Wiener Stadt-Bibliothek.
89 A

Repertorium

sämmtlicher vom

Jahre 1819 bis inclusive 1840

für die

Provinz Nieder-Oesterreich

von den

höchsten Hofstellen, der k. k. n. ö. Landes-Regierung, und dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte

erlassenen

Gesetze und Verordnungen

in

vollständigen Auszügen,

mit Angabe der Behörde, von welcher jede Verordnung erflossen ist, des Datums derselben, und der Seitenzahl der Provinzial-Gesetzsammlung.

In

alphabetisch-chronologischer Ordnung.

Geschöpft aus authentischen Quellen

und

zusammengestellt von dem k. k. Kreis-Protokollisten

Gochnat,

im V. U. M. B.

Zweite Abtheilung.

STADT-BIBLIOTHEK

In zwei Bänden.

Dritter Band.

Wien, 1841.

In Commission bei Braumüller und Seidel.

A.

Abdecker. (Siehe Wasenmeister.)

Abdrücke von Münzen (Siehe Münzen.)

Abendandachten samstägige. (Siehe Samstägige Abendandachten.)

Abfahrtsgeld. Für das den Dominien und Gemeinden entgehende Abfahrtsgeld, von dem in die deutschen Bundesstaaten abziehenden Vermögen, wird die Steuerabschreibung anbefohlen. Hofkanzleidecret vom 13. Junius 1820. Z. 964. Reg. Z. 29141. S. 374. J. 1820.

Abfahrtsgeld (Patent). Erläuterung des 7. §. Bei jedem vorkommenden Vermögens-Exportations-Falle haben die Grundobrigkeiten und Magistrate nach der Vorschrift des §. 7 des Abfahrtsgeld-Patentes vom 14. März 1785 die Anzeige an die Hof- und n. öst. Kommerzprokuratur zu machen, welche zu bestimmen hat, ob und wie viel an landesfürstlichen Abfahrtsgeld zu bezahlen sey. Bis diese Bestimmung nicht erfolgt ist, darf das Vermögen nicht ausgefolgt werden.

Dagegen hat die Hof- und n. öst. Kammer-Prokuratur auf das bürgerliche und grundherrliche Abfahrtsgeld gar keinen Einfluß zu nehmen, sondern es stehet den Grundherrschaften und Magistraten selbst die Entscheidung in erster Instanz zu.

Ueber Rekurse gegen die Bemessung des grundherrlichen, bürgerlichen oder landesfürstlichen Abfahrtsgeldes aber haben die Kreisämter in zweiter Instanz zu entscheiden. Hofkanzleidecret vom 10. Januar 1828 Z. 266. Reg. Verordnung vom 23. Januar 1828. Z. 3592. S. 16. J. 1828.

Abfahrtsgeld. Wenn Erbsteuer, Mortuarium, Abfahrtsgeld oder andere Gebühren, welche sich nach dem Betrage des Vermögens richten, von Staatspapieren was immer für einer Gattung, oder von Bank-Actien entrichtet werden sollen, und den

Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung berichtiget werden kann, so sind die Staatspapiere oder Bank-Actien in Conventions-Münze nach dem Curse in Anschlag zu bringen, in dem sie an dem Tage der Zahlungsverbindlichkeit auf der Wiener-Börse (bei den Rent-Urkunden des Monte des Lombardisch-Venetianischen Königreiches aber, auf der Mailänder-Börse) gestanden sind.

Ist an diesem Tage kein Börsezettel erschienen, so wird der Curs des letzt vorher gegangenen Börsetages zur Richtschnur genommen.

Von dem nach dem Curse berechneten Capitale sind die Gebühren in Conventions-Münze oder Banknoten bar zu entrichten.

Sind der Staatspapiere oder Bank-Actien so viele, daß die Gebühren in einer verhältnißmäßigen Anzahl von Staatspapieren gleicher Art, oder in Bankactien entrichtet werden können, so hat die zur Zahlung verpflichtete Partei die Wahl, die Gebühren in Papieren gleicher Gattung oder nach dem auf oben erwähnte Art berechneten Curse in barem Gelde zu entrichten.

Gegenwärtige Verordnung gilt auch für die Gebühren der Städte und Gutsherrn. Hofkanzleidecret vom 4. März 1828. Z. 745. Reg. Circulare vom 22. März. 1828. Z. 15416. S. 137. J. 1828.

Abfahrtsgeldabschaffung. (S. Freizügigkeit.)

Abfahrtsgelder. Grundsätze bei Bemessung der Fiscal-Quota von selben. (Siehe Fiscal-Quota.)

Abfertigung. Bestimmungen über den Betrag der Abfertigung von Beamten und Diener-Witwen, die sich wieder verehe-ligen und pensions- oder provisionsfähige Kinder aus der ersten Ehe haben, dann über den Concretal-Bezug dieser Kinder. Hofkammerdecret vom 28. September 1830. Z. 34873. Reg. Verordnung vom 11. October 1830. Z. 56198. S. 642. J. 1830.

Abfertigung. Verbothe auf Pensionen der Beamtens-Witwen und Waisen gehen auch auf die Abfertigungen über. Hofkammerdecret vom 15. März 1833. Z. 11844. Reg. Verordnungen vom 29. März und 21. April 1833. Z. 18106 und 22153. S. 80. J. 1833.

Abfertigung. Die Abfertigung von Staatsbeamtens- oder

Dieners-Witwen, welche ihre Gatten im Pensions-Quiescenten- oder Provisions-Stande geehliget haben, wird nicht bewilligt. Hofkammerdecret vom 8. April 1835. Z. 12045. Reg. Z. 22235. S. 193. J. 1835.

Abfertigung und Ausfertigung der Reservations-Urkunden für die sich wieder verehelichenden pensionirten Witwen. (Siehe Witwen.)

Abfertigungs-Gebühr der Witwen montanistischer Arbeiter wird auf einen vierteljährigen Lohnsbetrag festgesetzt. Hofkammerdecret vom 7. November 1823. S. 414. J. 1823.

Abgeschaffte Fremde. (Siehe Ausländer.)

Abhandlungen geistlicher Personen. (S. Verlassenschafts-Abhandlungen.)

Abhandlungsbehörden. Die Ortsrichter werden zur Anzeige der Todesfälle an die Grundherrschaft verpflichtet. Regierungs-Verordnung vom 27. März 1822. Z. 14927. S. 244. J. 1822.

Abhandlungsbehörden. Die Seelsorger werden verpflichtet, den Ortsobrigkeiten die Todesfälle zur Anzeige an die Abhandlungs-Instanzen bekannt zu geben. Regierungs-Verordnung vom 11. Mai 1822. Z. 22688. S. 423. J. 1822.

Abhandlungsbehörden. Die Hausinhaber oder Haus-Administratoren in Wien, haben die Todesfälle schleunig an die Abhandlungs-Behörden anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 15. September 1822. Z. 44329. S. 731. J. 1822.

Abhandlungsbehörden wegen Anzeige der Todesfälle an dieselben. (Siehe Todesfälle.)

Abhandlungsbehörden. Benehmen derselben in Rücksicht der in letzten Willenserklärungen enthaltenen frommen oder gemeinnützigen Anordnungen. (Siehe Legate.)

Abhörungsbogen. Von der Bestätigung der Abhörungsbogen in Armensachen durch die Grundgerichte in Wien hat es abzukommen. Hofkanzleidecret vom 28. Julius 1836. Z. 19450. Reg. Verordnung vom 4. August 1836. Z. 44766. S. 975. J. 1836.

Abladungsgebühr für die Wiener-Hauptzollämtlichen geschwornen Träger wird mit 2 kr. W. W. für den Zentner, von

den an portofreie Behörden eingehenden Frachtstücken bestimmt. Hofkammerdecret vom 6. April 1831. Z. 7363. Reg. Verordnung vom 26. April 1831. Z. 20742. S. 181. J. 1831.

Abmaßgebühr und Zurichtgeld der Wiener-Magistratischen Körnermesser wird auf Conv. Münze umgesetzt. Hofkanzleidecret vom 29. December 1820. Z. 38490. Reg. Verordnung vom 1. Januar 1821. Z. 59867. S. 933. J. 1820.

Abschaffung. (Unterschied zwischen der Abschaffung und Hinwegweisung.) In so fern Jemand von Wien nicht abgeschafft, sondern nur aus polizeilichen Rücksichten weggewiesen wurde, steht die Amtshandlung über Gesuche um Aufhebung der ausgesprochenen Hinwegweisung den Unterbehörden zu; die Bewilligung der Regierung um Nachsicht der Abschaffung ist nur in jenen Fällen einzuholen, wenn diese in dem gesetzlichen Sinne, somit als Strafe verhängt, daher im Urtheile ausgedrückt wurde.

Hierbei wird erinnert, daß eine Hinwegweisung vom hiesigen Platze aus polizeilichen Rücksichten keine Strafe ist, daß sie also auch nicht die Wirkung derselben haben kann.

Werden also Individuen nach ausgestandener Strafe aus polizeilichen Rücksichten von hier weggewiesen, und kommen dann derlei Individuen über kurz oder lang in rechtlichen Wegen und Geschäften, um zeitlich, oder auch auf immer zu bleiben, wieder hieher, so können sie unter diesen Umständen, blos wegen ihrer Anherkunft niemals zu was immer für einer Strafe gezogen werden. Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1834. Z. 25612. S. 264. J. 1834.

Abschaffung. Wenn die Obrigkeiten in Wien oder auf dem flachen Lande in die Lage kommen, in Gemäßheit des 2. Th. des St. G. B. Individuen selbst von den Orten abzuschaffen, wohin sie vermöge ihrer eigenen Heimathsrechte oder als verehelichte Frauenspersonen vermöge der Domicilsrechte ihrer Gatten zuständig sind, ist denselben ein auf die Dauer der Abschaffung lautender Paß oder Certificat zu ertheilen; um dieselben hiedurch während der Zeit der ihnen gerichtlich auferlegten Abwesenheit von ihrem Zuständigkeitsorte von denjenigen polizeilichen Anständen zu sichern, denen sie sonst durch Ausweislosigkeit ausgesetzt wären.

Die Obrigkeiten des flachen Landes haben jedoch diese Certificate niemals auf die Stadt Wien auszufertigen. Regierungs-Verordnung vom 10. Mai 1839. Z. 13018.

Abschiebung der aus den Strafhäusern entlassenen Sträflinge. (Siehe Verbrecher.)

Abschoß-Aufhebung. (Siehe Freizügigkeit.)

Abschriften von Commissions-Protocollen. (Siehe Commissions-Protocolle.)

Absolutorien. Wegen Ausfertigung derselben bei Staats-Netto-Cassen. Hofkammerdecret vom 26. December 1829. Z. 44916. Reg. Verordnung vom 15. Januar 1830. Z. 2039. S. 922. J. 1829.

Absolutorien. Daß der bis jetzt üblich gewesene sogenannte Reservat-Punkt in den Rechnungs-Absolutorien der öffentlichen Behörden von nun an weg zu lassen sey. Hofkammerdecret vom 10. Februar 1830. Z. 1505. Regierungs-Circulare vom 15. März 1830. Z. 10182. S. 101. J. 1830.

Absolutorien sind mit dem Siegel der Studien-Vice-Directorate zu bestätigen. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 29. Januar 1831. Z. 300. Reg. Verordnung vom 24. Februar 1831. Z. 10336. S. 22. J. 1831.

Absolutorien. (Siehe auch Schul-Zeugnisse.)

Absolutorien der Militärschmide. (Siehe Militärschmide.)

Äbte. Bestimmung in Ansehung des Eintrittes gewählter, aber noch nicht bestätigter Stiftäbte in das Nieder-Oest. ständische Collegium. Hofkanzleidecret vom 16. December 1826. Z. 35594. Reg. Verordnung vom 28. December 1826. Z. 66704. S. 731. J. 1826.

Äbte und Äbtissinnen. Wahlbestätigungs-Taxe für selbe. (Siehe Taxe.)

Abtritte bei Militär-Gebäuden, Bauplan hierzu wird der Civilbau-Direction mitgetheilt. Hofkanzleidecret vom 30. Mai 1822. Z. 14161. Reg. Verordnung vom 15. Junius 1822. Z. 27727. S. 544. J. 1822.

Abtwahlen sollen möglichst beschleunigt werden. Hofkanz-

leidecret vom 6. Julius 1820. Z. 19635. Reg. Verordnung vom 19. Julius 1820. Z. 31942. S. 455. J. 1820.

Abtwahlen (bei) soll stets angezeigt werden, an welchem Tage der vorige Abt oder Stiftsvorsteher seine Würde angetreten hat, und wann er gestorben oder ausgetreten ist. Hofkanzleidecret vom 27. Februar 1823. Z. 5512. Reg. Z. 11047.

Abweiden der Saaten. Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 25. Januar 1819, unter der Ausnahme, daß jedem Grundeigenthümer frei bleibt, seine eigene Saaten durch sein eigenes Vieh abweiden zu lassen, das Abweiden der Saaten durch Viehherden allgemein dort zu verbiethen geruhet, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht, und wo keine Privat-Verträge, Urbarien oder sonstige Rechtstitel so eine Beweidung gestatten. Hofkanzleidecret vom 24. März 1819. Z. 9181. Reg. Circ. vom 13. April 1819. Z. 13290. S. 109. J. 1819.

Abweiden der Wiesen. Das mit Regierungs-Circulare vom 13. April 1819 bekannt gemacht allerhöchste Verboth des Abweidens der Saatfelder ist auch auf die Wiesen dergestalt auszudehnen, daß es zwar dem Eigenthümer frei bleibt, seine Wiesen durch eigenes Vieh zu was immer für einer Zeit abweiden zu lassen, daß jedoch das Abweiden aller Wiesen ohne Ausnahme und zu jeder Jahreszeit dort untersagt werde, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht, und wo keine Privat-Verträge, Urbarien oder sonstige Rechtstitel diese Beweidung gestatten. Hofkanzleidecret vom 8. Mai 1831. Z. 10901. Regierungs-Circulare vom 26. Mai 1831. Z. 26766. S. 265. J. 1831.

Abwesende (unbefugt). Die gegen unbefugt Abwesende erkannte Geldstrafe ist dem betreffenden Local-Armen-Fonde zuzuweisen. Hofkanzleidecret vom 21. April 1836. Z. 9800. Reg.-Verordnung vom 10. Mai 1836. Z. 27022. S. 725. J. 1836.

Abwesenheit unbefugte. Recurs-Frist gegen Erkenntnisse wegen unbefugter Abwesenheit. (Siehe Unterthanen.)

Abzüge. Bestimmungen über die Abzüge an Gehalten oder Pensionen der Staatsdiener und Militär-Personen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstes-Verhältnisse entspringenden Aerarial-Forderungen. Hofkanzleidecret vom 16. Sep-

tember 1834. Z. 21596. Reg.-Circulare vom 1. October 1834. Z. 52359. S. 762. J. 1834.

Accise. (Siehe Verzehrungssteuer.)

Acker- und Wirthschaftsgeräthschaften hölzerne. (Siehe Waldwaaren.)

Acten. Vorgang der Fiscal-Aemter im Falle der Unvollständigkeit der ihnen zur Führung einer Rechtssache von Behörden mitgetheilten Acten. Hofkammerdecret vom 29. October 1826. Z. 42435. Reg. Z. 58211. S. 583. J. 1826.

Acten. Aerarische Dienstschriften Soldaten abzukaufen, wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1830. Z. 40591. S. 491. J. 1830.

Acten. Vorschrift wegen Ausscheidung unbrauchbarer Registraturs- und Archivs-Acten. Hofkanzleidecret vom 24. März 1832. Z. 5623. Reg.-Verordnung vom 7. April 1832. Z. 19049. S. 102. J. 1832.

Acten-Einsichtsnahme von Seite des provisorischen Unterthans-Hofagenten. (S. Unterthans-Hofagent.)

Acten-Mittheilung der Civil- und Criminal-Gerichtsbehörden an die medicinische Facultät oder an Professoren der Heilkunde, zur Abgabe medicinischer Gutachten. (Siehe Gutachten medicinische.)

Actien-Commandite-Gesellschaften. Daß die Bestimmungen über das Concessions-System bei Eisenbahnen, sich auf dieselben zu beziehen haben. (Siehe Eisenbahn-Concessions-System.)

Actien-Gesellschaften. In Beziehung auf die Bildung derselben zur Ausführung privilegirter Erfindungen werden Weisungen ertheilt. Commerz-Hofcommissions-Decret vom 15. October 1821. Z. 2620. Reg.-Verordnung vom 26. October 1821. Z. 49469. S. 600. J. 1821.

Activrückstände-Eintreibung der politischen Fonde. (Siehe Fonde politische.)

Actuare bei Criminal-Gerichten sind von dem Landgerichts-Verwalter zu beeidigen. Appellations-Gerichts-Circulare vom 11. Februar 1820. Z. 1529. Reg.-Verordnung vom 21. Februar 1820. Z. 7868. S. 95. J. 1820.

Actuare der k. k. Hof- und n. öst. Kammer-Prokuratur werden in die neunte Diäten-Classe eingereiht. Hofkammerdecret vom 1. April 1836. Z. 13528. Reg.-Verordnung vom 15. April 1836. Z. 22038. S. 705. J. 1836.

Adel ausländischer, wird von der Militärpflichtigkeit befreit. Hofkanzleidecret vom 18. Junius 1829. Z. 13762. Reg. Verordnung vom 28. Junius 1829. Z. 35472. S. 575. J. 1829.

Adel ist in den Competenten-Tabellen für Stiftungsplätze, welche den inländischen Adel erfordern, gehörig nachzuweisen. Hofkanzleidecret vom 21. Junius 1835. Z. 15777. Reg. Z. 35360. S. 389. J. 1835.

Adel. Die k. k. vereinigte Hofkanzlei war in dem Falle, Sr. k. k. Majestät über die Frage: ob Oesterreichische Staatsbürger, wenn sie hierzu aus besonderer Gnade die allerhöchste Bewilligung erlangen, ausnahmsweise auch noch fernerhin einen ausländischen Adel annehmen dürfen, und ob solche, so wie auch jene Staatsbürger, die bei ihrer Einwanderung schon einen ausländischen Adel erwiesen haben, auch noch fernerhin an den, dem auswärtigen Adel zustehenden Vorrechte Theil nehmen sollen, allerunterthänigsten Vortrag zu erstatten.

Se. Majestät haben nun mit a. h. Entschließung vom 6. Februar 1838 zu bestimmen geruhet, daß es bei den bisherigen, über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe. Hofkanzleidecret vom 12. Junius 1838. Z. 5255. Reg. Verordnung vom 28. Julius 1838. Z. 41971. S. 367. J. 1838.

Adelige. Die Anzeige über das Erlöschen des Mannsstammes einer adeligen Familie ist von den Abhandlungsbehörden der Landesstelle anzuzeigen. Hofkanzleidecret vom 21. Junius 1832. Z. 13631. Reg. Z. 37016. S. 329. J. 1832.

Adelige. Behandlung der bei Italienischen Regimentern als Supplenten eingetretenen, aus k. k. deutschen Staaten gebürtigen Adeligen, die um Uebersetzung als ex propriis Gemeine anhalten. (Siehe Expropriis Gemeine.)

Adelige. Vorlegung beglaubigter Abschriften der Urtheile gegen unbefugt ausgewanderte Adelige. (Siehe Auswanderer.)

Adelige und sonstige Wapen. Verfertigung und Gebrauch derselben. (Siehe Wapen.)

Adelige Richteramtstaxen. (Siehe Taxen.)

Adelige Stiftungen. (Siehe Stiftungen adelige.)

Adelige Wapen. Beseitigung derselben von den an Miethkutscher verkauften Wägen. (Siehe Wägen.)

Adels-Anmaßungen. Die politischen Behörden sind zur Fällung der Straferkenntnisse über Adels-Präoalirungen berufen. Hofkanzleidecret vom 26. Junius 1823. Z. 19985. Reg. Verordnung vom 9. Julius 1823. Z. 32533. S. 215. J. 1823.

Adels-Anmaßungen, und deren Bestrafung.

§. 1. Wer sich von Kundmachung gegenwärtiger Verordnung an, adelige Titel oder Wapen beilegt, ohne den Adel überhaupt, oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßet, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Gulden Conv.-Münze im Zwanzig Guldenfuße.

Wenn er diese zu erlegen nicht vermag, so soll Arrest-Strafe von drei bis zu vierzehn Tagen gegen ihn verhängt werden.

Im Falle der Wiederholung des Vergehens ist auf eine Geldstrafe von hundert bis tausend Gulden Conv.-Münze im Zwanzig Guldenfuße, oder, wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf vierzehntägige bis sechswochentliche Arrest-Strafe zu erkennen.

§. 2. Die politischen und Justiz-Behörden haben von jeder ihnen vorgekommenen unerlaubten Adels-Anmaßung der Kammer-Prokuratur Nachricht zu geben, und Letztere soll die ihr auf diese odere andere Art bekannt gewordenen Fälle einer Adels-Anmaßung der Regierung anzeigen, und auf die dem Gesetze angemessene Bestrafung antragen.

Daher die Kammer-Prokuratur auf das Vergehen der Adels-Anmaßungen ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu richten, und über die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu wachen hat.

§. 3. Auf alle in gegenwärtiger Verordnung festgesetzte Strafen wird von der Regierung, nach vorläufiger Untersuchung und vollständig hergestelltem Beweise erkannt; jedoch stehet dem Verurtheilten der Recurs an die k. k. vereinigte Hofkanzlei in dem Zeitraume von sechs Wochen nach erhaltener Entscheidung der ersten Instanz offen, welches in diesem Erkenntnisse jedes Mal auszudrücken ist.

§. 4. Soll wegen einer Geldbuße auf das Vermögen des

Schuldigen die Execution geführt werden, so ist sie von dem Fiscal-Amte bei dem in Fiscal-Sachen competenten Gerichte anzusuchen. Hofkanzleidecret vom 2. November 1827. Z. 27344. Reg. Circulare vom 19. November 1827. Z. 63741. S. 640. J. 1827.

Adels-Anmaßungen von Militärpersonen. Daß dieselben wie bisher noch fernerhin einvernehmlich mit den betreffenden Stellen nach Vorschrift der Gesetze bei dem ordentlichen Militär-Gerichtsstande auszutragen seien. Hofkanzleidecret vom 27. Mai 1829. Z. 12355. Reg. Z. 22265. S. 463. J. 1829.

Adels-Anmaßungen. (Hintanhaltung von selben.)

1. Es sei den Seelsorgern in Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbmatrikel die thunlichste Genauigkeit zur Pflicht zu machen, und es seien bei allen Personen, deren Adel oder Adelsstand nicht im Lande notorisch ist, nähere Nachweisungen bei ämtlichen Verhandlungen vorzulegen.

2. Die Prüfung der Ansprüche auf den Adel bei Gesuchen

a) um Aufnahme in eine Erziehungsanstalt, wozu der Besitz des Adels erforderlich ist,

b) um ähnliche Stiftungen,

c) um Aufnahme in einen öffentlichen Dienst, und

d) um die Aufnahme in die Ständische Matrikel sei jedenfalls unerläßlich.

3. Eine ganz besondere Aufmerksamkeit erheische die Würdigung der Adelsansprüche bei der jährlichen Militär-Conscription und der Militär-Recrutirung in jenen Provinzen, wo der Besitz des Adels von der Militärpflicht befreit.

4. Es leuchte ein, daß es den Kammer-Procuraturen schwer sei, die Adels-Anmaßungen zu überwachen, da die Adels-Erhebungen und Bestätigungen den Behörden nicht bekannt gemacht werden.

5. In so fern der Adel in den meisten Provinzen einen privilegirten Gerichtsstand hat und unstatthafte Adelsansprüche auch daraus hervorgegangen sind, daß Geschäfte einzelner Individuen, die man für adelig hält und die es nicht sind, bei solchen Gerichten abgehandelt werden, sei unter Einem der Herr Oberste Justiz-Präsident um die Verfügung ersucht worden, daß den Gerichtsbehörden für Adelige dießfalls die möglichste Aufmerksamkeit und strenge Amts-

handlung empfohlen werde. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 21. Mai 1833. Z. 878. Reg. Verordnung vom 5. Julius 1833, Z. 29374. S. 245. J. 1833.

Adels-Anmaßungen. Um den Adels-Anmaßungen zu begegnen, werden die nöthigen Verfügungen an die Justiz- und Militär-Behörden erlassen. Hofkanzleidecret vom 27. Julius 1833. Z. 16902. Reg. Verordnung vom 9. August 1833. Z. 43071. S. 301. J. 1833.

Adels-Anmaßungen. Die Strafbeträge für Adels-Anmaßungen haben in das Camerale einzufließen. Hofkammerdecret vom 6. Januar 1835. Z. 162. Reg. Verordnung vom 20. Januar 1835. Z. 3476 und 11157. S. 7. J. 1835.

Adels-Ansprüche. Alle Verhandlungen über Adels-Ansprüche, wenn sie zur definitiven Anerkennung geeignet befunden werden, sind der Schlußfassung der k. k. vereinigten Hofkanzlei zu unterziehen. Hofkanzleidecret vom 12. März 1835. Z. 5745. Reg. Z. 15728. S. 119. J. 1835.

Adels-Diplome. Die Kanzleigebühren, welche für Ausfertigung der Adels-Diplome, und Incolats-Briefe zu entrichten sind, werden bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 21. Februar 1822. Z. 4716. Reg. Verordnung vom 15. März 1822. Z. 10236. S. 126. J. 1822.

Adels-Diplome. Die Kosten der Ausfertigung von Adels-Diplomen werden bekannt gegeben. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 30. November 1826. Z. 30548. Reg. Verordnung vom 17. December 1826. Z. 64892. S. 650. J. 1826 an das Regierungs-Cameral-Taramt.

Adels-Entsetzungen. Wirkungskreis der Landesstelle in Bezug auf die §§. 23 und 446 des I. Th. des Strafgesetzes. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Adelsstand. Vorschrift in Hinsicht der Evidenzhaltung des Adelsstandes in Beziehung auf Entsetzungen desselben in Folge criminneller Untersuchungen. Hofkanzleidecret vom 26. September 1831. Z. 21839. Reg. Z. 57705. S. 526. J. 1831.

Adelsstufen. Der Unterschied zwischen den Adelsstufen und bloßen Titeln ist genau zu beobachten, und die Inhaber letzterer rücksichtlich der ihnen dadurch zustehenden Rechte genau zu über-

wachen. Hofkanzleidecret vom 24. März 1827. Z. 7525. Reg. Verordnung vom 7. April 1827. Z. 18655. S. 264. J. 1827.

Adels-Verleihungen. Wegen Veränderung des Familiennamens hiebei. (Siehe Geschlechtsnahme.)

Adjuncten altösterr. Fiscalämter Loszählung von der Concurs-Prüfung. (Siehe Prüfungen.)

Adjuncten, die ein Lehramt versehen. Bemessung der Suppienten-Gebühr. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Adjuncten an der Gymnasien-Instruction für dieselben. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Adjuten werden an Zöglinge der Theresianischen Ritter-Akademie, und des Stadt-Convictes in Wien, wenn sie nach vollendeten Studien in Staatsdienste treten, verliehen. Hofkanzleidecret vom 9. Mai 1825. Z. 13752. Reg. Z. 25201.

Adler k. k. Daß die Pächter der Verzehrungssteuer den kaiserlichen Adler führen dürfen. Hofkanzleidecret vom 7. Junius 1831. Z. 1920. Reg. Verordnung vom 29. Junius 1831. Z. 35216. S. 318. J. 1831.

Adler k. k. In Ansehung der Führung desselben von Privilegien-Inhabern. (Siehe Privilegien-Inhaber.)

Adoption. Die einseitige Adoption von Seite des einen Ehegatten ist allerdings zulässig. Eben so genügt es, daß der adoptirende Theil das gesetzliche Alter erreicht habe, und zur Zeit der angesonnenen Adoption keine ehelichen Kinder vorhanden seien, ohne daß wegen der allfälligen Möglichkeit noch eigene Kinder zu erhalten, die Adoption verwehrt werden kann. Hofkanzleidecret vom 21. April 1820. Z. 10720. Reg. Z. 19005. S. 283. J. 1820.

Adoption. Wenn derjenige, welcher Jemanden an Kindesstatt annehmen will, und derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen werden soll, verschiedenen Landesstellen unterworfen sind, ist die nach dem §. 181 des bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Bestätigung des Adoptiv-Actes nur bei einer Landesstelle, und zwar bei derjenigen anzusuchen, welcher der Wahlvater oder die Wahlmutter unterworfen ist. Nur dann, wenn von Wahlältern und Wahlkindern der eine Theil dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche unterworfen ist, der andere aber nicht, muß die Bestätigung

des Adoptions-Actes sowohl von der Landesstelle des ersten, als auch von der competenten Behörde des zweiten Theiles erwirkt werden.

Die Annahme an Kindesstatt ist ungültig und ohne gesetzliche Wirkung, wenn die Bestätigung des Adoptions-Actes von der hierzu berufenen Landesstelle oder Behörde vor dem Tode des Wahlvaters oder der Wahlmutter noch nicht ertheilt worden war. Jedoch kann der bei Lebzeiten des Adoptenten gesetzmäßig bestätigte Adoptions-Act auch nach dem Tode desselben dem Gerichtsstande beider Theile vorgelegt, und in die Gerichts-Acten eingetragen werden. Hofkanzleidecret vom 28. Junius 1837. Z. 15872. Regierungs-Circulare vom 15. Julius 1837. Z. 40510. S. 248. J. 1837.

Adoptions- und Legitimations-Gesuche. (Behandlung derselben.)

§. 1. Zur Annahme an Kindesstatt muß zuvörderst die Erklärung des Wahlvaters oder der Wahlmutter abgegeben werden.

Ist das Wahlkind minderjährig, so wird die Einwilligung des ehelichen Vaters, und in dessen Ermanglung die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes erfordert.

Ist das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben, so ist nebst der Einwilligung des großjährigen Kindes auch die Einwilligung seines ehelichen Vaters nothwendig.

§. 2. In den Fällen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt gefordert wird, ist das Gesuch mit den erforderlichen Erklärungen vor dem Gerichte anzubringen; wird die Bewilligung von dem vormundschaftlichen Gerichte, oder über den gegen die Verweigerung ergriffenen Recurs von dem Obergerichte ertheilet, so ist das Gesuch von dem vormundschaftlichen Gerichte der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.

§. 3. In den übrigen Fällen ist das Gesuch von den Parteien unmittelbar der Landesstelle, oder allenfalls auch vermittelst des Kreisamtes vorzulegen. Gegen die verweigerte Bestätigung hat der Recurs an die politische Hofstelle Statt.

§. 4. Wünschen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wapen auf das Wahlkind übergehe, so kann die Landesstelle über das ihr nach §. 1, oder §. 2 vorgelegte Gesuch, wenn sie die angesuchte Annahme an Kindesstatt schon an sich zur Bestätigung nicht geeignet findet, die Bestätigung sogleich versagen.

Außerdem aber ist das Gesuch wegen Uebertretung des Adels und Wapens vermittelst der politischen Hofstelle gutächtlich dem Landesfürsten vorzulegen.

§. 5. Eine in der erforderlichen Art bestätigte Annahme an Kindesstatt ist von der Landesstelle dem Obergerichte, und von diesem dem Gerichtsstande der Wahlältern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichts-Acten bekannt zu machen.

§. 6. Wenn Aeltern eines unehelichen Kindes wünschen, daß es, durch Begünstigung des Landesfürsten, als ein eheliches erklärt werde, so müssen sie zuerst die Einwilligung des unehelichen, großjährigen Kindes, oder wenn es minderjährig ist, die Erklärung des Vormundes und die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes einholen. Dann ist das Gesuch, nach dieser Verschiedenheit der Fälle, wie bei der Annahme an Kindesstatt, entweder auf die oben im §. 2 oder auf die im §. 3 bestimmte Art der Landesstelle von dieser aber mit ihrem Gutachten der obersten politischen Behörde, und von der letzteren, wenn die Gewährung keinem Anstande zu unterliegen scheint, mit ihrer Aeußerung dem Landesfürsten vorzulegen. Nach dem günstigen Erfolge ist, für die Eintragung in die Gerichts-Acten, auf die oben im §. 5 bestimmte Art zu sorgen.

§. 7. Bei Adoptions- oder Legitimations-Gesuchen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegende Personen betreffen, ist dasjenige, was oben von den Civil-Gerichten und den politischen Behörden gesagt worden ist, auf die Militär-Gerichte und die politischen Militär-Behörden anzuwenden. Handelt es sich dabei zugleich um Uebertragung des Adels und Wapens, so ist das Gesuch von dem Hofkriegsrathe an die oberste politische Behörde zu befördern. Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1819. Z. 3917. Reg. Intimation v. 3. April 1819 Z. 10958. S. 47. J. 1819.

Adoptiv-Kindern gebührt ein Pflichttheil von dem Nachlasse der Wahlältern. Hofkanzleidecret vom 19. Mai 1833. Z. 11801. Reg. Circulare vom 5. Junius 1833. Z. 30819. S. 241. J. 1833.

Adriatische Steinkohlenbau-Gewerkschaft erhält ein ausschließendes Privilegium zum Steinkohlenbau in Dalmatien und Istrien auf die Dauer von dreißig Jahren. Hofkanzleidecret vom

10. Julius 1835. Z. 16921. Regierungs-Verordnung vom 29. Julius 1835. Z. 40147. S. 435. J. 1835.

Advent- und Fastenzeit. Alle lärmenden Musiken von ganzen Orchestern oder wohl gar mit Anwendung der türkischen Trommeln während der Advent- und Fastenzeit werden verbothen. Regierungs-Verordnung vom 28. November 1833. Z. 61794. S. 475. J. 1833. (Siehe auch Belustigungen.)

Advocaten können in Cameral- und Gefälls-Untersuchungen die Parteien nicht vertreten. Hofkammerdecret vom 29. Januar 1819. Z. 1989. Reg. Verord. vom 6. Februar 1819. Z. 43747. S. 31. J. 1819.

Advocaten. Auf die Verordnung vom 27. Oktober 1788, daß Advocaten keine Gerichtsbarkeit ex currendo verwalten dürfen; ist strenge zu halten; und nur in Fällen, wo die Herrschaftsbesitzer in der Hauptstadt ihre ordentlich bestellte Amtskanzlei haben, und ihre Herrschaften nicht über zwei Meilen von der Hauptstadt entfernt sind, kann gestattet werden, daß solche Herrschaftsbesitzer die Civil-Justiz durch Advocaten in der Hauptstadt ausüben lassen. Decret des obersten Gerichtshofes vom 21. Januar 1820. Reg. Verordnung vom 14. Februar 1820. Z. 6797. S. 48. J. 1820.

Advocaten. Von der jährlichen Einsendung der Tabelle über den Stand und das Betragen der Landes-Advocaten an das Appellations-Gericht hat es abzukommen; jedoch haben die Kreisämter jedes Mahl sogleich die Anzeige an das Appellations-Gericht zu machen, wenn ein oder der andere Landes-Advocat sich Gebrechen zu Schulden kommen läßt, von dem Kreise austritt, oder stirbt. Eröffnung des k. k. Appellations-Gerichtes vom 10. März 1820. Z. 2470. S. 219. J. 1820.

Advocaten, wegen Prüfung derselben. (Siehe Prüfungen.)

Advocaten. In Ansehung der Reisen derselben in das Ausland. (Siehe Reisen.)

Advocaten-Expensen. Daß jeder gerichtliche Bescheid, welcher über das Ansuchen einer Partei gegen einen Advocaten, oder eines Advocaten gegen die Partei in Betreff der, von dem Advocaten angesprochenen Gebühren ergeht, nach Vorschrift der

ersten Rubrik Lit. a der Gerichts-Taxordnung in Streitsachen zu taxiren sey. Regierungs-Verordnung vom 21. September 1837. Z. 53142. S. 374. J. 1837.

Advocaten-Gebühren. Die Gebühren der Advocaten sind von jenem Richter, von welchem das Geschäft, woraus sie entstanden, verhandelt wurde, im ämtlichen Wege und Falls es nöthig wäre, nach vorläufigem Einvernehmen der Parteien, ohne jedoch einem förmlichen Processe Statt zu geben, zu liquidiren.

Ueber das Begehren des Advocaten, den Clienten zur Bezahlung der obbemeldter Maßen liquidirten oder von dem Clienten als richtig anerkannten Gebühren zu verhalten, hat der competente Richter dieses letzteren nach vorläufigem contradictorischen Verfahren durch Urtheil zu entscheiden. Circulare des k. k Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 11. Oktober 1833. Z. 10709. Reg. Z. 56780. S. 417. J. 1833.

Advocaten-Stellen in Wien sollen nur ganz ausgezeichneten Leuten verliehen werden und in Ermanglung solcher, die Stellen unbesetzt belassen werden. Note des k. k. Apellations-Gerichtes vom 1. September 1834. Z. 9570. Reg. Z. 48274. S. 754. J. 1834.

Advocatur. Daß der Regel nach Quiescenten und Pensionisten die Ausübung der Advocatur nicht zu gestatten sey, wenn aber eines oder das andere dieser Individuen um die dießfällige Befugniß mit oder ohne Beibehaltung seines Quiescenten-Gehaltes oder seiner Pension das Ansuchen stellen sollte, so sey in solchen Fällen das betreffende Gesuch jedes Mahl der Entscheidung Allerhöchst seiner k. k. Majestät zu unterziehen. Hofkammerdecret vom 20. Oktober 1824. Z. 40824. Reg. Z. 52569. S. 906. J. 1824.

Advocatur (Ermächtigung von Pensionisten oder Quiescenten zur Ausübung derselben.) Wenn Individuen, welche früher eine öffentliche Anstellung bekleideten und daher einen Ruhegenuß beziehen, um die Erlaubniß zur Ausübung der Advocatur ansuchen, zu deren Erlangung sie sonst geeignet sind, so kommt bei der dießfälligen Ertheilung auf den ihnen zu Statten kommenden Ruhegenuß zwar keine weitere Rücksicht zu nehmen; jedoch ist derlei Individuen zu bedeuten, daß, wenn die Regierung dieselben zu

einer Wiederanstellung zu berufen fände, sie entweder diesem Rufe Folge, oder auf den beziehenden Ruhegenuß Verzicht zu leisten hätten. Hofkammerdecret vom 17. Oktober 1825. Z. 41321. Reg. Z. 55565.

Advociren der Justiziäre und Magistrats-Beamten auf dem Lande. In den Provinzen, worin den obrigkeitlichen Justiziären bisher nach den Gesetzen erlaubt war, sich als Sachwalter gebrauchen zu lassen, sollen diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung wirklich als Gerichtshalter in Diensten stehen, so lange sie dieses Amt versehen, und an dem Orte, wo sie die Gerichtsbarkeit verwalten, ihren Wohnsitz haben, auch künftig zu advociren berechtiget seyn.

Dagegen soll von nun an die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und die Advocatur zugleich zu übernehmen nicht mehr erlaubt seyn. Hofkanzleidecret vom 19. Oktober 1821. Z. 29730. Regierungs-Circulare vom 28. Oktober 1821. Z. 49823. S. 630. J. 1821.

Affen. (Siehe Thiere wilde.)

Affen-Komödianten. (Siehe Productionen öffentliche.)

Afterpachtungen der Quartiere, Gewölbe ꝛc. (Siehe Quartiere.)

Agenten öffentliche. (Siehe Geschäftsführer.)

Agentie öffentliche. Die bestehenden Vorschriften enthalten keinen Anhaltspunkt, die Führung einer Großhandlung neben der öffentlichen Agentie zu untersagen. Hofkanzleidecret vom 2. Mai 1834. Z. 10595. Reg. Z. 26227. S. 222. J. 1834.

Agram. Die beiden zu Agram bestehenden General-Commanden werden vereiniget. Hofkammerdecret vom 24. Februar 1823. Z. 9033. Reg. Verordnung vom 11. März 1823. Z. 11467. S. 82. J. 1823.

Agram. (General-Commando in) In der ämtlichen Correspondenz mit demselben ist künftig die Benennung: »An das vereinte Banal-Warasdiner-Carlstädter-General-Commando« zu gebrauchen. Hofkanzleidecret vom 12. März 1824. Z. 7802. Reg. Verordnung vom 24. März 1824. Z. 13846. S. 214. J. 1824.

Ahnenprobe. (Siehe Kämmererswürde.)

Ahnenproben. Die Vorlegung von Ahnen-Proben an auswärtige Regierungen zur Erlangung eines Ordens wird verbothen. Hofkanzleidecret vom 29. April 1822. Z. 11548. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1822. Z. 22343. S. 415. J. 1822.

Akademie der bildenden Künste. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Akatholiken, Augsburgischer und Helvetischer Confession, wegen Uebersendung ihrer Tauf-, Trauungs- und Todtenausweise an die katholischen Pfarrer. Regierungs-Verordnung vom 22. Junius 1825. Z. 28794. S. 253. J. 1825.

Akatholiken. Bestimmung der von Wächter und Glatz verbesserten Wuchererschen Gesangbücher zum Gebrauche bei dem Gottesdienste in den evangelischen Kirchen der deutschen Gemeinden. Hofkanzleidecret vom 3. Julius 1828. Z. 15031. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1828. Z. 39488 S. 362. J. 1828.

Akatholiken. Akatholiken mit dem achtzehnten Lebensjahre werden zur Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses ohne vorläufige Genehmigung der Landesstelle zugelassen. Hofkanzleidecret vom 12. März 1829. Z. 5134. Reg. Verordnung vom 21. März 1829. Z. 15288. S. 160. J. 1829.

Akatholiken. Verordnung für Seelsorger über die Vornahme von Trauungen und Taufen akatholischer Individuen durch katholische Seelsorger. Hofkanzleidecret vom 8. December 1829. Z. 28399. Reg. Verordnung vom 22. December 1829. Z. 68847. S. 892. J. 1829.

Akatholiken. Um der bei Gelegenheit der Taufe abgegebenen Willenserklärung eines akatholischen Vaters, daß derselbe sein Kind in der katholischen Religion erzogen wissen wolle, die gesetzliche Beweiskraft zu geben, hat die k. k. Hofkanzlei zu bestimmen befunden, daß diese Willenserklärung in das Taufbuch mit den nemlichen Modalitäten eingetragen werden solle, welche §. 164 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die Eintragung der Erklärung zur Vaterschaft vorgeschrieben sind.

Doch bleibt es dem betreffenden Vater unbenommen, die in Rede stehende Erklärung dem katholischen Seelsorger auch in einer andern gesetzlichen und verbindlichen Form zu übergeben. Hofkanz-

leidecret vom 24. December 1829. Z. 29528. Reg. Verordnung vom 12. Jänner 1830. Z. 689. S. 920. J. 1829.

Akatholiken. Gegen die allerhöchste Entschließung vom 27. Julius 1829, daß im Auslande erworbene Studien-Zeugnisse für Inländer nichts zu gelten haben, findet keine Ausnahme für Akatholiken Statt. Studienhofcommissionsdecret vom 19. December 1829. Z. 4864. Reg. Verordnung vom 8. Januar 1830. ſZ. 839. S. 6. J. 1830.

Akatholiken. Katholische Kinder dürfen bei Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht nicht untergebracht, und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken überlassen und anvertraut werden. Studienhofcommissionsdecret vom 24. April 1830. Z. 1656. Reg. Verordnung vom 13. Mai 1830. Z. 24917. S. 267. J. 1830.

Akatholiken. Zu den Baulichkeiten der Schulen und Leichenhöfe dürfen die Akatholiken in dem Falle nicht concurriren, als sie selbst eigene Schulen und Leichenhöfe besitzen, rücksichtlich der Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten aber sind sie von allen Beiträgen unbedingt enthoben. Hofkanzleidecret vom 2. April 1831. Z. 7406. Reg. Verordnung vom 21. April 1831. Z. 19998. S. 172. J. 1831.

Akatholiken. Die Pastorwohnungen, Beth- und Schulhäuser sind von der Häusersteuer befreit. Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1833. Z. 1584. Reg. Verordnung vom 6. Junius 1833. Z. 30225. S. 248. J. 1833.

Akatholiken. Bei Eheverkündigungen, es mag ein Theil oder beide Theile akatholisch seyn, hat der Pastor dem katholischen Pfarrer die zur Verkündigung nöthigen, die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe ausweisenden Urkunden durch die Partei zukommen zu machen; bei Verkündigungen, wo beide Theile akatholisch sind, hat der katholische Pfarrer nur die Einsicht in die Documente zu nehmen, und sie sodann wieder durch die Partei an den Pastor zurückzusenden. Regierungs-Verordnung vom 16. April 1835. Z. 13754. S. 213. J. 1835.

Akatholiken. Seine Majestät haben in Beziehung auf die Frage, welches Alter bei dem freiwilligen Uebertritte eines Akatholiken zum katholischen Glauben als dasjenige anzusehen sei, wo

zu dem Uebertritte die vorläufige Genehmigung der Regierung nicht erfordert wird, mit allerhöchster Entschließung vom 3. Julius 1835 Sich bewogen gefunden, dazu das vollendete achtzehnte Lebensjahr festzusetzen. Hofkanzleidecret vom 7. Julius 1835. Z. 17658. Reg. Verordnung vom 13. Julius 1835. Z. 38019. S. 420. J. 1835.

Akatholiken. Bei der Uebung der Beerdigung der Akatholiken auf katholischen Leichenhöfen hat es fernerhin zu verbleiben. Hofkanzleidecret vom 4. Junius 1836. Z. 14300. Reg. Verordnung vom 14. Junius 1836. Z. 33925. S. 819. J. 1836.

Akatholiken. Den Akatholiken wird gestattet unter ihren Glaubensgenossen im Auslande, Collecten, Behufs der Erbauung ihrer Bethhäuser und Pastors-Wohnungen zu veranlassen. Hofkanzleidecret vom 13. April 1837. Z. 5659. Reg. Verordnung vom 2. Mai 1837. Z. 24023. S. 172. J. 1837.

Akatholiken. Bestimmung, in welchen Religions-Grundsätzen uneheliche Kinder zu taufen, und zu erziehen seyen, wenn Eines der Eltern katholisch, das Andere akatholisch ist. (Siehe Kinder.)

Akatholiken. Feierlichkeit bei Eiden Helvetischer Confessions-Verwandten. (Siehe Eid.)

Akatholiken. Militärische Ehrenbezeigungen bei ihren Cultus-Handlungen. (Siehe Militärische Ehrenbezeigungen.)

Akatholische Bethhaus-Rechnungen sind von der unmittelbaren ersten politischen Behörde zu censuriren, und summarische Rechnungs-Extracte an die Regierung vorzulegen. Hofkanzleidecret vom 16. Julius 1830. Z. 16144. Reg. Verordnung vom 29. Julius 1830. Z. 41050. S. 460. J. 1830.

Akatholische Brautpersonen haben die nöthigen Urkunden bei den die Aufkündigung vornehmenden katholischen Seelsorgern beizubringen. Regierungs-Verordnung vom 1. Oktober 1834. Z. 48319. S. 773. J. 1834.

Akatholische Consistorien. Zuschriften welche beide akatholische Consistorien angehen, sind doppelt auszufertigen, und das einzelne Consistorium an das eine Zuschrift gerichtet wird, ge-

nau zu bezeichnen. Regierungs-Verordnung vom 28. März 1828. Z. 16235. S. 165. J. 1828.

Akatholische Geistlichkeit. Sogleich nach dem Tode eines Superintendenten ist die Versieglung des Superintendental-Archives einzuleiten. Hofkanzleidecret vom 1. Junius 1826. Z. 15108. Reg. Verordnung vom 17. Junius 1826. Z. 29173. S. 251. J. 1826.

Akatholische Geistlichkeit. Daß den Superintendenten als Provinzial-Vorstehern ohne Unterschied, ob sie Consistorial-Räthe sind, oder nicht, die Achte, und den Pastoren die Neunte Diäten-Classe, den Kirchendienern aber die zweite Zehrungsgelder-Classe zu gebühren habe. Hofkammerdecret vom 23. August 1827. Z. 32615. Reg. Verordnung vom 25. September 1827. Z. 52263. S. 510. J. 1827.

Akatholische Geistlichkeit. Die Bestätigung der Pastoren und Senioren Augsburgischer und Helvetischer Confession wird den Länderstellen überlassen. Hofkanzleidecret vom 19. November 1835. Z. 30517. Reg. Z. 67539. S. 932. J. 1835.

Akatholische Geistlichkeit. Vorschriften für die Bemessung der Pfarrverleihungs-Taxen. (Siehe Pfarrverleihungs-Taxen.)

Akatholische Knaben, wegen Aufnahme derselben in die Neustädter Militär-Akademie. (Siehe Neustädter-Militär-Akademie.)

Akatholische Lehranstalt zu Teschen. (Siehe Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession.)

Akatholische Pfründen. Für die Verleihung nicht landesfürstlicher akatholischer Pfründen darf keine Taxe abgenommen werden, Hofkammerdecret v. 14. September 1825. Z. 36931. Reg. Verordnung vom 7. October 1825. Z. 48479. S. 426. J. 1825.

Akatholische Prediger. Verfahren bei der Wahl derselben. Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1834. Z. 12727. Reg. Verordnung vom 6. Junius 1834. Z. 30670. S. 242. J. 1834.

Akatholische Schulen. (Siehe Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession.)

Akatholische Schullehrer. (Siehe Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession.)

Akatholischen Seelsorgern wird das Befugniß zur Führung eigener Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matrikel eingeräumt. Hofkanzleidecret vom 26. November 1829. Z. 27801. Reg. Circulare vom 10. December 1829. Z. 66667. S. 858. J. 1829.

Albertinische Wasserleitungen und Brunnen. Vorschrift wegen der Wasserpfennige zur Erhaltung derselben. Reg. Verordnung vom 15. Junius 1821. Z. 26415. S. 366. J. 1821.

Algier. Ansiedlungs-Versuche in Algier sind hintanzuhalten, Hofkanzleidecret vom 4. Junius 1832. Z. 12212. Reg. Verordnung vom 26. Junius 1832. Z. 34846. S. 302. J. 1832 und Hofkanzleidecret vom 17. December 1832. Z. 29234. Reg. Verordnung vom 2. Januar 1833. Z. 73258. S. 592. J. 1832.

Alimentation. Die Verordnung vom 4. Junius 1819, wegen Bemessung der Alimentation suspendirter Beamten. (Siehe Beamte) wird auch auf mindere, und Gefälls-Aufsichts-Individuen angewendet. In Fällen, wo das Drittel der zur Alimentation angewiesenen Besoldung oder Löhnungen nicht wenigstens zwölf Kreuzer auf Einen Tag gerechnet, betragen würde, sind diese 12 kr. Conv. Münze als Minimum zum Alimentations-Genusse zu bemessen. Hofkammerdecret vom 7. August 1823. Z. 31102. Reg. Verordnung vom 29. August 1823. Z. 41312. S. 290. J. 1823.

Alimentation der Witwen von in Untersuchung verfallenen, suspendirten, mit Alimentationen betheilten und vor vollendeter Untersuchung verstorbenen blos provisionsfähigen Individuen. Hofkammerdecret vom 17. Julius 1835. Z. 30163, und Hofkanzleidecret vom 14. August 1835. Z. 21315. Reg. Verordnung vom 21. August 1835. Z. 44479 und 48169. S. 465. J. 1835.

Alimentation. Zur Sicherstellung oder Hereinbringung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerarial-Forderungen, kann kein Abzug an Alimentationen Statt finden. Hofkammerdecret vom 18. December 1838. Z. 47886. Reg. Verordnung vom 25. December 1838. Z. 73743. S. 1088. J. 1838.

Alimentation. Behandlung der Witwen der in Untersuchung verfallenen suspendirten und mit Alimentationen betheilt gewesenen, jedoch vor vollendeter Untersuchung verstorbenen Beamten rücksichtlich der Alimentation. (Siehe Witwen).

Alimentationsbeitrag für Seelsorger, die eines Vergehens wegen einer Correction unterzogen werden. (Siehe Geistliche).

Alimentations-Beitrag für die im Schulden-Arreste befindlichen Civil-Arrestanten. (Siehe Schuldenarrest).

Alimentationsgebühren für Beamte, mindern Dienern und Gefälls-Aufsichts-Individuen. (Siehe Beamte.)

Alleen. Bestrafung der Beschädigung der, an den öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen. (Siehe Baumbeschädigungen).

Alluvionen. Die Anzeigen neu entstandener Gründe, Alluvionen ꝛc. sind durch keine Strafe Sanction zu verbürgen. Hofkanzleidecret vom 16. October 1838. Z. 3492. S. 845. J. 1838.

Alter. (Verfahren bei Nachsicht des für den Eintritt in Staatsdienste vorgezeichneten Normal-Alters). 1) Alternachsichts-Ertheilungen können für ein Individuum niemals im Allgemeinen und unbedingt Statt finden, sondern sind von demselben immer nur für einen bestimmten Dienst, welchen es zu erlangen wünscht, nachzusuchen.

2) Dem Gesuche zur Erlangung einer Altersnachsicht ist immer der Taufschein beizulegen. Hofkanzleidecret vom 30. Januar 1834. Z. 769. Reg. Verordnung vom 31. December 1834. Zahl 8704. S. 72. J. 1834. (Siehe auch Dienstes-Besetzungen und Alters-Nachsicht).

Alter zum Eintritte in ein Gymnasium in den deutschen Staaten. Daß der Eintritt in ein Gymnasium mit dem vollendeten zehnten Lebensjahre Statt zu finden habe. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 27. Jänner 1832. Z. 377. Reg. Verordnung vom 25. Februar 1832. Z. 10431. S. 35. J. 1832.

Alter zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt. (Siehe Kinder).

Alter für Candidaten um Convicts-Plätze. (Siehe Convicts-Plätze).

Alters-Nachsicht zu Anstellungen. Im Nachhange zur allerhöchsten Entschließung vom 29. December 1833 haben Se. Majestät zu bestimmen geruht, daß eine solche Nachsicht niemals für eine ganze Kategorie von wann immer in Erledigung kommender Dienstplätzen, sondern immer nur für einen bestimmten, so eben zu besetzenden Dienstposten nachzusuchen sei. Hofkanzleidecret vom 11. Junius 1835. Z. 15315. Regierungsdecret vom 26. Junius 1835. Z. 34448. S. 367. J. 1835.

Alters-Nachsicht zum Eintritte in das Gymnasium. Den erflossenen allerhöchsten Befehlen zu Folge dürfen Einschreiten um Bewilligung der Altersnachsicht zum Eintritte in das Gymnasial-Studium von der Studienhof-Commission nur dann seiner Majestät unterlegt werden, wenn hierzu sehr wichtige Gründe vorwalten, und wenn nicht mehr als vier Monate vom Normal-Alter fehlen. Studien-Hof-Commissionsdecret von 7. Mai 1835. Z. 2878. Reg. Z. 29038. S. 286. J. 1835.

Alters-Nachsicht zum Eintritte in ein Gymnasium. Die Local-Directionen der Gymnasien werden ermächtigt, vom Maximum oder Minimum des zum Eintritte in das Gymnasium vorgeschriebenen Alters bis zu drei Monaten und die Landesstellen bis zu sechs Monaten zu dispensiren.

Wenn der Abgang am Normal-Alter oder die Ueberschreitung desselben über sechs Monate bis zu Einem Jahre beträgt, so sind die Dispens-Gesuche zur Entscheidung der k. k. Studien-Hof-Commission vorzulegen. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 25. Julius 1835. Z. 4057. Reg. Verordnung vom 9. August 1835. Z. 43401. S. 485. J. 1835.

Altgesellen. In Absicht ihres Einflusses auf die Freisprechung eines Lehrjungen. (Siehe Lehrjungen).

Alumnat. Studierende, die bereits ihre Bestimmung zum Militär erhalten haben, sind nicht in das Alumnat aufzunehmen. Hofkanzleidecret vom 10. Januar 1830. Z. 763. Regierungs Z. 4790. S. 32. J. 1830.

Alumnat in Wien. Abfuhr der Vermächtnisse für dasselbe. (Siehe Legate).

Alumnaticum. Erklärung des Alumnaticums als eine auf der Person des Seelsorgers, und nicht auf der geistlichen Pfründe haftende, daher von dem Erträgnisse derselben in der Fassion nicht abzuziehende Last. Hofkammerdecret vom 16. November 1826. Z. 44289. Reg. Verordnung vom 9. December 1826. Z. 62360. S. 619. J. 1826.

Ammentaxe. (Siehe Findelhaus).

Amerika. Weisung für die nach Amerika reisenden k. k. Unterthanen hinsichtlich des Uebertrittes über die Holländische Gränze. Hofkanzleidecret vom 19. August 1836. Z. 21284. Reg. Verordnung vom 10. September 1836. Z. 51907. S. 998. J. 1836.

Amortisirung verlorner Kirchensilber-Lieferungs-Interims-Scheine. (Siehe Kirchensilber-Lieferungs-Interims-Scheine).

Amortisirung der auf bestimmte Namen lautenden Credits-Papiere. (Siehe Obligationen).

Amortisation von Interessen Talons. (Siehe Obligationen).

Ämtliche Kundmachungen. Verfahren bei Aufnahmen derselben in das Amtsblatt der Wiener-Zeitung. (Siehe Zeitungs-Einschaltung).

Amts-Actuare der Bezirks- und Landgerichte. Militärbefreiung derselben. (Siehe Militärbefreiung).

Amtsblatt der Wiener-Zeitung. Wegen Aufnahme ämtlicher Kundmachungen in dasselbe. (Siehe Zeitungs-Einschaltung).

Amts-Bureaux. Vermeidung überflüßiger Auslagen bei Zurichtungen und Ausstattungen der Amts-Bureaux. Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 15. Januar 1830. Z. 23. Reg. Z. 4397. J. 1830. S. 43. J. 1830. (Siehe auch Bureaux).

Amtscorrespondenz. (Siehe Correspondenz).

Amtsdiener. (Siehe Dienerschaft).

Amtsdienersstellen Verleihung an Invaliden. (Siehe Militär-Individuen).

Amtserinnerungen über Rekurse und Beschwerdeführungen. (Siehe Postporto-Freiheit).

Amtsgewalt Mißbrauch. (S. Mißbrauch der Amtsgew.).

Amts-Packete. Hintanhaltung der Briefschwärzungen mittelst derselben. (Siehe Briefschwärzungen).

Amtssiegel. (Siehe Siegel).

Amtsstunden bei den Hülfs- und manipulirenden Aemtern, Cassen und Buchhaltungen werden auf den Vormittag beschränkt. Hofkammer-Präsid. Schreiben vom 23. October 1830. Z. 38500. Reg. Verordnung vom 30. October 1830. Z. 60557. S. 661. J. 1830.

Anatomie-Diener an der Wiener-Universität, wegen Anstellung und Beeidigung derselben. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 6. August 1836. Z. 3660. Regierungs-Verordnung vom 20. August 1836. Z. 47942. S. 995. J. 1836.

Anatomie-Diener. Instruction für dieselben wird ertheilt. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 31. December 1836. Z. 8307. Reg. Verordnung vom 15. Januar 1837. Z. 2457. S. 1168. J. 1836.

Anbothe schriftliche nach der Versteigerung einer Bauunternehmung. (Siehe Lizitation.)

Angaben falsche über Namen, Stand, Geburtsort ꝛc. bei Behörden. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere).

Anheimsagung von Befugnißen. (Siehe Gewerbssachen.)

Anleihen. Erneuerung des Verbothes, wornach allen verwaltenden und verrechnenden Militär-Behörden untersagt ist, Anleihen an baren Geldern oder Naturalien für Rechnung des Aerariums von Privaten aufzunehmen. Hofkanzleidecret vom 20. October 1826. Z. 41435. Reg. Verordnung vom 2. November 1826. Z. 55549. S. 564. J. 1826.

Annalen allgemeine politische, Zeitschrift, wird verbothen. Hofkanzleidecret vom 9. September 1832. Z. 20816. Reg. Circulare vom 25. September 1832. Z. 53159. S. 453. J. 1832.

Anschreibung der Verlassenschafts-Realitäten. (Siehe Verlassenschafts-Realitäten).

Ansiedlungsversuche in Algier. (Siehe Algier).

Ansiedlungen. Belehrung der Uebersiedlungswerber in neue Ansiedlungen. (Siehe Uebersiedlungswerber).

Ansiedlungen in alt conscribirte, aus den neu erworbenen Provinzen. (Siehe Lombardisch-Venetianische Unterthanen.)

Anstalten öffentliche. Die Conten der Gewerbs- und Handelsleute für Lieferungen und Leistungen in öffentlichen Anstalten sind von denselben längstens am dritten Tage nach Verlauf eines jeden Quartales einzulegen. Reg. Verordnung vom 4. März und 4. Mai 1825. Z. 11156 und 21400. S. 96. J. 1825.

Anstalten. Nachweisung der gehörigen Deckung der Auslagen bei Anträgen auf Herstellungen und Anschaffungen der verschiedenen politischen Anstalten. Regierungsdecret vom 20. Januar 1835. Z. 3466. S. 27. J. 1835.

Anstalten öffentliche. Contracte öffentlicher Anstalten mit Bäckern auf satzungsmäßige Brotlieferung. Regierungs-Verordnung vom 28. April und 11. Mai 1836. Z. 14590, 26627, 26628 und 26629. S. 752. J. 1836.

Anstalten öffentliche, wegen Beeidigung des bei denselben angestellten Sanitäts-Personals. (Siehe Eid.)

Anstalten öffentliche und Fonde. (Siehe Fonde und Anstalten.)

Anstellung erste bei einer öffentlichen Casse. (Siehe Beamte (Casse-.)

Anstellung im Baufache. Erfordernisse zur Erlangung derselben. (Siehe Baufach.)

Anstellung über vierzig Jahre alter Individuen. (Siehe Dienstes-Besetzungen, Alter und Alters-Nachsicht.

Anstellungen. Gesuche von zu Staatsdiensten nicht geeigneten Personen um Anstellung in denselben, sind sogleich zurückzuweisen. Hofkanzlei-Decret vom 20. Julius 1829. Z. 17196. Reg. Verordnung vom 8. August 1829. Z. 43243. S. 607. J. 1829.

Anstellungen. Verpflichtung, in Fällen von Wiederanstellung, die mit einem Jahresbetrage des Gehaltes erhaltene Abfertigung pro rata zurückzuzahlen. Hofkammerdecret vom 30. Julius 1830. Z. 27181. Reg. Z. 49086.

Anstellungen. Bewerber um Anstellungen haben ihre Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde der Regierung vorzulegen. Regierungs-Präsidial-Circulandum vom 10. November 1833. Z. 2206. S. 464. J. 1833.

Anstellungs-Decrete der Lehrer. (Siehe Schulpersonale.)

Anstellungs-Decrete-Ausfertigung an Ordens- und Stiftsgeistliche, die bei den Gymnasien ihrer Klöster und Stifte verwendet werden sollen. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Anstreicher-Befugnisse. Rücksichten bei Verleihung von Anstreicher-Befugnissen in Wien. Hofkanzleibescheid vom 4. Jänner 1836. Z. 417. Regierungsbescheid vom 9. Jänner 1836. Z. 1512. S. 5. J. 1836.

Anticipationsscheine. (Siehe Papiergeld.)

Apotheken. Bestimmung der Arzneien, welche die Haus-Apotheke eines Wundarztes auf dem Lande enthalten muß. Regierungs-Verordnung vom 26. December 1826. Z. 65024. S. 753.

Apotheken. Daß in Zukunft, wenn die Errichtung einer neuen Apotheke nothwendig befunden und gestattet wird, zur Vergebung derselben stets, um das würdigste Individuum aufzufinden, ein Concurs auszuschreiben sei. Hofkanzlei-Decret vom 30. November 1833. Z. 29825. Reg. Verordnung vom 19. December 1833. Z. 69013. S. 476. J. 1833.

Apotheken. Es wird verbothen, in Apotheken Individuen zu verwenden, welche die Apothekerkunst nicht in den k. k. österreichischen Staaten vorschriftsmäßig erlernt haben. Studien-Hofcommissions-Decret vom 15. Januar 1834. Z. 125. Reg. Verordnung vom 26. Januar 1834. Z. 4806. S. 59. J. 1834.

Apotheken. Seine Majestät haben zu befehlen geruht, mit der Errichtung neuer Apotheker-Gewerbe nur bei vollständig erwiesenem Bedürfnisse und mit gehöriger Rücksicht auf die im Orte oder dem Umkreise schon bestehenden Gewerbe dieser Art vorzugehen. Hofkanzleidecret vom 25. August 1834. Z. 21930. Reg. Verordnung vom 2. September 1834. Z. 47506. S. 637. J. 1834.

Apotheken. Sobald es sich um die Errichtung neuer Apotheken handelt, hat die Regierung über die Nothwendigkeit zu entscheiden, sodann haben die Ortsobrigkeiten in erster Instanz das Amt zu handeln, d. i. den Concurs auszuschreiben, und über die geschehene Verleihung unter Vorlage der Fähigkeits-Documente an das vorgesetzte Kreisamt die Anzeige zu erstatten, wobei der vorgeschriebene Recurs-Zug immer offen bleiben muß. Hofkanzlei-Decret vom 13. November 1834. Z. 28179. Reg. Z. 64566. S. 833. J. 1834.

Apotheken. Daß die allerhöchste Entschließung vom 26. November 1833, wegen vorläufiger Ausschreibung eines Concurses von Verleihung einer Apotheken-Gerechtigkeit, welche ausdrücklich nur von Errichtung neuer Apotheken spricht, auf jene Fälle keine Anwendung findet, worin ein schon bestehendes derlei Gewerbe erlediget wird, in welchen Fällen die bei Verleihung von Gewerben bestehenden allgemeinen Vorschriften eintreten. Hofkanzlei-Decret vom 29. October 1840. Z. 32924. Regierungsdecret vom 10. November 1840. Z. 64179.

Apotheken-Visitationen in Wien sind durch den Landes-Protomedicus vorzunehmen. Hofkanzleidecret vom 4. November 1836. Z. 28845. Reg. Verordnung vom 12. November 1836. Z. 64768. S. 1104. J. 1836.

Apotheken-Visitations-Taxen sind in Conventions-Münze abzunehmen. Studien-Hofcommissions-Decret vom 6. December 1819. Z. 7975. Reg. Circulare vom 15. December 1819. Z. 47153. S. 839. J. 1819.

Apotheker. Der den Apothekern bei der Entwerfung der Arzneitaxe, als bürgerlicher Gewinn bis nun zugestandene Zuschlag von 50 Procenten, wird auf 80 Procente erhöhet. Hofkanzleidecret vom 28. Januar 1819. Z. 2844. Reg. Verordnung vom 3. März 1819. Z. 7328. S. 26. J. 1819.

Apotheker. Dem Apotheker liegt vermöge seiner Bestimmung ob, alle möglichen Substanzen auf ärztliche Anordnung herbeizuschaffen, zu präpariren, zusammen zu setzen, und wenn gleich solche Arzneimittel und die Parfümeriewaaren oft coincidiren, so können die Apotheker hierin dennoch keiner Beschränkung unterzogen werden. Allein der Verkauf der Parfümeriewaaren

als solcher stehet ihnen nicht zu, und der Handverkauf der vielen in die Parfüms einschlagenden Arzneimittel bleibt ihnen nur in so ferne gestattet, als diese in dem Regierungs-Circulare vom 4. Februar 1812 beigefügten Verzeichnisse enthalten sind, und so fern sie nur unter der darin bestimmten Taxe, nach dem Gewichte, und unter ihrer wahren pharmaceutischen oder chemischen Benennung verabfolgt werden. Sie sind daher nicht berechtiget, Parfüms unter andern modischen Benennungen, wie dieses bei Parfümeurs geschieht, zu führen, zu verkaufen, und sich zu diesem Ende eigener Stellagen zu bedienen, daher diese Vorrichtung in den Apotheken sogleich abzustellen sein wird. Regierungs-Verordnung vom 25. Junius 1819. Z. 22467. S. 373. J. 1819.

Apotheker. (Maßregeln zur Hintanhaltung von Taxe-Ueberschreitungen derselben.) 1tens. Nicht nur der Besitzer einer öffentlichen Apotheke, sondern auch derjenige Arzt und Wundarzt auf dem Lande, der eine Hausapotheke führt, ist verbunden, auf jedes Recept und auf jede Signatur sowohl den, nach der Taxordnung berechneten Arzneipreis, als auch, bei den Apothekern, den Namen des Gehilfen, der die Arznei bereitet hat, deutlich aufzuschreiben. 2tens. Jede erwiesene Uebertretung der festgesetzten Arznei-Taxe wird das erste Mahl mit 24 Ducaten, das zweite Mahl mit 48 Ducaten, und das dritte Mahl als schwere Polizei-Uebertretung an dem Apotheker bestraft werden. 3tens. Sämmtlichen, sowohl öffentlich angestellten, als auch Privatärzten wird überhaupt ihre Pflicht, zu wachen, daß keine Arznei-Taxe-Uebertretungen Platz greifen, wiederholt eingeschärft, insbesondere aber noch eingebunden, daß sie auf diejenigen Apotheker, welche, wenn auch nur einigen Verdacht einer Taxe-Ueberschreitung sich zu Schulden kommen lassen, ein besonderes Augenmerk richten sollen. 4tens. Hätte ein Apotheker-Gehilfe ohne Wissen seines Herrn die Taxe überschritten, zumahl in der betrügerischen Absicht, den übertaxirten Betrag sich selbst zuzueignen, so wird derselbe, wie jeder Gehilfe eines Gewerbsmannes, der sich an eine Taxordnung (Satzung) zu halten hat, bestraft werden. Endlich 5tens, wird jedem Anzeiger einer solchen Taxübertretung, wenn er kein öffentlich angestellter Arzt ist, die Hälfte der festgesetzten

Geldstrafen als Belohnung zugewendet werden. Hofkanzleidecret vom 15. April 1820. Z. 10314. Reg. Circulare vom 10. Mai 1820. Z. 17580. S. 277. J. 1820.

Apotheker. Denselben ist der Tabackbau zum Arzneimittel-Gebrauche nicht gestattet. Reg. Verordnung vom 4. September 1829. Z. 48294. S. 707. J. 1829.

Apotheker. Erleichterung der Apotheker in den Control-Maßregeln bei Destillation geistiger Flüssigkeiten. Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1836. Z. 682. S. 509. J. 1836.

Apotheker in Wien. Erleichterung derselben, hinsichtlich der Control-Maßregeln bei Erzeugung geistiger Flüssigkeiten. Regierungs-Verordnung vom 25. Julius 1836. Z. 42078. S. 968. J. 1836.

Apotheker. Die Erzeugung und Veräußerung von Eichelkaffeh ist kein den Apothekern ausschließend zukommendes Recht. Hofkammerdecret vom 15. Februar 1838. Z. 7219. Reg. Verordnung vom 22. Februar 1838. Z. 10949. S. 94. J. 1838.

Apotheker. Rücksichtlich des 25 percentigen Abzuges bei Arzenei-Lieferungen derselben. (Siehe Arzenei-Conten.)

Apotheker. In Ansehung des Giftverkaufes derselben. (Siehe Giftverkauf.)

Apotheker-Filial-Gremien werden in den einzelnen Kreisen der Provinz errichtet. Hofkanzleidecret vom 17. November 1831. Z. 19413. Reg. Verordnung vom 13. December 1831. Z. 65174. S. 564. J. 1831.

Apotheker-Gewerbe. Juden werden von dem Betriebe derselben ausgeschlossen. Hofkanzleidecret vom 26. Mai 1829. Z. 11804. Reg. Circulare vom 12. Junius 1829. Z. 32171. S. 463. J. 1829.

Apotheker-Gewerbe. Bei Erledigung von Personal-Apotheker-Gerechtsamen ist sich in der Art zu benehmen, daß nicht nur die Landesstelle und das Apotheker-Gremium des Kreises, in welchem das Personal-Gewerbe erlediget ist, sondern auch die übrigen Kreisämter, zur Kundmachung an das Haupt-Apotheker-Gremium zu Wien und an die dortkreisigen Apotheker-Gremien, von dieser Erledigung in die Kenntniß gesetzt werde. Reg. Verordnung vom 6. April 1836. Z. 20,000. S. 715. J. 1836.

Apotheker-Gremien. Ordnung und Gesetze für dieselben, und Instruction für Apotheker. Hofkanzleidecret vom 19. Junius 1834. Z. 13945. Regierungsdecret vom 26. August 1834. Z. 35899 und 46294. S. 295. J. 1834.

Apotheker-Gremien. Fälle der Entrichtung der Einverleibungs-Gebühren bei den Apotheker-Gremien und Bestimmung des Betrages derselben. Reg. Verordnung vom 8. März 1838. Z. 8191. S. 112. J. 1838.

Apothekerinnen der Elisabethinerinnen, Salesianerinnen und Ursulinerinnen haben sich einer dreijährigen Lehrzeit in einer öffentlichen Apotheke und der Tirocinal-Prüfung beim Wiener-Gremium zu unterziehen. Reg. Verordnung vom 13. November 1834. Z. 61357. S. 834. J. 1834.

Apotheker-Lehrlinge. In so fern dieselben die vier Grammatical-Classen zurückgelegt, oder das achtzehnte Lebensjahr bereits erreicht haben, sind zum Besuche der Christenlehre nicht mehr verpflichtet. Regierungs-Verordnung vom 28. Mai 1824. Z. 24109. S. 364. J. 1824.

Apotheker-Lehrlinge. Bestimmungen über die Prüfung derselben. Reg. Verordnung vom 26. Julius 1832. Z. 39440. S. 373. J. 1832.

Apotheker-Lehrlinge. Lehrbücher und Tirocinal-Prüfungen derselben. Reg. Verordnung vom 26. November 1835. Z. 65779. S. 953. J. 1835.

Apotheker-Lehrlinge. Daß die Aufnahme der Apotheker-Lehrlinge in der Regel nur bei der Hauptversammlung des Filial-Gremiums Statt haben soll, daß sie aber ausnahmsweise auch außer diesen Versammlungen unter genauer Beobachtung des §. 51 der Gremial-Ordnung vorgenommen werden dürfe. Reg. Verordnung vom 5. September 1837. Z. 45312. S. 358. J. 1837.

Appellations-Urtheilstaxe. (Siehe Taxe.)

Appretiren von Webstoffen. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Approvisionirungs-Gewerbsleute. Daß es gegenwärtig, bei dem Umstande, wo die Amtshandlungen in Approvisionirungs-Sachen auf dem benachbarten Lande in das vorige

Geleise zurück geführet worden sind, ganz ordnungsmäßig erscheine, daß das Kreisamt die Anzeigen der Wiener magistratischen Brot- und Fleischbeschauer über vorgefundene Gebrechen, den betreffenden Ortsobrigkeiten lediglich zur Amtshandlung übergebe. Reg. Verordnung vom 17. März 1820. Z. 11238. An das Kreisamt U. W. W. S. 232. J. 1820.

Approvisionirungs-Gewerbsleute. Die Verhängung des Gewerbsverlustes bei Satzungs-Uebertretungen hat bei der dritten Uebertretung einzutreten. Regierungs-Verordnung vom 16. Junius 1820. Z. 25416. S. 378. J. 1820.

Approvisionirungs-Gewerbsleute. Ueber die Anfrage: wie sich bei der Zusammenzählung der Uebertretungen derjenigen Gewerbsleute zu benehmen sei, die der Satzung unterliegen, um die Strafe, welche der §. 226 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen mit dem Gewerbsverluste ausspricht, herbei zu führen, hat die k. k. Hofkanzlei entschieden: daß es ganz bei der gesetzlichen Bestimmung und dem Wortlaute dieses Paragraphes zu verbleiben habe; jedoch werde die Regierung hiebei auf Folgendes aufmerksam gemacht.

1. Da der §. 226 das Vergehen des Gewerbsmannes als eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt, weil die früher gegen ihn verhängten Strafen ihn nicht besserten; so setze dieß voraus, daß bereits der höchste Strafgrad, welcher durch die besonderen Gesetze, auf die sich berufen wird, bestimmt ist, gegen den Uebertreter wirklich angewendet worden sei, weil sonst die Unverbesserlichkeit bei einer früher etwa eingetretenen gelinderen Behandlung nicht vermuthet werden könne.

2. Müssen in dem Falle, wo das Vergehen eines Gewerbsmannes nach der Bestimmung des §. 226 als schwere Polizei-Uebertretung geahndet werden soll, alle in dem Gesetzbuche wegen Zurechnung der schweren Polizei-Uebertretungen, Untersuchung und Aburtheilung derselben enthaltenen Vorschriften beobachtet werden. Hofkanzleidecret vom 27. April 1821. Z. 11151. Reg. Verordnung vom 11. Mai 1821. Z. 20777. S. 270. J. 1821.

Approvisionirungs-Untersuchungen. Das Wiener magistratische Aufsichts-Personale hat bei selben die Anstellungsdecrete mitzunehmen, um sich über das Recht, die Untersu-

chung vorzunehmen, gehörig ausweisen zu können. Reg. Verordnung vom 30. Junius 1820. Z. 28256. S. 453. J. 1820.

Ärarial-Betheilung der in Untersuchung gezogenen Individuen, wegen Erhebung derselben. (S. Untersuchungen.)

Ärarial-Contracte. Die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg, hat bei Contracten mit dem Aerar nicht Statt. Hofkanzleidecret vom 7. October 1819. Z. 31633. Reg. Verordnung vom 21. October 1819. Z. 39291. S. 780. J. 1819. (Siehe auch Contracte.)

Ärarial-Fabriken. Daß denselben gestattet seyn solle, den Mercurius dulcis, und andere Queckſilber-Präparate, mit der ausdrücklichen Bestimmung jedoch, nur in das Ausland verkauft zu werden, zu erzeugen. Hofkanzleidecret vom 25. Februar 1819. Z. 5548. Reg. Circ. vom 2. April 1819. Z. 11752. S. 80. J. 1819.

Ärarial-Forderungen an verstorbene Beamte sind von den, den Erben etwa noch gebührenden Quartiergeldern abzuziehen. Hofkammerdecret vom 30. Julius 1819. Z. 31547. Reg. Z. 30144. S. 447. J. 1819.

Ärarial-Forderungen. Bestimmungen über die Abzüge an Gehalten oder Pensionen der Staatsdiener und Militär-Personen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstesverhältnisse entspringenden Aerarial-Forderungen. Hofkanzleidecret vom 16. September 1834. Z. 21596. Reg. Circulare vom 1. October 1834. Z. 52359. S. 762. J. 1834.

Ärarial-Forderungen. Die Verordnung wegen Sicherstellung und Hereinbringung der Aerarial-Forderungen von Staatsbeamten wird auf alle städtischen, ständischen, und Fonds-Beamten ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 11. Januar 1836. Z. 1015. Reg. Circulare vom 23. Januar 1836. Z. 4703. S. 32. J. 1836.

Ärarial-Forderungen. Wegen Abzug an Alimentationen zur Sicherstellung der Aerarial-Forderungen. (Siehe Alimentationen.)

Ärarialgelder. Verboth der Aufbewahrung derselben durch die Fiscal-Aemter. Hofkammerdecret vom 13. April 1826.

Z. 6418. Reg. Verodnung vom 24. April 1826. Z. 19681. S. 172. J. 1826.

Ärarial-Montan-Bruderladen. (Siehe Montan-Bruderladen.)

Ärarial-Tarsachen. Brief-Porto-Befreiung der Magistrate und nicht landesfürstlichen Ortsgerichte. (S. Post-Porto-Freiheit.)

Ärarial-Verpachtungen. Wiederversteigerung derselben bei Ablauf der Pachtzeit. (Siehe Licitation.)

Ärarische Forderungen. Verhinderung der Nachtheile der Verjährung bei ärarischen Forderungen. (S. Verjährung.)

Ärarium wird von allen Auslagen für die zu Local-Instituten erklärten Anstalten enthoben. Hofkanzleidecret vom 29. Januar 1819. Z. 2660. S. 29. J. 1819.

Ärarium übernimmt die Sanitäts-Auslagen. Hofkanzleidecret vom 18. September 1819. Z. 28931. Reg. Verordnung vom 23. September 1819. Z. 36048 und vom 29. October 1819. Z. 40532. S. 698. J. 1819.

Ärarium. Casse-Instruction wegen jener Beamten und Parteien, die gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze zu leisten haben, wird bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 25. Junius 1819. Z. 26991. Reg. Circulare vom 10. September 1819. Z. 29449. S. 356. J. 1819. — Erläuterung des 14. Absatzes dieser Instruction. Hofkammerdecret vom 27. September 1819. Z. 41282. Reg. Verordnung vom 24. November 1819. Z. 43713. S. 765. J. 1819.

Arbeit öffentliche. Genauer Vollzug der durch die Strafurtheile über Verbrecher verhängten Strafverschärfung durch öffentliche Arbeit. (Siehe Verbrecher.)

Arbeiter erkrankte, wegen Einbringung der Krankenhaus-Verpflegskosten für selbe. (Siehe Krankenhaus-Verpflegskosten.)

Arbeiter. Verboth der Ausfertigung von Wanderbüchern an vom Taglohn lebende Arbeiter. (Siehe Wanderbücher.)

Arbeitsanstalt freiwillige. Maßregeln gegen die Ueberfüllung der mit dem Zwang-Arbeitshause verbundenen freiwil-

ligen Arbeitsanstalt in Wien werden getroffen. Reg. Verordnung vom 23. November 1825. Z. 58548. S. 566. J. 1825.

Arbeitshaus. (Zwangs-) in demselben wird ein eigener Lehrer angestellt. Hofkanzleidecret vom 13. November 1826. Z. 32210. Reg. Verordnung vom 29. November 1826. Z. 60366. S. 610. J. 1826.

Arbeitshaus. Art der Verabreichung der Kerzen- und Holz-Deputate in der Arbeits- und Besserungs-Anstalt. Regierungs-Verordnung vom 20. December 1826. Z. 64462. S. 740. J. 1826.

Arbeitshaus. Instruction für den Lehrer in der k. k. Arbeits- und Besserungs-Anstalt wird ertheilt. Reg. Verordnung vom 7. Januar 1827. Z. 648. S. 5. J. 1827.

Arbeitshaus. Die Veräußerung der Manufacte des Arbeitshauses hat künftig durch eigene abzuhaltende Lizitationen zu geschehen. Hofkanzleidecret vom 20. September 1827. Z. 25101. Reg. Verordnung vom 4. October 1827. Z. 54566. S. 580. J. 1827.

Arbeitshaus. Bestimmung der Zeit, durch welche ein Individuum in der freiwilligen Arbeitsanstalt behalten werden darf; anderweitige Maßregeln zur Verhinderung der Ueberfüllung derselben. Reg. Verordnung vom 23. Junius 1828. Z. 33026. S. 349. J. 1828.

Arbeitshaus. Verfahren in Beziehung auf Ausschließung eines freiwilligen Arbeiters von fernerer Aufnahme in die freiwillige Arbeitsanstalt. Reg. Verordnung vom 24. März 1830. Z. 14822. Reg. Bescheid vom 5. September 1830. Z. 48265. S. 154. J. 1830.

Arbeitshaus. Bestimmung der Anzahl der freiwilligen Arbeiter in der k. k. Arbeitsanstalt. Reg. Verordnung vom 6. September 1832. Z. 48191. S. 447. J. 1832.

Arbeitshaus. Bestimmungen in Ansehung der Brot-Portionen und des Nebenverdienstes der Zwangsarbeiter. Hofkanzleidecret vom 30. December 1836. Z. 33398. Reg. Verordnung vom 7. Januar 1837. Z. 679. S. 1164. J. 1836.

Arbeitshaus. Erneuerung der Vorschriften hinsichtlich der Notionirung arbeitsscheuer Individuen in das Zwangsarbeitshaus

und der Entlassung der Zwangsarbeiter. Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1837. Z. 4600 und vom 13. Februar 1837. Z. 9104. S. 13. J. 1837.

Arbeitshaus. Daß nur jene Individuen zur Aufnahme in das Zwangsarbeitshaus geeignet erscheinen, bei welchen die erlangte Oesterreichische Staatsbürgerschaft, so wie auch die Zuständigkeit in die Provinz Nieder-Oesterreich nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen vollkommen erwiesen und constatirt vorliegt. Regierungs-Verordnung vom 31. März 1837. Z. 13056. S. 158. J. 1837.

Arbeitshaus (Zwangs-). Es wird verordnet in Zukunft vor allem die geschöpften Notionen mit sämmtlichen Acten unmittelbar der Regierung vorzulegen, und den zu Notionirenden nicht eher in das Zwangsarbeitshaus abzugeben, als bis die Bestätigung der Regierung erfolgt ist. Regierungs-Verordnung vom 10. April 1837. Z. 21148. S. 171. J. 1837.

Arbeitshaus. Die Vorschrift wegen Vorlegung der Notion vor Abgabe in das Zwangsarbeitshaus an die Regierung, und Beibringung des obervormundschaftlichen Consenses bei Minderjährigen wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 29. December 1837. Z. 73470. S. 544. J. 1837.

Arbeitshaus. Directiven bei Aufnahme, Beschäftigung ꝛc. in die freiwillige Arbeitsanstalt in Wien. Regierungs-Verordnung vom 12. März 1838. Z. 15009. S. 115. J. 1838.

Arbeitshaus. Einrichtung der k. k. Zwangs-Arbeits-Anstalt in Wien. Reg. Z. 67660. S. 962. J. 1838.

Arbeitshaus. Einrichtung der freiwilligen Arbeits-Anstalt in Wien. Reg. Z. 68357. S. 1002. J. 1838.

Arbeitshaus. Einrichtung der Corrections-Anstalt in Wien. Reg. Z. 69160. S. 1026. J. 1838.

Arbeitshaus. (Darstellung der in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 22. Sept. 1839 abgeänderten, und mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 12. October 1839 H. Z. 32229 zur Wissenschaft genommenen Directiven, hinsichtlich der Aufnahme und Notionirung der in die Zwangsarbeits-Anstalt in Wien abzugebenden Individuen.)

§. 1. Zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus sind geeignet: 1. Müßiggänger und Arbeitsscheue Menschen, 2. Bettler, die keinen ehrlichen Erwerb ausweisen können, und 3. muthwillige und aus eigenem Verschulden vazirende Dienstbothen.

§. 2. Als Müßiggänger oder arbeitsscheuer Mensch ist derjenige für das Zwangsarbeitshaus geeignet, der sich seinen vollen Bedarf zu erwerben im Stande ist, sich aber denselben nicht erwirbt, und ungeachtet der geschehenen Anweisung auf Arbeit im Müßiggange betreten wird. Eine vorausgegangene ämtliche Anweisung zu einer Arbeit ist jedoch **nicht immer** nothwendig, um solche Menschen, deren Hang zum arbeitsscheuen und unordentlichen Leben **außer Zweifel** ist, in das Zwangsarbeitshaus abzugeben; um übrigens letzteres zu bewirken, ist in den Untersuchungsacten durch Vernehmung aller derjenigen, welche zu Folge ihrer früheren Verhältnisse mit dem Individuum in Kenntniß seines früheren Benehmens und Handelns, so wie seines Characters stehen, und zwar namentlich der Eltern und sonstigen Angehörigen, der Vormünder, Meister oder sonstigen Arbeits- und Dienstgeber ersichtlich zu machen und zu constatiren, ob die der Arbeitsscheue verdächtigen Individuen solche unverkennbare Proben von Arbeitsscheue gegeben haben, daß dieselben als der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig, und jeder Arbeit abgeneigt, in das Zwangsarbeitshaus überbracht werden müssen.

Insbesondere sind aber bei Minderjährigen alle die Vorschriften genau zu beobachten, welche rücksichtlich ihrer besonders bestehen, und sich auch mit der Obervormundschaft in das Einvernehmen zu setzen, vor deren schriftlicher Zustimmung die Abgabe in das Zwangsarbeitshaus nicht geschehen darf.

Als Bettler ist derjenige anzusehen, der entweder an einem öffentlichen Orte, oder in Privathäusern auf was immer für eine Art Jemanden um Almosen anspricht, es sey mündlich und ausdrücklich, oder durch Geberden, worunter auch der Fall zu zählen ist, wenn sich Jemand an einen Ort, und vorzüglich an einen mehrbegangenen Ort in einem Mitleid erregenden Zustande hinstellet, so daß die Absicht, Geschenke zu erhalten, deutlich am Tage

liegt, um so mehr also, wenn er in einem solchen Falle wirklich Gaben annimmt, oder auf eine sonst bemerkbare Art bethet. Eine frühere Abstrafung nach dem 262. und 263. §. des II. Thls. des St. G. B. ist jedoch nicht erforderlich.

In die dritte Classe gehören diejenigen, die einen ehrlichen Erwerb entweder gar nicht angeben können, oder blos vorspiegeln, und bei der dießfälligen Ueberführung keinen andern oder abermals einen unwahren angeben.

Ohne Unterschied des Geschlechtes sind endlich diejenigen herrenlosen Dienstbothen zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus geeignet, welche aus ihrem Verschulden noch keinen Dienst gefunden haben, und in irgend einer Rücksicht unter eine der vorigen Gattungen von Menschen gezählt werden können.

§. 3. Folgende Gattungen von Personen sind jedoch zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus nicht geeignet, nemlich:

a) Kinder unter 14 Jahren,

b) Sinnlose und Wahnsinnige,

c) Mütter mit säugenden Kindern, so lange es nothwendig ist, daß sie dieselben stillen; jedoch sind Schwangere keineswegs ausgeschlossen.

d) Leute, die mit ansteckenden Uebeln oder Krankheiten behaftet sind. Diese müssen vorläufig an das allgemeine Krankenhaus zur Heilung abgegeben werden; jedoch sind Unreine, die gesäubert werden können, keineswegs darunter zu zählen.

e) Leute, die so arbeitsunfähig sind, daß sie zur Abgabe in ein Versorgungshaus oder zur Betheilung mit Armen-Instituts-Portionen oder Armenstiftungen directivmäßig geeignet sind. Bei diesen muß auf die Abgabe in eine Versorgungsanstalt mit Verwehrung des Ausganges oder mit einer Betheilung einer Armen-Instituts-Portion oder Armenstiftung der Antrag gemacht werden.

Doch ist zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus die vollkommene Tüchtigkeit zu den in diesem Hause **jetzt eingeführten** Arbeiten nicht erforderlich.

f) Alle, die aus Provinzen oder aus dem Auslande geboren sind, und in Niederösterreich das Decennium nicht erreicht haben, oder nicht sonst als Eingeborne betrachtet werden müssen. Diese sind, wenn

sie in eine der 4 obigen Kathegorien gehören, nach Umständen entweder von hier abzuschaffen, oder abzuschieben, oder wenn in der Provinz ihres Geburtsortes ein Arbeitshaus bereits besteht, in dasselbe abzuliefern.

Bei **Ausländern** ist jedoch nach erstrecktem Decennium, **wenn sie nicht außer Landes geschafft werden können**, die förmliche Ablegung des Unterthans-Eides nicht erforderlich.

Von letzterer Bestimmung ist nur bei einem einzigen Falle eine Ausnahme zu machen, nämlich, wenn bei einer arbeitsamen Familie, die aber nicht als eingeboren ist, ein einzelnes Glied, oder der kleinere Theil der Familie sich zum Arbeitshause qualificirt; unter solchen Umständen ist weder auf die Abgabe des Individuums in das Zwangsarbeitshaus, noch auf die Abschaffung der Familie zu erkennen, ohne vorläufig den Fall der Regierung vorgelegt zu haben.

Uebrigens darf auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät kein einziger Sträfling unmittelbar aus dem Polizei- oder Strafhause in das Zwangsarbeitshaus aufgenommen werden. Wenn sich jedoch ein solcher nach überstandener Strafzeit und wieder erlangter Freiheit nach den aufgestellten Directivregeln zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus qualificirt, kann er allerdings hiezu notionirt werden.

§. 4. In Wien ist es die Sache der k. k. Polizei-Oberdirection, die zum Zwangsarbeitshause geeigneten Personen, welche noch auf freiem Fuße sind, ergreifen zu lassen, und diejenigen, die sich etwa schon in einem Arreste befinden, bis zur Schöpfung der Notion in die Aufbewahrung zu übernehmen.

Auf dem flachen Lande ist dieß die Sache der Magistrate und der übrigen Ortsobrigkeiten.

§. 5. Das Erkenntniß, oder die sogenannte Notion, daß Jemand in das Zwangsarbeitshaus abzugeben sey, hat hinsichtlich Wiens die k. k. Polizei-Oberdirection, hinsichtlich des flachen Landes haben es die Kreisämter zu fällen.

Alle Behörden sind daher unter Mittheilung der Directivregeln angewiesen, alle diejenigen Personen, welche nach denselben zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus geeignet zu seyn scheinen,

der Polizei-Oberdirection und rücksichtlich den Kreisämtern, unter Mittheilung der über sie etwa vorhandenen Untersuchungs- oder übrigen Acten, anzuzeigen.

§. 6. Diejenigen Individuen, rücksichtlich welcher die k. k. Polizei-Oberdirection und rücksichtlich das k. k. Kreisamt erkennt, daß sie zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus nach den bestehenden Directiven vollkommen geeignet sind, sind von dort aus sogleich mit allen Untersuchungs- und sonstigen Acten, ärztlichen und wundärztlichen Befunden über die körperliche Beschaffenheit derselben, und einer genauen Characteristik oder kurzgefaßten Lebensgeschichte, unmittelbar in das k. k. Zwangsarbeitshaus abzuliefern.

Die k. k. Arbeitshaus-Verwaltung hat diese dergestalt abgelieferte Individuen zu übernehmen, unter Einem aber **sogleich** die Anzeige hievon, unter Anschluß der an sie gelangten Acten, der Regierung zu erstatten, welche diese Notion zu prüfen, und nach erfolgter genauesten Würdigung aller Eigenschaften und Verhältnisse, dieselbe entweder zu bestätigen, oder aber nach Befund die Freilassung des abgegebenen Individuums anzuordnen hat. Regierungsdecret vom 19. Oktober 1839. Z. 60210.

Arbeitshaus-Dienerschaft. Straf-Sanction für die Vergehen derselben. Regierungs-Verordnung vom 12. December 1838. Z. 70995. S. 1053. J. 1838.

Arbeitslöhnungen-Festsetzung in den Versorgungshäusern. (Siehe Versorgungs-Anstalten.)

Arbeitsschulen weibliche. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Architekten bei der Bau-Direction, die Ernennung derselben gehört in den Wirkungskreis der Regierung. Hofkanzleidecret vom 16. März 1820. Z. 6723. Reg. Z. 13371. S. 228. J. 1820.

Archivsacten. (Siehe Acten.)

Arme. Die Armen-Institutsvorsteher werden angewiesen, bei Umsiedlung der Armen, auf den Umsiedlungszetteln den Na-

men, Stand, das Gewerb, das Alter, die Abhörungszahl, die Gattung und den Betrag der Betheilung des Armen, dann wie weit er dieselbe empfangen hat, und ob das Almosen auf bestimmte, oder unbestimmte Zeit bewilligt wurde, genau anzumerken. Regierungs-Verordnung vom 22. Junius 1820. Z. 27585. S. 384. J. 1820.

Arme. Vorschriften bei der polizeibezirksärztlichen Behandlung der kranken Instituts-Armen in Wien, oder bei deren Beförderung in das Krankenhaus. Regierungs-Verordnung vom 26. November 1824. Z. 45358. S. 980. J. 1824.

Arme. Vorschrift für Wien in Betreff der Anweisungen zur Erlangung unentgeldlicher Medicamente. Regierungs-Verordnung vom 29. November 1832. Z. 66168. S. 553. J. 1832.

Arme Parteien, wegen Verabfolgung unentgeldlicher Arzeneien an dieselben. (Siehe Arzeneien).

Armen-Casse-Genüsse des Waisenhauses. (Siehe Waisenhaus-Casse-Genüsse).

Armen-Casse-Genüsse für die Pflegeältern ehelicher Waisen. (Siehe Waisen eheliche).

Armengenüsse. Der Fortbezug derselben während des Aufenthaltes im Wohlthätigkeitshause zu Baden wird gestattet. Regierungs-Verordnung vom 25. Junius 1824. Z. 29107. S. 391. J. 1824.

Armenhaus (Groß-) (Siehe Versorgungs-Anstalten).

Armenhäuser. Vorspannsaufrechnung bei Dienstreisen in Betreff der Armenhäuser. (Siehe Reiserechnungen.)

Armenhaus-Pfründler. (Siehe Pfründler.)

Armenhaus-Stiftungs-Rechnungs-Extracte; in denselben ist am Schluße derselben, mittelst einer kurzen Bemerkung anzugeben:

a) in wessen Verwahrung sich das bare Geld, und die vorhandenen Stiftungs-Obligationen befinden;

b) ob der Bauzustand der etwa vorhandenen Stiftungs-Gebäude gut oder schlecht beschaffen sei, und im letzten Falle, welche Reparationen im nächsten Jahre vorzunehmen wären, dann

c) die Rechnungs-Extracte von dem Rechnungsführer, nebst

diesem aber auch von jenen Individuen, welche bei der Revidirung der Hauptrechnung zugegen waren, und worunter der Pfarrer insbesonders zu zählen ist, unterfertigen zu lassen. Regierungs-Verordnung vom 27. Julius 1830. Z. 40145. S. 489. J. 1830.

Armen-Institute auf dem Lande. (Vorschriften zur Abstellung der Gebrechen bei Verwaltung derselben). 1) Kein Pfarrer darf Casse-Verwahrer und Rechnungsführer zugleich sein, und für keinen Fall das Armen-Instituts-Vermögen ohne Gegensperre bei sich behalten. Nur für den Fall, wenn bei dem Armenvater die Casse nicht sicher genug aufbewahrt werden könnte, ist von dem Pfarrer, wenn er im Pfarrhofe einen schicklichen Ort hierzu hat, die Casse aufzubewahren, und von den drei verschiedenen Schlüsseln hat er einen für sich zu behalten, die beiden anderen aber dem Ortsrichter und dem Armenvater zu übergeben. In jenen Gegenden, wo noch keine Casse vorhanden ist, kommt, sobald es die Vermögenskräfte zulassen, eine anzuschaffen, bis dahin sind die Schuld-Dokumente entweder in der Kirchen- oder Gemeindelade, das bare Geld aber bei dem Armenvater, doch immer in einem besonderen Behältnisse, dergestalt aufzubewahren, daß dasselbe bei jedesmaliger Untersuchung nicht mit dem Privatvermögen vermengt angetroffen werde.

2) Der Ortsschullehrer soll von nun an der jeweilige Rechnungsführer sein, der Pfarrer und Armenvater haben die täglichen Empfänge und Ausgaben in ein Journal einzutragen, mit Ende eines jeden Monates zu schließen, zu fertigen, und dem Schullehrer zu übergeben, welcher die monathlichen Empfänge und Ausgaben in die Hauptrechnung einzutragen, und die Journale bei der Rechnung aufzubewahren hat.

3) Die Opfer und Sammlungsbüchsen sind jederzeit in Gegenwart des Pfarrers und Armenvaters zu öffnen; die einzugehenden Strafgelder und Vermächtnisse, welche künftig dem Pfarrer schriftlich durch die betreffende Herrschaft werden bekannt gemacht werden, haben die Seelsorger mit den in der schriftlichen Anweisung bezeichneten Beträgen in ihrem Journale vorzumerken, die Anweisungen selbst aber dem Armenvater zur Einhebung der Beträge zu übergeben, und auf diese Art die gegenseitige Controlle zu pflegen.

4) Die zu betheilenden Individuen sind jederzeit von dem Pfarrer mit Zuziehung des Ortsrichters und Armenvaters zu bestimmen.

5) Am Schluße eines jeden Jahres ist in Gegenwart der Herrschaft, oder wenn diese zu entfernt ist, des Ortsrichters die von dem Rechnungsführer verfaßte Hauptrechnung mit den Journalen zu vergleichen, ordentlich zu schließen, die vorhandenen Obligationen sowohl als das bare Geld abzuzählen, und der Rechnungs-Extract, wie bisher, dem betreffenden Decanate vorzulegen. Dieser Rechnungs-Extract ist künftig von denjenigen Individuen zu unterfertigen, die bei der Revidirung der Hauptrechnung gegenwärtig waren, auch ist in diesen Extracten am Schluße mittelst einer kurzen Bemerkung anzugeben, in wessen Verwahrung sich die Obligationen und das bare Geld befinden.

6) Haben die Seelsorger vorzüglich darauf zu sehen, daß von dem vorhandenen baren Gelde das entbehrliche immer auf die gesetzliche Art fruchtbringend gemacht werde.

7) Ist es die Pflicht eines jeden Pfarrers als Instituts-Directors alle sich einschleichenden Mißbräuche oder Unordnungen in der Verwaltung des Armen-Institutes, wenn er denselben nicht Einhalt zu thun im Stande ist, allsogleich dem betreffenden Kreisamte anzuzeigen.

In Folge dieser vorgezeichneten Vorschriften darf von nun an kein Ortsrichter zugleich Armenvater sein, sondern derselbe hat blos gemeinschaftlich mit dem Pfarrer und dem Armenvater die zu betheilenden Individuen zu bestimmen, und bei Revidirung der Hauptrechnung gegenwärtig zu sein; die Armenväter sind aus den vermöglicheren und als rechtlich bekannten Gemeindegliedern zu wählen; die wöchentlichen Sammlungen mit den Armenbüchsen haben fortzudauern, es mögen zu betheilende Individuen vorhanden seyn, oder nicht; übrigens dürfen diese Sammlungen nicht, wie es bisher in einigen Gegenden geschehen ist, durch Kinder; sondern sie müssen durch erwachsene Personen ordentlich von Haus zu Haus vorgenommen werden; die Dominien sind demnach anzuweisen, jede dießfällige Nachlässigkeit der Gemeinden strenge zu ahnden, und vorzüglich darauf zu sehen, daß bei allen Verlassenschafts-Abhandlungen die gemachten Legate an die betreffenden Armen-Institute

abgeführt werden, daher dieselben nach einer jeden solchen Verlassenschafts-Abhandlung den Betrag eines Vermächtnisses, so wie auch die allfälligen Strafgelder dem Ortspfarrer schriftlich mit der Bemerkung bekannt zu machen haben, von wem der Betrag einzuheben ist.

Bei dieser Gelegenheit findet die Regierung dem Kreisamte aufzutragen, die bisher eingesendeten halbjährigen Verzeichnisse aller Vermächtnisse zum Armen-Institute und sonstiger weltlicher Stiftungen für die Zukunft nach den Hälften eines jeden Solar-Jahres, somit vom 1. Januar bis letzten Junius, dann vom 1. Julius bis letzten December, und zwar längstens nach Verlauf von 6 Wochen vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 14. Januar 1825. Z. 2819. S. 23. J. 1825.

Armen-Institute auf dem Lande. Die mit Regierungsdecret vom 14. Januar 1825. Z. 2819 erlassene Normal-Vorschrift in Absicht auf die Verwaltung der Armen-Institute auf dem Lande ist bei allen Armen-Instituten gehörig aufzuwahren, und zu befolgen. Regierungs-Verordnung vom 26. Julius 1829. Z. 39645. S. 615. J. 1829.

Armen-Institute auf dem Lande. Denselben wird die Sammlung der bestehenden Vorschriften für das Verrechnungsgeschäft der Armen-Institute zugestellt. Regierungs-Verordnung vom 19. September 1830. Z. 51621. S. 623. J. 1830.

Armen-Institute. Für die Bewilligung von öffentlichen Productionen ist eine verhältnißmäßige Abgabe zu dem Armen-Institute zu leisten. Hofkanzleidecret vom 9. April 1831. Z. 7933. Reg.-Verordnung vom 18. April 1831. Z. 21410. S. 189. J. 1831.

Armen-Institute. Da vorgekommen ist, daß bei den meisten Armen-Instituten die Curkosten-Conten, welche den Betrag von 25 fl. C. M. übersteigen, und welche daher der vorläufigen Censur der Hofbuchhaltung unterliegen, nach dem vollen Anforderungs-Betrage ausbezahlt zu werden pflegen, so werden die Armen-Institutsvorsteher verständigt, daß bei Arzeneirechnungen, die von der k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung der Ziffer nach berichtiget und wobei der bestimmte Abzug an Percenten ausgewiesen ist, zwei Drittel des liquid befundenen Betrages sogleich ausbezahlet werden, ohne die Super-Revisionen von Seite der be-

treffenden k. k. Hofbuchhaltung abzuwarten. Reg. Verordnung vom 3. September 1838. Z. 49425. S. 795. J. 1838.

Armen-Institute auf dem Lande. Wegen Censurirung ihrer Arzenei-Conten. (Siehe Arzenei-Conten.)

Armen-Institute. Einführung einer Tanzmusik-Lizenz-Gebühr für dieselben. (Siehe Tanzmusik-Lizenz-Gebühr.)

Armen-Instituts-Buch. Auffetzung bei Leichenbegängnissen. (Siehe Leichenbegängnisse.)

Armen-Instituts-Capitalien. (Verfahren bei Aufkündigungen und Rückzahlungen der an Private dargeliehenen Armen-Instituts-Capitalien.)

Daß bei Aufkündigungen und Rückzahlungen von an Private dargeliehenen Armen-Institus-Capitalien jedesmal eben so wie bei Elocirungen von derlei Capitalien die Bewilligung der Regierung zur Annahme der Aufkündigung und Rückzahlung dann zur Löschung der grundbücherlichen Vormerkung ertheilt werden müsse.

Bei der Nachsuchung der Regierungs-Bewilligung zur Annahme der Aufkündigung und Rückzahlung von aus Armen-Instituten dargeliehenen Capitalien an Private ist übrigens der nemliche Geschäftsgang wie bei der Ertheilung der Regierungs-Bewilligung zur Elocirung von derlei Capitalien zu beobachten, und es müssen daher auch in diesen Fällen über Anzeige der Armen-Instituts-Vorsteher die auf das Darlehen Bezug habenden Schuld-Documente im Wege der k. k. Kreisämter unmittelbar an die Hof- und n. öst. Kammerprokuratur eingesendet, und von dieser dann der Regierung mit ihrem Gutachten zur definitiven Entscheidung vorgelegt werden. Reg. Verordnung vom 25. Januar 1837. Z. 73215 de 1836. S. 33. J. 1837.

Armen-Instituts-Capitalien Anlegung bei Privaten. (Siehe Capitalien.)

Armen-Institutsgelder. Instruction rücksichtlich der Verrechnung der Armen-Institutsgelder der Pfarrbezirke in Wien wird ertheilt. Reg. Verordnung vom 9. December 1822. Z. 59676. S. 883. J. 1822.

Armen-Institutsgelder dürfen bei Waisenämtern nicht angelegt werden. Reg. Verordnung vom 19. November 1825. Z. 57863. S. 538. J. 1825.

Armen-Instituts-Legate sind von den Dominien den Armen-Instituts-Vorstehern bekannt zu geben. Regierungs-Verordnung vom 14. September 1830. Z. 50301. S. 620. J. 1830.

Armen-Instituts-Rechnungen sind von allen Armen-Instituts-Vorstehern zu führen, und die vorgeschriebenen Rechnungs-Extracte mit Ende eines jeden Jahres durch die k. k. Kreisämter der Provinzial-Staatsbuchhaltung vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 12. Januar 1835. Z. 1467. S. 13. J. 1835.

Armen-Instituts-Rechnungs-Befolgungs-Ausweise. (Siehe Befolgungs-Ausweise.)

Armen-Instituts-Rechnungs-Extracte. Es ist die Einleitung zu treffen, daß, wo bei Armen-Instituten Gebäude vorhanden sind, am Ende der Armen-Instituts-Rechnungs-Extracte der Bauzustand derselben bemerkt werde. Reg. Verordnung vom 19. November 1834. Z. 60872. S. 852. J. 1834.

Armen-Instituts-Ueberschüsse. Abführung derselben bei den Pfarren in Wien an das k. k. Provinzial-Zahlamt, und unmittelbare Behebung der Abgänge bei demselben. Reg. Verordnung vom 14. Januar 1825. Z. 1876. S. 21. J. 1825.

Armen-Instituts-Vorsteher haben die ihnen zur Aeußerung zugekommenen Unterstützungs-Gesuche mit dem nächsten Hauptberichte gutächtlich der Regierung zu überreichen. Regierungs-Verordnung vom 23. Februar 1834. Z. 9920. S. 98. J. 1834.

Armen-Instituts-Vorsteher in Wien. Weisungen für dieselben insbesondere wegen des Schulbesuches. Reg. Verordnung vom 4. April 1836. Z. 20062. S. 707. J. 1836.

Armensachen. Umsetzung der Armen-Instituts-Pfründen auf Conventions-Münze. — Festsetzung der Tage und Stunden zur Erhebung derselben. Abzüge für die Zeit der Verpflegung eines Pfründlers im allgemeinen Krankenhause. — Wegen Erlangung der gedruckten Abhörbogen, Meldzettel und Abhörscheine bei der Regierungs-Rechnungs-Confection. — Bestimmung der Belohnung für das Einsammeln des Almosens. Hofkanzleidecret vom 13. October 1825. Z. 31640. Reg. Verordnung vom 20. October 1825. Z. 52631. S. 473. J. 1825.

Armenschulbücher. Bestimmungen wegen Verrechnung

derselben, und Ausfertigung der Quittungen. Reg. Verordnung vom 11. Julius 1829. Z. 38087. S. 597. J. 1829.

Armenschulbücher. Verrechnung der in den Schulen inner den Linien Wiens vertheilten Armenbücher nach einem Formulare. Reg. Verordnung vom 7. Mai 1830. Z. 22288. S. 294. J. 1830.

Armenschulbücher. Verfahren mit den Gratis-Exemplaren der Normal- und Trivial-Schulbücher, und Verrechnung der Armenbücher. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 21. März 1835. Z. 934. Reg. Verordnung vom 12. April 1835. Z. 18733. S. 133. J. 1835.

Armenschulbücher-Quittungen. Damit bei den von den Schuldistrikts-Aufsehern in den Quittungen über Armenbücher vorzunehmenden Berichtigungen die nöthige Evidenz gehalten werde, sind bei diesen Berichtigungen sowohl die corrigirte einzelne Zahl, als auch die Summe der angewiesenen Bücher mit Buchstaben zu schreiben. Reg. Verordnung vom 16. Februar 1829. Z. 3955. S. 56. J. 1829.

Armen-Stiftungs-Rechnungs-Extracte. Aufnahme des Befundes über das Vermögen und den Baustand der Anstalten, Spitäler und Stiftungen in die Rechnungs-Extracte. (Siehe Rechnungs-Extracte.)

Armen-Unterrichtsgeld. (Siehe Schulgeld.)

Armen-Unterstützungs-Vereine, und zur Abstellung der Bettelei. (Siehe Bettelei.)

Armenversorgung (die) wird durch die Aufnahme in eine Gemeinde begründet. Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1820. Z. 12112. Reg. Verordnung vom 30. Mai 1820. Z. 23372. S. 322. J. 1820.

Armenversorgung. Die Verbindlichkeit zur Versorgung verarmter, erwerbsunfähiger Individuen, in so ferne dieselben nicht irgendwo ansässig sind, wird nach allen erlassenen dießfälligen Vorschriften zuerst durch den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt an einem Orte, und erst in dessen Ermanglung durch den nur zu häufig ganz zufälligen Umstand der Geburt bedingt. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1829. Z. 63526. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1829.) (Siehe auch Zuständigkeit.)

Armenversorgungs-Anstalten. (Siehe Versorgungs-Anstalten.)

Armenversorgungs-Fond. Bestimmungen in Betreff der Lizitations-Prozente für denselben. (Siehe Lizitations-Prozent.)

Armuths-Zeugnisse. Die Gewissenhafte Ausstellung der Armuths-Zeugnisse zur Erlangung der Tax- und Stämpel-Vormerkung in Prozessen wird eingeschärft. Hofkammerdecret vom 30. September 1829. Z. 37686. Reg. Verordnung vom 16. October 1829. Z. 56202. S. 744. J. 1829.

Armuths-Zeugnisse. Die Armuths-Zeugnisse in Wien sind nur mit ausdrücklicher Bezeichnung ihres Zweckes auszustellen. Reg. Verordnung vom 11. Februar 1836. Z. 7198. S. 500. J. 1836.

Armuths-Zeugnisse. Bestätigung zu Erwerbsteuer-Nachsichten in Wien. (Siehe Erwerbsteuer-Nachsicht.)

Armuths-Zeugnisse zum Behufe einer Erwerbssteuer-Abschreibung. (Siehe Erwerbsteuer-Abschreibung.)

Arrestanten. Die Verpflegung der Arrestanten ist in jedem Falle mittelst einer öffentlichen Versteigerung, und mit Ausschließung der Kerkermeister zu vergeben; nur in Fällen, in welchen auf diese Art kein Traiteur erhalten wird, ist dieselbe dem Kerkermeister, nach dem von der Buchhaltung bestimmten, gehörig zu bemessenden Ausrufspreis zu überlassen. Hofkanzlei-Decret vom 31. Julius 1819. Z. 23720. Reg. Verordnung vom 30. Julius 1819. Z. 28504. S. 408. J. 1819.

Arrestanten. Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß in Hinkunft der in Verhaft befindliche dürftige Criminal-Inquisit in Betreff der Verpflegung und der Liegerstätte, wo er nicht bereits schon besser behandelt ist, oder dessen bessere Behandlung bewirket werden kann, in keinem Falle härter behandelt werde, als die, zu der geringsten Strafe verurtheilten Sträflinge es, vermöge der bestehenden Vorschriften sind. Hofkanzleidecret vom 29. December 1820. Z. 38433. Reg. Verordnung vom 22. Januar 1821. Z. 1076. S. 932. J. 1820.

Arrestanten. Für die sichere Aufbewahrung derselben ist

die genaueste Sorge zu tragen. Regierungsdecret vom 18. April 1823. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1823.)

Arrestanten. Die Gefälls-Arrestanten sind in Beziehung auf die Verabreichung der Lebensbedürfnisse auf gleiche Art wie die politischen zu behandeln. Hofkammerdecret vom 31. Januar 1826. Z. 4246. Reg. Verordnung vom 15. Februar 1826. Z. 7497. S. 45. J. 1826.

Arrestanten. Den Criminal-Inquisiten ist wöchentlich wenigstens drei Mal Fleisch zu verabreichen. Reg. Verordnung vom 4. Februar 1826. Z. 5445. S. 63. J. 1826.

Arrestanten. Daß es von der Forderung des Ersatzes der Verpflegskosten für ausländische Inquisiten und Sträflinge, und eben so von der Correspondenz zwischen den Criminal-Gerichtsbezirken im Innern der Monarchie in dieser Absicht abzukommen habe, wenn der Inquisit oder Sträfling seine Verpflegung aus eigenem Vermögen zu bestreiten außer Stande ist.

Was übrigens Sträflinge betrifft, die aus ihrem competenten Straforte, aus was immer für Gründen, in einen andern Strafort übersetzt werden, so hat es bei der mit dem Hofkanzleidecrete vom 4. März 1824. Nr. 6391 ertheilten Weisung zu verbleiben. Hofkanzleidecret vom 20. Junius 1826. Z. 16754. Reg. Verordnung vom 20. Julius 1826. Z. 35007. S. 278. J. 1826.

Arrestanten. Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß den Verhafteten in den Untersuchungs- und Strafhäusern, wenn es der bestellte Seelsorger für ihren Seelenzustand ersprießlich findet, geistliche Bücher zu ihrer Erbauung in die Hände gegeben werden dürfen. Hofkanzleidecret vom 19. und 31. Januar 1827. Z. 36020 und 2688. Reg. Verordnungen vom 7. und 26. Februar 1827. Z. 5570 und 9655. S. 38. J. 1827.

Arrestanten. Das Kreisamt hat rücksichtlich der Entschädigung der Wundärzte bei Untersuchungen von Inquisiten, auf die genaue Beobachtung des §. 528 des I. Theiles und des §. 446 des II. Theiles des Strafgesetzbuches zu dringen. Reg. Verordnung vom 18. November 1828. Z. 55529. S. 608. J. 1828.

Arrestanten. Die Vorschriften wegen Ueberwachung der Arrestanten werden in Erinnerung gebracht. Reg. Verordnung vom 17. December 1832. Z. 70117. S. 593. J. 1832.

Arrestanten. Es hat sich der Fall ereignet, daß bei dem Wiener Magistrate, Senatsabtheilung in schweren Polizeiübertretungen verhaftete Individuen, weil sie schon bei der Arretirung krank befunden worden sind, in das Inquisiten-Spital zur Heilung abgegeben werden mußten. Die für die Verpflegung solcher Individuen aufgelaufenen Kosten können, da die Untersuchung selbst noch nicht begonnen ist, somit der Verpflegte noch nicht als Inquisit angesehen werden kann, nicht als Gerichtskosten angesehen werden, vielmehr sind dieselben, da der Verpflegte, wenn er nicht wäre verhaftet worden, in das k. k. allgemeine Krankenhaus hätte abgegeben werden müssen, wie die andern Verpflegskosten zu behandeln, und es sind dieselben, wenn der Verpflegte selbst oder seine zahlungspflichtigen Anverwandten zahlungsunfähig sind, wie die Krankenhaus-Verpflegskosten einzubringen. Regierungsdecret vom 19. Februar 1834. Z. 9644. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom Jahre 1834.)

Arrestanten. Bei Berichtigung und Einbringung der Verpflegskosten für schon bei ihrer Verhaftung als krank sich zeigende Individuen ist sich an die Vorschriften des 18. Hauptstückes des Strafgesetzbuches I. Theil und des 8. Hauptstückes II. Theil zu halten. Hofkanzleidecret vom 24. December 1834. Z. 32101. Regierungs-Verordnung vom 3. Januar 1835. Z. 203. S. 912. J. 1834.

Arrestanten. Erhebung der Verhältnisse der sich als Deserteurs angebenden Civil-Arrestanten. (Siehe Deserteure.)

Arrestanten, im Schuldenarreste befindliche, wegen Bezahlung des Alimentations-Beitrages für dieselben. (Siehe Schulden-Arrest.)

Arrestanten. Ueber die den Inquisiten bei schweren Polizei-Uebertretungen oder Polizei-Vergehen zur Last fallenden Kostenersätze. (Siehe Polizei-Übertretungen schwere, und Polizei-Vergehen.)

Arrestanten. Wegen Mauthfreiheit der dieselben begleitenden Personen. (Siehe Mauthfrei.)

Arreste herrschaftliche. Daß in der Regel kreisämtliche Untersuchungen über Entweichungen aus herrschaftlichen Arresten nur dann Statt finden sollen, wenn (ohne Rücksicht auf die Per-

son des Entwichenen) die Entweichung aus einem landgerichtlichen Gefängnisse oder (ohne Rücksicht auf den Verwahrungsort) wenn der Entwichene ein Criminal-Inquisit oder Criminal-Sträfling ist, in beiden Fällen aber nur dann, wenn die Entweichung in Folge einer gewaltsamen Verletzung des Verhaftortes vor sich ging.

Daß die k. k. Kreisämter bei einer Entweichung aus einem landgerichtlichen (Criminal-) Gefängnisse auch dann selbst einschreiten müssen, wenn auch der Entwichene kein Criminal-Inquisit, noch derlei Sträfling ist, fließt aus der den k. k. Kreisämtern obliegenden Aufsicht auf die landesgerichtlichen Gefängnisse ihres Kreises.

Entweichungen von Inquisiten in schweren Polizei-Uebertretungen, so wie von Tabakschwärzern oder anderen wegen politischer Vergehen Verhafteten, so bald die Entweichung aus politischen Arresten Statt fand, sollen zwar in der Regel nicht von den k. k. Kreisämtern selbst in loco untersucht werden; indessen bleibt den k. k. Kreisämtern darum das Recht doch vorbehalten, in besonderen wichtigen Fällen die Untersuchung über derlei Entweichungen selbst vorzunehmen.

In jenen Fällen, wo die Entweichung aus einem landgerichtlichen Gefängnisse nicht durch Verletzung des Verhaftortes bewerkstelliget wurde, ist die Untersuchung einem benachbarten Landgerichte zu übertragen.

In Bezug auf die Kosten für die bei Entweichungen Statt findenden Local-Untersuchungen darf den Landgerichten oder Dominien der Ersatz nur dann auferlegt werden, wenn ihnen eine erwiesene Schuld der Vernachläßigung zur Last fällt. Hofkanzleidecret vom 6. November 1832. Z. 25673. Reg. Verordnung vom 19. November 1832. Z. 64052. S. 537. J. 1832.

Arrestverschärfung durch körperliche Züchtigung. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Artillerie. Seine Majestät haben zu gestatten geruhet, daß die Recruten der Artillerie dadurch von der Recrutirungs-Pflichtigkeit sich befreien, und blos in die Landwehr-Verpflichtung übertreten können, wenn sie nebst Erlag des Montur-Geldes

einen Artilleristen, der bereits zehn oder wenigstens acht Jahre gedient hat, nicht ohnehin auf Lebenszeit obligat ist, und nebst dem, daß er gut conduisirt, auch geschickt ist, auf Lebensdauer, oder auf eine, vor gänzlichem Ablaufe der ersten zu beginnende zweite Capitulation von vierzehn Jahren, auf ihre Kosten reengagiren. Hofkanzleidecret vom 18. August 1820. Z. 23882. Regierungs-Verordnung vom 31. August 1820. Z. 38991. S. 500. J. 1820.

Artillerie-Uebungen. Den durch selbe beschädigten Grundbesitzern wird eine vollkommene Entschädigung geleistet. Hofkanzleidecret vom 2. Januar 1822. Z. 37277. Reg. Verordnung vom 13. Januar 1822. Z. 1462. S. 1. J. 1822.

Artillerie-Werbung. Dem Wiener Garnisons-Artillerie-Districte ist gestattet, die bei demselben sich freiwillig meldenden Leute, selbst gegen das für die Feld-Artillerie-Regimenter bewilligte höhere Handgeld ohne Anstand aufzunehmen. Während des Zuges der Reserve-Stellungen ist jedoch kein conscriptionspflichtiges Individuum auf eine kürzere als die gesetzmäßige Capitulation zu engagiren. Die während des Zuges der Reserve-Stellungen freiwillig bei den Feld-Artillerie-Regimentern eintretenden, conscriptionspflichtigen Individuen werden ihren betreffenden Dominien sogleich, und zwar a Conto des den Dominien auf die Reserve-Stellung anrepartirten Contingents, zu Guten gerechnet werden. Hofkanzleidecret vom 11. November und 23. December 1819. Z. 34359 und 38486. Reg. Verordnung vom 22. November und 16. December 1819. Z. 43777 und 47107. S. 816. J. 1819.

Artistisches und literarisches Eigenthum. Wegen Beschützung desselben. (Siehe Nachdruck.)

Arzenei-Conten. Den Arzeneiberechnungen über die, bei Epidemien verabreichten Medicamente, sind die Original-Recepte beizulegen. Reg. Verordnung vom 4. Mai 1819. Z. 15700. S. 169. J. 1819.

Arzenei-Conten. Bei Arzenei-Rechnungen der Apotheker und Wundärzte bei Epidemien, venerischen Krankheiten und Viehseuchen werden 10 Percente abgezogen. Hofkanzleidecret vom

5. April 1821. Z. 8586. Reg. Verordnung vom 18. April 1821. Z. 16583. S. 227. J. 1821.

Arzenei-Conten. Es unterliegt keinem Anstande, den mit dem Decrete der k. k. Hofkanzlei vom 28. Junius 1821. Z. 17237 beabsichtigten 25% Abzug bei den Apothekern, und den 10% bei den, zur Haltung einer Haus-Apotheke berechtigten Heil- und Wundärzten für Arzenei-Lieferungen bei Epidemien, venerischen Krankheiten, Viehseuchen u. dgl. allgemein einzuführen, ohne jedoch einen Zwang in Anwendung zu bringen.

Arzenei-Lieferungen für alle öffentlichen Anstalten sind, wie bisher, wo eine Concurrenz von Apothekern zu erwarten ist, im Wege der Lizitation sicher zu stellen, und es ist dabei ein 25% Abzug als Basis anzunehmen.

Um aber auch alle jene, welche auf was immer für eine Art Arzeneien liefern, bald möglichst mit ihren Forderungen zu befriedigen, wird die Regierung ermächtiget, bei Arzenei-Rechnungen, die von der Provinzial-Staatsbuchhaltung der Ziffer nach berichtiget, und wobei der bestimmte Abzug an Percenten ausgewiesen ist, 2/3 des liquid befundenen Betrages sogleich auszahlen zu lassen, ohne die Superrevision von Seite der k. k. Stiftungen-Hofbuchhaltung abzuwarten. Hofkanzleidecret vom 4. Julius 1822. Z. 15516. Reg. Verordnung vom 23. August 1822. Z. 35503. S. 664. J. 1822.

Arzenei-Conten. Die Apotheker sind bei Arzenei-Lieferungen stets zu befragen, ob sie sich den 25percentigen Abzug gefallen lassen wollen; widrigen Falls die nöthigen Arzeneien aus einer der nächsten Apotheken genommen werden würden. Hofkanzleidecret vom 4. März 1824. Z. 6081. Reg. Verordnung vom 29. März 1824. Z. 13767. S. 201. J. 1824.

Arzenei-Conten aller öffentlichen Heil-Versorgungs- und Bildungs-Anstalten sind durch die Provinzial Staats- und die Stiftungen-Hofbuchhaltung zu censuriren. Hofkanzleidecret vom 16. Julius 1829. Z. 13119. Reg. Verordnung vom 23. August 1829. Z. 43548. S. 606. J. 1829.

Arzenei-Conten. Die von den k. k. Kreisämtern vorgelegten Medicamenten-Conten müssen von dem Kreisarzte sowohl quoad lineam medicam als auch quoad taxam revidirt seyn. Reg.

Verordnung vom 26. November 1831. Z. 62233. S. 585. J. 1831.

Arzenei-Conten. Die Kreisämter sind anzuweisen, daß auf allen Arzenei-Conten, die sie künftig für Rechnung des Staatsschatzes oder eines andern was immer für Namen habenden öffentlichen Fondes zur Zahlungserwirkung vorlegen, unter Beobachtung aller bereits bestehenden Vorschriften noch die bestimmte Clausel »in linea medica revidirt« und je nach dem Befunde mit dem Beisatze »mit« oder »ohne Bemänglungen auf den Recepten« nebst der Unterschrift und dem Character des revidirenden Arztes ersichtlich seyn soll. Hofkanzleidecret vom 28. August 1832. Z. 19252. Reg. Verordnung vom 15. September 1832. Z. 51473. S. 442. J. 1832.

Arzenei-Conten. Alle Arzenei-Conten, welche der Regierung vorgelegt werden, um nach der buchhalterischen Amtshandlung aus dem Staatsschatze oder aus einem öffentlichen Fonde angewiesen oder passirt zu werden, oder auch um durch die buchhalterische Adjustirung zur Einbringung von einem Privaten richtig gestellt zu werden, sind, bevor sie an die Regierung gelangen, von den k. k. Districts- und Kreisärzten quoad lineam medicam zu prüfen und zu rectificiren.

Daher sind auch von den Vorstehern der Spitals- und Armen-Stiftungen die Arzenei-Conten erst wenn sie quoad lineam medicam rectificirt worden, den Rechnungen sammt allen Recepten beizuschließen. Reg. Verordnung vom 19. Mai 1832. Z. 25348. S. 275. J. 1832.

Arzenei-Conten der öffentlichen Anstalten sind vom Landes-Protomedicus zu vidiren. Hofkanzleidecret vom 8. Januar 1835. Z. 126. Reg. Verordnung vom 21. Januar 1835. Z. 3829. S. 8. J. 1835.

Arzenei-Conten. Die Kreisämter erhalten den Auftrag, die die Spitäler und Armen-Institute treffenden Medicamenten-Conten bis zum Betrage von 25 fl. C. M. von dem Kreisarzte nicht nur quoad lineam medicam, sondern auch quoad taxam censuriren zu lassen, alle Conten über 25 fl. C. M. aber nach vorläufiger Censurirung in linea medica und Vidirung von Seite der Kreisärzte auch zur Censur an die k. k. n. ö. Provincial-

Staatsbuchhaltung einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 29. März 1835. Z. 17146. S. 167. J. 1835.

Arzenei-Conten Auszahlung von Seite der Armen-Institute. (Siehe Armen-Institute.)

Arzeneien. In Ansehung der im unbefugten Verkaufe inländischer oder geschwärzter Arzeneimittel Betretenen, habe zuerst die politische Behörde, dann erst die Bancalbehörde ihr Amt zu handeln.

Bei der Amtshandlung der Erstern sey von derselben das vorläufige Einvernehmen mit der medicinischen Facultät über die Schädlichkeit der apprehendirten Arzeneimitteln, und die Nothwendigkeit der Vertilgung derselben zu pflegen. Nach geendigter politischer Verhandlung habe jene der Bancalbehörde einzutreten. Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1819. Z. 4106. Reg. Ver. vom 11. März 1819. Z. 8480. S. 50. J. 1819.

Arzeneien. Mineralwässer werden von den Medicamenten, die den Beamten der Humanitäts-Anstalten unentgeldlich erfolgt werden, ausgeschlossen. Regierungs-Verordnung vom 14. April 1825. Z. 17037. S. 160. J. 1825.

Arzeneien. (für Wien) Daß Niemanden eine Anweisung zur Erlangung der unentgeldlichen Medicamente zu ertheilen sey, der mit keiner Armenpfründe betheilet ist. Regierungs-Verordnung vom 2. Januar 1826. Z. 10. S. 3. J. 1826.

Arzeneien. Der Genuß einer Armenpfründe begründet auch den übrigen Gliedern der Familie den Anspruch auf Erlangung von Arzeneien auf Kosten des Armen-Fondes. Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1826. Z. 1968. S. 40. J. 1826.

Arzeneien. Den Aerzten wird die Zubereitung und Verabfolgung der Arzeneimittel verbothen. Hofkanzleidecret vom 27. Januar 1829. Z. 2200. Reg. Verordnung vom 2. Februar 1829. Z. 6143. S. 32. J. 1829.

Arzeneien. Den practischen Aerzten wird die Ausstellung von Anordnungen ausländischer zusammengesetzter Arzeneien für die Apotheker und Kaufleute untersagt. Regierungs-Verordnung vom 28. März 1831. Z. 15775. S. 104. J. 1831.

Arzeneien. Bei dem freiwilligen Verkaufe von Arzeneien unter der Taxe muß auf dem Recepte sowohl der taxmäßige als

auch der freiwillig herabgesetzte Betrag angemerkt seyn. Hofkanzleidecret vom 17. November 1831. Z. 19413. Reg. Verordnung vom 13. December 1831. Z. 65174. S. 564. J. 1831.

Arzeneien. Vorschrift für Wien in Betreff der Anweisungen zur Erlangung unentgeldlicher Medicamente. Regierungs-Verordnung vom 29. November 1832. Z. 66168. S. 553. J. 1832.

Arzeneien-Bezug unentgeldlicher, der Aerzte, Beamten und Beneficiaten im Arbeits-, Waisen-, Kranken-, und Findelhause, dann in den Versorgungshäusern, ist nur auf ihre Person beschränket. Hofkanzleidecret vom 6. Julius 1826. Z. 18689. Reg. Verordnung vom 23. Julius 1826. Z. 35600. S. 292. J. 1826.

Arzeneien-Bezug unentgeldlicher, und ärztliche Hilfe für das Dienst-Personale der Wohlthätigkeits- und Straf-Anstalten ist abzustellen. Hofkanzleidecret vom 19. Junius 1836. Z. 16607. Reg. Verordnung vom 15. Julius 1836. Z. 39990. S. 862. J. 1836.

Arzeneien-Bezug. Bestimmungen über den Medicamenten-Bezug und die ärztliche Hilfe für das Dienst-Personale der Wohlthätigkeits- und Strafanstalten. Hofkanzleidecret vom 19. Julius 1838. Z. 17815. Reg. Verordnung vom 6. August 1838. Z. 42158. S. 465. J. 1838.

Arzenei-Lieferungen. Den Länderstellen wird die Genehmigung der Lizitationsacte über Medicamenten-Lieferungen für die öffentlichen Versorgungs- und Straf-Anstalten überlassen. Hofkanzleidecret vom 6. März 1829. Z. 2402. Reg. Verordnung vom 15. April 1829. Z. 13656. S. 83. J. 1829.

Arzenei-Lieferungen. Aus Anlaß eines speciellen Falles sieht sich die Regierung veranlaßt, vorzuschreiben, daß allen jenen, welche auf Kosten des Staatsschatzes Arzeneien liefern, zur Vermeidung nachträglicher Forderungen in Zukunft die Erklärung, welchen Abzug sie sich gefallen lassen wollen, abverlangt, und diese Erklärung ihren Conten beigelegt werde. Reg. Verordnung vom 12. Februar 1832. Z. 7844. S. 50. J. 1832.

Arzenei-Lieferungen für öffentliche Anstalten haben in dem allgemein vorgeschriebenen Versteigerungswege Statt zu

finden. Hofkanzleidecret vom 16. October 1834. Z. 25221. Reg. Verordnung vom 29. October 1834. Z. 58204. S. 789. J. 1834. (Siehe auch Arzenei-Conten.)

Arzeneimittel. (Wirkungskreis der politischen und Cameral-Behörden in Ansehung des unbefugten Verkaufes derselben.)

1. In Fällen, wo ein befugter Apotheker sich einer Schwärzung mit Arzeneimitteln schuldig macht, oder sonst eine andere Partei in der Einschwärzung derselben betreten wird, haben die Zollbehörden unverweilt den Thatbestand und die zur Beweisführung gereichenden Umstände genau zu erheben, hiervon der politischen Behörde sogleich die Anzeige zu machen, und derselben eine beglaubte Abschrift der Thatbeschreibung mitzutheilen, wie auch den Betretenden namhaft zu machen, oder an dieselbe abzuliefern.

2. In der Anzeige muß angeführt werden, ob sich der Betretene, nebst der Uebertretung der Zollgesetze auch jener des Hausier-Patentes, oder beider zugleich schuldig gemacht hat, und ob, in Beziehung auf diese Uebertretung, derselbe auf freiem Fuße belassen werden darf, oder nicht, damit die politischen Behörden sich hiernach achten, und, nach Beendigung ihrer Amtshandlung der Betretenen an die Zollbehörden anweisen, oder an dieselbe wieder abliefern können.

3. Von den Zollgehörden sind die betretenen Arzeneien jedes Mahl der politischen Behörden sogleich einzuantworten.

4. Den politischen Behörden liegt ob, mit der medizinischen Facultät über die Schädlichkeit der apprehirenden Arzeneien, und ob deren Vertilgung nothwendig ist, das Vernehmen zu pflegen, und den Werth dieser Arzeneien durch Sachkundige erheben zu lassen, solchen aber durch ämtliche Zuschrift den Zollbehörden bekannt zu machen, damit diese hiernach die weitere Strafe bemessen können.

5. Bei dieser Strafbemessung ist zu beobachten, daß die Strafe für die Gefälls-Uebertretung jener, welche von der politischen Behörde verhängt wird, zu folgen hat. Hofkanzleidecret vom 8. März 1821. Z. 5355. Reg. Circulare vom 27. März 1821. Z. 13577. S. 181. J. 1821.

Arzeneimittel. Benennung derjenigen, welche ohne besondere Bewilligung der Länderstellen aus dem Auslande nicht eingeführt

werden dürfen. Hofkanzleidecret vom 15. September 1833. Z. 21227. Reg. Verordnung vom 2. October 1833. Z. 52776. S. 401. J. 1833.

Arzeneien-Taxordnung neue wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 12. August 1819. Z. 24803. Reg. Circulare vom 2. September 1819. Z. 33163.

Arzeneien-Taxordnung neue wird festgesetzt. Hofkanzleidecret vom 8. November 1821. Z. 31224. Reg. Circulare vom 29. November 1821. Z. 54223. S. 660. J. 1821.

Arzeneien-Taxordnung neue wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1836. Z. 3693. Reg. Circulare vom 26. Februar 1836. Z. 10231 und 35431. S. 388. J. 1836.

Arzenei- und Deserviten-Conten für Findlinge. (Siehe Findelkinder-Conten.)

Arzenei-Verschreibungen. Anwendung der Magnesia muriae venalis bei Arzenei-Verschreibungen auf öffentliche Kosten, statt der Magnesia-alba-carbonica muriae. Hofkanzleidecret vom 29. Mai 1838. Z. 11714. Reg. Verordnung vom 7. Junius 1838. Z. 32706. S. 250. J. 1838.

Arzenei-Waaren-Handel unbefugter ist nach dem Strafgesetzbuche II. Theil zu behandeln. Hofkanzleidecret vom 21. Julius 1825. Z. 22011. Reg. Verordnung vom 12. August 1825. Z. 40338. S. 350. J. 1825.

Ärzte. Bei Vorschlägen zu Anstellungen heilkundiger Individuen soll immer bei jedem Competenten zugleich angezeigt werden, an welcher Lehranstalt er sein Diplom erhalten habe. Hofkanzleidecret vom 20. Januar 1819. Z. 1772. Reg. Verordnung vom 18. Februar 1819. Z. 5729. S. 10. J. 1819.

Ärzte. Jeder fremde Arzt, welcher das Recht zur Ausübung der medizinischen Praxis in den k. k. Staaten erlangen will, hat sich allen jenen Vorschriften zu unterziehen, welche für die k. k. Unterthanen bestehen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 11. November 1820. Z. 7465. Reg. Verordnung vom 23. November 1820. Z. 53492. S. 814. J. 1820.

Ärzte. Die Diäten der Privat-Aerzte werden gleich den übrigen um ein Fünftheil herabgesetzt. Hofkammerdecret vom

29. October 1826. Z. 43700. Reg. Verordnung vom 29. November 1826. Z. 60799. S. 585. J. 1826.

Ärzte. Gesuche der Ärzte um Zulassung zur Praxis in dem Sanitäts-Departement sind von den Länderstellen zu erledigen. Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1831. Z. 10887. Reg. Z. 29412. S. 268. J. 1831.

Ärzte sind verpflichtet den Kranken den nöthigen Beistand zu leisten. Hofkanzlei-Decret vom 24. Januar 1832. Z. 5981. Regierungs-Verordnung vom 28. Januar 1832. Z. 5793. S. 35. J. 1832.

Ärzte an ausländischen Universitäten graduirte, welche in Oesterreich unbefugt Kranke behandeln, sind mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1836. Z. 4751. Reg. Verordnung vom 23. März 1836. Z. 16847. S. 529. J. 1836.

Ärzte. (Gesellschaft der) in Wien. Denselben wird als Sigill der kaiserliche Adler mit dem Titel »k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien« bewilligt. Hofkanzleidecret vom 7. Mai 1838. Z. 10852. Regierungs-Verordnung vom 15. Mai 1838. Z. 28296. S. 234. J. 1838.

Ärzte. Den Länder-Chefs steht die Zulassung der Ärzte zur Praxis in dem Sanitäts-Dienste zu. Hofkanzleidecret vom 6. Julius 1838. Z. 16694. Reg. Präsidial-Verordnung vom 19. Julius 1838. Z. 1907. S. 426. J. 1838.

Ärzte. Festsetzung der Bezüge, der zur Aushilfe bei der Cholera aus anderen Orten abgesendeten Ärzte und Wundärzte. (Siehe Cholera.)

Ärzte in der Verwendung gegen die Cholera-Epidemie gestorbene, wegen Behandlung deren Witwen und Waisen. (Siehe Witwen und Waisen.)

Ärzte. In Beziehung auf die Niederlassung derselben. (Siehe Wundärzte, Ärzte und Hebammen.)

Ärzte. Verschwiegenheits-Angelobung der zur Praxis im Sanitäts-Departement zuzulassenden Ärzte. (Siehe Verschwiegenheit.)

Ärzte zur Haltung einer Hausapotheke berechtigte, Percenten-Abzug bei Arzenei-Rechnungen. (Siehe Arzenei-Conten.)

Ärzte. (Siehe auch Sanitäts-Individuen.)

Ärztliche Befunde über die Diesttauglichkeit eines Staatsbeamten, welche von Amtswegen von den landesfürstlichen Sanitäts-Beamten eingeholt worden, sind unentgeldlich abzugeben. Hofkammerdecret vom 9. Junius 1832. Z. 22523. Reg. Verordnung vom 18. Julius 1832. Z. 39087. S. 307. J. 1832.

Ärztliche Behandlung, unentgeldliche bei Epidemien oder Viehseuchen. (Siehe Epidemien und Viehseuchen.)

Ärztliche Behandlung der unter den Waffen stehenden Soldaten durch Civil-Ärzte. (Siehe Militär.)

Ärztliche Prüfung der Gegenstände der Verzehrung, worauf Privilegien angesucht werden. (Siehe Privilegien.)

Ärztliche Zeugnisse zu den Gesuchen um Befugnisse. Wegen Bestätigung derselben. (Siehe Gewerbe.)

Ärztliche (militär-) Zeugnisse. Benehmen bei Bestätigung militär-ärztlicher Zeugnisse von Seite der competenten Civil-Ärzte. (Siehe Zeugnisse.)

Assecurirung von Pfarrhof- und Kirchengebäuden. (Siehe Brandschaden-Versicherung.)

Assentirung. (Siehe Militärstellung.)

Assentirungs-Commissionen. (Siehe Militärstellungs-Commissionen.)

Assistenten der Lehrämter. Denselben sollen keine Reisebewilligungen ertheilet werden. Studienhof-Commissionsdecret vom 11. Junius 1829. Z. 2892. Reg. Z. 33784. S. 481. J. 1829.

Assistenten (Lehramts-) werden zu den obligaten Studien nicht zugelassen. Studienhof-Commissionsdecret vom 4. Februar 1834. Z. 7972. Reg. Verordnung vom 3. März 1834. Z. 11907. S. 81. J. 1834.

Assistenten. Die für einzelne Lehrfächer bestellten Assistenten sind zur längern Supplirung von Lehrfächern nicht zu verwenden. Studienhofcommissionsdecret vom 31. December 1836. Z. 7734. Reg. Verordnung vom 13. Januar 1837. Z. 336. S. 1166. J. 1839.

Assistenten, die ein Lehramt versehen. Bemessung der

Supplementen-Gebühr. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Assistenten-Stellen an allen öffentlichen Lehranstalten sollen nur an ledige Individuen verliehen werden. Studienhofcommissionsdecret vom 12. April 1833. Z. 984. Reg. Circulare vom 30. April 1833. Z. 24007.

Assistenten-Stellen an öffentlichen Lehranstalten. (Siehe auch Schulen und Lehranstalten.)

Assistenz-Leistung der Ortsobrigkeit auf Ansuchen der Pächter der Aerarial-Weg- und Brückenmauth. (Siehe Mauthangelegenheiten.)

Audienzen (Privat-). (S. Privat-Audienzen.)

Auditoriats-Praktikanten sind auf ihr Ansuchen von den Civil-Appellations-Gerichten ohne weitere Bescheinigung einer Civil- oder Criminal-Praxis zu den Richter-Prüfungen zuzulassen. Hofkanzleidecret vom 3. Julius 1838. Z. 16269. Regierungs-Circulare vom 3. August 1838. Z. 44221. S. 420. J. 1838.

Aufenthalts-Bewilligungen für israelitische Niederlags-Commis in Wien. (Siehe Juden.)

Aufenthalts-Zeugnisse für Pensionisten, Provisionisten. (Siehe Hausinhaber.)

Auffangsgebühren für abgerissene Bestandtheile der Donaubrücken. (Siehe Donaubrücken.)

Aufgeboth. Die gesammten Pfarrer inner den Linien Wiens werden angewiesen, daß sie von Personen, die sich bei ihnen zur Vornahme der Aufgebothe melden, wenn sie ihnen unbekannt sind, von den k. k. Polizei-Bezirks-Directionen bestätigte Wohnungs-Zeugnisse abfordern sollen. Regierungs-Verordnung vom 30. August 1822. Z. 41207. S. 709. J. 1822.

Aufgeboth der Akatholiken. (Siehe Akatholiken.)

Aufgeboths-Dispens. (Siehe Dispensen.)

Auflagsgebühren der Handwerks-Innungen sind auf Conventions-Münze umzusetzen. Hofkanzleidecret vom 11. August 1820. Z. 23258. Reg. Verordnung vom 2. September 1820. Z. 39465. S. 489. J. 1820.

Aufschriften der Gässen und Plätze in der inneren Stadt

Wien sind nach der bisher üblichen Art, unmittelbar an den Wänden der Häuser anzubringen. Hofkanzleidecret vom 15. Oktober 1827. Z. 27253. Reg. Verordnung vom 20. Oktober 1827. Z. 58838. S. 605. J. 1827.

Aufspritzung auf den Hauptstraßen der Vorstädte Wiens hat auf Kosten der Vorstadtgemeinden zu geschehen. Regierungs-Verordnung vom 19. Junius 1828. Z. 37458. S. 346. J. 1828.

Aufzugsseile. Vorsichtsmaßregeln bei Anwendung von Aufzugsseilen werden vorgeschrieben. Regierungs-Verordnung vom 1. Junius 1832. Z. 27776. S. 293. J. 1832.

Augenscheins-Gebühren. Bestimmung des Wiener-Magistrats bei Abtheilungen von Häusern, Gärten, oder Baugründen. Unzulässigkeit einer Taxabnahme für Augenscheine wegen Bewilligung von Gewölbs-Auslagen. Regierungs-Verordnung vom 9. August 1837. Z. 20875. S. 310. J. 1837. (Siehe auch Local-Augenscheins-Gebühren.)

Auscultanten bei Gerichtsbehörden. Bestimmungen, falls einer derselben zur Landesstelle übertreten, oder die für Concepts-Candidaten der letzteren vorgeschriebene Prüfung machen wollte. Hofkanzleidecret vom 21. September 1826. Z. 26291. Reg. Verordnung vom 11. Oktober 1826. Z. 50429. S. 502. J. 1826.

Auscultanten haben auf ihre Adjuten, wenn selbe zu einem höheren und gesicherten Einkommen gelangen, Verzicht zu leisten. Hofkanzleidecret vom 6. Februar 1834. Z. 3437. Reg. Verordnung vom 21. Februar 1834. Z. 10045. S. 83. J. 1834.

Auscultanten. Zusammenfassung der, das Institut der Auscultanten bei landesfürstlichen Stellen betreffenden, einzelnen Vorschriften, mit den zeitgemäßen Erläuterungen. Hofkanzleidecret vom 14. Julius 1837. Z. 17402. Regierungs-Circulare vom 13. August 1837. Z. 45885. S. 265. J. 1837.

Auscultanten. Wegen Urlaubsüberschreitungen derselben. (Siehe Urlaubs-Ueberschreitungen.)

Auscultanten-Prüfungen. Neuerliche Bestimmungen wegen Zulassung zu den Richteramts- und Auscultanten-Prüfungen. Appellations-Gerichts-Circulare vom 22. Mai 1829. Z. 5541. Reg. Verordnung vom 31. Mai 1829. Z. 28944. S. 458. J. 1829. (Siehe auch Prüfungen.)

Ausgewanderte österr. Unterthanen, wegen Eintreibung der Tax- Postporto- und Stämpel-Rückstände von selben. (Siehe Tax-Postporto- und Stämpel-Rückstände.)

Aushängschilde. (Siehe Schilde.)

Aushängeschilde der Zahn- und Wundärzte. (Siehe Schilde.)

Aushilfen. Ermächtigung der Regierung zur Bewilligung von Aushilfen bis zu dem Betrage von 50 fl. an mindere Fondsbeamte und Diener. Vorlegung vierteljähriger Ausweise hierüber, an die k. k. Hofkanzlei. Hofkanzleidecret vom 30. December 1825. Z. 38202. R. Z. 1471.

Aushilfen an Beamte dürfen im Laufe eines Jahres nur einmal ertheilt werden. Regierungs-Verordnung vom 10. August 1832. Z. 44186. S. 404. J. 1832.

Aushilfen an landesfürstliche Beamte und Diener. Norm für Verleihung derselben. (Siehe Renumerationen und Geldaushilfen, und auch Beamte und Diener.)

Aushilfen für Schullehrer. (Siehe Schullehrer.)

Aushilfen aus dem Wohlthätigkeitsfond. (Siehe Wohlthätigkeitsfond.)

Aushilfspriestern steht die Ertheilung des Gymnasial-Unterrichtes an Jünglinge aus ihrer Gemeinde nicht zu. Studien Hofcommissionsdecret vom 26. April 1823. Z. 2732. Reg. Verordnung vom 10. Mai 1823. Z. 21413. S. 156. J. 1823.

Auskunfts-Tabellen die bei Ablieferung der Verbrecher in die Straforte einzusenden sind. (Siehe Verbrecher.)

Auslagen. Bestimmung, welcher Vorsprung am Trottoir bei Gewölbs-Decorationen und Auslagen in den Straßen zu gestatten ist. (Siehe Gewölbs-Decorationen und Auslagen.)

Auslagkästen. (Siehe Gewölbauslagen.)

Ausland. Beweiskraft der im Auslande errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden. (Siehe Legalisirung der Urkunden.)

Ausland. Erneuerung der Vorschriften wegen Beifügung der Aufnahms-Urkunden bei Abschiebungen in das Ausland. (Siehe Schubsachen.)

Auslande (im) von Inländern begangene Polizei-Uebertretungen, wegen Bestrafung derselben. (Siehe Polizei-Uebertretungen.

Ausland. Nichtvollziehung der im Auslande geschöpften Strafurtheile. (Siehe Urtheile.)

Ausländer. Den politischen Obrigkeiten wird aufgetragen, daß sie eine jede von ihnen veranlaßte Abschaffung eines Fremden aus den Erbländern immer sogleich dem Kreisamte anzeigen, welches diese Anzeigen sodann dem Regierungs-Präsidium vorzulegen hat. Reg. Präs. Ver. v. 21. Januar 1819. Z. 111. S. 11. J. 1819.

Ausländer. Denselben wird der Besuch der inländischen Lehranstalten untersagt. Präsid. Eröffnung der Studien-Hof-Commission vom 14. December 1825 und vom 2. Januar 1826. Z. 1326 und 1398. Regierungs Z. 63412. Reg. Circulare vom 15. Januar 1826. Z. 1354. S. 600. J. 1825.

Ausländer. Da die allerhöchste Entschließung vom 8. December 1825 von den ausländischen Jünglingen keine Erwähnung machet, welche schon dermalen auf Oesterreichischen Lehranstalten studieren, so ist diese allerhöchste Vorschrift nicht noch weiter auszudehnen. Studienhofcommissions-Präsidial-Eröffnung vom 23. September 1826. Z. 4363. Reg. Verordnung vom 10. Oktober 1826. Z. 49949. S. 510. J. 1826.

Ausländer. Daß die Anordnung, welche den Ausländern das Besuchen inländischer Lehranstalten verbiethet, vor der Hand auf Mädchen nicht auszudehnen sey. Studienhof-Commissions-Decret vom 23. Februar 1827. Z. 1004. Reg. Verordnung vom 7. März 1827. Z. 12177. S. 157. J. 1827.

Ausländer. Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 4. April 1827 bezieht das bestehende Verboth, Ausländer auf inländischen Lehranstalten aufzunehmen, sich auf alle Individuen ohne Ausnahme, welche die Vorlesungen am politechnischen Institute besuchen wollen, und daher in jedem Falle ordentlich aufgenommen und immatrikulirt werden müssen, ohne Unterschied, ob sie sich der öffentlichen Prüfung unterziehen, oder sich blos mit einem Frequentations-Zeugnisse begnügen wollen, oder selbst auch ein solches Zeugniß nicht verlangen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom

14. April 1827. Z. 1817. Reg. Verordnung vom 27. April 1827. Z. 23062. S. 324. J. 1827.

Ausländer. Die Länder-Chefs werden zur Zulassung derjenigen Ausländer an inländische Lehranstalten ermächtiget, die daselbst bestehende Stiftungen erhalten. Studien-Hof-Commissions-Präsidial-Eröffnung vom 11. Mai 1827. Z. 460. Reg. Präs. Z. 865. Reg. Verordnung vom 21. Mai 1827. Z. 27952. S. 374. J. 1827.

Ausländer. Daß Individuen der katholischen sächsischen Jugend an den österr. Lehranstalten aufgenommen werden dürfen, wenn sie sich den für Inländer bestehenden Vorschriften unterziehen und Zeugnisse einer guten Sittlichkeit und guten Denkart mitbringen. Studienhof-Commissions-Präsidial-Eröffnung vom 12. November 1827. Z. 6074. Reg. Verordnung vom 16. November 1827. Z. 64235. S. 664. J. 1827.

Ausländer werden von den Lehrämtern ausgeschlossen. Studien-Hofcommissions-Decret vom 3. Mai 1828. Z. 2418. Reg. Verordnung vom 22. Mai 1828. Z. 27570. S. 271. J. 1828.

Ausländer. Das Verboth für Ausländer, an inländischen Lehranstalten zu studieren, wird sowohl auf außerordentliche, wie auf ordentliche Lehrzweige ausgedehnt. Studien-Hofcommissions-Decret vom 25. Oktober 1828. Z. 5454. Regierungs-Verordnung vom 6. November 1828. Z. 62094. S. 570. J. 1828.

Ausländer. Den Ausländern ist der Zutritt zu den medicinisch-chirurgischen und thierärztlichen Vorlesungen gestattet. Studienhofcommissions-Decret vom 28. April 1829. Z. 2004. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1829. Z. 25641. S. 389. J. 1829.

Ausländer. Durch die Eintretung in einen öffentlichen Staatsdienst erwerben Fremde die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nur dann, wenn dieser Dienst stabil ist. Hofkanzlei-Decret vom 4. Januar 1830. Z. 48. Regierungs-Circulare vom 18. Januar 1830. Z. 2250. S. 27. J. 1830.

Ausländer. Entfernung der bedenklichen und sich schlecht betragenden Ausländer-Studenten von den k. k. Universitäten und Studien-Anstalten ist zu bewirken. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 13. December 1830. Z. 2354. S. 740. J. 1830.

Ausländer, welche die Vorlesungen am Thierarzenei-In-

stitute hören, bei selben ist der Umstand, daß sie Fremde sind, ausdrücklich in den Studien-Zeugnissen zu bemerken. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. April 1831. Z. 1901. Reg. Verordnung vom 18. April 1831. Z. 21478. S. 196. J. 1831.

Ausländer an hierländigen Universitäten, Liceen ꝛc. studierende sind in den Zeugnissen als außerordentliche Schüler aufzuführen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. Februar 1832. Z. 695. Reg. Verordnung vom 9. März 1832. Z. 13148. S. 59. J. 1832.

Ausländer können durch die Studien-Directoren und Vice-Directoren vorläufig bis zur höheren Entscheidung zu den Vorlesungen zugelassen werden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. April 1832. Z. 1409. Reg. Verordnung vom 12. Mai 1832. Z. 25878. S. 164. J. 1832.

Ausländer. Großjährige Kinder eines nach §. 29 und 30 des bürgerlichen Gesetzbuches eingebürgerten Ausländers erlangen hierdurch nicht die Oesterreichische Staatsbürgerschaft. Hofkanzlei-Decret vom 30. August 1832. Z. 19542. Reg. Verordnung vom 13. September 1832. Z. 51019. S. 443. J. 1832.

Ausländer, welche Hausierhandel treiben, sind abzuschaffen. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 7. Mai und 19. Junius 1834. Z. 848 und 1168. S. 223. J. 1834.

Ausländer, welche Chirurgie studieren und Zeugnisse erhalten wollen, haben sich vorher über die für gelernte Chirurgen nöthigen Vorkenntnisse auszuweisen. Studienhof-Commissions-Decret vom 6. September 1834. Z. 5300. Reg. Verordnung vom 18. September 1834. Z. 50451. S. 756. J. 1834.

Ausländer. Wo es sich um die Zulassung zu einer Prüfung aus einer Sprache für Ausländer handelt, ist von Fall zu Fall an die Studien-Hof-Commission die Anzeige zu machen, und ihre Schlußfassung zu gewärtigen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. Oktober 1835. Z. 5817. Reg. Verordnung vom 19. November 1835. Z. 64114. S. 907. J. 1835.

Ausländer des Landes verwiesene sollen mittelst des Hauptschubes transportirt werden. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1837. Z. 30172. Reg. Verordnung vom 22. December 1837. Z. 72831. S. 526. J. 1837.

Ausländer. Die mit einer Bewilligung zum Besuche der Vorlesungen an was immer für einer öffentlichen inländischen Lehranstalt versehenen Ausländer sind zu den Vorlesungen an der hiesigen Universität zuzulassen. Regierungs-Bescheid vom 15. October 1838. Z. 57585. S. 840. J. 1838.

Ausländer. Zum Eintritte ausländischer Handwerksgesellen in die Provinz Nieder-Oesterreich ist die ausdrückliche Bewilligung ihrer Heimathsbehörde zum Wandern in die k. k. Staaten nicht unumgänglich erforderlich. Regierungs-Verordnung vom 23. Oktober 1839. Z. 60012. S. 849. J. 1838.

Ausländer. Vorschrift wegen Aufnahme fremder Unterthanen in Oesterreichs Staatsdienste, insbesondere wegen der damit verbundenen Staatsbürgerschaft. (Siehe Dienstes-Besetzungen.)

Ausländer, wegen Erwerbsteuerpflichtigkeit derselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Ausländer. Vorschrift bei Verleihung der Gewerbs-Befugnisse an selbe. (Siehe Gewerbsverleihungen.)

Ausländer verwiesene, Behandlung derselben bei ihrem Eintritte in die Oesterreichischen Gränzen. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Ausländer. Bedingungen für Ausländer, die nicht im Inlande die Philosophie gehört haben, bei den strengen Prüfungen aus der Rechts- und Heilkunde, und bei Erlangung des Doctor-Diplomes. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Ausländer. Behandlung der aus den österr. Militär-Diensten entlassenen Ausländer rücksichtlich ihrer Niederlassung im Oesterreichischen Kaiserstaate und der Ertheilung der österr. Staatsbürgerschaft an selbe. (Siehe Staatsbürgerschafts-Verleihungen.)

Ausländer. Erhebung der Nationalität der als Verbrecher abgestraften. (Siehe Verbrecher.)

Ausländische Behörden. Die strafgerichtlichen und streng polizeilichen Angelegenheiten gehören ihrer Dringlichkeit wegen nicht zu jenen Agenden, worüber den inländischen Behörden der Schriftenwechsel mit dem Auslande untersagt ist. Hofkanzlei-

bescheid vom 6. August 1834. Z. 20226. Reg. Verordnung vom 12. August 1834. Z. 43731. S. 619. J. 1834.

Ausländische Behörden. Vorschrift wegen Amts-Correspondenz mit denselben. (Siehe Correspondenz.)

Ausländische Gerichte. Daß von Seite der Oesterreichischen Behörden die Straferkentnisse ausländischer Behörden nicht vollzogen werden können, dem ausländischen Gerichte daher zu erklären ist, daß in so fern die nöthigen Actenstücke mitgetheilt und die Aburtheilung nach den Oesterreichischen Gesetzen überlassen werden wollte, man sich bereit finde, das Vergehen von der nach Ausweis der Acten dazu berufenen Behörde in Verhandlung nehmen zu lassen. Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1835. Z. 17077. Reg. Verordnung vom 22. Julius 1835. Z. 38796. S. 421. J. 1835.

Ausländische Militärs. (Siehe Militär-Individuen ausländische.)

Ausländische unverzollte Waren. Haftungserklärungen und Vollmachten für die Anweisung derselben. (Siehe Waren.)

Ausländische Weine. (S. Weine ausländische.)

Ausländische Würden. Die Erwirkung der besondern Bewilligung zur ferneren Beibehaltung ausländischer Würden und Vereins-Diplome bei dem Uebertritte eines damit schon früher betheilten Ausländers in den Oesterreichischen-Unterthans-Verband ist nicht erforderlich. Hofkanzlei-Decret vom 18. Mai 1837. Z. 10421. Reg. Z. 32726. S. 200. J. 1837.

Ausschank geistiger Getränke. (Siehe Getränke geistige.)

Ausschanksrecht. Den Specereihändlern wird der Ausschank der Oesterreicher-Weine im Kleinen, auch über die Gasse bewilligt. Hofkanzleidecr. v. 11. Febr. 1819. Z. 3903. Reg. Ver. v. 1. März 1819. Z. 7823. S. 47. J. 1819.]

Ausschroten des an der Löserdürre erkrankten Rindviehes wird verbothen. Regierungsdecret vom 12. November 1835. Z. 63567. S. 926. J. 1835.

Ausspähung und Falschwerbung. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Ausspeisung in den Versorgungs-Anstalten. (Siehe Versorgungs-Anstalten.)

Ausspielungen. Auch bei Schätzungen zum Behufe einer Ausspielung haben sich die Schätzleute an die Bestimmungen der §§. 305 und 306 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu halten. Regierungsdecret vom 15. December 1839. Z. 71885.

Ausspielungen von Gewinnsten auf Kegelbahnen. (Siehe Kegelbahnen.)

Ausspielungen bei öffentlichen Belustigungen. (Siehe Lotterie.)

Ausspielungen unbefugte. (Siehe Lotterie.)

Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen. (Siehe Quartiere.)

Aus- und Einwanderungen. Formulare zur gleichförmigen Abfassung der Ein- und Auswanderungs-Ausweise wird ertheilt. Hofkanzleidecret vom 17. März 1820. Z. 7197. Reg. Verordnung vom 5. April 1820 Z. 14171. S. 231. J. 1820.

Aus- und Einwanderungen. Daß bei Auswanderungsfällen Oesterreichischer Unterthanen in das Königreich Würtemberg, von denselben blos die Erklärung abgefordert werden soll, daß sie binnen Jahresfrist bei etwa eintretenden Vermögens-Ansprüchen vor den k. k. Oesterreichischen Gerichten Recht geben wollen. Hofkanzleidecret vom 11. October 1821. Z. 28649. Reg. Verordnung vom 20. October 1821. Z. 48753. S. 590. J. 1821.

Aus- und Einwanderungen. (Tabellen) Seine Majestät haben zu verordnen geruhet, daß zwar:

a) Von den Unterbehörden und Kreisämtern die individuellen einzelnen Fälle in den halbjährigen, an die Regierung einzusendenden Ausweis nach der letzt vorgeschriebenen Form forthin aufzunehmen seien, um bei vorkommenden einzelnen Fragen die erforderliche Auskunft erheben zu können.

b) Das von der Provinzial Staatsbuchhaltung hierüber zu verfassende Totale jedoch nur summarisch nach den Kreisen zu entwerfen, und nur Ein Mahl im Jahre hierher einzusenden sei.

c) Den Termin zur dießfälligen Einsendung haben Seine Majestät unabweichlich mit Ende Mai nach jedem verflossenen Militär-Jahre festzusetzen, und die Länderstellen für die dießfalls pünkt-

liche Zuhaltung dieses Termines verantwortlich zu machen geruhet. Hofkanzleidecret vom 7. Februar 1823. Z. 4046. Reg. Verordnung vom 25. Februar 1823. Z. 8855. S. 52. J. 1823.

Aus- und Einwanderungen. Daß das allgemeine Auswanderungs-Verbot von Sanitäts-Individuen aus den Erbstaaten andauernd fortzubestehen habe. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 9. Junius 1830. Z. 13150. Reg. Verordnung vom 30. Junius 1830. Z. 32590 S. 423. J. 1830.

Aus- und Einwanderungen. (Patent vom 24. März 1832 über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit Oesterreichischer Unterthanen.)

§. 1. Als ein Auswanderer ist derjenige Unserer Unterthanen anzusehen, der aus unseren Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurück zu kehren.

Die Auswanderung ist entweder eine gesetzliche oder eine unbefugte.

§. 2. Wer auswandern will, muß die Bewilligung um die Entlassung aus der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft durch die Ortsobrigkeit und das Kreisamt, oder die Delegation, wozu sein Wohnsitz gehört, bei der Landesstelle ansuchen.

In Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, ist das Gesuch durch den Magistrat einzubringen.

§. 3. Das Gesuch muß enthalten:

a) den Beweis, daß die bittstellende Person selbstständig ist, und in freier Ausübung ihrer Rechte sich befindet; außerdem ist das Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter anzubringen;

b) wenn sie eine Familie hat, die sie mit sich nehmen will, die Angabe der Familienglieder beiderlei Geschlechts und ihres Alters, welche mit ihr auswandern sollen;

c) den Beweis, daß sowohl sie selbst, als die Personen ihrer mitzunehmenden Familie, welche der Militärpflichtigkeit unterliegen, den dießfälligen Verpflichtungen genügt haben;

d) wenn sie selbst oder Jemand aus ihrer mitzunehmenden Familie noch in besonderen Standes- oder öffentlichen Amtsverpflichtungen steht, oder zunächst gestanden ist, auch den Beweis, daß von Seite dieser Verpflichtungen keine Hindernisse dagegen obwalten.

§. 4. Die Landesstelle wird das Gesuch im Falle der Erfüllung aller im §. 3 bezeichneten Erfordernisse in dem nämlichen Wege, in welchem es angebracht wurde, gewähren, oder bei Ermanglung eines oder des andern Erfordernisses mit Anführung der Gründe abweisen. Im letzteren Falle steht der Partei der Rekurs an die politische Hofstelle offen.

§. 5. Der Landesstelle ist es aber unbenommen, bei besonders rücksichtswürdigen Umständen für Personen, die noch militärpflichtig sind, nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Militär-Commando, um die Auswanderungs-Bewilligung bei der k. k. Hofstelle selbst einzuschreiten.

§. 6. Diejenigen, welche sich ohne die oberwähnte Bewilligung in das Ausland begeben, mit dem ausdrücklich erklärten, oder durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatze, nicht mehr zurück zu kehren, sind als unbefugte Auswanderer anzusehen.

§. 7. Als Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, werden erklärt:

a) die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft, oder ausländischer Civil- oder Militärstellen ohne besondere hierzu erhaltene Bewilligung;

b) der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert;

c) ein durch fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der Industrie zu besitzen, wenn auch die Familie und das ganze oder ein Theil des Vermögens durch vorläufigen oder nachgefolgten Verkauf mit sich genommen wurde. Die 5jährige Abwesenheit ist vom Tage des unbefugten Austrittes aus der Oesterreichischen Monarchie, oder der Verfallszeit des Passes anzurechnen;

d) eine auf gleiche Art zu berechnende Abwesenheit von zehn Jahren, wenn die im vorstehenden Absatze Lit. c angeführten Bedingungen nicht eintreten;

e) die Nichtbefolgung der Einberufung, welche in besonderen Fällen von den betreffenden Länderstellen entweder mit einem allgemeinen auf gewisse Staaten sich beziehenden Edicte, oder mit einem individuellem und kundgemachten Decrete, unter Bestimmung einer

verfänglichen Frist und unter Bedrohung mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Folgen, zur Rückkehr in die Oesterreichischen Staaten erlassen wird. In dieser Beziehung findet zwischen einer befugten oder unbefugten Abwesenheit kein Unterschied Statt.

§. 8. Die im vorstehenden Paragraph unter c und d festgesetzten Fristen finden jedoch auf jene Unserer Unterthanen keine Anwendung, welche in einem Staate wohnen, mit welchem Freizügigkeits-Verträge der Personen oder sonstige Bestimmungen dieser Art in einem Tracte bestehen, durch welche Wir Uns ausdrücklich verbindlich gemacht haben, Unseren Unterthanen das Domicil oder das Verweilen im fremden Staate zu gestatten.

§. 9. Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von Oesterreichischen Unterthanen, und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt.

§. 10. Die ohne Bewilligung Ausgewanderten und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden

a) des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig, und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen;

b) sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitz sie sich in den betreffenden Oesterreichischen Staaten befinden, und werden aus den ständischen oder Universitäts- oder Lyceal-Matrikeln ausgestrichen;

c) sie werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche dieses Gesetz gegeben ist, aus was immer für einen Titel ein Eigenthum zu erwerben, oder hindanzugeben. Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungültig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anspruch haben.

§. 11. Das Vermögen (§. 28) der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldigen Alimente, in jedem Falle sequestrirt.

§. 12. Wenn Kinder oder Descendenten solcher Ausgewanderten vorhanden sind, die im Staate domiciliren, so wird ihnen

während der Lebenszeit der ausgewanderten Aeltern aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 13. In dem einen und dem andern Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmöglichste Art fruchtbringend angelegt und gleich dem Stamme in Sequestration behalten.

§. 14. Nach dem natürlichen Tode solcher Ausgewanderten wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

§. 15. In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliren, vorhanden sind, den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Uns um die Erfolglassung des sequestrirten Vermögens an dieselben mit Anführung der Gründe einzuschreiten.

§. 16. Die Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche im Oesterreichischen Staate geboren sind, und jene, welche im Auslande noch früher geboren wurden, als der Urtheilsspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, wenn sie auch mit ihm im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft, und ihre erblichen Rangs- und Standesverhältnisse nicht.

Diese Rechte werden ihnen auch noch durch zehn Jahre nach erreichter Großjährigkeit, so lange der Vater lebt, und noch Ein Jahr nach seinem Tode, wenn er vor jenen zehn Jahren stirbt, oder durch drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, Falls der Vater vor derselben verstorben ist, vorbehalten, und sie treten in die volle Ausübung derselben ein, wenn sie binnen dieser festgesetzten Fristen in die Oesterreichischen Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, zurück kehren, und förmlich erklären, ihr Domicil daselbst nehmen zu wollen, und es wirklich nehmen.

§. 17. Diese Wohlthat mit Beobachtung der Gesetze über die Vormundschaften, und den öffentlichen Unterricht und die Militärpflichtigkeit wird auch den Kindern eines Unterthans gewährt, der persönlich im Inlande wohnt, aber seine Kinder ins Ausland ge-

schickt hat, um daselbst zu wohnen, wenn sie bis zum Tode des Vaters daselbst geblieben sind.

§. 18. Die Individuen, welche in den vorhergehenden zwei Paragraphen begriffen sind, werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft im Auslande erlangt, oder, wenn sie von dem ihnen vorbehaltenen Rechte in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben, als Ausländer angesehen.

§. 19. Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und welche sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hierdurch die Eigenschaft von Oesterreichischen Unterthaninnen.

§. 20. Falls sie Witwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerinn, wieder erwerben.

§. 21. Jenen, die ohne Bewilligung ausgewandert und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, kann die Staatsbürgerschaft nur in Folge Unserer gnädigen Bewilligung wieder zu Theil werden.

§. 22. Jene aber, die mit der gehörigen Bewilligung ausgewandert sind, können die Oesterreichische Staatsbürgerschaft auf die in den §§. 29 und 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Art wieder erlangen.

§. 23. Die Individuen, welche in den Fällen, die in vorstehenden zwei Paragraphen angegeben sind, die Staatsbürgerschaft mit Unserer Bewilligung oder durch Verfügung des Gesetzes erlangen, können dieselbe gegen dritte Personen nur dann geltend machen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und nur in Bezug auf jene Rechte, welche sie später erworben haben.

§. 24. Jeder Unterthan, der aus dem Staate geht, ohne mit einem nach den polizeilichen Verfügungen eingerichteten ordentlichen Passe oder einer Bewilligung versehen zu seyn; oder der sich im Auslande über die in seinem Passe festgesetzte Zeit aufhält, wird im Zustande der unbefugten Abwesenheit angesehen.

§. 25. Die Unterthanen, welche sich dieser Abwesenheit schuldig machen, und sich hierüber nicht durch besondere Umstände oder unwillkürliche Hindernisse der Rückkehr zu rechtfertigen vermögen,

werden unabhängig von anderen Verfügungen und Strafen, denen sie nach den Gesetzen und Einrichtungen in allen anderen Beziehungen unterliegen, schon wegen der bloßen Thatsache der unbefugten Abwesenheit zu einer Strafe von 5 bis 50 fl. verurtheilt, und wenn die unbefugte Abwesenheit über drei Monate dauert, mit dem doppelten dieser Strafe belegt.

Im Falle der Unvermögenheit werden sie mit einem Arreste von 3 bis 14 Tagen bestraft, welcher mit wochentlichem ein- bis zweimaligen Fasten zu verschärfen ist, wenn die Abwesenheit über drei Monate gedauert hat.

§. 26. Jedem Auswanderungsurtheile muß ein Einberufungs-Edict des Abwesenden voran gehen, daß er erscheine, und seine Rückkehr in die Oesterreichischen Staaten in dem Zeitraum eines Jahres, bei Vermeidung der in dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen, erweise. Wäre von der Landesstelle nach §. 7 schon eine besondere oder individuelle Einberufung mit Festsetzung eines eigenen Termines veranlaßt worden, so hat eine solche Einberufung statt des hier angeordneten Edictes zu gelten.

§. 27. Die eigene Vorladung wird drei Mal nach einander, jedes Mal durch ein besonderes Edict von dem betreffenden Kreisamte oder von der betreffenden Delegation, oder in Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, von der Landesstelle selbst erlassen, und auch drei Mal in das Zeitungsblatt der Provinzial-Hauptstadt, nebst dem aber auch in das Amtsblatt der Wiener-Zeitung eingerückt; ferner bei dem Kreisamte und in der Gemeinde, zu welcher der Einberufene gehört, kund gemacht und angeheftet.

Die Frist der Einberufung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das erste Edict in die Zeitung der Provinzial-Hauptstadt eingeschaltet wird.

§. 28. Auf gleiche Weise ist mit der Bekanntmachnng der individuellen Einberufungsdecrete zu verfahren, welche von den Länderstellen in besonderen Fällen und mit Bestimmung einer eigenen verfänglichen Frist (§. 7 lit. e) erlassen werden.

Bei den allgemeinen dießfälligen Einberufungs-Edicten der Länderstellen genügt die dreimalige Einrückung in die Amtsblätter der betreffenden Provinzial-Hauptstädte und in das Amtsblatt der

Wiener-Zeitung, ohne eine weitere Bekanntmachung in den Kreisen und Gemeinden.

§. 29. Nach Verlauf der in den Einberufungs-Edicten oder Decreten bestimmten Termine verfahren auf Verlangen des hiezu vom Gubernium ermächtigten Fiscus die Civil-Gerichtsstellen der ersten Instanzen in den Provinzial-Hauptstädten gegen den nicht erschienenen Abwesenden, wie in jedem anderen Rechtsfalle, nach den allgemeinen Vorschriften des Civil-Processes. Zu gleicher Zeit, als die Gubernien und Kreisämter, die in den §§. 7 und 26 vorgeschriebenen Vorladungs-Edicte erlassen, müssen sie auch von der Gerichtsstelle den unverzüglichen Sequester des beweglichen und unbeweglichen Vermögens erlangen, welches der Abwesende im Augenblicke seiner Entfernung besaß, oder das ihm inzwischen zufiel, und welches durch keine Urkunde, welche auch einen vollen Beweis gegen dritte Personen begründet, gesetzlich und in der That vor der durch die Gubernien oder Kreisämter veranlaßten Kundmachung der Edictal-Vorladung veräußert worden ist.

Dem Fiscus bleiben übrigens alle Klagen, die ihm zustehen, um die Gültigkeit solcher Acte anzugreifen, und die Vorsichtsmaßregeln nach Bestimmung der Gesetze zu verlangen, vorbehalten.

Doch wird dieser Sequester in Folge eines Gubernial-Edictes nach §. 7 nur dann Statt finden, wenn die Einberufung individuell geschah, und nur auf das Vermögen der im Edicte einzeln genannten Individuen.

Wenn das Edict allgemein in Bezug auf gewisse Länder Statt gehabt hätte, so wird der Sequester erst auf das vom Fiscus gestellte, oben erwähnte Begehren verhängt.

§. 30. Die Urtheile der Tribunale werden auch zum Vortheile dritter Personen zur Erreichung der beabsichtigten Wirkung volle Kraft haben.

§. 31. Das Urtheil gegen die unbefugt Abwesenden und die Verhängung der Strafe nach §. 25 steht außer den Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar der Landesstelle untergeordnet sind, den Kreisämtern oder Delegationen zu. In gedachten Hauptstädten wird das Urtheil von der Landesstelle selbst gefällt.

§. 32. Der Abwesende wird vorläufig durch ein Edict einberufen, nach Umständen seines bekannten oder unbekannten Aufent-

halts im Auslande, in dem Zeitraum von 3 bis 6 Monaten zu erscheinen, um sich wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung zu verantworten.

Diese Einberufung hat auf die im §. 27 vorgeschriebene Weise zu geschehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur ein einziges Edict erlassen wird.

§. 33. Binnen der festgesetzten Frist steht es sowohl dem Abwesenden, als seinen Verwandten oder Vormündern frei, die gebührenden Rechtfertigungen anzubringen.

§. 34. Nach Verlauf des Termins erkennt das Kreisamt oder die Delegation, oder in unmittelbar untergeordneten Hauptstädten die Landesstelle.

Ueber Urtheile des Kreisamtes oder der Delegation kann an die Landesstelle, jedoch nicht weiter, über Urtheile der Landesstelle an die vereinigte Hofkanzlei recurrirt werden.

Auf gleiche Weise finden auch Gnadengesuche Statt.

§. 35. Die Oberbehörde kann die im Recurs- oder Gnadenwege an sie gelangenden Urtheile nur bestätigen oder mildern, oder die Strafe auch ganz nachsehen; eine Verschärfung findet nicht Statt.

§. 36. Wenn der Abwesende erweiset, noch vor der Einberufung in die Oesterreichischen Staaten rückgekehrt zu seyn, so ist das weitere Verfahren einzustellen.

§. 37. Wenn der contumazirte Abwesende, oder der Auswanderer noch anderer Handlungen beschuldigt wäre, welche die Gesetze als Verbrechen erklären; so sind diese ohne Verzug dem competenten Criminal-Gerichte anzuzeigen, welches nach seinem Wirkungskreise zu verfahren hat; indessen ist aber das Civil- und politische Verfahren einzustellen.

§. 38. Nachdem das Criminal-Gericht sein Verfahren geendiget hat, so wird es die Acten der civilgerichtlichen oder der politischen Instanz übergeben, damit über die besonderen Folgen der Abwesenheit oder der Auswanderung erkannt werde.

§. 39. In den Fällen jedoch, in welchen durch das gegenwärtige Gesetz der Sequester des Vermögens des Ausgewanderten angeordnet ist, wird auch während des Criminal-Verfahrens das betreffende Decret in Wirkung bleiben, welches mittlerweile er-

lassen wurde, und wo es noch keinen Erfolg hatte, sind die nöthigen Einleitungen, um ihn zu erlangen, zu veranlassen.

§. 40. Die Auswanderungen, die aus Handlungen herrühren, die diesem Patente vorher gingen, und die fortgesetzt werden, die auch in demselben vorhergesehen sind, und worüber noch kein rechtkräftiges Urtheil besteht, werden nach den Vorschriften dieses Patentes, und Falls oder in so weit die früher bestandenen Gesetze mildere Bestimmungen enthalten, nach diesen letzteren beurtheilt.

Die vor Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes schon rechtskräftig gewordenen Urtheile über Auswanderungsfälle bleiben in ihrer vollen Wirksamkeit.

§. 41. Die über frühere Auswanderungsfälle bei Einführung dieses Gesetzes noch nicht beendigten Processe, wenn gleich das Verfahren schon geschlossen, und das Urtheil schon gesprochen, dieses aber noch nicht rechtskräftig geworden wäre, sind sonach an die Gerichtsstelle zu weisen, um von ihr mit Aufrechthaltung des schon kundgemachten Einberufungs-Edictes und der verhängten Sequestration neuerlich der Ordnung nach verhandelt zu werden.

§. 42. Mit der Kundmachung dieses Patentes werden alle Gesetze und Verfügungen, die von Uns, von Unseren Vorfahren oder von den vorigen Regierungen in den wieder eroberten Provinzen in Bezug auf Ausgewanderte und Abwesende erlassen worden sind, aufgehoben, jedoch ausdrücklich die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Abwesende, so wie alle Militär-Conscriptions- und Polizei-Gesetze, welche auf Abwesende oder Auswanderer Anwendung finden können, in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit erhalten.

In Ansehung der k. k. Unterthanen, welche in den Gränzbezirken wohnen, dann solcher, welche Realitäten oder Unternehmungen in den benachbarten Staaten, und insbesondere in jenen besitzen, mit welchen in Bezug auf den Wohnsitz der betreffenden Staatsbürger Freizügigkeits-Verträge bestehen, haben Seine Majestät die Länderstellen allergnädigst zu ermächtigen geruhet, in Bezug auf diese k. k. Unterthanen alle möglichen Erleichterungen eintreten zu lassen, und nach Umständen die allgemeinen Polizei-

Vorschriften, durch besondere Verfügungen zu ihren Gunsten zu modificiren.

Jene aber, die diese Verfügungen übertreten, unterliegen den in dem VIII. Hauptstücke des höchsten Patentes festgesetzten Strafen.

Ferner haben Seine Majestät allergnädigst zu befehlen geruht, daß diejenigen k. k. Unterthanen, welche nicht erklärt haben, von der Befugniß, sich in das Ausland zu begeben, nach Maßgabe des XVII. Artikels des Pariser Tractates vom 30. Mai 1814 Gebrauch zu machen, und welche noch immer aus den k. k. Oesterreichischen Staaten abwesend sind, ohne daß sie die Bewilligung hiezu erhielten, aufzufordern sind, ihre Rückkehr auszuweisen, indem sie sich einem Kreisamte oder einer Delegation, oder auch unmittelbar der Landesstelle in der Zeitfrist eines Jahres, wenn sie in Europa sind, oder dreier Jahre, vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, wenn sie außer Europa sich befinden, vorstellen, und zwar unter der Drohung, entweder als unbefugt Abwesende, oder nach Beschaffenheit der Umstände auch als unbefugte Auswanderer angesehen, und den vorgeschriebenen Strafen unterworfen zu werden.

Wenn solche Abwesende wegen ihrer besondern Verhältnisse nicht im Stande seyn sollten, binnen der oben festgesetzten Frist in die k. k. Staaten zurück zu kehren, so haben sie binnen derselben Frist den k. k. Gesandten, Ministern und Consuln, die ihrem Wohnorte zunächst sich aufhalten, sich vorzustellen und förmlich zu versprechen, der gedachten Verbindlichkeit nachzukommen, oder denselben das Gesuch um eine dießfällige Verlängerung, oder um die Befugniß zu übergeben, in einem bestimmten Staate zu verbleiben, welches Gesuch in diesem Falle die Gründe enthalten muß, aus welchen für sie die Fortsetzung der Abwesenheit nothwendig wird. Hofkanzleidecret vom 2. April 1832. Z. 6347. Reg. Circulare vom 11. Mai 1832. Z. 25283. S. 142. J. 1832.

Aus- und Einwanderungen. Auswanderungs-Consense nach Preußen sind kostenfrei zu ertheilen. Hofkanzleidecret vom 11. Januar 1834. Z. 28051. S. 51. J. 1834.

Aus- und Einwanderungen. (Erläuterungen des Auswanderungs-Patentes.)

Zur näheren Aufklärung der §. 7. (lit. e) 26, 27, 28 und 32

des allerhöchsten Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 wird folgende Erläuterung erlassen:

»Aus der Zusammenstellung der §§. 7. (Lit. e) 26. 27. 28 und 32 des allerhöchsten Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 ergibt sich, daß in dem Falle des §. 7. (Lit. e) und des §. 32 das einzige zu erlassende Einberufungs-Edict dreimal, in dem Falle des §. 27 aber jedes der drei zu erlassenden Edicte Einmal, mithin alle zusammen dreimal auf die dort vorgeschriebene Art durch die Zeitungen bekannt zu machen sind. Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1834. Z. 8857. Regierungs-Circulare vom 21. April 1834. Z. 21780. S. 179. J. 1834.

Aus- und Einwanderungen. Daß für alle zu ertheilende Auswanderungs-Consense nach Preußen die Kostenfreiheit ohne Beschränkung einzutreten habe, daß daher auch für die den Consens-Ertheilungen vorausgehenden Verhandlungen weder eine Stämpel- noch eine andere Gebühr aufgerechnet werden dürfe. Regierungs-Verordnung vom 28. August 1834. Z. 46644. S. 750. J. 1834.

Aus- und Einwanderungen. Das Einwandern ganz erwerbs- und mittelloser Handwerksbursche in die k. k. Oesterr. Staaten, und des müssigen Herumziehens von Individuen im Innern der Provinzen betreffend. (Siehe Polizeivorschriften.)

Aus- und Einwanderungen. (Siehe auch Staatsbürgerschafts-Verleihungen.)

Auswanderer. (Abfassung der Emigrations-Erkenntnisse, wenn jemand vor dem 20. Jahre unbefugt auswandert, oder wenn der Ausgewanderte Vermögen besitzt.) Die Anführung des Umstandes in dem Urtheile: ob eine Person vor ihrem zwanzigsten Jahre ausgewandert ist, ist deßwegen nothwendig oder räthlich, damit das Dominium bei Herablangung des bestätigten Erkenntnisses, Falls ein Vermögen vorhanden ist, gleich aus dem Erkenntnisse ersehen kann, ob wegen der weiteren Vorkehrungen des Vermögens, nach dem hohen Hofkanzleidecrete vom 28. August 1818, der ordentliche Richter in die Kenntniß zu setzen komme.

Aber auch der Umstand, ob das vorhandene Vermögen schon zur Zeit der Entweichung dem Emigranten angehörte, oder ob das-

selbe ihm erst später angefallen sey, in dem Urtheile anzuführen ist darum nothwendig, damit keine Irrungen entstehen, wem das dem Emigranten abgesprochene Vermögen zuzufallen habe, da das Auswanderungs-Patent hierin einen Unterschied machet. Reg. Dec. v. 22. Jan. 1819. Z. 2286. S. 13. J. 1819.

Auswanderer. Der Sinn des Hofkanzleidecretes vom 7. August 1818 geht keineswegs dahin, daß die Edictal-Citationen von den Dominien und Magistraten zu erlassen seyen, sondern es wird durch die Hofverordnung bloß befohlen, daß, da in einigen Provinzen dergleichen Edicte auch den Kreisämtern und Länderstellen in andern Ländern, zu dem Ende mitgetheilt wurden, um selbe allda ebenfalls kund zu machen, es von dieser weitern Kundmachung abzukommen habe, und, daß diese Edictal-Citationen künftig nur bei den Ortsgerichten affigirt, und in die Provinzial-Zeitung auf die gewöhnliche Art eingeschaltet werden sollen.

Die Ausfertigung der Einberufungs-Edicte steht nur der Landesstelle zu, von welcher zugleich die Einschaltung derselben in die Zeitungsblätter veranlasset wird. Im Uebrigen hat es bei der von der Regierung erlassenen Verordnung vom 17. September 1812, welche die Vorschrift enthält, in welchen Fällen und auf was Art die abwesenden Unterthanen und Parteien zuerst von den Obrigkeiten durch die Zeitung vorzuladen sind, bevor dieselben von der Landesstelle edictaliter citirt werden, vollkommen sein Verbleiben. Reg. Verord. v. 9. Febr. 1819. Z. 3378. S. 44. J. 1819.

Auswanderer. Mit der Einberufung als Auswanderer, und sohin mit Schöpfung der Auswanderungs-Erkenntnisse, soll nur gegen solche Individuen vorgegangen werden, die, nach den Vorschriften des 1. 2. und 3. Paragraphes des Auswanderungs-Patentes, wirklich als Auswanderer anzusehen sind.

Gegen Recrutirungs-Flüchtlinge, und gegen bloße Uebertreter der Paß-Vorschriften aber, welche mit Auswanderern nicht in eine Kategorie gehören, ist nach den bestehenden besonderen Vorschriften zu verfahren. Hofkanzleidecret v. 9. April 1819. Z. 10826. Reg. Verord. vom 5. Mai 1819. Z. 15791. S. 125. J. 1819.

Auswanderer. Von den gegen unbefugt ausgewanderte Adelige geschöpften Urtheilen, sind beglaubigte Abschriften sammt der Nachweisung des Adels der betreffenden Person der k. k. ver-

einigten Hofkanzlei vorzulegen. Hofkanzleidecret vom 15. April 1837. Z. 9409. Reg. Verordnung vom 24. April 1837. Z. 23158. S. 174. J. 1837.

Auswanderer. Auf die Anfrage, wie Erkenntnisse gegen unbefugt Ausgewanderte und Abwesende kund zu machen seyen? wird die Belehrung dahin ertheilt, das Gesetz habe rücksichtlich der Intimirung der Urtheile gegen Ausgewanderte schon durch den §. 29 des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 die Vorsorge getroffen, indem darin gesagt wird, daß überhaupt nach der Civil-Gerichts-Ordnung verfahren werden soll.

Wenn sich aber in dem erwähnten Gesetze keine ausdrückliche Anordnung hinsichtlich der Art der Intimirung von Contumaz-Urtheilen gegen unbefugt Abwesende befindet, so liegt der Grund davon darin, weil das Gesetz in Hinsicht der ohnedem nur geringen gegen unbefugt Abwesende verhängten Strafen, die nach dem §. 25 des Patents 100 fl. als Geldstrafe oder 14tägigen Arrest mit Fasten nicht übersteigen dürfen, die Art der Intimirung solcher Urtheile dem Ermessen der Behörde überlassen wollte, welche nach Umständen bestimmen wird, ob sie es hinreichend finde, das Urtheil der Familie des Abwesenden zuzustellen, oder in der Gemeinde seines letzten Aufenthaltes anzuschlagen, oder es nothwendig erachte, demselben eine größere Publizität zu geben. Regierungsdecret vom 8. Oktober 1839. Z. 56955.

Auswanderung nach Krakau. (Siehe Krakau.)

Auswanderungen. Von jedem Auswanderungs-Falle, wobei ein inländisches Vermögen in solche auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge bestehen, übertragen werden will, ist unmittelbar auch dem k. k. n. ö. Cameral-Taxamte die unverzügliche Anzeige zu machen. Regierungs-Verordnung vom 23. Februar 1837. Z. 7699. S. 99. J. 1837. Daß die anbefohlene Anzeige einer Auswanderung nur in jenen Fällen zu unterbleiben habe, in welchen der Auswanderer nach einem Lande geht, mit welchem ein Freizügigkeits-Vertrag in der Art besteht, daß auch nicht einmal eine Emigrationstaxe oder Auswanderungsgebühr abgenommen werden soll. Regierungs-Verordnung vom 12. September 1837. Z. 49827. S. 364. J. 1837.

Auswanderungen. (Siehe auch Aus- und Einwanderungen.)

Auswanderungs-Bewilligungen sind erst nach Berichtigung der Gebühren zu erfolgen. Hofkammerdecret vom 14. April 1835. Z. 14060. Reg. Verordnung vom 1. Mai 1835. Z. 22680. S. 202. J. 1835.

Auswanderungs-Patent. Seine Majestät haben zu verordnen geruhet, daß die Bestimmung des §. 3. Lit. c. des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 wegen des mit dem Auswanderungs-Gesuche vorzubringenden Beweises der erfüllten Militär-Verpflichtung ihre Anwendung auf die Verpflichtung zur Landwehr nur bei jenen Landwehrpflichtigen zu finden habe, welche den Landwehr-Bataillons schon förmlich eingereihet sind. Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1835. Z. 11269. Reg. Circulare vom 22. Mai 1835. Z. 27832. S. 284. J. 1835.

Ausweichen der Fuhrleute auf den Poststraßen. (Siehe Fuhrleute.)

Ausweichen der Fuhrwerke auf der Poststraße auf das Zeichen des Postillons. (Siehe Postknecht.)

Auszeichnungen öffentliche der Beamten, sind nur den Vorgesetzten derselben vorbehalten. Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1830. Z. 7912. Reg. Z. 28376. S. 293. J. 1830.

Aviso-Gebühren. (Siehe Postrecepisse und Aviso-Gebühren.)

B.

Baccalaureat. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Bäcker (Luxus) werden zur Erzeugung des Landbrotes berechtiget. Regierungs-Decret vom 14. Januar 1820. Z. 316. S. 32. J. 1820.

Bäcker (die) werden zur Erzeugung und zum Verkaufe von Bretzen und Beigeln ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit berechtiget. Regierungs-Verordnung vom 24. November 1820. Z. 51929. S. 840. J. 1820.

Bäcker. Daß die Bäcker in Rücksicht auf die Erzeugung und den Verkauf des satzungsfreien Gebäckes (Luxusgebäckes) auf jenen Bezirk beschränkt werden, für den ihnen die Gewerbe verliehen worden sind. Hofkanzleidecret vom 12. October 1821. Z. 28969. Reg. Verordnung vom 20. October 1821. Z. 48893. S. 598. J. 1821.

Bäcker. Die competente Ortsobrigkeit, nemlich der Magistrat Wien, oder die Ortsobrigkeiten der ständischen Freigründe, jede in ihrem ortsobrigkeitlichen Bezirke verleihen die Bäckergewerbe, d. h. das Recht in ihrem Bezirke in einem Backhause Brot zu erzeugen. Nur in diesem bestimmten Bezirke können also die hiesigen Bäcker Brot backen. Dagegen steht es jedem Bäcker inner den Linien frei, so viele Brotverschleißörter zu errichten, als er will, und wo er sie will.

Der Verschleiß des satzungsfreien Gebäckes hat auf dieselbe Art den Bäckern inner den Linien gestattet zu bleiben, wie ihnen der Verschleiß des Satzungsbrotes zusteht. Hofkanzleidecret vom 13. Oktober 1822. Z. 28501. Reg. Verordnung vom 23. Oktober 1822. Z. 51578. S. 792. J. 1822.

Bäcker. Die Begünstigung, wornach den Bäckern in Wien die Aufschlagsgebühren für das eingeführte Mehl durch eilf Tage geborgt werden, wird aufrecht erhalten. Hofkammer-Decret vom 1. Oktober 1828. Z. 35697. Reg. Verordnung vom 11. November 1828. Z. 59408. S. 541. J. 1828.

Bäcker. Den Bäckern ist die Unterhaltung eigener Mühlen gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 28. April 1831. Z. 9591. Reg. Verordnung vom 26. Mai 1831. Z. 25381. S. 225. J. 1831.

Bäcker. Vorschriften wegen Ueberwachung der in Wien von Bäckern und ihren Zwischenhändlern in den hiezu bestimmten Verschleißorten zum Verschleiße gebrachten Gebäcke. Hofkanzlei-Decret vom 19. April 1832. Z. 7751. Reg. Verordnung vom 12. Mai 1832. Z. 34001. S. 172. J. 1832.

Bäcker. Die Bäcker werden zum Verkaufe der satzungsfreien Roggenbrot-Gattungen auf den Victualien-Märkten berechtiget. Regierungs-Verordnung vom 20. August 1834. Z. 44685. S. 626. J. 1834.

Bäcker. In Ansehung des Verkaufes der gebrannten Gerste

als Surrogat-Kaffeh, von Seite der Bäcker. (Siehe Kaffeh-Surrogat.)

Bäcker. In Ansehung des Brotverschleißes derselben. (Siehe Brotverschleiß.)

Bäcker, Müller und Fleischhauer. (Siehe Approvisionirungs-Gewerbsleute.)

Badegemächer. (Siehe Häusersteuer.)

Baden, Großherzogthum. Daselbst dürfen weder fremde, noch inländische Dienstbothen oder Handwerksbursche in Dienste genommen werden, wenn sich dieselben nicht durch Zeugnisse auszuweisen vermögen, daß sie die natürlichen Blattern gehabt haben. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 19. November 1826. Z. 32665. Reg. Verordnung vom 2. December 1826. Z. 61730. S. 625. J. 1826.

Bade-Ordnung für alle hierländigen Badehäuser:

1. Jeder Badende wird nach der Zeit seiner Ankunft in das Bad gelassen, so, daß die später Kommenden nicht eher ein Bad bekommen, als bis diejenigen, welche früher hergekommen sind, bereits ein Bad erhalten haben.

2. Jede Badewanne wird nach dem Gebrauche eines Bades ganz ausgeleeret und mit Bürsten gereiniget, ehe sie zu einem neuen Bade wieder angefüllet wird.

3. Jeder Badende kann bei der Füllung seines Bades gegenwärtig seyn, theils um sich von der Reinlichkeit desselben zu überzeugen, theils um die Wärme seines Bades zu bestimmen.

4. Sollte ein Badegast ein bereits gefülltes Bad erhalten, und gründlichen Zweifel haben, daß das Wasser, wenn auch nur zum Theil, vorher schon gebraucht worden sey, so stehet es ihm frei, das Bad ganz auszuleeren, und es sich frisch anzufüllen.

5. So wie man auf die möglichste Reinlichkeit der Bäder Sorge trägt, damit die Badegäste mit reinen und mit dem gehörigen Grade der Wärme versehenen Bädern bedienet werden, eben so wird auch auf der anderen Seite von den Badegästen erwartet, daß sie die Badezimmer nicht unnöthiger Weise verunreinigen.

6. Das Zusammenbaden von Personen verschiedenen Geschlechtes in Einem Zimmer ist verbothen. Im Uebertretungsfalle unterliegt der Badeinhaber einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl.

7. Sollte Jemand mit keiner eigenen Badewäsche versehen seyn, so wird er gegen Bezahlung mit reiner trockener Badewäsche bedienet werden. Jeder Badegast ist befugt, unreine oder nasse Wäsche zurückzugeben.

8. Um in gähe zustossenden Fällen Hülfe zu leisten, wird stets Essig, Hofmann'scher Geist, Hirschhorn-Geist und in jedem Badezimmer eine Glocke vorhanden seyn.

9. Die Preise der Bäder und der Wäsche sind bestimmt und öffentlich im Badehause angeschlagen. Unter keinem Vorwande darf davon abgegangen werden.

10. Jährlich wird jedes Bad genau untersucht, um zu sehen, ob die obigen Verschriften befolgt werden. Der Badeigenthümer wird bei dem Befunde einer Unordnung oder Unfolgsamkeit zur Verantwortung und Strafe gezogen.

11. Diese Bade-Ordnung wird stets im Badehause und in jedem Badezimmer öffentlich angeheftet seyn. Hofkanzlei-Decret vom 19. September 1822. Z. 25466. Reg. Verordnung vom 12. October 1822. Z. 48077. S. 738. J. 1822.

Badeplätze. Die Dominien werden beauftragt, aller Orts, wo die örtlichen Verhältnisse das Baden überhaupt gestatten, Plätze auszumitteln, wo die Bewohner ohne Gefahr für die persönliche Sicherheit baden können. Regierungs-Verordnung vom 21. August 1839. Z. 47552.

Badner Wohlthätigkeitshaus. Instructionen für das Personale derselben werden ertheilt. Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1827. Z. 3721. Reg. Verordnungen vom 24. März, 29. Junius und 10. Julius 1827. Z. 12198, 32537, und 33641. S. 108. J. 1827.

Badner Wohlthätigkeitshaus. Ausschließung der kleinen Kinder von der Aufnahme in das Wohlthätigkeitshaus zu Baden. Regierungs-Verordnung vom 15. Junius 1827. Z. 32540. S. 420. J. 1827.

Badner-Wohlthätigkeitshaus. Weisung in Betreff der von der Direction des Wohlthätigkeitshauses zu Baden einzusendenden Wochen-Rapporte. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1829. Z. 28760. S. 438. J. 1829.

Badner-Wohlthätigkeitshaus. Verfahren mit Ge-

suchen um Aufnahme in das k. k. Wohlthätigkeitshaus zu Baden, oder um unentgeltliche Bäder. Regierungs-Verordnung vom 8. März 1834. Z. 12991. S. 153. J. 1834.

Bälle. Es wird verordnet, daß den k. k. Militär-Personen in ihrer vorgeschriebenen Militär-Adjustirung zu den Statt findenden Bällen der Eintritt nicht verweigert werde, ausgenommen sogenannte geschlossene Bälle, für welche in der Ankündigung die Civil-Kleidung zur Bedingung gemacht wird. Regierungs-Verordnung vom 31. August 1837. Z. 49313. S. 352. J. 1837.

Bälle. (Siehe Belustigungen.)

Bälle der Juden. (Siehe Juden-Bälle)

Ballete. Verwendung von Kindern bei selben. (Siehe Kinder.)

Bancal-Angelegenheiten (in) abgesonderte Verfassung der Reise-Partikularien. (Siehe Reiserechnungen.)

Bancal-Behörden. Wirkungskreis derselben in Hinsicht der im unbefugten Verkaufe von Arzeneimitteln betretenen Individuen. (Siehe Arzeneien.)

Banco-Obligationen. (Siehe Obligationen.)

Bandagen-Anschaffung für die Armen in Wien. Verfahren hierbei. Regierungs-Verordnung vom 5. September 1838. Z. 49473. S. 797. J. 1838.

Bandagen- und Bruchbänder-Verfertigung. (S. Handschuhmacher.)

Band-Fabrikanten. Anwendung der Posamentirer-Gesellenordnung auf die Posamentirer-Gesellen bei einem befugten Band-Fabrikanten. (Siehe Posamentirer-Gesellen-Ordnung.)

Bandspiel. (Siehe Hazardspiele.)

Bank. Nachträgliche Bestimmungen in Beziehung auf die Verhandlungen des National-Bankausschußes werden bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 11. Febr. 1819. Z. 6441. S. 34. J. 1819.

Bank-Actien. Wegen Verrechnung der bei den Provincial-Einnahms-Cassen an Erbsteuer, Mortuar, Abfahrtsgeld oder an sonstigen nach dem Betrage des Vermögens sich richtender Ge-

bühren eingehenden Bank-Actien. Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 15. November 1831. Z. 11603. Reg. Z. 61935. S. 560. J. 1831.

Bank-Actien, wegen Annahme derselben als Dienst-Cautionen. (Siehe Cautionen)

Bänkelsänger. (Siehe Productionen öffentliche.)

Banknoten falsche. Cassebeamte sind für angenommene falsche Banknoten ersatzpflichtig. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 9. Junius 1824. Z. 1305. Reg. Präsid. Verordnung vom 20. Junius 1824. Z. 1025. S. 373. J. 1824. Diese Verordnung wird auch auf die Cassebeamten der politischen, städtischen und ständischen Fonde ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 24. Junius 1824. Z. 18224. Reg. Präsid. Z. 1219. S. 389. J. 1824. Nachträglich wird eröffnet, daß dieser Ersatzpflicht nur die Beamten ordentlich organisirter Cassen, deren Hauptbeschäftigung in der Empfangnahme und Beausgabung der Gelder besteht, unterliegen, und daß daher dieselbe auf solche Aemter, wo keine besonderen Cassiere bestehen, keine Anwendung habe. Hofkanzleidecret vom 16. Oktober 1824. Z. 31264. Reg. Präsid. Z. 1936. S. 902. J. 1824.

Banknoten falsche. Die Criminal-Gerichte werden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen von Banknoten-Verfälschungen der priv. Oest. National-Bank, nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere der Hofdecrete vom 27. Junius 1805, vom 16. November 1810, und vom 22. Februar 1811 zu benehmen, und die zu Gerichtshanden gelangenden beanständeten Banknoten unverzüglich dem vorgesetzten Appellations-Präsidium zur weiteren Einsendung an das Präsidium der obersten Justiz-Stelle vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 11. Junius 1824. Z. 27077. S. 379. J. 1824. Diese Verordnung wird auch auf alle Gattungen öffentlicher Credits-Papiere ausgedehnt. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 19. November 1825. Z. 1805. S. 535. J. 1825.

Banknoten falsche. (Siehe auch Papiergeld falsches.)

Barbier-Befugnisse. (Siehe Rasirbefugnisse.)

Barbierer unbefugte sind nach der vollen Strenge der be-

stehenden Vorschriften zu bestrafen. Regierungs-Verordnung vom 23. Februar 1822. Z. 730. S. 136. J. 1822.

Bären, Taglia für die Erlegung derselben. (Siehe Raubthiere.)

Bären. (Siehe Thiere wilde.)

Bärentreiber. (Siehe Productionen öffentliche.)

Barmherzige Brüder sind zur jährlichen Vorlegung documentirter Rechnungen verpflichtet. Hofkanzleidecret vom 26. Januar 1825. Z. 3311. Reg. Verordnung vom 10. Februar 1825. Z. 7605. S. 47. J. 1825.

Barmherzige Brüder. Die Dauer der Erbfähigkeit des Ordens der barmherzigen Brüder ist auf unbestimmte Zeit. Hofkanzleidecret vom 2. Julius 1826. Z. 18697. Reg. Verordnung vom 17. Julius 1826. Z. 34031. S. 287. J. 1826.

Barmherzige. Repartition der Auslagen des Ordens der Barmherzigen. Hofkanzlei-Decret vom 2. Julius 1829. Z. 15045. Reg. Verordnung vom 19. Julius 1829. Z. 38467. S. 593. J. 1829.

Barmherzige Brüder. Daß jene barmherzigen Brüder, welche an der chirurgischen Vorbereitungsschule des Klosterspitals zu Feldsberg durch volle zwei Jahre gehörig unterrichtet werden, bei dem Eintritte in ein öffentliches medicinisches chirurgisches Studium den Candidaten der Chirurgie, welche mit vorschriftmässigen Lehrbriefen versehen sind, gleichgestellt werden. Studienhofcommissions-Decret vom 8. November 1833. Z. 6361. Reg. Verordnung vom 24. November 1833. Z. 64414. S. 464. J. 1833.

Barmherzige Brüder. Verfahren in Betreff der Verlassenschaft der im Spitale derselben verstorbenen Personen. (Siehe Verlassenschaften.)

Barmherzige Brüder. Befreiung der Apotheke derselben von der Erwerbsteuer. (Siehe Erwerbsteuer.)

Barmherzige Brüder und Schwestern. Hinsichtlich der von der Rechnungslegung enthobenen Institute der barmherzigen Brüder und Schwestern ist die nöthige Controlle nicht zu verabsäumen. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1827. Z. 8581. Reg. Verordnung vom 4. April 1827. Z. 18107. S. 266. J. 1827.

Barmherzige Schwestern. Die Errichtung des Instituts der barmherzigen Schwestern in Wien und dessen Befreiung vom Amortisations-Gesetze wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 18. November 1831. Z. 25423. Regierungs-Verordnung vom 6. December 1831. Z. 64016. S. 567. J. 1831.

Barmherzige Schwestern in Wien. Dem Institute der barmherzigen Schwestern zu Wien wird die angesuchte Bewilligung zur Errichtung eines Krankenhauses und einer Haus-Apotheke ertheilt. Regierungs-Verordnung vom 3. Mai 1832. Z. 22638. S. 192. J. 1832.

Barmherzige Schwestern. Bedingungen zur selbstständigen Besorgung der Haus-Apotheke bei dem Institute der barmherzigen Schwestern in Wien. Regierungs-Verordnung vom 19. Julius 1832. Z. 38244. S. 362. J. 1832.

Bastwische werden als dem Verkehre freigegebene Artikel erklärt. Regierungs-Verordnungen vom 13. März und 24. April 1828. Z. 11970 und 18586. S. 147. J. 1828.

Bauanschläge. Instruction über die Verfassung derselben wird ertheilt. Hofkanzleidecret vom 14. Julius 1831. Z. 11595. Regierungs-Verordnung vom 26. September 1831. Z. 51681. S. 376. J. 1831.

Bauanträge nach bereits verfaßtem Jahres-Präliminare sind zu vermeiden. Hofkanzleidecret vom 16. Junius 1825. Z. 18352. Regierungs-Verordnung vom 2. Julius 1825. Z. 32670. S. 232. J. 1825.

Bauaugenscheine. Weisungen in Beziehung auf die Vornahme der Bauaugenscheine. An den Regierungs-Baumeister und den Wiener-Magistrat. Regierungs-Verordnung vom 5. October 1821. Z. 44981. S. 577. J. 1821.

Bau-Augenscheins-Gebühren in Wien. Behandlung derselben. Regierungs-Verordnung vom 26. November 1836. Z. 67099 und 67708. S. 1135. J. 1836.

Bau-Augenscheins-Taxen in Wien sind durch die Ortsobrigkeiten einzuheben und abzuführen. Regierungs-Verordnung vom 25. October 1823. Z. 51895. S. 354. J. 1823.

Bau-Augenscheins-Taxen in Wien, werden auf

4 fl. 30 kr. Conv. Münze festgesetzt. Hofkanzleidecret vom 14. November 1823. Z. 34951. Regierungs-Verordnung vom 27. November 1823. Z. 57274. S. 420. J. 1823.

Baubeamte. Sämmtliche Länderstellen werden aufgefordert, die den Baufonden so nachtheiligen Eigenmächtigkeiten der Bau-Directionen und der einzelnen Baubeamten bei den Bauführungen, die ohne alle Genehmigung eingeleitet oder abweichend von dem genehmigten Plane ausgeführt werden, mit allem Nachdrucke hintanzuhalten, und wo dieselben Statt finden, angemessen zu bestrafen und dabei die vorzüglich entsprechenden Geldstrafen nicht außer Anwendung zu lassen. Hofkanzleidecret vom 11. November 1836. Z. 29042. Regierungs-Verordnung vom 1. December 1836. Z. 68694. S. 1117. J. 1836.

Baubeamte. Daß ohne Genehmigung der k. k. vereinigten Hofkanzlei keinem Baubeamten die Annahme eines zweiten Amtes zu gestatten ist. Hofkanzleidecret vom 3. December 1836. Z. 31748. Regierungs-Verordnung vom 25. December 1836. Z. 73916. S. 1146. J. 1836.

Baubewilligung. Die allerhöchste Baubewilligung hat blos die Dispens vom Bauverbote für die bezeichnete Baustelle zum Gegenstande, und ist zur Aufsetzung von Stockwerken auf Gebäude, und zu nachträglichen inneren Abänderungen des Bauplanes nicht erforderlich. Hofkanzlei-Bescheid vom 25. September 1830. Z. 22407. Regierungs-Verordnung vom 1. October 1830. Z. 54305. S. 636. J. 1830.

Baubewilligungen in Wien. (Wirkungskreis der Behörden bei Ertheilung derselben).

1. Daß dem hiesigen Magistrate und den übrigen Dominien Wiens, die unmittelbare Ertheilung von Bewilligungen zu minderen Bauführungen in dem ortsobrigkeitlichen Bezirke, ausschließend überlassen bleibe, und daß daher, wegen solcher minder bedeutenden Bauführungen, weder die Genehmigung der Landesstelle einzuholen, noch dieser letztern hierwegen die Pläne zur Einsicht vorzulegen kommen.

2. Daß in Beziehung auf diese minder bedeutenden Bauführungen, in dem Verfahren des Wiener-Magistrats, das Bau-Object mag sich in der Stadt, oder inner dem Burgfrieden, oder

auf einem magistratischen Vorstadtgrunde, auf dem er als Herrschaft anzusehen ist, befinden, kein Unterschied Statt zu finden habe.

3. Daß hingegen zu bedeutenderen Bauführungen, sowohl von dem Magistate, als von den übrigen Dominien Wiens, ohne Unterschied, und zwar von dem Magistrate auch für Bau-Objecte, sie mögen im Innern der Stadt, oder im Bezirke seines Burgfriedens, oder auf einem Vorstadtgrunde, auf dem er als Herrschaft interveniret, sich befinden, jedes Mal die Genehmigung der Regierung einzuholen sey, und ihr daher vorläufig der Plan über einen jeden solchen Bau, zur Einsicht und zur Vornahme des nöthigen Augenscheines vorgelegt, und hierüber von ihr der Bau-Consens erwartet werden müsse.

4. Daß, zur Beseitigung allfälliger Mißverständnisse und willkürlicher Auslegungen, unter die bedeutenden Bauführungen von nun an folgende zu zählen kommen:

a) der Bau eines ganzen Hauses;

b) der Zubau eines Tractes oder Flügels an ein schon stehendes Gebäude, entweder auf die Gasse zu, oder gegen den Hof des Hauses;

c) die Aufsetzung eines Stockes, entweder gegen die Gasse oder im Hofe zu;

d) außergewöhnliche Bauführungen, als z. B. die Herstellung eines Thurmes, bedeutendere Bauführungen in einem Schauspielhause, in einer Kirche, die Herstellung eines Festsaales u. dgl.;

e) jede Abänderung der hier unter a, b, c, d genannten, schon gebauten oder nicht vollendeten Objecte von dem von der Regierung bereits genehmigten Risse.

In diesen fünf Fällen ist jedes Mal der Plan vorläufig der Regierung vorzulegen, und von ihr der Bau-Consens einzuholen; alle übrigen hier nicht genannten Bau-Objecte sind als Bauführungen von minderem Belange zu betrachten, über die dem Magistrate und den übrigen Dominien Wiens die Ertheilung der Bau-Consense unmittelbar überlassen bleibt. Hofkanzleidecret vom 11. Januar 1821. Z. 327. Regierungs-Verordnung vom 24. Januar 1821. Z. 2319. S. 13. J. 1821.

Baubuchhaltungskunde. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Bau-Consense. Es wird verordnet, daß auf allen Planen, sowohl über neue Häuser, als auch über Zubaue und andere kleine Baulichkeiten, und zwar, wenn von einem Plane Duplicate gemacht worden sind, auf jedem Exemplar desselben, der Tag, an dem der Bau-Consens ausgefertigt worden ist, unter obrigkeitlicher Amtsfertigung angesetzt werde. Regierungs-Verordnung vom 13. September 1820. Z. 41959. S. 559. J. 1820.

Bau-Departements der Provinzial-Staats-Buchhaltungen, daß dieselben nicht blos die Baurechnungen nach schon vollendetem Baue zu prüfen, sondern auch die Plane, Vorausmaße und Ueberschläge, vor der Führung des Baues einzusehen, und in Absicht auf die Frage zu beurtheilen haben, ob bei dem projektirten Baue nicht mit weniger Materiale ausgelangt, oder eine sonstige Ersparung ohne Nachtheil, ja sogar vielleicht mit mehr Vortheil gemacht werden könne. Hofkanzleidecret vom 14. Julius 1820. Z. 20164. Regierungs-Verordnung vom 24. Julius 1820. Z. 32661. S. 466. J. 1820.

Bau-Departement der Provinzial-Staats-Buchhaltung. Geschäftskreis desselben. (Siehe Provinzial-Staats-Buchhaltung).

Bau-Directionen. Die in Nieder-Oesterreich bisher bestandenen Straßen-, Wasser- und Civil-Bau-Directionen werden aufgehoben, und in eine Direction vereinigt, mit der Benennung: »k. k. vereinigte Nieder-Oesterreichische Provinzial-Bau-Direction.« Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1832. Z. 3091. Regierungs-Circulare vom 29. Februar 1832. Z. 11397. S. 67. J. 1832.

Bau-Directionsbeamte. Wegen Beeidigung derselben. (Siehe Eid).

Bau-Directions-Oberbeamte trifft die Verantwortlichkeit und Ersatzpflicht bei Ueberschreitungen der Baukosten-Ueberschläge. Hofkanzleidecret vom 19. Februar 1835. Z. 3242. Regierungs-Verordnung vom 6. März 1835. Z. 12764. S. 55. J. 1835.

Bau-Entwürfe. Bestimmung zur Erzielung der Gleichförmigkeit bei architectonischen Bau-Entwürfen und Plänen. Hofkanzleidecret vom 26. Junius 1837. Z. 4531. Regierungsdecret vom 12. Julius 1837. Z. 39833. S. 246. J. 1837.

Bauerngüter (Pupillar-). Benehmen bei deren Veräußerung. (Siehe Waisensachen).

Baufach. Niemand kann in Zukunft eine Anstellung im Baufache erhalten, der sich nicht über die gehörige Erlernung der nothwendigen Hilfswissenschaften, nämlich: der reinen und angewandten Mathematik, der Meßkunst, der Situations- und anderer Planzeichnungen, mit Zeugnissen von öffentlichen Lehrern aus Civil- oder Militär-Anstalten auszuweisen vermag.

Nebst dem Beweise der Vertrautheit mit jenen Hilfswissenschaften der Baukunst, muß auch vor einer wirklichen Anstellung im Baufache, der Beweis geliefert worden seyn, daß der Bewerber sich gleichfalls die Theorie und Praxis jenes Zweiges der Baukunst, bei welchem er verwendet werden will, auf irgend eine genügende Art sich eigen gemacht habe. Hofkanzleidecret vom 16. März 1820. Z. 7281. Regierungs-Circulare vom 12. April 1820. Z. 14895. S. 228. J. 1820.

Baufach. In den Fällen, wo es sich bei einer Anstellung im Baufache, um die Prüfung nicht angestellter Bewerber handelt, welche sich in einer andern Provinz befinden, reicht es hin, daß die Bewerber die Prüfung bei der Direction des Baufaches, wobei sie Anstellung suchen, in der Provinz zurücklegen, wo sie sich aufhalten. Hofkanzleidecret vom 13. October 1820. Z. 31006. Regierungs-Verordnung vom 24. October 1820. Z. 47947. S. 689. J. 1820.

Baufach. Weisungen hinsichtlich der Prüfung und Aufnahme von Bau-Praktikanten, und wegen Führung eines Personal-Standesbuches bei den Baubehörden. Hofkanzleidecret vom 11. August 1825. Z. 23466. Regierungs-Verordnung vom 29. August 1825. Z. 43771. S. 389. J. 1825.

Baufreijahre. (Siehe Steuer-Freijahre).

Bauführungen. Zur Errichtung gemauerter Einfriedungen ist kein Bau-Consens nothwendig. Hofkanzleidecret vom 28. October 1819. Z. 34120. Regierungs-Verordnung vom 7.

November 1819. Z. 41706. An die Stadthauptmannschaft. S. 810. J. 1819.

Bauführungen. Das bestehende Bau-Verboth in den Umgegenden Wiens, wird auch auf die Umstaltung von nicht zur Bewohnung bestimmten Gebäuden, als: Preßhäuser ꝛc. in Wohngebäude, ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 28. Junius 1821. Z. 18623. Regierungs-Circulare vom 18. Juli 1821. Z. 31784. S. 389. J. 1821.

Bauführungen in Wien. Bei denselben dürfen keine Abweichungen von den vorgeschriebenen Baulinien gemacht werden. Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1822. Z. 21927. S. 418. J. 1822.

Bauführungen dürfen vor der ausgefertigten Baubewilligung nicht vorgenommen werden. Regierungdecret vom 20. Mai 1823. (Kreisamts-Gesetzsammlung vom J. 1823).

Bauführungen in Wien. Die Vorschriften zur Verhüthung von Unglücksfällen bei Bauführungen in Wien sind gehörig handzuhaben. Regierungs-Verordnung vom 12. Mai 1824. Z. 22671. S. 330. J. 1824.

Bauführungen in Wien. Maßregeln zur Verhüthung von Unglücksfällen bei selben werden bekannt gemacht. Hofkanzlei-Präsidial-Decret vom 2. September 1824. Z. 26818. Regierungs-Verordnung vom 23. September 1824. Z. 45301. S. 819. J. 1824.

Bauführungen in Wien. Die Beschaffenheit des Baumaterials bei Bauführungen in Wien ist zu überwachen. Hofkanzleidecret vom 28. October 1824. Z. 31696. Regierungs-Verordnung vom 11. November 1824. Z. 53836. S. 920. J. 1824.

Bauführungen. Das Bau-Verboth in der Nähe von Wien, rücksichtlich der Aufführung von Stockwerken auf bestehende Gebäude wird abgestellt. Hofkanzleidecret vom 29. Januar 1825. Z. 3467. Regierungs-Verordnung vom 11. Februar 1825. Z. 7690. S. 65. J. 1825.

Bauführungen neue. Die Gesuche um steuerfreie Jahre bei neuen Bauen in Wien, sind an die k. k. vereinte Hofkanzlei vorzulegen. Hofkanzleidecret vom 8. März 1825. Z. 371.

Regierungs-Verordnung vom 15. April 1825. Z. 19272. S. 101. J. 1825.

Bauführungen neue. Daß Gesuche um steuerfreie Jahre wegen neuer Bauten von Orten außer Wien, welche der Hauszinssteuer unterliegen, mittelst der Steuerbezirks-Obrigkeit an das Kreisamt, und durch dieses mittelst der k. k. nied. österr. Landesregierung zur Entscheidung der k. k. Hofkanzlei gebracht werden müssen. Hofkanzleidecret vom 24. Mai 1825. Z. 2870. Regierungs-Verordnung vom 9. Junius 1825. Z. 29001.

Bauführungen an den Straßen. Vorschriften hierwegen.

1. Mit keinem Gebäude, Mauer oder Planke darf in Zukunft näher als zwei Klafter vom Abzugsgraben der Straße vorgerückt werden.

2. Kein Bau, Ueberbau, Zubau, keine Einplankung darf an einer Aerarial-Straße ohne schriftliche Bewilligung der Ortsobrigkeit geführt werden. Die Ortsobrigkeiten werden aber unter Festsetzung einer Strafe von fünfzig Gulden Silbergeld verpflichtet, vor Ertheilung einer Bau-Bewilligung an einer Aerarial-Straße jederzeit das Einvernehmen mit dem betreffenden Straßen-Commissariate zu pflegen, und nur über schriftliche Zustimmung desselben kann der Bau zugestanden werden.

Wenn das Dominium die Rechte des Unterthans gefährdet glaubt, ist der Gegenstand der Entscheidung des Kreisamtes zu unterziehen.

3. Von der Regel, daß zwei Klafter neben der Straße, von der äußeren Kante des Straßengrabens an gerechnet, frei bleiben sollen, kann nur in schon bewohnten Orten, wo die Localität das Zurückrücken mit dem Gebäude durchaus nicht gestattet, und auch in diesen Fällen nur über die Zustimmung des Straßen-Commissärs eine Abweichung Statt finden. Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1826. Z. 13239. Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1826. Z. 25081. S. 215. J. 1826.

Bauführungen mit trockenen Faschinen. Vorsichten und Belehrung hierüber wird mitgetheilt. Hofkanzleidecrete vom 31. März und 26. April 1827. Z. 8925 und 11335. Regierungs-

Verordnungen vom 14. April und 20. Mai 1827. Z. 20095 und 27943. S. 274. J. 1827.

Bauführungen kostspielige oder Herstellungen in den Wohnungen der Staatsgüter-Beamten sind zu beseitigen. Hofkammerdecret vom 3. Januar 1828. Z. 49402. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 14. Januar 1828. Z. 79. S. 8. J. 1828.

Bauführungen aus öffentlichen politischen Fonds- und Comun-Cassen, wenn sie den Betrag von 1500 fl. C. M. nicht übersteigen, sind von der Landesstelle zu bewilligen. Hofkanzleidecret vom 6. März 1829. Z. 2402. Regierungs-Verordnung vom 15. April 1829. Z. 13656. S. 83. J. 1829.

Bauführungen. Bestimmungen bei Ertheilungen von Bau-Consensen in dem Umkreise von zwei Meilen um Wien.

1. So viel es die Stadt Wien, ihre Vorstädte und die Bezirke inner den Linien betrifft, ist sich nach den gegenwärtig über neue und erweiternde Bauten bestehende Vorschriften fortan zu benehmen.

2. In Beziehung auf den Umkreis von zwei Meilen um Wien, sind die Kreisämter anzuweisen, mit Zuziehung der Gemeinden und Obrigkeiten, die es betrifft, um jede Ortschaft eine Linie auszumitteln, und durch angemessene Merkmale zu bezeichnen, in welcher der Ort nicht etwa materiell einzuschließen, wohl aber in Absicht auf das Verfahren in Bauangelegenheiten als geschlossen anzusehen ist.

3. Wenn inner diesem Raume, dessen Umfang dem Verhältnisse und dem Bedürfnisse der Ortschaften mit sorgfältiger Vermeidung aller durch die Nothwendigkeit nicht streng gebothenen Ausdehnung angemessen zu bestimmen ist, ganz neue Wohngebäude hergestellt oder bestehende mit oder ohne Erweiterung reconstruirt werden wollen, so ist sich dabei lediglich nach den allgemeinen privatrechtlichen und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

4. Schon bestehende Wohngebäude, welche außer dem auszumittelnden Schließungsraum fallen, können zwar reconstruirt, dürfen aber mit Zubauen oder sonst nicht erweitert werden.

5. Außer dem Schließungsraume der Ortschaften dürfen aber

weder neue Wohngebäude erbaut, noch weniger neue Ortschaften inner dem Bezirke von zwei Meilen errichtet werden, ohne die allerhöchste besondere Bewilligung dazu erhalten zu haben, worauf nur aus wichtigen Beweggründen der Antrag gemacht werden darf.

6. Wenn die sub 4 und 5 gegebene Vorschrift verletzt wird, so muß der widergesetzliche Bau auf Kosten desjenigen, der ihn eigenmächtig unternommen, und wäre dazu eine unbefugte Bewilligung gegeben worden, auf Kosten desjenigen, der unbefugt dazu die Bewilligung gegeben hat, wieder abgetragen werden. Hofkanzleidecret vom 14. April 1832. Z. 7900. Regierungs-Verordnung vom 1. Mai 1832. Z. 23738. S. 167. J. 1832.

Bauführungen. Ueber die Anfrage, ob und in wie fern die neuerlichen allerhöchsten Directiven, welche hinsichtlich des Bau-Verbothes in dem Umkreise von zwei Meilen um Wien erflossen sind, auf Bauführungen innerhalb des fortificatorischen Rayons von 100 Klaftern außer dem Linien-Walle Einfluß zu nehmen haben, geruhten Seine Majestät anzuordnen, daß die besonderen Vorschriften, welche bisher hinsichtlich des Bau-Verbothes innerhalb des bemerkten Rayons bestanden haben, fortan aufrecht zu halten seyen, und daß nur bei dem Eintritte sehr wichtiger Beweggründe den Behörden gestattet werde, um die besondere allerhöchste Bewilligung einer Ausnahme einzuschreiten. Hofkanzleidecret vom 15. Julius 1832. Z. 15905. Regierungs-Verordnung vom 26. Julius 1832. Z. 41193. S. 357. J. 1832.

Bauführungen. Zubauten einzelner Wohnungsstücke in Wien bewilligen die Ortsobrigkeiten, ganze Tracte aber die Regierung. Hofkanzleidecret vom 28. Februar 1833. Z. 4309. Regierungs-Verordnung vom 10. März 1833. Z. 14296. S. 61. J. 1833.

Bauführungen. Die Aufsetzung von Stockwerken auf Gebäude außer dem Bau-Rayon wird gestattet. Hofkanzleidecret vom 10. Junius 1833. Z. 13911. Regierungs-Verordnung vom 24. Junius 1833. Z. 34284. S. 261. J. 1833.

Bauführungen. Anträge zur Abänderung des einmal ausgemittelten Bau-Rayons bei den Ortschaften innerhalb zwei Meilen von Wien, sind der Entscheidung der Regierung zu un-

terziehen. Hofkanzleidecret vom 26. Junius 1834. Z. 16333. Regierungs-Verordnung vom 2. Julius 1834. Z. 36067. S. 340. J. 1834.

Bauführungen. Verfahren bei Bauten von Häusern innerhalb des fortificatorischen Rayons außer den Linien-Wällen Wiens. Regierungs-Verordnung vom 24. August 1834. Z. 43673. S. 634. J. 1834.

Bauführungen. Vorschriften hinsichtlich der Controlle über die Bauführungen in Wien. Regierungs-Verordnung vom 22. Januar 1837. Z. 70056. de 1836. S. 28. J. 1837.

Bauführungen. Daß, um Eigenmächtigkeiten bei der Ausführung genehmigter Bauanträge, und Abweichungen von den vorgeschriebenen Bauplänen Schranken zu setzen, in Hinkunft jede dadurch entstehende Mehrauslage über den zuerst genehmigten Kostenaufwand unnachsichtlich zur Last und zum Ersatze der Schuldtragenden werde geschrieben werden. Hofkanzleidecret vom 3. August 1837. Z. 18920. Regierungs-Verordnung vom 16. August 1837. Z. 45711. S. 296. J. 1837.

Bauführungen. Die für Cameral- und Dicasterial-Bauten bestehenden Vorschriften werden auf die Bauten des a. h. Hofes ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 6. Januar 1838. Z. 297. Regierungs-Verordnung vom 3. Februar 1838. Z. 2817. S. 7. J. 1838.

Bauführungen. Erfordernisse eines gehörig instruirten Gesuches um Bewilligung von Bauführungen inner den Linien Wiens. Regierungs-Circulare vom 26. September 1838. Z. 48422. S. 822. J. 1838.

Bauführungen neue. Die Modalitäten werden bekannt gemacht, unter welchen die Herstellung runder enger Rauchschlünde bei neuen Bauten oder bei bedeutenden Bauveränderungen in alten Gebäuden für die Haupt- und Residenzstadt Wien gestattet wird. Regierungs-Circulare vom 28. März 1840. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1840).

Bauführungen (Civil-). Vorschriften rücksichtlich derselben auf fortificatorischem Terrain. (Siehe Fortificatorium).

Bauführungen neue, in Beziehung des Beginnens der Freijahre. (Siehe Steuer-Freijahre.)

Baugebrechen. Termin zur Ueberreichung der jährlichen Verzeichnisse über die Baugebrechen in den Fonds- und Stiftungshäusern an die Civil-Bau-Direction wird bis 1. März jeden Jahres bestimmt. Reg. Verordnung vom 6. December 1827. Z. 62221. S. 718. J. 1827.

Baugesuche. Daß mit jedem Baugesuche drei Exemplare des Bau-Planes der Regierung vorzulegen seyen. Reg. Verordnung vom 5. September 1821. Z. 41767. S. 522. J. 1821.

Baugesuche. Gesuche um Baubewilligung in der Nähe von Wien sind immer mit einem Situations-Plane zu belegen. Hofkanzlei-Verordnung vom 10. Februar 1826. Z. 4314. Reg. Verordnung vom 20. Februar 1826. Z. 8204. S. 65. J. 1826.

Baugewerbe. Die Verordnung wegen Abstellung der Zusicherung der Gewerbsverleihung vor Ablegung der Prüfung wird auf die Baugewerbe als: Maurer, Steinmetz-, Zimmermeister- und Ziegeldeckergewerbe, und auf die Brunngräberei beschränket. Reg. Verordnung vom 16. November 1825. Z. 55482. S. 533. J. 1825.

Bauserstellungen. Bestimmungen hinsichtlich der Bestreitung der Kosten für Bauherstellungen an von dem Militär benützten Gebäuden. (Siehe Militär-Gebäude.)

Bauhilfswissenschaften. Die von den zur Bildung der Officiere bestimmten Schulen ausgestellten Zeugnisse über die Bauhilfswissenschaften sind zur Zulassung zur theoretisch-practischen Prüfung zum Behufe einer Anstellung hinreichend. Hofkanzleidecret vom 13. September 1838. Z. 22853. Regierungs-Verordnung vom 24. September 1838. Z. 54087. S. 806. J. 1838.

Bauholz-Beschaugebühren werden eingestellt. Hofkanzleidecret vom 4. October 1837. Z. 24604. Reg. Circulare vom 15. October 1837. Z 57580. S. 403. J. 1837.

Bauholzgestätten-Inspicienten. Dienst-Instruction für die von Seite des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Wien zur Aufsicht und Handhabung der gesetzlichen Ordnung auf den öffentlichen Bauholzgestätten, dann bei den in Wien überhaupt befindlichen Bau- und Tischlerholzhändlern (unter der Be-

nennung: Bauholzgestätten-Inspicienten) aufgestellten Beamten. Reg. Verordnung vom 24. Februar 1827. Z. 9707. S. 161. J. 1827.

Bauholzhandel. (Siehe Holzhandel.)

Bauholzhändler. (Siehe Holzhändler.)

Bauholz-Legstätte in Wien. Aufstellung zweier Inspicienten bei derselben. Hofkanzleidecret vom 21. December 1826. Z. 31353. Reg. Verordnung vom 12. Januar 1827. Z. 906. S. 741. J. 1826.

Bau-Inventarien. Beilegung zu den Kirchen-Rechnungen der öffentlichen Patronate. (Siehe Kirchen-Rechnungen.)

Baukosten-Bestreitung an Mädchenschulen. (Siehe Schulbaulichkeiten.)

Baulichkeiten (öffentliche.) Es ist bei allen Verpachtungen neuer Baue zur Vorschrift zu machen, daß, wenn einem Unternehmer der Fall einer nöthig glaubenden tieferen Grundlegung aufstoßen sollte, derselbe diesen Umstand sogleich anzuzeigen, und ohne vorläufige Untersuchung und Bestätigung der dießfälligen Nothwendigkeit in dem Baue nicht weiter zu schreiten hätte, widrigens ihm, im Falle der Unterlassung dieser Vorsicht, jeder nachträglich dafür angesprochene Kostenersatz ohne Rücksicht abgeschlagen werden müßte.

Die Untersuchung und Prüfung der mehreren nothwendig werdenden Fundamental-Vertiefung muß aber jederzeit nach dem Fundamentalplan mit Bezeichnung der Länge und Tiefe, auf welche diese oder jene Mauer, unter den in dem Vorausmaße angenommenen Tiefen gegraben werden soll, vorgenommen, die Grundbeschaffenheit angemerkt, und unter jedesmaliger Intervenirung des Bauleiters auch durch zwei glaubwürdige Zeugen bestätiget werden, mit welchem Documente sodann erst die Bewilligung des höhern Kostenbetrages nachzusuchen ist. Hofkanzleidecret vom 29. Julius 1819. Z. 23486. Regierungs-Verordnung vom 9. August 1819. Z. 29708. S. 443. J. 1819.

Baulichkeiten ärarische. (Modalitäten der Verpachtung.) Es sind in der Regel alle Baulichkeiten, sie mögen in

neuen Bauführungen oder Reparaturen bestehen, im Wege der Versteigerung zu accordiren.

Bei einem neuen Baue werden der Ausführung im Wege der Versteigerung, nicht leicht Hindernisse entgegen stehen. Die vorzunehmenden Reparaturen können entweder solche seyn, die einer genauen Bestimmung rücksichtlich ihrer Quantität und Qualität fähig und zugleich beträchtlich genug sind, um das Object einer besondern Versteigerung zu bilden, oder solche, die von Zeit zu Zeit vorfallen, ohne genau in Voraus bestimmt, und an und für sich der Mühe einer besonderen Versteigerung lohnend zu seyn. In dem ersteren Falle hat die Verfassung derselben auf die nemliche Art, wie jene der neuen Baue zu geschehen. Nicht genau bestimmbare oder zu geringfügige Reparaturen hingegen sind collectiv und bedingt, in vorhinein, nach einem Einheitsmaße zu lizitiren. So dürfen z. B. die sämmtlichen Maurer-, Zimmermanns-, Tischler-, Glaserarbeiten u. s. w., die bei einem Gebäude in dem Laufe des Jahres vorkommen, dergestalt auf ein Jahr in vorhinein verlizitirt werden, daß demjenigen, welcher sich verbindet, den Cubik-Schuh Mauer, den Quadrat-Schuh Anwurf oder Weißung, ein bestimmtes, als Einheit geltendes Maß von Zimmermanns-, Tischler-, Glaserarbeiten u. s. w. um den billigsten Preis, in guter Qualität herzustellen, alle während des Laufes eines Jahres vorkommenden solchen Arbeiten zugewiesen, und nach gehöriger Uebernahme von den dazu berufenen Beamten und Erprobung des Maßes und der Qualität der hergestellten Arbeiten, in den Lizitations-Preisen bezahlt werden.

Wo die Versteigerung von Bau-Objecten, unüberwindlichen Schwierigkeiten unterliegen sollte, haben Se. Majestät den Behörden das Befugniß einen andern Weg einzuschlagen, zwar einzuräumen geruhet; es bleibt jedoch die Entscheidung, ob von dem gesetzmäßigen Wege der Versteigerung abzugehen sei, nur jener höheren Behörde überlassen, die überhaupt die Zustimmung zu dem Baue, um den es sich handelt, zu ertheilen berechtiget ist.

Bei der versteigerungsweisen Verpachtung der Bauführungen selbst, haben nachstehende Modalitäten Statt zu finden.

1. Jedes zu verpachtende Bau-Object soll in einzelnen Par-

tien, nach der Gattung der Arbeit und des zu liefernden Materiales ausgebothen werden.

Wenn jedoch ein und derselbe Unternehmer mehrere oder alle Theile bei ihrer einzelnen Versteigerung allein übernehmen wollte, so ist er von einem solchen Unternehmen, unter der Voraussetzung nicht auszuschließen, daß er für jeden einzelnen Theil die vortheilhaftesten Bedingungen mache, und für die Erfüllung einer jeden der übernommenen Verbindlichkeiten die geforderte Sicherheit leiste.

2. Da nach dem vorstehenden Absatze bei Baulichkeiten die Lieferung des Materiales, abgesondert von der Verarbeitung desselben, gepachtet werden kann, so entsteht die Frage: ob in dem Falle, wenn wegen des, nicht in der gehörigen Güte gelieferten Materiales ein Bau im Ganzen oder irgend einem Theile schadhaft würde, der das Materiale verbrauchende Arbeiter oder etwa der Lieferant zu haften, und den Schaden zu ersetzen habe?

Diese Frage wurde dahin entschieden, daß nur der Pächter der Verarbeitung des Materials, dem Aerarium für allen, an den von ihm ausgeführten Baue, sowohl wegen der schlechten Arbeit, als auch von der schlechten Qualität des dazu verwendeten Materials entstandenen Schaden verantwortlich sei; da es ihm zustehe, die nicht in contractmäßiger guter Qualität gelieferten Materialien den Lieferanten auszustoßen. Zugleich wurde jedoch angeordnet, daß die, in Folge des 9. Absatzes, bei den Bauen zur Aufsicht bestellten Baubeamten sorgfältig darüber zu wachen haben, daß nur gute Materialien contractmäßig geliefert und angenommen werden.

3. Zur Sicherstellung für die ordentliche Lieferung des Materials und Führung des Baues ist den Unternehmern eine Caution abzufordern. Diese ist in der Regel auf nicht weniger als fünf und auch nicht mehr als zehn vom Hundert des erstandenen Pacht- oder Lieferungsbetrages festzusetzen. Die eigentliche Ausmessung der einzulegenden Caution, so wie auch der Dauer der Zeit, bis wohin die Caution liegen zu bleiben hat, um ihren Zweck zu erreichen, ist der Behörde, unter deren Leitung das Oekonomische des Baues gestellt ist (also niemals den technischen Behörden allein) zu überlassen. Den Pachtunternehmern ist in der Regel frei zu stellen,

entweder die vorgeschriebene Caution vorläufig zu leisten, oder statt dieser Vorausentrichtung eine, oder nach Umständen, auch mehrere Raten der in das Verdienen gebrachten Zahlung in so lange zur Sicherheit des Aerariums zurückzulassen, bis der Pachtvertrag ihrer Seits in allen Punkten vollkommen erfüllt worden seyn wird; nur versteht es sich von selbst, daß in diesem letzteren Falle von Unternehmern, die nicht hinlänglich bekannt sind, durch vorläufigen Erlag eines Reugeldes (Vadiums) der Beweis geliefert werden müsse, daß es ihnen mit der Erstehung des Unternehmens ernst sei. Diese Caution kann auch auf andere Art als durch die Einlage des baren Geldes z. B. durch Einlegung verzinslicher Staats-Papiere, durch Pränotirung auf Häuser oder liegende Gründe, nach den bestehenden Normen, oder auch fideijussorisch geleistet werden; wenn nur der Zweck der vollen Sicherheit des Aerariums dabei erreicht wird. Die Behörde, welche eine Caution annimmt, bleibt daher verantwortlich, daß die beabsichtigte Versicherung des Aerariums dadurch erreicht werde.

4. Um die Concurrenz der Unternehmer bei Pachtversteigerungen nicht etwa durch die Art der Bedingungen selbst zu vermindern, sind alle, nicht unumgänglich nothwendigen, die freie Wirksamkeit des Unternehmers beschränkenden Bedingungen auszulassen, und insbesondere bei größeren neuen Bauführungen, wo keine Gefahr am Verzuge haftet, die Versteigerungen einige Monate vor dem Beginnen des Baues, und wo möglich, im Spätjahre oder Winter vorzunehmen, wo die günstigste Zeit zu den Vorbereitungs-Arbeiten für jeden Unternehmer vorhanden ist.

5. Ueber die zur Sprache gekommene Frage: ob es nicht zweckmäßig wäre, um nicht blos auf die, im Orte der Bauführung selbst befindlichen Unternehmer beschränkt zu seyn, und um entfernten Pachtlustigen die Mühe und den Aufwand von Reisen oder von Bestellung Bevollmächtigter zu ersparen, größere Unternehmungen etwa an mehreren Orten zu versteigern, haben Se. Majestät zu entschließen geruhet, daß die Versteigerung von Bauführungen zwar immer nur an einem, nach den Umständen zu bestimmenden Orte abzuhalten, jedoch bei ausgedehnteren Unternehmungen, wo das Zuströmen von Pachtlustigen aus entfernteren Orten zu erwarten ist, die Vornahme der Versteigerung nicht allein in der betroffenen

Provinz, sondern auch in mehreren Provinzen, so früh als möglich allgemein kund zu machen sei, damit die Pachtlustigen bei derselben, entweder in Person oder durch Bestellte, zu gehöriger Zeit erscheinen können.

6. Bei allen im Wege der öffentlichen Versteigerungen zu verpachtenden Bauführungen soll ein jeder Unternehmungslustige, wenn er auch nicht selbst Erzeuger des Materials oder Verfertiger der Arbeit ist, ohne Anstand zugelassen, und Niemand, sobald er der Bestbiethende wird, und die vorgeschriebene Sicherheit leistet, von dem Pachte ausgeschlossen werden. Da der Plan ohnehin von einer öffentlichen Kunstbehörde verfaßt seyn muß, so handelt es sich hierbei nur um die Bestimmung, daß jeder Unternehmer, der nicht selbst zur Ausführung der gepachteten Arbeiten berechtigt und fähig wäre, die Ausführung nur solchen Leuten anvertraue, die dazu geeignet, und berechtigt sind. Geschieht dieses, so ist es vollkommen gleichgiltig, ob der Unternehmer auch zugleich der Ausführende ist, oder ob derselbe den Bau für seine Rechnung durch einen Andern führen läßt, denn auf jeden Fall bleibt er unmittelbar mit seiner Caution für die richtige Ausführung haftend.

7. Die als Grundlage der Verpachtung dienenden Bau-Projecte müssen mit der größten Genauigkeit und Umsicht entworfen werden; wobei sich durch Feststellung einer besonderen Norm, die man der Landesstelle seiner Zeit zu ertheilen sich vorbehält, die dießfalls schon bestehenden Vorschriften genau zu handhaben sind.

8. Um die Verzögerungen zu vermeiden, die von der Einholung der höheren Bestätigung eines Lizitationsactes unzertrennlich sind, und die Pachtlustigen oft abschrecken, wird bestimmt, daß jede Lizitation von Bauführungen oder Lieferungen von Baugegenständen, an und für sich als genehmigt und bestätiget zu betrachten sei, sobald sie mit Bewilligung der competenten Behörde vorgenommen wurde, und dabei der von dieser Behörde bestimmte Fiscal-Preis nicht überschritten worden ist. Nur dann, wenn eine solche Ueberschreitung Statt gefunden hätte, müßte die Ratification von der competenten Behörde erst eingeholt werden.

9. Zur Erzielung einer beständigen Aufsicht auf die Erfüllung der Pachtbedingnisse muß bei den, an Unternehmer überlassenen Bauführungen, die zur Aufsicht berufene technische Behörde einen, und

bei besonders wichtigen, schwierigen, oder umfassenden Bauführungen auch mehrere Baubeamte bestellen, welche während des Baues nicht nur auf die genaue Führung desselben, nach dem vorgezeichneten Hauptplane und den Detail-Plänen, sondern auch hinsichtlich der dazu verwendeten Materialien das genaueste und strengste Augenmerk zu richten, und jede Uebertretung der Pachtbedingnisse sogleich entweder selbst abzustellen, oder zu diesem Behufe die schleunige Anzeige an die competente Behörde zu machen haben.

10. Da jede technische Behörde, und insbesondere die Person ihres Vorstehers für die gute Herstellung eines, unter ihrer Oberaufsicht geführten Baues verantwortlich bleibt, so sind die aufgestellten Baubeamten von Zeit zu Zeit gehörig zu controlliren.

11. Die Bauführungen selbst sind immer nach ihrer Vollendung, in allen Theilen auf das genaueste, durch einen unbefangenen Baubeamten zu untersuchen. Nach voller Ueberzeugung, daß wirklich alles in contractmäßig gutem Stande hergestellt sei, ist von Seite der technischen Baubehörde dem Unternehmer das Zeugniß auszustellen, daß er den übernommenen Verbindlichkeiten entsprochen habe, welches Zeugniß ihm sowohl zur Erlangung der vollständigen Zahlung für seine Leistungen, als auch bei verlaufener Haftungsfrist, zur Auslösung der erlegten Caution unentbehrlich ist. Hofkanzleidecret vom 28. April 1820. Z. 11438. Reg. Verordnung vom 19. Mai 1820. Z. 21510. S. 296. J. 1820.

Baulichkeiten öffentliche. Daß das System der versteigerungsweisen Verpachtung auf alle öffentlichen Baue anzuwenden sey. Hofkanzleidecret vom 6. Julius 1820. Z. 20217. Reg. Verordnung vom 25. August 1820. Z. 32429. S. 457. J. 1820.

Baulichkeiten öffentliche. Daß bei Bauführungen die Bau-Directionen und Ingenieurs sich nur auf das Nothwendige, Nützliche und Zweckmäßige, mit Hinweglassung alles nicht nothwendigen Prunkes, zu beschränken, und sich bei Bauführungen die möglichste Oekonomie, so weit dieses jenen drei Eigenschaften unbeschadet möglich ist, zur strengsten Pflicht zu machen haben. Hofkanzleidecret vom 14. Julius 1820. Z. 20164. Reg. Verordnung vom 24. Julius 1820. Z. 32661. S. 466. J. 1820.

Baulichkeiten öffentliche. Daß das, den Behörden durch den eingeräumten Wirkungskreis bei Bauten ihrer unmittelbaren Bewilligung zugestandene Geldanweisungs-Befugniß auf Metallmünze zu verstehen sey, dergestalt, daß die Landesstelle bis auf den Betrag von 1500 Gulden, die Saatsgüter-Administration bis auf den Betrag von 750 Gulden, und rücksichtlich dieser der Landes-Chef bis auf den Betrag von 1500 Gulden, unter den, in dem hinausgegebenen Wirkungskreise vom 11. Januar 1810 vorgeschriebenen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen die Ausgabs-Bewilligung zu ertheilen befugt ist. Hofkammerdecret vom 4. Julius 1821. Z. 19999. Reg. Zahl 32931. S. 391. J. 1821.

Baulichkeiten. (Bestimmungen zur Beseitigung der Ueberschreitungen bei Baulichkeiten.)

1. Die Bauvorschläge sind durch genaue, auf die wirkliche Localität sich genügende Bau-, dann richtige Situations- und Niveau-Pläne und Profile zu beleuchten.

2. Ist strenge darauf zu halten, daß nur die nach den Plänen dargestellten Bauarbeiten von dem Bauunternehmer hergestellet, und keine Abweichungen von Maß und Gewicht vergütet werden, wenn darüber nicht von derselben Behörde, welcher die Ratificationen des Lizitations-Protocolles vorbehalten ist, die Genehmigung ertheilt wird.

3. Gegen jene Dimensionen und Gewichte bei Metallarbeiten, welche in einem schon aprobirten Bau-Projecte enthalten sind, und die, wo es erforderlich ist, nicht blos durch Zeichnungen, sondern durch Modelle versinnlicht werden können, darf keinem Unternehmer gestattet werden, nach der Hand und nachdem derselbe über die früher eingesehenen Pläne und allenfälligen Muster als Lizitant intervenirt, und einen Bau erstanden hat, unter dem Vorwande einer nicht auf sich nehmen wollenden Haftung ein stärkeres Gewicht an Eisen und sonstigen Metallarbeiten, oder eine stärkere Dimension bei anderen Baubestandtheilen anzufordern, weil, wenn er in die Lizitations-Concurrenz tritt, er schon dadurch die Haftung für die in dem Plane dargestellten Arbeiten, nach den einzelnen Maßen und Gewichten auf sich nimmt; wenn er sie aber nicht auf sich zu nehmen sich getrauet, von der

Lizitation abzustehen, und Andern den Bau zu überlassen hat. Hofkanzleidecret vom 19. Julius 1821. Z. 20329. Reg. Verordnung vom 8. August 1821. Z. 35893. S. 428. J. 1821.

Baulichkeiten öffentliche. Die der Regierung ertheilte Geldausgabsbewilligung bei Aerarial-Bauten, wird auch auf die Baulichkeiten der politischen Fonde und Anstalten, dann Communitäten ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 30. August 1821. Z. 24331. Reg. Z. 41695. S. 516. J. 1821.

Baulichkeiten. Die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, daß sie vor Ertheilung der Bau-Consense für Bauten längs der Straße, sich mit dem Straßen-Commissariate in das Einvernehmen setzen, und die allfälligen Einsprüche der kreisämtlichen Entscheidung unterziehen. Regierungs-Verordnung vom 9. August 1822. Z. 37253. S. 695. J. 1822.

Baulichkeiten in Wien (bei) wo fortificatorische Rücksichten zu beobachten sind, ist mit der Militär-Behörde Rücksprache zu pflegen. Regierungs-Verordnung vom 17. Julius 1823. Z. 33189. S. 272. J. 1823.

Baulichkeiten. Die Dominien haben sich mit den Straßen-Commissariaten bei Bewilligung von Bauten an den vormaligen Waldamts-Straßen vorläufig in das Einvernehmen zu setzen. Regierungs-Verordnung vom 10. September 1824. Z. 43042. S. 828. J. 1824.

Baulichkeiten. (Fonds-) Es ist bei Anträgen von Fonds-Baulichkeiten künftig immer anzugeben: ob die Baukosten für das jedesmahl in der Frage stehende Object bereits in einem Voranschlage präliminirt und bedeckt gewesen sey. Hofkanzlei-Decret vom 18. November 1824. Z. 33813. Reg. Verordnung vom 28. November 1824. Z. 57146. S. 964. J. 1824.

Baulichkeiten öffentliche. Die Bauvorschrift von 1788 vermöge welcher die Bauführer strenge verpflichtet sind, jede außer dem bewilligten Voranschlage, entweder bei dem Anfange oder während des Baues sich zeigende mehrere Arbeit oder Gebrechen, gleich auf der Stelle anzuzeigen, und die Bewilligung im ordentlichen Wege sich vorläufig zu erbitten, wird erneuert. Hofkammerdecret vom 25. Oktober 1825. Z. 42927. Reg. Verordnung vom 10. November 1825. Z. 56346. S. 494. J. 1825.

Baulichkeiten öffentliche. Bestimmungen zur Regulirung des Bauconsenses bei öffentlichen Gebäuden. Hofkanzleidecret vom 5. Januar 1826. Z. 37756. Reg. Verordnungen vom Jahre 1826. Z. 4965. 10086. 10087. 11368. 13653. 19956 und 22749. an die Civil-Baudirection S. 4. J. 1826.

Baulichkeiten. Zu allen Verhandlungen über Baulichkeiten in der Nähe eines k. k. Schlosses ist die k. k. Schloßhauptmannschaft beizuziehen. Hofkanzlei-Decret vom 30. Oktober 1828. Z. 25470. Regierungs-Verordnung vom 12. November 1828. Z. 62394. S. 575. J. 1828.

Baulichkeiten (Cameral-), Behandlung derselben in baupolizeilicher Hinsicht. Hofkanzlei-Decret vom 28. Oktober 1837. Z 26443. Reg. Verordnung vom 27. November 1837. Z. 62718. S. 431. J. 1837.

Baulichkeiten. Es ist strenge darauf zu halten, daß die Kostenüberschläge bei Bauten ꝛc. so verläßlich als es nur immer im Bereiche der Möglichkeit liegt, verfaßt werden. Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1838. Z. 12270. Reg. Verordnung vom 30. Mai 1838. Z. 31210. S. 243. J. 1838.

Baulichkeiten an Kirchen. (Siehe Kirchenbaulichkeiten)

Baulichkeiten an Kirchen und Pfarrhöfen. (Siehe Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten.)

Baulichkeiten in Wien. Wegen Ausführung derselben durch Landmaurermeister und Landzimmermeister. (Siehe Maurermeister, und auch Zimmermeister.)

Bau-Lizitationen. (Siehe Lizitation.)

Baumbeschädigungen. Die Beschädigung der an den öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen, sie möge aus böser Absicht, Muthwillen, Unachtsamkeit, oder bei Viehtrieben und anderen Gelegenheiten aus vernachlässigter Aufsicht entspringen, ist, wenn sich dieselbe zur Ahndung nach dem Strafgesetzbuche nicht eignen sollte, als ein Polizei-Vergehen mit einer Geldstrafe zu ahnden, welche nach Beschaffenheit der dieselbe begleitenden Umstände und Folgen mit Einem bis Fünf Gulden Conv. Münze für jeden beschädigten Baum zu bemessen, und dem Ergreifer des Thäters oder dem Angeber, wenn dessen Anzeige

zur Entdeckung und Ergreifung des Thäters führt, als Belohnung zu erfolgen ist. Bei zahlungsunfähigen Thätern ist die Geldstrafe in Arrest von drei bis fünfzehn Tagen umzuwandeln, und damit eine angemessene Arbeit zu verbinden. Hofkanzlei-Decret vom 13. Januar 1837. Z. 22859. Reg. Circulare vom 4. Februar 1837. Z. 6463. S. 8. J. 1837.

Bäume wegen Bepflanzung der Straßen mit selben. (Siehe Straßen.)

Baumeisterrechts-Werber für Wien. Daß künftighin zur vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Meisterprüfung bei der Civil-Bau-Direction nur diejenigen Stadtmeisterrechts-Werber zugelassen werden sollen, welche sich vorerst an das Mittel gewendet, und von diesem ein gehörig ausgestelltes Zeugniß über ihre abgelegte Poliersprüfung und ihre erforderlichen practischen Handwerkskenntnisse beigebracht haben. Regierungs-Verordnung vom 18. Junius 1827. Z. 32484. S. 423. J. 1827.

Baumfrevel an den Straßen. Daß von der bereits mit 1 fl. 30 kr. Conventions-Münze bestimmten Geldstrafe für Baumfrevel, Ein Drittheil dem Apprehendenten und zwei Drittheile dem Eigenthümer des Baumes, dem es obliegt, einen andern Baum zu pflanzen, zu überlassen seyen. Regierungs-Verordnung vom 21. September 1821. Z. 43162. S. 564. J. 1821.

Baumwoll-Erzeugnisse. Maßregeln zur Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes der Baumwoll-Erzeugnisse. Hofkammerdecret vom 25. Februar 1834. Z. 31897. Regierungs-Circulare vom 21. April 1834. Z. 21971. S. 106. J. 1834.

Baumwoll-Erzeugnisse. Vollziehung der Vorschrift vom 25. Februar 1834 wegen Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes der Baumwoll-Erzeugnisse. Hofkammerdecret vom 11. Junius 1834. Z. 25219. Reg. Circulare vom 16. Junius 1834. Z. 32971. S. 281. J. 1834.

Baumwoll-Erzeugnisse. Angabe der am 15. August 1834 vorräthigen Baumwoll-Waren. Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1834. Z. 28856. Reg. Circulare vom 28. Julius 1834. Z. 41154. S. 350. J. 1834.

Baumwoll-Erzeugnisse. Vollstreckung der Vorschrift

vom 25. Februar 1834 wegen Ueberwachung des Verkehres mit Baumwoll-Erzeugnissen. Hofkammerdecret vom 8. Julius 1834. Z. 28856. Reg. Circulare vom 28. Julius 1834. Z. 41154. S. 356. J. 1834.

Baumwoll-Erzeugnisse. Belehrung der Zollämter über die Maßregeln zur Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes der Baumwoll-Erzeugnisse. Regierungs-Verordnung vom 26. August 1834. Z. 45532. S. 642. J. 1834.

Baumwoll-Erzeugnisse. Stellung der unter Zollsiegel angewiesenen Baumwoll-Erzeugnisse zu einem Zwischenamte. Hofkammer-Decret vom 16. December 1834. Z. 47838. Reg. Circulare vom 8. Januar 1835. Z. 1195. S. 905. J. 1834.

Baumwoll-Erzeugnisse. Hausierhandel mit denselben (Siehe Hausierhandel.)

Baumwoll-Garne. Die Urkunden über den Bezug der Baumwoll-Garne sind vorzulegen. Hofkammer-Decret vom 25. Februar 1834. Z. 31897. Reg. Circulare vom 21. April 1834. Z. 21971. S. 101. J. 1834.

Baumwoll-Garne. Bestimmung der Aemter und Behörden, die zur Uebernahme der Urkunden über den Bezug der Baumwoll-Garne bestimmt sind. Regierungs-Circulare vom 29. April 1834. Z. 23535. S. 211. J. 1834.

Baumwoll-Garne. Verfahren der Steuerbezirks-Obrigkeiten mit den Urkunden über den Bezug der Baumwoll-Garne. Regierungs-Verordnung vom 29. April 1834. Z. 23535. S. 214. J. 1834.

Baumwoll-Garne. Einrichtung der Urkunden zur Ausweisung des Bezuges der Baumwoll-Garne. Hofkammerdecret vom 17. Junius 1834. Z. 25891. Reg. Circulare vom 3. Julius 1834. Z. 36272. S. 285. J. 1834.

Baumwoll-Garn. Ausstellung und Verwendung der Baumwollgarn-Deckungen für den Verkehr im Kleinen. Hofkammerdecret vom 31. Oktober 1834. Z. 43107. Regierungs-Circulare vom 12. November 1834. Z. 61257. S. 811. J. 1834.

Baumwoll-Garne. Maßregeln zur Ueberwachung der Bobbinet-Fabrication, der Rothgarnfärberei und des Bezuges roher Baumwolle für die Garnspinnereien. Hofkammerdecret vom

17. Junius 1835. Z. 3478. Reg. Circulare vom 6. Julius 1835. Z. 36618. S. 375. J. 1835.

Baumwoll-Spinnerei. Jede Ausübung der Baumwoll-Spinnerei ist an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 30. Januar 1835. Z. 5013. S. 39. J. 1835.

Baumwollwaren. Aeußere Erfordernisse der Bezugs- oder Verkaufs-Noten von Baumwollwaren. Gewerbsbücher der Baumwollgarn-Spinnfabriken und Druckereien. Hofkammerdecret vom 22. November 1829. Z. 28255. Reg. Circulare vom 16. December 1829. Z. 68733. S. 843. J. 1829.

Baumwollweber. Befugnisse an Baumwollweber zur Seidenzeugmacherei und umgekehrt sind nur nach Ausweisung der erforderlichen Eigenschaften zu verleihen. Hofkammer-Decret vom 7. August 1832. Z. 34335. Reg. Verordnung vom 28. August 1832. Z. 45166. S. 382. J. 1832.

Baumwoll- und Seidendrucker. Wegen Anwendung von lithographischen Pressen für dieselben. (Siehe Lithographische Pressen.)

Baumwoll- und Seidenweberei. (Siehe Seiden- und Baumwollweberei.)

Bauordnung. Die für Wien und seine Vorstädte entworfene Bauordnung wird verlautbart. Regierungs-Circulare vom 13. December 1829. Z. 67863. S. 898. J. 1829.

Bauplan zu Abtritten bei Militär-Gebäuden wird der Civil-Bau-Direction mitgetheit. Hofkanzleidecret vom 30. Mai 1822. Z. 14161. Reg. Verordnung vom 15. Junius 1822. Z. 27727. S. 544. J. 1822.

Bau-Pläne. Daß bei Anfertigung der Bau- oder anderen Pläne nur auf Richtigkeit und Vollständigkeit derselben gesehen, dagegen aber Alles, was zur Eleganz und bloßen Verzierung gehört, weggelassen werden soll. Hofkanzlei-Decret vom 2. Oktober 1829. Z. 23367. Reg. Verordnung vom 13. Oktober 1829. Z. 55914. S. 763. J. 1829.

Baupläne. Abänderungen genehmigter Baupläne können nur mit vorläufiger Bewilligung geschehen. Regierungs-Verordnung vom 22. Januar 1833. Z. 3691. S. 25. J. 1833.

Baupläne. Vorschrift über die Verfassung der Baupläne in Wien. Regierungs-Verordnung vom 27. Februar und 14. Oktober 1836. Z. 12469 und 59185. S. 534. J. 1836.

Bau-Praktikanten. Die Fortschritte der technischen Bildung in der neuern Zeit und manche Erfahrungen bei der bisherigen Art der Handhabung der über die Aufnahme der Bau-Praktikanten mit dem Hofdecrete vom 16. März 1820 ergangenen Vorschriften machen es nothwendig, theils größere Anforderungen an die Bewerber zu stellen, theils grössere Vorsichten bei deren Aufnahme zu beobachten, daher auch die ersten drei Absätze jener Vorschrift einigen Abänderungen unterzogen werden. Hofkanzleidecret vom 24. April 1835. Z. 6055. Reg. Verordnung vom 24. Mai 1835. Z. 28038. S. 262. J. 1835.

Bau-Praktikanten. Erläuterungen der Vorschriften über die Aufnahme derselben. Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1836. Z. 12532. Reg. Verordnung vom 27. Mai 1836. Z. 30411. S. 768. J. 1836.

Bau-Praktikanten wegen Aufnahme derselben im Baufache. (Siehe Baufach.)

Bau-Präliminarien jährliche für öffentliche Gebäude. Frist zur Ueberreichung derselben an die Regierung, dann zur Legung der Conten über Bauarbeiten. Percenten-Abzüge bei Ueberschreitung der Letzteren. Regierungs-Verordnung vom 13. April, 1. 3. 12. Mai, 2. Junius und 16. Julius 1826. Z. 14473, 19955, 19956, 19957, 22749 und 34726. S. 174. J. 1826.

Baurayon. Zur Abänderung der Baurayons im Umkreise von zwei Meilen um Wien ist die allerhöchste Bewilligung einzuholen. Hofkanzlei-Decret vom 16. Januar 1835. Z. 1480. Reg. Verordnung vom 22. Januar 1835. Z. 4209. S. 23. J. 1835.

Baurechnungen über Kirchen- und andere dergleichen Baulichkeiten sind von Seite der Kreisingenieure dahin zu bestätigen: daß alle in den genehmigten Kosten-Anschlägen aufgeführte Bau-Objecte wirklich und durchgängig solid hergestellt befunden worden seyen. Regierungs-Verordnung vom 5. April und 31. Mai 1827. Z. 18531 und 28257. S. 301. J. 1827.

Baurechnungen. Die Legung der Baurechnungen hat

innerhalb des Termines von zwei Monaten nach Vollendung des einzelnen Baues, und bei fortschreitenden Bauten nach Ablauf jeden Jahres unabweichlich Statt zu finden. Hofkammerdecret vom 14. November 1828. Z. 22799. Hofkanzlei-Decret vom 19. December 1828. Z. 28999. Reg. Verordnung vom 15. December 1828 und 7. Jänner 1829. Z. 68252 und 72486. S. 606. J. 1828.

Bau-Reverse zu Gunsten des Aerars zu versichern. (Siehe Grundbesitzer.)

Bauübergehers-Stelle beim Bürgerspitale in Wien. Erfordernisse zur Erlangung derselben. Regierungs-Verordnung vom 12. April 1826. Z. 16418. S. 171. J. 1826.

Bau-Ueberschreitungen. Um für die Zukunft alle Bauüberschreitungen bei den Bau-Lizitationen zu vermeiden, wird vorordnet, daß künftig kein Unternehmer auf mehrere, den ausbedungenen Lizitations-Betrag übersteigende Vergütungen Anspruch machen könne, auch ohne vorläufige schriftliche Genehmigung der competenten Behörden keine mehrere Arbeit vorgenommen werden dürfe, als welche in der Lizitation erstanden ist. Hofkammerdecret vom 16. December 1826. Z. 48046. Reg. Verordnung vom 11 Januar 1827. Z. 905. S. 732. J. 1826.

Bauveränderungen. Vorsicht bei Bauveränderungen in den zu regulirenden Gassen der inneren Stadt Wien. Regierungs-Verordnung vom 25. Julius 1836. Z. 42716. S. 970. J. 1836.

Bauverboth. Daß die Aufsetzung neuer Stockwerke, und überhaupt jeder eine Wohnung bezielende Zubau, in dem für die Nähe der Residenz bestehenden Bauverbothe begriffen sey. Hofkanzleibescheid vom 1. März 1823. Z. 6206. Reg. Verordnung vom 12. März 1823. Z. 11619. S. 91. J. 1823.

Bauverboth. Es soll kein Bau, selbst nicht die Aufstellung beweglicher Einfriedungen innerhalb zwölf Klafter von der Linienwall-Mauer, und außerhalb hundert Klafter davon Statt finden. Hofkammerdecret vom 15. März 1826. Z. 8695. Reg. Verordnung vom 30. März 1826. Z. 14817. S. 131. J. 1826.

Bauverboth. Daß die Umstaltung eines Saales in kleinere Wohnstücke dem allerhöchsten Bauverbote für die nächste Umgebung Wiens nicht unterliege. Hofkanzlei-Verordnung vom 12. April

1827. Z. 10228. Reg. Verordnung vom 24. April 1827. Z. 21981. S. 313. J. 1827.

Bauverboth. Bestimmungen über die Beschaffenheit der Pläne zur Belegung der Gesuche um Baubewilligungen in dem, mit dem Bauverbothe belegten Bezirke um Wien. Hofkanzlei-Decret vom 9. August 1827. Z. 21494. Reg. Verordnung vom 24. August 1827. Z. 47383. S. 497. J. 1827.

Bauverboth. Auf die Anfrage über die Auslegung der allerhöchsten Bestimmungen hinsichtlich des im Umkreise von Wien bestehenden Bauverbothes wird erinnert, daß die Aufführung jeder Art von Gebäuden außerhalb des Schließungsraumes der Ortschaften Rayons, welche nicht zur Wohnung der Menschen bestimmt sind, von dem Bauverbothe ausgenommen, daß aber dagegen auch die Benützung solcher außerhalb der Orts-Rayons befindlichen Gebäude zu Wohnungen oder ihre künftige Umstaltung in solche eben so wie die Aufführung neuer Wohngebäude untersagt ist. Hofkanzlei-Decret vom 16. Januar 1835. Z. 1482. Reg. Verordnung vom 24. Januar 1835. Z. 4219. S. 24. J. 1835.

Bauverboth. Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, strenge darüber zu wachen, daß selbst in Fällen, wo von Allerhöchstdenselben die Bewilligung zum Bau von Stallungen, Scheunen, Remisen u. d. gl. ertheilt worden ist, sie mögen für sich allein errichtet, oder zu schon bestehenden Gebäuden hinzugebaut werden wollen, ja keine Wohnungen darin gebaut werden. Regierungs-Verordnung vom 19. Januar 1835. Z. 3064. S. 26. J. 1835.

Bauversteigerungen. (Siehe Lizitation.)

Bauvorschriften für die öffentlichen Anstalten werden ertheilt. Regierungs-Verordnung vom 6. April 1827. Z. 15215. S. 302. J. 1827.

Bauvorschriften sind genau zu überwachen. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 9. August 1832. Z. 1390. Reg. Verordnung vom 19. August 1832. Z. 45283. S. 399. J. 1832.

Bauvorschriften die bestehenden sind hanzuhaben. Regierungs-Verordnung vom 28. September 1832. Z. 52756. S. 482. J. 1832.

Bauvorschriften bei Militär-Bauten. (Siehe Militär-Baulichkeiten.)

Bauvorschüsse. Verfahren in Ansehung der aus den herrschaftlichen Renten auf den Staats- und Fondsgütern zu verwendenden Bauvorschüsse. (Siehe Staats- und Fondsgüter.)

Bauwerber (Jeder) hat das Eigenthumsrecht auf den Baugrund auszuweisen. Regierungs-Verordnung vom 2. März 1832. Z. 7175. S. 76. J. 1832.

Bayerische Behörden. Anweisung derselben zur Mittheilung der angesuchten Aufschlüsse über die Heimath der nach Bayern abzuschiebenden Personen. (Siehe Schubsachen.)

Bayerische Conscriptions-Flüchtlinge, Bestimmungen über die Auslieferungskosten. (Siehe Deserteurs-Taglia.)

Bayerische Klöster. Vorschrift beim Eintritte eines Oesterreichischen Unterthans in ein in Bayern gelegenes Kloster. Hofkanzleidecret vom 2. Junius 1829. Z. 12903. Reg. Verordnung vom 13. Junius 1829. Z. 32185. S. 467. J. 1829.

Bayerische Kronenthaler dürfen bei Cassen nicht angenommen werden. Hofkanzleidecret vom 14. März 1820. Z. 7621. Regierungs-Verordnung vom 23. März 1820. Z. 12623. S. 228. J. 1820.

Bayerische Militärdienste. Einrechnung derselben in die Oesterreichische Capitulations-Zeit. (Siehe Militär-Capitulation.)

Bayerische Regierung. Verordnung der königlich Bayerischen Regierung in Beziehung auf das Paßwesen, mitgetheilt im Regierungsblatte für das Königreich Bayern vom Monate Jänner 1837. Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1837. Z. 3985. Reg. Verordnung vom 7. April 1837. Z. 19880. S. 136. J. 1837. Nachtrag zu dieser Paß-Norm. Hofkanzlei-Decret vom 26. August 1837. Z. 20905. Reg. Verordnung vom 20. September 1837. Z. 53331. S. 342. J. 1837.

Bayerische Regierung. Uebereinkommen der kaiserlich Oesterreichischen und königl. Bayerischen Regierung über die gegenseitige Behandlung erkrankender oder verunglückender Unterthanen. (Siehe Unterthanen.)

Bayerische Unterthanen. Zufolge königl. Bayerischen

Rescriptes, wird allen bayerischen Unterthanen, welche bis 1. Januar 1819 ohne Erlaubniß in die k. k. österr. Staaten eingewandert sind, solche nachträglich ertheilt. Denselben kann daher ihr Vermögen, in so fern es nur wegen unerlaubter Auswanderung oder Ansässigmachung mit Beschlag belegt, oder sequestrirt worden seyn sollte, sobald nur die Aufnahme in den österreichischen Unterthans-Verband gehörig nachgewiesen ist, ohne weitere Anfrage verabfolgt werden.

Von dieser Begünstigung sind ausgenommen die Deserteurs, und diejenigen, deren Vermögen schon wirklich eingezogen worden ist; solches kann den erstern nie, den letztern aber nur in ganz außerordentlichen Fällen zu Theil werden. Wer nach dem 1. Januar 1819 ohne vorher eingeholte landesherrliche Bewilligung in die k. k. österr. Staaten auswandert, oder sich daselbst ansäßig macht, wird ohne alle Nachsicht nach den bestehenden Gesetzen behandelt. Hofkanzleidecret vom 26. Junius 1819. Z. 19929. Reg. Verord. vom 12. Julius 1819. Z. 25985. S. 378. J. 1819.

Bayerische Unterthanen. Die Erfolglassung der in Folge einer Retorsions-Maßregel zurück gehaltenen Depositen königlich Bayerischer Unterthanen wird angeordnet. Hofkanzleidecret vom 20. Mai 1821. Z. 11984. Reg. Präsidial-Verordnung vom 31. Mai 1821. Z. 925. S. 329. J. 1821.

Bayerische Unterthanen. Nach einer Eröffnung der k. k. Hofkanzlei ist die erneuerte Verwendung der k. k. Gesandtschaft am Münchnerhofe zu Gunsten der Vermögens-Reclamation in einem einzelnen Falle fruchtlos geblieben, da die königlich Bayerische Regierung auf ihrer früheren Entschließung und zwar aus dem Grunde beharrte, weil die Person, die es betraf, wenn sie gleich durch den langjährigen Aufenthalt in Oesterreich die hiesige Staatsbürgerschaft erlangt hatte, doch erst durch ihre Vereheligung die Bayerische verlor; indem ein bloßer Aufenthalt in einem fremden Lande ohne Ansäßigmachung nach Bayerischen Gesetzen, weder die Auswanderung, noch auch die hieraus folgende Entlassung aus dem ursprünglichen Staatsverbande begründe. Hofkanzlei-Decret vom 26. Oktober 1822. Z. 30149. Reg. Verordnung vom 6. November 1822. Z. 53939. S. 827. J. 1822.

Bayerische Unterthanen. Nur solchen Bayerischen Un-

terthanen, die sich mit der Entlassung aus dem Bayerischen Unterthansverbande ausweisen können, wird die Vereheligung gestattet. Hofkanzleidecret vom 30. Oktober 1827. Z. 28224. Reg. Verordnung vom 4. December 1827. Z. 63693. S. 630. J. 1827.

Bayerische Unterthanen. Die Hofkanzlei-Verordnung vom 30. October 1827 in Ansehung der Ehen Bayerischer Unterthanen findet auf solche, welche Bayerische Unterthanen waren, nun aber Oesterreichische Unterthanen sind, keine Anwendung. Hofkanzleidecret vom 10. Mai 1828. Z. 10895. Reg. Verordnung vom 26. Mai 1828. Z. 27658. S. 280. J. 1828.

Bayerische Unterthanen. Die Uebernahme Bayerischer Unterthanen in Bayern wird nicht beanständet, wenn sie mit Bayerischen Pässen oder Wanderbüchern versehen sind. Hofkanzleidecret vom 7. Mai 1835. Z. 11514. Reg. Verordnung vom 16. Mai 1835. Z. 26819. S. 285. J. 1835.

Bayerische Unterthanen. Vorschriften für die Verleihung von Gewerbsrechten, welche die ordentliche Ansässigmachung voraussetzen, an königl. Bayerische Unterthanen. (Siehe Gewerbs-Verleihungen.)

Bayerische Unterthanen. Aufhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungstaxe. (Siehe Militärpflichtigkeits-Redimirungstaxe.)

Bayerische Unterthanen, wegen deren Abschiebung. (Siehe Schubsachen.)

Bayerische Unterthanen. Ertheilung einer vorläufigen Zusicherung an königlich Bayerische Unterthanen, die die Oesterreichische Staatsbürgerschaft ansuchen. (Siehe Staatsbürgerschafts-Verleihungen.)

Bayern. Tractat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem König von Bayern, die definitive Festsetzung der Gränzen und Verhältnisse Ihrer respectiven Staaten betreffend. Hofkanzleidecret vom 14. September 1819. Z. 29887. Reg. Z. 35692.

Bayern (in) findet die Verleihung von Gewerben an Oesterreichische Unterthanen ohne vorläufige Beibringung der Auswanderungs-Bewilligung nicht Statt. Hofkanzleidecret vom 9. Ju-

nius 1831. Z. 13654. Reg. Verordnung vom 19. Junius 1831. Z. 33627. S. 320. J. 1831.

Bayern. Reciprocität zwischen Oesterreich und Bayern, in Betreff der, einem unbefugt im Auslande befindlichen Unterthan ohne dessen heimathliche Entlassung zu verweigernden Aufnahms- und Eheligungs-Bewilligung. Hofkanzleidecret vom 10. December 1830. Z. 28519. Reg. Verordnung vom 5. Januar 1831. Z. 281. S. 739. J. 1830.

Bayern. Daß die für Oesterreichische nach Bayern auswandernde militärdienstpflichtige Unterthanen bisher vorgeschriebene Redimirungs-Taxe für die Zukunft nicht mehr abzunehmen sei. Hofkanzleidecret vom 4. November 1835. Z. 29070. Reg. Verordnung vom 9. November 1835. Z. 62753. S. 910. J. 1835.

Bayern. Donau-Schiff-Fahrts-Ordnung im Königreiche Bayern. Reg. Verordnung vom 20. October 1838. Z. 58511. S. 850. J. 1838.

Bayern, wegen Abschiebung von Vaganten oder Heimathlosen dahin. (Siehe Schüblinge und Schubsachen.)

Bayern. Verfahren bei Ein- und Auswanderungen zwischen Bayern und Oesterreich. (Siehe Staatsbürgerschafts-Verleihungen.)

Bayern. Verordnung der königl. Bayerischen Regierung, daß fremde Fuhrleute mit Pässen versehen seyn müssen. (Siehe Pässe.)

Bayern Königreich, in Ansehung des daselbst eingeführten Systems des Gebrauches breiter Radfelgen. (Siehe Frachtwägen.)

Beamte. Geschöpfte Urtheile gegen selbe sind den Behörden, zu deren Kenntniß sie gelangen sollen, sogleich mitzutheilen. Note des k. k. Appellations-Gerichtes vom 5. Januar 1819. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1819.)

Beamte. Bei Bewilligung von Besoldungs-Vorschüssen an politische Fondsbeamte hat eben jenes Verfahren einzutreten, welches von Seite der k. k. Hofkammer in Absicht auf die aus dem Cameral- und Bancalfonde und aus den verschiedenen Gefälls-Cassen bezahlten Beamten unterm 6. November 1818. Z. 49453 vorgeschrieben wurde. Hofkanzleidecret vom 10. Januar 1819. Z. 1399. Reg. Z. 3583. S. 4. J. 1819.

Beamte. (Alimentations-Gebühren für suspendirte Beamte.) Wenn ein Beamter aus was immer für einem Grunde von seinem Dienste und Gehaltsbezuge suspendirt wird, so ist die für ihn oder seine Familie, oder auch für beide anzuweisende Alimentations-Gebühr dergestalt zu bemessen, daß der ganzjährige Betrag dieser Suspendations-Gebühr niemals das Drittel der von dem suspendirten Beamten genossenen Besoldung übersteige. Hofkammer-Verordnung vom 4. Junius 1819. Z. 17263. Reg. Verordnung vom 28. Junius 1819. Z. 23482. S. 299. J. 1819.

Beamte. Von jeder auf freiem Fuße gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Untersuchung ist die Anzeige im Präsidialwege auch dem Vorsteher der Behörde des Beschuldigten, und durch das Appellations-Präsidium an das Präsidium der betreffenden Hofstelle zu erstatten. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 20. December 1819. Z. 39800. Reg. Verordnung vom 29. December 1819. Z. 48758. S. 837. J. 1819.

Beamte. Daß die Anzeige in Hinsicht eines, wegen einer schweren Polizei-Uebertretung abgeurtheilten Staatsbeamten dann zu erstatten sei, wenn das Urtheil in rem judicatum übergegangen sey. Hofkanzleidecret vom 13. April 1820. Z. 10,074. Reg. Verordnung vom 28. April 1820. Z. 16884. S. 271. J. 1820.

Beamte. Den Beamten wird die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften anempfohlen. Hofkanzleidecret vom 2. August 1821. Z. 21741. Reg. Verordnung vom 21. August 1821. Z. 38312. S. 463. J. 1821.

Beamte. Bestimmungen über die Behandlung der Beamten und Parteien, welche gegen das Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben. Hofkammerdecret, und gedruckte Instruction für sämmtliche Cassen vom 25. Junius 1819. Z. 26991. Reg. Circulare vom 10. September 1819. Z. 29449. S. 356. J. 1819. — Erläuterung des 14. Absatzes dieser Instruction. Hofkammerdecret vom 27. September 1819. Z. 41283. Reg. Verordnung vom 24. November 1819. Z. 43713. S. 765. J. 1819. — Ausdehnung auf die politischen Fonde und Anstalten, auf die ständischen und städtischen Cassen.

Hofkanzleidecret vom 15. November 1821. Z. 32358. Reg. Circulare vom 4. December 1821. Z. 55909. S. 745. J. 1821.

Beamte. Die Vorschriften hinsichtlich der bei dem Magistrate in Wien vorkommenden Besoldungsvorschuß-Gesuche werden erneuert. Reg. Verordnung vom 28. December 1821. Z. 60067. S. 897. J. 1821.

Beamte. Die Vorschriften vom 9. Julius 1808, daß sowohl die Kreishauptleute mit ihrem Amts-Personale, als die Magistrate, Ortsobrigkeiten und herrschaftlichen Beamten an Sonn- und Feiertagen dem öffentlichen Gottesdienste in den Pfarrkirchen beiwohnen sollen, wird erneuert, und wird diese höchste Anordnung und ihre genaue Befolgung den betreffenden Behörden auf das Nachdrucksamste mit dem Beisatze eingeschärft, daß in dieser Hinsicht nicht nur die Länderstellen, sondern auch die Ordinariate unter eigener Verantwortung über die pünktliche Beobachtung derselben stets strenge zu wachen, und gegen jeden Beamten, der sich dießfalls etwas zu Schulden kommen läßt, sogleich gehörig das Amt zu handeln haben. Hofkanzleidecret vom 21. März 1822. Z. 7538. Reg. Verordnung vom 2. April 1822. Z. 15833. S. 210. J. 1822.

Beamte. (Alimentations-Gebühr für suspendirte.) Die vertarirten Nebengenüsse bei Bemessung der Alimentation für suspendirte Beamte werden ausgeschieden. Hofkammerdecret vom 10. Januar 1823. Z. 1144. Reg. Verordnung vom 1. Februar 1823. Z. 4480. S. 3. J. 1823.

Beamte. Die allerhöchst erflossene Entschließung, durch welche jede Mittheilung der Acten-Stücke an Parteien, sowohl in Abschrift als mündlich, oder durch Einsicht in dieselben, unter der Strafe der Diensteseentlassung auf das strengste verbothen wird, wird erneuert. Hofkanzleidecret vom 30. Januar 1823. Z. 3211. Reg. Verordnung vom 26. Februar 1823. Z. 8992. S. 46. J. 1823.

Beamte. Die Verordnung vom 4. Junius 1819 wegen Bemessung der Alimentation suspendirter Beamten, wird auch auf mindere, und Gefälls-Aufsichts-Individuen angewendet. Hofkanzleidecret vom 7. August 1823. Z. 31102. Reg. Verordnung vom 29. August 1823. Z. 41312. S. 290. J. 1823.

Beamte. Die Normal-Vorschrift vom 21. Julius 1808,

Z. 23617 bestimmt ausdrücklich, daß in jenen Fällen, wo ein neu ernannter oder beförderter Beamter aus ämtlichen Ursachen an der Ablegung des Diensteides gehindert wird, ihm seine neue Besoldung vom Tage des Ernennungs-Decretes angewiesen werden könne. Im Geiste und nach dem Buchstaben dieser Verordnung kann daher in dem angezeigten Falle die Anweisung des neuen Gehaltes nicht vom Tage der Resolution, wodurch ihm der Dienst verliehen worden ist, sondern nur vom Datum desjenigen Decretes, welches dem Beamten selbst von seiner Behörde zukommt, und wodurch ihm seine neue Bestimmung bekannt gemacht wird, Statt finden. Hofkammerdecret vom 13. December 1823. Z. 50621. Reg. Verordnung vom 5. Januar 1824. Z. 62441. S. 470. J. 1823.

Beamte. Bestimmung wegen Hereinbringung der Aerarial-Forderungen an verstorbene Beamte. Hofkammerdecret vom 21. Mai 1824. Z. 19112. Reg. Verordnung vom 22. Junius 1824. Z. 29377. S. 357. J. 1824.

Beamte. Wegen Anweisung von Pensions-Vorschüssen für von Amtswegen jubilirte Beamte. Hofkammerdecret vom 4. Julius 1824. Z. 16373. Reg. Verordnung vom 28. Julius 1824. Z. 34810. S. 688. J. 1824.

Beamte. Es ist die Pflicht der Staatsbeamten auch nach vierzigjährigen Diensten noch fort zu dienen. Hofkammerdecret vom 12. September 1824. Z. 35075. Reg. Verordnung vom 28. September 1824. Z. 45741. S. 830. J. 1824.

Beamte. Daß künftighin der Nachlaß eines gegen den Staatsschatz in Verrechnung gestandenen Beamten außer dem Executionswege auch nicht jure crediti Jemanden eingeantwortet werden dürfe, ohne vorläufig die Zustimmung der betreffenden Cameral-Behörde beigebracht zu haben. Hofkammerdecret vom 7. Januar 1825. Z. 50836. Reg. Verordnungen vom 20. und 21. Januar 1825. Z. 2528 und 4108. S. 2. J. 1825.

Beamte. Belehrung in Bezug auf die Berathungen der Regierung, wegen Entlassung eines Beamten. Hofkanzleidecret vom 27. Januar 1825. Z. 2438. Reg. Z. 7691. S. 49. J. 1825.

Beamte. Die Einmengung der k. k. Beamten überhaupt, und der Fiscal-Beamten insbesondere in Privat-Geschäfte wird ver-

bothen. Hofkammerdecret vom 16. März 1825. Z. 7932. Reg. Verordnung vom 28. März 1825. Z. 15861. S. 118. J. 1825.

Beamte (an) dürfen keine Diurnen verliehen werden. Hofkanzleidecret vom 5. April 1825. Z. 10230. Reg. Verordnung vom 16. April. 1825. Z. 18635. S. 133. J. 1825.

Beamte. Die bestehenden Vorschriften, vermöge denen das öffentliche und Privat-Studium Practicirenden und Angestellten allgemein und unbedingt verbothen ist, sollen genau und strenge beobachtet und gehandhabt werden. Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. Julius 1825. Z. 4656. Reg. Verordnung vom 10. August 1825. Z. 39149. S. 322. J. 1825.

Beamte. Dienstrang der Beamten, die auch einer anderen, und derjenigen, die keiner anderen, als der Oesterreichischen Regierung gedient haben. Hofkammerdecret vom 19. Julius 1825. Z 26929. Reg. Z. 41526. S. 324. J. 1825.

Beamte. Verwandte und Verschwägerte in einem gewissen Grade können nicht bei derselben Justizbehörde dienen. Appellations-Gerichts-Circulare vom 23. Junius 1826. Z. 5855. Reg. Verordnung vom 13. Julius 1826. Z. 34030. S. 266 J. 1826.

Beamte. Maßregeln zur Vermeidung der Wiederanstellung eines aus Strafe entlassenen Beamten oder Anstellung eines in Criminal-Untersuchung gezogenen und nicht unschuldig erklärten Individuums. Hofkammerdecret vom 21. Junius 1826. Z. 23380. Reg. Verordnung vom 21. Julius 1826. Z. 34012. S. 279. J. 1826.

Beamte. Das Verboth der Wiederanstellung aus Strafe entlassener Beamten wird auch auf ständische, städtische und Fondsbeamte ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 26. Julius 1826. Z. 19650. Reg. Verordnung vom 11. August 1826. Z. 39093. S. 390. J. 1826.

Beamte. Die Uebersiedlungskosten eines wegen Unfähigkeit versetzten Beamten, haben diejenigen zu bezahlen, welche dergleichen Individuen angestellt, oder zu den Dienststellen, zu deren sie nicht gewachsen sind, in Vorschlag gebracht haben. Decret des obersten Gerichtshofes vom 11. August 1826. Z. 5155. Reg. Verordnung vom 4. September 1826. Z. 43311. S. 420. J. 1826.

Beamte. Die Einleitung einer Untersuchung wegen eines

Verbrechens oder schweren Polizei-Uebertretung gegen Beamte überhaupt, und auch gegen ständische, ist an deren vorgesetzte Behörde anzuzeigen. Reg. Verordnung vom 20. September 1826. Z. 45623. S. 499. J. 1826.

Beamte. Daß in Fällen, wo es sich um die Entlassung aus dem Dienste wegen Verbrechen abgeurtheilter Beamten handelt, die Beiziehung zweier Justizräthe zu der dießfälligen Berathung nicht nothwendig sey. Hofkammerdecret vom 5. November 1826. Z. 41903. Reg. Z. 58464. S. 601. J. 1826.

Beamte. Beamten gebühret nicht die Vergütung der Uebersiedlungskosten, wenn sie ihres Vortheiles wegen, auch nur, um nicht in den Quiescenten-Stand versetzt zu werden, von einem Dienstposten auf den andern übersetzt werden. Hofkammerdecret vom 9. November 1826. Z. 36914. Reg. Verordnung vom 13. Februar 1827. Z. 7652. S. 604. J. 1826.

Beamte. (Urlaubs-Ertheilung.) Es wird verordnet, daß in Zukunft vor Bewilligung eines Urlaubes an einen Concepts-Beamten, der außer den politischen auch Justiz-Geschäfte besorgt, in der Regel von der Landesstelle das vorläufige Einvernehmen mit dem betreffenden Appellations-Gerichte zu pflegen ist. Hofkanzleidecret vom 30. November 1826. Z. 33481. Reg. Verordnung vom 12. December 1826. Z. 63334. S. 684. J. 1826.

Beamte. Die Natural-Emolumente sind bei Berechnung der unter die Uebersiedlungs-Gebühren gehörigen, für Meubles-Entschädigung bestimmten Besoldungs-Quote, zu berücksichtigen. Hofkammerdecret vom 12. Februar 1827. Z. 5820. Reg. Verordnung vom 3. März 1827. Z. 12247. S. 78. J. 1827.

Beamte. Die Verhandlung über die Entlassung oder Beibehaltung eines, wegen eines Verbrechens ab instantia losgesprochenen Beamten ist an die Hofstelle vorzulegen. Hofkanzleidecret vom 10. März 1827. Z. 6974. Reg. Z. 15545. S. 237. J. 1827.

Beamte. Bestimmungen in Ansehung der Vorrückung überzähliger Beamten in höhere Gehaltsstufen. Hofkammerdecret vom 28. März. 1827. Z. 5146. Reg. Verordnung vom 18. April 1827. Z. 21054. S. 269. J. 1827.

Beamte. (Nähere Bestimmungen in Ansehung der Ansel-

lung verwandter oder verschwägerter Individuen bei ein und derselben politischen oder Bancal-Behörde.)

1. Das Verboth der Anstellung verwandter und verschwägerter Individuen bei Aemtern der politischen und Cameral-Verwaltung hat sich auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, auf Geschwisterkinder, oder auf die in der Seitenlinie noch näher verbundenen Personen, dann auf alle diejenigen zu erstrecken, welche in eben dem Grade miteinander verschwägert sind.

Dieses Verboth hat für alle Cathegorien des Concept-Personals bei den Aemtern der politischen und Cameral-Verwaltung mit Einschluß der Concepts-Praktikanten und bei den Hülfsämtern der beiden Verwaltungs-Abtheilungen, als den Protokolls-Registratur- Expedits-Directionen ꝛc., dann bei sonstigen Aemtern dieser Abtheilungen in so weit zu gelten, daß der Vorsteher derselben weder mit einem Beamten, der was immer für eine Kontrolle auszuüben, durch seine Amtspflicht berufen ist, noch mit einem andern ihm unterstehenden Individuum in einem der im §. 1 erwähnten Grade, verwandt oder verschwägert seyn darf.

Bei Cassen verbleibt es bei dem schon lange in Ausübung befindlichen Grundsatze, daß zwei verwandte oder verschwägerte Individuen in was immer für einer Dienst-Cathegorie, nicht miteinander dienen dürfen.

3. Jedes der angedeuteten, bereits bestehenden Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältniß zweier bei dem nemlichen Amte dienenden Individuen ist durch Uebersetzung des einen derselben zu einem andern Amte bei sich ergebender Gelegenheit zu beseitigen, und hierzu in Absicht auf das bei dem Rathstische dienende besoldete Personal der geeignete Antrag zu erstatten. Hofkanzleidecret vom 15. Junius 1827. Z. 15556. Reg. Verordnung vom 4. Julius 1827. Z. 36162. S. 418. J. 1827.

Beamte. Nähere Bestimmungen in Ansehung der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei ein und derselben Justiz-Behörde. Hofkanzleidecret vom 2. August 1827. Z. 20538. Reg. Z. 47639. S. 474. J. 1827.

Beamte. Die Anordnung, daß die Beamten und auch die Praktikanten im Falle ihrer Verheirathung, die vorläufige Meldung davon ihrem Chef zu machen haben, wird erneuert. Regie-

rungs-Verordnung vom 25. Januar 1828. Z. 1134. S. 101. J. 1828.

Beamte. Die Verordnungen wegen Verschwiegenheit der Beamten werden erneuert. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 13. März 1828. Z. 6060. Reg. Präsid. Verordnung vom 4. April 1828. Z. 506. S. 145. J. 1828.

Beamte. Daß der eigentliche Dienstrang eines jeden Beamten nicht vom Datum des ihm zugekommenen Anstellungs-Decretes, sondern vom Tage der Entschließung, durch welche seine Ernennung ausgesprochen wird, zu rechnen kommt, und zwischen mehreren Beamten, die an eben demselben Tage zu einer gleichen Cathegorie ernannt worden sind, derjenige in der neuen Cathegorie vor dem anderen den Rang zu nehmen hat, der ihm schon in der früheren Anstellung vorgegangen ist. Hofkammerdecret vom 17. April 1828. Z. 6002. Reg. Verordnung vom 23. Mai 1828. Z. 27202. S. 249. J. 1828.

Beamte. Allerhöchste Entschließung die Rangsbestimmungen unter den Beamten betreffend. Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1828. Z. 11616. Reg. Z. 29591. S. 285. J. 1828.

Beamte. Bestimmungen in Ansehung der Suspension der Beamten und die Bemessung der Alimentation suspendirter Beamten. Hofkanzleidecret vom 17. Mai 1828. Z. 11757. Reg. Verordnung vom 3. Junius 1828. Z. 30636. S. 287. J. 1828.

Beamte. Erläuterungen in Ansehung der, den übersiedelnden Beamten gebührenden Meubles-Entschädigung. Hofkammerdecret vom 13. Junius 1828. Z. 20330. Regierungs-Verordnung vom 15. Julius 1828. Z. 38960. S. 332. J. 1828.

Beamte. Die Vorschrift wegen Ausstellung eines Reverses durch die neu angestellten Beamten, daß sie nie mit einer geheimen Gesellschaft in Verbindung gestanden, wird in Erinnerung gebracht. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 19. Junius 1828. Z. 13739. Reg. Präs. Verordnung vom 29. Junius 1828. Z. 1154. S. 344. J. 1828.

Beamte. Das Verboth der Verlautbarung der Amtsgeheimnisse wird erneuert. Hofkammerdecret vom 9. August 1828. Z. 36737. Reg. Verordnung vom 27. August 1828. Z. 48375. S. 500. J. 1828.

Beamte. Den aus Verschulden in eine mindere Dienstes-

Cathegorie übersetzten Beamten gebühret der letzte Rang ihrer Cathegorie. Hofkanzleidecret vom 21. Februar 1829. Z. 4160. Reg. Verordnung vom 3. März 1829. Z. 11264. S. 62. J. 1829.

Beamte. Weisung an das Provinzial-Zahlamt wegen unverzüglicher Anzeige der Schuld eines verstorbenen Beamten an das Aerarium. Regierungs-Verordnung vom 8. März 1829. Z. 12451. S. 99. J. 1829.

Beamte. Unbesoldete Beamte, welche, ihr Vermögen übersteigende Schulden machen, sind zu entlassen. Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1829. Z. 10818. Reg. Verordnung vom 31. Mai 1829. Z. 28003. S. 431. J. 1829.

Beamte. Anwendung der wegen Bemessung der Alimentations-Gebühren aufgestellten Grundsätze auf mindere Diener und Gefälls-Aufsichts-Individuen. Hofkammerdecret vom 16. Junius 1829. Z. 19632. Reg. Verordnung vom 16. September 1829. Z. 49255. S. 574. J. 1829.

Beamte. Daß die Erfolgung einer Remuneration an was immer für einen öffentlichen Beamten von Seite eines Privaten oder eines Privat-Institutes unzulässig sey. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 21. September 1829. Z. 1564. S. 731. J. 1829.

Beamte. Daß für unmittelbare Dienstesobliegenheiten, zu deren genauesten Erfüllung jeder Beamte vermöge seines Amtes verpflichtet ist, keine Remunerationen Statt finden. Hofkammerdecret vom 25. October 1829. Z. 38843. Reg. Z. 59789. S. 811. J. 1829.

Beamte. Wenn ein landesfürstlicher Beamter einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig befunden, oder von derselben ab instantia losgesprochen wird, hat immer diejenige Behörde, welcher dessen Entlassung nach den bestehenden Vorschriften zusteht, wenn sie keine Justiz-Behörde ist, mit Zuziehung zweier Justizräthe in Ueberlegung zu nehmen, ob er zu entlassen sey oder nicht, und bei Verschiedenheit der Meinung der betreffenden Behörde und der beigezogenen Justizräthe, ist der Gegenstand der höheren Behörde vorzulegen, und bei abermaliger Verschiedenheit der Meinungen bei selber, der Entscheidung Sr. Majestät vorzulegen. Hofkanzleidecret

vom 26. März 1830. Z. 6440. Reg. Verordnung vom 17. April 1830. Z. 17992. S. 156. J. 1830.

Beamte. Oeffentliche Auszeichnungen der Beamten sind nur den Vorgesetzten derselben vorbehalten. Hofkanzleidecret vom 6. Mai 1830. Z. 7912. Reg. Z. 28376. S. 293. J. 1830.

Beamte. Daß bei jenen Beamten, welche von einem ihnen angeschuldeten Verbrechen blos ab instantia losgesprochen worden sind, auf eben dieselbe Art vorzugehen sey, wie es in Ansehung jener Beamten, welche wegen einer schweren Polizei-Uebertretung verurtheilt oder ab instantia losgesprochen werden, festgesetzt worden ist. Hofkanzleidecret vom 20. Junius 1830. Z. 12215. Reg. Verordnung vom 23. Julius 1830. Z. 38859. S. 430. J. 1830.

Beamte. Zuweisung der an Disciplinar-Geldstrafen der Beamten eingehenden Beträge an den Cameral-Fond. Hofkanzleidecret vom 24. Junius 1830. Z. 14300. Reg. Z. 35459. S. 433. J. 1830.

Beamte. Ausschließung der nicht ganz tadellosen Individuen von Bekleidung der Grundbuchsführer- und Vogtei-Verwalter-Stellen. Hofkanzleidecret vom 25. October 1830. Z. 24599. Reg. Circulare vom 4. November 1830. Z. 60621. S. 662. J. 1830.

Beamte. Aufhebung der Beschränkung der Urlaubsbewilligungen für Provinzial-Beamte zu Reisen nach Wien, und der besonderen Tax-Abnahme für dieselben. Hofkanzleidecret vom 29. April 1831. Z. 9581. Reg. Z. 25761. S. 227. J. 1831.

Beamte. Daß durch die allerhöchste Entschließung vom 19. August 1817 jenen Beamten, welche aus wichtigen Gründen ihre Uebersetzung an einen andern Ort ansuchen und erhalten, nur ihr Rang, keineswegs aber auch ihr früherer Gehalt in dem Falle vorbehalten ist, wo dieser höher wäre, als derjenige, welcher für den Posten systemmäßig besteht, an welchen der Beamte übersetzt wird. Hofkanzleidecret vom 7. Julius 1831. Z. 15960. Reg. Verordnung vom 24. Julius 1831. Z. 39275. S. 370. J. 1831.

Beamte. Disciplinar-Geldstrafen der Beamten oder Obrigkeiten haben in den Cameralfond einzufließen. Hofkanzleidecret

vom 1. September 1831. Z. 19755. Reg. Verordnung vom 28. September 1831. Z. 51067. S. 488. J. 1831.

Beamte. Die Verordnung vom 7. Januar 1825 wegen Einantwortung des Nachlasses in Verrechnung stehender Beamten, wird auch auf magistratische Beamte ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 16. September 1831. Z. 21000. Reg. Verordnung vom 11. Oktober 1831. Z. 54112. S. 509. J. 1831.

Beamte. Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens bei Entlassung der wegen Verbrechen ab instantia losgesprochenen Beamten. Hofkanzlei-Decret vom 26. Julius 1832. Z. 15490. Reg. Z. 46306.

Beamte werden zu den nicht obligaten Studien zugelassen. Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. Februar 1834. Z. 7972. Reg. Verordnung vom 3. März 1834. Z. 11907. S. 81. J. 1834.

Beamte. Bestimmungen über die Gehalte der auf geringere Plätze übersetzten Beamten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 21. Junius 1834. Z. 3794. und Hofkanzlei-Decret vom 24. Junius 1834. Z. 16145. Reg. Z. 35334 und 37320. S. 339. J. 1834.

Beamte. Bestimmungen über die Abzüge an Gehalten oder Pensionen der Staatsdiener und Militär-Personen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstesverhältnisse entspringenden Aerarial-Forderungen. Hofkanzlei-Decret vom 16. September 1834. Z. 21596. Regierungs-Circulare vom 1. Oktober 1834. Z. 52359. S. 762. J. 1834.

Beamte. Beiziehung der Justizräthe zur Berathung wegen Entlassung eines Beamten auch im Falle als die Behörde des Beamten auf die Entlassung nicht anträgt. Hofkanzleidecret vom 24. October 1834. Z. 26859. Regierungs-Verordnung vom 5. November 1834. Z. 59490. S. 801. J. 1834.

Beamte. Wenn ein Beamter, der eigenmächtig seinen Dienst verläßt und der mit Bestimmung einer angemessenen Frist und Androhung des Dienstverlustes veranlaßten Aufforderung im Amte zu erscheinen, und sich über seine Entfernung zu rechtfertigen, keine Folge leistet, ist selber erst dann für entlassen zu erklären, wenn diese Strafe durch einen mit Zuziehung zweier Justizräthe gefaßten Beschluß ausgesprochen worden ist. Hofkammer-

decret vom 9. Julius 1835. Z. 28289. Regierungs-Verordnung vom 20. August 1835. Z. 45344. S. 432. J. 1835.

Beamte. Seine Majestät haben über die Anfrage, welche Frist einem des Dienstes entsetzten Beamten zur Ueberreichung des Recurses einzuräumen sey, Folgendes zu entschließen geruhet.

Da die Vorstellungen gegen die in gehöriger Form ausgesprochene Dienst-Entlassung keinen effectum suspensivum haben, so entfällt die Nothwendigkeit der Festsetzung eines Präclusiv-Termines zu deren Ueberreichung, welche dem in solchem Falle befindlichen Individuum an die höheren Behörden jederzeit frei steht. Hofkanzleidecret vom 19. August 1835. Z. 21356. Regierungs-Verordnung vom 3. September 1835. Z. 48633. S. 516. J. 1835.

Beamte. Mit der Suspension der Gehalte hat auch jene vom Quartier-Gelde, in so ferne der Bezug desselben in die Zeit der Suspension fällt, Statt zu finden. Wenn aber ein solcher Beamte im Genusse eines Natural-Quartiers sich befindet, so ist der suspendirte Beamte bis zur definitiven Entscheidung seines Schicksals darin zu belassen, es ist aber bei der Bemessung der Alimentation auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen. Hofkammerdecret vom 24. Februar 1835. Z. 7198. Regierungs-Verordnung vom 19. März 1835. Z. 14825. S. 69. J. 1835.

Beamte. Die Verordnung über die Behandlung suspendirter Beamten rücksichtlich des Quartiers oder des Quartier-Geldes wird auch auf alle landesfürstlichen Fonds-ständischen und städtischen Beamten und Diener angewendet. Hofkanzleidecret vom 24. März 1835. Z. 6407. Regierungs-Verordnung vom 8. April 1835. Z. 18678. S. 155. J. 1835.

Beamte. Da die Ausschließung der im Staatsdienste Angestellten von Ertheilung der Befugniß-Zeugnisse zum Privat-Unterrichte in dem Normale vom J. 1827 nicht aus dem Gesichtspunkte des Verbothes dieser Beschäftigung für Beamte, sondern aus jenem einer zur Sicherung zweckmäßigen Unterrichtes erforderlichen Maßregel ausgesprochen worden ist, so nimmt die allerhöchste Entschließung vom 16. Julius 1835 wegen Aufhebung der Verbothe besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen der k. k. Beam-

ten auf jene Ausschließung keinen Einfluß. Studien-Hofcommissionsdecret vom 9. Januar 1836. Z. 8449. Reg. Präs. Z. 158. S. 29. J. 1836.

Beamte. Die Verordnung wegen Sicherstellung und Hereinbringung der Aerarial-Forderungen von Staats-Beamten, wird auch auf alle städtischen, ständischen und Fondsbeamten ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 11. Januar 1836. Z. 1015. Regierungs-Circulare vom 23. Januar 1836. Z. 4703. S. 32. J. 1836.

Beamte. Die Vorschriften in Beziehung der den k. k. Beamten und Dienern bewilligten Nebenbeschäftigungen sind auf alle städtischen, ständischen und Fondsbeamten auszudehnen. Hofkanzleidecret vom 13. Februar 1836. Z. 3685. Regierungs-Circulare vom 25. October 1836. Z. 11270. S. 501. J. 1836.

Beamte. Die Vorschriften hinsichtlich der Bewilligung von Gehalts-Vorschüssen werden erneuert. Hofkammerdecret vom 13. Januar 1837. Z. 1157. Regierungs-Verordnung vom 8. Februar 1837. Z. 6284. S. 9. J. 1837.

Beamte. Reverse über geheime Gesellschaften sind nur von neu in den Staatsdienst eintretenden Beamten einzulegen. Hofkanzleidecret vom 27. März 1837. Z. 426. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 2. April 1837. Z. 968. S. 156. J. 1837.

Beamte. Der Unterhalt eines im Criminal-Inquisitions-Arreste befindlichen Beamten ist aus dessen Alimentation zu bestreiten. Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1838. Z. 1940. Regierungs-Verordnung vom 12. März 1838. Z. 14619. S. 91. J. 1838.

Beamte. Die für Staatsbeamte erlassenen Disciplinar-Pensions- und Provisions-Vorschriften sind auch für Fondsbeamte als giltig anzusehen. Hofkanzleidecret vom 3. April 1838. Z. 6482. Regierungs-Verordnung vom 3. Mai 1838. Z. 25327. S. 144. J. 1838.

Beamte. Bestimmungen in Betreff des Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verbothes zwischen Beamten. Hofkanzlei-Decret vom 7. December 1838. Z. 30990. Regierungs-

Verordnung vom 4. Januar 1839. Z. 74622. G. S. 1045. J. 1838.

Beamte. Bedingte Zulassung der ständischen, städtischen, und auf Privat-Dominien angestellten Beamten zum Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft. (Siehe Staatsrechnungs-Wissenschaft).

Beamte. Wegen Uniformirung derselben. (Siehe Uniform).

Beamte. Wegen Zulassung der Beamten der k. k. allgemeinen Hofkammer und der ihr untergeordneten Behörden oder Aemter zu den Vorlesungen über die Staatsrechnungs-Wissenschaft. (Siehe Staatsrechnungs-Wissenschaft).

Beamte der Berg- und Salinen-Buchhaltungen. Militärbefreiung derselben. (Siehe Militärbefreiung).

Beamte. Landesfürstliche und ihnen gleich gehaltene. In Beziehung auf die Gebühren und Taxen bei Urlaubsreisen in das Ausland. (Siehe Taxen).

Beamte. Bestimmungen in Betreff der Gehaltssperre über Beamte gemischter Instanzen. (Siehe Gehaltssperre).

Beamte. Bestreitung der aus Anlaß von Commissions-Reisen entstandenen Krankheitskosten der Beamten. (Siehe Krankheitskosten).

Beamte (Casse-). Daß den Casse-Beamten, deren charaktermäßige Diäten jene der 10. Classe des Diäten-Normals mit täglichen 4 fl. C. M. nicht übersteigen, und die bei Begleitung von schweren Gold-, Silber- und Kupfergeld-Rimessen verwendet werden, von nun an eine Diätenzulage täglich von 1 fl., und zwar ohne Unterschied, sowohl im Inlande, wo das Papiergeld gesetzlichen Umlauf hat, als auch im Auslande und in den neu acquirirten Provinzen, wo nur Metallmünze in gesetzlichem Umlaufe ist, in Conventions-Münze; dann auf gleiche Weise den Cassedienern, und Cassedieners-Gehilfen, wenn sie bei Geld-Rimessen zur Aufsicht mitgeschickt werden, eine Diäten-Zulage täglich von dreißig Kreuzern für jeden, verabreicht werden darf. Hofkammerdecret vom 16. Julius 1819. Z. 29528. Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1819. Z. 28106. S. 413. J. 1819.

Beamte (Casse-). Vorschriften in Beziehung auf die erste Anstellung bei einer öffentlichen Casse. Hofkammer-Verordnung vom 3. September 1819. Z. 2923. Regierungs-Verordnung vom 22. September 1819. Z. 35695 an das Provinzial-Zahlamt. Nachträgliche Bestimmungen über die mit den Bewerbern um eine Anstellung bei einer landesfürstlichen Casse, vorzunehmende Prüfung. Hofkammerdecret vom 17. December 1819. Z. 4020. Hofkanzleidecret vom 26. December 1819. Z. 40789. Regierungs-Verordnung vom 3. Januar 1820. Z. 23. An das Provinzial-Zahlamt. S. 847. J. 1819.

Beamte (Casse-) allen Casse-Beamten wird das Schreiben der Quittungen und die Behebung der Gelder für Privat-Parteien verbothen. Hofkammerdecret vom 7. August 1821. Z. 28801. Regierungs-Verordnung vom 21. August 1821. Z. 37869. S. 465. J. 1821.

Beamte (Casse-). (Erläuterung der Hofverordnung vom 16. Julius 1819 hinsichtlich der Diäten-Zulage der Beamten und Diener bei Geld-Transporten). Daß die, in Folge besagter Vorschrift, den Cassebeamten, deren charaktermäßige Diäten jene der zehnten Classe mit vier Gulden nicht übersteigen, mit Einem Gulden, und den Casse-Dienern und Gehilfen mit dreißig Kreuzern für jeden Tag bewilligte Zulage in Metall-Münze, nur bei Begleitung schwerer Gold-, Silber- und Kupfergeld-Rimessen, welche in Folge Verordnung von einer erbländischen Provinz in eine andere oder in das Ausland versendet werden, aufgerechnet und verabreicht werden darf, keineswegs aber bei den gewöhnlichen periodischen baren Geldabfuhren der Kreis-, Gefälls- oder sonstigen Aerarial-Cassen zu gestatten ist. Hofkammerdecret vom 2. Julius 1824. Z. 25502. Regierungs-Verordnung vom 21. Julius 1824. Z. 33859. S. 398. J. 1824.

Beamte (Casse-) sind für angenommene falsche Banknoten ersatzpflichtig. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 9. Junius 1824. Z. 1305. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 20. Junius 1824. Z. 1025. S. 373. J. 1824. Diese Verordnung wird auch auf die Cassebeamten der politischen, städtischen und ständischen Fonde ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 24. Junius 1824. Z. 18224. Reg. Präsid. Z. 1219. S. 389.

J. 1824. Nachträglich wird eröffnet, daß dieser Ersatzpflicht nur die Beamten ordentlich organisirter Cassen, deren Hauptbeschäftigung in der Empfangnahme und Beausgabung der Gelder besteht, unterliegen, und daß daher dieselbe auf solche Aemter, wo keine besonderen Cassiere bestehen, keine Anwendung habe. Hofkanzleidecret vom 16. October 1824. Z. 31264. Reg. Präsid. Z. 1936. S. 902. J. 1824.

Beamte (Casse-). Die Diäten-Zulage der Casse-Beamten und Diener bei Begleitung von Geld-Transporten in eine andere Provinz wird bei den Cassebeamten auf 48 kr. und der Dienerschaft auf 24 kr. C. M. herabgesetzt. Hofkammerdecret vom 17. Februar 1826. Z. 6598. Regierungs-Verordnung vom 6. März 1826. Z. 10831. S. 77. J. 1826.

Beamte (Casse-) erhalten für die Versehung eines zweiten Dienstes bei derselben Casse keine Substitutionsgebühr. Hofkammerdecret vom 11. Junius 1826. Z. 21194. Reg. Z. 36251. S. 268. J. 1826.

Beamte (Casse-). Die Verordnung, daß einem Casse-Beamten für die Versehung eines zweiten Dienstes bei derselben Casse keine Substitutionsgebühr gehöre, wird auch auf städtische und Fonds-Cassen ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 30. Julius 1826. Z. 20899. Regierungs-Verordnung vom 23. August 1826. Z. 40826. S. 394. J. 1826.

Beamte (Casse-). Abstellung der von den Dominien den ständischen Casse-Beamten bei Uebernahme der landesfürstlichen Steuern verabreichten Remunerationen. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 7. September 1826. Z. 22639. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 14. September 1826. Z. 1550. S. 465. J. 1826.

Beamte (Casse-). Abstellung der Diäten-Zulagen der, Geld-Transporte begleitenden Beamten und Diener. Hofkammerdecret vom 28. April 1828. Z. 14854. Regierungs-Verordnung vom 23. Mai 1828. Z. 27108. S. 265. J. 1828.

Beamte (Casse-). Das Verboth wird erneuert, in Folge dessen allen landesfürstlichen Casse-Beamten sowohl die Uebernahme von Güterpachtungen, als auch die Betreibung bürgerlicher Gewerbe oder Fabriken untersagt ist. Hofkammerdecret

vom 7. September 1828. Z. 37587. Regierungs-Verordnung vom 4. October 1828. Z. 54455. S. 516. J. 1828.

Beamte (Casse-). Ausdehnung des Verbothes des Schreibens der Quittungen und der Behebung der Gelder für Privat-Parteien durch Casse-Beamte auf die Casse-Diener und Gehilfen. Hofkammerdecret vom 2. Mai 1829. Z. 14565. Regierungs-Verordnung vom 16. Mai 1829. Z. 27098. S. 427. J. 1829.

Beamte (Casse-). Weisung bei Besetzungs-Vorschlägen für Casse-Dienstellen die Verwandtschaft oder Verschwägerung der vorgeschlagenen Individuen mit den Beamten der betreffenden Casse anzuzeigen. Hofkammerdecret vom 31. August 1830. Z. 10886. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1830. Z. 50180. S. 611. J. 1830.

Beamte (herrschaftliche). Die Veränderungen, welche mit den auf den verschiedenen Herrschaften zur Verwaltung des Richteramtes über schwere Polizei-Uebertretungen bestimmten Beamten geschehen, sind alsogleich anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 16. Februar 1819. Z. 5054. S. 61. J. 1819.

Beamte (herrschaftliche). Die Veränderungen mit den Beamten der Dominien, welche die Justiz ausüben, sind dem Kreisamte anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 29. März 1819. Z. 11630. S. 111. J. 1819.

Beamte (Herrschafts-). Das Dienstbothen-Patent vom Jahre 1784 kann nicht als Norm der Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen Herrschafts-Besitzern und ihren Beamten dienen, sondern solche Angelegenheiten sind im Rechtswege, nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag zu verhandeln. Hofkanzleidecret vom 22. October 1819. Z. 33095. Regierungs-Verordnung vom 3. November 1819. Z. 40949. S. 796. J. 1819.

Beamte (herrschaftliche). Den Rentmeistern, Amtsschreibern, Kanzleischreibern, und dem herrschaftlichen Forst-Personale kann der Vortritt bei Kirchenfeierlichkeiten vor dem k. k. Postmeister nicht eingeräumt werden. Hofkanzleidecret vom 26. Junius 1820. Z. 18971. Regierungs-Verordnung vom 12. Julius 1820. Z. 30597. S. 387. J. 1820.

Beamte (herrschaftliche). Formel der Beeidigung herrschaftlicher Beamten über das Richteramt in schweren Polzei-Uebertretungen wird bestimmt. Regierungs-Verordnung vom 19. December 1821. Z. 58679. S. 880. J. 1821.

Beamte (Herrschafts-). Den Kreisämtern wird zur Pflicht gemacht, in Zukunft keinem bei einem Dominium neu angestellten politischen Oberbeamten die kreisämtliche Bestätigung zu ertheilen, in so lange sich derselbe nicht sowohl über seine geistige Wahlfähigkeit als auch über seinen früheren moralischen Lebenswandel auf eine genügende und vollkommen beruhigende Art wird ausgewiesen haben. Regierungs-Verordnung vom 3. Januar 1827. Z. 66999. S. 3. J. 1827.

Beamte (Herrschafts-). Nur ganz tadellose Individuen sind als Beamte, welche die Justiz-Pflege oder die öffentliche politische Geschäftsverwaltung bei Privat-Herrschaften zu besorgen haben, anzustellen. Hofkanzlei-Decret vom 29. März 1828. Z. 7203. Regierungs-Circulare vom 18. April 1828. Z. 19249. S. 166. J. 1828.

Beamte. (Dominical-, städtische und Gemeinde-) sind für die Verwaltung der Devositen zu beeidigen. Hofkanzleidecret vom 4. Julius 1829. Z. 15578. Regierungs-Verordnung vom 16. Julius 1829. Z. 38471.

Beamte. Die Wiederanstellung von in Untersuchung gestandenen Justiz- oder politischen Beamten bei Privat-Herrschaften ist in der Voraussetzung nicht zu beanständigen, daß solche Individuen nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 22. März sich keine Makel zugezogen haben. Hofkanzleidecret vom 20. März 1835. Z. 6675 Reg. Circulare vom 4. April 1835. Z. 17992. S. 127. J. 1835.

Beamte (obrigkeitliche), welche es sich zum Geschäfte machen, Forderungen an Gerichtsinsassen jener Obrigkeit, bei der sie angestellt sind, an sich zu bringen, sollen von ihren Dienstplätzen entfernt werden. Hofkanzlei-Decret vom 10. Junius 1835. Z. 14822. Reg. Verordnung vom 26. Junius 1835. Z. 34449 und 48222. S. 358. J. 1835.

Beamte (herrschaftliche) wegen Militärbefreiung derselben. (Siehe Militärbefreiung.)

Beamte (herrschaftliche) Behandlung derselben im Falle einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waisen oder Depositen-Cassen. (Siehe Waisen- und Depositen-Cassen.)

Beamte. (Magistrats-) Bestimmungen in Ansehung der Urlaubsertheilungen an Magistrats-Beamte auf dem Lande. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1828. Z. 31199. Reg. Verordnung vom 21. Februar 1828. Z. 9715. S. 113. J. 1828.

Beamte. (städtische) Bemessung der Gebühren für städtische. Beamte, welche zur Substitution erledigter städtischer Dienstplätze außer ihrem Dienstorte verwendet werden. (Siehe Substitutionen.)

Beamte. Belehrung hinsichtlich des Rechtes der freien Gemeinden zur Aufnahme und Entlassung ihrer geprüften Beamten. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Beamte. (Supernumerär-) Die Annahme der Entsagungen überzähliger unbesoldeter Bedienstungen wird jenen Behörden überlassen, denen das Recht zur Besetzung der besoldeten Stellen gleicher Cathegorie eingeräumt ist. Hofkanzleidecret vom 4. October 1824. Z. 29418. Reg. Verordnung vom 23. October 1824. Z. 49162. S. 897. J. 1824.

Beamte (überzählige.) Bestimmungen über das Rangverhältniß derselben. Hofkanzlei-Decret vom 10. August 1836. Z. 20979. Reg. Verordnung vom 11. August 1836. Z. 45332 und 48247. S. 900. J. 1836.

Beamte. (Staatsgüter-) Kostspielige Herstellungen in den Wohnungen der Staatsgüter-Beamten sind zu beseitigen. Hofkammer-Decret vom 3. Januar 1828. Z. 49402. Reg. Präsid. Verordnung vom 14. Januar 1828. Z. 79. S. 8. J. 1828.

Beamte. (Staatsgüter-) Die auf die Rechnungs-Censur Bezug habende Correspondenz derselben wird als Officios erklärt. Hofkammerdecret vom 20. März 1828. Z. 11781. Reg. Präsid. Verordnung vom 6. April 1828. Z. 627. S. 154. J. 1828.

Beamte. (Cameral-Herrschafts-) Erneuerung des Verbothes, daß auf Cameral-Herrschaften angestellte Beamte in dem Orte ihrer Anstellung, das ist, auf der ganzen Herrschaft, wo sie bedienstet sind, keine Wirthschaften besitzen dürfen. Hofkammer-Decret

vom 22. Februar 1830. Z. 37384. Reg. Präsid. Z. 373. S. 116. J. 1830.

Beamte. Bei den auf den Staatsgütern vorkommenden Fällen von Substituirungen außer dem Wohnorte ist dem substituirenden Beamten nur der Gehalt der substituirten Dienststelle anzuweisen. Hofkammer-Decret vom 27. Julius 1830. Z. 25247. Reg. Präsid. Z. 1619. S. 490. J. 1830.

Beamte. (Staats- und obrigkeitliche) Grundsätze hinsichtlich der Befreiung derselben von der Militär-Pflichtigkeit. (Siehe Militärstellung.)

Beamte (staatsherrschaftliche) wegen Rechnungs-Mängel-Ersätzen derselben. (Siehe Rechnungs-Mängel-Ersätze.)

Beamte (staatsherrschaftliche) bedingte Berechtigung derselben die grüne Staats-Uniform zu tragen. (Siehe Uniform.)

Beamte und Diener. Von den Verbothen besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen der Beamten und Diener hat es abzukommen.

Im Allgemeinen darf aber keinem Beamten und Diener gestattet werden, sich einem Nebengeschäfte oder einer Unternehmung was immer für einer Art zu widmen oder sich in derselben zu interessiren, welche

1. nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann, oder welche

2. dem Anstande und der äußern Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreitet, oder welche

3. die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt. Hofkanzlei-Decret vom 23. September 1835. Z. 25149. Reg. Circulare vom 28. October 1835. Z. 58437. S. 581. J. 1835.

Beamte und Diener. Anträge auf Bewilligung von zeitlichen Unterstützungen für die Beamten und Diener aus der politischen Verwaltungs-Sphäre, welche ihre Bezüge aus dem Cameralfonde erhalten, in so fern der zu bewilligende Unterstützungsbetrag außerhalb dem Wirkungskreise der Landesstelle liegt, sind un-

mittelbar an die k. k. vereinte Hofkanzlei zu erstatten. Hofkammerdecret vom 14. September 1838. Z. 37777. Reg. Z. 55611. S. 811. J. 1838.

Beamte und Diener. Norm für Verleihung von Remunerationen und Geldaushilfen an landesfürstliche Beamte und Diener. (Siehe Remunerationen und Geldaushilfen, und auch Aushilfen.)

Beamtens-Gattinnen. Ausstellung der Verzichtsreverse derselben. (Siehe Weiberverzichts-Reverse.)

Beamtenswaisen. Daß, wenn Kindern, welche beider Eltern verwaiset sind, die normalmäßige Pension mit der Hälfte des mütterlichen Pensions-Betrages bis zur successiven Erreichung des Normalalters angewiesen wird, darunter der Concretal-Genuß dergestalt verstanden wird, daß, wenn auch ein Waise wegen erreichten Normal-Alters, oder erhaltener Versorgung, oder durch Absterben aus dem Mitgenuße der Pension tritt, doch den andern, noch unter dem Normalalter stehenden Waisen zusammen der ganze Pensions-Betrag beizubelassen, und die Verabfolgung der ganzen Pension so lange zu dauern hat, als eines von den Kindern noch vorhanden ist, welches nach der für dasselbe bestimmten Dauer solche genießen kann. Hofkammer-Decret vom 19. Junius 1819. Z. 25194. Reg. Verordnung vom 12. Julius 1819. Z. 25665. S. 315. J. 1819.

Beamtenswaisen. Hinsichtlich der Einziehung der Pensionen oder Erziehungsbeiträge der Staatsbeamtens-Waisen, beim Eintritte in eine öffentliche Erziehungsanstalt. Studien-Hofcommissions-Decret vom 11. September 1824. Z. 5919. Reg. Z. 47419. S. 829. J. 1824.

Beamtenswaisen verlieren ihre Erziehungsbeiträge, Pensionen, Provisionen u. d. gl. wenn sie in ein Erziehungs- oder Versorgungs-Institut, worin alle ihre Bedürfnisse aus dem dazu bestimmten Fonde bestritten werden, aufgenommen werden. Hofkanzlei-Decret vom 25. October 1827. Z. 27834. Reg. Verordnung vom 3. März 1828. Z. 1776. S. 620. J. 1827.

Beamtenswaisen. Bestimmung über die Pensionen oder derlei Bezüge der weiblichen Civil-Beamtens- oder Dieners-Waisen im Falle ihrer Vereheligung. Hofkammerdecret vom 28. Mai

1834. Z. 22311. Reg. Verordnung vom 2. Julius 1834. Z. 34720. S. 272. J. 1834.

Beamtenswaisen. Der Tod, oder die Versorgung der Beamtenswaisen ist von den Vormundschafts- und Abhandlungs-Behörden an die betreffende Landesbehörde zur Einstellung der Aerarial-Bezüge jener Waisen anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 9. August 1834. Z. 42638. S. 621. J. 1834.

Beamtenswaisen. Die Waisen, welche aus einer im Pensions-Stande geschlossenen Ehe herstammen, haben, wenn der Vater nicht später wieder angestellt wurde, gleich der Witwe weder Pension noch Provision und auch keine Erziehungsbeiträge zu erhalten. Hofkanzleidecret vom 26. Mai 1835. Z. 21604. Reg. Verordnung vom 15. Junius 1835. Z. 32472. S. 318. J. 1835.

Beamtens-Witwen. (Siehe Witwen.)

Beaufort-Spontin. Herzog. Errichtung eines Primogenitur-Fideicomisses auf den Herrschaften Sieghart und Weinern in Oesterreich, dann Petschan, Gabborn, Pürden und Miß in Böhmen. Hofkanzleidecret vom 27. November 1826. Z. 33409. Reg. Z. 63214. S. 645. J. 1826.

Becherform wird bei dem Sechzehntheile des Achtelmaßes eingeführt. Regierungs-Verordnung vom 12. December 1823. Z. 58962. S. 468. J. 1823.

Beeidigung. (Siehe Eid.)

Beeidigung der Feldgeistlichen bei Criminal-Untersuchungen. (Siehe Feldcapläne.)

Beerdigung des Leichnams von einem des Selbstmordes Verdächtigen. (Siehe Selbstmörder.)

Beerdigung der auf dem Wege vom Findelhause in den Aufenthaltsort der Pflegepartei verstorbenen Findlinge. (Siehe Findelkinder.)

Befolgungsausweise über Rechnungs-Erledigungen durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung, die nur eine theilweise, folglich nicht die vollständige Berichtigung der sämmtlichen Schlußerledigungspunkte enthalten, sind von nun an, den Rechnungslegern sogleich mit der Erinnerung zurückzustellen, daß eine theilweise Befolgung nicht zur Finalisirung eines anhängigen Rechnungs-

Prozesses dienen kann, mithin der Befolgungsausweis erst dann vorgelegt werden soll, wenn alle in der Erledigung ausgestellten Puncte in Erfüllung gebracht worden sind. Regierungs-Verordnung vom 29. Junius 1828. Z. 35521. S. 357. J. 1828.

Befolgungsausweise sind erst nach Erfüllung aller ausgestellten Puncte vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 14. Februar 1829. Z. 8464. S. 55. J. 1829.

Befolgungsausweise über Kirchenrechnungsbemänglungen. (Siehe Kirchenrechnungen.)

Befugnisse. (Siehe Gewerbe.)

Befugniß-Verleihungen. (Siehe Gewerbsverleihungen.)

Befugte. Ueber das Recht derselben zur Jungenbildung. (Siehe Lehrjungen.)

Befunde ärztliche über die Diensttauglichkeit eines Staatsbeamten. (Siehe Aerztliche Befunde.)

Begräbniß-Ordnung militärische. (Siehe Militärische Begräbniß-Ordnung.)

Begräbnißstätten jüdische. Für die Bewilligung zur Errichtung derselben sollen keine Taxen abgenommen werden. Hofkanzleidecret vom 20. November 1819. Z. 36693. Reg. Verordn. v. 26. November 1819. Z. 44507. S. 829. J. 1819.

Begräbniß-Taxen für Pfründler. (Siehe Pfründler.)

Beheitzungsart. Bei Anwendung einer in der Feuerlösch-Ordnung für Wien nicht vorgesehenen Beheitzungsart wird die magistratische Bewilligung erfordert. Regierungs-Circulare vom 11. December 1824. Z. 59091. S. 993. J. 1824.

Beheitzungskostenbestreitung der Hauptschulen. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Behörden (den) wird die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften anempfohlen. Hofkanzleidecret vom 2. August 1821. Z. 21741. Reg. Verordnung vom 21. August 1821. Z. 38312. S. 463. J. 1821.

Behörden. Daß es die Pflicht der Behörden ist, für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 25. August 1828. Z. 1560. S. 503. J. 1828.

Behörden. Das Verboth wegen Kundmachung und Pränumerations-Einleitung von Privatwerken durch die Behörden wird erneuert. Hofkanzlei-Präsidial-Erlaß vom 27. September 1832. Z. 1740. Reg. Präsidial-Verordnung vom 1. October 1832. Z. 1732. S. 477. J. 1832.

Behörden. Behandlung der beleidigenden Ausfälle gegen Behörden. (Siehe Beleidigende Ausfälle gegen Behörden.)

Behörden. Platz der Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten. (Siehe Feyerlichkeiten öffentliche, und auch Rangbestimmung.)

Beicht und Communion bei den Gymnasialschülern. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Beigeln und Bretzen-Verkauf. (Siehe Bäcker.)

Beinmehl. Bestimmung der Stadtmauth für dasselbe. (Siehe Stadtmauth.)

Beisitzer bei Criminal-Gerichten sind zu beeidigen. Appellationsgerichts-Circulare vom 11. Februar 1820. Z. 1529. Reg. Verordnung vom 21. Februar 1820. Z. 7868. S. 95. J. 1820.

Beisitzer. Zuziehung derselben zur Urtheilsschöpfung über eine schwere Polizei-Uebertretung. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Beitragspflichtigkeit der Pfarrgemeinden in Wien, zu den Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. (Siehe Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten.)

Beiurtheile. (Siehe Urtheile)

Beleidigende Ausfälle gegen Behörden. Nach dem Geiste der gesetzlichen Bestimmungen über die Zurechnung der Ehrenbeleidigung als schwere Polizei-Uebertretung können die nicht selten vorkommenden beleidigenden Ausfälle, welche sich Parteien und Schriftenverfasser in ihren Schriften aus vermeinter Kränkung oder von Nichtkenntniß und falscher Ansicht geleitet gegen Behörden erlauben, nicht unter den Begriff von Ehrenbeleidigungen in der Eigenschaft schwerer Polizei-Uebertretungen subsumirt werden, sondern sind in anderweitigen Wegen gebührend zu ahnden. Hofkanzleidecret vom 9. November 1832. Z. 25509. Regierungs-Verordnung vom 18. Mai 1836. Z. 27250. S. 771. J. 1836.

Beleuchtung. Auf die allmählige Einführung der freiwilligen Beleuchtung der an den Poststraßen gelegenen Orte ist nach Thunlichkeit hinzuwirken. Regierungs-Verordnung vom 6. Februar 1824. Z. 5084. S. 57. J. 1824.

Belgische Erben. Wegen Ausfolgung der Erbschaften an selbe. (Siehe Erbschaften.)

Belohnungen. (Siehe Remunerationen.)

Belustigungen. Wegen Handhabung des Verbothes, Tanzmusik an den Normatagen abzuhalten, werden die Ortsgerichte besonders verantwortlich gemacht. Regierungsdecret vom 4. December 1819. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1819.)

Belustigungen. Den Ortsobrigkeiten wird das allgemeine Verboth, an den durch das Gesetz vorgezeichneten Normatagen, als: am Weihnachtstage, Ostern und Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, Maria Verkündigung und Maria Geburt, keine Tanzmusik abzuhalten, in das Gedächtniß zurück gerufen, und ihnen die strengste und unermüdete Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand bei unnachsichtlicher scharfer Ahndung eingebunden. Regierungs-Verordnung vom 27. September 1819. Z. 36040. S. 766. J. 1819.

Belustigungen. Durch das Regierungs-Circulare vom 30. Januar 1804 wurde das Verboth öffentlicher Tänze und Musiken in der Advent- und Fastenzeit, so wie die Vorschrift, daß am Vorabend eines Sonn- oder Feyertages nicht über die Mitternachtsstunde getanzt werden dürfe, allgemein kund gemacht.

Diese von öffentlichen Tanzmusiken geltenden Bestimmungen finden ihre volle Anwendung auch auf Bälle und Tanzmusiken in Privat-Häusern, und es werden die dagegen vorkommenden Uebertretungen jederzeit durch angemessene Geldstrafen geahndet werden. Hofkanzleidecret vom 27. December 1819. Z. 39001. Regierungs-Circulare vom 27. December 1819. Z. 48487. S. 873. J. 1819.

Belustigungen. Seine Majestät haben Folgendes zu entschließen geruhet:

Ich will, daß künftig das sogenannte tempus sacratum vom Advente bis zum Feste der heiligen drei Könige einschlüßig, und

vom Anfange der Fasten bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschlüßig gehalten werde.

Weder Bälle, noch Tanz-Musiken, haben an allen gebothenen Fasttagen, als: Quatember-Tagen, an den strengen Vigilien vor den höchsten Festtagen des Jahres, und an den Freitagen und Samstagen Statt zu finden, dann haben weder Bälle, noch Tanz-Musiken, noch Theater, wo immer an den bisher bestandenen Normatagen, nemlich den 22., 23., 24. und 25. December, Aschermittwoche, vom Palmsonntage an bis einschlüßig Ostersonntag, am Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, Mariä Verkündigung und Mariä Geburt Statt zu finden.

Uebrigens hat diese von Mir hier ausgedrückte Willensmeinung nur als minimum zu gelten, das heißt: daß, wenn in einigen Provinzen aus besonderen Ursachen von jeher größere Beschränkungen bestanden, es dabei zu verbleiben habe.

In Ansehung der Verschließung der Theater wegen Hoftrauer hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

Weiters wird in Absicht auf den Ort, auf die Zeit und Dauer der Lustbarkeiten Folgendes verordnet:

1. Bälle mit Masken, Redouten, dürfen in der Regel nur in der Residenz und in den Provinzial-Hauptstädten, und nur vom Tage nach heiligen drei Könige bis einschlüßig den Fasching-Dienstag, und nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniß in einer oder der andern großen Stadt, an einem oder dem andern Tage außer jener Zeit, Statt finden.

2. Tanz-Musiken und Schauspiele sind untersagt, vom 22. bis einschlüßig den 25. December, am Aschermittwoche, vom Palmsonntage bis einschlüßig den Ostersonntag, am Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, an den Festen Mariä Verkündigung und Mariä Geburt.

3. Tanz-Musiken, sowohl öffentliche als Privat-Bälle werden untersagt, in der ganzen Adventzeit und in den darauf folgenden Tagen bis einschlüßig drei Könige, in der ganzen Fastenzeit und in der darauf folgenden Woche bis einschlüßig den ersten Sonntag nach Ostern, an allen kirchlichen Fast- und an den Freitagen und Samstagen des ganzen Jahres.

4. Tanz-Musiken und Schauspiele dürfen nur eine Stunde

nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste beginnen; jene dürfen an den Vorabenden der Freitage, der Fasttage und gebothenen Feiertage nicht über 12 Uhr Mitternachts dauern. Wie lange sich ihre Dauer außer diesen Tagen erstrecken dürfe, wird von der betreffenden Obrigkeit besonders bestimmt, und in dem hiezu ausgefertigten Erlaubnißscheine ausgedrückt. Hofkanzleidecret vom 24. August 1826. Z. 24337. Regierungs-Circulare vom 20. September 1826. Z. 46462. S. 450. J. 1826.

Belustigungen. Der Leopoldstag wird als Normatag erklärt, an dem keine Schauspiele ꝛc. ꝛc. Statt haben dürfen. Hofkanzleidecret vom 12. October 1826. Z. 28339. Reg. Verordnung vom 26. October 1826. Z. 53296. S. 542. J. 1826.

Belustigungen. Nachdem die Hof-Verordnung vom 24. August 1826. Z. 24337 nur die Beobachtung der Kirchengesetze unterstützen soll, die Kirche aber das Fest der Maria-Geburt mit keiner Vigil, mit keinem vorhergehenden Festtage feiert, so ist politischer, so wie kirchlicher Seite dieser Vortag wie jeder andere zu behandeln, für welchen nichts Besonderes angeordnet ist. Hofkanzleidecret vom 11. December 1828. Z. 28330. Regierungs-Verordnung vom 19. December 1828. Z. 70984. S. 635. J. 1828.

Belustigungen. Daß in Wien während der Carneval-Zeit auch an den Samstagen in den Abendstunden bis zur Stunde der Mitternacht, Tanzmusiken und Bälle veranstaltet und abgehalten werden dürfen. Hofkanzleidecret vom 28. Januar 1837. Z. 2086. Reg. Verordnung vom 31. Januar 1837. Z. 4697. S. 35. J. 1837.

Belustigungen. (Siehe auch Heiligung der Sonn- und Feyertage.)

Belustigungen öffentliche. In Betreff der mit selben verbundenen Ausspielungen. (Siehe Lotterie.)

Bemänglungen der Kirchenrechnungen. (Siehe Kirchenrechnungen.)

Bequartierung der Officiere. (Siehe Militär-Einquartierung.)

Bequartierungsfond. (Siehe Landes-Bequartierungsfond.)

Bergakademische Vorlesungen zu Schemnitz. (Siehe Schemnitzer Berg-Akademie.)

Bergarbeiter. (Siehe Montanistische Arbeiter.)

Bergarbeiter. (Siehe Militärstellung.)

Bergbaue. Die Dominien werden verpflichtet, die Anzeige an die Berggerichte zu erstatten, wenn sich die Einstellung eines Bergbaues als nothwendig darstellt. Hofkammerdecret vom 19. April 1834. Z. 3561. Reg. Verordnung vom 16. Mai 1834. Z. 25155. S. 200. J. 1834.

Berggerichts-Substitution provisorische wird zu Sebenico errichtet. Hofkanzleidecret vom 9. Julius 1837. Z. 16678. Reg. Circulare vom 26. Julius 1837. Z. 41978. S. 258. J. 1837.

Berggold, Bergsilber. (Siehe Münzämtliche Einlösungspreise.)

Berg- und Salinenämter. Das den Hof- und Länderstellen eingeräumte Recht, sich zur Sicherstellung des allerhöchsten Aerars der Fiscalämter zu bedienen, wird auch auf Berg- und Salinen-Aemter ausgedehnt. Reg Circulare vom 13. Julius 1840.

Berg- und Salinen-Buchhaltungs-Beamte. Militärbefreiung derselben. (Siehe Militärbefreiung.)

Berg- und Salinen-Direction zu Salzburg erhält den Titel: k. k. Bergwesens-Direction zu Salzburg, und die Saline Hallein wird dem k. k. Salz-Oberamte zu Gmunden untergeordnet. Hofkammerdecret vom 16. April 1831. Z. 3787. Reg. Circulare vom 24. April 1831. Z. 22417. S. 209. J. 1831.

Bergwerks-Direction in Salzburg wird aufgelöst, und die Geschäfte derselben an die k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tirol überwiesen. Hofkanzleidecret vom 23. Januar 1835. Z. 1829. Reg. Circulare vom 4. Februar 1835. Z. 6002. S. 32. J. 1835.

Bergwerks-Producten-Ausweis. Einstellung der Verfassung desselben durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung. Hofkammerdecret vom 30. December 1833. Z. 65. Reg. Verordnung vom 9. Januar 1834. Z. 1631. S. 491. J 1833.

Bergwesens-Beamte. Militärbefreiung derselben. (Siehe Militär-Befreiung.)

Bern, Canton. (Siehe Schweiz.)

Beschädigungen boshafte. Wegen Bestrafung derselben. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Beschäftigungen freie. Das Ciseliren ist eine freie Beschäftigung. Reg. Verordnung vom 20. Junius 1823. Z. 27725. S. 212. J. 1823.

Beschäftigungen freie. Die Verfertigung der Mund-Harmoniken gehört zu den freien Beschäftigungen. Reg. Verordnung vom 27. August 1829. Z. 43314. S. 703. J. 1829.

Beschäftigungen freie. Verzeichniß der gegen Bemessung mit der Erwerbssteuer frei gegebenen Beschäftigungen.

1. Band-Fabrication. (Seiden und Sammet.) 2. Bettfedernhandel. 3. Bertholdsgadner Arbeiten. 4. Börtel- und Schnürmacher. 5. Blasbalgmacher. 6. Bleichen und Reinigen des Wachses. 7. Blumenmacher (wälscher oder ordinärer) ohne Gehilfen. 8. Bildereinfassen. 9. Beinsieden. 10. Brantweinhandel (im Großen) 11. Die Briefträgergeschäfte (Commercial). 12. Elfenbeinschneiden. 13. Fächermachen. 14. Fischhandel. 15. Flitternschlagen. 16. Form- und Modelstechen zum Leinwand- und Baumwollwaren-Drucke. 17. Frauenputzmachen und Verkauf bei Hause. 18. Frisiren (auf eigene Hand). 19. Geschäftsführungen (Privat). 20. Hauben- und Helmschirmmachen. 21. Haarkrausen (nemlich das Zurichten der Menschenhaare mittelst des Krauseholzes und Backens). 22. Hasenbalghandel. 23. Hecheln und Mausfallenmachen. 24. Holzhandel. 25 Holzuhrmachen. 26. Hosenträgermachen. 27. Kinderspielereiwaren-Arbeiten. 28. Kleiderputzen. 29. Kleidermachen (weibliche) ohne Gehilfen. 30. Knöpf- und Krepinmachen. 31. Laternmachen (d. i. der hölzernen Gestelle). 32. Leinweberei. 33. Mahlen und Marmoriren. 34. Mundharmoniken-Verfertigung. 35. Nachtlichter- und Zündhölzerhandel. (Die Erzeugung steht aber den chemischen Producten-Fabrikanten zu). 36. Naturproductenhandel (roher). 37. Oehl-Raffiniren. 38. Pappendeckelmachen. 39. Posamentirer-Artikel (freigegeben) nemlich Fransen, Quasten, Schnüre, Börtel von Seide, Wolle und Zwirn. 40. Roßhaarsieden. 41. Sattlerstiftmachen (eisener und messingener). 42. Senftsieden (Krems und Stein ausge-

nommen). 43. Schuhwichsmachen. 44. Spinnerei. 45. Spitzenmachen. 46. Stechviehfleischerei. 47. Stiefelbretschneiden. 48. Sirupmachen aus Weintrauben. 49. Tabakpfeifenköpfschneiden (hölzerner). 50. Tannenreis- und Weinzeigerhandel. 51. Unschlittwaren-Erzeugung. 52. Victualien-Handel. 53. Vordrucken zum Sticken, Schlingen und Nähen. 54. Wattamachen. 55. Weißnähen. 56. Weißsticken. 57. Wirthschafts- und Ackergeräth-Erzeugung (hölzerner). 58. Wurst- und Käsemachen (wälscher). 50. Feuerzeug-Verfertigung (chemischer), wenn jedoch hierbei kein eigentliches chemisches Product erzeugt wird. 60. Alle privilegirten Gegenstände nach Erspirirung des Privilegiums nach dem allerhöchsten Privilegiums-Patente vom 8. December 1820. §. 23. und Regierungsdecret vom 14. März 1827. Regierungs-Verordnung vom 4. December 1829. Z. 57810. S. 881. J. 1829.

Beschäftigungen freie. Die Zubereitung des Fischbeins wird den freigegebenen Beschäftigungen zugezählt. Reg. Verordnung vom 23. Junius 1830. Z. 30560. S. 431. J. 1830.

Beschäftigungen freie. Das Schnallenmachen wird den freien Beschäftigungen zugezählt. Reg. Verordnung vom 21. Julius 1830. Z. 32444. S. 470. J. 1830.

Beschäftigungen freie. Die Erzeugung von Gypsfiguren und der dazu gehörigen Formen und Modelle wird als eine freie Beschäftigung erklärt. Reg. Verordnung vom 16. Februar 1831. Z. 7258. S. 60. J. 1831.

Beschäftigungen freie. Das Federkielzurichten ist eine freie Beschäftigung. Reg. Verordnung vom 14. April 1831. Z. 19303. S. 208. J. 1831.

Beschäftigungen freie. Die Verfertigung der Seidenhüte ist eine freie Beschäftigung. Hofkammerdecret vom 18. October 1831. Z 34914. Reg. Verordnung vom 4. November 1831. Z. 57660. S. 539. J. 1831.

Beschäftigungen freie, zu deren Betrieb die Anmeldung bei der Ortsobrigkeit und die Lösung des Erwerbsteuer-Scheines genügt, ist kein einfaches Befugniß zu verleihen. Hofkammerdecret vom 24. Februar 1832. Z. 8010. Reg. Verordnung vom 18. März 1832. Z. 12245. S 62. J. 1832.

Beschäftigungen freie. Auf freie Beschäftigungen, wenn

auch dieselben mit Gehilfen betrieben werden, sind keine Befugnisse zu verleihen. Hofkammerdecret vom 17. März 1832. Z. 11783. Reg. Verordnung vom 13. Junius 1832. Z. 16971. S. 92. J. 1832.

Beschäftigungen freie. Die Strohhutmacherei wird als eine freie Beschäftigung erklärt. Reg. Verordnung vom 26. April 1832. Z. 14683. S. 182. J. 1832.

Beschäftigungen freie. Das Appretiren von Webstoffen wird als freie Beschäftigung erklärt. Reg. Verordnung vom 4. Julius 1832. Z. 33205. S. 344. J. 1832.

Beschäftigungen freie. Die Sonn- und Regenschirm-Fabrication wird als freie Beschäftigung erklärt. Reg. Verordnung vom 11. Julius 1832. Z. 32127. S. 354. J. 1832.

Beschäftigungen freie. Die Erzeugung von Hüten aus gepreßtem Papier oder anderen gepreßten Stoffen wird als eine freie Beschäftigung erklärt. Reg. Verordnung vom 1. August 1832. Z. 38655. S. 378. J. 1832.

Beschäftigungen freie. Die Karrenschleiferei wird als eine freie Beschäftigung erklärt. Reg. Verordnung vom 27. September 1832. Z. 52445. S. 478. J. 1832.

Beschäftigungen freie. Lederzurichten wird als eine freie Beschäftigung erklärt. Hofkammerdecret vom 29. December 1832. Z. 55917. Reg. Verordnung vom 16. Januar 1833. Z. 2081. S. 669. J. 1832.

Beschäftigungen freie. Die Erzeugung von Metallknöpfen wird als eine freie Beschäftigung erklärt. Hofkammerdecret vom 15. Februar 1833. Z. 7627. Reg. Verordnung vom 22. Februar 1833. Z. 11564. und vom 10. Junius 1833. Z. 23922. S. 44. J. 1833.

Beschäftigungen freie. Das Lederlakiren wird als eine freie Beschäftigung erklärt. Hofkammerdecret vom 21. Februar 1833 Z. 8257. Reg. Verordnung vom 24. März 1833. Z. 12599. S. 53. J. 1833.

Beschäftigungen freie. Minderjährige können freie Beschäftigungen ohne vormundschaftliche Bewilligung betreiben. Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1833. Z. 4141. Reg. Verordnung vom 6. März. 1833. Z. 13194. S. 55. J. 1833.

Beschäftigungen freie. Die Verfertigung von Uhrenzeigern, des Federschmuckens und Blumenmachens, des Tabakpfeifenschneidens aus Meerschaum und des Verfertigens von Handschuhen auf Französische Art wird frei gegeben. Hofkammerdecret vom 1. März. 1833. Z. 9677. Reg. Verordnung vom 27. April 1833. Z. 12973. S. 66. J. 1833.

Beschäftigungen freie. Die Verfertigung von Falschschmuck-Arbeiten wird frei gegeben. Hofkammerdecret vom 30. März 1833. Z. 13698. Reg. Verordnung vom 10. April 1833. Z. 19553. S. 168. J. 1833.

Beschäftigungen freie. Das Glasschneiden, Glasschleifen und Spiegelmachen wird frei gegeben. Hofkammerdecret vom 9. April 1833. Z. 15820. Reg. Verordnung vom 17. April 1833. Z. 21364. S. 179. J. 1833.

Beschäftigungen freie. Die Verfertigung des sogenannten Englischen Rundstahles wird frei gegeben. Reg. Verordnung vom 9. April 1833. Z. 19940. S. 179. J. 1833.

Beschäftigungen freie. Das Korb- und Flechtenmachen ist auf dem Lande eine freie Beschäftigung. Hofkammerdecret vom 22. Mai 1833. Z. 22418. Reg. Verordnung vom 1. Junius 1833. Z. 29735. S. 251. J. 1833.

Beschäftigungen freie. Die Verfertigung von Wagen und Gewichten wird frei gegeben. Reg. Verordnung vom 22. Mai 1833. Z. 25883. S. 252. J. 1833.

Beschäftigungen freie. Die Erzeugung der Perlmutterwaren wird frei gegeben. Hofkammerdecret vom 25. Mai 1833. Z. 23181. Reg. Verordnung vom 5. Junius 1833. Z. 29991. S. 256. J. 1833.

Beschäftigungen freie. Die Verfertigung der Frauen-Putzwaren kann auch in öffentlichen Gewölben und mit Gehilfen als freie Beschäftigung betrieben werden. Hofkammerdecret vom 19. Junius 1833. Z. 25573. Reg. Verordnung vom 28. Junius 1833. Z. 35028. S. 269. J. 1833.

Beschäftigungen freie. Das Graviren in Gold und Silber wird frei gegeben. Reg. Verordnung vom 20. Junius 1833. Z. 27133. S. 269. J. 1833.

Beschäftigungen freie. Die Schriftgießerei und Schrift-

schneiderei wird frei gegeben. Hofkammerdecret vom 19. Junius 1833. Z. 24284. Reg. Verordnung vom 2. Julius 1833. Z. 35078. S. 278. J. 1833.

Beschäftigungen freie. Die Erzeugung des gefärbten Papiers wird frei gegeben. Hofkammerdecret vom 30. September 1833. Z. 41855. Reg. Verordnung vom 31. October 1833. Z. 59006. S. 408. J. 1833.

Beschäftigungen freie. Die Errichtung von Metall-Streckwerken wird frei gegeben. Reg. Verordnung vom 7. November 1833. Z. 56978. S. 463. J. 1833.

Beschäftigungen freie. Die Teppich-Weberei wird frei gegeben. Reg. Verordnung vom 14. November 1833. Z. 49895. S. 467. J. 1833.

Beschäftigungen freie. Die Verfertigung der Csako-Rosen und Helmkämme wird frei gegeben. Hofkammerdecret vom 26. November 1833. Z. 51497. Reg. Verordnung vom 6. December 1833. Z. 66159. S. 474. J. 1833.

Beschäftigungen freie. Die Erzeugung der Strumpfwirker-Nadeln wird frei gegeben. Hofkammerdecret vom 14. Januar 1834. Z. 2257. S. 56. J. 1834.

Beschäftigungen freie. Die Dominien Wiens haben von jeder zur Nachricht genommenen Anzeige der Unternehmung einer freien Beschäftigung alsogleich dem Wiener-Magistrate zum Behufe der Erwerbsteuer-Amtshandlung die schriftliche Mittheilung zu machen. Reg. Verordnung vom 28. Februar 1834. Z. 11600. S. 144. J. 1834.

Beschäftigungen freie. Freigebung und zwanglose Zünftigkeit der Strumpfstrickerei und Leinweberei. Hofkammerdecret vom 16. Mai 1834. Z. 20257. Reg. Verordnung vom 23. Mai 1834. Z 28248. S. 237. J. 1834. Nähere Bestimmung über die Freigebung der Leinweberei, siehe unter Leinweberei.

Beschäftigungen freie. Die Verfertigung der Netze aus Hanfschnüren wird frei gegeben. Reg. Verordnung vom 14. September 1834. Z. 49562 S. 758. J. 1834.

Beschäftigungen freie. Die Erzeugung und der Verschleiß der Oehl- und Leimfarben wird frei gegeben. Reg. Verordnung vom 21. Julius 1835. Z. 39386. S. 470. J. 1835.

Beschäftigungen freie. Die Seidenfärberei in Wien wird frei gegeben. Hofkammerdecret vom 7. Januar 1836. Z. 57399. Reg. Verordnung vom 16. Januar 1836. Z. 3249. S. 28. J. 1836.

Beschäftigungen freie. Der Handel mit Clavieren wird frei gegeben. Hofkammerdecret vom 27. Mai 1836. Z. 21379. Reg. Verordnung vom 10. Junius 1836. Z. 33089. S. 782. J. 1836.

Beschäftigungen freie. Der Handel mit Packkisten ist frei gegeben. Hofkammerdecret vom 18. November 1836. Z. 50538. Regierungs-Verordnung vom 24. November 1836. Z 67135. S. 1130. J. 1836.

Beschäftigungen freie. Das Weißnähen so wie die Verfertigung der Frauenputz-Arbeiten, auch mit Gehilfen und mit Verschleißgewölben wird frei gegeben. Regierungs-Verordnung vom 28. December 1836. Z. 73062. S. 1162. J. 1836.

Beschäftigungen freie. Die Schieferdeckerei ist als eine freie Beschäftigung zu behandeln. Hofkanzleidecret vom 14. December 1837. J. 30164. Regierungs-Verordnung vom 31. December 1837. Z. 74198. S. 525. J. 1837.

Beschäftigungen freie. Der Verschleiß ausländischer Weine im Großen und im Kleinen wird frei gegeben.

Es versteht sich, daß mit diesem freien Verschleiße des Ausländer-Weines nicht auch das Recht zum Ausschanke desselben an sitzende Gäste verbunden ist. Hofkanzleidecret vom 29. Januar 1838. Z. 2089. Reg. Verordnung vom 8. Februar 1838. Z. 7496. S. 54. J. 1838.

Beschäftigungen freie. Der Handel mit Bier-Hefen (Germ) wird frei gegeben. Reg. Verordnung vom 31. Januar 1838. Z. 4038. S. 57. J. 1838.

Beschäftigungen freie Das Verzeichniß der zünftigen Commercial-Beschäftigungen für das flache Land; das Verzeichniß der auf dem flachen Lande entweder allenthalben, oder theilweise unzünftigen, jedoch daselbst aus Polizei-Sanität- oder sonst öffentlichen Rücksichten durch besondere Vorschriften auf Befugnisse beschränkten Commercial-Beschäftigungen; das Verzeichniß der in Wien als zünftig erkannten Commercial-Beschäftigungen; das Verzeichniß der in Wien zwar unzünftigen, jedoch aus Polizei-Sa-

nität- oder sonst öffentlichen Rücksichten durch besondere Vorschriften auf Befugnisse beschränkten Commercial-Beschäftigungen; endlich das Verzeichniß der früher auf Befugnisse beschränkten, und nunmehr gegen Bemessung mit der Erwerbsteuer frei gegebenen commerciellen Beschäftigungen für die Stadt Wien und für das flache Land; nebst einem Anhange über die blos für das flache Land frei gegebenen Beschäftigungen. (Siehe unter Gewerbe.)

Beschäftigungen freie. Verfahren im Falle der Aufgebung eines Gewerbes oder einer freien Beschäftigung durch die Partei, vor der Ueberreichung des Erwerbsteuer-Vorschlages. (Siehe Erwerbsteuer.)

Beschäftigungen unzünftige. (Siehe Gewerbe.)

Beschäftigungsrechte beschränkte. (Siehe Gewerbe.)

Beschäll-Auslagen. Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an die General-Commanden rücksichtlich der künftigen Vergütung der Beschäll-Auslagen von Seite des Aerariums. Hofkanzleidecret vom 19. Julius 1821. Z. 20509. Regierungs-Verordnung vom 1. August 1821. Z. 35003. S. 430. J. 1821.

Beschällreiter. Den Beschällreitern wird der Betrieb ihres Gewerbes, jedoch nur gegen eigene, auf Ein Jahr gültige, von einem Kreisamte ausgefertigte Erlaubnißscheine bewilliget. Hofkanzleidecret vom 13. November 1828. Z. 25736. Regierungs-Circulare vom 30. November 1828. Z. 67009. S. 604. J. 1828.

Beschaue gerichtliche. Die Vorschriften hinsichtlich derselben sind genau zu befolgen. Regierungs-Verordnung vom 4. März 1825. Z. 2043. S. 91. J. 1825.

Beschimpfungen an öffentlichen Orten, in Ansehung des Widerrufes der Klage. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Beschränkte Beschäftigungsrechte. (Siehe Gewerbe.)

Besetzungsvorschläge für erledigte Dienststellen. (Siehe Dienstesbesetzungen.)

Besitzveränderungs-Gebühr bei Güter-Lotterien. (Siehe Lotterie) (Güter-)

Besoldungen. Bestimmung der Währung für Gehalte, die ein Beamter aus verschiedenen Cassen bezieht. Hofkammerdecret

vom 19. August 1819. Z. 35592. Reg. Verordnung vom 25. August 1819. Z. 32228. S. 608. J. 1819.

Besoldungen. Wirkungskreis der Landesstelle rücksichtlich der Gehalts-Anweisungen aus der Cameral-Casse. Hofkammer-Decret vom 19. Mai 1824. Z. 19265. Reg. Z. 27461.

Besoldungen. Bestimmungen rücksichtlich der Besoldungs-Anweisung bei Gradual-Vorrückungen. Hofkammerdecret vom 23. Julius 1824. Z. 28227. Reg. Verordnung vom 14. August 1824. Z. 37842. S. 700. J. 1824.

Besoldungen. Daß den wirklichen Regierungs-, Gubernial-, Appellations-Räthen, und allen in dem gleichen oder in einem höheren Range stehenden Beamten die Besoldung am 16., den übrigen minderen Beamten aber am 1. jeden Monats ausbezahlt werde. Hofkammerdecret vom 7. December 1825. Z. 49697. Reg. Zahl 65058. S. 594. J. 1825.

Besoldungen. Zeitpunkt der monatlichen Ausbezahlung der Gehalte der aus politischen Fonds-, ständischen oder städtischen Cassen besoldeten Beamten. Hofkanzleidecret vom 20. April 1826. Z. 10667. Reg. Verordnung vom 17. Mai 1826. Z. 23311. S. 190. J. 1826.

Besoldungen. Daß wenn eine höhere Gehalts-Cathegorie einem Individuum zu Theil wird, das zu der Stelle, wo diese erledigt ist, von anderwärts her übersetzt wird, diese ihm erst vom Tage seines Antrittes der erledigten Dienststelle zu erfolgen sey, wenn es einen geringeren Gehalt bei seiner Uebersetzung in der vorigen Dienststelle bezogen. Hofkammerdecret vom 9. Julius 1826. Z. 23569. Reg. Verordnung vom 31. Julius 1826. Z. 37054. S. 293. J. 1826.

Besoldungen. Die Verordnung vom 11. August 1824. Z. 24085 in Ansehung des Zeitpunktes, von dem der höhere Gehalt einem, von anderwärts übersetzten Individuum gebühret, wird auch auf Fonds-, ständische und städtische Beamte ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 31. Julius 1826. Z. 21522. Regierungs-Verordnung vom 20. August 1826. Z. 40567. S. 395. J. 1826.

Besoldungen. Bestimmungen über die Abzüge an Gehalten oder Pensionen der Staatsdiener und Militär-Personen zur

Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstesverhältnisse entspringenden Aerarial-Forderungen. Hofkanzleidecret vom 16. September 1834. Z. 21596. Regierungs-Circulare vom 1. October 1834. Z. 52359. S. 762. J. 1834.

Besoldungen der Beamten, wann dieselben anzufangen haben. (Siehe Beamte.)

Besoldungen-Verbothlegung. (Siehe Verboth auf Besoldungen und Pensionen.)

Besoldungs-Einstellung. Bestimmung hinsichtlich der Besoldungs-Einstellung bei in Ruhestand versetzten, freiwillig austretenden oder entlassenen Beamten. Hofkammer-Decret vom 23. August 1822. Z. 32318. Reg. Verordnung vom 29. September 1822. Z. 47513. S. 700. J. 1822.

Besoldungs-Vorschüsse für Beamte. (Siehe Beamte, und auch Dienerschaft.)

Besoldungs-Vorschüsse bei Einbringung der Diensttaxen nicht zu berücksichtigen. (Siehe Taxen.)

Besoldungsvorschußreste. Maßregel zur Hereinbringung derselben aus dem Nachlasse des Beamten. (S. Beamte.)

Bespritzung der Hauptstraßen der Vorstädte Wiens hat auf Kosten der Vorstadtgemeinden zu geschehen. Regierungs-Verordnung vom 19. Junius 1828. Z. 27456. S. 346. J. 1828.

Bestätigung der Quittungen zur Behebung der Erziehungsbeiträge, Pensionen, Gnadengaben ꝛc. (Siehe Quittungen.)

Bestätigungsdekrete der Schullehrer. (Siehe Schullehrer.)

Betriebs-Capital-Nachweisung für Gewerbsrechte. (Siehe Gewerbsverleihungsgesuche.)

Bettelei. Nach dem Muster des sich unter Mitwirkung des Magistrates Wiener-Neustadt gebildeten sehr wohlthätigen Vereins zur Unterstützung der Armuth, und zur Abstellung der Bettelei, sollen in den größeren vermöglicheren Orten, ähnliche freiwillige Unternehmungen sich bilden. Regierungs-Verordnung vom 18. Mai 1825. Z. 24769. S. 202. J. 1825.

Bettelei. Die Vorschriften zur Beseitigung der Bettelei

in Wien und der nächsten Umgebung sind handzuhaben. Hofkanzlei-Decret vom 26. Julius 1828. Z. 17791. Reg. Verordnung vom 1. August 1828. Z. 42790. S. 469. J. 1828.

Bettel-Musik-Licenzen. (S. Musik-Licenzen.)

Betteln. Hintanhaltung desselben auf den öffentlichen Straßen in Wien. (Siehe Polizeivorschriften.)

Betten-Sorten. Instruction über die Veräußerung der als unbrauchbar erklärten Betten-Sorten bei den ärarischen Betten-Magazinen. Regierungs-Verordnung vom 19. November 1831. Z. 61592. S. 568. J. 1831.

Bettstroh das abgelegene aus den Militärspitälern ist zu verbrennen. Hofkanzleidecret vom 6. October 1819. Z. 31395. Reg. Verordnung vom 20. October 1819. Z. 39359. S. 778. J. 1819.

Beurlaubte. (Siehe Urlauber.)

Beurlaubung. (Siehe Urlaub.)

Beutellehen. (Siehe Lehensachen.)

Bewegliche Gegenstände. Wegen Herstellung derselben im fortificatorischen Rayon. (Siehe fortificatorischer Rayon.)

Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände bei Criminal-Untersuchungen. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige. In Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige. (Siehe Urtheile.)

Bibliotheken. Vorschriften bei Verfassung der Berichte über den Zustand derselben. Studienhofcommissions-Decret vom 8. Julius 1821. Z. 4459. Reg. Verordnung vom 27. Julius 1821. Z. 34125. S. 399. J. 1821.

Biene (die). Die Fortsetzung der Zeitschrift »Die Biene« ist dem Herausgeber derselben, Magister Richter in Zwickau, untersagt. Hofkanzlei-Decret vom 12. Julius 1833. Z. 16952. Regierungs-Circulare vom 20. Julius 1833. Z. 38830. S. 288. J. 1833.

Bierbräuer. (Siehe Bräuer.)

Biereinlegungsverboth (das), kann in der Eigenschaft eines politischen Verbot-Gesetzes nicht als gültig anerkannt

werden. Hofkanzlei-Decret vom 29. August 1833. Z. 20569. Reg. Verordnung vom 14. September 1833. Z. 48940. S. 363. J. 1833.

Bier-Hefen-Handel. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Bier und Wein. Jedem Schankberechtigten ist der Ausschank sowohl von Bier als Wein gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 25. Februar und 16. Julius 1830. Z. 3842 und 16699. Reg. Verordnungen vom 16. März und 24. Julius 1830. Z. 13077 und 40425. S. 118. J. 1830.

Bier und Wein. Der Ausschank von Wein und Bier ist nur Kaffehsiedern auf dem flachen Lande zu gestatten. Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1832. Z. 7884. Reg. Verordnung vom 25. April 1832. Z. 22497. S. 167. J. 1832.

Bier- und Wein-Ausschank der Kaffehsieder. (Siehe Kaffehsieder.)

Bierwirthe. In Ansehung des Obstmost-Ausschankes derselben. (Siehe Obstmost-Ausschank.)

Bildende Kunst. (Siehe Plastische Kunst.)

Bildende Künste (Akademie der). (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Bildende Künstler. Die Statuten der Pensions-Gesellschaft derselben werden bestätigt. Hofkanzlei-Decret vom 23. November 1835. Z. 31282. Reg. Z. 66590. S. 945. J. 1835.

Bildende Künstler. Wegen Erwerbsteuer-Befreiung derselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Bilderhandel. Die Verleihung der Befugnisse zum Bilderhandel ist den Länderstellen in erster Instanz vorbehalten. Hofkammerdecret vom 10. August 1831. Z. 27825. Reg. Verordnung vom 20. August 1831. Z. 44537. S. 468. J. 1831.

Bilderhändler. Alle wo immer hervorkommenden, und wie immer ihr Gewerbe betreibenden Bilderhändler sind der sorgfältigsten Aufsicht und strengsten Controlle zu unterziehen, so fort, wenn sie im Verlage oder Verkaufe unerlaubter oder nicht censurirter Bilder, oder in sonst einer gesetzwidrigen Handlung sich betreten lassen, mit exemplarischer Schärfe (nach Maßgabe der Gesetze) unnachsichtlich dafür zu ahnden. Präsidial-Eröffnung der k. k.

Polizei- und Censurs-Hofstelle vom 20. Mai 1823. Reg. Präs. Verordnung vom 30. Mai 1823. Z. 994. S. 175. J. 1823.

Bildliche Darstellungen auf Fabricaten. (Siehe Censursvorschriften.)

Billards. Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, es seyen in den Provincial-Hauptstädten die Behörden, welchen die Ertheilung der Bewilligung, ein öffentliches Billard halten zu dürfen, zusteht, anzuweisen, derlei Bewilligungen nur nach den bestehenden Vorschriften und nicht über den wirklichen Bedarf zu vermehren, insbesondere aber strenge darauf zu halten, daß diejenigen, welchen sie zu Theil werden oder die bereits im rechtmäßigen Besitze derselben sind, die Localität dergestalt einrichten, daß dieselben von den Behörden leicht überwacht werden können und keine Gelegenheit darbieten, sich Ausschweifungen oder anderen Unordnungen im Verborgenen zu überlassen.

In dieser Hinsicht wird zur Pflicht gemacht, genau darauf zu sehen, daß die Billards nicht in abseitigen Nebenzimmern, wodurch selbe der Polizei-Aufsicht entzogen würden, aufgestellt oder sonst daselbst verbothene Spiele, einschichtige Zusammenkünfte und andere gesetzwidrige Handlungen sich erlaubt werden. Hofkammer-Decret vom 28. November 1834. Z. 29777. Reg. Verordnung vom 12. Januar 1835. Z. 1974. S. 877. J. 1834.

Biribis-Spiel. (Siehe Hazardspiele.)

Bischof. Das Wapen eines neuen Erzbischofes oder Bischofes ist vorläufig an die vereinte Hofkanzlei vorzulegen. Hofkanzlei-Decret vom 13. Januar 1825. Z. 89. Reg. Z. 4536. S. 11. J. 1825.

Bischöfliche Kanzleien, wegen Besetzung der Stellen der minderen Consistorial-Beamten. (Siehe Dienstes-Besetzungen.)

Bischöfliche Kanzlei-Taxen dürfen in Conventions-Münze abgenommen werden. Hofkanzleidecret vom 2. December 1819. Z. 38414. Reg. Circulare vom 7. Decemb. 1819. Z. 45760. S. 838. J. 1819.

Bisthum oder Erzbisthum. Kosten für die Inventurs- und Separirungs-Commission bei Erledigung eines Bisthums oder Erzbisthums. Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1835.

Z. 4870. Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1835. Z. 18495. S. 94. J. 1835.

Bittschriften allerhöchst bezeichnete. (Siehe Gesuche.)

Bitt-Tage. Begleitung der Prozession an diesen Tagen durch die Stadt-Magistrate. (Siehe Magistrate.)

Blasbalgmacherei wird auch für Wien als eine freie Beschäftigung erklärt. Regierungs-Vorordnung vom 17. December 1828. Z. 59261. S. 642. J. 1828.

Blattern. Es wird angeordnet, daß in allen jenen Fällen, wo erwiesen dargethan wird, daß das blatternde Kind wirklich vaccinirt worden ist, oder die natürlichen Blattern bestimmt schon überstanden hat, auf die Warnungstafel gesetzet werde: Hier sind die natürlichen Blattern ausgebrochen, jedoch ohne Schuld der Eltern. Hofkanzleidecret vom 15. August 1822. Z. 22073. Reg. Verordnung vom 5. September 1822. Z. 42898. S. 698. J. 1822.

Blechwaren-Lakiren wird auf Befugnisse beschränkt. Regierungs-Verordnung vom 23. Februar 1835. Z. 7640. S. 64. J. 1835.

Bleiröhren und Bleiplatten. Die Erzeugung derselben wird auf Befugnisse beschränket. Hofkanzlei-Decret vom 9. October 1834. Z. 25506. Reg. Verordnung vom 2. November 1834. Z. 56638. S. 783. J. 1834.

Blinde. (Vorschriften über die Behandlung der armen Blinden in Wien.) Es hat bei der bisher ganz zweckmäßig bestandenen Anordnung zu verbleiben, wornach

1. alle aus dem Wiener-Blinden-Institute tretenden Zöglinge, welche nicht nach Wien gehören, und sich über ihre Subsistenz nicht mit Beruhigung ausweisen können, von Wien entfernt werden sollen;

2. die in Wien einheimischen, aus dem Blinden-Institute getretenen Zöglinge,

a) wenn sie im Betteln betreten werden, entweder ihren Aeltern und Anverwandten mit der Warnung einer bessern Aufsicht übergeben, oder in die Versorgungsanstalt zu Ybbs untergebracht werden, im übrigen aber

b) den nach Wien gehörigen Blinden eben so wenig die Bil-

dung in Harmonie-Musiken zu verwehren, als die Betheilung mit Musik-Licenzen von Seite der Polizei-Ober-Direction zu verweigern kommt, wenn die bestehenden Directiven dieses gestatten. Regierungs-Verordnung vom 30. Julius 1828. Z. 39418. S. 475. J. 1828.

Blinden-Institut. Daß die Ertheilung der Erlaubniß zur Aufnahme von Privat-Zöglingen von Seite des Directors des Blinden-Institutes, und Belassung eines Zöglings über das achtzehnte Jahr in diesem Institute vor der Hand der n. ö. Regierung gegen dem bewilliget werde, daß sie dafür verantwortlich sey, daß daraus keine Unfüge und Nachtheile für das Institut entstehen. Studienhofcommissionsdecret vom 14. Julius 1821. Z. 4783. Reg. Verordnung vom 31. Julius 1821. Z. 35105. S. 421. J. 1825.

Blinden-Institut. Wegen Belassung eines Zöglings über das achtzehnte Lebensjahr im Blinden-Institut ist die höchste Bewilligung Seiner Majestät einzuholen. Studienhofcommissions-Decret vom 16. Februar 1822. Z. 969. Reg. Verordnung vom 28. Februar 1822. Z. 9541. S. 117. J. 1822.

Blinden-Institut. Daß nur jene ganz hilflosen Blinden in das Versorgungshaus zu Ybbs nach ihrem Austritte aus dem Blinden-Institute aufgenommen werden sollen, welche auf Kosten des Versorgungs- oder des Wiener-Landbruderschafts-Fondes in dem Institute unterhalten wurden, und auf Unterstützung und Verpflegung aus diesem Fonde Anspruch haben. Studienhof-Commissions-Decret vom 30. März 1822. Z. 2023. Reg. Verordnung vom 26. April 1822. Z. 19685. S. 246. J. 1822.

Blinden-Institut. Bestimmungen hinsichtlich der, von dem Director des Blinden-Institutes für Privat-Zöglinge an das Institut zu leistenden Beiträge. Studienhofcommissions-Decret vom 1. Junius 1822. Z. 3700. Reg. Verordnung vom 13. Junius 1822. Z. 28183. S. 551. J. 1822.

Blinden-Institut. Die Verflegskosten für Zöglinge des Blinden-Institutes sind immer viertel- oder halbjährig vorhinein von Privaten einzuheben. Regierungs-Verordnung vom 27. October 1827. Z. 58302. S. 627. J. 1827.

Blinden-Institut. Ueber dasselbe ist zugleich mit dem

Hauptberichte über den Zustand der Volksschulen ein jährlicher Bericht zu erstatten. Studien-Hofcommissions-Decret vom 22. Junius 1828. Z. 706. Reg. Verordnung vom 1. Julius 1828. Z. 36448. S. 347. J 1828.

Blinden-Institut. Uebertragung des Gehaltes des Directors und Lehrers am Blinden-Institute auf den Instituts-Fond. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. Junius 1829. Z. 3014. Reg. Verordnung vom 21. Junius 1829. Z. 33381. S. 476. J. 1829.

Blinden-Institut. Wohnungs-Ausmaß für den jeweiligen Director desselben. Regierungs-Verordnung vom 15. Januar 1830. Z. 1289. S. 42. J. 1830.

Blinden-Institut (im) wird das Kerzen-Deputat für den Director und Rechnungsführer erhöht. Regierungs-Verordnung vom 19. Junius 1830. Z. 30615. S. 428. J. 1830.

Blöd- oder Irrsinnige. Benehmen der Gerichtsbehörden, wenn eine Person als wahn- oder blödsinnig erklärt wird. (Siehe Irr- oder Blödsinnige.)

Blödsinnige, deren Heimath unbekannt ist, wenn selbe wirklich wegen erwiesener Erwerbsunfähigkeit in eine öffentliche Versorgungsanstalt aufgenommen werden müssen, sind auf Kosten des Kreises, in welchem die Aufgreifung geschieht, zu verpflegen. Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1835. Z. 2652. Regierungs-Verordnung vom 18. Februar 1835. Z. 8750. S. 45. J. 1835.

Blumenmachen. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Blutegeln. Den Wundärzten auf dem Lande wird für die Setzung eines Stückes Blutegel bei Findlingen oder sonst epidemisch erkrankten armen Kindern, die Aufrechnung von achtzehn Kreuzern W. W. bewilligt. Regierungs-Verordnung vom 30. Junius 1820. Z. 25153. S. 452. J. 1820.

Blutegeln. Die Taxe für einen brauchbaren Blutegel, welche die Apotheker und Wundärzte an das Publikum verkaufen, wird auf 8 Kreuzer Metallmünze, oder 20 kr. Wiener Währung festgesetzt. Hofkanzleidecret vom 27. Februar, und vom 29. Mai 1823. Z. 5587, und 13615. Reg. Zahl 11565, und Reg. Circulare vom 25. Junius 1823. Z. 27232. S. 90. J. 1823.

Bobbinet-Fabrication. (Siehe Baumwollgarn.)

Bodenrecht. (Siehe Donau-Schifffahrt.)

Böhmische Juden. (Siehe Juden.)

Böhmische Sprache. Lehrkanzel derselben an der Wiener-Universität. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Böhmische Taglöhner, die nach Oesterreich kommen, müssen jederzeit mit Pässen oder wenigstens mit Ausweis-Certificaten versehen seyn. Regierungsdecret vom 21. September 1833. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1833.)

Bolleten-Duplicate. Festsetzung der Gebühren für selbe. Hofkammer-Decret vom 1. April 1829. Z. 29163. Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1829. Z. 24965. S. 183. J. 1829.

Bolleten-Duplicate rücksichtlich der Taxen für selbe. (Siehe Taxen.)

Börse wird mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage, um 11 Uhr Vormittags geöffnet, und um 1 Uhr Nachmittags geschlossen. Hofkammerdecret vom 1. Junius 1835. Z. 3227. Regierungs-Circulare vom 2. Junius 1835. Z. 1425. S. 347. J. 1835.

Börse-Patent vom 1. August 1771. (Abänderung des §. 14.) Daß derjenige, welcher schon Ein Mahl in Concurs verfallen ist, oder seine Zahlungen gerichtlich oder außergerichtlich eingestellt hat, oder gegen welchen ein Personal-Arrest Schulden halber auch nur rechtskräftig bewilliget worden ist, zu einer Wechsel-Sensalen-Stelle in Zukunft nicht gewählt werden könne. Hofkammerdecret vom 29. Julius 1821. Z. 30240. Reg. Kundmachung vom 9. August 1821. Z. 35821. S. 457. J. 1821.

Börsesensalen. Daß auch Geschäfte, die nach den Gesetzen sowohl auf der Börse, als außer derselben geschlossen werden können, wenn sie dennoch von den Parteien wirklich auf der Börse durch Sensalen verhandelt werden, nach dem §. 1. des Regierungs-Circulars vom 20. Januar 1815 zu beurtheilen, mithin sogleich als geschlossen und verbindlich anzusehen seyen, sobald sie der Sensal als geschlossen in sein Buch eingetragen hat. Hofkammer-Decret vom 20. November 1829. Z. 41364. Reg. Circulare vom 5. December 1829. Z. 67181. S. 840. J. 1829.

Börse-Sensarie (die) von öffentlichen Staatspapieren wird von 1 per mille auf ½ per mille zurückgeführt. Hofkammerdecret vom 9. Julius 1825. Z. 29885. Reg. Circulare vom 18. September 1825. Z. 40992. S. 303. J. 1825.

Borstenvieh. Es wird kein Anstand genommen, dem Recurse der Borstenviehhändler gegen die ihnen von der n. öst. Cameral-Gefällen-Verwaltung verweigerte Bewilligung, die nach Wien zum Verkaufe gebrachten Schweine nach vollzogener gefällsämtlicher Amtshandlung in Gasthäusern oder anderwärts auch außerhalb des Grieses unterzubringen, Statt zu geben. Hofkammerdecret vom 4. Junius 1835. Z. 22509. Reg. Verordnung vom 30. Junius 1835. Z. 33910. S. 352. J. 1835.

Borstenviehhändler ungarische. Erwerbsteuerpflicht derselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Boshafte Beschädigungen. Wegen Bestrafung derselben. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Bothen. Das für die Dominien und Aemter bestehende Verboth der Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Bothen zur Versendung ihrer Correspondenz wird erneuert. Reg. Verordnung vom 15. Mai 1837. Z. 25569. S. 198. J. 1837 und vom 6. April 1838. Z. 18111. S. 149. J. 1838.

Bothen. Wegen Briefschwärzungen durch dieselben. (Siehe Briefschwärzungen.)

Bothengänge. Was die Umlegung der Bothengänge betrifft, so ordnet das Roboth-Patent vom 13. August 1825, im 5. Art. §. 1 und 11 an, daß die Bothengänge der Unterthanen als Roboth anzunehmen seien, woraus von selbst folgt, daß Bothengänge nach eben demselben Maßstabe, wie die Roboth selbst zu repartiren sind. Reg. Verordnung vom 16. August 1838. Z. 44292. S. 718. J. 1838.

Bothenlohn für Zustellung der Steuerbüchel. (Siehe Steuerpflichtige.)

Bothenlöhnungen für Correspondenzen in Findelhaus-Angelegenheiten. (Siehe Findelhaus-Angelegenheiten.)

Bottiche mit Salpeter-Laugen. (Siehe Salpeter-Laugen-Bottiche.)

Brachen. Ueber die Zehentbefreiung der in der Brache ge-

bauten Erdäpfel. (Siehe Zehent von Erdäpfeln in Brachen.)

Brand. Die vorzüglichsten Anlässe zu Feuersbrünsten sind möglichst zu beseitigen; unter diesen Anlässen sind begriffen:

a) Die fehlerhafte Bauart einzelner Häuser und ganzer Ortschaften, in welch letzteren ganze Reihen von Häusern oft unter einem zusammenhängenden Strohdache sich befinden;

b) die Außerachtlassung der in Beziehung auf Feuersicherheit bestehenden Vorschriften;

c) der Mangel an einer Wache, entweder in den Nächten, oder zur Zeit, wenn sich die Leute auf dem Felde in Arbeit befinden;

d) die Unfahrbarkeit der Verbindungswege in manchen Gegenden, wodurch die Zufuhr der Löschgeräthe erschwert wird;

e) endlich und hauptsächlich die feuergefährliche Beschaffenheit der Rauchfänge, von welchen noch mehrere hölzerne, dann solche, die mit stehenden Ziegeln erbaut sind, und kaum über das Dach reichen, bestehen sollen. Reg. Verordnung vom 3. März 1827. Z. 11053. S. 224. J. 1827.

Brand. Der Gebrauch von Fackeln zur Begleitung der Feuerspritzen und Wasserladen in Wien wird gestattet. Der Gebrauch der Fackeln bei Fahrten auf das Land aber, verbothen. Reg. Verordnung vom 27. Januar 1828. Z. 2834. S. 106. J. 1828.

Brand. Die k. k. Hofspritzen sind bei Feuersbrünsten auf größere Entfernungen mittelst Vorspann gegen Verabfolgung des Postrittgeldes weiter zu befördern. Reg. Verordnung vom 23. April 1828. Z. 18939. S. 253. J. 1828.

Brand. Sämmtlichen Dominien wird nicht nur Genauigkeit bei Erhebung der Ursachen der Feuersbrünste, sondern auch die größte Aufmerksamkeit und Wachsamkeit auf das herumziehende Gesindel und die Fremden überhaupt zur Pflicht gemacht. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 28. April 1833. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1833.)

Brand. Die in Beziehung auf die Feuerlöschanstalten und auf die Bauten bestehenden Verordnungen und Maßregeln gegen Feuersbrünste werden in Erinnerung gebracht. Hofkanzleidecret vom 13. November 1834. Z. 27610. Reg. Verordnung vom 31. Ja-

nuar 1835. Z. 64762. S. 824. J. 1834, und Regierungs-Verordnung vom 13. November 1834. Z. 61932. S. 835. J. 1834.

Brand. Die Behörden werden verantwortlich gemacht, daß die bestehenden Anordnungen in Absicht auf die Feuersicherheit genau beobachtet, und die nach Umständen erforderlichen Verbesserungen nach Maßgabe des Wirkungskreises der Behörden entweder gleich veranlaßt, oder in Antrag gebracht werden.

Es ist für die genaue Beobachtung der Verordnungen, welche wegen Verhinderung, baldiger Entdeckung und Löschung der Feuersbrünste, dann in Betreff der Vorsichten gegen die Folgen nach dem Brande bestehen, so wie für die Aufrechthaltung der Bau-Ordnung Sorge zu tragen. Auch wird die thunliche Emporbringung der Feuer-Assecuranz-Gesellschaften empfohlen. Hofkanzleidecret vom 30. December 1835. Z. 34281. Reg. Verordnung vom 3. März 1836. Z. 2797 und 9641. S. 1003. J. 1835.

Brandleger. Für die Entdeckung von Brandlegern ist im Allgemeinen keine Taglia festzusetzen, jedoch haben Se. Majestät gestattet, daß in jenen besonderen Fällen, wo sich die Brandlegungen in einer Provinz mehr häufen, von den Länderstellen im Einverständnisse mit dem Appellations-Gerichte zeitweilige Belohnungen für die Entdeckung der Brandleger festgesetzt werden, worüber jedesmal die Anzeige an die vereinte Hofkanzlei, und beziehungsweise die oberste Justizstelle zu erstatten ist. Hofkanzleidecret vom 20. Januar 1830. Z. 1334. Reg. Verordnung vom 31. Januar 1830. Z. 5738. S. 66. J. 1830.

Brandmarkung, Bestimmung des Vollziehers derselben. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Brandschaden. Wegen Unterstützung der durch Feuer verunglückten staatsherrschaftlichen Unterthanen. (Siehe Staatsherrschaftliche Unterthanen.)

Brandschaden-Versicherung. Daß gegen die Assecurirung jenes Theiles der Herstellungskosten von Kirchen- und Pfarrgebäuden, wo die Assecuranz-Kosten von den Kirchen selbst und den Gemeinden als einzelne Anstalten oder Corporationen getragen werden können, kein Anstand obwalte.

Was jedoch das Interesse des Aerars und der öffentlichen

Fonde in Beziehung auf alle ihnen zur Last gehende Gebäude anbelangt, so werde die dießfällige Weisung nachfolgen. Hofkanzleidecret vom 5. Mai 1825. Z. 13229. Reg. Verordnung vom 17. Mai 1825. Z. 25080. S. 179. J. 1825.

Brandschaden-Versicherung. Die den Inhabern assecurirten Gebäude von den Feuer-Assecuranz-Anstalten zu leistenden Brandschadens-Vergütungen, dürfen weder durch Cessionen, noch durch gerichtliche Verbothe und Executions-Führungen ihrem Zwecke entzogen werden. Hofkanzleidecret vom 5. Junius 1828. Z. 13210. Regierungs-Circulare vom 23. Julius 1828. Z. 39487. S. 314. J. 1828.

Brandschaden-Versicherung. Daß es den Verwaltungs-Behörden und Gemeinde-Vorstehungen, als Eigenthums-Repräsentanten zu überlassen sey, die Nützlichkeit des Beitrittes zu den Feuerversicherungs-Anstalten zu beurtheilen, und hierüber mittelst der Obrigkeiten und der Kreisämter an die Regierung die geeigneten Anträge zu machen, die Regierung aber habe hierüber lediglich auf dem Standpuncte als Tutelar-Behörde Amt zu handeln. Hofkanzleidecret vom 19. Junius 1828. Z. 13074. Reg. Verordnung vom 9. Julius 1828. Z. 36360. S. 345. J. 1828.

Brandschaden-Versicherung. Unstatthaftigkeit des Beitrittes der Aerarial- und öffentlichen Fonds-Gebäude zu den Brand-Assecuranz-Gesellschaften in der Regel. Hofkammerdecret vom 27. October 1828. Z. 28305. Regierungs-Verordnung vom 26. November 1828. Z. 64471. S. 571. J. 1828.

Brandschaden-Versicherungsanstalt. Die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, in allen jenen Fällen, wo die Versicherungs-Vereins-Direction die Pfändung der rückständigen Assecuranzen ansucht, mit derselben jedoch in der mit dem Hofdecrete vom 19. Januar 1784 vorgeschriebenen Art vorzugehen, nach welcher sich auch bei politischen Executions-Führungen, nemlich: Pfändungen, Feilbiethungen und Schätzungen beweglicher und unbeweglicher Güter, sowohl in der Art des Benehmens und der Fristen nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung geachtet werden muß. Regierungs-Verordnung vom 15. Junius 1831. Z. 31037. S. 325. J. 1831.

Brandschaden-Versicherungs-Anstalten sollen in

der Oesterreichischen Monarchie blos durch Privat-Unternehmungen gegründet und erhalten werden. Hofkanzleidecret vom 9. September 1819. Z. 29125. Reg. Z. 37897.

Brandsteuer-Sammlungen. Daß es noch vor der Hand bei den Brandsteuer-Sammlungen sowohl in einzelnen Kreisen und Provinzen, als auch in der ganzen Monarchie zu verbleiben habe. Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1829. Z. 9539. Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1829. Z. 24923. S. 417. J. 1829.

Brandversicherungs-Anstalt zu Leipzig. (Siehe Leipziger Brandversicherungs-Anstalt.)

Branntwein. Die Wirthe auf dem Lande werden zum Branntweinausschank berechtiget. Reg. Verordnung vom 4. September 1823. Z. 41349. S. 316. J. 1823.

Branntwein darf nicht verleutgebt werden. Reg. Verordnung vom 29. December 1830. Z. 70818. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom Jahre 1831.)

Branntwein. Aufhebung der Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate. Untersuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer- oder anderem Metallgehalt. Hofkanzlei-Decret vom 21. September 1835. Z. 24473. Regierungs-Circulare vom 12. October 1835. Z. 56646. S. 573. J. 1835.

Branntwein. Zweckmäßigere Einrichtung der Controlle der Erzeugung geistiger Flüssigkeiten. Regierungs-Circulare vom 12. October 1839.

Branntwein. Gemeindeweise Abfindungen bei Erzeugung des Branntweines aus nicht mehligen Stoffen. (Siehe Verzehrungssteuer.)

Branntweinbrenner. Wegen geschärfter Polizei-Aufsicht auf selbe durch die Stadt- und Bezirksärzte. (Siehe Essigsieder und Branntweinbrenner.)

Branntweinbrennereien. Erleichterung in den Controll-Maßregeln für Branntweinbrennereien unterthäniger Grundbesitzer Hofkammerdecret vom 3. Februar 1836. Z. 4081. Reg. Verordnung vom 13. Februar 1836. Z. 8603. S. 207. J. 1836.

Branntweinbrennereien. Erleichterung der nicht gewerbmäßig betriebenen landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien in Entrichtung der Verzehrungssteuer. Hofkammerdecret vom 21. September 1836. Z. 39969. Reg. Verordnung vom 19. October 1836. Z. 59595. S. 1049. J. 1836.

Branntweiner. In Ansehung des Obstmostausschankes derselben. (Siehe Obstmost-Ausschank.)

Branntwein und Branntweingeist. Besteuerung desselben bei der Erzeugung. (Siehe Verzehrungssteuer.)

Branntweinverschleiß. Wenn Individuen auf dem Lande die Branntwein-Erzeugung als fortwährende Beschäftigung gewerbsmäßig betreiben, so kann es keinem Anstande unterliegen, dieselben, in so ferne sie nicht zugleich ein ordentliches Schankbefugniß besitzen, rücksichtlich ihres Verschleißes den Fabrikanten und Privilegiums-Inhabern gleich zu halten, die keine geringere Quantität als eine Maß ausschänken dürfen.

Unterthänige Hausbesitzer dagegen, die neben ihrer landwirthschaftlichen Hauptbeschäftigung nur nebenbei von Zeit zu Zeit mit der Erzeugung vom Branntwein sich befassen, und hierzu Abfälle der landwirthschaftlichen Production verwenden, sind nicht der Kathegorie der gewerbsmäßigen Branntweiner anzureihen.

Diesen letztern kommt die Analogie der Hof-Verordnung vom 17. August 1784 zu Statten, welche den Unterthanen den unbeschränkten Verschleiß der von ihnen erzeugten Lebensmittel zugesteht, und es findet diese Verordnung auf solche Branntwein-Erzeuger, eben so wie auf Wein-Erzeuger Anwendung. Es kann demnach denselben nicht verwehrt werden, ihr Erzeugniß in allen beliebigen Quantitäten über die Gasse auszuschänken; sie dürfen jedoch keine Sitzgäste halten, was ein eigenes Schankbefugniß voraussetzt. Hofkammerdecret vom 13. December 1832. Z. 28331. Reg. Verordnung vom 27. December 1832. Z. 72046. S. 590. J. 1832.

Brasilien. Handels- und Schiff-Fahrts-Tractat zwischen Oesterreich und Brasilien. Hofkanzleidecret vom 6. April 1828. Z. 8155. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 13. April 1828. Z. 2085. Regierungs-Verordnung vom 18. April 1828. Z. 21145 und 21405. S. 229. J. 1828.

Brasilien. Aufstellung von Oesterreichischen Consular-Agenten in den vorzüglichsten Seeplätzen Brasiliens. Hofkammerdecret vom 16. Julius 1829. Z. 27164. Reg. Verordnung vom 28. Julius 1829. Z. 40805. S. 605. J. 1829.

Brasilianische Hafen. Es wird keinem Ausländer in irgend einem Brasilianischen Hafen auszuschiffen erlaubt, der nicht von einem Consul Brasiliens ein Certificat über seine tadellose Aufführung vorzuweisen vermag. Hofkanzleidecret vom 12. October 1832. Z. 22290. Regierungs-Verordnung vom 14. November 1832. Z. 59635. S. 491. J. 1832.

Bräuer. Daß die Verleihung der Bierbraugerechtigkeiten nach der Analogie der Fabriks-Unternehmungen zu behandeln, und von dem Bewerber weniger die Ausweisung der handwerksmäßigen Erlernung, als vielmehr andere entsprechende Eigenschaften und der Besitz eines geeigneten Fonds zu fordern sey. Regierungs-Verordnung vom 3. December 1828. Z. 66148. S. 624. J. 1828.

Bräuknechte. Die Regierungs-Circular-Verordnung vom 1. März 1803, zu Folge welcher den dienstlosen Bräuknechten der Aufenthalt über drei Tage in den Bräuhäusern verbothen ist, wird in Erinnerung gebracht. Regierungs-Verordnungen vom 29. Mai und 22. November 1827. Z. 29266 und 60256. S. 404. J. 1827.

Bräuknechte. Die Verordnung wegen Abschaffung der dienstlosen Bräuknechte aus den Bräuhäusern wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 15. August 1831. Z. 43675. S. 470. J. 1831.

Brechdurchfall-Epidemie. (Siehe Epidemie.)

Breite Radfelgen. (Siehe Frachtwägen.)

Brennholz. (Siehe Holz.)

Bretzen- und Beigeln-Verkauf. (Siehe Bäcker.)

Briefe liegen gebliebene, und Retour-Briefe. (Siehe Postvorschriften.)

Briefe recommandirte, Bestimmungen in Ansehung derselben. (Siehe Postvorschriften.)

Briefporto. (Siehe Postporto.)

Briefpost-Ordnung. (Siehe Postordnung für Briefe.)

Briefpost-Tariff. (Siehe Post-Tariff.)

Briefschwärzungen. Damit die Beilegung der Privat-Briefe in die Amts-Paquete verhindert, und das schon so oft wiederholte Verboth der Briefschwärzung dieser Art mit allem Nachdrucke gehandhabt werde, hat man beschlossen, nicht nur jenen Beamten, oder jenes Individuum, welches den im Amts-Paquete vorgefundenen Brief geschrieben, sondern auch jenen Beamten, der den Brief übernommen, und in das Amts-Paquet eingeschlossen hat, im ersten Betretungsfalle zum Erlag eines zehnfachen, im zweiten Uebertretungsfalle eines zwanzigfachen tariffmäßigen Portobetrages zum Vortheil des Postgefälls zu verhalten; im dritten Falle aber jeden derselben zu einer noch empfindlicheren Strafe zu ziehen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Dominien und Criminalgerichte genau zu benehmen, und zur Vermeidung von Gefälls-Beeinträchtigungen auch ihrerseits werkthätig mitzuwirken. Endlich haben dieselben denjenigen ihrer Beamten, unter deren Aufsicht die Sigilirung und Eröffnung der Amts-Paquete zu geschehen pflegt, dieses erneuerte Verboth in Erinnerung zu bringen. Note des k. k. Appellations-Gerichtes vom 9. Januar 1819. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1819.)

Briefschwärzungen. Ueber das bestehende Verboth der Schwärzungen zahlbarer Briefschaften mittelst der briefportofreien oder ämtlichen Paquete ist sorgsamst und unablässig wachsam zu seyn. Hofkammerdecret vom 20. September 1819. Z. 36744. Reg. Circulare vom 5. October 1819. Z. 37479.

Briefschwärzungen. Zur Hintanhaltung von Briefschwärzungen findet sich die Hofkammer veranlaßt, die Verordnung vom 16. April 1787. Z. 1468 zu erneuern, und die Oberbeamten bei der Postverwaltung, und die Postmeister bei den Poststationen anzuweisen, die Amts-Paquete von Zeit zu Zeit in Gegenwart der Chefs oder der Directoren derjenigen Stellen und Behörden, an welche sie adressirt sind, zu eröffnen, ob darin nicht andere unterschobene Privatbriefe enthalten sind.

Ergibt sich der Fall, daß im Amts-Paquete ein oder mehrere Privatbriefe vorgefunden werden; so hat der Oberst-Postverwalter oder dessen Stellvertreter, oder der Postmeister hierüber ein Ver-

zeichniß derselben zu verfertigen, und letzterer solches nach beiderseitiger Fertigung an die Ober-Postverwaltung sammt einer Anzeige über den sich ergebenen Vorfall einzusenden.

Ferneres wird sowohl dem Denuncianten als auch den Apprehendenten solcher Briefschwärzungen der Bezug eines Drittels von jenen Strafbeträgen bewilligt, welche vom Aufgeber und demjenigen eingehoben werden, der die Privatbriefe übernommen, und dem Amts-Paquete beigeschlossen hat. Hofkammerdecret vom 19. November 1819. Z. 42386. Reg. Verordnung vom 27. November 1819. Z. 44479. S. 826. J. 1819.

Briefschwärzungen. Auf die Hintanhaltung des Mißbrauches, daß Privat-Sachen den officiosen Postwagens-Sendungen beigeschlossen werden, ist strenge zu wachen. Hofkammerdecret vom 1. März 1821. Z. 5042. Reg. Verordnung vom 23. März 1821. Z. 12752. S. 159. J. 1821.

Briefschwärzungen. Wegen Beeinträchtigungen des k. k. Postgefälles durch Briefschwärzungen der Bothen und Fuhrleute haben die Zollämter Bothen und Fuhrleute von Zeit zu Zeit strenge zu untersuchen. Hofkammerdecret vom 16. Julius 1821. Z. 24914. S. 424. J. 1821.

Briefschwärzungen. Das Verboth, den postportofreien Paqueten Privat-Gegenstände beizuschließen, wird auch auf Postbeamte, Postmeister und andere bei dem Postwesen angestellte Personen ausgedehnt. Hofkammerdecret vom 27. August 1834. Z. 36419. Reg. Circulare vom 10. September 1834. Z. 48338. S. 738. J. 1834.

Brief-Stempelung. (Siehe Postvorschriften.)

Briefträger beeidete, so wie ihre Witwen und Waisen werden für pensionsfähig erklärt. Hofkammerdecret vom 28. Februar 1825. Z. 7256. Reg. Z. 12116. S. 82. J. 1825.

Briefträger bei der kleinen Post in Wien. In Ansehung deren Militärstellung. (Siehe Militärstellung.)

Bronce-Arbeiter. (Siehe Gürtler- oder Bronce-Arbeiter.)

Brot. Diejenigen, die Einsätze zur Hinterlegung des Landbrotes in Wien halten wollen, sind anzuweisen, den Ort der Einsätze der Ortsobrigkeit anzuzeigen, die dann auf die Befolgung der

Verordnung, daß solches Landbrot außer den dazu bestimmten Tagen nicht verkauft werde, zu wachen hat. Reg. Verordnung vom 14. December 1821. Z. 56842. S. 878. J. 1821.

Brot. Der Verkauf des Landbrotes ist nur an den dazu bestimmten Orten in Wien zu gestatten. Regierungs-Verordnung vom 7. November 1831. Z. 59060. S. 555. J. 1831.

Brot. Der Verschleiß des Brotes in fremden Gewerbsbezirken wird mit Ausnahme der Märkte verbothen. Hofkanzleidecret vom 9. Mai 1833. Z. 10790. Reg. Verordnung vom 22. Mai 1833. Z. 27806. S. 223. J. 1833.

Brot. Bewilligung eines weißeren und leichteren Brotes für die k. k. Armee. Hofkanzleidecret vom 27. November 1834. Z. 30032. Regierungs-Verordnung vom 5. December 1834. Z. 65852 und 66064. S. 861. J. 1834.

Brot (Land-) Verschleiß auf den Märkten in Wien ist freigegeben. Regierungsbescheid vom 29. Januar 1836. Z. 2822. S. 59. J. 1836. (Siehe auch Bäcker.)

Brotbacken der Schiffmüller. Wenn die Schiffmüller Localitäten besitzen, die Appertinenz-Stücke der Schiffmühlen sind, so kann ihnen das Brotbacken und Verschleißen auf ihren Mühlen nicht verbothen werden. Regierungs-Verordnung vom 14. April 1820. Z. 15063. S. 276. J. 1820.

Brotbeschauer. (Siehe Approvisionirungs-Gewerbsleute, und auch Approvisionirungs-Untersuchungen.)

Brotforderung von der auf dem Marsche begriffenen Mannschaft an den Quartierträger (Siehe Marschirende Truppen.)

Brotlieferung. Contracte öffentlicher Anstalten mit Bäckern auf satzungsmäßige Brotlieferung. (Siehe Anstalten öffentliche.)

Brot-Portion. Ausmaß für Criminal-Sträflinge. (Siehe Verbrecher.)

Brotqualität für das Militär. (Siehe Militär-Verpflegssachen.)

Brot-Reluitionen in den Versorgungshäusern. (Siehe Versorgungs-Anstalten.)

Brotsatzung ist in Conventions-Münze zu bemessen, jedoch bleibt es dem Publikum frei gestellt, in der einen oder der andern Valuta zu zahlen. Hofkanzleidecret vom 5. August 1820. Z. 23719. Reg. Verordnung vom 11. August 1820. Z. 36345. S. 487. J. 1820.

Brotsatzungs-Berechnungsschlüssel wird bekannt gemacht. Regierungs-Decret vom 30. Juni 1828, und 9. October 1828. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1828.)

Brot-Subarrendirung. (Siehe Militär-Verpflegssachen.)

Brotverkauf. Der freie Brotverkauf darf nur an den durch die Markt-Polizei-Vorschriften bestimmten Tagen, an welchen öffentlich Markt gehalten wird, Statt finden. Hofkanzlei-Decret vom 28. April 1820. Z. 11328. Regierungs-Verordnung vom 10. Mai 1820. Z. 20500. S. 295. J. 1820.

Brotverkauf. In der am 28. April 1820 über den freien Brotverkauf auf den öffentlichen Märkten erlassenen Hofkanzlei-Verordnung, werden unter den Markttagen, an denen der Verkauf des sogenannten Landbrotes zu gestatten ist, nur die eigenthümlichen Wochenmarkttage, nemlich Dienstag, Freitag und Samstag verstanden. Hofkanzlei-Decret vom 17. August 1820. Z. 14128. Reg. Verordnung vom 30. August 1820. Z. 39367. S. 497. J. 1820.

Brotverkauf. Die gänzliche Ausschließung der Fragner und Victualienhändler vom Brodverschleiße findet nicht Statt. Hofkanzlei-Decret vom 20. October 1826. Z. 28821. Reg. Verordnung vom 6. November 1826. Z. 55108. S. 563. J. 1826.

Brotverkauf. Den Müllern ist zwar gesetzlich gestattet, bei ihren Mühlen unter Beobachtung der Satzung, dann auf öffentlichen Märkten gleich allen übrigen Parteien auch satzungsfreies Brot zu verkaufen; es ist aber außer den Müllern der öffentliche Brotverschleiß mit Ausnahme des freien Brotverkaufes auf Märkten nur den berechtigten Bäckern erlaubt, welchen es gegen Anzeige bei der Obrigkeit frei steht, in dem Orte, für welchen sie ihr Gewerbe erhalten haben, so wie auch an andern Orten, wo kein Bäcker besteht, so viele Verschleißorte, als sie wollen, zu eröffnen oder was immer für Parteien mit ihrem Ge-

bäcke zum öffentlichen Verschleiße zu verlegen. Regierungs-Verordnung vom 20. April 1836. Z. 22909. S. 724. J. 1836.

Brotverkauf durch Müller. (Siehe Müller.)

Bruchbänder und Bandagen-Verfertigung. (Siehe Handschuhmacher.)

Bruchtheile-Verrechnung. (Siehe Cassen.)

Brücken (Commercial-Straßen-) die Erhaltung derselben wird auf den Wegfond übernommen. Hofkanzleidecret vom 21. September 1820. Z. 28486. Reg. Verordnung vom 10. October 1820. Z. 45888. S. 580. J. 1820.

Brückenmauth. (Siehe Mauth.)

Brückenwagen zur Abwägung beladener Wägen mit schmalen Radfelgen. (Siehe Frachtwägen.)

Bruderschaften weltliche. Jeder vorkommende Antrag zur Aufhebung einer Bruderschaft ist der allerhöchsten Schlußfassung zu unterziehen. Hofkanzlei-Decret vom 29. Julius 1835. Z. 20107. Reg. Z. 42820. S. 486. J. 1835.

Bruderschaftsbilder. (Siehe Grabstellen und Bruderschafts-Bilder.)

Brunnarbeiten. Vorsichtsmaßregeln bei selben werden gemacht. Regierungs-Verordnung vom 21. December 1837. Z. 72395. S. 533. J. 1837.

Brunnarbeiten. Es wird verordnet, daß alle wie immer gearteten Herstellungen an Brunnen nur von dazu berechtigten Individuen unternommen werden dürfen. Da sich insbesondere in tieferen Brunnen eine lebensgefährliche Stickluft entwickelt, so ist den Brunnengräbern auf das strengste einzuschärfen, in solchen Fällen, und zwar immer Früh Morgens, bevor in der Weitergrabung fortgefahren, oder an der Reparatur eines bestehenden Brunnens Hand angelegt wird, die Luft in der Tiefe durch vorsichtiges Hinablassen eines brennenden Lichtes zu prüfen. Zeigt sich dasselbe zum Auslöschen geneigt, oder schon wirklich erloschen, so ist der Beweis des Vorhandenseyns jener Stick-Luft hergestellt, und in solchen Fällen muß den Arbeitern mittelst eines am Brunnenschachte anzubringenden und in ununterbrochenem Gebläse zu erhaltenden Blasebalges von gehöriger Größe, dann mit-

telst einzuhängenden luftdichten Schläuchen oder Röhren die nöthige Lebensluft zugeführt werden.

Jeder Brunnenarbeiter hat sich zum Auf- und Abfahren in den Brunnen mit einer starken Leibgurte zu versehen, welche in das Zugseil, woran der Zug-Eimer hängt, und worin sich das auf- und abfahrende Individuum zu stellen hat, eingehängt seyn muß. Regierungsdecret vom 11. Junius 1839. Z. 31740.

Brunngräberei. (Siehe Baugewerbe.)

Buccowiner-Cordon. Die Jurisdiction über die Saniräts-Uebertreter an dem Buccowiner-Cordon in Fällen, wo kein Standrecht nothwendig ist, wird an die ordentlichen Civil-Criminal-Gerichte überlassen. Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1826. Z. 4074. Reg. Circulare vom 17. März 1826. Z. 13038. S. 106. J. 1826.

Buchbinder werden zur Auflage von Gebethbüchern berechtiget. Hofkanzleidecret vom 13. März 1834. Z. 1537. Reg. Verordnung vom 31. März 1834. Z. 17302. S. 155. J. 1834.

Buchbinder. Es ist allen Buchbindern, und den in ihre Kategorie gehörenden Gewerbsleuten der Inhalt des §. 13 des allerhöchsten Patentes vom 18. März 1806, wornach Buchbinder und Trödler (Tandler) sich des Handels mit Büchern gänzlich zu enthalten haben, und nur den Buchbindern ausnahmsweise der Handel mit Schul- und Gebethbüchern, so wie mit Kalendern, dann das Auflegen der letzteren, erlaubt ist, unter Beifügung der auf die Uebertretung dieser Vorschrift in dem 2. Theile des Strafgesetzbuches §. 64 festgesetzten Straf-Sanction aufs Neue in Erinnerung zu bringen. Regierungs-Verordnung vom 3. August 1838. Z. 44431. S. 658. J. 1838.

Buchdrucker der Kreisstädte. Wegen Verleihung von Steindrucker-Befugnissen an selbe. (Siehe Steindrucker-Befugnisse.)

Buchdrucker und Buchhändler haben ein Verzeichniß der neu erschienenen Druckwerke monatlich vorzulegen. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 30. März 1826. Z. 517. S. 159. J. 1826.

Bücher in Verlassenschaften vorfindige. Die Vorschriften von den Jahren 1802, 1803 und 1804 wegen Behandlung der

in Verlassenschaften vorfindigen Büchersammlungen werden erneuert. Regierungs-Verordnung vom 23. Junius 1825. Z. 31972. S. 255. J. 1825.

Bücher. Die Vorschriften wegen Behandlung der in Verlassenschaften vorgefundenen Bücher werden auch auf Kupferstiche, Landkarten und Steinabdrücke ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 25. Julius 1833. Z. 17620. Reg. Circulare vom 1. September 1833. Z. 46794. S. 297. J. 1833.

Bücher öffentliche, Verboth des Radirens und Durchstreichens in denselben. (Siehe Radiren und Durchstreichen.)

Bücher-Revisionsämter. (Siehe Postporto-Freiheit.)

Bücherverschleiß durch reisende Commis ist verbothen. Regierungs-Verordnung vom 13. October 1837. Z. 58076. S. 412. J. 1837.

Buchhaltungen. Vorschriften wegen Unterlassung unnöthiger Einvernehmungen der Buchhaltungen. Hofkanzlei-Decret vom 27. Januar 1838. Z. 32068. Reg. Präsidial-Erinnerung vom 11. Februar 1838. Z. 434. S. 33. J. 1838.

Buchhaltungen. Verboth der überflüssigen Vernehmungen derselben. Präsidial-Erinnerung vom 1. Februar 1838. Z. 4748. S. 59. J. 1838.

Buchhaltungen. Verboth überflüssiger Einvernehmungen der Buchhaltungen. Regierungs-Präsidial-Erinnerung vom 11. Februar 1838. Z. 434. Reg. Verordnung vom 17. Februar 1838. Z. 9569. S. 75. J. 1839.

Buchhaltungs-Besoldungsbeiträge der freien Ortschaften (S. Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Buchhandlungen und Buchdruckereien. Daß es in Censurs-Rücksichten als ein unerläßliches Erforderniß erscheine, daß bei Anstellung eines verantwortlichen Geschäftsführers, in der, von einer Witwe oder für Minderjährige fortgeführten Buchhandlung oder Buchdruckerei, eben dieselben dienstlichen Forderungen gemacht, und die nemlichen Vorsichten angewendet werden, welche bei Ertheilung des Befugnisses zu Buchhandlungen oder Buchdruckereien Statt finden. Präsidial-Eröffnung der k. k. Polizei- und

Censurs-Hofstelle vom 22. August 1823. Reg. Verordnung vom 12. September 1823. Z. 42808. S. 303. J. 1823.

Buchhandlungs-Geschäftsführer sind von der Regierung zu bestätigen. Regierungs-Verordnung vom 11. Mai 1833. Z. 25953. S. 225. J. 1833.

Büchsenmacher und Büchsenschäfter werden zur Verfertigung von Bolzbüchsen berechtiget. Hofkammerdecret vom 29. August 1834. Z. 35324. Regierungs-Verordnung vom 5. September 1834. Z. 48033. S. 752. J. 1834.

Bundesversammlung deutsche. (Siehe Deutsche Bundesversammlung.)

Bureaux. Vermeidung aller überflüssigen Auslagen für die Ausstattung ämtlicher Bureaux. Regierungs-Verordnung vom 23. October 1829. Z. 57501. S. 742. J. 1829.

Bureaux. Vermeidung überflüssiger Auslagen bei Zurichtungen und Ausstattungen der Amts-Bureaux. Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 15. Januar 1830. Z. 23. Reg. Z. 4397. S. 43. J. 1830.

Bürger-Corps. Daß die Errichtung neuer Bürger-Corps nicht Statt findet. In Ansehung der bereits mit Genehmigung errichteten wird verordnet: Nachdem die Kreisämter und die Landesstellen darüber zu wachen haben, daß kein zu wirklichen Militär-Diensten, oder zur Landwehr Anwendbarer bei den Bürger-Corps eintrete, so müssen an dieselbe die Standes-Rapporte und Ausweise über den Zuwachs und Abgang dieser Corps von den Magistraten in den Hauptstädten vierteljährig von jenen in den Provincial-Städten aber halbjährig abgegeben werden.

Die Vorschläge zur Besetzung der Officiers-Stellen bei den Bürger-Corps in der Hauptstadt müssen der Genehmigung der Landesstelle, in den Provinzial-Städten aber jener des Kreisamtes unterzogen werden. Hofkanzleidecret vom 14. December 1826. Z. 34552. Reg. Verordnung vom 9. Januar 1827. Z. 649. S. 724. J. 1826.

Bürgerliches Gesetzbuch. (Siehe Gesetzbuch bürgerliches.)

Bürger-Offiziere in Wien. Plätze derselben bei Feier-

lichkeiten und Processionen. Regierungs-Verordnung vom 18. Junius 1835. Z. 33043. S. 383. J. 1835.

Bürgerrecht. Der Besitz eines bürgerlichen Hauses führt weder an und für sich die Erlangung des Bürgerrechtes noch die Verpflichtung, dasselbe zu erwerben, mit sich, indem das Bürgerrecht Niemanden wider Willen aufgedrungen werden kann. Hofkanzlei-Decret vom 27. Mai 1836. Z. 13247. Regierungs-Verordnung vom 8. Junius 1836. Z. 32746. S. 782. J. 1836.

Bürgerrechts-Taxe von 4 fl. Conv. Münze ist für die Verleihung des Bürgerrechtes des Marktes zu Kirchberg am Wagram zu entrichten. Regierungs-Verordnung vom 26. Januar 1824. Z. 3373. S. 30. J. 1824.

Bürgerrechts-Taxen in den landesfürstlichen und freien Ortschaften; Grundsätze bei der Einhebung und Verrechnung derselben.

1. Jedermann, ohne Unterschied, welcher das Bürgerrecht in einer Gemeinde erwirkt, ist verpflichtet, die Bürgerrechts-Taxe zu entrichten.

2. In der nemlichen Bürgergemeinde hat nur ein und dieselbe Bürgerrechtstaxe, ohne Abstufung und ohne Rücksicht Statt, ob das Bürgerrecht auf ein Haus oder auf ein Gewerbe; ob es einer Person oder einem Gliede der nemlichen Gemeinde, oder ob es einem Auswärtigen verliehen werde.

3. Mit dieser Taxe sind keine anderen, bei Verleihung des Bürgerrechtes hier und da bisher geforderten Beiträge zu Gemeindeanstalten zu vermengen.

4. Die Bürgerrechtstaxe hat ungeschmälert in das Kammeramt einzufließen.

Die landesfürstlichen und freien Orte werden wegen künftiger Entrichtung der Bürgerrechts-Taxen in folgende vier Classen eingetheilet.

1te Klasse. Stadt Wiener-Neustadt. Krems und Stein. St. Pölten, Baaden, Bruck an der Laitha, Tuln. 2te Klasse. Stadt Waidhofen an der Thaya. Heimburg. Ybbs. Eggenburg. Retz. Klosterneuburg. 3te Klasse. Stadt Zwettel. Laa. Korneuburg. Markt Mödling. Perchtoldsdorf, Himberg, Langenlois.

Pulkau. Stockerau. Hohenruppersdorf. 4te Klasse. Markt Gumpoldskirchen. Röschitz. Gars. Aspang

Die Taxe für die Verleihung des Bürgerrechtes wird für die, in der ersten Classe benannten Orte auf zehn Gulden, für die der zweiten Classe auf acht Gulden, für die der dritten Classe auf sechs Gulden, und für die der vierten Classe auf vier Gulden Metallmünze festgesetzt. Hofkanzleidecret vom 27. Julius 1820. Z. 21612. Reg. Circulare vom 11. August 1820. Z. 35981. S. 483. J. 1820.

Bürgerrechts-Taxen. Die Taxe für jedes ertheilte Bürgerrecht in Wien ist mit vier und zwanzig Gulden Conv. Münze abzunehmen. Hofkanzleidecret vom 30. November 1820. Z. 35384. Reg. Verordnung vom 16. December 1820. Z. 57421. S. 872. J. 1820.

Bürgerrechts-Taxen. Die in Absicht auf die Regulirung der Bürgerrechts-Taxen bei den mit organisirten Magistraten versehenen unterthänigen Ortschaften aufgestellten Grundsätze sind folgende:

1. Jedermann ohne Unterschied, welcher das Bürgerrecht in einer mit einem organisirten Magistrate versehenen unterthänigen Gemeinde erwirbt, ist verpflichtet, die Bürgerrechts-Taxe zu entrichten; daher alle hier und da Statt gehabten Befreiungen von der Bürgerrechts-Taxe bei diesen Orten als aufgehoben erklärt werden.

2. In der nemlichen Bürgergemeinde kann nur Eine und dieselbe Bürgerrechts-Taxe ohne Abstufung, und ohne Rücksicht, ob das Bürgerrecht auf ein Haus, oder auf ein Gewerbe; ob es einer Person, einem Gliede der nemlichen Gemeinde oder ob es einem auswärtigen verliehen wird, eingehoben werden.

3. Mit dieser Taxe sind keine anderen bei der Verleihung des Bürgerrechtes hier und da bisher geforderten Beiträge zu Gemeinde-Anstalten zu vermengen.

4. Die Bürgerrechts-Taxe hat ungeschmälert in das Kammeramt einzufließen.

Die unterthänigen, mit organisirten Magistraten versehenen Ortschaften werden übrigens wegen der künftigen Entrichtung der Bürgerrechts-Taxe in zwei Classen getheilt.

1. Klasse. Stadt Waidhofen an der Ybbs. Pöchlarn.

Markt Aschbach. Amstetten. Weißenkirchen. Stadt Horn. Weitra. Zistersdorf.

2. Klasse. Stadt Feldsberg. Markt Herrenbaumgarten. Stadt Gmündt. Drosendorf.

Die Taxe für die Verleihungen des Bürgerrechtes wird für die in der ersten Classe benannten Orte auf sechs Gulden; für die der zweiten Classe zugewiesenen Orte auf vier Gulden Metall-Münze festgesetzt. Regierungs-Circulare vom 4. Mai 1821. Z. 16859. S. 283. J. 1821.

Bürgerspitals-Bauübergehers-Stelle. (Siehe Bauübergehers-Stelle.)

Bürgerspitals-Pfründner zu St. Marx Verrechnung der an dieselben abgegebenen Arzeneien. Regierungs-Verordnung vom 22. August 1830. Z. 43938. S. 588. J. 1833.

Bürgerspitalsrechnungen auf dem Lande, in denselben wird die Währung der Conventions-Münze eingeführt. Regierungs-Verordnung vom 25. August 1836. Z. 46184. S. 1035. J. 1836.

Bürgerspitals-Rechnungs-Extracte. Aufnahme des Befundes über das Vermögen und den Baustand der Anstalten, Spitäler und Stiftungen in die Rechnungs-Extracte. (Siehe Rechnungs-Extracte.)

Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission. Bestimmungen wegen Vereinfachung der Geschäfte bei der Wiener-Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission. Regierungs-Verordnung vom 30. November 1832. Z. 53815. S. 560. J. 1832.

Bürgschafts-Verträge. Rücksichtlich des Erlöschens derselben. (Siehe Gesetzbuch bürgerliches.)

Bursche. Gegen das nächtliche Herumschwärmen derselben. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Bürstenbinder-Profession ist nicht nur in Wien, sondern auch in ganz Niederösterreich als ein zünftiges Commercial-Gewerbe zu behandeln. Regierungs-Decret vom 8. Junius 1839. Z. 25634.

C.

Cadeten-Schulen werden errichtet. Hofkanzlei-Decret vom 14. September 1820. Z. 25613. Regierungs-Verordnung vom 26. September 1820. Z. 43634. S. 560. J. 1820.

Caducitäten landesfürstlicher Lehen. (Siehe Lehensachen.)

Caducitäten (von). Grundsätze bei Bemessung der Fiscal-Quota. (Siehe Fiscal-Quota.)

Caducitäts-Recht. (S. Heimfälligkeits-Recht.)

Cameral-Ausgabs-Casse für Oesterreich unter der Ens wird errichtet. Hofkammerdecret vom 11. Julius 1823. Z. 27628. Reg. Verordnung vom 22. August 1823. Z. 38944. S. 230. J. 1823.

Cameral-Ausgabs-Casse tritt vom 1. November 1828 in Wirksamkeit. Hofkammer-Decret vom 4. März 1828. Z. 4479. Reg. Verordnung v. 28. April 1828. Z. 22204. S. 139. J. 1828.

Cameral-Ausgabs-Casse. Vorschriften für dieselbe bei Behebung und Verrechnung der Interessen, Capitalien und anderer bestimmter Bezüge. Hofkammerdecret vom 23. April 1831. Z. 4405. Reg. Verordnung vom 11. Mai 1831. Z. 25897. S. 217. J. 1831.

Cameral-Auslagen mehrere werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkammerdecret vom 12. Februar 1821. Z. 2608. Reg. Zahl 10726. S. 105. J. 1821.

Cameral-Auslagen werden in Conventions-Münze berechnet, und angewiesen. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 7. März 1824. Z. 200. Reg. Verordnung vom 16. März 1824. Z. 12890. S. 211. J. 1824.

Cameral-Auslagen. Ermächtigung der Regierung zur Anweisung der Aushilfen und anderer Cameral-Auslagen aus den Cameral-Verlagsgeldern des k. k. Provinzial-Zahlamtes. Hofkammerdecret vom 23. August 1824. Z. 31365. Reg. Verordnung vom 16. September 1824. Z. 43966. S. 806. J. 1824.

Cameral-Baulichkeiten. (Siehe Baulichkeiten.)

Cameral-Bezirks-Verwaltungen werden errichtet,

und Instruction für dieselben ertheilt. Hofkammer-Decret vom 30. Julius 1833. Z. 26445. Reg. Circulare vom 14. October 1833. Z. 46576 und 55653. S. 306. J. 1833.

Cameral-Bezirks-Verwaltungen. Statt der bisher in Niederösterreich bestehenden drei Bezirks-Verwaltungen werden künftig vier Bezirks-Verwaltungen, und zwar die eine in Wien, die zweite in Wiener-Neustadt, die dritte in Korneuburg, und die vierte in Stein zu bestehen haben. Hofkammerdecret vom 14. September 1836. Z. 37389. Reg. Präsid. Z. 2489. S. 1046. J. 1836. Regierungs-Circulare vom 10. October 1836. Z. 57649. S. 1075. J. 1836.

Cameralbezirks-Verwaltungs-Commissäre. Bei gemeinschaftlichen Commissionen haben die Kreiskommissäre den Rang vor den Commissären der Cameral-Bezirks-Verwaltungen zu nehmen. Hofkanzleidecret vom 16. Julius 1835. Z. 17971. Regierungs-Verordnung vom 27. Julius 1835. Z. 40775. S. 454. J. 1835.

Cameral-Gefällen-Verwaltung, vereinte, für Niederösterreich wird errichtet, welcher das Zollgefäll, die Weg-, Brücken und Wassermäuthe, die allgemeine Verzehrungssteuer, das Salz-, Tabak- und Stämpel-Gefäll, die Staats- und Fondsgüter, das Tarwesen in der Art, wie es dermal der Nieder-Oesterreichischen Regierung untersteht, und vom Lotto-Wesen die bis nun der Landesstelle vorbehaltenen Zweige, dann die Aerarial-Cassen und das Cassa-Wesen, in so fern solches von der Finanz-Verwaltung abhängig ist, zur Aufsicht und Leitung zugewiesen sind. Hofkammerdecret vom 19. Mai 1830. Z. 6546. Reg. Z. 29945. S. 314. J. 1830.

Cameral-Gefällen-Verwaltung. Mitwirkung derselben bei den Jahres-Voranschlägen der politischen Fonds-Verwaltungszweige. Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 24. October 1836. Z. 5058. Reg. Präsid. Z. 2790. und Reg. Z. 62544. S. 1088. J. 1836.

Cameral-Gefällen-Verwaltungen. Einfluß derselben bei Besetzung der Schullehrer-Dienste auf Staats- und Fondsgütern. (Siehe Schullehrer-Dienste.)

Cameral-Gegenstände. Zu den Untersuchungen

in Cameral- und Gefälls-Gegenständen haben die Vorgerufenen persönlich zu erscheinen. Hofkam. Dec. v. 29. Jan. 1819. Z. 1989. Reg. Ver. v. 6. Febr. 1819. Z. 4347. S. 31. J. 1819.

Cameralhauptbuchhaltung. Wegen Behebung von Documenten aus den Acten der k. k. Cameral-Hauptbuchhaltung von Seite der Landesstelle. Hofkammerdecret vom 6. Februar 1833. Z. 5955. Reg. Verordnung vom 14. Februar 1838. Z. 9305. S. 37. J. 1833.

Cameral-Repräsentanten. Erscheinung desselben bei Schöpfung gerichtlicher Zwischenurtheile in Fiscal-Angelegenheiten. (Siehe Fiscal-Angelegenheiten.)

Cameraltaxe 20percentige von den durch das Fiscal-Amt eingebrachten Gefällen-Strafgebühren, ist künftig an die betreffende Gefälls-Casse abzuführen. Hofkammerdecret vom 1. September 1824. Z. 34029. Reg. Verordnung vom 18. September 1824. Z. 44308. S. 818. J. 1824.

Cameral- und Bancal-Baumeistersstelle wird aufgehoben. Hofkammer-Decret vom 20. März 1829. Z. 10848. Reg. Verordnung vom 7. April 1829. Z. 19154. S. 169. J. 1829.

Cameral-Verwaltung. Einbringung der periodischen Rechnungs-Eingaben, die sich auf die Cameral-Verwaltung in Nieder-Oesterreich beziehen, und der Amtshandlung der n. ö. Provinzial-Staatsbuchhaltung unterliegen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. August 1838. Z. 4817. Reg. Verordnung vom 26. August 1838. Z. 48123. S. 705. J. 1838.

Cameral-Voranschläge, und Rechnungsabschlüsse. Rubriken-Schema für Cameral-Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, welches auch bei Zahlungsanweisungen und bei Auskünften zu berücksichtigen ist, wird der Provinzial-Staatsbuchhaltung mitgetheilt. Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 30. März 1833. Z. 11716. Reg. Präsid. Verordnung vom 19. April 1833. Z. 850. S. 147. J. 1833.

Canal-Bau-Hofcommission wird aufgelöset. Regierungs-Verordnung vom 27. October 1822. Z. 52412. S. 829. J. 1822.

Canäle. Die Abschließung der Mündungen der Haupt-Canäle, und die Ausfertigung von Arbeitsscheinen für die Arbeitsleute

der Canalräumer wird anbefohlen. Reg. Verordnung vom 29. December 1829. Z. 70811. S. 923. J. 1829.

Canäle in Wien. Vorschrift für die Räumung derselben. Hofkanzleidecret vom 3. October 1835. Z. 26055. Regierungs-Verordnung vom 16. November 1835. Z. 57652. S. 768. J. 1835.

Canäle. Zur Beseitigung von Verunglückungen ist zu sorgen, daß diejenigen Personen, welche zur Räumung der Canäle und Senkgruben verwendet werden, wenn sie sich in die Tiefe derselben begeben, stets mit einem um den Leib befestigten Strick versehen seien, um im Falle der Nothwendigkeit derselben schleunige und wirksame Hilfe leisten zu können. Reg. Verordnung vom 2. Mai 1836. Z. 25096. S. 758. J. 1836.

Canäle. Vorschriften wegen Räumung der Haus-Unraths-Canäle in Wien. Hofkanzleidecret vom 5. November 1836. Z. 29022. Reg. Verordnung vom 11. November 1836. Z. 64405. S. 1105. J. 1836.

Canal-Groschen. Die Abnahme desselben durch den Wiener-Magistrat ist einzustellen. Hofkanzlei-Verordnung vom 5. Jänner 1832. Z. 28398. S. 2. J. 1832.

Canal-Räumer-Arbeiten in Wien dürfen nur durch berechtigte Gewerbsleute vorgenommen werden. Regierungs-Verordnung vom 27. Februar 1828. Z. 9724. S. 133. J. 1828.

Canal-Räumer-Gewerbe und Befugnisse in Wien sind zu vermehren. Hofkanzlei-Decret vom 3. October 1835. Z. 26055. Reg. Verordnung vom 27. November 1835. Z. 66523. S. 779. J. 1835.

Canal-Räumung in den Pfarrgebäuden. Bestreitung der Auslagen für dieselbe. (Siehe Pfarrgebäude.)

Canonicate. Bei Verleihung von Canonicaten an der Wiener Metropolitan-Kirche, wo der Wiener-Universität das Patronatsrecht zusteht, ist keine Cameral-Taxe abzunehmen. Hofkanzleidecret vom 16. Junius 1831. Z. 13745. Reg. Verordnung vom 27. Junius 1831. Z. 34508. S. 327. J. 1831.

Canonicate. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Capitalien. Daß das Recht, die unter öffentlicher Aufsicht einer Militär-Behörde stehenden Capitalien aufzukündigen, und

die Zahlung gültig anzunehmen, nur dem jeweiligen Vorsteher der betreffenden Militär-Behörde oder Abtheilung, welche mit der Verwaltung oder Verrechnung des Capitales beauftragt ist, in so fern nicht hierzu nach der Widmung des Capitales, wie z. B. bei Heirathe-Cautionen, die Bewilligung des Hofkriegsrathes selbst erforderlich ist, zustehe. Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai 1822. Z. 12943. Reg. Circulare vom 3. Junius 1822. Z. 26682. S. 426. J. 1822.

Capitalien. (Sicherstellungs-Maßregeln im Falle von Anlegung von Kirchen-, Schulen- und Stiftungs-Capitalien bei Privaten.) Es ist sämmtlichen Vorstehern von Kirchen, Schulen und sonstigen Instituten bekannt zu machen, daß unter eigener Haftung der Vorsteher kein Kirchen- oder Stiftungs-Capital ohne gesetzliche Sicherheit verabfolgt werden darf, und daß die Bewilligung der Landesstelle eingeholet werden müsse, wo auch diese vorhanden ist.

Um diese zu erwirken, ist der Regierung jedesmal

1) der gehörig ausgefertigte und grundbücherlich einverleibte Schuldschein;

2) der Satzbrief;

3) der Grundbuch-Extract;

4) die gerichtliche Schätzung vorzulegen.

Hinsichtlich des Schuldbriefes kommt jedoch zu bemerken, daß derselbe jedesmahl die ausdrückliche Clausel, daß die Kirche, die Schule, die Stiftung berechtigt sey, das Capital sammt Interessen sogleich gerichtlich einzutreiben, falls die bedungenen Zinsen für die jedesmahlige Verfallzeit nicht pünctlich eingezahlt werden, enthalte, dann daß derselbe sowohl von dem Schuldner, oder, wenn deren mehrere sind, von ihnen allen als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, als auch von zwei Zeugen gefertiget seyn müsse.

Hinsichtlich des Werthes der Hypothek ist sich gegenwärtig zu halten, daß in Gemäßheit der §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches dieser durch eine gerichtliche Schätzung, die nach dem Hofdecrete vom 22. August 1797 unentgeldlich vorzunehmen ist, nachgewiesen werden müsse, und daß die Sicherheit nur dann gesetzmäßig sey, wenn bei Häusern das anzulegende Capital mit Einrechnung der vorgehenden Lasten nicht die Hälfte, und bei

Landgütern oder Grundstücken nicht die ersten zwei Drittel des gerichtlich erhobenen Schätzungswerthes übersteiget, daher auf Realitäten, die verhältnißmäßig schon bedeutend belastet sind, in der Regel gar kein Kirchen-, Schul- und Instituts-Capital anzulegen ist. Reg. Verordnung vom 18. Januar 1826. Z. 1439. S. 37. J. 1826.

Capitalien. Sämmtliche Obrigkeiten sind anzuweisen: bei Anlegung der Stiftungs-Capitalien auf Privat-Hypotheken, sobald ein Haus sammt Hausgründen verschrieben wird, stets umständliche Grundbuchs-Extracte, aus denen auch die zur Hypothek gehörigen Grundstücke zu ersehen sind, vorzulegen, wie nicht minder in solchen Fällen den Werth der Grundstücke, insbesondere in den Schätzungs-Protokollen zu bestimmen; endlich in dem Auszuge der auf der Hypothek haftenden Lasten, bei jedem einzelnen Capitale immer auch die bestimmte Währung, in der dasselbe hafte, auszudrücken. Regierungs-Verordnung vom 21. Februar 1827. Z. 8115. S. 105. J. 1827.

Capitalien. (Vorgang bei Darlehen öffentlicher Institute an Private.) Die Capitalien der Kirchen, Stiftungen, Spitäler, Bruderschaften, Armen-Institute, so wie überhaupt alle Capitalien der unter der Verwaltung des Staates stehenden Fonde und Anstalten können nur gegen gesetzliche Sicherheit bei Privat-Personen angelegt, und nie ohne vorläufige Einwilligung der Landesstelle dargeliehen werden.

Jedes ohne diese Einwilligung geschehene Darlehen ist ungültig, daher auch der Entlehner ohne Rücksicht auf die in dem Schuldbriefe festgesetzten Bedingungen alsogleich zur Zurückzahlung verhalten werden kann. Uebrigens hat in einem solchen Falle für den etwa hieraus entstehenden Schaden oder für die Kosten derjenige mit seinem Vermögen zu haften, und den Ersatz zu leisten, der ohne Einholung der vorgeschriebenen Bewilligung ein solches Capital ausgeliehen hat.

So oft es sich demnach um die Darleihung eines solchen Capitals handelt, so ist um die Genehmigung der Landesstelle bei dem Kreisamte einzuschreiten, und dem Genehmigungs-Gesuche sind sowohl die vollkommen ausgefertigten Original-Schuld-Dokumente, als auch alle übrigen Urkunden anzuschließen, welche zur Beurthei-

lung der gesetzlichen Sicherheit des zu elocirenden Capitals erforderlich sind.

Das Kreisamt hat derlei Eingaben zu prüfen, und selbe, wenn sie nicht mit den nöthigen Beilagen versehen sind, unverweilt zur Ergänzung zurückzuweisen. Sind die Gesuche gehörig instruirt, so sind sie vom Kreisamte unmittelbar der Hof- und Nieder. Oesterr. Kammer-Procuratur zur Prüfung der gesetzlichen Sicherheit mitzutheilen. Findet die Hof- und Nieder. Oesterr. Kammer-Procuratur, daß noch Anstände zu beheben, oder fehlende Behelfe, deren Mangel das Kreisamt nicht sogleich zu rügen in der Lage war, nachzutragen seyen, so hat die Kammer-Procuratur sich dießfalls wieder an das Kreisamt zu wenden, solche Eingaben aber erst dann an die Landesstelle zur Genehmigung einzubegleiten, wenn sie zur Ertheilung derselben vollkommen geeignet sind. Die Erledigung wird dann den gewöhnlichen Weg durch das Kreisamt zurückgehen.

Da übrigens nach dem wortdeutlichen Inhalte des Patentes vom 18. October 1792 und nach der von der Regierung hiernach erneuerten Weisung vom 5. Julius 1817 kein solches Darlehen vor eingeholter Regierungs-Genehmigung abgeschlossen werden darf, so muß mit der Zuzählung eines solchen Capitals so lange zurückgehalten werden, bis diese Genehmigung von Fall zu Fall ertheilt worden ist.

Als gesetzliche Sicherheit kann nur angesehen werden, wenn durch Hypothek des Capitals und der demselben etwa vorgehenden Posten das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, das verpfändete Landgut oder Grundstück aber nicht über zwei Drittheile seines wahren Werthes beschwert wird.

Kein Verwalter eines Kirchen-, Armen-, Instituts-, Schul-Spital-, Stiftungs- oder eines anderen unter der Tutel des Staates stehenden Capitales ist befugt, dasselbe bei sich anzulegen.

Zur Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit eines solchen Capitals werden erfordert:

a) die darüber ausgefertigten Original-Schuldurkunden;

b) die Satzbriefe, Landtafel- oder Grundbuchsbestätigungen über die vorgenommene bücherliche Einverleibung der Schuldurkunden in Originali;

c) Die gerichtsordnungsmäßig ausgefertigten umständlichen

Landtafel- oder Grundbuchs-Extracte zum Ausweise des Besitzstandes und der Priorität des dargeliehenen Capitals, so wie der, demselben allfällig vorgehenden Lasten; endlich

d) die Hypothekär-Schätzung in Originali oder in beglaubigter Abschrift. Reg. Verordnung vom 12. December 1827. Z. 68574. S. 728. J. 1827.

Capitalien. Verfahren bei Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonde. Hofkanzleidecret vom 24. Junius 1831. Z. 14789. Reg. Verordnung vom 4. Julius 1831. Z. 35708. S. 331. J. 1831.

Capitalien-Rückzahlung. Aufrechthaltung der §§. 9 und 12 des Finanz-Patentes vom J. 1811. (Siehe Finanz-Patent.)

Capitulanten. (Siehe Militär-Capitulanten.)

Capitulanten ausgediente. Bestimmungen in Ansehung des Uebertrittes derselben in die Landwehr. (Siehe Landwehr.)

Capitulanten. Nähere Bestimmungen in Ansehung der Stellvertretung der Recruten durch ausgediente Capitulanten. (Siehe Militärstellung.)

Capitulation. (Siehe Militär-Capitulation.)

Capuciner. Formulare des Ausweises über die aufgenommenen Candidaten der Capuciner wird ertheilt. Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1823. Z. 16020. Reg. Verordnung vom 7. Junius 1823. Z. 26745. S. 181. J. 1823.

Capuciner. Berechnung und Anweisung der vierteljährigen Dotations-Ergänzung der Franciscaner und Capuciner durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung und die Regierung. Hofkanzleidecret vom 24. October 1826. Z. 29623. Reg. Verordnung vom 1. November 1826. Z. 54969. S. 571. J. 1826.

Carbonari. Warnung vor den gemeinschädlichen Lehren und der Verführung der Secte der sogenannten Carbonari wird erlassen. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 10. November 1821. Z. 32698. Reg. Circulare vom 16. November 1821. Z. 53455. S. 734. J. 1821.

Carenz- und Charakters-Taxe. (Siehe Taxe.)

Carneval-Zeit. Gestattung von Tanzmusiken und Bällen

in Wien an den Samstagen während der Carneval-Zeit. (Siehe Belustigungen.)

Casernen. Setzung der Oefen. Errichtung der Spar-Apparate. (Siehe Spar-Apparate.)

Cassebeamte. (Siehe Beamte.)

Casse-Diener. Die denselben bisher für das Tragen von Geldsäcken, Paqueten u. dgl. erfolgten Gebühren werden abgestellt. Hofkammerdecret vom 23. März und 6. Junius 1828. Z. 8857 und 21020. Reg. Verordnungen vom 24. April und 20. Julius 1828. Z. 22050 und 40518. S. 157. J. 1828.

Casse-Instruction wegen jener Beamten und Parteien, die gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze zu leisten haben, wird bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 25. Junius 1819. Z. 26991. Reg. Circulare vom 10. September 1819. Z. 29449. S. 356. J. 1819. — Erläuterung des 14. Absatzes dieser Instruction. Hofkammerdecret vom 27. September 1819. Z. 41282. Reg. Verordnung vom 24. November 1819. Z. 43713. S. 765. J. 1819.

Casse-Instruction in Ansehung der Einhebung und Verrechnung der Verzugszinsen. Hofkammerdecret vom 20. September 1821. Z. 36874. Reg. Verordnung vom 10. November 1821. Z. 51577. S. 557. J. 1821.

Casse-Instruction. Erneuerung der Vorschrift des §. 31 der allgemeinen Cameral-Casse-Instruction vom Jahre 1807 wegen Aufbewahrung der Gelder in Säcken. Hofkammerdecret vom 1. Julius 1825. Z. 25676. Reg. Verordnung vom 24. Julius 1825. Z. 37179. S. 274. J. 1825.

Casse-Instruction für die Kreisämter wird vorgezeichnet. Reg. Verordnung vom 19. August 1832. Z. 45367. S. 408. J. 1832.

Cassen. (Zahlungsausgleichungen.) Daß sich die Filial-Fonds-Casse jener Provinz, welche die Zahlung, oder den Vorschuß für die Filial-Fonds-Casse der andern Provinz geleistet hat, unmittelbar mit dieser, ohne Dazwischenkunft der politischen Fonds-Haupt-Casse auszugleichen habe. Hofkanzleidecret vom 3. März 1820. Z. 5599. Reg. Verordnung vom 12. März 1820. Z. 11075. S. 211. J. 1820.

Cassen. Instructionen für die Cassen und Buchhaltungen in Ansehung der Behandlung der Interims-Einnahmen und Ausgaben bei den Cassen werden ertheilt. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 10. October 1820. Z. 2348. Regierungs-Verordnung vom 24. October 1820. Z. 48263. S. 594. J. 1820.

Cassen. Ausdehnung der Wirksamkeit der Instruction über die Behandlung der Interims-Einnahmen und Ausgaben auf die Fonds-Cassen. Hofkanzleidecret vom 3. November 1820. Z. 32454. Reg. Verordnung vom 19. November 1820. Z. 52567. S. 715. J. 1820.

Cassen. Die Gebühren für die Geldträger bei Aerarial-Cassen und für die bei Aerarial-Geldversendungen verwendeten Individuen werden regulirt. Hofkammerdecret vom 13. November 1820. Z. 45790. Reg. Verordnung vom 31. Januar 1821. Z. 3452. S. 818. J. 1820.

Cassen. Die Umsetzung der bei Cameral-Cassen für Staats-Cassen und andere diesen gleich kommende Cassen und Institute haftenden Aequivalentien, Beiträge und Stiftungen, auf Conventions-Münze wird angeordnet. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 16. April 1822. Z. 9364. Reg. Verordnung vom 26. April 1822. Z. 19103. S. 306. J. 1822.

Cassen. Die Vorschriften wegen jährlicher Rectificirung der Geldwagen und Gewichte bei Cassen und Aemtern wird erneuert. Hofkammerdecret vom 29. März 1823. Z. 12900. Regierungs-Circulare vom 26. April 1823. Z. 16171. S. 118. J. 1823.

Cassen. Die Geldwagen bei den politischen Fonds- und städtischen Cassen sind jährlich von den nächstgelegenen Wag- und Gewichter-Zimentirungs-Behörden rectificiren zu lassen. Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1823. Z. 10461. Reg. Z. 21675.

Cassen. Die Beidrückung des Amtssiegels zu den gerichtlichen Anzeigen und Ersuchschreiben um Vormerkungen auf Pensionen, oder andern bei öffentlichen Cassen angewiesenen Gelder, wird vorgeschrieben. Hofkammerdecret vom 15. December 1823. Z. 51118. Regierungs-Verordnung vom 20. December 1823. Z. 61315. S. 349. J. 1823.

Cassen. Die Vorschriften wegen Incartirung der Empfangs-

und Ausgabsposten der Staats-Cassen, bei den Staatsbuchhaltungen werden erneuert. Hofkanzleidecret vom 3. December 1824. Z. 47125. Reg. Verordnung vom 10. Januar 1825. Z. 1692. S. 985. J. 1824.

Cassen haben alle gerichtlichen Vormerkungen und Verordnungen überhaupt, die sie nicht in Vollzug bringen können, der vorgesetzten Behörde vorzulegen. Hofkammerdecret vom 11. October 1825. Z. 33689. Reg. Verordnung vom 28. October 1825. Z. 54109. S. 470. J. 1825. Diese Verordnung ist auch von den politischen Fonds-Cassen genau zu befolgen. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 17. November 1825. Z. 33047. Reg. Verordnung vom 5. December 1825. Z. 59786. S. 535. J. 1825.

Cassen. Wegen Sperrung der zu einer Casse führenden Nebeneingange gleich den Haupteingängen. Hinterlegung der Ueberschußgelder unter die doppelte Sperre. Hofkanzleidecret vom 4. Februar 1826. Z. 3778. Reg. Verordnung vom 18. Februar 1826. Z. 8009. S. 56. J. 1826.

Cassen (Staats-) haben die Nichtabfuhr der Hereinreste von Vorschüssen binnen 14 Tagen anzuzeigen. Hofkammerdecret vom 27. Januar 1827. Z. 44104. Reg. Verordnung vom 3. März 1827. Z. 11416. S. 51. J. 1827.

Cassen politischer Fonde haben die Nichtabfuhr der Hereinreste von Vorschüssen binnen 14 Tagen anzuzeigen. Hofkanzleidecret vom 8. März 1827. Z. 5740. Reg. Verordnung vom 26. März 1827. Z. 15604. S. 230. J. 1827.

Cassen. Daß alle aus unzahlbaren Bruchtheilen entstehenden Ueberschüsse in Zukunft bei sämmtlichen Aerarial- und politischen Fonds-Cassen und Aemtern nicht mehr den Beamten zu Guten kommen, sondern ohne Unterschied für das Aerar verrechnet werden sollen. Hofkanzleidecret vom 3. Februar 1818. Z. 1918. Hofkammerdecret vom 17. December 1827. Z. 52307. Reg. Verordnungen vom 27. Januar und 25. Februar 1828. Z. 4611 und 9642. S. 110. J. 1828.

Cassen. Maßregeln zur Sicherstellung der öffentlichen Cassen vor ungebührlichen Auszahlungen von Ausständen an Gehalten, Pensionen u. dgl. verstorbener Individuen. Hofkammerdecret vom 25. April 1828. Z. 16510. Hofkanzleidecret vom 4. Junius 1828.

Z. 13044. Reg. Verordnung vom 6. und 18. Junius 1828. Z. 30391 und 33321. S. 260. J. 1828.

Cassen. Verboth der anticipativen Zahlung der für das nächste Militär-Jahr bestimmten Beiträge, Verläge ꝛc. Hofkanzleidecret vom 2. Januar 1829. Z. 12. Regierungs-Vorordnung vom 15. Januar 1829. Z. 1616. S. 12. J. 1829.

Cassen. Vorlegung jährlicher Verzeichnisse über die von den Cassen dem Tilgungsfonde übergebenen Depositen-Gelder. (Siehe Depositengelder.)

Casse-Manipulations-Vorschrift bei der Uebernahme, der Verpackung und Abfuhr der Conventions-Münzen wird ertheilt. Hofkammerdecret vom 24. April 1819. Z. 16451. Regierungs-Verordnung vom 3. Junius 1819. Z. 20158. S. 153. J. 1819.

Casse-Officieren. Taxbemessung für manipulirende und für controllirende Casse-Officiere. Hofkammerdecret vom 17. März 1835. Z. 503. Reg. Verordnung vom 3. April 1835. Z. 17799. S. 124. J. 1835.

Casse-Officiere. Rangverhältniß zwischen Kanzlisten bei Hof- und Länderstellen gegen Casse-Officiere bei Provinzial-Cassen. (Siehe Charakters-Taxe.)

Cassereste bei den unterthänigen Gemeinden. (Siehe Gemeindevermögen.)

Casse-Scontrirung. Die Hand-Casse des ersten Casse-Oberbeamten ist wochentlich zu scontriren. Zugleich wird die Führung eines Normalienbuches bei den Cassen angeordnet. Hofkammerdecret vom 8. November 1822. Z. 43197. Regierungs-Verordnung vom 27. November 1822. Z. 57919. S. 837. J. 1822.

Casse-Scontrirung. Daß künftighin bei allen Scontrirungen, welche mit einer Casse-Uebergabe verbunden sind, in jedem Journale die Veranlassung mit der allfälligen Bewilligung der Uebergabe ausdrücklich angemerkt, und den Fertigungen der ab- und eintretenden Cassebeamten jedesmal die Eigenschaft als Uebergeber und Uebernehmer beigesetzt werden müsse. Hofkammerdecret vom 23. März 1825. Z. 11751. Reg. Präsid. Decret vom 31. März. 1825. Z. 469. S. 124. J. 1825.

Casse-Scontrirung. Die Verordnung wegen wochentlicher Scontrirung der Hand-Cassen des ersten Casse-Oberbeamten wird auf sämmtliche ständische und städtische Cassen ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 11. August 1825. Z. 24406. Reg. Verordnung vom 29. August 1825. Z. 43686. S. 400. J. 1825.

Casse-Scontrirung. Die Vorschrift wegen mehrmaliger Scontrirung der öffentlichen Cassen wird erneuert. Hofkanzlei-Decret vom 10. November 1831. Z. 23123. Reg. Präsid. Z. 1876. S. 558. J. 1831.

Casse-Scontrirung. Wenn Beamte einen Diensttausch oder einen Urlaub, ohne zu letzterem durch Krankheit genöthigt zu seyn, ansuchen, und wenn damit Scontrirungen und Uebergaben verbunden sind, soll ihnen gleich bei der Erledigung ihrer dießfälligen Gesuche bedeutet werden, daß sie die damit verbundenen allfälligen Kosten aus Eigenem zu tragen haben. Regierungs-Verordnung vom 7. März 1833. Z. 12628. S. 72. J. 1833.

Casse-Scontrirungen in landesfürstlichen und freien Ortschaften. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.

Casse-Scontrirungs-Relationen. Vorschrift in Betreff der von den k. k. Kreisämtern zu erstattenden Scontrirungs-Relationen. Regierungs-Verordnung vom 10. Februar 1832. Z. 6923. S. 39. J. 1832.

Casse-Verläge und Vorschüsse gegen Verrechnung. Unterschied zwischen selben. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 30. December 1822. Z. 51033. Reg. Verordnung vom 12. Februar 1823. Z. 6642. S. 919. J. 1822.

Casse-Verläge und Vorschüsse. Benehmen der politischen Fonds-Cassen nach der Belehrung, hinsichtlich des Unterschiedes zwischen Verlägen und Vorschüssen gegen Verrechnung. Hofkammerdecret vom 11. Februar 1823. Z. 4472. Reg. Zahl 10401. S. 60. J. 1823.

Cassevorschrift wegen Evidenthaltung der zu besondern Zwecken den politischen Fonden und Anstalten angewiesenen Beträge. Hofkanzleidecret vom 4. April 1822. Z. 8664. Reg. Verordnung vom 16. April 1822. Z. 17650. S. 296. J. 1822.

Cataster. Eröffnung der Reclamationen gegen die zum Be-

hufe des allgemeinen Catasters zu Stande gebrachten Vermessungen und Grundertrags-Schätzungen. Regierungs-Circulare vom 1. März 1830. Z. 9212. S. 118. J. 1830.

Cataster. Anleitung zur Evidenthaltung des allgemeinen Catasters. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1833. Z. 941. Verordnung der Steuer Regul. Prov. Commission vom 29. April 1833. Z. 772. S. 98. J. 1833.

Cataster. Einführung des allgemeinen Catasters im Verwaltungs-Jahre 1835. Hofkanzleidecret vom 1. Julius 1834. Z. 2251. Regierungs-Circulare vom 13. Julius 1834. Z. 38439. S. 344. J. 1834.

Cataster. Vorschrift über die Repartition und Einhebung der Grund- und der Gebäudesteuer im allgemeinen Cataster. Circulare des Ständischen Verordneten Collegiums vom 5. August 1834. Reg. Z. 46240. S. 578. J. 1834.

Cataster. Bestimmungen über die Aufnahme der Veränderungen im Besitze und in den Gegenständen der Besteuerung im allgemeinen Cataster. Hofkanzlei-Decret vom 26. August 1834. Z. 2761. Regierungs-Circulare vom 26. August 1834. Z. 48698. S. 638. J. 1834.

Cataster Berücksichtigung freiwilliger Aenderungen an Objecten der Gebäude-Classensteuer im stabilen Cataster. Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1835. Z. 2871. S. 537. J. 1835.

Cataster. (Siehe Grundsteuer-Provisorium, Häusersteuer und Hauszinssteuer.)

Catastral-Angelegenheiten. (Siehe Postporto-Freiheit.)

Catastral-Aufnahme. Bestimmungen über die Haftungs-Verbindlichkeit der Inspectoren und Geometer für die Richtigkeit der unter ihnen zu Stande gekommenen Catastral-Aufnahmen. Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1838. Z. 1744. S. 841. J. 1838.

Catastral-Aufnahms-Documente. Verfahren bei dem Verkaufe derselben. Hofkanzlei-Decret vom 6. Februar 1838. Z. 4032. S. 67. J. 1838.

Catastral-Evidenzhaltung. Einsendung der Verhandlungen hinsichtlich der Catastral-Evidenzhaltung an die Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission. Steuer-Reg.-Provincial-

Commission-Verordnung vom 14. April 1836. Z. 670. S. 723. J. 1836.

Catastral-Evidenzhaltung. Einschärfung der gehörigen Catastral-Evidenzhaltung der Grundzertheilungen. Hofkanzleidecret vom 11. October 1836. Z. 3077. S. 1076. J. 1836.

Catastral-Evidenzhaltung. Berücksichtigung der Änderungen im Umfange der Objecte der Haus-Classensteuer bei der Catastral-Evidenzhaltung. Hofkanzlei-Decret vom 13. December 1836. Z. 4192. S. 1151. J. 1836.

Catastral-Mappen lithographirte werden den Dominien zur Aufbewahrung und zum eigenen Gebrauche erfolget. Hofkanzleidecret vom 22. April 1823. Z. 764. Reg. Verordnung vom 7. Mai 1823. Z. 21411. S. 141. J. 1823.

Catastral-Mappen. Daß jenen Grundbesitzern, welche das Ansuchen um Copien der Catastral-Mappen von einer Gemeinde stellen, in welcher sie Grundbesitzthum haben, und den Dominien insbesondere auch von solchen Gemeinden, in welchen sich ihre unterthänigen oder zehentpflichtigen Grundbesitzer befinden, diese Copien gegen Vergütung der Kosten erfolgt werden dürfen. Hofkanzlei-Decret vom 27. October 1829. Z. 3889. Reg. Verordnung vom 7. November 1829. Z. 61381. S. 814. J. 1829.

Catastral-Mappen. Tariffe für den Verkauf von Copien der Catastral-Vermessungs-Operate, und zwar für die lithographirten Mappen und Mappen-Beilagen, für die verschiedenartige Ausfertigung derselben, und für die Abschriften. Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1830. Z. 1235. S. 248. J. 1830.

Catastral-Mappen. Die Bestimmung einer Vergütung von Einem Kreuzer C. Mze. für die auf Verlangen von Privaten im Archive vorzunehmende Verbesserung einer Parzelle von numerirten und illuminirten, und von einem halben Kreuzer für jede Parzelle von blos numerirten lithographirten Mappen wird genehmigt. Hofkanzlei-Decret vom 17. Junius 1834. Z. 1923. Verordnung der Steuer-Regulirungs-Provincial-Commission vom 30. Junius 1834. Z. 998. S. 284. J. 1834.

Catastral-Mappen. Unentgeldliche Hinausgabe der Bei-Mappen an die Käufer der gewöhnlichen Catastral-Mappen. Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1836. Z. 118. S. 508. J. 1836.

Catastral-Mappen. Unentgeldliche Aufnahme der Berichtigungen in die verkauften Catastral-Mappen. Hofkanzleidecret vom 6. September 1836. Z. 3034. S. 1041. J. 1836.

Catastral-Mappen. Erhöhung der Taxe für die Ausfertigung der von Privaten bestellten Mappen und Abschriften der Vermessungs-Protokolle. Hofkanzlei-Decret vom 27. Junius 1837. Z. 2357. S. 247. J. 1837.

Catastral-Objecte. Frist zur Einsendung der Verhandlungen über Aenderungen der Catastral-Objecte. Hofkanzlei-Decret vom 3. Mai 1836. Z. 1516. S. 759. J. 1836.

Catastral-Objecte. Darstellung der Aenderungen der Catastral-Objecte in den Operaten ohne Lithographirung. Hofkanzlei-Decret vom 16. Junius 1836. Z. 1836. S. 854. J. 1836.

Catastral-Operate. Berichtigung und Nachweisung der Rechnungsfehler und doppelten Ansätze in den Catastral-Operaten. Hofkanzlei-Decret vom 1. December 1835. Z. 3832. S. 958. J. 1835.

Catastral-Operate. Berichtigung von Schreib- oder Rechnungsfehlern in den Catastral-Operaten im Evidenzhaltungswege. Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1836. Z. 392. S. 518. J. 1836.

Catastral-Operate. Nachweisung des unbelasteten Besitzthums in den Catastral-Operaten. Steuer-Regul. Provincial-Commissions-Verordnung vom 9. Julius 1836. Z. 1186. S. 952. J. 1836.

Catastral-Operate. Nichtaufnahme der Aenderungen der Steuer-Objecte in die Catastral-Operate. Steuer-Regulirungs-Provincial-Commissions-Verordnung vom 13. October 1836. Z. 1897. S. 1080. J. 1836.

Catastral-Operate. Bestimmungen hinsichtlich der Bezeichnung der Parzellentheile in den Catastral-Operaten bei der Aufnahme vorgefallener Besitztheilungen. Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1838. Z. 2578.

Catastral-Schätzungs-Individuen. Bestimmungen für Reise-Vergütungen an Catastral-Schätzungs-Individuen im Catastraldienste. Hofkanzlei-Decret vom 20. August 1830. Z. 2830. S. 587. J. 1830.

Catastral-Uebersichtskarten. Der Verkauf derselben an Private wird gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1835. Z. 3993. S. 916. J. 1835.

Catastral-Vermessungs-Operate. Vorschrift für den Verkauf derselben. Hofkanzlei-Decret vom 20. Mai 1830. Z. 1739. Decret der n. ö. Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commission S. 336. J. 1830.

Catastral-Vermessungs-Operate. Gesuche um Copien von Catastral-Vermessungs-Operaten sind mit der Erklärung der Bittsteller, die dießfälligen Kosten zu tragen, zu belegen. Decret der k. k. n. ö. Grundsteuer-Regulirungs-Provincial-Commission vom 8. Julius 1830. Z. 938. S. 448. J. 1830.

Caution bei Reisebewilligung in das Ausland. (Siehe Paß-Cautionen.)

Cautionen der staatsherrschaftlichen Beamten bei zeitlicher Versehung von Cassedienstен. Rücksichtlich der zeitweiligen Substitutionen, die nur auf eine kurze Dauer beschränkt sind, findet der Regel nach, die Leistung einer Caution nicht Statt, und Ausnahmen von diesem Grundsatze treten nur dann ein, wenn ungewöhnliche Verhältnisse besondere Sicherheits-Maßregeln erheischen sollten.

Dagegen sind die Beamten, welche ein Cassegeschäft, in Folge einer eigentlichen provisorischen Dienstbestellung, auf unbestimmte Zeit übernehmen, allerdings zur entsprechenden Cautionsleistung verpflichtet, welche jedoch zu ihrer Erleichterung nicht nur durch baren Erlag, sondern auch durch monatliche Abzüge an dem Substitutionsgehalte und mittelst genügender fidejussorischer Sicherheit bewirkt werden kann. Hofkammerdec. v. 28. April 1819. Z. 17058. Reg. Präs. Verordnung vom 28. Mai 1819. Z. 937. S. 165. J. 1819.

Cautionen. Die Beamten im allgemeinen Krankenhause, welche eine Stelle, mit der eine Verrechnung verbunden ist, provisorisch versehen, haben gleich den wirklichen Inhabern dieser Stelle Caution zu leisten. Hofkanzlei-Decret vom 11. October 1821. Z. 28949. Reg. Verordnung vom 25. October 1821. Z. 48497. S. 592. J. 1819.

Cautionen. Die österreichischen Bank-Actien dürfen als

Dienst-Cautionen nicht angenommen werden. Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 25. August 1820. Z. 34798. Regierungs-Verordnung vom 29. September 1820. Z. 42933. S. 520. J. 1820.

Cautionen. Die Regierung wird angewiesen, in jenen Fällen, wo durch die, zu Gunsten des Gefälles eingezogene Obligationen das Aerarium, rücksichtlich seiner Forderung nicht ganz befriedigt wird, so, daß entweder noch weitere Vorschreibungen der auf andere Weise von den Cautions-Legern herein zu bringenden, durch die Obligationen nicht bedeckten Ersatzbeträge, oder aber eine Abschreibung derselben nöthig wird, und es daher auf die coursmäßige Werthsbestimmung der eingezogenen Staats-Papiere ankommt, derlei Obligationen, obschon sie dem Aerarium ganz gehören, mit besonderen Berichten zur Bewirkung der börsemäßigen Einlösung der k. k. Hofkammer vorzulegen. Hofkammerdecret vom 26. October 1820. Z. 39521. Reg. Verordnung vom 14. November 1820. Z. 51365. S. 700. J. 1820.

Cautionen. Die Lose und Partial-Schuldverschreibungen aus den Staatsanlehen von den Jahren 1820 und 1821 dürfen als Dienst-Caution angenommen werden. Hofkanzleidecret vom 1. März 1821. Z. 5491. Reg. Verordnung vom 3. März 1821. Z. 8961 und 11420. S. 104. J. 1821.

Cautionen. Staats-Obligationen dürfen nach ihrem jeweiligen Wiener-Börse-Curse als Caution zur Sicherstellung des Aerariums für Lieferungen, Bauführungen ꝛc. angenommen werden. National-Bank-Aktien werden hiervon ausgeschlossen. Hofkanzleidecret vom 12. März 1821. Z. 6456. Reg. Verordnung vom 17. und 31. März 1821. Z. 10526. und 13520. S. 147. J. 1821.

Cautionen. Staats-Obligationen sind als Cautions-Leistung bei Pachtungen, Lieferungen ꝛc. nach ihrem jeweiligen Wiener-Börse-Curse, welcher nach dem Tage der Einlage zu bestimmen ist, anzunehmen. Hofkandleidecret vom 12. März 1821. Z. 6456. Reg. Verordnung vom 31. März 1821. Z. 13520. S. 191. J. 1821.

Cautionen. Die bei der Civilbau-Direction für Material-Lieferungen eingelegten Cautions-Obligationen sind keiner Vincu-

lirung zu unterziehen; zugleich wird die Inventirung derselben bei Casse-Scontrirungen anbefohlen. Hofkammerdecret vom 9. Januar 1824. Z. 39. Reg. Verordnung vom 17. Januar 1824. Z. 2215.

Cautionen. Daß künftighin, so oft um Devinculirung der Dienst-Cautionen in Verrechnung gestandener Beamten eingeschritten wird, oder es sich um Auskünfte über die mit den Rechnungslegern gepflogene Richtigkeit und um Freilassung ihrer Cautionen handelt, jedes Mahl die Tage ihrer bewirkten Amtsübergabe genau erhoben, und angezeigt werden sollen. Hofkammerdecret vom 13. März 1824. Z. 9895. Reg. Verordnung vom 25. März 1824. Z. 14226. S. 216. J. 1824.

Cautionen. Cautions-Obligationen sind jederzeit ohne allen Verschub gehörig zu vinculiren. Hofkammer-Decret vom 29. März 1824. Z. 10758. Reg. Verordnung vom 15. April 1824. Z. 17812.

Cautionen. Ermächtigung der Landesstelle zur Devinculirung der Cautions-Obligationen der politischen Beamten, deren Rechnungen von den Provincial-Rechnungsbehörden censurirt werden. Hofkammer-Decret vom 2. October 1826. Z. 39183. Reg. Verordnung vom 16. October 1826. Z. 51733. S. 519. J. 1826.

Cautionen. (Erläuterung der Verordnung, wodurch die Landesstelle zur Devinculirung der Cautionen politischer Beamten ermächtiget wird.) 1) Daß unter den Objecten der Cautions-Devinculirung nicht allein die öffentlichen mit dem Haftungsbande versehenen Staats-Obligationen, sondern auch die fideijussorischen Cautions-Instrumente verstanden seyen; 2) daß sich das den Länderstellen eingeräumte Befugniß nach den in dem Hofkammerdecrete vom 2. October 1826. Z. 39183. enthaltenen Bestimmungen auf alle Beamte, deren Rechnungen bei der Provinzial-Staatsbuchhaltung censurirt und vollständig erlediget werden, zu erstrecken habe. Hofkammer-Decret vom 26. December 1826. Z. 49452. Reg. Verordnung vom 14. Januar 1827. Z. 1785. S. 752. J. 1826.

Cautionen. Daß die Dienstes-Cautionen der Beamten nicht blos für die Regelmäßigkeit einzelner Diensteshandlungen oder einer gewissen Gattung derselben, sondern für alle aus dem Ver-

hältnisse des öffentlichen Dienstes und der gesammten Gestion der Beamten entspringende Forderungen des Aerars einzustehen haben, und daher auch zur Deckung aller dieser nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu verwenden sind.

Was dagegen jene Forderungen der Staatsverwaltung an ihre Beamten betrifft, welche aus rein privatrechtlichen Titeln hervorgehen, so können die Dienst-Cautions-Beträge zu ihrer Tilgung nicht zurückbehalten werden. Hofkammer-Decret vom 10. Januar 1827. Z. 50620. Reg. Verordnung vom 7. Februar 1827. Z. 5519. S. 21. J. 1827.

Cautionen. Die im Baren zu erlegenden Cautionen sind bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde anzulegen. Hofkammer-Decret vom 10. October 1827. Z. 36807. Reg. Verordnung vom 7. November 1827. Z. 60969. S. 602. J. 1827.

Cautionen. Erläuterung des Befugnisses der Landesstellen zur Bewilligung von Cautions-Devinculirungen. Hofkammer-Decret vom 26. December 1826. Z. 49452. Reg. Verordnung vom 14. Januar 1827. Z. 1785. S. 761. J. 1827.

Cautionen. Bestimmungen in Ansehung der Verwendung der Beträge unter 50 fl., welche durch ratenweise Zahlung der Dienst-Cautionen eingehen, beim Tilgungsfonde. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 28. Mai 1828. Z. 15416. Reg. Verordnung vom 16. Junius 1828. Z. 32851. S. 293. J. 1828.

Cautionen. Ueberlassung der Erkenntniß über die Devinculirung der Cautionen von Gefällsbeamten an die Gefälls-Administrationen und Directionen; Grundsätze, nach welchen diese hierbei vorzugehen haben. Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1828. Z. 16682. Regierungs-Verordnung vom 22. Junius 1828. Z. 34441. S. 296. J. 1828.

Cautionen. Ueber die auch ratenweise erlegte Caution eines Beamten wird eine einzige Quittung ausgestellt. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 14. Julius 1828. Z. 26318. Reg. Verordnung vom 9. August 1828. Z. 43510. S. 373. J. 1828.

Cautionen. Die Caution eines, an einen anderen, ebenfalls mit Cautions-Leistung verbundenen Dienstposten übersetzten oder beförderten Beamten kann auch bei noch nicht gänzlich hergestellter Rechnungsrichtigkeit, hinsichtlich des früheren Dienstpostens

für den neuen Dienstposten gelten. Hofkammerdecret vom 23. September 1828. Z. 40431. Reg. Z. 55668. Hofkanzlei-Decret vom 17. October 1828. Z. 24010. S. 531. J. 1828.

Cautionen. Vorschrift zur Devinculirung der von staatsherrschaftlichen Beamten und Pächtern staatsherrschaftlicher Güter und Gefälle als Caution eingelegten öffentlichen Schuldverschreibungen, so wie zur Extabulirung der für staatsherrschaftliche Pachtungen bestehenden fideijussorischen Cautions-Urkunden. Hofkammer-Decret vom 13. December 1828. Z. 47476. Regierungs-Verordnung vom 15. März 1829. Z. 14424. S. 1. J. 1829.

Cautionen (als) können Realitäten und fideijussorische Instrumente bei öffentlichen Lizitationen angenommen werden. Regierungs-Verordnung vom 3. April 1829. S. 16772. S. 189. J. 1829.

Cautionen. Daß auch die nicht in Metall-Münze verzinslichen öffentlichen Obligationen als Caution von Aerarial-Contrahenten angenommen werden dürfen. Hofkammer-Decret vom 17. December 1829. Z. 45324. Reg. Verordnung vom 9. Januar 1830. Z. 937. S. 916. J. 1829.

Cautionen. Die an den allgemeinen Staatsschulden-Tilgungsfond gelangenden Depositen und Cautionsbeträge werden künftig zu 3 Percent verzinset. Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 19. April 1830. Z. 5512. und Hofkanzleidecret vom 23. April 1830. Z. 9192. Reg. Z. 21133 und 22977. S. 245. J. 1830.

Cautionen. Bestimmungen für die Umstaltung der aufgekündigten mehr als 4 percentig verzinslichen Cautions-Obligationen in 4 percentige Staatsschuldverschreibungen. Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 29. Mai 1830. Z. 6173. Reg. Z. 31184 und 32845. S. 405. J. 1830.

Cautionen. Die zur Sicherstellung des Aerars von Parteien wegen übernommenen Leistungen pfandmäßig eingelegten Obligationen sind mit dem Vinculum zu belegen, und den Parteien hinauszugeben. Hofkammer-Decret vom 13. August 1830. Z. 28367. Reg. Verordn. Z. 46067. 49155. 49157. 49158. 51655. 65023. S. 533. J. 1830.

Cautionen. Das Krankenhaus, Findelhaus und die Versorgungshäuser haben die bei ihnen vorkommenden Cautions-Obli-

gationen selbst vinculiren zu lassen. Regierungs-Verordnung vom 4. März 1831. 11081. S. 76. J. 1831.

Cautionen. Vorschriften für die Uebernahme, Vinculirung und Devinculirung der Obligationen, welche für Lieferungen in die Lehr-, Humanitäts- und Strafanstalten von den Lieferanten als Caution erlegt werden. Regierungs-Verordnung vom 31. März 1831. Z. 17768. S. 170. J. 1831.

Cautionen. Die an den allgemeinen Staatsschulden-Tilgungsfond gelangenden Depositen und Cautionen werden mit 4 Percent verzinset. Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 16. April 1831. Z. 4457. Reg. Z. 21941 und 22728. S. 210. J. 1831.

Cautionen (Militär-Supplenten-). Nach einem zwischen der Finanz-Verwaltung und dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogenen Uebereinkommen hat letzterer die Einleitung getroffen, daß in dem Falle, wo dem Civil-Aerar gegen einen Supplenten (Ersatzmann) ein Anspruch erwächst, der aus seiner bei dem allgemeinen Staatsschulden-Tilgungsfonde erliegenden Caution bedeckt werden soll, dieser Anspruch bei dem Truppenkörper, welchem der Supplent angehört, und von welchem die Rückzahlung des Cautions-Depositums an den Supplenten zu geschehen hat, mit Vorbehalt der Priorität für allfällige Ansprüche des Militär-Aerars vorgemerkt und seiner Zeit eingebracht wird. Hofkammerdecret vom 4. Julius 1833. Z. 28543. Reg. Verordnung vom 18. Julius 1833. Z. 38663. S. 277. J. 1833.

Cautionen. Cautions-Obligationen werden nur über Auftrag der k. k. allgemeinen Hofkammer divinculirt. Hofkammerdecret vom 13. Julius 1833. Z. 29119. Reg. Verordnung vom 26. Julius 1833. Z. 40062. S. 289. J. 1833.

Cautionen. In Zukunft sind die bei Lizitationen in Bausachen erlegten Cautionen über 50 fl. an das Provinzial-Zahlamt einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 24. Junius 1834. Z. 34462. S. 340. J. 1834.

Cautionen. Die Staatsschuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1834 können als Cautionen verwendet werden. Hofkammer-Decret vom 24. December 1834. Z. 54225. Reg. Verordnung vom 24. Januar 1835. Z. 4151. S. 916. J. 1834.

Cautionen. In jedem Einschreiten, wo es sich um ein

Vinculum auf Staatspapiere handelt, ist immer genau anzugeben, auf welche individuelle Namen und auf welche specielle Verbindlichkeiten und deren Dauer die dieselben gehörig sicher stellenden Cautionen zu lauten haben. Hofkammerdecret vom 8. Julius 1835. Z. 27317. Reg. Verordnung vom 24. Julius 1835. Z. 40185. S. 426. J. 1835.

Cautionen. Die Zinsen für die an die Staatsschulden-Tilgungsfonde gelangenden Depositen und Cautionen werden auf 3 Procent herabgesetzt. Hofkanzleidecret vom 21. December 1835. Z. 33315. Reg. Verordnung vom 12. December 1835. Z. 69576 und 11. Januar 1836. Z. 1089. S. 974. J. 1835.

Cautionen. Daß die auf Ueberbringer lautenden Staatspapiere als Cautionen für Lieferungen und Leistungen, wenn die Contracte auf nicht länger als ein Jahr abgeschlossen werden, nicht zu vinculiren sind. Hofkammerdecret vom 20. Februar 1836. Z. 1805. Reg. Verordnung vom 23. März 1836. Z. 16577. S. 515. J. 1836.

Cautionen. Aufhebung des Unterschiedes in Beziehung auf den Erlag von Dienst-Cautionen der Beamten in den Alt-Oesterreichischen und in den neu erworbenen Provinzen. Hofkammerdecret vom 10. März 1837. Z. 8889. Regierungs-Verordnung vom 12. April 1837. Z. 19252. S. 117. J. 1837. Anwendung dieses Verfahrens bei Erlag von Dienst-Cautionen auf Fonds-Beamte. Hofkanzleidecret vom 20. April 1837. Z. 8027. Regierungs-Verordnung vom 12. Mai 1837. Z. 26438. S. 178. J. 1837.

Cautionen. Bestimmungen zur Hintanhaltung der, dem vorgezeichneten Verfahren mit den Dienst-Cautionen widerstrebenden Umänderungen der bereits anliegenden Cautionen. Hofkammerdecret vom 12. Mai 1837. Z. 17371. Reg. Verordnung vom 9. Junius 1837. Z. 32754. S. 194. J. 1837.

Cautionen. Verfahren bei Anlegung und Rückzahlung der dem Tilgungsfonde zur Benützung überlassenen Dienst-Cautionen. Hofkammerdecret vom 11. August 1837. Z. 34763. Reg. Verordnung vom 28. October 1837. Z. 60547. S. 315. J. 1837.

Cautionen. Die Normen in Betreff der Dienst-Cautionen werden auf die Beamten öffentlicher politischer Fonde ange-

wendet. Hofkanzleidecret vom 27. November 1837. Z. 26325. Reg. Verordnung vom 8. December 1837. Z. 69096. S. 464. J. 1837.

Cautionen. Die Vorschriften über Dienst-Cautionen werden auch auf die übrigen Cautionen ausgedehnt. Hofkammerdecret vom 12. December 1837. Z. 52234. Regierungs-Verordnung vom 3. Januar 1838. Z. 74954. S. 524. J. 1837.

Cautionen. Die Vorschriften hinsichtlich der Leistung der Dienst-Cautionen werden auf ständische und städtische Beamte ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1838. Z. 2177. Reg. Verordnung vom 20. Februar 1838. Z. 10069. S. 78. J. 1838.

Cautionen. Verfahren bei Aufkündigung der bei dem n. öst. Provinzial-Zahlamte erliegenden Wiener magistratischen Dienst-Cautionen. Reg. Verordnung vom 20. März 1838. Z. 15127. S. 130. J. 1838.

Cautionen. Daß die von dem k. k. Provinzial-Zahlamte aufgekündeten und sohin sammt Interessen behobenen baren Cautions-Beträge den Parteien gegen Quittung unmittelbar zu erfolgen sind. Reg. Verordnung vom 4. Mai 1838. Z. 24496. S. 229. J. 1838.

Cautionen. Verfahren bei Auszahlung der Interessen von Dienst-Cautions-Obligationen. Hofkammerdecret vom 8. December 1838. Z. 47525. Reg. Verordnung vom 24. December 1838. Z. 73197. S. 1051. J. 1838.

Cautionen. Verfahrungsweise bei der Devinculirung der Agenten-Cautionen. (Siehe Geschäftsführer.)

Cautionen im Falle der Verpachtung geistlicher Pfründen an den Temporal-Administrator. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Cautionen-Verbothlegung. (Siehe Verbothe auf Cautionen und Depositen.)

Cautions-Capitale. (Militär-Heirath-) Verbothlegung derselben. (Siehe Verboth.)

Cautions-Leistung der öffentlichen Agenten oder Geschäftsführer. (Siehe Geschäftsführer.)

Cautions-Obligationen. (Siehe Cautionen.)

Cavallerie-Bequartierung. (Siehe Militär-Einquartierung)

Censurs-Behörden. (Siehe Postporto-Freiheit.)

Censurs-Vorschrift bei der Gestattung der Aufführung eines Theater-Stückes von Schauspielergesellschaften außer der Hauptstadt. (Siehe Productionen öffentliche.)

Censurs-Vorschriften. Stoffe oder Fabricate mit Emblemen und Zeichnungen unterliegen den allgemeinen Censurs-Gesetzen. Eröffnung der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle vom 25. December 1821. Reg. Z. 1700. vom J. 1822. S. 896. J. 1821.

Censurs-Vorschriften (die) rücksichtlich der im Auslande aufzulegenden Schriften Oesterreichischer Unterthanen werden auch auf Kupfer- und Steinstiche ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 18. December 1823. Z. 38531. Reg. Circulare vom 4. Januar 1824. Z. 63081. S. 471. J. 1823.

Censurs-Vorschriften. Allen katholischen Religions-Schriften, Erbauungs- und Gebethbüchern ist die Approbation des Ordinariates vorzudrucken. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 11. Januar 1827. Z. 68. S. 23. J. 1827.

Censurs-Vorschriften. Die hinsichtlich der Censur, des Nachstiches und Nachdruckes bestehenden Gesetze durch die Kartenmaler, bei Herausgabe von Karten mit neuen bildlichen Darstellungen sind genau zu beobachten. Reg. Verordnung vom 18. Junius 1828. Z. 28111. S. 339. J. 1828.

Censurs-Vorschriften. Alle bildlichen Darstellungen auf Fabricaten und Geräthschaften, welche zum Verkaufe bestimmt sind, müssen vorläufig zur Censur vorgelegt werden. Regierungs-Circulare vom vom 30. Junius 1831. Z. 37384. S. 366. J. 1831.

Censurs-Vorschriften. Beobachtung der Censurs-Vorschriften bei den Kundmachungen der Ordinariate an den Diöcesan-Clerus. Hofkanzleidecret vom 20. Januar 1837. Z. 28598. Regierungsdecret vom 6. Februar 1837. Z. 6900. S. 25. J. 1837.

Censurs-Vorschriften. Das Verboth von Inländern verfaßte Schriften ohne inländische Censur-Bewilligung außer Landes drucken zu können, wird erneuert. Hofkanzleidecret vom 4. Februar 1837. Z. 1390. Reg. Circulare vom 22. Februar 1837. Z. 9130. S. 54. J. 1837.

Censurs-Vorschriften. Erläuternde Bestimmung in Betreff der Druck-Bewilligung von Consistorial-Currenden. Regierungs-Verordnung vom 22. März 1837. Z. 10713. S. 134. J. 1837.

Censurs-Vorschriften. Das Verboth ohne inländischer Censur im Auslande etwas drucken zu lassen, ist mit Sorgfalt zu überwachen, damit vorkommende Ueberschreitungen desselben mit aller Eindringlichkeit untersucht, und gegen den Schuldtragenden die gesetzliche Ahndung, nemlich eine Geldstrafe von 25 Ducaten, oder bei erwiesener Vermögenslosigkeit eine angemessene Arreststrafe, und wann der Inhalt der Druckschrift noch an und für sich eine gesetzliche Bestrafung nach sich zieht, auch diese besondere Strafe unnachsichtlich verhängt, und in Vollzug gesetzt werde. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 23. März 1837. Z. 866. S. 151. J. 1837.

Certificate für die mauthfreie Behandlung der Fuhren zur Wiedererbauung eines abgebrannten Hauses. (Siehe Mauthfrei)

Cessions-Ansetzung bei Obligationen, die zur Berichtigung von Aerarial-Forderungen börsemäßig eingelöset werden sollen. (Siehe Obligationen.)

Charakters-Taxe. Daß Kanzlisten bei den Länderstellen bei ihrer Anstellung als Casse-Offiiciere bei einer Provinzial-Casse, am Range gewinnen, und daher die Charakters-Taxe zu entrichten haben; daß dagegen Hofkanzlisten, wenn sie zu Provinzial-Cassen als Casse-Officiere übersetzt werden, keiner Charakters-Taxe unterliegen. Hofkammerdecret vom 20. Junius 1820. Z. 25236. Reg. Verordnung vom 2. Julius 1820. Z. 29359. S. 382. J. 1820.

Chausseen. (Siehe Straßen.)

Chemische Producte und chemische Farben. Neuerliche Bestimmung der Vorsichten bei Ausübung der Befugnisse auf chemische Producte und chemische Farben. Regierungs-Verordnung vom 5. April 1823. Z. 10516. S. 126. J. 1823.

Chemische Waaren. Befugnisse zur Erzeugung chemischer Waaren werden auch für das flache Land von der Regierung

verliehen. Hofkanzleidecret vom 14. März 1829. Z. 10575. Regierungs-Circulare vom 26. Mai 1829. Z. 28754. S. 160. J. 1829.

Chinesische Rhabarber. (Siehe Rhabarber.)

Chirurgen. (Siehe Wundärzte.)

Chirurgische Gremien. (Siehe Wundärztliche Gremien.)

Chirurgische Gewerbe. (Siehe Wundärztliche Gewerbe.)

Chirurgische Operations-Zöglinge, wegen Vergütung der Reisekosten derselben. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Chocolatemacher-Gewerbe sind Polizei-Gewerbe, wenn gleich aus Anlaß einzelner Entscheidungen erinnert wurde, daß bei Verleihung derselben nicht nach der Strenge der für Polizei-Gewerbe bestehenden Grundsätze vorzugehen sey. Hofkanzleidecret vom 20. Julius 1832. Z. 16263. Reg. Verordnung vom 5. August 1832. Z. 41819. S. 364. J. 1832.

1) Cholera. (Festsetzung der Bezüge, der zur Aushilfe bei der Cholera aus andern Orten abgesendeten Aerzte und Wundärzte.)

Jene Individuen, welche von Staatsbehörden aus einer Provinz nach Wien gesendet werden, um die Cholera zu beobachten, und ihre Heilart sich eigen zu machen, erhalten zu ihren gebührenden Diäten einen 50% Zuschuß.

2) Individuen, welche zur Aushilfe in der Heilung der Cholera-Kranken in eine andere Provinz versendet werden, erhalten einen Equipirungs-Beitrag von 50 fl. C. M. und die Diäten wie ad 1.

3) Individuen, welche außer ihrem Standorte in der Provinz selbst verwendet werden, und keine ärztliche oder wundärztliche Staatsanstellung haben, bekommen die Diäten wie ad 1 und 2.

4) Aerzten und Wundärzten, welche eine Staatsanstellung haben, und außer ihren Wohnarten in der Provinz selbst verwendet werden, ist blos der Bezug der einfachen Diäten zu verabfolgen. Hofkanzleidecret vom 29. August 1838. Z. 21785. Reg. Verordnung vom 17. September 1838. Z. 52608. S. 778. J. 1838.

Cholera. Wegen Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen die Cholera-Epidemie gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter. (Siehe Witwen und Waisen.)

Cholera-Angelegenheiten. (Siehe Postporto-Freiheit.)

Christenlehrbesuch der Lehrjungen. (Siehe Lehrjungen.)

Christenlehrbesuch der vom Militär Beurlaubten, die in Gewehr-Fabriken arbeiten. (Siehe Gewehr-Fabriks-Arbeiter.)

Christenlehr-Zeugnisse. Daß die Abnahme einer Gebühr für die Ausfertigung derselben nicht Statt finden darf. Regierungs-Verordnung vom 30. December 1830. Z. 71322. S. 773. J. 1830.

Ciseliren (das) ist eine freie Beschäftigung. Regierungs-Verordnung vom 20. Juuius 1823. Z. 27725. S. 212. J. 1823.

Citronen-Handel wird frei gegeben. Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1824. Z. 15333. Reg. Circulare vom 2. Julius 1824. Z. 27463. S. 364. J. 1824.

Civil-Aerzte. Wegen Behandlung der unter den Waffen stehenden Soldaten. (Siehe Militär.)

Civilbau-Direction Aufhebung. (Siehe Bau-Directionen.)

Civilbau-Directors-Witwen haben vierhundert Gulden Conv. Münze Pension zu erhalten. Hofkammerdecret vom 23. November 1825. Z. 47091. Reg. Verordnung vom 15. December 1825. Z. 61714. S. 565. J. 1825.

Civil-Behörden. Competenz gegen Militärpersonen in Contraband Fällen und andern Streitsachen. (Siehe Militär-Individuen.)

Civildienstbesetzung. Wegen Bedachtnahme auf Militär-Individuen. (Siehe Militär-Individuen.)

Civildienste (in) übergetretenen Individuen. (Siehe Militär-Individuen.)

Civildienste (im) neu angestellten Militär-Individuen.

Formulare zu den vierteljährigen Ausweisen. (Siehe Militär-Individuen.)

Civil-Ehren-Medaillen. (S. Ehrenmedaillen.)

Civil-Justiz-Ausübung durch excurrirende Advocaten. (Siehe Advocaten.)

Civil-Mädchen-Pensionat. (Siehe Mädchen-Pensionat.)

Civil-Personen. Norm über militärische Ehrenbezeigungen für hohe Civil-Personen. (Siehe Militär-Ehrenbezeigungen.)

Civil-Polizei-Wache. (Siehe Polizeiwache.)

Civil-Praxis. (Siehe Militärärzte.)

Civil-Prozesse. (Siehe Prozesse.)

Civilrichteramts-Prüfungen. (Siehe Prüfungen.)

Civil-Richteramtsstellen. (Siehe Richteramtsstellen.)

Civil-Verdienst-Kreuz. (Siehe Ordenskreuze und Decorationen.

Civil und Criminal-Gerichtsbarkeit der Militär-Gränzbewohner. (Siehe Militär-Gränzbewohner.)

Civil- und Militär-Geistlichkeit über die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen derselben. (Siehe Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Militär- und Civil-Geistlichkeit.)

Civil- und Militär-Pensionisten. Dreijährige Urlaubs-Ertheilung an selbe. (Siehe Pensionisten.)

Civil-Urtheile. (Siehe Urtheile.

Clavierhandel. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Clerus. (Siehe Geistlichkeit.)

Colonial-Waren. Der Handel mit denselben wird erleichtert. Hofkammer-Decret vom 5. Februar 1833. Z. 5339. Reg. Circulare vom 1. März 1833. Z. 12547. S. 35. J. 1833.

Combattans unobligate. Vorschriften wegen des Eintrittes derselben in die k. k. Armeekörper. (Siehe Militärstellung.)

Commercial-Befugnisse. (Siehe Gewerbe.)

Commercial-Beschäftigungen. Ausweise der zünf-

tigen und unzünftigen, jedoch auf Befugnisse beschränkten Commercial-Beschäftigungen. Behandlung der freien und der einzelnen Zweige der zünftigen Commercial-Beschäftigungen. (Siehe Gewerbe.)

Commercial-Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)

Commercial-Gewerbsbefugnisse. (Siehe Gewerbe.)

Commercial-Straßenbrücken. (Siehe Brücken.)

Commercialwaren-Stemplung. Die Petinets-Spitzen oder Entoilages werden der Taxe von einem halben Kreuzer für die breiten, und einem Viertel Kreuzer Conv. Münze für die schmalen Streife unterzogen. Hofkammerdecret vom 26. März 1822. Z. 11878. Reg. Verordnung vom 3. April 1822. Z. 15756. S. 242. J. 1822.

Commercialwaren-Stemplung. Vor- und Umhängtücher sind derselben zu unterziehen. Hofkammerdecret vom 8. März 1826. Z. 9477. Reg. Circulare vom 30. März 1826. Z. 15117. S. 116. J. 1826.

Commercialwaren-Stemplung. Seiden-Dünntuch und die im Handel unter dem Namen Bajadéres vorkommenden Umhängtücher von Seiden-Dünntuch unterliegen der Commercial-Stemplung. Hofkammer-Decret vom 30. November 1827. Z. 45911. Reg. Circulare vom 11. December 1827. Z. 69576. S. 713. J. 1827.

Commercialwaren-Stemplung. Sowohl Baumwoll-Croisée überhaupt, als auch baumwollene croisirte Tüchel unterliegen der Commercial-Stemplung. Hofkammerdecret vom 5. December 1827. Z. 41257. Reg. Circulare vom 18. December 1827. Z. 70770. S. 715. J. 1827.

Commercialwaren-Stemplung. Baumwoll-Wirkwaren, die zur Verfertigung von Kleidungen verwendet werden, und nicht in Stücken sondern in mehrere Ellen haltenden Stücken erzeugt werden, unterliegen der Commercialwaren-Stemplung. Hofkammer-Decret vom 31. Julius 1832. Z. 28059. Regierungs-Circulare vom 18. August 1832. Z. 45805.

Commercialwaren-Stemplung. Die unter der Benennung »Organtin« vorkommende Warengattung ist der Commer-

cialwaren Stemplung zu unterziehen. Hofkammerdecret vom 8. September 1832. Z. 37938. Reg. Circulare vom 26. September 1832. Z. 53219. S. 453. J. 1832.

Commerzhof-Commission wird aufgehoben, und deren Geschäfte der k. k. allgemeinen Hofkammer zugewiesen. Regierungs-Verordnung vom 3. Mai 1824. Z. 20105. S. 301. J. 1824.

Commissionen kreisämtliche, in Betreff deren Vornahme durch Concepts-Praktikanten. (Siehe Praktikanten.)

Commissionen zur Bestimmung der Rindfleischtaxe. (Siehe Fleischtaxe.)

Commissionshandel. In Ansehung des Speditions- und Commissions-Handels tolerirter jüdischer Detail-Händler. (Siehe Juden.)

Commissionskosten. (Siehe Reiserechnungen.)

Commissions-Kosten-Bestreitung in Roboth-Sachen. (Siehe Roboth-Sachen.)

Commissions-Kosten-Vergütung für Vornahme der Untersuchungen über Entweichungen aus herrschaftlichen Arresten. (Siehe Arreste herrschaftliche.)

Commissions-Protocolle. Die der Landesstelle vorzulegenden Abschriften von selben, sind mit der Legalisirungs-Formel zu versehen. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 18. April 1826. Z. 688. S. 188. J. 1826.

Commissions-Protokolle. Bestimmung wegen Heftung und Sieglung derselben. (Siehe Urkunden öffentliche.)

Commissionsreisen. (Siehe Reisen.)

Competenten-Tabellen. (Siehe Dienstes-Besetzungen.)

Competenz der Behörden gegen Militär-Personen in Contrabandfällen oder Finanz-Gesetz-Uebertretungen, und in andern Streitsachen mit dem Fiscus. (Siehe Militär-Individuen.)

Comptabilitäts-Wissenschaft. (Siehe Staatsrechnungs-Wissenschaft.)

Communal-Bedürfnisse. (Siehe Gemeinden.)

Communion und Beicht bei den Gymnasialschülern. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Communitäten geistliche. (Siehe Stifte und Klöster.)

Concepts-Candidaten. (Siehe Praktikanten.)

Concepts-Candidaten-Prüfungen. (Siehe Prüfungen.)

Concepts-Praktikanten. (Siehe Praktikanten.)

Concertationswege (Militär-Entlassung im). (Siehe Militär-Entlassung.)

Concurs. Den Concurs-Instanzen wird die Aufhebung des Concurses nach der Concurs-Ordnung, ohne die politische Entscheidung über den Fortbestand einer Handlung abzuwarten, eingeräumt. Commerzhofcommissionsdecret vom 17. März 1821. Z. 371. Reg. Verordnung vom 6. April 1821. Z. 13744. S. 197. J. 1821.

Concurs. (Rücksichtlich der Anmeldung und Liquidation des Eigenthumsrechtes gegen Concurs-Massen.) Das Eigenthumsrecht ist der Concurs-Ordnung gemäß binnen der Edictal-Frist mittelst einer Anmeldungsklage auszuführen, und darin zugleich für den Fall, daß dem Kläger das Eigenthum nicht zuerkannt würde, die ihm unter dieser Voraussetzung etwa aus anderen Rechtsgründen zustehende Forderung anzugeben.

Der Massevertreter soll ohne Vernehmung des Ausschusses der Gläubiger weder über diese Klage verhandeln, noch über die Ansprüche des Klägers eine Erklärung abgeben.

In dem Liquidations-Urtheile muß dem Kläger das Eigenthum ab- oder zuerkannt, und im ersten Falle zugleich über die allenfalls angemeldeten anderen Rechte entschieden werden.

In beiden Punkten dienet das Erkenntniß bei weiteren gerichtlichen Verhandlungen und bei der Classification zur Richtschnur, und kann in der Folge auch, so viel das dem Kläger zugestandene oder abgesprochene Eigenthumsrecht betrifft, durch Vorrechtsklagen nicht bestritten werden.

Jedoch ist dem Kläger das ihm von dem Gerichte zuerkannte Eigenthum vor Verlauf der Edictal-Anmeldungsfrist nicht zu ver-

abfolgen, wenn er nicht bis zu dieser Zeit der Concurs-Masse für den Fall Sicherheit leistet, daß etwa von einem dritten Ansprüche auf denselben Gegenstand angemeldet würden. Circulare des k. k. Appellations-Gerichtes vom 6. September 1825. Z. 7916. Reg. Verordnung vom 20. September 1825. Z. 46420. S. 405. J. 1825.

Concurs. Der dritte Paragraph der Hofverordnung vom 27. April 1817. Z. 2296 bestimmt zwar allerdings, daß eine Verzichtleistung der Gläubiger einer in Concurs verfallenen Handlung, auf ihre vollständige Befriedigung oder eine Ausgleichung des Concurses durch fremde Hilfe oder Vermittlung die politischen Behörden nicht hindern könne, das Handlungsbefugniß für erloschen zu erklären.

Hieraus kann jedoch noch keineswegs gefolgert werden, daß die Behörden in allen Ausgleichungsfällen ohne Unterschied bemüßiget sind, zur Erlöschungs-Erklärung zu schreiten, und daß selbst in solchen Fällen, wo kein betrüglicher Bankerott Statt gefunden hat, wo keine bloße Scheinausgleichung vermuthet werden kann, und wo die Gattinnen der Handelsleute auf ihre liquiden Forderungen zu Gunsten der Handlungsgläubiger Verzicht leisten, darauf durchaus keine Rücksicht genommen werden könne. Hofkammerdecret vom 9. Februar 1830. Z. 5733. Reg. Verordnung vom 26. Februar 1830. Z. 10532. S. 99. J. 1830.

Concurs. Die gesetzliche Bestimmung der Normal-Vorschrift vom 27. April 1817 wird zur genauen Beobachtung und entsprechenden Anweisung der Obrigkeiten in Erinnerung gebracht, wornach keine in Concurs verfallene Handlung eröffnet werden darf, sondern so lange still stehen muß, bis von der Regierung entschieden wird, ob sie fortzusetzen, oder zu cassiren sey. Hofkammerdecret vom 6. October 1837. Z. 40125. Regierungs-Verordnung vom 25. October 1837. Z. 59294. S. 406. J. 1837.

Concurs. Hinsichtlich der Erwirkung des dinglichen Rechtes durch Pränotationen und Einverleibungen vor Eröffnung eines Concurses. (Siehe Dingliches Recht.)

Concurs-Ausschreibungen. Daß zu Concurs-Ausschreibungen für Stellen, deren Besetzung nicht zu dem Wirkungskreise der Regierung gehört, die höhere Bewilligung einzuholen sei.

Studienhofcommissions-Decret vom 5. Februar 1830. Z. 724. Reg. Z. 8953. S. 86. J. 1830.

Concurse. Ausschreibung des Concurses in allen Diöcesen der Erblande für erledigte Domicillar-Stellen an der Cathedral-Kirche zu Salzburg. Hofkanzlei-Decret vom 5. April 1830. Z. 7675. Reg. Verordnung vom 16. April 1830. Z. 19890. S. 205. J. 1830.

Concurse zur Besetzung von Dienststellen bei k. k. Justiz-Behörden. (Siehe Justiz-Behörden.)

Concurs-Elaborate. (Siehe Prüfungen.)

Concursfälle. Belehrung über die Schätzung und Feilbiethung der verkäuflichen Gewerbe in Cridafällen. (Siehe Gewerbe.)

Concursmassevertreter. Die bestandene Befreiung der Vertreter und Verwalter der Concurs-Massen von dem Brief- und rücksichtlich Postwagens-Porto wird aufgehoben. Hofkammerdecret vom 9. März 1819. Z. 6181. Reg. Z. 19395. S. 91. J. 1819.

Concurs-Prüfungen. (Siehe Prüfungen.)

Concurs-Verhandlungen (Erbrechte bei). (Siehe Erbrechte.)

Conducteuren (Postwagens-) ist die eigenmächtige Benutzung des Postwagens verbothen. (Siehe Postvorschriften.)

Conduct-Quartale. Die Länderstellen werden ermächtiget, den Witwen und Waisen solcher Beamten und Diener, welche von denselben oder von den ihnen untergeordneten Behörden ernannt und aufgenommen werden, Conduct-Quartale aus den der politischen Verwaltung überhaupt unterstehenden Cassen anzuweisen. Hofkanzleidecret vom 19. Julius 1821. Z. 19913. Reg. Z. 35501. S. 427. J. 1821.

Conduct-Quartale können ohne weiteres Einschreiten von der Regierung bewilligt, und aus den unterstehenden Ausgabs-Cassen flüssig gemacht werden. Hofkammerdecret vom 26. April 1822. Z. 46803. Reg. Z. 23896.

Conduct-Quartale. Einbeziehung der von den Beamten in partem salarii genossenen Emolumente, in die Berechnung des Conduct-Quartales der Witwen. Hofkammerdecret vom 12. Julius 1822. Z. 26357. Reg. Z. 36230. S. 672. J. 1822.

Conduct-Quartale. Die Vorschriften vom 19. Julius 1821 und 26. April 1822. wegen Anweisung der Conduct-Quartale werden auch auf die politischen, städtischen und ständischen Fonde ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 8. August 1822. Z. 20896. Reg. Zahl 40909. S. 694. J. 1822.

Conduct-Quartale. Erläuterung der Vorschrift, daß nur pensionsfähige Beamtenswitwen und Waisen das Conduct, Quartal erlangen können. Hofkammer-Decret vom 17. Junius 1823. Z. 21370. Reg. Z. 32333. S. 205. J. 1823.

Conduct-Quartale. Beamtenswitwen, denen nur die Abfertigung, also keine Pension gebühret, haben auch keinen Anspruch auf das Conduct-Quartal. Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1824. Z. 13590. Reg. Verordnung vom 26. Mai 1824. Z. 24384. S. 331. J. 1824.

Conduct-Quartale. Auch jene vater- und mutterlosen Waisen, die das Normalalter bereits überschritten haben, jedoch zur Zeit des Todes ihres Vaters in dessen Versorgung standen, haben auf das Conduct-Quartal Anspruch. Hofkammer-Decret vom 23. Julius 1828. Z. 31248. Reg. Verordnung vom 22. October 1828. Z. 53960. S. 468. J. 1838.

Conduct-Quartale. Daß auch den Witwen und Waisen vercautionirter Beamten abgesehen von der erlegten Dienst-Caution das Conduct-Quartal bewilliget werden dürfe. Hofkammerdecret vom 25. September 1829. Z. 36657. Reg. Verordnung vom 16. October 1829. Z. 56417. S. 737. J. 1829.

Congruen. Der Curat-Clerus wird in dem Falle, als die Congrua desselben durch die Entrichtung der Grundsteuer geschmälert würde, entschädiget. Regierungs-Verordnung vom 7. Mai 1821. Z. 20760. S. 276. J. 1821.

Congruen. Die Vergütung der von dem Schullehrer zu entrichtenden Grundsteuer wird durch den Schulfond geleistet, wenn der erstere durch die Grundsteuer an seiner Congrua verliert. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 1. September 1821. Z. 1556. Reg. Verordnung vom 16. September 1821. Z. 42800. S. 518. J. 1821.

Congruen. Bestimmungen wegen Entschädigung des durch das Grundsteuer-Provisorium verkürzten Curat-Clerus. Hofkanz-

lei-Decret vom 13. October 1822. Z. 25779. Reg. Verordnung vom 7. November 1822. Z. 52818. an die Provinzial-Staatsbuchhaltung. S. 789. J. 1822.

Congruen. Erläuterung der Verordnung vom 13. October 1822, wegen Entschädigung des durch Einführung des Grundsteuer-Provisoriums an der Congrua verkürzten Curat-Clerus. Hofkanzleidecret vom 24. Januar 1823. Z. 1987. Reg. Verordnung vom 14. Februar 1823. Z. 6091. an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung. S. 24. J. 1823.

Congruen. Die Bestimmungen wegen Sistirung der Execution der durch die Grundsteuer an der Congrua geschmälerten Curat-Geistlichkeit, werden auch auf die Häuser-Classen-Steuer ausgedehnt. Verordnung des Grundsteuer-Provisoriums vom 20. Julius 1823. Z. 5321. S. 275. J. 1823.

Congruen. Bestimmungen hinsichtlich der Schadloshaltung der Curat-Geistlichkeit, wegen Schmälerung ihrer Congrua, durch die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums. Hofkanzlei-Decret vom 8. März 1825. Z. 552. Reg. Verordnung vom 29. März 1825. Z. 15524. S. 103. J. 1825.

Congruen. Formulare zur Darstellung der Entschädigung, die dem durch das Grundsteuer-Provisorium in der Congrua verkürzten Curat-Clerus aus dem Religions-Fonde gebühret. Hofkanzleidecret vom 10. Mai 1825. Z. 13969. Reg. Z. 27089. S. 194. J. 1825.

Congruen der Schullehrer. Bei der Berechnung der Grundsteuervergütung ist die Congrua eines Schullehrers allgemein mit 130 fl. C. M. anzunehmen. Studien-Hofcommissions-Decret vom 17. December 1825. Z. 8185. Reg. Verordnung vom 31. December 1825. Z. 64200. S. 603. J. 1825.

Congruen. Erläuterung der Verordnung wegen Schadloshaltung der Curat-Geistlichkeit in Beziehung auf die Schmälerung ihrer Congrua durch die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums. Hofkanzlei-Decret vom 1. Mai 1827. Z. 298. Reg. Z. 31356. S. 347. J. 1827.

Congruen. Verrechnung und Casse-Ausgleichung der den Curat-Geistlichen aus dem Titel der Congrua-Verkürzung an der Grundsteuer zu vergütenden Beträge. Hofkanzlei-Decret vom 18.

August 1829. Z. 3027. Reg. Verordnung vom 12. October 1829. Z. 54746. S. 690. J. 1829.

Congruen. Berechnung der dem Curat-Clerus durch das Steuer-Provisorium zugehenden Verkürzung der Congrua. Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1830. Z. 7543. Reg. Z. 25467. S. 237. J. 1830.

Congruen. (Siehe auch Steuer-Eintreibung.)

Conscription. Die Zuzählung conscribirter, verheiratheter, fremdherrschaftlicher Unterthanen, zu der einheimischen Bevölkerung ihrer Aufenthaltsorte wird untersagt. Hofkanzleidecret vom 8. September 1820. Z. 26106. Regierungs-Verordnung vom 23. September 1820. Z. 43321. S. 549. J. 1820.

Conscription. Die elternlosen Fremden sollen fortan, nach der Bestimmung des Conscriptions-Patentes vom Jahre 1804. §. 26. 2. Absatz behandelt, mithin in den für sie bestimmten Rubriken der Fremden-Tabelle zwar separirt ausgewiesen, zugleich aber auch am Schluße der Orts-Summarien zur einheimischen Bevölkerung der betreffenden Orte zugezählet werden.

Die Fremden weiblichen Geschlechtes sollen ohne Unterschied, ob sie verheirathet oder ledig sind, so weit sie nicht zu den Ausländern gehören, oder aus einem nicht conscribirten Lande gebürtig sind, in der (nach der für die Elternlosen bestimmten Rubrik) vorkommenden Rubrik: »weibliches Geschlecht überhaupt,« ausgewiesen werden.'

Die Uebertragung der Fremden in die Verzeichnisse 9 und 10 muß lediglich auf das männliche Geschlecht beschränket werden; jedoch ist bei jedem Einzelnen von dergleichen Fremden die Anzahl der zu seiner Verwandtschaft gehörigen weiblichen Individuen summarisch beizusetzen. Am Schluße des Verzeichnisses Nr. 10 aber ist, in einer besondern Bemerkung, die Anzahl der vorgefundenen, aus anderen Bezirken gebürtigen weiblichen Individuen ebenfalls summarisch anzusetzen. Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1821. Z. 4060. Reg. Verordnung vom 26. Februar 1821. Z. 8555. S. 110. J. 1821.

Conscription (rücksichtlich der Fremden und Beurlaubten.) Die Conscriptions-Revisoriate werden verantwortlich gemacht.

1) Damit jene Leute, welche nicht mehr zu dem 17jährigen

Nachwuchse gehören, sohin das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben, in die ihnen zustehende Classifications-Rubrike gesetzt werden.

2) Daß die Aufnahme der Fremden, und ihre richtige Qualificirung und Classificirung in der Fremden-Tabelle, besonders jener zum Militär Anwendbaren, mit Verläßlichkeit geschehe, weil hiernach die Verzeichnisse 9 und 10 verfaßt werden, damit daraus die conscribirenden Obrigkeiten die Eigenschaften der Abwesenden und Elternlosen ersehen können.

3) Daß die Existenz-Erhebung der Beurlaubten, der Reserve- und Landwehrmänner, als ein vorzüglicher Gegenstand der Conscriptions-Revision behandelt werde.

4) Daß die ausgedienten entlassenen Inländer-Capitulanten, welche zur Landwehr noch nicht beigezogen worden sind, und deren viele ohne Pässe und Consense ihrer Obrigkeiten anderwärts herumziehen mögen, um deren Verpflichtung, in der Landwehr zu dienen, zu entgehen, bei der Conscriptions-Revision nicht übergangen, sondern einvernehmlich mit ihren betreffenden eigenen Obrigkeiten, hinsichtlich der Pässe und Consense, nach den bestehenden Vorschriften behandelt, und so weit es dieselben betrifft, zur Landwehr gewidmet werden. Hofkanzleidecret vom 30. November 1821. Z. 924. Reg. Verordnung vom 22. December 1821. Z. 59956. S. 790. J. 1821.

Conscription. Die Dominien werden angewiesen, wenn sie nicht selbst zugleich Conscriptions-Obrigkeiten sind, von jeder Aufnahme eines fremden Individuums als Oesterreichischer Unterthan, nach abgelegtem Unterthanseide, immer die betreffende Conscriptions-Obrigkeit gehörig in die Kenntniß zu setzen. Regierungs-Verordnung vom 1. März 1822. Z. 9457. S. 176. J. 1822.

Conscription. Der Magistrat Wien hat die bei der Conscriptions-Revision vorgefundenen Unterthanen fremder Provinzen abgesondert nach Kreisen zu verzeichnen. Regierungs-Verordnung vom 15. August 1823. Z. 38462. S. 297. J. 1823.

Conscription. Die bei den jährlichen Conscriptions-Revisionen zur Aufnahme der in anderen conscribirten Provinzen des Kaiserstaates gebürtigen Individuen bestimmten, mit der Nummer 10 versehenen Verzeichnisse sind künftig bei den Kreisämtern nicht mehr länderweise, sondern kreisweise verfertigen zu lassen. Hofkanz-

lei-Decret vom 1. November 1823. Z. 33040. Reg. Verordnung vom 14. November 1823. Z. 54821. S. 410. J. 1823.

Conscription. Die von Seiner k. k. Majestät im August 1827 allerhöchst sanctionirten Recrutirungs-Vorschriften haben ebenfalls Aenderungen in den dem Conscriptions-Patente vom Jahre 1804 beigefügten Tabellen nothwendig gemacht.

Es wurde demnach den zur Aufnahme der Bevölkerung bisher vorgeschriebenen Tabellen, eine den neuen Recrutirungs-Vorschriften entsprechende Form gegeben, zugleich wurde ein Unterricht zur Belehrung in Absicht auf das Benehmen verfaßt, welches rücksichtlich dieser neu entworfenen Conscriptions-Bogen, Tabellen, Summarien, Auszüge und Verzeichnisse zu beobachten ist. Hofkanzleidecret vom 12. März 1829. Z. 5198. Reg. Verordnung vom 5. April 1829. Z. 18671. S. 101. J. 1829.

Conscription. Nachtrags-Vorschrift wegen Aufnahme der Bevölkerung nach den neuen Formularen wird ertheilt. Hofkanzleidecret vom 30. Julius 1829. Z. 17692. Reg. Verordnung vom 11. September 1829. Z. 43618. S. 656. J. 1829.

Conscription. Die zum Behufe der Conscription und Recrutirung auszustellenden Tauf- und Todtenzettel sind tax- und stempelfrei. Reg. Verordnung vom 12. December 1829. Z. 67529. S. 896. J. 1829.

Conscription. Tauf- und Todtenscheine, welche zur Militär Conscription ausgefertigt wurden, sind sogleich bei ihrer Ausfertigung mit der Aufschrift »zum Amtsgebrauche bei der Conscription, Recrutirung oder Landwehr-Revision bestimmt« zu versehen, und von den Behörden oder Commissionen nach genommener Einsicht zurückzubehalten. Hofkammerdecret vom 4. Januar 1834. J. 52075. Reg. Verordnung vom 18. Januar 1834. Z. 3200. S. 5. J. 1834.

Conscription der Gefällenwache. (Siehe Gefällenwache.)

Conscription. Behandlung der Gränzwach-Individuen hinsichtlich derselben. (Siehe Gränzwache.)]

Conscription. Bestimmungen für die bei Gelegenheit der Conscriptions-Revisionen alle zwei Jahre vorzunehmende Revision der Invaliden. (Siehe Invaliden.)

Conscription der Juden. (Siehe Juden)

Conscriptions-Auslagen, alle aus den Cameral-Cassen zu bestreitenden sind in Conv. Münze zu verrechnen. Hofkammerdecret vom 2. Januar 1821. Z. 717. Reg Z. 4111. S. 2. J. 1821.

Conscriptions-Directoren werden aufgehoben, und ihre Geschäfte an die ökonomischen Referenten der General-Commanden zugewiesen. Hofkanzleidecret vom 8. September 1825. Z. 27883. Reg. Z. 47471.

Conscriptions-Flüchtige. Als Conscriptions-Flüchtige werden jene erklärt, die sich mit Vorsatz auf was immer für eine Art der jährlichen Volksbeschreibung entziehen, sie mögen nun verschwiegen werden oder nicht, oder sich ohne Paß und ohne obrigkeitliche Bewilligung vom Hause entfernen, die sonach ihre Aufnahme in die Conscriptions-Bücher oder doch mindestens ihre Classificirung vereiteln, und sich dadurch einer jemaligen Widmung zum Militär zu entziehen suchen. Als Recrutirungs-Flüchtige werden jene angesehen, die sich über erhaltene Vorforderung nicht zur Assentirung stellen, und dagegen flüchtig werden. Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1822. Z. 10474. Reg. Zahl 24841. S. 424. J. 1822.

Conscriptions-Flüchtige. Wegen der Kosten ihrer Auslieferung von oder nach Bayern. (Siehe Deserteurs-Taglia.)

Conscriptions-Flüchtige. Verboth des Eintrittes derselben in die Gränz- oder Gefällenwache. (Siehe Gränz- und Gefällenwache.)

Conscriptions-Officiere. Ungebührliche Aufrechnungen der Staatsgüter-Beamten für die Verpflegung der Conscriptions-Officiere werden abgestellt. Hofkammerdecret vom 17. Januar 1828. Z. 49406. Reg. Präsid. Verordnung vom 25. Januar 1828. Z. 161. S. 48. J. 1828.

Conscriptions-Patent. Es wird allgemein die Bemerkung gemacht, daß jene politischen Behörden, denen die Verleihung der Personal-Gewerbe zusteht, den §. 40 des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804 zu wenig, ja beinahe gar nicht beachten, dem zu Folge alle Gattungen von Industrial- und Provinzial-Beschäftigungen, so viel möglich nur mit solchen arbeitsfähigen

Menschen versehen werden sollen, die zum Militär nicht tauglich sind; daher auch bei oberwähnten Verleihungen an noch nicht zum Militär-Dienste aufgerufene, jedoch ihren Eigenschaften nach stellungspflichtige Individuen, diese Vorschrift des §. 40 handzuhaben kommt. Hofkanzleidecret vom 6. December 1822. Z. 33190. Reg. Verordnung vom 14. December 1822. Z. 61660. S. 879. J. 1822.

Conscriptions-Revision ist vom Jahre 1832 an, alle drei Jahre vorzunehmen; gleichzeitig mit derselben hat auch die Landwehr-Revision Statt zu finden. Hofkanzleidecret vom 5. December 1830. Z. 27894. Reg. Z. 69225. S. 726. J. 1830.

Conscriptions-Revision. Bestimmungen für die Classifizirung der Mannschaft der k. k. Gränzwache vom Führer abwärts bei der Conscriptions-Revision. (Siehe Gränzwache.)

Consecrirte Hostien. (Siehe Hostien.)

Consistorial-Beamte mindere. Wegen Besetzung deren Stellen. (Siehe Dienstesbesetzungen.)

Consular-Taxordnung für Galaz und für die Levante wird festgesetzt. Hofkammerdecret vom 11. Mai 1826. Z. 19457. Reg. Verordnung vom 30. Mai 1826. Z. 25505. S. 219. J. 1826.

Consulate. Daß es in Betreff der den Oesterreichischen Unterthanen zu gestattenden Annahme von Consulaten fremder Regierungen bei der bisherigen Uebung zu bewenden habe. Hofkammerdecret vom 4. Februar 1832. Z. 4814. Reg. Z. 8416. S. 37. J. 1832.

Consumtions-Gefälle. Ueber die Berichtigung der liquidirten Entschädigungs-Capitale für die bei Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtions-Gefälle. (Siehe Taz und Umgeld.)

Conten der Gewerbs- und Handwerksleute für Lieferungen und Leistungen in öffentlichen Anstalten sind von denselben längstens am dritten Tage nach Verlauf eines jeden Quartales einzulegen. Reg. Verordnung vom 4. März und 4. Mai 1825. Z. 11156 und 21400. S. 96. J. 1825.

Conten. Beisetzung der Unterschrift des Empfängers zur

Zahlungsbestätigung der zu den Kirchenrechnungen gehörigen Conten. (Siehe Kirchenrechnungen.)

Contirung der briefportofreien Correspondenzen. (Siehe Postvorschriften.)

Conto-Beträge. Vorschrift in Betreff der Zahlungsanweisung und Ausbezahlung von Conto-Beträgen. (Siehe Zahlungsanweisungen.)

Contraband-Angelegenheiten. Einsendung der Ausweise über Prozesse hierüber. (Siehe Prozesse.)

Contraband-Fälle. Zu den Untersuchungs-Verhören in Contraband-Fällen bei jenen Zollämtern, die kein Gericht in der Nähe haben, wird die Zuziehung eines beeideten obrigkeitlichen Beamten, oder eines Gemeindevorstehers oder Geschwornen angeordnet. Eröffnung des Appellations-Gerichtes vom 17. Julius 1821. Z. 6359. S. 382. J. 1821.

Contraband-Fälle. Competenz der Behörden gegen Militär-Personen in Contraband-Fällen oder Finanz-Gesetz-Uebertretungen und in andern Streitsachen mit dem Fiscus. (Siehe Militär-Individuen.)

Contraband-Waren. Das Verboth der Veräußerung außer Handel gesetzter Contraband-Waren an Private wird aufgehoben. Hofkammerdecret vom 17. Januar 1832. Z. 3128. Regierungs-Verordnung vom 23. Januar 1832. Z. 3921. S. 31. J. 1832.

Contracte. Die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg, hat bei Contracten mit dem Aerar nicht statt. Hofkanzleidecret vom 7. October 1819. Z. 31633. Reg. Verordnung vom 21. October 1819. Z. 39291. S. 780. J. 1819.

Contracte. In den Aerarial-Contracten soll statt der bis jetzt, darin aufgenommenen Klausel der Verzichtleistung auf den Rechtsweg Folgendes gesetzt werden:

Es steht den politischen oder sonstigen mit der Erfüllung des Contractes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen solle. Hofkanzleidecret vom 29. Junius 1820. Z. 16658.

Reg. Verordnung vom 15. Julius 1820. Z. 31152. S. 433. J. 1820.

Contracte. Bedingnisse, welche künftig den in Ungarn zu errichtenden Aerarial-Contracten einzuschalten sind. Hofkammerdecret vom 1. Januar 1829. Z. 53986. Reg. Zahl 3025. S. 8. J. 1829.

Contracte. Mieth- oder Pachtverträge zwischen dem Richter und der Partei oder deren Vertreter schließen den ersteren von der Ausübung des Richteramtes in Streitsachen dieser Partei aus. Reg. Verordnung vom 22. October 1830. Z. 58355. S. 659. J. 1830.

Contracte. Daß die mit Regierungsdecret vom 22. October 1830 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung wegen Ausübung des Richteramtes in Fällen, wo zwischen dem Richter und der Partei Mieth- oder Pachtverträge bestehen, auf Mieth- und Pachtverträge des Richters mit dem Staate, den Gemeinden oder den unter der Verwaltung des Staates oder der Gemeinden stehenden öffentlichen Anstalten und deren Vertretern nicht anzuwenden sey. Regierungs-Verordnung vom 10. Junius 1836. Z. 32839. S. 846. J. 1836.

Contracte-Ausfertigung über verkaufte Staats- und Fonds-Güter vom Tage der Lizitation. (Siehe Staats- und Fondsgüter.)

Contracts-Verbindlichkeiten der Subarrendatoren. (Siehe Militär-Verpflegssachen.)

Contribuenten. (Siehe Steuerpflichtige.)

Contribution. (Siehe Steuer.)

Contributions-Ausweise. (Siehe Steuer-Ausweise.)

Controlpflichtige Waren. (Siehe Waren controlpflichtige.)

Controls-Cataloge der Professoren. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Contumaz. (Siehe Pestanstalten.)

Contumaz-Urtheils-Taxe. Daß dieselbe überhaupt nicht nach der sechsten Rubrik der allgemeinen Tax-Ordnung vom 1. November 1781 mit zwölf Gulden, sondern blos nach der vierten

Rubrik mit einem Gulden abzunehmen sey. Hofkammerdecret vom 20. October 1822. Z. 40762. Reg. Verordnung vom 29. October 1822. Z. 52991. S. 808. J. 1822.

Conventions-Münze. Gerichtsbehörden haben in Erbschafts- und Vormundschafts-Angelegenheiten die Geldsummen in Conventions-Münze anzusetzen. Reg. Verordnung vom 16. Januar 1832. Z. 2449. S. 30. J. 1832.

Conventions-Münze. Die in dem Strafgesetzbuche I. und II. Theile vorkommenden Geldbeträge werden auf Conventions-Münze festgesetzt. Hofkanzleidecret vom 8. Julius 1835. Z. 17734. Reg. Circulare vom 17. Julius 1835. Z. 38786. S. 425. J. 1835.

Conventions-Münzen. Vorschrift für die landesfürstlichen Cassen und Aemter bei der Uebernahme der Verpackung und Abfuhr der Conventions-Münzen wird ertheilt. Hofkammerdecret vom 24. April 1819. Z. 16451. Reg. Verordnung vom 3. Junius 1819. Z. 20158. S. 153. J. 1819.

Convicte sollen vermehrt werden. Studien-Hofcommissionsdecret vom 1. März 1821. Z. 1334. Reg. Verordnung vom 22. Mai 1821. Z. 23024. S. 161. J. 1821.

Convicte (Wiener-) In Abgang eines eigenen Curators sind dieselben durch die Landesstelle zu leiten. Studien-Hofcommissionsdecret vom 5. November 1825. Z. 7450. Reg. Präsid. Verordnung vom 29. November 1825. Z. 1758. S. 526. J. 1825.

Convicte. Definitive Unterordnung der Convicte in Wien unter die Landesstelle, besondere Vorschriften für diese hierüber. Studien-Hofcommissionsdecret vom 25. Februar 1826. Z. 957. Reg. Präsid. Verordnung vom 12. März 1826. Z. 404. Reg. Z. 12800. S. 81. J. 1826.

Convicte. Grundsätze bei Verwaltung der dem Stadt- und Löwenburgischen Convicte in Wien, dann dem Convicte zu Krems zugewiesenen Stiftungen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 20. Julius 1827. Z. 3666. Reg. Verordnung vom 13. August 1827. Z. 42938. S. 460. J. 1827.

Convicte. Zahlende Kostzöglinge in den Convicten sind bei nachtheiligen Fortgangs-Classen zu entlassen. Studien-Hof-Com-

missionsdecret vom 13. Januar 1834. Z. 7158. Reg. Verordnung vom 26. Januar 1834. Z. 4310. S. 55. J. 1834.

Convicte. Fälle, in welche die zeitliche Entlassung der Zöglinge öffentlicher Erziehungs-Institute Platz greifen, und Bestimmung der Zeit, für welche dieselbe Statt finden könne. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 24. März 1838. Z. 1875. Reg. Decret vom 9. April 1838. Z. 20472. S. 134. J. 1838.

Convicte. Feststellung des Begriffes von Convicten überhaupt, so wie des Begriffes von öffentlichen und Privat-Convicten. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 14. April 1838. Z. 2349. Regierungsdecret vom 3. Mai 1838. Z. 23387. S. 177. J. 1838.

Convictisten. Vergütung der Reisekosten für die in das Wiener Stadt-Convict aufgenommenen Theologen aus anderen Provinzen. Hofkanzleidecret vom 27. Junius 1829. Z. 15060. Reg. Verordnung vom 9. Julius 1829. Z. 37448. S. 590. J. 1829.

Convictisten. Zur Wiederholung eines Jahrganges von Convicts-Stiftlingen wegen Krankheit so wie bei deren zeitlichen Entlassung zu ihren Aeltern ist die allerhöchste Bewilligung einzuholen. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 14. Januar 1832. Z. 1. Reg. Verordnung vom 2. Februar 1832. Z. 6006. S. 13. J. 1832.

Convictisten sind ohne Unterschied zwischen Stiftlingen und Zahlenden gleich zu behandeln. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 11. Februar 1832. Z. 341. Reg. Verordnung vom 21. Februar 1832. Z. 9880. S. 49. J. 1832.

Convictisten. Urlaubsertheilungen für Convicts-Zöglinge sind vor Entlassung des Zöglings anzusuchen. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 31. Julius 1832. Z. 3371. Reg. Verordnung vom 14. August 1832. Z. 44690. S. 377. J. 1832.

Convictisten. Vorsicht bei der Aufnahme der aus Convicten entlassenen oder ausgetretenen Zöglinge in andere Unterrichtsanstalten. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 22. Februar 1834. Z. 1179. Reg. Verordnung vom 15. März 1834. Z. 14414. S. 96. J. 1834.

Convictisten (Stadt-) Verleihung von Adjuten an selbe. (Siehe Adjuten.)

Convictisten. Stipendien-Bemessung für Zöglinge des Wiener-Stadt-Convictes, welche die Medicin außer dem Hause studieren. (Siehe Stipendien.)

Convicts-Plätze. Candidaten um Convicts-Plätze sollen wenigstens das zehnte Jahr angetreten, und das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt haben. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 21. April 1834. Z. 1411. Reg. Verordnung vom 16. Mai 1834. Z. 26942. S. 201. J. 1834.

Convicts-Stiftungen. Verfahren bei Besetzung jener Convicts-Stiftungen, welche unter Privat-Patronen bestehen, bezüglich der Forderung von Terna-Vorschlägen. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 20. Januar 1837. Z. 380. Reg. Z. 7287. S. 27. J. 1837.

Convicts-Zöglinge sind zum Studium der Erziehungskunde, ungeachtet der Aufhebung des dritten Jahrganges der Philosophie verpflichtet. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 27. November 1824. Z. 7494. Reg. Verordnung vom 20. December 1824. Z. 61227. S. 983. J. 1824.

Cooperatoren und Aushilfspriestern steht die Ertheilung des Gymnasial-Unterrichtes an Jünglinge aus ihrer Gemeinde nicht zu. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 26. April 1823. Z. 2732. Reg. Verordnung vom 10. Mai 1823. Z. 21413. S. 156. J. 1823.

Cooperatoren. (Siehe Geistliche.)

Coramisirung der Quittungen zur Behebung der Erziehungsbeiträge, Pensionen, Gnadengaben ꝛc. (S. Quittungen.)

Cordon. (Siehe Pestanstalten.)

Corrections-Anstalt in Wien. Einrichtung derselben. Reg. Z. 69160. S. 1026. J. 1838.

Correcturen sind bei Ausfertigung der Pässe, Kundschaften und Wanderbücher zu vermeiden. Hofkanzleidecret vom 25. April 1823. Z. 11355. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1823. Z. 21338. S. 152. J. 1823.

Correpetitionen (Privat-) der öffentlichen Lehrer. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Correpetitoren am k. k. Thierarzenei-Institute. (Siehe Thierarzenei-Institut.)

Correspondenz inländischer Behörden mit jenen des Auslandes. Bei den mit Hofdecret vom 11. Junius 1807 bekannt gemachten Grundsätzen, hat es noch ferner mit dem einzigen Beisatze zu bewenden, daß von dem Befugnisse des Schriftenwechsels mit den auswärtigen Authoritäten die Patrimonial-, die Dorfobrigkeiten, und die aus ungeprüften Beisitzern bestehenden Magistrate ausgeschlossen werden sollen.

Es ist aber Sorge zu tragen, daß die Correspondenz nur in der Art Statt finde, durch welche der Einschwärzung von Paqueten und fremden Briefen vorgebeugt werde.

Der Inhalt des oberwähnten Hofdecretes vom 11. Junius 1807 ist folgender:

Seine Majestät haben über den, in Absicht auf die Correspondenz inländischer mit ausländischen Behörden, nach gepflogenem Einvernehmen mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei allerunterthänigst erstatteten Vortrag zu entschließen befunden, daß dem Appellationsgerichte zu Lemberg ꝛc., den Landrechten, und allen Criminal-Gerichten, der Schriftwechsel mit Behörden der benachbarten Mächte, welchen die Schlichtung ähnlicher Geschäfte zugewiesen ist, in allen Fällen gestattet, und die Erfüllung wechselseitiger Ansinnen erlaubt seyn soll, in welchen es sich um einen in die unmittelbare Amtshandlung der Behörde einschlagenden Gegenstand handelt, und wo nach dem Ermessen derselben Gefahr oder Nachtheil die Folge des Verzuges seyn kann; daß jedoch der Schriftwechsel

a) mit den in der Residenz der benachbarten Macht aufgestellten Behörden,

b) mit Behörden von ungleichem Range oder einer heterogenen Geschäftsverhandlung, und

c) zwischen den ihnen untergeordneten Aemtern und den Behörden benachbarter Mächte nicht Platz greifen soll, den einzigen Fall der Noth, und wegen der an dem Verzuge haftenden Gefahr ausgenommen, weil die untergeordneten Aemter, als da sind: Kreisämter, Wirthschafts-Directionen, Inspectorate, Verwalter-Aemter, Zoll-Inspectorate und Zollämter, dann Magistrate, die an sie gelangenden Ersuchschreiben der vorgesetzten Behörde vorlegen, und dergleichen Angelegenheiten zwischen den höheren Behör-

den der benachbarten Staaten verhandelt werden können. Hofkanzleidecret vom 3. Junius und 10. Julius 1819. Z. 16510 und 21009. Reg. Verordnung vom 17. Julius 1819. Z. 26699. S. 297. J. 1819.

Correspondenz. Die Noten des General-Commando an mindere, ihnen im Range nachstehende Civil-Behörden sollen von dem Commandirenden unterzeichnet werden; die unmittelbare Correspondenz mit solchen Behörden, muß jedoch nur auf jene Fälle beschränkt werden, in welchen der Dienst eine solche nach Beschaffenheit der Umstände nothwendig erheischt. Den Unterbehörden wird eingeschärft, sie hätten in Fällen, wo nicht augenscheinliche Gefahr auf dem Verzuge einer entsprechenden Verfügung hafte, in der Regel die an sie gelangenden Zuschriften der Militär-Oberbehörde der Landesstelle zur weiteren Verfügung vorzulegen. Hofkanzleidecret vom 25. Junius 1819. Z. 18866. Reg. Verordnung vom 6. Julius 1819. Z. 25085. S. 352. J. 1819.

Correspondenz. Die in der Hofverordnung vom 28. Junius 1819 enthaltene Vorschrift, daß die Correspondenz der Civil-Behörden mit der ihnen im Range vorgehenden Militär-Behörde in der Regel an die im Lande vorgesetzte obere Behörde zu leiten sey, ist nicht auch auf die Correspondenz der Fiscalämter mit den Militär-Oberbehörden in jenen Fällen auszudehnen, wo es sich um Vertretungen des Militär-Aerariums oder um sonstige rein militärische Rechtsgegenstände handelt. In diesen Fällen ist der Zug der Geschäfte unmittelbar an die General-Commanden zu richten. Hofkanzleidecret vom 11. October 1820. Z. 30708. Reg. Verordnung vom 25. October 1820. Z. 48154. S. 686. J. 1820.

Correspondenz auf die Rechnungs-Censur Bezug habende der Staatsgüter-Beamten wird als officios erklärt. Hofkammerdecret vom 20. März 1828. Z. 11781. Reg. Präsid. Verordnung vom 6. April 1828. Z. 627. S. 154. J. 1828.

Correspondenz. Daß die Dominien künftighin in ämtlichen Angelegenheiten nicht wie bisher unmittelbar mit den Comitaten correspondiren, sondern ihre Anliegen (auf dem Lande durch das Kreisamt) an die Regierung stellen sollen, welche sich dießfalls mit der königlich Ungarischen Staathalterei selbst ins Einvernehmen

setzen wird. Reg. Verordnung vom 23. December 1828. Z. 70650. S. 652. J. 1828.

Correspondenz zwischen gleichen Behörden, kann in allen jenen Fällen, wo nicht eine nähere Zergliederung oder Darstellung einer abweichenden Ansicht nothwendig ist, blos durch Indorsaten mit der einfachen Textirung bewirkt werden: »der löblichen ꝛc. mit der Bemerkung mitzutheilen, daß man den Anträgen der ꝛc. beistimme.« Hofkanzleidecret vom 6. März 1829. Z. 2402. Reg. Verordnung vom 15. April 1829. Z. 13656. S. 83. J. 1829.

Correspondenz. Den Ortsobrigkeiten ist die unmittelbare Correspondenz mit den ungarischen Dominien gestattet. Reg. Verordnung vom 19. December 1829. Z. 69760. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1829.)

Correspondenz der Strafgerichts-Behörden mit den auswärtigen Behörden in den zu ihrem Bereiche gehörigen Angelegenheiten wird gestattet. Hofkanzlei-Bescheid vom 20. April 1830. Z. 8999. Reg. Z. 21430. S. 247. J. 1830.

Correspondenz. Die Regierung hat sich der Correspondenz mit dem Obersthofmeisteramte zu enthalten, und Angelegenheiten die dasselbe betreffen, an die k. k. vereinte Hofkanzlei zu leiten. Hofkanzleidecret vom 8. Januar 1833. Z. 468. Reg. Z. 3420. S. 11. J. 1833.

Correspondenz. Die strafgerichtlichen und streng polizeilichen Angelegenheiten gehören ihrer Dringlichkeit wegen nicht zu jenen Agenden, worüber den inländischen Behörden der Schriftenwechsel mit dem Auslande untersagt ist. Hofkanzlei-Bescheid vom 6. August 1834. Z. 20226. Reg. Verordnung vom 12. August 1834. Z. 43741. S. 619. J. 1834.

Correspondenz. In allen politischen Angelegenheiten, wo die Nothwendigkeit einer Correspondenz mit dem k. k. General-Commando eintritt, haben sich Magistrate und Dominien mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, nach der ohnehin bestehenden Dienstordnung nicht unmittelbar, sondern durch ihre vorgesetzte Civil-Behörde an dasselbe zu wenden, und in den seltenen Fällen, wo eine unmittelbare Correspondenz mit dem k. k. General-Commando einzutreten hat, demselben den

Titel »Hochlöblich« zu geben. Reg. Verordnung vom 30. November 1834. Z. 64618. S. 854. J. 1834.

Correspondenz des städtischen Unterkammeramtes in Wien mit den Behörden wird nicht gestattet. Reg. Verordnung vom 7. April 1836. Z. 1297 und 18857. S. 719. J. 1836.

Correspondenz in Criminal-Angelegenheiten. (Siehe Postportofreiheit.)

Coupons- und Coupons-Anweisungen. (Siehe Obligationen.)

Coupons-Verfälschung. (Siehe Verfälschung und Nachahmung.)

Credits-Abtheilung bei dem Cameral- und Kriegszahlamte zu Klagenfurt wird errichtet. Hofkammerdecret vom 12. October 1833. Regierungs-Verordnung vom 21. October 1833. Z. 2080 und 58329.

Credits-Casse-Abtheilungen werden in Venedig und Mailand errichtet, bei welchen die Interessen von Staats-Obligationen bezogen werden können. Hofkammerdecret vom 11. August 1824. Z. 32047. Reg. Circulare vom 11. August 1824. Z. 39199.

Credits-Gegenstände. Auskünfte über Credits-Gegenstände sind von den Gerichtsbehörden durch das Appellations-Gericht zu erwirken. Reg. Verordnung vom 21. October 1829. Z. 57735. S. 800. J. 1829.

Credits-Papiere. (Siehe Obligationen.)

Credits-Papiere falsche. Die Vorschrift, die falschen Credits-Papiere dem Präsidium des Appellations-Gerichtes einzusenden, wird erneuert. Reg. Präsidial-Verordnung vom 18. Mai 1834. Z. 915. S. 243. J. 1834.

Credits-Papiere Verfälschung. (S. Verfälschung.)

Crida. (Siehe Concurs.)

Criminal-Acten. Seine Majestät haben das Gutachten, daß nach den bestehenden Gesetzen weder die Einsicht der Criminal-Acten, dann wenn der Beschuldigte nicht verurtheilt wird, dem Beschädigten zu gestatten, noch im Falle einer Beschädigung des Aerars dem Fiscus dießfalls ein mehreres Recht als andern Parteien einzuräumen sey, zu genehmigen und zu befehlen geruht, daß sich

hiernach in einzelnen Fällen genau zu benehmen sey. Reg. Verordnung vom 5. April 1833. Z. 17100. S. 174. J. 1833.

Criminalacten-Versendung mittelst des Postwagens. (Siehe Postporto-Freiheit.)

Criminal-Angelegenheiten (Correspondenz in). (Siehe Postporto-Freiheit.)

Criminal-Anstalten. Der Aufwand derselben wird in Conventions-Münze bestritten. Hofkanzlei-Präsidial-Verordnung vom 27. März 1821. Z. 3019. Reg. Verordnung vom 12. April 1821. Z. 15892. S. 215. J. 1821.

Criminal-Arrestanten. (Siehe Arrestanten.)

Criminal-Auskunftstabellen über Verbrecher und schwere Polizei-Uebertreter. (Siehe Verbrecher und Polizei-Uebertreter schwere.)

Criminal-Fälle, wegen der Erhebung der That durch die Civil- oder Militär-Behörde. (Siehe Strafgesetz I. Thl.)

Criminal-Gerichte. (Abstellung einiger Gebrechen.)

1) Wird sämmtlichen Landgerichten, wo die Criminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, hiermit eingeschärft, gemäß §. 288 des peinlichen Strafgesetzbuches einen beeideten Criminal-Gerichtsschreiber anzustellen, oder in Ermanglung dessen jenes Kanzlei-Individuum, welches als Criminal-Gerichts-Actuar verwendet wird, in dieser Eigenschaft insbesondere von dem Landgerichtsverwalter zu beeidigen.

Eben so sind auch die, den gerichtlichen Verhandlungen zuzuziehenden Beisitzer, selbst wenn hierzu Gemeinde-Geschworne, Richter oder Rathsbürger verwendet werden, als solche insbesondere in Eid zu nehmen.

2) Wird sämmtlichen Landgerichten die genaue Beobachtung der in den §§. 545 bis 548 des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften mit dem Beisatze zur Pflicht gemacht, daß das Einreichungs-Protokoll, so wie die Registratur, folglich auch das Nachschlagungs-Protokoll über die Criminal-Geschäfte für sich allein, und abgesondert von den Civil-Justiz-Gegenständen und jenen in schweren Polizei-Uebertretungen zu führen seyen; daher auch die Criminalacten

von den übrigen sogleich abzusondern und in der Registratur abgesondert aufzubewahren sind.

3) Werden die Landgerichte angewiesen, den Anhang zum Strafgesetzbuche oder die zweite Auflage desselben an sich zu bringen, und die vom Jahre 1815 ergangenen Verordnungen über die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit zu sammeln und zu registriren.

4) Wird den Landgerichten die abgesonderte Führung eines Criminal-Depositen-Buches mit numerirten Blättern und vier Rubriken aufgetragen:

1. Rubrik: Datum und Jahreszahl der Erledigung. 2. Rubrik: Verzeichniß und Beschreibung der Gegenstände. 3. Rubrik: Die Untersuchung mit der Exhibiten-Zahl, zu welcher das Depositum gehört. 4. Rubrik: Die gerichtliche Verfügung nebst Datum und Jahreszahl.

Diesem Depositen-Buche ist ein alphabetisches Nominal-Register mit Hinweisung auf das betreffende Folium anzuhängen.

Endlich sind die Depositen mit eigenen auf die betreffende Untersuchung, und das Depositen-Buch hinweisenden Zetteln zu versehen.

5) Werden sämmtliche Landgerichte genau darob halten, daß die von der Untersuchungs-Commission und selbst von diesem Obergerichte bei mehreren an dasselbe gediehenen Criminal-Untersuchungen häufig bemerkten, den nachfolgenden §§. des ersten Theiles des Strafgesetzbuches zuwider laufenden Mängel und Gebrechen sorgsam vermeiden, und die, in diesen §§. enthaltenen Vorschriften künftig genau beobachtet werden, als: §. 288 und 382. Daß jedem Verhöre des Inquisiten und auch der Zeugen zwei beeidete Beisitzer beigezogen werden.

§. 298. Daß die Antworten von dem Inquisiten oder Zeugen selbst, oder von dem Criminal-Richter dem Actuar in die Feder dictirt werden, daher die Protokolle nie von dem Criminal-Richter selbst geschrieben werden sollen.

§. 255, 299 und 382. Daß jeder Verhörsbogen von dem Inquisiten oder dem Zeugen zu fertigen sey.

§. 379. Daß jedes Verhör am Ende von der ganzen Commission gefertiget werden solle.

§. 346. Vermöge dessen die richtige Eintragung der Acten und sonstiger Vorkehrungen in die Tagebücher vorgeschrieben wird, wohin auch die Anmerkung des Tages der Einziehung oder allfälligen Entlassung gegen Angelobung des Inquisiten, dann die Bezeichnung der, bei jeder Untersuchung erwachsenden Actenstücke nach fortlaufenden Zahlen gehört.

§. 539. Welcher die Ausweisung über die aufgerechneten Criminalkosten und gleichmäßige Eintragung in das Tagebuch verordnet.

§. 418 und 425. Vermöge welchen bei jedem Criminal-Urtheile, welches nur von drei befugten Criminal-Richtern gefällt wird, auch die Zuziehung zweier beeideter Beisitzer erforderlich ist, welchen nach dem Hofdecrete vom 6. Julius 1804 eine entscheidende Stimme gebühret, mit dem Beisatze zu diesen zwei Paragraphen jedoch, daß dergleichen Urtheile allezeit nur in einer, mit Beiziehung der fünf Votanten und des Gerichtsschreibers abzuhaltenden Rathssitzung geschöpft, daher das bloße Circuliren der Acten oder Vorträge zu obigem Ende bei strengster Ahndung verbothen werde. Endlich

§. 433, nach welcher die Urtheile von allen Mitgliedern des Gerichtes, somit auch von den Beisitzern gefertigt werden müssen.

6) Werden die Anordnungen der §§. 332 und 333 des peinlichen Strafgesetzbuches wegen Führung des Gefangenwärter-Protokolles, wegen unvermutheter Untersuchung der Gefängnisse mit Zuziehung eines beeideten Beisitzers, und wegen Führung des vorschriftmäßigen Protokolles hierüber, sämmtlichen Landgerichten mit allem Nachdrucke und mit dem Bedeuten eingeschärft, daß in den Fällen, wo deren Befolgung, Mangels an Arrestanten, unausführbar wird, dieses Verhältniß jederzeit in das Gerichts-Protokoll zur jedesmahligen künftigen Uebersicht aufzunehmen sey. Da übrigens der Criminalrichter die Pflicht des Gefangenwärters zur Führung eines eigenen Protokolles kennen muß, so wird es auch nur seine Sache seyn, solche Gefangenwärter anzunehmen, welche zugleich zur Besorgung dieser ihrer Amtspflicht geeignet, folglich des Lesens und Schreibens kundig sind. Endlich

7) Wird den Landgerichten zur Pflicht gemacht, sich nicht nur mit dem erforderlichen Vorrathe an Eisen, Strohsäcken und

Kotzen zu versehen, sondern auch sich vorzüglich den §. 315 des Strafgesetzbuches genauer gegenwärtig zu halten, daher nach Verhältniß der gewöhnlichen Anzahl der Arrestanten männliche und weibliche Kleidung, mit doppelter Anzahl Hemden, zum Wechsel vorräthig zu halten, und da diese Stücke der Abnutzung unterliegen, also ihr Stand sich stets verändert, sich jedesmahl bei den nach §. 556 vorzunehmenden Kreis-Visitationen hierüber auszuweisen. Appellations-Gerichts-Circulare vom 11. Februar 1820. Z. 1529. Reg. Verordnung vom 21. Februar 1820. Z. 7868. S. 95. J. 1820.

Criminal-Gerichte. Bestimmungen in Betreff der höheren Revision der Beschlüsse der Criminal-Gerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird. (Siehe Revision.)

Criminalgerichtliche Strafen. Daß der Verlust der Civil-Ehren-Medaille und der Tapferkeits-Medaille so wie des Invaliden-Beneficiums künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden seyn soll, bei der Verurtheilung zu einfachem Kerker aber nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten habe. Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1835. Z. 26638. Reg. Circulare vom 19. October 1835. Z. 45775 und 58077. S. 792. J. 1835.

Criminalgerichtsärzte, Wundärzte und Hebammen. (Siehe Landgerichtsärzte, Wundärzte und Hebammen.)

Criminal-Gerichtsbarkeit. Daß die Gerichtsbarkeit eines Criminal-Gerichtes über den flüchtigen Beschuldigten eines Verbrechens nicht nur durch die thätige Nachsetzung, sondern auch durch Erlassung eines Steckbriefes begründet werde; daher der Beschuldigte im Betretungsfalle an dasjenige Criminal-Gericht, welches den Steckbrief erlassen hat, zu überliefern sei. Hofkanzleidecret vom 8. Februar 1820. Z. 3681. Reg. Circulare vom 15. Februar 1820. Z. 6883. S. 89. J. 1820.

Criminal-Gerichtsbarkeit. Freiwillige Delegationen der Criminal-Gerichtsbarkeit der Besitzer kleinerer Güter an andere Gerichtsbehörden, insbesondere an gehörig besetzte Gerichte der Städte sind zu fördern. Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1830.

Z. 3407. Reg. Verordnung vom 25. Februar 1830. Z. 10181. S. 108. J. 1830.

Criminalgerichtsbeamte. Die Erkrankung eines die Criminal-Geschäfte besorgenden Beamten ist unverzüglich an das Kreisamt Behufs eines Provisoriums anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 7. April 1824. Z. 16725. S. 252. J. 1824.

Criminal-Gerichtsbeisitzer. Das Gesetz, daß die Criminal-Gerichtsbeisitzer den Verhören vom Anfange bis zum Ende ununterbrochen beizuwohnen haben, ist genau zu befolgen. Regierungs-Verordnung vom 8. August 1828. Z. 43898. S. 499. J. 1828.

Criminal-Gerichtsdiener sind zu prüfen und zu beeiden, und die Anzeige hierüber an die k. k. Kreisämter zu machen. Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1834. Z. 2795. Reg. Verordnung vom 19. Februar 1834. Z. 8840. S. 79. J. 1834.

Criminalgerichts-Fälle. Erforderniß für Zeugen in selben zur Begründung des Anspruches auf Fuhr- und Kostvergütung. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Criminal-Gerichts-Hebammen in Wien. (Siehe Hebammen.)

Criminal-Gerichts-Praktikanten. (Siehe Praktikanten.)

Criminal-Inquisiten. (Siehe Arrestanten.)

Criminalkosten sind in Conventions-Münze zu bezahlen. Hofkanzlei-Decret vom 25. März 1821. Z. 8626. Reg. Verordnung vom 31. März 1821. Z. 14698. S. 210. J. 1821.

Criminal-Praxis. Bestimmungen über die den Concepts-Praktikanten von Fiscal-Aemtern cumulativ mit der Fiscal-Praxis zu gestattende Criminal-Praxis. Hofkammerdecret vom 23. Julius 1830. Z. 25205. Reg. Z. 42150. S. 486. J. 1830.

Criminalrichteramts-Prüfungen. (Siehe Prüfungen.)

Criminalrichteramts-Stellen. (Siehe Richteramtsstellen.)

Criminalsachen. Wegen Scontrirung der Depositen in Criminal- und schweren Polizei-Uebertretungssachen bei den lan-

desfürstlichen Orten. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Criminal-Sträflinge. (Siehe Verbrecher.)

Criminal-Tabellen. Den Criminal-Gerichten wird bei Verfassung der Criminal-Tabellen die Befolgung der in dem ersten Theile des Strafgesetzes §. 550 bis 553 gegebenen Vorschriften neuerlich eingeschärft, und werden diejenigen, welche diese Tabellen binnen der bestimmten Zeit nicht überreichen, mit Pönfällen betrieben und bestraft.

Zugleich wird ferner verordnet:

1. Daß mit der jährlichen Criminal-Haupttabelle hinfür auch eine kurze Uebersichts-Tabelle aller jener Untersuchungen beigefügt werde, welche bei den Criminal-Gerichten seit längerer Zeit als vom 1. October des letzten Jahres angefangen, noch anhängig sind.

2. In dem dießfälligen Ueberreichungsberichte jene Criminal-Gerichte anzuzeigen, welche sich im Laufe des Jahres durch erfolgreiche Thätigkeit in Beförderung der Criminal-Untersuchungen ausgezeichnet, und welche dagegen es entweder hierin, oder aber in der Zweckmäßigkeit ihrer Amtshandlungen haben gebrechen lassen, welche Mängel oder Gebrechen individuell anzuführen sind. Regierungs-Verordnung vom 23. December 1821. Z. 59500. S. 891. J. 1821.

Criminal-Tabellen. Die Criminal-Gerichte werden wiederholt angewiesen, die Criminal-Tabellen in den ersten drei Tagen nach verflossenem Quartale an das Kreisamt gemäß §. 550 des Strafgesetzbuches I. Th. einzusenden. Von den Kreisämtern haben diese Tabellen längstens bis zum 15. des nächsten Monats nach dem Quartale bei dem Appellations-Gerichte einzutreffen. Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1822. Z. 36625. S. 684. J. 1822.

Criminal-Tabellen. Das Kreisamt hat mit unnachsichtlicher Strenge auf die Ueberreichung dieser Tabellen von Seite der Criminal-Gerichte in den ersten Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals zu dringen. Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1823. Z. 28908. Reg. Verordnung vom 26. September 1823. Z. 46454. S. 321. J. 1823.

Criminal-Tabellen. Den Criminal-Gerichten wird

aufgetragen, in der Rubrik des jährlich an das Appellations-Gericht zu überreichenden summarischen Ausweises: »Ablieferung an ein anderes Gericht« auch die Namen der Gerichte, an welche die Ablieferung geschehen ist, anzuführen. Regierungs-Verordnung vom 29. September 1823. Z. 46801. S. 335. J. 1823.

Criminal-Tabellen. Die Criminal-Gerichte werden angewiesen, daß sie bei Ueberreichung der jährlichen Criminal-Tabellen für das vierte Quartal, sich nach Vorschrift des §. 553 des Strafgesetzes, in Anführung der Gründe über die Zu- und Abnahme der Verbrechen, dann über die Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, aus den bei den Untersuchungen aufgefallenen Betrachtungen unnachsichtlich zu erklären haben. Regierungs-Verordnung vom 31. August 1824. Z. 41644. S. 817. J. 1824.

Criminal-Tabellen. Den Criminal-Gerichten wird die Ueberreichung der jährlichen summarischen Ausweise in den ersten zehn Tagen an das Kreisamt aufgetragen. Regierungsbescheid vom 9. April 1832. Z. 19768. S. 165. J. 1832.

Criminal-Tabellen. Die Criminalgerichte haben zugleich mit der Quartals-Tabelle über die mit bekannten Thätern anhängigen Untersuchungen auch eine eigene Tabelle über die im Laufe des Quartals durch unbekannte Thäter verübte Verbrechen zu überreichen. Verordnung des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 7. Mai 1833. Z. 5518. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1833.)

Criminal-Tabellen (In den) ist auch der Tag der Kundmachung und der Vollziehung des Urtheils, so wie die Behörde, von der es geschöpft wurde, anzuführen. Zuschrift des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 3. November 1834. Z. 11720. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1834.)

Criminal-Tabellen sind nicht mehr in dupplo oder triplo, sondern einfach zu überreichen, nur die vorgeschriebenen summarischen Hauptausweise sind am Schlusse des Jahres zugleich mit der 4. Quartals-Tabelle, jedoch mit besonderem Berichte an das Kreisamt einzusenden. Zuschrift des k. k. Appellations-Gerichtes vom 21. März 1836. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1836.)

Criminal- und Strafhaus-Anstalten. Begrün-

dung der Regie-Auslagen in den vierteljährigen Bedarf-Ausweisen. Hofkanzleidecret vom 16. October 1835. Z. 27082. Reg. Verordnung vom 21. October 1835. Z. 58408. S. 807. J. 1835.

Criminal-Untersuchung. Die absichtliche Abnahme ungesetzlicher, oder übermäßiger Taxen und Gebühren kann der Gegenstand einer Criminal-Untersuchung seyn. Hofkanzleidecret vom 21. Junius 1838. Z. 15017. Reg. Circulare vom 12. Julius 1838. Z. 39098. S. 394. J. 1838.

Criminal-Untersuchungen. Das k. k. Appellations- und Criminal-Obergericht hat befunden, die sämmtlichen Landgerichte anzuweisen: so oft das Gericht, vom 1. April 1821 angefangen, durch einen in dem §. 225. I. Th. des Strafgesetzbuches angeführten Grund, zur Amtshandlung in Erhebung der Beschaffenheit der That aufgefordert worden ist, und auch wenn ein wegen eines Verbrechens Beinzichtigter, nach dem §. 281 entweder auf freiem Fuße oder im Verhafte zu untersuchen kommt, hat dasselbe jedes Mahl hiervon, unter Anführung des Tages der erlangten Kenntniß, alsogleich an dieses Obergericht eine kurze Anzeige, z. B.: »am 12. April den Raub in Kirchberg angezeigt; — Joseph Kurg wegen Betrug verhaftet, oder auf freiem Fuße untersucht;«
bei sonst strenger Ahndung zu erstatten. Eben so kurz ist der Tag der Arrest-Entlassung oder der endlichen Erledigung, in Fällen anzuzeigen, wo die verhandelten Acten nach den §§. 433, 434, 435 und 436 sammt dem Urtheile oder wo die Voruntersuchungs-Acten nach dem §. 234 a oder §. 273. I. Theil, diesem Obergerichte nicht ohnehin vorgelegt werden müssen. Ungeachtet dieser augenblicklichen Anzeige, kommen auch die gesetzlichen Quartals-Tabellen, wie bisher, einzusenden. Eröffnung des k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 16. Februar 1821. Z. 66. S. 115. J. 1821.

Criminal-Untersuchungen. Die Kreisämter werden von Vorlegung des Jahresausweises für die k. k. Hofkanzlei über die Criminal-Untersuchungen enthoben. Hofkanzleidecret vom 16. Februar 1822. Z. 4535. Reg. Verordnung vom 23. Februar 1822. Z. 9149. S. 115. J. 1822.

Criminal-Untersuchungen. Daß es von der Vor-

schrift des Absatzes K des Appellations-Circulars vom 12. December 1817 wegen Vorlegung der Criminal-Untersuchung bei einer Complicität abzukommen habe. Decret des obersten Gerichtshofes vom 5. März 1824. Reg. Verordnung vom 20. April 1824. Z. 18175. S. 209. J. 1824.

Criminal-Untersuchungen. Die Zurückstellung der von den Staatsbuchhaltungen den Criminal-Gerichten zum Behufe ihrer Untersuchungen mitgetheilten Rechnungsstücke ist möglichst zu beschleunigen. Regierungs-Verordnung vom 2. August 1828. Z. 43012. S. 480. J. 1828.

Criminal-Untersuchungen. Feldgeistliche sind in Criminal-Angelegenheiten, der Geistliche möge als Zeuge, oder als Beschädigter vor Gericht erscheinen, zu beeidigen. Regierungs-Verordnung vom 8. Januar 1829. Z. 917. S. 17. J. 1829.

Criminal-Untersuchungen. Criminal-Praktikanten dürfen nicht als Verhörsbeisitzer, wohl aber als Actuare bei Criminal-Untersuchungen verwendet werden. Regierungs-Verordnung vom 3. März 1829. Z. 11736. S. 69. J. 1829.

Criminal-Untersuchungen. (Vorschrift von wem die Diäten und Reisekosten für die einer Criminal-Untersuchung beigezogenen Aerzte zu bestreiten sind.) Daß unter den Diäten und Reisekosten, von welchen das Hofdecret vom 10. October 1818. Nr. 1508 spricht, nur jene der Beamten, nicht aber auch jene der Aerzte und Wundärzte zu verstehen sind. Regierungs-Verordnung vom 7. April 1832. Z. 19251. S. 163. J. 1832.

Criminal-Untersuchungen. Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände bei Criminal-Untersuchungen. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Criminal-Untersuchungen gegen Beamte. (Siehe Beamte.)

Criminal-Untersuchungs-Acten. Mit den dem Appellations-Gerichte einzusendenden Criminal-Untersuchungsacten sind vidimirte Abschriften der Berathungs-Protokolle vorzulegen.

In diesem Protokolle sind am Eingange nebst dem Namen des Gerichtes und dem Tage der Sitzung sämmtliche Gegenwärtige, sohin der Name des Referenten, die Zahl des Geschäftsstückes und die kurze Aufführung des Gegenstandes anzubringen, hierauf hat

der Antrag des Referenten nebst dessen Gründen (also mit Hinweglassung der factischen Darstellung des Acten-Auszuges) dann genau die allfälligen verschiedenen Meinungen, endlich wörtlich der ausgefallene Beschluß nebst der Fertigung der Stimmführer zu erscheinen. Reg. Verordnung vom 5. Mai 1827. Z. 24401. S. 367. J. 1827.

Criminal-Urtheile. (Siehe Urtheile.)

Criminal-Urtheilstaxen haben in die magistratischen Cassen einzufließen. Die Criminal-Berathungs-Honorare sind aus eben diesen Cassen zu bestreiten. Regierungs-Verordnung vom 24. December 1829. Z. 70654. S. 921. J. 1829.

Criminal-Urtheils-Taxen bei dem Wiener-Magistrate einlangende sind für die Hinkunft an die magistratische Casse abzuführen, gehörig zu verrechnen, und den civischen Renten pünktlich zuzuführen. Regierungs-Verordnung vom 26. August 1838. Z. 48090. S. 775. J. 1838.

Criminal-Urtheil-Zustellung wider einen Verstorbenen hinsichtlich der darin enthaltenen Entschädigungs-Ansprüche an die Abhandlungsbehörde. (Siehe Urtheil-Zustellung.)

Csako-Rosen. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Cultus-Handlungen akatholischer Bekenntnisse. Militärische Ehrenbezeigungen hiebei. (Siehe Militärische Ehrenbezeigungen.)

Curatel. Sanitäts-Beamte öffentliche werden von der Curatel über Gemüthskranke ausgeschlossen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Julius 1823. Z. 34865. Reg. Verordnung vom 25. Julius 1823. Z. 35347. S. 229. J. 1823.

Curatel-Angelegenheiten. (Gerichtliche Verordnungen in) (Siehe Postporto.)

Cur-Pfuscher unbefugte sind nach der vollen Strenge der bestehenden Vorschriften zu bestrafen. Regierungs-Verordnung vom 23. Februar 1822. Z. 730. S. 136. J. 1822. (Siehe auch Wundärzte.)

Cur-Schmiede. Die Taxe für die Absolutorien derselben wird auf fünf Gulden Conv. Münze festgesetzt. Studienhofcommissionsdecret vom 12. Mai 1821. Z. 3020. Reg. Verordnung vom 1. Junius 1821. Z. 25172. S. 300. J. 1821.

Cur-Schmiede. Daß sich wegen Ausfertigung der Absolutorien für die Cur-Schmiede an die allgemein bestehende Ordnung zu halten sey. Studienhofcommissions-Decret vom 28. Julius 1821. Z. 4967. Reg. Verordnung vom 15. August 1821. Z. 36995. S. 453. J. 1821.

Cur-Schmiede auf dem Lande werden verpflichtet einen Noth-Apparat an Heilmitteln für Thiere zu halten. Reg. Verordnungen vom 22. März 1827 und 24. Januar 1828. Z. 14634 und 3542. S. 260. J. 1827.

Cur-Schmiede. Jene Ortschaften werden benannt, wo künftig nur geprüfte Cur-Schmiede (welche nemlich den einjährigen Lehr-Curs an der Thierarzenei-Lehranstalt zurück gelegt haben) bestehen dürfen. Regierungs-Circulare vom 16. Julius 1828. Z. 22851. S. 374. J. 1828.

Cur-Schmiede. In dem Nothapparate der Curschmiede wird das versüßte Queckſilber und der Brechweinstein zu führen verbothen. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1828.)

Cur-Schmiede. Bestimmung jener Ortschaften in Niederösterreich, an welchen nur geprüfte Cur-Schmiede aufgenommen werden dürfen. Hofkanzlei-Decret vom 14. September 1831. Z. 19357. Regierungs-Circulare vom 7. October 1831. Z. 53078. S. 505. J. 1831.

Cur-Schmiede haben sich bei Legung der Reisepartikularien des Titels »Thierarzt« zu enthalten. Regierungs-Verordnung vom 9. Januar 1838. Z. 599. S. 11. Z. 1838. (Siehe auch Hufschmiede und Schmiede.)

D.

Dacharbeiten, wegen Anwendung der Sicherheitsgurte. (Siehe Sicherheitsgurte.)

Dachrinnen in der innern Stadt Wien, die allgemeine Herstellung derselben wird anbefohlen. Hofkanzlei-Decret vom 14. Junius 1822. Z. 15407. Reg. Circulare vom 3. Julius 1822. Z. 30265. S. 560. J. 1822.

Dalmatinische Finanz-Intendanz. Umänderung des Titels der Actuare der Zollgefälls-Administrationen und der Dalmatinischen Finanz-Intendanz, in den Secretärs-Titel. Hofkammer-Decret vom 10. December 1825. Z. 49625. Reg. Z. 63646. S. 597. J. 1825.

Dampfmaschinen. Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfmaschinen jeder Art werden bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 30. März 1831. Z. 7627. Reg. Circulare vom 20. April 1831. Z. 19953. S. 105. J. 1831.

Dampfmaschinen. Aufnahme der Dimensionen des Hebels, in die, zum Gebrauche der Dampf-Maschinen auszufertigende Bewilligung. Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1837. Z. 8258. Reg. Verordnung vom 20. Mai 1837. S. 28460. S. 188. J. 1837.

Dampfmaschinen-Erzeugung (die) ist auch dem Verzeichnisse über die auf dem flachen Lande in Niederösterreich auf Befugnisse beschränkten Commerzial-Beschäftigungen nachträglich einzuschalten. Regierungsdecret vom 4. Mai 1839. Z. 26115.

Dampf-Schifffahrt. Bestimmungen in Betreff der Ausübung der Dampf-Schifffahrt. Hofkammer-Decret vom 22. Februar 1834. Z. 5775. Reg. Circulare vom 2. März 1834. Z. 11856. S. 94. J. 1834.

Dänemark. Handels- und Schifffahrts-Convention zwischen Oesterreich und Dänemark. Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1834. Z. 18098. Reg. Verordnung vom 24. Julius 1834. Z. 39374 und 40147. S. 363. J. 1834.

Danzig. Die Systemisirung des k. k. Consulates zu Danzig wird bekannt gemacht. Hofkammer-Decret vom 15. Mai 1835. Z. 2599. Reg. Verordnung vom 29. Mai 1835. Z. 27813. S. 307. J. 1835.

Darlehen öffentlicher Institute an Private. (Siehe Capitalien.)

Darlehen. Rückzahlung derselben. Aufrechthaltung der §§. 9 und 12 des Finanz-Patents vom J. 1811. (Siehe Finanz-Patent.)

Darlehensgesuche aus den herrschaftlichen Waisen-Cassen. (Siehe Waisensachen.)

Decanats-Bibliotheken. Bestimmungen wegen Errichtung von Pfarr- und Decanats-Bibliotheken. Hofkanzlei-Decret vom 9. Julius 1825. Z. 21015. Reg. Verordnung vom 28. Julius 1825. Z. 38209. S. 299. J. 1825.

Decanats-Bibliotheken. Daß die ferneren Anzeigen über den Stand der Decanats- und Pfarr-Bibliotheken von drei zu drei Jahren, und zwar in tabellarischer Form zu erstatten seyen. Hofkanzlei-Decret vom 13. Januar 1828. Z. 378. Reg. Verordnung vom 29. Januar 1828. Z. 4997. S. 38. J. 1828.

Decennal-Zulagen. Vorschrift in Hinsicht der Decennal-Zulagen für Gymnasiallehrer, Katecheten und Präfecten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. Februar 1831. Z. 768. Reg. Verordnung vom 26. Februar 1831. Z. 11344. S. 58. J. 1831.

Decennal-Zulagen. Grundsätze bei Anträgen zu Verleihung von Decennal-Zulagen an Gymnasial-Katecheten und Präfecte. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Januar 1838. Z. 8365. Reg. Verordnung vom 26. Februar 1838. Z. 10808. S. 29. J. 1838.

Declarationen für das auf der Donau nach Wien gelangende Brennholz zum Behufe der gefällsämtlichen Manipulation. (Siehe Holz.)

Deficienten-Gehalte. Die Regierung wird zur Anweisung der Deficienten-Gehalte der Local-Capläne und Cooperatoren ermächtiget. Hofkanzlei-Decret vom 25. März 1824. Z. 9120. Reg. Z. 17386. S. 225. J. 1824.

Deficienten-Gehalte. Abstellung der Vorlegung vierteljähriger Ausweise von der Landesstelle an die Hofkanzlei über aus dem Religions- und Studien-Fonde bewilligte Pensionen, Provisionen, Deficienten-Gehalte ꝛc. Vorlegung ähnlicher Ausweise von der Landesbuchhaltung an die Stiftungen-Hofbuchhaltung. Hofkanzlei-Decret vom 19. April 1827. Z. 5383. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1827. Z. 23305. S. 328. J. 1827.

Deficienten-Pfarrer. (Siehe Pfarrer.)

Delegation der Gerichtsbarkeit eines Dominiums. (Siehe Gerichtsbarkeiten.)

Delegationen der Criminal-Gerichtsbarkeit. (Siehe Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Delegations-Wege (im) geschöpfte Civil-Urtheile. (Siehe Urtheile.)

Demolirungs-Reverse. Formulare über Demolirungs-Reverse wird ertheilt. Regierungs-Verordnung vom 26. Julius 1838. Z. 41797. S. 620. J. 1838.

Demolirungsreverse. (In Betreff der Intabulation von Capitalien auf Gebäude, auf denen in öffentliche Bücher eingetragene Demolirungsreverse haften.) Gebäude, auf welchen in die öffentlichen Bücher eingetragene Demolirungsreverse haften, können zur gesetzlichen Versicherung eines Kapitals nicht dienen, bei Anwendung dieses Grundsatzes jedoch, sowohl in Fällen, wo Pupillen oder Kuranden auf solchen Gebäuden erst Hypotheken bestellt werden, oder mit solchen Hypotheken versicherte Capitalien zufallen, als auch wo sie sich bereits im Besitze solcher Capitalien befinden, sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wornach sich auch unter bestimmten Verhältnissen für Pupillen und Kuranden mit Hypotheken, welche nicht alle gesetzliche Erfordernisse haben, zu begnügen ist, genau zu beobachten. Regierungsdecret vom 23. April 1840. Z. 22711.

Denkmäler. Vorgang bei Bewilligung eigener Gräber und Denkmäler auf den Leichenhöfen Wiens. Controlle in Ansehung der Entrichtung der Gebühren hinfür. Regierungs-Verordnung vom 30. April 1826. Z. 20302. S. 206. J. 1826.

Denkmäler. Die Bewilligung zur Errichtung eigener Gräber und Denkmäler auf den Leichenhöfen Wiens wird an den Wiener-Magistrat übertragen. Regierungs-Verordnung vom 29. April 1830. Z. 21556. S. 286. J. 1830.

Denkmäler. Der Wiener-Magistrat hat am Schlusse eines jeden Jahres einen Ausweis über die bewilligten eigenen Gräber und Denkmale vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 29. December 1831. Z. 67990. S. 608. J. 1831.

Depositen. Die bei den Staats-Cassen erliegenden Depositen sind fruchtbringend zu verwenden. Hofkammer-Decret vom 28. März 1826. Z. 7819. Reg. Z. 21356. 56889 und 60969. S. 147. J. 1826.

Depositen. Die Berichte der Magistrate, daß keine zur Anlegung bei dem Tilgungs-Fonde geeignete Depositen vorgekommen seyen, kommen nicht mehr vorzulegen. Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1829. Z. 2816. Reg. Verordnung vom 16. Februar 1829. Z. 8659. S. 41. J. 1829.

Depositen. Wegen Geltendmachung der Ansprüche auf die bei einigen Niederländischen Gerichtsbehörden vormals aufbewahrten Depositen. Hofkanzlei-Decret vom 10. August 1829. Z. 18815. Reg. Circulare vom 25. August 1829. Z. 45756. S. 684. J. 1829.

Depositen. Die an den allgemeinen Staatsschulden-Tilgungs-Fond gelangenden Depositen- und Cautionsbeträge werden künftig zu 3 Percent verzinset. Hofkammer-Präs. Schreiben vom 19. April 1830. Z. 5512, und Hofkanzlei-Decret vom 23. April 1830. Z. 9192. Reg. Z. 21133 und 22977. S. 245. J. 1830.

Depositen. Die an den allgemeinen Staatsschulden-Tilgungs-Fond gelangenden Depositen und Cautions-Beträge werden künftig zu 4 Percent verzinset. Hofkanzlei-Decret vom 20. April 1831. Z. 9377. Reg. Z. 21941 und 22728. S. 210. J. 1831.

Depositen. Die Tilgungs-Fonds-Haupt-Casse ist beauftragt, von den Cassen, welche bei derselben anliegende Depositen aufkünden, die Mittheilung der Verordnung ihrer vorgesetzten Behörde, durch welche sie zur Aufkündung beauftragt werden, zu verlangen. Hofkammer-Präsid. Schreiben vom 31. Januar 1834. Z. 427. Reg. Präsidial-Verordnung vom 3. Februar 1834. Z. 212. S. 76. J. 1834.

Depositen. Die dem Staatsschulden-Tilgungs-Fonde zur Benützung übergebenen Depositen-Beträge können, wie sie unter 20,000 fl. C. M. betragen, aufgekündet werden. Hofkammer-Präs. Schreiben vom 11. December 1834. Z. 6819. Reg. Verordnung vom 15. December 1834. Z. 67578. S. 886. J. 1834.

Depositen. Die Zinsen für die an die Staatsschulden-Tilgungs-Fonde gelangenden Depositen und Cautionen werden auf 3 % herabgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 21. December 1835. Z. 33315. Reg. Verordnung vom 12. December 1835. Z. 69576. S. 974. J. 1835.

Depositen. Es ist dafür zu sorgen, daß von Zeit zu Zeit und wenigstens alle zwanzig Jahre einmal die Depositen, welche dem Fiscus heimgefallen seyn könnten, aufgesucht, in ein Verzeichniß gebracht, und nach vorausgegangener gehöriger Vorladung der Eigenthümer, diejenigen von diesen Depositen, welche binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erhoben worden sind, den Staats-Cassen übergeben werden. Regierungs-Verordnung vom 1. März 1837. Z. 10694. S. 107. J. 1837.

Depositen. Erfolglassung der in Folge einer Retorsions-Maßregel zurückgehaltenen Depositen königlich Bayerischer Unterthanen. (Siehe Bayerische Unterthanen.)

Depositen. Wegen Scontrirung der Depositen in Criminal- und schweren Polizei-Uebertretungssachen bei den landesfürstlichen Orten. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Depositenamt. Bei dem Haupt-Depositenamte des Wiener-Magistrates ist alle 10 Jahre eine allgemeine Untersuchung und Liquidirung vorzunehmen. Regierungs-Verordnung vom 11. Mai 1831. Z. 25759. S. 259. J. 1831.

Depositenämter. Die Vorschüsse der gerichtlichen Depositen-Aemter aus den Versatzämtern sind zurückzuziehen. Hofkanzlei-Decret vom 21. Februar 1834. Z. 3415. Reg. Verordnungen vom 11. und 31. März 1834. Z. 13737 und 17511. S. 93. J. 1834.

Depositen-Bücher-Einführung bei Criminal-Gerichten. (Siehe Criminal-Gerichte.)

Depositen-Cassen (Behandlung obrigkeitlicher Beamten oder Gutsherren, im Falle einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waisen- oder Depositen-Cassen.) Obrigkeitliche Beamte und Gutsherren, welche sich Waisen- oder Depositen-Gelder zueignen, oder dieselben der Waisen- und Depositen-Casse vorenthalten, so wie diejenigen, welche an dieser Vorenthaltung oder Zueignung Theil nehmen, sind nach den Paragraphen 161, 162, 165 und 166 des I. Theils des Strafgesetzbuches, oder in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen

sollten, nach dem Paragraphe 211 des II. Theils des Strafgesetzbuches zu behandeln, und zu bestrafen.

Diese Strafen treffen daher auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anlehens aus der Waisen- und Depositen-Casse einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und anstatt des erhobenen Betrages einen Schuldschein in die Casse legen, ohne für die Schuld vorher nach gesetzlicher Vorschrift und mit Genehmigung der Behörde Sicherheit bestellt zu haben. Hofkanzleidecret vom 30. Junius 1827. Z. 17940. Reg. Circulare vom 10. Julius 1827. Z. 38139. S. 434. J. 1827. In dem Satze »oder in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen sollten« ist das Wort erreichen mit dem Worte übersteigen zu ersetzen. Hofkanzleidecret vom 18. Julius 1831. Z. 16540. Reg. Circulare vom 1. August 1831. Z. 41205. S. 434. J. 1831.

Depositengelder. Vorlegung jährlicher Verzeichnisse über die von den Cassen dem Tilgungs-Fonde übergebenen Depositengelder. Hofkammerdecret vom 29. April 1827. Z. 17307. Reg. Z. 26218. Reg. Verordnungen vom 25. October und 7. November 1827. Z. 56889 und 60969. S. 345. J. 1827.

Depositengelder. Modalitäten der Anlegung der Depositen-Gelder der Cameral-Gefälls- und andern Staats-Cassen beim Tilgungs-Fonde. Hofkammerdecret vom 11. Mai 1827. Z. 18452. Reg. Z. 32033. Reg. Verordnung vom 25. October und 7. November 1827. Z. 56889 und 60969. S. 376. J. 1827.

Depositengelder der politischen Fonds-Cassen sind bei dem Tilgungs-Fonde anzulegen. Hofkanzleidecret vom 9. August 1827. Z. 21197. Reg. Z. 49093, 56889 und 60969. S. 496. J. 1827.

Depositen-Verbothlegung. (Siehe Verbothe auf Cautionen und Depositen.

Depositen-Verwalter. Die Beeidigung der Dominical-, städtischen und Gemeinde-Beamten für die Verwaltung der gerichtlichen Depositen wird anbefohlen. Hofkanzleidecret vom 4. Julius 1829. Z. 15578. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1829. Z. 38471. S. 595. J. 1829.

Depositum-Rückstellung nach Ausdienung der Capitulation. (Siehe Militär-Capitulanten.)

Depurirung der Güter von Aerarial- oder öffentlichen Fonds-Forderungen im Falle der genügenden Sicherstellung dieser Forderung auf andern Gütern.

Die Behörden haben, und zwar nicht blos in Galizien, sondern auch in andern Provinzen, wo ähnliche Verhältnisse eintreten, in vorkommenden einzelnen Fällen auf Verlangen der Betheiligten genau zu untersuchen, in wie fern zur billigen Erleichterung der Gutseigenthümer eine noch vollständigere Nachweisung der gesetzlichen Sicherheit einer Aerarial- oder Fondsforderung auf dem einen Gute noch subsidiarische oder gleichmässige hypothekarische Sicherstellung eben derselben Forderung auf einem andern Gute ohne irgend eine zu besorgende Gefahr des Staatsschatzes oder Fonds aufgelassen, und dadurch das Hypothekar-Gut ganz oder zum Theile wieder zur freien Disposition des Eigenthümers gestellt werden könne.

Es ist sofort in solchen Fällen von den Behörden nach dem ihnen zukommenden Wirkungskreise das Amt zu handeln, oder nach Beschaffenheit der Sache an Seine Majestät der geeignete Antrag zu stellen. Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1835. Z. 30332. Reg. Verordnung vom 6. December 1835. Z. 67956. und vom 6. März 1836. Z. 13278. S. 929. J. 1835.

Deserteure. Die unter Mitwirkung der Dominien und Unterthanen eingebrachten, desertirten Reserve-Männer sollen eben so, wie die auf diese Weise eingebrachten Militär-Deserteurs, zur Vermeidung der Rache-Uebung, zu den entferntesten Regimentern in andere Provinzen versetzt werden. Hofkanzleidecret vom 12. November 1819. Z. 35720. Reg. Verordnung vom 28. November 1819. Z. 44454. S. 821. J. 1819.

Deserteure. Es wird verordnet: bei Aufgreifung oder Selbstmeldung eines cartelmäßig auszuliefernden Deserteurs, mit demselben sogleich ein Protokoll aufzunehmen, den Deserteur selbst aber, sammt dem Aufnahms-Protokolle und der etwaigen Unkosten-Berechnung, unverweilt der nächsten Militär-Behörde zur vertragsmäßigen Behandlung zu übergeben. Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1821. Z. 2091. S. 21. J. 1821.

Deserteure. Behandlung der Lombardisch-Venetianischen Soldaten in Desertions-Fällen in Rücksicht auf ihre Capitulation. Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 10. April 1821. Hofkanzleidecret vom 25. April 1821. Z. 17683. Reg. Verordnung vom 11. Mai 1821. Z. 21784. S. 268. J. 1821.

Deserteure. Daß die bei den politischen Behörden sich fälschlich für Deserteure ausgebenden Individuen als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen von den competenten Behörden behandelt, und daß auf diejenigen, welche zugleich gewerbs- und paßlose Vagabunden sind, überdieß noch die hierwegen bestehenden Verordnungen angewendet werden sollen. Als eine unmittelbare Folge hievon wird ferner verordnet, daß die bei politischen Behörden für Deserteure sich ausgebenden Individuen künftig nur nach der von den betreffenden Regimentern eingeholten Bestätigung der Wahrheit ihrer Angabe, von dem Militär übernommen werden können. Hofkanzleidecret vom 1. und 15. April 1822. Z. 8910 und 10012. Regierungs-Verordnung vom 13. und 28. April 1822. Z. 17653 und 20126. S. 252. J. 1822.

Deserteure. Bestimmungen in Ansehung der Bekleidung der Russischen Deserteure. Hofkanzleidecret vom 5. October 1827. Z. 26230. Reg. Verordnung vom 18. October 1827. Z. 57295. S. 594. J. 1827.

Deserteure. Seine Majestät haben die in der Reserve-Instruction vom Jahre 1812. §. 8 auf die Dersertion der Reserve-Männer festgesetzten Strafen aufzuheben geruhet. Hofkanzleidecret vom 23. Januar 1829. Z. 1634. Reg. Verordnung vom 9. Februar 1829. Z. 7313. S. 31 J. 1829.

Deserteure. (Erhebung der Verhältnisse der sich als Deserteurs angebenden Civil-Arrestanten.) Die genaue Befolgung der Directiven wird eingeschärft, laut welchen festgesetzt wurde, daß die bei den politischen Behörden für Deserteurs sich ausgebenden Individuen nur nach der von den betreffenden Regimentern eingeholten Bestätigung der Wahrheit ihrer Angabe, oder wenn der politischen Behörde besonders an ihrer früheren Uebergabe gelegen ist, nur dann von den betreffenden Behörden übernommen werden können, wenn die politischen Behörden bei der Uebergabe mittelst eines ordentlichen Reverses sich ausdrück-

lich verpflichten, dem Militär-Aerar für den Fall, wenn diese Individuen nicht als wirkliche Deserteurs erkannt würden, alle auf diese Individuen verwendeten Unkosten zu erstatten. Regierungs-Verordnung vom 6. April 1829. Z. 18780. S. 190. J. 1829.

Deserteure. Daß die Militär-Ausreißer, welche von der Gränzwache ergriffen werden, wenn sich auch ein Militär-Commando in der Nähe befindet, stets der nächsten politischen Obrigkeit zu überliefern sind, welche mit denselben nach dem Inhalte des Hofkanzlei-Decretes vom 15. April 1822 zu verfahren haben wird.

Die der Gränzwache für die Einbringung der Militär-Deserteure zugesicherte Taglia wird auf 8 fl. C. Mze. festgesetzt. Hofkammerdecret vom 5. Februar 1831. Z. 3419; Reg. Verordnung vom 11. Februar 1831. Z. 8291. S. 36. J. 1831.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft. Mit dem königlich Preußischen Hofe abgeschlossenes Cartell zur Verhinderung der Desertion von den beiderseitigen Truppen, und wegen Auslieferung der Deserteurs und der entwichenen militärpflichtigen Mannschaft. Allerhöchstes Patent vom 24. Februar 1819. Hofkanzleidecret vom 11. März 1819. Z. 7579. Regierungsdecret vom 24. März 1819. Z. 11013. S. 68. J. 1819.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft. Uebereinkunft mit dem herzoglichen Hause zu Modena zur Verhinderung der Desertion von den beiderseitigen Truppen, wegen Auslieferung der Deserteurs und Militär-Flüchtigen. Allerhöchstes Patent vom 6. Mai 1819. Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1819. Z. 15459. Reg. Verordnung vom 6. Junius 1819. Z. 21110. S. 171. J. 1819.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft. Nachträgliche Bestimmungen in Absicht auf das mit dem Königreiche Preußen abgeschlossene Cartell, wegen der gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und Militärflüchtigen. Hofkanzleidecret vom 22. Junius 1819. Z. 11457. Reg. Verordnung vom 10. Julius 1819. Z. 25765. S. 344. J. 1819.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft. Das mit Sardinien geschlossene Deserteurs-Cartell (publicirt unter dem 3. Julius 1817) hat provisorisch bis auf eine weitere aus-

drückliche Anordnung in Wirksamkeit zu bleiben. Hofkanzleidecret vom 15. Julius 1822. Z. 18992. Reg. Verordnung vom 27. Julius 1822. Z. 36750. S. 674. J. 1822.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft. Das unter dem 3. Julius 1817 publicirte Cartell mit dem Königreiche Bayern, wegen Auslieferung der Deserteure hat provisorisch in Wirksamkeit zu verbleiben. Hofkanzleidecret vom 29. August 1822. Z. 20204. Reg. Verordnung vom 24. September 1822. Z. 46726. S. 707. J. 1822.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft. Zusatz-Artikel zu dem Deserteurs-Cartelle mit Rußland. Allerhöchstes Patent vom 29. September 1822. S. 746. J. 1822.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft mit dem Kirchenstaate. Allerhöchstes Patent vom 28. Januar 1823. Hofkanzleidecret vom 14. März 1823. Z. 7834. Reg. Verordnung vom 22. März 1823. Z. 13702. S. 31. J. 1823.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft. Aenderung in der Bekleidung der nach dem Deserteurs-Cartelle mit Rußland auszuliefernden Deserteure. Hofkanzleidecret vom 13. December 1825. Z. 37443. Reg. Verordnung vom 28. December 1825. Z. 64391. S. 598. J. 1825.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft mit Sardinien. Allerhöchstes Patent vom 27. Februar 1826. Z. 83. J. 1826.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft mit Bayern. Allerhöchstes Patent vom 27. Februar 1826. S. 93. J. 1826.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Baden. Allerhöchstes Patent vom 30. November 1829. S. 861. J. 1829.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft mit den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands. Allerhöchstes Patent vom 12. Mai 1831. S. 260. J. 1831.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft. Nachträgliche Bestimmungen zu dem zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands abgeschlossenen Deserteurs-Cartelle. Hofkanzlei-

decret vom 16. Julius 1832. Z. 16052. Reg. Circulare vom 9. August 1832. Z. 42396. S. 359. J. 1832.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft. Ausdehnung des im Jahre 1823 mit dem Römischen Hofe geschlossenen Deserteurs-Cartells auf die in päpstliche Dienste getretenen Schweizer. Hofkanzleidecret vom 9. August 1832. Z. 17961. Reg. Verordnung vom 21. August 1832. Z. 46131. S. 398. J. 1832.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Toscana. Allerhöchstes Patent vom 6. August 1834. S. 606. J. 1834.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft. Zusatz-Artikel zum Cartell zwischen Oesterreich und Parma. Hofkanzleidecret vom 1. Februar 1836. Z. 2891. Reg. Verordnung vom 8. Februar 1836. Z. 7715. S. 205. J. 1836.

Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft. Convention zwischen der Moldauischen Regierung und den Königreichen Galizien und Lodomerien, dann dem Großfürstenthume Siebenbürgen, wegen Auslieferung der Deserteurs und Vagabunden. Hofkanzleidecret vom 8. Junius 1838. Z. 11023. Reg. Verordnung vom 22. Julius 1838. Z. 41576. S. 276. J. 1838.

Deserteurs-Pönale. Das aus dem Vermögen desertirter Fuhrwesens-Mannschaft einzuhebende Pönale von 30 fl. ist in Conventions-Münze anzusprechen. Hofkanzleidecret vom 4. November 1821. Z. 31342. Reg. Verordnung vom 14. November 1821. Z. 52651. S. 658. J. 1821.

Deserteurs-Taglia. Die Taglia, die in dem zwischen der Krone Bayern und Oesterreich abgeschlossenen Deserteurs-Cartell ausgesprochen ist, ist im 24 Gulden Fusse bemessen. Hofkanzleidecret vom 15. März 1819. Z. 7923. Reg. Verordnung vom 6. April 1819. Z. 12597. S. 100. J. 1819.

Deserteurs-Taglia. Daß künftig für die, von den k. k. Oesterreichischen und von den königl. Bayerischen Behörden ausgelieferten gegenseitigen Conscriptions-Flüchtigen die Bezahlung der, in dem mit dem Königreiche Bayern abgeschlossenen Deserteurs-Cartelle §. 6 für wirkliche Deserteurs festgesetzten Taglia nicht Statt zu finden habe; daß jedoch für die von den königl. Bayerischen Behörden ausgeliefert werdenden k. k. österreichischen Conscriptions-

Flüchtige gleichwohl die im §. 5 des Cartells festgesetzten Verpflegs-Gebühren vergütet werden müssen. Diese Auslagen sind nicht von dem Militär-Aerarium zu tragen, sondern von dem Politicum, gegen Hereinbringung des Ersatzes aus dem Vermögen der Conscriptions-Flüchtlinge zu bestreiten. Hofkanzleidecret vom 14. October 1820. Z. 24529. Reg. Verordnung vom 25. October 1820. Z. 48284. S. 690. J. 1820.

Deserteurs-Taglia darf in gleichem Nennwerthe in Conventions-Münze bezahlt werden. Hofkanzleidecret vom 16. April 1821. Z. 10885. Reg. Circulare vom 1. Mai 1821. Z. 19650. S. 251. J. 1821.

Deserteurs-Taglia. Polizei-Individuen haben auf die Deserteurs-Taglia keinen Anspruch, wohl aber das ortsobrigkeitliche Aufsichts-Personale. Hofkanzleidecret vom 25. März 1824. Z. 6222. Reg. Verordnung vom 27. April 1824. Z. 15793. S. 224. J. 1824.

Deserteurs-Taglia. Daß, da der Gränzwache von Seiner Majestät für die Einbringung der Deserteure nur die Militär-Taglia von 8 Gulden und nicht die den Civil-Individuen zugestandene Taglia bewilligt worden ist, der Gränzwache stets der ganze Betrag von 8 Gulden ohne Abzug für Transports- und sonstige Kosten gebühre, welche nach den bestehenden Directiven nur von der Civil-Taglia von 24 Gulden zu bestreiten ist. Hofkammerdecret vom 9. Januar 1832. Z. 1579. Reg. Verordnung vom 20. Januar 1832. Z. 3146. S. 6. J. 1832.

Deserteurs-Vermögen (das confiscirte) wird für den Invaliden-Fond gewidmet. Hofkanzleidecret vom 19. October 1820. Z. 31302. Reg. Verordnung vom 21. Januar 1821. Z. 2986. S. 694. J. 1820.

Deserteurs-Vermögen. Es wird in Hinsicht auf die künftig sich ergebenden Confiscationen der Deserteurs-Gelder der Auftrag erneuert, daß der ganze confiscirte Vermögensbetrag sammt einer Abschrift der Desertions-Eingabe dem k. k. General-Militär-Commando zur Uebernahme, und, mit Beziehung auf die Entschädigung des Militär-Aerariums für die sich ergebenen Auslagen, zur Abführung an die bestimmten Fonds übersendet werden. Re-

gierungs-Verordnung vom 15. Mai 1821. Z. 11572. S. 196. J. 1821.

Deserteurs-Vermögen. Daß es für die Zukunft von der Verfassung und alljährigen Vorlegung des Ausweises über das confiscirte Deserteurs-Vermögen abzukommen habe. Hofkanzleidecret vom 17. Junius 1822. Z. 16572. Reg. Verordnung vom 1. Julius 1822. Z. 30506. S. 564. J. 1822.

Deutsche Bundesstaaten. Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten können ein Rustical-Gut hier Landes besitzen. Hofkanzleidecret vom 14. April und 27. Mai 1825. Z. 8737 und 16340. Reg. Z. 23614 und Reg. Verordnung vom 10. Junius 1825. Z. 29394. S. 159. J. 1825.

Deutsche Bundesversammlung. Daß die der Bundesversammlung zu überreichenden Druckschriften deutscher Schriftsteller, derselben künftig nur durch den Bundestags-Gesandten des Staates, welchem der Bittsteller angehört, zu übergeben seyen. Hofkanzleidecret vom 25. August 1823. Z. 26868. Reg. Z. 42250. Reg. Verordnung vom 8. October 1823. Z. 47721. S. 306. J. 1823.

Deutsche Bundesversammlung. Der Landesstelle wird aufgetragen, jährlich genaue Berichte über die im Laufe eines Schuljahres eingetretenen Entlassungen oder Bestrafungen, welche den übrigen Bundesregierungen zu wissen nothwendig sind, zu erstatten. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 15. November 1823. Z. 7759. Reg. Verordnung vom 4. December 1823. Z. 57587. S. 422. J. 1823.

Deutsche Bundesversammlung. Beschlüsse derselben über die Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde. Hofkanzleidecret vom 8. August 1832. 3. 18078. Reg. Circulare vom 24. August 1832. Z. 46828. S. 383. J. 1832.

Deutsche Bundesversammlung. Beschlüsse des Deutschen Bundestages zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Deutschen Bunde. Hofkanzleidecret vom 23. September 1832. Z. 22250. Reg. Circulare vom 24. August 1832. Z. 53737. S. 472. J. 1832.

Deutsche Bundesversammlung. Beschlüsse der Deut-

schen Bundesversammlung in Betreff des Verbothes der Zeitschriften: »Der Freisinnige.« »Der Wächter am Rhein.« »Deutsche allgemeine Zeitung von C. A. Mebold« und der Zeitung: »Volksfreund.« Hofkanzleidecret vom 28. September 1832. Z. 22470. Regierungs-Circulare vom 3. October 1832. Z. 55046. S. 479. J. 1832.

Deutsche Bundesversammlung. Beschluß der Deutschen Bundesversammlung gegen die literarischen Producte einer unter dem Namen des jungen Deutschlands oder jungen Literatur sich ankündigenden Schule. Hofkanzleidecret vom 11. Januar 1836. Z. 1162. Regierungs-Circulare vom 18. Januar 1836. Z. 3525. S. 33. J. 1835.

Deutsche Bundesversammlung. Der zweite Artikel des, durch Allerhöchstes Patent vom 24. October 1837 kund gemachten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 18. August 1836 ist in jenen zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen des österreichischen Staates, in welchem das Strafgesetzbuch vom J. 1803 Anwendung findet, in Kraft gesetzt worden. Regierungsdecret vom 13. März 1839. Z. 14657.

Deutsche Bundesversammlung. Der Beschluß der Deutschen Bundesversammlung wird bekannt gegeben, daß der Debit des Gutachtens der Juristen-Facultät zu Tübingen in der Hannöver'schen Verfassungssache vom 26. Januar 1839 so wie der Druckschrift »Preußen und Preußenthum von J. Venedey, Mannheim 1839,« in sämmtlichen Bundesstaaten untersagt sey. Reg. Circulare vom 23. November 1839.

Deutsche Classiker. Daß die Zulassung und der Vertrieb der in Paris angekündigten Bibliothek der Deutschen Classiker in den Deutschen Bundesstaaten zu untersagen sey. Hofkanzleidecret vom 7. September 1835. Z. 23733. Reg. Circulare vom 19. September 1835. Z. 50932. S. 553. J. 1835.

Deutsche Hauptschulen. (S. Schulen und Lehranstalten.)

Deutsche Naturforscher und Aerzte. Die Zuschriften der Geschäftsführer der Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte in Freiburg gehören nicht in die Gattung der Mittheilungen, deren Unterhalt den inländischen Lehranstalten verboten ist.

Studien-Hof-Commissionsdecret vom 20. September 1838. Z. 5650. Reg. Verordnung vom 29. September 1838. Z. 55207. S. 817. J. 1838.

Deutsche Ordens-Commende. Bestimmungen über die Rechts- und Polizei-Pflege in der Deutschen Ordens-Commende zu Frankfurt. Hofkanzleidecret vom 15. December 1838. Z. 31442. Reg. Verordnung vom 4. Januar 1839. Z. 74279. S. 1058. J. 1838.

Deutsche Ordenspfarren. In Ansehung der Bau-Concurrenz derselben. (Siehe Pfarrhof-Baulichkeiten.)

Deutscher Orden. Wirkungskreis des Herrn Hoch- und Deutschmeisters bei Veräußerung von Realitäten und Rechten des Deutschen Ordens. Hofkanzleidecret vom 30. März 1826. Z. 8410. Reg. Verordnung vom 26. April 1826. Z. 18975. S. 157. J. 1826.

Deutscher Ritter-Orden. Die Statuten dieses Ordens werden erneuert, und durch mehrere den dermaligen Zeitumständen angemessene Abänderungen und Zusätze näher bestimmt. Allerhöchstes Patent vom 28. Julius 1840.

Deutsche Tribune (die) Zeitschrift, wird verboten. Hofkanzleidecret vom 17. März 1832. Z. 5602. Reg. Circulare vom 22. März 1832. Z. 15998. S. 89. J. 1832.

Diäten. Die Verwalter der Versorgungshäuser sind hinsichtlich der Diäten bei ihren Dienstreisen nach der 10. und die Controllore nach der 11. Classe zu behandeln. Hofkanzleidecret vom 8. Julius 1824. Z. 19646. Reg. Verordnung vom 28. Julius 1824. Z. 34450. S. 692. J. 1824.

Diäten. Die Diäten der Privat-Aerzte und Wundärzte werden gleich den übrigen um ein Fünftheil herabgesetzt. Hofkammer-Verordnung vom 29. October 1826. Z. 43700. Reg. Verordnung vom 29. November 1826. Z. 60799. S. 585. J. 1826.

Diäten. Den Magistratualen gebühren, wenn sie besoldet sind, innerhalb des städtischen Jurisdictions-Bezirkes keine Diäten. Den unentgeldlich dienenden Magistratualen und Bürgerausschüßen gebührt eine angemessene Vergütung ihrer

Zehrungskosten. Hofkanzleidecret vom 14. October 1830. Z. 23489. Reg. Z. 59850. S. 655. J. 1830.

Diäten dürfen den k. k. Kreis-Commissären in Waisen- und Depositenamts-Untersuchungen erfolgt werden. Hofkanzleidecret vom 15. December 1837. Z. 30579. Regierungs-Verordnung vom 3. Januar 1838. Z. 73785. S. 527. J. 1837.

Diäten für die einer Criminal-Untersuchung beigezogenen Aerzte. (Siehe Criminal-Untersuchungen.)

Diäten der Kreiskommissäre in Subarrendirungs-Angelegenheiten ꝛc. ꝛc. (Siehe Kreiskommissäre.)

Diäten des Sanitäts-Personale sind auch in Nieder-Oesterreich in Conventions-Münze zu verabfolgen. Hofkanzleidecret vom 2. März 1820. Z. 4225. Reg. Verordnung vom 31. März 1820. Z. 11147. S. 209. J. 1820.

Diäten für Sanitäts-Individuen. Daß der §. 30 des Diäten- und Fuhrkosten-Normales vom Jahre 1812 auf das Sanitäts-Personale nicht anzuwenden sey. Hofkammerdecret vom 19. Mai 1823. Z. 17088. Reg. Verordnung vom 16. Junius 1823. Z. 27623. S. 173. J. 1823.

Diäten-Aufrechnung der Kreis-Sanitäts-Beamten bei Orten, die nicht zwei Stunden von ihrem Wohnorte entfernt sind. (Siehe Kreis-Sanitäts-Beamte.)

Diäten-Bestimmung für Thierärzte. (Siehe Thierärzte.)

Diäten-Bezugsrecht der Kreis-Commissäre für die Untersuchung der Vermögens-Gebahrung landesfürstlicher Städte und Märkte. Bestreitung dieser Diäten. Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1826. Z. 13560. Reg. Verordnung vom 3. Junius 1826. Z. 26104. S. 234. J. 1826.

DiätenGebühr für die akatholische Geistlichkeit. (Siehe akatholische Geistlichkeit.)

Diäten und Reisekosten-Bestreitung für die zu einem Standrechte berufenen Beamten. (Siehe Standrecht.)

Diäten und Reise-Normale für den Clerus. (Siehe Geistlichkeit.)

Diäten und Zehrungsbeiträge werden um ein Fünftel der gegenwärtigen Ausmaß in allen Classen herabgesetzt.

Hofkammerdecret vom 22. August 1825. Z. 32687. Regierungs-Verordnung vom 9. September 1825. Z. 45586. S. 413. J. 1825.

Diäten-Zulage der bei schweren Geld-Versendungen verwendeten Casse-Beamten, Casse-Diener und Gehilfen. (Siehe Beamte. (Casse-)

Dicasterial-Gebäude- und Mobilien-Inspection wird aufgehoben, und ihre Geschäfte an die Civil-Bau-Direction übertragen. Hofkammerdecret vom 29. October 1827. Z. 39401. Reg. Verordnung vom 5. November 1827. Z. 61563. S. 629. J. 1827.

Dicasterial-Gebäude. Die Provinzial-Verwaltung der Dicasterial-Gebäude wird an die provisorische Dicasterial-Gebäude-Central-Direction übertragen, und das dießfällige Personale derselben untergeordnet. Hofkammerdecret vom 17. Junius 1832. Z. 22712. Reg. Verordnung vom 7. Julius 1832. Z. 36257. S. 321. J. 1832.

Dicasterial-Gebäude-Directors-Stelle wird systemisirt. Hofkammer-Präsid. Schreiben vom 19. März 1835. Z. 12117. Reg. Verordnung vom 29. März 1835. Z. 16965. S. 126. J. 1835.

Dictiren, Verboth desselben über Gegenstände, worüber Lehrbücher bestehen. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Diebstähle. Anwendbarkeit der Bestimmung II. Lit. b. des §. 156. I. Th. des Strafgesetzbuches auf von Lehrjungen an ihren Meistern verübten Diebstähle. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Dienerschaft. Die Wohlthat der Gehalts-Vorschüsse kommt auch der stabil angestellten Dienerschaft der Behörden, nach den Bestimmungen des 3. und 4. §. des Patentes vom 28. October 1798 zu Statten. Hofkammerdecret vom 14. April 1819. Z. 15682. Reg. Verordnung vom 29. April 1819. Z. 15592. S. 133. J. 1819.

Dienerschaft. Die Vorschrift für die Amts-Dienerschaft wegen Tragung ihrer ämtlichen Kleidung wird erneuert. Hofkammerdecret vom 30. August 1824. Z. 33011. Reg. Verordnung vom 13. September 1824. Z. 43380. S. 813. J. 1824.

Dienerschaft. Vorschrift wegen Behandlung der ämtlichen

Dienerschaft in Betreff ihrer Gebühren. Hofkammerdecret vom 5. April 1831. Z. 11552. Reg. Verordnung vom 23. April 1831. Z. 21956. S. 175. J. 1831.

Dienerschaft. Bestimmungen über die Holz-Deputate der mindern Dienerschaft. Hofkammerdecret vom 30. August 1835. Z. 34662. Reg. Verordnung vom 10. September 1835. Z. 49865. S. 545. J. 1835.

Dienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten. Gerichtsbarkeit derselben. (Siehe Jurisdiction.)

Dienerschaftsstellen-Besetzung mit Militär-Individuen. (Siehe Militär-Individuen.)

Dieners- und Beamtenswaisen. (Siehe Beamtenswaisen.)

Dienstbothen. Die in dem §. 1480 des allg. bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzte dreijährige Verjährung findet auf den Lohn des Dienstgesindes keine Anwendung.

Von dem Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung angefangen hat jedoch die gesetzliche Vermuthung der erfolgten Zahlung zu gelten, wenn nach der Verfallszeit des dem Dienstgesinde schuldigen Lohnes ein Zeitraum von drei Jahren verflossen ist, und der Gläubiger im gehörigen Wege zu beweisen nicht vermag, daß die Zahlung nicht erfolgt sey. Diese Vorschrift gilt auch für den früher verfallenen Lohn, wenn ein Zeitraum von drei Jahren nach der Kundmachung verflossen ist. Reg. Circulare vom 25. April 1839.

Dienstbothen bei Weinwirthen in Wien. Rücksichtlich der Anzeige der Veränderungen mit denselben. (Siehe Wirthe.)

Dienstbothen erkrankte. Wegen Hereinbringung des einmonatlichen Betrages der Verpflegskosten für erkrankte Dienstbothen im Falle der Zahlungs-Unvermögenheit des Dienstgebers. (Siehe Krankenhaus-Verpflegskosten.)

Dienstbothen-Ordnung. Daß es bei der Anordnung des §. 40 der Wiener Gesinde-Ordnung zu verbleiben habe, und daß in dem Falle, wenn eine neue Auflage derselben Statt finden sollte, die Textirung des §. 40, jedoch ohne Berufung auf den §. 164 des Strafgesetzbuches, beizubehalten sey. Hofkanzleidecret

vom 23. Februar 1828. Z. 4364. Reg. Verordnung vom 3. März 1828. Z. 11624. S. 129. J. 1828.

Dienstbothenpatent (das) dient bei Streitigkeiten zwischen Herrschafts-Besitzern und ihren Beamten nicht als Norm, sondern solche Angelegenheiten sind im Rechtswege, nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag zu verhandeln. Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1819. Z. 33095. Reg. Verordnung vom 3. November 1819. Z. 40949. S. 796. J. 1819.

Dienstbothensachen. Uebertragung des Aufwandes der Dienstbothen-Polizei in Wien, auf die städtische Casse; Aufhebung des Gesindeordnungs-Beitrages; Umsetzung der Dienstbothen-Einschreib- und Zuweisungs-Gebühren, und der Strafgelder, dann der Dienstbothen-Prämien auf Metallmünze. Hofkanzlei-Decret vom 21. September 1820. Z. 29053. Reg. Circulare vom 1. October 1820. Z. 49365. S. 581. J. 1820.

Dienstbothensachen. Alle Privat-Rechtsverhältnisse aus Dienstverträgen sind in der Regel von dem Civil-Richter nach Maßgabe des 26. Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches zu entscheiden. Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1821. Z. 12039. Reg. Verordnung vom 7. Mai 1821. Z. 20748. S. 273. J. 1821.

Dienstcautionen. (Siehe Cautionen.)

Diensteid. (Siehe Eid.)

Dienst-Entlassung der als schwere Polizei-Uebertreter abgeurtheilten Trivial-Lehrer. (Siehe Schullehrer Trivial-).

Dienst-Entlassungen. Ueber Entlassungen beeideter Beamten hat die Regierung nur dann Bericht zu erstatten:

a) Wenn der Beamte einen höheren Gehalt als 600 fl. genießt;

b) Wenn die, bei der Berathung wegen Entlassung eines Beamten, der einen geringeren Gehalt hat, zuzuziehenden zwei Appellations- oder andere Justiz-Räthe, denen vorläufig die Acten zur Einsicht mitzutheilen sind, mit dessen Entlassung nicht einverstanden wären. Hofkanzleidecret vom 1. December 1820. Z. 35746. Reg. Z. 57072. S. 875. J. 1820.

Dienst-Entlassungen. Weisung der obersten Justiz-

Stelle an alle Appellationsgerichte, vom 3. Februar 1821, wie sich die Justizbehörden hinsichtlich der von den Länderstellen bei der Berathung wegen Entlassung eines Beamten zuzuziehenden zwei Appellations- oder anderen Justiz-Räthe zu benehmen haben. Hofkanzleidecret vom 29. März 1821. Z. 5418. Reg. Z. 23435. S. 216. J. 1821.

Dienst-Entlassungen. Seine Majestät haben das den Länderstellen eingeräumte Befugniß: über Beamte, deren Gehalt 600 fl. jährlich nicht übersteiget, unter den gesetzlichen Bestimmungen die Entlassung zu verhängen, dahin näher zu bestimmen geruhet: daß diese Befugniß nur in Ansehung solcher Beamten Statt finde, die in einer Dienst-Cathegorie stehen, deren höchste Besoldungs-Classe den jährlichen Gehalt von 600 fl. nicht übersteigt. Hofkanzleidecret vom 10. Mai 1821. Z. 12807. Reg. Z. 28422. S. 294. J. 1821.

Dienst-Entlassungen der Beamten. (Siehe auch Beamte.)

Dienstes-Besetzungen. Es wird verordnet, daß in Zukunft in den Dienst-Besetzungs-Ausweisen die Rubrik: durch wen der Dienst erledigt war, genauer ausgefüllt, und der Name des Individuums eingeschaltet, oder, falls der Dienstplatz neu creirt wurde, dieses bemerkt werde. Hofkammerdecret vom 18. August 1820. Z. 32787. Reg. Verordnung vom 31. August 1820 Z. 38789. S. 505. J. 1820.

Dienstes-Besetzungen. Bei Besetzungs-Vorschlägen ist die Aufnahme unbestimmter Angaben in die Competenten-Tabellen verbothen. Hofkammerdecret vom 26. November 1820. Z. 47258. Reg. Verordnung vom 5. December 1820. Z. 55188. S. 870. J. 1820.

Dienstes-Besetzungen. In den Competenten-Tabellen sollen bei der gehörigen Rubrik die verschiedenen Dienstleistungen jedes Individuums, und der Tag, an welchem sie dazu gelangt, genau angeführt werden. Hofkanzleidecret vom 19. Julius 1821. Z. 20781. Reg. Verordnung vom 1. August 1821. Z. 34400. S. 437. J. 1821.

Dienstes-Besetzungen. Daß in Hinkunft keine anderen Individuen zu Diensteesstellen vorgeschlagen werden sollen, als

solche, die vollkommen hierzu geeignet sind. Hofkanzleidecret vom 10. Februar 1822. Z. 3761. Reg. Verordnung vom 5. März 1822. Z. 10192. S. 57. J. 1822.

Dienstes-Besetzungen. Ueber den Vortrag der vereinigten Hofstelle vom 23. November 1789 ist die Vorschrift ertheilt und beziehungsweise erneuert worden, daß Niemand, der schon über vierzig Jahre alt ist, und nicht bereits bei dem Militär oder im Civile gedient, in Bancal-Gefälls-Dienste neu angestellt werden soll.

Der Wille allerhöchst seiner Majestät gehe dahin, daß diese Ausnahme für Individuen, welche schon vierzig Jahre überschritten, und bereits bei dem Militäre oder im Civile gedient haben, nur für solche zu gelten habe, welche aus der wirklichen Militär- oder Civil-Dienstleistung, oder aus der Invaliden-Versorgung unmittelbar zum Gefälls-Dienste übertreten; wornach sich genau zu benehmen, und diese Anordnung überhaupt auf alle landesfürstlichen Dienste auszudehnen, und allgemein bekannt zu machen sey. Hofkanzleidecret vom 16. September 1822. Z. 24937. Reg. Verordnung vom 24. September 1822. Z. 46564. S. 733. J. 1822.

Dienstes-Besetzungen. Vorschrift bei Verfassung der Competenten-Tabellen für erledigte Dienstesstellen, Behufes der Bemessung der Dienstestaxen. Hofkanzleidecret vom 12. April 1823. Z. 10590. Reg. Verordnung vom 23. April 1823. Z. 18257. S. 130. J. 1823.

Dienstes-Besetzungen. Daß bei provisorischer Besetzung einer Dienstesstelle dafür zu sorgen sey, daß hierzu nur solche Individuen zugelassen werden, die alle zu dem Amte, das sie provisorisch versehen, vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 19. April 1823. Z. 2692. Reg. Verordnung vom 30. April 1823. Z. 19923. S. 136. J. 1823.

Dienstes-Besetzungen. Daß auch über vierzig Jahre alte Individuen, welche sich im Pensions- oder Quiescenten-Stande befinden, eine Wiederanstellung erhalten. Hofkanzleidecret vom 28. Julius 1823. Z. 24073. Reg. Verordnung vom 12. August 1823. Z. 38341. S. 284. J. 1823.

Dienstes-Besetzungen. Das Hofkanzleidecret vom 26.

Junius 1787, wornach in Oesterreichische Staatsdienste keine fremden Unterthanen aufgenommen werden dürfen, wenn sie nicht ganz besonders geschickte und geprüfte Leute sind, wird in Erinnerung gebracht. Hofkanzleidecret vom 14. November 1823. Z. 34897. Reg. Verordnung vom 3. December 1823. Z. 58179. S. 419. J. 1823.

Dienstes-Besetzungen. Daß in Zukunft für den Fall, wo jemand, der um eine Dienstesstelle nicht angesuchet hat, dazu vorgeschlagen wird, jedes Mahl auch über ihn eine genaue Beschreibung aller seiner geleisteten Dienste und Eigenschaften, wie es in Ansehung der übrigen Competenten durch die Competenten-Tabelle geschieht, beigelegt werde. Hofkanzleidecret vom 11. April 1824. Z. 10982. Reg. Verordnung vom 20. April 1824. Z. 18746. S. 260. J. 1824.

Dienstes-Besetzungen (bei) ist Fähigkeit und Fleiß vor dem Dienstalter zu berücksichtigen. Hofkanzleidecret vom 30. November 1826. Z. 31774. Reg. Z. 65395. S. 654. J. 1826.

Dienstes-Besetzungen. Die von den Kreisämtern vorgenommenen Besetzungen landesfürstlicher Dienstposten sind an das Regierungs-Taramt, zum Behufe der Taxbemessung anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 1. April 1828. Z. 17801. S. 200. J. 1828.

Dienstes-Besetzungen. Bei Besetzungs-Vorschlägen sind die Postporto-Gebühren unter die Competenten zu vertheilen. Hofkammerdecret vom 30. April 1828. Z. 17288. Reg. Verordnung vom 21. Mai 1828. Z. 28123. S. 267. J. 1828.

Dienstes-Besetzungen. Verfahren bei Besetzungs-Vorschlägen in Absicht auf vorkommende Verwandtschaften und Schwägerschaften, dann auf später einlangende Competenz-Gesuche. Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1829. Z. 11525. Reg. Z. 30082. S. 434. J. 1829.

Dienstes-Besetzungen. Weisung bei Besetzungs-Vorschlägen für Casse-Dienststellen die Verwandtschaft oder Verschwägerung der vorgeschlagenen Individuen, mit den Beamten der betreffenden Casse anzuzeigen. Hofkammer-Decret vom 31. August 1830. Z. 10886. Reg. Verordnung vom 17. September 1830. Z. 50180. S. 611. J. 1830.

Dienstes-Besetzungen (die) sind mit möglichster Beförderung zu erledigen. Hofkanzleidecret vom 12. November 1830. Z. 26243. Reg. Z. 65691. S. 701. J. 1830.

Dienstes-Besetzungen. Bei Besetzung erledigter Dienstplätze ist auf die vorhandenen Quiescenten und Pensionisten, in so fern sie dazu geeignet sind, der vorzüglichste Bedacht zu nehmen. Hofkanzleidecret vom 9. Mai 1831. Z. 11068. Reg. Verordnung vom 21. Mai 1831. Z. 27923. S. 257. J. 1831.

Dienstes-Besetzungen dürfen nicht früher vorgenommen werden, als der damit verbundene Gehalt wirklich erlediget ist. Hofkammerdecret vom 30. October 1831. Z. 37238. Reg. Verordnung vom 20. November 1831. Z. 61929. S. 551. J. 1831.

Dienstes-Besetzungen. Die Anstellung der minderen Consistorial-Beamten sowohl als der Kanzler bei den bischöflichen Consistorial-Kanzleien, welche die Besoldungen aus dem Religionsfonde beziehen, ist den Ordinariaten überlassen. Hofkanzleidecret vom 6. Januar 1832. Z. 304. Reg. Verordnung vom 17. Januar 1832. Z. 2656. S. 2. J. 1832.

Dienstes-Besetzungen. Formulare für die Competenten-Tabellen bei den an die k. k. allgemeine Hofkammer zu erstattenden Besetzungs-Vorschlägen. Hofkammerdecret vom 1. April 1832. Z. 14333. Reg. Z. 20309. S. 139. J. 1832.

Dienstes-Besetzungen. Daß zur Besetzung erledigter Dienstesstellen erst dann zu schreiten ist, wenn auch der damit verbundene Gehalt frei geworden ist. Hofkanzlei-Decret vom 20. Julius 1832. Z. 15693. Reg. Verordnung vom 3. August 1832. Z. 42356. S. 363. J. 1832.

Dienstes-Besetzungen. Bewerber um Anstellungen haben ihre Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde der Regierung vorzulegen. Regierungs-Präsidial-Circulandum vom 10. November 1833. Z. 2206. S. 464. J. 1833.

Dienstes-Besetzungen. Portofreiheit der Correspondenz über Dienstes-Besetzungen zwischen landesfürstlichen Behörden und Aemtern. Hofkammerdecret vom 25. März 1836. Z. 9423. Reg. Verordnung vom 25. April 1836. Z. 19938. S. 665. J. 1836.

Dienstlohn-Streitigkeiten. Daß Streitigkeiten zwischen Dienstbothen und Dienstgebern, welche aus dem Dienstvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses, oder wenigstens vor Verlauf von dreißig Tagen, vom Tage, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, von den politischen Behörden zu verhandeln sind; daß jene Streitigkeiten aber, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden gehören. Hofkanzleidecret vom 31. März 1828. Z. 7209. Reg. Circulare vom 11. April 1828. Z. 19081. S. 189. J. 1828.

Dienstrang der Beamten. (Siehe Beamte.)

Dienstreisen. (Siehe Reisen.)

Dienstschriften ärarische, Soldaten abzukaufen, wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1830. Z. 40591. S. 491. J. 1830.

Dienstsupplirung. Zur Supplirung erledigter Dienstposten sind nur geeignete und taugliche Individuen zu bestimmen. Hofkanzlei-Decret vom 24. October 1831. Z. 11087. Reg. Verordnung vom 2. November 1831. Z. 58523. S. 546. J. 1831.

Diensttausche. Bestreitung der Kosten für Scontrirungen und Uebergaben bei Diensttauschen oder Urlauben. (Siehe Casse-Scontrirung.)

Diensttausch-Gesuche. Norm für die Behandlung derselben. Hofkammerdecret vom 22. September 1830. Z. 11248. Reg. Z. 54689. S. 635. J. 1830.

Diensttaxen. (Siehe Taxen.)

Dienst- und Gewährwandel ist in Metallmünze abzunehmen. Hofkanzleidecret vom 17. August 1820. Z. 24130. Reg. Circulare vom 12. September 1820. Z. 39375. S. 498. J. 1820.

Dienstveränderungs-Tabellen sind künftig nicht mehr vierteljährig, sondern nur Ein Mahl im Jahre, und zwar sechs Monate nach Herausgabe des betreffenden Provinzial-Schematismus zu verfassen und vorzulegen. Hofkanzleidecret vom 29.

März 1827. Z. 8663. Reg. Verordnung vom 19. April 1827. Z. 19580. S. 270. J. 1827.

Dienstveränderungs-Tabellen der Regierung und der Unterbehörden sind an die k. k. vereinigte Hofkanzlei nach Solar-Semestern vorzulegen. Hofkanzlei-Decret vom 23. April 1834. Z. 10447. Reg. Verordnung vom 11. Mai 1834. Z. 25591. S. 202. J. 1834.

Dienstveränderungs-Tabellen (die) sind an die k. k. allgemeine Hofkammer nach Verwaltungs-Semestern vorzulegen. Hofkammerdecret vom 14. Mai 1834. Z. 2282. Reg. Verordnung vom 19. Mai 1834. Z. 27395. S. 234. J. 1834.

Dingliches Recht. (Hinsichtlich der Erwirkung des dinglichen Rechtes durch Pränotationen und Einverleibungen vor Eröffnung eines Concurses.)

1) Die Pränotationen und Einverleibungen, welche vor der Eröffnung des Concurses bei der Real-Instanz angesucht worden sind, erwirken das dingliche Recht von dem Tage der Anbringung des Gesuches auch in dem Falle, wenn dieselben erst nach der Eröffnung des Concurses vorgenommen werden, es möge die Pränotirung oder Einverleibung vor oder nach der Eröffnung des Concurses bewilliget worden seyn.

2) In den Fällen, in welchen das Gesuch nicht unmittelbar bei der Real-Instanz eingebracht wird, bewirket die nach der Eröffnung des Concurses vorgenommene Pränotirung oder Einverleibung das dingliche Recht nur von dem Tage, an welchem das Gesuch der Partei, oder das Ersuchen anderer Behörden vor der Eröffnung des Concurses an die Real-Instanz gelangt ist.

3) Diese Anordnung ist auch auf frühere, noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle anzuwenden. Regierungs-Circulare vom 17. Julius 1839.

Diplomatische Anstellungen. Oesterreichische Unterthanen dürfen von fremden Regierungen keine der in dem Artikel I der 17. Beilage der Wiener-Congreß-Acte bezeichneten diplomatischen Anstellungen annehmen. Regierungs-Circulare vom 18. September 1826. Z. 45622. S. 465. J. 1826.

Diplomatischen Wege (im) verlangte Tauf-, Trau-, Todten- und dergleichen Zeugnisse sind stempelfrei und unentgeldlich

auszustellen. Hofkanzleidecret vom 29. December 1835. Z. 34589. Reg. Verordnung vom 1. April und 19. December 1836. Z. 11378. 19182 und 71032. S. 997. J. 1835.

Directors-Geschäfte an Hauptschulen. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Disciplinar-Geldstrafen der Beamten. (Siehe Beamte.)

Dispensen. Daß bei keiner Facultät eine Nachsicht von den strengen Prüfungen Statt haben, oder ein Ehren-Diplom ohne erhaltener allerhöchster Bewilligung verabfolgt werden dürfe. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 27. December 1819. Z. 8364. Reg. Verordnung vom 22. Januar 1820. Z. 2974. S. 874. J. 1819.

Dispensen. In Ansehung der Dispensen in geheimen Ehehindernissen sind folgende zwei Fragen auf das neue erörtert worden:

1) Wie die Dispensen von dem Aufgebothe bei Personen, die allgemein für verehelichet gehalten werden, es aber nicht sind, anzusuchen seyen, wenn ihnen sonst kein Ehehinderniß entgegen stehet.

2) Wie die Dispensen in jenen Fällen anzusuchen seyen, da Personen, welche man allgemein, aber irrig, für verehelicht hält, entweder nur um die Nachsicht eines Ehehindernisses, oder zugleich auch um Befreiung von dem Aufgebothe ansuchen, und ob es zulässig sey, daß für Personen, welche sich in diesem Falle befinden, um die Dispens von dem Ehehindernisse und von dem Aufgebothe von dem Ordinarius ohne Anzeige des Namens nur bei dem Landes-Präsidium eingeschritten, und von diesem die Dispens ertheilt werde, ohne das Gesuch durch das Einreichungs-Protokoll und Expedit laufen zu lassen.

Hierüber haben Seine Majestät zu entschließen geruhet:

In Ansehung der ersten Frage: Es sey sowohl für die alten, als auch für die neuen Provinzen zu gestatten, daß in Fällen, wo zwei Personen getraut werden sollen, von welchen früher, daß sie schon verheirathet sind, vermuthet wurde, ihr Seelsorger, ohne Unterschied des Religions-Bekenntnisses, mit Verheimlichung der Namen der Parteien, sich an den Ordinarius oder

Obervorsteher der Kirche, zu welcher dieselben gehören, der letztere aber mit Bestätigung des Gewissensfalles, unmittelbar an das Landes-Präsidium, um gänzliche Nachsicht des Aufgebothes wenden, und daß das Landes-Präsidium dann, jedoch ohne das Gesuch durch das Einreichungs-Protokoll oder das Expedit gehen zu lassen, gegen Ablegung des vorgeschriebenen Eides, welche in Gegenwart des Seelsorgers zu geschehen habe, von dem Aufgebothe befreie.

In Ansehung der zweiten Frage: es habe in der Regel die Anordnung des §. 84 des bürgerlichen Gesetzbuches auch in diesen Fällen Platz zu greifen, und seyen derlei Gesuche von den Parteien in ihren eigenen Namen an die betreffende Behörde zu stellen.

Doch gestatten Seine Majestät in besonders rücksichtswürdigen Fällen, daß die Seelsorger auch um die Dispens von einem trennenden Ehehindernisse bei Personen, welche allgemein für verehelicht gehalten werden, bei dem Landes-Präsidium, jedoch mit Anzeigung der Namen und Umstände, durch die Ordinariate einkommen, wo sodann die Landes-Präsidien diesen Gegenstand, mit der größten Verschwiegenheit, unter Beiziehung zweier ihrer verlässigsten Räthe, zu behandeln haben. Hofkanzlei-Präsidial-Schreiben vom 11. September 1820. Z. 26850. Reg. Präsid. Decret vom 22. September 1820. Z. 1602. S. 556. J. 1820.

Dispensen. Die Regierung wird zu Dispensen von der durch das Wald-Patent §. 5 vorgeschriebenen Prüfung in so fern ermächtiget, als die Individuen bereits vor der, im §. 5 des Wald-Patentes zur Prüfung bestimmten Zeitfrist sich angestellt befinden, während ihrer Dienstleistung rühmliche Beweise von Forstkenntnissen gegeben haben. Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1821. Z. 12929. Reg. Decret vom 29. Mai 1821. Z. 24377. S. 295. J. 1821.

Dispensen. (Dispens von Beibringung des Taufscheines bei Verehelichungen.) Wenn die Großjährigkeit eines Ehewerbers offen am Tage liegt, so bedarf sie schon dem Seelsorger nicht erst durch den Taufschein bewiesen zu werden. In solchen Fällen bedarf daher letzterer weder des Taufscheines selbst, noch der Dispens von Beibringung eines solchen, um die

Trauung, wenn kein sonstiges Hinderniß eintritt, vornehmen zu können.

Im entgegengesetzten Falle, wenn diese Volljährigkeit nicht so am Tage liegt, und daher nicht über allen Zweifel erhoben ist, muß der Seelsorger den Taufschein oder die Dispens von dem Ehewerber, indem er die Erstere (Volljährigkeit) nicht selbst zu untersuchen hat, fordern.

Die Landesstelle, bei welcher überhaupt die Dispensation von Ehehindernissen nach §. 83 des bürgerlichen Gesetzbuches anzusuchen ist, wird sodann nach Umständen, entweder auf der Beibringung des Taufscheines beharren, oder nach Prüfung der Documente und Thatsachen, aus welchen die Volljährigkeit auch ohne Taufschein erwiesen werden kann, die Dispens von Beibringung desselben selbst ertheilen, oder wenn nicht alle Zweifel über die erreichte Großjährigkeit gehoben sind, den Bittwerber durch die Unterbehörde an die Personal-Instanz verweisen.

Bei Inländern kann dem Gesuche um Taufschein-Dispens doch nur in sehr dringenden, und in solchen Fällen Statt gegeben werden, in welchen überhaupt, selbst mit einem Zeitaufwande, die Beibringung des Taufscheines unmöglich ist. Hofkanzleidecret vom 3. Jännar 1822. Z. 78. Reg. Verordnung vom 19. Jänner 1822. Z. 13231. S. 2. J. 1822.

Dispensen. Die persönlichen Vorstellungen bei dem Kreisamte, derjenigen Parteien, welche um die Dispens von der Beibringung des Taufscheines zum Behufe der Vereheligung ansuchen, haben künftig zu unterbleiben. Regierungs-Decret vom 23. Jänner 1822. Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1822.)

Dispensen. (Verfahren bei Ertheilung der Dispensen von Beibringung der Taufscheine zur Eingehung von Ehen.)

1. Die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines, die wegen einzugehender Ehe angesucht wird, darf in der Regel nur von der Landesstelle, und nur, wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, vom Kreisamte, oder wenn die Nachsicht auch von diesem nicht mehr angesucht werden könnte, von der Ortsobrigkeit gegeben werden.

2. Diese Nachsicht soll nur dann ertheilt werden, wenn es

überhaupt oder doch binnen der Zeit, über welche hinaus die Schließung der Ehe nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, den Taufschein beizubringen.

3. Die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines soll auch in diesen Fällen nur dann ertheilt werden, wenn sich die Behörde vom Daseyn dessen, was in Absicht auf eine gültige Ehe durch den Taufschein bewiesen werden soll, als: Nationalität, Alter, Religion, auf anderen Wegen die volle Ueberzeugung verschafft hat.

4. Durch welche Urkunde, Einvernehmungen von Behörden und Zeugenerhebungen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, bleibt dem klugen Ermessen der Behörde, welche die Nachsicht des Taufscheines ertheilen soll, mit Rücksicht auf die jeden Fall begleitenden Umstände überlassen.

5. Bittschriften um Nachsicht von Beibringung des Taufscheines sind in Verhandlung zu nehmen, sie mögen bei der Landesstelle, oder auch bei einer untergeordneten Behörde, einem Kreisamte, einer Ortsobrigkeit eingereicht werden. In dem letzteren Falle haben diese Behörden sogleich die angemessenen Erhebungen zu pflegen, und wenn sie nicht laut §. 1 selbst über die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines zu erkennen berufen sind, den Gegenstand gutächtlich zur höhern Entscheidung vorzulegen.

6. Wenn es den politischen Behörden nicht möglich ist, bei Abgang des nicht beibringlichen Taufscheins, vom Daseyn eines gesetzlichen Ehehindernisses zur Ehe sich zu überzeugen, welcher Fall rücksichtlich der Volljährigkeit eintreten kann, so sind die Parteien an die betreffende Gerichtsbehörde zur Amtshandlung zu weisen. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 9. December 1826. Z. 1338. Reg. Verordnung vom 2. Januar 1827. Z. 65028. S. 717. J. 1826. Regierungs-Circulare vom 25. Januar 1827. Z. 4504. S. 28. J. 1827.

Dispensen. (von Beibringung des Taufscheines bei Verehelichungen.) Personen, welche um Dispens von Beibringung des Taufscheines einschreiten wollen, haben vor allen bei ihrer Obrigkeit und bei ihrem Seelsorger die Anfrage zu machen, ob für ihre Verehelichung zum Beweise der Großjährigkeit die Beibringung des Taufscheines nothwendig sey.

Im Falle die Beibringung des Taufscheines nicht nothwendig

erkannt, und der Taufschein von dem Seelsorger nicht begehrt wird, fällt dann die Verfassung oder Ueberreichung eines Taufscheines-Dispens-Gesuches von selbst hinweg. Findet aber der Seelsorger den Taufschein nothwendig, so hat er sich, im Falle derselbe nicht beigebracht werden könnte, das Gesuch um Dispens von Beibringung desselben vorlegen zu lassen, und den Grund dem Gesuche beizusetzen, aus dem er des Taufscheines zur Vereheligung des Gesuchstellers bedarf.

Gesuche um Dispens von Beibringung des Taufscheines, ohne beigesetzter Bestätigung und ohne Angabe des Grundes von Seite des Seelsorgers sollen von Behörden nicht in Verhandlung genommen, und werden von der Regierung zurückgegeben werden. Regierungs-Verordnung vom 13. Februar 1828. Z. 7231. S. 119. J. 1828.

Dispensen. Verfahren der n. ö. Regierung bei Ertheilung von Dispensen von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft an Personen, die zum Akatholicismus übergetreten sind. Hofkanzleidecret vom 9. Junius 1838. Z. 14353. Reg. Z. 34289. S. 292. J. 1838.

Distinctions-Zeichen. Die Mannschaft der activen Landwehr ist gleich jener der Feld-Bataillons zu behandeln, und daher mit den betreffenden Distinctions-Zeichen beider Classen zu betheilen. Hofkanzleidecret vom 28. October 1834. Z. 27383. Reg. Verordnung vom 9. November 1834. Z. 60248. S. 807. J. 1834. (Siehe auch Militärische Distinctionszeichen, und Militär-Capitulanten.)

Districtsärzte. (Siehe Kreisdistrictsärzte.)

Diurnen. Das Verboth der Verleihung von Diurnen an Beamte oder Pensionisten wird erneuert. Hofkanzleidecret vom 5. April 1825. Z. 10230. Reg. Verordnung vom 16. April 1825. Z. 18635. S. 133. J. 1825.

Diurnen. Daß die höchste Vorschrift, wornach angestellten Pensionisten kein Diurnum verliehen werden darf, auf pensionirte k. k. Officiere nicht anwendbar sei. Hofkanzleidecret vom 6. Februar 1826. Z. 3779. Reg. Verordnung vom 22. Februar 1826. Z. 8342. S. 64. J. 1826.

Diurnen. Das Verboth des Bezuges von Diurnen durch

Civil-Pensionisten wird erneuert. Hofkammerdecret vom 13. April 1826. Z. 14649. Reg. Z. 21621. S. 173. J. 1826.

Diurnen. Daß in Hinkunft pensionirte Officiere und Militär-Invaliden als Diurnisten nur bei Abgang pensionirter Civil-Individuen aufgenommen werden sollen. Hofkammerdecret vom 6. Julius 1827. Z. 25297. Reg. Verordnung vom 2. August 1827. Z. 42763. S. 438. J. 1827.

Diurnen. Gerichtliche Verbothe auf Diurnen und Diäten solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind. (Siehe Verbothe.)

Diurnisten alle nur immer entbehrlichen sind abzustellen. Hofkammerdecret vom 20. April 1821. Z. 13873. Reg. Verordnung vom 29. April 1821. Z. 19274. S. 258. J. 1821.

Diurnisten sind zur Betheilung mit Belohnungen und Aushilfen nicht geeignet. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 24. October 1826. Z. 41562. Reg. Präsid. Z. 1902. S. 572. J. 1826.

Diurnisten. Die Aufnahme von Diurnisten und zeitlichen Aushilfsdienern ist nur der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. Hofkammerdecret vom 30. November 1830. Z. 36071. Reg. Z. 72824. S. 724. J. 1830.

Doctoranden juridische. Wegen Beibelassung des Stipendiums durch Ein Jahr nach beendigten Studien. (Siehe Stipendien.)

Doctoren. Der nicht zur bestimmten Zeit geschehene Eintritt eines hier graduirten Doctors in die Facultät schließt von der Witwengesellschaft, nicht aber von der Facultät aus. Studienhof-Commissionsdecret vom 8. Januar 1838. Z. 51. Reg. Verordnung vom 20. Januar 1838. Z. 4018. S. 10. J. 1838.

Doctoren der Chirurgie die nicht Geburtshelfer sind, werden von öffentlichen Anstellungen mit Gehalt ausgeschlossen. Regierungs-Verordnung vom 23. September 1825. Z. 47816. S. 415. J. 1825.

Doctoren der Medizin. (Siehe Aerzte.)

Doctoren der Rechte, wegen Militärbefreiung derselben. (Siehe Militärbefreiung.)

Doctoren und Doctoranden der Philosophie. Wegen Militärpflichtigkeit derselben. (Siehe Militärstellung.)

Doctor-Grad. Als allgemeine Norm zur Ertheilung des Doctor-Grades für alle Facultäten haben Seine Majestät festzusetzen, und zu verordnen geruhet: daß, nachdem die Ertheilung des Doctor-Grades nicht der stückweise Act mehrerer Universitäten sein kann, von den Candidaten an Einer Universität Alles geleistet, und von den Prüfern begutachtet werden muß, ob der Geprüfte in jeder Hinsicht zur Erlangung des Doctor-Grades geeignet sey. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. Mai 1829. Z. 2592. Reg. Circulare vom 3. Junius 1829. S. 30096. S. 461. J. 1829.

Doctors-Diplom. Unterthanen der Oesterreichischen Monarchie ist nicht gestattet, das Doctors-Diplom einer fremden Universität anzunehmen. Studienhof-Commissionsdecret vom 9. December 1819. Z. 8027. Reg. Z. 48691. S. 842. J. 1819.

Doctorsdiplome Verleihung derselben an Ausländer. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Doctors-Taxen sind in Conventions-Münze abzunehmen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. December 1819. Z. 7975. Reg. Circulare vom 15. December 1819. Z. 47153. S. 839. J. 1819.

Domänen- und Contreband-Angelegenheiten. Einsendung der Ausweise über Prozesse hierüber. (S. Prozesse.)

Domestical- und Landeserforderniß-Beitrag. Maßstab der Einhebung desselben von der Curat-Geistlichkeit. Regierungs-Verordnung vom 16. December 1827. Z. 69160. S. 705. J. 1827.

Domherren. Den Domherren der Wiener Metropole wird ferner gestattet ein Wappen zu führen. Hofkanzlei-Decret vom 9. Februar 1837. Z. 1856. Reg. Verordnung vom 1. März 1837. Z. 10934. S. 63. J. 1837.

Domherrenstellen. Nichtvereinigung der Professuren mit Domherrenstellen der Metropolitan-Kirche in Wien. Studienhofcommissions-Decret vom 19. September 1835. Z. 4975. Reg. Verordnung vom 29. September 1835. Z. 53837. S. 572. J. 1835.

Domherrenstellen. Anwendung der Bestimmung wegen Nichtvereinigung von Professuren mit Domherrenstellen der Metropolitankirche in Wien, für alle gleichartigen Verhältnisse. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. Februar 1837. Z. 887. Reg. Verordnung vom 9. März 1837. Z. 14040. S. 101. J. 1837.

Dominical-Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)

Dominical-Gutsbestandtheile. Die Hofverordnung vom 7. Januar 1813. Z. 15605, durch welche, wenn bei dem Verkaufe obrigkeitlicher Gutsbestandtheile die kreisämtliche Bestätigung nicht angesucht wird, nebst der, in dem Patente vom 1. September 1798 ausgesprochenen Nullität des Vertrages auf eine Straf-Sanction bestimmt wird, ist den Dominien mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß gegen Uebertretungen des Patentes vom Jahre 1798 mit arbiträren, der Beschaffenheit der Uebertretung angemessenen Geldstrafen vorgegangen werden würde. Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1820. Z. 35031. Reg. Verordnung vom 13. December 1820. Z. 56960. S. 826. J. 1820.

Dominical-Steuern sind durch die Staatsgüter pünktlich zu entrichten. Hofkammer-Decret vom 30. Julius 1828. Z. 31151. Reg. Präsid. Verordnung vom 15. August 1828. Z. 1505. S. 473. J. 1828.

Dominien. Es wird von der Regierung genehmigt, daß die den Gemeinden, den Herrschaften und den Kreisämtern durch das Regierungs-Circulare vom 8. September 1814 zur Passirung aus dem unterthänigen Vermögen bewilligten Beträge auf Metall-Münze gesetzt werden dürfen. Regierungs-Verordnung vom 24. September 1824. Z. 44543. S. 848. J. 1824.

Dominien. Es wird verordnet, daß die Dominien künftighin in ämtlichen Angelegenheiten nicht wie bisher, unmittelbar mit den Comitaten correspondiren, sondern ihre Anliegen (auf dem Lande durch das Kreisamt) an die Regierung stellen sollen, welche sich dießfalls mit der königlich Ungarischen Statthalterei selbst ins Einvernehmen setzen wird. Regierungs-Verordnung vom 23. December 1828. Z. 70650. S. 652. J. 1828.

Dominien (die) sind für den aus der verweigerten Annahme unfrankirt einlangender Schreiben portopflichtiger Behörden etwa entstehenden Schaden verantwortlich. Hofkanzlei-Decret vom

1. October 1829. Z. 22962. Reg. Verordnung vom 21. October 1829. Z. 57388. S. 762. J. 1829.

Dominien (den) ist die unmittelbare Correspondenz mit den ungarischen Dominien gestattet. Regierungs-Verordnung vom 19. December 1829. Z. 69760. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1829.)

Dominien haben in ihren Berichten an das k. k. Apellations-Gericht den Kreis, in welchem sie gelegen sind, und bei den Justiz-Tabellen auch die ständische Einlagszahl der Dominical-Gülten beizusetzen. Regierungs-Verordnung vom 22. October 1831. Z. 56606. S. 544. J. 1831.

Dominien. Bestimmung der Correspondenz-Gegenstände, in welchen den Dominien und Magistraten die Befreiung vom Postporto gestattet ist. (Siehe Postportofreiheit.)

Dominien. Delegation der Gerichtsbarkeiten derselben. (Siehe Gerichtsbarkeiten.)

Dominien. In Ansehung der Correspondenz derselben mit dem k. k. General-Militär-Commando. (Siehe Correspondenz.)

Dominien. Ueber die Abnahme von Taxen bei Grundbuchshandlungen. (Siehe Grundbuchshandlungen.)

Dominien. Wegen Haltung gemeinschaftlicher Bothen zur Versendung ihrer Correspondenz. (Siehe Bothen.)

Donau. (Vorsicht bei dem Zerschlagen der Eisdecke.) Den Fischern ist zwar das Zerbrechen des Eises zum Behufe des Fischens nicht zu verwehren, jedoch sind sie zu verhalten, solches dergestalt vorzunehmen, daß die gebrochenen Stücke die Größe von höchstens zwei Klaftern in der Länge und Breite niemals übersteigen. Reg. Verordn. v. 28. Januar 1819. Z. 2831. S. 28. J. 1819.

Donaubrücken. Regulirung der Auffangsgebühren für abgerissene Bestandtheile der Donau-Brücken bei Stein und am Tabor. Hofkammer-Decret vom 29. Januar 1824. Z. 2660. Reg. Circulare vom 12. April 1824. Z. 6180. S. 34. J. 1824.

Donau-Canal. Maßregeln gegen Beschädigung der Brücken über den Wiener-Donau-Canal durch das Durchfahren grö-

ßerer Fahrzeuge bei hohem Wasserstande. Regierungs-Verordnung vom 23. Julius 1824. Z. 33020. S. 702. J. 1824.

Donau-Canal. Die im Wiener Donau-Canal landenden Flöße sollen der Regel nach nicht umtauchen, sondern im Ganzen aufgefangen werden. Regierungs-Verordnung vom 5. Mai 1828. Z. 23805. S. 273. J. 1828.

Donau-Canal. Vorschrift in Bezug auf die Aufstellung der Schiffe im Wiener-Donau-Canale. Regierungs-Verordnung vom 26. April 1834. Z. 21184. S. 209. J. 1834.

Donau-Canal. Gefällsämtliche Behandlung der auf dem Wiener Donau-Canale über die Steuerlinie der Stadt Wien eingehenden steuerbaren Gegenstände. Regierungs-Circulare vom 25. Julius 1837. Z. 42292. S. 285. J. 1837.

Donau-Canal. Vorschriften über die Freihaltung des Donau-Canal-Bettes von Fahrzeugen. Regierungs-Verordnung vom 25. März 1838. Z. 17132. S. 136. J. 1838.

Donau-Canal. Bestimmungen über die Anzahl und Größe der Wasserflösse, Zillen und Fahrzeuge, welche bei einem Eisstoße im Donau-Canale belassen werden dürfen. Regierungs-Verordnung vom 1. April 1838. Z. 19100. S. 142. J. 1838.

Donau-Schifffahrt. Das Verboth des Durchfahrens durch die Jochbrücke bei Stein, mit größeren Doppelfahrzeugen wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 2. Junius 1820. Z. 23447. S. 368. J. 1820.

Donau-Schifffahrt. Das Verboth des Anländens der Holz- oder Doppelschiffe nächst Nußdorf wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 14. März 1826. Z. 12560. S. 129. J. 1826.

Donau-Schifffahrt. Die Bestimmung des Lohnes für die als Piloten zur Durchfahrt durch die große Donaubrücke und zur Einfahrt in den Donau-Canal in Nußdorf aufgestellten Nauführer ist dem freiwilligen Uebereinkommen der letzteren mit den Schiffsherren überlassen. Regierungs-Verordnung vom 5. Julius 1826. Z. 31460. S. 291. J. 1826.

Donau-Schifffahrt. Bestimmung einer Anlände nächst dem Kahlenberger-Dörfel für die Holzflösse, bis solche die Bewilligung zur Einfahrt in den Wiener-Donau-Canal erlangt haben.

Regierungs-Verordnung vom 2. November 1826. Z. 53900. S. 588. J. 1826.

Donau-Schifffahrt. Das Verboth des Landens der nach Wien fahrenden Flöße bei dem Kahlenbergerdörfel wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 21. April 1827. Z. 21544. S. 335. S. 1827.

Donau-Schifffahrt. Modificirung des Verbotes des Duchfahrens mit doppelten Fahrzeugen durch die Donau-Brücke bei Stein. Regierungs-Verordnung vom 10. Mai 1827. Z. 24129. S. 392. J. 1827.

Donau-Schifffahrt. Aufhebung des in Ansehung des Durchfahrens mit doppelten Fahrzeugen durch die Donaubrücke bei Stein errichteten Aufsichtspostens. Regierungs-Verordnung vom 27. Junius 1827. Z. 35127. S. 432. J. 1827.

Donau-Schifffahrt. Daß jeder Schiffer und Flößer, welcher die Donau in Niederösterreich befährt, verpflichtet ist, seine Fahrzeuge mit seinem Namen vollkommen leserlich zu bezeichnen. Regierungs-Circulare vom 29. März 1828. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1828.)

Donau-Schifffahrt. Warnung für die Schiffleute, daß sie beim Zunehmen des Wassers im Donaustrome, wenn der Wasserstand schon eine Höhe von 8 Schuhen über den Nullpunkt erreicht hat, nicht vom Lande fahren. Regierungs-Verordnung vom 5. April 1830. Z. 17353. S. 204. J. 1830.

Donau-Schifffahrt. Die von den Wasserfahrzeugen auf der Donau im Lande ob unter der Ens, unter dem Namen Bodenrecht eingehobene Gebühr wird aufgehoben, und alle inländischen Güter aus Tirol, Salzburg und dem Lande ob der Ens von dem Wasserzoll von Engelhartszell befreit. Hofkammer-Decret vom 8. April 1830. Z. 398. Reg. Circulare vom 26. April 1830. Z. 19248. S. 228. J. 1830.

Donau-Schifffahrt. Vorsichten zur Hintanhaltung der Unglücksfälle durch das Anfahren der mit Menschen beladenen Schiffe an die Donaubrücke zu Stein. Regierungs-Verordnung vom 13. August 1831. Z. 42610. S. 469. J. 1831.

Donau-Schifffahrt. Die die freie Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen hemmenden Vorrechte einiger Schif-

fergülden werden beseitiget. Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 6. März 1834. Z. 8560. Reg. Circulare vom 12. März 1834. Z. 14177. S. 146. J 1834.

Donau-Schifffahrt. Abänderung des Standpunktes der Warnungs-Fahne für die Nauführer und Gegenzüge unterhalb Grein an der Donau. Regierungs-Verordnung vom 16. Julius 1836. Z. 40794. S. 965. J. 1836.

Donau-Schifffahrt. Warnungszeichen für die Schiff-Fahrt auf der Donau in der Gegend von Grein. Regierungs-Verordnung vom 16. November 1837. Z. 65496. S. 456. J. 1837.

Donau-Stromaufsicht Kundmachung der n. ö. Regierung über die eingeleitete Stromaufsichtsanstalt nächst der Steiner-Donau-Brücke, und über das von den Schiffleuten in Absicht auf die Fahrt in jener Stromgegend zu beobachtende Verhalten. Hofkammer-Decret vom 5. März 1824. Z. 7429. Reg. Verordnung vom 19. März 1824. Z. 12648. S. 205. J. 1824.

Donau-Stromaufsicht. Bestimmungen in Ansehung des bei der Donau-Stromaufsicht angestellten Personals und der dabei zu verwendenden Werkzeuge. Hofkanzlei-Decret vom 5. October 1826. Z. 27732. Reg. Verordnung vom 19. October 1826. Z. 51817. S. 521. J. 1826.

Donau-Strom-Polizei-Vorschrift. §. 1. Die erste Pflicht des Schiffers (Schiffleiters) ist, dafür zu wachen, daß das zur Abfahrt bestimmte Schiff sich in vollkommen gutem Stande befinde, und für die Reise, zu der es verwendet wird, im Verhältnisse der Last, welche es zu tragen hat, hinlänglich fest und dauerhaft gebaut sey.

Der Mangel der entsprechenden Festigkeit und Dauer, setzet das Fahrzeug und die darauf befindlichen Personen und Güter der Gefahr des gänzlichen Unterganges aus. Ein Schiffer darf daher mit einem solchen Fahrzeuge eine Fahrt nicht beginnen oder fortsetzen, wenn erst während derselben das Schiff beschädiget und unsicher wird. Um in Fällen, wo diese Vorschrift übertreten werden sollte, den Schuldigen sogleich zur Verantwortung ziehen zu können, hat jeder Schiffer und Flößer dieser Provinz seine Fahrzeuge mit seinem Namen vollkommen leserlich, und mit so großen Buchstaben zu bezeichnen, daß der Name auch in einer bedeutenden Ent-

fernung gelesen werden kann, und zwar die Schiffe auf dem Kranzel, die Flöße auf den Fliegelbäumen. Zu dieser Bezeichnung ist auch jeder Schiffer oder Flößer, der aus dem Auslande oder einer anderen Provinz kommt, bei dem Uebertritte über die Gränze dieser Provinz verpflichtet.

§. 2. Jeder Schiffer muß ferner mit den erforderlichen Schiffsgeräthschaften, insbesondere mit so vielen guten Schiffsseilen versehen seyn, als die Größe des Fahrzeuges zur sichern Verheftung desselben erheischt.

Besonders für Flöße muß er so viele hinlänglich starke und lange Schiffsseile mit sich führen, als zu ihrer Auffangung nothwendig sind. Eben so muß jedes Fahrzeug nach Verhältniß seiner Größe und Ladung gehörig bemannt seyn. Der Mangel guter und hinlänglicher Schiffsgeräthschaften und der erforderlichen Bemannung, sowohl in Beziehung auf die Geschicklichkeit als die Anzahl der Schiffsleute, gibt das Schiff bei eintretenden heftigen Winden und Stürmen der Gefahr der Vernichtung Preis.

§. 3. Die Tauchung oder Beladung der Schiffe, zu wichtig, um sie der freien Willkür zu überlassen, hat nach folgendem Maßstabe zu geschehen:

Fahrzeuge, welche zur kleinen Schiff-Fahrt gehören, deren Tragbarkeit nemlich 350 Centner nicht überschreitet, müssen wenigstens 6 Zoll; Fahrzeuge mit einer Tragbarkeit von 350 Centnern aufwärts, welche nemlich zur großen Schiff-Fahrt gehören, müssen wenigstens neun Zoll mit ihrem oberen Rande an der Stelle der tiefsten Eintauchung über den Wasserspiegel hervor ragen. Tiefere Tauchungen würden das Schiff, besonders bei stürmischer Witterung, Gefahr aussetzen.

§. 4. Nicht minder wichtig ist es, daß die Leitung der Schiffe von solchen Personen besorgt werde, denen das Leben und Eigenthum der Menschen ohne Gefahr anvertrauet werden kann.

Schiffe, die zur großen Schiff-Fahrt gehören, dürfen daher nicht willkürlich bemannt, jede Fahrt mit denselben darf nur unter der Leitung und Verantwortung eines hierzu berechtigten Schiff-Fahrtskundigen unternommen werden, dessen Pflicht es ist, die weitere Führung anerkannten Nauführern, Seßthalern, und zwar nur solchen anzuvertrauen, welche jener Strecke des Stro-

mes, auf welcher die Fahrt unternommen wird, genau kundig sind. Diese von jenen zur Führung des Schiffes bestellten Individuen müssen immerfort mit dem, zu Folge der in der allerhöchsten Entschließung vom 30. November 1811 über die erweiterte Schifffahrtsfreiheit vorgeschriebenen obrigkeitlichen Zeugnisse über diese Eigenschaft versehen sein, um sich damit ausweisen zu können.

§. 5. Ungeachtet der in Folge allerhöchster Entschließung bestehenden Freiheit der kleinen Schiff-Fahrt, bleibt es doch nothwendig, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß nur verlässige, der Schiff-Fahrt kundige Leute den Strom befahren. Jeder, der demnach die kleine Schiff-Fahrt betreiben will, hat sich hierzu mit einem Zeugnisse seiner Ortsobrigkeit zu versehen, welches sowohl seinen Namen und die Persons-Beschreibung, als auch den Namen und die Beschreibung seiner Gehülfen, wofern er sich hierbei welcher bedient, zu enthalten hat.

Die Ortsobrigkeiten sind angewiesen, diese Zeugnisse unentgeldlich, jedoch nur dann auszufertigen, wenn die Verläßlichkeit und Fähigkeit dieser Personen erwiesen ist.

§. 6. Trunkenheit der Schiffer erzeugt leicht und häufig Unglücksfälle, denn betrunkene Menschen vermögen nicht das Fahrzeug zu lenken, und geben es der Gewalt des Stromes Preis. Jedem, der ein Fahrzeug lenkt, wird die Nüchternheit daher zur strengen Pflicht gemacht. Jeder zur großen Schiff-Fahrt Berechtigte bleibt für jene Nauführer oder Seßthaler, denen er die Führung der Schiffe anvertrauet, verantwortlich, daß sie nicht dem Trunke ergeben sind.

Eben so sollen die Unternehmer der kleinen Schiff-Fahrt die Nüchternheit beobachten, und keinen betrunkenen Knecht oder Gehilfen auf dem Fahrzeuge dulden.

§. 7. Nach eingetretener Dämmerung, oder bei starkem Nebel, heftigem Winde, bei Stürmen oder Schauerwetter, wäre es tollkühn, eine Fahrt zu beginnen oder fortzusetzen, indem Menschen und Güter der augenscheinlichen Gefahr Preis gegeben würden. Es wird daher jedem Schiffer streng untersagt, unter solchen Umständen vom Lande abzustoßen, oder wenn erst während der Fahrt solch Ereignisse eintreten, dieselbe fortzusetzen. Für den letzteren Fall soll der Schiffer an dem schicklichen Orte, der sich ihm

darbiethet, landen, und die Wiederkehr günstigerer Witterung abwarten.

Uebrigens sind alle schifffahrtskundigen Knechte verpflichtet, wenn einem Fahrzeuge Gefahr drohet, nach ihren Kräften gegenseitige Hilfe zu leisten, jeder Beschädigung oder Verletzung möglichst zu steuern, und bei Elementar-Zufällen sich zu jenen Diensten unweigerlich brauchen zu lassen, wozu sie von den zur Handhabung der Ordnung aufgestellten Behörden aufgefordert werden.

§. 8. Wenn Schiffe auf der Fahrt sich begegnen, so hat, um jedem möglichen Schaden vorzubeugen, in der Regel das Strom abwärts fahrende Schiff dem Strom aufwärts gezogenen auszuweichen.

§. 9. Schiffe, die zusammen hängen, und Doppelgefährte bilden, so wie Flöße, werden gefährlich, wenn sie so breit geladen sind, daß hierdurch sowohl die Brücken bei der Durchfahrt der Beschädigung, als auch die Schiffe und Flöße selbst mit den darauf befindlichen Menschen und Effecten, der Gefahr des gänzlichen Unterganges ausgesetzt werden. Die Vorschrift wird daher erneuert, daß die Doppelgefährten und Flöße nie über 7 Wiener Klafter breit beladen oder erweitert werden dürfen. Da die Beschaffenheit des Stromes zeitweise fordert, daß an gewissen Stellen einfach gefahren, oder die Flöße getheilt werden müssen, so wird hierüber die nöthige Anweisung immer besonders bekannt gemacht werden.

§. 10. Bei der Landung ist jedes Fahrzeug mit guten Seilen an die Heftstöcke gehörig fest zu machen, damit keines losgerissen, und entweder selbst beschädiget, oder die Verletzung anderer Schiffe oder Wasserbauwerke dadurch veranlaßt werden; daher die hierzu bestimmten Heftstöcken immer ganz frei belassen, und nicht mit Schiffsgeräthschaften oder anderen Sachen verlegt, oder gar beschädiget, oder durch Einschlagung von Keilen geschwächt werden dürfen.

§. 11. Die gelandeten Schiffe und Flöße selbst sind von den Schiffleuten längs dem Ufer an die hierzu bestimmten Anländen so zu stellen, daß sie der Zufahrt anderer Schiffe so wenig als möglich, in keinem Falle aber der Vorüberfahrt hinderlich sind.

Die letztere Rücksicht fordert auch, daß die Umtauchplätze von Schiffen immer ganz frei gehalten werden. Auch hat an den Schif-

sen, so lange dieselben nicht ganz entleert sind, immer eine angemessene Anzahl Knechte, im Falle des Landens, wegen bloßem Uebernachten aber, immer die ganze Bemannung auf denselben zu verbleiben, welche die Aufsicht zu führen, und bei eintretenden widrigen Ereignissen gleich Abhilfe nach ihren Kräften zu leisten haben.

§. 12. Die Anländen selbst aber können keiner willkürlichen Benützung der Schiffer überlassen werden. Es kann daher die Entladung der Schiffe und Flöße nicht der Willkür der Schiffer und Eigenthümer anheim gestellt werden, sondern es wird festgesetzt, daß diese Entleerung binnen drei Mal vier und zwanzig Stunden nach dem Eintreffen des Fahrzeuges an der Anländе beendet seyn muß. Einer ähnlichen Vorschrift wird die Beladung der Fahrzeuge unterworfen. Die ausgeladenen Sachen müssen, sie mögen in der Nähe hinterlegt bleiben, oder bald darauf weiter verführt werden, immer gleich bei dem Ausladen wenigstens drei Klafter von dem oberen Uferrande gebracht werden.

Nach vollendeter Entleerung ist jedes Fahrzeug längstens binnen vier und zwanzig Stunden von der Anländе zu entfernen, damit nie leere Fahrzeuge die Zufahrt neu ankommender erschweren, oder gar unmöglich machen, und eben so sind entladene Flöße ohne Verzug abzuführen oder auszustreifen.

§. 13. Die Schiffer, welche die Gegenzüge führen, sollen nie von den angewiesenen Hufschlägen abweichen, weder seitwärts auf Donau-Haufen, noch auf Inseln übersetzen, um dort zu übernachten, wenn nicht eine plötzlich eingetretene Gefahr es unumgänglich nothwendig macht.

Das Holzfällen, Abweiden der Grasplätze durch die Schiffspferde, und jede andere muthwillige Beschädigung in den Auen, oder auf den die Hufschläge zunächst begränzenden Gründen, wird denselben streng untersagt; denn sie sind nicht befugt, fremdes Eigenthum nach Willkür zu verletzen. Die Schiffleute haben ferner die Schiffspferde bei der Abfütterung oder Uebernachtung, in die eigens errichteten Schiffzug-Pferdeстände zu stellen und gehörig anzuhängen.

Wo solche Pferdeстände aber nicht bestehen, sind die Pferde in gehöriger Entfernung von den Hufschlägen oder der Fahrstraße abseits aufzustellen, an hinlänglich fest eingeschlagene Pfähle anzu-

hängen, und mit Seilen zu umfangen, um sowohl ihr Entlaufen als jede daraus folgende Beschädigung zu hindern.

§. 14. Das Befahren der Strombahne gefährden die in derselben erliegen bleibenden Bäume und Stöcke oder andere Schiff-Fahrts-Hindernisse. Die zeitweise in die Naufahrt vertragenen Stöcke und Bäume, so wie andere Schiff-Fahrts-Hindernisse in derselben, wenn sie Niemanden zur Last gelegt werden können, werden auf Kosten des Staates hinweg geschafft. Ist ein gescheitertes Schiff, oder was immer für ein anderer Gegenstand, ein solches Hinderniß, und trägt der Eigenthümer Schuld daran, so hat er es sogleich zu beseitigen; thut er es nicht, so geschieht es von Seite der Staatsverwaltung auf seine Kosten, die Folgen der dadurch entstehenden Verzögerung fallen ihm zur Last, und die beseitigten Gegenstände werden der nächsten Ortsobrigkeit übergeben, und bleiben so lange in Beschlag, bis er die Kosten ersetzt hat.

Ist der Eigenthümer schuldlos, so geschieht die Hinwegräumung auf Staatskosten, und die beseitigten Gegenstände bleiben sein vollständiges Eigenthum.

§. 15. Dieses kostspielige Geschäft muß aber dadurch möglichst vermindert werden, daß dem Einstürzen der Stöcke und Bäume in den Strom, auf alle mögliche Weise vorgebeugt, und die Hinwegschaffung der außer der Strombahne liegen bleibenden Stöcke und Bäume nach Möglichkeit befördert werde; daher wird nebst dem, was rücksichtlich der natürlichen Hufschläge im §. 16 anbefohlen wird, und zur Erreichung dieser Absicht wesentlich beiträgt, fest gesetzt, daß die Au-Eigenthümer alle im Bruche liegenden Auen, sei es an dem Hauptstrome oder in einem Seitenarme, immer fleißig abräumen, und zwar die Bäume nicht nur abhauen, sondern auch alle Stöcke ausheben und wegschaffen, und daß jene Stöcke, welche nach einem Hochwasser auf Sandbänken oder in Seitenarmen liegen bleiben, als eine herrnlose Sache von jedem, der es will, sich zugeeignet werden, jedoch unter der Voraussetzung, daß dieselben auf der Stelle weggebracht werden, und daß derselbe, zur Beseitigung jedes Unfuges, die die dießfällige Anzeige so schnell als möglich, entweder an den Grundeigenthümer, an das betreffende Ortsgericht, oder an ein zur Aufsicht an dem Donau-Strome aufgestelltes öffentliches oder obrigkeitliches Individuum mache.

§. 16. Die Hufschläge theilen sich in zweierlei Gattungen, in künstliche und in natürliche. Die künstlichen werden auf Kosten des Staates erhalten, und bedeutende Summen auf ihre Verbesserung und Vermehrung verwendet. Rücksichtlich der natürlichen Hufschläge wird festgesetzt, daß die Auen längs deren Ufer dieselben gehen, von den betreffenden Eigenthümern immer wenigstens drei Klafter breit, vom oberen Uferrande gerechnet, von allen Gesträuchen, Bäumen und Stöcken rein gehalten werden, welches sich sowohl auf jene Auen bezieht, längs denen die schweren Züge gehen, als auch auf jene, längs welchen die leeren Geschirre aufwärts getrieben werden; daher wird nach Hochwässern und Eisgängen vorzüglich auf die im Bruche liegende Auen, längs denen der Hufschlag geht, ein aufmerksames Auge gehalten, und im Falle eingetretener starker Abbrüche, die Räumung von allen Sträuchern, Bäumen und Stöcken auf die oben vorgeschriebene Breite sogleich vorgenommen werden müssen.

§. 17. Ist auf den Anländen, künstlichen oder natürlichen Hufschlägen nach Abgang des Eisstoßes noch Eis liegen geblieben, wodurch die Anlände oder der Hufschlag, wenn man das Schmelzen des Eises abwarten wollte, zum Nachtheile der Schiff-Fahrt, nachdem dieselbe schon eröffnet ist, unbrauchbar wäre, so sind die an der Donau liegenden Gemeinden, nach der bisherigen Uebung, die in ihrem Bezirke befindlichen Hufschläge vom Eise durch die Gemeinderoboth zu reinigen, welchen nach Umständen zur Aushilfe benachbarte Gemeinden zugewiesen werden sollen.

§. 18. Den allgemeinen Gebrauch der so gereinigten Anlände und Hufschläge dürfen weder Bewohner noch andere am Ufer Geschäfte treibende, vorzüglich Steinbrecher, nicht im geringsten hemmen, oder selben gar widerrechtlich schmälern; und eben so wenig dürfen von den vorüber oder längs derselben laufenden Wegen oder Straßen der Koth auf die Anlände oder den Hufschlag gebracht, oder im flüssigen Zustande dahin, oder gar über die Ufer Böschungen gescharret werden.

§. 19. Ist eine Verbreiterung des Hufschlages oder der Anlände unumgänglich nothwendig; muß der Eigenthümer von dem Aerarium für den zur Erweiterung des Hufschlages nöthigen Grund,

auf die nemliche Art entschädiget werden, wie dieses bei Grundeinlösungen zum Behufe des Straßenbaues geschieht.

Um dießfälligen Schwierigkeiten für die Zukunft vorzubeugen, wird daher festgesetzt, daß von nun an jedes neu zu erbauende Haus, oder auch jede hölzerne Hütte, wenigstens 10 Klafter von dem oberen Rande der unwandelbaren Ufer erbauet werde. Bei Bruchufern muß auf den Bruch noch besonders Rücksicht genommen werden. Eine Ausnahme von dieser Anordnung kann nur durch eine besondere Bewilligung der betreffenden Behörde Statt haben.

§. 20. Die Eigenthümer der an den Ufern liegenden Steinbrüche dürfen den Schutt nicht in Gestalt von vorragenden Sporen an das Ufer oder in den Strom führen, sondern allenfalls nur zur Ausfüllung der Krümmungen ohne Nachtheil der Schiff-Fahrt verwenden. Die Steine dürfen nicht in den Strom geworfen, sondern müssen ordentlich aufgeschichtet werden, und zwar so, daß, wenn die Ueberschreitung des Hufschlages durchaus nothwendig wäre, die Steine nie höher, als der Hufschlag ist, aufgeschichtet, und mit Streifbäumen zur Verhinderung der Beschädigung der Schiffsseile belegt werden müssen.

§. 21. Die schon bestehenden Schiffmühlen können, so lange es die Schiff-Fahrt erlaubt, auf ihren dermaligen Standorten verbleiben, und sind diejenigen, welche am Ufer liegen, längs denen der Hufschlag geht, mit den nöthigen Streifbäumen zu versehen. Die Anheftung von Schiffmühlen an in das Flußbett eingeschlagenen Pfählen oder an Senkkörben ist ganz untersagt, und jeder Eigenthümer, welcher die Bewilligung der Landesstelle zur Anheftung einer Schiffmühle erlangt, ist gehalten, solche mittelst Anker und Ketten oder anderen der Schiff-Fahrt minder nachtheiligen Vorrichtungen an ihren Standort zu befestigen.

Sollte eine Schiffmühle der Schiff-Fahrt oder den Ufern gefährlich werden; so hat der Eigenthümer den Standort nach erhaltener Weisung in einer angemessenen Frist zu verlassen, und einen anderen schicklichen Anheftungspunkt vorzuschlagen.

Nie darf eine Schiffmühle ohne Genehmigung der betreffenden Behörden eingeheftet, oder eine neue aufgestellt werden. Eben so wenig darf zum besseren Betriebe der Mühle eine den Ufern oder der Schiff-Fahrt nachtheilige Vorrichtung angelegt werden.

§. 22. Jede Handlung ist verboten, wodurch Beschädigungen an den bestehenden Wasserbauten jeder Art herbei geführt werden. Insbesondere aber haben sich die Schiffknechte der aufwärts gehenden Geschirre beim Fahren längs den Wasserbauwerken, des Gebrauches der sogenannten Spachhölzer gänzlich zu enthalten, und überhaupt darf kein Schiffer seine Fahrzeuge auf die Streif- und andere Geländer heften, oder sogenannte Reitstöcken in die Wasserbauwerke einschlagen, oder ein Fahrzeug an einem solchen Bauwerke mittelst des »Reiten lassen« zum Stillstande bringen.

Diejenigen, welche dürres Holz in den Auen suchen, dürfen keine Pfähle aus den Faschinen-Bauten ausziehen, oder gar das Reisig aufreißen. Diejenigen, welche dünnes Weidenreis zum Korbflechten suchen, dürfen den Anpflanzungen durch Ausschneiden solcher Reiser keinen Schaden thun.

In Betreff der Holz- und Steinbauten sollen weder Holz- noch Eisentheile, oder gar Steine selbst von beschädigten oder alten Werken weggenommen werden, um so weniger von derlei neuen Bauten.

§. 23. Ferner müssen auch alle jene Handlungen unterlassen werden, welche zur Verwilderung des Stromes beitragen, oder die guten Wirkungen der angelegten Bauwerke hemmen oder gar vereiteln können. Es wird daher verboten, willkürlich Bauten oder Wasserwerke in den Strom zu legen, oder Mist, Schutt oder Steine, oder den Koth von den Wegen und Straßen in denselben zu werfen.

Die Fischer dürfen nicht durch Zäune oder andere Verhebungen Seitenarme abbauen, deren Offenhalten beabsichtiget wird; und wenn dieselben Eis hauen, dürfen sie dasselbe nicht in großen Stücken fortfließen lassen, sondern müssen dasselbe verhältnißmäßig zertrümmern.

Das Schottergraben muß an jenen Stellen unterlassen werden, wo man Verlandung beabsichtiget.' Die Schiffs-Eigenthümer müssen den Winter über, ihre Schiffe an ganz sichere Stellen, oder ganz aus dem Strome bringen.

§. 24. Daher ist es auch nothwendig, daß an den unmittelbar in den Hauptstrom oder in einen Seitenarm, besonders wenn letzterer schiffbar ist, ausmündenden Flüssen und Bächen, so wie

an den in diese letztere fließenden kleinen Wässer, zur Verhütung des Einsturzes der an den Ufern befindlichen Bäume, jeder Anrainer das Ufer von einfallenden Bäumen und Stöcken gereiniget erhalte. Sollte bei höheren Wasserständen ein solcher Baum oder Stock aus einer höhern Gegend in einen solchen Fluß oder Bach getragen werden und erliegen bleiben; so ist der Besitzer des anstossenden Grundes verhalten, für die schleunige Hinwegschaffung desselben zu sorgen. Eben so ist streng verboten, in einen solchen Fluß oder Bach Mist, Erde, Schutt, Steine oder Straßenkoth zu werfen oder gar zu verführen.

§. 25. Alle Verletzungen der gegenwärtigen Vorschrift ziehen entweder eine gesetzliche Strafe, oder die Pflicht zur Entschädigung, oder beides zugleich nach sich.

§. 26. Ist die Handlung von der Art, daß dieselbe zu den im Strafgesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen erhaltenen Bestimmungen gehört; so ist das in dem Strafgesetzbuche vorgeschriebene Strafverfahren ohne Verzug einzuleiten und durchzuführen; ist aber die Verletzung weder ein Verbrechen noch eine schwere Polizei-Uebertretung, so hat die Ortsobrigkeit dieselbe als ein politisches Vergehen auf eine den Umständen angemessene Art zu bestrafen.

§. 27. Jede Beschädigung, sie mag aus einer strafbaren oder nach den erhobenen Umständen ganz unstrafbaren Handlung entstanden seyn, muß, in so fern hierdurch eine Privat-Partei an ihrer Person oder an ihrem Vermögen benachtheiliget wird, nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Beurtheilung des Civilrichters überlassen bleiben.

§. 28. In so fern aber von den Schifffahrt-Unternehmern oder ihren Leuten, für welche sie, persönliche Vergehungen ausgenommen, haften müssen, öffentliche Stromanstalten und Schutzwerke beschädiget werden, die von dem Staatsschatze oder dem Landes-Fonde zu unterhalten sind, wird die Bestimmung des Entschädigungsbetrages unmittelbar von der k. k. Wasserbau-Direction, als der hierzu berufenen Kunstbehörde, vorgenommen, und der Ersatz von den politischen Behörden im gewöhnlichen Wege eingebracht.

§. 29. Die Aufsicht auf die genaue Erfüllung der bisher aufgestellten Anordnungen wird vorzugsweise der Wasserbau-Direction

übertragen, welche Aufsicht diese Direction insbesondere durch das ihr unterstehende, neu aufgestellte Stromaufsicht-Personale zu besorgen haben wird. Für den Wiener-Donau-Canal wird eine besondere Vorschrift erlassen werden.

§. 30. Die Ortsobrigkeiten, Dominien und die k. k. Kreisämter sind daher angewiesen, dem Stromaufsichts-Personale alle für den Vollzug dieser Anordnungen nöthige Assistenz zu leisten.

Ganz vorzüglich aber haben die Wassermauthämter im Geiste dieser Anordnungen und im Einklange mit der Wasserbau-Direction die ihnen zustehenden respectiven Amtshandlungen vorzunehmen.

Die von dem Stromaufsichts-Personale den genannten Behörden zur vorschriftmäßigen Bestrafung angezeigten Individuen, sind daher von diesen Behörden auf dem kürzesten Wege zu bestrafen, und zum Schadenersatze oder zur Abstellung des Vergehens oder dessen Folgen, oder zur Vornahme des Unterlassenen sogleich zu verhalten. Sollten aber Fälle eintreten, wo ein oder die andere dieser Behörden nicht für sich allein die Strafe verhängen könnte, so haben sie nach dem gesetzlichen Verfahren vorzugehen.

§. 31. Da aber in diesen vorgehenden Anordnungen gewisse Handlungen bedingt erlaubt sind, als: Bauführungen längs dem Donau-Ufer, Aufstellung oder Anheftung von Schiffmühlen, Schotterausführen aus dem Strome u. dgl.; so wird angeordnet, daß die Partei sich an die betreffende Behörde um die Erlaubniß zu wenden hat, welche dieselbe nie ohne Zustimmung des betreffenden Districts-Ingenieurs, oder nach Umständen, der Wasserbau-Direction selbst ertheilen darf.

§. 32. Da überdieß das Stromaufsichts-Personale aufgestellt ist, alle Ereignisse und Wirkungen des Stromes genau zu beobachten, und die betreffenden nöthigen Abhilfen einzuleiten, so werden nicht nur alle an dem Strome oder in dem Bereiche seiner Wirkungen liegenden Dominien, Obrigkeiten und Bewohner aufgefordert, sondern auch Schiffer, Fischer und andere nächst den Ufern Geschäfte treibenden Personen verpflichtet, dem Stromaufsichts-Personale, oder der Wasserbau-Direction selbst, nicht nur über jene Vergehungen, Unterlassungen oder Gebrechen an dem Strome, von denen in den vorstehenden Anordnungen die Rede war, im Bemerkungsfalle die Anzeige zu machen, und auf Anforderung schrift-

lich zu Protokoll zu geben, sondern dieses auch rücksichtlich der bemerkten Wirkungen des Stromes, und vorzüglich der Elementar-Ereignisse und ihrer Folgen, immer so schnell als möglich zu thun.

§. 33. Zu diesem Ende wird bekannt gegeben, daß, nebst der Wasserbau-Direction in Wien, auch der ihr unterstehende Wiener-Donau-Canal-Inspector allda aufgestellt ist, und die ihm zugewiesenen Stromaufseher die Strecke zwischen Klosterneuburg und Albern inspiciren, und daß von dem neu aufgestellten Stromaufsichts-Personale ein Ingenieur in Mölk, einer in Tulln und einer in Fischamend, ein Buhnenmeistersgehülfe in Wallsee, einer in Mautern und einer in Haimburg, endlich ein Stromaufseher in Ybbs, einer in Ober-Arnsdorf, einer in Zwentendorf und einer in Regelsbrunn zu domiciliren angewiesen sind. Hofkanzleidecret vom 24. December 1827. Z. 30425. Reg. Verordnung vom 30. März 1828. Z. 10198. S. 169. J. 1828.

Donau-Strom-Polizei-Vorschrift. Der §. 8 der Donau-Strom-Polizei-Vorschrift wird dahin abgeändert, daß das Strom aufwärts gezogene Schiff dem Strom abwärts fahrenden Schiffe auszuweichen habe. Hofkanzlei-Decret vom 1. October 1829. Z. 22636. Reg. Verordnung vom 13. October 1829. Z. 55515. S. 763. J. 1829.

Donau-Strom-Polizei-Vorschriften. Geldstrafen, welche in Gemäßheit der Donau-Strom-Polizei-Vorschriften verhängt werden, sind an das Armen-Institut, und nicht an die Bürgerlade in Wien zuzuweisen. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1835. Z. 6779. Reg. Verordnung vom 12. April 1835. Z. 18895. S. 161. J. 1835.

Donau-Ueberfahrten. In Betreff der Beeinträchtigungen des Aerarial-Ueberfuhr-Gefälles durch Privat-Ueberfuhren, findet man sich veranlaßt zu verordnen, daß zwar die Uferbewohner in jenen Gegenden, wo eine Aerarial-Ueberfuhr bestehet, sich für ihre Person und ihre Effecten der eigenen Schiffe des Ortes, unter den sonst bestehenden Vorschriften zur Ueberfahrt bedienen können; jedoch soll es ihnen untersagt seyn, Bewohner anderer Orte oder Fremde, Waren und Kaufmannsgüter in ihren Schiffen und Fahrzeugen überzuführen. Hofkammerdecret vom 19. Februar 1822. Z. 4764. Reg. Z. 15314. S. 118. J. 1822.

Donau-Ueberfahrtsgebühren werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 17. Mai 1821. Z. 995. Reg. Circulare vom 24. Mai 1821. Z. 23921. S. 307. J. 1821.

Donau-Ufer-Beschädigung. Die Wasserbau-Direction erhielt den Auftrag die Einleitung zu treffen, damit an allen jenen Stellen in und an der Donau, wo das Herholen des Schotters, das Einfahren mit Wägen, oder das Abschneiden von Weiden den Regulirungsarbeiten, den künstlichen Bepflanzungen oder den natürlichen, zum Schutze gereichenden Anflügen, oder der beabsichteten Verlandung nachtheilig wird, eigene Warnungstafeln aufgerichtet werden. Der Vollzug ist genau handzuhaben, und die Ubertreter sind nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen. Regierungs-Verordnung vom 6. April 1819. Z. 12205. S. 121. J. 1819.

Donau-Ufer-Beschädigung. Um die Beschädigungen möglichst hintanzuhalten, welche die Schiffleute an den Wasserbauen in der Donau, und insbesondere an den Bepflanzungen, Faschinwerken, Steintaluden, an den Treppelwegen und Streifbäumen mit ihren Seilen, Spachhölzern und Haken, und oft aus bloßen Muthwillen anrichten, erhält die Wasserbau-Direction den Auftrag, an allen jenen Stellen, wo diese Beschädigungen besonders nachtheilig sind, dagegen eigene Warnungstafeln aufrichten zu lassen. Die Kreisämter haben gegen das dießfalls excedirende Schiffsvolk nach aller Strenge der Gesetze vorzugehen, und in jedem solchen Falle die Schiffseigenthümer selbst zu angemessenen Ersatzleistungen zu verhalten. Regierungs-Verordnung vom 15. Mai 1819. Z. 17193. S. 191. J. 1819.

Donau-Ufer-Beschädigung. Das Verboth, die Ufer-Schutzwerke der Donau durch den Gebrauch der Spachhölzer zu beschädigen, wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 30. September 1820. Z. 42706. S. 590. J. 1820.

Donau-Wasserfahrten. Damit die Fälle unglücklicher Wasserfahrten nicht unerhoben und die ihnen zu Grunde liegenden Ursachen nicht unerörtert bleiben, findet die Regierung zu verordnen, daß jeder Unfall, welcher sich auf der Donau ergibt, durch das Strom-Aufsichts-Personale sogleich der politischen Obrigkeit, in

deren Bezirk er sich zugetragen hat, angezeigt, von der letzteren die ihr obliegende Amtshandlung durch eine genaue und vollständige Erhebung alles dessen, was über das vorgefallene Ereigniß Aufschluß zu geben vermag, sogleich eingeleitet und hierbei das besondere Augenmerk auf die Beschädigung der Menschen, der Frachten und der Fahrzeuge gewendet werde. Regierungs-Verordnung vom 16. Junius 1835. Z. 31329. S. 372. J. 1835.

Dörfer. Die in Beziehung auf die Zurückführung der Comunal-Einkünfte auf Metallmünze, in dem Hofkanzlei-Decrete vom 15. Mai 1819. Z. 15531. ausgesprochenen Grundsätze sind auch auf die unterthänigen Städte, Märkte und Dörfer anwendbar, folglich die in Ansehung der landesfürstlichen und freien Ortschaften eingeleiteten Verfügungen auch auf diese letztere auszudehnen. Hofkanzlei-Decret vom 11. Junius 1819. Z. 17882. Reg. Circulare vom 28. Junius 1819. Z. 22754. S. 303. J. 1819.

Dorfrichter haben die in dem Orte vorfallenden Todesfälle den betreffenden Grundherrschaften längstens binnen drei Tagen anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 27. März 1822. Z. 14927. S. 244. J. 1822.

Dorfrichter sind von der Gemeinde zu wählen, und von der Obrigkeit, wenn diese gegen den durch Stimmenmehrheit Gewählten kein Bedenken findet, zu bestätigen; im entgegengesetzten Falle hat die Obrigkeit ihr Bedenken der Gemeinde zu eröffnen, damit dieselbe zu einer neuen Wahl schreite, oder wenn sich deßhalb zwischen ihr und der Gemeinde ein Streit ergebe, die Entscheidung des Kreisamtes eingeholt werde. Die Dauer des Richteramtes ist auf drei Jahre beschränkt, und nach Verlauf dieser Zeit muß eine neue Richterwahl vorgenommen werden, wobei jedoch der abtretende Gemeinderichter wieder gewählt werden kann. Regierungs-Verordnung vom 13. September 1826. Z. 44730. S. 478. J. 1826.

Drechsler werden auf den Verkauf der selbst erzeugten Tabakpfeifenköpfe aus Meerschaum beschränket; der Verkauf der übrigen Rauch-Requisiten wird ihnen und den Pfeifenschneidern gestattet. Hofkammer-Decret vom 24. April 1825. Z. 15182. Reg. Verordnung vom 5. Mai 1825. Z. 22649. S. 165. J. 1825.

Drechsler. Daß das Verfertigen der meerschaumenen Tabak-Pfeifenköpfe den Drechslern noch ferner zu gestatten sey. Hof-

kammerdecret vom 10. Mai 1828. Z. 19265. Reg. Verordnung vom 24. Mai 1828. Z. 28653. S. 281. J. 1828.

Dreyßigstamt. Das Gränzzollamt Kirchschlag wird zu einem vereinten Commercial-, Zoll und Dreyßigstamte erhoben, und das Dreyßigstamt zu Pilgersdorf wird aufgehoben. Hofkammer-Decret vom 1. März 1823. Z. 5853. Reg. Circulare vom 19. März 1823. Z. 12305. S. 92. J. 1823.

Dreyßigst-Expedit. Verfahren bei dem Dreyßigst-Expedite in Wien, gegen Verkürzungen des Ungarischen Consumo-Dreyßigst-Gefälles. Hofkammer-Decret vom 25. October 1823. Z. 33655. Reg. Circulare vom 31. October 1823. Z. 52579. S. 353. J. 1823.

Drillings-Geschwister, wegen ihrer Aufnahme in die Findelanstalt. (Siehe Findelkinder.)

Dritte Fortgangs-Classe. Verbesserung derselben. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Drittelsteuer in Nieder-Oesterreich bestehende wird aufgehoben, den Eigenthümern dieser Steuer aber, die gehörig erwiesenen Bezüge an derselben ersetzt. Hofkanzlei-Decret vom 18. Januar 1825. Z. 79. Reg. Circulare vom 18. Januar 1825. Z. 5062. S. 29. J. 1825.

Drittelsteuer. Daß die Dominien seit dem Jahre 1825 nicht mehr berechtiget sind, Bezüge an der bestandenen Drittelsteuer von den Unterthanen einzuheben, und daß es in dieser Beziehung den Dominien einzig und allein zustehe, den Ersatz für die aufgehobenen Bezüge im gehörigen Wege vom Aerar zu bewirken. Hofkanzlei-Decret vom 3. October 1837. Z. 3741. Reg. Verordnung vom 22. October 1837. Z. 58926. S. 401. J. 1837.

Drohungen verbrecherische. (Strafbarkeit verbrecherischer, in dem I. Theile des Strafgesetzbuches nicht vorgesehenen Drohungen.)

§. 1. Wer mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung, Gefangennehmung, Raub, Brandlegung, Zerstörung von Wasserwerken oder mit anderen bedeutenden Beschädigungen des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthums in der Absicht droht, um von dem Bedroh-

ten eine Leistung oder Unterlassung zu erzwingen, begeht, in so fern sich die That nicht etwa schon in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches als ein Verbrechen darstellt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben gegründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 2. Dasselbe Vergehen begeht, wer die in dem vorgehenden Paragraphe bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung auch blos in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen.

§. 3. Die Strafe ist Kerker oder auch schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre. Unter erschwerenden Umständen nemlich: wenn mit Mord oder Brandlegung gedrohet oder wenn die Drohung wiederholt wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden Conv. Münze oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Handlung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden Conv. Münze übersteigt, oder wenn die Drohung gegen eine obrigheitliche Person wegen ihrer Amtshandlungen oder gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, ist die Strafe mit schwerem Kerker von Einem bis zu fünf Jahre zu bemessen.

§. 4. Ist die Drohung der unmittelbare Anfang oder Versuch eines anderen Verbrechens, so haben die auf dieses Verbrechen oder dessen Versuch verhängten Strafen einzutreten. Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1835. Z. 17516. Reg. Circulare vom 28. Julius 1835. Z. 40742. S. 422. J. 1835.

Drucker-Befugnisse-Verleihung an Weber. (Siehe Weber.)

Druckkosten für die Einschaltung der Edicte in die Wiener-Zeitung. (S. Zeitungs-Einschaltungsgebühren.)

Druckpapier-Sorten. Zu Auflagen von Druck-Sorten zum Kanzleibedarfe ist vorläufig die Regierungs-Genehmigung

einzuholen. Regierungs-Verordnung vom 17. August 1830. Z. 44138. S. 537. J. 1830.

Druckschriften. Es wird verordnet, daß auf jeder Druckschrift ohne Ausnahme der Name des Verlegers sammt dem Verlagsorte; bei allen Zeitungen und Journalen hingegen nebst dem Namen des Verlegers auch jener des Haupt-Redacteurs gedruckt zu erscheinen habe. Regierungs-Verordnung vom 4. October 1819. Z. 37408. S. 777. J. 1819.

Druckschriften. Zueignung an die Deutsche Bundesversammlung. (Siehe Deutsche Bundesversammlung.)

Duino. (Gerichtsbarkeit über) (Siehe Jurisdiction.)

Düngergruben. Vorschrift für die Räumung der Unrath-Canäle und der Senk- und Düngergruben in Wien. Hofkanzleidecret vom 3. October 1835. Z. 26055. Reg. Verordnung vom 16. November 1835. Z. 57652. S. 768. J. 1835.

Durchfahrtstraßen. (Siehe Straßen.)

Durchfuhrgüter. Bestimmungen für den Austritt der Durchfuhrgüter auf den Gränzgewässern zwischen der Lombardie und den königlich Sardinischen Staaten. Hofkammer-Decret vom 15. Julius 1835. Z. 30536. Reg. Circulare vom 27. Julius 1835. Z. 40922. S. 449. J. 1835.

Durchlöcherte Münzen. (Siehe Münzen.)

Durchstreichen in öffentlichen Büchern und Rechnungen. (Siehe Radiren und Durchstreichen.)

Dürrkräutler. Bei Versteigerungen der Lieferungen von Arzenei-Artikeln sind die Dürrkräutler nicht zu Anbothen für Artikel zuzulassen, welche sie nicht zu führen und zu verkaufen berechtiget sind. Hofkanzlei-Bescheid vom 30. October 1820. Z. 32009. Reg. Verordnung vom 11. November 1820. Z. 51437. S. 703. J. 1820.

E.

Edictalcitation abwesender Unterthanen. (Siehe Auswanderer, und auch Unterthanen.)

Edicte. (Siehe Auswanderer.)

Edicte gerichtliche, Einrückung in die Zeitungen. (Siehe Zeitungs-Einschaltung.)

Edicte. In wie fern Insertions-Gebühren für sie von dem Justiz-Cameral-Taxamte vorzuschießen. (Siehe Zeitungs-Einschaltungs-Gebühren.)

Edicte, vor Ausübung der landesfürstlichen Caducitäts-Rechtes zu erlassen. (Siehe Heimfälligkeitsrecht.)

Effecten-Ausspielungen. (Siehe Lotterie.)

Effecten-Scontrirungen. Instruction für die Natural-, Material- und Effecten-Scontrirungen in den öffentlichen Lehr-, Humanitäts- und Strafanstalten. Hofkanzleidecret vom 14. November 1834. Z. 27767. Regierungs-Zahl 65181. S. 838. J. 1834.

Ehe-Angelegenheiten streitige. (Siehe Heiraths-Angelegenheiten.)

Ehe-Auflösung zwischen ursprünglich jüdischen Ehegatten, wovon Ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist. (Siehe Juden.)

Eheconsens-Ertheilung. (Siehe Heirathsconsens-Ertheilung.)

Ehehinderniß-Dispens der Verwandtschaft oder Schwägerschaft an Personen, die zum Akatholicismus übergetreten sind. (Siehe Dispensen.)

Ehehinderniß-Dispens. (Siehe Dispensen.)

Eheligung. (Siehe Heirath.)

Ehe-Meldzettel. (Siehe Heirath.)

Ehescheidung der Juden. (Siehe Jüdische Ehen.)

Ehe-Trennung. Bestimmung für das Erkenntniß der obersten Justizstelle bei Todes-Erklärungen zum Behufe der Trennung einer gültig bestandenen Ehe. (Siehe Todes-Erklärung.)

Eheverkündigung. (Siehe Aufgeboth.)

Eheverkündigungsscheine. (Siehe Heirathsverkündigungsscheine.)

Ehrenbeleidigung. Behandlung der beleidigenden Ausfälle gegen Behörden. (Siehe Beleidigende Ausfälle gegen Behörden.)

Ehrenbezeigungen der Civil-Behörden gegen Glieder souveräner Häuser. Hofkanzlei-Ministerial-Eröffnung vom 4. Junius 1826. Z. 15783. Reg. Z. 30216. S. 253. J. 1826.

Ehrenbezeigungen von Seite des Clerus gegen die politischen Behörden bei kirchlichen Feyerlichkeiten. (Siehe Feyerlichkeiten kirchliche.)

Ehren-Bezeigungen (Militär-). (Siehe Militär-Ehrenbezeigungen.)

Ehren-Doctors-Diplome von fremden Universitäten dürfen von k. k. Oesterreichischen Unterthanen nicht angenommen werden. Hofkanzleidecret vom 16. Januar 1834. Z. 1133. Reg. Verordnung vom 19. Februar 1834. Z. 9056. S. 60. J. 1834.

Ehren-Doctor-Diplome. Daß die Universität zu Krakau von dem Verbothe Ehren-Doctor-Diplome von ausländischen Universitäten anzunehmen, in die Ausnahme gestellt werde. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. September 1838. Z. 5515. Reg. Z. 54150. S. 805. J. 1838.

Ehren-Medaillen. Das Tragen bestimmter Abzeichen der Civil-Ehren-Medaille statt der Original-Decoration wird gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 28. December 1826. Z. 25415. Reg. Circulare vom 22. Januar 1827. Z. 3113. S. 759. J. 1826.

Ehren-Medaillen. Daß künftig bei Verleihungen von Civil-Ehren-Medaillen nur der Ausdruck »mit dem Bande oder der Kette« zu gebrauchen, und das Wort »Oehr« hinweg zu bleiben habe. Hofkanzleidecret vom 29. Julius 1835. Z. 19231. Reg. Zahl 44371. S. 486. J. 1835.

Ehren-Madaillen. Daß der Verlust der Civil-Ehren-Medaille und der Tapferkeits-Medaille so wie des Invaliden-Beneficiums künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden seyn soll, bei der Verurtheilung zu einfachem Kerker aber nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten habe. Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1835. Z 26638. Reg. Circulare vom 19. October 1835. Z. 45775 und 58077. S. 792. J. 1835.

Ehren-Medaillen. Daß die Ehren-Medaille im Falle, als die allerhöchste Entschließung, mit welcher dieselbe verliehen

wird, noch vor dem Tode des Betheilten erflossen ist, den Erben des Betheilten zu erfolgen sey. Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1835. Z. 26166. Reg. Verordnung vom 11. November 1835. Z. 62769. S. 795. J. 1835.

Ehrentitel. Seine k. k. Majestät gestatten nicht, daß k. k. Unterthanen Standeserhöhungen und Ehrentitel bei fremden Regenten ansuchen, oder selbe ohne allerhöchste Bewilligung annehmen, und sich derselben in den k. k. Staaten bedienen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Junius 1834. Z. 13830. Reg. Circulare vom 22. Junius 1834. Z. 33555. S. 278. J. 1834.

Ehrenzeichen. (Siehe Orden und Ehrenzeichen.)

Ehrenzeichen militärische. (Siehe Militärische Distinctionszeichen.)

Eichelkaffeh. Die Erzeugung und Veräußerung von Eichelkaffeh ist kein den Apothekern ausschließend zukommendes Recht. Hofkammer-Decret vom 15. Februar 1838. Z. 7219. Reg. Verordnung vom 22. Februar 1838. Z. 10949. S. 94. J. 1838.

Eid. Vorschriften wegen Beeidigung der Directoren und Lehrer an Normal- und Muster-Hauptschulen. Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. Junius 1821. Z. 4112. Reg. Verordnung vom 10. Julius 1821. Z. 31460. S. 383. J. 1821.

Eid. Eidesformeln bei Beeidigung der Directoren und Lehrer an Normal- und Muster-Hauptschulen. Regierungs-Verordnung vom 26. October 1821. Z. 48653. S. 643. J. 1821.

Eid. Vorschrift in Betreff der Beeidigung der Professoren aus dem Piaristen- oder einem anderen geistlichen Orden. Studienhof-Commissions-Decret vom 16. November 1821. Z. 7813. Reg. Verordnung vom 26. November 1821. Z. 55080. S. 778. J. 1821.

Eid. Formel der Beeidigung herrschaftlicher Beamten über das Richteramt in schweren Polizei-Uebertretungen. Regierungs-Verordnung vom 19. December 1821. Z. 58679. S. 880. J. 1821.

Eid. Eidesformeln für Geometer und Oekonomie-Verständige bei Untersuchung der Reclamationen gegen das Grundsteuer-Provisorium. Hofkanzlei-Decret vom 30. Junius 1822. Z. 1188. S. 658. J. 1822.

Eid. Die Beeidigung der Dominical-, städtischen und Gemeinde-Beamten für die Verwaltung der gerichtlichen Depositen

wird anbefohlen. Hofkanzlei-Decret vom 4. Julius 1829. Z. 15578. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1829. Z. 38471. S. 595. J. 1829.

Eid. Das bei öffentlichen Anstalten angestellte Sanitäts-Personale ist zu beeidigen. Hofkanzlei-Decret vom 20. October 1831. Z. 10408. Reg. Verordnung vom 3. December 1831. Z. 61706. S. 541. J. 1831.

Eid. Daß die Vorschrift über die Feierlichkeit bei Ablegung des Eides, in so fern sie die Aufstellung eines Krucifixes und zweier brennender Kerzen betrifft, auf Eide, welche von Helvetischen Confessions-Verwandten abgelegt werden, keine Anwendung finde. Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1833. Z. 6217. Reg. Verordnung vom 7. April 1833. Z. 19945. S. 84. J. 1833.

Eid. Beamte der Provincial-Bau-Direction, welche von der Regierung angestellt oder befördert werden, werden auch von derselben in Eid genommen. Regierungs-Verordnung vom 17. April 1833. Z. 20648. S. 191. J. 1833.

Eid. Ueber die Frage, ob der Schuldner, welcher im Executions-Zuge nach §. 348 der allgemeinen Gerichtsordnung seine Güter namhaft gemacht hat, verhalten werden könne, die Richtigkeit seiner Angabe, daß er außer den namhaft gemachten keine Güter besitze, zu beschwören, haben Seine Majestät zu erklären geruht, daß der an den Schuldner ergangene gerichtliche Auftrag zur Namhaftmachung seiner Güter den Executions-Führer nicht berechtige, von dem Schuldner die Bestätigung seiner Angabe durch den Manifestations-Eid zu verlangen. Regierungs-Verordnung vom 20. Julius 1835. Z. 39352. S. 468. J. 1835.

Eid. Daß die Diensteide in der Regel im Amtsorte abzulegen seyen, daß aber bei besonders rücksichtswürdigen Fällen den Chefs gestattet sey, sie außer dem Amtsorte ablegen oder ablegen zu lassen. Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1836. Z. 9832. Reg. Verordnung vom 4. Mai 1836. Z. 25692. S. 746. J. 1836.

Eid, der das Waisenvermögen verwaltenden Herrschaftsbesitzer und Beamten. (Siehe Waisensachen.)

Eidesablegung. Daß zur größeren Feierlichkeit des als Beweismittel dienenden Eides, sowohl im civil- als criminalrechtlichen Verfahren, derselbe jederzeit vor einem Crucifixe und zwei

brennenden Wachskerzen abgelegt, und hierbei von allen Anwesenden die der Feierlichkeit der Handlung angemessene Ehrerbiethung beobachtet werde, jeder Eidesablegung aber eine ernstliche eindringliche und der Individualität des zu Beeidenden angemessene Meineids-Erinnerung vorauszugehen habe. Reg. Verordnung vom 8. December 1826. Z. 62512. S. 704. J. 1826.

Eidesformel für Mahomedaner. Circulare des k. k. Appellations-Gerichtes vom 9. September 1826. Z. 8304. Reg. Verordnung vom 3. October 1826. Z. 48502. S. 454. J. 1826.

Eidliche Bekräftigung der Zeugenaussagen in dem gerichtlichen Verfahren über Gefälls-Uebertretungen. (Siehe Gefälls-Uebertretungen.)

Eilwägen. Polizei-Vorschriften hinsichtlich der Beförderung der Reisenden mittelst der Eilwägen. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Eilwagenfahrten. Die Unternehmung der Eilwagenfahrten mit Postpferden stehet nur der Staatsverwaltung zu. Finanz-Ministerial-Decret vom 6. August 1827. Z. 4255. Reg. Circulare vom 11. August 1827. Z. 44985. S. 480. J. 1827.

Einantwortung eines Verlassenschafts-Vermögens, Bestimmung der Stempel-Classe. (Siehe Stempel- und Targesetz.)

Einberufung abwesender Unterthanen. (Siehe Unterthanen.)

Einberufungs-Gesuche. (Siehe Staatsbürgerschafts-Verleihungen.)

Ein Drittel, und Ein Sechstel Reichsthaler fremde, dürfen von den Staats-Cassen nicht angenommen werden. Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 4. Februar 1833. Z. 12. Reg. Verordnung vom 8. Februar 1833. Z. 8032. S. 33. J. 1833.

Einfriedungsmauern. (Siehe Bauführungen.)

Einfriedungsstreitigkeiten der Grundbesitzer werden auf den Rechtsweg verwiesen. Reg. Verordnung vom 24. Mai 1820. Z. 19435. S. 350. J. 1820.

Eingaben der Dominien an das Ständisch-Verordneten-

Collegium; Abstellung mehrerer durch das Grundsteuer-Provisorium entbehrlich gewordener. (Siehe Stände.)

Einlösungs- und Tilgungs-Deputation vereinigte, wird aufgelöst. Allerhöchstes Patent vom 27. März 1822. S. 243. J. 1822.

Einquartierung. (Siehe Militär-Einquartierung.)

Einrichtungskosten-Bestreitung der Hauptschulen. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Einsatzgeld städtisches in Wien, ist in Conventions-Münze zu entrichten. Regierungs-Circulare vom 1. Julius 1820. Z. 27201. S. 136. J. 1820.

Einsatzgelder. Die zum eigenen Privat-Consumo in Wien eingeführten Körnergattungen sind von der Entrichtung der sogenannten Einsatzgelder bei der Einfuhr an den Linien befreiet. Regierungs-Verordnung vom 21. April 1831. Z. 20876. S. 215. J. 1831.

Einschaltungsgebühren in die Wiener-Zeitung. (Siehe Zeitungs-Einschaltungsgebühren.)

Einsegnung der Leichen. Die Seelsorger sind zur genauesten Befolgung der mit Regierungs-Decret vom 30. August 1784 Z. 6484 bekannt gemachten allerhöchsten Verordnung vom 23. August 1784, die Beerdigung und Einsegnung der Leichen betreffend, zu verhalten. Reg. Verordnung vom 27. August 1824. Z. 39986. S. 810. J. 1824.

Einsetzung der zu Markt gebrachten und nicht verkauften Körner. (Siehe Marktsachen.)

Einverleibungen und Vormerkungen auf theils freieigene und theils lehenbare Güter. (Siehe Lehensachen.)

Einverleibungs- und Vormerkungs-Gesuche. Seine Majestät haben anzubefehlen geruhet: daß künftig das Patent vom 14. Februar 1804, und die Erläuterung desselben vom 21. Junius 1805, auch bei den Gesuchen um eine Einverleibung (Intabulation) Vormerkung (Pränotation), Besitz- oder Gewähranschreibung oder Löschung (Extabulation), auf die zu den Grundbüchern der Städte und Obrigkeiten gehörigen unbeweglichen Güter befolgt, daß jedoch in Fällen, wo dergleichen Gesuche wegen unter-

lassener gehöriger Instruirung nicht sogleich bewilliget werden können, keine Vorbescheide ertheilt, sondern an deren Statt die Gesuche mit Anführung der Ursache lediglich abgeschlagen werden sollen, Hofkanzlei-Decret vom 26. April 1830. Z. 9375. Reg. Circulare vom 6. Mai 1830. Z. 23271. S. 271. J. 1830.

Einwanderungen. (Siehe Aus- und Einwanderungen.)

Einwanderung der Israeliten nach Ungarn. (Siehe Juden.)

Eis. Vorschriften zur Hintanhaltung von Unglücksfällen beim Glatteise. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Eisdecke-Zerschlagen der zugefrornen Nebenärme der Donau. (Siehe Donau.)

Eisenbahn. Privilegium für das Wechselhaus S. M. v. Rothschild zur Errichtung einer Eisenbahn zwischen Wien und Bochnia mit Nebenbahnen. Hofkanzleidecret vom 4. März 1836. Z. 6100. Reg. Verordnung vom 19. März 1836. Z. 15133. S. 571. J. 1836.

Eisenbahn. Daß der privilegirten Eisenbahn von Wien nach Bochnia von nun an der Name »Kaiser Ferdinands Nordbahn« beigelegt werde. Hofkanzleidecret vom 13. April 1836. Z. 9996. Reg. Verordnung vom 18. April 1836. Z. 22580. S. 721. J. 1836.

Eisenbahn. Die Eröffnung der Personen-Fahrten auf der Kaiser Ferdinands-Nordbahn wird bekannt gemacht. Reg. Circulare vom 27. December 1837. Z. 73935. S. 542. J. 1837.

Eisenbahn. Vollziehung der Gefälls-Vorschriften in dem Bahnhofe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.)

1. In dem Bahnhofe nächst der Tabor-Linie wird ein k. k. Gefällsamt bestehen, welches alle einem Linienamte obliegenden Amtshandlungen für die auf der erwähnten Eisenbahn nach Wien ankommenden oder von hier abgehenden Personen, Waren oder andere Gegenstände zu vollziehen hat.

2. Diesem Gefällsamte stehen dieselben Amtsbefugnisse zu, welche dem k. k. Verzehrungssteuer-Amte an der Tabor-Linie eingeräumt sind.

3. Die mit der Umfangsmauer des Bahnhofes, dessen Thoren, und dem Gitter an der Steuer-Linie umschlossenen Räume sind der Amtsplatz des in dem Bahnhofe bestehenden Gefällsamtes, und es sollen auf dieselben sowohl rücksichtlich der Waren als auch der steuerbaren Gegenstände, und des Benehmens der diese Räume betretenden Personen, die mit der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung für den Amtsplatz vorgeschriebenen Bestimmungen sammt den auf die Uebertretung dieser Bestimmung festgesetzten Strafen angewendet werden.

4. Diese Räume und die in dem Bahnhofe befindlichen Gebäude werden unter ämtliche Aufsicht (Controlle) gestellt.

5. Die in dem Bahnhofe bestehenden unter ämtlicher Mitsperre befindlichen Magazine oder andern zur Aufbewahrung von Gegenständen, die einer Amtshandlung des Gefällsamtes unterliegen, bestimmten Abtheilungen sind als ämtliche Niederlagen zu betrachten, und nach den für die ämtlichen Niederlagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln. Für den Staatsschatz wird jedoch von den Gütern, die in diesen Niederlagen aufbewahrt werden, ein Lagerzins nicht eingehoben.

6. Alle auf der Bahn ankommenden Güterladungen oder Viehtriebe sind sogleich nach ihrer Ankunft im Bahnhofe, zu dem in demselben bestehenden Gefällsamte, oder so weit für dieselben zu deren Anmeldung im Bahnhofe ein anderer Ort bestimmt wäre, an denselben zu stellen, vorschriftmäßig anzugeben, und dem gesetzlichen Verfahren zu unterziehen.

7. Die zur Versendung aus Wien auf der Bahn bestimmten Güterladungen und Viehtriebe müssen zu dem Gefällsamte, oder so fern für dieselben im Bahnhofe ein anderer Ort bestimmt wäre, an denselben gestellt und dem vorschriftmäßigen Verfahren bei demselben unterzogen werden. Wenn dieselben solche Gegenstände enthalten, bei deren Austritt über die Steuerlinie von Wien durch die bestehenden Vorschriften eine Amtshandlung angeordnet ist, oder wenn ein Beamter oder Angestellter des Gefällsamtes, oder der Wachanstalten die Stellung der zur Versendung bestimmten Gegenstände zu dem Amte und deren Untersuchung bei demselben fordert.

8. Reisende und überhaupt Personen, die auf der Bahn nach Wien ankommen, oder auf derselben von Wien abzugehen beab-

sichtigen, und nicht als Begleiter von Güterladungen oder Viehtrieben ohnehin sich nach den Bestimmungen 6, 7 der gegenwärtigen Kundmachung zu benehmen haben, sind verpflichtet, sich sogleich nach ihrer Ankunft im Bahnhofe zu dem Gefällsamte zu begeben, und daselbst die vorschriftmäßige Anmeldung oder Erklärung zu machen, wenn sie Gegenstände mit sich führen oder zum Transporte auf der Bahn aufgeben oder aufgegeben haben, welche bei der Ueberschreitung der Steuerlinie, in der Richtung, in der solche ankommen oder versendet werden, nach den bestehenden Vorschriften einer Amtshandlung des an der Steuerlinie bestehenden Amtes unterliegen.

9. Auch außer diesen Fällen ist Jedermann verpflichtet, bei der Anwesenheit im Bahnhofe oder dem Austritte aus demselben auf die Aufforderung eines Beamten oder Angestellten des Gefällsamtes oder der Wachanstalten

a) die Auskunft zu ertheilen, ob er einen der Amtshandlung des Gefällsamtes unterliegenden Gegenstand bei sich habe,

b) sich zu dem Gefällsamte im Bahnhofe zu begeben, und daselbst den vorschriftmäßigen Amtshandlungen Folge zu leisten.

c) Wenn er Gegenstände, die einer Amtshandlung dieses Amtes unterliegen, derselben bereits unterzogen hat, die hierüber erhaltene ämtliche Bestätigung vorzuzeigen.

10. Den Bewohnern der im Bahnhofe vorhandenen Gebäude liegt, unabhängig von der auf die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gegründeten Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung der Gegenstände, rücksichtlich deren, die zur Begründung dieser Verbindlichkeit vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, ob, die Versteuerung oder den Bezug aus dem mit der Steuerlinie umschlossenen Gebiethe rücksichtlich der bei ihnen im unverbrauchten Zustande befindlichen, der Verzehrungssteuer oder einem Zuschlage zu derselben unterliegenden Gegenstände, auf die an sie von einem Beamten des Gefällsamtes oder der Wachanstalten gerichtete Aufforderung zu beweisen. Die Unterlassung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit zieht, nebst der Entrichtung der Steuergebühr die Anwendung der §§. 379 bis 383 des Gefälls-Strafgesetzes nach sich.

11. Die gegenwärtigen Anordnungen treten mit dem 1. Sep-

tember laufenden Jahres in Wirksamkeit. Regierungs-Circulare vom 17. August 1838. Z. 46957.

Eisenbahn. Vorsichtsmaßregeln zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch das Betreten der bestehenden Eisenbahn werden bekannt gemacht. Reg. Verordnung vom 23. December 1838. Z. 69196. S. 1090. J. 1838.

Eisenbahn. Die Verfügungen rücksichtlich des Erfordernisses eines Certifikates der mit Stell- oder Gesellschaftswagen Reisenden werden auch auf die Fahrten auf der Eisenbahn ausgedehnt. Regierungsdecret vom 19. Juni 1839.

Eisenbahn. Um die Handhabung der Paßvorschriften in Bezug auf die Unternehmung der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu erleichtern, wird die Errichtung eines k. k. Polizei-Commissariats in dem Stations-Platze Gänserndorf angeordnet. Regierungsdecret vom 9. Julius 1839. Z. 38944

Eisenbahn. Die Erbauung einer Eisenbahn von Floridsdorf nach Stockerau wird bewilliget. Regierungsdecret vom 12. April 1840. Z. 21013.

Eisenbahnen sind in die Straßen-Ausweise und Karten aufzunehmen. Reg. Verordnung vom 22. Julius 1836. Z. 41696. S. 968. J. 1836.

Eisenbahn-Concessions-System. Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-System. Hofkanzleidecret vom 30. Junius 1838. Z. 15410. Reg. Verordnung vom 4. August 1838. Z. 42612. S. 403. J. 1838.

Eisenbahn-Concessions-System. Daß die Vorschriften, des §. 5 der Bestimmungen über das Concessions-System bei Eisenbahnen auch auf Actien-Commandite-Gesellschaften sich zu beziehen haben. Regierungsdecret vom 8. Mai 1840. Z. 26166.

Eisenbahn-Locomotive. Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung der Feuersgefahr durch das Aussprühen der Funken aus den Eisenbahn-Locomotiven. Hofkanzleidecret vom 7. April 1838. Z. 7963. Reg. Verordnung vom 23. April 1838. Z. 22878. S. 151. J. 1838.

Eisenbahn-Unternehmungen, Verpflichtung derselben zur Entrichtung der directen Steuern. Hofkanzleidecret vom 10.

Julius 1838. Z. 2242. Reg. Verordnung vom 2. October 1838. Z. 49781. S. 432. J. 1838.

Eisenbahn-Unternehmungen. (Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahn Unternehmungen zum Post-Regale.)

a) Die Eisenbahn-Unternehmungen sind verpflichtet, auf Begehren der Postgefälls-Verwaltung alle Briefe, Schriften und Amts-Paquete ohne Vergütung zur Transportirung zu übernehmen.

b) Die Beförderung der übrigen, bei den Postämtern aufgegebenen, zur Fahrpost gehörigen Sendungen, liegt den Eisenbahn-Unternehmungen nur gegen ein Entgelt ob, in Ansehung dessen, so wie der Modalitäten der Beförderung von Seite jeder einzelnen Unternehmung mit der Postgefälls-Verwaltung ein besonderes Uebereinkommen zu treffen, und hierbei als Richtschnur anzunehmen ist, daß das Entgelt für den Transport solcher Sendungen den gewöhnlichen Tarif der Eisenbahn über Abzug von 4 Perzent nicht übersteigen darf.

c) Eben so steht es der Finanz-Verwaltung zu, bei Personen-Transporten, wenn sie auf Eisenbahnen zwischen solchen Orten Statt finden, welche durch Staatspost-Anstalten verbunden sind, dann eine mäßige Gebühr und zwar in Form einer Abfindungs-Summe einzuheben, wenn die Ertragsverhältnisse mit Rücksicht auf die landesüblichen Zinsen und den bei andern Industrie-Unternehmungen vorkommenden Ertrag günstig sind. Die Bemessung der Gebühr selbst hat im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle zu geschehen. Regierungs-Circulare vom 19. Julius 1840.

Eisengewerke. Der Handel mit geformten und ausgearbeiteten Eisen im Großen und kleinweise steht Jedermann frei, und den Eisengewerken ist die Haltung von Niederlagen ihrer Erzeugnisse an jedem Orte der Monarchie, selbst in der Residenzstadt Wien gestattet. Hofkammerdecret vom 22. Mai 1834. Z. 21609. Reg. Verordnung vom 30. Mai 1834. Z. 29275. S. 262. J. 1834.

Eisengewerks-Inhaber. Die bisher bestandene Beschränkung bei dem Verkaufe des Roheisens, daß dasselbe von dem Eisengewerks-Inhaber, lediglich an die zum Zerrennen befugten Hammergewerke mit gänzlicher Ausschließung aller Zwischenhändler

verkauft werden dürfe, wird aufgehoben. Hofkanzleidecret vom 3. October 1834. Z. 25208. Reg. Circulare vom 14. October 1834. Z. 55311. S. 776. J. 1834.

Eisengußwerke unterstehen der Montan-Jurisdiction. Hofkammerdecret vom 4. Mai 1837. Z. 2370. Reg. Verordnung vom 24. Mai 1837. Z. 28910. S. 180. J. 1837.

Eisengußwerke unterstehen der Jurisdiction der Berggerichte. Hofkanzleidecret vom 21. Junius 1838. Z. 13876. Reg. Verordnung vom 7. Julius 1838. Z. 38142. S. 390. J. 1838.

Eisenhandel wird frei gegeben, und können auch Personal-Befugnisse auf den Eisenhandel an hierzu geeignete Individuen verliehen werden. Hofkammerdecret vom 16. Julius 1834. Z. 29763. Reg. Verordnung vom 1. August 1834. Z. 40397. S. 371. J. 1834.

Eisenwalzwerke unterstehen der montanistischen Jurisdiction. Hofkammerdecret vom 3. November 1827. Z. 12475. Reg. Verordnung vom 24. November 1827. Z. 64233. S. 643. J. 1827.

Eisen- und Stahlgewerbe. Verleihung und Ueberwachung der Meisterzeichen derselben. (Siehe Meisterzeichen)

Eisen- und Stahlwaren. Bewilligung der politischen oder Cameral-Landesbehörden zur Einfuhr der außer Handel gesetzten Eisen- und Stahlwaren. Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Ausfuhr des Eisenerzes und Roheisens. Hofkammer-Decret vom 28. October 1835. Z. 45537. Reg. Z. 62292. S. 900. J. 1835.

Eiserne Kochgeschirre. (Siehe Kochgeschirre eiserne.)

Eisgang-Aviso-Anstalt in Wien, Vereinfachung derselben. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 19. October 1836. Z. 2680. S. 1083. J. 1836.

Elbe-Schiff-Fahrts-Acte abgeschlossen von den Bevollmächtigten der Ufer-Staaten: Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Hollstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und die freie Bundes-Stadt Hamburg. Eröffnung des Präsidiums der

k. k. Commerz-Hofcommission vom 11. Januar 1822. Z. 27. Reg. Präsidialdecret vom 14. Januar 1822. Z 71. S. 834. J. 1821.

Elementar-Beschädigungen. Daß die Erhebung der Elementar-Beschädigungen auf Rustical- und Dominical-Grundbesitzungen eine officiose Amtshandlung sei, daß daher den Kreiskommissären, wie bei anderen officiosen Reisen, nur die Aufrechnung der Vorspanns-Auslagen zu gestatten sey. Die obrigkeitlichen Wirthschafts- oder die Steuerbezirks-Beamten sind ohne Ausnahme zu verhalten, die Elementar-Schadenerhebungen unentgeldlich vorzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1825. Z. 2240. Reg. Verordnung vom 11. Julius 1825. Z. 34552. S. 261. J. 1825.

Elementar-Ereignisse (durch) beschädigte Grundbesitzer, wegen Steuernachlässen für dieselben. (Siehe Steuernachlässe.)

Elementar-Schadens-Consignationen. (Siehe Steuernachlässe.)

Elisabethinerinnen werden zur jährlichen Vorlegung documentirter Rechnungen verpflichtet. Hofkanzleidecret vom 26. Januar 1825. Z. 3311. Reg. Verordnung vom 10. Februar 1825. Z. 7605. S. 47. J. 1825.

Elisabethinerinnen. Durch das Hofdecret vom 23. März 1826, womit das Institut der Elisabethinerinnen von der jährlichen Rechnungslegung enthoben wurde, wollte keineswegs die Nachweisung über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen und die Ueberwachung über die Zuwendung der Stiftungen und ihrer Erträgnisse zu den bestimmten Zwecken, gänzlich beseitiget werden. Hofkanzleidecret vom 26. März 1827. Z. 8581. Reg. Verordnung vom 4. April 1827. Z. 18107. S. 266. J. 1827.

Elisabethinerinnen. Die Anordnung einer dreijährigen Lehrzeit in einer öffentlichen Apotheke, und der Ablegung der Tirocinal-Prüfung bei dem Wiener Apotheker-Gremium wird auch auf die Apothekerinn der Elisabethinerinnen ausgedehnt. Regierungs-Verordnung vom 13. November 1834. Z. 61357. S. 834. J. 1834.

Elisabethinerinnen. Verfahren in Betreff der Verlas-

senschaften der im Spitale des Convents der Elisabethinerinnen verstorbenen Personen. (Siehe Verlassenschaften.)

Eltern- und heimathlose Vagabunden wegen deren Militärstellung. (Siehe Militärstellung.)

Emigranten. (Siehe Auswanderer.)

Emigrations-Erkenntnisse. (Siehe Auswanderer.)

Emigrations-Taxe bei Auswanderungen nach Frankreich wird aufgehoben. Reg. Verordnung vom 9. April 1838. Z. 19866. S. 152. J. 1838.

Emphiteuten. Daß in das rücksichtlich der Steuerentrichtung der Emphiteuten bestehende Rechtsverhältniß von Seite der Staatsverwaltung kein imperativer Einfluß zu nehmen, und die Austragung dem Einverständnisse der Parteien oder dem Ausspruche des Richters zu überlassen sey. Hofkammerdecret vom 27. October 1819. Z. 43489. Reg. Verordnung vom 6. November 1819. Z. 41700. S. 808. J. 1819.

Emphiteutische Gründe. (Steuerzahlung von selben.) Um die Kreisämter in die Lage zu setzen, dießfällige Streitigkeiten, vor ihrer Ueberweisung an den Richter, im gütlichen Wege austragen zu können, werden die Berechnungen mitgetheilt, wie sich die in den Jahren 1821, 1822 und 1823 postulirten Grundsteuer-Summen sammt Zuschuß, und wie sich ein einzelner Gulden dieser Summen nach den bis zum Jahre 1818 bestandenen Rubriken in Conventions-Münze und Wiener-Währung untertheilen. Hofkanzleidecret vom 14. Januar 1823. Z. 2463. Reg. Verordnungen vom 5. Februar und 2. August 1823. Z. 5476 und 36034. S. 7. J. 1823.

Emphiteutische Besitzungen, Behandlung derselben hinsichtlich der Steuernachlässe wegen Elementar-Schäden. (Siehe Steuernachlässe.)

England. (Siehe Großbrittanien)

Englische Pensionen. Erfordernisse zur Geltendmachung der Ansprüche auf königlich Englische Pensionen, Prisen-Antheile u. s. w. Hofkanzlei-Decret vom 28. December 1820. Z. 38199. Reg. Verordnung vom 16. Januar 1821. Z. 1152. S. 931. J. 1820.

Entbindungstag-Anmerkung der um Ueberkommung von Findlingen in die Pflege ansuchenden Weibs-Personen in den ihnen auszustellenden Zeugnissen. (Siehe Findelkinder.)

Entlassungen gutsherrliche. Einfluß auf die Jurisdictions-Verhältnisse. (Siehe Jurisdiction.)

Entlassungen. (Siehe Dienst-Entlassungen, und auch Beamte.)

Entschädigungs-Capitale liquidirte, über die Berichtigung derselben für die bei Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtions-Gefälle. (Siehe Taz und Umgeld.)

Entschädigungs-Forderungen. Ueber die Frage, in wie fern eine Entschädigungsklage als unstatthaft anzusehen sey, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derselben zum Grunde liegenden Factums eine Untersuchung einzuleiten nicht befunden hat, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1835 folgende Vorschrift zu ertheilen geruhet:

1. Durch die Bestimmungen der §§. 522, 523, 524, 525 des ersten und 398 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches, dann der §§. 1338, 1339, 1340 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der durch das Justiz-Hofdecret vom 6. März 1821. Z. 1743 kundgemachten allerhöchsten Entschließung vom 29. August 1820 ist das Recht desjenigen, der durch eine strafbare Handlung beschuldiget worden ist, seine Entschädigung oder Genugthuung bei dem Civil-Gerichte im ordentlichen Rechtswege zu suchen, nicht auf die Fälle beschränkt worden, in welchen derselbe entweder mit dem von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden ist oder durch das Strafurtheil zum ordentlichen Rechtswege verwiesen wird; sondern seine Klage im ordentlichen Rechtswege findet auch in allen übrigen in diesem Gesetze ausdrücklich nicht bezeichneten Fällen Statt, sobald die Strafbehörde entweder über die Untersuchung ein wie immer laufendes Urtheil gefällt hat, oder von der Untersuchung aus was immer für einem Grund abgestanden ist oder erklärt hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sey.

2. Wenn der Beschuldigte wegen seiner Flucht oder Abwesenheit nicht vor die Strafbehörde gestellt werden kann, und bei Verbrechen auch der Fall des Edictal-Verfahrens nach dem §. 490 des

ersten Theiles des Strafgesetzes nicht eintritt, ist ebenfalls über die hierüber von der Strafbehörde abzugebende Erklärung die Entschädigungsklage im ordentlichen Rechtswege zuzulassen. Hofkanzlei-Decret vom 4. Julius 1835. Z. 15962. Reg. Circulare vom 30. Julius 1835. Z. 40354. S. 409. J. 1835.

Entschädigungs-Prozesse. Einsicht der Untersuchungsacten schwerer Polizei-Uebertretungen zum Behufe der Entschädigungs-Prozesse. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Entweichungen aus herrschaftlichen Arresten, wegen Vornahme der Local-Untersuchungen, und Vergütung der Commissionskosten. (Siehe Arreste herrschaftliche.)

Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern und Geschwistern. (S. Polizei-Uebertretungen schwere.)

Epidemien. Den Arzenei-Verechnungen über die, bei Epidemien verabreichten Medicamente, sind die Original-Recepte beizulegen. Reg. Verordnung vom 4. Mai 1819. Z. 15700. S. 169. J. 1819.

Epidemien. Die Regierung findet zu verordnen, daß in Hinkunft bei Epidemien, wo die Sanitäts-Auslagen nicht nur von einem Chirurgen, sondern auch von einem Apotheker in Anspruch genommen werden, jederzeit sämmtliche, die gewesene Epidemie betreffende Rechnungen von den Districts-Aerzten abgefordert, und gleichzeitig zur Revision, der Regierung überreicht werden. Reg. Verordnung vom 10. Februar 1820. Z. 4818. S. 92. J. 1820.

Epidemien. Zur Erlangung der unentgeldlichen ärztlichen Behandlung bei Epidemien oder Viehseuchen sind Armuths- nicht aber auch Steuerbarkeits-Zeugnisse erforderlich. Die vorläufigen Einschreiten der Kreis- und Distriktsärzte um Bewilligung zur Aufrechnung der Auslagen hierbei, werden abgestellt. Hofkanzlei-Decret vom 12. December 1822. Z. 33669. Reg. Verordnung vom 9. Februar 1823. Z. 5750. S. 910. J. 1822.

Epidemien. Vorschriften zur Verminderung der Auslagen bei Epidemien werden ertheilt, und den Kreisämtern aufgetragen, dem Kreis-Sanitäts-Personale, die hierwegen bereits bestehenden Vorschriften, und insbesondere die Regierungs-Verordnung vom

26. November 1817. Reg. Z. 50900 wiederholt einzuschärfen, und dieselben bei eigener Verantwortung streng handzuhaben; vorzüglich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in Zukunft keine Krankheit, wenn auch mehrere Individuen an derselben darnieder liegen, als eine Epidemie erklärt und behandelt werde, wenn selbe nicht den Charakter an sich trägt, der in der vorerwähnten Regierungs-Verordnung ausgesprochen worden ist. Reg. Verordnung vom 3. August 1830. Z. 17733. S. 508. J. 1830.

Epidemien. Besoldete Aerzte und Wundärzte haben für die Behandlung der auf öffentliche Kosten zu heilenden Kranken und für Erhebungen oder Behandlungen von Epidemien, Epizootien u. dgl. im Wohnorte selbst und dessen nächsten Umgebung keinen Anspruch auf besondere Vergütung bei einer Entfernung von ihrem Wohnorte, außer dessen nächsten Umgebung aber haben sie die übliche Vorspannsvergütung, und die charaktermäßigen halben oder ganzen Diäten, nach Umständen als das Geschäft abgefertigt werden kann, zu erhalten.

Bei Privatärzten und Wundärzten hingegen unterliegt es keinem Anstande, in derlei Fällen die für Findlinge im J. 1824 festgesetzte Norm in Anwendung zu bringen, wornach ihnen bei Epidemien ꝛc. für im Wohnorte und dessen nächsten Umgebung geleisteten Gänge keine, sondern nur für vorgenommene chirurgische Operate nach der Norm für Findlinge und für die allenfalls abgegebenen Medicamente eine Vergütung geleistet wird.

Bei Entfernungen von dem Wohnorte von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Stunden haben aber die Privatärzte und Wundärzte nur nach dem Antrage des Kreis- oder Distrikts-Arztes eine Vergütung nach der für Findlinge bestehenden Norm zu erhalten, wobei es ihnen gestattet ist, außer der Ganggebühr auch jene für allfällige chirurgische Operate nach der angeführten Norm in Aufrechnung zu bringen, endlich bei jenen Verwendungen, wo die Entfernung von ihrem Wohnorte hin und zurück wenigstens Eine Meile und darüber beträgt, haben dieselben eine Vorspannsvergütung und nach dem Gutachten des Kreis- oder Distrikts-Arztes ganze oder halbe charaktermäßige Diäten zu erhalten; für welchen Fall es ihnen aber nicht erlaubt ist, wenn der Bezug der Diäten eintritt, auch die allenfalls vorgenommenen chirurgischen Operate aufzurechnen. Hofkanzleidecret vom

21. Februar 1833. Z. 3788. Reg. Verordnung vom 8. März 1833. Z. 13791. S. 50. J. 1833.

Epidemien. Belehrung über das wesentliche Criterium einer Epidemie wird ertheilt. Reg. Verordnung vom 21. November 1835. Z. 62966. S. 937. J. 1835.

Epidemien. Vorschrift über das bei Epidemien überhaupt und bei der Brechdurchfall-Epidemie insbesondere von den Kreisämtern, Dominien, Ortsobrigkeiten, Pfarrern, Kreis-Distrikts-Aushilf-Aerzten und Wundärzten zu beobachtende Verfahren. Regierungs-Verordnung vom 6. Julius 1836. Z. 39083 und 39842. S. 882 J. 1836.

Epidemien. Bestimmung über die Leitung der Sanitäts-Maßregeln bei epidemischen Krankheiten. Hofkanzlei-Decret vom 29. August 1837. Z. 21673. Reg. Verordnung vom 5. September 1837. Z. 50612. S. 344. J. 1837.

Epizootien. (Siehe Viehseuchen.)

Erben, in wie ferne Geldstrafen auf sie übergehen. (Siehe Geldstrafen.)

Erbkaiser. Erbstaaten. Der Titel: Erbkaiser, Erbstaaten, Erblande, ist zu beseitigen, und bei allen vorkommenden Gelegenheiten in öffentlichen Urkunden, Verlautbarungen ꝛc., die Ausdrücke: Oesterreichischer Kaiser, Oesterreichischer Kaiserstaat anzuwenden. Hofkanzleidecret vom 28. Februar 1822. Z. 5096. Reg. Verordnung vom 9. März 1822. Z. 11450. S. 147. J. 1822.

Erblasser. Der Wille des Erblassers bei Stiftungen ist genau zu erfüllen. Hofkanzleidecret vom 16. November 1826. Z. 32187. Reg. Verordnung vom 27. November 1826. Z. 60370. S. 618. J. 1826.

Erbrechte. Daß die Anordnung des Hofdecretes vom 11. September 1784. Nr. 336 der Justiz-Gesetzsammlung Lit. b und des §. 145 der Galizischen so wie des §. 137 der Italienischen Gerichtsordnung auch auf ein dem Cridatar noch vor der Beendigung der Concurs-Verhandlung und so lange während derselben alle angemeldeten Gläubiger mit ihren liquidirten Forderungen nicht völlig befriedigt worden sind, angefallenes Erbrecht oder Vermächtniß zu verstehen sey, daher dem Masse-Verwalter das Befug-

niß zustehe, zu einer solchen Erbschaft der Erberklärung mit dem Vorbehalte des Inventars zu überreichen, und das Vermächtniß anzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1835. Z. 12227. Regierungs-Circulare vom 4. Juni 1835. Z. 30710. S. 309. J. 1835.

Erbschaften. Mit Ausfolgung der Erbschaften an Belgische Erben ist bis auf weitere Verfügung zeitweilig inne zu halten. Regierungs-Verordnung vom 9. April 1838. Z. 20392. S. 153. J. 1838.

Erbschaften. In Beziehung auf den zwischen Oesterreich und Belgien abgeschlossenen Vermögens-Freizügigkeits-Vertrag. (Siehe Freizügigkeit.)

Erbschaften nach Frankreich gehende wegen Befreiung derselben von der Erbsteuer. (Siehe Freizügigkeit.)

Erbschaften. Benehmen der Abhandlungs-Behörden in Rücksicht der in letzten Willenserklärungen enthaltenen frommen oder gemeinnützigen Anordnungen. (Siehe Legate.)

Erbschaftsangelegenheiten. Gerichtsbehörden haben in Erbschafts- und Vormundsschafts-Angelegenheiten die Geldsummen in Conventions-Münze anzusetzen. Reg. Verordnung vom 16. Januar 1832. Z. 2449. S. 30. J. 1832.

Erbschaftsfälle. Bei der Ausstellung der Reverse de observando reciproco bei Erbschaftsfällen in jenen Staaten, mit welchen kein Freizügigkeits-Vertrag besteht, hat es zu verbleiben. Verordnung des obersten Gerichtshofes vom 1. Mai 1819. Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1819. Z. 15236. Reg. Z. 20939. S. 168. J 1819.

Erbschafts-Freizügigkeit mit Schweden. (Siehe Schweden.)

Erbsfähigkeit der Moldauer-Türkischen Unterthanen in Oesterreich. (Siehe Türkische Unterthanen.)

Erbsteuer. Die Auflassung der landesfürstlichen Erbsteuer hat gleichzeitig mit der Einführung des neuen Stempel- und Taxgesetzes Statt zu finden. Regierungs-Circulare vom 1. September 1840.

Erbsteuer-Patent. Daß es bei den Bestimmungen des §. 9 des Erbsteuer-Patentes mit der durch das Hofkanzlei-Decret

vom 15. Julius 1823 vorgezeichneten beschränkenden Erklärung des Begriffes unterthäniges Bauernvolk zu verbleiben habe. Regierungs-Decret vom 2. December 1840. Z. 68464.

Erdäpfelkraut-Verbrennung. (Siehe Vegetabilische Stoffe.)

Erdäpfel-Zehent in Brachen. (Siehe Zehent von Erdäpfeln in Brachen.)

Erdgeschirrhandel (der) gehört zu jenen geringeren Handlungsbeschäftigungen, die keine besonderen Handlungs-Kenntnisse erfordern, und wozu nach Beschaffenheit der Umstände, ohne Rücksicht auf bestimmte persönliche Eigenschaften solchen Individuen Befugnisse verliehen werden, die nicht leicht einen anderen Erwerb finden. Regierungs-Verordnung vom 19. November 1835. Z. 63055. S. 933. J. 1835.

Erdgeschoß bei neuen Bauen in Wien, durchaus zu wölben. (Siehe Feuerlösch-Ordnung.)

Erhebungs-Protokolle über Polizei-Vorfälle. (Siehe Polizei-Vorfälle.)

Erkenntnisse. Ort der Zusendung der von Gerichtsbehörden Deutscher Provinzen wider Ungarische Unterthanen gefällten Erkenntnisse. (Siehe Zustellung.)

Erlöschung und Verjährung der Strafe bei Vergehen gegen die Vorschriften der Trankſteuer-Gesetze. (Siehe Trank-steuer-Gesetze.)

Ernte-Ausschlagsberichte. Daß es von den kreisweisen Eingaben über den Ausschlag der Ernte für die Zukunft ganz abzukommen habe, und daß sich darauf zu beschränken sey, hierüber nur generelle Erkundigungen von den Länder-Chefs mit Ende October jeden Jahres einzuholen. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 2. October 1827. Z. 25511. Reg. Verordnung vom 30. October 1827. Z. 57646. S. 591. J. 1827.

Ersätze. Die Vorschrift vom 25. Junius 1819 über die Abnahme der Verzugszinsen wird aufgehoben, und sind die Steuern, Gefälle und Ersätze für das Aerarium im administrativen und nöthigen Falls im gerichtlichen Wege einzubringen. Hofkammerdecret vom 27. Junius 1834. Z. 24868. Reg. Verordnung vom 20. Julius 1834. Z. 39078. S. 341. J. 1834.

Ersätze. Die Verordnung über die Aufhebung der Verzugszinsen und die Einbringung der Aerarial-Gefälle und Ersätze wird auch auf die politischen Fonde und Anstalten, dann ständische und städtische Cassen ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 4. December 1834. Z. 29557. Reg. Verordnung vom 27. December 1834. Z. 69203. S. 881. J. 1834.

Ersatzleistung für die im Concertationswege zu entlassenden Individuen. (Siehe Militär-Entlassung.)

Ersatzleistung für die im Gnadenwege entlassenen Militär-Individuen. (Siehe Militärstellung)

Ersatzpflichtigkeit der Subarrendatoren oder der Dominien und Unterthanen, an das Militär-Aerarium. (Siehe Militär-Verpflegssachen.)

Eruirungsgeschäft. Das Existenz-Ausforschungsgeschäft, welches auf sämmtliche aufgelöste Militär-Körper Bezug hat, ist von der Central-Rechnungs-Erläuterungs-Commission an die k. k. Hofkriegsbuchhaltung übergegangen. Hofkanzleidecret vom 12. October 1826. Z. 28770. Reg. Z. 5460. Reg. Verordnung vom 2. September 1826. Z. 54601. S. 543. J. 1826.

Erwerbsteuer. Der Besitzer eines Personals- oder eines radicirten und verkäuflichen Gewerbes, der sich durch Schleichwege der Entrichtung der Erwerbsteuer entzieht, ist im Betretungsfalle mit dem vierfachen Betrage der auf ihn patentmäßig entfallenden Erwerbsteuer eines Jahres zu bestrafen. Hofkanzleidecret vom 7. April 1819. Z. 11081. Reg. Circulare vom 30. April 1819. Z. 15368. S. 122. J. 1819.

Erwerbsteuer. Jene Hausierer, welche in der Provinz Nieder-Oesterreich ihren Erwerb suchen, haben bei ihrem Eintritte auf die bereits bezahlte Erwerbsteuer noch jenen Betrag darauf zu entrichten, um welchen sie minder als mit 5 Gulden belegt sind. Hofkanzleidecret vom 11. October 1822. Z. 26317. Regierungs-Verordnung vom 28. October 1822. Z. 52874. S. 785. J. 1822.

Erwerbsteuer. (Einführung neuer Classen.)

1. Bei der Erwerbsteuer-Bemessung der Landes-Fabriken und Großhandlungs-Unternehmungen ist künftig keine Rücksicht mehr auf die Bevölkerung des Ortes zu nehmen, sondern dieselben sind

mit Berücksichtigung ihres Betriebes und der Ausdehnung ihrer Geschäfte, an welchem Orte sie sich immer befinden mögen, nach folgenden Classen zu belegen.

Fabriks-Unternehmungen, Landes-Fabriken.

1. Classe 40 fl. 2. Classe 80 fl. 3. Classe 100 fl. 4. Classe 300 fl. 5. Classe 500 fl. 6. Classe 700 fl. 7. Classe 1000 fl. 8. Classe 1500 fl.

Großhandlungen.

1. Classe 300 fl. 2. Classe 500 fl. 3. Classe 700 fl. 4. Classe 1000 fl. 5. Classe 1500 fl.

2. Für die Handlungs-Unternehmungen, wohin alle Gattungen Handlungsgerechtigkeiten, zu welchen eigene Verleihungen nachgesucht werden müssen, ferner alle Handlungsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Producten, in so fern sie nicht Erzeugnisse ihrer Güter verschleißen, oder ohnedieß schon unter den mit eigenen Gerechtigkeiten versehenen Handelsleuten begriffen sind, gehören, werden für die Zukunft nachstehende Erwerbsteuer-Classen festgesetzt:

Für die Haupt- und Residenz-Stadt Wien sammt einer Umgebung von zwei Meilen.

1. Classe 100 fl. 2. Classe 150 fl. 3. Classe 200 fl. 4. Classe 300 fl. 5. Classe 400 fl. 6. Classe 500 fl. 7. Classe 700 fl. 8. Classe 1000 fl.

Hinsichtlich der Handlungs-Unternehmungen in dem Umkreise von zwei Meilen von Wien haben Se. Mejestät noch insbesondere zu gestatten geruht, daß sie nach der Stufe ihres Betriebes und der Erwerbsfähigkeit auch mit einer jährlichen Erwerbsteuer von 50 fl. belegt werden dürfen.

Für alle Städte und Oerter von einer Bevölkerung von 4000 Menschen und darüber.

1. Classe 40 fl. 2. Classe 80 fl. 3. Classe 100 fl.

Für alle Städte und Oerter mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen.

1. Classe 30 fl. 2. Classe 60 fl. 3. Classe 80 fl.

Für alle Städte und Oerter, welche eine Bevölkerung von 1000 Menschen nicht erreichen.

1. Classe 2 fl. 2. Classe 4 fl. 3. Classe 8 fl. 4. Classe 16 fl.

3) Auch hinsichtlich der Künste und Gewerbe, worunter

1. alle mit einfachen Gewerbsbefugnissen,

2. alle mit einfachen Fabriks-Befugnissen

3. alle Krämer, Standhändler und Hausierer,

4. alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute,

5. alle freien Gewerbe in Städten, in sofern sie ein selbstständiges bürgerliches Daseyn gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen, begriffen sind, haben in Zukunft nachstehende Classen als Maßstab zur Bemessung der Erwerbsteuer zu dienen, nemlich:

Für die Haupt- und Residenz-Stadt Wien, sammt einem Umkreise von zwei Meilen.

1. Classe 5 fl. 2. Classe 10 fl. 3. Classe 20 fl. 4. Classe 30 fl. 5. Classe 40 fl. 6. Classe 50 fl. 7. Classe 60 fl. 8. Classe 70 fl. 9. Classe 80 fl. 10. Classe 100 fl. 11. Classe 200 fl. 12. Classe 300 fl.

Für alle Städte und Oerter von einer Bevölkerung mit 4000 Menschen und darüber.

1. Classe 3 fl. 2. Classe 8 fl. 3. Classe 15 fl. 4. Classe 30 fl. 5. Classe 40 fl. 6. Classe 50 fl.

Für alle Städte und Oerter mit einer Bevölkerung zwischen 1000 und 4000 Seelen.

1. Classe 2 fl. 30 kr. 2. Classe 5 fl. 3. Classe 10 fl. 4. Classe 20 fl. 5. Classe 30 fl.

Für alle Städte und Oerter, welche eine Bevölkerung von 1000 Menschen nicht erreichen.

1. Classe 2 fl. 2. Classe 4 fl. 3. Classe 8 fl. 4. Classe 16 fl.

4) In Ansehung der unter der 4. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung des Erwerbsteuer-Patentes vorkommenden Dienstleistungen aller drei Unterabtheilungen hat es bei den bisherigen Steuer-Classen ganz zu verbleiben.

Nach diesen allerhöchst festgesetzten neuen Classificationen wird sich von nun an bei allen vorkommenden neuen Bemessungen genau benommen werden, und es versteht sich von selbst, daß durch diese neuen Classificationen der §. 3 des Regierungs-Circulars vom 15. Februar 1813 keineswegs aufgehoben sey, sondern daß auch noch

ferner bei Beschäftigungen der III. und IV. Hauptabtheilung, wenn die höchste Steuer-Classe ihrer eigenen Abtheilung für den individuellen Umfang eines einzelnen Gewerbes zu geringfügig ausfallen sollte, ein solches einzelnes Gewerbe nach den für Landes-Fabriken und Großhandlungen bestimmten Steuer-Classen zu belegen seyn wird. Hofkanzlei-Decret vom 24. October 1822. Z. 29111. Reg. Circulare vom 6. November 1822. Z. 53936. S. 818. J. 1822.

Erwerbsteuer. In Hinkunft sind nur solche Pfaidlergewerbe, die einen Handlungs-Fond auszuweisen haben, als Handlungsunternehmungen zu besteuern, die übrigen als einfache Gewerbe mit der Erwerbsteuer zu belegen. Hofkanzlei-Decret vom 31. Januar 1823. Z. 3426. Reg. Verordnung vom 13. Februar 1823. Z. 6636. S. 50. J. 1823.

Erwerbsteuer. Die Apotheken der barmherzigen Brüder sind keiner Erwerbsteuer zu unterziehen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Februar 1823. Z. 4307. Reg. Verordnung vom 1. März 1823. Z. 9454. S. 52. J. 1823.

Erwerbsteuer-Strazzensammler, welche diese Beschäftigung selbstständig und auf eigene Rechnung betreiben, unterliegen der Entrichtung der Erwerbsteuer mit einem Betrage von fünf Gulden. Eben so haben auch jene, welche diese Sammlung nicht auf eigene Rechnung, sondern zu Handen der Papier-Fabrikanten betreiben, sich vorher um einen Licenz-Schein hierzu bei der betreffenden Obrigkeit zu bewerben, welcher ihnen, Falls kein Anstand dagegen obwaltet, unentgeldlich und stämpelfrei zu erfolgen ist. Hofkanzlei-Decret vom 20. Junius 1823. Z. 18596. Reg. Verordnung vom 9. Julius 1823. Z. 31120. S. 207. J. 1823.

Erwerbsteuer. Zeugnisse zum Behufe der Herabsetzung oder Nachsicht der Erwerbsteuer in Wien, von den Hausinhabern ausgestellte, die Mitfertigung derselben von den Polizei-Bezirks-Directionen, Grundrichtern, Pfarrverwesern und Armenvätern ist gänzlich zu unterlassen, und von denselben entweder ausdrücklich der ganze Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, oder die Umstände aufzuführen, die sie als wahr bestätigen. Regierungs-Verordnung vom 20. Junius 1823. Z. 21252. S. 211. J. 1823.

Erwerbsteuer. Diejenigen ausländischen Unterthanen, wel-

che die in den Oesterreichischen Staaten angekauften Producte lediglich in das Ausland versenden, ohne im Inlande etwas davon abzusetzen, sind mit der Erwerbsteuer nicht zu belegen. Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1823. Z. 10687. Reg. Bescheid vom 11. September 1823. Z. 43607. S. 308. J. 1823.

Erwerbsteuer. Steinbrüche, wenn sie in industrieller Benützung sind, unterliegen der Erwerbsteuer. Regierungs-Decret vom 21. December 1823. Z. 50247. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1824.

Erwerbsteuer. Daß die Inhaber ausschließender Privilegien für den Erwerb, den sie sich bei der Ausübung derselben verschaffen, mit der Erwerbsteuer zu belegen seyen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1824. Z. 13063. Reg. Verordnung vom 26. Mai 1824. Z. 23706. S. 315. J. 1824.

Erwerbsteuer. Die Inhaber von Musik- und Tanz-Licenzen, die Theater-Inhaber, die Wäscher u. s. w. sind in die Erwerbsteuer-Bemessung einzubeziehen. Hofkanzlei-Decret vom 3. Junius 1824. Z. 15858. Reg. Verordnung vom 10. Junius 1824. Z. 27259. S. 368. J. 1824.

Erwerbsteuer. Bei Bemessung der Erwerbsteuer für Inhaber von Landesfabriks-Befugnissen sind die Niederlagen gehörig zu berücksichtigen. Regierungs-Verordnung vom 7. Junius 1824. Z. 26191. S. 371. J. 1824.

Erwerbsteuer. Salzverschleißer sind in die Erwerbsteuer-Bemessung einzubeziehen. Regierungs-Verordnung vom 4. Junius 1824. Z. 25273. S. 368. J. 1824. Hofkanzlei-Decret vom 14. Junius 1824. Z. 17692. Reg. Verordnung vom 28. Junius 1824. Z. 30450. S. 381. J. 1824.

Erwerbsteuer. Der bloße Nichtbetrieb eines Gewerbes befreiet an und für sich noch nicht von der Erwerbsteuer, sondern damit derjenige, der eine Beschäftigung aufgibt, fernerhin keine Erwerbsteuer zu bezahlen habe, muß er das Gewerbe oder Befugniß ordentlich anheim sagen.

Niemand ist befugt, ein Gewerb, ein Befugniß, oder eine freie Beschäftigung auf den Erwerbsteuer-Schein eines Andern zu betreiben.

Wenn jemand eine Beschäftigung mit einer anderen vertau-

schet, so hat er in Ansehung der neuen Beschäftigung sich neuerdings zur Aufnahme der Erwerbsteuer dafür, bei der Ortsobrigkeit zu melden.

Wenn jemand zu seinen bisherigen Beschäftigungen einen ferneren Erwerb auf was immer für eine Art überkommt, so hat er sich in Ansehung desselben zu einer neuen Aufnahme für die Erwerbsteuer-Bemessung sogleich bei der Ortsobrigkeit zu melden.

Die Dominien haben bei eigener Verantwortung sorgfältig zu wachen, daß eine aufgegebene Unternehmung, es mag ein Gewerbe, ein Befugniß oder eine freie Beschäftigung seyn, nicht etwa unversteuert oder auf einen fremden Steuerschein betrieben werde.

Die bestimmten Steuerzahlungsraten, nemlich der Monat Januar und Junius eines jeden Verwaltungs-Jahres sind zuverlässig einzuhalten. Regierungs-Verordnung vom 3. Junius 1825. Z. 62722. S. 212. J. 1825.

Erwerbsteuer. Die Erwerbsteuer ist zur rechten Zeit zu bemessen, und die Berichtigung derselben in den vorgeschriebenen Raten zu fordern, so wie auch dafür zu sorgen, daß der Erwerbsteuer-Fond bei Uebersiedlungen vor Verkürzungen gesichert werde. Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1825. Z. 18718. Reg. Verordnung vom 13. Julius 1825. Z. 35041. S. 262. J. 1825.

Erwerbsteuer. Der Handel mit Sägespännen nach Wien ist der Erwerbsteuer zu unterziehen. Regierungs-Verordnung vom 30. Junius 1825. Z. 32065. S. 273. J. 1825.

Erwerbsteuer. (Bestimmung der Erwerbsteuer für herum wandernde Musikanten. 1) Herumziehende Musikanten sind in Absicht auf die Erwerbsteuer mit den Hausierern auf gleichen Fuß zu behandeln. 2) Einem jeden solchen Musikanten ist für seine Person alle Jahre ein neuer Erwerbsteuerschein bei dem vorgesetzten Kreisamte zu erwirken. 3) Dieser Steuerschein hat die Stelle der Musik-Licenz zu vertreten. 4) Die Erwerbsteuer selbst ist in dem Betrage zu bemessen, der in jeder Provinz für Hausierer bestimmt ist. 5) Wenn ein solcher Musikant seinen Erwerb in einer Provinz ausübet, wo für die Hausierer ein höherer Steuerbetrag festgesetzt ist, so hat er bei seinem Eintritte in eine solche Provinz den abgängigen Mehrbetrag zu erlegen. Hof-

kanzlei-Decret vom 24. November 1825. Z. 35369. Reg. Circulare vom 7. December 1825. Z. 60801. S. 571. J. 1825.

Erwerbsteuer. Unter dem Ausdrucke »Musikanten« sind die Werkeldreher nicht begriffen, und die Dominien werden angewiesen, sich bei Erwirkung der Erwerbsteuerscheine auf Musikspielen, das, was sie bei Erwirkung der Hausierscheine zu beobachten verpflichtet sind, vor Augen zu halten, nemlich nur für ganz rechtliche und unbedenkliche Individuen einzuschreiten, und wenn sie allenfalls Verdienst durch Werkelspielen erlauben, diese Erlaubniß nur auf eben solche Individuen, und die Ausübung nur auf den Ort ihres Aufenthaltes zu beschränken. Hofkanzlei-Decret vom 14. September 1826. Z. 23575. Reg. Verordnung vom 10. October 1826. Z. 48189. S. 479. J. 1826.

Erwerbsteuer. In Beziehung auf die Belegung der herumziehenden Musikanten, Comödianten, gymnastischen Künstler ꝛc. mit der Erwerbsteuer werden folgende Grundsätze festgesetzt:

Reisende Musikanten sind mit der Erwerbsteuer gleich den Hausierern nach den, in den verschiedenen Provinzen bestehenden Gebühren von 1 fl. 30 kr., 3 fl., und 5 fl. zu belegen, und haben bei ihrem Uebertritte in eine Provinz, in welcher für die Hausierer ein höherer Steuerbetrag festgesetzt ist, die nemliche Daraufzahlung zu leisten, welche unter denselben Verhältnissen einen Hausierer treffen würde.

Wenn mehrere Musiker eine Gesellschaft bilden, oder zu einer Familie gehören, so genügt es an der Ausfertigung eines Paßes von Seite der betreffenden Polizei-Obrigkeit, und somit auch nur einer und zwar auf das Haupt der Gesellschaft lautenden Erwerbsteuer-Karte für alle, der Paß muß jedoch die Namens- und Personsbeschreibung jedes einzelnen Mitgliedes enthalten, und bei dem betreffenden Kreisamte zur Visa beigebracht werden.

Diese Pässe dürfen nur Personen von tadelloser Aufführung ertheilet werden, und so wie die Erwerbsteuerscheine, welche bei dem Kreisamte dem Passe beizuheften sind, immer nur auf die Dauer Eines Jahres lauten; wenn der Berechtigte den Aufenthalt wechselt, so müssen diese Pässe von den Ortsobrigkeiten und Kreisämtern jedes Mal vidirt werden.

Bei der Belegung der Inhaber von Tanzmusik-Lizenzen ist folgender Unterschied zu berücksichtigen. Entweder sind es Wirthe, Kaffehhaus-Inhaber, die nebenbei auch berechtiget sind, Tanzmusiken zu halten, oder diese Berechtigung bildet einen selbstständigen Erwerb.

Im erstern Falle ist das ganze Gewerb überhaupt mit Beobachtung der Vortheile dieser einzelnen Ertragsquelle allenfalls nach einer höhern Classe, im zweiten als eine selbstständige Beschäftigung nach dem Grade der höhern oder mindern Erwerbsfähigkeit isolirt zu besteuern.

Reisende Comödianten, Seiltänzer, gymnastische Künstler bedürfen ohnedieß jederzeit einer besondern Berechtigung zu ihren Productionen, die ihnen, wenn sie auch höheren Orts erwirkt werden müßte, durch die Kreisämter, oder in den Hauptstädten durch die Polizei-Directionen intimirt wird.

Sie müssen aber auch mit den vorgeschriebenen Pässen versehen seyn, und da ihre Beschäftigung, ihr Erwerb mit jenen der Hausierer verglichen werden kann, so haben sie von nun an ihren Paß bei dem ersten Kreisamte, dessen Kreis sie betreten, vidiren zu lassen. Zugleich mit dem Intimations-Decrete oder bei Gelegenheit der Einholung der ersten Visa eines Kreisamtes ist ihnen auch von dem Kreisamte der Erwerbsteuer-Schein auszufertigen, der auf die Dauer eines Jahres zu lauten hat.

Dieses hat jedoch nur auf herumziehende Truppen dieser Art die Anwendung.

Denn bei solchen Schauspielergesellschaften, welche (z. B. im Winter) einen stabilen Standpunkt haben, und nur im Sommer andere Orte beziehen, findet die Besteuerung sowohl des Unternehmers als der einzelnen Glieder der Gesellschaft nach den sonst bestehenden Directiven Statt. Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1827. Z. 7487. Reg. Verordnung vom 31. März 1827. Z. 17913. S. 257. J. 1827.

Erwerbsteuer. Neue Formularien zu den Erwerbsteuer-Classifications- und Definitiv-Bemessungs-Tabellen, dann zur Erledigung der Abschreibungs-Consignationen werden mitgetheilt. Regierungs-Verordnung vom 4. April 1827. Z. 17928. S. 286. J. 1827.

Erwerbsteuer. (Verfahren in Ansehung der Belegung stabiler Schauspieler-Gesellschaften mit der Erwerbsteuer.)

1) Theater-Unternehmungen unterliegen an und für sich als Gewinn bringende Beschäftigungen der Erwerbsteuer.

2) Sie sind der dritten Beschäftigungs-Abtheilung, welche das Erwerbsteuer-Patent unter der Aufschrift: »Künste und Gewerbe« bezeichnet, einzureihen.

3) Endlich können die einzelnen Mitglieder einer Schauspieler-Gesellschaft, als Hülfsarbeiter, im Geiste des §. 2. Lit. b. des Erwerbsteuer-Patentes nicht für erwerbsteuerpflichtig angesehen werden. Hofkanzlei-Decret vom 17. Julius 1827. Z. 1602. Reg. Z. 41614. S. 455. J. 1827.

Erwerbsteuer. Bei Bemessung der Erwerbsteuer für Privilegien-Inhaber ist auf den Betrieb ihrer Privilegien in andern Provinzen Rücksicht zu nehmen. Hofkanzlei-Decret vom 5. September 1827. Z. 2948. Reg. Verordnung vom 21. September 1827. Z. 51805. S. 519. J. 1827.

Erwerbsteuer. Wenn ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbe auf eine rechtsgültige Art, an einen andern Besitzer übergeht, so muß für den Uebernehmer ein neuer Erwerbsteuer-Vorschlag überreicht und demselben sodann ein neuer Erwerbsteuerschein hinaus gegeben werden. Es kann jedoch bei diesen zwei Gattungen von Gewerben die Erwerbsteuer für dasjenige Steuer-Semester, während welchem die Gewerbsübertragung Statt findet, nur Ein Mal gefordert werden, kommt aber niemals zugleich von dem Vorgänger und von dem Nachfolger im Gewerbe zu entrichten, was nur allein bei persönlichen Gewerben Statt zu finden hat. Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1827. Z. 3554. Reg. Verordnung vom 30. October 1827. Z. 59540. S. 607. J. 1827.

Erwerbsteuer. Ausländer müssen nach denselben Grundsätzen, welche für Staatsbürger festgesetzt sind, der Erwerbsteuer unterzogen, und nach Beschaffenheit ihres Erwerbszweiges der betreffenden Beschäftigungs-Abtheilung eingereihet werden. Hofkanzlei-Decret vom 13. November 1827. Z. 1970. Reg. Verordnung vom 18. December 1827. Z. 69464. S. 665. J. 1827.

Erwerbsteuer. (Verfahren im Falle der Aufgebung eines Gewerbes oder einer freien Beschäftigung durch die Partei, vor der Ueberreichung des Erwerbsteuer-Vorschlages.) Es wird angeordnet, daß in einem solchen Falle gar keine Abschreibungs-Consignation abzufassen sey, sondern es sind dagegen alle jene Daten und Umstände, die in gedrängter Kürze in den Abschreibungs-Consignationen bemerket werden sollten, in den Erwerbsteuervorschlag selbst, und zwar in der Rubrik: Abschreibungen und Herabsetzungen der Steuer, anzusetzen, und mit den diese Daten und Umstände beweisenden Acten und Urkunden zu belegen. Wenn hingegen eine Partei ihr Gewerbe anheimsaget, oder eine freie Beschäftigung aufgibt, zu einer Zeit, wo der Erwerbsteuer-Vorschlag für dieselbe von Seite der Obrigkeit bereits abgegeben ist, so muß immerhin eine gehörig abgefaßte Abschreibungs-Consignation sammt Erledigungs-Tabelle nachgetragen werden, gleich viel, ob eine solche Partei inzwischen definitiv bemessen worden ist, oder nicht. Regierungs-Verordnung vom 13. October 1828. Z. 49853. S. 561. J. 1828.

Erwerbsteuer. Vorschriften in Ansehung der Ausstellung oder Bestätigung der Armuths-Zeugnisse zum Behufe der Nachsicht der Erwerbsteuer in Wien. Regierungs-Verordnung vom 10. November 1828. Z. 61858. S. 587. J. 1828.

Erwerbsteuer. Die k. k. vereinte Hofkanzlei ist mit der k. k. allgemeinen Hofkammer in dem Grundsatze übereingekommen, daß, so wie alles Grundeigenthum des Staates der directen Grundsteuer unterliegt, auch alle industriellen Unternehmungen desselben, sie mögen ausschließend auf Rechnung des Aerariums, oder im Antheilbesitze mit Privaten betrieben werden, der directen Erwerbsteuer einzubeziehen seyen. Hofkanzlei-Decret vom 4. August 1829. Z. 2757. Reg. Verordnung vom 3. September 1829. Z. 48114. S. 667. J. 1829.

Erwerbsteuer. Alle industriellen Unternehmungen, welche auf Aerarial-Rechnung betrieben werden, unterliegen gleich den Privat-Unternehmungen der Erwerbsteuer. Hofkammer-Decret vom 18. Februar 1830. Z. 6125. Reg. Verordnung vom 20. März 1830. Z. 13104. S. 111. J. 1830.

Erwerbsteuer. (Vorschriften für die Erwerbsteuer-Bemessung für Unternehmer stabiler Theater.) 1) Theater-Unternehmungen unterliegen an und für sich als Gewinn bringende Beschäftigungen der Erwerbsteuer. 2) Sie sind der dritten Beschäftigungs-Abtheilung, welche das Erwerbsteuer-Patent unter der Aufschrift: »Künste und Gewerbe« bezeichnet, einzureihen, und die Verpflichtung zur Entrichtung der Erwerbsteuer ist dem Unternehmer, oder dem Haupte der Gesellschaft aufzulegen. 3) Endlich können die einzelnen Mitglieder einer Schauspiel-Gesellschaft als Hülfsarbeiter, im Geiste des §. 2. Lit. b. des Erwerbsteuer-Patentes nicht für erwerbsteuerpflichtig angesehen werden. Regierungs-Verordnung vom 23. October 1830. Z. 59200. S. 659. J. 1830.

Erwerbsteuer. Industrielle Unternehmungen, welche auf die Erzeugung des Zuckers aus inländischen Ur-Producten gerichtet sind, bleiben durch zehn Jahre von der Erwerbsteuer losgezählet. Hofkanzlei-Decret vom 1. Februar 1831. Z. 147. Reg. Circulare vom 24. Februar 1831. Z. 10853. S. 29. J. 1831.

Erwerbsteuer. Vorschriften wegen Evidenthaltung der Rückstände an der Erwerbsteuer, dann wegen der Termine zur Verschreibung und Löschung derselben. Regierungs-Circulare vom 19. März 1831. Z. 16296. S. 84. J. 1831. — Die mit dem Regierungs-Circulare vom 19. März 1831 angeordneten Erwerbsteuer-Evidenthaltungs-Ausweise haben zu unterbleiben. Hofkanzleidecret vom 5. Julius 1831. Z. 2143. Reg. Verordnung vom 29. Julius 1831. Z. 41196. S. 368. J. 1831.

Erwerbsteuer. Die k. k. Hofkanzlei findet von den Verkäufern (Victualien-Händlern) am Cordon weder eine besondere Lösung noch eine Vorweisung des Erwerbsteuer-Scheines fordern zu lassen. Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1831. Z. 3088. Reg. Verordnung vom 12. September 1831. Z. 49452. S. 491. J. 1831.

Erwerbsteuer. Pferdehälter sind wegen des Vorspannens an schweres Fuhrwerk dann der Erwerbsteuer zu unterziehen, wenn sie auf diese Art planmäßig sich einen besondern Erwerb verschaffen. Hofkanzlei-Decret vom 3. November 1831. Z. 23950. Reg. Verordnung vom 9. December 1831. Z. 60493. S. 554. J. 1831.

Erwerbsteuer. (Bestimmungen über die Erwerbsteuer-Behandlung.) 1) Von der in dem Erwerbsteuer-Patente begründeten regelmäßigen Triennal-Bemessung habe es einstweilen und in so lange sein Abkommen zu erhalten, bis Seine Majestät es an der Zeit finden, das Erwerbsteuer-Gesetz in seinen Grundlagen einer Revision zu unterziehen, und darin Aenderungen zu beschließen. 2) So ferne einzelne zu dieser Abgabe Verpflichtete in der dermaligen Bemessung gesetzwidrig überhalten sind oder durch Aenderung ihrer Verhältnisse durch dieselbe gesetzwidrig überhalten werden, sey ihnen der Weg der Beschwerde offen gelassen, es seyen diese Beschwerden gehörig zu untersuchen, und wo sie sich als gegründet darstellen, die gehörigen Herabsetzungen oder zeitlichen Mäßigungen zu veranlassen. 3) Den Länderstellen stehe das Befugniß zu, derlei Herabsetzungen und Mäßigungen nach den denselben vorgezeichneten Bestimmungen zu bewilligen. 4) In Fällen, wo bei der dermaligen Bemessung einzelne zur Erwerbsteuer Verpflichtete gesetzwidrig begünstiget sind oder von dieser Abgabe ganz losgezählt blieben, obschon sie das Gesetz dazu beruft, so wie in denjenigen Fällen, wo Verpflichtungen zur Erwerbsteuer überhaupt oder zur höheren Bemessung derselben nach dem dermaligen Gesetze neu begründet werden, seyen die zur Verwaltung dieser Abgabe berufenen Organe verpflichtet, die gesetzmäßige Bemessung von Amtswegen im gehörigen Wege zu veranlassen, und wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, seyen sie für den Nachtheil, der daraus dem öffentlichen Einkommen zugehet, in der Verantwortung und Ersatzverbindlichkeit zu halten. Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1832. Z. 460. Reg. Verordnung vom 27. Februar 1832. Z. 10626. S. 52. J. 1832.

Erwerbsteuer. Bestimmungen über die Erwerbsteuer-Berichtigung der auf Aerarial-Rechnung betriebenen montanistischen Industrial-Unternehmungen. Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1832. Z. 1514. S. 200. J. 1832.

Erwerbsteuer. Die rechtzeitige Bemessung der Erwerbsteuer von den montanistischen Industrial-Werken wird zur Pflicht gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 12. Junius 1832. Z. 1864. Reg. Verordnung vom 23. August 1832. Z. 35366. S. 308. J. 1832.

Erwerbsteuer. Bestimmungen wegen Einbringung der Erwerbsteuer-Rückstände aus cridamäßigen Verlassenschaften. Hofkanzleidecret vom 19. Junius 1832. Z. 1827. Reg. Verordnung vom 11. Julius 1832. Z. 37969. an die k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Prokuratur und den Wr. Magistrat S. 323. J. 1832.

Erwerbsteuer. Daß jedesmal, wenn ein neuer Vorschlag zur höhern Bemessung des bereits Besteuerten gemacht wird, gleichzeitig eine Abschreibungs-Consignation für die frühere mindere Steuer unter Beilegung des alten Steuerscheines vorzulegen sey. Regierungs-Verordnung vom 18. April 1833. Z. 22690. S. 194. J. 1833.

Erwerbsteuer. Bestimmung über die Haftungspflicht des Wiener-Magistrates für die Erwerbsteuer-Einbringung. Hofkanzlei-Decret vom 28. Januar 1834. Z. 215. Reg. Verordnung vom 13. März 1834. Z. 13059. S. 70. J. 1834.

Erwerbsteuer. Die Geistlichen haben hinsichtlich des Einkommens aus der Ertheilung des Religions-Unterrichtes von der Entrichtung der Erwerbsteuer befreit zu bleiben. Regierungs-Verordnung vom 3. April 1834. Z. 17473. S. 173. J. 1834.

Erwerbsteuer. Israelitische Producten-Händler in Wien sind Erwerbsteuerpflichtig, wenn sie auch die Toleranz nicht besitzen. Regierungs-Verordnung vom 21. Julius 1834. Z. 39730. S. 380. J. 1834.

Erwerbsteuer. Die Contribuenten, denen eine Herabsetzung der Erwerbsteur zu Theil wurde, sind strenge im Auge zu behalten, um gegen diejenigen, bei welchen in der Folge wieder eine Erhöhung ihres Erwerbbetriebes eintreten sollte, Amt zu handeln. Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1834. Z. 3715. Reg. Verordnung vom 4. December 1834. Z. 65572. S. 860. J. 1834.

Erwerbsteuer. Die Milchverschleißer in Wien sind zur Erwerbsteuer-Zahlung verpflichtet. Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1834. Z. 3797. Reg. Verordnung vom 3. Januar 1835. Z. 265. S. 904. J. 1834.

Erwerbsteuer. Daß, wenn ein theils mit eigenen Erzeugnissen, theils mit angekauften fremden Naturalien und Feilschaften betriebener Victualien-Handel von solcher Geringfügigkeit ist, daß die Partei ihre selbstständige Subsistenz dadurch zu sichern nicht

vermag, sondern derselben nur als Nebenverdienst gleichsam eine Zubuße zu ihren nöthigsten Lebensbedürfnissen verschafft, dieselbe unter diesen Umständen keiner Besteuerung unterliege. Regierungsdecret vom 26. August 1834. Z. 45701. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1834.)

Erwerbsteuer. Die von den Ständen förmlich bestellten und nebenbei Privat-Unterricht ertheilenden Lehrmeister sind von der Erwerbsteuer befreit. Hofkanzlei-Decret vom 13. Januar 1835. Z. 26. Regierungs-Decret vom 29. Januar 1835. Z. 5381. S. 14. J. 1835.

Erwerbsteuer. Nähere Bestimmungen über die Erwerbsteuer-Befreiung der bildenden oder freien Künstler. Regierungs-Verordnung vom 15. Januar 1835. Z. 1812. S. 19. J. 1835.

Erwerbsteuer. Die Erwerbsteuer der montanistischen Aerarial-Industrie-Werke und Anstalten ist bar zu berichtigen. Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1835. Z. 865. Reg. Verordnung vom 26. März 1835. Z. 16470. S. 123. J. 1835.

Erwerbsteuer. Die Vorschrift vom 15. Februar 1832 wegen Bemessung der Erwerbsteuer von Amtswegen, wenn Parteien gesetzwidrig begünstiget sind, wird eingeschärft. Hofkanzlei-Decret vom 27. October 1835. Z. 3907. Reg. Verordnung vom 18. December 1835. Z. 61734. S. 895. J. 1835.

Erwerbsteuer. Ungarische nach Oesterreich handelnde Borstenviehhändler sind zur Erwerbsteuer-Entrichtung zu verhalten. Hofkanzlei-Decret vom 20. Mai 1836. Z. 1501. Reg. Verordnung vom 29. Mai 1836 Z. 31034. S. 772. J. 1836.

Erwerbsteuer. Es ist darauf zu halten, daß die im Ausmaße dieser Abgabe noch bestehenden Mißverhältnisse nach den in der allerhöchsten Entschließung vom 4. Februar 1832 vorgezeichneten Bestimmungen allmälig beseitiget werden. Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1836. Z. 1928. Reg. Verordnung vom 9. Junius 1836. Z. 33235. S. 784. J. 1836.

Erwerbsteuer. Daß die in dem Regierungs-Circulare vom 14. Mai 1819 kundgemachte Strafbestimmung auch auf unbefugt Erwerbtreibende, die sich der Steuer-Verpflichtung entziehen, Anwendung finde, und es ist auf die genaue Handhabung der Erwerbsteuer-Strafbestimmungen im Allgemeinen ge-

nau zu halten. Hofkanzlei-Decret vom 18. April 1837. Z. 1428. Reg. Verordnung vom 18. Mai 1837. Z. 26261. S. 175. J. 1837.

Erwerbsteuer. Die eine neue oder erhöhte Erwerbsteuer-Anforderung begründenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen sind genau zu überwachen. Regierungs-Verordnung vom 24. Mai 1837. Z. 29668. S. 209. J. 1837.

Erwerbsteuer. In Betreff der Vereinfachung der Erwerbsteuer-Geschäfte für die Zukunft haben Se. Majestät geruhet:

1) Die Nachsichts-Percentual-Quote für Niederösterreich unter den daselbst bestehenden besonderen Verhältnissen auf 4 Percent der Erwerbsteuer-Jahres-Schuldigkeit festzusetzen, und

2) der Regierung ausnahmsweise das Recht einzuräumen, inner den Gränzen der künftigen Percentual-Quote und unter Abrechnung an derselben, künftig auch bestehende Rückstände im ganzen Betrage nachzusehen, wenn die Zahlungs-Unvermögenheit vollständig erwiesen ist, und der abzuschreibende Rückstand eines Contribuenten Fünf Gulden an der Erwerbsteuer nicht übersteigt. Hofkanzlei-Decret vom 7. November 1837. Z. 4273. Reg. Verordnung vom 21. November 1837. Z. 66241. S. 446. J. 1837.

Erwerbsteuer. In dem Ausweise über die Zuwächse zur Erwerbsteuer ist die Nachweisung der Gesammt-Summe der steuerpflichtigen Parteien, und der vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit zu liefern. Hofkanzlei-Decret vom 18. Januar 1838. Z. 4113. Reg. Verordnung vom 27. Januar 1838. Z. 5440. S. 24. J. 1838.

Erwerbsteuer. Daß der Hausierhandel, welchen Ungarische Unterthanen in Nieder-Oesterreich mit Kotzentuch betreiben, daselbst nur mit einer jährlichen Erwerbsteuer von 1 fl. 30 kr. belegt werde. Hofkanzlei-Decret vom 30. März 1838. Z. 1290. Reg. Verordnung vom 12. April 1838. Z. 20494. S. 140. J. 1838.

Erwerbsteuer. Vorsichtsmaßregeln gegen die Umgehung der Erwerbsteuerpflicht von Seite der in Wien Handel treibenden Fremden. Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1838. Z. 3010. Reg. Verordnung vom 11. September 1838. Z. 50742. S. 777. J. 1838.

Erwerbsteuer. Seine k. k. Majestät haben über einen vor-

gekommenen Zweifel über die Art der Anwendung der in den Provinzen der Monarchie für die direkte Besteuerung der Gewerbe und industriellen Unternehmungen bestehenden verschiedenen Gesetze mit allerhöchster Entschließung vom 15. August 1838 festzusetzen geruhet, es seyen Transport-Unternehmungen, welche an mehreren Orten den verschiedenen Steuergesetzen unterliegen, ihre Aufnams-Bureau haben, zwar nach jedem Steuergesetze dieser Orte insonderheit zu belegen, doch sey in dem Orte des höheren Steuersatzes immer jener Betrag in Abzug zu bringen, welcher an den Orten des minderen Steuersatzes für eben dieselbe Unternehmung wirklich entrichtet wird. Hofkanzlei-Decret vom 4. September 1838. Z. 3187. Reg. Verordnung vom 29. September 1838. Z. 54164. S. 796. J. 1838.

Erwerbsteuer. Laut Regierungsdecretes vom 25. August 1839. Z. 46548 wurde über eine Anfrage des Wiener-Magistrates wegen Besteuerung der unbefugten Geschäftsleute demselben mit Decret vom 24. December 1836. Z. 73163 bedeutet, daß die unbefugt geschäftstreibenden Parteien erwerbsteuerpflichtig sind, zugleich aber, um allfälligen Unterschleif zu vermeiden, bestimmt, daß denselben keine Erwerbsteuerscheine ausgefertigt werden, sondern daß mittelst Decreten die Erwerbsteuer einzuheben, und mittelst Amtsquittungen der Empfang zu bestätigen ist, und mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. April 1837. Z. 1428 wurden die unbefugten Geschäftsleute auch wie die Berechtigten wegen Entziehung der Erwerbsteuer durch Schleichwege nach dem Regierungs-Circulare vom 14. Mai 1819 für straffällig erklärt.

Ueber eine weitere Anfrage des k. k. Kreisamtes V. U. W. W. ob jene Parteien, die wegen unbefugten Geschäftsbetrieb mit der Erwerbsteuer bemessen werden, auch den klassenmäßigen Stämpel zu entrichten haben, wurde demselben unter Einem erinnert, daß jede Partei, die unbefugt ein Geschäft betreibt, bezüglich der Erwerbsteuer eben so, wie die zum Geschäftsbetriebe Berechtigten zu behandeln ist, daß daher die Partei, die unbefugt ein Geschäft ausübt, nicht nur allein zur Entrichtung der Erwerbsteuer und der Strafe wegen der Entziehung dieser Verpflichtung, sondern auch zur Entrichtung des klassenmäßigen Stämpels, nach der Steuerquote berechnet, verpflichtet ist.

Diese Anordnungen finden auch auf dem flachen Lande ihre Anwendung.

Sämmtliche Steuerbezirks-Obrigkeiten werden angewiesen, alle jene Parteien, die wegen eines unbefugten Geschäftsbetriebes mit der Erwerbsteuer bemessen werden, mittelst eines nach dem Steuerbetrage gestämpelten Decretes zu verständigen. Regierungsdecret vom 25. August 1839. Z. 46548.

Erwerbsteuer-Abfuhr. Bei Abfuhr der Erwerbsteuer durch die Dominien an die Nieder-Oesterreichische Steuer-Casse haben dieselben einen Erlagsschein beizubringen. Regierungs-Verordnung vom 13. September 1826. Z. 39609. S. 475. J. 1826.

Erwerbsteuer-Abfuhr der Hausierer. Die Erwerbsteuer der Hausierer ist von Seite der Kreisämter vierteljährig abzuführen. Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1835. Z. 22278. S. 288. J. 1835.

Erwerbsteuer-Abschreibung. Auch den Gesuchen um Abschreibung einzelner Erwerbsteuer-Raten, welche wegen Armuth gänzlich uneinbringlich sind, ist die Abschreibungs-Consignation in Duplo beizulegen Regierungs-Verordnung vom 9. Julius 1824. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1824.)

Erwerbsteuer-Abschreibung. Die Erwerbsteuer-Abschreibungs-Anträge sind mit den Erwerbsteuer-Scheinen zu belegen. Regierungs-Verordnung vom 7. Mai 1825. Z. 8816. S. 192. J. 1825.

Erwerbsteuer-Abschreibung. Um die Einzahlung der currenten Schuldigkeit an der Erwerbsteuer und jene der einbringlichen Rückstände zu erleichtern, und Contribuenten, welche theils durch Mißverhältnisse an der dermaligen Anlage, theils durch besondere Unglücksfälle erwiesener Maßen außer Stand sind, ihre Schuldigkeit davon vollends abzustatten, eine angemessene Nachsicht in gehöriger Zeit zuzuwenden, wurde die Regierung ermächtiget, solche Nachsichten jedoch nur unter folgenden Bestimmungen und Beschränkungen zu ertheilen.

a) wenn der erste Grad der Execution zur Einbringung der Rückstände wirklich in Anwendung und wegen Unvermögenheit ohne Erfolg geblieben ist,

b) wenn legale Beweise über diese Unvermögenheit und das Unverschulden des Contribuenten an derselben vorliegen;

c) wenn die Nachsicht in jedem einzelnen Falle nicht mehr als die Hälfte des Rückstandes beträgt, mit welchem der Contribuent bei dem die zu a) und b) bemerkten Bedingungen eintreten, im Rückstande haftet.

Wo daher nach fruchtloser Anwendung des ersten Executions-Grades, Gesuche und Einschreitungen, um eine theilweise Nachsicht an Rückständen vorkommen, ist auf eine legale Erhebung der Verhältnisse des Contribuenten zu halten, durch welche das Object der Steuer, von welcher der Rückstand aus haftet, die Steuer, die darauf angelegt ist, die Vermögensverhältnisse des Contribuenten überhaupt, die ihm zustehende Sorge für eine zahlreichere Familie, seine etwaige Verschuldung, besondere Unglücksfälle, die ihn betroffen haben, und seine Lebensweise in hauswirthschaftlicher Beziehung näher und mit Verläßlichkeit nachzuweisen sind.

Armuths-Zeugnisse werden immer nothwendige Belege seyn, um derlei Nachsichten zuzugestehen, allein unbedingt können sie dafür nicht entscheiden, vielmehr werden besondere Erhebungen in jedem speziellen Falle erfordert, wo gegründete Bedenken über die absolute Zahlungs-Unvermögenheit obwalten.

Die untergeordneten zur Einbringung der Abgaben verpflichteten Obrigkeiten und Behörden sind übrigens in keinem Falle befugt, wegen vorgekommener Gesuche und Einschreiten um Nachsichten an Rückständen, das gesetzliche Executions-Verfahren selbst in dem Falle zu suspendiren, wenn darüber die nähere Untersuchung oder die weitere Verhandlung im Zuge ist.

Die aus den eingangserwähnten Gründen zu machenden Abschreibungs-Anträge sind von nun an keineswegs mehr vermischt in jene Abschreibungs-Consignationen aufzunehmen, welche sich auf Nachsichten beziehen, die wirklich im Gesetze gegründet sind, und bei denen es ohnehin bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben hat, sondern selbe sind in abgesonderte Abschreibungs-Consignationen zu bringen, und mit den erforderlichen Erhebungen gehörig belegt, der Regierung vorzulegen. Es ist daher auf die Einbringung der Rückstände und der currenten Schuldigkeit mit Nachdruck zu halten; in den Fällen aber, wo Ansuchen um Nachsichten vorkom-

men, oder wo sie sich über die fruchtlos angewandten ersten Executions-Grade zu Einschreitungen darauf bestimmt finden, die Verhältnisse nach den gegebenen Anleitungen mit der thunlichsten Beschleunigung genau zu untersuchen, und darüber die Entscheidung der Regierung unverzüglich einzuholen. Hofkanzleidecret vom 2. März 1830. Z. 624. und vom 11. Mai 1830. Z. 1537. und vom 20. Julius 1830. Z. 2545. Reg. Z. 15478, 27285 und 40526. S. 126. J. 1830.

Erwerbsteuer-Abschreibung. Vorschrift für die von den Polizei-Bezirks-Directionen den Armuths-Zeugnissen zum Behufe einer Erwerbsteuer-Abschreibung beizufügende Bestätigung. Regierungs-Verordnung vom 5. Junius 1830. Z. 30408. S. 419. J. 1830.

Erwerbsteuer-Abschreibung. Die Steuer-Obrigkeiten sind anzuweisen, jedesmal die Bedingungen, der ihnen bekannt gemachten Hofkanzlei-Verordnung vom 2. März 1830 auf das Genaueste legal nachzuweisen, und die dießfälligen Behelfe jedesmal im Originale anzuschließen. Insbesondere dürfen die legalen Armuths-Zeugnisse und die Urkunden, welche den Beweis der fruchtlosen Anwendung des ersten Executions-Grades vollkommen herstellen, eben so wenig als bei Todesfällen der legale Beweis, daß kein Vermögen zurück geblieben ist, vermißt werden.

Uebrigens haben die Steuer-Obrigkeiten stets zur rechten Zeit, als sich die Hindernisse in der Steuer-Zahlung offenbaren, um die angemessene Herabsetzung der Bemessungen einzuschreiten, und diese Anträge durch ordentliche protokolarische Erhebungen stets zu unterstützen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1831. Z. 1338. Regierungs-Verordnung vom 5. August 1831. Z. 27685. S. 254. J. 1831.

Erwerbsteuer-Abschreibung. Ueber die vorgelegten Verhandlungen wegen definitiver Abschreibung mehrerer von der Regierung bereits früher abgeschriebenen, nachträglich aber wieder zur Vorschreibung gebrachten und nunmehr als uneinbringlich befundenen Erwerbsteuerbeträge wird der Regierung bemerkt, daß es in dem Wirkungskreise derselben liege, die Abschreibung solcher Steuerbeträge definitiv zu verfügen. Hofkanzlei-Decret vom 30. März

1834. Z. 560. Reg. Verordnung vom 10. April 1834. Z. 19566. S. 170. J. 1834.

Erwerbsteuer-Abschreibungs-Consignation. Die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, daß sie in Zukunft auf eine Seite der Erledigung der Erwerbsteuer-Abschreibungs-Consignation nicht mehr als fünf Parteyen in einer gleich weiten Entfernung aufzutragen haben, damit Raum genug bleibt, um in die Rubrike »Bestimmung der Regierung« die Regierungs-Entscheidungen so wie sie jede einzelne Partei betreffen, eintragen zu können. Regierungsdecret vom 3. Mai 1839.

Erwerbsteuer-Ausweise. Die Kreisämter erhalten den Auftrag, über die im Laufe eines jeden Monats eingegangene Erwerbsteuer, drei Tage nach dem Verlaufe eines jeden Monates, sich summarische Ausweise von den Dominien nach den beigeschlossenen Formularien vorlegen zu lassen, und über diese Ausweise die Total-Uebersicht für den ganzen Kreis längstens und zuverlässig bis zum 8. eines jeden Monats dem Regierungs-Präsidium zu überreichen. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 14. October 1822. Z. 2025. Reg. Präsid. Verordnung vom 23. October 1822. Z. 1807. S. 795. J. 1822.

Erwerbsteuer-Bemessung. In Fällen, wo berechtigte Handelsleute in der Umgebung von zwei Meilen um Wien erwiesener Maßen ihr Gewerbe eigentlich nur auf Krämerart betreiben, kann es keinem Anstande unterliegen, daß sie in Gemäßheit des Hof-Decretes vom 1. Mai 1813 nach der Analogie auch nur wie Krämer, und nicht wie Handelsleute, mit der Erwerbsteuer belegt werden dürfen. Hofkanzlei-Decret vom 15. Januar 1823. Z. 1230. Reg. Verordnung vom 6. Februar 1823. Z. 4712. S. 10. J. 1823.

Erwerbsteuer-Bemessung. Die Dominien Wiens haben von jeder Unternehmung einer freien Beschäftigung an den Wiener-Magistrat wegen der Erwerbsteuer-Bemessung die Anzeige zu machen. Regierungs-Verordnung vom 28. Februar 1834. Z. 11600. S. 144. J. 1834.

Erwerbsteuer-Bemessungs-Tabellen. Die Dominien werden von der Vorlegung der definitiven Erwerbsteuer-Be-

messungs-Tabellen in Duplo enthoben. Regierungs-Verordnung vom 9. Februar 1838. Z. 8039. S. 70. J. 1838.

Erwerbsteuer-Einzahlungen (die) sind von den Steuerbezirks-Obrigkeiten, ohne die Abfuhr-Quittungen beizulegen, nachzuweisen. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1835. Z. 26828. S. 315. J. 1835.

Erwerbsteuer-Entrichtung von den inner den Linien Wiens verliehenen Höckerbefugnissen. (Siehe Höckerbefugnisse.)

Erwerbsteuer-Herabsetzung. Daß auf dem flachen Lande die Umstaltung eines Handlungsbefugnisses in ein Krämerei-Befugniß, zum Behufe der Erwerbsteuer-Herabsetzung, wenn sie im ordentlichen Wege angesucht wird, und wenn anders nicht bei wirklich radicirten oder verkäuflichen Handlungen die darauf vorgemerkten Gläubiger entgegen sind, in keinem Falle verweigert werden darf, wo sodann aber auch nur jene Rechte angesprochen werden können, die mit Krämereibefugnissen verbunden sind. Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai und 11. Julius 1823. Z. 15794 und 21913. Reg. Verordnung vom 1. August 1823. Z. 35177. S. 195. J. 1823.

Erwerbsteuer-Herabsetzungsgesuche für ein und dasselbe Trienium, worüber die Hofkanzlei bereits entschieden hat, dürfen nur bei äußerst rücksichtswürdigen Umständen wiederholt in Verhandlung genommen werden. Hofkanzlei-Decret vom 10. September 1828. Z. 4081. Reg. Verordnung vom 3. October 1828. Z. 53820. S. 521. J. 1828.

Erwerbsteuer-Nachsicht. Daß die Armuths-Zeugnisse zu Erwerbsteuer-Nachsichten in Wien, auf die Bestätigung der Hausinhaber, der Grundgerichte und der Polizei-Directionen beschränkt werden. Regierungs-Verordnung vom 9. December 1835. Z. 67723. S. 978. J. 1835.

Erwerbsteuer-Nachzahlung der Hausierer aus anderen Provinzen in Wien. (Siehe Hausierer.)

Erwerbsteuerpflichtige sind genau in Evidenz zu halten, und die Erwerbsteuerscheine gleich nach erfolgter definitiver Steuerbemessung an dieselben hinauszugeben. Regierungs-Decret vom 25. April 1831. J. 23078. S. 224. J. 1831.

Erwerbsteuer-Pflichtigkeit (die) der Befugnisse tritt erst nach ihrer wirklich erlangten Rechtskraft ein. Hofkanzleidecret vom 31. December 1833. Z. 3356. Reg. Verordnung vom 18. Januar 1834. Z. 3255. S. 495. J. 1833.

Erwerbsteuer-Recurse. Den Recursen über Erwerbsteuer-Bemessungen sind die Original-Steuerscheine nicht beizulegen, sondern es sind die Dominien zu verhalten, daß sie in ihren Aeußerungen über die Recurse immer den Tabellen-Nummer der Bemessung und den Steuerbetrag ansetzen. Regierungs-Verordnung vom 5. Mai 1819. Z. 16655. S. 170. J. 1819.

Erwerbsteuer-Recurse. Die k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 16. September 1824 befohlen, daß von nun an die Berichte über Erwerbsteuer-Recurse durchaus gleichförmig in tabellarischer Form nach den, in der Beilage enthaltenen Rubriken erstattet werden sollen.

Die Dominien haben daher von nun an statt aller Berichte über Erwerbsteuer-Herabsetzungs-Gesuche, sie mögen bei einer höheren oder unteren Behörde eingereicht worden seyn, diese Tabelle in triplo auszufertigen, und diese drei Parien dem Kreisamte ohne weitere Einbegleitung vorzulegen, die Rubriken: fortlaufende Nummer in der Tabelle, Gründe der Bemessung, Gutachten der Kreisbehörde, der Landesstelle und der Hofstelle ganz leer zu lassen, alle übrige Rubriken aber selbst auszufüllen.

Wenn irgend eine Rubrik auf eine einzelne Partei nicht paßt, z. B. wenn ein Gewerbsmann kein Betriebs-Capital oder keine Gehilfen haben sollte, so ist solches nicht etwa blos durch einen Strich oder durch Leerlassen des Feldes anzudeuten, sondern es ist in selben ausdrücklich anzusetzen, keines, keinem u. dgl. Unter Gehülfen ist jede Person zu verstehen, welche zur Ausübung des Erwerbes mitwirkt, sie mag eine fremde seyn oder zur eigenen Familie gehören, und bei jeder Gattung derselben ist die Zahl beizusetzen, z. B. bei Handlungen: Buchhalter 1, Comis 3, Practikanten 2, Hausknecht 1.

Unter Gewerbs-Erfordernissen ist jedes Vehikel zum Betriebe des Gewerbes zu verstehen, z. B. bei Mühlen die Anzahl der Gänge; bei Feuerarbeitern die Gattung und Zahl der Feuer, der Kessel, der Oefen, der Hammer, der Ambosse; bei Webereien die

Zahl und Gattung der Stühle; bei Wirthshäusern die Anzahl Gastzimmer, der Stallungen, der Schupfen; bei Fuhrwerks-Unternehmern die Zahl der Pferde und Wägen; bei Verkaufs-Unternehmungen die Zahl der Verschleißörter, der Magazine u. dgl.

Das Kreisamt hat sein Gutachten in der dazu bestimmten Rubrik anzusetzen, das eine Pare der Tabelle zurück zu behalten, die beiden andern aber der Regierung vorzulegen.

Die Regierung wird von nun an alle Gesuche in Erwerbsteuer-Angelegenheiten dem Kreisamte lediglich zur Amtshandlung zufertigen, wobei Folgendes als allgemeine Regel zu dienen hat: Wenn es sich um eine Herabsetzung eines bemessenen Erwerbsteuer-Betrages handelt, so ist die ganze Verhandlung in eine solche Recurs-Tabelle aufzunehmen, es mag nun auf Bewilligung oder auf Abweisung eingerathen werden. Handelt es sich aber darum, daß einer Partei aus dem Titel der Armuth, der Zahlungsunfähigkeit oder wegen ihres unbekannten Aufenthaltes ein bereits aufgelaufener Erwerbsteuer-Betrag ganz oder zum Theile nachgesehen werden soll, so ist keineswegs eine solche Tabelle vorzulegen, sondern die ganze Verhandlung ist in eine in duplo auszufertigende Abschreibungs-Consignation zu bringen, und unter Beilegung aller Behelfe gutächtlich an die Regierung einzubegleiten. Hofkanzleidecret vom 16. September 1824. Z. 27222. Reg. Verordnung vom 7. October 1824. Z. 47144. S. 840. J. 1824.

Erwerbsteuer-Recurse. Die Verhältnisse der Erwerbsteuer-Recurenten auf dem Lande sind ordentlich zu erheben. Die Erwerbsteuer-Herabsetzung im Laufe des Trieniums wegen momentaner Verminderung des Geschäftsbetriebes ist unzuläßig. Hofkanzleidecret vom 27. September 1830. Z. 3395 Regierungs-Verordnung vom 6. October 1830. Z. 55095. S. 640. J. 1830.

Erwerbsteuer-Recursen sind die Steuerscheine nicht beizulegen. Regierungsdecret vom 26. Julius 1828. Z. 38372. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1828.)

Erwerbsteuer-Rückständner. Verfahrung bei Einantwortung der Verlassenschaften der Erwerbsteuer-Rückständner in Wien. Reg. Verordnung vom 14. Januar 1836. Z. 2371. S. 43. J. 1836.

Erwerbsteuer-Scheine. Bei Gewerbsverleihungen ist

zur Ausstellung der Erwerbssteuer-Scheine, und zur Einhebung der dießfälligen Steuer nicht eher zu schreiten, als bis die Entscheidungen der Behörden zu Rechtskräften erwachsen sind. Commerz-Hof-Commissions-Decret vom 8. Mai 1820. Z. 1171. Reg. Verordnung vom 19. Mai 1820. Z. 21737. S. 322. J. 1820.

Erwerbsteuer-Scheine für industrielle Aerarial-Unternehmungen unterliegen der Stempel-Taxe. Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1830. Z. 932. Reg. Z. 17625. S. 143. J. 1830.

Erwerbsteuer-Scheine. Es wird verbothen, den Erwerbsteuer-Schein in den Händen der steuerpflichtige Beschäftigungen aufgebenden Parteien zu belassen. Hofkanzleidecret vom 27. November 1838. Z. 3446. Reg. Verordnung vom 8. December 1838. Z. 68856. S. 894. J. 1838.

Erwerbsteuer städtische. Die unter den Titeln: a) der Großhandlungs-, b) der Gewerbs- und Professionisten-, c) der Schutz-, und d) der Nahrungssteuer bestandenen städtischen Auflagen werden gegen dem aufgehoben, daß die zur Bedeckung der städtischen Bedürfnisse von dieser Seite erforderlichen Beiträge, mittelst eines Zuschusses zur l. f. Erwerbsteuer, unter dem Titel: städtische Erwerbsteuer, eingebracht werden.

Zur städtischen Erwerbsteuer sind alle Individuen in das Mitleid zu ziehen, die der landesfürstlichen Erwerbsteuer unterliegen.

Die Ziffer des als städtische Erwerbsteuer auszusprechenden Zuschlags ist jährlich bei Verfassung des Voranschlages für die städtischen Bedürfnisse, mit Hinsicht auf das Erforderniß, und auf die zur Bedeckung vorhandenen gewöhnlichen Einkünfte dergestalt auszumitteln, daß diese Ziffer jedes Mahl in ein gerechtes Verhältniß mit der ebenfalls bei dieser Gelegenheit auszumittelnden Ziffer des von den Hauseigenthümern an die städtische Casse zu leistenden Beitrages gebracht werde.

Die städtische Erwerbsteuer ist in Metall-Münze einzuheben, und bei Ausschreibung und Einhebung dieser städtischen Steuer ist ganz nach denselben Grundsätzen vorzugehen, welche für die l. f. Erwerbsteuer bestehen. Hofkanzlei-Verordnung vom 23. Jänner 1819. Z. 2238. Reg. Verordnung vom 6. Februar und 23. April 1819. Z. 4333 und 11999. Circ. des Wr. Magistrats vom 1. Mai 1819. Z. 11191. S. 14. J. 1819.

Erwerbsteuer-Veränderungs-Ausweise. Das Formulare wird hinausgegeben, nach welchem künftig die Erwerbsteuer-Veränderungs-Ausweise vorzulegen sind.

Bei der Verfassung des neuen Ausweises, zu welchem das Formulare im Allgemeinen die Anleitung gibt, und zu deren Behuf gleich gegenwärtig die nöthigen Vormerkungen einzuleiten seyn werden, haben übrigens noch folgende nähere Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen:

1. Veränderungen in der Person der Parteien, die einander in dem Betriebe eines erwerbsteuerpflichtigen Geschäftes folgen, sind in dem neuen Ausweise nicht zu berücksichtigen, wenn dieser Wechsel der Steuerpflichtigen in dem Betrage der für dieses Geschäft vorgeschriebenen Steuer nichts ändert, dagegen ist

2. bei einem solchen Wechsel der Parteien, der eine höhere oder auch eine mindere Steuervorschreibung für die neu eintretende Partei zur Folge hat, stets der ganze Steuerbetrag der abtretenden Partei in der Rubrik: »Abfall durch gänzliche Abschreibung«, und eben so der ganze Steuerbetrag der neu eintretenden Partei in der Rubrik: »Zuwachs durch neue Bemessung«, darzustellen.

3. Bei einer Erhöhung oder Verminderung der Erwerbsteuer einer Partei ist blos der Mehr- oder Minderbetrag der Steuer in die betreffende Rubrik des Zuwachses oder Abfalles aufzunehmen. Endlich

4. zeitliche Steuernachsichten und Abschreibungen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit gehören nicht in diesen Ausweis, und sind daher in demselben nicht aufzuführen. Regierungsdecert vom 29. Januar 1839. Z. 5941.

Erwerbsteuer-Verhandlungen sind stets mit Acten-Verzeichnissen vorzulegen. Reg. Verordnung vom 29. April 1836. Z. 25244. S. 754. J. 1836.

Erwerbsteuer-Verhandlungen. Die Steuerbezirks-Obrigkeiten sind anzuweisen, bei ihren Erwerbsteuer-Operaten die Beilagen mit fortlaufenden Nummern in der Art zu bezeichnen, daß diese numerische Ordnung mit dem durch Regierungsdecret vom 29. April 1836. Z. 25244 vorgeschriebenen Acten-Verzeichnisse genau übereinstimmt, dann in den Gutachten und Anträgen zur Bemessung oder Abschreibung die bezügliche Beilagen-Nummer

genau anzusetzen. Auch ist den Steuerbezirks-Obrigkeiten bei dieser Gelegenheit in Erinnerung zu bringen, daß die Erwerbsteuer-Vorschläge in Fällen der neuen Verleihungen persönlicher Gewerbe oder der Uebertragung von Real-Gewerben oder des Antrittes freier Beschäftigungen den bestehenden Vorschriften gemäß, stets mit den Verleihungs-Acten den abgeschlossenen Kontracten und Anmeldungs-Protocollen instruirt, und daß insbesondere bei den Besitz-Veränderungen der Real-Gewerbe die Bemessungs-Vorschläge für die Nachfolger jedesmal mit den Abschreibungs-Anträgen der Vorgänger gleichzeitig und mit Einem Berichte überreichet werden müssen.

Solche Elaborate der Dominien, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, haben die Kreisämter denselben gleich unmittelbar zur Ergänzung und Verbesserung zurückzustellen und auf die vorschriftmäßige Erwerbsteuer-Gebahrung der Dominien fortwährend ein strenges Augenmerk zu richten. Reg. Verordnung vom 5. October 1836. Z. 57400. S. 1066. J. 1836.

Erzbischof. Der Entwurf des Wapens eines neuen Erzbischofs oder Bischofes ist vorläufig der k. k. vereinten Hofkanzlei vorzulegen. Hofkanzlei-Decret vom 13. Januar 1825. Z. 89. Reg. Z. 4536. S. 11. J. 1825.

Erzbisthum oder Bisthum. Bestimmungen in Ansehung der Kosten für die Inventurs- und Separirungs-Commission bei Erledigung eines Bisthums oder Erzbisthums. Hofkanzleidecret vom 5. März 1835. Z. 4870. Reg. Verordnung vom 6. Mai 1835. Z. 18495. S. 94. J. 1835.

Erziehungsbeiträge. Die Länderstellen werden ermächtiget, den Witwen und Waisen solcher Beamten und Diener, welche von denselben oder von denen ihnen untergeordneten Behörden ernannt oder aufgenommen werden, Pensionen, Provisionen, Conduct-Quartale und Erziehungsbeiträge, in so fern sie streng normalmäßig sind, aus den, der politischen Verwaltung unterstehenden Cassen bewilligen, und anweisen zu können. Hofkanzleidecret vom 19. Julius 1821. Z. 19913. Reg. Z. 35501. S. 427. J. 1821.

Erziehungsbeiträge. Die Regierung wird ermächtiget, den Waisen jener Staatsdiener, welche sie selbst zu ernennen berechtigt ist, die ihnen zukommenden Erziehungsbeiträge ohne weiteres Einschreiten in so fern zu bewilligen, und flüssig zu machen,

als diese Genüsse für streng normalmäßig gebührend anerkannt werden. Hofkammerdecret vom 26. April 1822. Z. 46803. Reg. Z. 23896.

Erziehungsbeiträge. Daß bei Anweisungen der Erziehungsbeiträge aus den politischen, dann städtischen und ständischen Fonds, jene Vorsichten zu beobachten seyen, welche die Hofkammer mit Decret vom 26. April 1822 in Beziehung auf derlei Anweisungen aus dem Cameral-Fonde vorgeschrieben hat. Hofkanzleidecret vom 8. August 1822. Z. 20896. Reg. Z. 40909. S. 694. J. 1822.

Erziehungsbeiträge für Kinder der Wiener-Magistratsräthe werden mit jährlichen 60 fl. C. M. bestimmt. Hofkanzleidecret vom 3. Mai 1832. Z. 9239. Reg. Verordnung vom 18. Mai 1832. Z. 26612. S. 191. J. 1832.

Erziehungsbeiträge. Die Länderstellen werden von der Einsendung vieljähriger Ausweise über ertheilte Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge enthoben. Hofkammerdecret vom 20. Junius 1832. Z. 26263. Reg. Z. 36253. S. 326. J. 1832.

Erziehungsbeiträge. Vorschriften gegen ungebührliche Bezüge an Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen und Gnadengaben. Hofkammerdecret vom 17. April 1834. Z. 15457. Reg. Verordnung vom 21. Julius 1834. Z. 38565. S. 187. J. 1834.

Erziehungsbeiträge vom Waisenhause. (Siehe Waisenhaus-Casse-Genüsse.)

Erziehungs-Institute. Fälle, in welchen die zeitliche Entlassung der Zöglinge öffentlicher Erziehungs-Institute Platz greifen, und Bestimmung der Zeit, für welche dieselbe Statt finden könne. Studienhof-Commissionsdecret vom 24. März 1838. Z. 1875. Regierungs-Decret vom 9. April 1838. Z. 20472. S. 134. J. 1838.

Erziehungskunde. Die Convicts-Zöglinge und Stipendisten werden zum Studium der Erziehungskunde, ungeachtet der Aufhebung des dritten Jahrganges der Philosophie verpflichtet. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 27. November 1824. Z. 7494. Reg. Verordnung vom 20. December 1824. Z. 61227. S. 983. J. 1824.

Erziehungskunde. Theologen sind verpflichtet, die Erziehungskunde öffentlich zu hören. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 11. September 1830. Z. 4550. Reg. Verordnung vom 23. September 1830. Z. 52565. S. 619. J. 1830.

Eskortirung (mit) des Hauptschubes, und der Sträflinge beauftragte Militär-Mannschaft. (Siehe Militär-Mannschaft.)

Eßgeschirre. Die Erzeugung, so wie auch die Einfuhr und der Verkauf der grünlichgold schillernden Eß- und Kinderspielerei-Geschirre wird verbothen. Regierungs-Circulare vom 23. April 1831. Z. 20022. S. 221. J. 1831.

Essig aus Weinlager zu bereiten wird strenge verbothen. Hofkanzleidecret vom 25. Januar 1821. Z. 850. Regierungs-Circulare vom 12. Februar 1821. Z. 5081. S. 32. J. 1821.

Essig. Fragner und Greißler dürfen auch Essig führen. Regierungs-Verordnung vom 2. November 1825. Z. 54241. S. 511. J. 1825.

Essigsieder und Branntweinbrenner. Geschärfte Polizei-Aufsicht auf Branntweinbrenner, Rosoglio-Fabrikanten und Essigsieder in Wien durch die Stadt- und Polizei-Bezirksärzte wird anbefohlen. Regierungs-Verordnung vom 19. December 1827. Z. 62870. S. 743. J. 1827.

Estaffeten. (Siehe Staffeten.)

Etappen-Verpflegung. (Siehe Marschirende Truppen.)

Evidenthaltung der Militär-Beurlaubten. (Siehe Urlauber.)

Evidenzhaltung abwesender Unterthanen. (Siehe Unterthanen.)

Evidenzhaltung der Steuer-Object Aenderungen. (S. Häusersteuer.)

Examinatur zur Untersuchung der Gefälls-Uebertretungen abgesondert in Wien bestandene wird aufgelöst, und deren Verschmelzung mit der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für die Haupt- und Residenzstadt Wien angeordnet. Regierungs-Circulare vom 10. October 1836. Z. 57649. S. 1075. J. 1836.

Execution (auf) befehligte Cavallerie. Daß, wenn im

Orte der Executions-Aufstellung weder ein Magazin, noch eine Subarrendirungs-Vorsorge besteht, die Fourage für die Pferde der auf Execution abgesandten Cavallerie-Mannschaft von den Gemeinden subministrit, und die Vergütung nach der bestehenden Normal-Vorschrift vom 7. Februar 1824 geleistet werden soll. Hofkanzleidecret vom 24. Junius 1826. Z. 16310. Regierungs-Verordnung vom 7. Julius 1826. Z. 33130. S. 282. J. 1826.

Execution. Daß alle gerichtlichen Verfügungen, wodurch eine Execution, eine Vormerkung oder ein Verboth auf die Interessen der bei der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien anliegenden Capitalien bewilliget oder aufgehoben wird, wenn auch die Interessen an anderen Orten bei den daselbst errichteten Provincial-Credits-Cassen erhoben werden, den Verordnungen vom 20. November 1782 und vom 25. Mai 1804 gemäß von dem Gerichte an die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien zu befördern und zugleich der k. k. allgemeinen Hofkammer anzuzeigen seyen, daß aber dagegen die Zustellung der gedachten Bescheide an die Provinzial-Casse, bei welcher die Interessen angewiesen sind, unterbleiben könne. Regierungs-Verordnung vom 30. September 1831. Z. 51767. S. 532. J. 1831.

Execution. Bestimmungen um eine Gleichmäßigkeit in Verrichtung des Executions-Dienstes innerhalb den Linien Wiens zu bewirken, um dem Executions-Manne dem sichern und baldigen Empfang seiner Executions-Gebühr zu verschaffen, und alle Streitigkeiten zwischen den Executions-Männern und den Parteien wo möglich zu beseitigen. Regierungs-Verordnung vom 1. Februar 1837. Z. 6184. S. 44. J. 1837.

Execution. Auf die Löhnungen und Patental-Invalidengehalte der Soldaten kann keine Execution geführt werden. Regierungs-Decret vom 20. Julius 1839. Z. 41529.

Execution bis zur Sicherstellung. Daß unter der Execution bis zur Sicherstellung im Falle der Ermanglung anderer Sicherungsmittel auch der Personal-Arrest des präsumtiven Wechselschuldners zu verstehen sey. Regierungs-Circulare vom 17. Junius 1840.

Executions-Aufhebungs-Volleten. Die Instradirung der Executions-Mannschaft durch die Extra-Führungs-Com-

missäre mittelst Marsch-Routen wird verbothen. Die Executions-Aufhebungs-Bolleten sind an die Steuerbezirks-Obrigkeiten sogleich bei Bewilligung der Executions-Mannschaft zu erfolgen. Regierungs-Verordnung vom 16. December 1826. Z. 53567. S. 733. J. 1826.

Executions-Aufhebungsgesuche.

1) Wider Executions-Bescheide des Richters erster Instanz haben die Parteien, gegen welche sie ergehen, wenn sie sich dadurch beschwert halten, den Recurs an das Appellations-Gericht zu ergreifen. Jene Klagen also, mittelst welchen die Erklärung der Nullität, oder Ungültigkeit, oder die Widerrufung solcher Bescheide begehrt wird, sind von dem Richter erster Instanz von Amtswegen zurück zu weisen.

2) Wenn die Partei behauptet, daß das Recht ihres Gegners durch dem Urtheile, oder dem gerichtlichen Vergleiche nachgefolgte Facta, z. B. durch Zahlung, Novation, Erlassung der Schuld ꝛc. ꝛc. erloschen sey, so kann sie zwar zur Austragung ihres Rechtes, welches sie hieraus ableitet, eine neue Klage anbringen, allein das dadurch eingeleitete Rechtsverfahren hemmt, so ferne der Gegentheil nicht einwilliget, in der Regel den Lauf der Execution nicht.

Diese Regel bildet eine einzige Ausnahme, nämlich in dem Falle, als der Execut durch vollkommene beweisende Urkunden das von seinem Gegner verschwiegene spätere Factum, kraft welchem sein Executions-Recht erloschen ist, darzuthun vermöchte.

In diesem Falle kann der Execut sich an den Richter erster Instanz mit Beibringung der so beschaffenen Urkunden mit dem Begehren um Einstellung der weiteren Execution wenden.

Ueber ein solches, mit den gedachten Urkunden belegtes Gesuch hat der Richter einstweilen die weiteren Executions-Acte zu suspendiren, hiervon den Gegentheil zu verständigen, und eine Tagsatzung auf kurze Frist anzuordnen, sonach durch Bescheid zu erkennen, ob es von der ferneren Execution abzukommen habe oder nicht. Circulare des k. k. n. öst. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 8. August 1837. Z. 8916. S. 303. J. 1837.

Executions-Fähigkeit der vor politischen Magistraten geschlossenen Vergleiche. (Siehe Vergleiche.)

Executions-Fälle. Belehrung über die Schätzung und

Feilbiethung der verkäuflichen Gewerbe in Executionsfällen. (Siehe Gewerbe.)

Executions-Gebühren bei Eintreibung der Steuern werden mit täglich sechs Kreuzern Einlösungsscheine, nebst Obdach bestimmt.

Der Exequent hat diese sechs Kreuzer, ganz zu erhalten, und nur in den Fällen, wo derselbe mehrere Parteien zu exequiren hat, ist der Mehrbetrag von den zugleich exequirten Parteien, oder bei sogenannten blinden Executionen der ganze Betrag, der für sie entrichtet wird, zu dem Fonde, zu welchem derlei Gebühren bestimmt werden, abzuführen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Julius 1821. Z. 18365. Reg. Verordnung vom 14. Julius 1821. Z. 32130. S. 395. J. 1821.

Executions-Gebühren. Die Steuerbezirks-Obrigkeiten erhalten den Auftrag, in Zukunft den Ausweisen über vorgemerkte Executions-Gebühren, um deren Nachsicht eingeschritten wird, in einer abgesonderten Colonne die Bemerkung beizufügen, ob die Executions-Gebühr für die ganze Dauer von 28 Tagen, oder für einen kürzeren, und für welchen Termin angerechnet worden sey. Zuschrift des Ständisch-Verordneten Collegiums vom 6. September 1830. Z. 3438. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1830.)

Executions-Mannschaft. (Bestimmungen rücksichtlich der Verpflegung der zur Steuereintreibung abgeordneten Executions-Mannschaft.) Das Kreisamt hat bei jedem Falle, wo ein Executions-Mann von Seite des Militärs im Orte abverlangt wird, wo sich keine Militär-Abtheilung befindet, die Bemerkung zu machen, wie lange die Execution dauern solle.

Bei der Ueberkommung dieser Anzeige hat dann das betreffende Regiment oder Corps die auf Execution abgehende Mannschaft vom Abgangstage an, auf die ersten 5 Tage zu verpflegen.

Für die übrige Dauer der Execution mit Einschluß der Zeit für den Rückweg hat das die Executions-Mannschaft abschickende Regiment oder Corps die Verpflegung mit Einschluß des Brotgeldes und Fleischbeitrages an das betreffende Kreisamt jederzeit schleunigst abzusenden, und demselben zu eröffnen, wie viel jedem Executions-Manne von 5 zu 5 Tagen an Verpflegung zu erfolgen komme, wo

dann von dem Kreisamte die Verfügung zu treffen seyn wird, daß der Executions-Mannschaft die Verpflegung gehörig in diesen Verpflegs-Perioden, und zwar vorhinein erfolgt werde. Regierungs-Verordnung vom 9. Mai 1830. Z. 23616. S. 297. J. 1830.

Executions-Mannschaft. Daß eine Verpflichtung der Steuer-Bezirks-Obrigkeiten, den Executions-Commanden die gebührende Löhnung aus Eigenem gegen künftigen Ersatz vorzuschießen, nicht Statt finde. Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1832. Z. 751. Reg Verordnung vom 5. April 1832. Z. 17154. S. 87. J. 1832.

Executions-Mannschaft. Im Einvernehmen mit dem k. k. General-Militär-Commando werden in Zukunft Beschwerden der Steuer-Executions-Mannschaft wegen nicht erhaltener Executions-Gebühr und erlittener Injurien nicht mehr von den Militär-Behörden an den Wiener-Magistrat, sondern directe an das k. k. General-Militär-Commando geleitet werden, welches dieselben jedesmahl der permanenten Civil- und Militär-Commission zur Erhebung und Amtshandlung nach ihrer Bestimmung und Wirksamkeit zukommen lassen wird.

Eben so sind die von Civil-Parteien gegen Militär-Exequenten vorkommenden Beschwerden jedesmahl an die Regierung zu leiten, welche sie gleichfalls der erwähnten gemischten Commission zur weiteren Verfügung zustellen wird, da gedachte Commission nur über Delegation der Regierung oder des k. k. General-Militär-Commando vorzugehen berechtiget ist. Reg. Verordnung vom 17. April 1835. Z. 20609. S. 214. J. 1835.

Executions-Mannschaft. Wegen eigenmächtiger Pfändungen bei Steuer-Restanten, durch die Executions-Mannschaft. (Siehe Steuer-Eintreibung.)

Executirung geistlicher Pfründen wegen der ihnen als Dominien obliegenden Ersätze. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Executionsplätze der Landwehr sind vor dem Beginnen der Waffenübungen von dem betreffenden Kreisamte, einverständlich mit dem Commandanten auszumitteln, und immer, so viel als möglich, solche Plätze zu wählen, wo kein besonderer, zu Ansprüchen von Vergütungen Anlaß gebender Schaden entstehen

kann. Hofkanzleidecret vom 26. März 1821. Z. 8229. Reg. Verordnung vom 9. April 1821. Z. 16293. S. 212. J. 1821.

Exhorten-Abhaltung. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Existenz-Ausforschungsgeschäft. (S. Eruirungsgeschäft.

Exofficio Gestellte. (Siehe Militärstellung.)

Expedits-Taxe. (Siehe Taxe.)

Expensen bei einem Rechtsstreite, den Advocaten anstatt der Kammerprokuratur führen. (Siehe Gerichtskosten.)

Exproprius Gemeine. Daß kein Supplent oder Stellvertreter eines anderen Mannes, vor gänzlicher Erstreckung der im Namen des letzteren eingegangenen Capitulation oder etwaigen Beförderung zum Officiere, in den unobligaten Stand übersetzt werden darf, und daß hiernach auch jene aus den alt conscribirten Provinzen gebürtigen Adeligen zu behandeln sind, welche statt militärpflichtiger Lombardo-Venetianer als Supplenten oder Ersatzmänner eintreten. Hofkanzleidecret vom 2. April 1823. Z. 9669. Reg. Verordnung vom 19. April 1823. Z. 18306. S. 123. J. 1823.

Ex propriis Obligate. Wegen Engagirung derselben. (Siehe Militärstellung.)

Ex-Religiose. Die Pensionen der Ex-Religiosen werden am ersten eines jeden Monats ausbezahlt. Hofkanzleidecret vom 13. März 1823. Z. 7350. Regierungs-Verordnung vom 11. April 1823. Z. 14168. S. 107. J. 1823. (Siehe auch Geistlichkeit.)

Extra-Führungs-Commissäre werden aufgehoben, und sind die Einquartierungs- und Vorspannsgeschäfte durch die Ortsobrigkeiten zu besorgen. Hofkammer-Decret vom 19. Januar 1838. Z. 19726. Reg. Verordnung vom 8. Februar 1838. Z. 7598. S. 25. J. 1838.

Extra-Post. (mit) Reisende. Wegen Entrichtung der Mauthgebühren von selben. (Siehe Mauthgebühren.)

Eyer. Festsetzung der Wiener-Stadtmauthgebühr für Eyer. Hofkanzleidecret vom 8. Januar 1825. Z. 745. Reg. Verordnung vom 23. Januar 1825. Z. 3766. S. 4. J. 1825.

F.

Fabrikanten. Daß kein Grund vorhanden sey, den Fabrikanten die Bemerkbarmachung ihrer Verschleißgewölbe, sey es durch Inschrift, Schild oder Auslage zu verwehren. Hofkammerdecret vom 30. Junius 1835. Z. 28239. Reg. Verordnung vom 10. Julius 1835. Z. 37197. S. 405. J. 1835.

Fabrikanten (den) wird die Verlegung ihres Haus-Verschleißes in ein anderes benachbartes Haus gestattet. Hofkammerdecret vom 30. December 1835. Z. 5491. Regierungs-Verordnung vom 11. Januar 1836. Z. 1970 S. 1004. J. 1835.

Fabrikanten. Es ist jedem Fabrikanten oder Commercial-Gewerbsmanne nebst dem ihm zukommenden Hausverschleiße die Wahl seines zweiten Verschleißgewölbes im Innern der Stadt oder irgend einem Vorstadtbezirke zu überlassen. Hofkammerdecret vom 22. Julius 1836. Z. 32005. Reg. Verordnung vom 29. Julius 1836. Z. 43487. S. 967. J. 1836.

Fabriks-Arbeiter. Nachdem von einigen Obrigkeiten den verheiratheten Fabriks-Arbeitern keine Wanderbücher ausgestellt worden sind, so wird den Dominien zur Pflicht gemacht, die Bestimmungen der Regierungs-Verordnung vom 3. December 1828. Z. 67011 in Absicht auf die Ausfertigung der Wanderbücher auch bei den Fabriks-Arbeitern, dieselben mögen ledig oder verheirathet seyn, genau zu vollziehen, indem die Wanderbücher, wie schon ihre Rubrik »Stand« auf der ersten Seite derselben andeutet, eben sowohl für verheirathete als für ledige Individuen bestimmt ist; auch ist der Anordnung des allerhöchsten Patentes vom 24. Februar 1827 in Betreff der Eintragung der Arbeits-Zeugnisse in die Wanderbücher, gehörig zu entsprechen. Regierungs-Verordnung vom 31. Julius 1835. Z. 37802. S. 492. J. 1835.

Fabriks-Besitzer israelitische. (Siehe Juden.)

Fabriks-Inhaber werden zur Verköstigung ihrer Arbei-

ter und Bestellung eines Traiteurs für dieselben berechtiget. Regierungs-Bescheid vom 8. Julius 1835. Z. 36978. S. 427. J. 1835.

Fabrikskinder. Die Jahresberichte über die physische und moralische Erziehung der Fabrikskinder sind bis 7. Januar jeden Jahres von den Kreisämtern zu überreichen. Regierungs-Verordnung vom 5. Januar 1836. Z. 57687. de anno 1835. S. 7. J. 1836.

Fabrikskinder. (Vorschrift wegen der Sorge für das physische und moralische Wohl der in den Fabriken beschäftigten Kinder.) *)

2) Hinsichtlich des Wiederholungs-Unterrichtes und des Besuches der Christenlehre an Sonn- und Feyertagen ist sich auch hinsichtlich der in Fabriken verwendeten Kinder nach dem 11. §. des 7. Abschnittes der politischen Schulenverfassung zu benehmen.

3) Die Fabriksunternehmer haben dafür zu sorgen, daß die Arbeitskinder und die wiederholungspflichtige Jugend der Fabriken einmal des Jahres zur heiligen Beicht und Communion in die Ortspfarre geführt werden.

4) Die Besitzer kleinerer Fabriken, wie in und um Reindorf sind verpflichtet, die in denselben arbeitenden schulpflichtigen Kinder gemeinschaftlich in eine oder in die andere der in der Pfarre befindlichen Schulen zu schicken, und dafür zu sorgen, daß sie zu gewissen Stunden den nöthigen Unterricht in der Religion und in den deutschen Lehrgegenständen, jedoch auf ihre Kosten erhalten.

5) Den Ortsseelsorgern ist am Ende eines jeden Monats ein genaues Verzeichniß der in den Fabriken arbeitenden schul- und wiederholungspflichtigen Jugend zum ämtlichen Gebrauche zu übergeben, und es sind ersteren auf ihre dießfälligen Anfragen jederzeit die nöthigen Auskünfte zu ertheilen.

8) Von den mit Regierungs-Verordnung vom 12. März

---

*) Der §. 1, 6, 7 und 9 dieser Vorschrift wurde mit Regierungsdecret vom 8. November 1839. Z. 62129 außer Wirksamkeit gesetzt; daher hier ausgelassen.

1816. Z. 8226 vorgeschriebenen vierteljährigen Berichtserstattungen hat es abzukommen, dafür sind aber die Schuldistrikts-Aufseher verpflichtet, alljährlich nach gewissen Rubriken bei Gelegenheit der vorzulegenden Schulvisitations-Berichte über den Zustand der in den Fabriken arbeitenden Jugend an das Fürsterzbischöfliche Consistorium und an das Kreisamt Bericht zu erstatten, welche sodann der Regierung zur weitern allfälligen Verfügung vorzulegen sind. Regierungsdecret vom 16. Julius 1839. Z. 29282.

Fabriks-Traiteure sind zum Ausschanke und zur Ausspeisung an Jedermann nicht berechtiget, indem ein Fabriks-Traiteur kein ordentliches Schankbefugniß besitzt, sondern blos zur Verköstigung der Fabriksarbeiter aufgestellt werden darf. Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1833. Z. 10790. Reg. Verordnung vom 22. Mai 1833. Z. 27806. S. 223. J. 1833.

Fabrikszeichen. Die Verordnungen vom 8. November 1792, und 23. August 1796, wornach alle Fabrikanten, Meisterschaften und Zünfte, welche Waren von jenen Gattungen, die der Commercial-Warenstemplung unterliegen, verfertigen, verpflichtet seyen, ihre Fabrik- oder Meisterzeichen auf alle erzeugten Waren zu setzen, und daß jede Fabrik und jeder befugte Drucker das Fabrik- und Meisterzeichen nebst dem Orte ihrer Werkstätte festfärbig auf beide Kanten der Druckwaren aufzudrucken haben, wird erneuert. Hofkammerdecret vom 25. Februar 1834. Z. 31897. Reg. Circulare vom 21. April 1834. Z. 21965. S. 100. J. 1834.

Fackeln. (Siehe Windlichter.)

Facultäten. Verboth für die Universitäten und Facultäten, Acten in Polizei- und Criminal-Sachen zum Spruche anzunehmen. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 10. Januar 1836. Z. 7956. Reg. Verordnung vom 9. Februar 1836. Z. 7828. S. 31. J. 1836.

Facultäts-Professoren. (Siehe Professoren.)

Facultäts-Taxen sind in Conventions-Münze abzunehmen. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 6. December 1819. Z. 7975. Reg. Circulare vom 15. December 1819. Z. 47153. S. 839. J. 1819.

Fahnen-Aussteckgebühren bei den Wassermauth-Stationen, in Ansehung der Einhebung derselben ist sich nach der unter dem 11. October 1803 erflossenen Hofkammer-Verordnung zu benehmen. Hofkammerdecret vom 28. December 1823. Z. 52618. Reg. Circulare vom 14. Januar 1824. Z. 63306. S. 486. J. 1823.

Fahren und Reiten schnelles. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Fahrpost-Ordnung. (Siehe Postordnung für periodische Fahrten zum Transporte von Sachen und Personen.)

Fahrten periodische. Reglement und Tarif für Privat-Unternehmungen von Personen-Transporten. (Siehe Personen-Transporte.)

Fahrzeuge, welche bei einem Eisstoße im Donau-Canal belassen werden dürfen. (Siehe Donau-Canal.)

Falsche Angaben über Namen, Stand, Geburtsort ꝛc. bei Behörden. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Falsche Credits-Papiere. (Siehe Credits-Papiere falsche.)

Falschschmuckarbeiter. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Falschwerbung und Ausspähung. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Familien gestiftete. Daß die aus Anlaß eines speciellen Falles in Schlesien in der allerhöchsten Entschließung vom 11. August 1818. Hofkanzlei-Decret vom 20. August 1818. Z. 15668 angedeutete Bestimmung, daß neu gestiftete Familen wenigstens mit 80 Metzen Gründe dotirt werden, ohne Rücksicht auf die in den verschiedenen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht als allgemeine Norm für alle Provinzen zu gelten habe, vielmehr sey sich einstweilen, und bis dießfalls eine bestimmte andere Verfügung erfolgen wird, an die darüber in jeder Provinz bisher bestandenen Gesetze zu halten. Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1832. Z. 9559. Reg. Verordnung vom 26. Mai 1832. Z. 28859. S. 266. J. 1832.

Familienname. (Siehe Geschlechtsname.)

Farben. Der Gebrauch der, der Gesundheit schädlichen Farben bei dem getrockneten Obste und bei Zuckerbackwerken ist hintanzuhalten. Zugleich ist den Zuckerbäckern die bestehende Vorschrift, keine andern als vegetabilische oder animalische Farben, als: Cochenill, Carmin, Saffran, Safflor, Curcume, Veilchen, Spinat u. s. w. zu ihren Decorationen zu gebrauchen, aufs neue einzuschärfen. Den Erzeugern von Mitis-Grün und von anderen Mineral-Farben aber ist einzuschärfen, daß sie das sorgfältigste Benehmen mit demselben beobachten, und bei dem Verkaufe dieser Mineral-Farben mit aller erforderlichen Umsicht vorgehen. Regierungs-Verordnung vom 8. April 1825. Z. 16622. S. 135. J. 1825.

Farben gifthältige. Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat die Anträge, den Verkauf gifthältiger Farben nur in versiegelten Päckchen, und überhaupt nur den Erzeugern selbst, und zwar unter denjenigen Vorsichten zu gestatten, denen der Giftverkauf durch das Regierungs-Circulare vom 29. Julius 1797 unterzogen worden ist, ferner die Befugnißverleihungen zur Erzeugung chemischer Waren auch für das flache Land von der Regierung abhängig zu machen, zu genehmigen befunden. Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1829. Z. 10575. Reg. Circulare vom 26. Mai 1829. Z. 28754. S. 160. J. 1829.

Farbenstoffe, die beim Bemahlen der Zuckerbäckerwaren gebraucht werden dürfen. (Siehe Zuckerbäckerwaren.)

Faschinen (trockene). Vorsicht bei dem Bauen mit denselben. (Siehe Baufuhrungen.)

Faschingzeit. Gestattung von Tanzmusiken und Bällen in Wien an den Samstagen während der Carneval-Zeit. (Siehe Belustigungen.)

Fässer (die) der Wasserhändler sind auf den Wägen zu befestigen. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1834. Z. 49538. S. 763. J. 1834.

Fassions-Daten. Beibringung von Grundbuchsauszügen bei Nachweisung der Fassions-Daten vom Jahre 1730 bis jetzt. (Siehe Gewerbe.)

Fassungs-Quittungen über Leistungen an das Militär. (Siehe Militär-Verpflegssachen.)

Fastenvorschriften. Die Gastwirthe, Traiteurs und Garköche sind verpflichtet, an Fasttagen für ihre Gäste in der Regel Fastenspeisen zuzubereiten, und nur als Ausnahme ist es ihnen gestattet, auf besonderes Verlangen, jedoch in einem abgesonderten Zimmer, oder wo es an Gelegenheit hierzu mangelt, wenigstens auf einem abgesonderten Tische, auch Fleischspeisen abzureichen. Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1828. Z. 9211. Reg. Circulare vom 1. Mai 1828. Z. 23330. S. 250. J. 1828.

Federkielzurichten. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Federschmucken. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Feigenhandel wird frei gegeben. Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1824. Z. 15333. Reg. Circulare vom 2. Julius 1824. Z. 27463. S. 364. J. 1824.

Feilhauer. Daß es bei der bisherigen Zünftigkeit derselben zu verbleiben habe. Hofkammer-Decret vom 29. Februar 1836. Z. 8867. Reg. Verordnung vom 5. März 1836. Z. 13301. S. 543. J. 1836.

Feingehalts-Punzirung. (Siehe Punzirung.)

Feinzeugschmide. Daß es bei der bisherigen Zünftigkeit der Feinzeug-Stahl- und Messerschmide, dann der Feilhauer in Wien zu verbleiben habe. Hofkammer-Decret vom 29. Februar 1836. Z. 8867. Reg. Verordnung vom 5. März 1836. Z. 13301. S. 543. J. 1836.

Feldärztliche Praktikanten und Gehilfen, wegen Militärpflichtigkeit derselben. (Siehe Militärstellung.)

Feldcapläne. Die jährlichen Zulagen, welche die Feldcapläne zu genießen haben, sind denselben aus dem Religionsfond desjenigen Landes zu erfolgen, welchem ihr Regiment zugewiesen ist. Hofkanzlei-Decret vom 27. Februar 1819. Z. 4634. Reg. Verordnung vom 15. März 1819. Z. 9737. S. 82. J. 1819.

Feldcapläne. Eintheilung des Präsentations-Rechtes der Ordinariate zu Feld-Capellans-Stellen nach den Werbbezirken.

Hofkanzlei-Decret vom 17. Julius 1820. Z. 18280. Reg. Verordnung vom 30. Julius 1820. Z. 34145. S. 470. J. 1820.

Feldcapläne. Die Präsentirung der Feld-Capläne ist zu beschleunigen. Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1820. Z. 26858. Reg. Verordnung vom 22. September 1820. Z. 43110. S. 548. J. 1820.

Feldcapläne. Pflicht der Ordinariate, vor der Präsentirung eines Geistlichen zu einer Feld-Capellans-Stelle sich die Ueberzeugung von dessen Moralität und Angemessenheit überhaupt zu verschaffen. Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1828. Z. 14634. Reg. Verordnung vom 7. Julius 1828. Z. 37437. S. 352. J. 1828.

Feldcapläne. Für die Zukunft ist die katholische Feldgeistlichkeit in Criminal-Angelegenheiten, der Geistliche möge als Zeuge, oder als Beschädigter vor Gericht erscheinen, zu beeidigen. Regierungs-Verordnung vom 8. Januar 1829. Z. 917. S. 17. J. 1829.

Feldcapläne. Die Entlassung eines Caplanes aus der Militär-Seelsorge ist dem Diöcesan-Bischofe, wohin derselbe zurück gesendet wird, mitzutheilen. Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1831. Z. 11115. Reg. Verordnung vom 29. Mai 1831. Z. 29444. S. 269. J. 1831.

Feldgeistliche. (Siehe Feldcapläne.)

Ferdinands (Kaiser-) Nordbahn. (Siehe Eisenbahn.)

Ferien. Daß an allen höheren Studien-Anstalten, und an den Gymnasien der Schluß des Schuljahres mit dem 8. September einzutreten, die Wiedereröffnung aber des Schuljahres den 3. November zu geschehen hat. An den Hauptschulen ist das Schuljahr, wie bisher den 21. September zu schließen, und den 3. November wieder zu eröffnen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 2. Februar 1826. Z. 719. Reg. Verordnung vom 24. Februar 1826. Z. 9011. S. 46. J. 1826.

Ferien die großen werden auf die Monate August und September verlegt, jedoch ohne daß die gesetzlich bemessene Dauer derselben verlängert werde, daher für eine jede Lehranstalt das Beginnen dieser Ferien so zu bestimmen ist, daß sie mit letztem Sep-

tember ihre Beendigung erreichen, und das Schuljahr allenthalben gleichzeitig anfange. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Junius 1829. Z. 3284. Regierungs-Circulare vom 24. Junius 1829. Z. 34376. S. 578. J. 1829. (Siehe auch Schulen und Lehranstalten.)

Fesseln der Criminal-Sträflinge. (Siehe Verbrecher.)

Feuergewehre. (Siehe Gewehre.)

Feuerlösch-Ordnung. Die in der Feuerlöschordnung für Wien bemessenen Gebühren sind in Conventions-Münze zu entrichten. Hofkanzlei-Decret vom 5. Januar 1822. Z. 162. Reg. Verordnungen vom 14. Januar 1822. Z. 1320. und 11. Februar 1822. Z. 6934. S. 5. J. 1822.

Feuerlösch-Ordnung. Die in der Feuerlösch-Ordnung für Wien und für die Vorstädte anbefohlene Wölbung ebenerdiger Gemächer, wird auf den ganzen ebenerdigen Theil der Gebäude ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 22. November 1822. Z. 32183. Reg. Circulare vom 5. December 1822. Z. 58893. S. 867. J. 1822.

Feuerlösch-Ordnung. Bedingte Rückwirkung des Circulars vom 5. December 1822 wegen Wölbung der Erdgeschoße, auf früher bewilligte Baue in den Vorstädten Wiens. Hofkanzlei-Decret vom 26. Junius 1823. Z. 20168. Reg. Verordnung vom 30. Junius 1823. Z. 31010. S. 216. J. 1823.

Feuerlösch-Ordnung. Bei Anwendung einer in der Feuerlöschordnung für Wien nicht vorgesehenen Beheitzungsart ist die magistratische Bewilligung erforderlich. Regierungs-Circulare vom 11. December 1824. Z. 59091. S. 993. J. 1824.

Feuerlösch-Requisiten (die) der öffentlichen Anstalten sind bei Gelegenheit der Scontrirungen zu untersuchen. Regierungs-Präsidial-Decret vom 3. October 1835. Z. 2348. S. 780. J. 1835.

Feuer rothes. Die Erzeugung, der Verkauf und Gebrauch der unter dem Namen: rothes Feuer, bekannten Masse wird verbothen. Regierungs-Circulare vom 5. December 1823. Z. 57407. S. 463. J. 1823.

Feuersbrünste. Die k. k. Hofspritzen sind bei Feuersbrünsten auf größere Entfernungen mittelst Vorspann gegen Verabfol-

gung des Postrittgeldes weiter zu befördern. Regierungs-Verordnung vom 23. April 1828. Z. 18939. S. 253. J. 1828.

Feuersbrünste. (Siehe auch Brand.)

Feuersgefahr-Lebensrettung. (Siehe Lebensrettungs-Taglia.)

Feuersichere Bauart abgebrannter Häuser. (Siehe Häuser.)

Feuerspritzen. Die bei Feuersbrünsten zur Hilfe eilenden Spritzen und Wasserladen dürfen nicht mit offenen Fackeln begleitet werden, und sind dafür zur Nachtszeit zureichend große Laternen zu verwenden. Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1827. Z. 24620. Regierungs-Verordnung vom 28. September 1827. Z. 53476. S. 570. J. 1827.

Feuerversicherungsanstalten. (Siehe Brandschaden-Versicherungs-Anstalten.)

Feuerwerke in Gasthaus-Localitäten, Gärten u. dgl. abzubrennen wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 11. August 1834. Z. 43018. S. 622. J. 1834.

Feuerwerke. Bestimmungen über die Abbrennung der Feuerwerke im Prater an Sonn- und Feiertagen. Abänderung der dießfälligen Casse-Ordnung. Schreiben des Herrn Präsidenten der Polizei- und Censurs-Hofstelle vom 10. Julius 1838. Reg. Z. 40530. S. 441. J. 1838.

Feuerwerkskörper. (Siehe Pirotechnische Gegenstände.)

Feyerlichkeiten. Die Veranstaltung von Feyerlichkeiten für Studien-Directoren und Professoren von Seite der Schüler wird verbothen. Studien-Hofcommissions-Decret vom 3. März 1823. Z. 1596. Reg. Verordnung vom 13. März 1823. Z. 12219. S. 93. J. 1823.

Feyerlichkeiten. Die Kosten der aus Anlaß von Hofreisen veranstalteten Feyerlichkeiten sind nicht auf die Contribuenten zu repartiren. Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1826. Z. 5804. Reg. Verordnung vom 7. April 1826. Z. 16165. S. 146. J. 1826.

Feyerlichkeiten kirchliche. Ehrenbezeigungen von Seite des Clerus gegen die politischen Behörden bei kirchlichen Feyerlich-

keiten. Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1826. Z. 11613. Reg. Verordnung vom 3. Mai 1826. Z. 20868. S. 198. J. 1826.

Feyerlichkeiten öffentliche. Bezüglich des Platzes, welchen Behörden bey öffentlichen, insonderheit kirchlichen Feyerlichkeiten einzunehmen haben, ist die unterm 24. October 1821 erfolgte allerhöchste Entschließung fortan genau zu beobachten, nur haben künftig alle Behörden in corpore zu erscheinen.

Durch die bei solchen Gelegenheiten über den Platz, den jede Behörde einzunehmen hat, getroffenen Bestimmungen, wird übrigens dem Range der Behörden, und den einzelnen Individuen durchaus nicht präjudicirt. Regierungs-Verordnung vom 27. Junius 1838. Z. 36308. S. 396. J. 1838.

Feyerlichkeiten öffentliche. (Siehe auch Rangbestimmung.)

Feyertage Heiligung. (Siehe Heiligung der Sonn- und Feyertage.)

Fiaker. Die Vorstadt-Lohnkutscher dürfen keine Fuhren über vier Meilen außer den Linien Wiens unternehmen. Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1819. Z. 19636. Reg. Circulare vom 12. Julius 1819. Z 25328. S. 355. J. 1819.

Fiaker. Daß die bestehende Beschränkung, wornach die Fiaker nicht weiter als vier Meilen in dem Umkreise von Wien fahren dürfen, jedoch nur gegen genaue Beobachtung der Polizei- und Postvorschriften, aufgehoben werde. Hofkanzlei-Decret vom 9. April 1824. Z. 10719. Reg. Circulare vom 20. April 1824. Z. 18545. S. 256. J. 1824.

Fiaker in Wien werden zum Gebrauche der Kummetgeschirre berechtiget. Regierungs-Circulare vom 23. Julius 1824. Z. 33408. S. 703. J. 1824.

Fiaker. Die Fiaker in Wien haben bei Fahrten außer dem Umkreis von vier Meilen Passierscheine ihrer Passageurs beizubringen, und ihre Wägen mit Nummern zu bezeichnen. Regierungs-Circulare vom 18. August 1825. Z. 27714. S. 304. J. 1825.

Fiaker. Den Fiakern wird freigestellt, vor der Mariahülfer Linie ihre Wägen wie bisher aufzustellen. Regierungs-Verordnung vom 2. Mai 1827. Z. 22287. S. 355. J. 1827.

Fiaker. Das Verboth, mit mehr als zwei Pferden zu fah-

ren, ist aus den Licenzen der Fiaker wegzulassen. Regierungs-Verordnung vom 11. November 1827. Z. 63638. S. 648. J. 1827.

Fiaker. Den Fiakern wird die Verpflichtung auferlegt, bei Landfahrten außer dem Umkreise von vier Meilen um Wien, Passier-Scheine für ihre eigene Person zu lösen. Regierungs-Circulare vom 14. September 1831. Z. 48604. S. 507. J. 1831.

Fiaker. Den Wiener Vorstadt-Lohnkutschern ist das Anspannen an fremde Wägen unter den gehörigen polizeilichen Vorsichten zugestanden worden. Hofkanzlei-Decret vom 2. April 1833. Z. 7761. Reg. Circulare vom 27. Mai 1833. Z. 21457 und 29124. S. 169. J. 1833.

Fiaker können auch mit Stadtlohnwagen-Licenzen betheilt werden. Regierungs-Verordnung vom 7. Mai 1834. Z. 23914. S. 227. J. 1834.

Fiaker. In der Person eines Fiaker-Eigenthümers kann sich eine zweite und auch eine dritte Fiaker-Licenz vereinigen, derselbe darf daher mit zwei oder drei Wägen fahren. Regierungs-Verordnung vom 26. Mai 1837. Z. 27271. S. 210. J. 1837.

Fiaker-Befugnisse können Landwehrmännern, aber nicht zum regulären Militär gehörigen Individuen ertheilet werden. Regierungs-Verordnung vom 10. Mai 1826. Z. 21509. S. 213. J. 1826.

Fiaker-Lizenzen (mit) dürfen Stadtlohnkutscher betheilt werden. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1835. Z. 25973. S. 314. J. 1835.

Fiakers-Witwen können weitere Licenzen verliehen werden. Regierungs-Verordnung vom 7. März 1838. Z. 11458. S. 111. J. 1838.

Fidei-Commisse. Daß in allen Fällen, wo auf vorläufige Bewilligung zur Errichtung von Fidei-Commissen eingeschritten wird, der beiläufige Geldwerth des Vermögens, welches als Fidei-Commiß bestehen soll, angegeben, und auch angezeigt werden solle, ob keine, oder welche auf bekannte Umstände gegründete Bedenken in den persönlichen oder Familien-Verhältnissen des Bewerbers der Ertheilung im Wege stehen. Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1832. Z. 15702. Reg. Z. 41213. S. 355. J. 1832.

Filial-Werkstätten. (Siehe Werkstätten.)

Finanz-Patent. Da der §. 3 des Finanz-Patentes vom 1. Junius 1816 sowohl, als die beiden Hofdecrete vom 28. Februar und 20. October 1817 nach ihrem ausdrücklichen Inhalte, erst vom Tage der Kundmachung in rechtliche Wirkung getreten sind, so folgt von selbst, daß für die vorher gegangenen Fälle die §§. 9 und 12 des Finanz-Patentes vom Jahre 1811 noch immer zur Richtschnur zu dienen haben. Hofkanzlei-Decret vom 28. December 1820. Z. 37525. Reg. Z. 4461. vom J. 1821. S. 930. J. 1820.

Findelhaus. Einführung des Religions- und Sitten-Unterrichtes bei den Schwangeren der Gebär- und bei den Ammen der Findelanstalt in Wien. Hofkanzlei-Decret vom 14. Junius 1822. Z. 16279. Reg. Verordnung vom 26. Junius 1822. Z. 30790. S. 562. J. 1822.

Findelhaus. Die Aufnahms-Taxen für Findlinge in die Findelanstalt, werden erhöht, und zwar: die der ersten Classe von 48 fl., auf 60 fl. C. M., die der zweiten Classe von 24 fl., auf 30 fl. C. M., dann die Taxe für die Erhaltung einer Amme aus der Findelanstalt von 15 fl. auf 20 fl. C. M. Hofkanzlei-Decret vom 7. Julius 1825. Z. 19770. Reg. Circulare vom 22. Julius 1825. Z. 36605. S. 295. J. 1825.

Findelhaus. Gegen Absonderung des Verpflegsgelder-Zahlungs-Ausweises von den Findelhaus-Contractsbögen waltet kein Anstand ob; die Vorschrift neu geborne Kinder beim Wasser zu erziehen, ist in letztere aufzunehmen. Regierungs-Verordnung vom 27. September 1827. Z. 52777. S. 385. J. 1827.

Findelhaus. Zur unentgeldlichen Aufnahme eines Kindes in die Findelanstalt, ist auch die unvermuthet eingetretene Entbindung der Mutter, nebst der Armuth, erforderlich. Regierungs-Verordnung vom 12. April 1828. Z. 17797. S. 245. J. 1828.

Findelhaus. Die monatliche Auszahlung der Pflege-Parteien wird wieder in der Findelanstalt, statt durch die Kreis-Findelaufseher eingeführt. Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1830. Z. 12157. Reg. Verordnung vom 5. Junius 1830. Z. 30270. S. 403. J. 1830.

Findelhaus. Einführung einer Controlle bei dem Casse-

und Auszahlungs-Geschäfte des k. k. Findelhauses. Regierungs-Verordnung vom 20. August 1830. Z. 43803. S. 543. J. 1830.

Findelhaus. Instruction für den Hausarzt der k. k. Findelanstalt. Hofkanzlei-Decret vom 29. Junius 1831. Z. 7505. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1831. Z. 37717. S. 350. J. 1831.

Findelhaus. Instruction für den Hauswundarzt des k. k. Findelhauses. Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1832. Z. 29313. Reg. Verordnung vom 4. Junius 1833. Z. 92. S. 595. J. 1832.

Findelhaus. Der Verpflegsbetrag für eheliche Kinder in der Findelanstalt wird auf täglich 6 kr. C. M. bestimmt. Regierungs-Verordnung vom 10. October 1838. Z. 56965. S. 840. J. 1838.

Findelhaus. Wegen Verwendung der fremden Wäschstücke im k. k. Findelhause. Regierungs-Verordnung vom 31. October 1838. Z. 60494. S. 864. J. 1838.

Findelhaus. Cautionirung des ersten Amtsschreibers im k. k. Findelhause. Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1838. Z. 28109. Reg. Verordnung vom 24. November 1838. Z. 66851. S. 889. J. 1838.

Findelhaus. Meld- und Anfragezettel für Arme, die in das Krankenhaus, und deren Kinder in das Findelhaus aufgenommen werden. (Siehe Kranke, Aufnahme in das Krankenhaus.)

Findelhaus-Ammen. Die aus dem Findelhause von einer Partei verlangten Ammen sind gleich nach erlegter Taxe zu entlassen. Regierungs-Verordnung vom 13. Mai 1830. Z. 24004. S. 306. J. 1830.

Findelhaus-Angelegenheiten. Daß jenen Dominien und Pfarren, welche von der Poststraße weiter entfernt liegen und ganz allein in Findelhaus-Angelegenheiten bemüssiget sind, mittelst Bothen ihre Eingaben an die nächste Post-Station und von da an die k. k. Findelhaus-Direction einzuschicken, nebst der Postporto-Gebühr auch die Aufrechnung der Bothengebühr gestattet werde. Regierungs-Verordnung vom 19. Februar 1836. Z. 8187. S. 514. J. 1836.

Findelhaus-Angelegenheiten. Verrechnung und Vergütung des Postporto. (Siehe Postporto.)

Findelhaus-Aufnahms-Taxen. Seine Majestät haben zu bewilligen geruhet, daß die Aufnahms-Taxen für Findlinge in N. Oest., deren Mütter und zahlungspflichtige Verwandte zahlungsunfähig sind, in Zukunft auf die sämmtlichen Gemeinden jenes Kreises, in welchem die Mutter oder das Kind (wenn der Geburtsort der Mutter nicht ausgemittelt werden kann) geboren worden ist, umgelegt werden, wie auch, daß die Aufnahmsgebühren für solche in Nied. Oest. außer den Linien Wiens geborne Kinder in jedem Falle nach der geringsten Classe mit 20 fl. C. M. abgenommen werden. Hofkanzleidecret vom 27. April 1833. Z. 9869. Reg. Circulare vom 6. Mai 1833. Z. 25163. S. 214. J. 1833.

Findelhaus-Aufnahms-Taxe. Auf die Anfrage, von wem die Aufnahmstaxe für einen in das Findelhaus in Wien übernommenen unehelichen Knaben zu entrichten sey, dessen Mutter aus einer andern Provinz gebürtig war, allein das Decennium an einem und demselben Orte in Nied. Oesterreich erstreckt hatte, wird Folgendes erinnert:

Nach der allerhöchsten Entschließung vom 18. April 1833, und Hofdecret vom 27. April 1833. Z. 9869. soll die Aufnahms-Taxe für Findlinge in dem Falle, als die Mutter bekannt ist, durch eine Umlage auf sämmtliche Gemeinden des Kreises hereingebracht werden, in welchem die Mutter geboren ist. Da aber nach den bestehenden Vorschriften die Verpflichtungen der Geburts-Gemeinde jene Gemeinde zu übernehmen hat, wo die Mutter durch ununterbrochenen Aufenthalt das Decennium erstreckt hat, so ist in dem vorliegenden Falle, wo die Mutter durch zehn Jahre sich ununterbrochen an einem und demselben Orte befand, die Aufnahms-Taxe für das hinterbliebene uneheliche Kind durch eine Umlage auf den betreffenden Kreis hereinzubringen.

Bei Müttern jedoch, welche aus einer andern Provinz gebürtig sind, und in Nieder-Oesterreich, aber nicht in Einem Kreise das Decennium erstreckt haben, ist für die Entrichtung der Aufnahms-Taxe der Findlinge die Geburts-Gemeinde der Mutter in Anspruch zu nehmen. Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai und 26. Ju-

nius 1834. Z. 11130 und 15799. Reg. Verordnung vom 5. Julius 1834. Z. 28142 und 36271. S. 228. J. 1834.

Findelhaus-Aufnahms-Taxe. Seine Majestät haben die Bestimmung vom Jahre 1833 hinsichtlich der Findelhaus-Aufnahms-Taxen für uneheliche Kinder vom flachen Lande Nieder-Oesterreichs, auf sämmtliche Deutsche Provinzen der Monarchie auszudehnen geruhet. Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1835. Z. 12850. Reg. Verordnung vom 12. Dezember 1835. Z. 31662 und 68157. S. 314. J. 1835.

Findelhaus-Aufnahmstaxe. Berechnung der Findelhaus-Aufnahmstaxen für uneheliche Kinder nach den verschiedenen Findel-Anstalten. Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1835. Z. 25339. Reg. Z. 55957. S. 767. J. 1835.

Findelhaus-Aufnahmstaxen. Seine k. k. Majestät haben die mit Regierungs-Circulare vom 6. Mai 1833 kundgemachte allerhöchste Entschließung hinsichtlich der Repartition der Findelaufnahmstaxe bei zahlungsunfähigen Müttern und Verwandten auf sämmtliche Gemeinden des betreffenden Kreises auch auf weggelegte Kinder in der Art auszudehnen geruhet, daß die Aufnahms-Taxe für solche Kinder nach der geringsten Classe mit zwanzig Gulden Conv. Münze auf sämmtliche Gemeiden des Kreises umgelegt werde, in welchem das weggelegte Kind gefunden wurde. Hofkanzlei-Decret vom 11. Junius 1835. Z. 14823. Reg. Circulare vom 25. Junius 1835. Z. 34636. S. 366. J. 1835.

Findelhaus-Auslagen werden in Conventions-Münze berichtiget. Regierungs-Verordnung vom 23. April 1821. Z. 18532. S. 259. J. 1821.

Findelhaus-Direction wird zur Frankirung ihrer ämtlichen Correspondenz mit den Dominien ermächtiget. Regierungs-Verordnung vom 20. März 1829. Z. 14038. S. 170. J. 1829.

Findelhaus-Primar-Wundarztesstelle. Bei Erstattung des Besetzungs-Vorschlages für die Primar-Wundarztesstelle im k. k. Findelhause an die k. k. vereinte Hofkanzlei ist vorzüglich auf die Zöglinge des chirurgischen Operations-Institutes Rücksicht zu nehmen. Hofkanzlei-Decret vom 2. Julius 1829. Z. 15204. Reg. Z. 38638. S. 593. J. 1829.

Findelkinder. Für Findlinge ist die nöthige ärztliche oder

wundärztliche Hilfe bei dem nächsten Orts- oder bei dem nächsten Arzte oder Wundarzte anzusuchen. Regierungsdecret vom 24. April 1820. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1820.)

Findelkinder. Den Sanitäts-Individuen, welche Findlinge und andere Kinder auf öffentliche Kosten behandeln, ist in Hinkunft, mit Ausnahme des Syrupus Cichorei cum rheo, kein anderer Saft als der Syrupus simplex zur Versüßung der Mixturen zu ordiniren gestattet.

Eben so haben dieselben in ihren dießfälligen Cur-Kosten-Rechnungen, nebst dem Alter und der Krankheit eines jeden Kindes, auch den Erfolg der Cur, ob dasselbe nemlich genesen oder gestorben sey, beizusetzen; ferner für jedes Kind einen separirten Ordinations-Zettel zu verfassen, und jede Repetition einer Arzenei neuerdings normalmäßig vorzuschreiben, auch die Zahl der gemachten Kranken-Visiten, so wie die Entfernung des Hinweges, nemlich vom Wohnorte des Arztes bis zu dem kranken Kinde, von den Gemeindevorstehern gewissenhaft bestätigen zu lassen. Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1820. Z. 4410. S. 321. J. 1820.

Findelkinder. Die Regierung findet der Billigkeit angemessen, den Wundärzten auf dem Lande für die Setzung eines Stückes Blutegel bei Findlingen oder sonst epidemisch erkrankten armen Kindern, die Aufrechnung von achtzehn Kreuzern W. W. zu bestimmen. Regierungs-Verordnung vom 30. Junius 1820. Z. 25153. S. 452. J. 1820.

Findelkinder. Sämmtliche Aerzte und Wundärzte werden angewiesen, daß sie nur für jene Kinder, von welchen die Pflegeältern die Protokolls-Nummer der Findelanstalt vorzeigen können, auf Rechnung dieses Fondes ordiniren sollen. Regierungs-Verordnung vom 18. November 1820. Z. 50554. S. 825. J. 1820.

Findelkinder. Die zur Ueberkommung eines Findelhauskindes in die Pflege vorgeschriebenen, von dem Seelsorger ausgestellten Sittlichkeits- und Wohlstands-Zeugnisse sind immer auch von der betreffenden Ortsobrigkeit ämtlich zu bestätigen. Regierungs-Verordnung vom 18. März 1821. Z. 11161. S. 200. J. 1821.

Findelkinder. Die um Findelkinder sich bewerbenden Land-Parteien haben, Behufes der Reise-Beiträge, mit dem herrschaft-

lichen Insiegel versehene Meilen-Certificate beizubringen. Regierungs-Verordnung vom 5. Julius 1821. Z. 30063. S. 394. J. 1821.

Findelkinder. 1. Das Kostgeld an die Pflegeältern wird vom 1. November 1821 an a) für ein Säugekind, bis es das erste Jahr zurückgelegt hat, mit monatlichen 5 fl., oder jährlichen 60 fl. C. M. b) vom vollendeten ersten bis zum zurückgelegten zweiten Jahre mit monatlichen 4 fl., oder jährlichen 48 fl. C. M.; c) vom vollendeten zweiten bis zum zurückgelegten sechsten Jahre mit monatlichen 3 fl., oder jährlichen 36 fl. C. M.; d) vom vollendeten sechsten bis zum zurückgelegten zwölften Jahre, nach welchem kein Kostgeld mehr von der Findelanstalt bezahlt wird, mit monatlichen 2 fl., oder jährlichen 24 fl. C. M. von der Findelanstalt bezahlt werden.

2. Vom 1. November 1821 an, wird den Pflegeältern, welche ein Säugekind über das 1ste Lebensjahr gebracht haben, eine besondere Belohnung von 4 fl. C. M.; und wenn das Kind das fünfte Jahr bei denselben Pflegeältern erreicht hat, wieder eine besondere Belohnung von 4 fl. C. M. gereicht werden.

3. Den Pflegeältern wird ferner für jeden Findling ein jährlicher Kleidungsbeitrag von 4 fl. C. M. gezahlt werden.

4. Den Landpartheien wird bei der Uebernahme eines Kindes in die Pflege für jede Meile des Her- und Hinweges ein Reisegeld von 12 kr. C. M. gegeben werden.

5. Wird den Pflegepartheien auf dem Lande für einen verstorbenen Findling noch ein Beitrag zu den Begräbnißauslagen mit 30 kr. C. M. erfolgt werden.

Für die Aufnahme der Findlinge werden dreierlei Aufnahms-Taxen bestimmt, und zwar: a) die erste Classe mit 48 fl. C. M.; b) die zweite Classe mit 24 fl. C. M. c) Die dritte Classe mit 12 fl. C. M. Unentgeldlich werden nur aufgenommen:

a) Kinder, deren Mütter im Gebärhause entbunden werden, und durch vier Monate sich dem Ammendienste im Findelhause widmen.

b) Kinder, welche inner den Linien Wiens in Häusern oder auf den Straßen niedergelegt gefunden, oder deren ledige Mütter

unvermuthet entbunden werden, und die vermöge Zeugnisses der Pfarrer und Armenväter sich in gänzlicher Armuth befinden.

Die Ammen-Taxe, welche zu dem Findelhause dann erlegt wird, wenn eine aus dem Gebärhause zur unentgeldlichen Säugung in das Findelhaus aufgenommene Amme vor Verlauf der für ihren Ammendienst festgesetzten gesetzlichen Frist, auf Ansuchen einer auswärtigen Partei entlassen werden soll, wird auf 15. fl. C. M. bestimmt.

Die Kanzlei-Taxen im Findelhause, welche nur in der Bezahlung für die Bescheinigung des Todes eines verstorbenen Findlings, oder für die Ausfertigung eines Protokolls-Extractes, der einen Taufschein vertritt, bestehen, werden auf 30 kr. C. M. für jede solche Bescheinigung festgesetzt. Hofkanzleidecret vom 26. Julius 1821. Z. 20795. Reg. Z. 37733 und vom 10. October 1821. Z. 29429. Reg. Circulare vom 17. October 1821. Z. 48117. S. 441. J. 1821.

Findelkinder. Die Leichenbeschau bei den Findlingen auf dem Lande ist unentgeldlich vorzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 30. August 1821. Z. 24387. Reg. Verordnung vom 12. September 1821. Z. 42047. S. 518. J. 1821.

Findelkinder. Der Entbindungstag der um Ueberkommung von Findlingen in die Pflege ansuchenden Weibs-Personen, ist in den ihnen auszustellenden Zeugnissen anzumerken. Regierungs-Verordnung vom 27. Februar 1822. Z. 8813. S. 138. J. 1822.

Findelkinder. Tarif für Land- und Wundärzte, zur Berechnung ihrer Gänge und Operationen bei Findlingen. Regierungs-Verordnung vom 31. August 1823. Z. 38949. S. 312. J. 1823.

Findelkinder. Das Formulare des vierteljährigen Verzeichnisses über die Findelkinder auf dem Lande wird mitgetheilt. Regierungs-Verordnung vom 12. März 1824. Z. 11390. S. 215. J. 1824.

Findelkinder. Die Aufsicht auf die Findlinge außer den Linien Wiens wird allgemein den Seelsorgern übertragen. Eine periodische Untersuchung der Findlinge auf dem Lande durch die Findelhaus-Aufseher hat nicht Platz zu greifen, sondern die Kreis- und

Districts-Aerzte sind anzuweisen, bei ihren ämtlichen Bereisungen auch den Findlingen die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen. Hofkanzleidecret vom 1. April 1824. Z. 9215. Regierungs-Verordnung vom 14. April 1824. Z. 17557. S. 244. J. 1824.

Findelkinder. Ein Dupplicat der vierteljährigen Findelkinder-Verzeichnisse der Dominien ist an die Kreis- und Districts-Aerzte mitzutheilen. Regierungs-Verordnung vom 13. August 1824. Z. 36642. S. 762. J. 1824.

Findelkinder. Die den Pflegeältern, welche ein Säugkind aus der Findelanstalt übernehmen, und es über das erste Lebensjahr gebracht haben, bewilligte Belohnung von vier Gulden ist denselben noch fernerhin abzureichen, wenn sie den Findling durch volle acht Monate gepflegt haben, und es ist hierbei gleichviel, ob das Kind bei der Brust oder bei dem Wasser erzogen wurde. Die weiters in dem Circulare vom 17. October 1821 bewilligte Belohnung, wenn das Kind das fünfte Jahr erreicht hat, ist aber nur denjenigen Pflege-Parteien zu erfolgen, bei denen sich das Kind nach vollendetem ersten Lebensjahre, noch durch volle vier Jahre ununterbrochen befunden hat. Regierungs-Verordnung vom 24. December 1824. Z. 59912. S. 1002. J. 1824.

Findelkinder. Mehrere in verschiedenen Provinzen vorgekommene Fälle von Lustseuchen haben bei der dießfalls gepflogenen Erhebung zu der Ueberzeugung geführt, daß die Pflegemütter von ihren Findlingen, ungeachtet der Gesundheitszeugnisse, mit der Lustseuche angesteckt wurden.

Die Untersuchung des Gesundheitszustandes jener Findlinge, welche in die auswärtige Pflege übergeben werden sollen, ist daher mit verdoppelter Wachsamkeit vorzunehmen, und nur solche Findelkinder sind an Pflege-Parteien zu übergeben, bei welchen in dieser Hinsicht gar kein Anlaß zu irgend einer Besorgniß nachweiset. Hofkanzlei-Decret vom 19. Junius 1825. Z. 17566. Regierungs-Verordnung vom 1. Julius 1825. Z. 33046. S. 242. J. 1825.

Findelkinder. (Vorschriften zur Erlangung und Erhaltung der Findlinge in Pflege auf dem Lande.)

1) Daß die Pfarren und Grundobrigkeiten, wenn sie etwa

zur Ueberzeugung gelangen sollten, daß die im Contracts-Bogen benannte Pflege-Partei irgend eines Findlings die leibliche Mutter desselben, oder auch, daß sie eine andere Person, aber ledigen Standes sey, das eine oder das andere in ihren vierteljährigen Findelkinder-Ausweisen genau anmerken sollen, oder an die Findelhaus-Direction bekannt zu geben haben.

2) Daß sie a) bei Bestätigung der Sittlichkeit und des hinlänglichen Wohlstandes verheiratheter oder verwitweter weiblicher Personen zum Behufe der Ueberkommung von Findlingen in die entgeldliche Pflege; b) bei Ausstellung und Bestätigung von Armuths-Zeugnissen, mit welchen ledige Mütter vom Lande ihre unehelichen Kinder, um die dritte Aufnahms-Taxe von zwölf Gulden Conventions-Münze in die k. k. Findelanstalt unterbringen können. c) Bei Bestätigung der von einem Arzte oder Wundarzte bezeugten Nicht-Transportabilität unehelicher Kinder, welche wegen Krankheit oder rauher Witterung zu Winterszeit ohne Gefahr für ihre Gesundheit und selbst für ihr Leben nicht in die Anstalt gebracht werden können, und daher nach den bestehenden Directiven ohne persönliche Ueberbringung in die Anstalt gegen dem aufgenommen werden dürfen, wenn die betreffende Grundobrigkeit für alle zu befürchtenden Mißbräuche Gewährleistung zusichert; endlich d) daß die Pfarren und Grundobrigkeiten bei Bestätigung der Blutsverwandtschaft einer Partei mit einem bestimmten Findlinge, zu dessen Ueberkommung in die entgeldliche Pflege ihr ein Sittlichkeits- und Wohlstands-Zeugniß ausgefertiget wird, da Findlinge nach den Statuten Blutsverwandten vorzugsweise von fremden Parteien in die Pflege zugeschrieben werden, stets mit aller auf vorläufige gründliche Erhebungen und eigenen Ueberzeugung gestützter Genauigkeit vorzugehen haben. Reg. Verordnung vom 6. October 1825. Z. 33836. S. 457. J. 1825.

Findelkinder. Den Pfarrern wird erinnert, daß die Medikamente für die aus dem Findelhaus-Fonde unterhaltenen Pfleglinge auch aus diesem, und nicht aus dem Armen-Instituts-Fonde vergütet werden. Reg. Verordnung vom 2. Januar 1826. Z. 10. S. 3. J. 1826.

Findelkinder. Dauerzeit der Contracts-Bogen der Pflege-Parteien von Findlingen; Abänderungen an dem Formulare dieser

Bogen. Reg. Verordnung vom 14. Januar 1826. Z. 711. S. 27. J. 1826.

Findelkinder werden zum Schulbesuche gleich andern Kindern, vom angehenden sechsten Jahre an, verpflichtet. Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1826. Z. 2316. S. 36. J. 1826.

Findelkinder. Eine Partei darf nur zwei Findlinge in die Pflege erhalten. Reg. Verordnung vom 24. Januar 1826. Z. 2858. S. 43. J. 1826.

Findelkinder. Formulare eines Zeugnisses zur Erlangung eines Findlinges in die Pflege wird ertheilt. Reg. Verordnung vom 27. April 1826. Z. 13739. S. 201. J. 1826.

Findelkinder. Zur Aufnahme eines Findlinges in das Waisenhaus ist die Einwilligung der Pflege-Partei erforderlich. Regierungs-Verordnung vom 15. Junius 1826. Z. 27197. S. 269. J. 1826.

Findelkinder. Vorschrift zur Hintanhaltung übertriebener Forderungen für die ärztliche oder wundärztliche Behandlung der Findlinge und für an sie verabreichte Arzeneien. Regierungs-Verordnung vom 20. September 1826. Z. 45299. S. 494. J. 1826.

Findelkinder. Ausbezahlung der Kostgelder an die Pflege-Parteien der Findlinge im Armen-Instituts-Bezirke von Wien, durch die Grundgerichte. Reg. Verordnung vom 11. October 1826. Z. 51491. S. 526. J. 1826.

Findelkinder. Bestimmte Tage zur Ausbezahlung der in jedem Kreise von Niederösterreich befindlichen Pflege-Parteien der Findlinge werden festgesetzt. Reg. Verordnung vom 7. December 1826. Z. 60702. S. 702. J. 1826.

Findelkinder. Zeugnisse zur Uebernahme von Findlingen, vom Pfarrer und der Obrigkeit ausgestellt, sind öffentliche Urkunden. Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1827. Z. 3262. Reg. Circulare vom 12. März 1827. Z. 12246. S. 157. J. 1827.

Findelkinder. Die Verabfolgung von Findlingen in die unentgeldliche Pflege auch an Witwer oder unverheirathete Manns- und Frauenspersonen unterliegt keinem Anstande. Regierungs-

Verordnung vom 6. December 1827. Z. 66890. S. 720. J. 1827.

Findelkinder. Kein Findelkind kann auf dem Lande in der Regel in dem Orte seiner Geburt in die entgeldliche Pflege gegeben werden. Die zur Ueberkommung eines Findelkindes erforderlichen Zeugnisse sind durch die Kreisämter, in Ansehung ihrer Richtigkeit strenge zu überwachen. Regierungs-Verordnung vom 22. Februar und 22. Mai 1828. Z. 8679 und 27127. S. 128. J. 1828.

Findelkinder. In jenen Fällen, wo sich ein leiblicher unehelicher Vater und die Pflege-Partei, dann, wenn sich die leibliche uneheliche Mutter, der leibliche uneheliche Vater und die Pflege-Partei jedes für sich gleichzeitig um die Ueberkommung eines Findlings in ihre eigene unentgeldliche Pflege bewerben, gebühret den leiblichen unehelichen Aeltern jederzeit der Vorzug vor einer Pflege-Partei, aber von beiden unehelichen Aeltern steht der unehelichen Mutter das erste Recht auf ihr Kind zu, somit gebührt ihr auch vor dem unehelichen Vater der Vorzug. Regierungs-Verordnung vom 2. October 1828. Z. 53896. S. 554. J. 1828.

Findelkinder. Die inner den Linien Wiens, außer dem Gebärhause und nicht bei Hebammen gebornen unehelichen Kinder, deren Mütter Dürftigkeitshalber nur die letzte Aufnahms-Taxe pr. 12 fl. zu bezahlen im Stande, oder wegen gänzlicher Armuth ganz zahlungsunfähig sind, sind nur dann gegen Bezahlung der letzten Aufnahms-Taxe, oder ganz unentgeldlich in die Findelanstalt aufzunehmen, wenn deren Mütter ein von ihren Armen-Instituts-Vorstehern ausgestelltes, dann von ihrer Obrigkeit und von der betreffenden Polizei-Bezirks-Direction bestätigtes Zeugniß beibringen, durch welches nachgewiesen wird, daß die Mutter wirklich außer Stande ist, für ihr Kind eine höhere Aufnahms-Taxe, als die Letzte mit 12 Gulden zu bezahlen, oder daß sie ganz zahlungsunfähig sey. Regierungs-Verordnung vom 20. März 1829. Z. 13009. S. 171. J. 1829.

Findelkinder. Behandlung der Zwillings- und Drillings-Geschwister rücksichtlich ihrer Aufnahme und Verpflegung in der k. k. Findelanstalt. Reg. Verordnung vom 3. April 1829. Z. 16725. S. 187. J. 1829.

Findelkinder. Die Ausstellung von Zeugnissen zur Erlangung eines Findlings in die Pflege in Wien wird an die Polizei-Directionen übertragen. Reg. Verordnung vom 11. Junius 1829. Z. 31215. S. 481. J. 1829.

Findelkinder. (Neue Bestimmungen wegen Aufnahme und Verpflegung der Findlinge in der Findelanstalt.)

1) Die verschiedenen Classen von Aufnahms-Taxen werden aufgehoben, und in eine einzige umgestaltet, welche nach dem Maße der Auslagen auf die Pflege und Erhaltung der Findlinge festgesetzt wird.

In Hinsicht auf die unentgeldliche Aufnahme der Findelkinder hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

2) Alle Nebenbezüge der Pflegeältern, mit Ausnahme der Remuneration nach dem vollendeten ersten Jahre, werden eingestellt, und die Verpflegsdauer eines Findlings wird von den bisherigen 12 Jahren auf 10 Jahre, die bisherigen Kostgelder werden aber vor der Hand um Ein Sechstel des bisherigen Betrages herabgesetzt. Es haben daher die Pflege-Parteien vom Militär-Jahre 1830 an, in so lange nicht eine neue Regulirung der Verpflegsgebühren eintritt, für die ganze Verpflegsdauer eines Findlings folgende Beträge zu erhalten:

Im 1. Jahre monatlich 4 fl. 10 kr. C. M., somit 50 fl. C. M.

Im 2. Jahre monatlich 3 fl. 20 kr., somit 40 fl. C. M.

Vom 3. bis inclusive 6. Jahre monatlich 2 fl. 30 kr. C. M. (jährlich 30 fl.) somit für diese Zeit 120 fl. C. M.

Vom 7. bis inclusive 10. Jahre, monatlich 1 fl. 40 kr. C. M. (jährlich 20 fl.) somit für diese Zeit 80 fl. C. M.

An Remuneration nach vollendetem ersten Jahre 4. fl. C. M.

Summe der ganzen Verpflegsdauer 294 fl. C. M.

Dieser Betrag wird demnach auch zur Entschädigung aller Auslagen als einzige Aufnahms-Taxe festgesetzt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei dem Ableben eines Findlings vor Beendigung der Verpflegsperiode, für welche die bestimmte Verpflegsgebühr als Aufnahms-Taxe bezahlt wurde, die Rückvergütung des auf selben nicht verwendeten Betrages an die be-

treffende Partei Statt zu finden habe. Hofkanzleidecret vom 20. Julius und 22. October 1829. Z. 17510 und 21987. Reg. Circulare vom 31. October 1829. Z. 59958. S. 658. J. 1829.

Findelkinder. Die vertragsmäßigen Ansprüche der Ziehältern auf die, vor der im Jahre 1829 allerhöchst anbefohlenen Herabsetzung, bestandenen höheren Verpflegsgebühren für Findlinge werden aufrecht erhalten. Hofkanzleidecret vom 31. December 1829. Z. 30468. Reg. Z. 2990. S. 20. J. 1830.

Findelkinder. Die Erlangung von Wohlstands- und Sittlichkeits-Zeugnissen für Parteien zur Ueberkommung von Findlingen ist nicht ohne Grund zu erschweren. Regierungs-Verordnung vom 8. Januar 1830. Z. 804. S. 30. J. 1830.

Findelkinder. Die Unterbringung der Findelkinder bei Pflege-Parteien in der Stadt Wien und deren Vorstädten kann nur in dem Falle Statt finden, wenn sich auf dem Lande durchaus keine Kostörter ausmitteln ließen. Hofkanzlei-Decret vom 14. Januar 1830. J. 1015. Reg. Z. 4796. S. 41. J. 1830.

Findelkinder. Die Wohlstands- und Moralitäts-Zeugnisse zur Ueberkommung von Findelkindern, sind von der Ortsobrigkeit auszufertigen, und dann erst von dem Pfarrer mitzufertigen. Der Bezug einer Gebühr für Lebensbestätigungen auf den Zahlungsbogen der Pflege-Parteien wird abgestellt. Regierungs-Verordnung vom 1. April 1830. Z. 15292. S. 202. J. 1830.

Findelkinder. (Verfahren in Fällen von Zurückstellung der größeren Findlinge in Folge der von den Gemeinden oder auch den Dominien sich erlaubten Einwirkung auf die Pflege-Parteien.) Wenn von nun an, eine Pflege-Partei einem in der entgeldlichen Pflege befindlichen Findling nach vorheriger Aufkündung oder wegen zurückgelegtem zehnten Lebensjahre, wo dann keine Verpflegs-Gebühr mehr entrichtet wird, der Findelanstalt zurückstellen will, so ist sie verpflichtet mit demselben persönlich in der Findelanstalt zu erscheinen, wo sie vor allen um die Gründe zu befragen ist, aus denen sie den Findling zurück stellen wolle; gehet aus ihrer Aussage hervor, daß sie den Findling ferner in entgeldlicher Pflege übernehmen möchte; so ist ihre dießfällige Erklärung in der Findelanstalt zu Protokoll zu nehmen, und in so fern gegen die Pflege-

Partei nach den bisherigen der Findelhaus-Direction zukommenden Findelkinder-Ausweisen, nichts widriges hinsichtlich der Behandlung und Erziehung des in ihrer Pflege befindlichen Findelkindes vorkömmt, ist derselben ohne weitern das Findelkind in der ferneren entgeltlichen Pflege zu belassen, oder in die unentgeldliche Pflege zu übergeben, ohne im letztern Falle einen besonderen von der Herrschaft bestätigten sogenannten Verzichts-Revers zu verlangen, weil das mit der Pflege-Partei aufgenommene Protokoll, dann die Stelle des Verzichts-Reverses vertritt. Reg. Verordnung vom 4. Junius 1830. Z. 28801. S. 415. J. 1830.

Findelkinder. Die Regierung bewilliget für die in dem k. k. Findelhause sich befindenden schulfähigen Findelkinder, zum Behufe ihres Schulunterrichtes, von jedem für Trivial-Schulen vorgeschriebenen, und zur unentgeldlichen Abgabe geeigneten Schulbuche zehn Exemplare. Reg. Verordnung vom 22. Julius 1830. Z. 38776. S. 470. J. 1830.

Findelkinder. Die aus der Verpflegung des Findelhauses getretenen Findlinge haben den unentgeldlichen Unterricht fort zu genießen, wenn die betreffenden Pflegeältern (folglich auch die Pflegekinder) arm sind, nemlich in die Classe derjenigen gehören, welche nach dem §. 181 der deutschen Schulverfassung als solche anerkannt sind. Im entgegengesetzten Falle ist das Schulgeld von den Pflegeältern gleich allen Anderen zu entrichten. Reg. Verordnung vom 12. August 1830. Z. 42897. S. 530. J. 1830.

Findelkinder sind in der Regel bei Katholiken, und nur ausnahmsweise, wenn sich durchaus keine katholischen Pflegeältern auffinden lassen, auch bei Akatholiken unterzubringen. Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1830. Z. 18342. Reg. Verordnung vom 1. September 1830. Z. 46885. S. 532. J. 1830.

Findelkinder. (Aufnahms-Taxen.) Nebst der bisher bestandenen einzigen Aufnahms-Taxe von 294 fl. C. M., als Entschädigung für den ganzen Verpflegs-Aufwand der in die Findelanstalt gebrachten unehelichen Kinder, werden noch folgende mindere Aufnahms-Taxen nach drei Abstufungen, und zwar nach den früheren Grundsätzen festgesetzt.

Die erste Classe mit 100 fl. C. M.

Die zweite Classe mit 50 fl. C. M.

Die dritte Classe mit 20 fl. C. M.

Hofkanzlei-Decret vom 25. November 1830. Z. 20068. Reg. Circulare vom 20. December 1830. Z. 68555. S. 719. J. 1830.

Findelkinder. Die Anzeige über ein der Mutter zurückgegebenes Findelkind ist immer auch an die betreffende Gerichtsbehörde zu machen. Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1830. Z. 27863. Reg. Verordnung vom 14. Januar 1830. Z. 2295. S. 748. J. 1830.

Findelkinder dürfen zur Verpflegung nur an katholische Ziehältern übergeben werden. Hofkanzlei-Decret vom 27. Junius 1831. Z. 14957. Reg. Verordnung vom 9. Julius 1831. Z. 36879. S. 347. J. 1831.

Findelkinder. Bei Aufnahme unehelicher, außer dem Gebärhause geborner Kinder in die Findelanstalt hat es von der Beibringung eines Zeugnisses über die unvermuthete Entbindung abzukommen. Regierungs-Verordnug vom 1. Julius 1831. Z. 33074. S. 367. J. 1831.

Findelkinder. Den Wundärzten wird bei Todtenbeschauen von Findlingen, wenn der Beschauort des verstorbenen Findlings über eine Stunde von ihrer Behausung entfernt ist, die Aufrechnung der Vorspann gestattet. Reg. Verordnung vom 18. October 1832. Z. 57073. S. 492. J. 1832.

Findelkinder. Denjenigen, welche für die Aufnahme eines unehelichen Kindes an die Findelanstalt die Taxe von 50 fl. C. M. bezahlen, wird das Recht bewilliget, für das Kind eine taugliche Pflege-Partei zu wählen. Hofkanzlei-Decret vom 29. November 1832. Z. 27523. Reg. Circulare vom 10. December 1832. Z. 68727. S. 552. J. 1832.

Findelkinder. Den Findelkindern sind nach jedesmal abgelegter Prüfung ordentliche Schulzeugnisse auszufertigen. Reg. Verordnung vom 18. Junius 1834. Z. 32816. S. 294. J. 1834.

Findelkinder. Die Taufscheine der auf die Kreis-Repartition aufgenommenen Findlinge sind stempelfrei. Regierungs-Verordnung vom 15. Julius 1834. Z. 38182. S. 371. J. 1834.

Findelkinder. Daß für die Aufnahme der Findlinge innerhalb der Gränzen der Verpflegdauer, d. i. zehn Jahre kein bestimmtes Alter festzusetzen sey. Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1835. Z. 25433. Reg. Verordnung vom 8. April 1835. Z. 19327. S. 169. J. 1835.

Findelkinder. Die Regierung findet sich bestimmt, festzusetzen, daß sämmtliche Wundärzte ihre Todtenbeschau-Anforderungen für Findlinge nach dem beigegebenen Formulare nach der Zeitbestimmung des Militär-Jahres oder der Militär-Quartale verfaßt einzureichen, und erst nach der erfolgten Zahlungs-Anweisung und nach Empfang des Zahlungs-Anweisungs-Decretes der Findelhaus-Verwaltung mittelst der eigenhändig gefertigten und kreisämtlich bestätigten Quittungen bei der Findelhaus-Casse zu beheben haben. Reg. Verordnung vom 10. April und 29. Julius 1835. Z. 19672. S. 196. J. 1835.

Findelkinder. Von der Vorschrift, daß die zur Aufnahme in die Findelanstalt in Wien geeigneten Findlinge vom Lande unbedingt in die Amtskanzlei jener Anstalt gebracht, und dort persönlich der Verwaltung vorgestellt werden, kann nicht abgegangen werden. Reg. Verordnung vom 10. August 1835. Z. 37441. S. 498. J. 1835.

Findelkinder. Den Dominien ist zu erinnern, daß sobald eine Pflege-Partei erklärt, einen bereits in ihrer entgeldlichen Pflege befindlichen Findling unter der Bedingung in unentgeldliche Pflege übernehmen zu wollen, wenn ihr dafür ein anderes Findelkind unter dem ersten Lebensjahre in die entgeldliche Pflege gegeben werde, es von der neuerlichen Beibringung des zur Ueberkommung eines Findlings vorgeschriebenen Wohlstand- und Sittlichkeit-Zeugnisses gänzlich abzukommen habe, und daß es sodann blos zur Amtswirksamkeit der Findelhaus-Verwaltung gehöre, dem dießfälligen Ansuchen der Pflege-Parteien zu willfahren, oder nicht. Regierungs-Verordnung vom 26. Mai 1836. Z. 30294. S. 779. J. 1836.

Findelkinder. Daß die Ausfolgung eines von den sich als solche legitimirenden leiblichen Aeltern reclamirten Findlings alsogleich zu geschehen hat, und es ist den Pflege-Aeltern nur ihr Entschädigungs-Anspruch gegen die leiblichen Aeltern vorzubehalten, welcher sodann, wenn im gütlichen Wege dießfalls keine Ausglei-

chung Statt finden sollte, auf dem Rechtswege auszutragen wäre. Reg. Verordnung vom 16. Februar 1837. Z. 6648. S. 68. J. 1837.

Findelkinder. Die k. k. allgemeine Hofkammer findet anzuerkennen, daß dem Wiener-Magistrate das Heimfallsrecht zu den erblosen Verlassenschaften der in die Wiener-Findelhaus-Anstalt aufgenommenen Findlinge gebühre. Hofkammer-Decret vom 20. Februar 1837. Z. 8565. Regierungs-Verordnung vom 18. März und 20. April 1837. Z. 14156 und 21221. S. 95. J. 1837.

Findelkinder. Die Versorgung der im Findelhause befindlichen übernormalalten Findlinge liegt dem Wiener-Magistrate ob. Reg. Verordnung vom 9. August 1837. Z. 44614. S. 312. J. 1837.

Findelkinder. Daß das Heimfallsrecht des Wiener-Magistrats auf das erbliche Verlassenschafts-Vermögen der Findelkinder darum anerkannt wurde, weil demselben das Heimfallsrecht auf alle erblosen Verlassenschaften derjenigen Personen zusteht, welche zu seiner Gerichtsbarkeit gehören. Hofkammer-Decret vom 5. Februar 1838. Z. 1898. Reg. Verordnung vom 23. Februar 1838. Z. 10047. S. 67. J. 1838.

Findelkinder. Diejenigen Parteien, welchen mehr als 4 Findlinge unter Einem Jahre gestorben sind, und welche nicht im Stande sind, sich mit Zeugnissen des Arztes und des Seelsorgers auszuweisen, daß ihnen bei der Verpflegung der verstorbenen Findlinge keine Schuld zur Last fällt, sind von der ferneren Uebernehmung eines Findlings in die entgeldliche Pflege auszuschließen. Regierungs-Verordnung vom 15. Mai 1838. Z. 31676. S. 239. J. 1838.

Findelkinder. (Verpflegung der Findelkinder nach Ueberschreitung des Normal-Alters.) Die Vormundschaft der Findelhaus-Direction, und somit auch die Obsorge über die Person des Findelkindes erlischt directivmäßig mit dem erreichten Normal-Alter, und so wie dieselbe rücksichtlich der auf dem Lande in der Pflege befindlichen Findelkinder bei erreichtem Normal-Alter an das ordentliche Gericht des Ortes, wo sich dasselbe zu dieser Zeit befindet, und zunächst an den bestellten Vormund übergeht, dieser unter Aufsicht und Ober-Vormundschaft des

betreffenden Gerichtes die Obsorge über die Person des Findelkindes zu übernehmen hat, und rücksichtlich dieser Findelkinder sich eben so wie bei anderen Mündeln zu benehmen ist, der Findelhaus-Direction aber eine weitere Verfügung und Bestimmung über dieses Findelkind gesetzlich gar nicht mehr zusteht, so ist dieses auch bezüglich der zur Zeit des erreichten Normal-Alters in Wien befindlichen Findelkinder in Bezug auf den Magistrat, und die für dieselben von ihm zu bestellenden Vormünder der Fall. Hofkanzlei-Decret vom 21. Junius 1838. Z. 13876. Reg. Verordnung vom 7. Julius 1838. Z. 38142. S. 390. J. 1838.

Findelkinder. Rechte des Findelhaus-Fondes auf das Vermögen eines unentgeldlich oder gegen die mindere Taxe aufgenommenen Findlings. Reg. Verordnung vom 11. Julius 1838. Z. 29079. S. 442 J. 1838.

Findelkinder. Verfahren bei Erfolglassung der Findlings-Empfangsscheine an die k. k. Findelhaus-Verwaltung von den im Krankenhause verstorbenen Müttern. Regierungs-Verordnung vom 8. August 1838. Z. 41872. S. 660. J. 1838.

Findelkinder. Auf das dem Wiener-Magistrate zustehende Heimfallsrecht auf die erblosen Verlassenschaften der Findlinge hat weder der Geburts- noch der Aufenthaltsort des Findlings einen Einfluß, sondern dem Wiener-Magistrate steht dieses Heimfallsrecht auf den erblosen Nachlaß aller Findlinge, so lange dieselben Zöglinge der Findelanstalt sind, und auf Kosten derselben sey es in oder außer dem Burgfrieden des Wiener-Magistrates verpflegt worden, zu; hingegen erlischt dieses Heimfallsrecht des Wiener-Magistrats, sobald der Findling durch Uebergabe in die unentgeldliche Pflege an eine Partei oder durch Ueberschreitung des Normal-Alters aus der Fonds-Verpflegung tritt, somit aufhört, Zögling der Anstalt zu seyn. Reg. Verordnung vom 6. September 1838. Z. 48257. S. 803. J. 1838.

Findelkinder. Die Todtenbeschau, das Begräbniß und die Grabherstellung der auf dem Wege vom Findelhause in den Aufenthalsort der Pflege-Partei verstorbenen Findlinge hat unentgeldlich zu geschehen. Regierungs-Verordnung vom 10. Julius 1839. Z. 38847. Findet sich ein Todtengräber durch die Nichtbezahlung für die geleistete Arbeit gekränkt, so steht es ihm frei, wie bei an-

dern Armen nach der in jedem Orte bestehenden Uebung, entweder das Armen-Institut oder die Gemeinde wegen Zahlung anzugehen. Reg. Verordnung vom 10. Julius 1839. Z. 38132.

Findelkinder. Daß die Kindeszeichen (Kopfzetteln) derjenigen Findlinge, die auf der Reise vom Findelhause in ihren Pflegeort sterben, sogleich von den Pfarren, in welchen sich ein solcher Todesfall ereignet, an die k. k. Findelhaus-Direction zu senden sind. Die Kindeszeichen der im Pflegeorte verstorbenen Findlinge sind den Pflege-Parteien zu überlassen, welche sodann diese selbst der k. k. Findelhaus-Direction zurückzugeben haben werden. Note der Findelhaus-Direction vom 20. September 1839.

Findelkinder. Die Regierungs-Verordnung vom 10. Julius 1839. Z. 38847 wegen unentgeldlicher Beerdigung der auf dem Wege vom Findelhause in den Aufenthaltsort der Pflege-Partei verstorbenen Findlinge wird in Erinnerung gebracht. Note der Findelhaus-Direction vom 26. Junius 1840.

Findelkinder, wegen Bestellung der Vormünder für selbe. (Siehe Waisensachen.)

Findelkinder-Aufseher (Kreis-) werden vom flachen Lande nach Wien übersetzt. Hofkanzlei-Decret vom 6. Januar 1832. Z. 27622. Reg. Verordnung vom 25. Januar 1832. Z. 4120. S. 3. J. 1832.

Findelkinder-Ausweise. Die einzusendenden vierteljährigen Findelkinder-Ausweise sind durch die Pfarrer; die Duplicate aber durch die Dominien zu verfassen. Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1827. Z. 5869. Reg. Verordnung vom 27. März 1827. Z. 16443. S. 243. J. 1827.

Findelkinder-Ausweise. Von der Vorlegung der von den Dominien vierteljährig zu überreichenden Findelkinder-Verzeichnissen in duplo hat es abzukommen, und es sind dieselben in Zukunft nur einfach zu überreichen. Reg. Verordnung vom 31. Mai 1838. Z. 29465. S. 261. J. 1838.

Findelkinder-Conten. Mit Bezug auf die unterm 6. October 1818. Z. 33004 ergangene Regierungs-Verordnung, wegen Vergütung der Behandlungskosten der auf dem Lande erkrankten Findelkinder ist bestimmt worden, daß von den Aerzten, Apothekern und Wundärzten die vorschriftmäßig verfaßten, die Fin-

delkinder betreffenden Conten durch das Kreisamt nicht mehr halbjährig, sondern vierteljährig einzusenden seyen, daß ferners für die flüssigen Arzeneien nur ein grünes Glas bewilliget werde, daß der dießfälligen Forderung das Alter, die Krankheit, und der Erfolg der Cur, ob nemlich »das genesen oder gestorben« beigesetzt; endlich daß außer dem bereits gesetzmäßig bestätigten Gesuche, auch die Entfernung des Weges von dem Wohnorte des die Kinder behandelnden Arztes bis zum Wohnorte des Kindes verificiret werden müsse. Reg. Verordnung vom 11. Mai 1819. Z. 13413. S. 182. J. 1819.

Findelkinder-Conten. Vorschriften hinsichtlich der Medicamenten- und Deserviten-Rechnungen der Landärzte und Wundärzte bei Behandlung kranker Findlinge. Reg. Verordnung vom 31. Januar 1824. Z. 3911. S. 53. J. 1824.

Findelkinder-Conten. Das Kreis-Sanitäts-Personale hat die Apotheker- und wundärztlichen Conten für die Findlinge zu controlliren, und einer strengen Revision zu unterziehen. Reg. Verordnung vom 30. November 1825. Z. 28861. S. 576. J. 1825.

Findelkinder-Conten. Die Vergütung der Conten für die von Apothekern und Wundärzten an erkrankte Findlinge verabreichte Arzeneien und verrichtete Operate hat bei der Findelhaus-Casse, gegen kreisämtlich, und für Wien gegen von der Polizei-Ober-Direction coramisirte Quittungen, und gegen Beibringung des Original-Anweisungs-Decretes Statt zu finden. Reg. Verordnung vom 29. Julius 1830. Z. 41274. S. 502. J. 1830.

Findelkinder-Conten. Zur Bewahrung des Findelhaus-Fondes gegen übertriebene und oft ganz unnöthige Ausgaben, zugleich aber auch zur Erzielung einer gleichförmigen Revision der Arzenei- und Deserviten-Conten für Findlinge sind die revidirenden Kreis- und Districtsärzte anzuweisen, nebst den Medicamenten-Ordinationen, hauptsächlich auch die von den Aerzten in Aufrechnung gebrachten Visiten zu berücksichtigen. Reg. Verordnung vom 4. August 1836. Z. 43816. S. 993. J. 1836.

Findelkinder-Conten. Verfahren bei der Liquidirung und Zahlungs-Ausweisung der Arzenei- und Deserviten-Conten der Apotheker und Wundärzte des flachen Landes für Findelkinder.

Hofkanzlei-Decret vom 3. August 1837. Z. 18984. Reg. Verordnung vom 19. August 1837. Z. 45942. S. 297. J. 1837.

Findelkinder-Conten. Uebertriebene Aufrechnungen für ärztliche und wundärztliche Behandlung der Findlinge sind hintanzuhalten, und haben sich die Kreis- und Districts-Aerzte bei der Revision dieser Conten an die Regierungs-Verordnung vom 20. September 1826 strenge zu halten. Regierungs-Verordnung vom 31. October 1838. Z. 60912. S. 865. J. 1838.

Findelkinder-Conten. Die Regierung hat die Bemerkung gemacht, daß mehrere Wundärzte bei Aufrechnung der Gänge bei Findlingen, nicht nur die Distanz der Hin-, sondern auch die des Rückweges in ihren Conten in Anspruch nehmen. Da nach dem bestehenden Gang-Tarife für Findlinge aber nur die Entfernung von dem Wohnorte des Arztes bis zu jenem des erkrankten Findlings bemessen ist, und darnach zu vergüten kommt, so sind die Pfarrer anzuweisen, daß sie in den auszustellenden Anweisungszetteln, die Ortsentfernung nur nach der Distanz des Hinweges gewissenhaft angeben, und die Distriktsärzte haben diese Angabe auf den Conten zu bestätigen, oder zu berichtigen. Regierungsdecret vom 7. Mai 1840. Z. 26398.

Findelkinder-Verzeichnisse vierteljährige sind gewissenhaft zu verfassen. Regierungs-Verordnung vom 29. März 1832. Z. 15429. S. 104. J. 1832.

Finder-Drittheil. (Siehe Funde.)

Firma. Der Regierung bleibt es unbenommen, in jenen Fällen, wenn eine freie Beschäftigung sich durch einen längern und ausgezeichneten Betrieb zu einer bleibenden, selbstständigen Unternehmung consolidirt hat, die Unternehmung selbst dem allgemeinen Interesse entspricht, und gegen die Person und Eigenschaften des Unternehmers keine Anstände und Bedenken eintreten, für die ausnahmsweise Bewilligung zur Protokollirung einer solchen Beschäftigung bei der Commerz-Hofcommission einzuschreiten. Commerz-Hofcommissions-Decret vom 8. Junius 1822. Z. 1369. Reg. Verordnung vom 8. Julius 1822. Z. 28894. S. 558. J. 1822.

Firma. Verfahren bei Protocollirung der Firmen der mit ausschließenden Privilegien betheilten Individuen. Hofkammer-De-

cret vom 29. September 1829. Z. 29663. Reg. Verordnung vom 16. October 1829. Z. 56533. S 740. J. 1827.

Firma-Protokollirung Türkischer Unterthanen. (S. Türkische Unterthanen.)

Firma-Tafeln und Aufschriften. (S. Schilde.)

Fiscal-Adjuncten. Bestimmungen in Ansehung der Vorrückungen der Fiscal-Adjuncten und der Concurse für derlei Stellen. Hofkammerdecret vom 6. März 1833. Z. 9823 Reg. Decret vom 16. März 1833. Z. 15755. S. 69. J. 1833.

Fiscal-Adjuncten-Stellen. Daß zwar Keinem, der sich einer Concurs-Prüfung zur Erlangung einer Fiscal-Adjuncten-Stelle unterzieht, auf sein Verlangen die Bestätigung über den abgelegten Concurs versagt werden könne, daß sich jedoch in dieser Bestätigung in eine Würdigung der gezeigten Fähigkeiten niemals einzulassen sey. Hofkammerdecret vom 21. Februar 1821. Z. 4645. Reg. Z. 9665. S. 127. J. 1821.

Fiscal-Adjuncten-Stellen. Daß von nun an kein Individuum eine Fiscal-Adjuncten-Stelle erhalten könne, welches nicht alle Erfordernisse besitzt, die zu der Erlangung der Advocatur in den Hauptstädten vorgeschrieben sind. Hofkammer-Decret vom 30. October 1824. Z. 42809. Reg. Verordnung vom 10. November 1824. Z. 53620. S. 924. J. 1824.

Fiscal-Adjuncten-Stellen. Bestimmungen in Betreff der erforderlichen Eigenschaften und der Prüfungen für Fiscal-Adjuncten-Stellen. Hofkammer-Decret vom 13. Junius 1828. Z. 23340. Reg. Circulare vom 10. Julius 1828. Z. 36485. S. 333. J. 1828.

Fiscal-Adjuncten-Stellen. Jährlicher Prüfungstermin um Fiscal-Adjuncten-Stellen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche. Vorschrift wegen Ausstellung der Zeugnisse. Hofkammer-Decret vom 30. Januar 1829. Z. 39830. Reg. Kundmachung vom 17. Februar 1829. Z. 8781. S. 38. J. 1829.

Fiscal-Adjuncten-Stellen. Wegen Vornahme der Prüfungen für Fiscal-Adjuncten-Stellen und der dießfälligen Besetzungsvorschläge. Hofkammer-Decret vom 22. März 1829. Z. 3633. Reg. Verordnung vom 4. Mai 1829. Z. 20466. S. 174. J. 1829.

Fiscal-Adjuncten-Stellen. (Siehe auch Prüfungen.)

Fiscalamt. Pensionirten Officieren wird die Praxis beim Fiscalamte gestattet. Hofkammer-Decret vom 14. April 1830. Z. 3322. Reg. Verordnung vom 23. April 1830. Z. 21448. S. 236. J. 1830.

Fiscal-Aemter. Alle, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Institute, ohne Ausnahme, müssen, der bestehenden Instruction gemäß, von dem Fiscal-Amte vertreten werden. Fromme Vermächtnisse und Stiftungen sind in ihrer Einbringung und Einsetzung, da der Staat für deren Realisirung nach dem Willen der Erblasser und Stifter zu sorgen verpflichtet ist, somit hinsichtlich der Einbringung und Sicherstellung des gestifteten Vermögens ebenfalls von dem Fiscus zu vertreten. Hofkanzleidecret vom 31. December 1820. Z. 39197. Reg. Verordnung vom 16. Januar 1821. Z. 1139. S. 936. J. 1820.

Fiscalämter. Belehrung der Fiscal-Aemter hinsichtlich der Anmeldung der Revision bei Rechtsstreiten, in welchen zwei gleichlautende Urtheile erflossen sind. Hofkammer-Decret vom 24. August 1822. Z. 32568. Reg. Verordnung vom 4. September 1822. Z. 43444. S. 706. J. 1822.

Fiscal-Aemter. Die Aufbewahrung von Aerarial-Geldern durch die Fiscal-Aemter wird verbothen. Hofkammerdecret vom 13. April 1826. Z. 6418. Reg. Verordnung vom 24. April 1826. Z. 19681. S. 172. J. 1826.

Fiscalämter. Vorgang der Fiscal-Aemter im Falle der Unvollständigkeit der ihnen zur Führung einer Rechtssache von Behörden mitgetheilten Acten. Hofkammer-Decret vom 29. October 1826. Z. 42435. Reg. Z. 58211. S. 583. J. 1826.

Fiscal-Aemter. Das den Hof- und Länderstellen eingeräumte Recht, sich zur Sicherstellung des allerhöchsten Aerars der Fiscal-Aemter zu bedienen, wird auch auf Berg- und Salinen-Aemter ausgedehnt. Regierungs-Circulare vom 13. Julius 1840.

Fiscalämter, Correspondenz mit Militär-Oberbehörden. (Siehe Correspondenz.)

Fiscalämtliche Concepts-Praktikanten. (Siehe Praktikanten.)

Fiscalämtliche Vertretung (die) findet in den, durch das Unterthans-Patent bezeichneten Rechtsstreitfällen dann nicht Statt, wenn der Herrschaft über ihren Gegner keine Personal- sondern blos eine Real-Jurisdiction zusteht. Hofkanzlei-Decret vom 17. September 1829. Z. 21994. Reg. Verordnung vom 29. September 1829. Z. 53303. S. 727. J. 1829.

Fiscal-Angelegenheiten. Erscheinung des Cameral-Repräsentanten bei Schöpfung gerichtlicher Zwischenurtheile in Fiscal-Angelegenheiten und dessen Benehmen, wenn solche für das Endurtheil ein Präjudiz besorglich machen. Hofkammer-Decret vom 11. Januar 1822. Z. 48606. Reg. Verordnung vom 28. Januar 1822. Z. 3684. S. 13. J. 1822.

Fiscal-Angelegenheiten. (Gerichtliche Verordnungen in) (Siehe Postporto.)

Fiscalbeamte. Das in der bestehenden Vorschriften für k. k. Beamte überhaupt, und in der Fiscal-Instruction insbesondere gegründete Verboth der Einmengung in Privat-Geschäfte und der Privat-Agentien und Vertretung von nicht zum Fiscal-Amte gehörigen Angelegenheiten wird in Erinnerung gebracht. Hofkammer-Decret vom 16. März 1825. Z. 7932. Reg. Verordnung vom 28. März 1825. Z. 15861. S. 118. J. 1825.

Fiscal-Prüfungen. Wegen Zeugniß-Ausstellung über dieselben. (Siehe Zeugniß-Ausstellung über die Fiscal-Prüfungen.)

Fiscal-Quote. Grundsätze bei Bemessung der Fiscal-Quota von Caducitäten, Abfahrtsgelder u. s. w. Hofkammerdecret vom 1. Julius 1822. Z. 9000. Reg. Z. 38268. S. 661. J. 1822.

Fiscal-Quote. Bestimmung hinsichtlich der den Fiscal-Aemtern aus Contrebanden zu stehenden Fiscal-Quote. Hofkammer-Decret vom 9. August 1829. Z. 26955. Reg. Verordnung vom 25. August 1829. Z. 46622. S. 677. J. 1829.

Fiscal-Quote. Bestimmungen über die Vertheilung der Fiscal-Quote zwischen dem Hofkammer- und Vice-Hofkammer-Procurator, und über die dem letztern zustehende Diäten-Classe. Hofkammer-Decret vom 24. Mai 1832. Z. 22225. Reg. Verordnung vom 11. Junius 1832. Z. 32041. S. 284. J. 1832.

Fiscus. (Rechte des Fiscus in Rücksicht der demselben nach §. 760 des allg. bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften.) Erblose Verlassenschaften können, wenn die vorschriftmäßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben und die zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzte Edictal-Frist verstrichen ist, von dem Fiscus sogleich eingezogen werden.

Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einziehung der Verlassenschaft noch ihre Ansprüche darauf, so lange sie nicht durch Verjährung erloschen sind, geltend zu machen. Der Fiscus hat sowohl in Rücksicht der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften als der freien Verfügung über das Erbschaftvermögen alle Rechte eines redlichen Besitzers.

Diese Vorschriften gelten auch für die dem Invaliden- oder Gränz-Proventen-Fond nach den Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften. Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1835. Z. 17520. Reg. Circulare vom 25. Julius 1835. Z. 40146. S. 424. J. 1835.

Fiscus. Die Dominien sind zur genauesten Befolgung des Regierungs-Circulars vom 25. Julius 1835. (Siehe Verlassenschaften) anzuweisen, wornach jede Verlassenschaft sogleich nach fruchtlosem Ablaufe der zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzten Edictal-Frist der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprokuratur einzuantworten ist. Regierungs-Verordnung vom 15. Junius 1836. Z. 34007. S. 852. J. 1836.

Fischbeinreißen (das) wird den mit Befugnissen zu betheilenden unzünftigen Geschäften, die Zubereitung des Fischbeins aber den freigegebenen Beschäftigungen zugezählt. Regierungs-Verordnung vom 23. Junius 1830. Z. 30560. S. 431. J. 1830.

Fischkörner. Der Verkauf der Fischkörner, auch Kokelskörner (cocculi indici) wird den bei dem Verkaufe der übrigen Giftwaren bestehenden Vorschriften unterzogen. Hofkanzlei-Decret vom 15. Julius 1819. Z. 21529. Reg. Circulare vom 12. August 1819. Z. 29077. S. 411. J. 1819.

Flechtenmacher. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Fleisch. Das Einfuhrsverboth des geschlachteten Viehes zum Verkaufe nach Wien und nach andern Orten wird aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 9. Julius 1835. Z. 14861. Reg. Ver-

ordnung vom 22. Julius und 17. August 1835. Z. 39558 und 44932. S. 430. J. 1835.

Fleischbänke. Vorschriften zur Erzielung der Reinlichkeit in den Fleischbänken in Wien. Regierungs-Verordnung vom 22. Junius 1832. Z. 25988. S. 334. J. 1832.

Fleischbänke. Abstellung der Erhöhungen für die Wagen in den Fleischbänken. Anordnung hinsichtlich der zu gebrauchenden Wagen und Gewichte. Hofkanzleidecret vom 5. Junius 1834. Z. 14259. Reg. Verordnung vom 21. Junius 1834. Z. 33873. S. 275. J. 1834.

Fleischbänke. Den Fleischhauern wird der Gebrauch kupferner Wagschalen gestattet. Regierungs-Verordnung vom 16. October 1834. Z. 52181. S. 797. J. 1834.

Fleischbänke. Bestimmungen über die innere Einrichtung der Fleischbänke und die Handhabung der Zuwags-Vorschriften. Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1838. Z. 1600. S. 22. J. 1838.

Fleischbeschauer. Daß es bei den Protokollen, welche die Fleischbeschauer in Wien über ihre Amtshandlungen führten, zu verbleiben habe. Regierungs-Verordnung vom 2. December 1835. Z. 66794. S. 959. J. 1835.

Fleischbeschauer. Abstellung der aus dem Cameral-Fonde an die Stadt Wien für die Fleischbeschauer, Mehlbeschauer und Säckelträger zu leistenden jährlichen Beträge. Hofkammer-Decret vom 7. August 1838. Z. 32133. Reg. Verordnung vom 22. August 1838. Z. 47278. S. 659. J. 1838.

Fleischbeschauer. (Siehe Approvisionirungs-Gewerbsleute, und auch Approvisionirungs-Untersuchungen.)

Fleischbeschau-Ordnung. (Siehe Vieh- und Fleischbeschau-Ordnung.)

Fleischhauer-Privat-Uebereinkommen der Fleischer wegen einer Wechselordnung in der Ausschrotung werden verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 3. April 1821. Z. 9145. Reg. Verordnung vom 19. April 1821. Z. 18065. S. 224. J. 1821.

Fleischhauer. Die Fleischhauer werden zur Anschreibung ihrer Verkaufspreise unter der Satzung vor der Fleischbank berech-

tiget. Hofkanzlei-Decret vom 31. Januar 1827. Z. 2194. Reg. Verordnung vom 13. Februar 1827. Z. 7424. S. 57. J. 1827.

Fleischhauer. Die Anordnung wegen Verführung des Fleisches durch die Fleischhauer in Wien in bedeckten Wägen wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 2. August 1827. Z. 41587. S. 477. J. 1827.

Fleischhauer. Das Verboth des Verführens des Fleisches in Wien auf nicht vollkommen bedeckten Wägen wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 25. April und 16. Mai 1828. Z. 23350 und 26789. S. 263. J. 1828.

Fleischhauer. Das Auslegen und Aushacken des rohen Fleisches auf offener Straße im Innern der Stadt Wien wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 6. August 1828. Z. 42574. S. 497. J. 1828.

Fleischhauer. Die Verordnung vom 6. August 1828, wegen Abstellung des Ausschrotens des rohen Fleisches auf offener Gasse, leidet auf die Stechviehhändler keine Anwendung. Regierungs-Verordnung vom 18. October 1828. Z. 58328. S. 562. J. 1828.

Fleischhauer. Vorschrift wegen Reinlichkeit der Fleischbänke. Verbot der Auslegung des rohen Fleisches und der Verführung des geschlachteten Viehes auf unbedeckten Wägen. Hofkanzlei-Decret vom 30. October 1831. Z. 24343. Reg. Verordnung vom 9. November 1831. Z. 59188. S. 550. J. 1831.

Fleischhauer. Daß nur die Fleischhauer zum Verkaufe des Fleisches vom großen Schlachtvieh berechtiget sind. Regierungs-Verordnung vom 10. Junius 1838. Z. 29723. Z. 293. J. 1838.

Fleischhauer, Bäcker und Müller. (Siehe Approvisionirungs-Gewerbsleute.)

Fleischhauer-Gewerbe. Die Verleihung von Fleischergewerben in Wien im Falle des wirklichen Bedarfes wird gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1834. Z. 29636. Reg. Verordnung vom 25. November 1834. Z. 64067. S. 853. J. 1834.

Fleischhauer-Gewerbe. Vorschriften wegen Fortbetriebes der Fleischergewerbe und Offenhaltung der Filial-Fleischbän-

ke in Wien. Regierungs-Verordnung vom 26. November 1834. Z. 63826. S. 858. J. 1834.

Fleischhauergewerbe. Die Protokolle über verkäufliche Fleischergewerbe in Wien sind von Seite der betreffenden Ortsobrigkeiten zu führen. Regierungs-Verordnung vom 8. März 1837. Z. 12639. S. 114. J. 1837.

Fleischsatzung wird in Conventions-Münze bemessen. Hofkanzleidecret vom 5. August 1820. Z. 23719. Reg. Verordnung vom 11. August 1820. Z. 36345. S. 487. J. 1820.

Fleischsatzung. In Bezug auf die Regulirung der Rindfleischsatzung in Wien hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben. Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai 1829. Z. 11229. Regierungs-Verordnung vom 27. Mai 1829. Z. 28567. S. 433. J. 1829.

Fleischsatzung. Fristen für die Vorerhebungen und für die Commissionen zur Bestimmung der Rindfleisch-Satzung. Regierungs-Verordnung vom 25. September 1834. Z. 51504. S. 769. J. 1834.

Fleischsatzung. Aufnahme aller Schlachtviehkäufe in die Wiener Markt-Ausweise zur Berechnung der Rindfleich-Satzung. Regierungs-Verordnung vom 20. October 1835. Z. 56028. S. 810. J. 1835.

Fleischzuwage. Die Vorschriften vom Jahre 1791 und 1801 über die Verabreichung der Zuwage und der Einraum in den Fleischbänken in Wien werden erneuert, und dem fleischabnehmenden Publikum wiederholt untersagt, die in den Fleischbänken erhaltenen Zuwagstheile und die sogenannte Einraum in der Bank zurückzulassen, oder daselbst wegzuwerfen oder zu verschenken. Regierungs-Verordnung vom 11. August 1820. Z. 34879. S. 490. J. 1820.

Fleischzuwage. Das Rindfleisch und die Zuwage ist beides abgesondert abzuwägen. Die Uebersichtstabellen über die Zuwage sind im Innern der Fleischbank für Jedermann sichtbar zu affigiren. Zugleich wird das Ausschroten auf den Gassen der Stadt Wien eingestellt. Regierungs-Verordnung vom 16. Mai 1834. Z. 19087. S. 239. J. 1834.

Flöße und Schiffe. Daß jeder Schiffer und Flößer,

welcher die Donau in Niederösterreich befährt, verpflichtet ist, seine Fahrzeuge mit seinem Namen vollkommen leserlich zu bezeichnen. Regierungs-Circulare vom 29. März 1828. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1828.)

Flüchtige. Daß die Gerichtsbarkeit eines Criminal-Gerichtes über den flüchtigen Beschuldigten eines Verbrechens nicht nur durch die thätige Nachsetzung, sondern auch durch Erlassung eines Steckbriefes begründet werde; daher der Beschuldigte im Betretungsfalle an dasjenige Criminal-Gericht, welches den Steckbrief erlassen hat, zu überliefern sey. Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar 1820. Z. 3681. Reg. Circulare vom 15. Februar 1820. Z. 6883. S. 89. J. 1820.

Flüssigkeitsmaß-Gestattung bei dem Verkaufe der blos zur Garten-, Blumen- und Baumzucht verwendeten Sämereien. (Siehe Sämereien.)

Fonde. Directiven wegen Umsetzung der Auslagen bei den politischen Fonden und Anstalten in Conventions-Münze. Hofkanzlei-Decret vom 4. November 1821. Z. 29409. Reg. Verordnung vom 13. November 1821. Z. 52697. S. 656. J. 1821.

Fonde. Zusammenschreibung der, den politischen und Stiftungs-Fonden gehörigen, aus dem Anlehen vom 29. October 1816 herrührenden 5 pr. Ct. Staatsschuldverschreibungen in Conventions-Münze, auf Summen von 100.1000 Gulden. Hofkanzlei-Decret vom 27. Junius 1828. Z. 14906. Reg. Verordnung vom 13. Julius 1828. Z. 38709. S. 355. J. 1828.

Fonde. Vorschriften zum Behufe einer genaueren buchhalterischen Controlle über die Gebahrung mit den Fonden. Hofkanzlei-Decret vom 16. Januar 1830. Z. 990. Reg. Verordnung vom 3. Februar 1830. Z 5714. S. 48. J. 1830.

Fonde. Die Länderstellen werden ermächtiget, den Ankauf von Realitäten für Städte und Fonde im Falle der Nothwendigkeit inner dem Betrage von 1500 fl. zu bewilligen. Hofkanzleidecret vom 10. Mai 1834. Z. 12096. Reg. Verordnung vom 20. Mai 1834. Z. 27396. S. 230. J. 1834.

Fonde. Verwendung der ohne Bedingung erhaltenen Vermächtnisse und Geschenke als currentes Einkommen der Fonde. Hof-

kanzlei-Decret vom 28. Februar 1836. Z. 5006. Reg. Verordnung vom 15. März 1836. Z. 15179. S. 541. J. 1836.

Fonde. Verwendung der ohne Bedingung erhaltenen Vermächtnisse und Geschenke als currentes Einkommen bei den der k. k. Studien-Hofcommission unterstehenden Fonden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. Mai 1836. Z. 2379. Reg. Verordnung vom 5. Junius 1836. Z. 31978. S. 770. J. 1836.

Fonde. Vermeidung von Endossementen bei, einem Fonde zugefallenen, auf den Ueberbringer lautenden Obligationen oder Losen. (Siehe Obligationen.)

Fonde politische. Eintreibung der Activ-Rückstände der politischen Fonde; dießfalls zu erstattende halbjährige Ausweise. Hofkanzlei-Decret vom 14. September 1821. Z. 26688. Reg. Verordnung vom 28. September 1821. Z. 43831. S. 537. J. 1821.

Fonde politische. Die vierteljährigen Erforderniß-Ausweise der politischen Fonde sind zur gehörigen Zeit vorzulegen. Hofkanzlei-Decret vom 29. Februar 1824. Z. 5046. Reg. Verordnung vom 13. März 1824. Z. 12420. S. 105. J. 1824.

Fonde politische. Vorschrift hinsichtlich der Verwaltung der aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde, und insbesondere wegen Verfassung der Quartals-Präliminare bei der Landesstelle. Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1824. Z. 31104. S. 932. J. 1824.

Fonde politische. Daß die politischen Fonds-Capitalien auf die möglichst vortheilhafteste sichere Weise fruchtbringend anzulegen seyen. Hofkanzlei-Decret vom 6. April 1825. Z. 9936. Reg. Z. 20753. S. 134. J. 1825.

Fonde politische. Grundsätze zur Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen der politischen Fonde. Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1825. Z. 11236. Reg. Verordnung vom 4. December 1825. Z. 59629. S. 503. J. 1825.

Fonde politische. In den Rechnungsabschlüssen der politischen Fonde sind die Vermehrungen und Verminderungen an Rückständen ersichtlich zu machen. Hofkanzlei-Decret vom 18. Junius 1831. Z. 14039. Reg. Verordnung vom 29. Junius 1831. Z. 35144. S. 328. J. 1831.

Fonde politische. Verfahren bei Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonde. Hofkanzlei-Decret vom 24. Junius 1831. Z 14798. Reg. Verordnung vom 4. Julius 1831. Z. 35705. S. 331. J. 1831.

Fonde politische. Journalisirungs-Art für die zahlämtlichen Verrechnungen politischer Fonde. Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1831. Z. 20544. Reg. Verordnung vom 1. October 1831. Z. 52327. S. 493. J. 1831.

Fonde politische. Abfuhr der disponiblen currenten Ueberschüsse der politischen Fonde an das Aerar. Hofkanzlei-Decret vom 24. August 1838. Z. 21448. Reg. Präsid. Z. 2305.

Fonde politische. Verwendung der disponiblen currenten Ueberschüsse politischer Fonde. Hofkammer-Decret vom 13. December 1838. Z. 31233. Reg. Präsid. Z. 3157. S. 1056. J. 1838.

Fonde politische und Anstalten. Evidenthaltung der zu besonderen Zwecken den politischen Fonden und Anstalten angewiesenen Beträge. Hofkanzlei-Decret vom 4. April 1822. Z. 8664. Reg. Verordnung vom 16. April 1822. Z. 17650. S. 296. J. 1822.

Fonde politische und Anstalten. Wegen Einsendung der vierteljährigen Erfordernißausweise für die aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde und Anstalten. Hofkanzlei-Decret vom 20. April 1824. Z. 11628. Reg. Verordnung vom 3. Mai 1824. Z. 20153. S. 287. J. 1824.

Fonde politische und Anstalten. Ausgleichung der gegenseitigen Schulden der aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde und Anstalten. Hofkanzlei-Decret vom 1. Julius 1824. Z. 15749. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1824. Z. 32971. S. 395. J. 1824.

Fonde politische und Anstalten. Formulare zu den halbjährigen Ausweisen der Activ- und Passiv-Rückstände der aus dem Staatsschatze unterstützten politischen Fonde und Anstalten. Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1824. Z. 20160. Reg. Verordnung vom 19. Julius 1824. Z. 33975. S. 694. J. 1824.

Fonde politische und Anstalten. Einstellung der Dotationen in den Rechnungs-Abschlüssen und Bilanzen der politi-

schen Fonde und Anstalten. Studienhof-Commissions-Decret vom 8. August 1834. Z. 4831. Reg. Verordnung vom 3. September 1834. Z. 47553. S. 619. J. 1834.

Fonde politische und Anstalten. Verwendung des Stammvermögens der vom Staatsschatze theilweise dotirten politischen Fonde und Anstalten zu Gebäude-Ankäufen oder zu neuen Bauten. Hofkanzlei-Decret vom 3. Junius 1835. Z. 12243. Reg. Verordnung vom 4. Julius 1835. Z. 35765. S. 350. J. 1835.

Fonde politische und Anstalten. Aerarial-Dotation und wechselseitige Vorschußleistung der politischen Fonde und Anstalten. Hofkanzlei-Decret vom 31. October 1835. Z. 28880. Reg. Z. 2615 und 62585. S. 903. J. 1835.

Fonde politische und Anstalten. Zergliederung der vorhandenen Barschaft in den Quartal-Erforderniß-Ausweisen der politischen Fonde und Anstalten. Hofkanzlei-Decret vom 13. December 1835. Z. 32513. Reg. Z. 71245. S. 982. J. 1835.

Fonde politische und Anstalten. Aerarial-Dotation der politischen Fonde und Anstalten. Hofkanzlei-Decret vom 18. December 1837. Z. 30259. Reg. Z. 3100 und 74725. S. 527. J. 1837.

Fonde politische und Anstalten haben die aus Anlaß der eingeführten Verzehrungssteuer ausgestellten 5 percentigen Obligationen vorzugsweise zu erwerben. Hofkanzleidecret vom 19. Mai 1838. Z. 12247. Reg. Präsid. Eröffnung vom 29. Mai 1838. Z. 1482. S. 240. J. 1838.

Fonde und Anstalten. Bestimmungen hinsichtlich der Verfassung der Jahres-Voranschläge der politischen, von dem Staatsschatze unterstützten Fonde und Anstalten. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 27. Februar 1823. Z. 6118. Regierungs-Präsidial-Z. 500. Reg. Verordnung vom 1. März 1823. Z. 10388. S. 86. J. 1823.

Fonde und Anstalten. Vorschriften wegen Präliminirung der zum außerordentlichen Erfordernisse der aus dem Staatsschatze unterstützten politischen Fonde und Anstalten gehörigen Baue. Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1823. Z. 33426. Reg. Z. 53119. S. 350. J. 1823.

Fonde und Anstalten. Beziehung der Interessen von, politischen Fonden gehörigen, in Papiergeld verzinslichen Aerarial-Obligationen, — und Entrichtung der von diesen Fonden noch in W. W. zu leistenden Zahlungen, nach der Wahl der Percipienten, — nach dem Reductions-Verhältnisse zu 250, in Conventions-Münze. Hofkanzlei-Decret vom 8. April 1824. Z. 9730. Reg. Z. 18500. S. 253. J. 1824.

Fonde und Anstalten. Bestimmung einer Gränzlinie zwischen den Arbeiten in öffentlichen Anstalten, die im Wege der Tarifs-Licitationen und denjenigen, die im Wege eigener Licitationen herzustellen kommen. Regierungs-Verordnung vom 9. Julius 1827. Z. 35851. S. 448. J. 1827.

Fonde und Anstalten. Ausschließliche Aufnahme der Währung der Metallmünze in die Rechnungsabschlüße und Bilanzen der Fonde und Anstalten. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1835. Z. 4902. Reg. Verordnung vom 19. April 1835. Z. 20967. S. 157. J. 1835.

Fonde und Anstalten. Für politische Fonde und Anstalten sind 4½ oder 4 pr. Ct. Conventions-Münze-Obligationen in so lange einzukaufen, als die 5 percentigen Conventions-Münze-Staatsschuldverschreibungen im Börsepreise über Pari stehen. Hofkanzlei-Decret vom 5. August 1835. Z. 17572. Reg. Verordnung vom 15. August 1835. Z. 44462. S. 494. J. 1835.

Fondsbaulichkeiten. (Siehe Baulichkeiten.)

Fondsbeamte politische. (Siehe Beamte.)

Fondscassen. Annahme der an die Fondscassen in Papiergeld zu leistenden Zahlungen nach dem Reductions-Verhältnisse zu 250 in Conventions-Münze. Hofkanzlei-Decret vom 24. Junius 1824. Z. 17643. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1824. Z. 33421. S. 387. J. 1824.

Fondshäuser. Die Verwaltung der Fondshäuser wird von dem Staats-Realitäten-Grundbuchsamte an das Oeconomat der Cameral-Gefällen-Verwaltung übertragen. Hofkammer-Decret vom 3. Mai 1831. Z. 16156. Reg. Z. 25597. S. 243. J. 1831.

Fonds-Remunerationen. Verfahren bei Anweisung der Fonds-Remunerationen für die Beamten des k. k. n. ö. Pro-

vincial-Zahlamtes. Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1838. Z. 2668. Reg. Verordnung vom 12. März 1838. Z. 14618. S. 102. J. 1838.

Fonds- und Stiftungshäuser. Zur Ueberreichung der jährlichen Verzeichnisse über die Baugebrechen in den Fonds- und Stiftungshäusern an die Civil-Bau-Direction wird der Termin bis 1. März jeden Jahres festgesetzt. Regierungs-Verordnung vom 6. December 1827. Z. 62221. S. 718. J. 1827.

Fondsverwaltungs-Zweige. Mitwirkung der Cameral-Gefällen-Verwaltung bei den Jahres-Voranschlägen der politischen Fonds-Verwaltungszweige. Hofkammer-Präs. Schreiben vom 24. October 1836. Z. 5058. Reg. Präs. Z. 2790 und Reg. Z. 62544. S. 1088. J. 1836.

Forderungen des Militär-Aerariums an Civil-Parteien. (Siehe Militär-Aerarium.)

Forderungen obrigkeitliche, bei den Unterthanen aushaftende, wegen Einbringung derselben. (Siehe Waisensachen.)

Forstaufsicht über Waldungen, die den vierten Pfennig abgelöset haben. (Siehe Waldungen.)

Forstdienst (im) angestellte Individuen. Zur Prüfung für bereits angestellte aber an keinem Forst-Institute unterrichtete Individuen wird eine Frist von zwei Jahren bewilliget. Hofkanzlei-Decret vom 9. April 1837. Z. 8639. Reg. Verordnung vom 19. April 1837. Z. 22147. S. 168. J. 1837.

Forstdienste. Den Zöglingen der Maria-Brunner Forstlehranstalt ist bei Besetzung der Forstdienste, welche die Staatsbehörden vergeben, der Vorzug vor andern Bewerbern einzuräumen. Hofkammer-Decret vom 3. April 1819. Z. 11980. Reg. Präsid. Verordnung vom 18. April 1819. Z. 673. S. 120. J. 1819.

Forstdienste. Daß die Herrschaften bei dem, für den ganzen herrschaftlichen Bezirk bereits angestellten geprüften Forstbeamten nicht gehalten seyen, ihre untergeordneten Forstbedienten, der nach dem Waldpatente für Forstbeamte festgesetzten Prüfung zu unterziehen, jedoch gegen dem, daß der geprüfte Oberjäger die Oberaufsicht in allen der Herrschaft unterstehenden Waldungen führe, und für die Forstgebahrung allein verantwortlich bleibe. Hofkanzlei-

Decret vom 14. September 1821. Z. 25835. Reg. Verordnung vom 26. September 1821. Z. 44464. S. 534. J. 1821.

Forstpatent. Ermächtigung der Regierung zur Ertheilung der Dispensen von der, durch das Waldpatent §. 5 vorgeschriebenen Prüfung. (Siehe Dispensen.)

Forst-Praktikanten. (Siehe Praktikanten.)

Forstübertretungen. (S. Waldübertretungen.)

Fortgangszeugnisse. (Siehe Schulzeugnisse.)

Fortifications-Baulichkeiten. Die Preis-Tabellen zum Behufe der, von den Fortifications-Districts-Directionen zu verfassenden Kosten-Ueberschläge sind genau auszufertigen. Regierungs-Verordnung vom 13. November 1821. Z. 52848. S. 744. J. 1821.

Fortifications-Fouriere haben ein Natural-Quartier von Einem Zimmer und Einer Küche, oder das localmäßige Aequivalent dafür zu genießen. Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1823. Z. 39404. Reg. Verordnung vom 8. Januar 1824. J. 595. S. 478. J. 1823.

Fortificatorischer Rayon. Behandlung der Fälle, wo es sich um Herstellung beweglicher Gegenstände im fortificatorischen Rayon handelt. Hofkanzlei-Decret vom 20. September 1838. Z. 24012. Reg. Verordnung vom 3. October 1838. Z. 55656. S. 817. J. 1838.

Fortificatorischer Rayon. Daß die Cordons-Linie als Anhaltspunkt zur Berechnung des fortificatorischen Rayons angenommen ist. Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1834. Z. 7810. Reg. Verordnung vom 5. April 1834. Z. 18275. S. 162. J. 1834.

Fortificatorische Werke. Straferkenntnisse gegen Civil-Personen bei Beschädigung fortificatorischer Werke und Pflanzungen sind von den politischen Behörden zu fällen. Hofkanzlei-Decret vom 7. Junius 1832. Z. 12159. Reg. Verordnung vom 4. Julius 1832. Z. 36473. S. 304. J. 1832.

Fortificatorium. Vorschriften in Bezug auf das Eigenthum und die Gränzen des fortificatorischen Terrains, dann die Benützung des Terrains, und die Civil-Bauten auf demselben. Strafnorm für Beschädigungen der fortificatorischen Werke und

Pflanzungen. Hofkanzleidecret vom 29. April 1831. Z. 9056. Reg. Verordnung vom 22. Mai 1831. Z. 28127. S. 228. J. 1831.

Fourieren (Militär-) gebührt keine Vorspann. (Siehe Vorspann.)

Frachtkarten-Gebühr (die) wird bei dem Wiener-Haupt-Zollamte aufgehoben. Hofkammerdecret vom 1. März 1834. Z. 3336. Reg. Circulare vom 7. März 1834. Z. 12970. S. 144. J. 1834.

Frachtwägen. In denjenigen Provinzen, wo Wegmäuthe bestehen, wird allem Fuhrwerke, das mit Rädern von einer Felgenbreite von wenigstens 6 Wiener Zollen versehen ist, die Nachsicht der Hälfte der gesetzlich bestimmten Wegmauth und die Unbeschränktheit der Ladungslast als besondere Begünstigung zugestanden. Hofkanzleidecret vom 7. Januar 1819. Z. 508. Regierungs-Circulare vom 20. März 1819. Z. 10723. S. 2. J. 1819.

Frachtwägen. Die Wagen-Ueberladungs-Strafen pr. zehn Gulden für die Station sind in Conventions-Münze zu entrichten. Hofkammerdecret vom 8. September 1821. Z. 31320. Reg. Z. 42464. S. 531. J. 1821.

Frachtwägen. Daß die Ladungsbreite der Frachtwägen nicht zu beschränken sey. Hofkanzleidecret vom 16. August 1823. Z. 23666. Reg. Verordnung vom 1. September 1823. Z. 41869 S. 297. J. 1823.

Frachtwägen. Das Anhängen eines Frachtwagens an einen andern Frachtwagen, wenn Einer oder beide beladen sind, wird verbothen.

Auf die Uebertretung dieses Verbothes wird eine Geldstrafe von zwei Gulden Metallmünze für die Betretung bei jeder Mauth-Station festgesetzt. Hofkanzleidecret vom 30. August und vom 10. November 1823. Z. 27577 und 34730. Reg. Circulare vom 28. November 1823. Z. 56023. S. 311. J. 1823.

Frachtwägen. Seine Majestät haben über die Frage: ob die dem Fuhrwerke mit sechs Zoll breiten Radfelgen zugestandene Begünstigung, nur die Hälfte der tarifsmäßigen Mauthgebühren entrichten zu dürfen, blos bei der Weg-, nicht aber auch bei der

Brückenmauth fortan zu bestehen habe, zu beschließen geruhet, daß es bei der Ausdehnuug dieser Mauthbegünstigung auf die Brückenmäuthe zu verbleiben habe. Hofkanzleidecret vom 17. August 1825. Z. 52956. Reg. Verordnung vom 29. August 1825. Z. 43734. S. 404. J. 1825.

Frachtwägen. Daß die den Fuhrwerken, deren Radfelgen eine Breite von wenigstens 6 Wiener Zoll besitzen, zugestandene Begünstigung der Nachsicht der halben Wegmauthgebühren und der unbeschränkten Ladungs-Freiheit dieser breitfelgigen Fuhrwerken auch in Bezug auf die Privat-Mauthen zu Statten kommen soll. Hofkanzleidecret vom 12. Januar 1826. Z. 1132. Reg. Circulare vom 28. Januar 1826. Z. 4080. S. 22. J. 1826.

Frachtwägen. Die den Wägen mit breiten Radfelgen zugestandene Begünstigung für Privat-Brückenmäuthe ist von nun an nicht mehr gültig. Hofkanzleidecret vom 18. December 1828. Z. 29024. Reg. Circulare vom 30. December 1828. Z. 72131. S. 642. J. 1828.

Frachtwägen. Zur Abwägung beladener Wägen mit schmalen Radfelgen werden Brückenwagen errichtet.

Das Normal-Gewicht eines Wagens mit schmalen Radfelgen ist mit 97 Zentnern in der Art festgesetzt worden, daß bei jeder Ueberschreitung dieses Gewichtes die Ueberladungsstrafe mit 10 fl. C. M. einzutreten hat. Hofkammer-Decret vom 17. Mai 1833. Z. 17152. Reg. Circulare vom 31. Mai 1833. Z. 29739. S. 233. J. 1833.

Frachtwägen. Im Königreiche Sachsen besteht die Einrichtung, daß Fuhrwerke aller Art nicht breiter als höchstens fünf Dresdner Ellen beladen werden dürfen, und daß die dawider handelnden Fuhrleute mit einer Geldstrafe von Einem bis fünf Thaler belegt werden. Hofkanzleidecret vom 12. Junius 1834. Z. 14986. Regierungs-Verordnung vom 24. Junius 1834. Z. 34556. S. 283. J. 1834.

Frachtwägen. Das Verbot gegen die zu große Belastung des Fuhrwerkes mit schmalen, sechs Zoll nicht erreichenden Radfelgen wird erneuert. Hofkanzlei-Decret vom 27. Mai 1837. Z. 10110. Reg. Circulare vom 12. Junius 1837. Z. 35757. S. 211. J. 1837.

Frachtwägen. Brückenwagen bei den Linien Wiens werden vom 1. Junius 1838 angefangen, in Gebrauch gesetzt. Hofkammerdecret vom 21. Februar 1838. Z. 6658. Reg. Z. 14208. S. 96. J. 1838.

Frachtwägen. Da die auf eine vorschriftswidrige Belastung des Fuhrwerkes mit schmalen, sechs Zoll nicht erreichenden Radfelgen gesetzte Strafe, nicht als eine Taxe anzusehen ist, gegen deren Entrichtung es dem Fuhrmanne frei stehet, die Straßen mit schmalfelgigen Wägen, und ungebührlichem Gewichte zu befahren, und so das Verbot unwirksam zu machen, so ist die Fortsetzung der Fahrt mit der normalwidrigen Wagenlast vielmehr als eine Wiederholung der Uebertretung zu behandeln, wofür der Fuhrmann so lange, bis er das Mehrgewicht abgeladen hat, jedesmal neuerdings zur Strafe gezogen werden müßte, wie dieß der §. 2 des k. k. Hofkanzlei-Decretes vom 27. Mai 1837 außer Zweifel setzt.

Die angeordnete Abladung eines Theiles der Fracht in einem solchen Falle, ist in Rücksicht auf die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung für den Transport von Anweisgütern in Absicht auf den Frächter, als ein zufälliges Ereigniß auf dem Transporte anzusehen, und daher nach den Bestimmungen des §. 160 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu behandeln.

Zur Hintanhaltung möglicher Collisionen wird im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, welche auch die nöthigen Weisungen an die Cameral-Gefälls-Behörden bereits erlassen hat, folgendes Verfahren angeordnet:

Die Abladung, und so fern die Frachtgüter ganz, oder ein Theil derselben auf ein anderes Fuhrwerk übergeladen werden, hat die Ueberladung in Gegenwart einer, von der Obrigkeit zu bestimmenden Person, oder so fern sich in diesem Orte ein, zur Zoll-Einhebung, oder Waren-Controlle bestelltes Amt, oder eine Abtheilung der Gefällenwache befindet, eines Beamten des gedachten Amtes, oder der Gefällenwache-Abtheilung zu geschehen.

Haben die geladenen Anweisgüter ganz, oder ein Theil derselben einstweilen in dem Orte der Anhaltung zu verbleiben, so müssen dieselben, wenn sich eine Zoll-Niederlage im Orte befindet,

bei dieser, außer dem aber unter obrigkeitlicher Aufsicht bis zu dem Weitertransporte in ämtliche Verwahrung genommen werden. Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1838. Z. 3618. Regierungs-Verordnung vom 10. März 1838. Z. 13851. S. 104. J. 1838.

Frachtwägen. Einführung der breiten Radfelgen im Königreiche Bayern. Hofkanzlei-Decret vom 3. August 1838. Z. 18840. Reg. Verordnung vom 14. August 1838. Z. 46355. S. 655. J. 1838.

Frachtwägen. Die eingehenden Wagen-Ueberladungs-Strafgelder sind immer an die betreffenden politischen Stellen, oder an das betreffende Kreisamt einzusenden. Reg. Verordnung vom 10. October 1838. Z. 55939. S. 839. J. 1838.

Frachtwägen. Die Ladung der durch Bayern und über Amberg gehenden großen Frachtwägen ist möglichst zu beschränken. Reg. Verordnung vom 29. December 1838. Z. 74113. S. 1097. J. 1838.

Frachtwägen. (Nähere Bestimmungen über die Maße der auf den baierischen Straßen einzuführenden breiten Felgen.) Daß unter dem in der königl. baierischen Verordnung vom 21. April 1838 vorkommenden Ausdrücke »rheinisch« das rheinische Duodezimal-Maß verstanden wird. Regierungs-Decret vom 3. Jänner 1839. Z. 6200.

Frachtwägen. Daß die königlich baierische Verordnung vom 21. April 1838 wegen Einführung der breiten Radfelgen im Königreiche Baiern auch auf ein vierräderiges gewerbsmäßiges Fuhrwerk mit einer Bespannung von zwei Pferden, unter Vorschreibung einer Radfelgenbreite von 4″ rheinisch, gleich jenem Frachtfuhrwerke mit einer Bespannung von 3 und mehr Pferden ausgedehnt worden sey. Reg. Verordnung vom 28. October 1839. Z. 61939.

Frachtwägen. Das im Königreiche Baiern eingeführte System rücksichtlich des Gebrauches breiter Radfelgen, wird auch auf das vierräderige zum Marktverkehre der Landleute bestimmte Fuhrwerk ausgedehnt. Regierungs-Decret vom 27. December 1839. Z. 74507.

Frachtwägen. (Regulativ über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes.)

§. 1. Die Breite der Lastwägen soll das Maß von 9 Wiener Schuhen bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl. nicht überschreiten.

§. 2. Bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl. dürfen an zweiräderigen Wägen nicht mehr als vier Pferde, und bei vierräderigen Wägen nicht mehr als acht Pferde angespannt werden. Unter dieser Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

§. 3. Das Gewicht der Ladung von Wägen mit weniger als 6 Wiener Zoll breiten Radfelgen darf bei einer Strafe von 10 fl. bei zweiräderigen 30 Wiener Zentner und bei vierräderigen 60 Wiener Zentner nicht übersteigen. Dem Fuhrwerke mit 6 Wiener Zolle breiten Radfelgen bleibt übrigens die Nachsicht der halben Mauthgebühr noch ferner zugestanden.

§. 4. Eine Ausnahme von den obigen in den §§. 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen findet nur bei der Verführung solcher untheilbaren Gegenstände Statt, deren Breite, dabei angewandte Bespannung oder Gewicht, das normalmäßige Maximum überschreitet.

§. 5. Der Gebrauch einer Vorrichtung zum Bremsen der aus weniger als 6 Zoll breiten Radfelgen hergestellten Wagenräder zur Hemmung ihres ununterbrochenen Umganges, wenn sich nicht des Radschuhes bedient wird, ist für alle Gattungen der Fuhrwerke bei 10 fl. Strafe verboten.

§. 6. Die Fläche der Reife eines jeden Rades muß für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben, d. i. ohne convexe wulstartige Erhöhung, und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt seyn. Für jedes dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend hergestellte, auf einer öffentlichen Straße im Gebrauche gefundene Rad, hat die Abnahme eines Strafbetrages von 5 fl. einzutreten.

§. 7. In Betretungsfällen einer zu breiten oder zu schweren Ladung, oder einer übermäßigen Bespannung, dann des Gebrauches von Bremsvorrichtungen zum Sperren der Räder, wenn das Fuhrwerk mit keinem Radschuhe versehen ist, so wie von gesetz-

widrig hergestellten Rädern, wird den Parteien das Weiterfahren nur dann gestattet seyn, wenn sie das Gesetzwidrige abgestellt haben.

§. 8. Das Einlegen von Reißketten, oder der Gebrauch von was immer für Mitteln, womit ein Aufreißen der Straßenbahnen verursacht wird, ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn diese zeitweilig mit Glatteise bedeckt ist, sonst aber gegen einen Strafbetrag von 20 fl. und den Verlust der Kette oder der sonst angewendeten Vorrichtung verboten.

§. 9. Diese gesetzlichen Bestimmungen haben mit dem 1. October 1840 in Wirksamkeit zu treten. Reg. Circulare vom 2. Junius 1840.

Frachtwägen. Die k. k. Hofkanzlei hat zur Beseitigung aller Mißverständnisse zwischen den politischen und Cameral-Behörden, in Bezug auf die den ersteren mit Regierungs-Circulare vom 12. Juni 1837, und den Cameral-Behörden mit Hofkammerdecret vom 12. April 1837. Z. 14969 eröffneten Bestimmungen, über die Amtshandlungen in Bezug auf die Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Straßen-Polizei, durch die Ueberladung der schmalfelgigen Wägen mit Decret vom 24. Julius 1840 erklärt, daß dieselben Bestimmungen auch hinsichtlich der Amtshandlungen über Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung des mit Regierungs-Circulare vom 28. November 1823 unter einer Geldstrafe von zwei Gulden verbotenen Anhängens eines beladenen Wagens an einen andern zu gelten haben. Regierungs-Decret vom 4. August 1840. Z. 44327.

Frachtwägen. Ueber die Anfrage, ob das mit Regierungs-Circulare vom 2. Junius 1839 kundgemachte Regulativ über die Art und Einrichtung des Fuhrwerkes auf den öffentlichen Staatsstraßen, auch auf ausländische und ungarische Fuhrwerke Anwendung finde, hat die k. k. Hofkanzlei bestimmt, daß in Ansehung des aus Ungarn, Siebenbürgen, der Militär-Gränze, so wie auch aus der Wallachei und Moldau kommenden Fuhrwerkes, mit Strafverfügungen gegen Uebertretungen dieses neuen Regulativs über die Einrichtung der Fuhrwerke, indessen bis auf weitere Weisung noch

inne zu halten sey. Regierungsdecret vom 10. November 1840. Z. 67855.

Fragner und Greißler dürfen auch Essig führen. Regierungs-Verordnung vom 2. November 1825. Z. 54241. S. 511. J. 1825.

Fragner. Es kann keinem der Bäcker in Wien untersagt werden, die Fragner und Victualienhändler zum Verschleiße seiner Gebäcke zu verwenden. Die gänzliche Ausschließung dieser Individuen vom Brotverschleiße findet daher nicht Statt. Hofkanzlei-Decret vom 20. October 1826. Z 28821. Reg. Verordnung vom 6. November 1826. Z. 55108. S. 563. J. 1826.

Fragner, Greißler und Victualienhändler. Verzeichniß der den Victualienhändlern zum freien Verkaufe, so wie den berechtigten Greißlern und Fragnern zum Verkaufe ausschließend zustehenden Artikel, welches zur Wissenschaft des kaufenden Publikums mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, daß dieses Verzeichniß bei Vermeidung der im §. 74 des 2. Theiles des Strafgesetzes bestimmten Strafe in den Verschleißläden unbeschädigt angeheftet gehalten werde.

I. Folgende Artikel sind den Victualienhändlern zur Führung erlaubt:

Alle Gattungen der Milch-Producte, als: Butter, Schmalz, Käse jeder Gattung, Eier, Milch.

Alle Gattungen des frischen oder geräucherten Stechviehfleisches, Schweinschmalz, Schmeer, Speck.

Alle Gattungen Mehles, daher auch Bohnen- und Haarlinsen-Mehl, Gries, gerollte Gerste, gelbe und braune Kleyen, Reiß.

Alle Gattungen Hülsenfrüchte, Ziserl, Kuttelkraut.

Alle Körnergattungen, daher auch Kümmel, Haarlinsen, Haarlinsen-Kuchen, Hanf- und Leinzelten, Majoran, Kürbis- und Plützerkerne, Haferkerne, Wachholder, Vogeldotter, Hanf, Kleesaamen.

Frische und gedörrte Zwiebel und Knoblauch, Gurken, rothe Rüben, frisches, dann saures Kraut und Rüben, Erdäpfel.

Alle Gattungen Unschlittwaren, also auch Seife, Kerzen.

Gedörrtes und frisches Obst jeder Art.

Brennholz jeder Gattung, daher auch Kien, Wachholderholz u. dgl.

Zündhölzer. Schwefelfäden. Schuhwichse. Sägspäne. Weißer und schwarzer Reibsand, wie auch Vogelsand. Stroh-, Bast- und Rohrwascheln. Zinnkraut. Schachtelhalm. Endlich auch Heu, Stroh und Häckerling.

II. Außer allen jenen Artikeln, die oben enthalten sind, und Gegenstände des freien Verkehres ausmachen, stehen den berechtigten Fragnern und Greißlern nachstehende Feilschaften dergestalt zu, daß die Victualien-Händler zu deren Führung nicht berechtiget sind; sie bestehen in folgendem:

Alle Seilerwaren. Peitschenstöcke aller Gattung. Wald- und Berchtholdsgadner-Besen. Kranzeln. Gelbe und weiße Strützeln und Laibeln. Schreib- und Putzkreide. Kienruß. Frankfurter-Schwärze. Schwefel. Feuersteine. Schwamm. Steinerne Kugeln und Ballen. Blecherne Löffel. Alle medizinischen Mehlgattungen. Hollunderblüthe. Kamillen. Häringe und Stockfische. Alle Bürstenbinderwaren. Große und kleine Rohrdecken. Schwingen und Zöcker. Kohlen. Weißes und schwarzes Pech. Baumöhl und Leinöhl. Essig. Alle Gattungen Nägel. Alle Berchtholdsgadner-Waren. Kalk. Riemerpeitschen. Federfächer und Federwische. Reg. Verordnung vom 31. August 1837. Z. 48149, und vom 29. September 1837. Z. 54790. S. 348 und 392.

Franciscaner. Formulare des Ausweises über die aufgenommenen Candidaten der Franciscaner wird vorgeschrieben. Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1823. Z. 16020. Reg. Verordnung vom 7. Junius 1823. Z. 26745. S. 181. J. 1823.

Franciscaner. Berechnung und Anweisung der vierteljährigen Dotations-Ergänzung der Franciscaner durch die Provincial-Staatsbuchhaltung und die Regierung. Hofkanzlei-Decret vom 24. October 1826. Z. 29623. Reg. Verordnung vom 1. November 1826. Z. 54969. S. 571. J. 1826.

Frankfurt am Main. Daß die Oesterreichischen Behörden und Aemter ihre Ersuchschreiben an das Stadtgericht der freien Stadt Frankfurt, an den dortigen k. k. Minister-Residenten zu adressiren haben, der solche sodann der Behörde übergeben wird.

Hofkammer-Decret vom 15. October 1822. Z. 33627. Reg. Verordnung vom 30. October 1822. Z. 52840. S. 801. J. 1822.

Frankfurt am Main. Die Errichtung eines k. k. General-Consulates in Frankfurt am Main wird bekannt gemacht. Hofkammer-Decret vom 25. Februar 1836. Z. 1181. Regierungs-Verordnung vom 29. Februar 1836. Z. 11938. S. 523. J. 1836.

Frankfurt am Main. Instruction für das k. k. General-Consulat zu Frankfurt am Main. Hofkammer-Decret vom 28. März 1836. Z. 1773. Regierungs-Verordnung vom 7. April 1836. Z. 19446. S. 669. J. 1836.

Frankreich. In Rücksicht der in Frankreich errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden ist der Legalisirung der königlich Französischen Bothschaft in Wien, oder eines von der Oesterreichischen Regierung anerkannten Französischen Consuls volle Beweiskraft beizulegen. Hofkanzlei-Decret vom 20. October 1837. Z. 25857. Reg. Circulare vom 27. October 1837. Z. 60779. S. 418. J. 1837.

Frankreich. Emigrations-Taxe bei Auswanderungen nach Frankreich wird aufgehoben. Reg. Verordnung vom 9. April 1838. Z. 19866. S. 152. J. 1838.

Frankreich. Ausfertigung besonderer Zeugnisse, nebst den Pässen, für die nach Frankreich reisenden Handwerksburschen. (S. Pässe.)

Französische Gerichtsbehörden. Wenn Oesterreichische Gerichtsbehörden in Civil- und Criminal-Sachen des Beistandes einer königlich Französischen Gerichtsbehörde bedürfen, haben sie sich dahin nie unmittelbar, sondern durch das Appellations-Gericht an die Österreichische Gesandtschaft zu Paris zu verwenden. Regierungs-Verordnung vom 13. Junius 1829. Z. 32913. S. 484. J. 1829.

Französische Privat-Forderungen. Befriedigung der Forderungen Oesterreichischer Privat-Gläubiger gegen Frankreich aus dem Aversual-Fonde. Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 7. April 1836. Z. 2080. Reg. Verordnung vom 13. April 1836. Z. 501. S. 716. J. 1836.

Französische Sprache. Daß es in der Regel bei dem

bisher beobachteten Grundsatze, wornach keine Vorstellungen in Französischer Sprache auf den Theatern in Wien Statt finden dürfen, ferner zu belassen sey. Eröffnung der k. k. Polizei-Hofstelle vom 19. August 1819. Reg. Z. 31831. S. 612. J. 1819.

Französische Unterthanen. In Sterbfällen notorisch Französischer Unterthanen sind von den Seelsorgern die Todtenscheine von Amtswegen auszufertigen, und mittelst der Ordinariate an die Regierung einzusenden. Hofkanzleidecret vom 31. März 1836. Z. 8259. Regierungs-Verordnung vom 13. April 1836. Z. 21686. S. 673. J. 1836.

Französische Unterthanen. Wegen Nichtentrichtung des Abfahrtgeldes von dem denselben zugefallenen Verlassenschafts-Vermögen. (Siehe Freizügigkeit.)

Frauenputz-Arbeiten und Waren. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Frauenspersonen. (Siehe Weibliches Geschlecht.)

Freie Beschäftigungen. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Freie Künstler. Wegen Erwerbsteuer-Befreiung derselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Freie Ortschaften. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Freihäuser ständische. Bestimmung der von den ständischen Freihäusern in Wien zu leistenden Beiträge zu Schul-, Kirchen-, dann Pfarrhofbaulichkeiten. Regierungs-Verordnung vom 23. November 1830. Z. 62102. S. 716. J. 1830.

Freijahre (Steuer-). Siehe Steuer-Freijahre.)

Freimänner. (Siehe Scharfrichter.)

Freischlächter werden zur Schlachtung und zum Verkaufe der Junzen berechtiget. Regierungs-Verordnung vom 5. September 1823. Z. 57107. S. 316. J. 1823.

Freisprechung der Lehrjungen. (Siehe Lehrjungen.)

Freiwillige minderjährige. Folgen der Entlassung derselben vom Militär. (Siehe Militär-Entlassung.)

Freiwillige. Wegen Engagirung derselben. (Siehe Militärstellung.)

Freizügigkeit. Erläuterung des 18. Artikels der zwischen

Oesterreich und Rußland, aus Anlaß des geänderten Verhältnisses des Herzogthumes Warschau unter dem 3. Mai 1815 abgeschlossenen Convention. Hofkanzlei-Decret vom 8. April 1819. Z. 11147. Regierungs-Circulare vom 22. April 1819. Z. 14424. S. 123. J. 1819.

Freizügigkeit der Pensionen. Vertrag über die Freizügigkeit der Pensionen zwischen Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät, und Seiner königl. Hoheit dem Erzherzoge, Herzog von Modena. Kundgemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1819. Z. 10765 und Reg. Verordnung vom 29. April 1819. Z. 15630. S. 127. J. 1819.

Freizügigkeit. Bei der Ausstellung der Reverse de observando reciproco bei Erbschaftsfällen in jenen Staaten, mit welchen kein Freizügigkeits-Vertrag besteht, hat es zu verbleiben. Verordnung des obersten Gerichtshofes vom 1. Mai 1819. Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1819. Z. 15236. Reg. Z. 20939. S. 168. J. 1819.

Freizügigkeit. Vorläufige Bestimmung über die Freizügigkeit des Vermögens zwischen den Deutschen Bundesstaaten und den zu diesem Bunde gehörenden Oesterreichischen Provinzen. Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1819. Z. 27486. Regierungs-Verordnung vom 2. October 1819. Z. 37176. S. 681. J. 1819.

Freizügigkeit. Vermögens-Freizügigkeit zwischen den Deutschen Bundesstaaten und den dazu gehörenden Ländern und Gebiethen des Oesterreichischen Kaiserstaates. Allerhöchstes Patent vom 2. März 1820. Regierungs-Verordnung vom 14. März 1820. Z. 11282. S. 204. J. 1820.

Freizügigkeit. Staatsvertrag über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Pensionen zwischen dem Oesterreichischen Kaiserstaate und dem Großherzogthume Toscana. Hofkanzleidecret vom 15. Januar 1824. Z. 748. Reg. Verordnung vom 16. Februar 1824. Z. 7032. S. 140. J. 1822.

Freizügigkeit der Pensionen zwischen Oesterreich und Parma. Hofkanzlei-Decret vom 10. Julius 1823. Z. 21442. Reg. Z. 37813. S. 880. J. 1822.

Freizügigkeit. Der zu Hamburg in Druck erschienene Raths- und Bürgerschluß wird bekannt gemacht, gemäß welchem die

Auswanderungssteuer und das Abzugsrecht in Erbschafts-Angelegenheiten gegen alle die Staaten aufgehoben ist, die eine Reciprocität beobachten werden. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 12. August 1823. Z. 24937. Reg. Verordnung vom 27. August 1823. Z. 40932. S. 293. J. 1823.

Freizügigkeit. Russische Unterthanen werden von Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes befreit. Hofkanzleidecret vom 14. Junius 1824. Z. 17415. Reg. Verordnung vom 23. Junius 1824. Z. 29659. S. 380. J. 1824.

Freizügigkeit. Abfahrtsgeld landesfürstliches zwischen Oesterreich und Rußland wird abgestellt. Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1824. Z. 32447. Regierungs-Circulare vom 10. November 1824. Z 54360. S. 921. J. 1824.

Freizügigkeit. Vermögens-Freizügigkeits-Vertrag mit den königlich Sardinischen Staaten. Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1825. Z. 8983. Reg. Verordnung vom 9. April 1825. Z. 16544. S. 86. J. 1825.

Freizügigkeit. Der Vermögens-Freizügigkeits-Vertrag mit Rußland wird auf das Königreich Pohlen ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 3. Junius 1825. Z. 16437. Reg. Circulare vom 13. Junius 1825. Z. 29834. S. 210. J. 1825.

Freizügigkeit. Staats-Vertrag über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften zwischen dem Oesterreichischen Kaiserstaate und dem Herzogthume Modena. Hofkanzleidecret vom 8. März 1826. Z 6867. Reg. Verordnung vom 30. März 1826. Z. 15109. S. 111. J. 1826.

Freizügigkeit. Daß die Reciprocität hinsichtlich der freien Ausfolgung der Erbschaften der Unterthanen der Jonischen Inseln keinem Anstande unterliegt. Hofkanzleidecret vom 4. März 1827, Z. 5987. Reg. Verordnung vom 23. März 1827. Z. 15607. S. 227. J. 1827.

Freizügigkeit. Aufhebung des Abzugsrechtes in Vermögens-Exportations-Fällen zwischen den k. k. Staaten und der Freistadt Krakau. Hofkanzleidecret vom 8. März 1827. Z. 5948. Regierungs-Circulare vom 22. März 1827. Z. 15784. S. 231. J. 1827.

Freizügigkeit. Erläuterung des vierten Paragraphes des

allerhöchsten Patentes vom 2. März 1820 über die Vermögens-Freizügigkeit innerhalb des Gebietes des Deutschen Bundes. Hofkanzleidecret vom 12. October 1827. Z. 26511. Reg. Circulare vom 25. October 1827. Z. 59507. S. 604. J. 1827.

Freizügigkeit. Aufhebung des Abschosses oder Abfahrtsgeldes zwischen den k. k. Oesterreichischen und den k. Dänemarkischen Staaten. Hofkanzleidecret vom 8. Julius 1830. Z 14675. Regierungs-Circulare vom 21. Julius 1830. Z. 39565. S. 451. J. 1830.

Freizügigkeit. Ausdehnung der Freizügigkeit zwischen Oesterreich und Modena auf das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara. Hofkanzleidecret vom 4. Julius 1830. Z. 15226. Reg. Circulare vom 1. August 1830. Z. 37129. S. 447. J. 1830.

Freizügigkeit. Befreiung der aus Oesterreich nach Frankreich gehenden Erbschaften vom Abfahrtsgelde. Hofkanzleidecret vom 18. December 1834. Z. 31465. Reg. Verordnung vom 31. December 1834. Z. 70663. S. 908. J. 1834.

Freizügigkeit. Abfahrtsgeld-Befreiung des nach Frankreich abziehenden Vermögens. Hofkanzleidecret vom 9. Junius 1835. Z. 14552. Reg. Verordnung 2. Julius 1835. Z. 35092. S. 357. J. 1835.

Freizügigkeit. Ausdehnung der Vermögens-Freizügigkeit zwischen sämmtlichen Oesterreichischen Staaten (mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen) einer Seits und den sämmtlichen Preußischen Staaten anderer Seits in Absicht auf die gegenseitige Aufhebung von der Entrichtung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes. Hofkanzleidecret vom 10. October 1835. Z. 25395. Regierungs-Circulare vom 31. October 1835. Z. 58076. S. 798. J. 1835.

Freizügigkeit. Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, und zwischen den sämmtlichen Sächsischen Staaten. Hofkanzleidecret vom 11. November 1835. Z. 27734. Reg. Circulare vom 12. December 1835. Z. 69098. S. 917. J. 1835.

Freizügigkeit. Nichtentrichtung des Abfahrtsgeldes von dem in den Oesterreichischen Staaten Französischen Unterthanen

zugefallenen Verlassenschafts-Vermögen. Hofkammerdecret vom 13. Januar 1836. Z. 828. Reg. Verordnung vom 1. Februar 1836. Z. 5546. S. 38. J. 1836.

Freizügigkeit. Erneuerung des am 3. August 1804 zwischen den k. k. Oesterreichischen Staaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen und am 16. August 1821 erweiterten Freizügigkeits-Vertrages. Hofkanzleidecret vom 14. März 1837. Z. 5140. Reg. Circulare vom 31. März 1837. Z. 18515. S. 121. J. 1837.

Freizügigkeit. Uebereinkunft der kaiserlich Oesterreichischen und der königlich Hannöverschen Regierung wegen Aufhebung des Abschoß- und Abfahrtsgeldes zwischen den beiderseitigen Staaten überhaupt. Hofkanzleidecret vom 17. Julius 1837. Z. 17601. Reg. Circulare vom 7. August 1837. Z. 45219. S. 274. J. 1837.

Freizügigkeit. Uebereinkünfte zwischen der kaiserlich Oesterreichischen Regierung und dem Churfürstenthume, dann dem Großherzogthume Hessen wegen Aufhebung des Abschosses oder Abfahrtsgeldes. Hofkanzleidecret vom 5. November 1837. Z. 27131. Reg. Circulare vom 27. November 1837. Z. 67682. S. 442. J. 1837.

Freizügigkeit. In Beziehung auf den zwischen Oesterreich und Belgien abgeschlossenen Vermögens-Freizügigkeits-Vertrag wird bedeutet, daß nach einer Eröffnung des k. k. n. öst. Appellations-Gerichtes vom 18. April 1840 die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei noch nicht in der Lage sey, jene Retorsions-Maßregeln zurück zu nehmen, welche gegen Belgien wegen der Hindernisse, welche Oesterreichische Unterthanen in ihren dortigen Erbrechten bei älteren Erbschaften erfahren haben, ergriffen werden müßte, und zufolge welcher die Ausfolgung von Erbschaften an belgische Unterthanen zeitlich suspendirt wurde, in so ferne derlei Erbschaften sich vor dem 20. Mai 1837 dem Termine einer entsprechenden gesetzlichen Verfügung in Belgien eröffnet haben, daß jedoch die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei ehestens durch eine als Präjudicat dienende entsprechende Entscheidung der belgischen Gerichte in den Stand gesetzt zu werden hofft, auch dieses theilweise Hinderniß eines gänzlich freien gegenseitigen Erbschaftsbezuges aufheben zu können. Regierungs-Decret vom 7. Mai 1840. Z. 23667.

Freizügigkeit. Die mit Hofdecret vom 27. März 1838.

Z. 1636 verfügte Einhaltung mit der Ausfolgung jener Erbschaften, deren Anfall vor dem 20. Mai 1837 zu Gunsten königl. belgischer Erben Statt gefunden hat, ist wieder aufgehoben, und die Einantwortung dieser Erbschaften gestattet worden. Regierungs-Decret vom 19. Junius 1840. Z. 34660.

Freizügigkeit. Vermögens-Freizügigkeit zwischen der freien Stadt Frankfurt und den zum Deutschen Bundestage nicht gehörigen Oesterreichischen Provinzen. Regierungs-Circulare vom 24. Julius 1840.

Freizügigkeit der Gewerbe. (Siehe Gewerbsleute.)

Fremde. (Siehe Ausländer.)

Fremdunterthänige Realitäten wegen Abnahme des Mortuariums von denselben. (Siehe Mortuarium.)

Friauler. Daß alle diejenigen jungen Friauler, welche sich nicht mit einem Passe der Delegation zu Udine über ihre Aufenthalts-Bewilligung ausweisen können, ohne Weiters mit gebundener Route nach Udine zurück zu schieben seyen. Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1821. Z. 4629. Reg. Verordnung vom 6. März 1821. Z. 10315. S. 130. J. 1821.

Frist. (Siehe Termin.)

Frohne, Frohndienst. (Siehe Roboth.)

Fromme Vermächtnisse. (Siehe Legate.)

Früchtehandel. Daß die Freigebung des Handels mit Weinbeeren und Zibeben aus dem freigegebenen Handel mit inländischen Obst- und Fruchtgattungen auf keine Weise abgeleitet, und auch aus Zollrücksichten nicht gestattet werden kann. Hofkammerdecret vom 2. Januar 1826. Z. 51624. Reg. Verordnung vom 22. Januar 1826. Z. 1435. S. 2. J. 1826.

Fuhren zur Wiedererbauung eines abgebrannten Hauses auf dem Lande, wegen Mauthfreiheit derselben. (Siehe Mauthfrei.)

Fuhren gedungene, Gebrauch derselben bei Commissions-Fahrten. (Siehe Reisen.)

Führer. Daß der mit der Escortirung des Hauptschubes, und der Criminal-Inquisiten und Sträflinge beauftragten Militärmannschaft bei ihrer Rückkehr in unbekannten Gebirgsgegenden von den Ortsbehörden des Weges kundige Führer aus den Gemein-

den jederzeit unweigerlich, und ohne Verzug beizugeben seyen. Regierungs-Verordnung vom 3. September 1840. Z. 49536.

Fuhrleute. Es wird verordnet, daß jeder Fuhrmann von der Sattelroßseite, das ist: links auf der Straße, auszuweichen habe.

Die Außerachtlassung dieser Vorschrift wird für jeden Uebertretungs-Fall mit Zwei Gulden Conventions-Münze verpönt. Hofkanzlei-Decret vom 17. Junius 1824. Z. 17724. Reg. Circulare vom 20. Julius 1824. Z. 32503. S. 383. J. 1824.

Fuhrleute. Wegen Briefschwärzungen durch dieselben. (Siehe Briefschwärzungen.)

Fuhrleute. (Siehe Frachtwägen.)

Fuhrleute, Legitimirung derselben über das Befugniß: Reisende auf der Poststraße zu führen. (S. Postvorschriften.)

Fuhrleute. Erneuerung der Postpatents-Vorschriften für dieselben. (Siehe Postvorschriften, und auch Postfuhrstörungen.)

Fuhrmanns-Befugnisse. Daß bei Ertheilung der Fuhrmanns-Befugnisse mit der gehörigen Vorsicht vorgegangen, und Unfüge beseitiget werden sollen. Hofkanzlei-Decret vom 1. Mai 1824. Z. 12579. Reg. Verordnung vom 16. Mai 1824. Z. 23173. S. 311. J. 1824.

Führungs-Commissäre. (Siehe Militär-Führungs-Commissäre.)

Fuhrwerke. Die an den Linien Wiens ankommenden Fuhrwerke, die von Kindern geleitet werden, sind zur Verhüthung von Unglücksfällen anzuhalten, und zur betreffenden Polizei-Bezirks-Direction zu stellen, die sodann dem Fuhrwerke auf Kosten des Eigenthümers einen erwachsenen des Fahrens kundigen Mann beigeben wird. Regierungs-Verordnung vom 26. Januar 1825. Z. 3423. S. 48. J. 1825.

Fuhrwerke. (Siehe Frachtwägen.)

Fuhrwerke. Wegen Einlegung der Radschuhe. (Siehe Radschuhe.)

Fuhrwesen. (Siehe Militärfuhrwesen.)

Fuhrwesens-Knecht. Der Ausdruck: »Fuhrwesens-Knecht« ist zu vermeiden, und sich des Ausdruckes »Fuhrwesens-

Gemeiner« zu bedienen. Regierungsdecret vom 2. April 1840. Z. 19141.

Fuhrwesens-Mannschaft. (Siehe Militär-Fuhrwesens-Mannschaft)

Funde. Dem Finder von Münzen mit Ausnahme jener, von welchen in dem 5. Absatze der, wegen Behandlung der Fundmünzen erlassenen Verordnung vom 12. Junius 1816 Erwähnung geschieht, steht keineswegs das Recht zu, die ihm auf seinen Antheil gebührenden Münzen, in Natur zu verlangen, sondern er muß sich mit dem Schätzungs- und respective Verkaufspreise solcher Münzen begnügen. Hofkammer-Decret vom 2. März 1820. Z. 8030. Reg. Verordnung vom 30. März 1820. Z. 13110. S. 210. J. 1820.

Funde. Die Vorschriften in Betreff der numismatischen und archäologischen Funde, bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Verordnung vom 5. März 1812. Z. 2665, werden in Erinnerung gebracht. Hofkanzlei-Decret vom 30. Julius 1828. Z. 17405. Reg. Verordnung vom 10. August 1828. Z. 44352. S. 472. J. 1828.

Funde. Es hat dabei zu verbleiben, daß alle Funde von Münzen und Kostbarkeiten, welche das bürgerliche Gesetzbuch §. 398 mit der Benennung: »Schatz« bezeichnet, an die k. k. allgemeine Hofkammer eingeschickt, und überhaupt nach Maßgabe der Hofkammer-Verordnung vom 12. Junius 1816, und jener vom 8. März 1817 behandelt werden sollen. Hofkammer-Decret vom 30. Mai 1831. Z. 12388. Reg. Z. 32222. S. 306. J. 1831.

Funde. (Wegen Beseitigung des Vorenthaltens gefundener Sachen) Daß sowohl von den Seelsorgern bei Anlaß der Predigten die gemeinen Volksklassen, als auch von den Schullehrern und Katecheten bei dem Schulunterrichte die Schuljugend auf eine angemessene Weise, auf das Widerrechtliche der Zueignung gefundener Sachen aufmerksam zu machen sey, bei welcher Gelegenheit es zweckmäßig seyn wird, dahin zu deuten, daß Fundgegenstände jeder Zeit der Obrigkeit angezeigt werden müssen, und derjenige, der sich derlei gefundene Sachen zueignet, sich eines Vergehens, und nach Umständen selbst eines Verbrechens schuldig

macht. Regierungs-Verordnung vom 25. März 1834. Z. 13015. S. 167. J. 1834.

Funde. Bei der mit Regierungs-Verordnung vom 29. Julius 1816. Z. 26606 anbefohlenen Beschreibung aufgefundener Schätze ist mit mehr Genauigkeit vorzugehen, insbesondere bezüglich auf Münzen, zumal, wenn diese in größerer Menge vorkommen, die Anzahl der Stücke, ihr Gewicht, den Umstand, ob sie Gold-, Silber- oder Kupfermünzen sind, so wie überhaupt jene Merkmale, die zu einer genauen Incontrirung die erforderlichen Anhaltspunkte darbiethen, richtig anzugeben. Hofkammer-Decret vom 18. Januar 1837. Z. 2852. Reg. Verordnung vom 13. Februar 1837. Z. 7901. S. 23. J. 1837.

Fürsten mediatisirte. Courtoisie der Behörden in der Anrede und im Contexte, gegen mediatisirte Fürsten. Verzeichniß dieser letzteren. Regierungs-Circulare vom 20. October 1825. Z. 52270. S. 460. J. 1825.

Fürstliche Häuser. Rangverhältnisse unter denselben. Hofkanzlei-Decret vom 12. September 1836. Z. 24062. Reg. Z. 54315. S. 1044. J. 1836.

Füße aufgebeitzte. Abgabe der waffenpflichtigen Individuen mit aufgebeitzten Füßen u. dgl. zur Heilung in die Militär-Spitäler. (Siehe Militär.)

Futterdurchschnittspreise sind längstens bis 10. März und 10. September der Regierung vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 19. November 1830. Z. 63384. S. 709. J. 1830.

Futterdurchschnittspreise. Die Kreisämter sind anzuweisen, daß sie von nun an nach Ablauf eines jeden Monates die Marktpreise von Hafer, Heu und Stroh für den verflossenen Monat unmittelbar an die k. k. oberste Hofpostverwaltung einsenden. Hofkammer-Decret vom 5. Julius 1836. Z. 29856. Reg. Verordnung vom 15. Julius 1836. Z. 40680. S. 880. J. 1836.

Futtern der Pferde auf den Straßen wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 22. September 1830. Z. 47719. S. 634. J. 1830.

G.

Galizische Unterthanen in Ansehung der Verehelichung derselben. (Siehe Heirath.)

Gallacz. Consular-Tarordnung für Galacz und für die Levante wird bekannt gemacht. Hofkammer-Decret vom 11. Mai 1826. Z. 19457. Reg. Verordnung vom 30. Mai 1826. Z. 25505. S. 219. J. 1826.

Gallacz. Vorschrift für das k. k. Consulat zu Gallacz über dessen Amtswirksamkeit in Paß-Angelegenheiten. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 5. November 1836. Z. 6723. Reg. Verordnung vom 12. November 1836. Z. 64406. S. 1106. J. 1836.

Gänserndorf. Errichtung eines Polizei-Commissariats daselbst. (Siehe Eisenbahn.)

Gartenbau-Gesellschaft in Wien wird zur Führung des Titels einer k. k. Gesellschaft berechtiget. Hofkanzlei-Decret vom 4. October 1837. Z. 24832. Reg. Verordnung vom 13. October 1837. Z. 57543. S. 403. J. 1837.

Gasleitungsröhren. Vorschriften bei Ertheilung von Bewilligungen zu neuen Traçen der Gasleitungsröhren. Hofkanzlei-Decret vom 8. Junius 1838. Z. 14345. Reg. Z. 34213. S. 291. J. 1838.

Gassen. Reinhaltung der Gassen, Straßen und Plätze in Wien wird anbefohlen. Regierungs-Verordnung vom 31 Januar 1831. Z. 4691. S. 25. J. 1831.

Gastein. Vorschriften hinsichtlich der Aufnahme armer Kranken in das Badspital Gastein. Regierungs-Verordnung vom 14. November 1837. Z. 64849. S. 452. J. 1837.

Gastwirthe. (Siehe Wirthe.)

Gebäranstalt. Die letzte, für Auswärtige bestimmte Verpflegs-Classe der Gebäranstalt des allgemeinen Krankenhauses und der Irrenanstalt in Wien wird auf 18 kr. Conv. Münze herabgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 7. Julius 1825. Z. 19770. Reg. Circulare vom 22. Julius 1825. Z. 36605. S. 296. J. 1825.

Gebäranstalt. (Modalitäten bei Aufnahme und Entlassung der schwangeren Weibspersonen und Wöchnerinnen in und aus der Gratis-Gebäranstalt.) 1. Alle jene ledigen Schwangern, welche in den Provinzen der österreichischen Monarchie geboren sind oder daselbst den zehnjährigen Aufenthalt vollstreckt haben, wirklich arm sind und sich in der Regel über die Armuth mit vorschriftmäßigen Zeugnissen auszuweisen vermögen, werden unentgeldlich in die Gebäranstalt aufgenommen, wogegen sie sich der Benützung bei dem practischen Unterrichte aus der Geburtshilfe und dem vorgeschriebenen Säugammendienste zu unterziehen haben. Wenn jedoch eine ledige Schwangere nach den Bestimmungen der Gebäranstalt die Geheimhaltung ansprechen sollte, so kann derselben die unentgeldliche Aufnahme ausnahmsweise auch ohne Beibringung eines vorschriftmäßigen Armuthszeugnisses für den Fall zu Statten kommen, wenn sie sich zur Benützung beim practischen Unterricht aus der Geburtshülfe und zum vorgeschriebenen Säugammendienste bereit erklärt.

Die Armuthszeugnisse müssen in den Provinzial-Hauptstädten und in der Haupt- und Residenzstadt Wien von dem Hauseigenthümer, dem Pfarrer und der Polizei-Direction oder der Polizei-Bezirks-Direction, wo eine solche vorhanden ist, auf dem Lande aber von der Ortsobrigkeit und der Herrschaft ausgestellt und bestätigt seyn.

2. Verheirathete Weiber und Witwen, wenn sie von ihren Gatten im Zustande der Schwangerschaft zurückgelassen werden, sind in der Regel zur Aufnahme in die Gebäranstalt nicht geeignet. Bei besonderen Verhältnissen können aber auch verheirathete Weiber und Witwen ausnahmsweise in die Gebäranstalt aufgenommen werden, jedoch darf dieses niemals unentgeldlich geschehen, sondern es sind die entfallenden Verpflegskosten nach Umständen entweder von der Aufgenommenen und den gesetzlich verpflichteten Anverwandten derselben oder bei deren Zahlungsunvermögenheit von der betreffenden Gemeinde nach der den Gemeinden überhaupt obliegenden Verpflichtung, für ihre hülfsbedürftigen Armen zu sorgen, hereinzubringen. Witwen aber, welche nach dem Tode ihrer Gatten schwanger werden, sind in diesen Fällen den ledigen Personen gleich zu achten und wie diese zu behandeln.

3. Personen, welche auf dem Wege nach dem Gebärhause von der Geburt überrascht und entweder während oder nach geendigtem Geburtsacte in die Gebäranstalt überbracht werden, müssen ohne Unterschied und ohne Zögerung aufgenommen werden und wenn sie sich zur Entrichtung der Verpflegskosten nicht erklären und mit den erforderlichen Zeugnissen nicht versehen sind, so müssen nachträglich wegen Einbringung der Verpflegskosten von denselben oder von ihren gesetzlich verpflichteten Anverwandten oder wegen ihrer unentgeldlichen Aufnahme die vorschriftmäßigen Verhandlungen eingeleitet werden.

4. Ledige Schwangere, welche bei Hebammen entbunden wurden, können nur dann unentgeldlich in das Gebärhaus aufgenommen werden, wenn sie noch eines geburtshülflichen Beistandes und der Pflege des Wochenbettes bedürfen und wenn sie ihre Armuth durch legale Zeugnisse so wie den Umstand der unvermutheten Niederkunft durch die Bestätigung der Polizei-Behörde zu erhärten im Stande sind, wogegen eine derlei Entbundene sich den mit der unentgeldlichen Aufnahme verbundenen Obliegenheiten und Verpflichtungen, in so weit sie solche zu erfüllen im Stande ist, zu unterziehen hat. Bedürfen aber derlei Individuen zwar keines geburtshülflichen Beistandes wohl aber einer ärztlichen Hülfe und Pflege, so sind sie in das allgemeine Krankenhaus anzuweisen.

5. Schwangere, welche aus öffentlichen Anstalten von Behörden zur Entbindung geschickt werden, sind in die Gebäranstalt, jedoch ohne Haftung und Verantwortung der Administration rücksichtlich einer allfälligen Entweichung aufzunehmen. Ist in der dießfälligen Anweisung die Armuth und der Zuständigkeitsort, dann der Umstand, daß die aufzunehmende Schwangere unvereheligt ist, bestätiget, so hat die Aufnahme unentgeldlich zu geschehen, im entgegengesetzten Falle ist aber wegen Berichtigung der Verpflegskosten oder der unentgeldlichen Aufnahme die weitere Verhandlung einzuleiten.

Bei verheiratheten Schwangeren ist sich wegen Berichtigung der Verpflegskosten nach den Bestimmungen ad 2. bei jenen aber, die aus Inquisitionshäusern übersendet werden, nach den Bestimmungen des 18. Hauptstücks des I. Theiles und 8. Hauptstückes des II. Theils des Strafgesetzbuches zu benehmen.

6. Die nach 1. Art verheiratheten Soldatenweiber sind, da sie dem Militär angehören, in die Civil-Gebäranstalt gar nicht aufnahmsfähig, rücksichtlich der nach 2. Art verheiratheten Soldatenweiber ist sich nach den Bestimmungen ad 2 zu benehmen.

In Hinsicht der von Soldaten geschwängerten ledigen Weibspersonen hat rücksichtlich der Aufnahme in die Gebäranstalt kein Unterschied Statt zu finden, sondern es ist sich diesfalls so wie bei andern ledigen Schwangern um so mehr zu benehmen, als die Frage nach dem Kindesvater in der Gebäranstalt den bestehenden Directiven zu Folge nicht statt finden darf, somit die Angabe, von einem Soldaten geschwängert zu seyn, gar nicht zu berücksichtigen kömmt.

Was die weiteren besonderen Modalitäten im obigen Betreffe anbelangt, so hat in dieser Beziehung Folgendes zu gelten:

I. Schwangere sollen nicht vor Ende des siebenten Monates der Schwangerschaft aufgenommen werden, jene Fälle ausgenommen, wo nach den Erscheinungen eine Frühgeburt zu vermuthen steht. Wenn derlei Schwangere, welche vor dieser Zeit Unterkunft im Gebärhause suchen, wegen ihrer Subsistenz in Verlegenheit sind, so sind dieselben der Polizei-Direction oder Ortsobrigkeit zur weiteren angemessenen Verfügung in dieser Beziehung zu übergeben.

II. Die an der Gebäranstalt um Aufnahme sich meldenden und zur Zahlung bereiten Schwangern dürfen dort, wo für die Zahlenden eigene Abtheilungen bestehen oder hinlänglicher Raum zu diesen Abtheilungen vorhanden ist, für keinen Fall in der Gratisgebäranstalt aufgenommen werden, sondern sie sind ungesäumt auf die Abtheilung der Zahlenden zu überbringen und es darf daher nie eine Vermischung der zahlenden und nicht zahlenden Schwangeren statt finden. Wo aber der Raum eine eigene Abtheilung für die zahlenden Schwangeren letzter Classe nicht gestattet, ist die Vorsorge dahin zu treffen, daß die Zahlenden möglichst zusammengelegt und von den Unentgeldlichen nach Thunlichkeit geschieden und abgesondert werden, so wie die Zahlenden in keinem Falle zu dem clinischen Unterrichte benützt werden dürfen.

III. Jede aufzunehmende Schwangere ist bei ihrer Ankunft sogleich von der Hebamme und in zweifelhaften Fällen von dem Gebärhaus-Arzte oder von dem Assistenten der Anstalt, je nachdem

dem einen oder dem andern dieses instructionsmäßig bisher zugewiesen war, zu untersuchen. Jene, welche bereits mit Geburtsschmerzen behaftet sind, oder auf dem Wege nach dem Gebärhause von der Geburt überrascht wurden, sind sogleich aufzunehmen und es ist auf den mitgebrachten Documenten oder wenn ein solches fehlt, auf dem Nationale, welches nach Umständen entweder von dem instructionsmäßig hierzu verpflichteten Ober-Krankenpfleger oder der Versorgungs-Anstalten-Verwaltung zu erheben ist, der Grund der Unabweisbarkeit von der Hebamme oder dem Gebärhausarzte oder dem Assistenten anzuführen und zu unterfertigen.

IV. Bei Schwangeren, deren augenblickliche Aufnahme nicht nothwendig ist, kann diese jederzeit erst dann statt finden, wenn von dem Ober-Krankenpfleger oder der Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, je nachdem der eine oder die andere die dießfällige Erhebung zu pflegen hat, die Documente untersucht und in Ordnung befunden worden sind. Bei mangelhaften oder fehlenden Documenten hat die Hebamme oder der Gebärhaus-Arzt oder der Assistent zu bestimmen, ob die betreffende Schwangere zur Beibringung der gehörigen Behelfe angewiesen werden könne. Abzuweisende müssen über das Nöthige gehörig belehrt werden.

V. Bei Hebammen Entbundene dürfen nur, in so ferne sie noch eines geburtshülflichen Beistandes und einer Pflege im Wochenbette bedürfen und nur gegen Beibringung der erforderlichen Documente in die Gratis-Gebäranstalt aufgenommen werden. Bei jenen, welche auf der Gasse vom Geburts-Acte überrascht und dann bei der nächsten Hebamme entbunden worden sind, ist die Nachweisung dieses Umstandes von der betreffenden Polizei-Direction oder nach Umständen von der Ortsobrigkeit und in Wien von der Polizei-Bezirks-Direction zur Erwirkung der Aufnahme in die Gebäranstalt hinreichend; es ist jedoch wegen Einbringung der Verpflegskosten oder der unentgeldlichen Aufnahme, in so ferne sie mit den erforderlichen Zeugnissen nicht versehen sind, die nachträgliche Verhandlung einzuleiten. In allen andern Fällen sind aber die Hebammen gehalten, wenn sie die bei ihnen Entbundenen und noch eines geburtshülflichen Beistandes Bedürfenden unentgeldlich in die Gratis-Gebäranstalt übersetzen wollen, ein legales Armuths-Zeugniß derselben beizubringen.

VI. Schwangere, welche gegen Beibringung eines Armuths-Zeugnisses in das Gebärhaus aufgenommen worden sind, können auch vor ihrer Entbindung wieder aus demselben entlassen werden; dasselbe gilt auch von jenen, welche wegen irgend eines anderen dringenden Vorfalls ohne Zeugniß, somit bedingungsweise aufgenommen worden sind; jedoch ist bei den letzteren im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit für die Berichtigung der entfallenden Verpflegsgebühren die gehörige Sorge zu tragen.

VII. Unentgeldlich verpflegte Wöchnerinnen, jene ausgenommen, welche krank und deren Kinder vor der Zeit ihres Austrittes aus dem Gebärhause gestorben sind, oder welche ihre Kinder in die eigene unentgeldliche Pflege mitnehmen, müssen in das Findelhaus abgesendet und dort zum Ammendienste verwendet werden; doch dürfen jene Wöchnerinnen, welche zum Ammendienste nicht geeignet sind, deren Kinder aber in die unentgeldliche Aerarial-Verpflegung übernommen werden, nicht sogleich aus der Gebäranstalt unmittelbar entlassen werden, sondern selbe sind vor der Entlassung an das Findelhaus anzuweisen, wo von der Findelhaus-Direction die weitere Verhandlung, ob eine solche Wöchnerinn nicht zu andern Zwecken zu verwenden sey oder anstandslos entlassen werden könne, zu pflegen ist.

Eine unentgeldlich verpflegte Wöchnerinn, die ihr Kind in die eigene unentgeldliche Pflege mitnehmen will, hat sich vorläufig durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit auszuweisen, daß sie das Kind zu erhalten im Stande ist, oder daß sonst für dasselbe gehörig gesorgt werde.

Rücksichtlich der Frage, wie sich in Ansehung der Aufnahme und Verpflegung der vom Auslande herrührenden ledigen Schwangeren zu benehmen sey, wird bestimmt: daß eine solche mittellose Person aus dem Auslande unter Nachweisung ihres Vaterlandes und Geburtsortes auf gleiche Weise wie die aus Oesterreichischen Provinzen herrührenden Schwangern unentgeldlich zu verpflegen, hiernach aber der Kostenaufwand an die k. k. vereinigte Hofkanzlei vorzulegen ist, damit man sich im Wege der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei die Ueberzeugung verschaffen könne, ob zahlungspflichtige Personen für sie im Auslande vorhanden seyen, von denen sodann im diplomatischen Wege die Verpflegskosten einzu-

bringen wären. Sind keine solchen Personen vorhanden oder besitzen sie selbst die Mittel zur Berichtigung der Kosten nicht, so wird in diesem Falle nichts anderes erübrigen, als die entfallenden Verpflegskosten abzuschreiben.

Was übrigens die aus Baiern, Sachsen und Preußen gebürtigen Personen betrifft, so ist sich dießfalls nach den Hofkanzlei-Decreten vom 11. October 1833 und vom 23. September 1835 zu benehmen. Solche ausländische Mütter sind aber dann überhaupt, sobald es thunlich ist, sammt ihren Kindern in ihre Heimath zu weisen. Diese Bestimmungen sind, wie es auch für die übrigen Provinzen angeordnet wird, bei der Gebäranstalt in Wien in Ausübung zu bringen. Hofkanzlei-Decret vom 7. Januar 1836. Z. 27816. Reg. Verordnung vom 29. Februar 1836. Z. 6635. S. 12. J. 1836.

Gebäranstalt. (Bestimmungen wegen Aufnahme und Entlassung der schwangeren Weibspersonen und Wöchnerinnen in die Gebäranstalt.) Nach den im Jahre 1784 bezüglich der Gebär-Anstalt Allerhöchsten Orts genehmigten Directiven müssen Weibspersonen, die ganz hülflos und von allen Mitteln entblößt sind, und ihre Armuth durch Zeugnisse darthun können, umsonst in die Gebäranstalt aufgenommen, auch soll bezüglich der dort untergebrachten Individuen mit der größten Verschwiegenheit und Schonung vorgegangen werden.

Diesen Grundsätzen zu Folge sind:

1. Die erwähnten Armuthszeugnisse in Wien entweder von den Pfarrern, oder von den k. k. Polizei-Bezirks-Directionen, auf dem Lande aber blos von der Ortsobrigkeit auszustellen; daß hiebei mit Genauigkeit, aber auch mit größter Schonung für den Ruf der Betheiligten vorzugehen, und jede Verlautbarung zu vermeiden sey, versteht sich von selbst.

2. Die abweisbaren Schwangeren, welche kein derlei Zeugniß produziren, sind bei ihrem Erscheinen hiernach zu belehren, und zur Beibringung anzuweisen, die Unabweisbaren aber zwar in die Anstalt aufzunehmen, zugleich aber ihr Nationale ins Klare zu stellen. Bei den weiteren Erhebungen um Hereinbringung der Kosten, ist mit möglichster Vorsicht und größter Schonung vorzugehen. Das Einfachste ist, wenn ohne den näheren Zweck zu bezeich-

nen, nur einfach die Frage gestellt wird, ob die N. N. ein Vermögen besitze, und die für sie im Krankenhause aufgelaufenen Wartungskosten bestreiten könne.

Ueber die pekuniären und häuslichen Verhältnisse derlei Schwangeren genügen für Wien die Auskünfte der k. k. Polizei-Bezirks-Directionen, und auf dem Lande die der Ortsobrigkeiten, und es ist hiebei jedes Aufsehen und jede Weitläufigkeit zu vermeiden.

Auch handelt es sich nur um die Frage, ob die Schwangere selbst ein Vermögen besitze, und somit die aufgelaufenen Kosten bestreiten könne, keineswegs sind dazu aber die sonst gesetzlich berufenen Verwandten aufzufordern, weil sonst mit Einem Male das Geheimniß und gerade auf der verwundbarsten Stelle aufgedeckt, und die menschenfreundliche Absicht des Gesetzes mit einem Schlage vernichtet würde.

Eben so wenig kann aber auch von einer Einbringung dieser Kosten durch die Kreisrepartition eine Rede seyn, weil wie oben erwähnt, allen einheimischen, armen, ledigen Schwangeren in der österreichischen Monarchie, die unentgeldliche Aufnahme zugesichert ist, weil die Einbringung durch die Kreiskonkurrenz viele Schreibereien und Nachforschungen verursachen würde, und weil dadurch die so sehr zu vermeidende Oeffentlichkeit schwer zu beseitigen wäre. Eine arge Verletzung ist die Anforderung an den unehelichen Vater, was offenbar gegen die Gesetze verstößt, und gerügt werden muß.

3. Schwangere, welche ohne Armuthszeugniß erscheinen, aber unabweisbar sind, und wo die Erhebungen über ihre Zahlungsvermögenheit auf die angedeutete Art erst gepflogen werden müssen, haben sich zum practischen Curse hinzugeben, wenn auch später die Bezahlung geleistet wird, weil es ihre Pflicht gewesen wäre, sich mit den erforderlichen Behelfen bei Zeiten zu versehen, oder die Zahlung gleich beim Eintritte auf die vorgeschriebene Art sicher zu stellen.

4. Bringen Schwangere keine Zeugnisse bei, sprechen sie aber die Geheimhaltung an, so ist dabei nicht ängstlich zu Werk zu gehen, und es hat in zweifelhaften Fällen darüber der aufgestellte Arzt des Gebärhauses und nach Umständen der Director zu entscheiden.

Letzterer hat auch zu verfügen, welche von diesen Schwangeren, welche die Geheimhaltung ansprechen, gleichwohl zum practischen Unterrichte zu verwenden wären.

Mit einiger Menschenkenntniß und Umsicht wird Verstellung von der Wahrheit leicht zu unterscheiden seyn.

5. Die Aufnahme des Nationales, wo der Fall eintritt, hat der Oberkrankenpfleger, und unter seiner Leitung der dortige Sekundararzt oder Assistent zu besorgen.

Die Aufnahme kann durch Einführung eines mit den erforderlichen Rubriken versehenes Protokoll erleichtert werden.

6. Die wohlthätige Absicht, welche für die einheimischen Schwangeren spricht, gilt auch für die auswärtigen hier zum Fall gebrachten Weibspersonen, weil durch die Veröffentlichung eines solchen Fehltrittes in dem entfernten Geburtslande, das Glück und die Zukunft dieses Individuums entschieden werden kann. Diese Kösten sind daher, wie bei den einheimischen gesagt wurde, nur unter dem Titel von Wartungs- oder Verpflegsgebühren ohne nähere Bezeichnung des Zweckes, und nur aus dem allenfalls vorhandenen Vermögen der Betheiligten selbst zu fordern. Regierungsdecret vom 27. Julius 1839. Z. 42065.

Gebärhaus. Gebärhäuser sind als Staats-Anstalten erklärt. — Einbringung des Ersatzes für die in den Local-Anstalten verpflegten Individuen vom Lande oder aus anderen Provinzen. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1819. Z. 2675. Reg. Verordnung vom 23. Februar 1819. Z. 6727. S. 46. J. 1819.

Gebärhaus. Trennung der Vermögensgebahrung des Gebär- und Irrenhauses, von jener des Krankenhauses. Hofkanzlei-Decret vom 24. August 1820. Z. 24932. Reg. Circulare vom 19. September 1820. Z. 39962. S. 514. J. 1820.

Gebärhaus. Die Verpflegsbeträge, Begräbnißtaren, und Taren für ein Tragbett oder einen Sessel in dem allgemeinen Kranken-, Gebär- und Irrenhause werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkanzleidecret vom 26. Juli, und 10. October 1821. Z. 20975 und 29429. Reg. Z. 37733, und Regierungs-Circulare vom 17. October 1821. Z. 48117. S. 446. J. 1821.

Gebärhaus. Religions- und Sitten-Unterricht bei den Schwangeren der Gebäranstalt wird eingeführt. Hofkanzlei-De-

cret vom 14. Junius 1822. Z. 16279. Reg. Verordnung vom 26. Junius 1822. Z. 30790. S. 562. J. 1822.

Gebärhaus. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Magistrat die gerichtlichen Leichenbeschaukosten im allgemeinen Kranken- und Gebärhause in Wien vorzuschießen, jedoch den Ersatz bei unvermöglichen gerichtlich beschauten Personen von derjenigen Gerichtsbehörde zu erholen habe, welche als Abhandlungsbehörde einzuschreiten gesetzlich berufen ist. Regierungs-Verordnung vom 11. August 1835. Z. 40250. S. 503. J. 1835.

Gebärhaus. Vorschrift hinsichtlich der Taufen im Gebärhause. Regierungs-Verordnung vom 26. Februar 1836. Z. 6080. S. 532. J. 1836.

Gebärhauswärter. Bestimmungen wegen Provisionirung der Wärtersleute der Kranken-, Gebär- und Irrenanstalten. Hofkanzlei-Decret vom 15. October 1836. Z. 26751. Reg. Verordnung vom 29. October 1836. Z. 60184. S. 1081. J. 1836.

Gebäude. (Siehe Häuser.)

Gebäude vom Militär benützte. (Siehe Militär-Gebäude.)

Gebäude-Classensteuer. (Siehe Häusersteuer.)

Gebäudesteuer. (Siehe Häusersteuer.)

Gebethbücher. Buchbinder werden zur Auflage von Gebethbüchern berechtiget. Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1834. Z. 1537. Reg. Verordnung vom 31. März 1834. Z. 17302. S. 155. J. 1834.

Gebirgsgegenden. Wegen Errichtung von Nothschulen in selben. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Geborne. Von dem Seelsorger Behufs der Hauptimpfung zu verfassendes Verzeichniß über die Anzahl der Gebornen. (Siehe Impfung.)

Geborne, Getraute und Verstorbene. (Siehe Tauf-, Trau- und Sterbtabellen.)

Geburtsbücher. (Siehe Taufprotokolle)

Geburtshilfe (Lehramt der). (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Geburtshilfe (Unterricht in der). (Siehe Hebammen-Unterricht.)

Geburtsscheine der Juden. (Siehe Juden.)

Gedungene Fuhren, Gebrauch derselben bei Commissions-Fahrten. (Siehe Reisen.)

Gefälle. Von der vorgeschriebenen Einhebungs- und Verrechnungsart der Verzugszinsen hat es abzukommen, und es sind Steuern, Gefälle und Ersätze für das Aerarium im administrativen und nöthigen Falls im gerichtlichen Wege einzubringen. Hofkammer-Decret vom 27. Junius 1834. Z. 24868. Reg. Verordnung vom 20. Julius 1834. Z. 39078. S. 341. J. 1834.

Gefälle. Die Verordnung über die Aufhebung der Verzugszinsen und die Einbringung der Aerarial-Gefälle und Ersätze wird auf politische Fonde und Anstalten, dann ständische und städtische Cassen ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1834. Z. 29557. Reg. Verordnung vom 27. December 1834. Z. 69203. S. 881. J. 1834.

Gefällen-Strafgebühren. Die Abfuhr der 20 percentigen Cameral-Taxe von den durch das Fiscal-Amt eingebrachten Gefällen-Strafgebühren hat an die betreffende Gefälls-Casse zu geschehen. Hofkammer-Decret vom 1. September 1824. Z. 34029. S. 818. J. 1824.

Gefällen-Verwaltung. Eine eigene Gefällenverwaltung wird in Tyrol und Vorarlberg errichtet, und die Finanz-Intendenz zu Trient aufgelöst. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 22. August 1820. Z. 1877. Reg. Verordnung vom 1. September 1820. Z. 39109. S. 511. J. 1820.

Gefällenwache. Errichtung und Verfassung der Gefällenwache wird bekannt gemacht. Hofkammer-Decret vom 22. April, 22. Mai und 3. October 1835. Z. 16113. 22196 und 44653. Reg. Verordnung vom 9. Mai und 9. Junius 1835. Z. 25070 und 29707. S. 218. J. 1835.

Gefällenwache. Allgemeine Dienstvorschrift für die Gefällenwache wird bekannt gemacht. Hofkammer-Decret vom 8. Februar 1836. Z. 7970. Reg. Verordnung vom 10. März 1836. Z. 13804. S. 213. J. 1836.

Gefällenwache hat bei Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit mitzuwirken. Hofkanzlei-Decret vom

5. September 1836. Z. 21970. Reg. Verordnung vom 27. September 1836. Z. 54556. S. 1038. J. 1836.

Gefällenwache. Die Individuen der Gefällenwache sind bei den Conscriptions-Behörden in Evidenz zu halten. Hofkanzlei-Decret vom 24. December 1836. Z. 33402. Reg. Verordnung vom 27. December 1836. Z. 74176 S. 1160. J. 1836.

Gefällenwache. Die unterm 7. April 1834 bekannt gegebenen Bestimmungen über das Benehmen der Gränzwach-Individuen hinsichtlich der Ehrenbezeigungen gegen Civil-Behörden werden auch auf die Individuen der Gefällenwache ausgedehnt.

Den Gefällenwach-Individuen ist zugleich zu erinnern, daß die Kappe nicht zu den Uniformstücken gehört, daß daher, in so fern ein Gefällenwach-Individuum mit einer solchen Kopfbedeckung vor einem Amte, oder einer Behörde erscheinet, das Haupt zu entblößen seyn wird. Hofkammer Decret vom 15. Februar 1838 Z. 6779. Reg. Verordnung vom 27. Februar 1838. Z. 11791. S. 93. J. 1838.

Gefälls-Aemter und Cassen. Vergütung der Ausgaben, welche die Gefällenämter und Cassen für das Militär-Aerar bestreiten. Hofkammer-Decret vom 31. Januar 1836. Z. 3298. Reg. Z. 9826. S. 60. J. 1836.

Gefälls-Aemter und Gefälls-Sammlungs-Cassen. Auszug aus der Belehrung über die Vollziehung der Verrechnungs-Vorschriften für die Gefälls-Aemter und Gefälls-Sammlungs-Cassen. Hofkammer-Decret vom 9. August 1837. Z. 55330. Reg. Verordnung vom 19. September 1837. Z. 50975. S 305. J. 1837.

Gefällsämtliche Behandlung des nach Wien gebrachten Stechviehes. (Siehe Verzehrungssteuer.)

Gefällsämtliche Gränze Wiens. Die gefällsämtliche Gränze wird von dem alten Wiener Donau-Canale auf den neuen Durchstich in der Simmeringer-Heide verlegt. Regierungs-Circulare vom 29. Junius 1835. Z. 34882. S. 404. J. 1835.

Gefällsämtliche Untersuchungen. Die Parteien sind verpflichtet, bei gefällsämtlichen Untersuchungen über den Verkauf der im §. 49 des Zoll-Patentes genannten Waaren sämmtliche in ihren Händen befindliche Volleten vorzuweisen. Hofkammer-

Decret vom 26. Junius 1832. Z. 19290. Reg. Circulare vom 10. Julius 1832. Z. 37550. S. 336. J. 1832.

Gefällsämtliche Verhandlungen. (Leistung von Vergütungen für die zu selben beigezogenen Individuen.) 1. Den Personen, welche außer den unter den §. 657 Gefällen-Strafgesetz begriffenen Fällen der Vernehmungen und Verhöre wegen Gefälls-Uebertretungen zu Amtshandlungen der leitenden Gefällsbehörden, der ausübenden Aemter, oder der Gränz- oder Gefällenwache als Beistand der Obrigkeit oder des Gemeindevorstandes beigezogen werden, wird eine von dem Gefälle oder Verrechnungszweige, dessen Handhabung die Amtshandlung zum Gegenstande hat, oder im Falle die Amtshandlung eine Gefälls-Uebertretung zum Gegenstande hat, aus den Strafgeldern zu erfolgende Gebühr bewilligt, die Amtshandlung mag durch eine vorausgegangene Anzeige veranlaßt, oder ohne eine vorläufige Anzeige von Amtswegen eingeleitet worden seyn.

2. Diese Gebühr hat für jede Beistandsleistung, welche nicht volle 4 Stunden dauert, ohne Unterschied, ob in diesem Zeitraum nur eine oder mehrere Amtshandlungen mit einer oder mehreren Parteien gepflogen wurden, zu betragen:

a) in dem Sitze einer politischen Landesstelle 45 kr.

b) in anderen Städten 30 kr.

c) in anderen Orten 15 kr.

Sind die erwähnten Personen durch volle 4 Stunden oder darüber an einem Tage beschäftigt, so wird ihnen für jede Stunde, um welche die Dauer ihrer Anwesenheit bei den Amtshandlungen den Zeitraum von drei Stunden überschreitet, ein Drittel der erwähnten Gebühren verabreicht, wobei Zeiträume, welche eine Stunde nicht erreichen, außer Anschlag bleiben. Auch hat die Gebühr an einem und demselben Tage, wenn gleich der Beistand durch mehr als 6 Stunden geleistet wird, das Doppelte des erwähnten Ausmaßes nicht zu überschreiten. Dieses Ausmaß der Gebühr gilt insbesondere für die Beistandsleistung bei der Aufnehmung von Thatbeschreibungen, ohne Unterschied, ob in demselben das Geständniß eines Beschuldigten enthalten ist, oder nicht.

3. Zur Bemessung der Gebühr ist die Zeit von dem Beginnen der Amtshandlung oder Amtshandlungen, bei der oder denen

der Beistand gegenwärtig war, bis zur Beendigung der Beistandsleistung gerechnet. Hat die Amtshandlung früher begonnen, als die zur Beistandsleistung bestimmte Person bei derselben erschienen ist, so soll blos die Zeit von dem Zeitpuncte an, in welchem der Beistand bei der Amtshandlung gegenwärtig zu seyn anfing, in Anschlag kommen. Werden zwei oder mehrere getrennte Amtshandlungen, denen dieselbe Person als Beistand beiwohnt, in Unterbrechung vollzogen, so ist die Dauer der Unterbrechung blos in die an demselben Tage in Anschlag kommenden ersten 3 Stunden anzurechnen. Fallen an einem Tage, an welchem die Vergütung bereits mit dem für 3 Stunden geltenden Ausmaße geleistet wurde, nach Ablauf derselben noch Amtshandlungen vor, bei welchen die Person Beistand leistet, so bleibt die Dauer der nach den ersten 3 Stunden eingetretenen Unterbrechung außer dem Anschlage.

4. Muß derjenige, der den Beistand leistet, um der Amtshandlung beizuwohnen, sich an einen, außerhalb eines ämtlichen Standortes gelegenen Ort begeben, was in der Regel nur in dem Falle der Durchführung einer Obrigkeit selbst, bei dem die Gerichtsbarkeit verwaltenden Beamten, oder bei dem Gemeinde-Vorsteher eines Ortes, in welchem eine Obrigkeit nicht aufgestellt ist (Z. u. St. M. Ordnung §. 278.) eintreten kann, so wird die Zurücklegung des Weges an den Ort der Amtshandlung und zur Rückkehr von hier an den Standort des Beistandleistenden erforderliche Zeit zum Behufe der Berechnung der Gebühr, der Dauer der Beschäftigung zugeschlagen.

Auch wird in einem solchen Falle die Vergütung der erwiesener Maßen ausgelegten Fuhrkosten, in so fern geleistet, als die Nothwendigkeit sich zu dem bemerkten Zwecke eines gedungenen Transportsmittels zu bedienen, nachgewiesen wird. Regierungs-Verordnung vom 2. März 1839. Z. 12199.

Gefälls-Arrestanten. (Siehe Arrestanten.)

Gefälls-Behörden werden zur unmittelbaren Geltendmachung ärarischer Forderungen bei den Ortsbehörden berechtiget. Regierungs-Verordnung vom 26. April 1829. Z. 22279. S. 387. J. 1829.

Gefälls-Behörden. Vorschrift über die strenge Prüfung für den Conceptsdienst bei den leitenden Gefällsbehörden. Hofkam-

mer-Präsidial-Decret vom 25. März 1836. Z. 2097. Reg. Verordnung vom 31. März 1836. Z. 18739. S. 661. J. 1836.

Gefällsbeträge. Daß die Zurückvergütung zu viel bezahlter Gefällsbeträge nur gegen Beibringung der Original-Zahlungs-Bolleten Statt finden dürfe. Bei Transito-Expeditionen kann die zu viel bezahlte Transito-Gebühr blos gegen Quittungen zurück vergütet werden. Hofkammer-Decret vom 30. November 1830. Z. 42361. Reg. Circulare vom 27. December 1830. Z. 71721. S. 723. J. 1830.

Gefälls-Bezirks-Gerichte. Ueber den Vorsitz bei denselben. Hofkammer-Decret vom 10. Junius 1836. Z. 3687. Reg. Verordnung vom 15. Junius 1836. Z. 34231. S. 845. J. 1836.

Gefälls-Cassen. Bestellung der Gefälls-Cassen und Einrichtung des Rechnungswesens für das Tabak- und Stämpelgefäll. Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 22. März 1837. Z. 9662. Reg. Z. 28269. S. 129. J. 1837.

Gefälls-Gegenstände. Zu den Untersuchungen in Cameral- und Gefälls-Gegenständen haben die Vorgerufenen persönlich zu erscheinen. Hofkam. Dec. v. 29. Januar 1819. Z. 1989. Reg. Ver. v. 6. Febr. 1819. Z. 4347. S. 31. J. 1819.

Gefälls-Gegenstände. (Siehe Postporto-Freiheit.)

Gefällsgerichte werden errichtet. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 29. Januar 1836. Z. 508. Reg. Circulare vom 1. Februar 1836. Z. 6320. S. 58. J. 1836.

Gefälls-Gesetze. Errichtung einer provisorischen Lehrkanzel über die neuen Gefälls-Gesetze. Studienhof-Commissions-Decret vom 6. October 1837. Z. 6164. Reg. Verordnung vom 15. October 1837. Z. 58616. S. 407. J. 1837.

Gefälls-Gesetze. Bestimmungen über die Zulassung zu den Vorlesungen und über die Prüfungen aus den Gefällsgesetzen. Studienhof-Commissions-Decret vom 8. Januar 1838. Z. 7562. Reg. Verordnung vom 17. Januar 1838. Z. 3083. S. 8. J. 1838.

Gefälls-Gesetze. Bestimmungen über die Zeit der Vorlesungen der Statistik, der Gefällsgesetze und der Prüfungen in

diesen Gegenständen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. August 1838. Z. 4941. Reg. Verordnung vom 3. September 1838. Z. 50399. S. 727. J. 1838.

Gefälls-Notionen. Daß die k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Prokuratur in den Fällen, wo gegen eine in Rechtskräfte erwachsene Notion die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angesucht wird, immer die dagegen streitenden Rechtsgründe geltend zu machen, und den Austrag der Sache von der Entscheidung des Richters abzuwarten habe. Hofkammerdecret vom 7. April 1823. S. 128. J. 1823.

Gefällssachen. Diejenigen Fälle in Gefällssachen, bei denen ein Verbrechen obzuwalten scheint, sind an das Criminal-Gericht anzuzeigen. Hofkammer-Decret vom 11. Julius 1822. Reg. Verordnung vom 19. August 1822. Z. 40749. S. 672. J. 1822.

Gefällssachen. (Verfahren bei Ansuchung des Militär-Beistandes in Gefällssachen.)

1. Die zur Verwaltung der Staatsgefälle bestimmten Behörden und Aemter, dann die Beamten und Angestellten der Gränz- und Gefällenwache, sind zu Folge der bestehenden Vorschriften, insbesondere einer allerhöchsten Entschließung vom 22. September 1804 und der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 14 berufen, den Militär-Beistand unmittelbar bei dem Militär-Commandanten anzusprechen.

2. Dagegen sind Pächter des Ertrages indirecter Abgaben nicht berechtiget, außer den Fällen, für die ein Gesetz eine andere Bestimmung enthält, unmittelbar bei Militär-Commandanten, die Beigebung von Militär-Assistenz, zum Behufe der Geltendmachung der ihnen vertragsmäßig eingeräumten Rechte anzusuchen; jedes solche Ansuchen ist von ihnen entweder durch denjenigen Gefällsbeamten oder Angestellten, dem die Ueberwachung der Gefälls-Einhebung in dem der Pachtung unterliegenden Orte oder Bezirke anvertraut ist, oder durch die Ortsobrigkeit, der die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in diesem Orte obliegt, zu stellen.

3. Wird die Militär-Hülfe zur Vollziehung einer Amtshandlung angesucht, welche nach den bestehenden Gesetzen nur in Gegenwart eines von der Obrigkeit abzuordnenden Beamten, oder eines Mitgliedes vom Gemeinde-Vorstande vorgenommen werden

darf, so ist sich genau nach diesen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei den, durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gestatteten Durchsuchungen, nach der für dieselben geltenden Anordnung des §. 278 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und in den Fällen, von denen der §. 17 des Verzehrungssteuergesetzes handelt, nach diesem Gesetze zu achten.

4. Die gegenwärtige Weisung bezieht sich nicht auf die Verwendung der Militärmannschaft, welche der Gränz- und Gefällenwache dauernd zur Dienstleistung beigegeben ist. Für die Verwendung dieser Mannschaft bleiben die hierüber erlassenen besondern Anordnungen in Wirksamkeit. Hofkammer-Decret vom 15. März 1837. Z. 6497. Reg. Verordnung vom 9. April 1837. Z. 19867. S. 122. J. 1837.

Gefälls-Strafgesetz. Auszüge aus der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und aus dem Gefäll-Strafgesetze für die Ortsobrigkeiten und Gemeinde-Vorstände wurden verfaßt, und in Druck gelegt. Hofkammer-Decret vom 31. October 1836. Z. 1701. Reg. Verordnung vom 28. November 1836. Z. 67823. S. 1095. J. 1836.

Gefälls-Straf-Gesetzbuch. (Erläuterung des §. 567.)

1. In den Fällen, in denen bei einem Gerichte zum Behufe des wegen einer Gefälls-Uebertretung anhängigen Verfahrens zufolge des §. 567 des Gef. Str. G. B. Vorkehrungen zur Erlangung der vorläufigen Sicherstellung angesucht werden, ist, wenn das Einschreiten nicht von der Kammer-Prokuratur geschieht, die Beobachtung der in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Form nicht zu fordern;

2. da die zum Behufe des gedachten Verfahrens von einem Gerichte bewilligten Vorkehrungen zur Erlangung der vorläufigen Sicherstellung durch dieses Verfahren selbst in dem, mittelst des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen vorgeschriebenen Wege gerechtfertiget werden, so ist zur Justificirung derselben bei den Civil-Gerichten weder eine Klage zu überreichen, noch die Bewilligung einer Frist anzusuchen. Wenn jedoch untergeordnete Gefällsämter oder einzelne Gefällsbeamte von dem ihnen im §. 52 des Amtsunterrichtes eingeräumten Rechte um Bewilligung der Sicherstellung von Strafbeträgen unmittelbar das Gericht anzugehen,

Gebrauch machen, so haben sie hierüber sogleich an die Bezirks-Behörde die Anzeige zu erstatten. Regierungs-Decret vom 3. März 1839. Z. 12714.

Gefälls-Straf-Notionen. Vorschrift für den Cameral-Repräsentanten in dem Falle, als eine Gerichtsstelle die Aufhebung einer Gefälls-Straf-Notion, wegen Mangel des bösen Vorsatzes von Seite des Notionirten, erkennen sollte. Hofkammer-Decret vom 27. Mai 1821. Z. 20805. Reg. Verordnung vom 2. Junius 1821. Z. 25391. S. 345. J. 1821.

Gefälls-Uebertreter. Die Kreis- und Districts-Aerzte sind zur unentgeldlichen Untersuchung der Gefällsübertreter hinsichtlich der Anwendung körperlicher Strafen verpflichtet. Regierungs-Verordnung vom 30. April 1834. Z. 22971. S. 216. J. 1834.

Gefälls-Uebertreter. Anhaltung der verhafteten Gefälls-Uebertreter zur Arbeit und Ausmaß der Kostenvergütung des Verfahrens. Hofkammer-Decret vom 2. April 1836. Z. 20145. Reg. Z. 26441. S. 748. J. 1836.

Gefälls-Uebertreter ungarische, minderjährige, wegen Zustellung der Notionen an selbe. (Siehe Zustellung.)

Gefälls-Uebertretungen. In Absicht auf die Beweisführung durch Zeugen in dem Verfahren über Gefällsübertretungen wird festgesetzt:

1. Die Gefällsämter und Behörden, welche die Untersuchung über Gefällsübertretungen abführen, sind ermächtiget, zu fordern, daß die bei diesen Untersuchungen vernommenen Zeugen, welche nicht zu Folge der Gerichtsordnung als verwerflich zu betrachten sind, ihre zu Protokoll genommenen Aussagen in Gegenwart eines von der politischen oder gerichtlichen Obrigkeit abgeordneten Beamten mit einem Eide bekräftigen.

2. Die Gerichte haben bei der Entscheidung der Straffälle die Zeugenaussagen, welche mit dem Eide in dieser Art bekräftigt wurden, in dem Maße, in welchem dieses rücksichtlich der zum ewigen Gedächtnisse abgehörten Zeugen zulässig ist, zu beachten.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge des von der k. k. allgemeinen Hofkammer mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen gepflo-

genen Vernehmens mit folgenden Zusätzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

3. Den Zeugen, die zum Behufe der gedachten Untersuchungen vernommen werden, ist vor der Abhörung zu erinnern, daß sie ihre Aussage beschwören müssen. In dem Verhör-Protokolle soll ausdrücklich erwähnt werden, daß diese Erinnerung an den Zeugen gerichtet worden sey.

4. Ehe zur Aufnahme des Eides geschritten wird, sind dem Zeugen die von ihm abgelegten Aussagen in Gegenwart des von der politischen oder gerichtlichen Obrigkeit abgeordneten Beamten mit dem Beisatze, daß der Zeuge dieselben nun zu beschwören habe, deutlich vorzulesen und es soll der Umstand, daß dieses geschah, in dem Verhör-Protokolle ausdrücklich aufgeführt werden. Sollte der Zeuge bei dieser Vorlesung Bemerkungen vorbringen, so sind dieselben gleichfalls dem Protokolle einzuschalten.

5. Die bemerkten allerhöchsten Bestimmungen werden blos bei den Untersuchungen, die entweder noch nicht anhängig sind oder die nicht vor Verlautbarung der gegenwärtigen Kundmachung durch ein Straferkenntniß oder die Lossprechung des Beschuldigten beendigt wurden, und zwar auf diejenigen Vernehmungen, die nach diesem Zeitpuncte mit Beobachtung des hier vorgezeichneten Verfahrens Statt finden, angewendet. Hofkammer-Decret vom 5. August 1834. Z. 33403. Reg. Circulare vom 22. August 1834. Z. 45912. S. 576. J. 1834.

Gefälls-Uebertretungen. Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen wird kund gemacht. Allerhöchstes Patent vom 11. Julius 1835. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1835. Z. 33436. Reg. Z. 71855. S. 440. J 1835.

Gefälls-Uebertretungen. Amtsunterricht für die zur Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bestimmten Behörden und Aemter wird ertheilt. Hofkammer-Decret vom 29. Februar 1836. Z. 1127. Reg. Verordnung vom 8. März 1836. Z. 13006. S. 543. J. 1836.

Gefälls-Uebertretungen. Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 3. März 1836. Z. 6996. Reg. Circulare vom 5. März 1836. Z. 13362. S. 546. J. 1836.

Gefälls-Uebertretungen. Weisungen über die Ausführung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen. Hofkammer-Decret vom 9. März 1836. Z. 1623. Reg Verordnung vom 12. März 1836. Z. 14703 S. 584. J. 1836.

Gefälls-Uebertretungen. Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auf die Uebertretungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften. Hofkammer-Decret vom 1. April 1836. Z. 2284. Reg. Circulare vom 3. April 1836 Z. 19730. und 20023. S. 676. J. 1836.

Gefälls-Uebertretungen. Behandlung der Gefällsübertretungen, die sich im Verkehre über die Zwischenzoll-Linie ergeben. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 1. Mai 1836. Z. 2493. Regierungs-Circulare vom 6. Mai 1836. Z. 26485. S. 754. J. 1836.

Gefälls-Uebertretungen. Nichteinhebung der Cameral-Taxe und Fiscal-Quote von den, wegen Gefälls-Uebertretungen eingebrachten Strafbeträgen. Hofkammer-Decret vom 16. August 1837. Z. 31439. Reg. Z. 53053. S. 324. J. 1837.

Gefälls-Uebertretungen. Ueber die Anwendung des §. 178 Lit. a. I. Theiles des Strafgesetzbuches bei Gefälls-Uebertretungen. (Siehe Strafgesetz I. Theil.)

Gefälls-Vorschriften in dem Bahnhofe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn. (Siehe Eisenbahn.)

Gefangenwärter und Aufseher im Provinzial-Strafhause werden als provisionsfähig, der Wachoberaufseher und die drei Obergefangenwärter als pensionsfähig erklärt. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1826. Z. 34521. Reg. Verordnung vom 29. December 1826. Z. 67004. S. 723. J. 1826.

Gefangenwärter. Gemeine Gefangenwärter der landesfürstlichen Criminal-Gerichte sind nicht pensions-, sondern nur provisionsfähig. Regierungs-Verordnung vom 26. September 1828. Z. 54196. S. 539. J. 1828.

Gehalte. (Siehe Besoldungen.)

Gehaltssperre. Bestimmung des Wirkungskreises der Regierung und des Appellations-Gerichtes bei Verhängung der

Gehaltssperre wider Glieder eines organisirten Magistrates. Hofkanzleidecret vom 7. Julius 1820. Z. 12338. Reg. Verordnung vom 17. Julius 1820. Z. 31955. S. 458. J. 1820.

Gehaltssperre. In den Fällen, wo die Gehaltssperre nur als Mittel zur Vollziehung gegebener Aufträge oder zur Erfüllung der Amtspflicht verhängt wird, steht das Recht dazu, auch bei Beamten gemischter Behörden, jener Autorität allein zu, deren Aufträge nicht vollzogen worden sind, oder der die Ueberwachung der unerfüllt gebliebenen Amtspflicht obliegt. Hofkanzleidecret vom 18. März 1830. Z. 6209. Reg. Verordnung vom 16. April 1830. Z. 16354. S. 146. J. 1830.

Gehaltsvorschüße für Beamte. (Siehe Beamte.)

Gehaltsvorschüße. (Siehe auch Dienerschaft.)

Geheime Raths- und Kämmerers-Würde. Wegen Nichterwerbung der Oest. Staatsbürgerschaft durch Verleihung derselben. (Siehe Staatsbürgerschafts-Verleihungen.)

Gehilfen bei landesfürstlichen Lehranstalten sind durch drei Jahre, vom Tage ihrer Anstellung an, nicht als stabil zu betrachten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. September und 30. December 1826. Z. 4412 und 6149, dann vom 23. Januar 1827. Z. 369. Reg. Z. 48192 und 51637 vom J. 1826, und Z. 2160 und Regierungs-Circulare vom 3. Februar 1827. Z. 5903. S. 488. J. 1826.

Gehilfen-Gehalte. Es sind Fälle vorgekommen, daß Gehilfen-Gehalte, die nur auf die Dauer der Krankheit eines oder des andern Lehrers bewilliget wurden, auch nach diesem Zeitbedürfnisse fortan angewiesen worden sind. Um diesen Beeinträchtigungen des Schulfondes zu begegnen, ist das Erforderliche vorzukehren, und es sind insbesondere die Seelsorger anzuweisen, daß sie die von dem Lehrer und Gehilfen gemeinschaftlich gefertigten Quittungen, nicht nur mit dem Beisatze bestätigen, daß die Quittirenden noch bei derselben Schule sich befinden, sondern daß sie auch den Umstand oder die Ursache angeben, weßwegen der Gehilfenbetrag bewilliget worden sei. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. Julius 1828. Z. 3663. Reg. Verordnung vom 23. Julius 1828. Z. 40909. S. 372. J. 1828.

Gehilfen-Gehalte. Erhebung und Regulirung der Schuldienst-Dotationen und der Gehilfen-Gehalte. (Siehe Schuldienst-Dotationen.)

Geistesverwirrte. (Siehe Irrsinnige.)

Geistige Flüssigkeiten. Besteuerung derselben bei der Erzeugung. (Siehe Verzehrungssteuer.)

Geistige Getränke. (Siehe Getränke geistige.)

Geistliche. Es besteht keine Verordnung, welche die Länderstellen zur Entsetzung der Pfründner gegen den Antrag des Ordinariates ermächtiget. Hofkanzleidecret vom 20. April 1820. Z. 10582. Reg. Z. 20556. S. 282. J. 1820.

Geistliche. Verfassung der Ausweise über die neu geweihten Priester. Hofkanzleidecret vom 28. August 1821. Z. 23616. Regierungs-Verordnung vom 30. August 1821. Z. 40426. S. 513. J. 1821.

Geistliche. Daß, mit genauer Beobachtung der mit der Verordnung vom 6. November 1804 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung in Ansehung des Unterhaltes für diejenigen Seelsorger, welche, eines Vergehens wegen, einer zeitlichen Correction unterzogen werden, der Unterhaltsbeitrag für solche Geistliche dem Kloster, in welches sie abgegeben werden, mit höchstens zwanzig Kreuzern Conventions-Münze, in Fällen größerer Straffälligkeit aber, wo auch die Kost geringer ist, mit fünfzehn Kreuzer Conventions-Münze zu verabfolgen sei. Hofkanzleidecret vom 11. October 1821. Z. 29180. Reg. Verordnung vom 19. October 1821. Z. 48620. S. 594. J. 1821.

Geistliche. Die Regierung wird zur Anweisung der Desicienten-Gehalte der Local-Capläne und Cooperatoren ermächtiget. Hofkanzleidecret vom 25. März 1824. Z. 9120. Reg. Z. 17386. S. 225. J. 1824.

Geistliche ab intestato verstorbene. Daß einem armen Verwandten eines ab intestato verstorbenen geistlichen Erblassers aus dem gesetzlichen Armen-Drittel nur so viel zuzuwenden sei, als demselben aus diesem Drittel der Verlassenschaft nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre. Hofkanzleidecret vom 16 September 1824. Z. 27027. Reg. Verordnung vom 6. October 1824. Z. 47238. S. 839. J. 1824.

Geistliche (Wer die Pfarr-Cooperatoren aufzustellen.) Wenn ein nicht deficienter Pfarrer einen Cooperator in Anspruch nimmt, und das Erträgniß der Pfarre zu dessen Unterhaltung genüget, so ist die Aufstellung eines solchen Cooperators gänzlich der Pfarre selbst zu überlassen, und sich von Seite des Religions-Fondes dießfalls nicht einzumengen.

Dieser Fond hat nur da einzutreten, wo die Einkünfte des Pfarrers so beschränkt sind, daß er einen Cooperator aus dem Eigenen nicht unterhalten kann. Hofkanzleidecret vom 30. Junius 1825. Z. 19463. Reg. Verordnung vom 12. Julius 1825. Z. 34839. S. 272. J. 1825.

Geistliche. Weisung rücksichtlich der Verwendung der Civil-Priester in der Militär-Seelsorge. Hofkanzleidecret vom 27. August 1829. Z 20165. Reg. Verordnung vom 19. September 1829. Z. 49799. S. 702. J. 1829.

Geistliche. Eidliche Reverse der Seelsorger sind jährlich vorzulegen. Reg. Verordnung vom 14. Januar 1830. Z. 781 und 2209. S. 41. J. 1830.

Geistliche sind hinsichtlich des Einkommens aus der Ertheilung des Religions-Unterrichtes von der Erwerbsteuer befreit. Regierungs-Verordnung vom 3. April 1834. Z. 17437. S. 173. J. 1834.

Geistliche. Behandlung der mit Besoldungen an öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Instituten angestellten Regular-Priester. Hofkanzleidecret vom 17. April 1834. Z. 9874. Reg. Verordnung vom 25. April 1834. Z. 22575. S. 185. J. 1834.

Geistliche. Berücksichtigung des gestifteten Einkommens der Pfarrer bei Bestellung von Cooperatoren. Hofkanzleidecret vom 2. Mai 1834. Z. 9185. Reg. Verordnung vom 15. Junius 1834. Z. 25732. S. 221. J. 1834.

Geistliche. Verfahren der Ordinariate in Fällen, wo ein öffentlicher Professor eine Pfründe oder ein anderes Amt erhält. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. März 1836. Z. 1415. Reg. Verordnung vom 23. März 1836. Z. 17379. S. 624. J. 1836.

Geistliche. Die Dominien sind verpflichtet eine bei einem Geistlichen sich zeigende Geisteskrankheit dem k. k. n. öst. Landrechte

sogleich anzuzeigen. Regierungsdecret vom 17. Junius 1840. Z. 33246.

Geistliche. (Siehe auch Pfarrer.)

Geistliche Beneficien. Genuß geistlicher Beneficien vom Tage der canonischen Institution. Hofkanzleidecret vom 7. November 1836. Z. 29032. Reg. Verordnung vom 29. November 1836. Z. 67641. S. 1111. J. 1836.

Geistliche Concurrenten um Lehrkanzeln sind zur Beibringung eines Sittenzeugnisses verpflichtet. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. November 1829. Z. 5869. Reg. Verordnung vom 4. December 1829. Z. 66492. S. 839. J. 1829.

Geistliche Fortificationssteuer hat aufzuhören. Hofkanzleidecret vom 6. October 1821. J. 28779. Reg. Verordnung vom 12. October 1821. Z. 47177. S. 578. J. 1821.

Geistliche Gemeinden. (Siehe Stifte und Klöster.)

Geistliche Jurisdiction. Bestimmung der geistlichen Jurisdiction für Patental-Invaliden oder pensionirte Officiere während ihres Aufenthaltes in einem Militär-Spitale. Hofkanzleidecret vom 21. November 1832. Z. 26954. Reg. Verordnung vom 30. November 1832. Z. 66977. S. 549. J. 1832.

Geistliche Körperschaften. Zuweisung der Kaufschillinge der durch Epave-Recht oder Mediatisirung von geistlichen Körperschaften oder Stiftungen an den Staat gelangten Güter zum Tilgungs-Fonde. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Decret vom 24. Mai 1836. Z. 532. S. 774. J. 1836.

Geistliche Pfründen. Von Verminderung gestifteter Pfarreyen kann keine Rede seyn. Eben so wenig soll eine Verminderung der neu errichteten Pfarreyen, Localien und Exposituren in der Absicht geschehen, um die alten Seelsorger-Stationen besser zu dotiren. Hofkanzleidecret vom 4. Februar 1820. Z. 3289. Regierungs-Verordnung vom 16. Februar 1820. Z. 7107. S. 84. J 1820.

Geistliche Pfründen. Förmlichkeiten bei Verleihung von Canonicaten, wozu das Ernennungsrecht der Wiener-Universität zukommt. Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1821. Z 13924. Re-

gierungs-Verordnung vom 27. Mai 1821 Z 24376. S. 327. J 1821.

Geistliche Pfründen. Weisung hinsichtlich der Vorschläge zur Besetzung geistlicher Pfründen. Hofkanzleidecret vom 7. April 1822. Z. 9544. Reg. Verordnung vom 18. April 1822. Z. 18571. S. 299. J. 1822.

Geistliche Pfründen. Die Kreisämter haben die Verfügung zu treffen, daß von nun an von jedem Temporal-Administrator eine theilweise Abfuhr des eingegangenen Intercalar-Ertrages, und zwar: im Falle der Pachtung (bei der über dieß eine verhältnißmäßige Caution abzunehmen ist) als Pachtschilling; im Falle der bloßen Verwaltung aber, als eine à Conto Zahlung gegen Abrechnung nach definitiver Erledigung der Intercalar-Rechnung geleistet werde. Bei Legung der Intercalar-Rechnung ist auch immer darauf zu sehen, daß der Rest des, nach der Intercalar-Rechnung von der darin ausgewiesenen Hauptsumme, noch fehlenden Betrages zugleich mit der besagten Rechnung, von dem Temporal-Administrator eingesendet werde. Hofkanzleidecret vom 13. Februar 1823. Z. 4118. Reg. Verordnung vom 1. März 1823. Z. 9209. S. 65. J. 1823.

Geistliche Pfründen. Interkalar-Einkünfte geistlicher Beneficien sind für den Religionsfond einzuheben. Bestimmungen wegen Verwendung seiner Ueberschüße nach erlangter Selbstständigkeit. Hofkanzleidecret vom 17. Mai 1824. Z. 14432. Reg. Z. 25598. S. 347. J. 1824.

Geistliche Pfründner. Bestimmungen wegen Bemessung und Einbringung der von den geistlichen Pfründnern zu entrichtenden Taxen. Hofkammer-Decret vom 13. April 1825. Z. 14314 Reg. Verordnung vom 30. Mai 1825. Z. 21617. S. 155 J. 1825.

Geistliche Pfründen. (Wegen zweckmäßiger Behandlung des Intercalar-Geschäftes.) Es wird vor Allem in Erinnerung gebracht:

1) daß nach der k. k. Hofkanzlei-Verordnung vom 28. October 1783 alle Intercalar-Einkünfte von Bisthümern und anderen geistlichen Beneficien, sie mögen von wem immer genossen werden, an den Religions-Fond einzufließen haben.

Es muß daher von allen Secular-Pfründen, die ihre Einkünfte und Realitäten, Gefällen, Rechten, aus baren oder Natural-Beiträgen von Gemeinden, Dominien oder aus Stiftungen, oder unter was immer für einem Titel beziehen, das Intercalare für den Religions-Fond eingehoben und verrechnet werden.

Von dieser Vorschrift sind nur diejenigen Pfründen ausgenommen; welche ihre Dotation ausschließlich aus dem Religions-Fonde genießen, die kein Recht zum Stolbezug haben, und bei welchen auch gar keine frommen Stiftungen vorhanden sind, deren Erfüllung in die Erledigungszeit fällt, weil bei diesen Seelsorg-Stationen der Intercalar-Ertrag ohnehin durch die Einstellung der baren Bezüge für den Religions-Fond in Ersparung kommt, doch ist auch bei jeder Erledigung eines Beneficiums dieser Art zur Erhaltung der Uebersicht die Anzeige zu erstatten, daß der Fall einer Intercalar-Rechnung nicht vorhanden sei.

2) Muß der mit Regierungs-Verordnung vom 15. Julius 1796. Z. 2375 aufgestellte Grundsatz erneuert werden, daß der Spiritual-Provisor einer Pfarre auch die Temporalien-Verwaltung zu führen habe.

Aus diesen beiden Grundsätzen folget:

a) daß es die Pflicht der Vogtei-Beamten sei, den Tod eines jeden Pfarrers, Local-Caplans und Beneficiaten, so wie jede Uebersetzung eines Seelsorgers dem Kreisamte, und zu Wien dem Magistrate sogleich anzuzeigen, und daß die Dechante von den Todesfällen ebenfalls das Consistorium ohne Verzug in die Kenntniß zu setzen haben.

b) Daß die Consistorien bei jeder Erledigung einer Secular-Pfründe dem Kreisamte oder dem Magistrate mitzutheilen haben, wem sie die Besorgung der selsorglichen Geschäfte bis zur Wiederbesetzung der Pfründe zu übertragen gedenken, und

c) daß die Consistorien darauf bedacht seyn müssen, die Spiritual-Provisur einer Pfarre, welche mit einer Wirthschaft oder mit herrschaftlichen Gefällen, oder überhaupt auf eine Art dotirt ist, welche zur Darstellung des Ertrages eine Verrechnung und ökonomische Kenntniß erfordert, nur solchen Priestern anzuvertrauen, welche im Stande sind, diesem Geschäfte vorzustehen, die also mit den erforderlichen Rechnungs- und Wirthschafts-Kenntnissen ausge-

rüstet sind, und die hinlängliche Erfahrung und Gewandtheit in Geschäften besitzen, um von ihnen einen entsprechenden Erfolg erwarten zu können, und daß dieselben über diese Fähigkeit jedes Mal das Kreisamt oder den Magistrat zu verständigen haben.

Die Kreisämter und der Magistrat haben hingegen in allen Fällen, wo ihnen von dem Consistorium zur Temporal-Administration fähige Spiritual-Provisoren namhaft gemacht werden, diesem, außerdem aber in der Regel den Vogtei-Beamten, und wenn diese zu dem Geschäfte nicht verwendet werden könnten, einem anderen hierzu geeigneten Individuum die Temporal-Verwaltung der Pfründe im Namen des Religions-Fondes zu übergeben, und die Vogtei-Beamten auf jeden Fall anzuweisen, dem mit diesem Geschäfte beauftragten Spiritual-Verweser in allen Stücken ihrer Pflicht gemäß an die Hand zu gehen, und auch ihrer Seits zur Erleichterung des Intercalar-Geschäftes beizutragen.

Ueber die Aufstellung des Temporal-Administrators endlich haben die k. k. Kreisämter oder der Magistrat in jedem Falle mit der Angabe der eingetretenen Pfarr-Erledigung die Anzeige an die Regierung zu erstatten, und die Anstalt zu treffen, daß dem eigens aufgestellten Spiritual-Provisor der Gehalt nach den Bestimmungen des Hofdecretes vom 24. December 1785, und vom 30. Julius 1787, und der Regierungs-Verordnung vom 15. Mai 1795. Z. 1363 mit monatlichen zwanzig Gulden Conventions-Münze aus den Intercalar-Erträgnissen flüssig gemacht werde, die Anweisung des höheren Gehaltes von monatlichen 25 fl. Conv. Münze bei Pfründen, deren reine jährliche Einkünfte den Betrag von 500 fl. Conv. Münze übersteigen, hängt aber jederzeit von der Richtigstellung der Intercalar-Rechnung ab, und die Regierung wird hierüber bei den dießfälligen Erledigungen entscheiden.

Was die Intercalar-Verwaltung selbst betrifft, so versieht sich die Regierung, daß die Temporal-Administratoren das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen suchen, und daß sie trachten werden, den Vortheil des Religions-Fondes mit dem Interesse der Pfründe zu vereinigen, mithin ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß alle Erträgnisse in der Erledigungs-Periode eingebracht, und daß die Natural-Erzeugnisse so vortheilhaft, als es möglich ist, an Mann gebracht werden.

Im Allgemeinen läßt sich bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in dieser Beziehung keine Norm des Verhaltens vorschreiben, doch haben die Administratoren sich gegenwärtig zu halten:

I. daß die eingehobenen Intercalar-Früchte bei größeren Quantitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung nach voraus gegangener Kundmachung hintan gegeben, bei geringer Menge aber, entweder bei Hause oder auf den nächsten Marktplätzen veräußert, und daß im ersteren Falle die Lizitations-Protokolle, im zweiten Falle aber nebst den obrigkeitlichen Certificaten über die Local-Preise auch nach der Regierungs-Verordnung vom 9. Julius 1812. Z. 18163 die Wochenmarktzettel der Intercalar-Rechnung beigelegt werden müssen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß dieser Verkauf nicht aufgeschoben werden darf, und daß derselbe sogleich zu veranstalten sei, wenn es die Eigenschaft des Produktes zuläßt.

II. Daß die eigene Regie der Bewirthschaftung nur dann einzutreten habe, wenn die Umstände es gebietherisch fordern; daß aber in allen Fällen, wo es sich um die Einhebung der Früchte durch die Ernte, von Zehenten bei der Weinlese u. s. w. handelt, oder wo die Bestellung der Wirthschaft es zuläßt, die Verpachtung der Erträgnisse oder des Anbaues, oder in besonderen Fällen selbst der gesammten pfarrlichen Wirthschaft, auf Ein ganzes Jahr, nach vorausgegangener Regierungs-Bewilligung mittelst öffentlicher Versteigerung vorzugsweise zu wählen sei, worüber jedes Mal die Bestätigung der Regierung einzuholen ist, um dem Religions-Fonde keine Vorauslage auf ungewisse Erträgnisse zu verursachen.

III. Jeder Temporal-Administrator hat über die Periode seiner Geschäftsführung verläßliche Aufschreibungen zu führen und genaue Rechnungen zu legen, und sich zur Ergänzung derselben für das Ganze vom 24. April des einen bis zu demselben Zeitpunkte des darauffallenden Jahres, dauernde canonische oder Intercalar-Jahr von dem ausgetretenen Nutznießer der Pfründe, oder von dessen Erben, dann von dem neuen Pfarrer, in so fern es den einen oder den andern betrifft, die erforderlichen mit den entsprechenden Nachweisungen versehenen Rechnungs-Daten zu verschaffen, und hierauf nach dem mit Regierungs-Verordnung vom 15. Julius 1796. Z. 2375 bekannt gemachten und mit Regierungs-Decret vom

1. August 1811. Z. 24764, durch die beiden Consistorien in Erinnerung gebrachten Formularien zusammen zu stellen.

Diese Rechnungen müssen für jedes canonische Jahr abgesondert gelegt, und vollständig abgeschlossen werden, so daß, wenn die Intercalar-Periode in zwei oder gar in mehrere canonische Jahre fallen sollte, für jedes derselben die selbstständige Rechnung ohne Uebertragung auf das andere Jahr, und ohne Vermischung der Einkünfte geführt werden muß.

Hieraus folget:

IV. daß jede solche Rechnung, wie es auch bereits die Regierungs-Verordnung vom 14. Januar 1812. Z. 589 vorzeichnet, ersichtlich machen müsse, wer die Intercalar-Früchte bezogen, und wer daher den für den Religions-Fond entfallenden Antheil zu berichtigen habe, und

V. daß jede Intercalar-Rechnung der, mit Regierungs-Decret vom 6. November 1822. Z 36719 bekannt gemachten k. k. Hofkanzlei-Verordnung vom 27. Junius 1822 gemäß, sogleich nach dem Verlaufe des canonischen Jahres eingeschickt werden müsse.

Die k. k. Kreisämter und der Magistrat haben demnach über die ihnen durch die Consistorien bekannt gemachten Pfarrerledigungen eine Vormerkung zu führen, und darüber zu wachen, daß die Intercalar-Rechnungen derselben längstens vier Wochen darauf, das ist, bis letzten Mai an die Regierung gelangen, damit sodann ihre Richtigstellung durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung in der vorgeschriebenen Frist von sechs Wochen bewirkt, und der Geschäftsgang bei Intercalar-Verhandlungen, sowohl zum Vortheile des Religions-Fondes, als auch der anderen Theilnehmer beschleuniget werde. Endlich

VI. haben die k. k. Kreisämter darauf zu sehen, daß die mit Regierungs-Decret vom 28. Februar 1823. Z. 9209 bekannt gemachte Anordnung der k. k. Hofkanzlei genau in Vollzug gesetzt werde, daß also die Temporal-Administratoren besonders größerer Pfründen, die Ueberschüsse der eingehenden Erträgnisse, welche zur Bestreitung der Ausgaben nicht unumgänglich nothwendig sind, so bald als möglich, und zwar auch vor dem Verlaufe des Administrations-Jahres und vor gelegter Intercalar-Rechnung, auf Abschlag des dem Religions-Fonde gebührenden Antheiles abführen; um

so mehr sind jedes Mal der Rechnung die vermöge derselben dem Religions-Fonde gebührenden Geldsummen anzuschließen. Regierungs-Verordnung vom 30. November 1825. Z. 50599. S. 577. J. 1825.

Geistliche Pfründen. (Verwaltungsart der Temporalien bei erledigten Pfründen.) Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß es bei der dermal bestehenden Verwaltungsart der Temporalien erledigter Pfründen zu verbleiben habe, und nur dafür zu sorgen sei, daß da, wo Mängel oder Gebrechen bestehen, diesen abgeholfen werde.

Bei der Behandlung dieses Gegenstandes hat sich gezeiget, daß, was die Verrechnung der Temporalien für die Zeit der Erledigung der Pfründen betrifft, über die Fragen: wer, ob der Provisor allein, ob er und der respective Vorfahrer und Nachfolger mit ihm diese Rechnung legen sollen; wer für die Einbringung der Activen haften; ob wegen eines sehr kurzen Abschnittes des in die Intercalar-Zeit fallenden ökonomischen Jahres dennoch von diesem ganzen Jahre Rechnung gelegt werden soll; wie vom Provisor die Aufschreibungen gepflogen werden sollen; wofür ihm Pauschalien ohne Ausweisung bewilliget, worüber von ihm und welche legalen Beweise der Richtigkeit seiner Angaben beigebracht werden sollen? keine vollständigen und allenthalben gleichförmigen Vorschriften bestehen. Es ist daher eine vollständige Darstellung der, in obigen Beziehungen bestehenden Vorschriften sammt den Anträgen zu Verbesserungen vorzulegen.

Was die Verwaltung der Temporalien selbst im Detail betrifft, so lassen sich bei einzelnen Zweigen derselben, wohl Verbesserungen denken, deren Tendenz im Wesentlichen dahin geht, dabei die Verpachtung nach Möglichkeit auszuschließen.

Die Einkünfte der Pfründen theilen sich nemlich:

a) in grundherrliche Renten; Besitz einer Herrschaft oder Gülte;

b) in Meiereien, Grundstücke, Aecker, Wiesen, Weingärten, Wälder;

c) in Zehente;

d) in das Recht einer genannten, das heißt: der Qualität und Quantität nach bestimmter Collectur;

e) in das Recht einer freiwilligen Collectur;

f) in bestimmte (aus dem Religions-Fonde, vom Dominium, von der Gemeinde Kirche, als Interessen von Stiftungs-Capitalien zu erhebende) oder unbestimmte von einzelnen Amtshandlungen (als: Stola) abhängende Beträge.

Zu a) kann es fast nie rathsam sein, die Verwaltung einer Gülte einem providirenden Priester; es kann aber nie unthunlich und schwer sein, sie benachbarten Wirthschafts- oder Bezirks-Beamten zur Verwaltung, Aufschreibung und Verrechnung zu übergeben, ohne daß man nöthig hätte, Unterthanen durch die Plackereien eines gewinnsüchtigen Pächters auf ein Jahr, und weil Erledigungen der Pfründen selten so lange dauern, meistens länger, als erforderlich wäre, in Pacht zu geben.

Zu b) Bei einer Pfründe befindet sich entweder ein gestifteter fundus instructus oder nicht.

Ist einer vorhanden, so fallen viele, ja die meisten Schwierigkeiten einer eigenen Administration durch den Spiritual-Provisor weg.

Ist keiner vorhanden, so ist die Aufgabe allerdings schwer zu lösen, wie die Verwaltung durch Provisoren ohne großen Nachtheil für sie, oder den Religions-Fond, oder für beide zugleich, anzuwenden sei, wenn die Intercalar-Zeit in eine Periode fällt; in welcher für die Feldwirthschaft große Auslagen zu bestreiten, die Früchte aber fast sicher erst nach Beendigung der Intercalar-Zeit fällig sind.

In diesem Falle dürfte eine vorsichtige Verpachtung der Meierei auch auf Ein Jahr nicht wohl hintan zu halten seyn. Außerdem könnten minder bedeutende Geschäfte durch gedungene Arbeiter verrichtet, und durch unverzüglichen gehörigen Verkauf der Früchte die Gefahren und Kosten der Aufbewahrung derselben, und mit diesen auch die Verpachtung der Gründe beseitiget werden.

Zu c) Die gehörige Verpachtung der Zehente auch nur auf Ein Jahr ist mit keinem Nachtheile verbunden, und könnte allezeit eingeleitet werden.

Zu d) Auch die Einhebung dieser Collectur ist mit keinen großen Kosten und Schwierigkeiten verbunden, und durch den schleunigen gehörigen Verkauf der collectirten Früchte kann man allenfalls der Unzukömmlichkeit der Aufbewahrung derselben begegnen.

Es dürfte übrigens nicht schwer seyn, mit den Collect-Gebern selbst eine Abfindung zur Reluirung dieser Natural-Gabe zu treffen, und dieses Abfinden der eigenen Einhebung während der Intercalar-Zeit in den meisten Fällen vorzuziehen seyn.

Zu e) Diese freiwillige Collectur muß wohl, wo sie besteht, durch den Pfründner selbst oder einen accreditirten Geschäftsträger desselben eingehoben werden, wenn sie nicht ganz uneinträglich seyn soll. Am rathsamsten dürfte es wohl seyn, sie dem Provisor in dem fatirten Quantum um den Current-Preis ohne weitere Verrechnung zu überlassen, um nicht das unbillige Resultat herbei zu führen, daß er von dem, was ihm von der Gemeinde wirklich nur aus Liebe zu ihm mehr gegeben wird, keinen Nutzen habe, sondern, wenn er wahr handeln will, genöthiget werde, es an den Religions-Fond abzuführen, für welchen es nicht gemeint war.

Zu f) Diese Gebühren können, in wie fern sie nicht, wie die Congrua aus dem Religions-Fonde sistirt sind, gar leicht, wie sie in der Intercalar-Zeit fällig, oder auch, da sie es schon früher waren, erst in derselben entrichtet werden, eingehoben und verrechnet werden.

Diese Bemerkungen werden zu dem Ende eröffnet, damit deren Befolgung bei Intercalar-Fällen eingeleitet, oder Falls Umstände sich dagegen zeigen sollten, darüber Bericht erstattet werde. Hofkanzlei-Decret vom 21. December 1826. Z. 35564. Reg. Verordnungen vom 11. Januar und 26. Februar 1827. Z. 171. und 9779. S. 742. J. 1826.

Geistliche Pfründen. Das Consistorium hat in allen jenen Fällen, wo es den Spiritual-Provisor zur Temporal-Administration geeignet, dem k. k. Kreisamte vorschlägt, auch demselben die Weisung über die genaue Aufschreibung der Empfänge und Ausgaben zu ertheilen, und bei seinem Abrufe von der versehenen Pfarre, den Auftrag zu geben, die Journale und Rechnungen ordnungsmäßig zu übergeben, besonders wenn dessen neue Anstellung auf einen weit entfernten Ort geschieht. Regierungs-Verordnung vom 15. März 1829. Z. 14054. S. 162. J. 1829.

Geistliche Pfründen. Den excurrirenden Spiritual-Provisoren gebührt kein systemisirter Gehalt. Regierungs-Verord-

nung vom 19. August 1829. Z. 44467. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1829.)

Geistliche Pfründen. Bestimmungen über den Einfluß der Cameral-Gefällen-Verwaltung bei Verleihung von geistlichen Beneficien auf Cameral- und Fondsgütern. Hofkanzlei-Decret vom 21. August 1831. Z. 19250. Reg. Verordnung vom 5. October 1831. Z. 52412. S. 475. J. 1831.

Geistliche Pfründen. Bestimmung wegen Verbindung der Canonicate mit Pfarreien anderer Kirchen außerhalb der Cathedrale. Hofkanzlei-Decret vom 19. April 1832. Z. 7259. Reg. Verordnung vom 10. Mai 1832. Z. 25279. S. 176. J. 1832.

Geistliche Pfründen. (Einstellung der Steuern in die Pfründen-Intercalar-Rechnungen.) Hierwegen werden folgende Anordnungen festgesetzt:

1. In jeder Intercalar-Rechnung sind die landesfürstlichen Steuern sammt Domestical-Beitrag für das ganze Pfarrjahr, das ist: für die Zeit vom 24. April des einen bis zum 23. April des anderen Jahres nach jenem Verhältnisse in Ausgabe zu stellen, als dieses Pfarr-Jahr in die beiden Militär-Jahre eingreift; so daß z. B. in der Intercalar-Rechnung, die für das Pfarrjahr $18\frac{32}{33}$ oder für die Zeit vom 24. April 1832 bis 23. April 1833 gelegt wird, die landesfürstlichen Steuern von der Schuldigkeit des Militär-Jahres 1832 für die Zeit vom 24. April bis Ende October 1832 und die landesfürstlichen Steuern des Militärjahres 1833 für den Zeitraum vom 1. November 1832 bis 23. April 1833 in Aufrechnung zu bringen kommen. Diese Berechnung der Steuern nach dem Verhältnisse der Größe des einen und des andern Militär- (Steuer-) Jahres wird durch den Umstand begründet, daß ein jedes Pfarr-Jahr, welches von Georgi bis Georgi berechnet wird, nothwendig in zwei Steuer-Jahre fällt, indem letztere mit 1. November jedes Jahres ihren Anfang nehmen und die Größe der Steuern des einen Steuer-Jahres mit den folgenden nicht immer sich gleich stellt.

Aus diesem folgt nun von selbst, daß

2. in jeder Intercalar-Rechnung die ganzjährige Steuerschuldigkeit der beiden in das Pfarrjahr eingrei-

fenden Militär-Jahre, so wie auch die Berichtigung der auf das Pfarr-Jahr entfallenden Steuerschuldigkeit und zwar in Betreff der Urbarial- und Zehentsteuer und des davon zu entrichtenden Domestical-Beitrages, dann der Jagd-Robot-Reluition und derlei andere Dominical-Steuern durch die ständischen Original-Zahlungs-Extracte, in Betreff der Grundsteuer und des davon zu entrichtenden Domestical-Beitrages durch die Original-Steuerbücheln oder durch getreue und von der Steuerbezirks-Obrigkeit oder einer anderen unbefangenen Gerichtsbehörde beglaubigte Auszüge aus diesen Steuerbücheln nachgewiesen werden.

3. Bei der Berechnung der Steuerschuldigkeit für das Pfarr-Jahr hat derselbe Grundsatz, wie bei Ausmittlung anderer Intercalar-Einkünfte und Ausgaben, wo es sich nicht um tägliche Bezüge oder Leistungen handelt, seine Anwendung, nach welchem das Jahr zu 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen anzunehmen ist. Regierungs-Verordnung vom 27. Juni 1833. Z. 31426. S. 272. J. 1833.

Geistliche Pfründen. Nichterforderniß von Terna-Vorschlägen für erledigte Pfarren, wenn die Zahl der Competenten nicht zureicht. Hofkanzlei-Decret vom 9. Januar 1836. Z. 33887. Reg. Verordnung vom 29. Februar 1836. Z. 4013. S. 28. J. 1836.

Geistliche Pfründen. (Executirung geistlicher Pfründen wegen der ihnen als Dominien obliegenden Ersätze.) Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß das, was wegen derlei Schulden bei anderen Dominien Rechtens ist, bei Dominien, die einer geistlichen Pfründe gehören; gleichfalls Anwendung zu finden habe. Hiernach hat in dieser Hinsicht der Eigenthümer des Dominiums gar nicht in Betrachtung zu kommen, sondern blos das Gut selbst und wenn es auch Einkünfte braucht, um den Beneficiaten zu erhalten, so folgt daraus nicht, daß dieselben von einem Gute bezogen werden müssen, welches gesetzmäßig zur Befriedigung der Gläubiger in Anspruch genommen wird. Hiernach kann bei einer Execution wegen Ersätze aus der Waisen- oder Depositen-Casse und anderer Entschädigungen, die auf Mängeln in der Amtsverwaltung des Domi-

niums beruhen, die Congrua von Seite des Beneficiaten nur in so fern in Anspruch genommen werden, als dadurch das Recht der Gläubigen nicht gegen die Gesetze beschränkt wird. Hofkanzlei-Verordnung vom 20. März 1836. Z. 7390. Reg. Verordnung vom 11. März 1836. Z. 21268. S. 647. J. 1836.

Geistliche Pfründen. Genaue Aufnahme und Führung von Inventarien über das Vermögen geistlicher Pfründen wird anbefohlen. Hofkanzlei-Decret vom 13. October 1836. Z. 25371. Reg. Verordnung vom 6. December 1836. Z. 60323. S. 1077. J. 1836.

Geistliche Seminarien. Ausschließung der wegen Vergehen aus geistlichen Seminarien entlassenen Zöglinge von den theologischen Studien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. Februar 1830. Z. 688. Reg. Verordnung vom 24. März 1830. Z. 15265. S. 108. J. 1830.

Geistliche Seminarien. (Siehe auch Schulen und Lehranstalten.)

Geistliche Taxen. (Siehe Pfarrverleihungstaxen.)

Geistliche Verlassenschaften. Die aus geistlichen Verlassenschaften dem Religions-Fonde zustehenden Ersatzposten sind an die Abhandlungsbehörde bekannt zu geben. Regierungs-Verordnung vom 24. Februar 1830. Z. 6765. S. 117. J. 1830.

Geistlichkeit. (Diäten und Reise-Normale für den Clerus.) Einen Consistorial-Präses oder General-Vicar gebührt die . . . . . 7te Classe.

Einem Consistorialrathe die . . . . . 8. detto

Vicarius Foraneus mit dem Charakter eines Consistorial-Rathes die . . . . . 8. detto

Den Dechanten, Pfarrern, ohne den Charakter eines Consistorial-Rathes, die . . . . . 9. detto

Dem Consistorial-Secretär die . . . . . 10. detto

Dem Protokollisten und Cooperatoren die . . 11. detto

und dem Consistorial-Kanzlisten die . . . . . 12. detto

Diese Diätenbeträge dürfen in Conventions-Münze bezahlt werden. Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1829. Z. 33755.

Reg. Verordnung vom 2. December 1819. Z 45118. S. 827. J. 1819.

Geistlichkeit. Ueber den Stand des Regular- und Secular-Clerus sind vergleichende Ausweise vorzulegen. Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1821. Z. 3714. Reg. Verordnung vom 26. Februar 1821. Z. 9091. S. 112. J. 1821.

Geistlichkeit. Daß in denjenigen Orten, wo sich Militär befindet, und wo entweder kein Feld-Caplan angestellt ist, oder derselbe für sich allein nicht auslangen kann, die Civil-Geistlichen den erforderlichen Beistand und die nöthige Aushilfe zu leisten haben. Hofkanzlei-Decret vom 2. December 1824. Z. 35996. Reg. Verordnung vom 9. December 1824. Z. 59626. S. 985. J. 1824.

Geistlichkeit. Die Regierung wird von der Beilegung der Studien-Zeugnisse des Regular-Clerus zu dem jährlichen Ausweise der zu Priestern geweihten Cleriker enthoben. Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1825. Z. 10071. Reg. Verordnung vom 15. April 1825. Z. 19504. S. 135. J. 1825.

Geistlichkeit. Es ist der Curat-Geistliche, welcher vor Einführung des Grundsteuer-Provisoriums keine Steuer zu zahlen hatte, dermal allerdings für seine Person in so weit steuerpflichtig, als er durch die neue Leistung in der gesetzlichen Congrua nicht verkürzt wird, so wie jene Curat-Geistlichen, welche nach Einführung des Grundsteuer-Provisoriums an der Steuer mehr zu zahlen haben, als sie vor Einführung des Provisoriums zu berichtigen hatten, ebenfalls diesen Mehrbetrag in so weit leisten müssen, als derselbe in die Congrua nicht eingreift. Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1831. Z. 778. Reg. Verordnung vom 11. April 1831. Z. 19353. S. 99. J. 1831.

Geistlichkeit. Seine Majestät haben die Aufhebung der in den Deutscherbländischen Provinzen bestehenden, die Veräußerungs- und Testirungsfähigkeit der Ex-Religiosen beschränkenden Gesetze zu befehlen geruht. Hofkanzlei-Decret vom 4. Januar 1836. Z. 472. Reg. Circulare vom 16. Januar 1836. Z. 2608. S. 6. J. 1836.

Geistlichkeit (hohe). Militärische Ehrenbezeigungen gegen Personen des hohen Clerus Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1837. Z. 8048. Reg. Z. 22057. S. 169. J. 1837.

Geistlichkeit. Es ist darauf zu sehen, daß bei der Forderung von Auskünften vom Curat-Clerus von Seite der landesfürstlichen Behörden kein Mißbrauch zur Uberladung des Curat-Clerus, durch ihm nicht zuständige Arbeiten, oder Herabwürdigung desselben, Statt finde. Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1837. Z. 10874. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1837. Z. 30528. S. 189. J. 1837.

Geistlichkeit. Wegen Eintreibung der landesfürstlichen Steuer von dem Curat-Clerus. (S. Steuer-Eintreibung.)

Geländer. Die die körperliche Sicherheit gefährdenden Geländer und anderen Vorrichtungen an den Häusern in Wien sind abzustellen. Regierungs-Verordnung vom 10. Junius 1826. Z. 28041. S. 267. J. 1826.

Gelbgießerei. Zünftigkeit der Gelbgießerei wird ausgesprochen. Hofkammer-Decret vom 21. November 1835. Z. 50413. Reg. Verordnung vom 28. November 1835. Z. 67004. S. 936. J. 1835.

Geldanweisungsbefugniß der Behörden bei Bauten. (Siehe Baulichkeiten öffentliche.)

Geldaushilfen an landesfürstliche Beamte und Diener. Norm für Verleihung derselben. (Siehe Remunerationen und Geldaushilfen.)

Geldbehebung. Das zur Behebung der einer Behörde beim Nieder-Oesterr. Provinzial-Zahlamte flüssig gemachten Gelder, bevollmächtigte Individuum hat seine Vollmacht beizubringen. Regierungs-Verordnung vom 17. Februar 1830. Z. 7044. S. 110. J. 1830.

Geldbeträge. Die in dem 1. und 2. Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge werden auf Conventions-Münze festgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1835. Z. 17734. Reg. Circulare vom 17. Julius 1835. Z. 38786. S. 425. J. 1835.

Geldemolumente sind, in so weit nicht durch die bestehenden Vorschriften für ihre Erfolgung eigene Termine bestimmt sind, in den nemlichen Terminen zu verabfolgen, wie die Gehalte selbst. Hofkammer-Decret vom 12. Julius 1827. Z. 23608. Reg. Verordnung vom 28. September 1827. Z. 54451. S. 452. J. 1827.

Gelderbehebung der Cassebeamten für Parteien. (Siehe Beamte.)

Geldgewinnste unbehobene von Privat-Lotterien. (Siehe Lotterie.)

Geld, oder Geldwerthhabende Urkunden. Bei ämtlicher Versendung derselben, ist der Inhalt sowohl auf den Berichten, als auch auf deren Couverts genau ersichtlich zu machen. Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1819. Z. 4528. Reg. Verordnung vom 10. März 1819. Z. 8908. S. 59. J. 1819.

Geld-Rimessen. Bestimmungen wegen Vergütung der Militär-Escorte-Kosten für Aerarial-Geld-Rimessen an das Postgefäll. Hofkammer-Decret vom 21. März 1833. Z. 11151. Reg. Verordnung vom 31. März 1833. Z. 18544. S. 85. J. 1833.

Geldsäcke. Vorschrift über die bei öffentlichen Cassen verwendeten Geldsäcke. Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1836. Z. 23628. Reg. Verordnung vom 29. September 1836. Z. 55084. S. 1047. J. 1836.

Geldsammlungen bei den Innungen. (Siehe Handwerke und Zünfte.)

Geldstrafen. Die Strafbeträge für Uebertretungen gegen Verzehrungsgefälle und der Nebengebühren dieser Gefälle werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Regierungs-Circulare vom 20. April 1820. Z. 17190. S. 279. J. 1820.

Geldstrafen. Die von Cameral-Behörden auferlegten Geldstrafen können nur dann auf die Erben übergehen, wenn entweder die Notion noch bei Lebzeiten dessen, gegen den sie lautet, dadurch rechtskräftig geworden ist, daß weder im Wege Rechtens, noch im Wege der Gnade dagegen eine Beschwerde angebracht wurde, oder, wenn im Falle eines im Wege der Gnade überreichten Recurses die Entscheidung der höheren Behörde, im Falle einer gerichtlichen Aufforderung aber das rechtskräftige Endurtheil der Justiz-Behörden noch vor dem Tode des Angeschuldigten erfolgt, und dadurch die Notion bestätigt worden ist.

Dagegen behält die rechtmäßig geschehene Confiscation auch gegen die Erben ihre rechtliche Wirkung, obgleich erst nach dem Tode des Eigenthümers darüber entschieden wird. Hofkanzlei-Decret vom

29. Junius 1820. Z. 18813. Reg. Circulare vom 18. Julius 1820. Z. 31605. S. 434. J. 1820.

Geldstrafen. Die Geldstrafe des unbefugten Verschleißes des Schießpulvers wird auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 30. Junius 1820. Z. 17573. Reg. Circulare vom 12. Julius 1820. Z. 30620. S. 435. J. 1820.

Geldstrafen (Disciplinar-) der Beamten oder Obrigkeiten haben in den Cameral-Fond einzufließen. Hofkanzlei-Decret vom 1. September 1831. Z. 19755. Reg. Verordnung vom 28. September 1831. Z. 51067. S. 488. J. 1831.

Geldstrafen sind an das Armen-Institut, nicht an die Bürgerlade in Wien zuzuweisen. Hofkanzleidecret vom 26. März 1835. Z. 6779. Reg. Verordnung vom 12. April 1835. Z. 18895. S. 161. J. 1835.

Geldstrafen. Daß die nach dem §. 25 des Auswanderungs-Patentes gegen einen unbefugt Abwesenden erkannte Geldstrafe dem betreffenden Local-Armen-Fonde, wie überhaupt polizeiliche Strafgelder zuzuwenden sei. Hofkanzlei-Decret vom 21. April 1836. Z. 9800. Reg. Verordnung vom 10. Mai 1836. Z. 27022. S. 725. J. 1836.

Geldstrafen. Die Geldstrafen für Polizei-Vergehen und Uebertretungen politischer Vorschriften werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 6. April 1838. Z. 7339, Reg. Verordnung vom 21. Mai 1838. Z. 23788. S. 148. J. 1838.

Geldstrafen (Disciplinar-) der Beamten. (S. Beamte.)

Geldstraf-Nachsichtsgesuche der Justizbehörden. Verhandlungen über Gesuche der Justiz-Behörden um Nachsicht der ihnen wegen vorschriftwidriger Amtshandlungen zuerkannten Geldstrafen, sind Tax-Post-Porto und stämpelpflichtig. Hofkammer-Decret vom 30. Mai 1827. Z. 17091. Reg. Verordnung vom 22. Junius 1827. Z. 34622. S. 406. J. 1827.

Geldträger-Gebühren bei Aerarial-Cassen. (Siehe Cassen.)

Geld-Transporte. Zulage für die Militär-Escorte bei Aerarial-Geld-Transporten mittelst des Postwagens. Hofkammer-

Decret vom 6. Junius 1821. Z. 21156. Reg. Verordnung vom 22. Junius 1821. Z. 28279. S. 358. J. 1821.

Geld-Transporte. Bestimmung der Zulagen und Wartgelder der Militär-Mannschaft für die Bedeckung der Geld-Transporte. Hofkammer-Decret vom 5. Mai 1829. Z. 2171. Reg. Verordnung vom 15. Junius 1829. Z. 32267. S. 428. J. 1829.

Geldversendung. Die Beschränkung: Geld und Staatspapiere nur durch den Postwagen zu versenden, wird aufgehoben, und die Wahl der Mittel zu derlei Versendungen dem Ermessen der Privaten überlassen. Hofkammer-Decret vom 11. Junius 1823. Z. 24584. Reg. Circulare vom 19. Junius 1823. Z. 28917. S. 202. J. 1822.

Geldwagen. Die Vorschrift wegen jährlicher Rectificirung der Geldwagen und Gewichte bei Cassen und Aemtern wird erneuert. Hofkammer-Decret vom 29. März. 1823. Z. 12900. Reg. Circulare vom 26. April 1823. Z. 16171. S. 118. J. 1823.

Geldwagen. Die Vorschrift wegen jährlicher Rectificirung der Geldwagen bei den politischen Fonds- und städtischen Cassen wird erneuert. Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1823. Z. 10461. Reg. Z. 21675. S. 129. J. 1823.

Gelehrte Gesellschaften. (Siehe Gesellschaften gelehrte.)

Gemeinde-Arbeiten Vertheilung bei Pfarrhof- Kirchen- und Schulbauten. (Siehe Roboth.)

Gemeindeauslagen. Es wird von der Regierung genehmiget, daß die den Gemeinden, den Herrschaften und Kreisämtern durch das Regierungs-Circulare vom 8. September 1814 zur Passirung aus dem unterthänigen Vermögen bewilligten Beträge auf Metall-Münze gesetzt werden dürfen. Regierungs-Verordnung vom 24. September 1824. Z. 44543. S. 848. J. 1824.

Gemeinde-Fuhrwerk. Bei Lizitanten zur Verrichtung des Gemeinde-Fuhrwerkes ist der Besitz einer Kleinfuhrwerks-Lizenz nicht erforderlich. Regierungs-Verordnung vom 29. März 1837. Z. 12750. S. 157. J. 1837.

Gemeinden. Seine Majestät haben auszusprechen geruhet: daß alle Nebenabgaben, durch welche das Grundbesitzthum in ausgedehntem Verstande, außer der Grundsteuer in ausgedehnter Be-

deutung, das ist: in den drei Objecten der Grund-, Urbarial- und Zehent-, dann der Gebäudesteuer und dem Zuschuße belastet sind, und die entweder in dem Staatsschatze wirklich einfließen, oder für eigentliche Staatsauslagen bestimmt sind, aufzuhören haben.

Neben der Grundsteuer und dem Zuschusse können für ständische und Communal-Bedürfnisse besondere Auftheilungen, nach dem Maßstabe der landesfürstlichen Quote, Platz greifen. Diese müssen jedoch nach den Bedürfnissen und nach der Zulässigkeit des vorhandenen Objectes bemessen, und mit Rücksicht auf die, nach den eigenthümlichen Verfassungen bestehende Beitragspflichtigkeit nach dem nemlichen Maßstabe, nach welchem die landesfürstliche Grundsteuer umgelegt wird, ebenmäßig vertheilet werden.

Jedoch haben Seine Majestät zu gestatten geruhet, daß, wenn nur besondere Abtheilungen der Stände oder Gemeinheiten, z. B. nur die Dominien, für besondere, von der Staatsverwaltung gebilligte Zwecke, Umlagen unter sich vornehmen, ihnen in diesem Falle auch die Wahl des Maßstabes frei gestellt bleibt. Die Landesstelle wurde zugleich angewiesen, auf die Anwendung dieses Grundsatzes bei Verfassung der Präliminarien der Städte und Gemeinden fest zu halten, und wenn der Fall eintritt, in welchen Seine Majestät eine Abweichung von dem aufgestellten Grundsatze gestatten, die besondere Bestätigung des gewählten Vertheilungsmaßstabes vorläufig von der k. k. Hofkanzlei anzusuchen.

Durch ein späteres Decret der k. k. Hofkanzlei vom 16. Junius 1821, wurden die so eben erwähnten Anordnungen dahin näher erläutert: Die in Ansehung der zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse zu veranlassenden Austheilungen bekannt gegebenen Bestimmungen haben nur auf die Art der Vertheilung dieser Communal-Beiträge Beziehung.

Da nemlich bis jetzt dießfalls gar keine Cynosur bestand, mithin mehr oder weniger Willkür eintrat; so ist dermal festgesetzt, daß da, wo zu den Gemeindebedürfnissen die Grundbesitzer Beiträge leisten müssen, diese unter sie nach dem nemlichen Maßstabe zu vertheilen kommen, nach welchem die landesfürstliche Steuer repartirt wird; eine Bestimmung, die ohnehin in der Natur der Sache liegt, und aus der Aenderung des Steuer-Catasters als nothwendig hervor geht.

Es ist aber zugleich festgesetzt, daß diese Beiträge nach den Bedürfnissen und nach der Zulässigkeit des vorhandenen Objectes bemessen, und mit Rücksicht auf die, nach den eigenthümlichen Verhältnissen bestehende Beitragspflichtigkeit umgelegt werden müssen. Bemessen nach den Bedürfnissen, d. h.: es darf nicht mehr gefordert werden, als zur Bedeckung des Bedarfes nothwendig ist. Bemessen nach der Zulässigkeit des vorhandenen Objectes, d. h.: die Behörde, welche das Präliminar würdiget, und die Bedeckungsmittel bestimmt, muß beurtheilen, ob der Betrag, welcher durch Auflage auf die Objecte der Grundsteuer für die Communal-Bedürfnisse angesprochen werden muß, die Forderung an die Contribuenten nicht so hoch spannt, daß sie für dieselben unerschwinglich wird.

Welchen Antheil die öffentliche Verwaltung vor den Objecten der Grundsteuer in Anspruch nimmt, ist bekannt, weil für jede Gemeinde der Grundertrag, die davon zu entrichtende Steuer, die Gebäudesteuer, und bei Dominien auch die Urbarial-Steuer nachgewiesen werden kann; was man auf diese Objecte zur Deckung der Communal-Bedürfnisse umlegen will, ist gleichfalls bekannt, und so läßt sich combiniren, mit welchem Betrage die Objecte der Grundsteuer getroffen werden.

Es ergibt sich z. B.: daß die landesfürstliche Steuer 18 Percent des Grundertrages in Anspruch nehmen, und nun sollen abermal 18 Percent für Communal-Bedürfnisse, also in Allem 36 Percent gefordert werden; so wird die Behörde anstehen, dazu die Bewilligung zu ertheilen, und auf Ersparung in der Ausgabe, oder auf andere Mittel der Bedeckung fürdenken.

Im Allgemeinen muß die Beurtheilung wohl dem Ermessen der Behörden, welche die Präliminarien würdigen, vorbehalten bleiben, und es läßt sich da keine ganz unüberschreitbare Cynosur geben.

Zu wünschen ist aber, daß durch die Ansprüche zu Communal-Bedürfnissen die Anforderung, mit Inbegriff der landesfürstlichen Steuer, in keinem Falle über 25 Percent des Ertrages erhöhet werde. Mit Rücksicht auf die nach den eigenthümlichen Verhältnissen bestehende Beitragspflichtigkeit, d. h.: in so fern nach der dermal bestehenden Einrichtung die Grund-

besitzer nur zum Theil oder unter den Grundbesitzern nur Ein Theil, z. B. nur die unterthänigen Besitzer, zu Gemeinde-Auslagen zu concurriren haben, werden diese Einrichtungen aufrecht erhalten, und der Betrag, der von den Grundbesitzern zu entrichten ist, wird unter sie nach dem Maßstabe der landesfürstlichen Steuer vertheilt.

Der Schlußabsatz der Verordnung der k. k. Hofkanzlei vom 24. April 1821 bezieht sich auf Auslagen, die eigentlich nicht zu den gewöhnlichen Bedürfnissen gehören, sondern aus freiem Willen in besonderen Fällen proponirt werden, z. B. für eine besondere Verschönerungsanstalt, für freiwillige Beiträge zu Staatsbedürfnissen u. dgl., in solchen Fällen kann, nach besonderem Uebereinkommen, auch mit vorläufiger Bewilligung der k. k. Hofkanzlei ein besonderer Maßstab der Vertheilung gewählt werden. Hofkanzleidecret vom 24. April und 16. Junius 1821. Z. 682 und 1147. Reg. Z. 21573, und Reg. Verordnung vom 1. August 1821. Z. 34562. S. 260. J. 1821.

Gemeinden (den) wird die Pachtung der Aerarial-, Weg- und Brückenmäuthe nicht gestattet. Hofkanzleidecret vom 25. Januar 1822. Z. 2138. Reg. Verordnung vom 1. Februar 1822. Z. 5045. S. 43. J. 1822.

Gemeinden. Wenn es sich um das Recht einer Gemeinde, die Gerichtsbarkeit auszuüben, handelt, so gehört der Gegenstand, wenn dieses Recht angefochten oder bestritten wird, auf den Rechtsweg; ist aber das Recht unbezweifelt und nicht bestritten, und handelt es sich nur darum, ob die betreffende Gemeinde die Mittel hat, dieses Recht gehörig auszuüben, so ist der Gegenstand durch die hierzu berufenen Behörden einverständlich gehörig abzuthun. Hofkanzlei-Decret vom 5. December 1830. Z. 27810. Reg. Verordnung vom 10. December 1830. Z. 69264. S. 728. J. 1830.

Gemeinden. Streitigkeiten zwischen Gemeinden und ihren Viehhirten sind nicht nach der Dienstbothenordnung vom Jahre 1784, sondern im politischen Wege zu verhandeln und auszutragen. Hofkanzleidecret vom 18. Julius 1834. Z. 18394. Reg. Verordnung vom 26. Julius 1834. Z. 40381. S. 376. J. 1834.

Gemeinden. Wegen Berichtigung der Irrenhaus-Verpflegskosten. (Siehe Irrenhaus-Verpflegskosten.)

Gemeinden. Erläuterung der Verbindlichkeit der Gemeinden zur Verpflegung der Armen und Kranken. (Siehe Zuständigkeit.)

Gemeinde-Real-Vermögens-Vertheilung. Zur Vertheilung eines Gemeinde-Real-Vermögens ist die Beistimmung aller Interessenten erforderlich. Hofkanzleidecret vom 29. Januar 1835. Z. 1809. Reg. Verordnung vom 7. Februar 1835. Z. 7132. S. 35. J. 1835.

Gemeindeschankrechte. Die Beschwerde der Wirthe gegen die Schankausübung der Gemeinde sei nicht auf den Rechtsweg zu verweisen, da über herrschaftliche und Gemeinde-Schankrechte lediglich im politisch-administrativen Wege zu erkennen ist. Hofkanzleidecret vom 17. Julius 1834. Z. 17822. Regierungs-Verordnung vom 24. Julius 1834. Z. 40285. S. 373. J. 1834.

Gemeindespeicher. Aneiferung zur Errichtung derselben. Hofkanzlei-Decret vom 26. August 1823. Z. 26637. Regierungs-Verordnung vom 10. September 1823. Z. 43198. S. 307. J. 1823.

Gemeindevermögen. Den Dominien wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß künftig bei den unterthänigen Gemeinden die mit jedem Jahresabschlusse verbleibenden baren Cassareste, in so weit sie zur Bestreitung der currenten Auslagen entbehrlich sind, entweder durch Anlegung bei Privaten, oder durch Ankauf öffentlicher Staatspapiere fruchtbringend gemacht werden.

Eben so ist auch den Gemeinden die Eintreibung der Activrückstände mit dem Auftrage zur Pflicht zu machen, daß mit den eingegangenen Beträgen, in so weit sie hinreichen, die Passiv-Geldrückstände zu berichtigen sind. Regierungs-Verordnung vom 22. Jänner 1828. Z. 3556. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom Jahre 1828.)

Gemeinde-Vermögens-Ausweise sind in der Währung der Conventions-Münze abzufassen. Reg. Verordnung vom 17. August 1836. Z. 46183. S. 997. J. 1836.

Gemeinde-Vermögens-Summarien sind an die k. k. Hofkanzlei nicht mehr vorzulegen. Hofkanzlei-Decret vom

19. Julius 1830. Z. 16812. Reg. Z. 40372. S. 466. J. 1830.

Gemeindevorstehersstellen. (Siehe Dorfrichtersstellen)

Gemischte Warenhändler. Die bürgerlichen Specerei- und gemischten Warenhändler werden zum Verschleiße des Spiritus und Slibowitz berechtiget. Hofkammer-Decret vom 28. October 1837. Z. 45437. Reg. Verordnung vom 8. November 1837. Z. 63606. S. 434. J. 1837.

Gemischte Warenhändler. Ausländische Weine sind kein classenmäßiger Hauptartikel der bürgerlichen Specerei- und vermischten Warenhandlungen. Hofkammer-Decret vom 17. Januar 1838. Z. 1515. Regierungs-Verordnung vom 29. Januar 1838. Z. 5806. S. 21. J. 1838.

Gemischte Warenhändler werden zum Verschleiß von Stärke und Haarpuder berechtiget. Hofkammer-Decret vom 17. März 1838. Z. 11423. Reg. Verordnung vom 28. März 1838. Z. 17779. S. 129. J. 1838.

Gemüthskranke. (Siehe Irrsinnige.)

General-Commanden die beiden zu Agram bestehenden, werden vereiniget. Hofkammer-Decret vom 24. Februar 1823. Z. 9033. Reg. Verordnung vom 11. März 1823. Z. 11467. S. 82. J. 1823.

General-Commanden. Die beiden bisher zu Mailand und Padua bestandenen General-Commanden werden in Eines zu Verona vereiniget. Hofkanzlei-Decret vom 27. Junius 1826. Z. 18511. Reg. Z. 32604. S. 283. J. 1826.

General-Commando. In der ämtlichen Correspondenz mit dem General-Commando in Agram ist künftig die Benennung: »an das vereinte Banal-, Warasdiner-, Carlstädter-General-Commando« zu gebrauchen. Hofkanzlei-Decret vom 12. März 1824. Z. 7802. Regierungs-Verordnung vom 24. März 1824. Z. 13846. S. 214. J. 1824.

General-Commando. Correspondenz mit den Unterbehörden. (Siehe Correspondenz.)

General-Militär-Commando. In Ansehung der

Correspondenz der Dominien mit demselben. (Siehe Correspondenz.)

General-Quartiermeister-Stabes Chef. (Siehe Postporto-Freiheit.)

Geometrische Veränderungen in den Grundsteuer-Objecten. (Siehe Grundsteur-Objecte.)

Geräthelträgerei gehört keineswegs zu den Polizei-Gewerben, sondern zu den Commercial-Beschäftigungen. Lederausschnitt im Kleinen bildet einen Bestandtheil der Geräthelträgerei. Hofkammerdecret vom 30. September 1835. Z. 56173. Reg. Verordnung vom 12. Januar 1836. Z. 1988. S. 1006. J. 1835.

Gerechtigkeitspflege. Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: sämmtlichen Behörden und Beamten zu ihrer Nachachtung bestimmt zu befehlen, daß sie in allen ihren Entscheidungen und Verfügungen blos nach der strengsten Gerechtigkeit vorgehen, die bestehenden Anordnungen und Vorschriften genau befolgen, und sich nicht erlauben, ihren eigenen Ideen oder Begriffen nachzugehen, oder nach denselben zu handeln. Hofkanzlei-Decret vom 2. August 1821. Z. 21741. Reg. Verordnung vom 21. August 1821. Z. 38312. S. 463. J. 1821.

Gerichtliche Beschau. Den öffentlich angestellten Aerzten und Wundärzten ist die genaue Befolgung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei Vornahme von gerichtlichen Leichenbeschauen zur Pflicht zu machen. Reg. Verordnung vom 4. März 1825. Z. 2043. S. 91. J. 1825.

Gerichtliche Siegel-Erbrechung. (Siehe Siegel-Erbrechung.)

Gerichtliche Taxen. (Siehe Taxen.)

Gerichtliche Verbothe auf Diurnen und Diäten solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind. (Siehe Verbothe.)

Gerichtliche Vorladungen. Zustellung der aus dem Königreiche beider Sicilien oder aus anderen Staaten, in welchen über die Zustellung an außer Land befindliche oder auswärtige Unterthanen gleiche oder ähnliche Grundsätze gelten, den kaiserlichen Oesterreichischen Gerichtsstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen. (Siehe Zustellungen.)

Gerichtsbarkeit. (Nähere Bestimmung der Vorschriften, welche den gutsherrlichen Gerichten in eigenen Angelegenheiten des Gutsherrn und der gemeinschaftlichen Waisen-Casse seiner Unterthanen die Ausübung der Gerichtsbarkeit untersagen.)

1) In Rücksicht der Schuldforderungen der Gutsherren an ihre eigenen Unterthanen und Gerichts-Insassen ist die gerichtliche Execution bei eben dem Gerichte anzusuchen und zu bewilligen, welchem nach den Gesetzen die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten über solche Forderungen zusteht. Jedoch kann die Vollziehung der bei dieser Behörde erfolgten Executions-Bescheide dem Justiz- oder Wirthschaftsamte des Gutsherrn, welcher die Execution führt, überlassen, mithin von dem gedachten Justiz- oder Wirthschaftsamte insbesondere die Pfändung, Schätzung und Feilbiethung der Fahrnisse und unbeweglichen Güter des Schuldners den Anordnungen des unbefangenen Gerichtes gemäß vorgenommen werden.

Das Recht des Gutsherrn zur politischen Execution ist nach den hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen.

2) Gesuche um Einverleibung oder Vormerkung der Forderungen des Gutsherrn auf die seiner Grundherrlichkeit unterworfenen Güter oder um Löschung der auf solchen Gütern haftenden Schuldposten sind bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzubringen und zu erledigen. Die Vollziehung der von diesem Gerichte ertheilten Bescheide und die Eintragung in die öffentlichen Bücher ist dem Grundbuchsamte des Gutsherrn, welchem die Forderung zusteht, zu gestatten.

3) In Ansehung der Forderung einer gemeinschaftlichen Waisenkasse an die Unterthanen oder Gerichts-Insassen des vormundschaftlichen Gerichtes wird dieses Gericht ermächtiget, nicht nur die von der nächsten unbefangenen Gerichtsbehörde erlassenen Executions-Bescheide in Vollzug zu bringen, sondern auch die Einverleibung, Vormerkung und Löschung im Grundbuche selbst zu bewilligen und vorzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 13. August 1833. Z. 19662. Reg. Circulare vom 29. August 1833. Z. 46000. S. 353. J. 1833.

Gerichtsbarkeit. Entscheidung über die Frage: ob die Ansprüche von Gemeinden auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit mittelst eines Magistrats, wenn diese Ansprüche von einem

Dominium, welches bisher diese Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, bestritten werden, im Administrations-Wege, oder auf dem Rechtswege auszutragen seien. (Siehe Gemeinden.)

Gerichtsbarkeit. (Siehe auch Jurisdiction.)

Gerichtsbarkeiten. Jede mit den Gerichts-Inhabern, dem Sitze des Gerichtsstandes und der delegirten Gerichtsbarkeit sich ergebende Veränderung ist in Zukunft dem k. k. Appellations-Gerichte sowohl, als auch der Regierung anzuzeigen. Reg. Verordnung vom 22. April 1819. Z. 14854. S. 144. J. 1819.

Gerichtsbarkeiten. Die Kreisämter werden angewiesen, darauf zu sehen, daß bei jenen Dominien, welche mit Genehmigung des k. k. Appellations-Gerichtes ihre Gerichtsbarkeit an ein benachbartes delegirt, oder deren Beamten die Besorgung ihrer Justiz, und zwar mit Einwilligung des Eigenthümers jener Herrschaft, übertragen haben, der Beamte des fremden delegirten Dominiums sein Amt hinsichtlich der delegirten Gerichtsbarkeit an einen bestimmten wöchentlichen Amtstag im Orte, wo die delegirende Obrigkeit ihre Kanzlei hat, handle, und ohne Unkosten der Unterthanen erscheine. Reg. Verordnung vom 10. August 1821. Z. 36735. S. 489. J. 1821.

Gerichtsbarkeiten. Ueber die von dem Appellationsgerichte gestellte doppelte Anfrage: Wie erstens bei der durch Hofdecret vom 20. Julius 1821 gestatteten Delegation die Entfernung des delegirten Justiziärs von dem Gerichtsbezirke, worüber ihm die Jurisdiction delegirt wird, zu berechnen sei, und ob zweitens Gerichtsherren, die einen eigenen, im Gerichtsbezirke wohnenden Justiziär halten, durch diesen über alle zum Gerichtsbezirke gehörigen Unterthanen, ohne Rücksicht auf ihre auch noch so viele Entfernung von dem Wohnsitze des Justiziärs, die Gerichtsbarkeit auszuüben befugt, oder in Ansehung der über zwei Meilen entfernten Unterthanen sich eines näheren, eigenen, oder delegirten Justiziärs zu bedienen schuldig seien, ist diesem Obergerichte mit Hofdecrete vom 8. August folgende, von demselben der Regierung am 16. August Zahl 8314, mitgetheilte Weisung gegeben worden:

In dem ersten Punkte werde das Appellations-Gericht auf den Inhalt des Hof-Decretes vom 20. Julius 1821 verwiesen, zu Folge dessen die Delegation Statt findet, wenn nur der Wohn-

ort des Justiziärs von dem Gerichtsbezirke, worüber ihm die Jurisdiction delegirt wird, mithin von der nächsten Gränze desselben nicht über zwei Meilen entfernt ist, und der delegirte Justiziär in der Amtskanzlei des delegirenden Gerichtes wochentlich einen Amtstag hält.

So viel aber den zweiten Punkt betrifft, so könne zwar nicht als allgemeine Regel angenommen werden, daß auf Gütern; für welche ein eigenes gutsherrliches Gericht bestellt ist, das Justizamt von der äußersten Gränze des Gerichtsbezirkes nirgends über zwei Meilen entfernt seyn dürfte, mithin für weiter entfernte Gerichtsunterthanen ein anderes Gericht bestellt oder delegirt werden müsse, das Appellationsgericht habe jedoch in Fällen einer ungewöhnlich weiten Entfernung einzelner Gemeinden und Unterthanen von dem Gerichtsorte, wo daraus besondere Beschwerden für die Gerichtsinsassen entstehen können, für die Bestellung oder Delegirung eines näheren Gerichtes zu sorgen.

Das Kreisamt wird hiernach angewiesen, bei vorkommenden Fällen, wo einzelne Gemeinden und Unterthanen von dem Gerichtsorte ungewöhnlich weit entfernt sind, so daß daraus besondere Beschwerden für die Gerichtsinsassen entstehen können, diese Fälle zur Abhilfe zur Kenntniß des Appellations-Gerichtes zu bringen. Regierungs-Verordnung vom 28. August 1828. Z. 48579. S. 511. J. 1828.

Gerichtsbarkeit-Verwaltung durch Advocaten. (S. Advokaten.)

Gerichtsbehörden. Daß alle gerichtlichen Verfügungen, wodurch eine Execution, eine Vormerkung oder ein Verbot auf die Interessen der bei der Universal-, Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien anliegenden Capitalien bewilligt oder aufgehoben wird, wenn auch die Interessen an anderen Orten bei den daselbst errichteten Provinzial-Credits-Cassen erhoben werden, den Verordnungen vom 20. November 1782 und vom 25. Mai 1804 gemäß von dem Gerichte an die k. k. Universal-, Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien zu befördern und zugleich der k. k. allgemeinen Hofkammer anzuzeigen seien, daß aber dagegen die Zustellung der gedachten Bescheide an die Provinzial-Casse, bei welcher

die Interessen angewiesen sind, unterbleiben könne. Reg. Verordnung vom 30. September 1831. Z. 51767. S. 532. J. 1831.

Gerichtsbehörden haben in Erbschafts- und Vormundschafts-Angelegenheiten die Geldsummen in Conventions-Münze anzusetzen. Reg. Verordnung vom 16. Januar 1832. Z. 2449. S. 30. J. 1832.

Gerichtsdiener. Das Meilengeld an die Gerichtsdiener für Zustellungen ist auch für den Rückweg zu entrichten. Hofkanzleidecret vom 19. September 1827. Z. 25015. Reg. Verordnung vom 30. September 1827. Z. 54332. S. 579. J. 1827.

Gerichtsinhaber. Seine Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag in Ansehung der Amtswirksamkeit der Patrimonial-Gerichtsbeamten in allen jenen Geschäften, in welchen das Interesse ihres Dienstherrn mittelbar oder unmittelbar Einfluß nimmt, und jener Beschränkungen, denen sie im streitigen oder adeligen Richteramte in allen diesen Geschäften unterliegen, zu bestimmen geruhet: daß die in Ansehung der Rechtssachen der Gerichtsinhaber bestehende Verordnung vom 17. October 1791 auch auf alle jene Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszudehnen sei, wo der Gerichtsinhaber als Partei zu betrachten ist. Hofkanzleidecret vom 13. April 1827. Z. 9883. Reg. Circulare vom 26. April 1827. Z. 22983. S. 316. J. 1827.

Gerichtskosten (die) in dem Falle, als ein Rechtsfreund im Wege der Delegation an die Stelle der Kammer-Prokuratur zur Führung eines Rechtsstreites ämtlich bestimmt worden ist, hat das Cameral-Aerarium zu tragen. Hofkammer-Decret vom 11. Mai 1821. Z. 17833. Reg. Verordnung vom 21. Mai 1821. Z. 23360. S. 296. J. 1821.

Gerichts-Ordnung allgemeine. (Erläuterung des §. 298; — §§. 397 und 398 der West-Galizischen, dann §§. 386 und 387 der Italienischen Gerichtsordnung.) Wenn sich die Klage auf eine vollen glauben verdienende Urkunde gründet, ist der Kläger befugt, auch in den zum schriftlichen Verfahren geeigneten Fällen um die Anordnung einer Tagsatzung zu bitten, und in der Klage sogleich das angemessene Begehren um die Bewilligung der Execution zur Ausführung des eingeklagten Rechtes zu stellen.

Ueber diese Klage hat der Richter unverzüglich eine Tag-

satzung auf eine möglichst kurze Frist mit dem Beisatze anzuordnen, daß der Geklagte im Ausbleibensfalle der in der Klage angegebenen Thatsachen geständig gehalten, und über die vom Kläger angesuchte Execution, was Rechtens ist, erkannt werden wird.

Wenn der Geklagte bei der Tagsatzung nicht erscheint, oder bei derselben die Richtigkeit der Schuld gesteht, oder diese mittelst einer schriftlichen Eingabe anerkannt, hat der Richter den Geklagten sogleich mittelst Bescheides zur Zahlung der eingeklagten Forderung binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu verurtheilen.

Wenn der Geklagte bei der Tagsatzung der Klage Einwendungen entgegensetzt, über welche sogleich der Endspruch erfolgen könnte, ist die mündliche Verhandlung mit beiden Theilen aufzunehmen, und hierüber schleunig, wo möglich noch an demselben Tage durch Urtheil zu entscheiden.

Wenn jedoch der Geklagte Einwendungen vorbringt, welche ein Bey-Urtheil auf die Führung eines Beweises oder die Verlegung der Tagsatzung zur weiteren Verhandlung nöthig machen, ist zwar das weitere Verfahren nach den Gesetzen einzuleiten, das ist, das Verfahren der Gerichtsordnung gemäß fortzusetzen, bis darüber mit Urtheil erkannt werden kann; dem Kläger jedoch auf sein Begehren, wenn er nicht bereits hinlänglich sicher gestellt ist, die Execution bis zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren, allenfalls auch mittelst Pfändung, durch einen besondern Bescheid zu ertheilen.

Diese Pfändung kann auch auf das von dem Geklagten nach §. 1425 des bürgerlichen Gesetzbuches zu Gericht hinterlegte Gut bewilliget werden. Regierungs-Circulare vom 11. Junius 1839.

Gerichtstaxen-Vormerkung. (Siehe Tax- und Stempel-Adnotirung.)

Germ-Handel. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Gerste gebrannte. In Ansehung des Verkaufes der gebrannten Gerste als Surrogat-Kaffeh, von Seite der Bäcker. (Siehe Kaffeh-Surrogate.)

Gersten-Kaffeh-Schänker. (Siehe Kaffeh-Surrogat-Schänker.)

Gesandte auswärtige, in Wien residirende. Gerichtsbarkeit über die Privat-Dienerschaft derselben. (Siehe Jurisdiction.)

Gesandte. Bedingung der Mauthfreiheit derselben. (Siehe Mauth.)

Geschäftsführer. Seine Majestät haben in Betreff des Institutes der Hofagenten folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet.

1) Bei der schon jetzt bestehenden Freiheit, sich in seinen Geschäften selbst zu vertreten, oder durch Andere nach eigener Wahl vertreten zu lassen, hat es auch ferner mit Ausnahme derjenigen Fälle zu verbleiben, in welchen die Gesetze die Vertretung durch dazu berechtigte Personen ausdrücklich fordern.

2) Das Institut der Hofagenten hat einzugehen. Es sind daher keine neuen Hofagentenstellen mehr zu verleihen, die bestehenden Hofagenten aber in dem Genusse ihrer erworbenen Rechte und Vorzüge gehörig zu schützen.

3) An die Stelle des Institutes des Hofagenten haben berechtigte öffentliche Agenten oder Geschäftsführer zu treten.

4) Um das Recht zur öffentlichen Agentie zu erlangen, muß der Bewerber

a) das Alter von 24 Jahren überschritten,

b) die vorgeschriebenen Rechtsstudien an einer inländischen Universität oder an einem inländischen Liceum gut vollendet,

c) wenigstens durch drei Jahre entweder an einem öffentlichen Staats- oder Patrimonial-Amte oder bei einem Advocaten oder einem berechtigten öffentlichen Agenten practicirt und sich mit vortheilhaften Zeugnissen darüber ausgewiesen und

d) in einer Prüfung, welche von einem Gubernial- und einem Appellations-Rathe über die wichtigsten Gegenstände der einschlagenden Geschäfte mit dem Bewerber vorzunehmen ist, gut bestanden haben; er muß ferner

e) sich über seine Sittlichkeit und Rechtlichkeit gehörig ausweisen und

f) eine Caution von Zehntausend Gulden Conventions-Münze in derselben Art einlegen, wie sie für die Staatsbeamten da, wo der Fall eintritt, vorgeschrieben ist.

5) Jede Landesstelle ist berechtiget, für die ihrer Leitung anvertraute Provinz Conzessionen zur öffentlichen Geschäftsführung oder Agentie, jedoch nur dann zu gewähren, wenn alle in dem

vierten Puncte vorgeschriebenen Bedingnisse genau erfüllt sind. Gegen eine von der Landesstelle verweigerte Concession kann der Recurs an die vereinigte Hofkanzlei ergriffen werden.

6. Die berechtigten öffentlichen Agenten oder Geschäftsführer haben das Befugniß, sich zu allen Geschäften anzubiethen und sie zu führen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze ausdrücklich andern Personen vorbehalten sind, Geschäftskanzleien und Auskunfts-Bureaux zu eröffnen und dafür diejenigen Gebühren von den Parteien abzunehmen, über welche sie mit diesen überein kommen.

7. Die dermal bestehenden Hofagenten genießen außer den ihnen schon jetzt zustehenden Rechten auch alle Befugnisse der berechtigten öffentlichen Geschäftsführer, ohne neue Bedingungen zu erfüllen.

8. Die dermal bestehenden Privat-Geschäfts-Kanzleien sind genau zu überwachen und bei der ersten Unregelmäßigkeit, die sie sich zu Schulden kommen lassen, aufzuheben. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1833. Z. 8782. Reg. Circulare vom 7. Mai 1833. Z. 25320. S. 186. J. 1833.

Geschäftsführer. Die Caution, welche öffentliche Agenten oder Geschäftsführer zu erlegen haben, muß dem Werthe von Zehntausend Gulden Conventions-Münze zur Zeit des Erlages gleich kommen. Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar und 27. April 1836. Z. 4438 und 11166. Regierungs-Circulare vom 5. Mai 1836. Z. 14181 und 26043. S. 522. J. 1836.

Geschäftsführer. Cautionen der öffentlichen Agenten oder Geschäftsführer haben in Deposito zu bleiben. Regierungs-Verordnung vom 16. März 1836. Z. 14181. S. 635. J. 1836.

Geschäftsführer. Die Devinculirung der Caution eines öffentlichen Geschäftsführers, der mit Tod abgegangen, oder von der Agentie entfernt worden ist, oder darauf Verzicht geleistet hat, kann nur von dem ordentlichen Gerichte des Agenten, und nach vorausgegangener öffentlicher Vorladung aller derjenigen, welche auf die Caution Anspruch zu machen gesonnen sind, bewilliget werden. Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1838. Z. 3271. Reg. Circulare vom 20. Februar 1838. Z. 10136. S. 71. J. 1838.

Geschäftsführer Aufstellung in, von Witwen oder

für Minderjährige fortgeführte Buchhandlungen und Buchdruckereien. (Siehe Buchhandlungen und Buchdruckereien.)

Geschäfts-Protocolle. Die landesfürstlichen Orte werden von Einsendung der Geschäfts-Protokolle in Judicial-Gegenständen an die Kreisämter enthoben. Regierungs-Verordnung vom 8. October 1824. Z. 46933. S. 898. J. 1824.

Geschenke. Die ohne Bedingung erhaltenen Vermächtnisse und Geschenke sind als currentes Einkommen der Fonde zu verwenden. Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1836. Z. 5006. Reg. Verordnung vom 15. März 1836. Z. 15179. S. 541. J. 1836.

Geschenke. Die ohne Bedingung erhaltenen Vermächtnisse und Geschenke sind als currentes Einkommen bei den der k. k. Studien-Hof-Commission unterstehenden Fonden zu verwenden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. Mai 1836. Z. 2379. Reg. Verordnung vom 5. Junius 1836. Z. 31978. S. 770. J. 1836.

Geschenke. Behandlung derjenigen Individuen, die einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der k. k. Gränzwache Geschenke anbiethen, verabreichen oder aufzudringen suchen. (Siehe Gränzwache.)

Geschenke oder freiwillige Beiträge für die Militär-Invalidenfonde oder zu andern militärischen Bestimmungen können gegen feldkriegscommissariatische Anweisung, bei der dem Geber zunächst befindlichen Militär-Casse, gegen einen dafür zu erhaltenden ordentlichen Uebernahmsschein erlegt werden. Hofkanzleidecret vom 15. April 1819. Z. 11692. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1819. Z. 16543. S. 136. J. 1819.

Geschirre. Die Erzeugung, so wie auch die Einfuhr und der Verkauf der grünlichgoldschillernden Eß- und Kinderspielerei-Geschirre wird verbothen. Regierungs-Circulare vom 23. April 1831. Z. 20022. S. 221. J. 1831.

Geschirre kupferne und irderne, wegen der Visitation derselben. (Siehe Gesundheits-Verordnungen.)

Geschirrhandel. Wenn gleich Befugnisse zum Geschirrhandel vorzugsweise solchen Individuen ertheilt werden sollen, welche ihres Alters oder ihrer Gebrechlichkeit wegen nicht leicht einen anderen Erwerb finden, so folgt hieraus keineswegs, daß der-

lei Verschleißrechte nur alten, gebrechlichen und hülfebedürftigen Personen eingeräumt werden dürfen. Hofkammer-Decret vom 14. November 1835. Z. 50581. Reg. Verordnung vom 26. November 1835. Z. 66195. S. 926. J. 1835.

Geschlechtsname. Daß eine Veränderung des Geschlechtsnamens in Zukunft nur beim Uebertritte zur christlichen Religion oder bei Adelsverleihungen, und im letzteren Falle auch nur mit ausdrücklicher allerhöchster Bewilligung und unter den erforderlichen Vorsichten Statt finden darf. Hofkanzlei-Decret vom 5. Junius 1826. Z. 16255. Reg. Verordnung vom 28. Junius 1826. Z. 31094. S. 260. J. 1826.

Geschlechtsname (elterlicher). Anführung der um Aufgebothsdispens ansuchenden Witwen. (Siehe Witwen.)

Gesellen. Zeugnisse und Kundschaften für Handwerksgesellen sind nach strenger Wahrheit auszufertigen. Regierungs-Verordnung vom 26. Februar 1819. Z. 7315. S. 80. J. 1819.

Gesellen. In die Wanderbücher und Kundschaften ist die Warnung gegen Verfälschung derselben einzuschalten. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1822. Z. 10118. Reg. Verordnung vom 25. April 1822. Z. 19426. S. 308. J. 1822.

Gesellen. Die denselben ertheilten Kundschaften, Pässe, Wanderbücher ꝛc. sind ohne Correcturen auszufertigen, und diese auch bei Vidirungen zu vermeiden. Hofkanzlei-Decret vom 25. April 1823. Z. 11355. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1823. Z. 21338. S. 152. J. 1823.

Gesellen. Die von den Zunftvorstehern ausgestellten Kundschaften, Wanderbücher und Reisepässe der Handwerksbursche sind durch die Ortsobrigkeiten zu bestätigen. Den Buchhändlern, Buchdruckern und Buchführern wird befohlen, die Kundschafts-Exemplare allein an die Gewerbsvorsteher, keineswegs aber einzeln an die Gesellen zu verkaufen.

Was von den Kundschaften und Reisepässen der Handwerker verordnet ist, gilt auch von den Wanderbüchern derselben. Regierungs-Verordnung vom 14. Februar 1827. Z. 4878. S. 79. J. 1827.

Gesellen. Den Handwerksgesellen ist die Bewilligung zum ferneren Aufenthalte im Auslande mittelst ihrer Wanderbücher zu

ertheilen. Hofkanzleidecret vom 20. April 1830. Z. 8952. Reg. Z. 23882. S. 247. J. 1830.

Gesellen. Einer unter dem 20. November 1832 erflossenen allerhöchsten Entschließung gemäß sollen in Hinkunft den reisenden ausländischen Handwerksgesellen und Arbeitern, welche nach den k. k. Staaten kommen, und wenn sie keine Wanderbücher ihrer Regierungen mit sich bringen, diese an der Gränze und zwar (nach der dermaligen Vorschrift) gegen Einlegung ihrer heimatlichen Reisepässe erheben müssen, die mitgebrachten Reisepässe zurückgestellt, zugleich aber auch die vorgeschriebenen Wanderbücher erfolgt werden. Es ist jedoch auf solchen Reisepässen jederzeit die Bemerkung beizusetzen »daß selbe ohne den gleichzeitigen Besitz des vorgeschriebenen Wanderbuches im Inlande keine Gültigkeit haben.« Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1832. Z. 27390. Reg. Verordnung vom 31. December 1832. Z. 72046. S. 590. J. 1832.

Gesellen. Arbeitszeugnisse für Handwerksgesellen sind in die Wanderbücher einzutragen. Hofkanzlei-Decret vom 27. December 1832. Z. 29440. Reg. Verordnung vom 9. Januar 1833. Z. 1337. S. 667. J. 1832.

Gesellen. Die Reise und Wanderung der österreichischen Handwerker in den Canton Bern in der Schweiz wird verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 31. October 1834. Z. 27952. Reg. Circulare vom 2. November 1834. Z. 59482. S. 809. J. 1834.

Gesellen. Handwerksgesellen haben bei Ansuchen um Wanderungs-Verlängerungen die betreffende k. k. Gesandtschaft von der Veränderung ihres Aufenthaltes in Kenntniß zu setzen. Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1838. Z. 4461. Reg. Z. 12699. S. 103. J. 1838.

Gesellen. Das Verbot des Wanderns Oesterreichischer Handwerker in den Canton Bern wird aufgehoben. Regierungs-Präsidial-Erinnerung vom 20. Julius 1838. Z. 1919. Reg. Verordnung vom 22. Julius 1838. Z. 41852. S. 470. J. 1838.

Gesellen. Die Vidirung der Wanderbücher früher in Wien, dann in der Umgegend in Aufenthalt gewesenen Gesellen ohne Beibringung eines Zeugnisses über die gehörig berichtigten Innungs-

Auflagen wird verboten. Regierungs-Verordnung vom 9. August 1838. Z. 44692. S. 661. J. 1838.

Gesellen. Zum Eintritt ausländischer Handwerksgesellen in die Provinz Nieder-Oesterreich ist die ausdrückliche Bewilligung ihrer Heimatsbehörde zum Wandern in die k. k. Staaten nicht unumgänglich erforderlich. Regierungs-Präsidial-Erinnerung vom 19. October 1839. Z. 2639. Reg. Verordnung vom 23. October 1839. Z. 60012. S. 849. J. 1839.

Gesellen (adelige) wegen Ertheilung der Reisepässe an selbe in das Ausland. (Siehe Pässe.)

Gesellen. Erwirkung der Aufenthalts-Verlängerung für reisende Handwerksgesellen durch die k. k. Gesandtschaften ohne Abnahme ihrer Wanderbücher. (Siehe Wanderbücher.)

Gesellen. Polizei-Vorschriften für die Behandlung der in Wien ein- und auswandernden, dann der aus der Arbeit getretenen, und sich hier aufhaltenden Gesellen. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Gesellen-Auflagen. Die von dem Magistrate getroffene Verfügung, vermöge welcher die Meister und Befugten und überhaupt alle Arbeitgeber für die richtige Einzahlung der Gesellen-Auflagen zum Behufe der Bestreitung der Ladauslagen, insbesondere der Krankenhaus-Verpflegsgebühren haftend gemacht worden sind, wird zur Wissenschaft genommen. Regierungs-Verordnung vom 11. October 1835. Z. 55789. S. 803. J. 1835.

Gesellschaften gelehrte. Einholung der Genehmigung der Länder-Präsidien zur Wahl ausländischer Mitglieder inländischer Akademien, gelehrten und sonstigen Gesellschaften. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 31. März 1834. Z. 935. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 28. April 1834. Z. 774. S. 171. J. 1834.

Gesellschaften gelehrte. Anzeige der Wahl ausländischer Mitglieder inländischer gelehrten Institute an die k. k. Studien-Hof-Commission. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 23. August 1834. Z. 4471. Reg. Z. 1955 und 53018. S. 633. J. 1834.

Gesellschaftswägen. Polizeiliche Vorschriften hinsichtlich

der Beförderung der Reisenden mittelst der Stell- und Gesellschaftswägen. (Siehe Polizeivorschriften.)

Gesetzbuch bürgerliches. Nachdem sich in dem §. 163 des dritten Hauptstückes des ersten Theiles der ämtlichen Auflage des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein Druckfehler eingeschlichen hat: so wird hiermet erkläret, daß der Wortlaut des angeführten Paragraphes des Gesetzbuches dahin zu lauten habe: »innerhalb des Zeitraumes beigewohnet habe, von welchem bis zur Entbindung nicht weniger als zehn Monate verstrichen sind.« Circulare des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 26. April 1822. Z. 4244. Reg. Verordnung vom 16. Mai 1822. Z. 23692. S. 297. J. 1822.

Gesetzbuch bürgerliches. Die Vorschrift des §. 1367 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches rücksichtlich des Erlöschens der Bürgschaftsverträge findet auf die Erben der Bürgen und Zahlen keine Anwendung. Hofkanzlei-Decret vom 6. October 1837. Z. 24288. Reg. Circulare vom 19. October 1837. Z. 59476. S. 404. J. 1837.

Gesetzkunde politische. Prüfung aus derselben. (Siehe Prüfungen.)

Gesetz-Sammlungen (Privat-). Das Verbot der Herausgabe derselben wird aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1833. Z. 7280. Reg. Circulare vom 1. Mai 1833. Z. 23668. S. 185. J. 1833.

Gesetz-Sammlungen (Privat-). Die Herausgabe von Privat-Gesetzsammlungen sowohl des politischen als des Justiz Faches wird gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 6. November 1833 Z. 27257. Reg. Z. 64506. S. 462. J. 1833.

Gesindesachen. (Siehe Dienstbothensachen.)

Gestätten- oder Uferrechte. Damit in vorkommenden einzelnen Fällen, wo von Dominien, Gemeinden oder anderen Privaten sogenannte Gestätten- oder Uferrechte an der Donau ausgeübt werden, und wo es sich um die Entscheidung handelt, ob derlei Gerechtsame zur Abstellung, oder ob und in wie ferne sie zur Aufrechthaltung geeignet seyen, auf eine entsprechende und gleichmäßige Art vorgegangen werde, ist die k. k. Hofkanzlei mit der k. k. Hofkammer über nachstehende Grundsätze übereingekommen,

nach welchen die Rechtsbeständigkeit solcher Gebührenbezüge, und die hiebei der Staatsverwaltung zukommende Einflußnahme zu beurtheilen ist, nemlich:

a) Das Recht für die Benützung eines Ufergrundes an schiffbaren Flüssen von den schifffahrenden Parteien eine Gebühr zu fordern, läßt sich nur entweder aus dem Eigenthumsrechte über den Ufergrund, oder aus einer landesfürstlichen Verleihung ableiten.

b) Im letzteren Falle gelten die für die Giltigkeit von Privilegien bestehenden Grundsätze; im ersten Falle ist außer dem Beweise des Grundeigenthumes auch darauf zu halten, daß die Gebühr nur als ein Entgeld für die Benützung des Platzes überhaupt, nicht aber in der Gestalt eines Consumtionsaufschlages nach der Gattung der Waren gefordert werde, indem ein Bezug dieser letztern Art als ein Ausfluß des Besteuerungsrechtes vom Grundeigenthümer nur durch eine landesfürstliche Concession erworben werden kann.

c) Die Abnahme einer Vergütungsgebühr aus dem Titel des Grundeigenthumes hat niemals für das bloße Anlegen von Schiffen, wenn keine Ausladung damit verbunden ist, sondern nur für die wirkliche Benützung eines Privatufergrundes, wodurch derselbe einer andern Benützungsart entzogen wird, Statt zu finden.

Dieser Grundsatz beruht darauf, daß die Uferabhänge schiffbarer Flüsse die Einfassung der letzteren bilden, und daher, so wie das Fahrwasser selbst, ihrer Natur nach zum allgemeinen öffentlichen Gebrauche bestimmt sind.

d) Der Staatsverwaltung kommt das Befugniß zu, auf die Bemessung der Gebühren für die Benützung von Ufergründen durch die schifffahrenden Parteien Einfluß zu nehmen, weil wichtige öffentliche Rücksichten dafür sprechen, daß die Forderungen der Eigenthümer nicht durch ihr Mißverhältniß in Hindernisse des Verkehres ausarten. Aus gleichem Grunde ist die Staatsverwaltung auch berechtiget, derlei Privatrechte gegen volle Entschädigung der Berechtigten einzulösen.

Aus diesem letzteren Grundsatze hinsichtlich des Einflußes der Staatsverwaltung auf die Gebührenbemessung ergeben sich noch folgende Bemerkungen: Die zu Ausladungsplätzen gewidmeten Gründe sind nicht selten solche, die der obwaltenden Verhältnisse

wegen zu einer anderen Benützung gar nicht geeignet sind, und zu diesem Zwecke erst durch die auf Staatskosten geführten Uferschutzbauten und andere Veranstaltungen tauglich gemacht werden. Derlei Umstände haben daher bei Ausmittlung der Vergütungsgebühr in Anschlag zu kommen. In Fällen, wo vielleicht der gegenwärtige Ertrag sich geringer darstellt, als eine nach der gewöhnlichen Grundrente bemessene Vergütungsgebühr, ist in der Regel einer Erhöhung nicht Statt zu geben, damit die Lasten der Schifffahrt, indem man sie zu erleichtern bezweckt, nicht im Gegentheile vergrößert werden. Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1833. Z. 10475. Reg. Z. 26765.

Gestiftete Familien. Daß die angedeutete Bestimmung, daß neu gestiftete Familien wenigstens mit 80 Metzen Gründe dotirt werden, ohne Rücksicht auf die in den verschiedenen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht als allgemeine Norm für alle Provinzen zu gelten habe, vielmehr sei sich einstweilen und bis dießfalls eine bestimmte andere Verfügung erfolgen wird, an die darüber in jeder Provinz bisher bestandenen Gesetze zu halten. Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1832. Z. 9559. Reg. Verordnung vom 26. Mai 1832. Z 28859. S. 266. J. 1832.

Gesuche Allerhöchst bezeichnete. (Behandlung derselben.) Ein Allerhöchst bezeichnetes Gesuch betrifft entweder einen Gegenstand, worüber die untergeordneten Behörden schon das Amt gehandelt haben, oder nicht; oder endlich der Gegenstand ist von der Art, daß den gedachten Behörden eine Amtshandlung nach ihrem Wirkungskreise gar nicht zustehet. Haben nun die Unterbehörden über den Gesuchsgegenstand das Amt schon gehandelt, so hat hiervon nur die Anzeige unter Anschluß der Vorakten zu geschehen. Haben die Unterbehörden über das Allerhöchst bezeichnete Gesuch das Amt noch nicht gehandelt, so muß dieses nun unverzüglich geschehen, und sie können in der Allerhöchsten Bezeichnung nur hierzu eine verstärkte Aufforderung finden. Jedoch sind die zur Entscheidung solcher Angelegenheiten getroffenen Einleitungen jederzeit vorläufig der k. k. Hofkanzlei anzuzeigen. Betrifft endlich der Gegenstand des Allerhöchst bezeichneten Gesuches eine Gnadensache, oder ist er von der Art, daß er der Amtshandlung der Unterbehörden gar nicht unterliegt, so haben sie hierüber nur ihre Wohlmeinung an die vor-

gesetzte Behörde abzugeben. Hofkanzleidecret vom 22. Junius 1821. Z. 17013. Reg. Verordnung vom 13. Julius 1821. Z. 31482. S. 378. J. 1821.

Gesundheits-Verordnungen. Der Gebrauch der Trichter von unverzinntem Messinge oder von Weißblech mit unverzinnten messingenen Zapfen wird den weinschenkenden Parteien untersagt. Reg. Verordnung vom 3. Julius 1820. Z. 29277. S. 453 J. 1820.

Gesundheits-Verordnungen. Wein oder Essig aus Weinlager zu bereiten, wird verbothen. Hofkanzleidecret vom 25. Januar 1821. Z. 850. Reg. Circulare vom 12. Februar 1821. Z. 5081. S. 32. J. 1821.

Gesundheits-Verordnungen. Die Regierung findet anzuordnen, daß jedes Dominium innerhalb der Linien Wiens, in dem ihm unterstehenden ortsobrigkeitlichen Bezirke, die angeordneten Visitationen, rücksichtlich der kupfernen und irdenen Geschirre, wenigstens zwei Mal im Jahre vorzunehmen habe. Reg. Verordnung vom 24. Mai 1821. Z. 23263. S. 341. J. 1821.

Gesundheits-Verordnungen. Der Gebrauch aller Gattungen Weinschankgeräthes von Kupfer oder Messing wird verbothen. Reg. Circulare vom 15. September 1821. Z. 40950. S. 541. J. 1821.

Gesundheits-Verordnungen. Warnung vor den in Prag erzeugten emaillirten, eisernen Kochgeschirren wird erlassen. Reg. Verordnung vom 8. März 1822. Z. 11760. S. 190. J. 1822.

Gesundheits-Verordnungen. Die in Prag ohne Bewilligung erzeugten emaillirten Kochgeschirre sind aus Eisenblech verfertiget worden, und von verschiedener Form, als: Töpfe, Pfannen und Kasserols; sie sind von innen eine Linie stark mit einer dunkelgrünen, ins eisengraue schillernden glänzenden Glasur überzogen, und auswendig mit eben dieser Masse, jedoch nur leicht überfahren. Reg. Verordnung vom 6. Mai 1822. Z. 21569. S. 417. J. 1822.

Gesundheits-Verordnungen. Die Einfuhr des sogenannten Rauch-Papieres zur Vertilgung des Ungeziefers wird nicht mehr gestattet. Hofkammer-Decret vom 24. August 1822. Z.

31715. Reg. Circulare vom 8. September 1822. Z. 44278. S. 705. J. 1822.

Gesundheits-Verordnungen. Der Verkauf des bereits eingeführten oder im Inlande erzeugten Rauch-Papieres zur Vertilgung des Ungeziefers wird verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 12. September 1822. Z. 25249. Reg. Circulare vom 2. October 1822. Z. 47517. S. 716. J. 1822.

Gesundheits-Verordnungen. Gegen die emaillirten eisernen Kochgeschirre in Böhmen wird wiederholt gewarnet. Regierungs-Verordnung vom 12. September 1823. Z. 42867. S. 320. J. 1823.

Gesundheits-Verordnungen. Den Zuckerbäckern ist die bestehende Vorschrift, keine andere als vegetabilische oder animalische Farben, als: Cochenill, Carmin, Saffran, Safflor, Curcume, Veilchen, Spinat u. s. w. zu ihren Decorationen zu gebrauchen, aufs neue einzuschärfen, und auf die genaue Befolgung dieser Anordnung strengstens zu wachen. Den Erzeugern von Mitis-Grün und von andern Mineral-Farben aber ist einzuschärfen, daß sie das sorgfältigste Benehmen mit denselben beobachten, und bei dem Verkauf dieser Mineral-Farben mit aller erforderlichen Umsicht vorgehen. Reg. Verordnung vom 8. April 1825. Z. 16622. S. 135. J. 1825.

Gesundheits-Verordnungen. Die Einfuhr des mit Farben verzierten, so genannten Oedenburger Obstes wird verbothen. Hofkammer-Decret vom 14. October 1825. Z. 38620. Reg. Circulare vom 29. October 1825. Z. 54455. S. 479. J. 1825.

Gesundheits-Verordnungen. Der Gebrauch der Mineral-Farben beim Appretiren der Kleidungsstoffe wird verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 11. October 1827. Z. 23975. Regierungs-Circulare vom 26. October 1827. Z. 59921. S. 604. J. 1827.

Gesundheits-Verordnungen. Geschärfte Polizei-Aufsicht auf Branntweinbrenner, Rosoglio-Fabrikanten und Essigsieder in Wien durch die Stadt- und Polizei-Bezirksärzte wird anbefohlen. Reg. Verordnung vom 19. December 1827. Z. 62870. S. 743. J. 1827.

Gesundheits-Verordnungen. Die Kristallisirung des Weinsteines in Gefäßen von Kupfer, Zink, Blei, wird verbothen. Reg. Verordnung vom 18. Junius 1828. Z. 30887. S. 341. J. 1828.

Gesundheits-Verordnungen. Kupferne und messingene Spritzen zum Wurstfüllen werden als der Gesundheit schädlich abgestellt. Reg. Circulare vom 16. Februar 1829. Z. 1500. S. 56. J. 1829.

Gesundheits-Verordnungen. Die Vorschriften gegen das zu frühe Bewohnen neu erbauter Häuser sind handzuhaben. Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai 1829. Z. 12232. Regierungs-Verordnung vom 2. Junius 1829. Z. 29915. S. 454. J. 1829.

Gesundheits-Verordnungen. Die Erzeugung, so wie auch die Einfuhr und der Verkauf der grünlichgold schillernden Eß- und Kinderspielerei-Geschirre wird verbothen. Regierungs-Circulare vom 23. April 1831. Z. 20022. S. 221. J. 1831.

Gesundheits-Verordnungen. Der Gebrauch aller Gattungen Aufbewahrungs- und Schankgeschirre von Kupfer oder Messing wird verbothen. Hofkanzleidecret vom 21. März 1832. Z. 5251. Reg. Circulare vom 19. April 1832. Z. 20504. S. 95. J. 1832.

Getränke geistige. Der ordentliche Ausschank von geistigen Getränken über die Gasse, und an sitzende Gäste bildet ein besonderes Polizei-Gewerbe, zu dessen Ausübung ohne ein besonderes Befugniß ein Handelsmann als solcher nicht berechtigt ist. Hofkammer-Decret vom 2. October 1830. Z. 33162. Regierungs-Verordnung vom 15. October 1830. Z. 56951. S. 646. J. 1830.

Gewähranschreibungen. Es müssen in Zukunft bei Behandlung der Gewährstreitigkeiten die zwei Fragen: a) wer an die Gewähr zu bringen, dann b) von wem und in welcher Art das Laudemium zu entrichten sei? ungeachtet sie in so naher Beziehung stehen, wohl unterschieden werden.

Die Entscheidung der ersteren Frage stehe dem Richter, die der anderen der politischen Behörde zu, welche demnach nur in letzterer Beziehung einzuschreiten habe. Hofkanzleidecret vom 23.

December 1826. Z. 36317 und vom 7. Mai 1827. Z. 12673. Regierungs-Circulare vom 18. Mai 1827. Z. 27587. S. 750. J. 1826.

Gewähr-Renovationen. Den an die k. k. n. öst. Provinzial-Staatsbuchhaltung gelangenden Rechnungen der Dominien und Städte, ist ein Verzeichniß über die Gewähr-Renovationen beizulegen. Reg. Verordnung vom 20. Februar 1830. Z. 9080. S. 115. J. 1830.

Gewähr- und Dienstwandel ist in Conventions-Münze zu entrichten. Hofkanzleidecret vom 17. August 1820. Z. 24130. Reg. Circulare vom 12. September 1820. Z. 39375. S. 498. J. 1820.

Gewährwandel. (Bestimmungen, nach welchen sich in Hinkunft zu benehmen ist.) In so fern die Anordnung des Gewährwandels die so nöthige Erhaltung der grundbücherlichen Verläßlichkeit und Ordnung zum Zwecke hat, erscheint es nur consequent, daß die jedesmalige Unterlassung der Anmeldung der Veränderung mit dem Wandel belegt werde, weil es dann, wenn dieser nur ein für allemal einzutreten hätte, gleichgültig seyn würde, ob die Anmeldung ein oder mehrere Jahre unterlassen wird.

Die in den §§. 19 und 26 Trac. de jur. incorp. ausgedrückte Strafe von 45 kr. W W. ist daher so oft als verfallen anzusehen, als die Offenhaltung des Grundbuches versäumt wird, ohne die vorgeschriebene Gewähr genommen zu haben, und wenn die Grundherren das Grundbuch jährlich einmal offen halten, hat der Verfall dieser Strafe für jedes Jahr, welches der Grundbesitzer ohne die Gewähr zu nehmen, vorübergehen läßt, zu gelten. Den Grundherren ist aber zur Pflicht zu machen, daß sie bei der jährlichen Kundmachung der Eröffnung des Grundbuches, von nun an die Parteien auffordern, während der Offenhaltung des Grundbuches über vergangene Veränderungen im Besitze der Realitäten, um so gewisser die Gewähr zu nehmen, als sonst der Strafbetrag von 45 kr. nach Maßgabe der §§. 19 und 26 des Trac. de jur. incorp. verfallen seyn würde.

Diese Aufforderung hat dort, wo der Grundherrschaft die vorgefallenen Veränderungen bekannt sind, oder in Orten, wo nur

wenige Unterthanen sich befinden, an die einzelnen Unterthanen durch den Ortsrichter zu geschehen.

Wenn gleich die Einhebung des Gewährwandels bei jeder künftigen Grundbuchshaltung neuerlich so lange Statt zu finden hat, bis die Grundbesitzer ihrer Pflicht nachkommen; so muß doch anderer Seits diese Einhebung auch jährlich erfolgen, widrigens der Grundherr, wenn die Einhebung des Wandels durch Ein Jahr unterlassen wurde, den Rückstand nicht mehr, sondern nur den neu eingetretenen Wandel einheben darf.

Eine Rückwirkung dieser Erläuterung auf die bisher unterlassenen Gewährnahmen in der Art, daß für jedes Jahr der bisherigen Unterlassung der Wandel abgenommen wurde, findet daher ebenfalls nicht Statt, und haben es sich die Grundbuchshalter selbst zuzuschreiben, wenn sie die ihnen im Gesetze nach jeder Besitzung des Grundbuches eingeräumte Einhebung des Strafbetrages nicht vorgenommen haben. Hofkanzleidecret vom 15. Julius 1826. Z. 19789. Reg. Verordnung vom 1. August 1826. Z. 37056. S. 377. J. 1826.

Gewährwandel. Durch die in Beziehung auf den Gewährwandel erlassene Hofkanzlei-Verordnung vom 15. Julius 1826. Z. 19789 ist die frühere vom 17. August 1820, wodurch dieser Wandel in Metallmünze einzuheben angeordnet ward, nicht abgeändert worden.

Wurde die Grundbuchhaltung und die Aufforderung zur Gewährnahme über die vorgefallenen Besitzveränderungen gehörig bekannt gemacht, und die Grundherrschaft dennoch nicht in die Kenntniß einer unterlassenen Besitzveränderungs-Anmeldung gelangt, so kann die aus dieser Ursache unterlassene Einhebung des Wandels den Verlust des Rechtes hierzu nicht nach sich ziehen. Dieser Verlust hat nur dann einzutreten, wenn die Herrschaft von einer ihr bekannt gewordenen Verschweigung oder unterlassenen Anmeldung der nach der Anzahl der gehörig bekannt gemachten Grundbuchsbesitzungen und Aufforderungen, worüber die Veränderung verschwiegen worden ist, zu berechnenden Wandel der Partei anzudictiren unterlassen, oder den andictirten binnen Einem Jahre nicht eingehoben hat.

Um in dieser Hinsicht jeder Einwendung zu begegnen, ist daher

bei jedesmaliger Bekanntmachung der Grundbuchshaltung auch die Warnung beizufügen, daß jede Unterlassung der Anmeldung einer vorgefallenen Realitäten-Besitzveränderung und Gewährnahme hierüber, sollte sie auch Ueberländgründe betreffen, die unnachsichtliche Einhebung des Gewährwandels als Strafe zur Folge habe.

In Gemäßheit dieser Bestimmung sind für das Vergangene die bisher unterlassenen Anmeldungen nur mit dem einfachen Wandel, die in der Folge bekannt werdenden Verschweigungen aber so vielmal damit zu belegen, als von nun an bis zur erfolgenden Anmeldung und Gewährnahme Anmeldungs-Unterlassungen eingetreten seyn werden. Hofkanzleidecret vom 20. November 1826. Z. 32316. Reg. Verordnung vom 30. November 1826. Z. 60986. S. 627. J. 1826.

Gewährwandel. Bei dem Magistrate Wien, bei den landesfürstlichen Städten und Märkten, und bei den Dominien in Wien, wo das Grundbuch nicht blos zeitweise, sondern stets offen gehalten und gehandelt wird, hat es bei der bestehenden Uebung zu verbleiben, und sind auf selbe die, mit den Verordnungen vom 15. Julius und 20. November 1826 für die Grundbücher des flachen Landes vorgezeichneten Bestimmungen, hinsichtlich des Gewährwandels nicht auszudehnen. Hofkanzleidecret vom 31. März 1827. Z. 8815. Reg. Verordnung vom 10. April 1827. Z. 19405. S. 273. J. 1827.

Gewehre. Die Kreisämter haben darüber zu wachen, und das Erforderliche zu verfügen, daß, in so fern das Abfeuern von Böllern und Schießgewehren bei festlichen Gelegenheiten Statt findet, nur solche Böller und Geschütze von was immer für einer Gattung oder Feuergewehre gebraucht werden, die man ohne Gefahr laden und abfeuern könne; daß zur Ladung und Abfeuerung aller Gattungen von Feuergewehren und Böllern ꝛc. blos solche Individuen verwendet werden, welche der dießfälligen Manipulation ganz kundig sind, und daß dabei alle nur mögliche Vorsicht beobachtet werde. Hofkanzleidecret vom 6. Januar 1825. Z. 678. Reg. Verordnung vom 18. Januar 1825. Z. 3245. S. 1. J. 1825.

Gewehre. Die bestehenden politischen Verordnungen gegen den Schießpulver-Verkauf, und gegen den Besitz von Schießgeweh-

ren sind handzuhaben. Regierungs-Verordnung vom 28. Februar 1826. Z. 9337. S. 107. J. 1826.

Gewehre. Alle neu erfundenen Schießgewehre oder sonstigen Angriffswaffen sind vor ihrem Erscheinen im öffentlichen Verschleiße ämtlich genau zu untersuchen. Regierungs-Circulare vom 20. December 1831. Z. 65149. S. 598. J. 1831.

Gewehre. Den Dominien ist die unterm 29. September 1789 bekannt gemachte und unterm 4. August 1821. Nr. 35634 erneuerte Vorschrift in Erinnerung bringen zu lassen, kraft welcher nur jenen Unterthanen, die in einer fremden Wildbahn außer der Straße oder in einer Wilddieberei mit Feuergewehren betreten oder sonst auch eines anderweitigen gesetzwidrigen Gebrauches des Feuergewehres überwiesen sind, das in deren Händen vorfindige Gewehr ohne weiters abgenommen und confiscirt, auch denselben die Haltung des Feuergewehrs in ihren Häusern unter der nämlichen Strafe für allezeit untersagt werden, außer diesem Falle aber die Haus-Visitation nicht Statt finden soll. Reg. Verordnung vom 23. October 1834. Z. 55768. S. 800. J. 1834.

Gewehre. Feuergewehre dürfen in keinem Falle durch die fahrende Post versendet werden. Reg. Verordnung vom 5. April 1837. Z. 18672. S. 168. J. 1837.

Gewehr-Fabriks-Arbeiter. Die in Gewehr-Fabriken arbeitenden vom Militär Beurlaubten sind zum Besuche der Wiederholungs-Schulen und Christenlehren verpflichtet, wenn diese Individuen vorschriftmäßig aufgedungen sind, und wenn sie das Handwerk erlernen, und seiner Zeit freigesprochen werden wollen. Reg. Verordnung vom 31. Januar 1830. Z. 3247. S. 76. J. 1830.

Gewehr-Fabriks-Arbeiter. Siehe Militärstellung.)

Gewerbe. Zur Verhinderung, daß bei Ausfertigung neuer Hausgewähren nicht Gewerbe als radicirt aufgenommen werden, die es nicht sind, wird verordnet: daß bei Ausfertigung dieser neuen Gewähren sich nicht damit zu begnügen sei, daß das Gewerbe bereits in früheren Gewähren enthalten erscheinet; sondern es ist dabei stets die radicirte Eigenschaft des darin aufzunehmenden Gewerbes, nach den Normal-Vorschriften vom 15. März 1784 und

18. September 1795 strenge zu beurtheilen, und im zweifelhaften Falle die weitere Belehrung bei der Regierung einzuholen. Hofkanzlei-Decret vom 4. Mai 1821. Z. 11797. Reg. Verordnung vom 24. Mai 1821. Z. 22953. S. 281. J. 1821.

Gewerbe. Sämmtliche Dominien sind anzuweisen, daß sie in Zukunft in Fällen, wo es sich um die Nachweisung der Fassions-Daten vom Jahre 1750 bis auf die gegenwärtige Zeit, und um die Verificirung von Seite des Ständisch-Verordneten Collegiums der von den Herrschaften angegebenen dießfälligen Einlags-Daten einer unterthänigen Realität überhaupt, und deren Bestandtheile insbesondere handelt, nebst den Fassions- und Subrepartitions-Daten auch zugleich den Grundbuchsauszug über die Reihenfolge der Besitzer der betreffenden Realität, und zwar vom Jahre 1750 bis auf die gegenwärtige Zeit, den übrigen Beilagen anschließen. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1821. Z. 20603. S. 292. J. 1821.

Gewerbe. Die Verleihung von beschränkten Gewerbs-Befugnissen erscheint als zwecklos, und da sie die Industrie einzelner Individuen beirret, auch als nachtheilig, wornach sich die n. öst. Regierung nicht bloß bei Polizei-, sondern vorzüglich auch bei Commerzial-Gewerben zu benehmen hat. Hofkanzleidecret vom 14. September 1821. Z. 25965. Reg. Verordnung vom 7. October 1821. Z. 44236. S. 535. J. 1821.

Gewerbe. Von der Publication bei Erledigung von Handlungen und Commercial-Gewerben hat es abzukommen. Commerz-Hofcommissions-Decrete vom 21. Jänner und 14. März 1822. Z. 114 und 517. Reg. Verordnung vom 21. März 1822. Z. 13879. S. 41. J. 1822.

Gewerbe. (Bestimmungen hinsichtlich der Verkäuflichkeits-Erklärung eines schon vor dem Jahre 1775 bestandenen Gewerbes.) Da nach dem Normal-Jahre 1775 keine neuen Real-Gewerbe, folglich auch keine verkäuflichen entstehen konnten, so muß vor Allem erwiesen seyn, daß ein Gewerbe, welches für käuflich erklärt werden soll, schon vor dem Jahre 1775 bestanden habe, und von einem Besitzer auf den anderen übergegangen sei.

Da aber auch verkäufliche Gewerbe durch Anheimsagung, oder

auf andere Art erlöschen können, und die Besitzer derselben berechtiget sind, auf die Verkäuflichkeit derselben Verzicht zu leisten, so muß bei Entscheidung der Frage: ob ein Gewerbe verkäuflich sei, allerdings erhoben werden: ob das Gewerbe nicht etwa seit dem Jahre 1775 nach den für Gewerbe bestehenden Gesetzen ganz erloschen ist, oder durch rechtskräftige Handlungen der Besitzer derselben, seine verkäufliche Eigenschaft verloren hat. Hofkanzleidecret vom 28. März 1823. Z. 8507. Reg. Verordnung vom 9. April 1823. Z. 15968. S. 115. J. 1823.

Gewerbe. Daß die Ausmittlung des noch nicht bekannten Normal-Preises eines radicirten Gewerbes nur erst in dem Augenblicke Statt zu finden habe, wo das Gewerbe zum Verkaufe selbst gebracht wird. Hofkanzleibescheid vom 2. October 1824. Z. 29500. Regierungs-Verordnung vom 22. October 1824. Z. 49023. S. 859. J. 1824.

Gewerbe. In jenen Fällen, wo von der Regierung gegen den Ausspruch der Ortsobrigkeit auf die Errichtung eines neuen Gewerbes erkannt wird, ist die Gewerbsverleihung selbst der Obrigkeit in erster Instanz zu überlassen. Hofkanzlei-Decret vom 14. Junius 1825. Z. 18567. Reg. Z. 31866. S. 230. J. 1825.

Gewerbe. Die Verordnung wegen Abstellung der Zusicherung der Gewerbsverleihung vor Ablegung der Prüfung wird auf die Baugewerbe, als: Maurer-, Steinmetz-, Zimmermeister- und Ziegeldeckergewerbe, und auf die Brunngräberei beschränket. Regierungs-Verordnung vom 16. November 1825. Z. 55482. S. 533. J. 1825.

Gewerbe. (Personal-) erlöschen nur mit dem Tode, wenn der damit Betheilte dem Befugnisse nicht ausdrücklich entsagt, desselben auch durch kein Vergehen verlustiget wird, und die Erwerbsteuer gehörig entrichtet.

Jedoch bleiben in Ansehung jener taxirten Gewerbe, welche dazu bestimmt sind, das Publikum mit den ersten Lebensbedürfnissen zu versehen, als: Fleischhauer und Bäcker, die hinsichtlich des Gewerbsverlages und der Aufkündigung bestehenden Vorschriften bei voller Kraft. Hofkanzlei-Decret vom 22. Januar 1827. Z. 37061. Regierungs-Circulare vom 22. Januar 1827. Z. 3785. S. 23. J. 1827.

Gewerbe. Die Vermehrung der Gewerbe ohne Noth, insbesondere der Polizei-Gewerbe wird wiederholt verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1827. Z. 5631. Reg. Verordnungen vom 12. März und 25. September 1827. Z. 13515 und 52846. S. 171. J. 1827.

Gewerbe. (Commercial-) sind nicht ohne Grund zu vermehren, und bei deren Verleihung die bestehenden Vorschriften genau zu beobachten. Hofkammerdecret vom 12. März 1827. Z. 9617. Reg. Verordnung vom 28. März 1827. Z. 16486. S. 238. J. 1827.

Gewerbe. Daß persönliche Polizei-Gewerbe eben so wenig als persönliche Commercial-Gewerbsbefugnisse erlöschen, wenn der Befugte aus wirklicher Unvermögenheit, die Erwerbsteuer zu zahlen, das Gewerbe nur zeitweilig aufzugeben bemüssiget ist; nur muß dieses bei der betreffenden Obrigkeit gehörig angemeldet werden, da diese zu überwachen hat, daß kein Gewerbe ohne Entrichtung der Erwerbsteuer betrieben werde.

Kommt aber ein solcher Gewerbsmann in die Lage, sein Gewerbe wieder ausüben und die Erwerbsteuer entrichten zu können, so ist derselbe, ohne etwa ein neues Befugniß lösen zu müssen, bloß gehalten, bei der Ortsobrigkeit die Anzeige von dem Wiederbetriebe des Gewerbes zu machen, und den Erwerbsteuerschein, ohne welchen jeder Gewerbsbetrieb verbothen ist, zu lösen. Hofkanzlei-Decret vom 4. Junius 1828. Z. 12668. Reg. Circulare vom 18. Junius 1828. Z. 53363. S. 310. J. 1828.

Gewerbe. Die Uebertragung radicirter Gewerbe kann der Ordnung nach nur in demselben ortsherrlichen Territorium, wo dasselbe besteht, aber nicht vom Bezirke einer Ortsobrigkeit in jenen, einen andern Platz greifen. Hofkanzlei-Decret vom 11. December 1828. Z. 28329. Reg. Z. 71481. S. 634. J. 1828.

Gewerbe sollen über den wirklichen Bedarf nicht vermehrt werden. Hofkanzlei-Decret vom 13. Februar 1829. Z. 3330. Reg. Verordnung vom 26. Februar 1829. Z. 10685. S. 54. J. 1829.

Gewerbe (radicirte.) Daß der Normalpreis eines radicirten Gewerbes erst dann zu erheben sei, wenn es in ein verkäufliches umgestaltet, von dem Hause, worauf es früher gehaftet hat, ge-

trennt, und abgesondert veräußert wird. Regierungsdecret vom 19. September 1829. Z. 50448. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1829.)

Gewerbe. Den sämmtlichen Ortsobrigkeiten inner den Linien Wiens wird aufgetragen, über jedes künftige Befugnißgesuch bei den commissionellen Verhandlungen jedesmal den Befugnißwerber auch ausdrücklich zu vernehmen, in welchem Bezirke derselbe den Betrieb des Befugnisses zu beginnen gedenke. Regierungs-Verordnung vom 6. October 1829. Z. 55135. S. 792. J. 1829.

Gewerbe radicirte. Die neuen Recrutirungs-Vorschriften bestimmen, daß es rücksichtlich der Gewerbs-Inhaber bei den bisherigen Normativen zu verbleiben habe.

Dem Wortlaute dieser Bestimmung gemäß, sind Inhaber von radicirten Gewerben von der Stellung zum Militär befreit.

Was aber dienende Soldaten betrifft, welche sich in der Lage befinden, unter den verschiedenen Erwerbtiteln radicirte Gewerbe, als eine Realität an sich zu bringen, so sind in Bezug auf ihre Entlassung vom Militär eben jene Grundsätze zu befolgen, welche für Militär-Entlassungen auf Bauernwirthschaften die Richtschnur geben. Hofkanzlei-Decret vom 3. Januar 1830. Z. 59. Reg. Verordnung vom 15. Januar 1830. Z. 2291. S. 25. J. 1830.

Gewerbe (verkäufliche.) Verträge über Gewerbsverkäufe, in welchen der Normalpreis überschritten wird, sind von den politischen Behörden zurückzuweisen. Regierungs-Verordnung vom 28. April 1830. Z. 18614. S. 277. J. 1830.

Gewerbe (radicirte.) Zur Anerkennung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes sind in der Regel diejenigen Bedingungen erforderlich, welche zu diesem Ende durch die als eigentliche Haupt-Norme anzusehenden gesetzlichen Vorschriften vom Jahre 1775 und 1781 vorgezeichnet sind, und auf der erwiesenen Einschaltung des Gewerbes im Grundbuche während der Verjährungs-Periode vom Jahre 1743 her beruhen.

Die von der k. k. vereinten Hofkanzlei mit Verordnung vom 18. September 1795 gestattete weitere Art der Beweisführung aus der ursprünglichen Catastral-Einlage und Besteuerung ist daher blos als eine Adminicular-Beweisart und als eine Begünsti-

gung anzusehen, bei deren Anwendung in den vorkommenden einzelnen Fällen um so strenger vorgegangen werden muß, als der Umstand, daß ein Gewerbe im Grundbuche nicht enthalten ist, schon an und für sich die natürliche Vermuthung gegen dessen radicirte Eigenschaft begründet.

Da die Verhandlungen über die bei den Behörden vorgekommenen einzelnen Fälle dieser Art dargethan haben, daß sich zur Zeit der Rectification bei der Incatastrirung und Steuerbelegung der Hausgewerbe nicht genau nach den patentmäßigen Anordnungen gehalten, und daß sich überhaupt von den verschiedenen Dominien sehr ungleichartig benommen worden ist; so fehlt es eben aus diesem Grunde an einem festen Anhaltspuncte, um bei der Beweisführung über die behauptete radicirte Eigenschaft der Gewerbe aus dem factisch beobachteten Rectifications-Verfahren irgend eine allgemeine Regel zur Beurtheilung gleichartiger Fälle abzuleiten; sondern es muß die Frage: ob die Hausstocksteuer wegen des als Hausgewerbe fatirten Gewerbes höher bemessen worden? in jedem vorkommenden einzelnen Falle nach den besonderen Umständen, Verhältnissen und Behelfen, die zur Beantwortung der gedachten Frage dienen können, beurtheilt und entschieden werden.

So wenig daher die Ansicht: daß nemlich in Städten und Märkten die Nachweisung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes aus der Steuer-Einlage niemals Platz greifen könne, als allgemein richtig angenommen werden kann, eben so wenig läßt sich der Satz: »daß bei der Nachweisung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes in Städten oder Märkten der Umstand einer abgesonderten Gewerbsteuerbelegung niemals in Berücksichtigung komme,« als eine allgemeine gültige Regel festsetzen; es erscheint aber auch die Voraussetzung: »daß in den Städten und Märkten die zur Zeit der Rectification fatirten Hausgewerbe in allen Fällen zum Werthanschlage des Hauses gerechnet worden seyen, und daß sich hieraus schon ihre Belegung mittelst der erhöhten Hausstocksteuer ergebe, nur als eine Hipothese, die in jedem einzelnen Falle erst strenge erwiesen werden muß. Hofkanzlei-Decret vom 13. October 1830. Z. 23480. Reg. Verordnung vom 31. October 1830. Z. 58361. S. 651. J. 1830.

Gewerbe. Schutzbefugnisse dürfen auf dem Lande nicht verliehen werden. Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1831. Z. 7424. Reg. Verordnung vom 22. April 1831. Z. 19955. S. 113. J. 1831.

Gewerbe (unzünftige). Daß es keinem Bedenken unterliegen könne, die bei einzelnen unzünftigen Beschäftigungen bestehenden Privat-Vereine, die sich unter der Oberaufsicht gewählter Ausschußmänner in der Absicht gebildet haben, oder in Zukunft noch bilden dürften, um für die Verpflegung oder Versorgung verarmter oder verunglückter Gesellen und Lehrlinge zu sorgen, und die zu diesem Ende gesammelten Aushilfsbeiträge zu verwalten, oder um in vorkommenden Fällen, wo von Seite der Behörden Auskünfte verlangt werden, solche im Namen der übrigen Gewerbsgenossen abzugeben, noch fernerhin bestehen zu lassen, und die zu diesem Ende gewählten Ausschußmänner anzuerkennen. Hofkammerdecret vom 28. Mai 1831. Z. 17517. Reg. Verordnung vom 7. Junius 1831. Z. 30727. S. 303. J. 1831.

Gewerbe. Die Verleihung von Personal-Gewerben in der Hauptstadt wird eingestellt. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 25. August 1831. Z. 19807. Reg. Verordnung vom 31. August 1831. Z. 47136. S. 477. J. 1831.

Gewerbe. Das Verbot der Verleihung von Schutzbefugnissen auf dem flachen Lande findet auf Commercial-Beschäftigungen keine Anwendung. Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1831. Z. 23142. Reg. Verordnung vom 5. November 1831. Z. 57706. S. 538. J. 1831.

Gewerbe. Daß in Executions- und Crida-Fällen die Schätzung und Feilbiethung verkäuflicher Gewerbe über den Werth der ursprünglichen Einlage nicht gestattet sei. Hofkanzlei-Decret vom 23. November 1831. Z. 25396. Reg. Verordnung vom 25. December 1831. Z. 66382. S. 583. J. 1831.

Gewerbe. Bei Verleihung von Commercial-Befugnissen hat es von den bisherigen Probeablegungen und Untersuchungen abzukommen. Auf freie Beschäftigungen ist kein einfaches Befugniß zu verleihen. Hofkammer-Decret vom 24. Februar 1832. Z. 8010. Reg. Verordnung vom 18. März 1832. Z. 12245. S. 62. J. 1832.

Gewerbe. (Vorschriften hinsichtlich des Betriebes der Real-Gewerbe.) Dem Inhaber eines Hauses, auf welchem ein Gewerbe radicirt ist, kann zwar nicht versagt werden, solches auf den Fall, als er zu dessen Ausübung nicht selbst die Fähigkeit oder Eigenschaft hat, an einen Dritten in Bestand zu verlassen; jedoch muß dieser letztere das ordentliche Befugniß und die persönliche Qualification dazu haben, die ihm zur Ausübung eines solchen Gewerbes als Meister das Recht gibt.

Dieses kann jedoch von einem Gesellen nicht behauptet und daher auch nicht bewilliget werden, daß das auf einem Hause radicirte Gewerbe an einen Gesellen verpachtet werde. Nicht nur, daß auf diesem Wege den Eigenthümern radicirter Gewerbe das Befugniß eingeräumt würde, indirecte Gewerbe zu verleihen, welches Recht doch nur den Ortsobrigkeiten zusteht, sondern es würden auch dadurch, daß ein derlei Gesell durch die Zeit seines Bestandes die Meisterrechte ausüben und in die Meisterinnung aufgenommen werden, bei dem Ende des Bestandes oder bei dem Austritte aus dem Hause aber wieder als Gesell zurück treten soll, Mitteldinge zwischen Gesellen und Meistern entstehen, die mit der guten Ordnung nicht vereinbarlich sind und nur Mißhelligkeiten in die Gewerbe bringen würden.

Radicirte Gewerbe geben zwar dem Hauseigenthümer das Recht, daß selbe in seinem Hause ausgeübt werden dürfen, jedoch setzen sie immer voraus, daß die Ausübung nach der in den politischen Gesetzen enthaltenen Vorschrift geschehen soll. So wenig als der Hauseigenthümer selbst das auf seinem Hause radicirte Gewerbe, wenn er die vorausgesetzte Qualification zur Ausübung des damit verbundenen Meisterrechtes nicht besitzt, ausüben darf, eben so wenig kann er ein derlei Recht, das er selbst nicht hat, an einen dritten Unbefugten übertragen.

Diese Entscheidung wird zur genauesten Darnachachtung in vorkommenden Fällen mit der Erinnerung bekannt gegeben, daß die oben angeführten Grundsätze bei ganz gleichen Verhältnissen auch auf die verkäuflichen Gewerbe ihre volle Anwendung finden und daß sich dieselben auf jene Fälle nicht erstrecken, rücksichtlich welcher wie bei Buchdruckereien und Fabriken ausdrückliche Ausnahmen bestehen. Hofkanzlei-Decret vom 8. März 1832. Z. 4483.

Reg. Verordnung vom 11. April 1832. Z. 15130. S. 77. J. 1832.

Gewerbe. (Polizei-) Chocolatemacher-, Tischler- und Zuckerbäckergewerbe sind Polizei-Gewerbe. Hofkanzlei-Decret vom 20. Julius 1832. Z. 16263. Reg. Verordnung vom 5 August 1832. Z. 41819. S. 364. J. 1832.

Gewerbe. Die k. k. allgemeine Hofkammer gibt nur über Commercial-Gewerbe Erläuterungen und Belehrungen. Hofkanzlei-Decret vom 31. Januar 1833. Z. 1588. Reg. Verordnung vom 13. Februar 1833. Z. 9235. S. 29. J. 1833.

Gewerbe (Polizei-). Zwei gleichartige Polizei-Gewerbe können von derselben Person, selbst in verschiedenen Orten, in der Regel nicht betrieben werden. Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1833. Z. 9985. Reg. Verordnung vom 12. Mai 1833. Z. 26055. S. 216. J. 1833.

Gewerbe. Was die Hofverordnung vom 14. September 1821 betrifft, wornach auf einzelne Artikel keine Befugnisse verliehen werden sollen, so ist dieß eigentlich nur von solchen einzelnen Artikeln zu verstehen, die wegen ihrer Geringfügigkeit einem Individuum nicht leicht den nöthigen Unterhalt darbiethen. Dieß hindert jedoch nicht, auf Artikel und einzelne Industrie-Zweige, welche einen hinreichenden Erwerb sichern, besondere Befugnisse zu verleihen. Hofkammer-Decret vom 2. Mai 1833. Z. 19670. Reg. Verordnung vom 11. Mai 1833. Z. 25756. S. 218. J. 1833.

Gewerbe. Daß es von der Hof-Verordnung vom 21. März 1808, wornach Niemanden gestattet werden durfte, Gewerbe und Handlungsgerechtsame im In- und in dem benachbarten Auslande zugleich zu besitzen, abzukommen habe. Hofkammer-Decret vom 4. Mai 1833. Z 19323. Reg. Verordnung vom 14. Mai 1833. Z. 26301. S. 222. J. 1833.

Gewerbe (verkäufliche). Der Wiener-Magistrat wird angewiesen, nur über die in seinen Jurisdictions-Bezirken vorkommenden verkäuflichen Gewerbe das vorgeschriebene Vormerk-Protokoll zu führen, die in seinem Protokolle bereits vorkommenden Gewerbe anderer Jurisdictions-Bezirke aber aus demselben auszuscheiden. Regierungs-Verordnung vom 23 Januar 1834. Z. 3174. S. 63. J. 1834.

Gewerbe. Die cessionarischen und verkäuflichen Gewerbe sind hinsichtlich ihrer hypothekarischen Eigenschaft gleich zu behandeln. Regierungs-Verordnung vom 24. Januar 1834. Z. 3550. S. 64. 1834.

Gewerbe. Die Nachweisung der eigenthümlichen, nicht blos pachtweisen Uebertragung eines Gewerbes wird bei dessen Verkäuflichkeits-Erklärung gefordert. Hofkanzlei-Decret vom 15. Januar 1835 Z. 1116. Reg. Verordnung vom 23. Januar 1835. Z. 3968. S. 18. J. 1835.

Gewerbe. Die Vereinigung zweier gleichartigen Commercialgewerbe durch ein Ehepaar wird gestattet. Hofkammer-Decret vom 17. Januar 1835. Z. 1313. Reg. Verordnung vom 23. Januar 1835. Z. 4205. S. 25. J. 1835.

Gewerbe. Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß diejenigen Dominical-Besitzer, welche auf ihren Dominical-Besitzungen in Nieder-Oesterreich sich im Besitze von Gewerben befinden, die sie auf eigene Rechnung oder durch Pächter betreiben und welche in dem ständischen Gültenbuche als Bestandtheile des Dominical-Körpers eingetragen sind, solche Gewerbsbetriebe gleich anderen gutsherrlichen Rechten nicht nur fortan ausüben, sondern auch, jedoch nur gleichzeitig mit dem ganzen Dominical-Körper an jeden künftigen Besitzer übertragen können.

In so fern solche Gewerbe bis nun abgesondert von dem Dominical-Körper mit oder ohne dazu gehörige Realität veräußert worden sind, sey der Besitzstand aufrecht zu erhalten und es seyen solche Gewerbe, wenn sie vor ihrer Veräußerung in dem ständischen Gültenbuche eingetragen waren, oder in dem Grundbuche oder Gewerbsprotokolle ordnungsmäßig vorkommen, auch als radicirt und rücksichtlich verkäuflich anzuerkennen.

Für die Zukunft findet aber eine gültige Veräußerung von sogenannten Dominical-Gewerben, eigentlich gutsherrlichen Rechten, abgesondert von dem Gutskörper nicht mehr Statt und es sind daher Veräußerungen dieser Art für die Zukunft gesetzlich untersagt. Hofkanzlei-Decret vom 12. Junius 1835. Z. 15242. Reg. Circulare vom 1. Julius 1835. Z. 34673. S. 369. J. 1835.

Gewerbe. Verzeichnisse der zünftigen, der auf Befugnisse

beschränkten und der freien Commercial-Beschäftigungen in Wien und auf dem flachen Lande in der Provinz Oesterreich unter der Ens.

A.

Verzeichniß

der zünftigen Commercial-Beschäftigungen für das flache Land in der Provinz Nieder-Oesterreich.

1. Blumen-, Hof- und Lustgärtner. 2. Büchsenmacher. 3. Drechsler. 4. Färber- und Schönfärber. 5. Großuhrmacher. 6. Haar- und Scheidsiebmacher. 7. Hafner. 8. Hammerschmiede. 9. Handschuhmacher. 10. Huterer. 11. Kirschner. 12. Klingenschmiede. 13. Kupferschmiede. 14. Lederer. 15. Lein-, Musselin- und Barchetweber. 16. Nadler. 17. Nagelschmiede. 18. Riemer. 19. Sattler. 20. Schermessermeister. 21. Schlosser. 22. Seiler. 23. Strumpfstricker und Baretmacher. 24. Tuchmacher. 25. Tuchscherer. 26. Wagner. 27. Weber. 28. Windenmacher.

B.

Verzeichniß

der auf dem flachen Lande von Nieder-Oesterreich entweder allenthalben oder theilweise unzünftigen, jedoch daselbst aus Polizei-Sanitäts- oder sonst öffentlichen Rücksichten durch besondere Vorschriften auf Befugnisse beschränkten Commercial-Beschäftigungen.

Anmerkung. In Gemäßheit des Hofkammerdecretes vom 23. August 1833. Z. 34,468. welches mit Regierungs-Verordnung vom 31. August 1833. Zahl 46,451. den untergeordneten Behörden bekannt gegeben wurde, können auch auf einzelne Artikel und Industrial-Zweige, in so fern dieselben einen hinreichenden Erwerb sichern und in so weit dieselben in solche Commercial-Gewerbszweige einschlagen, welche auf den Zunftverband oder ausdrücklich auf Befugnisse beschränkt sind, förmliche Befugnisse verliehen werden, welche Commercial-Beschäftigungszweige sodann (indem sie die Eigenschaft der Zünftigkeit rücksichtlich dieser auf die Verfertigung einzelner Artikel sich beschränkenden Beschäftigungen

verlieren) dem vorstehenden Verzeichnisse B von Fall zu Fall einzuschalten sind.

1. Augengläsergestell-Verfertigung aus edlen Metallen. 2. Bandagen- und Bruchbändermacher. 3. Baumwollwaren-Druckerei. 4. Bleiplatten- und Bleiröhren-Erzeugung. 5. Brantwein-Erzeugung. 6. Buchbinder. 7. Büchsenmacher. 8. Büchsenschäfter. 9. Chemische Waren-Fabrikanten. 10. Dampfschiff-Fahrt. 11. Einschlagmacher. 12. Eisen- und Stahlarbeiter. 13. Eisenhammerwerke, dann Streck- und Blechhammerwerke. 14. Eisenkochgeschirr-Fabrication. 15. Essigsieder. 15½. Flittern- und Flinzerlnschlagen aus edlen Metallen. 16. Gold- und Silber-Plättner und Spinner. 17. Gold- und Silber-Drahtzieher. 18. Gold- und Silberarbeiter. 19. Goldschlager. 20. Goldsticker. 21. Gürtler. 22. Hafner. 23. Instrumentenmacher. 24. Kartenmahler. 25. Ketten- und Ringelschmiede. 26. Knallpulvererzeugung. 27. Köllnerwasser-Erzeugung. 28. Kupferdrucker. 29. Lebkuchen (Nürnberger). 30. Liqueur- und Rosoglio-Erzeugung. 31. Papiermacher. 32. Parfümeur. 33. Petschierstecher oder Siegelstecher. 34. Pfeifenbeschläger aus edlen Metallen. 35. Posamentierer. 36. Preß- und Stoßwerke. 37. Pulver-Erzeugung. 38. Salniter-Erzeugung. 39. Schminkeerzeugung. 40. Schwertfeger- und Langmesserschmiede. 41. Senfsieder. 42. Steindruckerey. 43. Surrogat-Kaffeh-Erzeugung. 44. Tüchel-Druckerei. 45. Uhrgehäusemacher. 46. Vergolder- und Wagenmahler. 47. Zinngießer. 48. Zucker-Raffinerie.

C.

Verzeichniß

der in Wien als zünftig erkannten Commercial-Beschäftigungen.

1. Blumen-, Hof- und Lustgärtner. 2. Buchbinder. 3. Büchsenmacher. 4. Bürstenbinder. 5. Deckenmacher. 6. Drechsler. 7. Erdgeschirrhändler und Krügler. 8. Gold- und Silberdrahtzieher. 9. Gold-, Silber- und Galanterie-Arbeiter. 10. Goldschmiede. 11. Gold- und Silberschmiede. 12. Goldfund-{Werch und Knechte.} 13. Gold- und Perlsticker. 14. Groß- und Klein-Uhrmacher. 15. Gürtler. 16. Hafner. 17. Handschuhmacher und Wätschgermacher

auch Beutler und Säkler. 18. Hutmacher. 19. Kamm-Macher (Kämpel-Siebmacher auch Bürstenbinder). 20. Kartenmahler. 21. Kleinuhrmacher. 22. Knöpf- und Crepinmacher, dann Drahtzieher, Plöttner, Posamentierer, Spitz-Klöppler und Sticker. 23. Kirschner. 24 Korb- und Flechtenmacher. 25 Kupferschmiede. 26. Lederer und Rothgärber. 27. Nadler. 28. Pfaidler. 29. Posamentierer. 30. Riemer. 31. Ringel- und Kettenschmiede. 32. Sammt-Seidenzeug- und Dünntuchmacher. 33. Sattler. 34. Schlosser. 35 Schnürmacher. 36. Schön- und Schwarzfärber. 37. Seidenstrumpfwirker. 38. Seiler. 39. Spängler. 40. Strumpfstricker. 41. Tapezierer. 42. Taschner. 43. Tuch- und Kotzenmacher. 44. Tuchscherer. 45. Visierkrämer. 46. Wachszieher. 47. Wagenmahler. 48. Wagner. 49. Weber. 50. Weiß- und Sämischgärber. 51. Zinngießer.

D.

Verzeichniß

der in der Haupt- und Residenzstadt Wien zwar unzünftigen, jedoch aus Polizei-Sanitäts- oder sonst öffentlichen Rücksichten durch besondere Vorschriften auf Befugnisse beschränkten Commercial-Beschäftigungen.

1. Augengläsergestell-Verfertigung aus edlen Metallen. 2. Bandagen- und Bruchbändermacher. 3. Baumwollwaren Druckerei. 4. Bleyplatten- und Bleyröhren-Erzeugung. 5. Brantwein-Erzeugung. 6. Büchsenschäfter. 7. Chemische Waren-Fabrikanten. 8. Dampfmaschinen-Erzeugung. 9. Dampf-Schifffahrt. 9½. Dosen gemalte, Verkauf. 10. Einschlagmacher. 11. Eisen und Stahlarbeiter. 12. Eisenhammerwerke, dann Streck- und Blechhammerwerke. 13. Eisenkochgeschirr-Fabrication. 14. Essigsieder. 15. Flittern- und Flinzerln-Schlager aus edlen Metallen. 16. Glashütten-Errichtung. 17. Gold- und Silber-Plättner und Spinner. 18. Goldschlager. 19. Hutzurichter. 20. Instrumentenmacher (chirurgische.) 21. Kattun-Druckerei. 22. Knallpulver-Erzeugung. 23. Köllnerwasser-Erzeugung. 24. Kupferdrucker. 25. Kupferzündhütchen-Erzeugung. 26. Lebkuchen (Nürnberger). 27. Leinwanddrucker und Spaliermacher. 28. Liqueur- und Rosoglio-Erzeugung. 29. Orgelmacher, dann Clavier-, Fortepiano-, Spiel-

uhren- und Drehorgel-Verfertiger. 30. Papiermacher. 31. Parfümeur. 32. Petschierstecher oder Siegelstecher. 33. Pfeifenbeschläger aus edlen Metallen. 34. Pottaschensiederei. 35. Preß- und Stoßwerke. 36. Pulver-Erzeugung. 37. Privat-Geschäftsführungen. 38. Salniter-Erzeugung. 39. Schminkeerzeugung. 40. Schwertfeger- und Langmesserschmiede. 41. Samenhandel im Kleinen. 42. Senfsieder. 43. Steindruckerei. 44. Surrogat-Kaffeh-Erzeugung. 45. Tüchel-Druckerei. 46. Uhrgehäusemacher. 47. Uhrkästenverfertigung. 48. Wachsleinwand- und Wachs-Taffet-Erzeugung. 49. Weißgeschirrhändler. 50. Zucker-Raffinerie. 51. Zerrenfeuer. 52. Zuckersiederei. 53. Zwirnhandel.

E.

Verzeichniß

der früher auf Befugnisse beschränkten und nunmehr gegen Bemessung mit der Erwerbsteuer frei gegebenen commerziellen Beschäftigungen für die Stadt Wien und für das flache Land Nieder-Oesterreich.

Anmerkung. Außer den hier vorgezeichneten Beschäftigungen unterliegen auch alle übrigen Commercial-Beschäftigungen, die nicht in dem Verzeichnisse der zünftigen und in jenem der unzünftigen Commercial-Beschäftigungen enthalten sind, in Gemäßheit des Hofkammerdecretes vom 23. August 1833. Z. 34,468. keiner Befugniß-Beschränkung mehr, und können daher ungehindert blos gegen Bemessung mit der Erwerbsteuer und gegen Beobachtung der sonstigen polizeilichen Rücksichten ausgeübt werden.

NB. Auf die freien Beschäftigungen werden wegen der damit verbundenen Vorrechte, als: der Führung des kaiserlichen Adlers und Haltung von Niederlagen ꝛc. auch Landesfabrik-Befugnisse ertheilt.

1. Abfatzpapper. 2. Abnähen von Bettdecken. 3. Abziehriemen verfertigen. 4. Appretiren der Weberwaren. 5. Augengläserfassen. 6. Band-Fabrication und Bandmacher, auch von Seiden- und Sammtbändern. 7. Baumwollschläger. 8. Blas-Instrumentenmacher. 9. Blasbalgmacher. 10. Brantweinhandel. 11. Brantweinbrenner. 12. Berenmacher. 13. Beutelsperrmacher. 14. Berchtholdsgadner-Arbeiten. 15. Bettfederhandel. 16. Binderholz aushocken.

17. Börtel- und Schnürmacher. 18. Beinsieder. 19. Bleichen und Reinigen des Wachses. 20. Bildereinfasser. 21. Briefträgergeschäfte (Commercial-). 22. Blumenmacher, wälsche oder ordinäre, ohne Gehilfen. 23. Ciseliren. 24. Dosenmaler und macher. 25. Drahtstiften-Erzeugung aus Eisen- und Messing. 26. Edelsteinschneider. 27. Elfenbeinschneider. 28. Eisenhandel. 29. Emmailleur. 30. Erbsenhandel. 31. Eßwarenverkauf. 32. Falschschmuck oder sogenannte Schwäbisch-Gmunder-Arbeit. 33. Frauenputzarbeiten und Verkauf (bei Hause). 34. Fächermacher. 35. Färberei. 36. Farbenerzeugung. 37. Federschmucker und Blumenmacher. 38. Federkiel zurichten. 39. Fellfärber. 39½. Feuerzeug-Verfertigung. 40. Fischhandel. 41. Fischbein zubereiten. 42. Flitternschlager und Flinzerlschlager aus unedlem Metalle. 43. Frisieren. 44. Früchtenhandel überhaupt, dann mit Citronen, Pomeranzen und Feigen. 45. Form- und Modelstechen. 46. Galanterie- und Futteralmacher. 47. Galanteriearbeiter in Leder. 48. Galanterie-Metallarbeiter. 49. Galanterie-Arbeiter im Tombak und Spinspeck. 50. Gatterstricker. 51. Galonenmacher. 52. Glas- und Stahlharmonikenmacher 53. Glasschleifen und schneiden und Spiegelmacher. 54. Glasperlmacher. 55. Gravieren in Gold und Silber. 56. Geigen- und Lautenmacher. 57. Gelbgießer. 58. Gipsfigurenmacher. 59. Glockengießer. 60. Gold- und Silberglanzschleifer. 61. Goldgravieren. 62. Haarbodenmacher. 63. Haarkrausen. 64. Harlinsenkuchen-Verkauf. 65. Handschuhmacher. 66. Handel mit rohen und inländischen Naturproducten. 67. Handel mit rohen Fellen und Häuten. 68. Handel mit Mühlsteinen. 69. Handel mit Binderreifen, Röhren und Banden. 70. Hasenbolzhandel. 71. Haubenund Helmschirmmacher. 72. Haubenmacherinnen. 73. Hechel- und Mausfallenmacher. 74. Helmkämme und Tschako-Rosen verfertigen. 75. Heuverkauf. 76. Holzfuteralausschneider. 77. Holzhandel. 78. Holzuhrmacher. 79. Hosenträgermacher. 80. Hüte-Erzeugung aus gepreßtem Papiere und anderen Stoffen. 81. Instrumentenmacher, mathematische und optische. 82. Kappenmacher ohne Pelzwerk. 83. Karrenschleiferei. 84. Kleesamenverkauf. 85. Kinderspielereiwaren-Arbeiter. 86. Kranzelbinder. 87. Knöpfformenund Betenmacher. 88. Kleiderputzen. 89. Kleidermacher weibliche. 90. Kleinuhrblattstecher. 91. Köllnerwasserverkauf. 92. Korb- und

Flechtenmacher. 93. Kratzkartätschenverfertigung. 94. Kunst-Waid- und Schönfärber. 95. Kupfer-Galanterie-Arbeiter. 96. Laternmacher (hölzerne Gestelle). 97. Lautenmacher. 98. Lederzurichter und Lakierer. 99. Leimsieder. 100. Leinweberei. 101. Leinwandgrundner oder Färber 102. Marchande des Modes. 103. Malen und Marmoriren. 104. Maschinenbau. 105. Meermuschelarbeiter. 106. Messingnägelmacher. 107. Metall-Galanterie-Arbeiter. 108. Metallknöpf-Fabrication. 109. Mundharmonikamacher. 110. Nachtlichter- und Zündhölzelhandel. 111. Netze- (Schwimm- und Bade-) Verfertigung. 112. Oehl-Raffinerie. 113. Pappendeckelmacher. 114. Papierfärberei. 115. Plattirer. 116. Perlmutterarbeiten. 117. Perlmutterknöpfmacher. 118. Pinselmacher. 119. Posamentierer-Artikel, freigegebene nämlich: Fransen, Quasten, Schnüre, Börtel von Seide, Wolle und Zwirn. 120. Privilegirte Gegenstände. 121. Reißzeugmacher. 122. Roßhaarsieder. 123. Rothbordenmacher. 124. Roth- und Glockengießer. 125. Rundstahl-Verfertiger. 126. Sauerkräutlerei so wie auch Gurken- und Erbsenhandel. 127. Sauerkrautverkauf. 128. Sattlerstiftmacher. 129. Senfsieder. 130. Seiden- und Sammtband-Fabrication. 131. Seidenfärber, Kunst-, Weid-, und Schönfärber. 132. Seidenhut Verfertigen. 133. Saitenmacher. 134. Sirupmachen aus Weintrauben. 135. Siegellak-Fabrikation. 136. Schnallenmacher. 137. Schnür- und Knöpfmacher. 138. Schraubenmacher. 139. Schriftgießerei und Schneiderei. 140. Schuhmacherwerkzeuge Verfertigung. 141. Schuhwichsmacher und Verkauf der Schuhwichs. 142. Sonnen- und Regenschirmmacher. 143. Spanischrohr-Sessel und Spanischwichsmacher. 144. Spinnerei. 145. Spitzmachen. 146. Stechviehfleischerei und Handel, und Fleischselcherei. 147. Stiefelbretschneider. 148. Streck- und Walzenwerke. 149. Strohhutmacher. 150. Strumpfwirkerei. 151. Strumpfstrickerei. 152. Strumpfwirker-Nadelverfertiger. 153. Tannenreis- und Weinzeigerhandel. 154. Tabakpfeifenköpfschneider aus Holz. 155. Tabakpfeifenköpfschneider aus Meerschaum. 157. Teppich Verfertigung. 157. Czakoquasten und Helmkämme verfertigen. 158. Uhrzeigermachen. 159. Uhrblattschmelzen. 160. Uhrblattstechen. 161. Unschlittwaren-Erzeuger. 162. Uhrfeder-Verfertigung. 163. Victualienhandel, darunter auch der kleine Holzhandel. 164. Visier-

Zoll- und Maßstabmacher. 165. Vordrucken zum Schlingen, Sticken und Nähen. 166. Waderlmachen. 167. Wag- und Gewichtmacher. 168. Wachsbossiren. 169. Wattamacher. 170. Weißnähen. 171. Weißsticken. 172. Weberkartenschlagen. 173. Weberrinthe verfertigen. 174. Wirthschaft- und Ackergeräth-Erzeugung (hölzerne). 175. Wollenzeugmacher. 176. Wurst und Käsemachen. 177. Zinnkrautverkauf. 178. Zögerlmachen.

Beisatz
für das flache Land in Nieder-Oesterreich.

Außer den vorstehenden für die Stadt Wien frei gegebenen Commercial-Beschäftigungen wurden noch nachstehende derlei Beschäftigungen in Folge specieller Hofkammer-Verordnungen, obwohl einige derselben in Wien zünftig sind, doch für das flache Land Nieder-Oesterreich frei gegeben, in so lange sie sich nicht über den Bestand ihrer Zünftigkeit durch allerhöchstes Zunft-Privilegium oder andere specielle allerhöchste Vorschriften auszuweisen vermögen als:

1. Bürstenbinder. 2. Deckenmacher. 3. Dünntuchmacher und Crepinmacher. 4. Erdgeschirrhändler und Krügler. 5. Fortepiano-Drehorgel-Clavier-Orgel- und Spieluhren-Verfertiger. 6. Großuhrmacher. 7. Hutzurichter. 8. Kamm-Macher. 9. Klaviermacher. 10. Kleinuhrmacher. 11. Knöpf- und Krepinmacher. 12. Kotzenmacher. 12½. Lederer und Rothgärber. 13. Pfaidler. 14. Lakierer. 15. Plättner. 16. Sämischgärber und Weißgärber. 17. Sammt- und Seidenzeugmacher. 18. Seidenstrumpfwirker. 19. Sailer. 20. Siebmacher (Haar- und Scheid-). 21. Spitzklöppler. 22. Sticker. 23. Strumpfstricker. 24. Tapezierer. 25. Taschner. 26. Tuchmacher. 27. Visierkrämer. 28. Uhrkästen-Verfertiger. 29. Wachsziehen. 30. Windenmacher.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß jede Commercial-Beschäftigung (welche nicht in Verzeichnissen A bis D vorkömmt, und daher von einer besonderen Verleihung abhängig ist) in dem Geiste des Hof-Decretes vom 2. Mai 1809 als eine frei gegebene Commercial-Beschäftigung zu behandeln ist, daher dieselbe von Jedermann blos gegen Anzeige bei der Ortsobrigkeit und gegen Entrichtung der Erwerbster auszuüben erlaubt ist, in so fern keine Polizei-Rücksichten dagegen streiten. Regierungs-Verordnung vom 21. October 1835. Z. 48553. S. 813. J. 1835.

Gewerbe. Daß hinsichtlich der Commerzial-Gewerbe kein Gesetz besteht, welches überhaupt eine ziffermäßig ausgemessene Gesellen-Dienstzeit zur Erlangung eines Gewerbs-Befugnisses für erforderlich erklärt, und daß eben so wenig Befugnißwerber, welche sich über vollstreckte Lehr- und Gesellenjahre ausgewiesen haben, gesetzlich verhalten werden können, noch überdieß Beweise einer vorzüglichen Professions-Geschicklichkeit und Gesellen-Dienstleistung beizubringen. Hofkammer-Decret vom 28. Januar 1836. Z. 3372. Reg. Verordnung vom 9. Februar 1836. Z. 7487. S. 57. J. 1836.

Gewerbe. Daß bei vorkommenden Gesuchseingaben um Befugnisse zum Betriebe von Commercial-Beschäftigungen lediglich auf der Grundlage der vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften der Befugnißwerber ohne alle Rücksicht, ob ein Gewerbe der Kategorie, um die es sich handelt, in dem betreffenden Orte erledigt sei oder nicht, die vorschriftmäßige Amtshandlung zu pflegen und nach Maßgabe der gelieferten Nachweisungen über die persönliche Qualification der Bewerber das Erkenntniß zu schöpfen sei. Hofkammerdecret vom 23. Junius 1836. Z. 26781. Reg. Verordnung vom 7. Julius 1836. Z. 37556. S. 867. J. 1836.

Gewerbe. In dem Verzeichnisse der auf Befugnisse beschränkten Commercial-Beschäftigungen vom 21. October 1835 sind die Baumwollwaaren-Erzeugung, die Glocken- und Rothgießerei, die Hefenerzeugung auf trockenem Wege, die Metall-Gußwaren-Erzeugung, Packfongwaren-Erzeugung, die Rothgarnfärberei, die Schlagmaschinen- und die Sirup-Erzeugung, dann für das flache Land auch die Gelbgießerei, welche in Wien zünftig ist, nachträglich einzuschalten, hingegen aber die Privat-Geschäftsführer, die später aufgenommenen Gerätheträger, die Samenhändler, endlich die Steingut- und Weißgeschirrhändler hinwegzulassen, indem die Privat-Geschäftsführer keine eigentliche Gewerbs-Classe bilden, die Gerätheträger aber wie die Samen-, Steingut-, und Weißgeschirr-Händler den Handels-Classen beizuzählen sind. Es kömmt demnach die Glockengießerei so wie auch die in Wien dermal noch zünftige Gelbgießerei, aus dem Verzeichnisse über die freigegebe-

nen Beschäftigungen zu streichen. Hofkammer-Decret vom 29. November 1836. Z. 51376. Reg. Verordnung vom 10 December 1836. Z. 70142. S. 1138. J. 1836.

Gewerbe. Aerztliche Zeugnisse zu den Gesuchen um Befugnisse sind von einem öffentlich angestellten Sanitäts-Individuum zu bestätigen. Reg. Verordnung vom 15. December 1836. Z. 72306. S. 1152. J. 1836.

Gewerbe. Zur Berichtigung der Ansicht, daß eine abgesondert vom Hause geschehene Gewerbsübertragung kein strenges gesetzliches Erforderniß für die Anerkennung der verkäuflichen Eigenschaft sei, weil das Normativ vom 31. März 1808 selbst die Art und Weise vorschreibt, wie der Normal-Werth verkäuflicher Gewerbe dann zu bestimmen sei, wenn der letzte Veräußerungswerth vermischt mit dem Preise des Hauses und nicht besonders ausgedrückt vorkommt, wird bedeutet: daß diese Bestimmung wegen Ausmittlung des Normal-Preises diejenigen Fälle im Auge hatte, wo Parteien nach dem Normal-Jahre 1775 solche Gewerbe, denen vermöge der gesetzlichen Normen die verkäufliche Eigenschaft bereits zuerkannt ist, vereint mit dem Hause ohne besondern Werthanschlag (gleich radicirten Gewerben) an Andere übertragen hatten.

Wenn für Fälle dieser Art eine besondere Vorsehung hinsichtlich der Ausmittlung des Normal-Preises durch die erwähnte Bestimmung getroffen wurde, so kann dafür hieraus nicht die Folgerung abgeleitet werden, daß zur Verkäuflichkeits-Erklärung eines Gewerbes die abgesondert vom Hause vor dem Normal-Jahr 1775 geschehene Uebertragung nicht erforderlich sei; und zwar um so minder, als diese wesentliche Bedingung schon in dem Normale vom Jahre 1784 ausgesprochen ist. Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1837. Z. 10904. Reg. Z. 28534. S. 192. J. 1837.

Gewerbe. Die Verpachtung von Personal-Gewerben wird bei unnachsichtlichem Gewerbsverluste verbothen. Regierungs-Verordnung vom 31. Januar 1838. Z. 5370. S. 58. J 1838.

Gewerbe. Die Ortsobrigkeiten haben die Dampfmaschinen-Erzeugnisse auch dem Verzeichnisse über die auf dem flachen Lande in Niederösterreich auf Befugnisse beschränkten Commerzial-Beschäftigungen nachträglich einzuschalten. Regierungs-Decret vom 4. Mai 1839. Z. 26115.

Gewerbe. Die Siebmacher-, Kamm-Macher- und Bürstenbinder-Profession ist nicht nur in Wien, sondern auch in ganz Niederösterreich als ein zünftiges Commerzial-Gewerbe zu behandeln. Regierungs-Decret vom 8. Mai 1839. Z. 25634.

Gewerbe radicirte oder verkäufliche, Verfahren bei Uebertragung derselben von einem Besitzer auf den andern, in Beziehung auf die Einhebung der Erwerbsteuer. (Siehe Erwerbsteuer.)

Gewerbe. Verfahren im Falle der Aufgebung eines Gewerbes oder einer freien Beschäftigung durch die Partei, vor der Ueberreichung des Erwerbsteuervorschlages. (Siehe Erwerbsteuer.)

Gewerbe. (Siehe auch Beschäftigungen freie.)

Gewerbs-Ankauf (durch einen) wird die Staatsbürgerschaft erworben. Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1819. Z. 5879. Regierungs-Verordnung vom 6. März 1819. Z. 8762. S. 66. J. 1819.

Gewerbsbefugniß-Verleihungen an Personen weiblichen Geschlechtes. (Siehe weibliches Geschlecht.)

Gewerbs-Einlösungsgesuche. In Zukunft ist vor Vorlegung von Gewerbs-Einlösungsgesuchen jedesmal die Hof- und n. öst. Kammer-Prokuratur um ihr Gutachten über den Besitztitel des Einlösungswerbers zu vernehmen. Hofkammer-Decret vom 1. August 1837. Z. 32694. Reg. Z. 45709. S. 296 J. 1837.

Gewerbs-Industrie-Verein. (Siehe Industrial-Vereine.)

Gewerbs-Inhaber. Militär-Dienstpflicht derselben. (S. Militärstellung.)

Gewerbsleute. Untersuchungen der Gewerbsleute und Victualien-Händler zur Entdeckung von Artikeln, zu deren Führung sie nicht berechtiget sind, haben sich nicht auf die Verschleißorte zu beschränken. Hofkanzleidecret vom 28. November 1831. Z. 25793. Reg. Verordnung vom 12. December 1831. Z. 65218. S. 586. J. 1831.

Gewerbsleute. Es kann keinem Gewerbsmann verwehrt werden, sobald es die größere Ausdehnung seines Gewerbes erforderlich macht, und seine Localität zu diesem Ende nicht zureicht, dasselbe auch in anderen Localitäten zu betreiben, es kann aber nicht gestattet werden, eine förmliche zweite Werkstätte in einem andern

Jurisdictions-Bezirke als für welchen das Gewerbe verliehen wurde, zugleich zu errichten. Hofkammer-Decret vom 19. März 1833. Z. 9498. Reg. Verordnung vom 2. April 1833. Z. 18139. S 82. J. 1833.

Gewerbsleute. Daß es vor der Hand dabei zu verbleiben habe, daß Gewerbsleute, welche das Meisterrecht auf ein zünftiges Polizei- und Commercial-Gewerbe erlangen, auch verpflichtet seyn sollen, sich bei ihrer in dem Orte ihres Gewerbsbetriebes befindlichen Zunft einverleiben zu lassen. Hofkanzlei-Decret vom 21. Junius 1834. Z. 16223. Reg. Verordnung vom 29. Junius 1834. Z. 35196. S. 338. J. 1834.

Gewerbsleute. Es steht jedem Gewerbsmann die Wahl seines Standpunktes in jenem ortsobrigkeitlichen Bezirke, für welchen ihm das Gewerbe verliehen wurde, frei, und zwar in Wien, so lange er entweder in der innern Stadt oder in jener Vorstadt bleibt, für die er sein Befugniß erhielt. Hofkanzlei-Decret vom 21. August 1834. Z. 20913. Reg. Verordnung vom 16. September 1834. Z. 47159. S. 627. J. 1834.

Gewerbsleute. Den Gewerbsleuten ist die Bemerkmachung ihres Verschleißes, sei es durch Inschrift, Schild oder Auslage nicht zu verwehren. Hofkammer-Decret vom 30. Junius 1835. Z. 28239. Reg. Verordnung vom 10. Julius 1835. Z. 37197. S. 405. J. 1835.

Gewerbsleute. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, den Gewerbsleuten die Verlegung ihres Haus-Verschleißes in ein anderes benachbartes Haus zu gestatten. Hofkammer-Decret vom 30. December 1835. Z. 5491. Regierungs-Verordnung vom 11. Januar 1836. Z. 1970. S. 1004. J. 1835.

Gewerbsleute. Es ist jedem Fabrikanten oder Commercial-Gewerbsmanne nebst dem ihm zukommenden Hausverschleiße die Wahl seines zweiten Verschleißgewölbes im Innern der Stadt oder in irgend einem Vorstadt-Bezirke zu überlassen. Hofkammer-Decret vom 22. Julius 1836. Z. 32005. Reg. Verordnung vom 23. Julius 1836. Z. 43487. S. 967. J. 1836.

Gewerbsleute. Die Prüfungen der Gewerbsleute bei der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien sind von Seite der

betreffenden Innungs-Vorsteher zu überwachen. Reg. Verordnung vom 30. März 1838. Z. 18495. S. 141. J. 1838.

Gewerbssachen. Die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft hören auf in Gewerbssachen eine Instanz zu seyn. Hofkanzlei-Decret vom 19. März 1819. Z. 8365. Regierungs-Circulare vom 9. April. 1819. Z. 13288. S. 107. J. 1819.

Gewerbssachen. Daß die allerhöchste Entschließung, wodurch die kreisämtliche Instanz in Gewerbssachen für die Zukunft aufgehoben wurde, vom 15. Mai 1819 an, in Wirksamkeit zu treten hat; in Ansehung der Stadthauptmannschaft hingegen die Verhandlungen in Gewerbssachen, bis auf weitere Anordnung, ganz in dem bisherigen Gang zu verbleiben haben. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1819. Z. 12324. Reg. Circulare vom 4. Mai 1819. Z. 16613. S. 139. J. 1819.

Gewerbssachen. Die Regierung findet sich bestimmt, bei Verhandlungen über Gesuche um Verleihung und Anheimsagung von Befugnissen, und um die Bewilligung zur Lehrjungenbildung, dann bei allen Rekursen in Gewerbs-Angelegenheiten, zur Vereinfachung des Geschäftsganges, folgende Modificationen in dem bisher dießfalls beobachteten Verfahren eintreten zu lassen:

Die Anheimsagungen der Befugnisse, wobei es sich hauptsächlich nur um die Abschreibung der Erwerbsteuer handelt, werden, da die Anheimsagung nicht zurückgewiesen werden kann, und da das Erlöschen einer Beschäftigung nur der Ortsobrigkeit bezüglich des Aufhörens der gewerbspolizeilichen Aufsicht zu wissen nothwendig ist, nicht mehr der Wirksamkeit der Regierung zu unterziehen seyn, sondern den Ortsobrigkeiten zugewiesen, und es wird hierbei den Dominien inner den Linien erinnert, daß sie sich in jedem vorkommenden Falle einer Befugnißanheimsagung eines zünftigen Arbeitszweiges mit dem Wiener-Magistrate zur Einholung der Aeußerung der Innung in das Einvernehmen zu setzen, und demselben die geschehene Annahme der gemachten Anheimsagung der Befugnisse jeder Art zur weiteren Amtshandlung in Rücksicht der Erwerbsteuer bekannt zu geben haben werden.

Der Magistrat und die Dominien inner den Linien Wiens haben ferner nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß alle Befugnißverleihungsgesuche, nicht wie bisher bei der Regierung, sondern

bei der Obrigkeit jenes Vorstadtbezirkes überreicht werden, in welchem der Bittsteller das Befugniß im Verleihungsfalle auszuüben beabsichtiget. In so fern die Verleihung eines Befugnisses für die innere Stadt Platz greifen soll, ist das Verleihungsgesuch unmittelbar bei dem Magistrate zu überreichen. Eben so sind künftighin auch die Gesuche um die Bewilligung zur Lehrlingbildung bei der Obrigkeit, in deren Bezirk das Befugniß betrieben wird, einzureichen.

Diese Anordnungen sind den gewerbstreibenden Individuen bekannt zu machen.

So wie der Magistrat von Wien jedes derlei Gesuch ohne Aufschub in Verhandlung zu nehmen, und der Regierung innerhalb vier Wochen zuverlässig zur Entscheidung vorzulegen haben wird, eben so haben auch die Dominien rücksichtlich solcher bei ihnen einlangenden Gesuche mit thunlichster Beschleunigung die vorgeschriebenen Erhebungen zu pflegen, nach deren Beendigung aber sich mit dem Wiener-Magistrate sowohl in Befugnißverleihungs- als Lehrjungenbildungs-Fällen in das Einvernehmen zu setzen, und die mit der Gegenäußerung des Magistrats vervollständigten Verhandlungen innerhalb sechs Wochen vom Tage der Einlangung des Gesuches der Entscheidung der Regierung zu unterziehen.

Um endlich die zwecklose, nur mit Zeitverlust für die Parteien selbst verbundene Ueberreichung der Recurse in Gewerbsangelegenheiten überhaupt bei der Regierung selbst zu beseitigen, ist den Parteien in allen Entscheidungsfällen ausdrücklich zur Pflicht zu machen, die Anmeldung des Recurses, und der Recurs selbst innerhalb der gesetzlichen Fristen unmittelbar bei der Obrigkeit, von welcher die Entscheidung ausgegangen ist, oder bei Befugnißverleihungen und Verweigerungen, dann bei Bewilligung oder Verweigerung der Lehrlingbildung bei der Obrigkeit des Anwerbers zu überreichen.

Zur Vorlegung der Recurse an die Regierung wird eine nicht zu überschreitende Frist von vier Wochen bestimmt.

Da übrigens bei den Erhebungen, welche zum Behufe der Würdigung eines Gewerbsverleihungs-Gesuches mit Zuziehung der gesetzlichen Gemeinde-Repräsentanten gepflogen werden, hervorgekommen ist, daß nicht sämmtliche Repräsentanten dabei interveniren, so wird zur unabweichlichen Richtschnur verordnet, daß in den ge-

wöhnlichen Verleihungsfällen jederzeit in Wien, nebst dem Grundrichter auch die sämmtlichen Gerichtsbeisitzer und auf dem flachen Lande sämmtliche Individuen des Ortsgerichtes, und wenigstens zwei Ausschußmänner zur commissionellen Verhandlung beigezogen werden, und ist bei der namentlichen Aufführung dieser Individuen immer auch das Gewerbe, welches von dem einen oder dem anderen betrieben wird, anzuführen, und in dem Falle, als die Gemeinde selbst ein gleiches Gewerbsrecht besäße, ist auch dieser Umstand ersichtlich zu machen.

In so fern endlich auch wahrgenommen worden ist, daß die Regierungs-Verordnung vom 23. October 1816, Zahl 39308, welche das bei Gewerbsverleihungen zu beobachtende Verfahren vorzeichnet, bei den Dominien des flachen Landes in Vergessenheit gerathen sei, und daß insbesondere die anbefohlene ausdrückliche Verweisung der Parteien zur unmittelbaren Ueberreichung ihrer Berufungsgesuche bei der Ortsobrigkeit selbst nicht beachtet werde, so werden die k. k. Kreisämter beauftragt, um dem hieraus für die Parteien selbst entstehenden Nachtheile zu begegnen, und jede Verzögerung und Vermehrung der Geschäfte zu beseitigen, die erwähnte Regierungs-Verordnung den Ortsobrigkeiten in Erinnerung zu bringen. Reg. Verordnung vom 3. Mai 1831. Z. 25894. S. 244. J. 1831.

Gewerbssachen. Daß von dem Erkenntnisse der Ortsobrigkeit über das Vorhandenseyn des Local-Bedarfs in Gewerbsangelegenheiten ohne überwiegende Motive nicht leicht abgegangen werden soll. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1835. Z. 8787. Regierungs-Verordnung vom 28. April 1835. Z. 22702. S. 211. J. 1835.

Gewerbsteuer catastrirte. Verfahren bei der Umstaltung der radicirten und verkäuflichen Classen-Handlungen in gemischte Warenhandlungen, in Beziehung auf die catastrirte Gewerbssteuer. (Siehe Handlungs-Umstaltungen.)

Gewerbs-Uebertretungen. Den Dominien inner den Linien wird das Recht zur Untersuchung und Entscheidung in Gewerbs-Uebertretungs-Angelegenheiten zugesprochen. Hofkanzlei-Decret vom 10. Januar 1824. Z. 1249. Reg. Verordnung vom 28. Januar 1824. Z. 3786. S. 8. J. 1824.

Gewerbs- und Befugniß-Zusicherungs-Decrete werden aufgehoben, und es ist bei Ertheilung von Gewerben und Befugnissen nur ein einziges Verleihungs-Decret auszufertigen. Reg. Verordnung vom 17. December 1838. Z. 70727. S. 1062. J. 1838.

Gewerbs- und Professionistensteuer. (Siehe Erwerbsteuer städtische.)

Gewerbs-Verleihungen. Die Verleihungen von Befugnissen jeder Art in Wien, steht der Landesstelle zu, da dem Magistrate und den Dominien in Wien nur das Recht, Gewerbe zu verleihen, eingeräumt wurde. Hofkanzlei-Decret vom 18. Februar 1820. Z. 4175. Reg. Verordnung vom 25. Februar 1820. Z. 8376. S. 100. J. 1820.

Gewerbs-Verleihungen. Daß es für die Gewerbs-Verleihungen an Ausländer weder eines neuen, den §. 29 des bürgerlichen Gesetzbuches beschränkenden Gesetzes, noch der Einschaltung einer besondern Reservations-Clausel in dem Verleihungsdecrete bedürfe.

Sonach ist auch in Fällen, wo gegen die, von dem Bewerber beigebrachten Documente kein gegründeter Verdacht vorliegt, eine Rücksprache mit ausländischen Behörden im polizeilichen Wege in der Regel nicht nothwendig. Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1821. Z. 32931. Reg. Z. 54211. S. 741. J. 1821.

Gewerbs-Verleihungen. Die Verordnung vom 28. Februar 1817 wird erneuert, daß jene Recurs-Beschwerden, aus deren Inhalt schon vorhinein die volle Ueberzeugung hervorgehet, daß zu einer Reformation der Entscheidung kein Grund vorhanden ist, und daß dieselbe ganz den bestehenden Grundsätzen und Vorschriften entspricht, ohne erst hierüber Bericht abzufordern, ohne weiters zurück zu weisen seien. Commerz-Hofcommissions-Decret vom 11. Januar 1822. Z. 8. Reg. Z. 3362.

Gewerbs-Verleihungen. Der §. 40 des Conscriptions-Patentes ist bei Gewerbs-Verleihungen genau zu beachten. Hofkanzleidecret vom 6. December 1822. Z. 33190. Reg. Verordnung vom 14. December 1822. Z. 61660. S. 879. J. 1822.

Gewerbs-Verleihungen. Den Dominien ist die schon im Conscriptions-Gesetze enthaltene Vorschrift, »daß bei Verleihung

von Gewerben vorzüglich auf solche arbeitsfähige Männer, die zum Militär nicht tauglich sind, Rücksicht zu tragen sei,« nachdrücklichst wieder in Erinnerung zu bringen. Hofkanzlei-Decret vom 10. Januar 1824. Z. 613. Reg. Verordnung vom 11. Februar 1824. Z. 3403. S. 7. J. 1824.

Gewerbs-Verleihungen. Daß bei Verleihung von Gewerben, für welche Prüfungen vorgeschrieben sind, kein Individuum zur Competenz zugelassen werden soll, welches sich nicht über die abgelegte Prüfung vorerst auszuweisen vermag. Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1825. Z. 20093. Reg. Verordnung vom 31. Julius 1825. Z. 37183. S. 297. J. 1825.

Gewerbs-Verleihungen. Der Magistrat Wien ist durch die Dominien in Wien, bei von letzteren geschehenden Gewerbs-Zusicherungen oder Verleihungen zu verständigen. Die Bedingung der Vorlegung des Erwerbsteuer-Scheines ist in den Zusicherungs-Erlässen der letzteren hinwegzulassen. Regierungs-Verordnung vom 15. December 1828. Z. 69798. S. 639. J. 1828.

Gewerbs-Verleihungen. Ehemaligen Besitzern cessionarischer Gerechtigkeiten ist bei Gewerbs-Verleihungen kein Präsentations-Recht einzuräumen. Reg. Verordnung vom 13. October 1830. Z. 52029. S. 650. J. 1830.

Gewerbs Verleihungen. Ueber eine aus Anlaß eines speciellen Falles gestellte Anfrage: ob den königlich bairischen Unterthanen hierlandes ein Beschäftigungsrecht auch ohne Beibringung der Auswanderungs-Bewilligung verliehen werden dürfe, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei angeordnet, daß in derlei Bewerbungsfällen königlich Bairischer Unterthanen mit der Verleihung von Gewerbsrechten, deren Betreibung die ordentliche Ansässigmachung voraus setzt, und deren Verleihung somit zugleich die Erwerbung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft begründet, nur gegen vorläufige Beibringung der Auswanderungs-Bewilligung von Seite der königlich Bairischen Regierung vorzugehen sei. Hofkanzlei-Decret vom 18. August 1831. Z. 18672. Reg. Verordnung vom 24. September 1831. Z. 46049. S. 474. J. 1831.

Gewerbs-Verleihungen auf dem Lande sind durchaus taxfrei zu behandeln. Reg. Verordnung vom 12. September 1831. Z. 23622. S. 501. J. 1831.

Gewerbs-Verleihungen. Die Ortsobrigkeiten, welche außer den Linien, jedoch innerhalb des Polizei-Bezirkes der Stadt Wien das Gewerbs-Verleihungsrecht ausüben, haben bei Gewerbs-Verleihungen rücksichtlich der Persönlichkeit jener Individuen, welchen sie ein Gewerbe verleihen wollen, mit der benachbarten Polizei-Bezirks-Direction der zunächst gelegenen Vorstädte Wiens Rücksprache zu pflegen. Reg. Verordnung vom 27. November 1834. Z. 62361. S. 876. J. 1831.

Gewerbs-Verleihungen. Daß solche Recurse, welche über Entscheidungen wegen verweigerten Gewerbs-Verleihungen schon vor dem mit Regierungs-Decrete vom 31. August 1831 bekannt gemachten allerhöchsten Verbote der Verleihung von Polizei-Gewerben in der Verhandlung waren, überhaupt ordnungsmäßig zu entscheiden, mithin auch in Fällen, wenn gegen die Verweigerung der Unterbehörden ein Hof-Recurs ergriffen wurde, dem gewöhnlichen vorschriftmäßigen Gange der Verhandlung zu unterziehen seien. Reg. Verordnung vom 2. März 1832. Z. 11584. S. 61. J. 1832.

Gewerbs-Verleihungen. Daß über Gesuche um Verleihung eines Gewerbes in der Hauptstadt, wenn dieselben schon vor der von Seiner Majestät angeordneten einstweiligen Suspension derlei Verleihungen in förmlicher ämtlichen Verhandlung waren, nach den zu dieser Zeit bestandenen Vorschriften ordnungsmäßig zu erkennen sei. Reg. Verordnung vom 6. April 1832. Z. 19105. S. 110. J. 1832.

Gewerbs-Verleihungen. Gewerbe, deren Verleihung suspendirt ist, können nur mit allerhöchster Genehmigung verliehen werden. Hofkanzlei-Decret vom 22. November 1833. Z. 29054. Regierungs-Verordnung vom 2. December 1833. Z. 66130. S. 470. J. 1833.

Gewerbs-Verleihungen. Die Einvernehmung der Innungen bei Gewerbs-Verleihungen hat blos für den Ort, wo die Innungen bestehen, zu geschehen. Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1834. Z. 7370. Reg. Verordnung vom 9. April 1834. Z. 18170. S. 160. J. 1834.

Gewerbs-Verleihungen. Die Verleihung von Polizeigewerben in der Hauptstadt wird wieder gestattet. Hofkanzlei-De-

eret vom 13. Februar 1835. Z. 3872. Reg. Verordnung vom 18. Februar 1835. Z. 9668. S. 52. J. 1835.

Gewerbs-Verleihungen. Nach dem Wortlaute der §. 174 und 252 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, ist weder zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt mit Genehmhaltung des Gerichtes, noch zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige, diese mögen nun unter der väterlichen Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr als unerläßliche Bedingung vorgeschrieben.

Die Behörden werden jedoch solche Bewilligungen für Minderjährige, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, nur nach sorgfältiger Ueberzeugung von ihren entsprechenden Eigenschaften und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen haben. Hofkanzlei-Decret vom 24. Julius 1835. Z. 19534. Regierungs-Circulare vom 12. August 1835. Z. 43752. S. 484. J. 1835.

Gewerbs-Verleihungen (bei) in den außerhalb den Linien gelegenen, zum Polizei-Bezirke Wien gehörigen Orten sind die betreffenden Polizei-Bezirks-Directionen einzuvernehmen. Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1838. Z. 3436. Reg. Verordnung vom 16. Februar 1838. Z. 9299. S. 73. J. 1838.

Gewerbs-Verleihungen. (Siehe auch Gewerbssachen.)

Gewerbs-Verleihungsgesuche. Die Nachweisung eines Betrieb-Capitals für Gewerbsrechte überhaupt, und für Lederergewerbe insbesondere ist nicht erforderlich. Hofkammer-Decret vom 31. Mai 1836. Z. 20864. Reg. Verordnung vom 10. Junius 1836. Z. 33244. S. 816. J. 1836.

Gewerbs-Verleihungs- oder Befugniß-Verleihungsdecrete müssen der betreffenden Gewerbs- und Steuerpartei ohne Verzug bekannt gegeben werden. Reg. Verordnung vom 14. April 1831. Z. 21213. S. 206. J. 1831.

Gewerbs-Verleihungs-Cameral-Taxen. (Siehe Taxen.)

Gewerbs-Verleihungs-Taxen. Bei der schon im Jahre 1817 beschlossenen Eintheilung aller Gewerbe in sieben Classen, hat es zu verbleiben, und ist nach dieser Classen-Eintheilung die Gewerbs-Verleihungs-Taxe, ganz nach der bisherigen Ausmaß,

mit 70, 60, 50, 35, 25, 15 und 10 Gulden, in Conv. Münze abzunehmen.

Die Taxe für jedes ertheilte Bürgerrecht ist mit 24 fl. Conv. Münze abzunehmen. Hofkanzleidecret vom 30. November 1820. Z. 35384. Reg. Verordnung vom 16. December 1820. Z. 57421. S. 872. J. 1820.

Gewerbs-Verleihungs-Taxen. Die Dominien inner den Linien Wiens sind nicht berechtiget, Gewerbs-Verleihungs-Taxen abzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai 1821. Z. 13491. Reg. Verordnung vom 22. Mai 1821. Z. 23487. S. 303. J. 1821.

Gewerbs-Verleihungs-Taxen. Vorschrift wegen Aufrechnung der Gewerbs-Verleihungs-Taxe innerhalb der Linien Wiens. Hofkammer-Decret vom 8. November 1824. Z. 44218. Reg. Verordnung vom 5. December 1824. Z. 57238. S. 927. J. 1824.

Gewerbs-Verleihungs-Taxen. Recht zur Tax-Abnahme bei Verleihung von Commercial- und Polizei-Gewerben in Wien, deren Ausübung an einen bestimmten Bezirk nicht gebunden ist. Hofkammer-Verordnung vom 28. Mai 1825. Z. 19551. Reg. Verordnung vom 4. Junius 1825. Z. 28091. S. 206. J. 1825.

Gewerb-Verleihungs-Taxen. Bei Uebertragung eines radicirten oder verkäuflichen Gewerbes findet keine Anrechnung der Gewerbs-Verleihungs-Taxe Statt. Hofkammer-Decret vom 31. Mai 1825. Z. 20892. Regierungs-Verordnung vom 11. Junius 1825. Z. 29455. S. 209. J. 1825.

Gewerbs-Verleihungs-Taxen. Die Bewilligung zur Eröffnung eines Filial-Verkaufsortes unterliegt der Gewerbs-Verleihungs-Taxe nicht. Hofkammer-Decret vom 6. Julius 1825. Z. 26472. Regierungs-Verordnung Z. 36420. S. 280. J. 1825.

Gewicht der Ladungen. Erhebung desselben an den Linien Wiens Behufs der Verzehrungssteuer-Bemessung (Siehe Verzehrungssteuer.)

Gewichte. Die Vorschrift wegen jährlicher Rectificirung der Geldwagen und Gewichte bei Cassen und Aemtern wird erneuert. Hofkammer-Decret vom 29. März 1823. Z. 12900.

Regierungs-Circulare vom 26. April 1823. Z. 16171. S. 118. J. 1823.

Gewichte messingene. Gebrauch derselben bei dem Verkaufe von Victualien. (Siehe Marktsachen.)

Gewichte und Wagen. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Gewinnste-Ausspielen auf Kegelbahnen. (Siehe Kegelbahnen.)

Gewinnste unbehoben gebliebene, von Privat-Lotterien. (Siehe Lotterie.)

Gewinnst-Objecte. Einstellung des Hausierens mit selben. (Siehe Hausieren.)

Gewinnst-Objecte (Siehe auch Lose.)

Gewölbsauslagen. Zur Bewilligung der Herstellung eines Auslagkastens oder eines Schank-Locales im Innern der Stadt ist die Beistimmung der Polizei-Ober-Direction erforderlich. Reg. Verordnung vom 17. Mai 1826. Z. 23229. S. 233. J. 1826.

Gewölbsauslagen. Regulirung der Verkaufshütten und Stände, und der Gewölbsauslagen im Innern der Stadt Wien. Reg. Verordnung vom 15. November 1826. Z. 53143. S. 612. J. 1826.

Gewölbe. Aftermiethung derselben. (Siehe Quartiere.)

Gewölbe-Offenhaltung an Sonn- und Feiertagen. (Siehe Heiligung der Sonn- und Feiertage.)

Gewölbs-Decorationen und Auslagen sind in den Straßen besonders in den sehr begangenen und befahrenen und in jenen, die unter der Normalbreite stehen, in der Regel mit keinem größeren Vorsprung am Trottoir als mit vier bis sechs Zoll zu gestatten. Reg. Verordnung vom 5. April 1837. Z. 14009. S. 167. J. 1837.

Gewölbs-Decorationen. Daß die Aufstellung neuer Gewölbs-Decorationen, oder die Veränderung der bereits bestehenden jederzeit der ortsobrigkeitlichen Bewilligung zu unterziehen sei. Reg. Verordnung vom 19. April 1837. Z. 22144. S. 177. J. 1837.

Gifte. Die Versendung der Giftkörper in größeren Quan-

titäten hat von nun an bloß in auf den Inhalt Eines Zentners Arsenik berechneten Fäßchen Statt zu finden. Diese Fäßchen sind von etwas stärkerem, weichen Holze anzufertigen, mit wenigstens 12, mittelst guter Nägel befestigten hölzernen Reifen zu beschlagen, inwendig zuerst mit einer nicht allzugroben Leinwand, und dann mit starkem Schreibpapier auszukleben. Der obere, auch auf eben diese Art, inwendig beklebte Boden ist nicht, wie gewöhnlich mittelst Abnahme einiger Reife einzufügen, weil dadurch die innere Auskleburg wieder zerrissen würde, sondern derselbe ist dem eigens angefertigten Falz einzupassen; die Fugen sind mit einem, aus einem Gemische vom leimdicken Terpenthin und Sägespänen angefertigten Kitt auszustreichen, und mit einem Einlagreife zu befestigen, welcher mit einigen Nägeln verwahrt, und auch mit eben diesem Kitt verstrichen werden muß.

Das Fäßchen ist von Außen mit der Aufschrift: »Gift« zu bezeichnen. Regierungsdecret vom 18. Junius 1840. Z. 32910.

Gifte. Chemische Untersuchung derselben in Criminalfällen. (Siehe Vergiftungen.)

Gifthältige Farben. (Siehe Farben gifthältige.)

Gifthandel. Uebersichts-Tabelle der giftigen Materialien und Präperate nach den Cathegorien, nach welchen solche von den besonders dazu befugten Handelsleuten und von den Apothekern geführt und verkauft werden dürfen, wird mitgetheilt. Hofkanzleidecret vom 23. Julius 1829. Z. 9827. Reg. Verordnung vom 31. August 1829. Z. 47931. S. 610. J. 1829.

Giftpflanzen sind in den Hausgärten der Landleute auszurotten. Reg. Verordnung vom 20. Junius 1830. Z. 32297. S. 428. J. 1830.

Giftverkauf. Der Giftverkauf in größeren Quantitäten von Seite der Apotheker wird nicht gestattet. Hofkanzleidecret vom 5. Februar 1835. Z. 2804. Reg. Verordnung vom 3. Mai 1835. Z. 8520. S. 47. J. 1835.

Gipsfiguren. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Gipsfuhren. Die Obrigkeiten sind anzuweisen, daß sie in den auszustellenden Certificaten nicht nur die Bestimmung des einzuführenden Gipses zum Düngen, sondern nebst der Anzahl der Wagen auch die Anzahl des Zugviehes eines jeden Wagens insbe-

sonders auszudrücken haben. Hofkammer-Decret vom 23. October 1829. Z. 29892. Reg. Verordnung vom 6. November 1829. Z 60909. S. 806. J 1829.

Glacis. Die Errichtung von Gebäuden und Hütten am Wiener-Glacis wird nicht gestattet. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 19. Februar 1834. Z. 301. Reg. Verordnung vom 14. März 1834. Z. 11342. S. 89. J. 1834.

Glashütten und Glasfabriken. (Grundsätze für die künftige Behandlung derselben.)

1) Die Bewilligung zur Errichtung von Glashütten und derlei Landesfabriken bleibt der Landesstelle überlassen.

2) Alle zunftmäßigen Beschränkungen haben bei diesem Zweige der Industrie da, wo sie bisher bestanden, ganz aufzuhören.

3) Jedem In- oder Ausländer, gegen welchen keine Polizei-Bedenken obwalten, darf die Errichtung von Glashütten oder Fabriken oder deren Erweiterung, ohne die persönliche Erlernung der Glasmacherkunst von demselben zu verlangen bewilliget werden.

4) Die Aufnahme der Werkführer, der Gehülfen, Arbeiter und Lehrlinge bleibt dem freien Uebereinkommen zwischen denselben und den Fabriksherrn überlassen und es werden auch sonst alle hinsichtlich derselben bisher bestandenen Beschränkungen aufgehoben, endlich

5) ist die Glaserzeugung auch sonst in Allem nach denselben Grundsätzen und Gesetzen zu behandeln, welche für die Fabriken im Allgemeinen bestehen. Hofkammer-Decret vom 12. Mai 1835. Z. 20442. Reg. Verordnung vom 23. Mai 1835. Z. 28143. S. 293. J. 1835.

Glasschleifen. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Glasschneiden. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Glatteis. Vorschriften zur Hintanhaltung von Unglücksfällen beim Glatteise. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Gläubiger, wie dieselben die Einklage der auf unbeweglichen Gütern versicherten Schulden anzubringen. (Siehe Schuldforderungen.)

Glücksspiele. (Siehe Hazardspiele.)

Gmunden. Die Salina Hallein wird dem k. k. Salz-Oberamte zu Gmunden untergeordnet, und die k. k. Berg- und

Salinen-Direction zu Salzburg erhält den Titel: k. k. Bergwesens-Direction zu Salzburg. Hofkammer-Decret vom 16. April 1831. Z 3787. Reg. Circulare vom 24. April 1831. Z. 22417. S. 209. J. 1831.

Gnadengaben. Im Falle der Wiedervereheligung ist die einer Officiers-Witwe zur Ergänzung ihrer Heirat-Cautions-Interessen bewilligte Gnadengabe, und alle Gnadengaben überhaupt einzuziehen. Hofkammer-Decret vom 20. Januar 1826. Z. 2206. Reg. Z. 9335. S. 41. J. 1826.

Gnadengaben. Uebertragungen erledigter Gnadengaben von einem Geschwister auf das andere sind unzulässig. Hofkammer-Decret vom 7. September 1826. Z. 35795. Reg. Z. 46815. S. 466. J. 1826.

Gnadengaben. Die Einschreiten um Gnadengaben höchsten Orts werden nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen gestattet. Die Aerzte haben hinsichtlich ihrer Angaben hierbei zu haften. Hofkammer-Decret vom 30. März 1827. Z. 12932, und Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai 1827. Z. 10697. Reg. Z. 29785 und 23486. S. 272. J. 1827.

Gnadengaben. Quittungen über Gnadengaben, welche bis zur Vollendung der Studien bezogen werden, sind von dem betreffenden Studien-Directorate zu vidiren. Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1831. Z. 1425. Reg. Verordnung vom 12. März 1831. Z. 13275. S. 18. J. 1831.

Gnadengaben. Vorsichten bei Ausbezahlung von Gnadengaben, die bis zur Vollendung der Studien verliehen sind. Hofkammerdecret vom 21. Februar 1833. Z. 7585. Reg. Decret vom 19. April und 5. Mai 1833. Z. 21976 und 24853. S. 52. J. 1833.

Gnadengaben. Vorschriften gegen ungebührliche Bezüge an Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen und Gnadengaben. Hofkammer-Decret vom 17. April 1834. Z. 15457. Reg. Verordnung vom 21. Julius 1834. Z. 38565. S. 187. J. 1834.

Gnadengaben. Jährliche Beibringung des ärztlichen Zeugnisses bei Behebung von Gnadengaben. Regierungs-Verordnung vom 9. September 1837. Z. 50728. S. 363. J. 1837.

Gnadengaben lebenslängliche von der Niederländischen Regierung. (Siehe Niederländische Regierung.)

Gnadengabenverleihungs-Decrete. Bestimmungen über die Ausfertigung der Gnadengaben-Verleihungs-Decrete an Waisen zur Fortsetzung ihrer Studien. Hofkammer-Decret vom 5. Februar 1830. Z. 4060. Reg. Verordnung vom 16. April 1830. Z. 17468. S. 86. J. 1830.

Gold. Bekanntgebung des von Dr. Schimko gemachten Vorschlages, aus der sogenannten alten Farbe der Goldarbeiter wieder Gold zu gewinnen. Hofkammer-Decret vom 29. December 1831. Z. 7428. Reg. Verordnung vom 11. Januar 1832. Z. 1437. S. 604. J. 1831.

Gold-Punzirung. (Siehe Punzirung.)

Gold und Silber. Vorsichten bei Einlösung entwendeter, oder der Entwendung verdächtiger Gegenstände von Gold und Silber. (Siehe Münzamt.)

Gold- und Silberborden. Von der Stämplung der Gold- und Silberborden und Gespinnste hat es gänzlich abzukommen. Hofkammer-Decret vom 2. März 1837. Z. 8940. Reg. Verordnung vom 10. März 1837. Z. 14329. S. 108. J. 1837.

Gold- und Silber-Drahtzieher in Wien, die ihr Gewerbe nicht betreiben, sind mit Gold und Silber von Seite des Staates nicht zu betheilen. Hofkammer-Decret vom 25. Februar 1828. Z. 1383. Reg. Verordnung vom 11. März 1828. Z. 12963. S. 131. J. 1828.

Gold- und Silbermünzen. Vorschrift bei Einsackirung der Lombardisch-Venetianischen Gold- und Silber-Münzen. Hofkammer-Decret vom 26. März 1824. Z. 9126. Reg. Verordnung vom 13. April 1824. Z. 17687. S. 231. J. 1824.

Gothaer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Der n. öst. Regierung wird die Ermächtigung eingeräumt, verläßlichen und als rechtlich bekannten Männern die Uebernahme von Agentien der Gothaer Hagelversicherungs-Gesellschaft zu bewilligen. Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1838. Z. 31847. Reg. Verordnung vom 11. Januar 1839. Z. 1090. S. 1098. J. 1838.

Göthe's Werke. Die neue Ausgabe von Göthe's prosaischen und poetischen Werken erhält den Schutz gegen den Nach-

druck auf 20 Jahre. Regierungsdecret vom 6. Mai 1840. Z. 26316.

Gotscheer. In Ansehung des Hausierhandels derselben (Siehe Hausierhandel.)

Gottesdienst-Abhaltung an Sonn- und Feiertagen für die Studierenden. (S. Schulen und Lehranstalten.)

Gottesdienstbeiwohnung der Beamten. (Siehe Beamte.)

Gottesdienstbeiwohnung der Rechtsbeflißenen. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Gräber (eigene). Anwendung der Tax- und Stämpel-Vorschrift auf Bewilligungen zu Leichenverführungen und zur Errichtung eigener Gräber. Regierungs-Verordnung vom 10. April 1820. Z. 14281. S. 268. J. 1820.

Gräber eigene. Vorgang bei Bewilligung eigener Gräber und Denkmäler auf den Leichenhöfen Wiens; Controlle in Ansehung der Entrichtung der Gebühren hiefür. Regierungs-Verordnung vom 30. April 1826. Z. 20302. S. 206. J. 1826.

Gräber. Uebertragung der Bewilligung zur Errichtung eigener Gräber und Denkmäler auf den Leichenhöfen Wiens an den Wiener-Magistrat. Regierungs-Verordnung vom 29. April 1830. Z. 21556. S. 286. J. 1830.

Gräber. Der Wiener-Magistrat hat am Schluße eines jeden Jahres einen Ausweis über die bewilligten eigenen Gräber und Denkmale vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 29. December 1831. Z. 67990. S. 608. J. 1831.

Grabstellengebühr bei Findlingen. (Siehe Findelkinder.)

Grabstellgebühren bei Leichenbegängnissen der Wallachisch-Griechischen Gemeinde. (Siehe Griechisch-Wallachische Gemeinde.)

Grabstellen und Bruderschaftbilder. In dem allerhöchsten Stol-Patente für die Hauptstadt und deren Vorstädte vom 28. Jänner 1782, dann in jenem, für das flache Land vom 27. Jänner 1781 kommen Gebühren vor, deren Objecte gegenwärtig in Folge erflossener allerhöchsten Verordnungen nicht mehr bestehen, wohin vorzüglich die Taxen für die Grabstellen in einer

Kirche oder in einer Gruft gehören, in welcher Hinsicht sich bei den Pfarren verschieden benommen wird.

Da die Grüfte in Kirchen, Klöstern und Spitälern in Folge Decrete vom 7. Hornung 1782, 20. August 1784, und 12. August 1788 geschlossen bleiben müssen und das Einsenken der Leichen dahin verboten ist, so zeigen die gepflogenen Erhebungen, daß die im Stol-Patente für die erste und zweite Classe vorkommenden höhern Gebühren für Grabstellen in der Kirche und in der Gruft, mit Ausnahme der Stadtpfarrkirchen zum heiligen Stephan, zum heiligen Michael und zu den Schotten, nicht mehr abgenommen worden sind. Es ist blos die Leichenhof-Gebühr für die Grabstellen mit Einem Gulden berichtiget worden. Die verschiedene Uebung an den Stadtpfarrkirchen hat aber in dem Hofdecret vom 30. August 1781 die Begründung, in Folge dessen angeordnet wurde, daß die Gebühren für die Beisetzung in der Kirche, Hebung des Grabsteines und für die Beisetzung in der Gruft auch alsdann, wenn schon die neuen Kirchhöfe vor den Linien fertig sind und die Leichen dahin überbracht werden, fortan um so mehr zu entrichten seyen, als die Pfarrkirchen die Errichtung und Erbauung der neuen Kirchhöfe vor den Linien, dann derselben Erhaltung so wie die Anschaffung der Leichenwagen und die Unterhaltung der Pferde aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben werden. Die Belassung dieser Gebühren ist gesetzlich und kann aus dem angeführten Grunde nicht beanständet werden.

Die in der letzten Post der Rubrik 7 Stolordnung für das flache Land vorkommende Aufrechnung für die Aufsetzung eines Bruderschaft-Bildnisses, da die Bruderschaften mit Verordnung vom 22. Mai 1783 aufgehoben worden sind, hat künftighin um so mehr wegzubleiben, als schon die erwähnte Verordnung vom 30. August 1781 in dieser Hinsicht die ausdrückliche Bestimmung enthält:

»Ferners befehlen allerhöchst Seine Majestät, daß für die Aufsetzung der Bruderschaftbilder, wenn man sie nicht gar hindanlassen und sich mit dem Crucifixe begnügen will — welches das Beste wäre — nichts mehr bezahlet werden solle.« Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1835. Z. 29204. Reg. Verord-

nung vom 9. Januar 1836. Z. 68194 de 1835. S. 955. J. 1835.

Grafen. Daß nunmehr den Häuptern der vormals reichsständischen gräflichen Familien die Verleihung des Prädicates »Erlaucht« zu gewähren sei. Hofkanzlei-Decret vom 9. October 1829. Z. 23375. Reg. Circulare vom 24. October 1829. Z. 57180. S. 799. J. 1829.

Gränzaufsichts-Individuen. Behandlung der durch die Errichtung der Gränzwache entbehrlich gewordenen Individuen der bestandenen Gränzaufsicht. Hofkanzlei-Decret vom December 1830. Z. 27858. Reg. Z. 71818. S. 730. J. 1830.

Gränzbewohner. Daß jene Individuen, welche innerhalb des Bereiches einer Stunde oder einer halben Deutschen Meile von der Gränze entfernt wohnen, als Gränzbewohner zu behandeln seien. Hofkammer-Decret vom 10. September 1833. Z. 38087. Reg. Circulare vom 22. September 1833. Z. 51419. S. 397. J. 1833.

Gränz- und Gefällenwache. Daß bei schweren Polizei-Uebertretungen, deren die Individuen der Gränz- und Gefällenwache beschuldiget werden, die §§. 284 und 285 des II. Theiles des Strafgesetzes ihre Anwendung zu finden haben. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1835. Z. 9337. Reg. Circulare vom 28. April 1835. Z. 22426. S. 211. J. 1835.

Gränz- und Gefällenwache. Daß die Individuen der Gränz- und der Gefällenwache auch bei einfachen Polizei-Vergehen rücksichtlich der Gerichtsbarkeit als in einem öffentlichen Amte stehende Personen anzusehen und zu behandeln seien. Hofkanzlei-Decret vom 21. Julius 1835. Z. 18285. Reg. Circulare vom 30. Julius 1835. Z. 41395. S. 469. J. 1835.

Gränz- und Gefällenwache hat zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mitzuwirken. Regierungs-Verordnung vom 2. November 1836. Z. 57110. S. 1099. J. 1836.

Gränz- und Gefällenwache. (Verfahren bei Verhaftung und Vorladung der Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft wegen Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen.) In denjenigen Fäl-

len, wo es sich um die Verhaftung von Individuen handelt, welche in dem Verbrechen betreten werden oder welche eines Verbrechens rechtlich beschuldiget und entflohen sind, und in Folge der Statt gefundenen gerichtlichen oder obrigkeitlichen Nachsetzung eingebracht werden, oder wo bei schweren Polizei-Uebertretungen die Verhaftung nach dem Gesetze schon bei der Betretung auf der Stelle zu geschehen hat, sind die Gerichte und Obrigkeiten befugt, ohne sich an die Vorgesetzten der Gränz- und Gefällenwache zu wenden, die Verhaftnehmung unmittelbar durch ihre eigenen Organe zu veranlassen. Eben so bleibt in den Fällen, in welchen sich die Gerichte und Obrigkeiten wegen der Dringlichkeit des Falles zum schnellen und unmittelbaren Einschreiten bestimmt finden, dieses denselben auch für die Zukunft unbenommen.

Endlich hat auch dann, wenn es sich nicht um Individuen, die zum Dienste berufen oder in der Dienstausübung begriffen sind, sondern um andere Angestellte handelt, z. B. um solche, welche beurlaubt oder wegen Erkrankung bei ihren Angehörigen in Pflege sind, das allgemein übliche Verfahren Platz zu greifen.

In allen übrigen Fällen jedoch haben sich die Gerichte und Obrigkeiten an die Gränz- und Gefällen-Vorgesetzten zu wenden, und zwar an diejenigen, welche die zugleich für den Dienst nöthige Vorsorge zu treffen haben, damit diese die Verhaftung und die weitere Ablieferung des Beschuldigten einleiten. Zur Vermeidung von Verzögerungen können sich die Gerichte und Obrigkeiten nach Gutdünken entweder an den Compagnie-Commandanten oder Inspector oder an den betreffenden Bezirksleiter wenden. Die Gränz- und Gefällenwach-Vorgesetzten haben in solchen Fällen, der an sie ergehenden gerichtlichen oder obrigkeitlichen Aufforderung ungesäumt und unter eigener Verantwortung Folge zu leisten, und die gehörige Sorge zu tragen, daß das beschuldigte Individuum an die Behörde richtig, folglich wenn es nothwendig ist, unter Escorte der Gränz- oder Gefällenwache abgeliefert werde.

Dagegen haben aber auch die Gerichte und Obrigkeiten, wenn sie in den früher berührten Fällen durch ihre eigenen Organe unmittelbar einschreiten, jederzeit ungesäumt den vorgesetzten Bezirksleiter oder den Compagnie-Commandanten oder Inspector von dem Verfügten zu verständigen.

In Betreff der Vorladung eines Beschuldigten oder Zeugen zum Verhöre hat es bei den allgemeinen Bestimmungen zu verbleiben.

Dasjenige Individuum, welches eine solche Vorladung erhält, hat jedoch im Geiste der Dienstvorschrift dieselbe sogleich dem Vorgesetzten anzuzeigen, damit die des Dienstes wegen erforderliche Verfügung bewirkt, nöthigen Falles aber das Gericht oder die Obrigkeit angegangen werde, das Verhör zu einer Zeit vorzunehmen, wo das Individuum durch seine Amtsverrichtungen nicht gehindert ist, zu erscheinen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Februar 1837. Z. 2199. Reg. Verordnung vom 9. März 1837. Z. 12926. S. 60. J. 1837.

Gränz- und Gefällenwache. Daß der Eintritt von Conscriptions- und Recrutirungs-Flüchtlingen in die Gränz- oder Gefällenwache keineswegs zu gestatten sei. Hofkammerdecret vom 17. Februar 1837. Z. 3526. Reg. Verordnung vom 9. März 1837. Z. 13368. S. 69. J. 1837.

Gränz- und Gefällenwache. Um zu verhindern, daß die aus der Gränz- oder Gefällenwache entlassenen, oder des Dienstes enthobenen, noch militärpflichtigen Individuen sich dieser Obliegenheit etwa entziehen, und um insbesondere in Fällen der Entlassung aus Strafe, es den politischen Obrigkeiten möglich zu machen, die des Dienstes entlassenen Individuen selbst, wenn sie auch noch mit einem, auf längere Zeit gültigen Passe versehen wären, noch directe in ihre Heimath zu instradiren, wird verordnet, daß in Zukunft derlei Leute an die nächste Bezirks- oder politische Obrigkeit, welcher auch die betreffenden Entlassungs- oder Enthebungs-Urkunden ohne Verzug mitzutheilen sind, zu Behufe der Einleitung der weiteren, nach den bestehenden Vorschriften vorzunehmenden Amtshandlung gewiesen werden. Hofkanzlei-Decret vom 21. September 1837. Z. 23049. Reg. Verordnung vom 19. October 1837. Z. 58613. S. 373. J. 1837.

Gränz- und Gefällenwache. Daß bei Erfolglassung was immer für eines Vermögens an Individuen der Gränz- oder Gefällenwache, nach den bestehenden Vorschriften keine Beschränkung bestehe, deßwegen auch bei Erfolglassung eines Waisen-Vermögens an großjährig gewordene Individuen dieser Wachanstalten,

ein Consens der betreffenden Commanden nicht erforderlich ist. Zuschrift des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 9. Februar 1838. Z. 2781. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom Jahr 1838.)

Gränz- und Gefällenwache. Die Ausweise über die in die Gränz- und Gefällenwache eintretenden, und aus derselben ausgeschiedenen militär- oder landwehrpflichtigen Individuen sind an die Kreisämter einzusenden. Hofkammer-Decret vom 26. Julius 1838. Z. 23113. Reg. Verordnung vom 3. August 1838. Z. 44176. S. 618. J. 1838.

Gränz- und Gefällenwache ist mit Sie anzureden. Hofkammer-Decret vom 1. September 1838. Z. 34055. Reg. Verordnung vom 17. September 1838. Z. 52404. S. 795. J. 1838.

Gränz- und Gefällenwache. Daß für den Fall, als ungeachtet der bestehenden Vorsichten ein recrutirungsflüchtiges Individuum sich in die Gränz- oder Gefällenwache einschleichen sollte, dem Kreisamte das Recht vorbehalten ist, das Begehren der Zurückstellung eines solchen Individuums zu stellen, welchem sonach unweigerlich Folge zu geben ist. Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1838. Z. 22273. Reg. Verordnung vom 22. September 1838. Z. 53536. S. 799. J. 1838.

Gränz- und Gefällenwache. Das Kreisamt ist competentes Gericht der k. k. Gränz- und Gefällenwache bei Polizei-Vergehen in Bezirken und Städten, in welchen es für solche Vergehen keine landesfürstliche erste Instanz gibt. Regierungs-Circulare vom 22. August 1840.

Gränzwach-Commissärs- und Ober-Commissärs-Stellen. Verfahren bei der Besetzung derselben. Hofkammer-Decret vom 4. August 1833. Z. 33603. Reg. Präsid. Z. 1687. S. 336. J. 1833.

Gränzwache. Verfassung der Allerhöchst sanctionirten Gränzwache wird bekannt, und zugleich §. 86 und 87 die Vorschrift für die Militär-Befreiung der in die Gränzwache übertretenden Individuen ertheilt. (§. 86) Den Individuen der Mannschaft vom Führer abwärts, welche ihrer gesetzlichen Militär-Pflicht noch nicht Genüge leisteten, und die bei der Gränzwache eine Dienst-

dauer von zehn Jahren zu Folge §. 9 noch nicht zurücklegten, wird die zeitliche Befreiung vom Kriegsdienste mit dem Beisatze zugestanden, daß diejenigen, welche vor Verlauf von zehn Jahren wegen ihres nicht vollständig entsprechenden Benehmens aus dem Dienste der Gränzwache entfernt werden, der Militär-Stellung in jener Alters-Classe unterliegen, in welcher sie beigezogen worden wären, wenn sie sich nicht im Dienste der Gränzwache befunden hätten. (§. 87.) Die Angestellten der Gränzwache hingegen, welche nach einer zehnjährigen Dienstleistung bei derselben behalten werden, dann die Commissäre, und die höher im Range stehenden Individuen werden in Absicht auf die Militär-Pflichtigkeit den Staatsbeamten gleich gehalten. Hofkammer-Decret vom 20. August 1830. Z. 29096. Reg. Verordnung vom 27. August 1830. Z. 47336. S. 546. J. 1830.

Gränzwache. Vorschrift für das Benehmen der Gränzwache bei Feuersbrünsten und anderen Elementar-Ereignissen. Hofkammer-Decret vom 14. December 1830. Z. 44750. Reg. Z. 72160. S. 742. J. 1830.

Gränzwache. Die k. k. Hofkanzlei ist übereingekommen, die Individuen der Gränzwache vom Führer abwärts, in so fern sie in dem militär- und landwehrpflichtigen Alter vom 19. bis zum vollendeten 38. Jahre sind, als zeitlich Befreite classificiren, und für sie in dem summarischen Auszugsbogen (Tabelle Nro. 12 in jener Instruction, welche über die Conscriptions-Bogen unter dem 5. April 1829, Regierungszahl 18671 mitgetheilt wurde) über die zeitlich Befreiten eine eigene Rubrik, mit der Aufschrift: Gränzwache einschalten zu lassen.

Welche Einschaltung hiernach zu besorgen, und auch in der 3. Rubrik der Tabelle Nr. 15 einzutragen ist.

Jene Individuen aber vom Führer abwärts, welche bereits die Militär- und Landwehrpflicht erfüllt, oder 10 Jahre gedient, oder schon das militär- und landwehrpflichtige Alter überschritten haben, sind, damit dieselben bei der Volkszählung nicht übergangen werden, in die Rubrik der Unanwendbaren (Tabelle Nr. 1.) zu classificiren. Hofkanzlei-Decret vom 18. December 1830. Z. 29071. Reg. Verordnung vom 31. December 1830. Z. 72819. S. 757. J. 1830.

Gränzwache. Daß die in der Gränzwache befindlichen Fremden bei der Conscriptions-Revision in die Fremden-Tabelle aufzunehmen seien, und daß die Dienstleistung in der Gränzwache keinen Grund abgeben könne, von der vorgeschriebenen Ausweisung über den Adelstand enthoben zu werden. Hofkanzlei-Decret vom 13. Januar 1831. Z. 722. Reg. Verordnung vom 21. Januar 1831. Z. 3779. S. 4. J. 1831.

Gränzwache. Landwehrmänner dürfen in die neue Gränzwache übertreten. Hofkammerdecret vom 25. Januar 1831. Z. 3561. Reg. Circulare vom 31. Januar 1831. Z. 6067. S. 19. J. 1831.

Gränzwache. Daß die allerhöchste Entschließung vom 20. Januar 1831 wegen des Uebertrittes der Landwehr-Mannschaft und Unterofficiers zur Gränzwache nach ihrem Wortlaut unabweichlich zu befolgen sei, auf die derselben vorausgegangenen Uebertrittsfälle keine rückwirkende Anwendung finde. Hofkammer-Decret vom 13. Januar 1832. Z. 1326. Reg. Verordnung vom 24. Januar 1832. Z. 4254. S. 12. J. 1832.

Gränzwache. Vorschrift über das gegen unbefugt abwesende Gränzwache-Individuen zu beobachtende Verfahren. Hofkammer-Decret vom 4. Junius 1832. Z. 15714. Reg. Verordnung vom 19. Junius 1832. Z. 32881. S. 296. J. 1832.

Gränzwache an der Nieder-Oesterreichisch-Ungarischen Gränze wird errichtet. Hofkammer-Decret vom 3. December 1832. Z. 53249. Reg. Verordnung vom 25. December 1832. Z. 69214. S. 565. J. 1832.

Gränzwache. Die Angestellten der Gränzwache sind nicht unter jene Individuen zu zählen, bei welchen nach dem Wortlaute des §. 15 des Strafgesetzes II. Theil die Strafe der körperlichen Züchtigung mit Stockstreichen einzutreten hat. Hofkanzlei-Decret vom 4. Julius 1833. Z. 15043. Reg. Verordnung vom 29. Julius 1833. Z. 40619. S. 276. J. 1833.

Gränzwache. Daß kein Individuum der Gränzwache vom Führer abwärts sowohl im Dienste als außer demselben ohne ausdrückliche Bewilligung seines Vorgesetzten anders als in der vorgeschriebenen Uniform und bewaffnet erscheinen dürfe, und daß sonach kein Gränzwach-Individuum der angeführten Art, wenn es auch

zu einem Verhöre berufen wird, von der Civil-Behörde zur Ablegung der Waffen oder der vorschriftmäßigen Kopfbedeckung verhalten werden könne. Hofkammer-Decret vom 20. März 1834. Z. 8852. Reg. Verordnung vom 7. April 1834. Z. 18229. S. 161. J. 1834.

Gränzwache. Daß die Gränzwache bei den Conscriptions-Revisionen keineswegs persönlich zu erscheinen habe, sondern daß nur ein genaues Nationale der Mannschaft eines jeden Gränzwach-Postens verfaßt, und an die betreffende Werbbezirks-Obrigkeit eingesendet werde.

Ferner wurde die Verfügung getroffen,

a) daß von dem aus der Population erfolgten Eintritte eines Individuums in die Gränzwache künftig jederzeit ungesäumt das betreffende Kreisamt zur weiteren Bekanntgebung an das Werbbezirks-Commando und an das Dominium verständiget, dann

b) daß auf die nemliche Weise die aus der Gränzwache erfolgte Enthebung oder Entlassung eines jeden noch militär- oder landwehrpflichtigen Individuums dem Kreisamte bekannt gegeben werde. Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1835. Z. 6215. Regierungs-Verordnung vom 1. April 1835. Z. 17800. S. 137. J. 1835.

Gränzwache. (Erfordernisse zum Eintritte in dieselbe:) a) Der Bewerber muß die Oesterreichische Staatsbürgerschaft besitzen; b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körperbau haben; c) unverehlicht, und in so weit es sich um Witwer handelt, kinderlos seyn; d) im Lebensalter über 19 und nicht über 30 Jahre stehen; e) der Aufzunehmende muß der in dem Lande üblichen oder verwandten Sprachen, auf jeden Fall aber im Lombardisch-Venetianischen Königreiche der Italienischen, in den übrigen Provinzen der deutschen Sprache kundig, dann f) in dem Gebrauche der Waffen unterrichtet seyn, und sich über eine tadelfreie Sittlichkeit, und seinen früheren Lebenswandel befriedigend ausweisen. Hofkammer-Decret vom 22. April 1835. Z. 16114. Reg. Circulare vom 27. April 1835. Z. 23105. S. 260. J. 1835.

Gränzwache. Bestimmungen zum Behufe der currenten Ergänzung der Gränzwache. Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai

1835. Z. 11482. Reg. Verordnung vom 29. Mai 1835. Z. 29029. S. 304. J. 1835.

Gränzwache. Daß die allerhöchste Entschließung vom 4. April 1835. in Absicht auf den freiwilligen Eintritt von Minderjährigen in den Militär-Dienst, welche mit Regierungs-Circulare vom 5. August 1835 kundgemacht wurde, auch auf den freiwilligen Eintritt in die Gränzwache auszudehnen sei. Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1837. Z. 27478. Reg. Circulare vom 21. November 1837. Z. 65765. S. 448. J. 1837.

Gränzwache. Daß das Verabreichen, Anbieten oder Aufdringen eines Geschenkes an die Angestellten der Gefällenwache-Anstalten, in so fern sich eine solche That nicht ohnehin zur Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze I. Theiles eignet, im Sinne des §. 72 des allgemeinen Strafgesetzes II. Th., nicht als die schwere Polizei-Uebertretung der thätlichen Beleidigung zu betrachten ist.

Ob übrigens ein derlei Bestechungsversuch dem Strafgesetze I Theils zu Folge als ein Verbrechen, oder nach dem §. 462 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu bestrafen sei? bleibt nach der Eignung der einzelnen Fälle dem Erkenntnisse der Behörden vorbehalten. Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1838. Z. 3811. Reg. Verordnung vom 24. März 1838. Z. 16018. S. 107. J. 1838.

Gränzwache. Die aus der k. k. Gränzwache austretenden Individuen, die früher dem Landwehrdienste gewidmet waren, sind an ihre Conscriptions-Obrigkeiten zu weisen. Regierungs-Verordnung vom 29. März 1839. Z. 17887.

Gränzwache. Verfahren bei Einbringung der Militär-Ausreißer durch die k. k. Gränzwache. (Siehe Deserteure.)

Gränzwache. Bestimmungen hinsichtlich der der Gränzwache für Einbringung der Deserteure gebührenden Taglia. (Siehe Deserteurs-Taglia.)

Gränzwache. Wegen des Tabakrauchens derselben an Feuergefährlichen Orten. (Siehe Tabakrauchen.)

Gränzzollamt Kirchschlag wird zu einem vereinten Commercial-, Zoll- und Dreyßigstamte erhoben, und das Dreyßigstamt zu Pilgersdorf aufgehoben. Hofkammer-Decret vom 1. März

1823. Z. 5853. Reg. Circulare vom 19. März 1823. J. 12305. S. 92. J. 1823.

Gratis-Schulbücher. (Siehe Armen-Schulbücher.)

Graubündtner Angehörigen. Die Trauung der Graubündtner Angehörigen ohne Einwilligung der Cantons-Regierung ist ungültig. Hofkanzlei-Decret vom 3. October 1836. Z. 26332. Reg. Verordnung vom 9. October 1836. Z. 57720. S. 1065. J. 1836.

Gravieren in Gold und Silber. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Greißler und Victualienhändler. Denselben bleibt es unbenommen, zu jeder Zeit, jedoch immer nach vorläufig gehörig gemachter Anzeige, ihren Brodverleger zu wechseln. Regierungs-Verordnung vom 21. Julius 1826. Z. 31692. S. 383. J. 1826.

Greißler und Fragner. (Siehe Fragner und Greißler.)

Griechen. Wegen Uebersendung der Tauf-, Trauungs- und Todtenausweise der unirten und nicht unirten Griechen, dann der Akatholiken Augsburgischen und Helvetischen Confession an die katholischen Pfarrer. Regierungs-Verordnung vom 22. Junius 1825. Z. 28794. S. 253. J. 1825.

Griechenland. Anerkennung Griechenlands als unabhängigen Staates. Hofkanzlei-Decret vom 30. October 1832. Z. 24839. Reg. Verordnung vom 8. November 1832. Z. 62454. S. 531. J. 1832.

Griechenland. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Griechenland. Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1835. Z 26351. Reg. Verordnung vom 14. October 1835. Z. 56671 und 57490. S. 781. J. 1835.

Griechenland. Erläuterung des Schiff-Fahrt- und Handels-Vertrages zwischen Oesterreich und Griechenland. Hofkammer-Decret vom 21. März 1836. Z. 1225. Reg. Z. 18073. S. 649. J. 1836.

Griechische National-Schulen. In den National-Schulen des Griechischen nicht unirten Ritus soll die Geschichte Serviens nicht vorgetragen werden. Studienhof-Commissions-De-

cret vom 5. März 1825. Z. 1532. Reg. Verordnung vom 9. April 1825. Z. 17579. S. 98. J. 1825.

Griechisch- nicht unirte Kinder, wegen des Besuches der katholischen Schulen. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Griechische Sprache. Die Landesstelle wird zu Dispensen vom Studium der griechischen Sprache für privatstudierende Gymnasialschüler ermächtiget. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. Januar 1835. Z. 7650. Reg. Verordnung vom 24. Januar 1835. Z. 3967. S. 10. J. 1835.

Griechisch wallachische Gemeinde. Erläuterung des Toleranz-Patentes in Ansehung der Entrichtung der Stolgebühren, insbesondere der Grabstellgebühren bei Leichenbegängnissen der Wallachisch-Griechischen Gemeinde in Wien. Hofkanzlei-Decret vom 10. Mai 1827. Z. 12660. Reg. Verordnung vom 25. Mai 1827. Z. 28087. S. 370. J. 1827.

Groß-Armenhaus. (Siehe Versorgungs-Anstalten.)

Großarmenhaus-Pfründler. (Siehe Versorgungs-Anstalten.)

Großarmenhausstiftungen. (Siehe Versorgungs-Anstalten.

Großbrittanien. Handels- und Schiff-Fahrts-Convention zwischen Oesterreich und Großbrittanien. Hofkanzlei-Decret vom 8. April 1830. Z. 8065. Reg. Z. 19918 und 19742. S. 218. J. 1830.

Großbrittanien. Oesterreichischen Schiffen wird die Einfuhr von Erzeugnissen der Oesterreichischen Staaten in die Brittischen auswärtigen Besitzungen, und die Einfuhr von Waren aus diesen Besitzungen aus- und in was immer für ein fremdes Land gestattet. Hofkammer-Decret vom 11. August 1830. Z. 1176. Reg. Verordnung vom 19. August 1830. Z. 45006. S. 528. J. 1830.

Großbrittanien. Handels- und Schiff-Fahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Großbrittanien. Hofkammer-Decret vom 2. November 1838 Z. 5629. Reg. Verordnung vom 5. November 1838. Z. 62789. S. 866. J. 1838.

Großbrittanien. Ueber das bei der Einfuhr österreichischer Erzeugnisse in die englischen Häfen zu beobachtende Verfahren. Regierungs-Verordnung vom 28. März 1839. Z. 17760.

Großhandlungen. Die bestehenden Vorschriften enthalten keinen Anhaltspunkt, die Führung einer Großhandlung neben der öffentlichen Agentie zu untersagen. Hofkanzlei-Decret vom 2. Mai 1834. Z. 10595. Reg. Z. 26227. S. 222. J. 1834.

Großhandlungs-Befugnisse. Von der Vorlegung der jährlichen Ausweise über neu verliehene und eingegangene Großhandlungs-Befugnisse hat es abzukommen. Hofkammer-Decret vom 30. Januar 1836. Z. 4099. Reg. Verordnung vom 11. Februar 1836. Z. 8022. S. 60. J. 1836.

Großhandlungsbefugniß-Verleihung für Wien an Israeliten. (Siehe Juden.)

Großhandlungssteuer. (Siehe Erwerbsteuer, städtische.)

Gruben-Feldmaß (Patent.) In Hinsicht der lehensherrlichen Verleihung der Gruben-Feldmaßen für die Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, für das Erzherzogthum Oesterreich, Herzogthum Steyermark, Kärnthen, Salzburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Markgrafschaft Mähren, und gefürstete Grafschaft Tyrol wird folgendes festgesetzt:

1) Von nun an soll in obbenannten Königreichen und Ländern keine andere Gruben-Feldmaße, ohne Unterschied der mineralischen Lagerstätte, verliehen werden, als welche zur ebenen Grundfläche ein Rechteck von zwei hundert und vier und zwanzig Wiener Klafter Länge, und fünfzig sechs Wiener Klafter Breite hat, und in den senkrechten Seitenflächen hundert Wiener Klafter hoch oder tief mißt, folglich ein liegendes rechtwinklichtes Prisma von 1,254,400 Cubik-Klafter bildet.

2) Die Richtung der Maßen ist im freien Felde mit dem Längenmaße weder auf das Streichen, noch auf die Kreuzstunde desselben gebunden, sondern hängt von der Willkür des Lehenswerbers ab, und wird nur durch die willkürliche Verpflöckung, wenn dieselbe bergordnungsmäßig einzutreten hat, endlich bestimmt.

3) Jedoch hat jeder Muther oder Lehenswerber entweder

schon in dem Muthungs- oder Belehnungs-Gesuche, oder längstens zwei Monate nach eingelangter Muthung die beiläufige Lagerung der ausgebethenen Gruben-Feldmaße sogestaltig anzugeben, daß immerhin der Aufschlagpunkt des Baues innerhalb der söhligen und seigeren Gränzen der Maße sich befinde, und die Richtung des Längenmaßes zwischen drei fortlaufenden Compaß-Stunden ausgedrückt werde, wodurch einer Seits zu Gunsten des Muthers der Spielraum bezeichnet wird, in welchem er sich die Lagerung der Maße bei der nachfolgenden Verpflöckung wählen darf, und wodurch zugleich anderer Seits verhindert wird, daß durch ein solches unverpflöcktes Lehen das freie Gebirge zur Abhaltung anderer Baulustigen nicht nach allen Richtungen gesperrt werde.

4) Gleichwie die bestehenden Berggesetze in Hinsicht der Befugniß des jüngeren Muthers, den älteren zur Verpflöckung und Maßnahme anzustrengen, so wie in Hinsicht der Bauhaltung eines jeden Grubenfeldes, aufrecht verbleiben, so muß auch jede neu verliehene Grubenmaße durch besonderen Einbau bauhaft erhalten werden; nur in dem erwiesenen Falle schwebender und flacher Lagerstätten, bis zu einem Verflächungswinkel von dreißig Graden, ist den Berggerichten die Befugniß eingeräumt, über Ansuchen der Lehenswerber oder belehnten, und über vorgenommenen Augenschein und zugleich bewerkstelligte Verpflöckung zweier, in gleicher Stunde des Längenmaßes und in der Fortsetzung des Breitenmaßes aneinander geschlossenen und in gleicher Seigerhöhe befindlichen, ertheilten Feldmaßen die Bauhafthaltung unter Einem Einbaue zu bewilligen.

5) Diese neuen Bestimmungen wirken auf bereits verliehene ältere und neuere Grubenmaßen nicht zurück, und haben daher ihre gesetzliche Anwendung nur für jene Verleihungen, die nach Kundmachung dieses Patentes erfolgen. Allerhöchstes Patent vom 21. Julius 1819. S. 415. J. 1819.

Grubenmaß-Patent vom 26. August 1817 ist wirkungslos. Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1819. Z. 33687. S. 794. J. 1819.

Grundbeschädigungen durch Artillerie-Uebungen. (Siehe Artillerie-Uebungen.)

Grundbeschädigungen. Bestimmungen hinsichtlich der

Vergütung der durch Waffenübungen verursachten Grundbeschädigungen. (Siehe Waffenübungen.)

Grundbesitz-Bogen. Der über die Anfrage einer Bezirks-Obrigkeit, ob und welche Schreibgebühr die Contribuenten für die Ausfertigung von Grundbesitzbogen, wenn sie das in ihren Händen befindliche Exemplar verloren hätten, zu bezahlen haben, erstattete Antrag, diese Vergütung nach der Analogie der accordmäßigen Bezahlung für Auszüge aus den Catastral-Parzellen-Protokollen mit 1 Kreuzer C. M. für vier Parzellen und mit 1 Kreuzer C. M. für den Bogen Papier festzusetzen ist genehmiget worden. Hofkanzlei-Decret vom 18. November 1834. Z. 3703. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 30. November 1834. Z. 1746. S. 852. J. 1834.

Grundbesitzer. Die von Haus und Grundbesitzern zu Gunsten des Aerariums übernommenen Verbindlichkeiten Bezug nehmenden Documente, sind in die Landtafeln oder die Grundbücher zur Sicherstellung des Aerariums gehörig einzutragen. Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1820. Z. 11819. Reg. Verordnung vom 17. Mai 1820. Z. 20994. S. 294. J. 1820.

Grundbücher. Daß künftig das Patent vom 14. Februar 1804. Nr. 652, und die Erläuterung desselben vom 21. Junius 1805. Nr. 734 der Justiz-Gesetzsammlung, auch bei den Gesuchen um eine Einverleibung (Intabulation) Vormerkung (Pränotation) Besitz- oder Gewähranschreibung oder Löschung (Extabulation) auf die zu den Grundbüchern der Städte und Obrigkeit gehörigen unbeweglichen Güter befolgt, daß jedoch in Fällen, wo dergleichen Gesuche wegen unterlassener gehöriger Instruirung nicht sogleich bewilliget werden können, keine Vorbescheide ertheilt, sondern an deren Statt die Gesuche mit Anführung der Ursache lediglich abgeschlagen werden sollen. Hofkanzlei-Decret vom 26. April 1830. Z. 9375. Reg. Circulare vom 6. Mai 1830. Z. 23271. S. 271. J. 1830.

Grundbücher. Bei der Eintragung neuer Verbindlichkeiten in die Landtafeln oder Grundbücher kann die Beibringung der bereits eingetragenen Urkunden nicht mehr gefordert werden. Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1830. Z. 9374. Reg. Circulare vom 10. Mai 1830. Z. 24020 und 28599. S. 276. J. 1830.

Grundbücher. Bei Gelegenheit eines vorgekommenen Falles hat die k. k. vereinte Hofkanzlei über den Bestand von Kellergrundbüchern zu entscheiden befunden:

In manchen Gegenden wurden unter fremden Grundstücken mit Einverständniß der Besitzer der letzteren Keller gegraben, oder es wurden solche bereits hergestellte Keller durch Kauf erworben.

Diese Keller wurden von den Eigenthümern veräußert und verpfändet und die darauf erworbenen dinglichen Rechte wurden mittelst des Grundbuches versichert.

Durch die Anordnungen, in Folge welcher die im Grundbuche eröffneten Rubriken über die Keller mit allen Hipotheken gelöscht und die Keller als ein Bestandtheil des Grundstückes, unter welchem sie sich befinden, behandelt werden sollen, würde für den bisherigen Besitzer des Kellers das Eigenthum und für dessen Gläubiger das Pfandrecht verloren gehen, Eigenthum und Pfandrecht hinsichtlich der Keller würden dagegen ohne allen rechtlichen Grund von demjenigen erworben, welche im Grundbuche als Eigenthümer des ober dem Keller befindlichen Feldes oder als darauf versicherter Gläubiger erscheint. Die Folge davon wäre, daß wohlerworbene Rechte aufgeopfert und die Theilnehmenden in zahllose Processe unter sich und mit den Grundobrigkeiten über ihre Entschädigungsansprüche verwickelt werden müßten. Aber auch die aus der Untheilbarkeit der Gründe, unter welchen die Keller sich befinden, abgeleitete Begründung der entgangenen Entschädigung erscheinet durch die hinsichtlich dieser Keller bestehenden factischen Verhältnisse, wornach eine Zerstückung des Grundeigenthums in dem Sinne, in welchem sie durch die politischen Gesetze untersagt ist, nicht Statt findet, gänzlich widerlegt.

Diese Keller sind meistens so angelegt, daß der Eingang nicht auf dem Grundstücke, sondern auf der anstoßenden Straße oder in der Seitenwand eines Hohlweges sich befindet. Auf der Oberfläche des Feldes erscheint außer den Kellerlöchern keine Spur des Kellers.

Das ganze zur landwirthschaftlichen Benützung bestimmte Grundstück bleibt als solches unverändert und ungetheilt, und die Verhältnisse des Grundbesitzers zum Inhaber des Kellers nehmen

mehr die Gestalt einer Grunddienstbarkeit als eines getheilten Eigenthums an.

Verträge, die von Grundbesitzern über solche Dienstbarkeiten eingegangen werden, sind durch keine Genehmigung von Seite der Behörden bedingt.

Die über Untheilbarkeit der Grundstücke bestehenden politischen Vorschriften, welche die Zusammenhaltung des Complexes der zu einer bestifteten Realität gehörigen urbaren Grundstücke bezielen; finden demnach ihrer Tendenz nach auf die Keller unter fremden Grundstücken keine Anwendung. Gleichwie diesen Ansichten gemäß kein zureichender Grund vorhanden ist, für die Zukunft die Erwerbung oder Erbauung von Kellern in fremdem Grunde zu untersagen, eben so findet die k. k. vereinte Hofkanzlei einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle das eingeführte Grundbuch über die Keller und Preßhäuser beizubehalten. Hofkanzlei-Decret vom 2. Julius 1832. Z. 14236. Reg. Verordnung vom 19. Julius 1832. Z. 38961. S. 340. J. 1832.

Grundbücher. Einhebung des Gewährwandels auf dem flachen Lande, so oft die Offenhaltung des Grundbuches versäumt worden ist, ohne daß die Gewähr genommen wurde. (Siehe Gewährwandel.)

Grundbücher. Nachträgliche allerhöchste Bestimmungen für die Landtafel und Grundbücher. (Siehe Landtafel.)

Gründbüchliche Einverleibung und Vormerkung auf Schiffmühlen. (Siehe Mühlen.)

Grundbuchsführer. (Siehe Beamte.)

Grundbuchs-Gebühren können ebenfalls nach der ursprünglichen Ausmaß in Conv. Münze gefordert werden, in so weit sie nicht in einer bestimmten Quote des Capitalswerthes ausgesprochen sind, für welchen Fall sich die Taxe nach der Valuta, in welcher dieser Preis angeschlagen wird, richten muß. Hofkanzlei-Decret vom 19. August 1819. Z. 25587. Reg. Verordnung vom 2. September 1819. Z. 33447. S. 607. J. 1819.

Grundbuchs-Gebühren. In Fällen der Einverleibung oder Vormerkung einer Forderung auf Bauerngüter oder Ueberländgrundstücke, wenn eben dieselbe Forderung auf ein Bauerngut und die dem Besitzer desselben gehörigen Ueberländgrundstücke zu-

gleich oder auch nur auf mehrere demselben Eigenthümer gehörige Ueberländgrundstücke zugleich versichert wird, sind die Grundbuchs-Gebühren für Errichtung des Satzes und Ausfertigung des Satzbriefes für alle zu eben demselben Grundbuche dienstbaren Grundstücke und das allenfalls zugleich verpfändete eben dahin dienstbare Hauptgut zusammen nur Einmal und im Einfachen Betrage zu beziehen, und ist diese Vorschrift sowohl in Ansehung der Hausüberlände als der freien Ueberländgrundstücke zu befolgen.

Hierdurch wird jedoch keine Verpflichtung der Dominien begründet, die vor Kundmachung dieser Verordnung bereits mehrfach bezogenen Grundbuchs-Gebühren zurückzustellen. Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1836. Z. 12426. Reg. Circulare vom 16. Mai 1836. Z. 28379. S. 764. J. 1836.

Grundbuchshandlungen. Ueber die Frage, ob die Dominien berechtiget sind, außer den für Grundbuchshandlungen durch den Tractat de jur. incorp. festgesetzten Taxen, auch noch andere Gebühren abzunehmen, wird erinnert: da unter den Geschäften des adeligen Richteramtes, wofür die besondere Taxordnung bestehet, die Grundbuchsführung nicht enthalten ist, so stellt sich bei Grundbuchshandlungen auch jeder darauf gestützte Taxbezug als ungegründet dar.

Nachdem aber für alle aus der Grundbuchsführung hervorgehenden Amtshandlungen lediglich die dafür im Tractate de jur. incorp. bemessenen Taxen und Gebühren abzunehmen sind, und außer diesen jede weitere Anforderung im Tractate ausdrücklich untersagt ist, so kann für die bei der Grundbuchsführung sich ergebenden Verrichtungen, wenn solche in einzelnen Fällen auch wirklich nothwendig wären, eine besondere von dem Tractate abweichende Taxaufrechnung nicht eintreten, und es hat auch der Bezug von Taxen nach der Taxordnung für das adelige Richteramt für die aus Anlaß von Grundbuchshandlungen vorkommenden judiciellen Amtshandlungen nicht Statt zu finden. Regierungs-Decret vom 5. Februar 1840. Z. 6313.

Grundbuchstaxen. Den Kreisämtern wird die Weisung ertheilt, daß in Zukunft alle, bei denselben vorkommenden Beschwerden wegen unrechtmäßiger Taxabforderungen, in so fern sie Amtshandlungen der Grundherrschaften betreffen, nach dem Tractate

de jur. incorp., in so fern sie auf Geschäfte des adeligen Richteramtes Bezug nehmen, nach dem Patente vom Jahre 1787, entschieden werden müssen. Reg. Verordnung vom 20. December 1821. Z. 56101. S. 884. J. 1821.

Grundbuchstaxen. Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, die in Ansehung ungebührender Abnahme der Grundbuchstaxen für Steiermark erflossene Verordnung vom 26. August 1797 dahin zu modificiren, daß es zwar bei der vierfachen Strafe zu verbleiben, davon aber dem Beschädigten nur der Ersatz dessen, was von ihm zu viel gefordert wurde, zuzugehen habe, und der Rest gleich andern Strafgeldern zu verwenden sei. Hofkanzlei-Decret vom 2. März 1833. Z. 3714. Reg. Circulare vom 14. März 14955. S. 67. J. 1833.

Gründe. Die Anzeigen neu entstandener Gründe, Alluvionen ꝛc. sind durch keine Straf-Sanction zu verbürgen. Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1838. Z. 3492. Provinzial-Commissions-Decret vom 29. October 1838. Z. 1926. S. 845. J. 1838.

Gründeabtretung zur Schotter Erzeugung. (Siehe Straßen.)

Gründeeinlösungen zum Behufe des Straßenbaues. (Siehe Straßen.)

Grundgerichtsschreiber. Vorgang bei der Wahl eines Grundgerichtsschreibers einer Vorstadtgemeinde in Wien. Regierungs-Verordnung vom 3. Junius 1828. Z. 17675. S. 306. J. 1828.

Grundherrliche Forderungen. Vorrecht der landesfürstlichen Grundsteuer vor derselben. (Siehe Grundsteuer.)

Grundspitäler. Die Verwaltung des Versorgungshauses in der Währingergasse hat in den Grundspitälern Wiens Nachsicht zu pflegen. Reg. Verordnung vom 28. December 1826. Z. 65061. S. 762. J. 1826

Grundsteuer. Hinweglassung des Domestical-Beitrages in den Ausweisen zum Behufe der Rückvergütung oder Abschreibung der Grund- und Häuser-Classifications-Steuer. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 27. Junius 1822. Z. 3850. S. 657. J. 1822

Grundsteuer. Erläuterung der Verordnung wegen Ausscheidung einiger mit der Grundsteuer verwebten fremdartigen Objecte von derselben. Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1822. Z. 1913. Reg. Verordnung vom 6. November 1822. Z. 53381. S. 809. J. 1822.

Grundsteuer. Bestimmungen hinsichtlich der Schadloshaltung der Curat-Geistlichkeit, wegen Schmälerung ihrer Congrua durch die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums. Hofkanzlei-Decret vom 8. März 1825. Z. 552. Reg. Verordnung vom 29. März 1825. Z. 15524. S. 103. J. 1825.

Grundsteuer. Die Vorenthaltung oder Zueignung eingehobener landesfürstlicher Steuergelder, und die Theilnahme daran, ist nach den Paragraphen 161, 162, 165 und 166 des I. Th. des Strafgesetzbuches, oder, in so fern die vorenthaltenen oder sich zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen sollten, nach dem Paragraphe 211 des II. Theils des Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen. Hofkanzlei-Decret vom 20. Junius 1826. Z. 1451. Reg. Circulare vom 7. Julius 1826. Z 32440. S. 277. J. 1826.

Grundsteuer. Den dreijährigen Rückständen an landesfürstlichen Grundsteuern gebührt in Rücksicht des unbeweglichen Gutes, worauf sie haften, das Vorrecht vor allen grundherrlichen Forderungen. Im Concurse und bei der gerichtlichen Execution sind daher aus dem Kaufschillinge für das Gut oder aus den Einkünften zuerst die landesfürstlichen Steuer-Rückstände, und nur nach deren vollständiger Bezahlung die grundherrlichen Forderungen zu berichtigen. Hofdecret vom 27. März 1832. Z. 3781. Regierungs-Circulare vom 12. April 1832. Z. 19070. S. 103. J. 1832.

Grundsteuer. Daß die Area der Gebäude weder von den ganz noch von den zeitweilig von der Haus-Classensteuer befreiten Gebäude von der Grundsteuer-Entrichtung losgezählt werden kann. Hofkanzlei-Decret vom 4. November 1834. Z. 3503. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 12. November 1834. Z. 1666. S. 814. J. 1834.

Grundsteuer. Formularien der Anzeigen über die, zur geometrischen Aufnahme geeigneten Aenderungen im Objecte der

Grundsteuer werden ertheilt. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 10. Januar 1838. Z. 2610 von 1837. S. 12. J. 1838.

Grundsteuer. Nähere Bestimmung der Anordnungen der über das Vorrecht der Grundsteuer bestehenden Gesetze. (Siehe Steuerrückstände.)

Grundsteuer-Objecte. Mittheilung der Anzeigen über geometrische Veränderungen in den Grundsteuer-Objecten an die Evidenzhaltungs-Geometer. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 29. December 1835. Z. 2342. S. 1002. J. 1835.

Grundsteuer-Provisorium (Einführung desselben.)

§. 1. Der Grundsteuer werden einbezogen A. Die eigentlichen Grunderträgnisse. B. Die Nutzungen von Gebäuden. C. Die Urbarial- und Zehentgenüsse.

§. 2. Bei der Erhebung der eigentlichen Grunderträgnisse werden die Resultate der, in Folge des allerhöchsten Patentes vom 20. April 1785, vorgenommenen Vermessung der Grundstücke ihres Erträgnisses zur Grundlage genommen.

§. 3. Diese Resultate werden jedoch einer Berichtigung in Beziehung auf alle Veränderungen unterzogen, welche seit jener Epoche in der Person des Grundbesitzers, im Umfange des Grundbesitzthumes, und in der Culturs-Gattung der Grundstücke vorgefallen sind.

§. 4. Die Gebäude, wenn sie nicht in Ortschaften liegen, in welchen sie durchgehends für zinsertragsfähig erklärt werden, kommen im Wege einer Classification in die Versteuerung, bei welcher die Verschiedenheit des Bau-Materials, des Umfanges des Gebäudes und der dazu gehörigen Nebengebäude, seine Bestimmung, und die größere oder geringere Bevölkerung des Ortes, in dem sie sich befinden, berücksichtiget werden.

§. 5. Sind aber die Gebäude in Ortschaften gelegen, in welchen sie als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden, so unterliegen sie der Besteuerung nach dem wirklichen oder möglichen Zinserträgnisse, jedoch mit billiger Rücksicht auf die Kosten der Unterhaltung.

§. 6. Die Urbarial- und Zehentbezüge werden im Wege der eigenen Bekenntnisse von den hierzu berechtigten Grund-, Berg-, Vogt- oder Zehentherren erhoben.

§. 7. Diese Bekenntnisse sind jedoch der Wahrheit treu und

gewissenhaft abzulegen, sie werden einer genauen Controlle unterzogen, und ein in diesen Bekenntnissen verheimlichter Urbarial- oder Zehentgenuß darf in der Folge nicht mehr gefordert werden.

§. 8. Die Erhebung der eigentlichen Grunderträgnisse, die Classification der Gebäude, und die Erhebung der Hauszinserträgnisse haben unter der Leitung des Kreisamtes jene Obrigkeiten zu besorgen, welche zur Ausführung des Steuer-Regulirungs-Patentes vom 20. April 1785 als leitende Obrigkeit aufgestellt werden.

§. 9. Ihre Wirksamkeit erstrecket sich auf den ganzen Umfang des Districtes, welcher ihnen damals zugewiesen war, es sei denn, daß besondere Verhältnisse eine Aenderung nothwendig machen.

§. 10. Sie haben sich nach den umständlichen Instructionen zu benehmen, welche ihnen gleichzeitig zur zweckmäßigen Vollziehung dieses Geschäftes werden hinaus gegeben werden.

§. 11. Die Bekenntnisse über die Urbarial- und Zehentgenüsse haben die betreffenden Grundherrschaften, Gülten und Zehentbesitzer bei dem vorgesetzten Kreisamte, genau nach der Anleitung und in der Form zu überreichen, welche ihnen unter Einem bekannt gegeben werden wird, und dabei den festgesetzten Termin streng einzuhalten.

§. 12. Zur Vollziehung dieser Bestimmung wird eine eigene Provinzial-Commission für den ganzen Umfang der Provinz in Wirksamkeit treten, deren Anordnungen sowohl die Kreisämter, als auch die Bezirks- und Grundobrigkeiten, Magistrate und sämmtliche Insassen zu befolgen haben. Reg. Circulare vom 1. Mai 1819. Z. 16148. S. 129. J. 1819.

Grundsteuer-Provisorium. Belehrung für die Herrschaften, Gültenbesitzer und Magistrate über die nach dem Circulare vom 1. Mai 1819 einzureichenden Fassionen ihrer Urbarial-Nutzungen und Jurisdictions-Gebühren. Hofkanzlei-Verordnung vom 4. August 1819. Z. 25679. S. 449. J. 1819.

Grundsteuer-Provisorium. Belehrung für die Zehentherrschaften, über die nach dem Circulare vom 1. Mai 1819 einzureichenden Fassionen über Zehentnutzungen. Hofkanzlei-Verordnung vom 4. August 1819. Z. 25679. S. 473. J. 1819.

Grunsteuer-Provisorium. Erläuterung wegen Fatirung des Zehentgenußes von den Zehentherren und von den unwi-

derruflichen Zehentnutznießern, und wegen Nicht-Fatirung unwiderruflich hindangegebener Urbarial- und Zehentrechte. Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1819. Z. 32546. S. 781. J. 1819.

Grundsteuer-Provisorium. Fatirung und Aufnahme der Jurisdictions-Gebühren von Communitäten, die weder grundherrliche noch andere Urbarial-Gerechtsame besitzen. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 23. October 1819. Z. 642. S. 805. J. 1819.

Grundsteuer-Provisorium. Formulare zu der Fassion der theils in Natura eingehobenen, theils verpachteten Grund-Zehente und deren Ertrags-Ausweisung für das Grundsteuer-Provisorium. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 8. November 1819. Z. 740. S. 813. J. 1819.

Grundsteuer-Provisorium. Einreihung der summarischen Zehent-Fassion Litt. C. in die Haupt-Fassion Litt. D. bei der Zehent-Fatirung für das Grundsteuer-Provisorium. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 27. December 1819. Z. 845. S. 875. J. 1819.

Grundsteuer-Provisorium. Unterfertigung der Urbarial-Jurisdictions- und Zehent-Fassionen landesfürstlicher Städte und Märkte, freier Ortschaften und unterthäniger Gemeinden. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 7. Januar 1820. Z. 882. S. 10. J. 1820.

Grundsteuer-Provisorium. Fatirung des Weiderechtes bei dem Grundsteuer-Provisorium als Jurisdictions-Gebühr, oder als Urbarial-Genuß. Hofkanzlei-Decret vom 11. Januar 1820. Z. 62. S. 28. J. 1820.

Grundsteuer-Provisorium. Fatirung der, gegen eine bestimmte Gabe in Leibgeding gegebenen Zehente bei dem Grundsteuer-Provisorium. Hofkanzleidecret vom 11. Januar 1820. Z. 64. S. 30. J. 1820.

Grundsteuer-Provisorium. Fatirung der nach einem veränderlichen Maßstabe auf immer reluirten Roboth bei dem Grundsteuer-Provisorium. Hofkanzlei-Decret vom 11. Januar 1820. Z 65. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 20. Januar 1820. S. 31. J. 1820.

Grundsteuer-Provisorium. Bürgeraufnahms-Taxen

sind kein Gegenstand des Grundsteuer-Provisoriums. Hofkanzlei-Decret vom 11. Januar 1820. Z. 71. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 17. Januar 1820. Z. 1021. S. 32. J. 1820.

Grundsteuer-Provisorium. Vidirung der Bekenntnisse der lehenhaften Urbarial- und Zehent-Bezüge durch den Lehensherrn oder dessen Vertreter. Hofkanzlei-Decret vom 25. Januar 1820. Z. 115. Verordnung der Prov. Commission vom 4. Februar 1820. Z. 1093. S. 49. J. 1820.

Grundsteuer-Provisorium. Sammlungen der Geistlichkeit sind kein Gegenstand der Fassion bei dem Grundsteuer-Provisorium. Hofkanzlei-Decret vom 25. Januar 1820. Z. 116. Verordnung der Prov. Commission vom 2. Februar 1820. Z 1083. S. 50. J. 1820.

Grundsteuer-Provisorium. Die im n. öst. Cataster inliegenden Urbarial-Jurisdictions- und Zehentgenüsse, die n. öst. Herrschaften aus dem Gebiethe einer andern Provinz beziehen, sind zu fatiren. Verordnung der Provinzial-Commission vom 27. Januar 1820. Z. 902. S. 53. J. 1820.

Grundsteuer-Provisorium. Zehent-Erträgnisse bei dem Grundsteuer-Provisorium, die weder nach dem neunjährigen Rechnungsdurchschnitte, noch nach dem Josephinischen Grundertrage nachgewiesen werden können, sind zu fatiren. Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar 1820. Z. 193. Verordnung der Provinzial-Commission vom 18. Februar 1820. Z. 1155. S. 90. J. 1820.

Grundsteuer-Provisorium. Das grundherrliche Abfahrtsgeld ist in die Urbarial-Fassion bei dem Grundsteuer-Provisorium einzubeziehen. Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar 1820. Z. 194. Verordnung der Prov. Commission vom 18. Februar 1820. Z. 1146. S. 90. J. 1820.

Grundsteuer-Provisorium. Emphiteutische Zinse sind bei dem Grundsteuer-Provisorium zu fatiren. Hofkanzlei-Decret vom 28. März 1820. Z. 417. Verordnung der Provinzial-Commission vom 8. April 1820. Z. 1368. S. 241. J. 1820.

Grundsteuer-Provisorium. Behandlung des Natural-Weiderechtes der Dominien und der Gemeinden bei dem Grundsteuer-Provisorium. Hofkanzlei-Decret vom 28. März 1820. Z.

469. Verordnung der Prov. Commission vom 6. April 1820. Z. 1351. S. 241. J. 1820.

Grundsteuer-Provisorium. Aufnahme der Urbarial-Leistungen der, außer dem Steuerbezirke wohnenden Ueberländholden bei dem Grundsteuer-Provisorium. Verordnung der Provinzial-Commission vom 18. April 1820. Z. 1306. S. 281. J. 1820.

Grundsteuer-Provisorium. Ausmittlung der Besteuerung für die Urbarial- und Zehentgenüsse ohne der von dem Grundsteuer-Provisorium hierzu geforderten Bekenntnisse. Hofkanzlei-Decret vom 25. April 1820. Z. 671. Verordnung der Prov. Commission vom 2. Mai 1820. Z. 1468. S. 288. J. 1820.

Grundsteuer-Provisorium. Verpflichtung der Erbpächter und Erbzinsleute zur Entrichtung der Grundsteuer von ihrem Besitzthume. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 18. Julius 1821. Z. 2697. S. 425. J. 1821.

Grundsteuer-Regulirung. Die Leitung der Geschäfte des stabilen Catasters wird an die, für das Grundsteuer-Provisorium bestellten Steuerbezirks-Obrigkeiten übertragen. Decret der Grundst. Regul. Provinzial-Commission vom 6. April und 12. Julius 1820. Z. 576 und 1305. S. 246. J. 1820.

Grundsteuer-Regulirungs-Hofbuchhaltung wird mit der Cameral-Hauptbuchhaltung vereiniget. Hofkanzlei-Decret vom 20. Junius 1828. Z. 2861. Prov. Commissions-Verordnung vom 28. Junius 1828. Z. 1040. S. 347. J. 1828.

Grundsteuer-Regulirungs-Hof-Commission wird aufgehoben, und ihre Geschäfte durch die vereinte Hofkanzlei besorgt. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 22. März 1827. Z. 284. Reg. Z. 17154. S. 255. J. 1827.

Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commission wird ermächtiget zur Nachsicht der Strafen auf Zinsverheimlichungen, die den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigen. Hofkanzlei-Decret vom 1. Mai 1827. Z. 268. Prov. Commissions Zahl 1261. S. 346. J. 1827.

Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commission wird zur Urlaubs-Ertheilung bis auf 14 Tage ermäch-

tiget. Hofkanzlei-Decret vom 9. Februar 1835. Z. 486. Prov. Commissions Zahl 249. S. 48. J. 1835.

Grundsteuer-Rückstände-Eintreibung. (Siehe Steuerrückstände.)

Grundstücke ungarische. (Gränzzollämtliche Behandlung der Erzeugnisse Ungarischer, Oesterreichischen Unterthanen gehörigen Grundstücke.)

1) Jeder Unterthan, welcher in Ungarn Grundstücke, Wein- oder Obstgärten eigenthümlich besitzt, ist nur berechtiget, von der jährlich auf solchen Ungarischen Besitzungen gewonnenen Fechsung, das Getreide und die Körnergattungen überhaupt in Stroh, den Wein als Maisch, und das frische Obst unter der Bedingung zollfrei zu beziehen, daß derselbe sich bei dem betreffenden Oesterreichischen Gränzzollamte jedes Mahl mit einem Zeugnisse der Obrigkeit, oder des Wirthschaftsamtes zu legitimiren habe, wie viel Mandeln oder Schock derselbe auf den eigentlich Ungarischen Gründen von jeder Körnergattung jährlich gefechset hat, und daß der Wein als Maisch und das frische Obst wirklich ein auf den jenseits der Gränze in Ungarn gelegenen eigenthümlichen Gründen gewonnenes Erzeugniß sei.

2) Alle Erzeugnisse anderer Gattung sind der tariffmäßigen Verzollung zu unterziehen, und überdieß von der erwähnten Begünstigung auch alle Erzeugnisse, somit auch die Körner in Stroh, der Wein als Maisch und das frische Obst ausgeschlossen, welche auf jenseits der Ungarischen Gränze gelegenen, nicht eigenthümlichen, sondern gepachteten Gründen gewonnen werden. Hofkammerdecret vom 25. September 1823. Z. 38393. Reg. Verordnung vom 17. October 1823. Z. 50269. S. 327. J. 1823.

Grundstücke, welche erforderlich sind, um die Militärbefreiung zu begründen. (Siehe Militärbefreiung.)

Grundtheilungen. Aus mehreren Eingaben von Steuerbezirks-Obrigkeiten über aufgenommene Grundtheilungen hat man ein instructionswidriges Verfahren entnommen.

Es wird nämlich in dem Falle, daß die Grundstücke des Anton, Nr. 6 von 400 Quadrat-Klaftern und die des Johann Nr. 7 von 800 Quadrat-Klaftern neben einander liegen, und daß die Parzelle Nr. 6 in zwei Hälften getheilt, und daß die eine Hälfte

dem Johann überlassen wird, die Veränderung in der Art ausgewiesen, daß von der Parzelle Nr. 6 die Hälfte mit 200 mit der Parzelle Nr. 7 von 800 vereinigt wird, wodurch die neuen Parzellen von 200 und von 1000 Quadrat-Klaftern entstehen.

Dieses Verfahren widerspricht der Bestimmung des §. 22 der Evidenzhaltungs-Instruction, denn es muß diesem Paragraph zu Folge der Flächenmaß-Ansatz der Parzelle 7 da sie keine Veränderung erlitten hat, unverändert bleiben, dagegen aber die bei der Parzelle Nr. 6 eingetretene Veränderung in der Art angezeigt werden: Nr. 6 a mit 200 Quadrat-Klafter für den Anton und Nr. 6 b mit 200 für den Johann.

Der jedem Theilnehmer zufallende Antheil muß daher die Parzellen-Nummer der Stamm-Parzelle beibehalten und nur einen Untertheilungs-Buchstaben hinzubekommen. Keineswegs aber darf in dem gegebenen Falle der dem Johann zugefallene Antheil von der Parzelle Nr. 6 als ein Zuwachs zu seiner Parzelle Nr. 7 behandelt und mit dieser vereinigt und unter derselben Nummer ausgewiesen werden.

Die Bestimmung des anbezogenen Instructions-Paragraphes wird einleuchtend, wenn berücksichtiget wird, daß das getheilte Grundstück mit dem angränzenden von verschiedener Culturs-Art und Classe, nämlich belastet oder unbelastet seyn kann, weil der Ertrag der Theile in dem ersten Falle nach einem verschiedenen, das ist nach dem Tariffe der Stamm-Parzelle berechnet, und im zweiten nach einem verschiedenen Steuerperzente versteuert wird. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 17. März 1837. Z. 257. S. 125. J. 1837.

Grundtheilungen. Benehmen der Evidenzhaltungs-Geometer, wenn die Interessenten die Auslagen für die Aufnahme der Grundtheilungen zu zahlen verweigern. Steuer-Regulirungs-Provincial-Commissions-Verordnung vom 12. Junius 1838. Z. 895. S. 377. J. 1838.

Grundtrennung. (S. Hausgründe-Zerstückung, und Wirthschaften-Zerstückung.)

Grund- und Gebäudesteuer. Vorschriften über die Repartition und Einhebung der Grund- und der Gebäudesteuer im allgemeinen Cataster. Circulare des Ständisch-Verordneten-Collegiums vom 5. August 1834. Reg. Z. 46240. S. 578. J. 1834.

Grund- und Gebäude-Classensteuer-Eintreibung. (Siehe Steuer-Eintreibung.)

Grund- und Gebäudesteuer-Percente. 1. Die den Steuerbezirks-Obrigkeiten für die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer und des Zuschusses bewilligten zwei Percente können, wie es der §. 32 der Einhebungs-Instruction ohnehin klar bezeichnet, nur pro rata des von den Steuerbezirks-Obrigkeiten wirklich abgeführten Betrages an diesen Steuern bezogen werden.

2. Jede Steuerbezirks-Obrigkeit hat daher gleich bei jeder Abfuhr an diesen Steuern, nach der Bestimmung des §. 33 dieser Instruction, die bewilligten zwei Percente dadurch in Abzug zu bringen, daß sie für dieselben die Quittung statt des Baren einleget; sohin, wenn sie z. B. 500 fl. an eingegangener Grundsteuer abführet, 490 fl. in barem Gelde, und für 10 fl. die Quittung über die davon entfallenden zwei Percente der Einhebungskosten-Vergütung abgibt.

3. Die einzulegenden Quittungen bedürfen nach der mit der k. k. allgemeinen Hofkammer dießfalls genommenen Rücksprache keines Stämpels. Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1823. S. 142. J. 1823.

Grund- und Häusersteuer-Ausweise sind von Bezirks-Obrigkeiten längstens bis 5. jeden Monates an das Kreisamt einzusenden. Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 8. December 1830. Z. 14066. Reg. Präsidial-Verordnung vom 12. December 1830. Z. 2348. S. 738. J. 1830.

Gründe und Zehente, wegen Verpachtung derselben. (Siehe Lizitation.)

Grundwächter. Die der Armee-Uniform ähnliche Amtskleidung der Grundwächter in Wien, ist abzustellen. Regierungs-Verordnung vom 25. Mai 1820. Z. 22617. S. 358. J. 1820.

Grundzertheilungs-Bewilligungen. Taxfreie Behandlung. (Siehe Taxe.)

Gubernial-Secretäre. Sowohl Gubernial-Secretäre, als erste Kreis-Commissäre sind zur Erlangung von Kreishauptmannsstellen geeignet. Hofkanzlei-Decret vom 30. December 1825. Z. 325. Reg. Z. 829. S. 611. J. 1825.

Gubernial-Secretäre. Rang der Gubernial- und Re-

gierungs-Secretäre und der ersten Kreis-Commissäre. Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1835. Z. 20347. Reg. Z. 48172. S. 506. J. 1835.

Gürtler oder Bronce-Arbeiter. Zur Erlangung eines Meisterrechtes oder eines Befugnisses als Gürtler oder Bronce-Arbeiter ist die Kenntniß des Zeichnens und Bossierens erforderlich. Regierungs-Verordnung vom 26. September 1820. Z. 34758. S. 584. J. 1820.

Gutachten. Daß Professoren als Staatsbeamte verpflichtet seien, im Orte ihrer Amtsbestimmung Gutachten in ihrem Kunstfache abzugeben, ohne dafür eine besondere Remuneration oder Diäten ansprechen zu können. Hofkanzlei-Decret vom 4. November 1820. Z. 33118. Reg. Z. 52715. S. 742. J. 1820.

Gutachten. Das polytechnische Institut und einzelne Professoren sind zur Abgabe von Gutachten an Behörden berufen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. December 1820. Z. 7636. Reg. Verordnung vom 9. Januar 1821. Z. 59230. S. 923. J. 1820.

Gutachten. Daß wenn von der Regierung über die Verhältnisse der Landesverfassung über den Organismus der öffentlichen Verwaltung, oder überhaupt in Angelegenheiten der Gesetzgebung, Berichte und Gutachten abgefordert werden, es ganz in ihrem eigenen Berufe liege, diesen Forderungen der obersten Staatsverwaltung zu entsprechen, und daß in dem Falle, wenn sie auch die Kreisämter darüber einzuvernehmen fände, doch die Einvernehmung der Unterbehörden nur dann Statt haben könne, wenn es noch um Auskünfte über factische Local-Verhältnisse zu thun ist, welche die Unterbehörden auf eine unbefangene Weise abzugeben geeignet sind. Hofkanzlei-Decret vom 8. März 1821. Z. 6412. Reg. Verordnung vom 17. März 1821. Z. 12611. S. 184. J. 1821.

Gutachten medicinische. Zur Abgabe medicinischer Gutachten haben die Civil- und Criminal-Gerichtsbehörden an die medicinische Facultät oder an Professoren der Heilkunde, die Acten mitzutheilen. Regierungs-Verordnung vom 24. October 1822. Z. 51626. S. 741. J. 1822.

Gutachten. Die medicinischen Facultäten werden zur Abnahme einer Taxe für Kunstgutachten in Privat-Angelegenheiten

berechtiget. Hofkanzlei-Decret vom 1. April 1824. Z. 9216. Reg. Verordnung vom 13. April 1824. Z. 17654. S. 245. J. 1824.

Gutachten. Die medicinische Facultät hat für die Abgabe der Gutachten über Privilegiums-Werbungen keine Taxe abzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 26. August 1824. Z. 23689. Reg. Verordnung vom 15. September 1824. Z. 43774. S. 810. J. 1824.

Gutachten. Die medicinische Facultät in Wien wird zur Abnahme einer Taxe von 24 fl. C. M. für Gutachten über Privilegiums-Gegenstände ermächtiget. Hofkanzlei-Decret vom 4. August 1825. Z. 23532. Reg. Verordnung vom 20. August 1825. Z. 42127. S. 384. J. 1825.

Gutachten ärztliche. Bestimmungen über Verfassung und Zustellung der ärztlichen oder wundärztlichen Gutachten über Arme, die eine Unterstützung suchen. Regierungs-Verordnung vom 7. August 1833. Z. 43229. S. 348. J. 1833.

Gutachten. Bestimmungen über die Vorladung der Professoren des k. k. politechnischen Institutes von den Gerichtsbehörden zur Ablegung eines Privat-Gutachtens als Kunstverständige, und über deren Beeidigung in solchen Fällen. Regierungs-Verordnung vom 12. December 1838. Z. 66961. S. 1052. J. 1838.

Güter. (Depurirung der Güter von Aerarial- oder öffentlichen Fondsforderungen im Falle der genügenden Sicherstellung dieser Forderungen auf anderen Gütern.) Die Behörden haben, und zwar nicht blos in Galizien, sondern auch in anderen Provinzen, wo ähnliche Verhältnisse eintreten, in vorkommenden einzelnen Fällen auf Verlangen der Betheiligten genau zu untersuchen, in wie fern zur billigen Erleichterung der Gutseigenthümer eine nach vollständiger Nachweisung der gesetzlichen Sicherheit einer Aerarial- oder Fondsforderung auf dem einen Gute noch subsidiarische oder gleichmäßige hypothekarische Sicherstellung eben derselben Forderung auf einem andern Gute ohne irgend eine zu besorgende Gefahr des Staatsschatzes oder Fonds aufgelassen und dadurch das Hypothekar-Gut ganz oder zum Theile wieder zur freien Disposition des Eigenthümers gestellt werden könne.

Es ist sofort in solchen Fällen von den Behörden nach dem

ihnen zukommenden Wirkungskreise das Amt zu handeln, oder nach Beschaffenheit der Sache an Seine Majestät der geeignete Antrag zu stellen. Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1835. Z. 30332. Reg. Verordnung vom 6. December 1835. Z. 67956. und vom 6. März 1836. Z. 13278. S. 929. J. 1835.

Güter. Nichtgestattung des Manifestations-Eides bei der Nahmhaftmachung der Güter. (Siehe Eid.)

Güter unbewegliche, Einklage der auf selben versicherten Schuldforderungen. (Siehe Schuldforderungen.)

Güter-Lotterie. (Siehe Lotterie.)

Güter-Pachtungen. Seine Majestät haben zu gestatten geruhet, daß das Patent vom 31. December 1800. Nro. 514 der Justiz-Gesetzsammlung auch für die Pachtungen der Güter der Städte und Gemeinden für die Zukunft d. h. für die nach der Kundmachung dieser allerhöchsten Bestimmung abgeschlossenen Pacht-Contracte in den Provinzen, wo das bemerkte Patent in Wirksamkeit stehet, mit folgenden Modificationen gesetzliche Kraft habe, daß

1. die in den §§. 7 und 8 des berufenen Patentes bezeichneten Klagen des Pächters eben so wie alle übrigen gegen Gemeinden gerichtete Klagen gegen die Gemeinde-Verwaltung gerichtet und bei dem für die Gemeinde, welche es betrifft, nach den Jurisdictions-Vorschriften competenten Gerichte überreicht und

2. die in dem §. 11 bezeichneten gerichtlichen Verhandlungen von den Vertretern der Gemeinden bei demjenigen Gerichte angesucht und veranlaßt werden müssen, welches nach Umständen zu Folge der allgemeinen Jurisdictions-Vorschriften für solche Amtshandlungen gegen den Pächter der sie betreffende kompetente Gerichtstand ist. Hofkanzlei-Decret vom 29. August 1835. Z. 20485. Reg. Circulare vom 23. September 1835. J. 52148. S. 542. J. 1835.

Gutsbestandtheile obrigkeitliche. (Siehe Dominical-Gutsbestandtheile.)

Gutsherrliche Entlassungen. Einfluß auf die Jurisdictions-Verhältnisse. (Siehe Jurisdiction.)

Gutsherrn. Behandlung derselben im Falle einer unred-

lichen Verwaltung obrigkeitlicher Waisen- oder Depositen-Cassen. (Siehe Waisen- und Depositen-Cassen.)

Gutsveräußerung. (Bestimmungen in Betreff der theilweisen Veräußerung eines Gutes, auf welchem der achte Theil des Werthes für die Unterthanen landtäflich vorgemerkt ist.) In Ansehung solcher Verträge, von welchen der §. 1 des Patentes vom 1. September 1798 handelt, ist sich genau an die in demselben vorgezeichneten Normen zu halten und versteht sich von selbst, daß da, wo das gesetzliche Pfandrecht der Octava eintritt, auch die Kammer-Procuratur als Vertreterinn dieses Rechtes zu hören ist.

In Fällen, wo es sich um Trennung der unter einer gemeinschaftlichen Rubrik inliegenden Bestandtheile eines Dominical-Gutes handeln sollte, ist sich nach den in jeder Provinz darüber bestehenden verfassungsmäßigen und anderen Vorschriften zu benehmen. Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1830. Z. 2402. Reg. Verordnung vom 25. Februar 1830. Z. 10156. S. 80. J. 1830.

Gymnasial-Adjuncten. Instruction für dieselben. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Gymnasial-Coder. Vorschriften in Betreff der von Zeit zu Zeit zu veranlassenden neuen Auflagen des Gymnasial-Coder und der politischen Verfassung der deutschen Schulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 5. Junius 1830. Z. 2762. Reg. Verordnung vom 19. Junius 1830. Z. 32373. S. 422. J. 1830.

Gymnasial-Coder. Berichtigung des 3ten Abschnittes No. 23. lit. b. des Gymnasial-Coder vom Jahre 1829 in Betreff der Folgen einer nachtheiligen Sitten-Classe. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 11. September 1832. Z. 4213. Reg. Verordnung vom 30. September 1832. Z. 53223. S. 456. J. 1832.

Gymnasial-Lehrer. Vorschrift in Hinsicht der Decennal-Zulagen für dieselben. Studienhof-Commissions-Decret vom 14. Februar 1831. Z. 768. Reg. Verordnung vom 26. Februar 1831. Z. 11344. S. 58. J. 1831.

Gymnasial-Lehrer. Grundsätze bei Anträgen zur Verleihung von Decennal-Zulagen an selbe. (Siehe Decennal-Zulagen.)

Gymnasial-Schulbücher. (Siehe Schulbücher.)

Gymnasialschüler. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Gymnasial-Unterricht. Ertheilung durch Cooperatoren und Aushilfspriester an Jünglinge aus ihrer Gemeinde. (Siehe Cooperatoren.)

Gymnasien. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Gymnasien. Altersnachsicht zum Eintritte in dieselben. (Siehe Altersnachsicht.)

Gymnastische Künstler. (Siehe Productionen öffentliche.)

Gymnastische und Reitkünste. Gesuche um bleibende Befugnisse zur Producirung von gymnastischen und Reitkünsten sollen unbedingt zurückgewiesen werden. Regierungs-Verordnung vom 24. August 1833. Z. 45547. S. 362. J. 1833.

H.

Haarpuder (Stämpel-Taxe auf). (Siehe Stämpel-Taxe auf Stärke und Haarpuder.)

Häckerling. Bekanntgebung der Wirkungen des Häckerlings (Siede) als Lösch- und Sicherungsmittel gegen das Feuer und dessen Benützungsart. Regierungs-Verordnung vom 5. August 1834. Z. 29088. S. 252. J. 1834.

Hafner-Glasur. Die Vermahlung der Hafner-Glasur in Getreidemühlen wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 8. August 1823. Z. 36298. S. 291. J. 1823.

Haftzins auf den Schiffmühlen. (Siehe Mühlen.)

Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Gotha. (Siehe Gothaer Hagelversicherungs-Gesellschaft.)

Hahnemann Doctor. (Siehe Homöopathische Heilmethode.)

Halb-Invaliden. (Siehe Invaliden.)

Hall. Seine Majestät haben die Vereinigung des zu Hall in Tirol bisher abgesondert bestandenen Berggerichtes mit der Berg-

und Salinen-Direction daselbst zu genehmigen geruhet. Hofkanzlei-Decret vom 7. Januar 1833. Z. 30465. Reg. Circulare vom 19. Januar 1833. Z. 3731. S. 10. J. 1833.

Hallein. Die Saline Hallein wird dem k. k. Salz-Oberamte zu Gmunden untergeordnet, und die k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Salzburg erhält den Titel: k. k. Bergwesens-Direction zu Salzburg. Hofkammer-Decret vom 16. April 1831. Z. 3787. Reg. Circulare vom 24. April 1831. Z. 22417. S. 209. J. 1831.

Haller-Damenstift. Die Auszahlung der Präbenden an die in Wien domicilirenden Haller Stiftsfräulein hat das k. k. Universal-Cameral-Zahlamt zu besorgen. Hofkammer-Decret vom 23. November 1836. Z. 51137. Reg. Verordnung vom 2. December 1836. Z. 68779. S. 1131. J. 1836.

Haller-Damen-Stifts-Präbenden. Gesuche um Haller-Damen- und Krainer'sche Fräulein-Stifts-Präbenden sind zu erneuern. Hofkanzlei-Decret vom 6. November 1835. Z. 29141. Reg. Circulare vom 30. November 1835. Z. 65117. S. 912. J. 1835.

Haller-Fräulein-Stiftungs-Fond. Behandlung der aus dem Haller-Fräulein-Stiftungs-Fonde betheilten Individuen bezüglich auf ihre allfälligen Aerarial-Genüsse. Hofkammer-Decret vom 20. September 1837. Z. 37382. Reg. Z. 65980. S. 372. J. 1837.

Hammerarbeiter. Die Abraithscheine der Hammerarbeiter sind neben den Wanderbüchern fortzuführen. Hofkammer-Decret vom 1. Julius 1829. Z. 6897. Reg. Verordnung vom 10. Julius 1829. Z. 37709. S. 591. J. 1829.

Handcassen-Scontrirung. (Siehe Casse-Scontrirung.)

Handelsbefugnisse. Die Publication bei Erledigung von Handlungen und Commercial-Gewerben wird abgestellt. Commerz-Hofcommissions-Decrete vom 21. Januar, und 14. März 1822. Z. 517. Reg. Z. 5047, und Reg. Verordnung vom 21. März 1822. Z. 13879. S. 41. J. 1822.

Handelsbefugnisse neuer Art. Daß in Zukunft bei Verleihung von Handlungsbefugnissen neuer Art, in so weit sie

in dem Wirkungskreise der Behörden liegen, immer die Grenzen, inner welchen diese Befugnisse betrieben werden dürfen, genau bezeichnet werden sollen. Hofkammer-Decret vom 26. November 1826. Z. 47203. Reg. Verordnung vom 10. December 1826. Z. 63252. S. 644. J. 1826.

Handelsbefugnisse. Den Obrigkeiten in Wien gebührt das Recht, Kleinhandlungs- und Verschleißbefugnisse jeder Art zu verleihen. Hofkammer-Decret vom 28. December 1826. Z. 148. Reg. Verordnung vom 10. Januar 1827. Z. 1331. S. 761. J. 1826.

Handelsbefugnisse. Die Verleihung von Befugnissen zum selbstständigen Handelsbetriebe ist auch durch Moralität und Rechtlichkeit des Handlungswerbers bedingt. Hofkammer-Decret vom 17. August 1830. Z. 28314. Reg. Verordnung vom 27. August 1830. Z. 47432. S. 538. J. 1830.

Handels-Befugnisse. Uebertretungen der Gewerbs- und Steuervorschriften schließen von der Erlangung von Handelsbefugnissen nicht unbedingt aus. Hofkammerdecret vom 13. März 1838. Z. 8555. Reg. Verordnung vom 28. März 1838. Z. 16813. S. 126. J. 1838.

Handels-Commission. Die Provinzial-Handels-Commission hat dem Zwecke ihrer Errichtung gemäß in ihren Berathungen und Anträgen sich auf die ihr jedesmal vorgelegten Fragen zu beschränken. Hofkammer-Decret vom 12. Julius 1836. Z. 30717. Reg. Z. 46323. S. 956. J. 1836.

Handelsleute. Den Handelsleuten, welche generelle Handelsbefugnisse besitzen, steht das Recht zum Verkaufe der Stiefel und Schuhe zu. Commerzhofcommissions-Decret vom 31. October 1819. Z. 3004. Reg. Verordnung vom 7. November 1819. Z. 41759. S. 812. J. 1819.

Handelsleute, Krämer, zum Handel berechtigte Fuhrleute und andere was immer für Namen habende Handels-Parteien, wenn sie von Zollbeamten über den Bezug der Waren, die sie besitzen, befragt werden, sind verbunden, diesen Bezug, die Ware mag ausländisch oder inländisch seyn, oder für aus- oder inländisch erkannt werden, unter den gesetzlichen Strafen nach Vorschrift des §. 48 der allgemeinen Zollordnung auszuweisen.

Hofkammerdecret vom 21. Februar 1822. Z. 5444. Reg. Circulare vom 6. März 1822. Z. 10220. S. 132. J. 1822.

Handelsleute in Wien haben die Verkaufs-Noten mit der protocollirten Firma zu unterfertigen. Regierungs-Verordnung vom 7. November 1825. Z. 55518. S. 526. J. 1825.

Handelsleute. Der ordentliche Ausschank von geistigen Getränken über die Gasse, und an sitzende Gäste bildet ein besonderes Polizei-Gewerbe, zu dessen Ausübung ohne ein besonderes Befugniß ein Handelsmann als solcher nicht berechtiget ist. Hofkammer-Decret vom 2. October 1830. Z. 33162. Reg. Verordnung vom 15. October 1830. Z. 56951. S. 646. J. 1830.

Handelsleute. Wegen Besteuerung derselben in der Umgebung von zwei Meilen um Wien. (Siehe Erwerbsteuer-Bemessung.)

Handels- und Schiff-Fahrts-Convention zwischen Oesterreich und Großbrittanien. Hofkanzlei-Decret vom 8. April 1830. Z. 8065. Hofkammer-Decret vom 10. April 1830. Z. 485. Reg. Z. 19918 und 19742. S. 218. J. 1830.

Handels- und Schiff-Fahrts-Convention zwischen Oesterreich und Dänemark. Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1834. Z. 18098. Reg. Verordnung vom 24. Julius 1834. Z. 39374 und 40147. S. 363. J. 1834.

Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Kaiser von Brasilien. Hofkanzlei-Decret vom 6. April 1828. Z. 8155. Reg. Verordnung vom 18. April 1828. Z. 21145 und 21405. S. 229. J. 1828.

Handels- und Schiff-Fahrts-Tractat zwischen Oesterreich und den vereinigten Staaten in Nordamerika. Hofkanzlei-Decret vom 26. Julius 1831. Z. 17443. Reg. Z. 42512 und 43085. S. 442. J. 1831.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Griechenland. Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1835. Z. 26351. Hofkammer-Decret vom 8. October 1835. Z. 6293. S. 781. J. 1835.

Handels- und Schiff-Fahrts-Vertrag. Erläuterung des Schiff-Fahrts- und Handelsvertrages zwischen Oesterreich

und Griechenland. Hofkammer-Decret vom 21. März 1836. Z. 1225. Reg. Z. 18073. S. 649. J. 1836.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Großbrittanien. Hofkammer-Decret vom 2. November 1838. Z. 5629. Reg. Verordnung vom 5. November 1838. Z. 62789. S. 866. J. 1838.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag. Ueber das bei der Einfuhr österreichischer Erzeugnisse in die englischen Häfen zu beobachtende Verfahren. Regierungs-Verordnung vom 28. März 1839. Z. 17760.

Handlungen in Concurs verfallene. (Siehe Concurs.)

Handlungsbefugnisse. Handlungswerber, die sich einer schweren Zollübertretung schuldig gemacht haben, und dafür auch bestraft worden sind, werden zur Erlangung eines Handlungsbefugnisses unfähig erklärt. Hofkammerdecret vom 8. October und 29. November 1827. Z. 40557. und 46115. Reg. Verordnung vom 30. December 1827. Z. 58892 und 70751. S. 599. J. 1827.

Handlungsbefugniß-Umstaltung in ein Krämereibefugniß zum Behufe der Erwerbsteuer-Herabsetzung. (Siehe Erwerbsteuer-Bemessung.)

Handlungsbefugniß-Verleihung. Abnahme der Cameraltaxe hiefür. (Siehe Taxe.)

Handlungsbücher. Die Vorschrift wegen Führung der Handlungsbücher wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 3. Januar 1838. Z. 73590. von 1837.

Handlungsdiener. Wanderbücher finden bei der Classe der Handlungsdiener keine Anwendung. Hofkanzlei-Decret vom 5. November 1829. Z. 25388. Reg. Verordnung vom 19. November 1829. Z. 62855. S. 825. J. 1829.

Handlungsfonde sind in dem nemlichen Betrage, in welchem sie gegenwärtig in Einlösungsscheinen ausgewiesen werden müssen, von nun an in Conventions-Münze auszuweisen. Hofkammer-Decret vom 9. März 1827. Z. 9619. Reg. Circulare vom 27. März 1827. Z. 15452. S. 234. J. 1827.

Handlungsfonde. Die Fälle, in welchen die Handlungs-Fonde in Wiener-Währung ausgewiesen werden dürfen, werden

dem Mercantil- und Wechselgerichte bekannt gegeben. Hofkammerdecret vom 8. Junius 1827. Z. 22037. Reg. Verordnung vom 28. Junius 1827. Z. 35502. S. 416. J. 1827.

Handlungsgerechtigkeiten. Daß es von der Hof-Verordnung vom 21. März 1808, wornach Niemanden gestattet werden durfte, Gewerbe und Handlungsgerechtsame im In- und in dem benachbarten Auslande zugleich zu besitzen, abzukommen habe. Hofkammer-Decret vom 4. Mai 1833. Z. 19323. Reg. Verordnung vom 14. Mai 1833. Z. 26301. S. 222. J. 1833.

Handlungs-Gesellschafter (öffentliche). Aufhebung der Beschränkung des Mercantil- und Wechsel-Gerichtes (rücksichtlich der Militärpflichtigkeit in Protocollirung derselben.) (Siehe Mercantil- und Wechselgericht.)

Handlungsrechte der Türkischen Unterthanen. (Siehe Türkische Unterthanen.)

Handlungs-Umstaltungen. Verfahren bei der Umstaltung der radicirten und verkäuflichen Classen-Handlungen in gemischte Warenhandlungen, in Beziehung auf die catastrirte Gewerbssteuer. Regierungs-Verordnung vom 19. Mai 1820. Z. 19487. S. 346. J. 1820.

Handschuhmacher sind zur Verfertigung und zum freien Verkaufe von Bruchbändern und Bandagen befugt. Hofkammer-Decret vom 16. Januar 1826. Z. 2409. Reg. Verordnung vom 28. Januar 1826. Z. 4143. S. 33. J. 1826.

Handschuhe-Verfertigung auf französische Art. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Handstipendien. (Siehe Stipendien.)

Handwerke und Zünfte. Die Winkelzusammenkünfte und die ordnungswidrigen Geldsammlungen bei den Innungen werden abgestellet. Regierungs-Verordnung vom 11. September 1820. Z. 40238. S. 558. J. 1820.

Handwerke und Zünfte. Wegen Berichtigung der Irrenhaus-Verpflegskosten für arme wahnsinnige Zunft- oder Innungsglieder. (Siehe Irrenhaus-Verpflegskosten.)

Handwerks-Angelegenheiten. (Gränzen des Wirkungskreises der politischen und Justiz-Behörden in Dienstbothen- und Innungs-Angelegenheiten.) Alle Privat-Rechtsverhältnisse

aus Dienstverträgen sind in der Regel von dem Civil-Richter nach Maßgabe des 26. Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches zu entscheiden. Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1821. Z. 12039. Reg. Verordnung vom 7. Mai 1821. Z. 20748. S. 273. J. 1821.

Handwerks-Gesellen. (Siehe Gesellen.)

Handwerks-Innungen. Die Auflagsgebühren derselben werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 11. August 1820. Z. 23258. Reg. Verordnung vom 2. September 1820. Z. 39465. S. 489. J. 1820.

Handwerksladgebühren. (Siehe Ladgebühren.)

Hangstätten der Hauthändler. (Siehe Hauthändler.)

Hannover. Schiff-Fahrts-Convention zwischen Oesterreich und Hannover. Hofkammer-Decret vom 23. Mai 1832. Z. 2895. Reg. Z. 29672. S. 278. J. 1832.

Hannoversche Pässe. Kennzeichen der Echtheit derselben. (Siehe (Pässe.)

Hannöverische Regierung. Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschoß- und Abfahrtsgeldes. (S. Freizügigkeit.)

Hauptgewerkschaftliche Wirthschaften in N. Oest. können im Lizitationswege ohne Intervenirung der Orts-Obrigkeiten hintangegeben werden. Regierungs-Verordnung vom 18. November 1835. Z. 63198. S. 931. J. 1835.

»Hauptrechnung.« Erklärung dieses Ausdruckes, in Ansehung der Verbindlichkeit der Gattinnen der dieselben führenden Beamten, Verzichts-Reverse auszustellen. (Siehe Weiberverzichtsreverse.)

Haupt-Sanitätsbericht. In dem Haupt-Sanitäts-Berichte ist die Darstellung der Wahrnehmungen über die Wirkungen der Heilquellen ersichtlich zu machen. Hofkanzlei-Decret vom 23. Julius 1838. Z. 8033. Reg. Verordnung vom 17. August 1838. Z. 42998. S. 472. J. 1838. Haupt-Sanitätsberichte. (Siehe auch Sanitätsberichte.)

Hauptschubs-Directoren. (Siehe Schubs-Directoren.)

Hauptschulen deutsche. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Hausapotheken. (Siehe Apotheken.)

Häuser. Das Kreisamt hat darauf einzuwirken:

1) daß von mehreren abgebrannten Häusern Eines oder das andere mit einem Ziegeldache versehen, und dadurch bei zukünftigen ähnlichen Unglücksfällen das Fortschreiten der Flammen unterbrochen werde;

2) daß, wo möglich die Böden der Dachstühle mit einem Estricht von Thon oder einem anderen unverbrennbaren Materiale belegt werden, was mit sehr geringen Kosten geschehen kann, und den Uebergang der Flammen von dem Dache auf das Haus ungemein erschwert;

3) daß die Häuser durch Feuermauern, welche wenigstens zwei Schuh über das Dach hervorragen müssen, abgesondert werden. Regierungs-Verordnung vom 14. September 1826. Z. 44577. S. 480. J. 1826.

Häuser abgebrannte, wegen mauthfreien Behandlung der Fuhren zur Wiedererbauung derselben. (Siehe Mauthfrei.)

Häuser neu erbaute. Bestimmung hinsichtlich der Steuer und Militär-Einquartierung derselben. (Siehe Steuer-Freijahre.)

Häusersteuer wird eingeführt, und die Grundsätze bekannt gemacht, nach welchen die Besteuerung der Gebäude vorzunehmen ist.

§. 1. Der Gebäude-Steuer unterliegen alle Wohngebäude, sie mögen in geschlossenen Ortschaften oder einzeln liegen.

§. 2. Ausgenommen davon sind nur jene, welche im §. 22 des Patentes vom 23. December 1817 bemerket wurden, nemlich: Kirchen, Staatsgebäude, Militär-Casernen und Spitäler, wenn diese beiden letzteren nicht für die Bestimmung, welche sie haben, von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet sind.

§. 3. Die Wohngebäude werden der Versteuerung unterzogen, entweder nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage, oder im Wege der Classification.

I. Nach dem Zinsertrage.

§. 4. Nach dem Zinsertrage werden die Gebäude der Versteuerung einbezogen: in der Residenzstadt Wien, ihren Vorstädten und den ihr zunächstgelegenen Ortschaften: Hernals, Währing und Weinhaus, Ober- und Unter-Döbling, Ober- und Unter-Meidling mit Gaudenzdorf, Braunhirschen mit Rustendorf und Drey-

haus, Reindorf, Hietzing, Penzing, Fünf- und Sechs-Haus. Neu-Lerchenfeld, dann Baden mit den Vorstädten Gutenbrunn und dem Dorfe Allandgasse.

§. 5. Die Hauszinse müssen von den Eigenthümern oder permanenten Nutznießern der Gebäude, im Wege schriftlicher Fassionen für Ein Jahr einbekannt werden.

§. 6. Der Zinsbetrag wird in der Valuta angesetzt, in welcher er stipulirt ist. Die in Papiergeld stipulirten Zinsungen sind aber nach dem Curse von 250 auf Metallmünze zu reduciren, und auch in dieser Valuta anzusetzen.

§. 7. Von dem wirklichen Zinse werden 15 Procente in Abschlag gebracht, und nur der Rest wird der Versteuerung unterzogen.

§. 8. Gebäude, welche mit der Einrichtung vermiethet werden, kommen in Anschlag, als wären sie ohne Einrichtung vermiethet, und der höhere Zins, welcher wegen der Einrichtungsstücke stipulirt ist, wird in Abzug gebracht.

Dasselbe findet Statt, wenn Häuser mit einem Garten vermiethet werden.

§. 9. Von Häusern oder Wohnbestandtheilen eines Hauses, welche der Eigenthümer selbst bewohnt, wird der Zinsertrag durch Vergleich mit anderen, ihnen ähnlichen bestimmt, und sie werden der Versteuerung unterzogen, als wären sie wirklich vermiethet.

§. 10. Die Zinsertrags-Bekenntnisse unterliegen der Controlle:

a) durch die Bestätigung der Partein, daß der von dem Eigenthümer einbekannte Zins von ihnen auch richtig abzustatten ist;

b) durch die Revisionen, welche von Amtswegen vorgenommen werden, wenn gegründete Bedenken gegen die Bekenntnisse eintreten;

c) durch das Befugniß, welches Jedermann zusteht, in die Zins-Fassionen bei der betreffenden Behörde Einsicht zu nehmen.

§. 11. Werden Verheimlichungen des Zinsertrages entdeckt, so hat der Eigenthümer den Zins des ganzen Hauses oder des Theiles desselben, ganz oder zum Theile, je nachdem die Verheimlichung auf das ganze Haus, auf einen Theil desselben, auf den ganzen Zins oder einen Theil desselben sich erstreckte, als Strafbetrag zu entrichten, welcher Betrag dem Angeber einer solchen Verheimli-

chung zufällt. Außerdem ist aber auch der entfallende doppelte, Steuerbetrag für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, an die Staats-Casse zu entrichten.

Auch unterliegen die Parteien, welche unrichtige Bekenntnisse als wahr bestätigen, einer verhältnißmäßigen Strafe.

§. 12. Hat ein Eigenthümer eine Wohnung mit Zinsertrag einbekannt, und dafür die Steuer entrichtet, diese Wohnung aber weder vermiethen noch selbst benützen können, so hat er dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen.

§. 13. Bei neuen Bauten oder bei bedeutenden Verbesserungen der schon bestehenden Gebäude, werden die gesetzlichen steuerfreien Jahre zugestanden.

§. 14. Sofern diese Puncte nicht abweichende Bestimmungen enthalten, wird sich bei den Erhebungen der Hauszinse an die Grundsätze des Hausteuer-Patentes vom 1. September 1788 gehalten.

§. 15. Zur Erhebung der Haus-Zinse haben Seine Majestät eine eigene Commission aufzustellen geruhet, deren Wirksamkeit sich auf alle, im §. 4 bezeichnete Ortschaften erstreckt, und welche ihre Amtsverrichtungen unter der unmittelbaren Leitung der, für das Grundsteuer-Provisorium bestehenden Provinzial-Commission zu besorgen hat.

II. Im Wege der Classification.

§. 16. Alle Gebäude, welche nicht in den im §. 4 namentlich aufgeführten Orten gelegen, oder nach den Bestimmungen des §. 2 von der Besteuerung ganz losgezählt sind, werden derselben im Wege der Classification unterzogen.

§. 17. Die Gebäude werden zu diesem Behufe in zwölf Classen eingereihet, und zwar:

I.	Classe mit einem Steuerbetrage von	30	fl. C. M.
II.	detto	25	— »
III.	detto	20	— »
IV.	detto	16	— »
V.	detto	12	— »
VI.	detto	8	— »
VII.	detto	6	— »
VIII.	detto	4	— »

IX. Classe mit einem Steuerbetrage von 3 fl. C. M.
X. detto = = = = 2 — »
XI. detto = = = = 1 — »
XII. detto = = = = — — 20 kr. CM.

Alle jene Gebäude, welche mehr als 35 Wohnbestandtheile in sich fassen, werden, so viel Mahl als sich 5 Wohnbestandtheile über jene Zahl in ihnen vorfinden, um 1 oder 2 Gulden höher als die erste Classe in Anschlag gebracht, je nachdem sie blos aus Einem Erdgeschoße bestehen, oder Stockwerke haben.

§. 18. Der Classification unterliegen nur die Wohngebäude, das ist, solche, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden, oder zu dieser Benützung bestimmt sind.

§. 19. Gebäude, welche keine Wohnungsbestandtheile in sich fassen, sind kein Gegenstand der Classification; z. B. Scheuern, Stallungen, Schüttkästen u. d. gl. vorausgesetzt, daß solche Gebäude blos für ihre eigentlichen Zwecke aufgeführt, und zur Wohnung weder benützt werden, noch benützbar sind.

§. 20. Die Wohngebäude werden blos nach den Wohnungsbestandtheilen, die sie enthalten, und mit Berücksichtigung, ob sie blos aus Einem Erdgeschoße bestehen, oder Stockwerke haben, einer der, im §. 17 bemerkten Classen eingereihet. Die Beachtung der Stockwerke tritt jedoch nur bei jenen Gebäuden ein, welche aus mehr als 5 Wohnungsabtheilungen bestehen. Auf die Anzahl der Stockwerke selbst wird keine besonde Rücksicht genommen.

§. 21. Als Stockwerke werden nur jene Erhöhungen angesehen, die selbst Wohnbestandtheile enthalten und über Erdgeschoße errichtet sind, in welchen sich ebenfalls Wohnbestandtheile befinden. Das Dach eines Gebäudes wird in keinem Falle für ein Stockwerk gezählt.

§. 22. Als Wohnungsbestandtheile zum Behufe der Classification werden blos Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. Es werden also Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnbestandtheile aufgenommen, wenn es ungewiß ist, ob und wann dasselbe bewohnt werden wird.

Eben so sind Vorzimmer, Säle, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben, Cabinette u. d. gl. Wohnungsbestandtheile. Dagegen werden als solche bei der Classification nicht angesehen: Küchen, Keller, Böden, mit Ausnahme der Wohnzimmer, welche sich unter dem Dache befinden, Stallungen, Scheuern u. d. gl. Auch werden als Wohnbestandtheile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, ämtliche Ubicationen, sobald sie blos für ihre eigentliche Bestimmung benützet werden, es sei denn, daß diese Bestandtheile von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet wären.

§. 23. Die Einreihung der Wohngebäude in die einzelnen Classen wird nach dem beiliegenden Tariffe vorgenommen.

§. 24. Die Classificirung der Gebäude wird durch die, zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums bereits in Wirksamkeit getretenen Steuerbezirks-Obrigkeiten, unter der Aufsicht der Kreisämter und unter der Leitung der Provinzial-Commission bewirket.

§. 25. Die Besteuerung der Gebäude nach diesen Grundsätzen, im Wege der Classification sowohl als nach dem Zins-Nutzen, wird im Laufe des Militär-Jahres 1820 in Wirksamkeit treten; es wird jedoch dabei die Steuer, welche von den Gebäuden für dieses Jahr schon wirklich entrichtet wurde, berücksichtiget, und darüber die Abrechnung gepflogen. Hofkanzlei-Decret vom 29. Februar 1820. Z. 351. Regierungs-Circulare vom 1. März 1820. Z. 12867. Regierungs-Verordnung vom 24. März 1820. S. 172. J. 1820.

Häuser-Classifications-Tariff.

Bestandtheile.	Ohne Sockwerk.			Mit Sockwerk.			
	Classe.	Gebühr fl.	Gebühr kr.	Classe.	Gebühr fl.	Gebühr kr.	
35 bis 30	II.	25	—	I.	30	—	
29 oder 28	III.	20	—	II.	25	—	
27 — 25	IV.	16	—	III.	20	—	
24 bis 22	V.	12	—	IV.	16	—	
21 — 19	VI.	8	—	V.	12	—	
18 — 15	VII.	6	—	VI.	8	—	
14 — 10	VIII.	4	—	VII.	6	—	
9 oder 8	IX.	3	—	VIII.	4	—	
7 — 6	X.	2	—	IX.	3	—	
5 — 4	XI.	1	—	—	—	—	
3 — 1	XII.	—	20	—	—	—	
Anmerkung: Jene Gebäude, welche mehr als 35 Wohnbestandtheile fassen, sind, so viel Mahl 5 Wohnbestandtheile über 35 sich vorfinden, immer um . . .	—	1	—	—	2	—	höher als die der ersten Klasse von 30 fl. in Anschlag zu bringen.

Häusersteuer. Instruction zur Classification der Wohngebäude. Hofkanzlei-Decret vom 29. Februar 1820. Prov. Commissions-Verordnung vom 27. März 1820. Z. 1324. S. 181. J. 1820.

Häusersteuer. Einbeziehung der Pfarrhöfe, der Wohnungen herrschaftlicher Beamten und der Schullehrer, dann der Hirtenhäuser und der neuen, noch steuerfreien Häuser in die Häusersteuer-Classification. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 15. Mai 1820. Z. 1487. S. 339. J. 1820.

Häusersteuer. Behandlung der neuen, noch steuerfreien Gebäude bei der Häusersteuer-Classifizirung. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 15. Mai 1820. Z. 1516. S. 340. J. 1820.

Häusersteuer. Behandlung der Inleutstübel und Ausgedinge bei der Häusersteuer-Classifizirung, als Bestandtheile der Hauptgebäude. Prov. Commissions-Verordnung vom 24. Mai 1820. Z. 1556. S. 353. J. 1820.

Häusersteuer. Behandlung der Schlösser auf den Staats- und kaiserl. Familien-Herrschaften, der Wohnhäuser des kais. Forst- und Jagd-Personales, der Mauthhäuser, Spitäler, Armen- und Versorgungshäuser und der Wohngebäude der Amtsdiener, bei der Häusersteuer-Classifizirung. Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai 1820. Z. 912. Prov. Commissions-Verordnung vom 6. Junius 1820. Z. 1617. S. 359. J. 1820.

Häusersteuer. Abgesonderte Classifizirung der Nebengebäude ohne Stockwerk, zum Behufe der Häusersteuer. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 8. Junius 1820. Z. 1618. S. 369. J. 1820.

Häusersteuer. Loszählung der zu Spitälern, Armenhäusern oder anderen wohlthätigen Anstalten gewidmeten Häuser von der Gebäudesteuer. Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1820. Z. 1842. Prov. Commissions-Verordnung vom 29. October 1820. Z. 2083. S. 697. J. 1820.

Häusersteuer. Bedingte Loszählung der landständischen Häuser von der Gebäudesteuer. Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1820. Z. 1843. Prov. Commissions-Eröffnung vom 30. October 1820. Z. 2082. S. 698. J. 1820.

Häusersteuer. Loszählung der Stifte und Klöster, der magistratischen, der Polizei-, der Erziehungshäuser, der öffentlichen Unterrichtsgebäude, und der Badner-Bäder von der Gebäudesteuer. Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1820. Z. 2001. Prov. Commissions-Verordnung vom 4. Januar 1821. Z. 2250. S. 827. J. 1820.

Häusersteuer. Daß die Bezahlung dieser Steuer bei den Pfarrhöfen den Pfarrern, bei den Wohnungen der Schullehrer den leztern obliege. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 10. Januar 1821. Z. 2273. S. 12. J. 1821.

Häusersteuer. Innehaltung mit der Einbringung der Hausclassensteuer von den Mendicanten-Klöstern, und mit der Bemessung der Hauszinssteuer von jenen Gebäuden, die dieser zweifelhaft unterliegen. Hofkanzlei-Decret vom 27. Februar und 31. März 1821. Z. 313 und 519. Prov. Commissions-Verordnung vom 15. April 1821. Z. 2551. S. 142. J. 1821.

Häusersteuer. Erläuterung des §. 9 der Instruction zur

Classification der Wohngebäude. Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1822. Z. 222. Prov. Commissions-Verordnung vom 17. März 1822. Z. 3534. S. 178. J. 1822.

Häusersteuer. Einbeziehung derjenigen Gebäude in die Classifications-Steuer, bei denen die steuerfreien Jahre umgelaufen sind. Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1822. Z. 2041. Prov. Commissions-Verordnung vom 30. October 1822. Z. 4473. S. 813. J. 1822.

Häusersteuer. Verboth, Gebäude-Classificirungen ohne Bewilligung der Hofkanzlei zu ändern. Hofkanzlei-Decret vom 22. Julius 1823. Z. 1008. Prov. Commissions-Verordnung vom 30. Julius 1823. Z. 5356. S. 274. J. 1823.

Häusersteuer. Behandlung der Gebäude mit Wohnbestandtheilen über dem Erdgeschosse (innerhalb der Giebelmauer) bei der Häuser-Classification. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 29. October 1823. Z. 5540. S. 358. J. 1823.

Häusersteuer. Peremtorischer Termin zur Nachweisung der Irrungen in der ursprünglichen Aufnahme der Gebäude-Classifications-Steuer. Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1823. Z. 2572. Prov. Commissions-Verordnung vom 3. December 1823. Z. 5795. S. 417. J. 1823.

Häusersteuer. Behandlung der zu Grunde gegangenen oder erweiterten und der nach Wohnbestandtheilen unter verschiedene Besitzer getheilten Gebäude, bei der Besteuerung im Classifications-Wege. Hofkanzleidecret vom 30. Junius 1824. Z. 1651. Prov. Commissions-Verordnung vom 30. Julius 1824. Z. 6452. S. 393. J. 1824.

Häusersteuer. Vormerkung derjenigen Gebäude, bei welcher ein Zweifel obwaltet, ob sie der Classifications-Steuer unterliegen. Hofkanzlei-Decret vom 18. Julius 1824. Z. 1885. Prov. Commissions-Verordnung vom 10. August 1824. Z. 6503. S. 696. J. 1824.

Häusersteuer. Verfahren bei Evidenthaltung des Grund- und Häusersteuer-Catasters, wenn ein Gebäude in zwei oder mehrere selbstständige Gebäude, oder wenn ein Inleutstöckel von dem Haupthause getrennt wird. Provinzial-Commissions-Verhandlung vom 25. Januar 1825. Z. 6874. S. 34. J. 1825.

Häusersteuer. Befreiung der Kloster-Gebäude der Mendicanten-Orden von der Gebäudesteuer. Hofkanzlei-Decret vom 27. October 1829. Z 3930. Reg. Verordnung vom 20. November 1829. Z. 63222. S. 813. J. 1829.

Häusersteuer. Bestimmungen über die Besteuerung der Gebäude im allgemeinen Cataster. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1833. Z. 741. Prov. Commissions-Verordnung vom 15. April 1833. Z. 688. S. 91. J. 1833.

Häusersteuer. Häusersteuer-Befreiung der Pastoren-Wohnungen, der Beth- und der Schulhäuser. Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1833. Z. 1584. Reg. Verordnung vom 6. Junius 1833. Z. 30225. S. 248. J. 1833.

Häusersteuer. Zeitpunkt der Häusersteuer-Befreiung der Pfarrgebäude. Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1833. Z. 1797. Reg. Verordnung vom 13. Junius 1833. Z. 31015. S. 258. J. 1833.

Häusersteuer. Bestimmungen über die Wohnungsbestandtheile, Zimmer und Kammern hinsichtlich der Häuser-Classensteuer. Hofkanzlei-Decret vom 10. September 1833. Z. 2359. Prov. Commissions-Verordnung vom 21. September 1833. Z. 1696. S. 395. J. 1833.

Häusersteuer. Erläuterung der Häuser-Classensteuer-Befreiungen der Pfarrer-Wohnungen und der Localitäten für technische Unternehmungen. Hofkanzlei-Decret vom 1. Julius 1834. Z. 2078. Prov. Commissions-Verordnung vom 10. Julius 1834. Z. 1057. S. 342. J. 1834.

Häusersteuer. Bestrafung der unterlassenen Anzeige des Entstehens eines der Gebäude-Classensteuer unterliegenden neuen Gebäudes oder der Erweiterung eines bestehenden. Hofkanzleidecret vom 1. Julius 1835. Z. 1994. Reg. Circulare vom 8. Julius 1835. Z. 37194. S. 406. J. 1835.

Häusersteuer. Befreiung der Badegemächer von der Haus-Classensteuer. Hofkanzlei-Decret vom 22. September 1835. Z. 2356. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 29. September 1835. Z. 1746. S. 577. J. 1835.

Häusersteuer. Anzeige des Jahres der Evidenzhaltung

der Steuer-Object-Aenderungen. Provinzial-Commissions-Decret vom 14. December 1835. Z. 2261. S. 983. J. 1835.

Häusersteuer. Quasi-Casernen werden von der Gebäudesteuer befreit. Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1836. Z. 4099. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 10. November 1836. Z. 2102. S. 1097. J. 1836.

Häusersteuer. Berücksichtigung der Aenderungen im Umfange der Objecte der Haus-Classensteuer bei der Catastral-Evidenzhaltung. Hofkanzlei-Decret vom 13. December 1836. Z. 4192. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 18. November 1836. Z. 2387. S. 1151. J. 1836.

Häusersteuer. Anzeige der Parzellen in den Eingaben über Gebäude-Classen-Steuer-Objecte. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 25. April 1837. Z. 659. S. 179. J. 1837.

Häusersteuer. Art der Aufnahme zeitlich steuerfreier Gebäude in die Evidenzhaltungs-Elaborate. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 20. August 1837. Z. 1439. S. 334. J. 1837.

Häusersteuer. Bestimmung wegen Besteuerung neuer Gebäude oder der Erweiterungen von bestehenden. Hofkanzlei-Decret vom 3. September 1837. Z. 3765. Provinzial-Commissions-Decret vom 17. November 1837. Z. 2082. S. 355. J. 1837.

Häusersteuer. Nichtberücksichtigung der, durch Vermehrung der Wohnbestandtheile im Innern eines Gebäudes eingetretener Aenderung bei Evidenzhaltung der Gebäudesteuer. Hofkanzlei-Decret vom 19. September 1837. Z. 3583. Prov. Commissions-Decret vom 25. September 1837. Z. 1920. S. 370. J. 1837.

Häusersteuer. Steuerpflichtigkeit der außerhalb der Hauptstädte ganz neu hergestellten, früher noch nicht bestandenen Gebäude. Hofkanzlei-Decret vom 2. October 1838. Z. 3541. Prov. Commissions-Verordnung vom 23. October 1838. Z. 1931. S. 833. J. 1838.

Häusersteuer. Bestimmungen über die Verfassung der Haus-Classensteuer-Evidenzhaltungs-Ausweise. Prov. Commissions-Decret vom 3. Juni 1839. Z. 1187.

Häusersteuer Bestimmungen, wie die summarischen Wie-

derholungen zu den Häuser-Verzeichnissen zu verfassen sind. Provinzial-Commissions-Decret vom 8. October 1839. Z. 1892.

Häusersteuer-Befreiung. Ausdehnung der Gebäudesteuer-Befreiung der akatholischen Pastor-Wohnungen, Beth- und Schulhäuser auf die ganze Zeit seit Einführung des Grundsteuer-Provisoriums. Hofkanzlei-Decret vom 8. Mai 1838. Z. 1580. Reg. Verordnung vom 18. Mai 1835. Z. 27438. S. 287. J. 1835.

Häusersteuer-Befreiung. Ausdehnung der Gebäudesteuer-Befreiung der Wohnungen der Pfarrer auf jene der Bischöfe. Hofkanzlei-Decret vom 20. Mai 1835. Z. 1750. Regierungs-Verordnung vom 4. Junius 1835. Z. 30654. S. 313. J. 1835.

Häusersteuer-Befreiung. Anfang der Gebäudesteuer-Befreiung der bischöflichen Wohnungen mit dem 2. Semester 1835. Hofkanzlei-Decret vom 14. September 1835. Reg. Verordnung vom 1. October 1835. Z. 54419. S. 566. J. 1835.

Häusersteuer-Befreiung. (Siehe auch Steuer-Freijahre.)

Hausgründe-Zerstückung. Daß künftig bei Grundzerstückungs-Gesuchen der von sämmtlichen Interessenten gefertigte Theilungsplan über die Grundstücke, über den Hausstock, dann über die Urbarial- und Gemeindeleistungen für die neu entstehende Wirthschaft beizubringen sei. Hofkanzlei-Decret vom 13. December 1827. Z. 31522. Reg. Verordnung vom 23. December 1827. Z. 72275. S. 736. J. 1827.

Hausgründe-Zerstückung. Den Kreisämtern wird das Recht zugestanden, die Zerstückungen unterthäniger Gründe, in so weit sie den bestehenden Normalien nicht entgegen sind, nach gepflogener Rücksprache mit dem Ständischen Collegium zu bewilligen. Hofkanzlei-Decret vom 6. März 1829. Z. 2402. Regierungs-Verordnung vom 15. April 1829. Z. 13656. S. 83. J. 1829.

Hausgründe-Zerstückung. (Siehe auch Wirthschaften-Zerstückung.)

Hausieren mit Losen und Gewinnst-Objecten wird eingestellt. Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1836. Z. 21334.

Reg. Circulare vom 12. September 1836. Z. 51901. S. 1033. J. 1836.

Hausieren. Daß auf die Uebertretungen des Verbothes des Hausierens mit Losen und Gewinnst-Objecten die im §. 451. des Gefälls-Strafgesetzes enthaltenen Strafbestimmung angewendet werden soll. Regierungs-Circulare vom 22. Junius 1840.

Hausierer. Jene Hausierer, welche in der Provinz Nieder-Oesterreich ihren Erwerb suchen, haben bei ihrem Eintritte auf die bereits bezahlte Erwerbsteuer auch jenen Betrag darauf zu entrichten, um welchen sie minder als 5 Gulden belegt sind. Hofkanzlei-Decret vom 11. October 1822. Z. 26317. Reg. Verordnung vom 28. October 1822. Z. 52874. S. 785. J. 1822.

Hausierer aus anderen Provinzen haben in Wien bei dem magistratischen Steueramte die Erwerbsteuer-Nachzahlung zu leisten. Reg. Verordnung vom 14. Mai 1823. Z. 21944. S. 170. J. 1823.

Hausierer ungarische. Daß der Hausierhandel, welchen Ungarische Unterthanen in Nieder-Oesterreich mit Kotzentuch betreiben, daselbst nur mit einer jährlichen Erwerbsteuer von Einem Gulden 30 kr. belegt werde. Hofkanzlei-Decret vom 30. März 1838. Z. 1290. Reg. Verordnung vom 12. April 1838. Z. 20494. S. 140. J. 1838.

Hausierer. In Betreff der Abfuhr der Erwerbsteuer der Hausierer von Seite der Kreisämter. (Siehe Erwerbsteuer-Abfuhr.)

Hausierhandel. Den Juden dürfen Pässe zum Besuche der Jahrmärkte, nicht aber zum Hausierhandel ausgestellet werden. Reg. Decret vom 19. Januar 1819. Z. 2242. S. 10. J. 1819.

Hausierhandel. Den Gottscheern, welche mit ordentlichen Hausierpässen auf Wälsche Früchte versehen sind, steht der Hausierhandel mit diesen in dem Hausier-Patente vom Jahre 1785 benannten Früchten in Städten und Märkten, wie auf dem flachen Lande das ganze Jahr hindurch zu; doch bleiben dieselben immer nur auf das Hausieren, das ist, auf den Verkauf von Haus zu Haus beschränkt, und es ist ihnen (außer Jahrmärkten) nicht gestattet, bei Hause oder in offenen Gewölbern, oder auf Ständchen ihre Waren feilzubiethen. Auch kann ihnen nicht verwehrt werden, sich den Be-

zug ihrer Waren mittelst Fuhren zum Betriebe ihres Hausierhandels zu verschaffen; dagegen ist ihnen das Hausieren selbst mit bespannten Wagen, so wie allen Hausierern strenge untersagt. Auch kann den Wälschen Früchtenhändlern das Halten eigener Einsätze nicht untersagt werden; es bleibt ihnen jedoch strenge verbothen, in diesen Einsätzen ihre Waren zu verkaufen.

Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, daß Handelsleute derlei Waren in größeren Parthien von den Gottscheer Früchtenhändlern abnehmen, und sohin letztere solche an erstere auch im Großen absetzen können. Hofdecret vom 13. April 1818, bekannt gemacht mit Reg. Verordnung vom 1. Junius 1820. Z. 23821. S. 354. J. 1820.

Hausierhandel wird in der Militär-Gränze verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 5. December 1820. Z. 36063. Reg. Circulare vom 25. December 1820. Z. 58474. S. 884. J. 1820.

Hausierhandel. Die genaue und strenge Beobachtung der über den Hausierhandel bestehenden Vorschriften wird neuerdings angeordnet. Reg. Verordnung vom 15. Junius 1829. Z. 32478. S. 486. J. 1829.

Hausierhandel. Ausländer, welche in einem wenn gleich von einer k. k. Mission vidirten Passe die Provinz Nieder-Oesterreich in der Absicht betreten, um in derselben zu hausieren, sind in das Ausland zurückzuschaffen. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 7. Mai und 19. Junius 1834. Z. Z. 848 und 1168. S. 223. J. 1834.

Hausierhandel. Der Umsatz von inländischen Baumwoll-Erzeugnissen (mit Ausnahme jedoch von Spitzengrund, der vom Hausierhandel ausgeschlossen bleibt) wird im Wege des Hausierhandels unter der Bedingung gestattet, daß

1) dieselben mit der vorschriftmäßigen Bezeichnung versehen seyn müssen,

2) die von den für die Versendungen der unter einfache Controlle gestellten Waren mit den §§. 370 bis 379 der Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung angeordneten Maßregeln nach §. 141 Ziffer 3 der mittelst Regierungs-Circulars vom 1. Februar 1836 kundgemachten Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-

Monopol-Ordnung ausgenommene Menge von 50 Pfund nicht überschritten werde,

3) die Vorschriften über den Hausierhandel überhaupt genau beobachtet werden. Reg. Verordnung vom 25. März 1836. Z. 17649. S. 666. J. 1836.

Hausierhandel. Jene Bedingungen, unter welchen laut der Regierungs-Verordnung vom 25. März 1836 der Hausierhandel mit inländischen Baumwoll-Erzeugnissen einstweilen noch fernerhin gestattet ist, sind in die zu ertheilenden Hausier-Pässe aufzunehmen. Reg. Verordnung vom 2. April 1836. Z. 19351. S. 706. J. 1836.

Hausierhandel. 1) Von dem Hausierhandel bleiben auch künftig gänzlich ausgeschlossen:

a) Baumwoll-Spitzengrund. (Bobbinet.)

b) Die der ämtlichen Bezeichnung (Commercial-Waren-Stämpel) unterliegenden Baumwoll-Waren, wenn dieselben mit dieser Bezeichnung nicht versehen sind.

2) Hausier-Befugnisse für den Gränz-Bezirk überhaupt, insbesondere aber mit Baumwoll-Erzeugnissen, dürfen nur Leuten verliehen werden, welche den Hausierhandel in den, nunmehr im Gränz-Bezirke begriffenen Gegenden bis zum 1. April 1836 ausgeübt, und auch seitdem die Bewilligung zum Hausieren im Gränz-Bezirke mit den Waren, für welche sie die Bewilligung ansuchen, erwirkt haben, und daselbst ausüben.

3) Im innern Zollgebiete dürfen Hausier-Befugnisse mit der Bewilligung, das Hausier-Gewerbe mit controllpflichtigen Waren, so weit solche durch das Hausier-Patent nicht unbedingt von dem Hausierhandel ausgeschlossen sind, zu treiben, nur Leuten verliehen werden, welche den Hausierhandel mit den controllpflichtigen Waren, für die das Hausier-Befugniß angesucht wird, bisher im Grunde der hierzu vorschriftmäßig erhaltenen Bewilligung ausgeübt haben.

4) Die Kreisämter brauchen in Absicht auf die Verleihung von Hausier-Befugnissen, die mit Beobachtung der unter 1 und 3 aufgeführten Bestimmungen für den Umfang von Baumwoll-Waren im innern Zollgebiete ertheilt werden, nicht mit den Cameral-Bezirks-Verwaltungen Rücksprache zu pflegen. Sie haben jedoch stets zugleich mit der Ertheilung des Hausier-Passes von derselben,

diejenige Cameral-Bezirks-Verwaltung in die Kenntniß zu setzen, in deren Cameral-Bezirke der Sitz des Kreisamtes gelegen ist.

5) Dagegen hat auch künftig das gegenseitige Einverständniß zwischen dem Kreisamte und der Cameral-Bezirks-Verwaltung rücksichtlich der Ertheilung der Befugnisse zum Hausieren:

a) im Gränz-Bezirke, oder

b) rücksichtlich anderer controllpflichtiger Waren als der Baumwoll-Erzeugnisse im innern Zollgebiete Statt zu finden.

6) Die Behörden haben sich gegenwärtig zu halten, daß nicht die plötzliche Einstellung des Hausierhandels, und die gewaltsame Störung des bisher auf vorschriftmäßige Art durch denselben erlangten Erwerbes, wohl aber eine allmächtige, fortschreitende Einschränkung dieser Beschäftigung in der Absicht gelegen ist, für welchen Zweck die unter 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen gehörig gehandhabt werden müssen.

7) Bei den Bezirks-Verwaltungen ist eine geordnete Vormerkung über die zum Hausieren

a) im Gränz-Bezirke,

b) mit controllorpflichtigen Waren im innern Zollgebiete ertheilten Bewilligungen nach diesen zwei Theilen des Zollgebietes gesondert zu führen.

8) Die Menge der Baumwoll-Waren, mit denen im Grunde der hierzu erhaltenen Bewilligung hausiert werden darf, hat, wie bereits für Niederösterreich zweckmäßig verfügt wurde, fünfzig Pfund Wiener-Gewicht nicht zu überschreiten.

Es sind auf jedem Hausier-Passe, der für den Gränz-Bezirk, oder zum Absatze controllpflichtiger Waren im innern Zollgebiete ertheilt wird, deutlich ersichtlich zu machen:

a) Die unter 1 und 8 bemerkten Beschränkungen, so fern die Gegenstände, für welche die Bewilligung zum Hausieren ertheilt wird, von der Art derjenigen sind, auf welche sich diese Beschränkungen beziehen;

b) wenn die Bewilligung zum Hausieren mit controllpflichtigen Waren ertheilt wird, die Benennung der Waren, auf die sich die Bewilligung bezieht, und die Verbindlichkeit des Hausierers rücksichtlich derselben, die für deren Transport und Umsatz bestehenden Vorschriften zu beobachten;

c) so fern die Bewilligung zum Hausieren im Gränz-Bezirke ertheilt wird, die Namen der Ortschaften, oder wenigstens der obrigkeitlichen Bezirke, für welche dieselbe gilt. Hofkammer-Decret vom 13. Junius 1838. Z. 15848. Reg. Verordnung vom 29. Julius 1838. Z. 42648. S. 379. J. 1838.

Hausierknechte der Würste und Käsemacher. (Siehe Würst- und Käsemacher.)

Hausierpässe. Die Vorschrift, Hausierpässe nur unbescholtenen Leuten zu ertheilen, ist handzuhaben. Hofkanzleidecret vom 10. October 1819. Z. 32594. Reg. Verordnung vom 22. October 1819. Z. 39822. S. 787. J. 1819.

Hausierpässe. Vorschrift zur Erwirkung eines Hausierpasses für Parteien auf den, Privat-Obrigkeiten unterstehenden Vorstadtgründen Wiens. Hofkanzlei-Decret vom 6. April 1820. Z. 9360. Reg. Verordnung vom 17. April 1820. Z. 16197. S. 252. J. 1820.

Hausierpässe. Die Vorschrift bei Ertheilung von Pässen zum Hausieren auf die Moralität der Bewerber besondere Rücksicht zu nehmen, wird erneuert. Hofkanzlei-Decret vom 7. Januar 1826. Z. 859. Reg. Z. 2508. Reg. Verordnung vom 7. März 1828. Z. 10817. S. 15. J. 1826.

Hausierpässe. Den Hausierpässen der Böhmischen Juden ist die Bemerkung beizufügen, daß ihnen in Nieder-Oesterreich der Hausierhandel nicht gestattet sei. Hofkanzleidecret vom 18. Januar 1828. Z. 30969. Reg. Verordnung vom 1. Februar 1828. Z. 4986. S. 49. J. 1828.

Hausierpässe. Die Ausfertigung der Pässe an Israeliten zur Betreibung des Hausierhandels in Nieder-Oesterreich ist untersagt. Reg. Verordnung vom 24. März 1831. Z. 16243. S. 101. J. 1831.

Hausierpässe. Jedermann, der in Nieder-Oesterreich den Hausierhandel betreiben will, muß nach den bestehenden Hausier- und Erwerbsteuer-Vorschriften, mit einem Hausierpaß und Erwerbsteuerschein versehen seyn.

Kommt nun ein Hausierer aus einer fremden Provinz, der mit diesen beiden Documenten versehen ist, und will er von seinem Befugnisse in Nieder-Oesterreich Gebrauch machen, so ist derselbe

nach dem Regierungs-Circulare vom 18. April 1817 nur verpflichtet, die Erwerbsteuer-Nachtragszahlung zu leisten, das ist: er hat auf die schon bereits bezahlte Erwerbsteuer so viel darauf zu zahlen, als nothwendig ist, um die für die Hausierer in Nieder-Oesterreich vorgeschriebene Erwerbsteuer von 5 fl. C. M. zu ergänzen.

Hat ein solches Individuum zwar einen Hausierpaß aber keinen Erwerbsteuerschein, so ist demselben zu Folge des bei Gelegenheit, als mit allerhöchster Entschließung vom 28. December 1813 den Bewohnern der vormals Illirischen Bezirke, der Hausierhandel in den Alt-Oesterreichischen Staaten wieder gestattet worden ist, erlassenen hohen Auftrages der k. k. Central-Finanz-Hof-Commission vom 21. Januar 1814 ein Erwerbsteuerschein gegen Erlag der Erwerbsteuer und des Stempels auszufolgen, und dessen Hausierpaß zu vidiren. Hat aber ein nach Oesterreich kommendes Individuum weder einen Hausierpaß noch einen Erwerbsteuerschein, sondern blos ein Reise-Certificat, worin bestätiget wird, daß er zum Hausierhandel berechtiget ist, so sind demselben, dem Hausier-Patente vom 5. Mai 1811. §. 20 gemäß gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Erwerbsteuer- und Stempelgebühr, Hausierpaß und Erwerbsteuerschein zugleich auszufertigen.

Erklärt aber ein Fremder, welcher einen Hausierpaß in Händen hat, bei Behörde, daß er den Hausierhandel in Nieder-Oesterreich nicht betreiben wollte, so kann derselbe zu keiner Erwerbsteuer-Entrichtung verhalten werden, weil nach dem schon erwähnten Central-Finanz-Hof-Commissions-Decrete ein fremder Hausierer zur Entrichtung der Erwerbsteuer verpflichtet ist, wenn er ein Gebieth betritt, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, und wo er von seinem Befugnisse Gebrauch macht.

Der Hausierpaß eines solchen Hausierers ist dann, wie ein gewöhnlicher Reisepaß zu betrachten, und blos zum Behufe der weiteren Reise mit der Bemerkung zu vidiren. »Ist nur als ein gewöhnlicher Reisepaß zu behandeln, daher dessen Inhaber zum Hausierhandel in Nieder-Oesterreich berechtiget ist.«

Hiernach sind auch die herumziehenden Musikanten und alle übrigen, den Hausierern gleich gestellten Individuen zu behandeln.

Regierungs-Verordnung vom 4. December 1838. Z. 62494. S. 1042. J. 1838.

Hausinhaber. Den Hausinhabern und Seelsorgern wird aufgetragen, künftig bei Ausstellung von Lebens- und Aufenthalts-Zeugnissen für ihre mit Pensionen, Provisionen, und Gnadengehalten betheilten Mieth-Parteien und Pfarrkinder mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen. Hofkammerdecret vom 30. Julius 1830. Z. 23730. Reg. Verordnung vom 11. September 1830. Z. 49509. S. 506. J. 1830.

Hausruck-Viertel und Inn-Viertel. Regulirung und Wiederherstellung der Landtafel im Inn- und Hausruck-Viertel. Hofkanzleidecret vom 17. Junius 1825. Z. 19027. Reg. Z. 32626. S. 233. J. 1825.

Hausschilde. (Siehe Schilde.)

Hausuntersuchungen nach Feuergewehren. (Siehe Gewehre.)

Hausverschleiß der Gewerbsleute. (Siehe Gewerbsleute.)

Hauszinssteuer. Einbeziehung der Thurngasse in Baden und des Ortes Heiligenstatt in die Hauszinssteuer. Hofkanzlei-Decret vom 25. April 1820. Z. 666. Verordnung der Prov. Commission vom 1. Mai 1820. Z. 1457. S. 287. J. 1820.

Hauszinssteuer. Instruction zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse, deren Controlle und Zusammenstellung. Hofkanzlei-Decret vom 26. Junius 1820. Z. 918. Prov. Commissions-Verordnung vom 25. Julius 1820. Z. 1776. S. 387. J. 1820.

Hauszinssteuer. Innehaltung mit der Einbringung der Haus-Classensteuer von den Mendicanten-Klöstern, und mit der Bemessung der Hauszinssteuer von jenen Gebäuden, die dieser zweifelhaft unterliegen. Hofkanzlei-Decret vom 27. Februar und 31. März 1821. Z. 313 und 519. Prov. Commissions-Verordnung vom 15. April 1821. Z. 2551. S. 142. J. 1821.

Hauszinssteuer. Recurse gegen die Hauszinssteuer verschieben die Steuereinhebung nicht. Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai 1821. Z. 832 und 833. Prov. Commissions-Verordnung vom 23. Junius 1821. Z. 2702. S. 332. J. 1821.

Hauszinssteuer. Vorschriften über das Verfahren bei der Leerstehung von Wohnungen, Behufes der Ausscheidung der Hauszinssteuer. Hofkanzlei-Decrete vom 18. Junius und 14. August 1821. Z. 1058, und 1356. Prov. Commissions-Verordnung vom 31. August 1821. Z. 2940. S. 372. J. 1821.

Hauszinssteuer. Strafbemessung bei Zinsverheimlichungen. Hofkanzlei-Decret vom 16. Julius 1821. Z. 1187. Prov. Commissions-Verordnung vom 27. Julius 1821. Z. 2858. S. 423. J. 1821.

Hauszinssteuer. Befreiung der zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude, und der darin untergebrachten Lehrer-Wohnungen von der Gebäudesteuer. Hofkanzlei-Decret vom 22. Julius 1821. Z. 1045. Prov. Commissions-Verordnung vom 10. August 1821. Z. 2896. S. 438. J. 1821.

Hauszinssteuer. Art der Einbringung der Hauszinsertrags-Bekenntnisse. Hofkanzlei-Decret vom 30. Julius 1821. Z. 1324. Prov. Commissions-Verordnung vom 7. August 1821. Z. 2889. S. 458. J. 1821.

Hauszinssteuer. Zugestehung zweier Percente der eingehobenen Hauszinssteuer der Steuer einhebenden Behörden Wiens. Hofkanzlei-Decret vom 31. Julius 1821. Z. 1315. Prov. Commissions-Verordnung vom 17. August 1821. S. 462. J. 1821.

Hauszinssteuer. Innehaltung mit der Einbringung der Hauszinssteuer von den Gebäuden der Pfarrer, im Falle der Schmälerung ihrer Congrua. Prov. Commissions-Verordnung vom 22. October 1821. Z. 2812. S. 640. J. 1821.

Hauszinssteuer. Berechnung des bei Zinsverheimlichungen dem Denuncianten gehörigen Antheiles an dem Strafbetrage. Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1821. Z. 1890. Prov. Commissions-Verordnung vom 23. November 1821. Z. 3238. S. 739. J. 1821.

Hauszinssteuer. Befreiung der Werkstätten der Salniter-Erzeuger von der Hauszinssteuer. Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1821. Z. 2077. Prov. Commissions-Verordnung vom 19. December 1821. Z. 3313. S. 797. J. 1821.

Hauszinssteuer. Pachtschillinge für radicirte Gewerbe,

kein Gegenstand der Hauszinssteuer. Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1822. Z. 365. Prov. Commissions-Verordnung vom 13. März 1822. Z. 3528. S. 179. J. 1822.

Hauszinssteuer. Berichtigung der Zinsbekenntnisse, wenn Entschädigungs-Ansätze für Möbeln und Wäsche bei Vermiethung der Wohnungen überspannt sind. Hofkanzlei-Verordnung vom 2. April 1822. Z. 400. Prov. Commissions-Verordnung vom 9. April 1822. Z. 3604. S. 254. J. 1822.

Hauszinssteuer. Versteuerung des für den Hofraum entrichteten Zinses bei der Hauszinssteuer. Hofkanzlei-Decret vom 23. April 1822. Z. 665. Prov. Commissions-Verordnung vom 2. Mai 1822. Z. 3662. S. 386. J. 1822.

Hauszinssteuer. Formulare zur summarischen Uebersicht der Hauszins-Erträgnisse. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 10. December 1822. Z. 4596. S. 887. J. 1822.

Hauszinssteuer. Erläuterung der Vorschrift, wegen Anzeige der leer stehenden Wohnungen in bestimmter Frist, Behufes der Steuerabschreibung. Hofkanzlei-Decret vom 14. Januar 1823. Z. 2436. Prov. Commissionsdecret vom 25. Januar 1823. Z. 4760. S. 5. J. 1823.

Hauszinssteuer. Bestimmung wegen Fatirung und Versteuerung der Zins-Extra-Beiträge der Miethparteien. Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1823. Z. 610. Prov. Commissions-Verordnung vom 7. Mai 1823. Z. 5069. S. 144. J. 1823.

Hauszinssteuer. Unterfertigung der Hauszins-Fassion, im Falle der Ueberlassung der Nutznießung an einen Dritten. Hofkanzlei-Decret vom 16. Julius 1823. Z. 1505. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 30. Julius 1823. Z. 5352. S. 266. J. 1823.

Hauszinssteuer. Entrichtung der Hauszinssteuer von unentgeldlichen Wohnungen in Gebäuden, die derselben unterliegen. Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1823. Z. 2763. Prov. Commissions-Verordnung vom 26. December 1823. Z. 5866. S. 466. J. 1823.

Hauszinssteuer. Belehrung hinsichtlich der Verpflichtung zur Hauszinssteuer-Entrichtung, ohne Rücksicht auf die Privat-Verhältnisse zwischen Eigenthümer und Miether. Hofkanzlei-Decret

vom 20. April 1824. Z 912. Prov. Commissions-Verordnung vom 27. April 1824. Z. 6258. S. 286. J. 1824.

Hauszinssteuer. In wie ferne eine Milderung der Geldstrafen auf Zinsverheimlichungen, oder die Umstaltung in eine Arreststrafe zuläßig. Hofkanzlei-Decret vom 30. Junius 1824. Z. 1568. Prov. Commissions-Verordnung vom 16. Julius 1824. Z. 6443. S. 392. J. 1824.

Hauszinssteuer. Behandlung der in die Hauszinssteuer einbezogenen Ortschaften des flachen Landes, in Hinsicht der Steuerfreijahre bei neuen Bauführungen. Hofkanzlei-Decret vom 5. September 1824. Z. 2417. Prov. Commissions-Verordnung vom 29. September 1824. Z. 6646. S. 823. J. 1824.

Hauszinssteuer. Berechtigung der Hauszinserhebungs-Commission zur Abschreibung des Strafbetrages auf Zinsverheimlichung im Falle der Uneinbringlichkeit. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 25. Januar 1825. Z. 6785. S. 41. J. 1825.

Hauszinssteuer. Verzinsung der von den Hauseigenthümern in Wien erlegten Hof-Quartier-Abolitions-Capitale, vermittelst Abzüge bei der Hauszinssteuer. Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1825. Z. 2194. Prov. Commissions-Verordnung vom 14. November 1825. Z. 7522. S. 481. J. 1825.

Hauszinssteuer. Die Gesuche um Freijahre von der Hauszinssteuer in den Orten außer Wien, sind bei dem ständischen Collegium zu verhandeln. Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1826. Z. 1134. Reg. Verordnung vom 13. Junius 1826. Z. 28707. S. 249. J. 1826.

Hauszinssteuer. Die Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commission wird ermächtiget, zur Nachsicht der Strafen auf Zinsverheimlichungen, die den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigen. Hofkanzlei-Decret vom 1. Mai 1827. Z. 268. Prov. Commissions-Zahl 1261. S. 346. J. 1827.

Hauszinssteuer. Sicherstellung der Untersuchungskosten von Zinsverheimlichungen im Falle der Vermögenslosigkeit der Denuncianten. Hofkanzlei-Decret vom 26. Junius 1827. Z. 694. Prov. Commissions-Verordnung vom 3. Julius 1827. Z. 1518. S. 430. J. 1827.

Hauszinssteuer. Einhebung der Hauszinssteuer nach den ortsüblichen Zinsen von einer um einen unverhältnißmäßig geringen Zins vermietheten Wohnung. Prov. Commissions-Verordnung vom 18. August 1827. Z. 1717. S. 504. J. 1827.

Hauszinssteuer. Behandlung der, unrichtige Hauszinsbekenntnisse bestätigenden und darüber denuncirenden Miteigenthümer und Wohnparteien. Hofkanzlei-Decret 3. März 1829. Z. 517. Prov. Commissions-Verordnung vom 19. März 1829. Z. 420. S. 66. J. 1829.

Hauszinssteuer. Bestimmung des Fondes, in welchem der verheimlichte Zins einzufließen hat, wenn kein Denunciant vorhanden ist. Hofkanzlei-Decret vom 3. März und 20. Mai 1829. Z. 617 und 1862. Prov. Commissions-Verordnung vom 15. Junius 1829. Z. 773. S. 67. J. 1829.

Hauszinssteuer. Beibringung des Bewohnungs-Consenses bei Ueberreichung der ersten Zins-Fassionen. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 1. Mai 1829. Z. 239. S. 426. J. 1829.

Hauszinssteuer. Loszählung der Meßners-Wohnungen von der Hauszinssteuer. Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1829. Z. 4547. Reg. Verordnung vom 26. December 1829. Z. 70708. S. 893. J. 1829.

Hauszinssteuer. Verjährungsfrist der auf die Verheimlichung der Hauszinse gesetzlich verhängten Strafe wird auf fünf Jahre festgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1832. Z. 1454. Regierungs-Circulare vom 18. Mai 1832. Z. 27227. S. 252. J. 1832.

Hauszinssteuer. Hauszinssteuer-Befreiung der Prater-Gebäude und Garten-Salons. Hofkanzlei-Decret vom 10. September 1833. Z. 1817. Prov. Commissions-Verordnung vom 19. September 1833. Z. 1689. S. 394. J. 1833.

Hauszinssteuer. Fällung der Straferkenntnisse in Hauszinssteuer-Angelegenheiten unmittelbar gegen die Hausbesitzer. Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1835. Z. 4643. Prov. Commissions-Verordnung vom 12. Januar 1836. Z. 81. S. 995. J. 1835.

Hauszinssteuer. Vorgang bei Eintreibung der Hauszinssteuer inner den Linien Wiens. Insinuat des Ständisch-Ver-

ordneten Collegiums vom 27. Mai 1837. Z. 2150. Reg. Z. 32468. S. 215. J. 1837.

Hauszinssteuer-Rückstände. Unterscheidung der politischen Sequestration für Hauszins-Steuer-Rückstände von jener in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. Insinuat des Ständisch-Verordneten Collegiums vom 18. Julius 1837. Z. 2993. Reg. Z. 43045. S. 279. J. 1837.

Hauthändler. Bei Errichtung von Hangstätten der Hauthändler oder bei Beschwerden gegen dieselben, soll immer nur von der Ortsobrigkeit im Einvernehmen mit der Polizei-Bezirks-Direction und nach eingeholtem ärztlichem Befunde erkannt werden. Regierungs-Verordnung vom 28. Januar 1823. Z. 3821. S. 45. J. 1823.

Hazardspiele. Wenn bei Uebetretung des verbothenen Spielens die Bestimmungen des Strafgesetzes mit jenen des Lotto-Patentes zusammentreffen, finden beide Strafnormen ihre Anwendung. Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1819. Z. 19449. Reg. Verordnung vom 7. Julius 1819. Z. 24766. S. 353. J. 1819.

Hazardspiele. Das Verboth des sogenannten Biribis-Spieles, welches bei einer Geldstrafe von 50 Ducaten untersagt ist, wird erneuert. Hofkammer-Decret vom 9. August 1826. Z. 31769. Reg. Circulare vom 23. August 1826. Z. 42127. S. 409. J. 1826.

Hazardspiele. Das sogenannte Riemstechen oder Bandspiel wird als ein Hazard-Spiel verbothen. Regierungs-Verordnung vom 18. November 1830. Z. 52732. S. 705. J. 1830.

Hazardspiele. Das mit dem Nahmen »Zapparln« bezeichnete Kartenspiel ist nach Maßgabe des allerhöchsten Patentes vom 1. Mai 1784 unter die verbothenen Spiele zu rechnen. Regierungs-Circulare vom 5. Mai 1840.

Hazardspiele. Als Glücksspiele sind bisher namentlich untersagt worden:

Pharao, Bassete, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quinze (Quindici) Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Breneten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf, (Mezzo dodici, Undici e mezzo) Vingt-un, Biribis, (Wirbisch)

Oka (Gespenst) Häufeln, das Zupferlspiel, (Tommel-Madame) Rouge et noir, das Hanserlspiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und das Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kegel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln; endlich in öffentlichen Schank- und Kaffehäusern das Lotto, Lotto-Dauphin und Tarteln. Außer allen vorgenannten sind überhaupt alle dergleichen Spiele verbothen, bei welchen Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler, als von dem Zufalle abhängt.

Das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 erklärt die Uebertretung dieses Verbothes als eine schwere Polizei-Uebertretung, und nach dessen II. Theile §. 266 unterwirft das Spielen eines verbothenen Spieles sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von Einem bis zu drei Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbothenen Spielen betreten werden, sind aus den k. k. Staaten abzuschaffen.

Neben dieser Bestrafung unterliegen überdieß bei dem Biribis und allen dem Zahlen-Lotto verwandten Spielen die Bankhälter der im allerhöchsten Lotto-Patente vom 13. März 1813 §. 30, festgesetzten Geldbuße von 50 Dukaten oder zweihundert fünf und zwanzig Gulden, so wie überhaupt durch gegenwärtige Kundmachung die bestehenden Lotto-Vorschriften unbeirrt aufrecht bleiben.

Allen Behörden, die es betrifft, wird die strengste Invigilirung auf die Befolgung des vorstehenden Spielverbothes, so wie die unnachsichtliche Bestrafung der Uebertreter hiermit zur Pflicht gemacht. Regierungs-Circulare vom 4. December 1840.

Hebammen. Es ist die Einleitung zu treffen, daß in das Taufbuch auch alle Mal der Name der Hebamme, welche die Entbindung vornahm, eingeschaltet werde.

Ueber die Bestrafung der unbefugten Ausübung der Hebammenkunst wird verordnet.

Die Bestrafung der After-Hebammen hat das erste Mal in

einer von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände zu bestimmenden Geldstrafe zu bestehen, das zweite und die folgenden Male ist der §. 98 des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen auch auf die Hebammen anzuwenden, und sind dieselben hiernach mit Arrest gleich jenen zu bestrafen, welche die Arzenei- oder Wundarzeneikunst, ohne hierzu berechtiget zu seyn, ausüben. Hofkanzlei-Decrete vom 2. Julius und vom 18. September 1825. Z. 20258 und 26952. Reg. Z. 36539. Reg. Circulare vom 4 October 1825. Z 48481. S. 275. J. 1825.

Hebammen. Instruction für die Stadt- und Criminal-Gerichts-Hebammen in Wien wird ertheilt. Regierungs-Verordnung vom 18. September 1826. Z. 45714. S. 489. J. 1826.

Hebammen. Das Kreisamt hat rücksichtlich der Entschädigung der Wundärzte bei Untersuchungen von Inquisiten, auf die genaue Beobachtung des §. 528. des I. Theiles und des §. 446 des II. Theiles des Strafgesetzbuches zu dringen.

Was die Untersuchung von Schubs-Personen betrifft, so muß vor allem bemerkt werden, daß nach den bestehenden Directiven bei der Behandlung der politischen Vergehen, so wie bei allen sonstigen Verhandlungen dieser Art, nach der Analogie des II. Theiles des Strafgesetzes vorgegangen werden soll.

Es ist daher allerdings ganz analog mit dem §. 446. des II. Theiles des Strafgesetzes, daß Wundärzte und Hebammen für die Untersuchung von Schüblingen und für das dießfalls ausgestellte Parere keine Vergütung zu fordern haben, und daß nur dann dem Wundarzte Fuhr und Kost zu vergüten kommt, wenn er aus einem andern Orte herbeigerufen werden mußte.

Es sind jedoch in keinem dieser Fälle, die etwa zwischen einzelnen Dominien und Wundärzten im Wege einer freiwilligen Uebereinkunft besonders getroffenen Bestimmungen zu beirren. Regierungs-Verordnung vom 18. November 1828. Z. 55529. S. 608. J. 1828.

Hebammen In Beziehung auf die Niederlassung derselben. (Siehe Wundärzte, Aerzte und Hebammen.)

Hebammen. Sorgfalt ihrer Auswahl zu criminalgerichtlichen Geschäften. (Siehe Landgerichtsärzte, Wundärzte und Hebammen.)

Hebammen jüdische. Beiziehung einer Christenfrau rücksichtlich der Nothtaufe in Fällen, wo jüdische Wehmütter bei christlichen Frauen ihre Kunst ausüben, wird angeordnet. Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1830. Z. 776. Reg. Verordnung vom 3. März 1830. Z. 11576. S. 82. J. 1830.

Hebammen jüdische. Seine Majestät haben die in Absicht auf die Zulässigkeit jüdischer Hebammen zur Geburtshilfe bei christlichen Frauen erlassene Hofkanzlei-Verordnung vom 4. Februar 1830 zu genehmigen geruht. Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1835. Z. 17657. Reg. Verordnung vom 30. Julius 1835. Z. 39663. S. 447. J. 1835.

Hebammen-Schilde unanständige sind abzustellen. Regierungs-Verordnung vom 26. Januar 1825. Z. 2523. S. 48. J. 1825.

Hebammen-Unterricht. Ledige Weibspersonen werden von dem Unterrichte in der Geburtshilfe ausgeschlossen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 26. Julius 1828. Z. 3728. Reg. Verordnung vom 8. August 1828. Z. 43686. S. 471. J. 1828.

Hefe flüssige. Bestimmungen über die Erzeugung und Verwendung der flüssigen Hefe und der Preßhefe. Regierungs-Circulare vom 27. September 1839.

Heiligung der Sonn- und Feyertage. Das Verboth an den Normatagen, als: am Weihnachtstage, Ostern und Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, Maria Verkündigung und Maria Geburt, Tanzmusiken abzuhalten, wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 27. September 1819. Z. 36040. S. 766. J. 1819.

Heiligung der Sonn- und Feyertage. Tänze, Opern und Schauspiele, dürfen von Wohlthätigkeits-Anstalten an Norma-Tagen nicht veranstaltet werden. Ministerial-Schreiben vom 18. Junius 1821. Z. 17340. Reg. Präsid. Z. 1082. Reg. Z. 31182. S. 371. J. 1821.

Heiligung der Sonn- und Feyertage. Die Vorschrift vom 29. September 1803 wegen Heiligung der Sonn- und Feyertage ist genau handzuhaben. Regierungs-Verordnung vom 25. October 1821. Z. 49090. S. 596. J. 1821.

Heiligung der Sonn- und Feyertage. Das Verboth des Offenhaltens der Verkaufsgewölbe, so wie des Aufrichtens von Verkaufsständchen an Sonn- und Feyertagen in Wien wird erneuert. Hofkanzlei-Decret vom 4. October 1823. Z. 31131. Reg. Verordnung vom 10. October 1823. Z. 49079. J. 337. J. 1823.

Heiligung der Sonn- und Feyertage. Die Verordnungen wegen Heiligung der Sonn- und Feyertage sind strenge handzuhaben. Hofkanzlei-Decret vom 17. März 1825. Z. 8623. Reg. Verordnung vom 31. März 1825. Z. 16470. S. 120. J. 1825.

Heiligung der Sonn- und Feyertage. Die in dem Circulare vom 29. September 1803 zusammengefaßten Vorschriften wegen Heiligung der Sonn- und Feyertage werden neuerdings kundgemacht. Regierungs-Circulare vom 30. Mai 1833. Z. 29217. S. 234. J. 1833.

Heiligung der Sonn- und Feyertage. (Siehe auch Belustigungen.)

Heilkunde. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Heilkundige Individuen. (Siehe Aerzte.)

Heilungskostenbestreitung für jene erkrankten Beurlaubten, welche nicht in ein Militär-Spital aufgenommen werden. (Siehe Urlauber erkrankte.)

Heilungskosten-Bestreitung für die in Ungarn paßlos ergriffenen, zum Militär untauglichen Unterthanen der conscribirten Provinzen, wenn sie während ihrer Transportirung in die Heimath erkranken. (Siehe Unterthanen.)

Heimath- und elternlose Vagabunden, wegen deren Militärstellung. (Siehe Militärstellung.)

Heimfälligkeitsrecht. Im Königreiche beider Sicilien ist das Heimfälligkeits-Recht in Ansehung der Unterthanen des Oesterreichischen Kaiserstaates aufgehoben worden. Hofkanzleidecret vom 30. Julius 1819. Z. 22426. Reg. Circulare vom 10. August 1819. Z. 30247. S. 445. J. 1819.

Heimfälligkeitsrecht. Bestimmungen über das dem Wiener Magistrate zustehende Heimfallsrecht. Hofkammer-Decret

vom 21. September 1819. Z. 36568. Reg. Verordnung vom 30. September 1819. Z. 36612. S. 708. J. 1819.

Heimfälligkeitsrecht. (Aufrechthaltung des landesfürstlichen Caducitäts-Rechtes.)

§. 1. Alle Obrigkeiten und Magistrate, bei denen sich Depositа befinden, zu denen sich seit 32 Jahren kein Eigenthümer vorgefunden hat, diese Depositа mögen von herrnlosen Verlassenschaften oder von gerichtlichen Erlägen herrühren, sind verbunden, die Edictal-Einberufung der Eigenthümer, mit Festsetzung einer Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, zur Darthuung ihrer Ansprüche einzuleiten.

§. 2. Wenn sich innerhalb der Edictal-Frist Jemand mit Ansprüchen auf ein Depositum meldet, ist die vorfordernde Obrigkeit verpflichtet, dessen Legitimations-Urkunden der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprokuratur mitzutheilen, welche dieselben, mit ihrem Gutachten über die Rechtsbeständigkeit der Forderung begleitet, der Obrigkeit zurückstellen wird. Die Obrigkeit hat sodann die Entscheidung ex officio nobili, unter Vorbehalt des Recurses zu fällen, und solche der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprokuratur bekannt zu machen, damit diese, zur Aufrechthaltung der landesfürstlichen Regalien berufene Behörde das dem Cameral-Aerarium vorbehaltene Recht der Einziehung erbloser oder herrenloser Güter geltend machen könne.

§. 3. Wenn sich innerhalb der Edictal-Frist Niemand anmeldet, und wenn die Obrigkeit selbst, aus was immer für einem Grunde, das Heimfallsrecht in Anspruch nimmt; so hat dieselbe ebenfalls die Anzeige an die k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Prokuratur zu machen.

§. 4. Sollte eine Obrigkeit ein der Einziehung an das Cameral-Aerarium unterliegendes Vermögen verschweigen, so hat sie den dritten Theil des verschwiegenen Vermögens als Strafe zu erlegen, und dieser Betrag hat dem Anzeiger zuzukommen.

§. 5. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch gegenwärtiges Circulare diejenigen Gerechtsamen keine Veränderung erleiden, die a) in Ansehung caduker Güter dem Criminal-Gerichte Kraft des §. 519 des Gesetzbuches über Verbrechen, b) den Erbpacht- und Erbzinsherren als Grundherren nach dem §. 1149 des

allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und nach dem Patente vom 20. December 1790; c) anderen Personen aus besonderen Privilegien, oder endlich d) den Schuldnern aus dem Rechts-Institute der Verjährung zu Statten kommen. Hofkammer-Decret vom 26. April 1820. Z. 5519. Reg. Z. 19392. Reg. Circulare vom 13. September 1820. Z. 40698. S. 291. J. 1820.

Heimfallsrecht des Magistrates zu den erblosen Verlassenschaften der in die Wiener-Findelhaus-Anstalt aufgenommenen Findlinge. (Siehe Findelkinder.)

Heirath. Bei einem Ungar ist, um die Ehe hier Landes gültig einzugehen, ein Entlassungsschein seiner Gerichtsbarkeit keineswegs erforderlich. Regierungs-Verordnung vom 6. Januar 1821. Z. 748. S. 5. J. 1821.

Heirath. Galizische Unterthanen bedürfen zur Vereheligung keiner grundobrigkeitlichen Bewilligung. Regierungs-Verordnung vom 22. October 1822. Z. 39660. S. 814. J. 1822.

Heirath ungarischer Unterthanen. Aus Ungarn gebürtige Heirathswerber bedürfen zur Vereheligung weder eines Entlassungsscheines noch sonst einer Einwilligung ihrer Obrigkeiten. Regierungs-Verordnung vom 21. November 1822. Z. 28157. S. 849. J. 1822.

Heirath. Die einer Officiers-Witwe zur Ergänzung ihrer Heiraths-Cautions-Interessen bewilligte Gnadengabe, und alle Gnadengaben überhaupt, sind im Falle der Wiedervereheligung einzuziehen. Hofkammer-Decret vom 20. Januar 1826. Z. 2206. Reg. Z. 9335. S. 41. J. 1826.

Heirath. Die Prüfung der Urkunden zum Behufe der Trauungen wird den Seelsorgern empfohlen. Regierungs-Verordnung vom 24. Januar 1830. Z. 3300. S. 72. J. 1830.

Heirath. Durch das Hofkanzlei-Decret vom 26. Jänner 1815 wurde in Absicht auf die in Wien domizilirenden Ehewerber anderer inländischer Jurisdictionen, die Ertheilung der ortsobrigkeitlichen Ehekonsense an solche Ehewerber der Jurisdictionen zu Wien, und hinsichtlich der Handwerksburschen insbesondere dem Magistrate zu Wien gegen Beibringung der Ehemeldzettel oder grundobrigkeitlichen Heirathsbewilligung von ihren Grundobrigkeiten eingeräumt.

Da nun durch die Ertheilung des ortsobrigkeitlichen Ehekon-

senses von Seite der Wiener-Jurisdictionen nicht auch die Aufnahme in die betreffende Wiener-Jurisdiction erfolgte, und deßhalb solche Individuen, wenn selbe in der Folge verarmten, den betreffenden Jurisdictions-Obrigkeiten und Gemeinden zur Erhaltung zugewiesen wurden, so geschah es häufig, daß die Grundobrigkeiten die Ertheilung des Ehemeldzettels verweigerten, wodurch zwischen diesen, und den Wiener-Jurisdictionen stets Differenzen sich ergeben haben. Zur Beseitigung dieser Differenzen hat die k. k. n. ö. Regierung mit Decrete vom 3. October 1831. Z. 51478, und vom 12. Jänner 1832. Z. 1314 angeordnet: daß

1) zwar jeder Unterthan fortan berechtiget seyn solle, sich zu vereheligen, daß er jedoch vorher eine gesicherte Erwerbsfähigkeit, und hierdurch das hinreichende Auskommen, sich und seine Familie zu ernähren, ausweisen müsse;

2) zur Ertheilung des ortsobrigkeitlichen Ehekonsenses von Seite der Wiener-Jurisdictionen zwar noch ferner die Beibringung des sogenannten Ehemeldzettels oder grundobrigkeitlichen Heirathslizenz erforderlich bleibt, daß jedoch die grundobrigkeitliche Heirathslizenz in Hinkunft auch die Wirkung der obrigkeitlichen Entlassung aus der Jurisdiction habe; so wie

3) andererseits die Wiener-Jurisdictionen, welche einem fremden Unterthane, ohne der hiermit vorgeschriebenen Modalität, den Ehekonsens ausfertigen, gehalten seien, diesen Unterthan ohne weiters in ihre eigene Jurisdiction aufzunehmen.

Diese Verfügung hat die k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 25. August 1831. Z. 19143 ausdrücklich genehmigt, von welcher Anordnung die Dominien mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt werden, daß die Jurisdictionen von Wien angewiesen sind, von einem jeden Heirathskonsense die betreffende Grundobrigkeit zu verständigen. Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1831. Z. 19143. Reg. Verordnung vom 3. October 1831. Z. 51478. S. 478. J. 1831. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1832.)

Heirath. Die vollzogene Vereheligung eines Steiermärkischen Unterthanes, welcher in die Wiener-Bevölkerung aufgenommen wurde, ist der betreffenden Steiermärkischen Jurisdiction anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 10. März 1832. Z. 12292. S. 80. J. 1832.

Heirath. Die Verehelichung einer mit Pension oder Gnadengabe betheilten Partei kann nur in Beziehung auf weibliche Individuen als eine Versorgung angesehen werden, indem der Gatte für den Unterhalt seiner Gattinn zu sorgen gesetzmäßig verbunden ist; dagegen kann ein männliches Individuum durch die Ehe nicht als versorgt gehalten werden, es wäre denn der Fall, daß er durch die Heirath ein seine Subsistenz sicherndes Vermögen erhielte. Uebrigens sind aber derlei vorkommende Fälle von der Verehelichung eines mit Pension oder Gnadengabe betheilten männlichen Individuums jedesmal zur Entscheidung der k. k. allgemeinen Hofkammer vorzulegen. Hofkammer-Decret vom 22. Mai 1834. Z. 21447. Reg. Z. 30313. S. 261. J. 1834.

Heirath. Auf die Frage wegen Feststellung einer Norm über die Zuständigkeit jener fremden Unterthanen, die in Folge geburtsobrigkeitlicher Ehe-Meldzettel von dem Magistrate mit einem Ehe-Consense betheilt werden, wird Folgendes erinnert:

Es ist im Allgemeinen vorgeschrieben, daß kein fremdherrschaftlicher Unterthan und zwar ohne Unterschied, ob er aus dem nämlichen oder einem andern Regiments-Bezirke oder aus einer anderen conscribirten Provinz ist, sich irgendwo verehelichen könne, wenn er nicht von seiner Obrigkeit die Heiraths-Licenz oder wirkliche Entlassung beibringt.

Da sich nun in der Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift in Wien Anstände ergeben haben, so ist aus Anlaß eines in dieser Beziehung zwischen der Nieder-Oster. Regierung und dem Mährisch-Schlesischen Gubernium getroffenen Uebereinkommens eben wegen der besonderen Verhältnisse Wiens von der hohen Hofkanzlei mit Verordnung vom 25. August 1831 ausgesprochen worden,

a) daß in Wien domicilirende Ehewerber anderer inländischen Jurisdictionen (diese mögen auch zur Provinz Nieder-Oesterreich oder zu anderen inländischen Provinzen gehören) zu ihrer Verehelligung den Ehemeldzettel oder die grundobrigkeitliche Heirathslizenz noch fortan nothwendig haben;

b) daß derlei Ehewerber diese Licenzen ihrem Gesuche um den ortsobrigkeitlichen Ehe-Consens beilegen müssen, welche Gesuche sie entweder bei dem hiesigen Magistrate oder bei den übrigen in Wien

bestehenden Jurisdictionen, je nachdem sie sich im Bezirke des einen oder der anderen aufhalten, einbringen müssen;

c) daß diese grundobrigkeitlichen Heiraths-Licenzen die Wirkung der wirklichen Entlassung aus der frühern Jurisdiction erhalten;

d) daß die Wiener-Jurisdictionen, welche einem fremden Unterthan ohne die ad c) vorgeschriebene Modalität den Ehe-Consens ausfertigen, gehalten sind, diesen Unterthan ohne weiters in ihre eigene Jurisdiction aufzunehmen; endlich

e) daß von einer jeden mit Ehe-Consens der Wiener-Jurisdictionen erfolgten Verehelichung eines fremdherrschaftlichen Unterthans seine Grundobrigkeit in die Kenntniß gesetzt werde, damit derlei Individuen, welche von dem Zeitpuncte ihrer Verehelichung in den hiesigen Conscriptions-Büchern einzutragen sind, bei ihrer früheren Grundobrigkeit gelöscht werden.

Aus dem Zusammenhange dieser Vorschriften muß nun als Wirkung die Folgerung abgeleitet werden, daß in Wien domicilirende fremdherrschaftliche Unterthanen inländischer Provinzen, so wie sie von einer der Wiener-Jurisdictionen den Eheconsens erhalten, in die Jurisdiction jener Wiener-Ortsobrigkeit übertreten, die ihnen den Ehe-Consens ertheilt hat und daß sie aus ihrer früheren Jurisdiction entlassen sind.

Diese Bestimmungen gelten aber ausschließlich nur für Wien, sie haben also auf andere Provinzen keine Anwendung, daher müssen auch die Unterthanen der Provinz Nieder-Oesterreich, wenn sie sich in andern Provinzen aufhalten und dort verehelichen wollen, noch fortan die Heiraths-Licenzen oder Entlaßscheine der hierländigen Jurisdiction, zu der sie gehören, beibringen und die einfachen Heirathslizenzen haben nicht die Wirkung der Entlaßscheine, die Entlassung muß daher ausdrücklich ertheilt werden, woraus folgt, daß der Provinz Nieder-Oesterreich angehörige Individuen durch ihre Verehelichung in einer andern inländischen Provinz nicht aus der hierländigen Zuständigkeit treten, sondern hiezu einen eigenen Entlaßschein benöthigen.

Auch auf die hier domicilirenden Individuen aus den Lombardisch-Venetianischen Provinzen finden die oberwähnten Bestimmungen keine Anwendung, denn rücksichtlich dieser Individuen wur-

de mit Hofkanzleidecret vom 7. Juni 1833 ausgesprochen, daß diese Individuen, wenn sie die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und jene der Kirche erfüllen, keine weitere Bewilligung zur Heirath benöthigen, daß sie aber auch, in so fern sie nicht nach den hiesigen allgemeinen und besonderen Vorschriften hier ansäßig werden, fortan, wenn sie auch heirathen, als inländische Fremde zu behandeln sind. Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1834. Z. 25612. S. 264. J. 1834.

Heirath. Verfahren bei Anfechtung der von einem Militär ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörde eingegangenen Ehe. Hofkammer-Decret vom 28. November 1837. Z. 49866. Regierungs-Verordnung vom 6. December 1837. Z. 69586. S. 467. J. 1837.

Heirath Bayerischer Unterthanen. (Siehe Bayerische Unterthanen.)

Heirath der Invaliden. (Siehe Invaliden.)

Heirath der Juden. (Siehe Juden.)

Heirath der Landwehrmänner. (Siehe Landwehrmänner.)

Heirath der Officiere. (Siehe Officiere.)

Heirath der Praktikanten. (Siehe Praktikanten.)

Heirath der Staatsbeamten. (Siehe Beamte.)

Heirath minderjähriger Ungarn. Vorschriften hinsichtlich der Gültigkeit derselben. (Siehe Ungarn minderjährige.)

Heirathen in der k. k. Armee. Vorschriften hinsichtlich derselben. Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1836. Z. 14007. Reg. Z. 35977. S. 785. J. 1836.

Heiraths-Angelegenheiten streitige.

§. 1. Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tisch und Bett müssen bei der im §. 107 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Untersuchung im Wesentlichen nach den allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitsachen behandelt, und dabei die Vorschriften der §§. 21. und 22. der West-Galizischen Gerichtsordnung über die mündliche Verhandlung streitiger Rechtsangelegenheiten, jedoch so zur Anwendung gebracht werden, wie es der Begriff und Zweck einer von Amtswegen zu pflegenden Untersuchung fordert.

§. 2. Insbesondere soll der Richter erstens die streitenden Theile jederzeit persönlich vorladen und vernehmen, allenfalls zuerst den klagenden Ehegatten allein vorfordern, und zu vorläufiger näheren Aufklärung der Umstände und Beibringung der erforderlichen Beweismittel anweisen.

§. 3. Er soll zweitens die Streitigkeiten der Eheleute immer durch gütlichen Vergleich dahin beizulegen versuchen, daß entweder das Scheidungsgesuch freiwillig zurückgenommen, die aus vollgültigen Gründen verlangte Scheidung von dem andern Theile ohne rechtliche Erkenntniß auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilliget werde.

§. 4. In der Verhandlung selbst ist er drittens an keine Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen, zweckmäßigen und gründlichen Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des Scheidungsgesuches ausmachen. Nicht angebrachte Scheidungsursachen soll er nicht einmengen, auch weder den Parteien noch ihren Vertretern Umtriebe zur Verlängerung der Untersuchung gestatten.

§. 5. Minderjährige oder unter Curatel stehende Eheleute haben sich zwar viertens in Ansehung ihrer aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden, blos persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten, jedoch sollen mit ihnen auch ihre Eltern, Vormünder oder Curatoren zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

§. 6. Wenn fünftens der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schickliche Zwangsmittel zu erscheinen genöthiget, und nur, wenn dieß nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsams auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des §. 498 der Gerichtsordnung für West-Galizien gegen ihn zu verfahren.

§. 7. In dem Protokolle über die gerichtlichen Verhandlungen muß sechstens jederzeit Nahme, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beiden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder angemerkt, auch daraus ersichtlich seyn, ob Ehe-Pacten errichtet worden seyen.

§. 8. Bei Bewilligung einer zu Folge beiderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegatten und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens oder andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin in so ferne nicht beide Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniß, aus den in dem §. 109 des bürgerlichen Gesetzbuches vorkommenden Gründen Statt gegeben werden.

§. 9. Die Zulässigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt, und insbesondere des Beweises durch das Geständniß oder den Eid der Ehegattin ist, so viel die Scheidung von Tisch und Bett betrifft, nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

§. 10. In so ferne beide Theile über die entscheidenden Thatumstände nicht zu vereinigen sind, soll der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige durch einen Bescheid, wogegen jedem Theile der Recurs offen steht, zugelassen, auf den Haupt- oder Erfüllungseid aber durch Urtheil erkannt werden.

§. 11. Bei Vernehmung der Kunstverständigen und Zeugen müssen die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung, in so ferne sie auf die Beweiskraft der Aussagen wesentlichen Einfluß haben, genau beobachtet werden. Die Fragen, welche an die Zeugen gestellt werden sollen, hat der Richter selbst zu entwerfen; jedoch dabei auch die allenfalls von den Parteien gestellten Fragesätze zu benutzen. Er kann nach Erforderniß der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfene Zeugen selbst vernehmen, und sich zu solchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, daß sie zum Verhöre zu erscheinen angewiesen werden mögen.

§. 12. Nach gänzlicher beendigter Untersuchung muß die Scheidung von Tisch und Bett durch Urtheil bewilliget oder abgeschlagen, und im ersteren Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beiden an der Scheidung Schuld trage.

Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorschrift der Gerichtsordnung.

Fände der obere Richter wesentliche Gebrechen in der Unter-

suchung, so soll er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amtswegen verbessern lassen.

§. 13. Die hier für das Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett ertheilten Vorschriften finden auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungültigkeit oder angesuchte Trennung der Ehe (§. 97 und folgenden des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) in so ferne ihre Anwendung, als sie sich mit den Anordnungen des Gesetzes über die Aufrechthaltung der Ehen, über die Unzulässigkeit des Beweises durch Eid oder Geständniß der Ehegatten, und über die von Amtswegen einzuleitende Untersuchung der im §. 94 des bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Ehehindernisse vereinigen lassen.

§. 14. Insbesondere soll der Richter beide Eheleute, dann denjenigen, dem er die Vertheidigung der Ehe anvertrauet, persönlich vorladen; dem letztern die überreichte Schrift oder eingelangte Anzeige sammt Beilagen mittheilen; jeden Theil über den Gegenstand der Untersuchung zweckmäßig und in gehöriger Ordnung verhandeln lassen; die nöthigen Aktenstücke und Urkunden abfordern, oder selbst herbeischaffen; Zeugen und Kunstverständige vernehmen; auf solche Art die entscheidenden Thatumstände vollständig aufklären; dabei die für Ungültigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe zwar in volles Licht setzen, aber auch strenge prüfen, und eine gültige Ehe gegen jede willkührliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz nehmen; überhaupt die Verhandlung so leiten, daß die Ungültigkeit der Ehe, oder das Recht, die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf eigenes Geständniß oder Uebereinkommen der Eheleute klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesetzt werde.

§. 15. Wäre das Gesuch des einen Ehegatten um Ungültigerklärung oder Auflösung der Ehe auffallend ungegründet; so soll er vorerst allein vorgeladen und durch zweckmäßige Vorstellungen, wo möglich, dahin vermocht werden, von seinem Vorhaben freiwillig abzustehen.

§. 16. Kann im Falle einer mit Recht für ungültig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden; so muß die Vorschrift des §. 98

des bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung gebracht, auch bei einer von Akatholiken angesuchten Auflösung der Ehe, nach Beschaffenheit der Umstände, eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen gesucht werden.

§. 17. Wer zur Vertheidigung der Ehe bestellt ist, hat über alle als Grund der Trennung oder Ungültigerklärung angegebenen Umstände genaue Erkundigung einzuziehen, in wie ferne der Antrag in dem Gesetze gegründet und durch vollständigen Beweis unterstützt sei, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegen stehen, sorgfältig zu untersuchen, und sich hierüber gegen das Greicht gründlich und gewissenhaft zu äußern.

Hätte er hierin irgend etwas versehen; so muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewiesen werden.

§. 18. Nach geschlossenem Verfahren muß durch Urtheil entschieden werden. Fällt dasselbe für die Gültigkeit oder gegen die Trennung aus; so finden dagegen die im Allgemeinen zulässigen Rechtsmittel und Beschwerden Statt. Ergeht es aber auf die Ungültigkeit und Trennung der Ehe; so muß der aufgestellte Vertheidiger derselben immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellation, und in dem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch wird, selbst bei gleichförmigen Urtheilen die Revision anmelden, und nach dem Wechsel der Appellations- oder Revisions-Schriften die Acten-Einsendung an die höhere Behörde verlangen.

Hierauf ist die erste erkennende Behörde, und der beigezogene politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig.

§. 19. Wenn die Ehe für ungültig erklärt oder getrennt wird, muß nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses von Amtswegen die Verfügung getroffen werden, daß dasselbe nach Anleitung des §. 122 des bürgerlichen Gesetzbuches in das Trauungsbuch eingetragen werde. Hofkanzleidecret vom 22. Julius 1819. Z. 23320. Reg. Circulare vom 25. August 1819. Z. 31912. S. 430. J. 1819.

Heiraths-Angelegenheiten streitige. In der neuen Vorschrift über das Verfahren in streitigen Ehesachen wird sich in dem §. 6, auf den §. 498 der Westgalizischen Gerichtsordnung bezogen. Diese in dem §. 6 der genannten Vorschrift vorkommende

Berufung auf den §. 498 der Westgalizischen Gerichts-Ordnung ist nur von der Italienischen Uebersetzung derselben zu verstehen. Verordnung des obersten Gerichtshofes vom 22. October 1819. S. 798. J. 1819.

Heiraths-Angelegenheiten streitige.

Es hat sich gezeigt, daß in dem mit Hofkanzlei-Verordnung vom 22. Julius 1819 an Regierung gelangten Exemplare des Entwurfes über das Verfahren in Ehestreitigkeiten §. 9 sich der Schreibfehler eingeschlichen habe, daß statt des Wortes »Ehegatten« das Wort »Ehegattinn« gesetzt wurde.

Da dieser Schreibfehler auch in das von der Regierung in Folge des erwähnten Hofkanzlei-Decretes erlassene gedruckte Circulare vom 25. August 1819 übergegangen ist, so wurde von der k. k. vereinten Hofkanzlei die Berichtigung dieses Schreib- und rücksichtlich Druckfehlers angeordnet. Hofkanzlei-Decret vom 11. Junius 1829. Z. 13424. Reg. Verordnung vom 26. Junius 1829. Z. 34662. S. 483. J. 1829.

Heiraths-Angelegenheiten streitige. Auch wenn das Eheband durch den Tod eines, oder selbst beider Ehegatten bereits aufgelöst ist, kann eine ämtliche Untersuchung über die Gültigkeit dieser aufgelösten Ehe vor der dazu berufenen Behörde statt finden, in so fern um die dießfällige Erhebung und Entscheidung von dazu gesetzlich berechtigten Interessenten zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche, von dem Criminal-Richter zum Behufe seiner Amtshandlung, oder von einer administrativen Behörde im Interesse der Staats-Verwaltung angesucht wird.

In dem ersteren Falle sind die Interessenten zur Geltendmachung, so wie jedenfalls zur Verwahrung ihrer privatrechtlichen Ansprüche berechtiget, bei der Untersuchung einzuschreiten, dem Gerichte die ihnen zu Gebothe stehenden Behelfe und Beweismittel vorzulegen, und gegen Entscheidungen, wodurch sie sich gekränkt erachten, nach Maßgabe der Gesetze im Wege der Apellation oder des Rekurses bei dem höheren Richter Abhülfe zu suchen. Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1837. Z. 17418. Reg. Circulare vom 23. Julius 1837. Z. 42010. S. 262. J. 1837.

Heiraths-Cautions-Capitale des Militärs. Verbothbelegung derselben. (Siehe Verboth.)

Heiraths-Consense. Einwohner des Lombardisch-Venetianischen Königreiches bedürfen keiner besonderen Ehe-Consense. Hofkanzlei-Decret vom 7. Junius 1833. Z. 12367. Reg Verordnung vom 25. Junius 1833. Z. 33692. S. 260. J. 1833.

Heiraths-Normale der k. k. Armee vom Jahre 1812 und hofkriegsräthliche Entscheidung über die geistliche Jurisdiction der bei Militär-Individuen sich aufhaltenden Verwandten, dann des Gestüt-, Beschäl- und Remontirungs-Departements. Hofkanzlei-Decrete vom 19. Januar 1830. Z. 1266 und 11. März 1830. Z. 5529. Reg. Verordnungen Z. 7002 und 15015. S. 54. J. 1828.

Heiraths-Verkündigungsscheine. Für die Ausfertigung der Ehe-Verkündigungsscheine darf keine Taxe abgenommen werden. Hofkanzlei-Decret vom 1. December 1831 Z. 25675. Reg. Verordnung vom 21. December 1831. Z. 66388. S. 587. J. 1831.

Heitzungsart. Bei Anwendung einer in der Feuerlöschordnung für Wien nicht vorgesehenen Beheitzungsart ist die magistratische Bewilligung erforderlich. Reg. Circulare vom 11. December 1824. Z. 59091. S. 993. J. 1824.

Heitzungskosten-Bestreitung der Hauptschulen. (S. Schulen und Lehranstalten.)

Helmkämme. (Siehe Bechäftigungen freie.)

Helvetische Confessions-Verwandte. Feyerlichkeit bei Eiden derselben. (Siehe Eid.)

Herrschaften. (Siehe Dominien.)

Herrschaftliche Dienstfuhren, Mauthfreiheit derselben. (Siehe Mauthfrei.)

Herrschaftliche Forderungen bei den Unterthanen aushaftende, wegen Einbringung derselben. (Siehe Waisensachen.)

Herrschaftsbeamte. (Siehe Beamte Herrschafts-).

Herrschaftsbesitzer. Behandlung derselben im Falle einer unredlichen Verwaltung der obrigkeitlichen Waisen- oder Depositen-Cassen. (Siehe Waisen- und Depositen-Cassen.)

Herumschwärmen nächtliches der Bursche. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Hessen. Besorgung der Verhandlungen mit ausländischen Behörden in der Provinz Rheinhessen. Reg. Verordnung vom 10. August 1837. Z. 45173. S. 314. J. 1837.

Hessen. (Churfürstenthum und Großherzogthum) Uebereinkünfte wegen Aufhebung des Abschoßes oder Abfahrtsgeldes. (Siehe Freizügigkeit.)

Hessen. (Kur-) Wegen Instradirung der in ihre Heimath abzuschiebenden Kurhessischen Unterthanen. Siehe Schubsachen.)

Hessische Volksblatt, das neue, wird unterdrückt. Hofkanzlei-Decret vom 3. Januar 1834. Z. 32206. Reg. Circulare vom 10. Januar 1834. Z. 1630. S. 1. J. 1834.

Hilfsbücher-Gebrauch in den Elementar-Schulen. (S. Schulen und Lehranstalten.)

Hinrichtungen. (Verwendung der bei selben eingehenden milden Gaben.)

1) Es kann fernerhin dem Publikum gestattet werden, vor oder bei Hinrichtungen milde Gaben abzureichen, wozu jedoch auf keine Weise aufgefordert werden darf.

2) Nie dürfen derlei milde Gaben dazu verwendet werden, um dem Criminal-Gerichte für die ordentliche Verpflegung des Inquisiten, die Hinrichtungs- oder andere Criminal-Kosten einen Ersatz zu gewähren.

Nur wenn die Absicht der Geber, dem Hinzurichtenden in den letzten Tagen seines Lebens eine bessere Verpflegung zu verschaffen, als das Criminal-Gericht ihm zu geben verpflichtet ist, bestimmt ausgedrückt wird, darf das zu einer besseren, jedoch nie zu einer üppigen oder schwelgerischen Verpflegung Nöthige aus solchen Sammlungsgeldern entnommen werden.

3) Wenn die Geber ausdrücklich bestimmen, wozu die Gabe zu verwenden sei, so ist sich an diese Bestimmung zu halten, in so fern nicht das erstgedachte Verbot schwelgerischer Mahlzeiten dadurch überschritten wird.

4) Wenn die Gaben wie gewöhnlich, ohne eine ausgedrückte Bestimmung gespendet werden, so sind sie im Allgemeinen zu milden

Zwecken, und zwar einverständlich von dem Criminal-Gerichte und der politischen Behörde zu verwenden.

Zu diesen gehören bei Katholiken Meßopfer für den Hingerichteten, Entschädigung der durch das Verbrechen Beschädigten, vorzüglich wenn sie arm sind, Betheilung von Armen überhaupt unter der Verpflichtung für den Hingerichteten zu bethen und Unterstützung der dürftigen Familie des Hingerichteten. Wie viel zu jedem dieser Zwecke gewidmet werden solle oder ob nicht das Ganze zu Einem derselben zu widmen sei, ist nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles und vorzüglich nach dem Betrage des eingegangenen Almosens von den vertheilenden Behörden zu beurtheilen.

Die der Familie des Hingerichteten oder ihm zum Eigenthume zufallenden Beträge sind an dessen Personal-Instanz zur gesetzmäßigen Vertheilung zu übermachen. Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1833. Z. 16379. Reg. Verordnung vom 15. Julius 1833. Z. 38302. S. 286. J. 1833.

Hinwegweisung. (Siehe Abschaffung.)

Hochverräther sind auf dem Spielberge und zu Gradiska nach dem Erkenntnisse der obersten Justizstelle zur Ausstehung ihrer Strafe anzuhalten. Hofkanzlei-Decret vom 26. Junius 1829. Z. 13186. Reg. Verordnung vom 11. Julius 1829. Z. 37623. S. 583. J. 1829.

Höckerbefugnisse. Den Ortsobrigkeiten in Wien steht die Verleihung von Höckerbefugnissen zu. Regierungs-Verordnung vom 7. Februar 1820. Z. 1983. S. 86. J. 1820. Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1820. Z. 12125. Reg. Verordnung vom 18. Mai 1820. Z. 21216. S. 318. J. 1820.

Höckerbefugnisse. Bestimmungen wegen Entrichtung der Höckergebühren, der Erwerbsteuer und des städtischen Erwerbsteuer-Zuschußes von den, inner den Linien Wiens verliehenen Höckerbefugnissen. Regierungs-Verordnung vom 28. September 1820. Z. 41636 S. 586. J. 1820.

Hofagenten. Das Institut der Hofagenten hat einzugehen Es sind daher keine neue Hofagentenstellen mehr zu verleihen. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1833. Z. 8782. Reg. Circulare vom 7. Mai 1833. Z. 25320. S. 186. J. 1833.

Hofdecrete. In den Kundmachungen der Länderstellen

sind die denselben zum Grunde liegenden Hofkanzlei-Decrete jederzeit anzuführen. Hofkanzlei-Decret vom 13. Januar 1833. Z. 1061. Reg. Z. 3732. S. 15. J. 1833.

Hof-Dienst-Personale, und Hofgebäude k. k. Das k. k. Oberst-Hofmarschallamt hat in den k. k. Hofgebäuden und über das Hof-Dienst-Personale an der Ausübung des politischen Richteramtes, der bestehenden Ordnung nach, in der Regel keinen anderen Antheil zu nehmen, als daß sich dasselbe mit Handhabung der Dienstes-Disciplin und der häuslichen Polizei im strengen Sinne beschäftiget.

Außer diesen beiden Rubriken gehören alle übrigen zur Cognition des politischen Richters geeigneten Fälle ohne Widerspruch in den Wirkungskreis der gewöhnlichen politischen Behörden, jedoch mit der Beschränkung, daß 1) wenn von diesen Behörden Vorforderungen an solche Individuen, die in einem oder dem andern zum Hofgebrauche bestimmten Gebäude oder Lustorte wohnen, ergehen sollen, das k. k. Oberst-Hofmarschallamt um Besorgung der Zustellung ersucht wird, und daß 2) wenn es dort überhaupt um Vornahme von was immer für einer Amtshandlung zu thun ist, keine Stelle ipso jure zu Werke geht, sondern vorerst das k. k. Oberst-Hofmarschallamt ersuchungsweise zur Beiordnung einer Amtsperson veranlasset. Reg. Verordnung vom 26. October 1823. Z. 51481. S. 355. J. 1823.

Hofkammer k. k. in Münz- und Bergwesen wird errichtet. Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1834. Z. 28795. Reg. Verordnung vom 17. November 1834. Z. 61858. S. 824. J. 1834.

Hofkammer-Prokurator. Bestimmungen über die Vertheilung der Fiscal-Quote zwischen dem Hofkammer- und Vice-Hofkammer-Prokurator, und über die dem letzteren zustehende Diäten-Classe. Hofkammerdecret vom 24. Mai 1832. Z. 22225. Regierungs-Verordnung vom 11. Junius 1832. Z. 32041. S. 284. J. 1832.

Hofkriegs-Agenten.

1) Das Institut derselben hat einzugehen.

2) Die General-Commanden außer Ungarn, Siebenbürgen und der Militär-Gränze werden dagegen ermächtiget, denjenigen

der bereits vorschriftmäßig berechtigten öffentlichen Agenten, welche darum ansuchen, nach einer vorläufigen gut bestandenen Prüfung für den General-Commando-Bezirk die Befugniß zu ertheilen, die an sie sich wendenden Parteien bei den Militär-Behörden zu vertreten, in so fern nicht ausdrückliche Gesetze derlei Vertretungen anderen dazu berechtigten Personen vorbehalten.

3) Die Prüfung aus den für die Militär-Verwaltung vorgeschriebenen Gesetzen und Normen, in so weit solche Agenten deren Kenntniß benöthigen, hat der Justiz- und politische Referent das General-Commando vorzunehmen.

4) Jede Concession ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Agent die von der Militärbehörde ihm übertragenen Vormundschaften und Curatellen dürftiger Parteien unentgeldlich zu übernehmen sich verpflichte.

5) Gegen die von einem General-Commando verweigerte Befugniß-Ertheilung kann der Recurs an den Hofkriegsrath ergriffen werden.

6) Den zur Vertretung der Parteien bei der Militärbehörde berechtigten Agenten ist zu gestatten, sich zu allen dießfälligen, nicht andern Personen gesetzlich vorbehaltenen Geschäften anzubiethen und sie zu führen, dann die Gebühren von den Parteien anzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen.

7) In Ansehung der Militär-Gränz-Agentenstelle hat es bei den bestehenden Anordnungen zu verbleiben. Hofkanzlei-Decret vom 19. Julius 1834. Z. 17683. Reg. Circulare vom 13. August 1834. Z. 43411. S. 378. J. 1834.

Hof-Quartier-Abolitions-Capitale. Verzinsung der von den Hauseigenthümern in Wien erlegten Hof-Quartier-Abolitions-Capitale, vermittelst Abzüge bei der Zinssteuer. Hofkanzlei-Decret vom 18 October 1825. Z. 2194. Prov. Commissions-Verordnung vom 14. November 1825. Z. 7522. S. 481. J. 1825.

Hof-Recurse in Gewerbssachen. (Siehe Recurse.)

Hof-Recurse in Privilegien-Streitigkeiten. (Siehe Privilegien-Streitigkeiten.)

Hofreisen. Die Kosten der aus Anlaß von Hofreisen veranstalteten Feierlichkeiten sind nicht auf die Contribuenten zu re-

partiren. Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1826. Z. 5804. Regierungs-Verordnung vom 7. April 1826. Z. 16165. S. 146. J. 1826.

Hofreisen (bei) zu Grunde gegangene Pferde, hinsichtlich der Entschädigung für selbe. (Siehe Pferde.)

Hofreise-Rechnungsführer. Instruction für denselben wird ertheilt. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 20. März 1826. Z. 10689. Reg. Präsid. Verordnung vom 27. März 1826. Z. 505. S. 133. J. 1826.

Hofstaat-Uniform-Reglement. Ergänzung derselben. Hofkanzlei-Decret vom 12. Junius 1836. Z. 15832. Regierungs-Verordnung vom 9. Julius 1836. Z. 38858. S. 847. J. 1836.

Hoftrauer. Einführung der kleinen Hofuniform, und Bestimmung des Gebrauches der Staatsuniform bei Trauer-Andachten und Hoftrauern. Circulare des k. k. Oberst-Hofmeisteramtes vom 15. April 1819. S. 134. J. 1819.

Holz. Bestimmungen rücksichtlich des, gegen die an der Gränze abgegebene Erklärung sich zeigenden Mehrbefundes bei dem, aus dem Auslande nach Wien gebrachten Brennholze. Hofkammer-Decret vom 2. September 1826. Z. 34152. Reg. Verordnung vom 25. September 1826. Z. 47302. S. 459. J. 1826.

Holz. Declarationen für das auf der Donau nach Wien gelangende Brennholz zum Behufe der gefällsämtlichen Manipulation. Hofkammer-Decret vom 27. Mai 1835. Z. 21436. Regierungs-Circulare vom 19. August 1835. Z. 39896. S. 319. J. 1835.

Holz. Controlirung der in Wien eingebrachten Holzmenge durch das Holzsetzeramt. Hofkammer-Decret vom 27. Mai 1835. Z. 21436. Reg. Verordnung vom 2. Julius 1835. Z. 34454. S. 320. J. 1835.

Holz. Die k. k. Hofkammer hat beschlossen, die bestehende Begünstigung der Gebühren-Rückvergütung für das zur Durchfuhr durch Wien erklärte und zu Wasser anlangende Holz, welches weder in einem Zuge durchgeführt, noch unter ämtlichem Verschluße gehalten wird, durch die Bedingung zu beschränken, daß das Holz binnen 24 Stunden von dem Zeitpunkte der erfolgten Ausladung

wieder über die Linien der Stadt hinaus geschafft werde. Reg. Circulare vom 16. Februar 1840.

Holzauffanglohn. Von der ämtlichen Ausmittelung und Bekanntmachung des Holzauffanglohnes hat es für die Zukunft abzukommen. Hofkanzlei-Decret vom 27. Januar 1831. Z. 2046. Reg. Verordnung vom 10. Februar 1831. Z. 7256. S. 21. J. 1831.

Holzaufschläge. Die in Wien zu entrichtenden für den k. k. Zollfond und verschiedene politische Fonds-Cassen einfließenden Holzaufschläge, Holzkohlen- und Steinkohlen-Aufschläge werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Reg. Circulare vom 10. Julius 1820. Z. 27201. S. 152. J. 1820.

Holzausfuhr außer die Linien Wiens wird frei gegeben. Hofkanzleidecret vom 3. August 1820. Z. 22764. Reg. Verordnung vom 13. August 1820. Z. 36696. S. 487. J. 1820.

Holzausfuhr-Bewilligungen. Bei Ertheilung derselben ist die Expedits-Tare mit 3 fl. nebst dem tariffmäßigen Post-Porto in Aufrechnung zu bringen. Hofkammer-Decret vom 21. April 1823. Z. 15240. Reg. Verordnung vom 30. April 1823. Z. 19919. S. 140. J. 1823.

Holz-Deputate. Bestimmungen über die Holz-Deputate der minderen Dienerschaft. Hofkammer-Decret vom 30. August 1835. Z. 34662. Reg. Verordnung vom 10. September 1835. Z. 49865. S. 545. J. 1835.

Holzdiebstähle. Die in dem Schwemm-Patente vom 1. August 1696 ausgesprochene Geldstrafe der bei den Schwemmen verübten Holzdiebstähle ist aufrecht zu halten. Reg. Verordnung vom 3. Mai 1833. Z. 17086. S. 220. J. 1833.

Holz-Einlieferungs-Präliminarien für Wien. Von der Präliminirung der in jedem Schifffahrts-Jahre zu erwartenden Brennholz-Einlieferung durch Einholung der Erklärungen der Holzschwemm-Inhabungen und Holzhändler hat es abzukommen. Reg. Verordnung vom 31. März und 27. April 1836. Z. 19662 und 24494. S. 675. J. 1836.

Hölzerne Uhren. (Siehe Uhren hölzerne.)

Hölzerne Wirthschafts- und Ackergeräthschaften. (Siehe Waldwaren.)

Holzgeld-Entrichtung durch die vom Schulgelde befreiten Schulkinder in Wien. (Siehe Schulholzgeld.)

Holzhandel. Daß bei Befugniß-Verleihungen auf den frei gegebenen Bau- und Werkholzhandel blos jene Vorsichten zu beobachten seien, welche durch die Natur der Sache in Polizei-Rücksichten gebothen werden. Hofkanzleidecret vom 2. April 1819. Z. 9859. Reg. Verordnung vom 30. April 1819. Z. 15919. S. 113. J. 1819.

Holzhandel in Oesterreich ob der Enns wird frei gegeben. Hofkanzlei-Decret vom 2. Junius 1820. Z. 15494. Regierungs-Verordnung vom 13. Junius 1820. Z. 25979. S. 366. J. 1820.

Holzhändler (Bau-) werden zur Behauung der großen Stämme, um dieselben als kaufrechtes Bauholz darzustellen, berechtiget. Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar 1822. Z. 2818. Regierungs-Verordnung vom 22. Februar 1822. Z. 8854. S. 54. J. 1822.

Holzklauben. Die Vorschriften des Wald-Patentes. (Siehe Waldordnung I. Abtheilung 2. Band S. 390.) hinsichtlich des Sammelns des Klaubholzes werden erneuert. Reg. Verordnung vom 16. August 1823. Z. 38528. S. 300. J. 1823.

Holzklauben. Die Dominien haben auf die genaue Beobachtung der §§. 28 und 29 des allerhöchsten Waldpatentes vom 1. Junius 1813 zu wachen, und ordnungswidrige Sammlungen des Klaubholzes und vorschriftswidrige Unfüge in Waldungen hintanzuhalten. Reg. Verordnung vom 26. October 1831. Z. 57267. S. 547. J. 1831.

Holzklauben. (Siehe auch Waldpatents-Uebertretungen.)

Holzkohlen. Verboth des Führens von Holzkohlen auf offenen Kohlkränzwägen in den Vorstädten Wiens. Regierungs-Verordnung vom 23. August 1838. Z. 46232. S. 772. J. 1838.

Holzkohlenführen. Wegen Mauthbefreiung derselben. (Siehe Mauthfrei.)

Holzkohlen-Sicherstellungen. Bestimmungen über die gleichförmige Bearbeitung des Maßstabes für die Holzkohlen-

Sicherstellungen. Hofkanzlei-Decret vom 20. Junius 1838. Z. 14908. Reg. Verordnung vom 6. Julius 1838. Z. 38397. S. 387. J. 1838.

Holzkohlen- und Steinkohlen-Aufschläge in Wien zu entrichtende werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Reg. Circulare vom 10. Julius 1820. Z. 27201. S. 152. J. 1820.

Holzlagen. Bei den Abtheilungen der Holzlagen in den Häusern sind gemauerte Scheidewände aufzuführen. Regierungs-Verordnung vom 20. October 1820. Z. 48181. S. 696. J. 1820.

Holzpreis-Tabellen. Die Scheiterlänge ist in den Holzpreis-Tabellen zu 3 Schuh anzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 16. Junius 1819. Z. 13924. Reg. Verordnung vom 26. Junius 1819. Z. 23931. S. 304. J. 1819.

Holzsetzergebühr für das von Privaten unmittelbar von den Lieferanten bezogene Brennholz wird eingestellt. Reg. Circulare vom 21. Mai 1834. Z. 22690. S. 251. J. 1834.

Holz-Spar-Apparate. (Siehe Spar-Apparate.)

Holztriftung. Vorschriften zur Sicherung des Aerariums gegen allfälligen aus der Holztriftung in verpachteten ärarischen Waldungen entstehenden Schaden. (Siehe Waldungen.)

Holz-Verabfolgung. Kochholz-Maximum während der Sommerzeit für die Aufsichts-Individuen in den zur Nieder-Oesterreichischen Provinzial-Verwaltung gehörenden Gebäuden. Hofkammer-Decret vom 10. Mai 1830. Z. 14255. Reg. Decret vom 28. Mai 1830. Z. 26951. S. 299. J. 1830.

Homöopathische Heilmethode des Doctor Hahnemann wird allgemein verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1819. Z 33571. Reg. Verordnung vom 6. November 1819. Z. 40347. S. 794. J. 1819.

Homöopathische Heilmethode. Das Verboth der Ausübung der homöopathischen Heilmethode wird aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1837. Z. 3458. Reg. Verordnung vom 2. März 1837. Z. 10936. S. 65. J. 1837.

Hornviehseuchen. Maßregeln gegen die Milzseuche unter den Rindern werden bekannt gemacht. Reg. Verordnung vom 20.

August 1825. Z. 41469 und vom 26. October 1826. Z. 53437. S. 407. J. 1826.

Hornviehseuchen. Erscheinungen und Symptome der Rinderpest, angegeben von dem Mährischen Landes-Thierarzte Doctor Sartori werden bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 8. August 1830. Z. 17854. Reg. Verordnung vom 23. August 1830. Z. 46368. S. 519. J. 1830.

Hornviehseuchen. Die den Eigenthümern, für das zur Verhinderung der Verbreitung der Löserdürre getödtete kranke Rindvieh, zu ersetzenden Beträge, dürfen in die auf den Rusticalsteuergulden zu repartirenden Krankenhaus-Verpflegskosten aufgenommen werden. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1835. Z. 8698. Reg. Verordnung vom 25. April 1835. Z. 22677. S. 210. J. 1835.

Hornviehseuchen. Das Ausschroten des an der Löserdürre erkrankten Rindviehes wird verbothen. Regierungs-Decret vom 12. November 1835. Z. 63567 und 63670. S. 926. J. 1835.

Hostien. Im Falle, daß consecrirte Hostien bei einem Inquisiten gefunden werden, oder bei Gelegenheit einer Untersuchung in die Hände der Behörden kommen sollten, ist der §. 244 des I. Theiles des Strafgesetzbuches in der Art anzuwenden, daß die heil. Hostien von allen andern bei dem Verbrecher gefundenen Gegenstände abzusondern, an einem anständigen Orte, auf eine der Heiligkeit des Gegenstandes entsprechende Art einstweilen aufzubewahren sind, bis der nächste Orts-Seelsorger, der sogleich herbeizuholen ist, kömmt, dem sie dann zu übergeben sind.

Wenn die Gerichtsbehörde die sichere Erhaltung der consecrirten Hostien nothwendig findet, kann sie das Gefäß, in welchem der Priester die heil. Hostien übernimmt, bis zur vollendeten Untersuchung mit dem Gerichtssiegel verschließen.

Wenn später ein Augenschein nothwendig werden sollte, ist dieser in der Kirche, wo die Hostien aufbewahrt werden, bei verschlossenen Thüren vorzunehmen, und der Priester hat die consecrirten Hostien vorzuzeigen. Wenn die consecrirten Hostien, welche das corpus delicti ausmachen, ohnehin in der Aufbewahrung eines Priesters sind, findet keine Auslieferung statt, sondern die sichere

Aufbewahrung und der etwa nothwendige Augenschein hat auf die angegebene Art zu geschehen. Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1837. Z. 21347. Reg. Verordnung vom 4. September 1837. Z. 50373. S. 340. J. 1837.

Hradschiner Böhmische Damenstiftplätze. Vorschrift wegen Einbringung der Gesuche um selbe. Hofkanzlei-Decret vom 18. Julius 1834. Z. 10969. Reg. Circulare vom 15. August 1834. Z. 43174. S. 373. J. 1834.

Hufschmide. Befugten Hufschmiden kann die Jungenlehre gestattet werden. Hofkanzlei-Decret vom 23. Februar 1821. Z. 4351. Reg. Verordnung vom 18. März 1821. Z. 11166. S. 134. J. 1821.

Hufschmide ausländische, die von ganz untadelhafter Aufführung sind, dürfen zum Studium der Thier-Arzeneikunde zugelassen werden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. December 1826. Z. 6023. Reg. Verordnung vom 8. Januar 1827. Z. 790. S. 751. J. 1826.

Hufschmide auf dem Lande dürfen selbst erzeugte Nägel bei Hause und auf Märkten verkaufen. Hofkanzlei-Decret vom 28. November 1828. Z. 26939. Reg. Circulare vom 12. December 1828. Z. 69357. S. 618. J. 1828.

Hufschmide. (S. auch Curschmide und Schmide.)-

Hufschmidgewerbe. Bei Verleihung von Hufschmidgewerben für das flache Land ist nur die Expedits-Taxe zu 3 fl. vorzuschreiben. Hofkammer-Decret vom 10. December 1824. Z. 45179. Reg. Verordnung vom 5. Januar 1825. Z. 994. S. 992. J. 1824.

Huldigungen. Wegen Vertheilung der Jetons bei selben. (Siehe Jetons.)

Humanitätsclassen. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Humanitätslehren. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Hunde. Den Abdeckern ist die Vertilgung der Hunde ohne Rücksprache mit den Eigenthümern, in dem Innern der Häuser verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1822. Z. 13067.

Reg. Verordnung vom 25. Mai 1822. Z. 24777. S. 422. J. 1822.

Hunde. Die wegen Verminderung herrenloser Hunde und wegen Verhüthung der durch die Hundswuth zu besorgenden traurigen Folgen bestehenden Verordnungen sind mit Strenge handzuhaben, und es ist vorzüglich dahin zu wirken, daß die Vertilgung der Hunde innerhalb der Gränzen der gesetzlichen Anordnungen mit aller Thätigkeit betrieben werde. Hofkanzlei-Decret vom 14. Julius 1826. Z. 19317. Reg. Verordnung vom 31. Julius 1826. Z. 36296. S. 377. J. 1826.

Hunde. Verfahren in Ansehung der als wuthverdächtig im Thierarzenei-Institute zu beobachtenden Hunde, und rücksichtlich des Transportes der Hund-Cadaver. Regierungs-Verordnung vom 23. September 1826. Z. 45808. S. 512. J. 1826.

Hunde. Es wird verordnet, daß die Hunde-Eigenthümer in Wien ihre wuthverdächtigen Hunde jederzeit bei der Polizei-Behörde zu melden haben, und daß durch diese ihre Ueberbringung in das Thierarzenei-Institut veranstaltet werde. Regierungs-Verordnung vom 2. März 1827. Z. 11858. S. 222. J. 1827.

Hunde. Die aus der Ueberbringung eines wuthverdächtigen Hundes von einem Orte außer Wien in das Thierarzenei-Institut entstehenden Kosten sind durch die Ortsobrigkeiten gegen den ihnen frei gelassenen Regreß an die Eigenthümer solcher Thiere, zu bestreiten. Reg. Verordnung vom 11. December 1828. Z. 68351. S. 636. J. 1828.

Hunde. Verfahren bei dem Einfangen herrenloser Hunde und deren nachherige Behandlung in Wien. Reg. Verordnung vom 7. Junius 1838. Z. 14064. S. 269. J. 1838.

Hunde. Bestimmung der Verpflegskosten für eingefangene, dem Thier-Spitale zur Behandlung übergebene Hunde. Regierungs-Verordnung vom 30. Junius 1838. Z. 37248. S. 402. J. 1838.

Hunde. Die Vorschriften in Betreff der Verminderung der Hunde sind streng handzuhaben, und die Fälle von vorkommenden wüthenden oder verdächtigen Hunden zu benützen, um unverzüglich

in der betreffenden Gegend eine ergiebige Vertilgung der Hunde einzuleiten. Reg. Decret vom 19. Februar 1840. Z. 6135.

Hundsbißbehandlungen. Erfordernisse eines Reise-Particulares über Hundsbißbehandlungen. (Siehe Reiserechnungen.)

Hundskomödien. (Siehe Productionen öffentliche.)

Husaren-Livreen. (Siehe Livreen.)

Hüte aus gepreßtem Papiere oder andern gepreßten Stoffen. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Hutmacher werden zur Zurichtung und zum Verschleiße ihrer von ihnen selbst erzeugten Hüte berechtiget. Hofkammer-Decret vom 26. April 1834. Z. 14889. Reg. Verordnung vom 5. Mai 1834. Z. 24627. S. 205. J. 1834.

Hutmacher-Innung. Die Aufding- und Freisprech-Gebühren der Wiener Hutmacher-Innung werden auf 1 fl. 30 kr. C. M. herabgesetzt. Hofkammer-Decret vom 11. Februar 1833. Z. 5838. Reg. Verordnung vom 9. März 1833. Z. 11136. S. 39. J. 1833.

Hutzurichtungs-Befugnisse. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die Taxe für die Verleihung von Hutzurichtungs-Befugnissen auf zehn Gulden Conv. Münze festgesetzt. Hofkammer-Decret vom 25. Julius 1837. Z. 30667. Reg. Verordnung vom 7. August 1837. Z. 44445. S. 285. J. 1837.

Hüttenkunde. Schüler des Wiener politechnischen Institutes werden zum Unterrichte über die Hüttenkunde in Vordernberg zugelassen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. Julius 1836 Z. 4299. Reg. Verordnung vom 23. Julius 1836. Z. 42070. S. 953. J. 1836.

J. (Der Vocal.)

Ibraila. Erklärung der Stadt und des Hafens von Ibraila zum Freihafen. Hofkammer-Decret vom 23. März 1836. Z. 12642. Reg. Verordnung vom 7. April 1836. Z. 19457. S. 652. J. 1836.

Illyrisch-Banatisches Gränz-Bataillon. Seine Majestät haben die Errichtung eines neuen, selbstständigen Bataillons in der Banatischen Militär-Gränze zu genehmigen geruht. Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1838. Z. 28586. Regierungs-Verordnung vom 22. November 1838. S. 886. J. 1838.

Illyrische Landestheile. Seine Majestät haben zu beschließen geruhet, den jenseits der Save gelegenen Theil von Civil-Croatien und das ehemalige Ungarische Küstenland, welche Bezirke bisher einen integrirenden Theil Allerhöchstihres Königreiches Illyrien ausmachten, dem Königreiche Ungarn einzuverleiben. Hofkanzlei-Decret vom 29. October 1822 Z. 30505. Regierungs-Kundmachung vom 7. November 1822. Z. 53707. S. 830. J. 1822

Illyrische Zollgefällen-Administration wird mit der Steierisch-Kärnthnerischen zu Grätz vereiniget. Hofkammer-Decret vom 10. Mai 1825. Z. 16448. Reg. Circulare vom 19. Mai 1825. Z. 25788. S. 195. J. 1825.

Illyrisches Küstenland. (Kreiseintheilung) Daß das Illyrische Küstenland künftig, außer dem Commercial-Gebiethe der Stadt Triest, nur aus zwei Kreisen, dem Görzer und dem Istrianer bestehen soll. Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1825. Z. 12824. Reg. Circulare vom 15. Mai 1825. Z. 26487. S. 170. J. 1825.

Immatriculations-Gebühren der auf den thierärztlichen Lehr-Curs einberufenen Militär-Aerzte. (Siehe Militär-Aerzte.)

Impfberichte. In den jährlich zu erstattenden Haupt-Impfberichten sind über folgende Punkte die Aufklärungen beizufügen,

1) ob unter der Anzahl der natürlichen Pockenkranken, welche, und wie viele vorkommen, die bereits die Vaccine überstanden haben, dann

2) ob bei diesen der Verlauf der Krankheit eben so bösartig und der Ausgang tödtlich war, wie bei den Nicht-Vaccinirten? oder ob sie nicht vielmehr zu der Form der unechten gehörten?

Reg. Verordnung vom 22. März 1829. Z. 10950. S. 172. J. 1829.

Impfbezirke. Neue Eintheilung der Sanitäts-Districte Nieder-Oesterreichs in Impfbezirke. Reg. Verordnung vom 9. August 1821. Z. 35978. S. 469. J. 1821.

Impf-Ordnung. Die k. k. Hofkanzlei hat den §. 39 der Impf-Ordnung dahin umzuändern befunden, daß es zwar wie bisher die Pflicht der Impfärzte bleibe, die in ihrem Wohnorte oder sehr nahe an selbem befindlichen Impflinge, deren Besuch mit keinen weiteren Auslagen für den Staatsschatz verbunden ist, wenigstens zweimal zu besichtigen, und den Verlauf der Vaccine in ihrem Protokolle anzumerken, daß aber für die von ihren Wohnorten weiter entfernten Impflinge künftighin nur Eine Nachsicht und zwar am 8. Tage Statt zu finden habe, und in Aufrechnung gebracht werden könne. Hofkanzlei-Decret vom 28. Junius 1832. Z. 13773. Reg. Verordnung vom 17. Julius 1832. Z. 38856. S. 338. J. 1832.

Impf-Partikularien sind zur Verminderung der Impfungs-Auslagen strenge zu censuriren. Hofkanzlei-Decret vom 24. Junius 1830. Z. 5798. Reg. Verordnung vom 13. Julius 1830. Z. 36480. S. 434. J. 1830.

Impf-Partikularien (den) ist in Zukunft die Bemerkung, ob der Partikular-Leger nur in dem zugewiesenen Bezirke oder auch außer demselben die Impfung besorgt habe, beizufügen. Reg. Verordnung vom 14. November 1831. Z. 59145. S. 559. J. 1831.

Impf-Prämien. Bei Anträgen auf Verleihung der Impf-Prämien sind die mit dem Hofdecrete vom 7. Junius 1817 festgesetzten Grundsätze zu berücksichtigen. Reg. Verordnung vom 29. October 1829. Z. 28447. S. 816. J. 1829.

Impf-Prämien. Nach den bestehenden Vorschriften ist nicht jenen Impfärzten eine Prämie zuzuerkennen, welche sich ausweisen, die absolut größte Zahl geimpft zu haben, sondern es ist auf die Local-Verhältnisse des Standortes der Impfärzte und auf die Hindernisse, mit welchen selbe zu kämpfen haben, der gehörige Bedacht zu nehmen, so wie auch jenen Impfärzten, welche bei einer gleichen oder doch beinahe gleichen Anzahl von Impflin-

gen dem Fonde weniger Auslagen verursachen, bei Vertheilung der Impf-Prämien der Vorzug einzuräumen ist. Hofkanzlei-Decret vom 29. August 1834. Z. 21447. Reg. Verordnung vom 20. September 1834. Z. 48737. S. 751. J. 1834.

Impfpreise werden allgemein in Conventions-Münze verabfolgt. Hofkanzlei-Decret vom 20. April 1826. Z. 10533. Reg. Verordnung vom 11. Mai 1826. Z. 22745. S. 189. J. 1826.

Impfstoff. (Bestimmungen über die Vergütung für cultivirten Impfstoff durch das Aerar.)

1) Für Einhundert Stück Schafe soll die Auslage auf Impfstoff nicht über 3 fl. C. M. betragen.

2) Der Impfstoff darf nur für die erste Impfung, nicht aber für die zweite und dritte Nachimpfung aufgerechnet werden;

3) endlich, wenn der von dem Impfarzte herbei geschaffte Impfstoff unbrauchbar seyn sollte, wird keine neue Ausgabe für anderen Impfstoff passirt, sondern der Impfarzt hat sich denselben auf eigene Kosten zu verschaffen. Reg. Verordnung vom 27. April 1832. Z. 21656. S. 183. J. 1832.

Impfung. Die vom Armen-Institute Betheilten haben ihre Kinder vacciniren zu lassen. Hofkanzlei-Decret vom 14. Januar 1819. Z. 1114. Reg. Verordnung vom 27. Februar 1819. Z. 6944. S. 8. J. 1819.

Impfung. Das Consistorium habe alle Seelsorger alsogleich zu beauftragen, die Anzahl der Gebornen in ihren Pfarreien nicht, wie bisher, sondern von dem Tage der im vergangenen Jahre in ihrem Pfarrorte zuletzt vorgenommenen Impfung bis an den Tag der im folgenden Jahre zuerst beginnenden Vaccination, aus den Tauf-Protokollen auszuscheiden, und dem Impfarzte jedes Mahl zu übergeben. Reg. Verordnung vom 3. April 1821. Z. 15579. S. 225. J. 1821.

Impfung. Der Impfaufwand ist möglichst zu vermindern, und der Regierung wird zur Pflicht gemacht, die Abneigung des Landvolkes gegen die Impfung mittelst belehrender Aufforderung und überzeugender Hinführung auf Beispiele des wohlthätigen Erfolges der Impfung, und nur im Nothfalle mit indirectem Zwange zu bekämpfen. Hofkanzlei-Decret vom 24. Januar 1823. Z.

2851. Reg. Verordnung vom 22. Februar 1823. Z. 6657. S. 27. J. 1823.

Impfung. Von der abgesonderten Vorlegung der Impf-Renitenten-Ausweise hat es abzukommen. Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1825. Z. 4792. Reg. Verordnung vom 25. Februar 1825. Z. 9947. S. 74. J. 1825.

Impfung. Die Haupt-Impfberichte sind mit einer Uebersichts-Tabelle über die von den natürlichen Blattern befallenen zu belegen. Die Haupt-Impfrelationen sind von den Kreisämtern längstens bis 5. Februar des nachfolgenden Jahres zu erstatten. Regierungs-Verordnung vom 11. Junius 1828. Z. 25085. S. 328. J. 1828.

Impfung. Zur Verminderung der Auslagen für die Impfungs-Anstalt auf dem flachen Lande, werden die Impfbezirke dergestalt regulirt und vervielfältigt, daß in der Regel alle Landwundärzte als Impfärzte ihres Gewerbsbezirkes aufzustellen sind. Reg. Verordnung vom 3. August 1830. Z. 17733. S. 512. J. 1830.

Impfung. Vorschrift über die Leitung und Ausübung der Kuhpocken-Impfung wird ertheilt. Hofkanzlei-Decret vom 9. Julius 1836. Z. 13192. Reg. Verordnung vom 27. November 1836. Z. 59077, 71579 und 72704. S. 901. J. 1836.

Impfungs-Auslagen. Erläuterung der Verordnung wegen Enthebung der Stände von Bestreitung der Impfungs-Auslagen. Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1821. Z. 2968. Reg. Z. 8728. S. 109. J. 1821.

Impfungs-Ausweise. Formulare zu den vorzulegenden jährlichen Impfungs-Ausweisen wird ertheilt. Reg. Verordnung vom 21. Junius 1831. Z. 33592. S. 329. J. 1831.

Impfungskosten werden auf den Staatsschatz übernommen. Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1820. Z. 34229. Z. 59278. S. 824. J. 1820.

Inaugural-Reden. Benehmen hinsichtlich der Drucklegung derselben. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Incolats-Briefe. Die Gebühren für Adelsdiplome, Incolats-Briefe und derlei Ausfertigungen werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 21. Februar 1822. Z.

4716. Reg. Verordnung vom 15. März 1822. Z. 10236. S. 126. J. 1822.

Incorporations-Taxen der aus einem Sanitäts-Districte in einen andern übersiedelnden Wundärzte. (Siehe Wundärzte.)

Industrial-Unternehmungen. Die Bewilligung zu großen Industrial-Unternehmungen ist von der ordnungsmäßigen Professions-Erlernung nicht abhängig. Hofkammer-Decret vom 11. Mai 1830. Z. 16093. Reg. Z. 27506. S. 304. J. 1830.

Industrial-Vereine. Bestimmungen über die Errichtung von Industrial-Vereinen. Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1838. Z. 3256. Reg. Verordnung vom 16. März 1838. Z. 14631. S. 79. J. 1838.

Industrie-Schulen weibliche. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Infections-Sesselträger. Der Lohn derselben wird auf monatlich 14 fl. C. M. erhöht. Reg. Verordnung vom 25. September 1826. Z. 47728. S. 514. J. 1826.

Infections-Sperrer zu Wien. Amts-Instruction für denselben wird ertheilt. Reg. Verordnung vom 8. Januar 1827. Z. 426. S. 12. J. 1827.

Infections-Wäsche. Warnung vor den Folgen der Verheimlichung einer inficirten Wäsche wird erlassen, und der Lohn des Infections-Wäschers bestimmt. Regierungs-Verordnungen vom 29. März und 4. Junius 1826. Z. 14414 und 26431. S. 150. J. 1826.

Infections-Wäsche. Festsetzung des Wäscherlohns für die Reinigung der Infections-Wäsche in Wien für die Zeit vom 24. April 1828 bis dahin 1832, dann sonstige Bestimmungen über die Verbindlichkeiten des Infections-Wäschers. Reg. Verordnung vom 4. April 1828. Z. 16941. S. 222. J. 1828.

Infections-Wundarzt. Neue Amts-Instruction für den Ober-Infections-Wundarzt wird bestimmt. Reg. Verordnung vom 8. December 1826. Z. 62833. S. 705. J. 1826.

Infections-Wundarzt. Demselben wird für die Anweisung eines Grabgitters die Taxe von 2 fl. C. M. bewilliget.

Regierungs-Verordnung vom 4. April 1828. Z. 17574. S. 225. J. 1828.

Inficirte Wäsche. (Siehe Infections-Wäsche.)

Inleute in Ansehung der Robothleistung derselben. (Siehe Roboth.)

Innsbruck. Das Liceum daselbst wird zu einer Universität erhoben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. März 1826. Z. 1384. Reg. Circulare vom 21. März 1826. Z. 13206. S. 109. J. 1826.

Innungen sind bei Gewerbsverleihungen blos für den Ort, wo die Innungen bestehen, einzuvernehmen. Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1834. Z. 7370. Reg. Verordnung vom 9. April 1834. Z. 18170. S. 160. J. 1834.

Innungen. (Siehe auch Handwerke und Zünfte.)

Innungs-Auslagen. Wirkungskreis des Wiener-Magistrats und der Innungs-Vorsteher bei Passirung von Innungs-Auslagen wird bestimmt. Regierungs-Verordnung vom 7. October 1835. Z. 54588. S. 793. J. 1835.

Innungs-Commissäre. Instruction für die magistratischen Innungs-Commissäre in Wien, sie haben keine Remunerationen anzusprechen. Regierungs-Verordnung vom 12. Januar 1825. Z. 59871. S. 6. J. 1825.

Innungs-Commissäre. Die Besorgung der Innungs-Commissärs-Stellen in Wien hat in der Regel unentgeldlich Statt zu finden. Bestimmungen in Ansehung der Versehung dieser Stellen überhaupt. Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1827. Z. 3685. Reg. Verordnung vom 26. Februar 1827. Z. 10840. S. 81. J. 1827.

Innungsladen. Die von dem Wiener-Magistrate getroffene Verfügung, wegen Einbringung der Gesellen-Auflagen für die Innungsladen in Wien, wird zur Wissenschaft genommen. Regierungs-Verordnung vom 11. October 1835. Z. 55789. S. 803. J. 1835.

Innungsladgebühren. (Siehe Ladgebühren.)

Inn-Viertel und Hausruck-Viertel. Regulirung und Wiederherstellung der Landtafel im Inn- und Hausruck-Viertel.

Hofkanzlei-Decret vom 17. Junius 1825. Z. 19027. Reg. Z. 32626. S. 233. J. 1825.

Inquisiten (den) ist der Genuß der freien Luft durch eine oder zwei Stunden des Tages zu gestatten. Regierungs-Verordnung vom 9. April 1823. Z. 16221. S. 97. J. 1823.

Inquisiten. Für die sichere Aufbewahrung derselben ist die genaueste Sorge zu tragen. Regierungs-Decret vom 18. April 1823. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1823.)

Inquisiten im Provinzial-Strafhaus-Spitale, in wie fern denselben der Gebrauch eigener Kleider ꝛc. und der Genuß besserer Kost gestattet sei. (Siehe Verbrecher.)

Inquisiten. (Siehe Arrestanten, und auch Verbrecher.)

Inquisiten-Spital. Sträflinge aus dem n. ö. Provinzial-Strafhause sind zur Krankenpflege im neu errichteten Inquisiten-Spitale für Wien zu verwenden. Regierungs-Verordnung vom 11. Januar 1830. Z. 1197. S. 35. J. 1830.

Insertionsgebühren. (Siehe Zeitungs-Einschaltungsgebühren.)

Institute öffentliche, Vorgang bei Darlehen an Private. (Siehe Capitalien.)

Instituts-Arme. Vorschriften bei der polizeibezirksärztlichen Behandlung der kranken Instituts-Armen in Wien, oder bei deren Beförderung in das Krankenhaus. Regierungs-Verordnung vom 26. November 1824. Z. 45358. S. 980. J. 1824.

Instrumentenmacher optisch-phisikalische. Die Regierung bewilliget, daß die Namen »Profession« und »Gesellen in den Lehr-Contracten und Lehrzeugnissen der optisch-phisikalischen Instrumentenmacher wegbleiben. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1829. Z. 22809. S. 441. J. 1829.

Intabulation. Ueber die Frage, ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sey, ist dem N. Oest. Landrechte und dem Magistrate der Stadt Wien durch allerhöchste Entschließung vom 13. April und Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 6. August 1830

die Belehrung ertheilt worden, daß da zu Folge der Bestimmung des §. 2 des Patentes vom 14. Februar 1804 Nr. 652 der Justiz-Gesetzsammlung der Partei frei steht, entweder nur die Intabulation allein oder allein die Pränotation anzusuchen oder das Gesuch auf beide alternativ dahin zu stellen, daß wofern die Intabulation nicht, wohl aber die Pränotation Statt finden könnte, die letztere bewilliget werde, es Pflicht der Partei sey, ihr Gesuch nach dieser Vorschrift einzurichten und daher der Landtafel oder Grundbuchsbehörde in keinem Falle, folglich auch dann nicht gestattet sey, eine von der Partei nicht ausdrücklich angesuchte Pränotation zu bewilligen, wenn in dem Gesuche nur die Intabulation begehrt ist, dieselbe aber nicht Statt finden kann. Hofkanzlei-Decret vom 9. Julius 1835. Z. 17735. Reg. Circulare vom 27. Julius 1835. Z. 40137. S. 431. J. 1835.

Intabulation. Gebäude, auf welchen in die öffentlichen Bücher eingetragene Demolirungsreverse haften, können zur gesetzlichen Versicherung eines Capitals nicht dienen, bei Anwendung dieses Grundsatzes jedoch, sowohl in Fällen, wo Pupillen oder Curanden auf solchen Gebäuden erst Hypotheken bestellt werden, oder mit solchen Hypotheken versicherte Capitalien zufallen, als auch wo sie sich bereits im Besitze solcher Capitalien befinden, sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wornach sich auch unter bestimmten Verhältnissen für Pupillen und Curanden mit Hypotheken, welche nicht alle gesetzliche Erfordernisse haben, zu begnügen ist, genau zu beobachten. Regierungs-Decret vom 23. April 1840. Z. 22711.

Intabulation. (Siehe auch Einverleibungs- und Vormerkungsgesuche.)

Intabulation der Steuer-Rückstände. (Siehe Steuer-Rückstände.)

Intabulations-Taxen sind in jener Währung einzuheben, auf welche die Urkunde lautet. Hofkammer-Decret vom 21. März 1821. Z. 2087. Reg. Verordnung vom 15. April 1821. Z. 16986. S. 202 J. 1821.

Interessen. Die noch in Wiener-Währung zu leistenden Cameral-Auslagen, und die Zinsen von Staats- und Wiener-Oberkammeramts-Obligationen sind nach der Wahl der Percipien-

ten in Wiener-Währung oder nach dem Reductions-Verhältnisse zu 250 in Conventions-Münze zu bezahlen. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 7. März 1824. Z. 200. Reg. Verordnung vom 16. März 1824. Z. 12890. S. 211. J. 1824.

Interessen. Daß alle gerichtlichen Verfügungen, wodurch eine Exekution, eine Vormerkung oder ein Verbot auf die Interessen der bei der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien anliegenden Capitalien bewilliget oder aufgehoben wird, wenn auch die Interessen an anderen Orten bei den daselbst errichteten Provincial-Credits-Cassen erhoben werden, den Verordnungen vom 20. November 1782. und vom 25. Mai 1804 gemäß von dem Gerichte an die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien zu befördern und zugleich der k. k. allgemeinen Hofkammer anzuzeigen seyen, daß aber dagegen die Zustellung der gedachten Bescheide an die Provinzial-Casse, bei welcher die Interessen angewiesen sind, unterbleiben könne. Regierungs-Verordnung vom 30. September 1831. Z. 51767. S. 532. J. 1831.

Interessen. Die Zinsen von den Staatsschuldverschreibungen des Lombardisch-Venetianischen Monte können auch bei den Credits-Cassen außer dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche bezogen werden. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 15. December 1831. Z. 10275. Reg. Circulare vom 16 December 1831. Z. 1983. S. 594. J. 1831.

Interessen. Legitimirung der zur Behebung der Zinsen von Staats-Obligationen bevollmächtigten Privaten. (Siehe Obligationen.)

Interessenbehebung. Die Anzeige der physischen Individuen, welche zur Erhebung und Abquittirung der auf moralische Personen lautenden Interessen von Obligationen berufen sind, wird befohlen. Hofkammer-Decret vom 26. August 1830. Z. 25348 Reg. Z. 49773. S. 591. J. 1830.

Interessenbehebung. (Siehe auch Obligationen.)

Interessen-Coupons und Coupons-Anweisungen. (Siehe Obligationen.)

Interessen-Quittungen. Verwechslung der wegen Verlosung der Obligationen, oder aus anderen Gründen unbrauch-

bar gewordenen Interessen-Quittungen, gegen leere Stämpelbogen. Hofkammer-Decret vom 27. August 1825. Z. 31239. Reg. Verordnung vom 11. September 1825. Z. 45906. S. 417. J. 1825.

Interessen-Quittungen. (Siehe auch Obligationen.)

Interims-Einnahmen und Ausgaben bei den Cassen. (Siehe Cassen.)

Interkalar-Einkünfte an Trivialschulen. (Siehe Schul-Intercalar-Einkünfte.

Interkalar-Rechnungen geistlicher Pfründen. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Invaliden. Verordnung des Hofkriegsrathes an die General-Commanden, wegen Ausweisung der Veränderungen in dem Stande der zur Provinzial-Versorgung berufenen Invaliden. Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai 1820. Z. 14045. Reg. Z. 22409. S. 338. J. 1820.

Invaliden. Die Patental- und Reservations-Urkunden sind nach dem Tode der Invaliden sammt den Todesscheinen an das General-Commando einzusenden. Hofkanzlei-Decret vom 1. October 1821. Z. 28487. Reg. Verordnung vom 10. October 1821. Z. 46930. S. 575. J. 1821.

Invaliden. Die Orts- und Landgerichte werden angewiesen, die in einem Verbrechen verfangenen Patental-Invaliden, als ihrer Jurisdiction unterstehend, selbst zu untersuchen, und abzuurtheilen, und auf keinen Fall dem Invaliden-Hause zu diesem Ende zuzuschicken. Regierungs-Verordnung vom 10. März 1823. Z. 11088. S. 100. J. 1823.

Invaliden. Heirathsbewilligungen für Invaliden mit Patental- oder Reservations-Urkunden sind der Militär-Behörde vorbehalten. Regierungs-Verordnung vom 29. September 1823. Z. 46734. S. 334. J. 1823.

Invaliden. Die Dominien sind zur pünktlichen Erfüllung der bestehenden Verordnungen, wornach sie sich von eigenmächtiger Ertheilung der Heirathsbewilligung an Invaliden zu enthalten haben, wiederholt anzuweisen, und ihnen zugleich zu bedeuten, daß sie den Rückersatz des vorgeschossenen Patental-Gehaltes sicher alle

Vierteljahre erheben, vorzüglich aber von dem von Zeit zu Zeit erfolgenden Ableben der Invaliden jedes Mal das General-Commando oder die Invaliden-Hauses-Commission in Kenntniß setzen sollen. Hofkanzleidecret vom 20. April 1825. Z. 12091. Reg. Verordnungen vom 6. Mai und 6. Julius 1825. Z. 23170 und 33780. S. 164. J. 1825.

Invaliden. Die Dominien haben die Vergütung vorgeschossener Invaliden-Patental-Gehalte in gehöriger Zeit anzusuchen. Regierungs-Verordnung vom 6. Julius 1825. Z. 33780. S. 294. J. 1825.

Invaliden. Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche General-Commanden über die Maßregeln zur Verminderung des Militär-Invaliden-Standes. Reg. Z. 40342. S. 366. J. 1825.

Invaliden. Daß alle jene Invaliden des Patental- und Reservations-Standes, welche gegenwärtig einen nur zeitlichen Verdienst oder Nahrungserwerb haben, und den Abschied nicht selbst und freiwillig ansuchen, keinen Abschied, sondern eine Reservations-Urkunde zu erhalten haben. Regierungs-Verordnung vom 1. Januar 1826. Z. 65204. S. 1. J. 1826.

Invaliden. Der Tod oder die Uebersiedlung eines Invaliden in eine andere Provinz ist anzuzeigen, und bei dem eintretenden Tode die Patental- oder Reservations-Urkunde einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 18. Julius 1826. Z. 34769. S. 382. J. 1826.

Invaliden. Die Dominien werden zur genauen Beobachtung der Vorschriften wegen Vereheligung der Invaliden, und wegen Behebung des Patental-Gehaltes angewiesen. Hofkanzlei-Decret vom 23. Januar 1827. Z. 1681. Reg. Verordnung vom 31. Januar 1827. Z. 5909. S. 42. J. 1827.

Invaliden. Die Patental- oder Reservations-Urkunden und Sterbzeugnisse der verstorbenen Militär-Invaliden sind durch die Obrigkeiten an die Werbbezirks-Commanden abzugeben. Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1827. Z. 10058. Reg. Verordnung vom 1. Mai 1827. Z. 23946. S. 325. J. 1827.

Invaliden. Instruction wegen Evidenthaltung des Standes den Militär-Patental-Invaliden und der Auszahlung ihrer

Gebühren. Hofkanzleidecret vom 17. Julius 1828. Z. 16199. Regierungs-Verordnung vom 8. August 1828. Z. 44345. S. 378. J. 1828.

Invaliden. Der Rückersatz der an die Patental-Invaliden vorgeschossenen Verpflegung, welche sie in den Monaten Februar, Mai, August und November empfangen, ist jederzeit vom 16. bis letzten Vormittags, zur Vorbeugung gegen jede Hemmung bei der neueren Einleitung mit dem Patental-Vepflegs-Geschäfte einzuholen. Regierungs-Verordnung vom 28. October 1828. Z. 60263. S. 573. J. 1828.

Invaliden. Modalitäten der Behebung der von den Ortsobrigkeiten den Invaliden geleisteten Vorschüsse. Umschreibung der Patental-Reservations-Urkunden. Regierungs-Verordnung vom 7. November 1828. Z. 62446. S. 576. J. 1828.

Invaliden. Anzeigen über die Verpflegung, über Todesfälle der Militär-Invaliden, Gesuche um Ehe-Consense für die Militär-Invaliden, u. a. m. können in der Regel zwischen den Kreisämtern und den Militär-Commanden geschlichtet werden, und nur bei vorkommenden Anständen, wo politische Rücksichten das Einschreiten der höheren politischen Behörden rechtfertigen, haben die Kreisämter die Verordnung der Länderstellen in Anspruch zu nehmen. Hofkanzlei-Decret vom 6. März 1829. Z. 2402. Reg. Verordnung vom 15. April 1829. Z. 13656. S. 83. J. 1829.

Invaliden. Der Wiener-Magistrat wird zum Bezuge der Todtenbeschreibungs-Taxe von solchen im k. k. Invalidenhause verstorbenen Personen, welche ein Vermögen hinterlassen, aus welchem die Leichenkosten bestritten werden können, berechtiget. Regierungs-Verordnung vom 7. Februar 1830. Z. 5646. S. 92. J. 1830.

Invaliden. Der Patental-Gehalt für Invaliden, welche wegen Verbrechens oder schwerer Polizei-Uebertretung verhaftet werden, ist bis zum Tage des bekannt gemachten Urtheils, auf Abrechnung ihrer Schuldigkeit zurückzubehalten. Regierungs-Verordnung vom 1. März 1830. Z. 11078. S. 124. J. 1830.

Invaliden. Patental- und Reservations-Invaliden sind in Erkrankungsfällen in das nächste Garnisons- oder Regiments-

Spital unterzubringen. Regierungs-Verordnung vom 11. März 1830. Z. 12837. S. 131. J. 1830.

Invaliden. Die Conscriptions-Obrigkeiten haben bei Gelegenheit der Conscriptions-Revision namentliche Verzeichnisse über die in ihren Bezirken befindlichen Invaliden beizubringen.

2. Den Invaliden zu bedeuten, sich bei der Conscription zur weiteren Behandlung persönlich vorzustellen, oder wenn sie wegen Krankheit oder sonstigen rücksichtswürdigen Verhältnissen bei der Conscription nicht erscheinen können, sich mit legalen Zeugnissen ihrer Obrigkeiten, wo sie sich aufhalten, welche Zeugnisse die Ursache ihres Nichterscheinens enthalten müssen, auszuweisen.

3. Die Invaliden zu verhalten, bei der Conscriptions-Revision obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Vermögen, Besitzthum, Professions- und Arbeitsfähigkeit beizubringen, woraus die Revision beurtheilen kann, ob ein Invalide in pecuniärer Hinsicht noch länger eine Beihülfe benöthige. Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1830. Z. 6390. Reg. Verordnung vom 27. März 1830. Z. 16139. S. 148. J. 1830.

Invaliden. Bestimmung der geistlichen Jurisdiction für Patental-Invaliden oder pensionirte Officiere während ihres Aufenthaltes in einem Militär-Spitale. Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1832. Z. 26954. Reg. Verordnung vom 30. November 1832. Z. 66977. S. 549. J. 1832.

Invaliden. Daß die in ärarischer Versorgung stehenden Real-Invaliden, und nur ausnahmsweise Halb-Invaliden als Kanzleidiener und derlei Aushelfer bei Civil-Behörden angestellt werden sollen. Hofkanzlei-Decret vom 15. August 1835. Z. 21057. Reg. Verordnung vom 12. September 1835. Z. 49521. S. 511. J. 1835.

Invaliden. Der Patental-Gehalt ist, Falls der Invalide ein Einkommen erhält, welches das Dreifache des Patental-Gehaltes erreicht, einzustellen. Regierungs-Verordnung vom 28. Mai 1836. Z. 30755. S. 783. J. 1836.

Invaliden. In Betreff der Conscribirung der Patental-Invaliden wird bedeutet, daß nur jene Invaliden zur einheimischen Bevölkerung zu zählen sind, welche sich ohne Bewilligung ihrer Obrigkeit durch 10 Jahre an einem Orte aufhalten, denn

die Obrigkeit ihres Aufenthaltes muß es sich dann selbst zuschreiben, sie als zur einheimischen Bevölkerung gehörig ansehen zu müssen, weil sie ihnen den Aufenthalt, zu welchem ihnen der Consens ihrer Obrigkeit gemangelt hat, durch so lange Zeit gestattete. Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1838. Z. 11191. Reg. Verordnung vom 20. Mai 1838. Z. 29063. S. 237. J. 1838. und Hofkanzleidecret vom 23. September 1838. Z. 22887. Reg. Verordnung vom 1. October 1838. Z. 55655. S. 820. J. 1838.

Invaliden. Auf die Löhnungen und Patental-Invalidengehalte der Soldaten kann keine Execution geführt werden. Regierungsdecret vom 20. Julius 1839. Z. 41529.

Invaliden, derselben Behandlung, wenn sie in Civildienste untergebracht werden. (Siehe Militär-Individuen.)

Invaliden. Verleihung der Dienerschaftsstellen an selbe. (Siehe Militär-Individuen.)

Invaliden-Beneficien. Seine Majestät haben zu verordnen geruhet: daß jedes, im Invaliden-Beneficium stehende Individuum in denjenigen Fällen, in welchen die Tapferkeits-Medaillen und die mit derselben verbundene Zulage verwirkt werden, desselben, und zwar auf eben die Art, wie es in Hinsicht der Tapferkeits-Medaillen und des damit verbundenen Beneficiums vorgeschrieben ist, verlustig seyn soll.

Die von dem k. k. Hofkriegsrathe, in letzterer Beziehung an sämmtliche Militär-Behörden erlassene Verordnung vom 3. November 1812 lautet dahin: daß jede Aburtheilung, ohne Unterschied, wodurch gegen einen Officier auf die Cassirung, gegen die übrige Mannschaft aber auf eine öffentliche Bestrafung mit Stockstreichen, Gassenlaufen, oder einer noch schwereren Strafe erkannt, den Verlust der Tapferkeits-Medaille und der damit verbundenen Zulage nach sich zu ziehen habe; so wie gegen die mit der Tapferkeits-Medaille gezierte Mannschaft keine dieser erwähnten öffentlichen Bestrafungen angewendet werden solle, wenn nicht zugleich durch gerichtlichen Ausspruch auf den Verlust der Tapferkeits-Medaille erklärt wird. Hofkanzlei-Decret vom 31. Januar 1822. Z. 2441. Reg. Circulare vom 13. Februar 1822. Z. 7317. S. 46. J. 1822.

Invaliden-Beneficien. Seine Majestät haben anzu-

ordnen geruht, daß der Verlust des Invaliden-Beneficiums künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden seyn soll. Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1835. Z. 26638. Reg. Circulare vom 19. October 1835. Z. 45775 und 58077. S. 792. J. 1835.

Invalidenfonde. Jedermann, der für das Militär oder für die Militär-Invaliden ein Geschenk im Gelde oder in Obligationen zu machen geneigt ist, kann solches, gegen feldkriegskommissariatische Anweisung, bei der dem Geber zunächst befindlichen Militärkasse, gegen einen dafür zu erhaltenden ordentlichen Uebernahmsschein erlegen. Hofkanzleidecret vom 15. April 1819. Z. 11692. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1819. Z. 16543. S. 136. J. 1819.

Invaliden-Gebühr. Daß den Patental-Invaliden die Invaliden-Gebühr nur dann einzustellen sei, wenn das von denselben erlangte anderweitige Einkommen wenigstens den dreifachen Betrag der Invaliden-Gebühr erreicht. Hofkammer-Decret vom 7. August 1835. Z. 31305. Reg. Verordnung vom 9. September 1835. Z. 49427. S. 495. J. 1835.

Invaliden-Revision hat bei Gelegenheit der Conscription, und von 1832 an, wie die Conscriptions-Revision selbst, nur alle drei Jahre zu geschehen. Regierungs-Verordnung vom 17. November 1830. Z. 63506. S. 704. J. 1830.

Invaliden-Versorgung. Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche General-Commanden über die Anerkennung zur Militär-Invaliden-Versorgung. Reg. Z. 40342. S. 359. J. 1825.

Invaliden-Versorgung. Daß künftig nur denjenigen Real-Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, der Anspruch auf die Real-Invaliden-Versorgung zugestanden werden dürfe, deren gänzliche Dienstunfähigkeit durch solche Verwundungen, Verletzungen oder Gebrechlichkeiten entstanden ist, die sie entweder vor dem Feinde, oder sonst durch und wegen dem Dienste erhalten haben; vorausgesetzt überdieß, daß sie kein eigenes Einkommen besitzen, welches ihren Unterhalt, wenigstens mit dem dreifachen Betrage der Invalidengebühr sichert. Hofkanzlei-Decret

vom 3. December 1829. Z. 28168. Reg. Verordnung vom 24. December 1829. Z. 70346. S. 874. J. 1829.

Inventarien über das Vermögen geistlicher Pfründen. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Inventur bei Todesfällen in Spitälern und Versorgungshäusern. (Siehe Sperre und Inventur.)

Irrenanstalten (Privat-) sind durch die öffentlichen Sanitäts-Beamten strenge zu überwachen, und die rücksichtlich der Aufnahme der Irren in dieselben bestehenden Vorschriften genau zu beobachten. Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1827. Z. 27255. Reg. Verordnung vom 22. November 1827. Z. 60643. S. 615. J. 1827.

Irrenhaus. Trennung der Vermögensgebahrung des Gebär- und Irrenhauses, von jener des Krankenhauses. Hofkanzlei-Decret vom 24. August 1820. Z. 24932. Reg. Circulare vom 19. September 1820. Z. 39962. S. 514. J. 1820.

Irrenhaus. Die Verpflegsbeträge, Begräbnißtaxen, und Taxen für ein Tragbett oder einen Sessel im allgemeinen Kranken-, Gebär- und Irrenhause werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkanzleidecret vom 26. Juli und 10. October 1821. Z. 37733 und 29429. Reg. Circulare vom 17 October 1821. Z. 48117. S. 446. J. 1821.

Irrenhaus. Es darf der Wiener-Irrenanstalt nicht zur Obliegenheit gemacht werden, einen Wahnsinnigen aus Ungarn aufzunehmen, wenn nicht bei der Unterbringung desselben die Abtragung der Verpflegsgebühren gehörig sichergestellt wird. Hofkanzlei-Decret vom 12. Februar 1829. Z. 2051. Reg. Verordnung vom 7. März 1829. Z. 10429. S. 54. J. 1829.

Irrenhaus-Verpflegskosten. Die Gemeinden, Zünfte und Innungen werden von der Entrichtung der Verpflegsgebühren für arme wahnsinnige Gemeinde-, Zunft- oder Innungsglieder enthoben. Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1824. Z. 19778. Reg. Verordnung vom 30. Julius 1824. Z. 34085. S. 693. J. 1824.

Irrenhaus-Verpflegskosten. Wahnsinnige Militär-Oberärzte sind in den Civil-Irrenanstalten nach der ersten Classe

zu verpflegen. Reg. Verordnung vom 6. December 1825. Z. 60873. S. 593 J. 1825.

Irrenhaus-Verpflegskosten. Daß für Irrsinnige aus dem Königreiche Ungarn, welche in der Wiener-Anstalt verpflegt werden, der volle Ersatz zu leisten sei. Hofkanzlei-Decret vom 14. October 1826. Z. 27529. Reg. Verordnung vom 30. October 1826. Z. 54602. S. 554. J. 1826.

Irrenhaus-Verpflegskosten für arme Ungarische Unterthanen in der Wiener Irren-Anstalt. Daß

a) für jene unglückliche Ungarische unbemittelte Unterthanen, die weder auf Ansuchen ihrer Familien oder irgend einer Gemeinde, noch gegen zugesicherte Vergütung der Verpflegskosten als Wahnsinnige in die Oesterr. Wohlthätigkeits-Anstalten aufgenommen und verpflegt werden, kein Ersatz der Verpflegskosten angesprochen werde, dagegen sich die königlich Ungarische Hofkanzlei verpflichtet, ein gleiches Verfahren rücksichtlich jener mittellosen Oesterreichischen Individuen, welche als Wahnsinnige in irgend eine der königlich Ungarischen Kranken-Anstalten aufgenommen und verpflegt werden, eintreten zu lassen, wo es sich übrigens von selbst verstehe, daß

b) jene Ungarische Familien und Gemeinden, welche die Aufnahme ihrer unglücklichen Mitglieder in eine Oesterreichische Irren-Anstalt ansuchen und erhalten, und hiefür die Entrichtung der Verpflegskosten zusichern, zur Vergütung der versprochenen und mit ihrer Einwilligung festgesetzten Beträge von den königlich Ungarischen Behörden zu verhalten seyn werden. Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1830. Z. 18942. Reg. Verordnung vom 18. September 1830. Z. 48057. S. 525. J. 1830.

Irrenhaus-Verpflegskosten. Vorschriften in Hinsicht auf die Vergütung der Verpflegskosten für die in die Irrenanstalt untergebrachten Pfründler. Reg. Verordnung vom 23. September 1831. Z 33699. S. 522. J. 1831.

Irrenhaus-Verpflegskosten. Wegen Einbringung der Verpflegskosten für die in der Irrenanstalt in Wien befindlichen Ungarn hat sich die Regierung nicht unmittelbar an die k. Ungarische Hofkanzlei zu verwenden, sondern es hat in allen derlei Fällen das Einschreiten durch die k. k. vereinigte Hofkanzlei zu geschehen.

Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1836. Z. 4256. Reg. Z. 15209. S. 583. J. 1836.

Irrenhaus-Verpflegskosten. Seine Majestät haben zu bewilligen geruhet, daß die gänzlich zahlungsunfähigen Kranken aus Ungarn in den Kranken-Anstalten der Deutsch-erbländischen Provinzen unentgeldlich behandelt werden, und daß dießfalls vollkommene Reciprocität Statt zu finden habe. Was jedoch die Irrsinnigen betrifft, so hat es bei dem Umstande, daß in Ungarn nirgends eine förmliche Irren-Anstalt bestehet, bei den mit allerhöchster Entschließung vom 19. Januar 1834 festgesetzten Bestimmungen auch in Zukunft zu verbleiben Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1838. Z. 10743. Reg. Verordnung vom 6. Junius 1838. Z. 31280. S. 238. J. 1838.

Irrenhaus-Wärter. Bestimmungen wegen Provisionirung der Wärtersleute der Kranken-Gebär- und Irrenanstalten. Hofkanzlei-Decret vom 15. October 1836. Z. 26751. Regierungs-Verordnung vom 29. October 1836. Z. 60184. S. 1081. J. 1836.

Irr- oder Blödsinnige. Sämmtliche Gerichtsbehörden werden angewiesen, daß sie jedesmal, wenn eine Person als wahn- oder blödsinnig erklärt wird, das Resultat der dießfälligen über den Geisteszustand gepflogenen Amtshandlung, so wie den Namen des Vaters, Vormundes oder gerichtlich bestellten Curators des irr- oder blödsinnigen Individuums der betreffenden Behörde, welcher die Verwaltung des Irrenhauses oder der dießfälligen Anstalt, worin der Wahn- oder Blödsinnige untergebracht wird, zugewiesen ist, unverweilt bekannt geben sollen, um sogleich entnehmen zu können, wem die Vormundschaft oder Curatel anvertraut worden ist. Reg. Verordnung vom 16. September 1837. Z. 52453. S. 369. J. 1837.

Irrsinnige. Oeffentliche Sanitäts-Beamte werden von der Curatel über Gemüthskranke ausgeschlossen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Julius 1823. Z. 34865. Reg. Eröffnung vom 25. Julius 1823. Z. 35347. S. 229. J. 1823.

Irrsinnige. Die Krankenhaus-Direction hat bei Aufnahme eines Irrsinnigen in die Irrenanstalt die Anzeige an die Regierung zu erstatten. Hofkanzlei-Decret vom 21. Julius 1825.

Z. 20868. Reg. Verordnung vom 22. August 1825. Z. 40292. S. 349. J. 1825.

Irrsinnige. Die Dominien sind verpflichtet, eine bei einem Geistlichen sich zeigende Geisteskrankheit dem k. k. n. öst. Landrechte sogleich anzuzeigen. Regierungs-Decret vom 17. Junius 1840. Z. 33246.

Irrsinnige. Von jeder Abgabe einer adeligen oder unadeligen Person in eine Irrenanstalt, sobald die Abgabe nicht durch dessen Personal-Instanz geschah, ist der Regierung zur Verständigung der Personal-Instanz die Anzeige zu erstatten, und die Privat-Irrenanstalten sind verpflichtet der Regierung jede Aufnahme ohne Unterschied anzuzeigen.

Die Behörden, welche die Abgabe eines Irrsinnigen in eine Irrenanstalt verfügen, sind verpflichtet, davon sogleich die Personal-Instanz zu verständigen. Reg. Decret vom 4. October 1840. Z. 54647.

Irrsinnige. (Siehe auch Krankenhaus-Verpflegskosten.)

Irrsinnige, arme. Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Bayern wegen Verpflegung derselben. (Siehe Unterthanen.)

Israeliten. (Siehe Juden.)

Israelitische Fabriksbesitzer. (Siehe Juden.)

Italienische Administrations-Forderungen. Daß bei Berichtigung der rückständigen Italienischen Administrations-Forderungen, in so fern sie nach den bestehenden Anordnungen als liquid befunden werden, auf das durch das allerhöchste Patent vom 27. August 1820 festgestellte Zahlungssystem, unter Anwendung der Modification zurückzukehren sei, daß die vom 1. November 1820 herwärts entfallenden Rentenbeträge nach Unterschied ihrer Größe nicht auf Einmal, sondern in Raten-Zahlungen berichtiget, inzwischen aber mit Vaglien versichert, und bis zur Auszahlung mit 4 Percent verzinset werden. Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 28. September 1831. Z. 10884. Regierungs-Circulare vom 28. September 1831. Z. 1565. S. 529. J. 1831.

Zahlungs-System wird bekannt gemacht. Regierungs-Circulare vom 6. Mai 1839.

Italienische Administrations-Schulden. Daß die aus den Liquidationen der rückständigen Italienischen Administrations-Schulden hervorgehenden Zahlungen, statt der bisherigen Befriedigung durch die Hinausgabe von Rent-Urkunden des Lombardisch-Venetianischen Monte, in barem Gelde zu berichtigen sind. Regierungs-Circulare vom 21. November 1829. Z. 1932. S. 842. J. 1829.

Italienische Sprache. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Italienische Staatsschuld. Die Zinsen von den Staatsschuldverschreibungen des Lombardisch-Venetianischen Monte können auch bei den Credits-Cassen außer dem Lombardisch Venetianischen Königreiche bezogen werden. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 15. December 1831. Z. 10275. Reg. Circulare vom 16. December 1831. Z. 1983. S. 594. J. 1831.

Italienische Staatsschuld. (Siehe auch Lombardisch-Venetianische Staatsschuld.)

Italienische Weine. (Siehe Weine italienische.)

Italienische Würst- und Käsemacher. (S. Würst- und Käsemacher.)

Italienischer Civil- und Straf-Coder. Vorschrift, daß sich bei dem Italienischen Civil- und Straf-Coder an die zweite Mailändische Auflage vom Jahre 1815 zu halten sei. Reg. Verordnung vom 28. Januar 1824. Z. 2471. S. 31. J. 1824.

J. (Der Consonant Jot.)

Jagdrecht. Daß sich bei Anwendung der das Jagdrecht normirenden Gesetze und Vorschriften genau an dieselben zu halten, und dem Jagdrechtsbesitzer so wie jedem andern Eigenthümer der volle Schutz seiner Rechte zu gewähren sei. Hofkanzlei-Decret vom

24. September 1836. Z. 25588. Reg. Verordnung vom 1. October 1836. Z. 56187. S. 1062. J. 1836.

Jagdroboth. (Siehe Roboth.)

Jäger. Individuen mit dem Maße von fünf Schuhen können für die Jäger assentirt werden. Reg. Verordnung vom 4. September 1831. Z 48106. S. 490. J. 1831.

Jäger-Livreen. (Siehe Livreen.)

Jahresgebühren der Innungen. (Siehe Ladgebühren.)

Jahrmarkts-Berichte werden aufgehoben. Hofkammer-Decret vom 7. Mai 1838. Z. 16812. Reg. Verordnung vom 9. Junius 1838. Z. 28589. S. 235. J. 1838.

Jahrmarkts- und Kirchweihtage. Die öffentlichen Karten- und ähnlichen Spiele an diesen Tagen werden strenge verbothen. Reg. Decret vom 11. April 1820. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1820.)

Jahrtagsstiftungen. (Siehe Stiftungen.)

Jesuiten-Ordens-Provinz in Galizien bestehende, wird von dem allgemeinen Amortisations-Gesetze befreit. Hofkanzlei-Decret vom 8. April 1828. Z. 8270. Reg. Circulare vom 23. April 1828. Z. 21845. S. 239. J. 1828.

Jetons bei Krönungen und Huldigungen sind blos an das k. k. geheime Cabinett, den Staatsrath, die Hofstäbe, die Hofstellen, die Staatskanzlei und an die Behörden und Stände des Landes oder der Provinz, von welcher die Krönung oder Huldigung Statt findet, zu vertheilen. Hofkanzlei-Decret vom 3. October 1825. Z. 30744. Reg. Z. 51503. S. 454. J. 1825.

Joanneum zu Gratz. Den Studien-Zeugnissen des Joanneums zu Gratz wird die Giltigkeit wie den Studien-Zeugnissen jeder anderen öffentlichen Lehranstalt zuerkannt. Studienhof-Commissions-Decret vom 29. April 1832. Z. 1286. Reg. Verordnung vom 11. Mai 1832. Z. 25877. S 184. J. 1832.

Joanneum zu Gratz. Daß die Studien-Zeugnisse des Gratzer Joanneums nicht eine unbedingte Giltigkeit haben, in dem dieselben zwar allerdings den legalen Beweis herstellen, daß man sich den bezeichneten Lehrzweig an diesem Institute eigen gemacht habe und die Joanneums-Zeugnisse in dieser Hinsicht auch in bür-

gerlichen Verhältnissen Giltigkeit haben, daß sie aber ein Individuum, welches in eine öffentliche Lehranstalt eintritt, nicht dispensiren, alle Lehrzweige, welche für den Curs, den dasselbe wählte, vorgeschrieben sind, sich eigen zu machen, wenn es auch von dem einem oder anderen Zweige schon Zeugnisse vom Joanneum besäße. Studienhof-Commissions-Decret vom 6. September 1832. Z. 4295. Reg. Verordnung vom 18. September 1832. Z. 52054. S. 445. J. 1832.

Johannes-Spitals-Pfründler. (Siehe Versorgungs-Anstalten.)

Johanniter-Ordens-Ritterkreuz. Vorschrift bei Bewerbung um dasselbe. Hofkanzlei-Decret vom 9. Februar 1819. Z. 4013. Reg. Z. 7542. S. 44. J. 1819.

Josephs-Akademie. Die Verzeichnisse der von den medicinisch-chirurgischen Studien an der hiesigen Lehranstalt ausgeschlossenen Schüler, sind der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie mitzutheilen. Studienhof-Commissions-Decret vom 10. Januar 1829. Z. 7027. Reg. Verordnung vom 24. Januar 1829. Z. 4210. S. 22. J. 1829.

Josephs-Akademie (an der) zu Doctoren creirte Militär-Aerzte. (Siehe Militär-Aerzte.)

Josephs-Akademie in Wien. Ueber die Berechtigung ihrer chirurgischen Magister-Diplome zur chirurgischen Civil-Praxis. (Siehe Militär-Aerzte.)

Josephs-Akademie. Behandlung der Civil-Schüler und feldärztlichen Praktikanten derselben rücksichtlich ihrer Militärpflichtigkeit. (Siehe Militärstellung.)

Journale. Daß auf allen Druckschriften der Name des Verlegers, dann bei Zeitungen und Journalen auch jener des Haupt-Redacteurs gedruckt zu erscheinen habe. Reg. Verordnung vom 4. October 1819. Z. 37408. S. 777. J. 1819.

Journale und Zeitungen ausländische wegen des Bezuges derselben. (Siehe Postvorschriften.)

Jubilationen. Die Regierung wird ermächtiget, Jubilationen vorzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 1. December 1820. Z. 35746. Reg. Z. 57072. S. 875. J. 1820.

Jubilationen. Nachtrag zu dem Hof-Decrete vom 1. De-

cember 1820, und dem dadurch erweiterten Wirkungskreise der Länderstellen bei Entlassungen, Jubilationen und Remunerationen der Beamten. Hofkammer-Decret vom 18. Januar 1821. Z. 929. S. 23. J. 1821.

Jubilationen. Erweiterung der Amtswirksamkeit der Länderstellen bei Jubilationen, Entlassungen und Remunerationen der Beamten. Hofkanzlei-Decret vom 29. März 1821. Z. 5418. Reg. Z. 23435. S. 216. J. 1821.

Jubilations-Gehalte. Ausdehnung der Vorschriften wegen Anweisung von Cameral-Pensionen, Provisionen, Jubilations-Gehalten ꝛc. auf die politischen, städtischen und ständischen Fonde. Hofkanzlei-Decret vom 8. August 1822. Z. 20896. Reg. Z. 40909. S. 694. J. 1822.

Jubilirungen. Ermächtigung der Regierung zur Jubilirung, Pensionirung ꝛc., der von ihr ernannten, aus der Cameral-Casse besoldeten Beamten, und zur Bewilligung von Pensionen ꝛc. für die Witwen und Waisen. Hofkammer-Decret vom 26. April 1822. Z. 46803. Reg. Z. 23896. S. 389. J. 1822.

Jubilirungs-Fälle. Die für Pensionirungs- und Jubilirungs-Fälle bestehenden Normal-Vorschriften sind strenge zu beobachten. Hofkammer-Decret vom 19. August 1820. Z. 34957. Reg. Verordnung vom 3. September 1820. Z. 39831. S. 506. J. 1820.

Juden (den) dürfen Pässe zum Besuche der Jahrmärkte, nicht aber zum Hausierhandel ausgestellet werden. Reg. Decret vom 19. Januar 1819. Z. 2242. S. 10. J. 1819.

Juden. Den mit ordentlichen Pässen versehenen Israeliten kann der Ankauf roher Produkte auf dem Lande nicht versagt werden, daß ihnen jedoch ein Tauschhandel jeder Art, nur auf Jahrmärkten, der Hausierhandel aber niemals zugestanden werden kann. Reg. Verordnung vom 16. Februar 1819. Z. 5394. S. 61. J. 1819.

Juden. Bei der Conscription ist bei jedem Juden nicht nur sein Name gut und leserlich, sondern es ist auch der Ort seines Aufenthaltes anzumerken; dann ist sich auch bei der Conscription die Aufenthalts-Bewilligung vorlegen zu lassen, und das Datum

desselben zu bemerken. Reg. Verordnung vom 14. October 1819. Z. 38208. S. 791. J. 1819.

Juden. Begräbnißstätten jüdische, die Errichtung derselben ist taxfrei. Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1819. Z. 36693. Reg. Verordnung vom 26. November 1819. Z. 44507. S. 829. J. 1819.

Juden (den) wird erlaubt mit Getreide zu handeln. Hofkanzlei-Decret vom 25. November 1819. Z. 36949. Regierungs-Circulare vom 10. December 1819. Z. 45920. S. 834. J. 1819.

Juden. In jenen Kreisen, wo den Israeliten der Aufenthalt gestattet ist, dürfen sie auch zu der Militär-Verpflegs-Subarrendirung zugelassen werden. Hofkanzlei-Decret vom 26. December 1819. Z. 40916. Reg. Z. 700 vom J. 1820.

Juden. Das Realitäten-Besitzverboth für Juden ist handzuhaben. Hofkanzlei-Decret vom 20. Januar 1820. Z. 1229. Reg. Z. 6916. S. 35. J. 1820.

Juden. Da die Juden nur in Wien, aber nicht auf dem flachen Lande der Provinz Nieder-Oesterreich geduldet sind, so kann von ihrer Zulassung zu der Subarrendirung der Militär-Verpflegung in den Stationen außer Wien, aus dem Grunde keine Frage seyn, weil die, der Regierung mit Hofdecret vom 25. November 1819 eröffnete Aufhebung des für die Juden bestandenen Verbothes des Handels mit Getreide, an die ausdrückliche Bedingung gebunden wurde, daß aus derselben keine Erweiterung der Befugnisse, die sie bisher genießen, gefolgert oder zugestanden werde. Hofkanzlei-Decret vom 21. Januar 1820. Z. 1829. Reg. Verordnung vom 29. Januar 1820. Z. 3407. S. 47. J. 1820.

Juden. (Directiven für die Conscribirung und Militär-Widmung der in Wien befindlichen Israeliten.)

1) Daß eine neue Toleranz, wodurch die Zahl der Familien vermehrt wird, nur äußerst selten ertheilt werden solle.

2) Jeder tolerirte Jude habe sich bei seiner vorzunehmenden Verehelichung auszuweisen, wo allenfalls nach seinem Tode seine Witwen oder Kinder ein Unterkommen zu finden hätten.

3) Die dermahl Tolerirten, so weit sie aus Böhmen oder

Mähren sind, wenn sie allda Familien-Listen besitzen, und in dem Steuer-Nexus stehen, haben bei solchen zu bleiben.

4) Bei jenen, die aus Galizien oder Ungarn hierher kommen, und die Toleranz erhalten, sei die betreffende Landesstelle davon zu unterrichten.

5) Den Witwen derjenigen, die jetzt schon tolerirt sind, sei der Aufenthalt mit den Kindern dergestalt, daß sie mit solchen nur Eine Familie ausmachen, in der bisherigen Art noch ferner zu gestatten, und wenn einer der Söhne den von dem verstorbenen Vater betriebenen nützlichen Erwerbungszweig und sonst nützlichen Handel fortsetzet, sei diesem allein, auf sein Ansuchen die Toleranz zu ertheilen.

Die Fortsetzug der Toleranz auf einen der hinterlassenen Söhne bei Großhandlungen unterliegt keinem Anstande.

6) Jene, welche die nützliche Erwerbungsart ihres Vaters fortzusetzen nicht vermögen, seien, wenn sie eine Familien-Liste in einem Lande besitzen, dahin zu weisen; in dem entgegengesetzten Falle aber sei ihnen der zeitliche Aufenthalt zu gestatten, ihnen aber nicht die Vereheligung oder Stiftung einer Familie in Wien zu bewilligen.

7) Jene endlich, welche keinen bestimmten Nahrungszweig auszuweisen vermögen, seien als Geschäftslose zu entfernen.

Ueber die Militär-Widmung der israelitischen Bevölkerung, werden nachstehende Directiven aufgestellt:

1) Die in Wien für beständig tolerirten Juden sind zur hierortigen einheimischen Bevölkerung zu zählen, und daher hierorts zu conscribiren, und im Tauglichkeitsfalle zu assentiren.

2) Diejenigen hingegen, die nur eine zeitliche und periodisch zu erneuernde Tolerirung genießen, gehören zur einheimischen Bevölkerung jenes Ortes, wo sie selbst und ihre Familie den Besitz ihrer erhaltenen und vorschriftmäßig beizubehaltenden Familien-Stellen ausweisen. Hofkanzlei-Decret vom 10. Januar 1821. Z. 265. Reg. Verordnung vom 20. Januar 1821. Z. 2110. S. 8. J. 1821.

Juden. Ueber den Schulbesuch der israelitischen Jugend wird eine Controlle hergestellt. Reg. Verordnung vom 18. September 1821. Z. 41021. S. 542. J. 1821.

Juden. (Trennung und Scheidung jüdischer Ehen, wenn ein Theil oder beide Theile zur christlichen Religion übergetreten sind.) Hierwegen haben Se. Majestät zu entschließen befunden: daß vor der Trennung sowohl, als auch vor der Scheidung jüdischer Eheleute, wovon ein Theil zur christlichen Religion abgetreten ist, jederzeit zuerst der competente christliche Seelsorger und Religionslehrer dem christlich gewordenen Ehetheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen mache, wobei es ihm auch unbenommen bleibt, dieselben auch dem jüdisch gebliebenen Ehetheile, wenn derselbe freiwillig seiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen. Nach fruchtlos versuchten Ermahnungen des christlichen Religionslehrers hat sodann das betreffende Gericht den Vergleichsversuch mit beiden Eheleuten vorzunehmen, und erst, wenn auch dieser vergebens war, sein Amt weiters nach den Gesetzen zu handeln.

Wenn ferner beide jüdische Eheleute zur christlichen Religion übergetreten sind, so ist es ihnen selbst zu überlassen, ob sie ihre Ehe durch priesterliche Einsegnung ihres neuen betreffenden Seelsorgers geheiliget haben wollen. Kreisamts-Circulare vom 22. September 1821.

Juden. Die in dem höchsten Rescripte vom 15. Februar 1765, wegen Sicherstellung des Kindestheiles der zu dem Christenthume übergetretenen Judenkinder, enthaltene politische Vorschrift, daß die jüdischen Aeltern oder Vormünder angehalten werden sollen, nach Maß ihres Vermögens den zum Christenthume übertretenden Kindern die Kindestheile realiter, oder mittelst Bürgschaft zu versichern, hat nicht mehr zu gelten. Hofkanzlei-Decret vom 20. September 1821. Z. 26507. Reg. Verordnung vom 30. September 1821. Z. 45319. S. 553. J. 1821.

Juden. Daß bei den Israeliten, sowohl um das Großhandlungs-Befugniß, als um die Toleranz in Wien zu erlangen, nicht allein die Beweise der erforderlichen Großhandlungs-Eigenschaften beigebracht, sondern auch von den darum ansuchenden Individuen die Erwerbung besonderer Verdienste um Seiner Majestät Staaten erwiesen werden müssen. Hofkanzlei-Decret vom 29. October 1821. Z. 31481. Reg. Verordnung vom 10. November 1821. Z. 5142. S. 648. J. 1821.

Juden. Vorschriften wegen Evidenzhaltung der in Wien studierenden fremden Israeliten. Regierungs-Verordnung vom 15. Januar 1822. Z. 2644. S. 32. J. 1822.

Juden. Einführung des Wiederholungs-Unterrichtes bei den Israeliten. Regierungs-Verordnung vom 1. Februar 1822. Z. 4528. S. 48. J. 1822.

Juden. Jährliche Prüfung der israelitischen Mädchen in Wien, die Privat-Unterricht in deutschen Schulgegenständen erhalten, wird angeordnet.

Die israelitischen Privat-Lehrer haben sich in allen den in der Deutschen Schulverfassung für alle Privat-Lehrer vorgeschriebenen Bedingungen zu unterziehen. Studien-Hofcommissions-Decret vom 20. April 1822. Z. 2402. Reg. Circulare vom 21. Mai 1822. Z. 20517. S. 310. J. 1822.

Juden. Die Ertheilung der Bewilligung zur Einwanderung fremder Juden nach Ungarn, steht nicht den Ortsobrigkeiten, sondern lediglich der königlich Ungarischen Statthalterei zu. Hofkammer-Decret vom 3. Julius 1823. Z. 20885. Reg. Verordnung vom 21. Julius 1823. Z. 34699. S. 226. J. 1823.

Juden. Gleichwie es den Tolerirten in Wien nicht benommen ist, fremde Israelitische Dienstbothen gegen Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und Aufnahme in ihre Familien-Liste zu halten, so kann es ihnen auch nicht benommen werden, fremde Israelitische Lehrlinge, gegen Beobachtung derselben Vorschriften und Bedingungen, die wegen der Israelitischen Dienstbothen bestehen, aufzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1824. Z. 6023. Regierungs-Verordnung vom 15. März 1824. Z. 12611. S. 204. J. 1824.

Juden. Die Dominien werden zur genauesten Handhabung der bestehenden Verordnungen gegen das unberechtigte Aufhalten oder Herumirren der Juden auf dem flachen Lande angewiesen. Reg. Verordnung vom 27. März 1824. Z. 14655. S. 240. J. 1824.

Juden. Formulare des Jahres-Ausweises über die in Wien studierenden Israeliten. Reg. Verordnung vom 11. Mai 1824. Z. 21964. S. 328. J. 1824.

Juden. In dem Falle, wo die Söhne hiesiger tolerirter

Israeliten auf die Erlangung der väterlichen Toleranz gesetzlichen Anspruch haben, ist es nicht schlechterdings nothwendig, daß dieselben den von dem Vater betriebenen Erwerbszweig fortsetzen, sondern es kann ihnen die Toleranz auch auf einen anderen Erwerbszweig ertheilt werden, wenn es nur ein solcher ist, der sich unter die allgemein bestehenden Classen der Handlungen oder Gewerbe reihet. Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1824. Z. 13433. Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1824. Z. 25572. S. 338. J. 1824.

Juden. Gesuche fremder Israeliten um die Bewilligung zum Aufenthalte in Wien sind bei der k. k. Polizei-Ober-Direction zu überreichen. Reg. Verordnung vom 7. Januar 1825. Z. 1268. S. 3. J. 1825.

Juden. Ueber die Einzahlung an Juden-Aufenthalts-Bolleten-Gebühren in Wien, sind halbjährige Ausweise durch das Regierungs-Cameral-Taxamt vorzulegen. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 15. Februar 1825. Z. 198. S. 74. J. 1825.

Juden. Vorschriften bei Aufnahme der Israeliten in eine Lehranstalt in Wien, Behufes der jährlich vorzulegenden Verzeichnisse über dieselben. Reg. Verordnung vom 27. Februar 1825. Z. 9651. S. 79. J. 1825.

Juden. Die Toleranz-Vorschriften für Israeliten erleiden durch das Privilegien-System keine Aenderung. Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1825. Z. 12722. Reg. Verordnung vom 24. Mai 1825. Z. 26199. S. 168. J. 1825.

Juden. (Grundsätze über die Zulässigkeit des Privat-Unterrichtes durch Israelitische Privatlehrer.)

1) Israelitischen Privat-Lehrern, wenn sie sich mit dem erforderlichen Lehrfähigkeits-Zeugnisse, und über eine untadelhafte Moralität ausweisen, wird gestattet, Israelitische Kinder in allen Lehrgegenständen, aus welchen sie selbst geprüft sind, privat und nur einzeln, in den Wohnungen der Aeltern nach den allgemein bestehenden Vorschriften zu unterrichten.

2) Es wird aber Israelitischen Privat-Lehrern nicht gestattet, christliche Kinder weder in den lebenden Sprachen, noch in den gewöhnlichen Elementar-Lehrgegenständen zu unterrichten.

3) Sollte die Landesstelle aus Local- und besonderen Rücksichten es für zweckmäßig erachten, den Privat-Unterricht der Israelitischen Privat-Lehrer noch mehr zu beschränken, um etwa die dort oder da bestehende öffentliche Israelitische Schule dadurch mehr zu befördern, so ist diese Verfügung dem Ermessen der Landesstelle überlassen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. Januar 1826. Z. 326. Reg. Verordnung vom 1. Februar 1826. Z. 4786. S. 24. J. 1826.

Juden. Mit wechselseitiger Einwilligung gerichtlich getrennten jüdischen Eheleuten, wovon ein Theil zum Christenthume übergetreten, ist eine neue Ehe einzugehen gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 27. Julius 1826. Z. 21154. Regierungs-Verordnung vom 23. August 1826. Z. 39529. S. 391. J. 1826.

Juden. Deren Toleranz-Zeit erloschen ist, ohne daß sie eine neue ansuchten, sind als Fremde zu behandeln. Reg. Verordnung vom 11. October 1826. Z. 48858. S. 523. J. 1826.

Juden. Das Verboth für nicht tolerirte Israeliten in Wien, Jahreswohnungen zu miethen, wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 25. October 1826. Z. 52157. S. 573. J. 1826.

Juden. Die in Wien mit Bewilligung einstweilen sich aufhaltenden, aber nicht förmlich tolerirten Juden sind zur Haltung jüdischer Dienstbothen nicht berechtiget. Reg. Verordnung vom 6. December 1826. Z. 61197. S. 697. J. 1826.

Juden. Der Antrag, einstweilen und bis über die Resultate der im Zuge befindlichen Revision der in Judensachen bestehenden Gesetze und Verordnungen etwas anderes bestimmt wird, sowohl den außer dem Hause der Tolerirten wohnenden Israelitischen Dienstleuten, als den zum hiesigen fortgesetzten Aufenthalte auf gewisse Erwerbszweige berechtigten Israeliten die Haltung Israelitischen Gesindes zu bewilligen, wird genehmiget. Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1827. Z. 12580. Reg. Verordnung vom 26. Mai 1827. Z. 28321. S. 375. J. 1827.

Juden. (Bestimmungen in Betreff der Auflösung von Ehen zwischen ursprünglich jüdischen Ehegatten, wovon Ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist.)

1) Die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes könne durch Bevollmächtigte Statt finden.

2) Der katholisch oder christlich gewordene Ehetheil habe, wenn er einen Bevollmächtigten bestellen will, jederzeit ein der Israelitischen Religion zugethanes Individuum hierzu zu erwählen, und die Vollmacht auf eine solche Art auszustellen, daß in selber nichts den Grundsätzen und Vorschriften der katholischen oder der sonstigen christlichen Religion, zu der er sich bekennet, Zuwiderlaufendes enthalten sei, sonst aber, in so weit hiernach thunlich, alle in den jüdischen Religions-Gebräuchen gegründete etwaige Gewissenszweifel des Jüdisch gebliebenen Ehetheiles beseitiget werden, und so mit auch dieser die Ehe für vollkommen aufgelöset zu halten, keinen gegründeten Anstand nehmen könne. Hofkanzlei-Decret vom 19. Julius 1827. Z. 19411. Reg. Circulare vom 3. August 1827. Z. 42005. S. 457. J. 1827.

Juden. In den Hausierpässen der Böhmischen Juden ist die Bemerkung beizufügen, daß ihnen in Nieder-Oesterreich der Hausierhandel nicht gestattet sei. Hofkanzlei-Decret vom 18. Januar 1828. Z. 30969. Reg. Verordnung vom 1. Februar 1828. Z. 4986. S. 49. J. 1828.

Juden. Hinsichtlich der zur Doctors-Würde gelangenden Israeliten, ist sich bei Abnahme des Eides nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung vom 9. September 1785 auf das genaueste zu benehmen. Reg. Verordnung vom 19. März 1829. Z. 13787. S. 168. J. 1829.

Juden sind von der Besuchung der Vorlesungen über das Kirchenrecht nicht auszuschließen, jedoch darüber nicht öffentlich zu prüfen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 21. April 1829. Z. 1729. Regierungs-Verordnung vom 10. Mai 1829. Z. 25573. S. 383. J. 1829.

Juden werden von dem Betriebe der Apotheker-Gewerbe ausgeschlossen. Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai 1829. Z. 11804. Reg. Circulare vom 12. Junius 1829. Z. 32171. S. 463. J. 1829.

Juden. Die Kreisämter haben die Verfügung zu treffen, daß die Geburten und Trauungen von Israeliten nicht nur dem israelitischen Religionslehrer in Wien, und die Sterbefälle nicht

blos dem hiesigen israelitischen Spitale angezeigt, sondern auch den Ortsobrigkeiten angegeben werden, welche diese Anzeigen im Wege der Dominien alsogleich und unmittelbar an die k. k. Polizei-Ober-Direction zu leiten haben. Regierungs-Verordnung vom 5. November 1830. Z. 59402. S. 686. J 1830.

Juden. Die Ausfertigung der Pässe an Israeliten zur Betreibung des Hausierhandels in Nieder-Oesterreich ist untersagt. Regierungs-Verordnung vom 24. März 1831. Z. 16243. S. 101. J. 1831.

Juden. In den Fällen, wo fremde, in Wien nicht tolerirte Israeliten nach dem Uebertritte zur katholischen Religion sich hier ansäßig machen, und für ihre im Judenthume verbliebenen Gattinnen und Kinder (bei dem Umstande, daß die Ehe früher nicht aufgelöset wurde) die Bewilligung des hiesigen Aufenthaltes ansprechen, erheischen es die Billigkeits- und Humanitäts-Rücksichten, das Zusammenleben derlei christlicher und jüdischer Eheleute nicht zu hindern. Hofkanzlei-Decret vom 28. April 1831. Z. 9046. Reg. Verordnung vom 6. Mai 1831. Z. 24717. S. 226. J. 1831.

Juden. Die Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine für Israeliten sind durch den ersten israelitischen Religionslehrer auszustellen. Regierungs-Verordnung vom 1. Junius 1831. Z. 28691. S. 309. J. 1831.

Juden. Die Toleranzsteuer ist von den ausnahmsweise auf dem Lande Tolerirten ebenfalls einzuheben. Da fortdauernde Aufenthalts-Bewilligungen für Israeliten auf dem Lande nur unter den bestehenden strengen Vorschriften von der Regierung ertheilt werden können, so werden die Kreisämter ohnehin von Fall zu Fall aufgefordert werden, sich wegen Bemessung der Toleranzsteuer für den einzelnen mit dem Aufenthaltsrechte betheilten Israeliten zu äußern. Damit aber die Kreisämter dann auch in der Lage sind, dieser Aufforderung zu entsprechen, so werden denselben die Grundsätze bei Bestimmung der Toleranz-Gebühren bekannt gegeben. Es ist nämlich ein Unterschied zu machen, ob der Israelite der Erwerbsteuer unterliegt oder nicht. Im ersten Falle ist die Toleranzsteuer mit 50 Procent von der Erwerbsteuer zu bemessen, im zweiten Falle richtet sich die Toleranzgebühr nach dem zu fatirenden Ein-

kommen dergestalt, daß, wenn das jährliche Einkommen 500 fl. nicht übersteigt, die Toleranzgebühr mit 20 fl. abzunehmen ist, daß mit jedem auf weitere 500 erhöhten Einkommen die Toleranzgebühr um 20 fl. zu vermehren ist, daß jedoch in diesem letzteren Falle die Toleranzgebühr das Maximum von jährlichen 200 fl. nicht zu übersteigen hat.

Was die Art der Einbringung dieser Steuer betrifft, so ist dieselbe, wie bereits bemerkt wurde, von Seite der Partei an das Nieder-Oester. Provinzial-Zahlamt abzuführen. Wenn in dem nach Verlauf obiger Zahlungsmonate von Seite dieses Zahlamtes der Polizei-Ober-Direction zu übergebenden Rückstandsausweise ein zum bleibenden Aufenthalte auf dem Lande tolerirter Israelite vorkommen sollte, wird die Polizei-Oberdirection davon das Kreisamt in Kenntniß setzen, damit dem saumseligen Zahler noch ein Termin nach dem Unterschiede obiger Zahlungs-Monate bis Ende Junius oder December zugestanden und nach abermaliger fruchtloser Verstreichung dieses Termines der Rückstand sammt dem zehnpercentigen Pönale in dem bei Eintreibung der Steuern üblichen Exekutionswege von der Obrigkeit eingetrieben und an das Nieder-Oester. Provinzial-Zahlamt abgeführt werde. Regierungs-Verordnung vom 20. December 1832. Z. 70008. S. 662. J. 1832.

Juden, welche sich der Erlaubniß, den Vorlesungen über das Kirchenrecht beizuwohnen, bedienen, sind weder in dem Collegium zu prüfen, noch zu den öffentlichen oder Privat-Semestral-Prüfungen zuzulassen. Studienhof-Commissions-Decret vom 28. Februar 1833. Z. 1286. Reg. Verordnung vom 5. April 1833. Z. 18958. S. 62. J. 1833.

Juden. Familien-Listen für die auf dem flachen Lande tolerirten Israeliten werden eingeführt. Regierungs-Verordnung vom 27. März 1833. Z. 16287. S. 140. J. 1833.

Juden. Die im Jahre 1827 bekannt gegebenen Recrutirungs-Vorschriften über die Befreiungen vom Militär haben auch in Absicht auf die Juden allein zur Richtschnur zu dienen.

Unter diesen Befreiungen sind die erstgebornen Juden-Söhne in einigen Provinzen eben so wenig als die wirklichen Inhaber einer Judenfamilien-Stelle begriffen. Hofkanzlei-Decret vom 19.

April 1833. Z. 8062 Reg Verordnung vom 29. April 1833. Z. 23873. S. 195. J 1833.

Juden. Aus Anlaß eines speciellen Falles findet die Regierung sich bestimmt, die Kreisämter darauf aufmerksam zu machen, daß, da die Israeliten auf dem Lande in Nieder-Oesterreich nicht geduldet sind, und diejenigen, denen ausnahmsweise die Bewilligung zum Aufenthalte auf dem Lande von der Regierung ertheilt wird, in Beziehung auf religiöse Handlungen gleich den in Wien geduldeten Israeliten der Regierung unterstehen, die bei den Kreisämtern etwa vorkommenden Gesuche von Israeliten um Trauungsbewilligung kein Gegenstand des kreisämtlichen Erkenntnisses, sondern der Regierung zur Entscheidung vorzulegen seien. Regierungs-Verordnung vom 10. November 1833. Z. 61239. S. 466. J. 1833.

Juden. Israeliten dürfen in den Ländern, wo sie von dem Handel mit Pulver und Salpeter ausgeschlossen sind, auch nicht mit dem aus den Lombardischen Aerarial-Niederlagen erkauften Salpeter Handel treiben. Hofkammer-Decret vom 12. December 1832. Z. 50571. Reg. Verordnung vom 6. Januar 1833. Z. 166. S. 589. J. 1833.

Juden. Israelitische Productenhändler in Wien, wenn sie auch die Toleranz nicht besitzen, sind erwerbsteuerpflichtig. Regierungs-Verordnung vom 21. Julius 1834. Z. 39730. S. 380. J. 1834.

Juden. Es bleibt der Regierung überlassen, israelitischen Niederlags-Commis die Bewilligung zum Einjährigen Aufenthalte in Wien dann zu ertheilen, wenn solche Ertheilungen durch die Verhältnisse der Niederlagsbesitzer und die Persönlichkeit ihrer Commis genügend gerechtfertigt erscheinen. Hofkanzlei-Decret vom 18. April 1835. Z. 9604. Reg. Verordnung vom 27. April 1835. Z. 22879. S. 216. J. 1835.

Juden. Aufenthalts-Bewilligungen für israelitische Professoren am Musik-Conservatorium in Wien dürfen für die Dauer dieser Verwendung ertheilt werden. Hofkanzlei-Decret vom 11. October 1835. Z. 27048. Reg. Verordnung vom 24. October 1835. Z. 58215. S. 802. J. 1835.

Juden. Daß die Israeliten in denjenigen Provinzen, wo

sie zu dem Besitze christlicher Realitäten nicht berechtiget sind, zu dem bücherlichen eigenthümlichen Besitze derselben nicht anders gelangen und zugelassen werden können, als wenn die Original-Urkunde, durch welche ihnen ausnahmsweise die Fähigkeit zur Erwerbung und zu dem eigenthümlichen Besitze solcher Realitäten verliehen wird, bücherlich eingetragen ist, wo sofort nur nach oder mit der gleichzeitigen bücherlichen Eintragung dieser Urkunde die Einverleibung der zur Eigenthumserwerbung und Besitzvorschreibung erforderlichen weiteren gesetzmäßigen Urkunde über den Privatrechtstitel Statt findet.

Sollte dennoch ein Jude sich auf was immer für eine Art in den bücherlichen Besitz einer christlichen Realität einschleichen, so ist dessen Depossessionirung durch den Fiscus mit Aufrechthaltung der mittler Weile erworbenen Rechte dritter Personen einzuleiten. Hofkanzlei-Decret vom 23. December 1835. Z. 33945. Reg. Verordnung vom 4. Februar 1836. Z. 2838. S. 991. J. 1835.

Juden. Bestimmungen in Absicht auf den religiösen Cultus und Schulunterricht der Israeliten werden bekannt gemacht. In Absicht auf die Duldung der Israeliten werden folgende Anordnungen getroffen.

1. Anträge auf Verleihungen neuer Toleranzen für Wien und Nieder-Oesterreich, welche jedoch Seine Majestät künftig der allerhöchsten Schlußfassung vorzubehalten geruhten, sind von den Behörden nur dann zu erstatten, wenn außer der persönlichen Würdigkeit, in vorausgegangenen Verdiensten, in der Beschäftigung, Bildung und dem Vermögen des Candidaten eine Bürgschaft besonderer Nützlichkeit seiner Aufnahme mit Grund vorausgesetzt werden kann, wobei auf geadelte Israeliten und Söhne der schon mit der Toleranz begünstigten Väter besondere Rücksicht genommen werden soll.

2. Von der Verbindlichkeit der Tolerirten von drei zu drei Jahren die Toleranz-Erneuerung anzusuchen, hat es abzukommen, und ist der Genuß der schon gewährten, so wie die Verleihung neuer Toleranzen ohne Festsetzung einer Zeitfrist, in so fern derselbe nicht verwirkt wird, zugestanden.

3. Auch von der Vorschrift, nach welcher die Tolerirten bei ihrer Verehelichung irgendwo Familienstellen auszuweisen verpflich-

tet sind, hat es abzukommen, und ist die Toleranz nach ihrem Tode auch auf ihre Witwen, Söhne und Töchter, in so ferne die Söhne sich nicht selbstständig niederlassen, auszudehnen, nur haben die schon jetzt Tolerirten, und die künftig mit der Toleranz begünstigten Familianten eine Rente für den Fall ihrer hinterlassenen Witwen und Familien sicher zu stellen.

Ueber den dießfalls festzusetzenden Betrag und die Art der Sicherstellung, so wie über die sonst damit im Zusammenhange stehenden Verfügungen hat die k. k. Polizei-Oberdirection ihre gutächtlichen umständlichen Anträge der Regierung vorzulegen.

4. In Absicht auf die Juden-Toleranzsteuer hat es vor der Hand bei deren Entrichtung zu verbleiben.

Durch diesen Absatz bleiben sonach einstweilen alle, in Absicht auf Bemessung und Entrichtung der Toleranz-Gebühren erlassenen Verordnungen in Wirksamkeit, daher sich rücksichtlich der Steuerbemessung, der nach Absatz 2 nunmehr auf immer zugestandenen Toleranzen nach dem §. 4. der Hofverordnung vom 1. October 1807, (Regierungs-Intimation vom 13. November 1807, Zahl 36143) zu benehmen ist.

5. Die dermalen bestehenden Normen, welche die Israeliten in Nieder-Oesterreich und in der Stadt Wien von dem Realitäten-Besitze in der Regel ausschließen, sind unverändert aufrecht zu erhalten.

6. In Absicht auf die Zulassung der Israeliten zur Ausübung von Gewerben, Künsten und Wissenschaften, so wie

7. In Absicht auf die Behandlung der Dienstleute der Israeliten und deren Evidenzhaltung ist sich an die bestehenden Vorschriften zu halten. Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1837. Z. 2558. Reg. Verordnung vom 19. Februar 1837. Z. 9035. S. 47. J. 1837.

Juden. Behandlung der Israeliten, welche die Auswanderung nach der Türkei nur zur Erschleichung der dortigen Unterthanschaft unternehmen. Hofkammer-Decret vom 7. September 1837. Z. 36462. Reg. Verordnung vom 26. September 1837. Z. 53946. S. 361. J. 1837.

Juden. Behandlung der zur Erschleichung der den Türkischen Unterthanen zustehenden Vorrechte in die Türkei ausgewanderten

Israeliten in Bezug auf die Aufenthalts-Taxen. Regierungs-Verordnung vom 10. Januar 1838. Z. 849. S. 16. J. 1838.

Juden. Tolerirten jüdischen Detail-Händlern steht das Recht zum Speditions- und Commissions-Handel nicht zu. Hofkammer-Decret vom 15. Januar 1838. Z. 1138. Reg. Verordnung vom 26. Januar 1838. Z. 4806. S. 20. J. 1838.

Juden. Behandlung der in der Umgebung von Wien wohnhaften israelitischen Fabriksbesitzer bei deren Erscheinen in der Stadt Wien. Regierungs-Verordnung vom 15. September 1838. Z. 37667. S. 813. J. 1838.

Juden. Der Handel mit Gegenständen, welche nur zum Gebrauche bei dem katholischen Gottesdienste dienen, durch Israeliten ist verbothen. Auch dürfen Juden derlei Gegenstände in öffentlichen Versteigerungen nicht an sich bringen. Regierungs-Circulare vom 12. Januar 1840.

Juden-Aufenthalts-Bolleten Gebühren sind als indirecte Abgaben, und zwar als Provinzial-Taxen zu behandeln. Hofkammer-Verordnung vom 12. Junius 1833. Z. 3202. Reg. Z. 263. J. 1833.

Juden-Bälle. Die Abhaltung jüdischer Faschingsbälle während der christlichen Fastenzeit werden untersagt. Hofkanzlei-Decret vom 18. December 1823. Z. 39337. Reg. Verordnung vom 12. Januar 1824. Z. 1160. S. 472. J. 1824.

Juden-Ehen. Daß eine ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossene Juden-Ehe ipso facto ungültig sei. Hofkanzlei-Decret vom 10. December 1826. Z. 34933. Reg. Circulare vom 8. Januar 1827. Z. 176. S. 719. J. 1826.

Juden galizische, Legitimirung derselben bei Beförderung von Reisenden. (Siehe Postvorschriften.)

Juden getaufte. Seine Majestät haben über die Frage, ob getaufte Israeliten bei Lebzeiten ihrer getrennten jüdischen Ehegatten mit Katholiken eine neue Ehe eingehen können, Folgendes zu entschließen geruhet:

Das Hofdecret vom 26. August 1814 ist auf Israeliten, die zur katholischen Religion übergetreten, und von dem israelitisch gebliebenen Ehetheile durch den Scheidebrief nach Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschieden sind, nicht anzuwen-

den, sondern es hat in Ansehung derselben bei der Anordnung des Hofdecretes vom 28. Junius 1806 und der §§. 133 bis 136 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu verbleiben. Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1837. Z. 2560. Reg. Verordnung vom 18. Februar 1837. Z. 8870. S. 59. J. 1837.

Judicial-Gegenstände. (Siehe Postporto-Freiheit.)

Jüdische Ehen. (Benehmen bei der Trennung und Scheidung Jüdischer Ehen, wenn ein Theil oder beide zur christlichen Religion übergetreten sind.) Daß vor der Trennung sowohl, als auch vor der Scheidung Jüdischer Eheleute, wovon Ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist, jederzeit zuerst der competente christliche Seelsorger und Religions-Lehrer dem christlich gewordenen Ehetheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen zu machen habe; wobei es ihm auch unbenommen bleibt, dieselben auch dem Jüdisch gebliebenen Ehetheile, wenn derselbe freiwillig seiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen.

Nach fruchtlos versuchten Ermahnungen des christlichen Religionslehrers, hat sodann das betreffende Gericht, den Vergleichversuch mit beiden Eheleuten vorzunehmen und erst, wenn auch dieser vergebens war, sein Amt weiters nach den Gesetzen zu handeln. Hofkanzlei-Decret vom 6. Januar 1822. Z. 340. Reg. Verordnung vom 18. Januar 1822. Z 2955. S. 8. J. 1822.

Jüdische Haupt- und Fondscasse. Abstellung der jährlichen Rechnungslegung über die israelitische Haupt- und Fonds-Casse in Wien. Vorlegung summarischer Rechnungs-Extracte. Regierungs-Verordnungen vom 2. Mai und 26. Julius 1827. Z. 20731 und 38235. S. 354. J. 1827.

Jüdische Hebammen. (Siehe Hebammen jüdische.)

Jüdische Lehrjungen. Wegen Aufdingung und Freisprechung derselben. (Siehe Lehrjungen.)

Jungenbildung. (Siehe Lehrjungen.)

Junges Deutschland. (Siehe deutsche Bundesversammlung.)

Junzen. Freischlächter werden zur Schlachtung und zum Verkaufe der Junzen berechtiget; zugleich werden die Kennzeichen

der Junzen angegeben. Regierungs-Verordnung vom 5. September 1823. Z. 57107. S. 316 J. 1823.

Junzen. Die Verfügung der Regierung vom 5. September 1823. Z. 57107, womit bestimmt wurde, daß die Kälber in so lange als Junzen zu behandeln sind, als sie die Milchzähne noch nicht abgeworfen haben, erhält die Bestätigung der Hofstelle. Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1824. Z. 26669. Reg. Verordnung vom 29. September 1824. Z. 46333. S. 824. J. 1824.

Junzen. Die Zollgefällen-Administration wurde in Ansehung des Unterschiedes zwischen Junzen und Terzen bei dem Hornviehe von der Hofkammer angewiesen, daß die auf den Ausspruch von Sachverständigen gegründete Bestimmung (nach welcher Kälber so lange für Junzen anzusehen sind, als sie die Milchzähne nicht verloren haben, und erst nach Verlust der Milchzähne zu dem ausgewachsenen Rindviehe gerechnet werden können) für die Zukunft auch in Gefällsrücksichten zur allgemeinen Richtschnur zu gelten habe. Hofkammer-Decret vom 6. August 1828. Z. 32021. Reg. Verordnung vom 31. August 1828. Z. 48459. S. 494. J. 1828.

Juridische Doctoranden. Wegen Beibelassung der Stipendien durch Ein Jahr nach beendigten Studien. (Siehe Stipendien.)

Juridische Studien. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Juridische Studien, wegen Zulassung der Studierenden, die aus Ungarn kommen, zu denselben. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Jurisdiction. (Gerichtsstand unbegüterter Ungarischer adeliger Gattinnen von Militär-Personen.)

1) Daß Ungarische, adelige, unbegüterte Frauenspersonen, welche an Personen, die der Militär-Jurisdiction unterstehen, verehlicht sind, so weit es sich um Erfüllung persönlicher Verbindlichkeiten handelt, von dem competenten Militär-Richter belangt, auch von diesem auf ihr unter der Militär-Jurisdiction befindliches Vermögen die Execution bewilliget, und vorgenommen werden könne; daß

2) wenn der Gläubiger zur Einbringung der ihm von dem Militär-Richter zuerkannten Summe die Execution auf ein in Ungarn befindliches, frei disponibles Vermögen der Schuldnerin führen will, die Execution zwar auch von dem Militär-Richter zu bewilligen; wegen Verzuges derselben aber jederzeit die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten sei; und daß

3) auf den Fall, als es sich bei der vorzunehmenden Execution zeigte, daß entweder das in die Execution zu ziehende Vermögen kein frei disponibles Vermögen der Schuldnerinn ist, oder die Rechte eines Dritten dabei verletzt würden, die sich ergebenden Anstände der königl. Ungarischen Hofkanzlei anzuzeigen, und diese sonach dieselben dem Hofkriegsrathe zu eröffnen habe, um die Executions-Werber davon verständigen und anweisen zu können, damit er entweder zur Einbringung seiner Forderung ein anderes Vermögen seiner Schuldnerin nahmhaft mache, oder, wenn er nach den Ungarischen Landesgesetzen auf der Fortsetzung der Execution bestehen zu können glaubte, seine Rechte daselbst nach diesen Gesetzen auszutragen habe. Eröffnung des k. k. Appellationsgerichtes vom 28. August 1821. Z. 7724. S. 490. J. 1821.

Jurisdiction. Bestimmungen in Hinsicht der geistlichen Jurisdiction über die Gestüt-, Beschäl- und Remontirungs-Departements. Hofkanzlei-Decret vom 19. Januar 1824. S. 21. J. 1824.

Jurisdiction. Daß Streitigkeiten über das Recht der Jurisdiction zwischen Dominien, oder Dominien und ordentlich organisirten Magistraten, auf dem Rechtswege und zwar von den Landrechten der betreffenden Provinz und in Gegenwart des politischen Repräsentanten zu verhandeln seien. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1826. Z. 34945. Reg. Circulare vom 8. Januar 1827. Z. 1098. S. 728. J. 1826.

Jurisdiction. Das Kreisamt hat sämmtlichen mit der Civil-Jurisdiction versehenen, dem Kreisamte unterstehenden Dominien neuerlich und zwar nachdrücklichst einzuschärfen, daß dieselben in Fällen, wo Todeserklärungen über Individuen angesucht werden, welche militärpflichtig sind, und daher nach ihrer persönlichen Eigenschaft der Militär-Jurisdiction unterstehen, da auch die etwa noch nicht erfolgte Abfertigung des Civil-Pupillar-Vermö-

gens auf den durch die persönliche Eigenschaft begründeten Gerichtsstand eines Soldaten keinen Einfluß zu nehmen vermag, sich die Vorschriften der Jurisdictions-Norm gehörig gegenwärtig zu halten haben, um sowohl sich selbst als die Parteien vor ferneren Schaden zu verwahren. Regierungs-Verordnung vom 16. Januar 1827. Z. 2701. S. 32. J 1827.

Jurisdiction. Daß minderjährige Kinder von Militär-Personen (diese letzteren mögen noch am Leben oder schon verstorben seyn), wenn sie ihre Nahrung durch Dienen bei Civil-Personen gewinnen, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen seyen, und daß die Militär-Jurisdiction nur in Waisensachen der unter Militär-Vormundschaft stehenden Kinder, welche sich ihr Fortkommen auf solche Art bei Civil-Personen verschaffen, eintrete. Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1829. Z. 24759. Reg. Circulare vom 3. November 1829. Z. 60451. S. 801. J. 1829.

Jurisdiction. Ueber die von einer der Behörden an den Hofkriegsrath gestellte Anfrage: ob auch Verwandte, welche sich fortwährend bei wirklichen Militär-Individuen als Haus- und Familien-Genossen aufhalten, ohne als Gatten, Kinder oder Diener der Militär-Familie anzugehören, zugleich mit ihren Aufenthaltsgönnern der Militär-Gerichtsbarkeit beizuzählen seyen? ist vom Hofkriegsrathe die Belehrung erfolgt, daß solche Anverwandte um so weniger dahin gezählet werden können, als nach dem bestehenden Militär-Jurisdictions-Normale die Grenzen der Militär-Familien ausdrücklich nur auf Gatten, Kinder und Diener beschränkt werden, und in Fällen, wo positive Anordnungen sich bestimmt aussprechen, weder eine weitere Ausdehnung noch eine Beschränkung einer solchen Vorschrift Statt finden darf. Hofkanzlei-Decret vom 19. Januar 1830. Z. 1266 und vom 11. März 1830. Z. 5529. Reg. Verordnungen Z. 7002 und 15015. S. 54. J. 1830.

Jurisdiction. Ueber die Anfrage: ob unter den laut Regierungs-Circulare vom 3. November 1829, der Militär-Jurisdiction vorbehaltenen Waisensachen rücksichtlich der bei Civil-Personen im Dienste befindlichen, und deßwegen der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfenen aber unter der Militär-Vormundschaft stehenden Kinder lediglich das Vermögen solcher Pupillen zu verste-

hen sey, und ob somit von der Civil-Obrigkeit die Einwilligung zur Eingehung der Ehe ertheilt werden könne, hat die k. k. Hofkanzlei bedeutet: daß nach Erklärung der hofkriegsräthlichen Justiz-Normalien-Commission die hofkriegsräthliche Verordnung vom 22. Januar 1808, unter dem Ausdrucke: »Waisensachen«, nicht blos die Verwaltung und Verrechnung des Waisen-Vermögens, sondern alle Geschäfte von größerer Wichtigkeit verstehe, weil eine Theilung der obervormundschaftlichen Amtshandlungen zwischen zweien oder mehreren Behörden, weder mit den Vorschriften des vierten Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches, noch mit jenen des fünften Hauptstückes des im Jahre 1808 noch verbindlich gewesenen bürgerlichen Gesetzes vom 1. November 1786, und der allgemeinen Justiz-Instruction vom 9. September 1785 vereinbarlich sey.

Aus diesen Rücksichten gehöre daher auch die Einwilligung zu einem Ehevertrage im gegebenen Falle zum Wirkungskreise der Militär-Vormundschafts-Behörde. Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1830. Z. 10607. Reg. Verordnung vom 22. Mai 1830. Z. 26953. S. 307. J. 1830.

Jurisdiction. Die Uebertragung der Gerichtsbarkeit ist keineswegs von der obrigkeitlichen Entlassung aus dem Unterthansverbande abhängig.

Wenn also ein Unterthan seinen bleibenden Wohnsitz an einem andern Orte genommen hat, so untersteht derselbe, auch ohne von seinem ursprünglichen Gutsherrn die Entlassung erhalten zu haben, der durch seinen neuen Wohnsitz begründeten Gerichtsbarkeit.

Dagegen kann auch die Obervormundschaft oder die Ober-Curatel und der damit verbundene Gerichtsstand in und außer Streitsachen über unterthänige Waisen und denselben gleichzuhaltende Personen nicht durch die Entlassung oder durch ein Einverständniß der ersten Instanzen, sondern nur durch die erwirkte Bewilligung des Appellations-Gerichtes an ein anderes Gericht übertragen werden. Hofkanzlei-Decret vom 23. Julius 1832. Z. 16717. Reg. Circulare vom 31. Julius 1832. Z. 42357. S. 366. J. 1832.

Jurisdiction. Bestimmung der geistlichen Jurisdiction für Patental-Invaliden oder pensionirte Officiere während ihres

Aufenthaltes in einem Militär-Spitale. Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1832. Z. 26954. Reg. Verordnung vom 30. November 1832. Z. 66977. S. 549. J. 1832.

Jurisdiction. Seine Majestät haben in Betreff der Gerichtsbarkeit über die Privat-Dienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten Folgendes zu bestimmen geruht:

Diejenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, sind der ordentlichen Civil-Gerichtsbarkeit nicht unterworfen; Unterthanen meiner Staaten und Dritter Mächte dagegen unterstehen der Civil-Gerichtsbarkeit der ordentlichen Justiz-Behörden, in so fern nicht rücksichtlich einzelner Gesandtschaften ein abweichendes Uebereinkommen zu Stande gebracht wird. Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1834. Z. 4015. Reg. Circulare vom 26. Februar 1834. Z. 11136. S. 87. J. 1834.

Jurisdiction. (in Bezug auf die Civil-Gerichtsbarkeit über die in Privat-Diensten fremder Gesandten stehenden Personen.)

1. Die ordentlichen Oesterreichischen Civilgerichte können gegen die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden Oesterreichischen Unterthanen, welche in dem Hause des Gesandten wohnen, oder sich daselbst aufhalten, keine Zustellung, Vorladung, Execution oder andere in oder außer Streitsachen vorfallenden Handlungen der Gerichtsbarkeit selbst vornehmen. Sie haben die Vollziehung ihrer Beschlüsse über Gerichtshandlungen, welche sich auf dergleichen Dienstleute und Hausgenossen des Gesandten oder auf das in dem Hause des Gesandten befindliche Vermögen derselben beziehen, immer durch Ersuchschreiben an das Oberst-Hof-Marschallamt zu bewirken.

Das Oberstthofmarschallamt hat solche Gerichtshandlungen nach vorläufig eingeholter Zustimmung des Gesandten vorzunehmen, oder, wenn diese verweigert würde, die geheime Haus-Hof- und Staatskanzlei um ihre Vermittlung anzugehen. Sollte bei der Zustellung einer Klage oder eines Urtheiles die Zustimmung der Gesandtschaft auch auf diesem Wege nicht zu erhalten seyn, so ist der Kläger berechtiget, darauf anzutragen, daß von dem Gerichte, bei welchem der Proceß anhängig ist, zur Vertretung des Beklagten

ein Curator benannt, und die Klage oder das Urtheil dem Curator zugestellt, und zugleich bei Gericht angeschlagen werde.

2. Ueber jene bei fremden Gesandtschaften dienenden Personen, welche nicht Oesterreichische Unterthanen sind, haben die ordentlichen Oesterreichischen Gerichte eine Civil-Gerichtsbarkeit nur in Streitsachen, und zwar nur in jenen Fällen auszuüben, in welchen auch der abwesende Ausländer vor den Oesterreichischen Gerichten belangt werden kann. Auch haben sie sich dabei in Rücksicht der Vollziehung ihrer Beschlüsse nach der Vorschrift des vorstehenden Paragraphes zu benehmen.

3. Die gegenwärtige Verordnung gilt für die oben bezeichnete Dienerschaft aller in was immer für einem Range bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten fremden Gesandten und ihrer Gesandtschafts-Beamten, mit Ausnahme der Dienstleute derjenigen diplomatischen Personen, welche selbst Oesterreichische Unterthanen sind. Regierungs-Circulare vom 31. October 1839.

Jurisdiction. Daß das Stadt- und Landrecht zu Görz über die Bewohner der Bezirke Monastero, Monfalcone und Duino, und das Mercantil- und Wechselgericht zu Triest, über jene des Bezirkes Pirano die Gerichtsbarkeit in Mercantil- und Wechselsachen ausschließend auszuüben haben. Regierungs-Circulare vom 2. Januar 1840.

Jurisdiction. (Siehe auch Gerichtsbarkeit.)

Jurisdiction der Gränz- und Gefällenwache. (Siehe Gränz- und Gefällenwache.)

Jurisdiction der Invaliden. (Siehe Invaliden.)

Jurisdiction der Militär-Gränz-Bewohner. (Siehe Militär-Gränz-Bewohner.)

Jurisdiction der Urlauber. (Siehe Urlauber.)

Jurisdiction über die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillons während der activen Militär-Dienstleistung dieser Bataillons. (Siehe Urlauber.)

Jurisdiction über die allgemeine Versorgungs-Anstalt. (Siehe Versorgungs-Anstalt allgemeine.)

Jurisdictions-Norm für die k. k. Militär-Marine. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 19. November 1824. Z. 33391. Reg. Z. 58285. S. 965. J. 1824.

Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Militär- und Civil-Geistlichkeit. Erläuterung der Verordnung vom 19. Mai 1808. Verordnung des Hofkriegsrathes an sämmtliche General-Militär-Commanden vom 26. April 1822. Reg. Verordnung vom 8. Junius 1822. Z. 27726. S. 429. J. 1822.

Jus detractus. (Siehe Schweden.)

Justizbeamte. (Siehe Beamte.)

Justiz-Behörden. Bestimmungen wegen Ausschreibung der Concurse zur Besetzung von Dienstesstellen bei k. k. Justiz-Behörden. Hofkanzlei-Decret vom 5. Januar 1820. Z. 127. Regierungs-Circulare vom 16. Januar 1820. Z. 1612. S. 3. J. 1820.

Justiz-Behörden. Die Verhandlungen über Gesuche der Justiz-Behörden um Nachsicht der ihnen wegen vorschriftwidriger Amtshandlungen zuerkannten Geldstrafen unterliegen der Tax-Post-Porto- und Stempelpflicht. Hofkammer-Decret vom 30. Mai 1827. Z. 17091. Reg. Verordnung vom 22. Junius 1827. Z. 34622. S. 406. J. 1827.

Justiz-Behörden. Die Einreichungs-Protokolle der Justiz-Behörden sind durch die in der Amts-Instruction vorgeschriebene Zeit offen zu halten. Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 18. Januar 1831. Z. 2400. Regierungs-Verordnung vom 27. Januar 1831. Z. 4634. S. 14. J. 1831.

Justiz-Behörden. Die Aufnahme und Beibehaltung unentgeldlicher Kanzlei-Accessisten bei den landesfürstlichen Justiz-Behörden, wird gestattet. Regierungs-Circulare vom 28. März 1840.

Justiz-Gegenstände (Vergleiche über). (Siehe Vergleiche.)

Justiz-Gesetze. (Wegen Kundmachung derselben.) Alles, was als Gesetz, dem Richter sowohl, als dem Publikum zu wissen nöthig ist, und entweder neu verordnet, oder wodurch ein schon bestehendes Gesetz erläutert wird, kann nur durch die politischen Behörden gültig publicirt werden, die Form eines Patentes oder eines Gubernial-Circulares ist hier ganz gleichgültig.

Alles, was hingegen die richterliche Manipulation, die Ab-

stellung eingeschlichener Mißbräuche in gerichtlichen Verhandlungen, Weisungen an Richter einer abgesonderten Provinz, an Advocaten derselben ꝛc. betrifft, ist durch Appellations-Circularien oder Anordnungen, sei es gedruckt oder geschrieben, bekannt zu machen. Hofkanzlei-Decret vom 2. December 1827. Z. 30285. Reg. Z. 714. J. 1827.

Justiziäre. (Vorschriften über das Advociren derselben.) In den Provinzen, worin den obrigkeitlichen Justiziären bisher erlaubt war, sich als Sachwalter gebrauchen zu lassen, sollen diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung wirklich als Gerichtshalter in Diensten stehen, so lange sie dieses Amt versehen, und an dem Orte, wo sie die Gerichtsbarkeit verwalten, ihren Wohnsitz haben, auch künftig zu advociren berechtiget seyn. Jedoch dürfen sie nur in den außer ihrem Gerichtsbezirke anhängigen Rechtssachen, und bei Gerichten, die nicht mit mehreren im Gerichtsorte wohnenden Advocaten versehen sind, als Sachwalter der Parteien zugelassen werden.

Dagegen soll von nun an die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und die Advocatur zugleich zu übernehmen nicht mehr erlaubt seyn.

Diese Vorschriften gelten bis auf weitere Verordnung auch für alle bei den Gerichten der Städte und Märkte dienenden geprüften Räthe, jedoch nur in denjenigen Provinzen, wo Syndici und Magistrats-Räthe bisher die Advocatur wirklich ausgeübt haben. Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1821. Z. 29730. Regierungs-Circulare vom 28. October 1821. Z. 49823. S. 630. J. 1821.

Justiziäre anderer Provinzen, wegen Nichtzulassung derselben zu Vertretungen in Rechts-Angelegenheiten. (Siehe Rechtsvertretungen.)

Justizpflege (Civil-) durch Advocaten. (Siehe Advocaten.)

Justizpflege (Civil-) durch Syndiker. (Siehe Syndiker.)

Justiz-Sachen. Verordnungen in Justiz-Sachen, welche in Druck zu legen sind, sind in der Gestalt eines Appellations-

Circulars zu drucken. Hofkanzlei-Decret vom 3. Junius 1825. Z. 16789. Reg. Z. 30441. S. 211. J. 1825.

Justiz-Tabellen. Die Gerichtsbehörden haben Sorge zu tragen, daß die Justiz-Tabellen, oder wenn im Laufe des betreffenden Jahres kein zur Einstellung in diese Tabelle geeignetes Geschäft anhängig gewesen, die Anzeigen dieses Verhältnisses längstens bis Ende Februar jeden Jahres bei dem k. k. Nieder-Österr. Appellations-Gerichte einlangen.

Nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist werde von den säumigen Behörden ohne weiters eine Geldstrafe von 10 fl. C. M. eingehoben werden. Die Tabellen aber sind gehörig abzufassen, und es kommen hierbei insbesondere, bei sonstiger Einhebung einer Geldstrafe von mindestens 5 fl. C. M. folgende theils neue, theils erneuerte Vorschriften genau zu beobachten.

1) In jeder Tabelle sind sowohl bei den Streit-Sachen, als auch bei den Verlassenschafts-Geschäften und Criden folgende drei, auch durch besondere Ueberschriften zu sondernde Abtheilungen strenge zu beachten.

Zuerst kommen jene Geschäfte anzuführen, welche von früheren Jahren herrühren, aber in die voraus gegangenen Justiz-Tabellen nicht einbezogen worden sind, und es ist hierbei die unterbliebene Einstellung in die früheren Tabellen standhaft zu rechtfertigen, dann sind gleichfalls abgesondert, die nach Ausweis der früheren Tabellen unbeendigt gebliebenen Gegenstände, und zuletzt jene anzusetzen, die in dem Jahre entstanden sind, für welches die Tabelle überreicht wird.

2) Sämmtliche in den Tabellen einkommende Streit-Sachen sind in jeder einzelnen der unter 1 angeführten 3 Abtheilungen in chronologischer Ordnung aufzuführen, und mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, deren Total-Summe am Schluße jeder Abtheilung anzusetzen kömmt, weßwegen zur Erleichterung der Uebersicht von Seite zu Seite, mit der erforderlichen Laterirung und Uebertragung vorzugehen ist.

Auf gleiche Art ist sich bei den Verlassenschafts-Geschäften und Concursen zu benehmen.

3) Bei den Streit-Sachen ist nur die Klage unter eine eigene Nummer der Tabelle einzustellen.

Der im Verlaufe der Verhandlung nachgefolgten Eingaben aber ist in der Tabelle nur unter der Nummer der Klage, und nur in so fern zu erwähnen, als es zur Nachweisung der Beendigung oder des Standpunktes des Geschäftes erforderlich ist. Pränotirungs- und Executions-Gesuche sind in die Justiz-Tabelle nicht einzubeziehen.

Bei jeder einzelnen Klage sind die Parteien und ihre Vertreter und der Streitgegenstand anzuführen, und wenn kein Vertreter eingeschritten ist, kommt solches ausdrücklich zu bemerken, auch ist, wie es bisher auch schon geschehen, in einer besonderen Columne der Zeitpunkt der Anbringung der Klage ersichtlich zu machen. Die Rubrik der Beendigung der Streitsache ist in vier Columnen abzutheilen, welche nachweisen, ob das Geschäft durch Vergleich oder durch Urtheil oder durch Abstehung von der Klage in erster Instanz beendet, oder durch unterlassene Fortsetzung von Seite der Parteien sistirt ist, auch kommt, wie bisher der Zeitpunkt der Beendigung anzugeben.

Bei den noch unbeendeten Rechtssachen ist genau und bestimmt anzusetzen, wie weit solche gediehen sind und welche Hindernisse ihrer Beendigung entgegen stehen.

In Beziehung auf die Summirung der durch Vergleich oder durch Urtheil, oder durch Abstehung beendeten, dann der sistirten und der noch im Zuge befindlichen Streitsachen, findet die unter 2 ertheilte Weisung gleichfalls ihre Anwendung.

4) Bei den Verlassenschafts-Geschäften ist, wie bisher der Zeitpunkt des Todes, dann der Vor- und Zuname des Erblassers anzuführen, doch kommt auch der Stand desselben beizusetzen. Wo ein Verlassenschafts-Curator bestellt ist, kommt solches mit Namhaftmachung des gewählten Individuums zu bemerken.

Unter die Rubrik der beendeten Verlassenschafts-Geschäfte dürfen nur jene eingestellt werden, bei welchen die Einantwortung der Verlassenschaft bereits bewilliget ist. Bei jedem noch unbeendeten Verlassenschafts-Geschäfte ist erschöpfend anzugeben, wie weit dasselbe gediehen ist, welche Hindernisse der Beendigung entgegen stehen, und was zur Beseitigung derselben vorgekehrt wurde.

In Beziehung auf die Summirung der beendeten und un-

beendeten Verlassenschafts-Geschäfte dient die unter 2 gegebene Weisung zur Richtschnur.

5) Bei Criden ist, wie es bisher geschah, der Vor- und Zuname des Cridatars und der Zeitpunkt der Concurs-Eröffnung aufzuführen, auch ist zu bemerken, ob ein Massevertreter bestellt, und wer hiezu gewählt worden ist. Bei der Angabe des Zeitpunktes des geschöpften Classifications-Urtheiles und der genehmigten Reparition des Crida-Vermögens hat es zwar zu verbleiben, jedoch kann das Crida-Geschäft nur dann als beendigt angesehen und aufgeführt werden, wenn die Befriedigung erfolgt, und hierüber der Concurs nach Maßgabe des §. 45 der allgemeinen Concurs-Ordnung von der Gerichtsbehörde ausdrücklich für beendet erklärt worden ist.

Auch hier ist in Beziehung auf Summirung der beendeten und unbeendeten Concurse die unter 2 ertheilte Vorschrift anzuwenden. Uebrigens ist bei jedem einzelnen Concurs-Geschäfte jederzeit anzumerken, was in Beziehung auf die Untersuchung mit dem Cridatar verfügt worden ist.

6) In den Justiz-Tabellen kommt jedesmal der Unterschrift des Justizverwalters beizufügen, von welcher Behörde und unter welchem Dato er zur Ausübung des Richteramtes für fähig erklärt, und wann er für dasselbe beeidet worden ist. Regierungs-Verordnung vom 26. August 1829. Z. 45583. S. 696. J. 1829.

Justiz-Tabellen. Bei Ueberreichung der Justiz-Tabellen ist in dem Einbegleitungs-Berichte jedesmal die Total-Summe aller im betreffenden Jahre eingelangten Exhibiten anzusetzen, und in der Justiz-Tabelle selbst, bei den darin aufgeführten Urtheilen jederzeit anzumerken, ob sie über mündliches oder schriftliches Verfahren erfolgt sind. Reg. Verordnung vom 26. August 1829. Z. 45584. S. 702. J. 1829.

Justiz-Tabellen. Die Gerichtsbehörden haben die Justiz-Tabellen bei einer Geldstrafe von 10 fl. C. M. jedes Mal bis 15. Januar des nächstfolgenden Jahres unfehlbar zu überreichen. Regierungs-Verordnung vom 8. October 1832. Z. 55676. S. 486. J. 1832.

K.

Kaffehhaus-Gerechtigkeiten. Daß zwar nach der allerhöchsten Entschließung vom 9. Februar 1803 nur der Regierung das Recht zustehe, über die Entstehung eines Kaffehhauses nach geschehener Würdigung der Local-Verhältnisse abzusprechen, daß aber durch diese allerhöchste Entschließung, wenn die Landesstelle die Entstehung eines Kaffehhauses für einen Ort als zulässig ausgesprochen hat, den Ortsobrigkeiten das Recht zur Verleihung dieses Schankgewerbes an ein geeignetes Individuum in erster Instanz nicht beschränkt worden sei, und daß sie daher in diesen Fällen, wie bei den anderen Gewerbs-Verleihungen vorzugehen haben. Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1828. Z. 3041. Reg. Verordnung vom 27. Februar 1828. Z. 9888. S. 121. J. 1828.

Kaffehhaus-Gerechtigkeiten. Die Wiederverleihung eines mit Regierungs-Bewilligung bestandenen Kaffehschankes ist lediglich den Ortsobrigkeiten überlassen. Reg. Verordnung vom 20. Junius 1832. Z. 32711. S. 328. J. 1832.

Kaffehschank-Gerechtigkeiten. Daß der Geist der Vorschriften, welche der Errichtung von Kaffehschank-Gewerben auf dem Lande entgegenstehen, vorzüglich dahin gerichtet ist, den vom täglichen Erwerbe lebenden Ortsbewohnern keine Gelegenheit zur Nährung der Spielsucht zu geben. Hofkanzleidecret vom 2. Julius 1835. Z 16323. Reg. Verordnung vom 13. Julius 1835. Z. 37459. S. 408. J. 1835.

Kaffehsieder. Die Stadt- und Vorstadt-Kaffehsieder werden in Eine Innung vereiniget. Regierungs-Verordnung vom 18. August 1830. Z. 38292. S. 540. J. 1830.

Kaffehsieder. Der Ausschank von Wein und Bier ist nur Kaffehsiedern auf dem flachen Lande zu gestatten. Hofkanzleidecret vom 13. April 1832. Z. 7884. Reg. Verordnung vom 25. April 1832. Z. 22497. S. 167. J. 1832.

Kaffehsieder. Daß die Kaffehsieder, welche nur ausnahmsweise die Berechtigung zum Ausschanke von Wein und Bier erhalten können, nicht zur Kathegorie der ordentlichen Schankberechtigten zu zählen sind. Hofkanzlei-Bescheid vom 30. November 1832. Z. 27892. Reg. Verordnung vom 4. December 1832, Z. 67974. S. 556. J. 1832.

Kaffehsieder. Die Wiener-Kaffehsieder werden von der Meldung des Ein- und Austrittes ihrer Gewerbsgehilfen bei der Polizei-Behörde losgezählt, zugleich wird erklärt, daß die Entscheidung der Streitigkeiten, die zwischen den Kaffehsiedern und ihren zum Gewerbsbetriebe aufgenommenen Dienstleuten vorfallen, dem Magistrate als der Innungs-Behörde zukomme. Hofkanzlei-Decret vom 9. Januar 1834. Z. 120. Regierungs-Verordnung vom 26. Januar 1834. Z. 4504. S. 48. J. 1834.

Kaffehsieder auf dem Lande sind zu Schankzeigern und Getränke-Preistarifen an der Außenseite ihrer Localitäten nicht berechtiget. Hofkanzlei-Decret vom 17. December 1835. Z. 33095. Regierungs-Verordnung vom 25. December 1835. Z. 72263. S. 984. J. 1835.

Kaffehsieder. Den Kaffehschank-Gewerben auf dem Lande kömmt das Recht zum Wein- und Bier-Ausschanke an die Gäste an und für sich nicht zu, sondern es bedarf hierzu einer durch die Local-Verhältnisse bedingten besonderen Bewilligung. Hofkanzleidecret vom 21. Januar 1836. Z. 1438. Reg. Verordnung vom 5. Februar 1836. Z. 5900. J. 1836.

Kaffehsieder. In Ansehung des Obstmost-Ausschankes derselben. (Siehe Obstmost-Ausschank.)

Kaffehsieder-Gewerbe oder Wasserbrenner-Gewerbe. Seine Majestät haben in Ansehung der Frage: wie die bürgerlichen Kaffeh- und Wasserbrenner-Gewerbe, welche nicht zu den Kammergewerben gehören, zu behandeln seien, die gesetzliche Amtshandlung den Behörden überlassen, und nur erklärt, daß auf die bereits erworbenen Rechte die gehörige Rücksicht getragen, und daher diesen Gewerben von den Befugnissen nichts entzogen werde, welche deren Besitzer, als sie ihre Gewerbe erhielten, ohne Verletzung der bestandenen Gesetze erworben haben. Hofkanz-

lei-Decret vom 24. Januar 1827. Z. 2217. Regierungs-Verordnung vom 20. Februar 1827. Z. 7106. S. 44. J. 1827.

Kaffeh-Surrogate. Der Gebrauch der Zwetschkenkerne zur Surrogat-Kaffeh-Erzeugung wird als gesundheitsschädlich allgemein verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 31. October 1833. Z. 26722. Reg. Circulare vom 10. November 1833. Z. 61500. S. 451. J. 1833.

Kaffeh-Surrogate. Das Verbot des Gebrauches der Zwetschkenkerne zur Erzeugung von Surrogat-Kaffeh wird aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 28. Julius 1836. Z. 19302. Reg. Circulare vom 8. August 1836. Z. 45427. S. 974. J. 1836.

Kaffeh-Surrogate. Der Verkauf der gebrannten Gerste als Surrogat-Kaffeh, von Seite der Bäcker wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 24. Mai 1837. Z. 28579. S. 207. J. 1837.

Kaffeh-(Surrogat-) Schänker dürfen erlaubte Zeitungen halten. Kartenspielen wird denselben nicht gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 17. September 1835. Z. 24260. Regierungs-Verordnung vom 25. September 1835. Z. 52919. S. 570. J. 1835.

Kaiser Ferdinands Nordbahn. (Siehe Eisenbahn.)

Kälber. Die Verfügung der Regierung vom 5. September 1823. Z. 57107, womit bestimmt wurde, daß die Kälber in so lange als Junzen zu behandeln sind, als sie die Milchzähne noch nicht abgeworfen haben, erhält die Bestätigung der Hofstelle. Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1824. Z. 26669. Regierungs-Verordnung vom 29. September 1824. Z. 46333. S. 824. J. 1824.

Kälber-Waggeld wird auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 30. November 1821. Z. 33770. Regierungs-Kundmachung vom 11. December 1821. Z. 37760. S. 792. J. 1821.

Kamm-Macher. Die Kamm-Macher Profession ist nicht nur in Wien, sondern auch in ganz Nieder-Oesterreich als ein

zünftiges Commercial-Gewerbe zu behandeln. Regierungs-Decret vom 8. Mai 1839. Z. 25634.

Kamm-Machergewerbe. Den Ortsobrigkeiten wird das Recht der Verleihung der Kamm-Machergewerbe in erster Instanz, wie bei den übrigen Commerzial-Gewerbsbeschäftigungen überlassen. Commerz-Hof-Commissions-Decret vom 4. März 1822. Z. 679. Reg. Verordnung vom 13. März 1822. Z. 12149. S. 177. J. 1822.

Kammeramts-Präliminarien landesfürstlicher Orte. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Kämmerer. Todesfälle der k. k. Kämmerer sind unter gleichzeitiger Einsendung des Kammerherrn-Schlüssels zur Kenntniß des Oberst-Kämmereramtes zu bringen. Hofkammer-Decret vom 19. Februar 1836. Z. 2672. Reg. Z. 558. J. 1836.

Kämmerers-Würde. Bestimmung über die Ahnenprobe für die Kämmerers-Würde bei Familien, die blos das Indigenat von Ungarn oder Siebenbürgen haben. Hofkanzleidecret vom 16. Februar 1830. Z. 3066. Reg. Z. 10082. S. 109. J. 1830.

Kämmerers-Würde. Wegen Nichterwerbung der Oest. Staatsbürgerschaft durch Verleihung derselben. (Siehe Staatsbürgerschafts-Verleihungen.)

Kammerherrn-Schlüsseln. Die Verfertigung und der Verkauf von Kammerherrn-Schlüsseln wird auf die Fälle beschränkt, wo die Bestellung von den k. k. Kammer-Fourieren gemacht wird. Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1825. Z. 14310. Reg. Circulare vom 25. Mai 1825. Z. 36528. S. 196. J. 1825.

Kammer-Prokuratur. Erweiterung der Amtsvollmacht der nied. österr. Kammer-Prokuratur bei Abhandlung von Verlassenschaften. Hofkanzlei-Decret vom 1. December 1830. Z 27528. Reg. Verordnung vom 14. December 1830. Z. 69333. S. 725. J. 1830.

Kammer-Prokuratur. (Siehe Fiscalämter.)

Kammer-Prokurators-Actuare werden in die neunte Diäten-Classe eingereiht. Hofkammer-Decret vom 1. April 1836. Z. 13528. Reg. Verordnung vom 15. April 1836. Z. 22308. S. 705. J. 1836.

Kammer-Prokurators-Witwen haben eine jährliche

Pension von 500 fl. zu erhalten. Hofkammer-Decret vom 19. September 1833. Z. 40929. Reg. Z. 53342. S. 404. J. 1833.

Kaminfegungskosten bei Schulgebäuden. (S. Schulgebäude.)

Kanzlei-Accessisten. Die Aufnahme und Beibehaltung unentgeldlicher Kanzlei-Accessisten bei den landesfürstlichen Justiz-Behörden, wird noch ferner gestattet. Regierungs-Circulare vom 28. März 1840.

Kanzleidiener. (Siehe Dienerschaft.)

Kanzlei- oder Olifant-Papier. Aufforderung zur Vervollkommnung der inländischen Erzeugung des Groß-Olifant-Papiers. Commerz-Hofcommissions-Decret vom 13. October 1819. Z. 2631. Reg. Verordnung vom 22. October 1819. Z. 39619. S. 789. J. 1819.

Kanzlei-Pauschalien. (Siehe Pauschalien.)

Kanzlei-Praktikanten. (Siehe Praktikanten.)

Kanzlisten bei Hof- und Länderstellen Rangverhältniß gegen Casse-Officiere bei Provinzial-Cassen. (Siehe Charakters-Taxe.)

Kärnthen. Die Zuweisung des ganzen Landes Kärnthen zu Illyrien wird bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 12. März 1825. Z. 8179. Reg. Circulare vom 24. März 1825. Z. 14965. S. 117. J. 1825.

Karrenschleiferei. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Kartenmahler. (Siehe Censurs-Vorschriften.)

Käse- und Würstmacher. (Siehe Würst- und Käsemacher.)

Kastriren. Für das Kastriren der Pferde ist eine Operations-Taxe von 3 fl. 12 kr. C. M., für das Kastriren aller kleineren Hausthiere eine Operations-Taxe mit 30 kr. C. M. pr. Stück im k. k. Thierarznei-Institut festgesetzt. Reg. Verordnung vom 30. Mai 1838. Z. 30359. S. 251. J. 1838.

Kastriren. Reisepässe zur Ausübung des Viehkastrirens dürfen nach Sachsen nicht ertheilt werden. Regierungs-Decret vom 14. Februar 1839. Z. 9051.

Katecheten. Für die Katecheten-Stelle an der Normal-Hauptschule in Wien, wird eine Concurs-Prüfung angeordnet.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. Julius 1828. Z. 3351. Reg. Verordnung vom 22. Julius 1828. Z. 40471. S. 370. J. 1828.

Katecheten. Es darf künftig in der Regel nirgends ein vom Orts-Pfarrer unabhängiger Katechet mehr bestehen, und da, wo ein solcher ferner zu verbleiben haben sollte, ist davon die Anzeige Seiner Majestät zu machen. Hofkanzlei-Decret vom 17. April 1829. Z. 8895. Reg. Verordnung vom 26. April 1829. Z. 22782. S. 380. J. 1829.

Katechten. Vorschrift in Hinsicht der Decennal-Zulagen für Gymnasial-Lehrer, Katecheten und Präfecten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. Februar 1831. Z. 768. Reg. Verordnung vom 26. Februar 1831. Z. 11344. S. 58. J. 1831.

Katecheten. Grundsätze bei Anträgen zur Verleihung von Decennal-Zulagen an selbe. (Siehe Decennal-Zulagen.)

Katecheten-Stellen. Länderstellen werden zur Besetzung der Katecheten-Stellen an Normal- und Hauptschulen berechtiget. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. November 1834. Z. 7571. Reg. Verordnung vom 14. December 1834. Z. 67553. S. 879. J. 1834.

Katholiken. Wegen deren Uebertritt zum akatholischen Glaubensbekenntnisse. (Siehe Religions-Uebertritt.)

Kaufleute. (Siehe Handelsleute.)

Kaufschillinge. Zuweisung der Kaufschillinge der durch Epave-Recht oder Mediatisirung von geistlichen Körperschaften oder Stiftungen an den Staat gelangten Güter zum Tilgungsfonde. Staatsgüter-Veräußerungs Hof-Commissions-Decret vom 24. Mai 1836. Z. 532. S. 774. J. 1836.

Kegelbahnen. Das Verboth des Ausspielens von Gewinsten auf Kegelbahnen in Wirths- und Kaffehhäusern wird erneuert, und es sind die Uebertreter mit einer arbiträren, von Fall zu Fall nach Umständen zu bemessenden Strafe zu belegen, wobei sich in Ansehung der Mitspieler und Wirthe nach den allgemeinen Zurechnungsgrundsätzen der Mitschuld und Theilnahme zu benehmen ist. Reg. Circulare vom 27. December 1826. Z. 64999. S. 757. J. 1826.

Kellergrundbücher. (Siehe Grundbücher.)

Keller. (Schank-) Die Abhaltung von Tanzmusiken in Schankkellern ist nicht zu gestatten. Hofkanzlei-Decret vom 29. October 1829. Z. 25123. Reg. Verordnung vom 8. November 1829. Z. 61289. S. 815. J. 1829.

Kellerschänker werden zur Führung von Schankzeigern berechtiget. Reg. Verordnung vom 7. März 1838. Z. 12275. S. 111. J. 1838.

Kellerschanks-Verleihungen. Daß bei derlei Verleihungen in den Vorstädten Wiens dieselben Rücksichten beachtet werden müssen, welche für die Verleihung von Schankgewerben überhaupt vorgezeichnet sind. Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1829. Z. 30149. Reg. Decret vom 15. Januar 1830. Z. 2263. S. 20. J. 1830.

Kellerthüren. (Fallthüren) sind zur Verhüthung von Unglücksfällen zu versichern. Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1824. Z. 15005. Reg. Verordnung vom 9. Junius 1824. Z. 27226. S. 361. J. 1824.

Keller-Visitationen (zu den) ist ein Beamter der Polizei-Direction beizuziehen. Reg. Verordnung vom 3. Mai 1821. Z. 18746. S. 280. J. 1821.

Kenti. Schlachtvieh-Märkte werden zu Kenti in Galizien am Montage einer jeden Woche abgehalten. Hofkanzlei-Decret vom 30. December 1835. Z. 33488 und vom 27. April 1836. Z. 11052. Reg. Verordnung vom 23. April und 28. Mai 1836. Z. 23903 und 30871. S. 1003. J. 1835.

Kerkerstrafe. Daß künftig jene Individuen, welche wegen Störung der innerlichen Ruhe des Staates, oder wegen Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere zu einer, weniger als zehnjährigen Kerkerstrafe verurtheilt werden, ihre Strafe in den Provinzial-Strafhäusern ausstehen dürfen. Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1837. Z. 5676. Reg. Verordnung vom 10. April 1837. Z. 18079. S. 120. J. 1837.

Kerkerstrafen. (Siehe auch Criminalgerichtliche Strafen.)

Kerkerstrafe-Verschärfung im Falle des §. 48. Strafgesetzbuch I. Th. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Kettensteg. Der neu erbaute Kettensteg über die Wien

nächst der Bärenmühle wird zum allgemeinen Gebrauche eröffnet. Regierungs-Circulare vom 4. August 1830. Z. 42446. S. 514. J. 1830.

Ketten- und Eisenbrücken sind nur da in Anwendung zu bringen, wo es in jeder Hinsicht nach reiflicher und ruhiger Ueberlegung das Vortheilhafteste ist. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 9. August 1827. Z. 20925. Reg. Verordnung vom 28. August 1827. Z. 48296. S. 495. J. 1827.

Kinder. Den Sanitäts-Individuen, welche Findlinge und andere Kinder auf öffentliche Kosten behandeln, ist in Hinkunft mit Ausnahme des Syrupus Cichorei cum rheo, kein anderer Saft als der Syrupus simplex zur Versüßung der Mixturen zu ordiniren gestattet. Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1820. Z. 4410. S. 321. J. 1820.

Kinder. Ueber die Frage, in welchen Religions-Grundsätzen das von einem katholischen Vater mit einer ledigen akatholischen Mutter außer der Ehe erzeugte Kind getauft oder erzogen werden soll, geruhten Seine Majestät anzuordnen: daß sich in dergleichen Fällen nach der bestehenden Toleranz-Vorschrift unabweichlich zu benehmen sei, daher, so wie das eheliche, auch das uneheliche Kind der Religion des Vaters, wenn er katholisch ist, zu folgen habe; sollte die Mutter aber katholisch seyn, so sei sich deßwegen ebenfalls genau nach den gedachten Toleranz-Vorschriften zu benehmen.

Wenn aber die Eltern das uneheliche Kind zu ernähren und zu erziehen unvermögend sind, so sei das Kind vom Staate zur Erziehung in der katholischen Religion zu übernehmen. Hofkanzlei-Decret vom 9. Januar 1823. Z. 82. Reg. Circulare vom 6. Februar 1823. Z. 5253. S. 2. J. 1823.

Kinder. Die Verwendung von Kindern bei Balleten, Pantomimen ꝛc. ꝛc. wird verbothen; nur werde gestattet, daß Kinder solcher Individuen, welche als Schauspieler, Sänger, Tänzer oder Pantomimen an einem Theater angestellt sind, in dem nemlichen Theater, an welchem die Aeltern Dienste leisten, nöthigen Falls als Genien, Amoretten und dergleichen verwendet werden, ohne jemals Hauptrollen oder anstrengende Tanzstücke zu übernehmen.

Regierungs-Verordnung vom 15. Januar 1824. Z. 2183. S. 16. J. 1824.

Kinder. Von der k. k. Polizei-Ober-Direction ist die Einleitung getroffen worden, daß wenn Fuhrwerke, die von unmündigen, des Fahrens unkundigen Kindern geleitet werden, an den hiesigen Linien ankommen, dieselben dort angehalten, und zur betroffenen Polizei-Bezirks-Direction gestellt werden, die sodann dem Fuhrwerke auf Kosten des Eigenthümers, einen erwachsenen, des Fahrens kundigen Mann beigeben wird. Regierungs-Verordnung vom 26. Januar 1825. Z. 3423. S. 48. J. 1825.

Kinder. Daß es von den in den §§. 5 und 6 des Regierungs-Circulares vom 31. März 1827 enthaltenen Bestimmungen wegen des Rückersatzes der Lebensrettungs-Taglien an das Aerarium abzukommen, und daß hinsichtlich der im §. 6 bezeichneten Fälle wegen Unterlassung der schuldigen Aufsicht auf Kinder und Pflegebefohlene lediglich das allgemeine gesetzliche Verfahren einzutreten habe. Hofkanzlei-Decret vom 11. Junius 1833. Z. 13635. Reg. Circulare vom 22. Junius 1833. Z. 32691. S. 262. J. 1833.

Kinder todt geborne oder bald nach der Geburt verstorbene. Den Aerzten, Wundärzten, Geburtsärzten und Hebammen werden die im §. 94 des II. Theiles des Strafgesetzes enthaltenen Verpflichtungen mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, bei Entbindungen lediger Weibspersonen, jedoch mit Schonung und ohne Zwang dahin zu wirken, daß die todtgebornen oder bald nach der Geburt gestorbenen Kinder nach Thunlichkeit beschaut, und gehörig beerdiget werden, und es haben dieselben so wie die Todtenbeschauer überhaupt bei armen derlei Entbundenen in dem Beschau-Zettel das Wort gratis anzumerken. Regierungs-Verordnung vom 22. August 1833. Z. 44588. S. 361. J. 1833.

Kinder. Bestimmung wegen Verfassung der Taufscheine und Taufzeugnisse für unehelich erzeugte und durch nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirte Kinder. Hofkanzlei-Decret vom 18. Julius und 11. September 1834. Z. 17820 und 22694. Reg. Verordnung vom 3. November 1834. Z. 43093 und 54362. S. 375. J. 1834.

Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter der im §. 163 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geforderte Beweis geführt oder wenn sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraum, in welchem nach dem §. 138 die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die Gemeinschaft zurückgetreten waren. Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1835. Z. 16389, Reg. Circulare vom 6. August 1835. Z. 38236. S. 400. S. 1835.

Kinder uneheliche. Daß es bei der Eintragung der Pathen und Zeugen uneheliger Kinder in die Tauf- und Trauungs-Register bei der allerhöchsten Vorschrift vom 20. Februar 1784 zu bleiben habe.

Hinsichtlich der Eintragung des Vaters eines uneheligen Kindes in das Taufbuch ist sich in der Regel nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen; sollte der uneheliche Vater des Kindes sich aber bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen wollen, so ist ihm dieß in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten. Hofkanzlei-Decret vom 27. Junius 1835. Z. 16406. Reg. Verordnung vom 8. August 1835. Z. 37672. S. 402. J. 1835.

Kinder. Nach dem Wortlaute der §§. 174 und 252 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist weder zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt mit Genehmhaltung des Gerichtes, noch zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige, diese mögen nun unter der väterlichen Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr als unerläßliche Bedingung vorgeschrieben.

Die Behörden werden jedoch solche Bewilligungen für Minderjährige, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, nur nach sorgfältiger Ueberzeugung von ihren entsprechenden Eigenschaften und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen haben. Hofkanzlei-Decret vom 24. Julius 1835. Z. 19534. Regierungs-Circulare vom 12. August 1835. Z. 43752. S. 484. J. 1835.

Kinder uneheliche. Behandlung der Legitimationsge-

suche. (Siehe Adoptions- und Legitimations-Gesuche.)

Kinder. Vorkehrung hinsichtlich der mit ihren kranken Eltern in das k. k. allgemeine Krankenhaus gebrachten Kinder. (Siehe Kranke, Aufnahme in das Krankenhaus.)

Kinderfallbinden. Die bürgerlichen Pfaidler in Wien werden zum Verkaufe der Kinderfallbinden berechtiget. Hofkammer-Decret vom 17. Julius 1828. Z. 28269. Reg. Verordnung vom 28. Julius 1828. Z. 41986. S. 463. J. 1828.

Kinderkrankheiten, Clinischer Unterricht über selbe. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Kinderspielerei-Geschirre. Die Erzeugung, so wie auch die Einfuhr und der Verkauf der grünlichgold schillernden Eß- und Kinderspielerei-Geschirre wird verbothen. Regierungs-Circulare vom 23. April 1831. Z. 20022. S. 221. J. 1831.

Kindertheil-Sicherstellung der zu dem Christenthume übergetretenen Judenkinder. (Siehe Juden.)

Kirchberg am Wagram. (Markt) wird in die zweite Classe der unterthänigen, mit organisirten Magistraten versehenen Orte eingereihet. Regierungs-Verordnung vom 26. Januar 1824. Z. 3373. S. 30. J. 1824.

Kirchen. Daß Kirchen in Ansehung der Steuer-Rückstände ganz so wie alle anderen Contribuenten zu behandeln seien. Zuschrift des Ständisch-Verordneten Collegiums vom 14. August 1829. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1829.)

Kirchen. Daß wenn Gemeinden sich anheischig machen, gesperrte Kirchen ohne alle Belastung eines öffentlichen Fondes herzustellen, zu erhalten, und die Kosten des in diesen Kirchen zu haltenden Gottesdienstes zu bedecken, deren Bitte zu gewähren sei. Hofkanzlei-Decret vom 31. Januar 1834. Z. 1894. Reg. Verordnung vom 13. Februar 1834. Z. 8430. S. 75. J. 1834.

Kirchen. Vorschüsse der Patrone für ihre Kirchen sind in Evidenz zu halten. Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1835. Z. 10461. Reg. Verordnung vom 13. Junius 1835. Z. 30122. S. 289. J. 1835.

Kirchenbaulichkeiten. Die Regierung findet sich bestimmt, anzuordnen, daß in Zukunft gleich bei Ueberreichung der

Kostenanschläge über vorzunehmende Baulichkeiten, jedesmal auch ein Entwurf der Versteigerungs-Bedingnisse von Seite der Kirchenvorsteher mit vorgelegt werde, die bei Richtigstellung der dießfälligen Ueberschläge werden geprüfet, und denen die etwa noch nöthigen Zusätze oder Abänderungen nach den jedesmaligen Orts- oder anderen Verhältnissen oder Umständen werden beigesetzt werden. Regierungs-Verordnung vom 2. Junius 1828. Z. 28957. S. 304. J. 1828.

Kirchenbaulichkeiten. Bei Schulbaulichkeiten in Wien ist eben so wie bei Kirchenbaulichkeiten erst nach vollendeter Herstellung auf die Zahlung der Patronatskosten anzutragen. Regierungs-Verordnung vom 26. October 1836. Z. 59794. S. 1090. J. 1836.

Kirchenbaulichkeiten. Bestimmungen in welchen Fällen Versteigerungen von selben von dem Kreisamte selbst vorgenommen werden müssen. (Siehe Lizitation.)

Kirchenbaulichkeiten. (Siehe auch Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten.)

Kirchenbesuch der Beamten. (Siehe Beamte.)

Kirchenbesuch der Rechtsbeflissenen. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Kirchen-Capitalien. Sicherstellungs-Maßregeln im Falle von Anlegung derselben bei Privaten. (Siehe Capitalien.)

Kirchenfeyerlichkeiten, Rangbestimmung der Behörden bei selben. (Siehe Rangbestimmung.)

Kirchengebäude, wegen Assecurirung derselben. (Siehe Brandschaden-Versicherung.)

Kirchengelder. Kirchengeschäfte. Kirchenväter. Die Kirchengelder sind in der Kirchenlade unter Gegensperre zu verwahren; die Kirchenväter zur Verhandlung der Geschäfte der Kirche beizuziehen, und dieselben insbesondere bei Ausleihung von Capitalien zu vernehmen. Hofkanzlei-Decret vom 22. Junius 1826. Z. 17126. Reg. Verordnung vom 21. Julius 1826. Z. 32979. S. 281. J. 1826.

Kirchengründe. Lizitations-Edicte über die Verpachtung einzelner Kirchengründe sind nicht durch die Wiener-Zeitung, sondern nur in der Umgebung bekannt zu machen. Regierungs-Erlaß

vom 24. Junius 1824. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1824.)

Kirchengründe. (Siehe auch Pfarr- oder Kirchengründe.)

Kirchengründe und Kirchen-Zehent-Verpachtung. Dem Patrone ist die Verwaltung des Kirchenvermögens in so ferne frei überlassen, als die allgemeinen Vorschriften befolgt werden, und nur eine Veräußerung des Stammvermögens kann von ihm nicht ohne höhere Genehmigung vorgenommen werden.

Demnach erscheint es überflüssig, wenn die Vorsteher der unter einem Privat-Patrone stehenden Kirchen, bei Verpachtung von Kirchengründen und Kirchenzehenten für jedes dießfällige Licitations-Protokoll die Bestätigung der Regierung in Anspruch nehmen; welches Verfahren in Zukunft zu unterbleiben hat.

Zur Vermeidung unnöthiger Geschäftsvermehrung findet man noch weiters anzuordnen, auch die Licitations-Resultate von Verpachtungen der Gründe und Zehente landesfürstlicher Kirchen der Regierung dann nicht mehr zur Genehmigung vorzulegen, wenn der Ausrufspreis erzielt oder wohl auch überboten wird; sondern in solchen Fällen werden in Hinkunft die Licitations-Protokolle, statt selbe zur Ratification einzusenden, blos der Kirchenrechnung beizulegen seyn.

Um aber bei diesem Verfahren die nöthige Gleichförmigkeit zu erzielen, wurde die nachfolgende Weisung verfaßt, nach welcher sich die Kirchenvorsteher bei Verpachtungen der oberwähnten Art zu benehmen haben werden.

Weisung für die Kirchenvorsteher bei Verpachtung von landesfürstlichen Kirchengründen und Kirchenzehenten.

§. 1. Die Verpachtung der Kirchengründe und Zehente hat im öffentlichen Versteigerungswege zu geschehen.

Zu jeder Ausnahme hiervon haben die Kirchenvorsteher die vorläufige Genehmigung der Landesstelle einzuholen.

§. 2. Die Dauer der Pachtzeit muß dem klugen Ermessen der Kirchenvorsteher hinsichtlich der Zeit, des Ortes und der Sachverhältnisse überlassen werden.

Daher können:
Aecker auf 3 — 6 — 9 Jahre,
Wiesen auf 1 — 3 — 6 — 9 Jahre,
Weingärten auf 9 — 12 — 15 Jahre
verpachten werden.

Der Grund einer Abweichung von der für die verschiedenen Gattungen der Grundstücke bestimmten längsten Pachtdauer muß jedoch von den Kirchenvorstehern mit genauer Darstellung der Verhältnisse in ihrem dießfälligen Berichte angegeben werden.

§. 3. Jede Verpachtung ist zum Mindesten drei Monate vor Anfang der neuen Pachtperiode einzuleiten; der Tag aber, an welchem die Versteigerung Statt finden soll, ist so zu bestimmen, daß derselbe nicht allein in der nächsten Umgebung, sondern nach Umständen auch in entfernteren Orten bekannt werden könne.

§. 4. Die betreffende Kundmachung hat mittelst Edicten zu geschehen und die Kirchenvorsteher müssen jederzeit in der Lage seyn, sich über deren Affigirung ausweisen zu können.

In jenen einzelnen Fällen, wo nach Verschiedenheit der Ortslage oder der Bedeutenheit des Pacht-Objectes die Kundmachung durch die Wiener-Zeitung als nothwendig oder doch als höchst rathsam und nicht vielmehr als ein unnöthiger Geldaufwand erscheint, bleibt es den Kirchenvorstehern überlassen, das Betreffende einzuleiten.

§. 5. Den Ort, an welchem die Verpachtung vor sich gehen soll, bestimmt entweder die Lage der eigenen oder zehentbaren Gründe oder aber der Vortheil der Kirche, welche deren Vorsteher hierbei stets berücksichtigen müssen.

§. 6. Die Kirchenvorsteher haben bei der Licitations-Vornahme zu erscheinen, auch wenn selbe nicht unmittelbar von ihnen, sondern von einer Ortsobrigkeit vorgenommen werden sollte.

Die Kirchenvorsteher haben dafür zu sorgen, daß in dem Licitations-Protokolle das Verpachtungs-Object mit allen seinen Merkmalen genau bezeichnet werde, daß in den Bedingnissen, welche die Formularien der Licitations-Protokolle enthalten, nur dann Etwas geändert werde, wenn dieses örtliche Verhältnisse unvermeidlich machen, daß bevollmächtigte Licitanten ihre Vollmachten einlegen, und daß das Licitations-Protokoll von dem meistbiethenden

Pächter rechtsgültig, d. i. entweder von ihm selbst oder mittelst eines Namens-Unterschreibers und zweier unbedenklichen Zeugen, von welchen letzteren Einer auch der Erstere seyn kann, unterschrieben werde.

§. 7. Bei schon verpachtet gewesenen Gründen oder Zehenten ist jederzeit der zunächst frühere Pachtzins, bei Gründen und Zehenten aber, welche in eigener Regie waren, derjenige Ertrag zum Ausrufspreise anzunehmen, welcher sich bei Weingärten nach einer fünfzehnjährigen und bei Gründen anderer Art nach einer neunjährigen Durchschnitts-Berechnung ergibt.

§. 8. Wird bei der Licitation, welche zuerst immer nach den einzelnen Theilen, aber nach dem Ermessen der Kirchenvorsteher auch für das ganze Pacht-Object vorzunehmen ist, der Ausrufspreis oder noch mehr erzielt, so dürfen die Kirchenvorsteher den Licitationsact sogleich genehmigen.

§. 9. Ist aus überzeugenden Gründen zu erwarten, daß bei nicht erzieltem Ausrufspreise in einer zweiten Licitation wenigstens dieser erlangt werden dürfte, so treffen die Kirchenvorsteher sogleich die hiezu nöthigen Einleitungen.

Wird aber auch bei dieser Licitation der Ausrufspreis nicht erzielt, oder glauben die Kirchenvorsteher gleich schon nach der ersten Licitation, daß derselbe bei einer zweiten Licitation ebenfalls nicht erzielt werden könnte, so sind die Licitations-Protokolle sowohl der ihrem Ende nahenden als auch der neu beginnenden Pachtperiode, oder (wenn Gründe und Zehente noch nicht verpachtet waren) nebst dem letzteren Protokolle auch die nach §. 7 verfaßten Ertragsberechnungen mit den Beweisen der förmlich geschehenen Kundmachung letzterer Licitation und einer Bilanz über die Abweichung des Pachtanbotes von dem Ausrufspreise vorzulegen. Zugleich sind die Gründe zu entwickeln, welche für die Genehmigung der unter dem Ausrufspreise gebliebenen Pachtanbote sprechen.

§. 10. Das Licitations-Protokoll, welches in allen Fällen die Stelle des Contractes zu vertreten hat, ist gleich, nachdem dasselbe entweder von den Kirchenvorstehern oder von der Landesstelle genehmigt worden seyn wird, auf Kosten der Pächter klassenmäßig stämpeln zu lassen und eine beglaubigte ungestämpelte Abschrift unter Angabe der Daten einer allfälligen Regierungs-Er-

mächtigung der Kirchen-Rechnung beizulegen. Regierungs-Verordnung vom 15. Januar 1832. Z. 63554. vom J. 1831. S. 14. J. 1832.

Kirchenmeisteramtsbeamte von St. Stephan in Wien sind pensionsfähig. Hofkanzlei-Decret vom 17. September 1835. Z. 24016. Reg. Verordnung vom 25. September 1835. Z. 53529. S. 569. J. 1835.

Kirchen-Patente sind in der Kirchenlade zu hinterlegen, und dieselben jährlich durch die Kirchenvorsteher für die Kirchenväter vorzulesen. Regierungs-Verordnung vom 1. Julius 1830. Z. 29175. S. 439. J. 1830.

Kirchenrechnungen. Daß künftig von allen, dem landesfürstlichen oder öffentlichen Fonds-Patronate unterstehenden Kirchen ordentlich documentirte Rechnungen mittelst der Kreisämter zur buchhalterischen Censur an die Provinzial-Staatsbuchhaltung gesendet, von den übrigen Kirchen aber blos die bisher vorgeschriebenen Rechnungs-Extracte auf dem nemlichen Wege der Provinzial-Staatsbuchhaltung eingeschickt werden sollen. Hofkanzlei-Decret vom 25. Februar 1824. Z. 5587. Reg. Verordnung vom 9. März 1824. Z. 11247. S. 83. J. 1824.

Kirchenrechnungen. Daß der Zahlungsbestätigung der zu den Kirchenrechnungen gehörigen Conten die Unterschrift des Empfängers beizusetzen sei. Regierungs-Verordnung vom 17. Julius 1825. Z. 36163. S. 324. J. 1825.

Kirchenrechnungen. Die Rechnungen derjenigen Kirchen auf dem Lande, die einen beständigen, jährlich aus dem Religions-Fonde zu bedeckenden Abgang haben, sind durch die Dechante sogleich nach ihrem Empfange einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 23. Januar 1826. Z. 3384. S. 42. J. 1826.

Kirchenrechnungen. Den landesfürstlichen Kirchenvorstehern ist bekannt zu machen, daß künftig nie ein Befolgungs-Ausweis eingesendet werden darf, in welchem nicht nachgewiesen worden ist:

a) daß die Ersätze mit Berufung des buchhalterischen Erledigungspunctes von dem betreffenden Jahre, in dieser oder jener Rechnung und Rubrik in Empfang bereits wirklich verrechnet seyen; daß

b) auf gleiche Art die allenfällige Mängelsvergütung bereits beausgabt worden sey, und daß

c) die erwi kte Regierung-Passirung oder ein anderes Document dem Befolgungsausweise beiliege.

Sollte jedoch die Ausweisung in der bestimmten Frist aus wichtigen Gründen nicht geschehen können, so haben die Rechnungsleger bei dem Kreisamte um eine Termins-Verlängerung anzusuchen. Regierungs-Verordnung vom 21. Februar 1827. Z. 9778. S. 107. J. 1827.

Kirchenrechnungen. Die Quittungen zu den Kirchenrechnungen sind gehörig auszustellen, und zu fertigen. Regierungs-Verordnung vom 22. August 1827. Z. 46575. S. 508. J. 1827.

Kirchenrechnungen. Das Kreisamt hat alle vorzulegenden Rechnungsstücke in kirchlichen Angelegenheiten in Zukunft mit einem nach den Decanaten verfaßten namentlichen Verzeichnisse der Regierung zu überreichen, und die Kirchenvorsteher seines Kreises anzuweisen, auf dem Umschlagbogen jeder Rechnung den Kreis, Decanat, dann den Umstand anzumerken, ob und welche Filialkirchen zur Mutterkirche gehören. Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1828. Z. 24855. S. 274. J. 1828.

Kirchenrechnungen. Den jährlichen Rechnungen der landesfürstlichen Kirchen ist ein Ausweis über die in Zuwachs oder Abgang gekommenen Inventars-Stücke beizulegen. Regierungs-Verordnung vom 31. August 1828. Z. 48969. S. 513. J. 1828.

Kirchenrechnungen. Die den Kirchen und anderen Rechnungen beiliegenden Taxnoten müssen hinsichtlich der richtig geschehenen Zahlung der Taxen eine Bestätigung haben. Regierungs-Verordnung vom 12. Julius 1830. Z. 37452. S. 455. J. 1830.

Kirchenrechnungen. Die Kirchenvorsteher haben bei der Aufnahme oder Prüfung der Kirchenrechnung alle der Kirche eigenthümlichen sowohl belasteten als unbelasteten Obligationen Stück für Stück einzusehen und zu beachten, ob die öffentlichen Fondsobligationen mit dem vorschriftmäßigen Vinculum versehen sind und die bei Privaten anliegenden Capitalien die gesetzliche Sicherheit haben, endlich haben dieselben auch die Casse-Barschaft abzuzählen und mit dem Rechnungsabschlusse zu vergleichen und gehörig in Einklang zu bringen. Sollte in irgend einer Hinsicht sich ein Mangel darstellen,

so ist ungesäumt zur Hebung desselben das Erforderliche einzuleiten, sonst aber zum Beweise, daß dieser Anordnung richtig entsprochen worden sei, am Schlusse einer jeden Rechnung und eines jeden Rechnungs-Extractes nebst der vorgeschriebenen Bemerkung über den Bauzustand der Pfarr- und Kirchengebäude auch noch beizusetzen: »Daß die Schuldurkunden eingesehen und die in öffentlichen Fonden anliegenden Capitalien ordnungsmäßig auf die Kirche als eigenthümlich oder nomine der betreffenden Stiftungen geschrieben oder vinculirt seien, die bei Privaten ausgeliehenen Capitalien die gesetzliche Sicherheit haben und daß die Casse-Barschaft abgezählt und mit dem Rechnungs-Abschlusse übereinstimmend befunden worden sei, wird mit eigenhändiger Unterschrift und beigedrücktem Kirchensiegel bestätiget.« Reg. Verordnung vom 24. Julius 1834. Z. 31420. S. 569. J. 1834.

Kirchenrechnungen. Zu den Kirchenrechnungen der öffentlichen Patronate sollen Bau-Inventarien beigelegt werden. Reg. Verordnung vom 25. September 1835. Z. 51912. S. 659. J. 1835.

Kirchenrechnungen und Kirchen-Rechnungs-Extracte. Die Kirchenvorsteher sind anzuweisen, daß sie

a) sich die Vorschrift, die eigenen und die Stiftungs-Capitalien in den Kirchen-Rechnungen jeder Gattung für sich getrennt aufzuführen, gegenwärtig halten;

b) daß sie bei öffentlichen Fonds-Obligationen, nicht nur den Capitals-Betrag, Nummer, Datum, Procent und Fond, von welchem die Obligation ausgefertiget ist, sondern auch den Namen, auf den die Obligation, sie mag eigenthümliche Kirchen- und Stiftungs-Obligation seyn, lautet, wörtlich beizufügen, und das Merkmal, ob die Obligation eine Aerarial- oder eine Domestical-Obligation sei, angeben;

c) bei Obligationen, welche von Privaten ausgestellt sind, kommen nicht nur die oben erwähnten Daten, Jahr und Tag der Ausstellung, Procent und Betrag, dann ob das Capital ein freies oder ein Stiftungs-Capital ist, beizusetzen, sondern es ist auch anzugeben, ob das Capital gesetzlich sicher gestellt ist, und in diesem Falle sind die Daten des Satzbriefes bei jeder Obligation gleich beizusetzen.

Reg. Verordnung vom 2. November 1826. Z. 53094. S. 587. J. 1826.

Kirchenrechnungen und Kirchen-Rechnungs-Extracte. In denselben sind die Stiftungsausgaben an Pfarrer, Meßner, Ministranten und Arme spezifisch anzusetzen. Regierungs-Verordnung vom 21. November 1831. Z. 55268.. S. 582. J. 1831.

Kirchenrechnungen und Kirchen-Rechnungs-Extracte müssen von sämmtlichen Kirchenvorstehern, und den übrigen, allenfalls hierzu berufenen Rechnungslegern unterfertigt seyn. Note der Provinzial-Staatsbuchhaltung vom 23. März 1840.

Kirchenrechnungs-Befolgungs-Ausweise. (Siehe Befolgungs-Ausweise.)

Kirchenrechnungs-Bemänglungen und Erledigungen, buchhalterische, sind in der Kirchenlade aufzubewahren. Reg. Verordnung vom 10. August 1825. Z. 40469. S. 388. J. 1825.

Kirchenrechnungs-Erläuterungen sind von den Kreisämtern Decanatweise einzusenden. Die Kreisämter werden ermächtiget, die Fristerstreckungs-Gesuche zur Vorlegung der Rechnungs-Anstände-Erläuterungen selbst zu erledigen. Reg. Verordnung vom 26. Junius 1829. Z. 42201. S. 584. J. 1829.

Kirchen-Rechnungs-Extracte. Die Kirchenvorsteher werden angewiesen, bei Verfassung der Kirchenrechnungs-Extracte nicht nur die Barschaft, welche mit Ende des Jahres entweder in Wiener-Währung oder in Silbergeld verbleibt, sondern auch die Capitalien, je nachdem sie in Wiener-Währung oder in Silbermünze verinteressirt werden, abgesondert in zwei Colonnen auszuweisen. Regierungs-Verordnung vom 12. October 1821. Z. 47072. S. 597. J. 1821.

Kirchen-Rechnungs-Extracte. Zur reinen Uebersicht und sichern Richtigstellung der Kirchen-Rechnungs-Extracte ist es nothwendig, daß in jedem Rechnungs-Extracte, zwei Colonnen, eine für Conventions-Münze, und die andere für Wiener-Währung aufgeführet werden; wobei oben zu bemerken ist, daß die Verrechnung jeder Geld-Sorte von einem Jahre in das andere, ohne irgend

einer Verwechselung, in der für sie geeigneten Colonne fortgeführt werden muß.

Die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben, welche bisher immer bei den meisten Extracten im Gesammtbetrage verrechnet wurden, und daher keine reine Einsicht ins Detail gewähren konnten, sind in Zukunft spezifisch auszuweisen.

Um den Capitalien-Stand in immerwährendem richtigen Ueberblicke zu erhalten, ist ferner den Kirchenvorstehern aufzutragen, mit Ende des Jahres jedes Capital einzeln mit seinen Nummern, Datum und Percent aufzuführen, bei Privat-Capitalien den Namen der Privaten, die Art der Vormerkung, und den dargeliehenen Betrag richtig anzugeben, und bei vorgefallenen Capitals-Veränderungen die Verminderung oder Vermehrung nach ihrem Verhältnisse, in der Einnahme oder Ausgabe, in der einen oder der andern Colonne ersichtlich zu machen.

Endlich ist noch den Kirchenvorstehern zu bedeuten, daß, wenn am Ende des Jahres in der Rechnung ein Abgang entfallen sollte, dieser wohl am Ende ersichtlich gemacht, aber nicht vom Vermögensstande abgezogen, sondern das ganze Vermögen für das nächstfolgende Jahr übertragen, der im vorhergehenden Jahre verbliebene Abgang aber, in der Ausgabe des künftigen Jahres ersichtlich verrechnet werden müsse. Reg. Verordnung vom 24. October 1822. Z. 51162. S. 824. J. 1822.

Kirchen-Rechnungs-Extracte. Daß die Rechnungs-Extracte sämmtlicher Privat-Kirchen bei den Ausgabs-Rubriken »Besoldungen, Kirchen-Erfordernisse und Extra-Auslagen« mit specifischen von den Kirchen-Vorstehern gefertigten Ausweisen belegt werden müssen. Reg. Verordnung vom 10. December 1826. Z. 60447. S. 720. J. 1826.

Kirchen-Rechnungs-Extracte, und alle Rechnungen, überhaupt, sind von allen berufenen Theilen vorschriftmäßig zu unterfertigen. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1827. Z. 25126. S. 369. J. 1827.

Kirchen-Rechnungs-Extracte. Die Vorsteher der Privat-Patronats-Kirchen sind anzuweisen, daß sie die vorgeschriebenen Kirchen-Rechnungs-Extracte erst aus den förmlich abgeschlossenen, und vom Vogtei-Commissär rectificirten Rechnungen getreulich ver-

fassen, und die ordentlich verfaßten und vom Vogtei-Commissär und Kirchenvater vorschriftmäßig berichtigten und gehörig belegten Kirchenrechnungen, bei strengster Dafürhaftung, stets in der Kirchenlade aufbewahren. Regierungs-Verordnung vom 25. April 1828. Z. 22562. S. 262. J. 1828.

Kirchen-Rechnungs-Extract-Beilegung zu den Gesuchen um die Passierung von Auslagen aus dem Kirchenvermögen. (Siehe Kirchenvermögen.)

Kirchensachen. Die Eingaben in Kirchensachen sind von den Pfarrern Vogtei-Commissären, und Kirchenvätern gehörig zu fertigen. Regierungs-Verordnung vom 29. December 1827. Z. 71027. S. 768. J. 1827.

Kirchensilber-Lieferungs-Interims-Scheine. Es ergeht der Auftrag an die k. k. Hofkammer-Prokuratur, in allen jenen Fällen, wo dieselbe als Amortisations-Werber der in Verlust gerathenen Kirchensilber-Lieferungs-Interims-Scheine aufgetreten ist, immer vorläufig noch die Eröffnung der k. k. Hofkammer abzuwarten, ob und welche Anstände gegen die Ausfertigung des Duplicates obwalten; wo dann derselben unter Einem auch bekannt gegeben werden wird, ob diese Duplicate von dem Hauptmünzamte, von dem Haupt-Puncirungsamte, oder von der montanistischen Hofbuchhaltung auszufertigen sind. Hofkammer-Decret vom 10. Junius 1823. J. 17437. Reg. Verordnung vom 27. Junius 1823. Z. 29709. S. 200. J. 1823.

Kirchenstaat. (Siehe Päbstlicher Staat.)

Kirchenstaat, wegen der dahin fließenden Taxen. (Siehe Päbstliche Taxgebühren.)

Kirchenstühle. Von der lizitationsweisen Verpachtung der Kirchenstühle erhält es sein Abkommen. Regierungs-Decret vom 7. Julius 1827. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1827.)

Kirchen- und Pfarrangelegenheiten. Die Berichte in Kirchen- und Pfarrangelegenheiten sind von sämmtlichen Kirchenvorstehern zu unterfertigen. Regierungs-Decret vom 6. Junius 1840. Z. 32505.

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Bei Beendigung derselben ist von den Kirchenvorstehern oder sonstigen Obrigkeiten, denen die Leistung des Baues übertragen wurde, immer

sogleich dem Kreisamte die Anzeige zu machen. Reg. Verordnung vom 21. April 1819. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom Jahre 1819.)

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Alle vorzunehmenden Kirchen-Pfarrhof- und Schulhaus-Reparaturen (bei welchen ein Staats- oder Fondsgut als Patron eintritt) sind vorerst an die Patronatsherrschaft zu verweisen, und dann erst, wenn von letzterer keine Abhülfe geleistet werden sollte, ist Amt zu handeln. Regierungs-Decret vom 16. August 1819. Z. 30926. S. 604. J. 1819.

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Das Kreisamt hat künftig in jenen Fällen, wo Kirchen-, Pfarrhof- und Schulhaus-Reparationen in ein und demselben Orte zu gleicher Zeit vorfallen, die Ueberschläge zu den Schul-Reparationen jederzeit abgesondert von den Kirchen- oder Pfarrhof-Reparations-Ueberschlägen verfassen zu lassen, und in einem eigenen Berichte vorzulegen. Reg. Verordnung vom 14. December 1820. Z. 57081. S. 917. J. 1820.

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Bei den hinsichtlich derselben eintretenden öffentlichen Versteigerungen der Bauerfordernisse ist die auf die Gemeinde entfallende Roboth nicht mit dem, dem Patrone zur Last fallenden Betrage, vermengt, sondern abgesondert zu lizitiren. Reg. Verordnung vom 16. April 1821. Z. 16506. S. 252. J. 1821.

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Die Kreis-Ingenieure sind anzuweisen, daß von nun an in allen Fällen, wo über Herstellungen an Kirchen- und Pfarrgebäuden ein Kostenüberschlag vorgelegt wird, diese beiden Gegenstände abgesondert aufgeführt, und die dießfälligen Kosten für jeden insbesondere richtig gestellt werden sollen. Reg. Verordnung vom 31. December 1824. Z. 62137. S. 1008. J. 1824.

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. (Nähere Bestimmungen in Ansehung der Beitragspflichtigkeit der Pfarrgemeinden in Wien zu den Pfarrhof- und Kirchenbaulichkeiten.)

1) Die Verbindlichkeit der Pfarrgemeinden in Wien zu den Pfarrbaulichkeiten zu contribuiren, ist bereits im Allgemeinen

selbst von Seiner Majestät ausgesprochen worden. Von Kirchen, welche keine Pfarrkirchen sind, war im Hofdecrete vom 10. Februar 1820 keine Rede. Es ist demnach nur

2) Die Frage, ob bei einigen und bei welchen Pfarrkirchen die Gemeinden, und in wie fern von dieser Concurrenz-Pflichtigkeit befreiet seien?

Hierbei hat der Grundsatz zu gelten, daß nur, wenn Jemanden aus einem besonderen Rechtstitel die Verbindlichkeit alle, also auch die Hand- und Fuhrkosten zu tragen, oblieget, die Gemeinden von diesen Beiträgen frei sind

In der Anwendung dieses Grundsatzes gilt dieses bei der St. Carlskirche, der Augustiner-Hof- und der Hofburgkirche.

Für erstere beide liegt in Folge der besonderen Stipulationen und zwar bei St. Carl theils dem Aerar, theils dem Kreuzherrn-Orden, bei den Augustinern aber, theils dem Aerar, theils dem allerhöchsten Hofe, und zwar schon vor der Zeit, als sie Pfarrkirchen wurden, ob, die Bestreitung ihrer Kosten zu tragen; die zugegebenen Pfarr-Rechte haben die Kosten der Baulichkeiten nicht vermehrt, und können daher für die Gemeinden, so lange diese Verhältnisse bestehen, keine neue Last begründen.

Ein gleicher Fall tritt bei den Klosterpfarrkirchen ein, denn dadurch, daß sie Pfarrkirchen wurden, entsteht für dieselben keine Vermehrung der Kosten zu Baulichkeiten, und hat daher das Kloster diese Kosten wie zuvor ferner zu bestreiten, so lange diese Verhältnisse fortdauern, das heißt:

a) so lange das Kloster besteht; denn hört nach dessen Aufhebung die Kirche auf, eine Klosterkirche zu seyn, so tritt sie in die Classe der Säcular-Kirchen, und ist nach den für diese letzteren bestehenden Normen zu behandeln.

b) Wenn das Kloster diese Kosten zu bestreiten unvermögend wird, denn wäre die Kirche keine Pfarrkirche, so bestünde in diesem Falle gar keine Verbindlichkeit sie zu erhalten.

Diese geht aus ihrer Natur als Pfarrkirche hervor, und begründet dadurch die Forderung an die dabei allein interessirten Gemeinden.

3) Für die Repartition der Hand- und Zugkosten spricht das Gesetz, daß sie an die Pfarrgemeinden zu geschehen habe.

Daß es in Wien, sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten Pfarrgemeinden gibt, unterliegt keinem Zweifel.

In den Vorstädten wird sich auch an diese Regel gehalten, sie hat daher auch für die Pfarrgemeinden in der Stadt, in so fern ex lege gesprochen werden sollte, zu gelten, nur wird es dem Privat-Einkommen überlassen, ob, um allfälligen Unzukömmlichkeiten auszuweichen, nicht statuirt werden wolle, daß die Pfarrgemeinden der Stadt in Absicht auf die Gemeindekosten zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten sich als in Eine Gemeinde vereinigt, behandeln, daher diese, wo immer in einer Stadtpfarre vorkommende und der Pfarrgemeinde obliegende Kosten jedes Mal auf die Gesammtheit der städtischen Pfarrgemeinden repartiren lassen wollen.

Die allerhöchste Anordnung wegen St. Stephan kann hier nicht dagegen angeführt werden, weil diese Kirche als ein Gemeingut von ganz Wien anzusehen erkläret worden ist, und darum in die Normen lediglich für Pfarrkirchengebäude, welche ihren genauen begränzten Bezirk haben, nicht einbezogen werden kann. Was Endlich

4) die Pfarrkirche St. Barbara betrifft, so waltet bei ihr allerdings das besondere Verhältniß ob, daß sie keinen ausgeschiedenen Pfarrbezirk, sondern eine in der ganzen Stadt zerstreute Pfarrgemeinde hat, welche sich also zu den Pfarrgemeindelasten als pflichtig anzusehen hat. Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1827. Z. 23938. Reg. Verordnung vom 31. October 1827. Z. 60423. S. 611. J. 1827.

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Aus Anlaß eines vorgekommenen Antrages zur Herstellung von Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten nach dem Tode eines Pfründen-Besitzers wurde erinnert, daß bei derlei Bauverhandlungen weder das Hofdecret vom 6. Mai 1824 Regierungs-Intimat vom 27. Mai 1824. Z. 33211 noch die Normalvorschrift vom 27. Juni 1805 gehörig beachtet werde, indem meistens nur eine summarische Erhebung über den Bestand vorgelegt werde und nicht zu ersehen sei, daß der Befund den Interessenten bekannt gegeben worden sei, und daß die

vorgeschriebenen Aufschreibungen und Inventarien, die von jedem Pfarrer genau geführt werden sollen, vorhanden seien.

Künftig ist sich daher streng an die erwähnten Vorschriften zu halten und es ist bei jedem Pfründnerwechsel hinsichtlich der inventarischen Uebergabe der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude ordnungsmäßig vorzugehen und sich darüber legal auszuweisen. Hofkammer-Decret vom 1. Mai 1834. Z. 18734. Reg. Verordnung vom 6. Junius 1834. Z. 29893. S. 217. J. 1834.

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Zur möglichsten Schonung des so häufig in Anspruch genommenen Cameral-Fondes zu Beitragsleistungen bei landesfürstlichen Pfarr- und Kirchenbaulichkeiten und zur Herstellung einer gleichmäßigen Form bei Aufnahme der Kirchen-Rechnungen und Inventarien sind sich bei Erhebungen über landesfürstliche Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten vor Allem das Bau-Normale vom Jahre 1805 und die dießfalls mehrmalen erneuerten Verordnungen genau vor Augen zu halten. Es ist die Ausscheidung minder nothwendiger oder den Pfründenbesitzern zur Last fallenden Bauten gewissenhaft vorzunehmen und stets auf die strenge Erweisung der Behauptung zu dringen, der schlechte Zustand der Gebäude sei Folge des vieljährigen Gebrauches; ferner ist bei Vorlage der Bauanträge immer die zunächst vorhergegangene Herstellung an den betreffenden Objecten unter Angabe des Datums und Nr. der Baubewilligung anzugeben, unter Einem immer aber auch die im §. 8 des Bau-Normales vom Jahr 1805 vorgeschriebene Erklärung der Dominien und Grundobrigkeiten über die Verabfolgung der Baumaterialien im Erzeugungspreise oder anderer Beiträge dem Bauantrage beizuschließen.

In Fällen größerer Herstellungen, bei welchen eine Haftungszeit bedungen ist, ist noch vor Ablauf derselben eine neuerliche Erhebung zu dem Ende vorzunehmen, damit sich von dem guten Zustande der Baulichkeit die Ueberzeugung verschafft werde, oder im entgegengesetzten Falle der Contrahent zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichtungen noch vor Ausgang der Haftzeit und Erfolgung der Caution verhalten werden könne.

Endlich haben die Kirchenvorsteher künftig bei der gemäß des Circular-Absatzes 12 angeordneten jährlichen Aufnahme der Kir-

chen-Rechnungen statt der bisher am Schlusse der Kirchen-Rechnung beigefügten Bemerkung über den Bauzustand der Gebäude ein ordentliches nach dem im Bau-Normale bestimmten Formulare verfaßtes Bau-Inventar anzuschließen, die Inventarien jährlich zu vergleichen, am Schlusse der Kirchen-Rechnung unter Fertigung und Haftung des Vogtei-Commissärs die Verwendung der dem Pfarrer auf kleinere Reparaturen bestimmten Summe legal auszuweisen und so fern §. 10 des Bau-Normales besondere Conventionen beständen, diese im Gebäude-Inventar ersichtlich zu machen. Reg. Verordnung vom 20. October 1834. Z. 54526. S. 798. J. 1834.

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Beitragspflichtigkeit der Vorstadt-Gemeinden Wiens zu den Kirchen-Pfarrhof- und Schulbaulichkeiten. Reg. Verordnung vom 2. September 1835. Z. 42962. S. 547. J. 1835.

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Bestimmung der von den ständischen Freihäusern in Wien zu leistenden Beiträge zu Schul-, Kirchen- dann Pfarrhofbaulichkeiten. (Siehe Freihäuser ständische.)

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Mauthbefreiung der Fuhren zu selben. (Siehe Mauthfrei.)

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Vertheilung der Gemeindearbeiten bei selben. (Siehe Roboth.)

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Wegen Beitragsleistung der Akatholiken zu denselben. (Siehe Akatholiken.)

Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß nach Vollendung der Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten jederzeit sogleich die vorgeschriebene Baurechnung, welcher der adjustirte Kostenüberschlag und das Licitations-Protokoll, wenn eine Versteigerung vorgenommen wurde, anzuschließen ist, vorgelegt werde. Reg. Verordnung vom 22. September 1824. Z. 45241. S. 847. J. 1824.

Kirchenvermögen. Zu den Gesuchen um die Passirung von Auslagen aus dem Kirchenvermögen, ist der letzte Kirchenrechnungs-Extract beizulegen. Hofkammer-Decret vom 16. Mai 1821.

Z. 19501. Reg. Z. 23789 und Reg. Verordnung vom 23. Junius 1821. Z. 28336. S. 306. J. 1821.

Kirchenvermögen. Den Kreisämtern wird aufgetragen, die Kreis-Commissäre anzuweisen, bei Kreisbereisungen über die Verwaltung und Pflege der Kirchengründe eine genaue Aufsicht zu pflegen, zugleich aber auch jederzeit eine Untersuchung über die sämmtliche Gebahrung des Kirchenvermögens vorzunehmen. Regierungs-Verordnung vom 22. März 1823. Z. 13400. S. 114. J. 1823.

Kirchenvermögen. Den Kirchenvorstehern von Privat-Patronatskirchen ist zu bedeuten, daß sie in jenen Fällen, wo sie Ausgaben, die nicht gewöhnlich und alljährlich vorkommen, und den Betrag von 30 fl. C. M. nicht übersteigen, in ihren jährlich einzusendenden Kirchenrechnungs-Extracten spezificiren, außer der Darthuung ihrer Nothwendigkeit sogleich die schriftliche Bewilligung des betreffenden Patrons beizubringen, und den Rechnungs-Extracten beizuschließen haben. Diese Beibringung der Patronats-Zustimmung hat auch bei Gesuchen um Nachsicht von bereits vorgeschriebenen Rechnungsersätzen Statt zu finden. Reg. Verordnung vom 27. Mai 1834. Z. 27368. S. 271. J. 1834.

Kirchenvorsteher haben bei allen, wirklich nothwendigen außergewöhnlichen Anschaffungen, Reparationen und Herstellungen, wo die Gesammtkosten den Betrag von zwölf Gulden Conv. Münze übersteigen, wenn nicht offenbar Gefahr am Verzuge haftet, vorläufig der hohen Landesstelle detaillirte von befugten Werkleuten verfaßte Kostenüberschläge zur Adjustirung und Zahlungs-Anweisung durch das Kreisamt vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 3. August 1827. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1827.)

Kirchenvorsteher werden ermächtiget 30 fl. Conv. Mze. ohne eingeholter höherer Bewilligung ausgeben zu dürfen. Regierungs-Verordnung vom 11. Junius 1828. Z. 27254. S. 329. J. 1828.

Kirchliche Feierlichkeiten. (Siehe Feierlichkeiten kirchliche.)

Kirchweih- und Jahrmarkts-Tage. Die öffentlichen Karten- und ähnlichen Spiele an diesen Tagen werden strenge ver-

bothen. Reg. Verordnung vom 11. April 1820. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1820.)

Kittische Instrumente. (Siehe Lebensrettung.)

Klagenfurt. Errichtung einer Credits-Abtheilung bei dem Cameral- und Kriegszahlamte zu Klagenfurt. Hofkammer-Decret vom 12. October 1833. Reg. Circulare vom 21. October 1833. Z. 2080. S. 418. J. 1833.

Klagenfurter-Kreis wird mit dem Laibacher-Gouvernements-Gebiete vereiniget. Hofkanzleidecret vom 12. März 1825. Z. 8179. Reg. Circulare vom 24. März 1825. Z. 14965. S. 117. J. 1825.

Klausenburger-Lehranstalt. Die Wundärzte der Klausenburger-Lehranstalt werden zum Studium und zu den strengen Prüfungen der Augenheilkunde in Wien zugelassen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 22. Junius 1836. Z. 3972. Regierungs-Verordnung vom 27. Junius 1836. Z. 36960. S. 864. J. 1836.

Kleinfuhrleute. Daß es den sogenannten Zeiselwägen-Inhabern (Kleinfuhrleuten) überlassen werde, für ihre vor den Linien aufzustellenden Wägen diejenige Form zu wählen, die ihrem und dem Interesse des Publikums am meisten zusagt. Hofkanzlei-Decret vom 18. April 1834. Z. 9338. Reg. Circulare vom 9. Mai 1834. Z. 24013. S. 197. J. 1834.

Kleinfuhrleute. Die von den Kleinfuhrleuten bei den Ortsobrigkeiten eingezahlten Lohnwagenamts-Gebühren sind stets von Monat zu Monat der Regierung zu überreichen. Regierungs-Verordnung vom 13. Junius 1836. Z. 29143. S. 850. J. 1836.

Kleinfuhrwerke. Daß den außer den Linien Wiens wohnhaften mit Lizenzen versehenen Kleinfuhrleuten nicht zu verwehren sei, sich mit ihren Fuhrwerken oder den sogenannten Zeiselwägen in ihren Wohnorten auf jenen Plätzen aufzustellen, welche ihnen von ihrer Ortsobrigkeit angewiesen, und von dieser als hierzu geeignet erkannt worden sind. Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1835. Z. 15822. Reg. Circulare vom 15. Julius 1835. Z. 36052. S. 392. J. 1835.

Kleinfuhrwerks-Lizenzen. (Regulirung der

Lizenzen für Kleinfuhrleute und Einbringung der Gebühren.)

1) Da die bisher zwar zum Theil schon bestandene Vorausbezahlung der Lizenz-Gebühren, so wie die zukünftige Ausfertigung der Lizenzen selbst auf die Dauer nur eines Jahres alle bisherigen Unzukömmlichkeiten am besten und auf die einfachste Art behebt, so wurde der von dem k. k. Nieder-Oesterr. Provinzial-Zahlamte als Lohnwagen-Gefälls-Casse vorgelegte Entwurf der Lohnwagenamts-Lizenz genehmiget und somit wurde der Monat Julius jeden Jahres statt des Monats September als Zahlungstermin festgesetzt.

2) Der §. 7 der bisherigen Lizenzen hat ganz hinweg zu bleiben, indem für die Zukunft keine Rückstände mehr vorhanden seyn können, folglich in dieser Beziehung auch nie ein Pönale abgefordert werden kann, für anderweitige Uebertretungen aber wurden in den §. 3 und 8 ohnehin die nöthigen Maßregeln festgesetzt.

Die alten noch vorhandenen Rückstände werden bis zur gänzlichen Tilgung nach dem bisherigen Verfahren fortan eingetrieben werden, zur gehörigen Evidenzhaltung jener Parteien aber, welche ihre Lizenz-Gebühr in dem Monate Julius jeden Jahres nicht erneuern sollten und deren Lizenz daher von selbst erloschen ist, wird von Seite des k. k. Provinzial-Zahlamtes als Lohnwagen-Gefälls-Casse ein jährlicher Ausweis der Regierung vorgelegt werden, in Folge dessen sodann die Original-Lizenzen selbst so wie die Wagentafeln oder Nummern durch die Magistrate und Dominien, die es betrifft, mittelst des k. k. Kreisamtes eingehoben und abgefordert werden müssen, welche der Regierung nachträglich vorzulegen sind. Reg. Verordnung vom 7. August 1833. Z. 39405. S. 342. J. 1833.

Kleinfuhrwerks-Lizenzen erlöschen im Falle der Unterlassung der Stellwagen-Bezeichnung und Erhebung der Kleinfuhrwerks-Lizenz nach Verlauf des Termines von sechs Monaten in dem einen und dem andern Falle. Reg. Decret vom 12. Februar 1840. Z. 8029.

Kleinhandlungsbefugnisse. (Siehe Handelsbefugnisse.)

Kleinkinder-Wartanstalten. Seine Majestät haben die Einführung von Kleinkinder-Wartanstalten, und das Fortbeste-

hen der Vereine, welche sich zum Behufe derselben gebildet haben, zu genehmigen geruhet. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 26. Februar 1832. Z. 857. Reg. Verordnung vom 14. März 1832. Z. 14046. S. 64. J. 1832.

Klein-Uhrmacherei in Wien ist zünftig. Hofkammer-Decret vom 12. Junius 1835. Z. 24422. Reg. Verordnung vom 24. Junius und 3. August 1835. Z. 34016 und 42069. S. 371. J. 1835.

Klingenbeutel. Ordinariate werden zur Bestimmung der Zeit der Sammlungen mit dem Klingenbeutel berechtiget. Hofkanzlei-Decret vom 27. Januar 1834. Z. 2314. Reg. Verordnung vom 5. Februar 1834. Z. 6751. S. 69. J. 1834.

Klinik medizinische. Das Lehramt der medicinischen Klinik für Aerzte ist von der Direction des allgemeinen Krankenhauses zu trennen. Hofkanzlei-Decret vom 23. Julius 1830. Z. 17284. Reg. Verordnung vom 30. Julius 1830. Z. 41241. S. 482. J. 1830.

Klöster. Bedingung der Errichtung von Klöstern, die blos einen contemplativen Zweck haben. Hofkanzlei-Decret vom 26. December 1826. Z. 36713. Reg. Verordnung vom 12. Januar 1827. Z. 1332. S. 751. J. 1826.

Klöster. Formulare zur Verfassung der Ausweise über den Personal-Stand der Klöster wird ertheilt. Hofkanzlei-Decret vom 16. Junius 1831. Z. 13770. Reg. Verordnung vom 2. Julius 1831. Z. 35238. S. 326. J. 1831.

Klöster. Bestimmungen über die einstweilige Zusammenziehung von Klöstern eines und desselben Ordens. Hofkanzlei-Decret vom 23. Mai 1834. Z. 4822. Reg. Verordnung vom 9. Junius 1834. Z. 31177. S. 269. J. 1834.

Kloster-Gebäude der Mendicanten-Orden werden von der Gebäudesteuer befreit. Hofkanzlei-Decret vom 27. October 1829. Z. 3930. Reg. Verordnung vom 20. November 1829. Z. 63222. S. 813. J. 1829.

Klosterpfarren. Daß nur jene Pfarren, zu welchen aufgehobenen Stiften das Patronatsrecht jure dominii zustand, auch dermahl noch als den von den letzteren herrührenden Herrschaften anklebend anzusehen seien; daß aber von jenen Pfarren, welche

diesen Stiften als solche incorporirt, und also eigentliche Stiftpfarren waren, das Patronats-Recht dem Fonde, von welchem das ganze Vermögen des Stiftes eingezogen wurde, in concreto zustehe. Hofkanzlei-Decret vom 17. October 1822. Z. 24051. Reg. Verordnung vom 8. November 1822. Z. 54902. S. 802. J. 1822.

Klosterpfarren. Das Pfarr- und Stiftungsvermögen der Stifts- und Klosterpfarren ist von dem Vermögen des Stiftes und Klosters zu trennen. Hofkanzlei-Decret vom 18. Mai 1831. Z. 11648. Reg. Verordnung vom 12. Junius 1831. Z. 31040. S. 273. J. 1831.

Kloster- und Stiftspfarren. Den Stiftern und Klöstern steht die Verbindlichkeit zur Entrichtung der auf solche angelegten Grund-Urbarial- und Zehent-Steuer zu. Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1831. Z. 542. Reg. Verordnung vom 8. April 1831. Z. 18525. S. 94. J. 1831.

Knall-Präparate. (In Ansehung der Erzeugung und des Verkaufes derselben.)

1) Die Bereitung des Knallsilbers, dann die Einfüllung desselben in die kupfernen Kapseln (Hütchen), welche beide Arbeiten von einander nicht zu trennen sind, hängt von der Bewilligung der Landesstelle ab, die diese Erlaubniß nur demjenigen zu ertheilen hat, der sich über die sich eigen gemachten chemischen Kenntnisse gehörig auszuweisen vermag, und der das zu dieser Fabrikation geeignete Locale besitzt.

2) Die Erzeugung obiger Knall-Präparate, und das Füllen der Kapseln mit denselben, hat in einem solchen Locale zu geschehen, das aus einem leichten Materiale erbauet, und wenigstens dreißig Klafter von jedem bewohnten oder unbewohnten Gebäude, und von der Straße entfernt liegt. Die Transferirung eines solchen schon bestehenden Laboratoriums an einen andern Ort, darf ohne Genehmigung der Landesstelle nicht Statt finden.

3) Dem Fabrikanten ist nur erlaubt, zwölf Loth Knallsilber oder Knall-Queckſilber zu bereiten, und er darf keine neue Quantität davon erzeugen, bis der bemerkte Vorrath in die Kapseln (Hütchen) gefüllt ist.

4) Der Fabrikant darf das mit diesen Ingredienzien gemischte

Präparat, ohne daß dasselbe in die Kapseln gefüllt ist, aus seinem Laboratorium nicht geben, und der Verkauf des Präparates bleibt bloß auf die gefüllten Kupferhütchen beschränkt, die ein Gegenstand des freien Verkehres sind. Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai und 19. Junius 1828. Reg. Circulare vom 3. Julius 1828. Z. 28711 und 36178. S. 284. J. 1828.

Knöpfe (Metall-) Erzeugung. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Knöpf- und Papiermacherei in Wien ist zünftig. Hofkammer-Decret vom 25. April 1835. Z. 17446. Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1835. Z. 24269. S. 271. J. 1835.

Kochem Pater. Die Wegnahme des Exempel-Buches des P. Kochem bei Verlassenschaften und Bücherveräußerungen wird anbefohlen. Hofkanzlei-Decret vom 7. Januar 1826. Z. 915. Reg. Verordnung vom 28. Januar 1826. Z. 4144. S. 16. J. 1826.

Kochem Pater. Außer dem Exempel-Buche des Pater Martin Kochem sind noch nachstehende von demselben Verfasser herrührende Werke, als:

a) auserlesenes Historien-Buch,

b) das große Leben Jesu Christi,

c) Exempel-Buch, welche drei Werke in Quart-Format, dann

d) geistlicher Baumgarten,

e) großer Baumgarten, und

f) goldener Himmelschlüssel, welche drei Werke in Octav-Format erschienen, als solche, die in der ursprünglichen Auflage mit dem Verbothe der k. k. Censurs-Behörde belegt sind, zu behandeln, und bei Verlassenschaften und Bücher-Veräußerungen wegzunehmen. Reg. Verordnung vom 9. August 1826. Z. 39377. S. 417. J. 1826.

Kochgeschirre, eiserne. Vor den in Prag erzeugten emaillirten, eisernen Kochgeschirren wird gewarnt. Regierungs-Verordnung vom 8. März 1822. Z. 11760. S. 190. J. 1822.

Kochgeschirre, eiserne. Die zu Prag, ohne Bewilli-

gung mit einer schädlichen Emaillirung erzeugten Kochgeschirre sind aus Eisenblech verfertiget worden, und von verschiedener Form, als: Töpfe, Pfannen und Kasserols; sie sind von innen eine Linie stark mit einer dunkelgrünen, ins eisengraue schillernden glänzenden Glasur überzogen, und auswendig mit eben dieser Masse, jedoch nur leicht überfahren. Reg. Verordnung vom 6. Mai 1822. Z. 21569. S. 417. J. 1822.

Kochgeschirre, eiserne. Gegen die emaillirten eisernen Kochgeschirre in Böhmen wird wiederholt gewarnet. Regierungs-Verordnung vom 12. September 1823. Z. 42867. S. 320. J. 1823.

Kohlen-Abladungs- und Einsackungsplatz. Bestimmung des Abladungs- und Einsackungsplatzes, auf dem Kohlenmarkte in Wien, und Bekanntmachung der Abladungs-, Abmaß- und Einsackungs-Gebühr. Reg. Verordnung vom 14. Januar 1822. Z. 2102. S. 22. J. 1822.

Kohlenabmaß-Gebühr der städtischen Kohlenmesser wird auf Conventions-Münze festgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 8 März 1821. Z. 5748. Reg. Verordnung vom 30. März 1821. Z. 12931. S. 184. J. 1821.

Kohlenabmessen. Nähere Bestimmung des Kohlenabmessens in zimentirten Stübchen in Wien. Reg. Verordnung vom 21. Junius 1827. Z. 32561. S. 426. J. 1827.

Kohlenbrenner. Den Kohlenbrennern ist eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit bei Unterbringung der von ihnen erst gebrannten Kohlen anzuempfehlen, und gegen diejenigen, die sich hierbei eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, mit aller Strenge zu verfahren. Reg. Verordnung vom 21. October 1828. Z. 58966. S. 566. J. 1828.

Kohlenwägen wird der Eintritt in die innere Stadt untersagt, und die Hereinschaffung der angekauften und bereits abgemessenen Kohlen zur Hinterlegung in die Verwahrungsörter nur in Säcken gestattet. Hofkanzleidecret vom 10. November 1821. Z. 31748. Reg. Verordnung vom 18. November 1821. Z. 53579. S. 708. J. 1821.

Komödianten-Truppen. (Siehe Productionen öffentliche.)

Korbmacher. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Körnerdurchschnittspreise. Formulare für die Ausweise der bestandenen Durchschnittspreise der Körner-Hauptgattungen, Nahrungs-Artikel und staatswirthschaftlichen Notizen. Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1830. Z. 27293. Reg. Verordnung vom 6. December 1830. Z. 67924. S. 722. J. 1830.

Körner-Einsatzgebühren. Die Einhebung der Wiener städtischen Körner-Einsatzgebühren bei den Linienämtern wird eingestellt. Hofkanzlei-Decret vom 22. August 1831. Z. 19223. Reg. Z. 46593. Reg. Circulare vom 14. September 1831. Z. 47344. S. 476. J. 1831.

Körner-Einsetzung rücksichtlich der zu Markte gebrachten, und nicht verkauften Körner. (Siehe Marktsachen.)

Körnergattungen. Die zum eigenen Privat-Consumo in Wien eingeführten Körnergattungen sind von der Entrichtung der sogenannten Einsatzgelder bei der Einfuhr an den Linien befreiet. Regierungs-Verordnung vom 21. April 1831. Z. 20876. S. 215. J. 1831.

Körnermarkt. (Siehe Marktsachen.)

Körnermesser-Abmaßgebühr. (Siehe Abmaßgebühr und Zurichtgeld.)

Körnerpreis-Ausweise. Jeden Siebzehnten des laufenden Monates ist die Marktpreis-Tabelle für den verflossenen Monat an die k. k. Hofkanzlei einlangen zu machen. Hofkanzlei-Decret vom 18. Julius 1820. Z. 21176. Reg. Verordnung vom 28. Julius 1820. Z. 33736. S. 475. J. 1820.

Körnerpreis-Ausweise. Formulare des Ausweises über die monatlichen Durchschnittspreise der Körnergattungen, Hülsenfrüchte, des Weines, Bieres, u. s. w. wird ertheilt. Hofkanzlei-Decret vom 4. September 1826. Z. 25220. Reg. Verordnungen vom 17. September und 6. October 1826. Z. 46634 und 49773. S. 461. J. 1826.

Körnerpreise. Die k. k. Hofkanzlei findet sich bestimmt, statt der monatlichen Ausweise, blos Jahres-Ausweise über die Preise der Körner und der verschiedenen Nahrungsmittel anzuordnen, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

In einem jeden Kreise gibt es drei auch mehr Orte, deren Preise den Regulator für die Nachbarschaft abgeben.

Die Kreisämter haben sich daher bis Ende November eines jeden Jahres von diesen Marktarten einen Ausweis geben zu lassen, alle übrigen Dominien und Magistrate werden von der Einsendung der Ausweise enthoben.

Das Kreisamt mittelt aus den Eingaben dieser Marktorte den Durchschnittspreis für den Kreis aus, bildet sonach einen Haupt-Ausweis, und sendet solchen unter Beilegung der Nachweisungen der Marktorte bis Ende December an die Landesstelle. Hofkanzlei-Decret vom 6. März 1829. Z. 2402. Reg. Verordnung vom 15. April 1829. Z. 13656. S. 83. J. 1829.

Körperliche Züchtigung. Wegen Arrestverschärfung durch selbe. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Kostenüberschläge ämtliche. Verboth der Mittheilung derselben an die Bauunternehmer bei den Bau-Lizitationen. (Siehe Lizitation.)

Kostenüberschläge bei Baulichkeiten. (Siehe Baulichkeiten.)

Kostenüberschläge zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. (Siehe Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten.)

Kothwegführung von den Straßen. (Siehe Straßen.)

Krainerisch-ständische Obligationen. (Siehe Obligationen.)

Krainer'sche Fräulein-Stifts-Präbenden. Gesuche um selbe sind zu erneuern. Hofkanzlei-Decret vom 6. November 1835. Z. 29141. Reg. Circulare vom 30. November 1835. Z. 65117. S. 912. J. 1835.

Krakau. Daß ausgediente Capitulanten, der k. k. Armee, die sich mit ihrem Abschiede ausweisen können, in die neu zu errichtende Miliz des Freistaates Krakau eintreten dürfen, ohne deßhalb die Oesterreichische Staatsbürgerschaft aufzugeben. Hofkanzlei-Decret vom 28. Junius 1836. Z. 17550. Reg. Verordnung vom 2. Julius 1836. Z. 37860. S. 869. J. 1836.

Krakau. Bei Gesuchen um die Auswanderungs-Bewilligung nach Krakau ist die Aufnahms-Zusicherung des Senats zu

Krakau beizubringen. Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1837. Z. 8354. Reg. Verordnung vom 6. Mai 1837. Z. 25659. S. 173 J. 1837.

Krakau. Daß die Universität zu Krakau von dem allgemeinen bestehenden Verbote Ehren-Doctor-Diplome von ausländischen Universitäten anzunehmen, in die Ausnahme gestellt werde. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 10. September 1838. Z. 5515. Reg. Z. 54150. S. 805. J. 1838.

Krakau. Unter den Maßregeln, welche der Annahme des dem Krakauer-Senate von den Schutzmächten vorgeschlagenen Fremdengesetzes zur Erleichterung des Gränzverkehrs von österreichischer Seite folgten, war laut Eröffnung der k. k. Hofkanzlei vom 18. Dezember v. J. Z. 29754 auch das Zugeständniß, daß die österreichischen Unterthanen, welche sich vor dem 25. November 1836 als dem Tage der Verlautbarung des neuen Fremdengesetzes im Gebiethe des Freistaates niederließen, wenn auch paßlos dahin gekommen, als Unterthanen des Freistaates anerkannt würden, mit Ausnahme jener Individuen:

a) welche auf die österreichische Unterthanschaft nicht Verzicht leisten wollen, dann

b) der Rekrutirungsflüchtlinge,

c) Deserteure, und

d) der durch das Gesetz Verfolgten.

Nur wurde zur Verhüthung eines Mißbrauches bedungen, daß der Krakauer-Senat ein Verzeichniß jener Individuen, welche auf diese Weise in die Krakauer-Staatsbürgerschaft übertreten, für das galizische Landes-Präsidium übergebe.

Später ist man über Ansuchen des Senates des Freistaates von der Ausnahme hinsichtlich der Rekrutirungsflüchtlinge abgegangen, und es wurde sonach auch den österreichischen Rekrutirungsflüchtlingen, welche sich vor dem 25. November 1836 im Krakau'schen niederließen, die dortige Landeszuständigkeit zuerkannt. Regierungsdecret vom 5. Jänner 1839. Z. 325.

Krakau. Vorschriften in Betreff des Schubwesens zwischen Krakau und den k. k. österr. Staaten. (Siehe Schubsachen.)

Krakauer-Miliz. Den Unter-Officiers und Gemeinen der Linie wird nach ausgedienten fünf Jahren ihrer Capitulation,

und jenen der Landwehr überhaupt, der Uebertritt in die Krakauer-Dienste gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1837. Z. 5983. Reg. Verordnung vom 31. März 1837. Z. 18467. S. 128. J. 1837.

Krämer in den Dörfern, in Ansehung des Litt. C. Waren-Handels derselben. (Siehe Litt. C. Waren-Handelsbefugnisse.)

Krämerei-Befugniß. Umstaltung einer förmlichen Handlung in ein solches, Behufs der Erwerbsteuer-Herabsetzung. (Siehe Erwerbsteuer-Bemessung.)

Krämerei-Befugnisse. (Vorschriften zur Hintanhaltung der Mißbräuche bei Verleihung und Ausübung von Krämerei-Befugnissen.) Das Gewerbe des Krämers, welches sich auf den Verkauf ganz gemeiner und geringer Artikel, nemlich der sogenannten kurzen und Krämereiwaren beschränkt, ist von jenen der gemischten Warenhandlungen, welche ein unbeschränktes Handlungsrecht mit allen, nicht außer Handel gesetzten Waren-Artikeln in sich fassen, wesentlich verschieden.

Der gemischte Warenhändler, dem nach der bestehenden Handelsverfassung, nicht allein im Orte seines Aufenthaltes ein, die verschiedenartigsten Bedürfnisse umfassender Warenabsatz, sondern auch außerhalb desselben der ausgebreitetste Commissions- und Speditions-Handel zusteht, hat sich einem genauen Ausweise von Lehr- und mehrjährigen Servir-Jahren, bewährter Erfahrung im Handelsfache, und überhaupt aller jener persönlichen Eigenschaften zu unterziehen, welche die Gesetze vorschreiben.

Dagegen kann der geringfügige Handel, der gesetzlich dem Krämer zustehet, sich nicht weit außer dem Orte seines Standpunktes ausdehnen, und es bleibt ihm außer demselben höchstens der Besuch der Jahrmärkte, auf welchen während der Marktzeit nach den betreffenden Marktfreiheiten Jedermann Handel zu treiben gestattet ist, so wie jedem anderen Markt-Fieranten offen.

Deßhalb wird von den Krämern zwar der Ausweis einiger Handlungskenntnisse, jedoch bei weitem nicht nach jenen strengen Grundsätzen, wie von dem ordentlichen Handelsmanne gefordert, und der Erstere steht in einer weit niederen Erwerbsteuer-Classe, als der Letztere.

Dessen ungeachtet hat die Erfahrung bewährt, daß die Krämer selten inner den Gränzen ihrer Befugnisse stehen bleiben; daß sich die Zahl der Krämer, weit über die Bedürfnisse der örtlichen Verhältnisse, auf die sie doch nach der Natur und Wesenheit ihres Gewerbes, beschränkt seyn sollen, vermehret hat, und daß durch eine solche Ueberzahl von Krämern manche commercielle Polizei- und Bancal = Rücksichten, verletzet werden.

Da nun bei den gegenwärtigen, für den Handel überhaupt nicht günstigen Zeitverhältnissen, der hochbesteuerte Handelsmann, mit dem niederbesteuerten Krämer die Concurrenz, auf deren billige Handhabung zur Erhaltung des Handels = Credits geachtet werden muß, nicht auszuhalten vermöchte, wenn die Zahl der Krämer, auch in solchen größeren Ortschaften, die mit einer hinreichenden, das Publikum mit allen Bedürfnissen, folglich auch mit Krämereiwaren, befriedigend versehenden Zahl gemischter Warenhandlungen besetzet sind, ohne alle Rücksicht vermehret, und nicht inner den Gränzen ihrer Befugnisse gehalten würden; da die unbeschränkte Vermehrung der Krämer, für den Handel im Allgemeinen und in größerer Ausdehnung nicht nothwendig erscheint, und da die Krämereien, nach dem Geiste der bestehenden Verordnungen nicht in die Classe jener unbeschränkten Handlungsbefugnisse gerechnet werden können, bei welchen die örtlichen Verhältnisse minder zu berücksichtigen sind, so ist es auch in der Natur der Sache, wie in dem Geiste der bestehenden Verordnungen gegründet, daß die Krämereien auf kleinere Ortschaften, die nicht bereits mit eigenen gemischten Warenhandlungen versehen, und von den größeren Ortschaften, wo sich solche befinden, zu weit entfernet sind, wo folglich solche Krämereien zur Bequemlichkeit der Ortsbewohner dienen, beschränket, und überhaupt selbst dort, wo sie noch in größeren Ortschaften bestehen, in die gesetzlichen Schranken ihrer Befugnisse zurückgeführet werden.

Je weniger überhaupt strenge Ausweisung persönlicher Eigenschaften von Krämern gefordert wird, und je inniger die Hintanhaltung von Mißbräuchen aller Art bei Verleihung der Befugnisse mit dem wahren Interesse der bestehenden Handelsverfassung zusammen hängt; desto nothwendiger erscheint es insbesondere auch bei Ansuchen um Krämereibefugnisse in allen Fällen, ohne Aus-

nahme, nach gleichmäßigen festen Grundsätzen vorzugehen, um Unordnungen in dem bestehenden Handels-Systeme, so wie im Steuerwesen, und einseitige Begünstigungen, zum Nachtheile des Handels-Credits, zu vermeiden. Commerzhof-Commissions-Decret vom 20. Februar 1822. Z. 259. Reg. Verordnung vom 27. Februar 1822. Z. 9860. S. 121. J. 1822.

Kranke auf öffentliche Kosten zu heilende. Besoldete Aerzte und Wundärzte haben für die Behandlung der auf öffentliche Kosten zu heilenden Kranken, und für Erhebungen oder Behandlungen von Epidemien, Epizootien und dergleichen, und für die hierbei allenfalls nothwendigen Operate im Wohnorte selbst und dessen nächsten Umgebung keinen Anspruch auf besondere Vergütung; bei einer Entfernung von ihrem Wohnorte außer dessen nächsten Umgebung aber haben sie die übliche Vorspannsvergütung, und die charactermäßigen halben oder ganzen Diäten, zu erhalten.

Bei Privat-Aerzten und Wundärzten hingegen unterliegt es keinem Anstande, in derlei Fällen die für Findlinge im Jahre 1824 festgesetzte Norm in Anwendung zu bringen. Hofkanzlei-Decret vom 21. Februar 1833. Z. 3788. Reg. Verordnung vom 8. März 1833. Z. 13791. S. 50. J. 1830.

Kranke. Aerzte sind verpflichtet, den Kranken den nöthigen Beistand zu leisten. Hofkanzlei-Decret vom 24. Januar 1832. Z. 5981. Reg. Verordnung vom 28. Januar 1832. Z. 5793. S. 35. J. 1832.

Kranke. Erläuterung der Verbindlichkeit der Gemeinden zur Verpflegung der Armen und Kranken. (Siehe Zuständigkeit.)

Kranke Unterthanen. Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Bayern wegen Verpflegung derselben. (Siehe Unterthanen.)

Kranke, Aufnahme in das Krankenhaus. Vorschriften bei Ausfertigung der Meldzettel für arme Kranke in Wien, die ihre Kinder in das allgemeine Krankenhaus in Wien mitnehmen müssen. Regierungs-Verordnung vom 18. April 1824. Z. 17753. S. 284. J. 1824.

Kranke, Aufnahme in das Krankenhaus. Die Regierung findet sich wegen des großen Andranges der Kranken

veranlaßt, vor der Hand, bis auf weitere Anordnung die Kranken vom Lande, von der Aufnahme in die hiesige Krankenanstalt auszuschließen, jedoch werden folgende Individuen von dieser Verfügung ausgenommen:

1) alle mit einem syphilitischen Uebel behafteten, weil diese in Folge bestimmten allerhöchsten Vorschriften, wegen Gefahr der Ansteckung in die hiesige Krankenanstalt zur Heilung abgegeben werden müssen;

2) die Wuthverdächtigen, welche zur Beobachtung in die in der hiesigen Krankenanstalt hierzu eigens vorgerichteten Localitäten gebracht werden;

3) einzelne besondere Fälle, wenn es sich z. B. um eine wichtige chirurgische Operation handelt, jedoch muß in diesen besonderen Fällen jederzeit auch die besondere Bewilligung der Landesstelle hierzu eingeholet werden;

4) diejenigen vom Lande hieher Kommenden, die hier zufällig erkranken;

5) die Glieder derjenigen Gemeinden von der nächsten Umgebung Wiens, die zu dem hiesigen Armen-Instituts-Hauptbezirke gehören, weil selbe auf die hiesigen Wohlthätigkeits-Local-Anstalten ebenfalls gesetzlichen Anspruch haben. Regierungs-Verordnung vom 11. Februar 1829. Z. 8131. S. 51. J. 1829.

Kranke, Aufnahme in das Krankenhaus. Bei Ausstellung der Meldzettel für die in das allgemeine Krankenhaus abzugebenden Personen ist mit der größten Genauigkeit vorzugehen. Regierungs-Verordnung vom 26. Mai 1831. Z. 22634. S. 302. J. 1831.

Kranke, Aufnahme in das Krankenhaus. Provisionirten oder pensionirten Personen ist bei ihrem Eintritte in das Krankenhaus der Cassa-Liquidations-Bogen abzunehmen. Regierungs-Verordnung vom 24. October 1831. Z. 56766. S. 546. J. 1831.

Kranke, Aufnahme in das Krankenhaus. Bei den in das k. k. allgemeine Krankenhaus aufzunehmenden Gratis-Kranken ist nachzuweisen, daß der Kranke das Decennium in Wien zurückgelegt habe. Regierungs-Verordnung vom 14. September 1832. Z. 51038. S. 469. J. 1832.

Kranke, Aufnahme in das Krankenhaus. Die Dominien sind anzuweisen, jenen kranken Landleuten, welche sich der Heilung wegen nach Wien in das allgemeine Krankenhaus begeben wollen, von den Pfarrern und den Ortsobrigkeiten bestätigte Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit mitzugeben. Insbesondere ist es den Ortsobrigkeiten zur Pflicht zu machen, derlei Individuen Anweisungen auszufertigen, in denen ihr genaues Nationale mit der Angabe des letzt vollstreckten Decenniums, mithin ihre Zuständigkeit enthalten seyn muß. Endlich ist jede solche Partei verpflichtet, von dem nächstgelegenen Arzte oder Wundarzte ein Zeugniß beizubringen, daß ihre Krankheit auf dem Lande nicht geheilt werden kann. Regierungs-Verordnung vom 5. Januar 1835. Z. 1106. S. 5. J. 1835.

Kranke, Aufnahme in das Krankenhaus. Vorkehrung hinsichtlich der mit ihren kranken Eltern in das k. k. allgemeine Krankenhaus gebrachten Kinder. Regierungs-Verordnung vom 24. März 1835. Z. 16325. S. 156. J. 1835.

Kranke, Aufnahme in das Krankenhaus. Meld- und Anfragezettel für Arme, die in das Krankenhaus und deren Kinder in das Findelhaus aufgenommen werden. Regierungs-Verordnung vom 30. October 1836. Z. 59715. S. 1092. J. 1836.

Kranke, Aufnahme in das Krankenhaus, und Entrichtung der Verpflegsgebühren.

§. 1. Alle Personen ohne Unterschied des Standes, welche sich um die Aufnahme in das hiesige allgemeine Krankenhaus bewerben, oder um deren Unterbringung daselbst eingeschritten wird, müssen mit einer schriftlichen Urkunde versehen seyn, worin von einer Polizei-Orts- oder Gerichtsbehörde

a) der Tauf- und Geschlechtsname und zwar bei verheiratheten weiblichen Individuen sowohl der Familienname als der Zuname des Gatten;

b) das Alter;

c) die Religion;

d) der Stand, Character oder die Beschäftigung;

e) der Geburtsort mit Beifügung der Herrschaft, Pfarre, des Kreises und des Landes, ferner

f) der Aufenthaltsort oder Wohnort, so wie hauptsächlich die

ausdrückliche Angabe, ob und wo der Aufzunehmende zuletzt ununterbrochen durch 10 Jahre sich aufgehalten hat, und wohin er somit zuständig ist; dann endlich

g) ob und welche zahlungspflichtige Anverwandte er hat, genau und richtig angegeben sind.

§. 2. Von der Beibringung solcher in der obbenannten Art ausgefertigten Urkunden sind jedoch alle jene befreit:

a) welche mit Anweisungen von irgend einer Behörde oder einer Partei, bei welcher sie dienen, und von welcher die Verpflegsgebühren bestritten werden, versehen sind;

b) die zu einer Innung gehören, und Innungszetteln beibringen;

c) alle jene, welche von einem hiesigen Armen-Institute eine Betheilung genießen, und ihr Pfründenbüchel, Täfelchen oder den eigens dazu bestimmten Meldzettel bei der Aufnahme aufzuweisen vermögen;

d) auch werden obige Urkunden von jenen nach Wien zuständigen Individuen nicht gefordert, für welche sogleich die vorschriftmäßige Vorhineinzahlung der Verpflegsgebühren geleistet wird. Für solche Personen genügt ein Zeugniß des Eigenthümers oder Administrators des Hauses, wo sie wohnen.

Selbst in jenen Fällen, wo nach §. 1 die vorgeschriebenen Urkunden als Bedingniß der Aufnahme gefordert werden; wird auf die sogleiche Beibringung derselben nicht gedrungen, wenn rücksichtlich der Aufnahme des Kranken Gefahr auf dem Verzuge haftet; es müssen jedoch sodann nachträglich die erforderlichen Erhebungen über die Nationalitäts-Verhältnisse des Kranken (wie sie im §. 1 angegeben sind) gepflogen, und die vorschriftmäßigen Documente in der kürzesten Zeit ausgefertigt und beigebracht werden.

§. 3. Die zur Aufnahme ankommenden Kranken theilen sich

a) in solche, für welche gleich bare Einzahlung der ganzen Verpflegsgebühren geleistet wird;

b) welche zu Innungen gehören, die entweder Pauschalien oder kopfweise für die Innungs-Mitglieder bezahlen;

c) für welche Antheil-Zahlungen geleistet werden und endlich in solche

d) welche unentgeldlich verpflegt werden.

§. 4. Es hat noch ferner bei der durch Circular-Verordnung vom 17. October 1821 erfolgten letzten Bestimmung der Verpflegsgebühren sein Verbleiben, nach welcher der tägliche Verpflegsbetrag, wie bisher, auch in Zukunft,

a) für einen Kranken in der 1. Classe, mit Einem Gulden zwanzig Kreuzer,

b) in der 2. Classe mit Ein und fünfzig Kreuzer,

c) in der 3. Classe mit achtzehn Kreuzer für hiesige zahlungspflichtige Einwohner, und mit zwei und dreyßig Kreuzer Conventions-Münze für Auswärtige zu zahlen kommt.

Zu den hiesigen Einwohnern werden jene gerechnet, welche entweder von Wien gebürtig sind, und nirgends anders wo sich ununterbrochen durch zehn Jahre aufgehalten, oder welche aus irgend einer andern Ursache die gesetzliche Zuständigkeit nach Wien erlangt haben. Alle übrigen gehören zu den Auswärtigen und haben daher die höhere Gebühr der 3. Classe, das ist täglich 32 kr. Conventionsmünze zu bezahlen.

§. 5. Für die im allgemeinen Krankenhause entgeldlich Verpflegten ist die Gebühr für einen Monat bei der Krankenhausverwaltung vorhinein zu entrichten, bei dem Austritte oder Ableben des Kranken wird der allfällige Ueberschuß der bezahlten Verpflegsgebühren gegen Vorzeigung der bei der geleisteten Zahlung erfolgten Quittung zurückbezahlt, jedoch muß die Gebühr nach der 1. Classe noch für vier, nach der 2. Classe für sechs, und nach der 3. Classe für acht Tage dann berichtiget werden, wenn der Kranke die Verpflegung durch einen kürzeren Zeitraum als durch Einen Monat genossen hat.

§. 6. In Beziehung auf die erkrankenden hiesigen Dienstbothen, die in das allgemeine Krankenhaus zur ärztlichen Behandlung gebracht werden, hat es zwar in der Hauptsache bei den Bestimmungen der §§. 84, 85 und 86 der unterm 1. Mai 1810 erlassenen Gesindeordnung auch noch ferner zu verbleiben, nur ist von den Diensthältern in dem im §. 84 jener Gesindeordnung ausgedrückten Falle, wenn nämlich die erkrankten Dienstbothen im Dienste verbleiben, für die ganze Zeit, welche dieselben im allgemeinen Krankenhause bis zu ihrer Heilung oder bis zu ihrem Ableben zugebracht haben, die Bezahlung nach der 3. Verpflegsge-

bühren-Classe zu leisten; in dem im §. 85 jener Gesindeordnung ausgedrückten Falle aber, wenn ein Diensthälter, um sich einer vielleicht länger dauernden Bezahlung zu entziehen, einen Dienstbothen während der Krankheit entläßt, hat der Dienstgeber bei Ueberbringung des kranken Dienstbothen einen Monatsbetrag der Verpflegsgebühren nach der 3. Classe an das Krankenhaus abzuführen.

In so fern nun von einem Dienstgeber die Verpflegsgebühr der 3. Classe für einen Dienstbothen geleistet wird, ist diese ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit des Dienstgebers, wenn dieser seiner Amtirung und Beschäftigung nach in Wien wohnt, mit täglich 18 kr., wenn er aber außer den Linien Wiens bleibend wohnt, mit 32 kr. Conventions-Münze festgesetzt.

Für den Fall, als der kranke Dienstbothe an der Lustseuche leidet, ist der Dienstgeber nicht verpflichtet, die Kosten der Behandlung, so weit sie nur jenes Uebel betreffen, zu bestreiten.

§. 7. Jeder Dienstgeber ist demnach verbunden in der schriftlichen Anweisung, die der kranke Dienstbothe in das allgemeine Krankenhaus mitzubringen hat, den Umstand bestimmt auszudrücken, ob der erkrankte Dienstbothe in seinem Dienste bleibt, oder von ihm entlassen worden ist, welcher Umstand auch von der betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Direction oder von der k. k. Polizei-Ober-Direction bestätiget seyn muß.

Jener Dienstgeber, welcher einem kranken Dienstbothen die hier erwähnte Anweisung verweigert, oder denselben, um sich der Verpflegskosten-Bezahlung zu entziehen, aus dem Dienste entläßt, ohne die Unterbringung des Dienstbothen in das allgemeine Krankenhaus zu veranlassen, wird nicht nur zur Bezahlung der Verpflegsgebühren für die ganze Dauer der Krankheit verhalten, sondern noch überdieß mit einer Geldstrafe von zwei Gulden Conv. Münze belegt werden. Wenn ein Dienstgeber selbst zahlungsunfähig seyn sollte; so muß dieser Umstand in der für den Dienstbothen anzusuchenden Spitalsanweisung von der betreffenden Polizei-Behörde bestätiget werden.

§. 8. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit und erforderlichen Vollständigkeit der zum Behufe der Dienstbothen in das allgemeine Krankenhaus auszustellenden Dienstzeugnisse, so wie zur Erleichterung des Publicums und der k. k. Polizei-Behörden wer-

den die zu diesem Zwecke erforderlichen Dienstzeugnisse mit den nöthigen Rubriken versehen, nach dem am Schlusse beigefügten Formular in Druck gelegt, und damit sämmtliche Polizei-Bezirks-Directionen, die Polizei-Bezirks-, die Stadtarmen-Aerzte, und sämmtliche in Wien ihre Praxis ausübenden Aerzte und Wundärzte, so wie die Armenväter betheilt werden, bei welchen im Erfordernißfalle von den Hausbesitzern und Haus-Administratoren eine bestimmte Anzahl unentgeldlich behoben, und für die Parteien verwendet werden kann. Bei dieser Einrichtung wird es daher nur darauf ankommen, daß die in den gedruckten Dienstzeugnissen enthaltenen Rubriken von jedem Dienstgeber ordentlich ausgefüllt, und sodann der Polizei-Bezirks-Direction zur weiteren Amthandlung überbracht werden.

§. 9. Jene Individuen, welche zu einer Innung gehören, die entweder Pauschalien oder kopfweise die Verpflegsgebühren in das allgemeine Krankenhaus bezahlt, müssen zur Aufnahme in die Krankenanstalt einen von dem betreffenden Innungsvorsteher ausgefertigten Innungszettel beibringen.

Die Verpflichtung der Innungen für ihre in das allgemeine Krankenhaus zur Behandlung gebrachten Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen die Verpflegsgebühren zu entrichten, hat Statt, die Innungen mögen in eine andere hier bestehende Krankenanstalt, wohin sie gewöhnlich ihre Kranken zu bringen pflegen, Pauschal-Beträge leisten oder nicht, und es mögen die zur Innung gehörigen und in das allgemeine Krankenhaus gebrachten Individuen in oder außer den Häusern ihrer Arbeitsgeber wohnen, ja diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf jene Gesellen, welche von der Fremde zureisen, und noch keine Arbeit gefunden haben, sie mögen in dem Gesellenbuche eingetragen seyn oder nicht, indem die Gesellenwanderungen nur den Innungen zum Vortheile gereichen, und es also billig ist, daß sie zu den durch die zufällige Erkrankung eines solchen zu ihrer Innung gehörigen Wanderers dem hiesigen Krankenhause zuwachsenden Ausgaben, wenigstens den gesetzlichen Beitrag leisten.

Gegen jene Innungsvorsteher, welche die Ausstellung der zur Aufnahme eines kranken Gesellen, Jungen, Arbeiter oder Arbeiterinn in das allgemeine Krankenhaus erforderlichen Innungszettel

verweigern sollten, wird auf dieselbe Art vorgegangen, wie es im §. 7 der gegenwärtigen Verordnung für die der ähnlichen Weigerung sich schuldig machenden Dienstgeber vorgeschrieben ist.

Von dieser Vorschrift machen jedoch jene Gesellen eine Ausnahme, welche in ihrem früheren Arbeitsorte erkrankt sind, und denselben blos in der Absicht verlassen haben, und hieher gereiset sind, um sich in der hiesigen Krankenanstalt heilen zu lassen, in welchem Falle die Verpflegsgebühren von jener Innung, zu welcher der Meister gehört, oder auch vom letzteren selbst bezahlt werden müssen.

Wenn endlich ein Kranker, der als Geselle, Lehrling, als Arbeiter oder als Arbeiterinn einer Innung angehört, an der Lustseuche erkrankt, so werden die Verpflegskosten, in so weit sie durch Heilung der Lustseuche allein erwuchsen, der Innung nicht aufgerechnet.

§. 10. In so fern Innungen oder Gemeinden für ihre erkrankten Mitglieder, Gesellen, Jungen u. s. w. Pauschal-Beträge an das allgemeine Krankenhaus zu entrichten pflegen, sind diese Beträge jederzeit nach den über die hierwegen eingeleiteten besonderen Verhandlungen erfolgten Bestimmungen an das allgemeine Krankenhaus pünctlich abzuführen.

§. 11. Jene Innungen, welche keine Pauschalbeträge in das allgemeine Krankenhaus entrichten, sind verpflichtet, für ihre kranken Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, die in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden, die Verpflegsgebühr nach der 3. Classe zu bezahlen.

§. 12. Jene einzelnen Künstler, Fabrikanten, Gewerbs- oder Handelsleute, welche zu keiner Innung gehören, sind verbunden, für ihre kranken Commis, Subjecten, Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, welche zur Heilung in das allgemeine Krankenhaus abgegeben werden, ebenfalls die Verpflegsgebühren nach der 3. Classe zu vergüten. Diese in das Krankenhaus gewiesenen Kranken, sie mögen in oder außer dem Hause des Arbeitsgebers wohnen, haben die im §. 1 bezeichnete und im §. 8 bestimmte Spitalanweisung mitzubringen, worin von diesen die Bezahlung der Verpflegsgebühr für die Kranken versichert werden muß.

Die Verweigerung einer solchen Anweisung von dem Dienst-

geber ziehet dieselben Folgen nach sich, die im §. 7 der gegenwärtigen Verordnung für die, die Anweisung verweigernden Dienstherren bestimmt sind.

§. 13. Jene, welche von dem Wiener Armen-Institute betheilt sind, haben sich wegen Anweisung zur Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus mit ihrem Büchel oder Täfelchen bei dem Pfarrer um den Meldzettel zu bewerben, gegen dessen Vorweisung und Abgabe sie in das Krankenhaus unbeanständet werden aufgenommen werden.

§. 14. Alle wahrhaft arme Kranke, welche zwar keine Betheilung genießen, aber von Wien gebürtig sind, oder sich schon durch zehn Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, das ist solche, welche hieher zuständig sind, werden, wenn sie keine Verwandten in auf- und absteigender Linie, die die Verpflegskosten bestreiten können, noch sonst einen Erwerb haben, und wenn sie nicht zu solchen Kategorien gehören, für welche nach den §§. 6, 7, 9, 10, 11 und 12 dieser Verordnung die Dienstgeber, Innungen, oder einzelne zu keiner Innung gehörige Künstler, Fabrikanten, Handelsleute und Professionisten die Verpflegsgebühren entrichten müssen, sobald sie mit den vorschriftmäßigen und von dem Eigenthümer oder dem Administrator des Hauses, wo sie wohnen, und der k. k. Polizei-Bezirks-Direction bestätigten Armuthszeugnisse versehen sind, wie bisher unentgeldlich in das allgemeine Krankenhaus zur Verpflegung und Heilung aufgenommen.

Die Hauseigenthümer oder Administratoren, insbesondere aber die k. k. Polizei-Bezirks-Directionen werden strenge angewiesen, und dafür verantwortlich gemacht, daß die zur unentgeldlichen Aufnahme eines Kranken in den Armuths-Zeugnissen (welche nach dem angehängten Formulare B in Druck gelegt werden) enthaltenen Rubriken genau ausgefüllt, und daß jene Eigenschaften, welche einen Kranken zur unentgeldlichen Verpflegung geeignet machen, deutlich herausgehoben, und das dießfällige Aufnahms-Document, wozu der Bedarf von den Hauseigenthümern oder Administratoren bei den Polizei-Bezirks-Directionen den Polizei-Bezirks-Aerzten und Stadtarmen-Aerzten unentgeldlich behoben werden kann, vorschriftsmäßig und vollständig ausgestellt werde.

§. 15. Wenn vazierende Dienstbothen, die sich zu Wien auf-

halten, wegen Krankheit die Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus ansprechen, so haben sie zur Herstellung des Beweises ihrer gegenwärtigen wirklichen Dienstlosigkeit nebst dem von den k. k. Polizei-Bezirks-Directionen vidirten Dienstzeugnissen auch noch die für die Zeit der Dienstlosigkeit vorgeschriebenen polizeilichen Meldzetteln beizubringen, auf welche letztere ihnen bei ihrem Austritte aus dem Krankenhause eine kurze Bestätigung über die Zeit ihres Aufenthaltes im Krankenhause zu ertheilen ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in jenen Fällen, wo vazierende Dienstbothen ohne diese Ausweise, aber mit solchen Gebrechen sich zur Aufnahme melden, daß sie nach ärztlichem Befunde füglich nicht zurückgewiesen werden können, in die Krankenanstalt aufgenommen, jedoch die erforderlichen Erhebungen nachträglich ohne Zeitverlust eingeleitet werden müssen. Hinsichtlich der vazierenden Dienstbothen ist auf ihr früheres Dienstverhältniß keine Rücksicht zu nehmen, sondern in Bezug auf den Betrag der aufzurechnenden Verpflegskosten und deren Einbringung sind sie nach Maßgabe ihrer Vermögens- und Familien-Umstände und ihrer Zuständigkeit so zu behandeln, wie es in dieser Verordnung für andere Personen vorgeschrieben ist, für welche Niemanden nach den §§. 6, 7, 9, 10, 11 und 12 eine Zahlungspflicht zukommt.

§. 16. Alle außer den Linien Wiens wohnenden Personen, die im Erkrankungsfalle in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden, müssen mit Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeiten über die Zeit ihres Aufenthaltes in diesem Wohnorte versehen seyn, und es muß darin nicht nur der Vor- und Geschlechtsname des Kranken (bei verheiratheten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechtes sowohl ihr Familien-Zuname als der Zuname des Gatten) sein Alter, Stand und dessen persönliche Eigenschaft, sondern auch sein Geburts- und derjenige Ort, in dem er sich etwa durch zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten hat, mit Anmerkung der Provinz, des Kreises oder Comitates, wo er liegt, und der Herrschaft, zu der er gehört, genau angeführt werden.

Wenn ein solcher Kranker mit unvollständigen unrichtigen Anweisungen, oder wohl gar ohne eine Anweisung in das allgemeine Krankenhaus gelangen sollte, wird die Verpflegsgebühr ohne wei-

ters der Gemeinde, woher der Kranke gekommen ist, zur Last geschrieben, und von ihr eingetrieben werden.

§. 17. Rücksichtlich der Handlungs-Commis, Subjecten, Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, die außer den Linien Wiens bei einem Handelsmanne, Meister, Fabrikanten oder anderen Gewerbsmanne in Arbeit stehen, dann hinsichtlich der bei Dienstgebern außer den Linien Wiens in Dienst stehenden Dienstbothen, welche im Erkrankungsfalle in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden sollten, haben für ihre Innungen, Fabrikanten, Meister, Diensthälter und Dienstgeber eben jene Verpflichtungen in Beziehung auf die zu entrichtenden Verpflegsgebühren Statt, welche in Rücksicht auf diese Classen, die sich in Wien befinden, durch den 6., 7., 9., 10., 11., und 12. §. der gegenwärtigen Verordnung vorgeschrieben sind, und sind dieselben in Gemäßheit des 4. §. als Auswärtige gehalten, die höhere Verpflegsgebühr nach der 3. Classe, nämlich täglich 32 kr. Conventions-Münze zu bezahlen.

Demnach haben die betreffenden Ortsobrigkeiten in den für solche Kranke auszustellenden Zeugnissen auch immer die Innung, den Handelsmann, Fabrikanten, Meister oder Dienstgeber, welcher die Zahlung zu leisten schuldig ist, anzuführen, den Verpflegsbetrag einzubringen, und mit dem Kranken an die Casse des allgemeinen Krankenhauses einzusenden.

§. 18. Unterstandslose Personen, die irgend wo hier erkranken, sind durch die k. k. Polizei-Bezirks-Directionen in das allgemeine Krankenhaus anzuweisen. In dieser Anweisung sind alle jene auf das Nationale Bezug habenden Umstände, wie sie im §. 1 vorgeschrieben sind, genau anzugeben, und der k. k. Krankenhaus-Verwaltung entweder sogleich bei der Uebergabe des Kranken, oder ohne weitere Aufforderung in der kürzesten Frist nachträglich zu übersenden.

§. 19. Für jene kranke Personen, die aus irgend einem Untersuchungs- oder Schulden-Arreste in das allgemeine Krankenhaus übergeben werden, muß die Verpflegsgebühr nach der 3. Classe, im Falle der Kranke nicht ausdrücklich in eine höhere Classe angewiesen wird, von der Untersuchungsbehörde oder dem Kläger bestritten werden, und es richtet sich die höhere oder mindere Gebühr

dieser Verpflegsclasse immer nach dem Orte, wo die Untersuchungsbehörde ist, oder wo der Kläger als zahlungspflichtige Person wohnt.

§. 20. Nach derselben Classe müssen die Gebühren für die durch Unglücksfälle beschädigten Personen entrichtet werden, so wie sich die Verpflichtung nach den jeweiligen Umständen richtet, so zwar, daß entweder nach vorausgegangener Untersuchung der als schuldtragend Erkannte, oder der Verpflegte selbst und jeder nach seiner Zuständigkeit die niedrigere oder höhere Verpflegsgebühr der 3. Classe zu leisten hat.

§. 21. Diejenigen Personen, für welche bei dem Eintritte in die Krankenanstalt die Verpflegsgebühr nicht bar erlegt wurde, und welche weder zu einer Innung oder einem Armen-Institute gehören, noch nach den im §. 14 angegebenen Bestimmungen zur unentgeldlichen Verpflegung geeignet sind, werden zwar auch aufgenommen, jedoch hat es in Bezug auf die nachträgliche Einbringung der dießfälligen Verpflegsgebühren bei den im Regierungs-Circulare vom 21. October 1825 enthaltenen Vorschriften zu verbleiben, wornach bei Hereinbringung dieser Verpflegsgebühren die gesammten Unterthanen des Kreises, wohin der Verpflegte zuständig ist, in Anspruch genommen werden, und sodann die kreisweise Repartition auf dem flachen Lande nach dem Grundsteuer-Gulden, in den Städten aber nach dem Hauszinssteuer-Gulden zu geschehen hat.

§. 22. Die Begräbniß-Taxen für die in der Krankenanstalt verstorbenen Personen, für welche keine besonderen Leichenbegängnisse angeordnet werden, sind wie bisher für Personen, die nach der 1. Classe verpflegt wurden, auf vier Gulden, für nach der 2. Classe Verpflegte, auf zwei Gulden und für die nach der 3. Classe Verpflegten auf Einen Gulden Conventionsmünze festgesetzt.

§. 23. Die allfällige Transportirung der Kranken mit dem Tragbette oder Tragsessel der Krankenanstalt durch die Krankenhaus-Sesselträger kann nur aus dem Polizei-Bezirke Alservorstadt geschehen, für welche in das allgemeine Krankenhaus 40 kr., in das Spital der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt aber, oder, in das Spital der Elisabethinerinnen auf der Landstraße, oder endlich auch in jenes der barmherzigen Schwestern in Gumpendorf

der Betrag von Einem Gulden Conventions-Münze zur Krankenhauskasse zu entrichten ist. Wegen Transportirung eines Kranken mittelst des Tragbettes oder Tragsessels aus den übrigen Polizei-Bezirken wurden mit Regierungs-Verordnung vom 22. März 1832 Zahl 12984. zur geschwinderen und bequemeren Uiberbringung der Kranken oder plötzlich Verunglückten in ein hiesiges Spital eigene Tragbett-Anstalten in allen Polizei-Bezirken errichtet, wornach sich die Angehörigen eines zu übertragenden Kranken oder plötzlich Verunglückten, Behufs seiner schnellen Unterbringung in irgend einem Spitale in der inneren Stadt bei dem Haus-Commissariate der k. k. Polizei-Ober-Direction, in den Vorstädten aber bei den betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Directionen zu melden haben. Hofkanzlei-Decret vom 18. Februar 1837. Z. 12356. Reg. Circulare vom 30. März 1837. Z. 2234. S. 70. J. 1837.

Krankenhaus in Wien wird für ein Local-Institut erklärt, und der Staatsschatz von allen Auslagen hiefür vom 1. November 1818 angefangen, enthoben. Hofkanzlei-Decret vom 29. Jan. 1819. Z. 2660. S. 29. J. 1819.

Krankenhaus. Die Secundarärzte im Wiener allgemeinen Krankenhause müssen Doctoren der Medicin seyn. Hofkanzleidecret vom 29. April 1819. Z. 13029. Reg. Verordnung vom 5. Junius 1819. Z. 20932. S. 167. J. 1819.

Krankenhaus. Trennung der Vermögens-Gebahrung des Gebär- und Irrenhauses, von jener des Krankenhauses. Hofkanzlei-Decret vom 24. August 1820. Z. 24932. Reg. Circulare vom 19. September 1820. Z. 39962. S. 514. J. 1820.

Krankenhaus. Umsetzung der Verpflegsbeträge, Begräbnißtaxen, und Taxen für ein Tragbett oder einen Sessel im allgemeinen Kranken-Gebär- und Irrenhause auf Conventions-Münze. Hofkanzlei-Decret vom 26. Julius 1821. Z. 20975. Reg. Z. 37733. Reg. Circulare vom 17. October 1821. Z. 48117. S. 446. J. 1821.

Krankenhaus allgemeines in Wien. Gehaltsstufen der Primar-Aerzte und Primar-Wundärzte in dem allgemeinen Krankenhause in Wien. Hofkanzlei-Decret vom 17. März 1822.

Z. 7267. Reg. Verordnung vom 31. März 1822. Z. 15407. S. 207. J. 1822.

Krankenhaus. Die Abgabe eines Pfründlers in das Krankenhaus ist an die Pfarre anzuzeigen. Reg. Verordnung vom 17. August 1826. Z. 40337. S. 436. J. 1826.

Krankenhaus. Der Zeitpunkt der täglichen Abfahrt der Leichenwägen aus dem allgemeinen Krankenhause in Wien wird bestimmt. Reg. Verordnung vom 6. September 1826. Z. 42971. S. 464. J. 1826.

Krankenhaus. Das Lehramt der medicinischer Klinik für Aerzte ist von der Direction des allgemeinen Krankenhauses zu trennen. Hofkanzlei-Decret vom 23. Julius 1830. Z. 17284. Reg. Verordnung vom 30. Julius 1830. Z. 41241. S. 482. J. 1830.

Krankenhaus. Regulirung des Holz- und Kerzen-Deputates für die drei Oberkrankenpfleger und den Protokollisten im allgemeinen Krankenhause. Hofkanzlei-Decret vom 23. December 1830. Z. 28997. Reg. Verordnung vom 5. Januar 1831. Z. 680. S. 762. J. 1830.

Krankenhaus. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Magistrat die gerichtlichen Leichenbeschaukosten im allgemeinen Krankenhaus zu Wien vorzuschießen, jedoch den Ersatz bei unvermöglichen gerichtlich beschauten Personen von derjenigen Gerichtsbehörde zu erholen habe, welche als Abhandlungsbehörde einzuschreiten gesetzlich berufen ist. Regierungs-Verordnung vom 11. August 1835. Z 40250. S. 503. J. 1835.

Krankenhaus. Verfahren mit den Pfründen der in das k. k. allgemeine Krankenhaus gebrachten Armen der außer den Linien Wiens befindlichen aber im Wiener-Polizei- und Armenbezirke gelegenen Ortschaften. Bestreitung der Medicamentenkosten für derlei Arme. Reg. Verordnung vom 26. August 1835. Z. 46120. S. 538. J. 1835.

Krankenhaus. Rangverhältniß des Personals im k. k. allgemeinen Krankenhause und dessen Besoldung. Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1838. Z. 7230. Reg. Verordnung vom 22. Mai 1838. Z. 29340. S. 184. J. 1838.

Krankenhaus (im) Verstorbene. Nach dem Ableben

eines Kranken ist der betreffenden Abhandlungs-Instanz von der Krankenhaus-Direction ein Verzeichniß der von dem Verstorbenen hinterlassenen und in der Verwahrung der Krankenhaus-Verwaltung befindlichen Effecten mit dem Ersuchen zu übergeben, längstens binnen eines Zeitraumes von drei Monaten der Krankenhaus-Direction die hinsichtlich dieser Effecten zu treffen beabsichtigte Verfügung eröffnen zu wollen.

Sollte nach Verlauf dieses Zeitraumes eine solche Weisung der Krankenhaus-Direction nicht zukommen, so steht es sodann dieser letzteren frei, die in der Rede stehenden Effecten, um außer jeder Verantwortlichkeit gesetzt zu werden, bei der Verlaß-Abhandlungsbehörde zu deponiren.

Sollte aber die Abhandlungsbehörde nicht in loco und die Uebersendung der rückgelassenen Effecten mit Auslagen verbunden seyn, welche leicht außer Verhältniß mit dem Werthe stehen könnten, so hat die Krankenhaus-Direction, falls binnen der bestimmten Frist keine Weisung der Abhandlungs-Instanz einlangt, die Anzeige an das Appellations-Gericht zu machen, welches sodann die geeignete Verfügung treffen wird. Hofkanzlei-Decret vom 5. August 1829. Z. 18738. Reg. Verordnung vom 20. August 1829. Z. 45528. S. 676. J. 1829.

Krankenhaus (im) Verstorbene. Die Einantwortung der von einem im allgemeinen Krankenhause verstorbenen Kranken hinterlassenen Kleidungs- und Wäschstücke von der Abhandlungs-Instanz jure crediti an die Krankenhaus-Verwaltung unterliegt keinem Anstande. Reg. Verordnung vom 21. Mai 1830. Z. 25489. S. 341. J. 1830.

Krankenhaus (im) Verstorbene. Es ist die Einleitung zu treffen, daß die Effecten der in dem Krankenhause Verstorbenen an die Abhandlungs-Instanzen und nicht an Parteien erfolgt werden. Reg. Verordnung vom 3. Mai 1836. Z. 24076. S. 760. J. 1836.

Krankenhaus (im) Verstorbene. Verfahren mit Montur-Stücken oder Aerarial-Gegenständen der im Wiener-Krankenhause gestorbenen Individuen. Reg. Verordnung vom 17. November 1836. Z. 63315. S. 1122. J. 1836.

Krankenhaus (im) Verstorbene. Frist zur Eröffnung

der Verfügung der Abhandlungs-Instanz über den Nachlaß einer im allgemeinen Krankenhause verstorbenen Person an die Krankenhaus-Direction. Hofkanzlei-Decret vom 18. December 1837. Z. 30414. Reg. Verordnung vom 27. December 1837. Z. 73339. S. 530. J. 1837.

Krankenhaus-Beamte, wegen Cautionsleistung derselben. (Siehe Cautionen)

Krankenhaus-Direction. Bestimmung des Verhältnißes der klinischen Professoren zur Krankenhaus-Direction. Regierungs-Verordnung vom 11. April 1838. Z. 18393. S. 154. J. 1838.

Krankenhaus-Leichengelder werden bestimmt. Regierungs-Verordnung vom 12. November 1835. Z. 59653. S. 920. J. 1835.

Krankenhaus-Secundar-Aerzte oder Wundärzte. Zulässigkeit der Anstellung der emeritirten Assistenten als Secundar-Aerzte oder Wundärzte. Reg. Verordnung vom 22. März 1838. Z. 14976. S. 132. J. 1838.

Krankenhaus-Seelsorger. Bestimmungen in Ansehung des Verhältnisses der im allgemeinen Krankenhause angestellten Seelsorger unter sich, gegen die Krankenhaus-Direction und Orts-Pfarre, dann ihrer Pflichten überhaupt. Regierungs-Verordnung vom 1. Mai 1829. Z. 72547. S. 423. J. 1829.

Krankenhaus-Verpflegskosten. Der Unterthan, welcher durch einen förmlichen Losbrief von einer Obrigkeit entlassen, und von einer anderen Obrigkeit in eine Gemeinde aufgenommen wird, ist der aus dem Unterthänigkeits- oder Gemeindebande entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten gegen erstere enthoben, und übernimmt die Erfüllung dieser Pflichten gegen jene Obrigkeit und gegen jene Gemeinde, der er nun angehört, so wie seine neu erworbenen Rechte sich auch nur auf diese erstrecken. Sein Anspruch auf Unterstützung für den Fall der Verarmung oder Erkrankung, trifft daher ebenfalls blos die letztere. Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1820. Z. 12112. Reg. Verordnung vom 30. Mai 1820. Z. 23372. S. 322. J. 1820.

Krankenhaus-Verpflegskosten. Die zahlungsfähigen Ascendenten und Descendenten sind zur Zahlung der Kran-

kenhaus-Verpflegskosten verpflichtet. Reg. Verordnung vom 9. August 1821. Z. 35931. S. 467. J. 1821.

Krankenhaus-Verpflegskosten für Personen, die von den Polizei-Behörden oder aus Gefangenhäusern in das allgemeine Krankenhaus übergeben werden, sind von den betreffenden Gerichtsbehörden einzubringen. Reg. Verordnung vom 15. August 1821. Z. 31091. S. 494. J. 1821.

Krankenhaus-Verpflegskosten. Von den, in dem neunten Abschnitte des Regierungs-Circulars vom 4. Mai 1814 (Siehe Krankenhaus-Verpflegskosten) enthaltenen Bestimmungen hat es für die Zukunft abzukommen, und die Verpflegsgebühren für die darin bezeichneten Individuen, welche bisher von den dazu verpflichteten einzelnen Gemeinden und Armen-Fonden zu bestreiten waren, werden durch die Kreisämter auf dem flachen Lande nach Maßgabe der Grund- und Haus-Classen-Steuer, in den der Hauszinssteuer unterliegenden Städten und Ortschaften aber nach dieser Zinssteuer kreisweise eingehoben werden.

Die übrigen Bestimmungen des Circulars vom 4. Mai 1814 haben in ihrer vollen Kraft zu verbleiben.

Wo Bezirks-Cassen bestehen, oder Bezirksrechnungen üblich sind, hat die Bezirksobrigkeit den repartirten Betrag aus der Bezirks-Cassa oder a Conto der Bezirksrechnung sogleich an das Kreisamt einzusenden.

Das Gleiche hat bei den selbstständigen Städten aus den städtischen Cassen zu geschehen. In Ermanglung von Bezirks-Cassen aber muß die Subrepartition von der Bezirksobrigkeit, oder dem Jurisdictions-Dominium an die Gemeinden erfolgen, und wo Gemeinde-Cassen bestehen, sind die repartirten Beträge aus den Gemeinde-Cassen zu beheben.

Wo es auch an Gemeinde-Cassen fehlet, da ist der an die Gemeinde entfallende Betrag weiters an die einzelnen Contribuenten unterzutheilen, dann Gemeindeweise, endlich Bezirks- oder Jurisdictionsweise zu sammeln, und an das Kreisamt zu befördern.

Jede stufenweise Einhebung ist von der Gemeindevorstehung, Bezirksobrigkeit oder dem Dominium, und endlich vom Kreisamte gehörig zu quittiren. Hofkanzlei-Decret vom 15. Julius und vom

29. September 1825. Z. 19309 und 26370. Reg. Z. 38320 und Reg. Circulare vom 21. October 1825. Z. 52756. S. 312. J. 1825.

Krankenhaus-Verpflegskosten. Die Curkosten-Forderungen der Krankenhäuser an das Aerarium für Syphilitische sind binnen sechs Monaten zu überreichen Hofkanzlei-Decret vom 10. Januar 1827. Z. 37267. Reg. Verordnung vom 25. Januar 1827. Z. 3825. S. 20. J. 1827.

Krankenhaus-Verpflegskosten. Bestimmung in Ansehung der Vergütung der Krankenhaus-Verpflegsgebühr eines, in ein Versorgungshaus angewiesenen, aber vor dem Eintritte in dasselbe erkrankten Armenpfründlers. Reg. Verordnung vom 3. November 1827. Z. 61151. S. 644. J. 1827.

Krankenhaus-Verpflegskosten. In einem einzelnen Falle, wo von dem Magistrate einer landesfürstlichen Stadt, für ein an der Lustseuche behandeltes Individuum aus den Inwohnern dieser Stadt, der grundobrigkeitliche Drittheil der Verpflegsgebühren gefordert wurde, hat die Hofkanzlei entschieden, daß diese Forderung nicht Statt finden könne, indem die Anordnung vom 16. April 1807 wegen Berichtigung zweier Dritttheile der Verpflegsgebühren für die, mit der Lustseuche behafteten Unterthanen aus dem Staatsschatze, und eines Dritttheils von Seite der Grundobrigkeit bloß auf den Bauernstand anwendbar ist, und die Behandlungskosten für Syphilitisch-Kranke, die nicht dem Bauernstande angehören, auf dieselbe Art wie für alle übrigen Kranken einzubringen sind. Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1828. Z. 3018. Reg. Verordnung vom 5. April 1828. Z. 18228. S. 148. J. 1828.

Krankenhaus-Verpflegskosten. Die Krankenhaus-Direction hat die Einleitung zu treffen, daß von nun an die Restbeträge der von einer Partei für seinen erkrankten Dienstbothen, in vorhinein entrichteten Monatsgebühr, nur dem Ueberbringer der über den bezahlten Monatsbetrag ausgestellten Quittung zurückgestellt werden. Reg. Verordnung vom 16. December 1830. Z. 66757. S. 747. J. 1830.

Krankenhaus-Verpflegskosten für arme den zu dem Wiener-Polizei-Bezirke gehörigen außer den Linien gelegenen Ort-

schaften zuständige Kranke sind gleich jenen für andere derlei Kranke des flachen Landes im Wege der Kreis-Repartition einzubringen. Hofkanzlei-Decrete vom 6. März und 29. Mai 1835. Z. 5003 und 12883. Reg. Verordnung vom 28. Junius 1835. Z. 14323 und 31554. S. 96. J. 1835.

Krankenhaus-Verpflegskosten. Daß die an die Krankenhaus-Casse abzuführenden Verpflegsgelder stets in einem Verzeichnisse ersichtlich gemacht werden müssen, wovon Formularien mitgetheilt werden. Reg. Verordnung vom 15. April 1835. Z. 20744. S. 204. J. 1835.

Krankenhaus-Verpflegskosten. Bei Einbringung von Verpflegsgebühren durch die Kreis-Auftheilung begründet der Umstand, ob die Verpflegung der zahlungsunfähigen Individuen, um deren Vergütung es sich handelt, in dem Krankenhause der einen oder andern Provinz geschah, keinen ferneren Unterschied, und es ist daher mit der Einhebung dieser Krankenhaus-Verpflegsgebühren nach eben jenen Vorschriften vorzugehen, welche für die Einbringung jener des Wiener allgemeinen Krankenhauses in Kraft bestehen. Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1835. Z. 17946. Reg. Verordnung vom 25. Julius 1835. Z. 50318. S. 448. J. 1835.

Krankenhaus-Verpflegskosten. In Absicht auf die Einbringung der Krankenhausgebühren von den Zahlungspflichtigen wird bemerkt, daß Kinder zwar allerdings dem Zuständigkeits-Orte ihrer Aeltern zu folgen haben, dieses jedoch nur so lange dauern könne, als erstere nicht selbstständig sind, sobald sie aber ihre Selbstständigkeit erlangt haben, können sie nicht mehr dem Zuständigkeits-Orte ihrer Aeltern folgen, sondern sind als selbstständige Personen zu behandeln. Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1836. Z. 2506. Reg. Verordnung vom 27. Februar 1836. Z. 8816. S. 211. J. 1836.

Krankenhaus-Verpflegskosten. In Beziehung auf die Armuth halber in das allgemeine Krankenhaus geschafften Professionisten handelt es sich um folgende zwei Fragepuncte:

1) Kann von Meistern und Befugten, welche in eine Innung vereinigt sind, eben so wie für Gesellen, Jungen, Arbeiter,

Arbeiterinnen irgend einer Innung der Ersatz für ihre Verpflegung im k. k. Krankenhause in Wien gefordert werden?

2) Wie ist sich rücksichtlich der Aufnahme dieser Kranken in das allgemeine Krankenhaus zu benehmen?

Ad 1. Bei den die unentgeldliche Aufnahme in das k. k. allgemeine Krankenhaus nachsuchenden kranken Professionisten muß zwischen Meistern und Befugten, dann deren Gesellen, Lehrjungen, Hülfsarbeitern und Hülfsarbeiterinnen unterschieden werden. Die Meister und Befugten sind der Regel nach verpflichtet, die Verpflegskosten im allgemeinen Krankenhause für ihre Person aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und können nur dann unentgeldlich gleich allen nach Wien zuständigen Personen aufgenommen werden, wenn ihre Armuth und Zahlungsunfähigkeit durch vorschriftsmäßige Armuthszeugnisse erwiesen ist.

Verehelichte oder unverehlichte Gesellen, dann Lehrjungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, welche irgend einer Innung angehören, können nur auf Kosten derjenigen Innung, zu der sie gehören, verpflegt werden, weßhalb bei diesen Individuen keine Gratis-Behandlung Platz zu greifen hat, und Behufs ihrer Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus nicht Armuthszeugnisse, sondern schriftliche Anweisungen ihrer Innungsvorsteher beigebracht oder in dringenden Fällen nachgetragen werden müssen.

Ad. 2. Die Antwort auf diese Frage geht aus der Beantwortung der ersten von selbst hervor.

Die Verpflichtung der Innungen, für ihre in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung abgegebenen Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen die Verpflegskosten zu entrichten, hat sich nach dem Wortlaute des IV. Absatzes des Hofkanzlei-Decretes vom 28. Februar 1814. Nr. 17041. Regierungs-Circulare vom 4. Mai 1814. Z. 8276 auch auf jene Gesellen zu erstrecken, welche von der Fremde zureisen und noch keine Arbeit gefunden haben, sie mögen im Gesellenbuche eingetragen seyn oder nicht und es mag, wo immer hin von den Innungen für ihre Verpflegung ein Pauschal-Betrag geleistet werden oder nicht.

Demnach hat es auch rücksichtlich der Aufnahme dieser Individuen in das allemeine Krankenhaus bei dem bisherigen Verfahren rücksichtlich der Beibringung der Innungsanweisungen zu verblei-

ben, wobei es sich von selbst versteht, daß in dringenden und gefahrvollen Erkrankungsfällen keinem derlei Individuum, ohne Innungsanweisung die Aufnahme verweigert werden darf, sondern nach der erfolgten Aufnahme von der Krankenhaus-Verwaltung die Innungsanweisung nachträglich von den Innungs-Vorstehern abgefordert werden muß. Reg. Verordnung vom 13. Mai 1836. Z. 26616. S. 766. J. 1836.

Krankenhaus-Verpflegskosten. Die Armen-Instituts-Vorsteher werden angewiesen, die Krankenhaus-Verpflegsgebühren in derselben Art, wie die Krankenhaus-Verwaltung zu berechnen. Reg. Verordnung vom 18. August 1837. Z. 43211. S. 331. J. 1837.

Krankenhaus-Verpflegskosten. Die Krankenhaus-Direction wird ermächtiget, Individuen, welche geringe Provisionen genießen, und noch überdieß legale Armuthszeugnisse beibringen, unentgeldlich aufzunehmen. Reg. Verordnung vom 25. April 1838. Z. 22284. S. 182. J. 1838.

Krankenhaus-Verpflegskosten. Ueber die Frage, wer zu einer Innung gehört, kann nur das Innungs-Protokoll entscheiden, und die Aufführung eines Individuums in diesem Protokolle entscheidet auch über die Verpflichtung der Verpflegsgebühr für dasselbe, welche Verpflichtung jedoch in Folge des §. 10 der Circular-Verordnung vom 30. März 1837 sich auch auf die fremden noch im Gesellenbuche nicht eingetragenen Individuen erstrecket. Reg. Verordnung vom 2. Mai 1838. Z. 21061. S. 186. J. 1838.

Krankenhaus-Verpflegskosten. Seine Majestät haben zu bewilligen geruhet, daß die gänzlich zahlungsunfähigen Kranken aus Ungarn in den Kranken-Anstalten der Deutsch-erbländischen Provinzen unentgeldlich behandelt werden, und daß dießfalls vollkommene Reciprocität Statt zu finden habe. Was jedoch die Irrsinnigen betrifft, so hat es bei dem Umstande, daß in Ungarn nirgend eine förmliche Irrenanstalt bestehet, bei den mit allerhöchster Entschließung vom 19. Januar 1834 festgesetzten Bestimmungen auch in Zukunft zu verbleiben. Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1838. Z. 10743. Reg. Verordnung vom 6. Junius 1838. Z. 31280. S. 238. J. 1838.

Krankenhaus-Verpflegskosten. Die Regierung wird zur Abschreibungs-Veranlassung der Verpflegsgebühren für zahlungsunvermögende Ungarn berechtiget. Hofdecret vom 26. September 1838. Z. 24486. Reg. Verordnung vom 8. October 1838. Z. 56088. S. 822. J. 1838.

Krankenhaus-Verpflegskosten. Vorschriften in Betreff der Einbringung der Verpflegskosten für die im allgemeinen Krankenhause verpflegten außer den Linien Wiens domicilirenden Großarmenhaus- und anderen Pfründler. Regierungs-Verordnung vom 27. December 1838. Z. 71436. S. 1094. J. 1838.

Krankenhaus-Verpflegskosten. Es ist der Zweifel angeregt worden, in welchem Wege für einen, im allgemeinen Krankenhause behandelten Dienstbothen der den Dienstgeber betreffende einmonatliche Betrag der Verpflegsgebühren in dem Falle einzubringen sei, wo der, außer den Linien Wiens wohnende Dienstgeber wegen gänzlicher Dürftigkeit die schuldige Zahlung nicht leisten kann.

Hierüber wird vorgeschrieben, daß hinsichtlich der Verpflegskosten-Zahlung der erkrankte Dienstbothe in dem gedachten Falle eben so behandelt werde, als ob er in gar keinem Dienstverhältnisse gestanden hätte; es ist nemlich der Verpflegskosten-Rückstand (mit Einschluß der uneinbringlichen, den Dienstgeber treffenden Monatsgebühr) erstens von dem Behandelten selbst, und aus dessen Vermögen, zweitens von den zahlungspflichtigen und vermöglichen Verwandten, drittens von der Zuständigkeits-Gemeinde des Behandelten, folglich, der dortigen Kreis-Concurrenz zu verlangen.

Bei Dienstgebern in Wien hingegen, wird im Falle ihrer gänzlichen Unvermöglichkeit, die einmonatliche Verpflegsgebühr als uneinbringlich ab — und somit der Stadtgemeinde zur Last geschrieben, und erst der Rest wird von dem behandelten Dienstbothen selbst; seinen Verwandten, oder der Concurrenz seines Kreises gefordert. Regierungs-Decret vom 29. April 1840. Z. 22791.

Krankenhaus-Verpflegskosten. Die Ausdehnung der Verpflichtung zur Leistung der Verpflegskosten auf Taglöhner, und solche Arbeiter und Handlanger, die nicht zur Betreibung eines Gewerbes oder Geschäftes, sondern zu einer andern Verrichtung zeitlich aufgenommen werden, ist in keiner Vorschrift begründet,

und würde viele Unzukömmlichkeiten durch eine offenbar ungerechte Bedrückung der Arbeitsgeber herbeiführen. Regierungs-Decret vom 11. Mai 1840. Z. 27009.

Krankenhauswärter. Bestimmungen wegen Provisionirung derselben. Hofkanzlei-Decret vom 15. October 1836. Z. 26751. Reg. Verordnung vom 29. October 1836. Z. 60184. S. 1081. J. 1836.

Krankenwärter. Vorschrift in Betreff der Provisionirung der Wärtersleute im k. k. allgemeinen Krankenhause. Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1838. Z. 20977. Reg. Decret vom 3. September 1838. Z. 50397. S. 771. J. 1838.

Krankenwärter in der Verwendung gegen die Cholera-Epidemie gestorbene, wegen Behandlung deren Witwen und Waisen. (Siehe Witwen und Waisen.)

Krankheitskosten. Wegen Bestreitung der aus Anlaß von Commissions-Reisen entstandenen Krankheitskosten der Beamten. Hofkammer-Decret vom 27. December 1833. Z. 56207. Reg. Verordnung vom 18. Januar 1834. Z. 3367. S. 488. J. 1833.

Krankheits-Zeugnisse. Strenge bei Ausstellung der Krankheits-Zeugnisse an Studierende, in Beziehung auf die Angabe der Zeit, durch welche sie gehindert waren, sich den Studien zu widmen, wird anbefohlen. Reg. Verordnung vom 20. September 1826. Z. 57588. S. 629. J. 1826.

Kränzelmeister. (Siehe Militärbefreiung.)

Krätze (mit der) behaftete zur Militär-Dienstleistung berufene Individuen.

Der Hofkriegsrath hat nach gepflogener Rücksprache mit der vereinten Hofkanzlei die Aufnahme der mit der Krätze oder der Lustseuche behafteten zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen in die Militär-Spitäler nur unter der Voraussetzung und Bedingung zu gestatten befunden, wenn die politischen Oberbehörden sich freiwillig verbürgen, das zur Heilung übergebene Individuum oder dessen Ortsgemeinde zur Bezahlung der Verpflegs- und Heilungskosten zu verhalten. Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1828. Z. 26936. Regierungs-Verordnung vom 4. December 1828. Z. 67956. S. 616. J. 1828.

Krätze. Daß jene politischen Behörden, welche zur Militär-Dienstleistung berufene Individuen zur ärztlichen Behandlung in ein Militär-Spital abgegeben und für die Hereinbringung der Heilungskosten sich verpflichtet haben, selbe alsobald aus dem Spitale gegen Vergütung der bereits aufgelaufenen Kosten zurücknehmen können, wenn sie zur Vermeidung fernerer Auslagen das längere Verbleiben im Spitale nicht mehr zusagend finden, daß sie jedoch, wenn sie diese Zurücknahme unterlassen, gegen die Bezahlung der Curkosten wegen längeren Aufenthaltes im Spitale keine Einwendungen zu machen berechtiget sind. Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1835. Z. 4299. Regierungs-Verordnung vom 6. März 1835. Z. 12494. S. 70. J. 1835.

Kreisamt im Viertel Unter-Wiener-Wald wird von Traiskirchen nach Wien übersetzt. Hofkanzlei-Präsidial-Decret vom 8. Januar 1819. Z. 623. Reg. Circulare vom 6. Julius 1819. Z. 25576. S. 3. J. 1819.

Kreisämter und die Stadthauptmannschaft hören auf, in Gewerbssachen eine Instanz zu seyn. Hofkanzlei-Decret vom 19. März 1819. Z. 8365. Reg. Circulare vom 9. April 1819. Z. 13288. Z. 107. J. 1819.

Kreisämter. Daß die allerhöchste Entschließung, wodurch die kreisämtliche Instanz in Gewerbssachen aufgehoben wurde, vom 15. Mai 1819 an, definitiv in Wirksamkeit zu treten hat. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1819. Z. 12324. Reg. Circulare vom 4. Mai 1819. Z. 16613. S. 139. J. 1819.

Kreisämter. Bei schweren Polizei-Uebertretungen, wo den Kreisämtern das Verfahren zugewiesen ist, haben dieselben das Urtheil selbst zu fällen. Hofkanzlei-Decret vom 15. Julius 1819. Z. 21523. Reg. Verordnung vom 28. Julius 1819. Z. 28127. S. 409. J. 1819.

Kreisämter werden bei Streitigkeiten in Privat-Mauth-Angelegenheiten als erste Instanz bestimmt. Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1820. Z. 30496. Regierungs-Verordnung vom 24. October 1820. Z. 48164. S. 689. J. 1820.

Kreisämter. Es wird von der Regierung genehmigt, daß die den Gemeinden, den Herrschaften und den Kreisämtern durch das Regierungs-Circulare vom 8. September 1814 (Siehe

Gemeinde-Vermögen) zur Passirung aus dem unterthänigen Vermögen bewilligten Beträge auf Metall-Münze, gesetzt werden dürfen. Reg. Verordnung vom 24. September 1824. Z. 44543. S. 848. J. 1824.

Kreisämter. Das Verboth für die Kreisämter, ohne Tagsatzung mit Entscheidungen in Unterthansbeschwerden vorzugehen, wird erneuert. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1826. Z. 34525. Reg. Verordnung vom 2. Januar 1827. Z. 67377. S. 723. J. 1826.

Kreisämter. Erweiterung des Wirkungskreises derselben. Hofkanzlei-Decret vom 6. März 1829. Z. 2402. Regierungs-Verordnung vom 15. April 1829. Z. 13656. S. 83. J. 1829.

Kreisämter. Casse-Instruction für dieselben wird ertheilt. Reg. Verordnung vom 19. August 1832. Z. 45367. S. 408. J. 1832.

Kreisämter. In Betreff der von denselben zu erstattenden Scontrirungs-Relationen. (Siehe Casse-Scontrirungs-Relationen.)

Kreisamts-Commissionen in Betreff deren Vornahme durch Concepts-Praktikanten. (Siehe Praktikanten.)

Kreisamts-Gebäude. Bestreitung der Kosten bei Errichtung und Erhaltung der Kreisamts-Gebäude. Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1837. Z. 22267. Reg. Verordnung vom 22. September 1837. Z. 53056. S. 362. J. 1837.

Kreisamts-Geschäfts-Protokolle. Vorschrift für die Abtheilung derselben in 19 Hefte. Reg. Verordnung vom 23. December 1823. Z. 54164. S. 481. J. 1823.

Kreisärzte. Benehmen bei Vidirung der Zeugnisse von Seite der Protomediker oder der Kreisärzte. Hofkanzlei-Decret vom 29. Julius 1830. Z. 16446 Reg. Verordnung vom 13. August 1830. Z. 43727. S. 503. J. 1830.

Kreisarztens-Stellen. Zöglinge der Operateurs-Schule haben die Besetzung der Kreis- und Secundar-Wundarztens-Stellen den Vorzug. Hofkanzlei-Decret vom 10. Junius 1819. Z. 17582. Reg. Z. 23380. S. 302. J. 1819.

Kreisärzte, und Districtsärzte. Denselben ist die Einsichtnahme der Todten-Protokolle, dann der Tauf- und Trauungs-

bücher gestattet. Regierungs-Verordnung vom 30. November 1822. Z. 56835. S. 874. J. 1822.

Kreisärzte und Districtsärzte. Ueber die Geburten und Trauungen sind für den Kreis- und Districtsarzt zur Vermeidung der Einsichtsnahme desselben in die Tauf- und Trauungsbücher, Verzeichnisse zu verfassen, wornach es von der Regierungs-Verordnung vom 30. November 1822. Z. 56835 wieder abzukommen hat. Reg. Verordnung vom 24. Januar 1823. Z. 2511. S. 28. J. 1823.

Kreisärzte und Districtsärzte haben über die vorzunehmenden jährlichen Districts-Bereisungen, jedes Mal früher einen Entwurf der Reise zur vorläufigen Beurtheilung und Genehmigung dem Kreisamte vorzulegen, wobei das Kreisamt das Augenmerk darauf zu richten haben wird, daß solche Reise-Touren vorgezeichnet werden, welche die Kreis- und Districtsärzte in die Lage setzen, ihr Geschäft mit dem möglichst geringsten Kostenaufwande zu besorgen. Reg. Verordnung vom 5. April 1828. Z. 18793. S. 228. J. 1828.

Kreisärzte und Districtsärzte sind zur unentgeldlichen Untersuchung der Gefällsübertreter hinsichtlich der Anwendung körperlicher Strafen verpflichtet. Reg. Verordnung vom 30. April 1834. Z. 22971. S. 216. J. 1834.

Kreisärzte und Kreiswundärzte. Bei Ernennung von Kreisärzten und Kreiswundärzten ist jenen Individuen, welche ein Diplom aus der Thierarzneikunde besitzen, ceteris paribus, der Vorzug einzuräumen. Hofkanzlei-Decret vom 7. Januar 1830. Z. 28219. Reg. Z. 4489. S. 30. J. 1830.

Kreisbeamte. Vergütung der Reisekosten und Diäten der Kreisbeamten bei Straßenbauten durch Privat-Concurrenz. (Siehe Reiserechnungen.)

Kreisbereisungen. Den Kreisämtern wird aufgetragen, die Kreis-Commissäre anzuweisen, bei Kreisbereisungen über die Verwaltung und Pflege der Kirchengründe eine genaue Aufsicht zu pflegen, zugleich aber auch jederzeit eine Untersuchung über die sämmtliche Gebahrung des Kirchenvermögens vorzunehmen. Regierungs-Verordnung vom 22. März 1823. Z. 13400. S. 114. J. 1823.

Kreisbereisungen. Den Relationen über Kreisbereisungen sind die schriftlichen Aufträge des Kreishauptmannes zur Vornahme derselben beizulegen. Reg. Verordnung vom 19. October 1830. Z. 57486. S. 657. J. 1830.

Kreisbezirks-Bereisungen der Kreis-Commissäre als systemmäßige Amtsverrichtungen werden eingestellt, und sind diese künftig nur in Fällen, wenn die vorgesetzten Kreishauptleute eine Kreisbezirks-Bereisung durch ihre Commissäre für nothwendig erachten, auf specielle Anordnung derselben vorzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 19. Junius 1829. Z. 14066. Reg. Verordnung vom 8. Julius 1829. Z. 37037. S. 577. J. 1829.

Kreishauptleute. Anweisung des Reise-Pauschales der Kreishauptleute vom Tage des Dienstantrittes und Einstellung desselben vom Austrittstage. Hofkammer-Decret vom 5. Mai 1823. Z. 18526. Reg. Z. 21996. S. 157. J. 1823.

Kreishauptleute. Eine Vergütung der Kosten der von den Kreishauptleuten in öffentlichen Wasserbau-Angelegenheiten unternommenen Reisen findet nicht Statt. Hofkanzleidecret vom 26. Januar 1826. Z. 2585. Reg. Verordnung vom 15. Februar 1826. Z. 6106. S. 44. J. 1826.

Kreishauptleute. Vollständige Kenntniß der Sprache des betreffenden Landes und Kreises wird von den Kreishauptleuten und Kreis-Commissären gefordert. Hofkanzlei-Decret vom 17. Januar 1833. Z. 1794. Reg. Z. 6775. S. 26. J. 1833.

Kreishauptmannsstellen. Sowohl Gubernial-Secretäre als erste Kreis-Commissäre sind zur Erlangung von Kreishauptmannsstellen geeignet. Hofkanzlei-Decret vom 30. December 1825. Z. 325. Reg. R. 829. S. 611. J. 1825.

Kreishauptmannsstellen. Nachträgliche Bestimmung in Ansehung des Anspruches der Gubernial-Secretäre und ersten Kreis-Commissäre auf Kreishauptmannsstellen. Hofkanzlei-Decret vom 1. Februar 1827. Z. 3176. Reg. Z. 7423. S. 58. J. 1827.

Kreis-Haupt-Sanitäts-Berichte. (Siehe Sanitäts-Berichte.)

Kreis-Ingenieure. Die Besetzung der Kreis-Ingenieurs-Stellen gehört in den Wirkungskreis der Regierung. Hofkanzlei-

Decret vom 16. März 1820. Z. 6723. Reg. Z. 13871. S. 228. J. 1820.

Kreis-Ingenieure. Denselben ist verbothen, Privat-Baulichkeiten zu übernehmen. Hofkanzlei-Decret vom 7. December 1820. Z. 35797. Regierungs-Verordnung vom 18. December 1820. Z. 57750. S. 884. J. 1820.

Kreis-Ingenieure. Die Civil-Bau-Direction hat die Kreis-Ingenieure mit allen nöthigen Zeichnungs-Requisiten zu versehen. Regierungs-Verordnung vom 10. Junius 1823. Z. 16587. S. 201. J. 1823.

Kreis-Ingenieure. Instruction für selbe, dann die hierzu gehörige Rechnungs-Instruction und die Rechnungs-Formularien werden mitgetheilt. Hofkanzlei-Decrete vom 4. Julius, 16. September und 2. November 1824. Z. 9280, 27420 und 30973. Reg. Z. 35094, 46774, 54001 vom J. 1824 und 12233 vom J. 1825. S. 399. J. 1824.

Kreis-Ingenieure. Die Geschäfts-Protokolle der Kreis-Ingenieure werden auf Civil- und Wasserbaugegenstände beschränket. Reg. Verordnung vom 9. August 1825. Z. 39889. S. 387. J. 1825.

Kreis-Ingenieure dürfen Campagne-Uniform tragen. Hofkanzlei-Decret vom 30. April und 4. Junius 1829. Z. 9571 und 12496. Reg. Verordnung vom 15. Junius 1829. Z. 32697. S. 418. J. 1829.

Kreis-Ingenieure. Die Vorschrift, daß den Reiserechnungen die Mauth-Bolleten beizuschließen seien, ist auch auf die Kreis-Ingenieure anzuwenden. Regierungs-Verordnung vom 7. December 1832. Z. 8654. S. 587. J. 1832.

Kreis-Ingenieure. Wegen Beischaffung und Reparatur der Meß- und Nivellir-Instrumente. (Siehe Meß- und Nivellir-Instrumente.)

Kreis-Ingenieure. Wegen Bestätigung der Baurechnungen durch selbe. (Siehe Baurechnungen.)

Kreis-Ingenieure. Wegen Vornahme von Licitationen. (Siehe Licitation.)

Kreis-Ingenieure und Kreiszeichner haben sich mit den erforderlichen Meß-Instrumenten aus Eigenem zu versehen.

jedoch können ihnen zu diesem Zwecke angemessene Vorschüsse ertheilt werden. Hofkanzlei-Decret vom 5. Julius 1821. Z. 18384. Regierungs-Verordnung vom 17. Julius 1821. Z. 32680. S. 392. J. 1821.

Kreis-Ingenieure und Zeichner. Die Kostenvergütung einer wiederholten Reise der Kreis-Ingenieure und Zeichner zur Untersuchung der Pfarrgebäude nach dem Tode eines Pfarrers, wenn die Wiederholung durch die mangelhafte Vornahme der ersten Untersuchung nothwendig geworden ist, wird nicht gestattet. Regierungs-Verordnung vom 10. April 1828. Z. 18021. S. 242. J. 1828.

Kreis-Kanzlisten. Bestimmungen wegen Ernennung derselben. Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1822. Z. 34878. Regierungs-Verordnung vom 6. Januar 1823. Z. 125. S. 915. J. 1822.

Kreiskommissäre. Die Reisen der Kreiskommissäre und Delegations-Adjuncten in Militär-Subarrendirungs-Angelegenheiten sind als Officiosum zu betrachten. Hofkanzlei-Decret vom 1. Julius 1819. Z. 19610. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1819. Z. 25973. S. 396. J. 1819.

Kreiskommissäre. Subarrendirungs-Angelegenheiten sind Officiosa der Kreisämter, wobei den Beamten keine Diäten gebühren. Hofkanzlei-Decret vom 7. März 1822. Z. 5741. Regierungs-Verordnung vom 19. März 1822. Z. 12999. S. 188. J. 1822.

Kreiskommissäre. Den Kreiskommissären, welche bei der Visitation der akatholischen Schulen interveniren, sind in den Fällen, in denen sie die Vergütung der Reisekosten, nach den hierüber bestehenden Bestimmungen, überhaupt ansprechen können, auch die Diäten zu erfolgen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. März 1822. Z. 1433. Reg. Verordnung vom 27. März 1822. Z. 13696. S. 191. J. 1822.

Kreiskommissäre. Formulare zu den Uebersichten bei Subarrendirungs-Remunerations-Anträgen für Kreiskommissäre. Regierungs-Verordnung vom 26. April 1824. Z. 18106. S. 304. J. 1824.

Kreiskommissäre. Sowohl Gubernial-Secretäre, als erste Kreiskommissäre sind zur Erlangung von Kreishauptmannsstellen geeignet. Hofkanzlei-Decret vom 30. December 1825. Z. 325. Reg. Z 829. S. 611. J. 1825.

Kreiskommissäre. Den Kreiskommissären gebühren für die Untersuchung der Vermögensgebahrung landesfürstlicher Städte und Märkte, Diäten. Hofkanzlei-Decret vom 18. Mai 1826. Z. 13560. Reg. Verordnung vom 3. Junius 1826. Z. 26104. S. 234. J. 1826.

Kreiskommissäre. Die Reise-Particularien der Kreiskommissäre über die in einem Monate vorgenommenen Reisen, sind innerhalb vierzehn Tagen nach Verlauf des Monates vorzulegen. Hofkammer-Decret vom 1. November 1827. Z. 35145. Reg. Verordnung vom 17. November 1827. Z. 63854. S. 637. J. 1827.

Kreiskommissäre. Bei Commissionen, die Versteigerung der Aerarial-Weg- und Brückenmäuthe betreffend, gebühren den Kreiskommissären keine Diäten; Vorspann und Mauth ist ihnen aus dem Weg-Fonde zu vergüten. Hofkammer-Decret vom 25. Februar 1828. Z. 7590. Reg. Verordnung vom 10. März 1828. Z. 13078. S. 132. J. 1828.

Kreiskommissäre. Die Nothwendigkeit der Absendung der Kreiskommissäre zu Local-Erhebungen ist genau zu würdigen. Regierungs-Verordnung vom 23. April 1829. Z. 19852 S. 384. J. 1829.

Kreiskommissäre. Ueber die jährliche Behandlung der Remunerations-Anträge für Kreiskommissäre wegen vortheilhaften Subarrendirungen. Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1830. Z. 5761. Reg. Z. 17322. S. 147. J. 1830.

Kreiskommissäre. Die Vorschrift, daß den Reiserechnungen die Mauth-Bolleten beizuschließen seien, ist auch auf die Kreiskommissäre und Ingenieure anzuwenden. Regierungs-Verordnung vom 7. December 1832. Z. 8654. S. 587. J. 1832.

Kreiskommissäre. Vollständige Kenntniß der Sprache des betreffenden Landes und Kreises wird von den Kreiskommissären gefordert. Hofkanzlei-Decret vom 17. Januar 1833. Z. 1794. Z. 6775. S. 26. J. 1833.

Kreiskommissäre haben vor den Commissären der Cameral-Bezirks-Verwaltung bei den gemeinschaftlichen Commissionen den Rang. Hofkanzlei-Decret vom 16. Julius 1835. Z. 17971. Reg. Verordnung vom 27. Julius 1835. Z. 40775. S. 454. J. 1835.

Kreiskommissäre. Rang der Gubernial- und Regierungs-Secretäre und der ersten Kreiskommissäre. Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1835. Z. 20347. Reg. Z. 48172. S. 506. J. 1835.

Kreiskommissäre. Den Kreiskommissären dürfen in Waisen- und Depositenamts-Untersuchungen die gebührenden Diäten erfolgt werden. Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1837. Z. 30579. Reg. Verordnung vom 3. Januar 1838. Z. 73785. S. 527. J. 1838.

Kreiskommissäre. Belehrung wegen Bewilligung von Remunerationen für die sich im Subarrendirungsgeschäfte auszeichnenden Kreisbeamten. (Siehe Militärverpflegssachen.)

Kreiskommissäre. Einfluß des zur Recrutirung delegirten Kreiskommissärs auf die Ertheilung zeitlicher Befreiungen. (Siehe Militärstellung.)

Kreiskommissäre überzählige unbesoldete sollen zu officiosen Geschäftsreisen nicht ohne Noth verwendet werden. Hofkanzlei-Decret vom 23. Julius 1829. Z. 17087. Reg. Verordnung vom 12. August 1829. Z. 44297. S. 608. J. 1829.

Kreiskommissärs-Stellen erste. Daß zu den ersten Kreis-Kommissärs-Stellen nur solche Individuen vorzuschlagen seien, welche zu einer Kreishauptmannsstelle vollkommen geeignet sind. Hofkanzlei-Decret vom 12. December 1823. Z. 38405. Reg. Z. 62669. S. 467. J. 1823.

Kreiskommissärsstellen. Daß zu Kreiskommissären nur solche Individuen in Antrag gebracht werden sollen, welche in jeder Beziehung hiezu vollkommen geeignet sind. Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1827. Z. 3086. Reg. Z. 7915. S. 60. J. 1827.

Kreiskommissärsstellen. Zur Erlangung einer Kreiskommissärs-Stelle ist die Kenntniß der Landessprache erforderlich.

Hofkanzlei-Präsid. Eröffnung vom 7. Februar 1827. Z. 3095. Reg. Z. 9065. S. 63. J. 1827.

Kreissanitätsbeamte. Verboth der Diäten-Aufrechnung der Kreis-Sanitäts-Beamten bei Orten, die nicht zwei Stunden von ihrem Wohnorte entfernt sind. Regierungs-Verordnung vom 6. März 1822. Z. 9821. S. 184. J. 1822.

Kreissanitätsbeamte sind zur Aufrechnung der Weg- und Brückenmäuthe in den Reise-Partikularien berechtiget. Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1822. Z. 23633. S. 429. J. 1822.

Kreis-Sanitäts-Personal. Die Gehalte des Kreis-Sanitäts-Personales werden auf den Staatsschatz übernommen. Hofkanzlei-Decret vom 11. Julius 1820. Z. 20586. Eröffnung der Regierung vom 19. Julius 1820. Z. 31937. S. 461. J. 1820.

Kreis-Sanitäts-Personal. Vorschrift nach welcher das Kreis-Sanitäts-Personale bei Verfassung der vorzulegenden Thierseuchen-Berichte zu verfahren hat. Regierungs-Verordnung vom 31. März 1828. Z. 17397. S. 190. J. 1828.

Kreiszeichner. Wegen Vornahme von Lizitationen. (Siehe Lizitation.)

Krems (zu) an der Hauptschule wird eine vierte Classe errichtet. Regierungs-Verordnung vom 24. September 1828. Z. 52953. S. 533. J. 1828.

Kreuz-Partikel und Reliquien. Der Verkauf der Kreuz-Partikel und Reliquien, so wie auch die Beschlagnehmung in Concurs- und Verlassenschaftsfällen, dann die Uebertragung derselben an Akatholiken als Erben wird verbothen. Hofkanzlei-Decrete vom 16. November und 28. December 1826. Z. 32109 und 34321. Reg. Circulare vom 10. Januar 1827. Z. 918. S. 617. J. 1826.

Kreuz pro piis meritis. (Siehe Ordenskreuze und Decorationen.

Kreuzwegandachten. Es soll den Ordinariaten im Einvernehmen mit der Landesstelle unbenommen seyn, die Kreuzwegandacht dort, wo sie es rathsam finden, unter der Bedingung, daß dadurch weder die Gottesdienst-Ordnung, noch der Unterricht in

der Kirche und Schule beeinträchtiget werde, und gegen dem zu gestatten, daß die Ordinariate nicht blos diese Andacht dem Zwecke derselben gemäß leiten, sondern auch dafür sorgen, daß dem Curat-Clerus hierbei keine ungebührliche Last auferlegt werde. Hofkanzlei-Decret vom 6. October 1837. Z. 24483. Reg. Verordnung vom 20. October 1837. Z. 58405. S. 405. J. 1837.

Krieger. Errichtung einer Stiftung zur Unterstützung ausgezeichneter hilfsbedürftiger Krieger, deren Witwen und Waisen. (Siehe Militär-Stiftung.)

Kristall- und Steinschneiderei. Die Zunftverfassung der Edelsteinschneider wird aufgehoben, und sind dieselben künftig als Künstler anzusehen, und zu behandeln. Regierungs-Verordnung vom 24. Mai 1834. Z. 28068. S. 270. J. 1834.

Kronenthaler. Nach dem Münztarife vom 27. Julius 1816 haben nur die k. k. Oesterreichischen Niederländer ganzen Kronenthaler zu 2 fl. 12 kr., die halben zu 1 fl. 6 kr., und die Viertel zu 33 kr. den gesetzlichen Umlauf. Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 10. Mai 1837. Z. 2803. Reg. Verordnung vom 23. Mai 1837. Z. 38049. S. 190. J. 1837.

Kronenthaler Bayerische. (Siehe Bayerische Kronenthaler.)

Krönungen und Huldigungen. Wegen Vertheilung der Jetons. (Siehe Jetons.)

Kuhpocken-Impfung. (Siehe Impfung.)

Kundmachung von Privat-Werken durch die Behörden. (Siehe Behörden.)

Kundmachungen. In den Kundmachungen der Länderstellen sind die denselben zum Grunde liegenden Hofkanzlei-Decrete jederzeit anzuführen. Hofkanzlei-Decret vom 13. Januar 1833. Z. 1061. Reg. Z. 3732. S. 15. J. 1833.

Kundmachungen ämtliche. Verfahren bei Aufnahme derselben in das Amtsblatt der Wiener-Zeitung. (Siehe Zeitungs-Einschaltung.)

Kundschaften. Die in dem Auswanderungs-Patente vom 10. August 1784 §. 17. ad 1 enthaltenen Vorschriften rücksichtlich der Gebahrung mit den Kundschaften sind gehörig zu beob-

achten. Regierungs-Verordnung vom 14. November 1825. Z. 55956. S. 495. J. 1825.

Kundschaften. (Siehe Gesellen.)

Kundschaften-Verfälschung. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Künstler bildende, oder freie. Wegen Erwerbsteuer-Befreiung derselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Kunst- und Musikalienhändler haben ein Verzeichniß der neu erschienenen Druckwerke monatlich vorzulegen. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 30. März 1826. Z. 517. S. 159. J. 1826.

Kunstverständige. In Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige. (Siehe Urtheile.)

Kupferdruck und Steindruck-Pressen. Die Bestimmungen des §. 69 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches werden auch auf das unbefugte Halten von Steindruck- und Kupferdruck-Pressen ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 12. September 1819. Z. 29390. Reg. Circulare vom 5. October 1819. Z. 37436. S. 680. J. 1819.

Kupferne oder Messingene Aufbewahrungs- und Schankgeschirre, aller Gattungen, bei öffentlichen Gewerben, der Gebrauch derselben wird verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1832. Z. 5251. Reg. Circulare vom 19. April 1832. Z. 20504. S. 95. J. 1832.

Kupferne oder messingerne Weinschanksgeräthe. (Siehe Weinschanksgeräthe.)

Kupferne Spritzen. (Siehe Spritzen.)

Kupferne und irdene Geschirre wegen der Visitation derselben. (Siehe Gesundheits-Verordnungen.)

Kupferne Wagschalen in den Fleischbänken. (Siehe Fleischbänke.)

Kupferschmiede. Wegen Anwendung der Sicherheitsgurte bei Dacharbeiten. (Siehe Sicherheitsgurte.)

Kupferstiche in Verlassenschaften vorgefundene. (Siehe Bücher.)

Kupferstiche. In Ansehung des Nachstiches derselben. (Siehe Nachstich.)

Kuppelei. Da der §. 257 des II. Theiles des Strafgesetzbuches im Allgemeinen, und ohne Ausnahme von Personen, die Fälle bestimmt, in welchen der Kuppelei sich schuldig gemacht wird, so ist es außer Zweifel, daß auch Gast- und Schankwirthe, wenn ihnen eines der dort bezeichneten Vergehen zur Last fällt, nach diesem Paragraphe als Kuppler zu behandeln, und mit den, in dem darauf folgenden §. 258 festgesetzten Strafen zu belegen sind.

Der Umstand, daß in dem §. 260, der Fälle insbesondere Erwähnung geschieht, wo Gast- und Schankwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, und darauf eine eigene Straf-Sanction ausgesprochen wird, kann nicht hindern, daß diese Classe der Gewerbsleute dann, wenn sie sich des durch das Strafgesetz als schwerer anerkannten Vergehens der Kuppelei schuldig macht, auch wie jeder andere der entsprechenden strengeren Strafe unterzogen werde. Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1824. Z. 15007. Reg. Verordnung vom 7. Junius 1824. Z. 27008. S. 362. J. 1824.

Kuppelei. (Siehe auch Polizei-Uebertretungen schwere.)

Kurhessische Unterthanen. Wegen Instradirung der in ihre Heimath abzuschiebenden. (Siehe Schubsachen.)

Kürschner. Die Entscheidung, womit die bürgerlichen Kürschner in Wien mit ihrem Einschreiten, den Verkauf von Pelzkappen überhaupt ohne Unterschied, ob das Pelzwerk daran die Hauptsache oder blos Nebensache sei, als einen ihnen ausschließend zuständigen Artikel allen anderen Gewerbs-Classen einzustellen, zurückgewiesen werden, ist in den bestehenden Vorschriften gegründet. Hofkammer-Decret vom 3. December 1836. Z. 52765. Reg. Verordnung vom 18. December 1836. Z. 71737. S. 1146. J. 1836.

Kürschner, wegen Betheilung mit Trödelmarkts-Befugnissen. (Siehe Trödelmarktsbefugnisse.)

L.

Lackiren der Blechwaren wird auf Befugnisse beschränkt. Regierungs-Verordnung vom 23. Februar 1835. Z. 7640. S. 64. J. 1835.

Lackierer müssen nach den in Bezug auf die Commercial-Gewerbe bestehenden Grundsätzen um so mehr behandelt werden, als dieselben bloße Nebenarbeiten zur Vollendung solcher Gegenstände liefern, deren Verfertigung in der Hauptsache selbst einer freien Concurrenz unterliegt. Commerz-Hofcommissions-Decret vom 10. October 1822. Z. 3092. Reg. Verordnung vom 21. October 1822. Z. 51714. S. 784 J. 1822.

Ladgebühren. Die Dominien sind verpflichtet, die zu einer Innung in Wien einverleibten Landmeister zur richtigen Abfuhr der Jahresgebühren zu verhalten. Regierungs-Verordnung vom 15. September 1820. Z. 36235. S. 578. J. 1820.

Lagerstätte der Criminal-Sträflinge. (Siehe Verbrecher.)

Landbaumeister. (Siehe Maurermeister.)

Landbrot. (Siehe Brot.)

Landbrot-Erzeugung. (Siehe Bäcker.)

Landbruderschaftsfond. Bewilligung zur Unterbringung der aus demselben zu verpflegenden Taubstummen, in das Taubstummen-Institut. (Siehe Taubstumme.)

Landes-Advocaten. (Siehe Advocaten.)

Landes-Bequartierungsfond. Modalitäten, unter welchen der Verkauf der Gebäude und Stallungen des aufgehobenen Landes-Bequartierungsfondes Statt finden kann. Hofkanzlei-Decret vom 22 Mai 1829. Z. 11452. Reg. Verordnung vom 6. Junius 1829. Z. 30051. S. 456. J. 1829.

Landes-Bequartierungs-Fond. Vorschriften rücksichtlich der Bewachung, Erhaltung und Benützung der, dem bestandenen Bequartierungs-Fonde gehörig gewesenen, nunmehr in die Militär-Verwaltung übertragenen Officiers-Quartiere und

Stallungen während ihrer zeitweiligen Leerstehung. Hofkanzlei-Decret vom 10. August 1829. Z. 18795. Reg. Verordnung vom 27. August 1829. Z. 47196. S. 681. J. 1829.

Landesfabrikanten. Erbländische Fabriken können in größeren Landesstädten Niederlagen errichten. Hofkammer-Decret vom 4. October 1833. Z. 42222. Reg. Verordnung vom 31. October 1833. Z. 58958. S. 414. J. 1833.

Landesfabriks-Befugnisse werden nur bei einem ausgedehnten Geschäftsbetriebe ertheilt. Hofkammer-Decret vom 28. October 1833. Z. 47385. Reg. Verordnung vom 9. November 1833. Z. 60621. S. 450. J. 1833.

Landesfabriks-Befugnisse. Bei der Befreiung der privilegirten Landesfabriks-Befugnisse von Verleihungs-Taxen hat es zu bleiben. Hofkammer-Decret vom 29. September 1835. Z. 41917. Reg. Z. 27707 de 1836. S. 766. J. 1835.

Landesfabriks-Befugnisse. Berücksichtigung der Niederlagen bei Bemessung der Erwerbsteuer. (Siehe Erwerbsteuer.)

Landesfürstliche Ortschaften. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Landes-Präsidium. (Siehe Regierungs-Präsidium.)

Landes-Protomediker. (Siehe Protomediker.)

Landesregierung. (Siehe Regierung.)

Landesthierärzte. (Siehe Thierärzte.)

Landgerichte. (Siehe Criminal-Gerichte.)

Landgerichte. Einführung der Sträflings-Protokolle bei denselben. (Siehe Verbrecher-Protokolle.)

Landgerichte. Fälle, in denen dieselben von dem Briefporto frei sind. (Siehe Postporto-Freiheit.)

Landgerichtsärzte, Wundärzte und Hebammen. Bei der Wahl der Kunstverständigen vom Sanitäts-Fache in criminalgerichtlichen Fällen, ist, so viel es nach den Local-Verhältnissen nur immer möglich ist, mit aller Sorgfalt zu Werke zu gehen. Decret des obersten Gerichtshofes vom 10. Junius 1820. S. 372. J. 1820.

Landgerichtsdiener sind zu prüfen und zu beeidigen,

und das Resultat der erfolgten Prüfung und Beeidigung dem Kreisamte von Fall zu Fall anzuzeigen. Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1834. Z. 2795. Reg. Verordnung vom 19. Februar 1834. Z. 8840. S. 79. J. 1834.

Landkarten in Verlassenschaften vorgefundene. (Siehe Bücher.)

Landkörnermarkt. (Siehe Marktsachen.)

Landkutscher. Den bürgerlichen Landkutschern in Wien steht das Befugniß zu, Reisende mit Leiterwägen zu verführen. Regierungs-Verordnung vom 14. März 1827. Z. 9890. S. 241. J. 1827.

Landkutscher. Es ist strenge über die Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich der Reisenden und der Pässe zu wachen, und dabei eine besondere Wachsamkeit auf die Landkutscher und sogenannten Stellfuhren zu richten. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 22. December 1830. Z. 836. Reg. Präsid. Decret vom 24. December 1830. Z. 2438. S. 759. J. 1830.

Landkutscher. Den fremden nach Wien kommenden Landkutschern ist die Annahme von weiteren Fuhren nach jedem beliebigen Orte, ohne Beschränkung auf die Retour-Fuhren gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 27. Januar 1831. Z. 1716. Reg. Verordnung vom 12. Februar 1831. Z. 8066. S. 20. J. 1831.

Landkutscher. Erneuerung einiger in den Post-Vorschriften enthaltenen Beschränkungen für die Landkutscher und übrigen berechtigten Fuhrleute. (Siehe Postvorschriften.)

Landmaurermeister. (Siehe Maurermeister.)

Landrauchfangkehrer. (Siehe Rauchfangkehrer.)

Landrecht. Intervenirung desselben bei der Sicherstellung der herrschaftlichen Waisenschulden. (Siehe Waisensachen.)

Landspängler. (Siehe Spängler.)

Landstreicher. (Siehe Vagabunden.)

Landtafel. Regulirung und Wiederherstellung der Landtafel im Inn- und Hausruck-Viertel. Hofkanzlei-Decret vom 17. Junius 1825. Z. 19027. Reg. Z. 32626. S. 233. J. 1825.

Landtafeln. Bei der Eintragung neuer Verbindlichkeiten in die Landtafeln oder Grundbücher kann die Beibringung der bereits eingetragenen Urkunden nicht mehr gefordert werden. Hof-

kanzlei-Decret vom 27. April 1830. Z. 9374. Reg. Circulare vom 10. Mai 1830. Z. 24020 und 28509. S. 276. J. 1830.

Landtafel-Taxamt. Wegen Scontrirung des Nieder-Oesterreichischen Landtafel-Taxamtes und Verhaltung desselben, ordentliche, monatlich abzuschließende Geld-Journale einzusenden. Hofkammer-Decret vom 27. Mai 1830. Z. 18440. Reg. Z. 33238. S. 399. J. 1830.

Landtafel-Taxe. Die mit Hofkammer-Decret vom 21. März 1821. Z. 2087 zur Richtschnur erlassene Vorschrift wird zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, zu Folge welcher die Intabulations-Gebühren, welche in Gemäßheit des Landtafel-Tax-Patentes nach Percenten bemessen werden, noch ferner in jener Währung vorzuschreiben und einzuheben sind, auf welche die zur Amtshandlung überreichte Urkunde lautet, alle andere Taxen aber, welche bei Intabulationen vorkommen, und nicht nach Percenten aufgerechnet werden, immer in Conventions-Münze oder Banknoten zu bezahlen sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Währung, in welcher die zu manipulirende Urkunde ausgestellt ist. Hofkammer-Decret vom 24. October 1827. Z. 43142. Reg. Verordnung vom 9. November 1827. Z. 61866. S. 617. J. 1827.

Landtafel und Grundbücher. Für dieselben wird Folgendes bestimmt.

1) Die Anordnung des §. 2 des Patentes vom 14. Februar 1804. Z. 652, nach welcher abweisliche Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung in den öffentlichen Büchern angemerkt werden müssen, ist sammt den übrigen sich hierauf beziehenden Bestimmungen auch auf die abweislichen Bescheide über alle, im Wege der Execution überreichten Gesuche anzuwenden, deren Bewilligung eine Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Folge haben würde.

2) Alle an die zweite oder dritte Instanz gerichteten Recurse sowohl wider abschlägige, als auch wider bewilligende Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung, oder über die in dem vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Executions-Gesuche ohne Unterschied, sind innerhalb 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung

des Bescheides bei dem Richter erster Instanz, der den ersten Bescheid erlassen hat, zu überreichen.

3) Wenn nach der Vorschrift der Gesetze das Gesuch nicht unmittelbar bei der Real-Instanz, sondern bei einem anderen Gerichte angebracht wird, so muß dieses Gericht seinen abschlägigen Bescheid an die Real-Instanz zur Anmerkung in dem öffentlichen Buche übersenden.

In diesem Falle wird dem Gesuchsteller die Priorität nur von dem Tage gesichert, in welchem das Ersuchen des Gerichtes an die Real-Instanz gelanget.

4) Im Uebrigen sind die Vorschriften vom 14. Februar 1804, 21. Junius 1805, und 16. April 1830, wie bisher zu beobachten. Reg. Circulare vom 20. März 1840.

Landwehr. Rescript an die General-Commanden wegen Musterung und Ergänzung der Landwehr. Hofkanzlei-Decret vom 1. Julius 1819. Z. 18372. Reg. Verordnung vom 14. Julius 1819. Z. 26262. S. 386. J. 1819.

Landwehr. Die Eintheilung der Landwehrmannschaft in das erste und in das zweite Bataillon, je nachdem sie den bestehenden Grundsätzen gemäß geeigenschaftet ist, bedingt folgende Bestimmungen:

1) Die Eintheilung der Regiments-Werbbezirke in zwölf Landwehr-Compagnien-Stationen muß in der Art zweckmäßig geschehen, daß solche, so viel möglich gleich weit von einander entfernt liegen, und abwechselnd eine Station für das erste, und die andere, diesem zunächst liegende, für das zweite Bataillon bestimmt werde.

2) Um den mehrmals angedeuteten Zweck der Schonung des Landwehrmannes mit der Dienstesbedingung im Einklange zu erhalten, daß der größtmöglichste Theil der Mannschaft mit seinen unmittelbaren Vorgesetzten bekannt, und umgekehrt, letztere mit den Eigenschaften und Verhältnissen der Landwehrmänner vertraut werden können, haben die Landwehrmänner, in der Regel, bei ihren eigenen Compagnien zu der jährlichen Musterung und Uebung einzurücken, und nur jene, welche mehr als vier Meilen von ihren eigenen Compagnie-Stationen entfernt leben, ist ausnahmsweise die Begünstigung zugestanden, daß sie statt zu den weiter entfern-

ten Compagnie-Stationen, zu der ihrem Aufenthaltsorte zunächst liegenden Compagnie-Station einrücken dürfen. Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1820. Z. 9663. Reg. Verordnung vom 22. April 1820. Z. 17407. S. 253. J. 1820.

Landwehr. Die Regierung hat dafür zu sorgen, daß die für die Landwehre erforderlichen Exercier-Plätze, vor dem Beginnen der Waffenübungen von dem betreffenden Kreisamte einverständlich mit dem Commandanten ausgemittelt, und immer, soviel als möglich, solche Plätze gewählt werden, wo kein besonderer, zu Ansprüchen von Vergütungen Anlaß gebender Schaden entstehen kann. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1821. Z. 8229. Regierungs-Verordnung vom 9. April 1821. Z. 16293. S. 212. J. 1821.

Landwehr. Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes, enthaltend jene Bestimmungen, welche die gedachte Hofstelle zum Behufe der von Seiner Majestät allerhöchst angeordneten Evidenthaltung der Landwehr, sämmtlichen General-Commanden der altconscribirten Provinzen, zur ungesäumten Vollziehung angeordnet hat. Hofkanzlei-Decret vom 28. März 1828. Z. 7526. Regierungs-Verordnung vom 1. April 1828. Z. 17742 und 17998. S. 161. J. 1828.

Landwehr. Verordnung des k. k. Kofkriegsrathes an sämmtliche General-Commanden, in Bezug auf die ausdienenden Capitulanten der altconscribirten Provinzen, welche nach ihrer Verpflichtung und Qualification in die Landwehre einzutheilen sind. Hofkanzlei-Decret vom 25. September 1828. Z. 22457. Reg. Verordnung vom 7. October 1828. Z. 56258. S. 534. J. 1828.

Landwehr. Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche General-Commanden über die Anfrage, wie sich in Beurtheilung des landwehrpflichtigen Alters bei, seit dem Jahre 1824 entlassenen Soldaten benommen werden solle. Hofkanzlei-Decret vom 6. December 1828. Z. 28209. Reg. Verordnung vom 17. December 1828. Z. 70513. S. 631. J. 1828.

Landwehr. (Weisung wegen Eintheilung der ausgedienten und zur Landwehr verpflichteten Capitulanten in die Landwehr.) Der aus der Militär-Dienstleistung austretende Capitulant gehört

jener Obrigkeit zu, welcher er zur Zeit seiner Stellung zum Militär angehört hat, und derselbe kann daher nur mit Bewilligung dieser seiner Obrigkeit seinen künftigen, sei es zeitlichen oder stabilen Aufenthalt wählen.

Die Obrigkeit ertheilt ihm nun:

a) entweder eine zeitliche Aufenthalts-Bewilligung sei es

aa) in einem militärisch-conscribirten oder

bb) in einem der militärischen Conscription nicht unterworfenen Orte, oder

b) sie gibt ihm, in so weit es ihr Wirkungskreis erlaubt, die Bewilligung zu einem stabilen Aufenthalte in einem fremden Orte.

Im ersten Falle, nemlich eines in einem fremden Orte gewählten nur zeitlichen Aufenthaltes, ist der Mann ohne Unterschied, ob der fremde Ort in einem militärisch-conscribirten oder nicht conscribirten Kreise oder Provinz liegt, in den Landwehrstand seines eigenen Werbbezirks-Regimentes aufzunehmen.

Im zweiten Falle hingegen, nemlich eines in einem fremden Orte gewählten stabilen Aufenthaltes (der eigentlich zur Kathegorie einer förmlichen Uebersiedlung gehört) ist zu unterscheiden:

a) ob der gewählte Ort in einer der militärisch-conscribirten Provinzen, oder

b) in einer der nicht militärisch-conscribirten Provinzen liege.

Im ersten Falle ist der Mann bei jenem Werbbezirks-Regimente in den Landwehrstand anzunehmen, in dessen Bezirk er seinen Aufenthalt genommen hat, wo hingegen er im zweiten Falle (da die Bewohner dieser nicht militärisch-conscribirten Provinzen keiner Landwehrpflicht unterliegen) nicht mehr als landwehrpflichtig zu behandeln ist. Hofkanzlei-Decret vom 15. Januar 1829. Z. 784. Reg. Verordnung vom 24. Januar 1829. Z. 4494. S. 26. J. 1829.

Landwehr. Nachdem bis jetzt nur die seit dem Jahre 1814 bis einschlüßig 1827 in der activen Armee ausgedienten Capitulanten in die Landwehr eingereiht worden sind, so sind

1) Die im Jahre 1828 ausgedienten Capitulanten aller Waf-

fengattungen nach dem neuen Recrutirungs-Gesetz vom 7. August 1827 unverzüglich der Landwehr einzureihen.

Der Abgang der sich nach dieser Einreihung auf den vor einigen Jahren festgesetzten Stand noch ergibt, ist

2) durch Individuen, welche nach den bis zum Jahre 1827 bestandenen Recrutirungs- und Conscriptions-Vorschriften als militärpflichtig zu betrachten sind, und sich in dem Alter zwischen 30 und 38 Jahren befinden, zu ersetzen.

3) Dann durch Individuen aus den zwei letzten nach den neuen Recrutirungs-Grundsätzen für den Liniendienst verpflichteten Alters-Classen (der 10. und 11.) mithin durch Individuen von 28 und 29 Jahren, und zwar ohne Unterschied, ob sie für den Liniendienst die volle Angemessenheit haben, oder nicht.

4) Endlich durch Individuen aus den ersten neun nach den neuen Recrutirungs-Vorschriften, für den Liniendienst verpflichteten Alters-Classen von 19 bis 27 Jahren; jedoch nur solche, welche von einer Assentirungs-Commission wegen geringen Gebrechen, oder wegen geringen Abgang an Maß für den Liniendienst nicht geeignet erkannt worden sind. Hofkanzleidecret vom 19. März 1829. Z. 5953. Reg. Verordnung vom 1. April 1829. Z. 17899. S. 167. J. 1829.

Landwehr. Bei der Landwehr ist die Stellvertretung nicht anwendbar. Reg. Verordnung vom 7. Mai 1829. Z. 24972. S. 431. J. 1829.

Landwehr. Nach der Hofkanzlei-Verordnung vom 19. März 1829, Zahl 5953, durch welche die Bestimmungen bekannt gemacht wurden, welche wegen der allerhöchst angeordneten Ergänzung der Landwehre zu beobachten sind, wird die erste Abtheilung welche auch zuerst zur Einreihung in die Landwehre beizuziehen ist, von den Individuen in dem Alter zwischen 30 und 38 Jahren gebildet.

In dieser Abtheilung ist von der jüngeren zur höheren Alters-Classe überzugehen, so daß zuerst die 30 jährigen, und wenn diese nicht zureichen, die 31 jährigen, und so fort nach dem Bedarfe die höheren Alters-Classen in ihrer Reihenfolge zur Landwehr gewidmet würden, um hierdurch einem schnelleren Wechsel, einem häufigeren

Ausscheiden aus der Landwehr und einer immerwährenden Ergänzung derselben vorzubeugen.

Die zweite Abtheilung der zur Landwehr in Friedenszeiten berufenen, begreife die Individuen von 28 und 29 Jahren.

Da diese Abtheilung sämmtliche Individuen der beiden Alters-Classen ohne Unterschied, ob sie für den Liniendienst die volle Angemessenheit oder nicht, in sich begreift, so sind bei dieser Abtheilung diejenigen Individuen, welche sich in dem Alter von 29 Jahren befinden, zuerst zur Landwehr zu bestimmen, um die Individuen von 28 Jahren für den Liniendienst im Falle des Bedarfes vorzubehalten.

Wenn auch auf die dritte Abtheilung, nämlich auf die für den Liniendienst nicht tauglichen Individuen von 19 bis 27 Jahren gegriffen werden muß, so darf bei dieser Abtheilung nicht mit der jüngsten Alters-Classe angefangen werden.

Viele Individuen dieser Abtheilung sind blos wegen noch nicht vollendeter phisischer Ausbildung, wegen Schwächlichkeit für den Liniendienst unanwendbar befunden worden, sie können jedoch die Tauglichkeit für den Liniendienst nach einiger Zeit erlangen.

Wenn sie nun wegen ihres schwächlichen Zustandes in die Landwehr eingetheilet werden, so bleiben sie in derselben, auch wenn sie die volle Anwendbarkeit für den Liniendienst erhalten, und sie sind für denselben verloren.

Es ist daher mit der höchsten Alters-Classe, nemlich mit der von 27 Jahren der Anfang zu machen, und nach Bedarf auf die jüngere von 26, 25 Jahren u. s. w. herabzugehen. Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1829. Z. 11595. Reg. Verordnung vom 29. Mai 1829. Z. 29639. S. 439. J. 1829.

Landwehr. Nach den neuen Recrutirungs-Grundsätzen treten die ausgedienten Capitulanten der activen Armee unmittelbar in die Reihe der Landwehrmänner.

Sollte sich der obschon seltene Fall ergeben, daß irgend eine Stellungs-Obrigkeit durch diese gesetzliche Einreihung der ihr angehörigen ausgedienten Capitulanten mehr Individuen zur Landwehr bekäme, als ihr Normal-Contingent beträgt, so ist derselben dieses Superplus für die nächste Landwehr-Ergänzung gut zu rechnen; jenes andere Dominium aber, welches etwa wegen dieses

Plus dermal, um die Landwehr nicht überzählig zu machen, weniger als seine eigentliche Ergänzungs-Schuldigkeit stellen würde, stellt dann im gleichen Verhältnisse bei der nächsten Landwehr-Ergänzung mehr. Hofkanzlei-Decret vom 18. Mai 1829. Z. 12252. Reg. Verordnung vom 12. Junius 1829. Z. 32177. S. 464. J. 1829.

Landwehr. (Weisung hinsichtlich der Exemtionen für den Landwehrdienst.)

1) Die neuen seit dem August 1827 in Bezug auf Exemtionen erlassenen Vorschriften dürfen lediglich auf den Linien-, keineswegs aber auf den Landwehrdienst angewendet werden.

2) für den Landwehrdienst sind noch alle Individuen als befreit zu behandeln, welche nach dem Conscriptions-Patente vom Jahre 1804 auf die Befreiung vom Militär-Dienste Anspruch haben.

3) Daß, wenn Individuen, welche nach dem Conscriptions-Patente vom Jahre 1804 die Befreiung vom Militär-Dienste ansprechen können, bei der gegenwärtigen Ergänzung bereits in die Landwehr eingereiht worden seyn sollten, solchen Individuen wieder die Landwehrkarte abgenommen, und sie durch andere nach dem Patente vom Jahre 1804 nicht Befreite in der Landwehr ersetzt werden müssen. Hofkanzlei-Decret vom 3. Junius 1829. Z. 13137. Reg. Verordnung vom 14. Junius 1829. Z. 32851. S. 469. J. 1829.

Landwehr. Vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Junius 1829 sind die gegen Supplenten und Offerte Entlassenen nach 14 Jahren, von dem Tage ihrer Assentirung zum Militär verpflichtet, in die Landwehr einzutreten, wenn sie nicht inzwischen in solche Verhältnisse gelangt sind, nach welchen sie von der Landwehr, den bestehenden Vorschriften gemäß, befreit sind. Hofkanzlei-Decret vom 2. Julius 1829. Z. 15242. Reg. Circulare vom 14. Julius 1829. Z. 38262. S. 592. J. 1829.

Landwehr. Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat über die Frage, ob auch ausgediente Capitulanten, welche zwar das für Stellvertreter festgesetzte Normal-Alter noch nicht überschritten haben, und noch eine vierzehnjährige Dienstleistung versprechen, aber bereits in den Stand der Landwehr aufgenommen worden sind, als

Supplenten in den Liniendienst eintreten dürfen, im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu entschließen befunden, daß kein Anstand obwalte, dergleichen ausgediente Capitulanten als Supplenten anzunehmen, indem auch andere Individuen in dem landwehrpflichtigen Alter ohne Anstand als Supplenten in den Liniendienst eintreten können. Hofkanzlei-Decret vom 3. Julius 1829. Z. 15309. Reg. Verordnung vom 11. Julius 1829. Z. 38258. S. 594. J. 1829.

Landwehr. Die Werbbezirks-Commanden sind angewiesen worden, landwehrpflichtige und mit einem kräftigen Körperbaue ausgerüstete Individuen auch mit dem Maße von 5 Schuh anzunehmen, jedoch nur in jenem Falle, wenn die stellende Obrigkeit mit Landwehrmännern von größerem Maße durchaus nicht aufkommen kann. Reg. Verordnung vom 28. September 1829. Z. 50269. S. 738. J. 1839.

Landwehr. Instruction über die von den General-Commanden in Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Galizien vorzunehmende Conscription der Bevölkerung und Revision der Landwehre. Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1830. Z. 24573. Reg. Verordnung vom 8. November 1830. Z. 61786. S. 666. J. 1830.

Landwehr. Die mit Regierungs-Decret vom 14. Junius 1829 kundgemachte Verordnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei 3. Junius 1829. Z. 13137, welche in Ansehung der Befreiung von der Landwehr-Dienstpflicht den Grundsatz aussprach, daß sich hierbei nach den Vorschriften des Conscriptions-Patentes vom Jahre 1804 zu benehmen sei, gab zu der Frage Anlaß, ob die dießfalls von der k. k. vereinten Hofkanzlei unterm 5. Junius 1805. Z. 11236 und 28. März 1807 erlassenen Vorschriften (welche auch Verheirathete zum Militär-Dienst verpflichten) auch für die Landwehr geltend seien.

Nach dem Inhalte des Decretes der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 24. März 1831 unterliegt die Bejahung dieser Frage keinem Bedenken, weil obige zwei Verordnungen in dem betreffenden Punkte, als eine nachträgliche Erläuterung des Conscriptions-Patentes vom Jahre 1804 angesehen werden müssen.

Weiters wurde die Frage aufgeworfen ob:

a) den k. k. Kreisämtern nicht zu gestatten sei, solchen landwehrpflichtigen Individuen, für welche vorzügliche häusliche und Familien-Verhältnisse eine Enthebung von dem Landwehrdienst fordern, die dießfalls zeitliche Befreiung zu ertheilen, und

b) ob nicht überhaupt die verheiratheten oder verwitweten Individuen (letztere jedoch nur, wenn sie unversorgte Kinder haben), erst dann zur Landwehr abzustellen wären, wenn in den drei Abtheilungen, in welche sie nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 21. Mai 1829. Z. 11595 gehören, keine andern tauglichen Individuen sind? Auf diese beiden Fragen erinnert die k. k. vereinte Hofkanzlei mit dem erwähnten Decrete vom 24. März 1831 Folgendes:

ad a. das Patent vom Jahre 1804 ertheile den Obrigkeiten das Recht, diejenigen ihrer Unterthanen, die wegen ökonomischen oder Familien-Verhältnissen bei Hause nothwendig sind, zurückzubelassen, und die minder entbehrlichen auszuwählen, diese Anfrage, welche sich eigentlich nur auf die nach den neuen Normativen vom Jahre 1827 zu dem Liniendienste zu stellenden Recruten beziehe, falle daher von selbst weg.

ad b. Die Verordnung vom 21. Mai 1829. Z. 11595, welche drei Kathegorien von den damals zur Landwehr zu stellenden Individuen bestimmte, habe nur für die damals anbefohlene Ergänzung der Landwehr, in so weit Ex-Capitulanten dazu verpflichtet worden sind, gemeint seyn können, und sie zwar blos eine zeitweise Beschränkung der Landwehrpflichtigkeit auf das 38 Lebensjahr für die damalige Ergänzung, durch selbe sei aber keineswegs in Bezug auf das Alter die noch aufrecht stehende Vorschrift des §. 11 der Landwehr-Instruction vom Jahre 1813 aufgehoben worden, welche das landwehrpflichtige Alter erst mit dem vollstreckten 45. Lebensjahre schließt.

Ueberhaupt sei jener Paragraph genau zu befolgen, welcher die Kathegorien von Inländern definitiv bestimmt, die an sich zum Dienste der Landwehr berufen sind; in so fern aber die Landwehrpflichtigen nach dem ausdrücklichen Befehle Seiner Majestät in der Stellung nicht nach den neuen Recrutirungs-Vorschriften, sondern nach den ältern dießfalls bestehenden Gesetzen zu behandeln kommen, und sie daher, nicht wie die Recrutirungspflichtigen, in eigene Alters-Classen eingetheilt sind, stehe den Ortsobrigkeiten noch im-

mer das Befugniß zu, unter allen jene landwehrpflichtigen Individuen bis zum vollstreckten 45. Lebensjahre auszuscheiden, und daher gar nicht zur Landwehrstellung vorzuführen, die sie ökonomischer oder Familien-Verhältnisse wegen zu Hause nothwendig machten, wobei jedoch der Wortlaut der Verordnung vom Jahre 1807 genau zu befolgen ist. Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1831. Z. 6962. Reg. Verordnung vom 29. März 1831. Z. 17692. S. 96. J. 1831.

Landwehr. Daß die Stellungs-Obrigkeiten paß- und ausweislose Individuen, wenn sie sonst nach ihren Verhältnissen landwehrpflichtig sind, auf Rechnung ihres Contingentes zur Landwehr abstellen dürfen. Hofkanzlei-Decret vom 4. August 1831. Z. 17992. Reg. Verordnung vom 11. August 1831. Z. 43577. S. 465. J. 1831.

Landwehr. Der 2. Paragraph der im Jahre 1813 emanirten Landwehr-Instruction setzt jene Individuen, welche das 45. Lebensalter vollstreckt haben, in die Kathegorie der nicht mehr zur Landwehr geeigneten. Da aber die im Jahre 1827 erlassenen neuen Recrutirungs-Vorschriften auf die Einrichtung der Landwehre keinen abändernden Einfluß zu nehmen haben, so entstand die Frage, bis zu welchem Lebensjahre ein Individuum landwehrpflichtig bleibe.

Diese Frage entstand aus der Vermengung der Bestimmungen über die Pflicht des Eintrittes in die Landwehre und über die gesetzliche Epoche des Austrittes aus derselben.

Um hierüber genaue Anhaltspunkte zu geben, wird nachstehendes in Erinnerung gebracht.

1. Die Pflicht zum Eintritte in die Landwehr beginnt in der Regel gemäß des 2. §. der oberwähnten Landwehr-Instruction und des 3. Punktes der neuen Recrutirungs-Grundsätze, so wie des mit Hofkanzlei-Decret vom 25. September 1828 bekannt gegebenen hofkriegsräthlichen Rescriptes nach in der Linie ausgedienten Capitulation.

Die Fälle, wo der frühere Eintritt in selbe ausnahmsweise Statt zu finden hat, sind durch besondere Vorschriften bezeichnet.

2. Die Verpflichtung zum Eintritte in die Landwehre erlischt

mit dem vollstreckten 38. Lebensjahre, wie dieses aus den Hofkanzlei-Decreten vom 12. und 19. März 1829 und 17. August 1832, wovon das Erstere auf einen vom k. k. Hofkriegsrathe erstatteten allerunterthänigsten Vortrag und der hierüber erfolgten Sanctionirung Seiner Majestät beruhet, ersichtlich ist.

3. Der gesetzliche Termin des Austrittes aus der Landwehre tritt nach der mit Hofkanzlei-Decret vom 23. Mai 1833. Z. 11822 eröffneten allerhöchsten Weisung bei jenen Landwehrmännern, die nach erfüllter Capitulation in die Landwehr eingereiht werden, nach zurückgelegtem 40. Lebenjahre, bei allen denjenigen hingegen, welche unmittelbar vom Civile zur Landwehr gestellt werden, nach zurückgelegtem 45. Lebensjahre in der Art ein, daß sie bei der Erreichung dieses Lebensalters zu entlassen sind. Hofkanzlei-Decret vom 21. Julius 1833. Z. 17393. Regierungs-Verordnung vom 27. Julius 1833. Z. 40098. S. 292. J. 1833.

Landwehr. Daß zu dem activen Stande alle Landwehrmänner des 1. Bataillons gehören, ohne Unterschied, ob sie im Dienststand, oder auf unbestimmte oder bestimmte Zeit beurlaubt sind. Regierungs-Decret vom 28. Februar 1839. Z. 11987.

Landwehr-Bataillons. Daß zur Schonung des Staatsschatzes hinfüro die Chargen, so sich bei dem ersten Landwehr-Bataillon eingetheilt befinden, während des Friedens gleichzeitig auch den Dienst bei dem zweiten Landwehr-Bataillon versehen sollen. Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1825. Z. 19848. Regierungs-Verordnung vom 6. Julius 1825. Z. 33188. S. 267. J. 1825.

Landwehrdienst. Ausgediente Capitulanten und Landwehrmänner, welche als Postillone dienen, werden vom Landwehrdienste freigelassen. Hofkanzlei-Decret vom 14. Julius 1831. Z. 16261. Reg. Verordnung vom 20. Julius 1831. Z. 39444. S. 375. J 1831.

Landwehr-Entlassung. Landwehr-Entlassungen auf entgeldlich abgetretene Wirthschaften bleiben den Landesbehörden zugewiesen. Hofkanzlei-Decret vom 1. September 1837. Z. 19566. Reg. Verordnung vom 20. September 1837. Z. 53415. S. 353. J. 1837.

Landwehrmänner. Daß den Dominien die Widmung

ihrer abwesenden Landwehrmänner auf ihr Contingent für die Zukunft ungeschmälert zustehet. Hofkanzlei-Decret vom 8. September 1819. Z. 28134. Reg. Verordnung vom 24. September 1819. Z. 36044. S. 629. J. 1819.

Landwehrmänner. Den Werbbezirks-Regimentern wird aufgetragen, in Fällen, wo Landwehrmänner ihre politische Jurisdiction gesetzlich verändern, und dadurch zugleich in den Werbbezirk eines andern Regimentes treten, dieselben zur Landwehre dieses Regimentes förmlich zu transferiren. Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1820. Z. 30350. Reg. Verordnung vom 21. October 1820. Z. 47977. S. 687. J. 1820.

Landwehrmänner. (Ersatzleistung für unbefugt abwesende Landwehrmänner.)

1) Kommen die Conscriptions-Obrigkeiten ohnehin nach beendigter jährlicher Conscriptions-Revision in die genaue Kenntniß der abwesenden Landwehrmänner; es wird ihnen daher zur strengen Pflicht zu machen seyn, sogleich nach dieser gewöhnlich in den ersten Monaten des Jahres eintretenden Epoche die zur Entdeckung und Einbringung der unbefugt abwesenden Landwehrmänner vorgeschriebenen Mittel einzuleiten.

2) Haben sich dieselben über die dießfalls ergriffenen Maßregeln bei der nächst folgenden Landwehr-Musterung vor der Musterungs-Commission legal auszuweisen. Nach dießfalls erfüllter Pflicht wird es sohin

3) keinem Anstande unterliegen, daß mit der dießfälligen Ersatzleistung so lange zugewartet werde, bis sich entweder

a) mit den im §. 25 der Landwehr-Instruction vorgeschriebenen Verzeichnissen ausgewiesen wird, daß der Landwehrmann in dem in der Frage stehenden Jahre sich anderwärts der Waffenübung unterzogen habe, oder

b) derselbe im darauf folgenden Jahre zur Zeit der Uebung bei seinem eigenen Bataillon erscheint.

Wird in diesem Zeitraum keine dieser zwei Bedingnisse erfüllt, so ist die betreffende Obrigkeit ohne alle weitere Rücksicht zu verhalten, für den unbefugt abwesenden Landwehrmann einen anderen Mann zum Ersatze zu stellen. Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1821.

Z. 4280. Reg. Verordnung vom 15. März 1821. Z. 11591. S. 152. J. 1821.

Landwehrmänner. Die wegen Verbrechen zur Kerker- oder Zuchthaus-Strafe verurtheilt werdenden Landwehrmänner sind bei der Landwehr in Abgang zu bringen; es unterliegt daher keinem Anstande, derlei Individuen, wenn sie nach ausgestandener Strafe oder nach erfolgter Begnadigung wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurücktreten, und von ihren Dominien wiederholt zur Landwehr gewidmet werden, als von ihren begangenen Verbrechen gereiniget anzusehen, und sie wieder in die Landwehr, zu welcher sie bereits gehörten, aufzunehmen. Diejenigen Individuen hingegen, die wegen bloßer Arbeitslosigkeit in den Zwangsarbeitshäusern recludirt sind, können in die Landwehr ohne Anstand aufgenommen werden. Hofkanzlei-Decret vom 3. August 1821. Z. 21286. Reg. Verordnung vom 14. August 1821. Z. 37898. S. 464. J. 1821.

Landwehrmänner, wenn sie in einen geistlichen Orden übertreten, haben nicht, wie Soldaten der Linie, 200 fl. zu entrichten. Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1825. Z. 9089. Reg. Verordnung vom 2. April 1825. Z. 16944. S. 128. J. 1825.

Landwehrmänner. Es wird zur allgemeinen Richtschnur bemerket, daß in so lange, bis die neue Organisirung der Landwehre erfolgen wird, sich noch fortwährend nach den, für die Landwehranstalt dermal noch bestehenden Vorschriften zu benehmen, mithin hiernach auch über die Entlassungsgesuche der Landwehrmänner zu entscheiden ist. Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1827. Z. 31781. Reg. Verordnung vom 24. December 1827. Z. 72459. S. 720. J. 1827.

Landwehrmänner. Die in die Landwehr eingetheilten Capitulanten sind zur Leistung der Urbarial-Schuldigkeiten verpflichtet. Hofkanzlei-Decret vom 2. April 1829. Z. 7131. Regierungs-Verordnung vom 9. April 1829. Z. 19548. S. 184. J. 1829.

Landwehrmänner. Daß bei der Errichtung der Gränzwache der in der Landwehr befindlichen, oder zur Landwehr verpflichteten gemeinen Mannschaft, der Uebertritt in diese Wache,

wenn sie die nöthige Eigenschaft besitzt, unbedingt zu gestatten sei, daß aber die Landwehr-Unterofficiere nur nach gepflogenem Einvernehmen zwischen der betreffenden Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Militär-Oberbehörde zur Dienstleistung in die Gränzwache übersetzt, und beziehungsweise entlassen werden können. Hofkammer-Decret vom 25. Januar 1831. Z. 3561. Reg. Circulare vom 31. Januar 1831. Z. 6067. S. 19. J. 1831.

Landwehrmänner. Die zur leichteren Evidenthaltung der auf Wanderung befindlichen Urlauber vorgezeichneten Maßregeln sind auch auf Landwehrmänner auszudehnen. Hofkanzlei-Decret vom 3. April 1831. Z. 7967. Reg. Verordnung vom 25. April 1831. Z. 22731. S. 174. J. 1831.

Landwehrmänner. Daß jene Landwehrmänner der ersten Bataillons, welche das Normal-Alter von 45 Jahren oder wenn sie früher eine Capitulation in der Linie gedient, von 40 Jahren dermalen überschritten haben, nun zu entlassen sind. Hofkanzlei-Decret vom 17. August 1832. Z. 19014. Reg. Z. 49402. Reg. Verordnung vom 23. August 1832. Z. 46652. S. 407. J. 1832.

Landwehrmänner. Die Mannschaft der activen Landwehr ist gleich jener der Feld-Bataillons zu behandeln und daher mit den betreffenden Distinctions-Zeichen beider Classen zu betheilen, sobald die wirkliche Dienstleistung bei ersterer eingerechnet zu der bei den Feld-Bataillons vollzogenen Dienstzeit jene Zahl Jahre vollzählig macht, welche das System zur Erlangung dieser Auszeichnung fordert. Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1834. Z. 27383. Regierungs-Verordnung vom 9. November 1834. Z. 60248. S. 807. J. 1834.

Landwehrmänner. (Behandlung der zum Landwehrdienste berufenen und flüchtig gewordenen Individuen.)

1) Die zur Landwehr vorgeforderten und nach der Vorforderung flüchtig gewordenen Individuen sollen edictaliter mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß wenn sie den festgesetzten Termin fruchtlos verstreichen lassen, sie nach ihrer Habhaftwerdung nicht in die Landwehr, sondern in die Linie auf drei Jahre eingereiht werden.

2) Solche Individuen sollen nach ihrer Ergreifung und zwar

zu jeder Zeit, auch wenn keine Landwehr-Aufstellung Statt hätte, zum Liniendienste auf drei Jahre abgegeben werden.

3) Sollte ein solches Individuum zu gar keinem Dienste in der Linie tauglich seyn, so ist dasselbe in die Landwehr mit einer Dienstverlängerung von drei Jahren über die gesetzliche Verpflichtung einzureihen.

4) Ist aber der Mann in den Liniendienst seiner Tauglichkeit nach eingereiht worden, so fängt nach zurückgelegten drei Jahren seine Landwehr-Verpflichtung an, in welche er sodann aufgenommen wird, wenn er nicht etwa schon das Normal-Alter überschritten hat.

5) Jene Individuen, welche vor ihrer Vorforderung zur Landwehr schon vom Hause abwesend waren, und daher der Vorforderung nicht Folge leisten könnten, werden ebenfalls edictaliter citirt, und wenn sie den Termin fruchtlos verstreichen lassen, von diesem Augenblicke zwar nicht wie die sub 1 bezeichneten für die Linie, wohl aber mit einer Verlängerung von drei Jahren über die gesetzliche Verpflichtung für die Landwehr gewidmet. Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1835. Z. 6863. Reg. Verordnung vom 1. April 1835. Z. 17798. S. 130. J. 1835.

Landwehrmänner. Daß den Landwehrmännern für die Zeit als sie zum activen Dienste berufen sind, besonders rücksichtswürdige Fälle ausgenommen, die Heirathbewilligung einzustellen sei. Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1835. Z. 15350. Reg. Verordnung vom 2. Julius 1835. Z. 35702. S. 391. J. 1835.

Landwehrmänner. Ueber die vorkommenden Heirathsgesuche activer Landwehrmänner sind von den betreffenden Werbbezirks-Commanden im Einvernehmen mit den Kreisämtern die genauesten Erhebungen zu veranlassen.

Wenn das Resultat derselben besondere Rücksicht verdient, und die Militär-Behörde hierüber mit der politischen Behörde übereinstimmt, hat der betreffende Regiments-Commandant nach dem ihm zustehenden Befugnisse die Heirathsbewilligung zu ertheilen.

Bei entgegengesetzter Ansicht ist der Erhebungsact dem General-Commando vorzulegen, welches im Einverständnisse mit der Landesstelle entweder die Heirathsbewilligung zu ertheilen, oder wenn dasselbe dem hierauf gerichteten Antrage der Landesstelle nicht

beistimmen sollte, die Entscheidung des k. k. Hofkriegsrathes einzuholen hat. Hofkanzlei-Decret vom 24. Julius 1835. Z. 19400. Reg. Verordnung vom 25. August 1835. Z. 46408. S. 482. J. 1835.

Landwehrmänner. Bei Vorlegung von Gesuchen der Landwehrmänner um Verleihung eines Befugnisses ist künftig immer genau zu erheben, und in dem betreffenden Protokolle ins Klare zu setzen, und auch berichtlich anzuführen, ob der Befugnißwerber dem ersten oder zweiten Landwehr-Bataillon angehört, und im ersteren Falle, ob derselbe sich im activen Dienste befindet, und sonach mit Urlaubspaß, oder ob er mit Landwehrkarte bei Hause sich befindet. Regierungs-Verordnung vom 13. Junius 1838. Z. 33229. S. 382. J. 1838.

Landwehrmänner. Bestimmungen rücksichtlich der Aufnahme derselben zur Gränzwache. (Siehe Gränzwache.)

Landwehrmänner, welche als Postillone dienen, wegen Freilassung derselben vom Landwehrdienste. (Siehe Landwehrdienst.)

Landwehrmänner. Wegen Annahme als Militär-Stellvertreter. (Siehe Militärstellung.)

Landwehrmänner des ersten Bataillons, beurlaubte. Jurisdiction derselben. (Siehe Urlauber.)

Landwehr-Mannschaft. (Instruction zur Evidenzhaltung der Landwehrmannschaft auf dem flachen Lande.)

1) Jeder Landwehrmann ist verpflichtet seinen Aufenthaltsort der betreffenden Ortsobrigkeit anzuzeigen, und dort seine Landwehrkarte gegen ortsobrigkeitliche Empfangsbestätigung zu hinterlegen.

Diese Obliegenheit des Landwehrmannes soll auf der Rückseite seiner Landwehrkarte angemerkt werden.

2) Im Falle der Landwehrmann seinen Aufenthaltsort ändert, ist er verbunden, diese Aenderung, eben so wie jede nachfolgende unter Beifügung seines gewählten neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes der betreffenden Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Die dort von ihm hinterlegte Landwehrkarte hat ihm gegen Rücklage der ortsobrigkeitlichen Empfangsbestätigung dann ausgefolgt zu werden.

3) Den Ortsobrigkeiten liegt es ob nach dem beiliegenden

Formulare I. über alle in ihrem Burgfrieden sich aufhaltenden Landwehrmänner einen Ausweis zu verfassen.

Diesen Ausweis haben die Ortsobrigkeiten (Dominien) mit Anfang eines jeden Militär-Jahres, und zwar in den ersten Tagen des November-Monates dem Kreisamte vorzulegen.

4) Die in dem Stande der Landwehrmannschaft im Laufe des Jahres durch Zuwachs oder Abgang sich ergebenden Veränderungen hat die Ortsobrigkeit alle Vierteljahre, folglich mit Anfang der Monate Februar, Mai und August nach dem weiters angebogenen Formulare II. ersichtlich zu machen, und diesen Ausweis in den angedeuteten Terminen an das Kreisamt zur Berichtigung des Jahres-Ausweises nach Formulare I. zu leiten.

5) Vor Ueberreichung des Evidenzhaltungs-Ausweises an das Kreisamt soll sich jede Ortsobrigkeit von dem Aufenthalte der, mit Anfang des Militär-Jahres nachgewiesenen Landwehrmänner, bei welchen keine Veränderung angezeigt wurde, alle Vierteljahre überzeugen, im Falle der eine oder der andere Landwehrmann sich von dem dortigen obrigkeitlichen Bezirke ohne die Aufenthalts-Veränderung anzumelden, und seine Landwehrkarte zu erheben, entfernt haben sollte, sich die Eruirung seines neuen Aufenthaltsortes angelegen sein zu lassen, und diesen bei dem Quartals-Ausweise über Zuwachs und Abgang, der mit Anfang des Militär-Jahres vorhandenen Landwehrmänner unter Anschließung der Landwehrkarte bewerklich zu machen.

6) Die Ortsobrigkeiten haben die Ortsgerichte anzuweisen, jeden Abgang oder Zuwachs eines Landwehrmannes ihnen anzuzeigen. Sie haben ferner alle Hauseigenthümer, Administratoren, und selbst auch alle Arbeitgeber, als Grundbesitzer, Professionisten u. dgl. zu verpflichten, die bei ihnen sich niederlassenden Landwehrmänner der Ortsobrigkeit zu melden.

7) Die Ortsobrigkeiten haben nach der Regierungs-Verordnung vom 25. April 1831 in den Pässen und Wanderbüchern von Landwehrmännern diese Eigenschaft anzumerken.

Auch ist in den Reise- und Wander-Bewilligungen der Ort, wohin der Landwehrmann zunächst sich zu begeben gedenkt, namhaft zu machen.

Jede fremde Ortsobrigkeit hat bei jeder fernere n Verände

rung des Aufenthaltes eines Landwehrmannes bei Vidirung des Wanderbuches oder Passes die Behörde, welche die Reisebewilligung ertheilt hat, von dem neuen Aufenthalte des Landwehrmannes in die Kenntniß zu setzen. Jeder paß- oder ausweislos betretene Landwehrmann ist an seine Zuständigkeits-Behörde zurück zu schieben.

8) Mit Ende November jeden Jahres haben die Ortsobrigkeiten einen Total-Ausweis nach dem angeschlossenen Formulare III., der in ihrem Conscriptions-Bezirke sich aufhaltenden Landwehrmänner zu verfassen und denselben dem Kreisamte in duplo vorzulegen, was ihnen bei Zuhülfenehmung der Ausweise Nro. I. und II. keine zeitraubende Mühewaltung verursachen kann.

Von den Nachweisungen über den Stand der Landwehrmannschaft haben dann die Kreisämter die betreffenden k. k. Werbbezirks-Revisoriate periodisch, so wie die Ausweise I. II. und III. von den Ortsobrigkeiten einlangen, zu benachrichtigen. Regierungs-Verordnung vom 29. September 1837. Z. 54629. S. 384. J. 1837.

Landwehr-Officiere. Zur Anstellung als Officiere in der Landwehr sind geeignet.

a) Officiere aus dem Pensionsstande.

b) Mit Charakter quittirte Officiere.

c) Officiere, welche in den letzten Feldzügen in der Landwehr gedienet haben, und nach geendigtem Kriege mit Beibehalt des Charakters und der Armee-Uniformirung in ihre vorigen Verhältnisse zurück getreten sind.

d) Landwehr-Officiere, welche im Jahre 1809 in der Landwehr gedient haben, und nach Auflösung derselben mit Beibehalt des Landwehr-Charakters und der Landwehr-Uniform ausgetreten sind; endlich

e) Gutsbesitzer und sonstige angesehene Particuliers. Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1819. Z. 34851. Reg. Verordnung vom 10. December 1819. Z. 46388. S. 798. J. 1819.

Landwehr-Revision. Circular-Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes für die Berichtserstattung der Militär-Behörden über die Landwehr-Revision. Reg. Verordnung vom 16. Mai und 1. Junius 1820. Z. 21381 und 23842. S. 323. J. 1820.

Landwehr-Revision ist alle drei Jahre gleichzeitig mit

der Conscriptions-Revision vorzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 5. December 1830. Z. 27984. Reg. Z. 69225. S. 726. J. 1830.

Landwehr-Revision. Daß die für die Conscription, Recrutirung und Landwehr-Revision ungestämpelt ausgefertigt werdenden Tauf- und Todtenscheine sogleich bei ihrer Ausfertigung mit der Aufschrift »zum Amtsgebrauche bei der Conscription, Recrutirung oder Landwehr-Revision bestimmt« versehen, und von den Behörden oder Commissionen, denen sie vorzuweisen sind, nach genommener Einsicht zurückbehalten werden. Hofkammer-Decret vom 4. Januar 1834. Z. 52075. Reg. Verordnung vom 18. Januar 1834. Z. 3200. S. 5. 1834.

Landzimmermeister. (Siehe Zimmermeister.)

Lastwägen. (Siehe Frachtwägen.)

Laub der Maulberbäume. (Siehe Maulbeerbäume.)

Laudemial-Gebühren. Wenn Grundobrigkeiten durch unrichtige Angaben von Seite derjenigen, die ihnen Laudemial-Gebühren zu entrichten schuldig sind, an ihren Rechten sich verkürzt halten; so gebührt ihnen, nach erwiesenem Anspruche, der vorenthaltene Betrag, ohne daß aber wegen dieser Vorenthaltung gegen den Unterthan eine Bestrafung (eben so wenig als gegen eine andere, wegen einer Rechtsverkürzung sachfällig gewordene Partei) Platz greifet.

Es finden daher in solchen Fällen weder arbiträre Strafen, noch Geldstrafen Statt; sondern den Grundobrigkeiten steht blos die Verfolgung ihrer Rechte gegen die Parteien, von welchen sie sich verkürzet halten, im gesetzlichen Wege zu. Hofkanzleidecret vom 3. December 1819. Z. 37780. Reg. 46971. S. 838. J. 1819.

Laudemial-Streitigkeiten. Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und den Grundholden über das Recht und Maß des Bezuges von Laudemien sind in der Regel von den politischen Behörden zu entscheiden. Den Gerichten steht das Erkenntniß über solche Streitigkeiten nur dann zu, wenn sich die Ansprüche oder Einwendungen auf besondere privatrechtliche Titel, insbesondere auf Verträge oder auf solche Urkunden gründen, aus welchen Verbindlichkeiten oder Befreiungen der jeweiligen Besitzer einer Reali-

tät rücksichtlich des Laudemiums abgeleitet, die aber in Beziehung auf ihre Echtheit oder Gültigkeit von dem andern Theile bestritten werden. Hofkanzlei-Decret vom 1. Januar 1836. Z. 155. Reg. Circulare vom 22. Januar 1836. Z. 2570. S. 1. J. 1836.

Laudemium. Die k. k. Hofkanzlei hat im Einvernehmen mit dem obersten Gerichtshofe, in Absicht auf die bei Gewähranschreibungen vorfallenden Streitigkeiten verordnet: Es müssen in Zukunft bei Behandlung der Gewährstreitigkeiten die zwei Fragen: a) wer an die Gewähr zu bringen, dann b) von wem und in welcher Art das Laudemium zu entrichten sei? ungeachtet sie in so naher Beziehung stehen, wohl unterschieden werden.

Die Entscheidung der ersteren Frage stehe dem Richter, die der andern der politischen Behörde zu, welche demnach nur in letzterer Beziehung einzuschreiten habe. Hofkanzlei-Decret vom 23. December 1826. Z. 36317. und vom 7. Mai 1827. Z. 12673. Reg. Circulare vom 18. Mai 1827. Z. 27587. S. 750. J. 1826.

Laudemium. Jeder Unterthan, der einer Bevortheilung des grundherrlichen Laudemiums überwiesen wird, ist nebst der auf die verschwiegene Summe entfallenden Laudemial-Gebühr, welche ohnehin der Obrigkeit gehört, noch mit einem gleichen Betrage als Strafe für das Local-Armen-Institut zu belegen; im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit einem angemessenen Arreste zu bestrafen; welche Strafe, wie es sich von selbst versteht, sowohl den Käufer als den Verkäufer zu treffen hat. Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1829. Z. 9573. Reg. Circulare vom 15. Mai 1829. Z. 26477.

Laudemium. Die Geldstrafe, welche wegen Bevortheilung des grundherrlichen Laudemialgefälls zu entrichten ist, hat demjenigen Armen-Institute zuzufließen, das in demjenigen Bezirke besteht, wo die betreffende Realität liegt. Regierungs-Verordnung vom 8. Julius 1829. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1829.)

Laudemium. Die Abnahme der Laudemialtaxe von dem Fundus instructus einer Realität findet nicht Statt. Regierungsdecret vom 12. August 1829. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1829.)

Laudemium. Die politischen Verordnungen enthalten keine Definition des Begriffes: Zugehör.

Dieser Begriff so wie der Begriff der unbeweglichen oder beweglichen Eigenschaft einer Sache wird lediglich durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, und derselbe muß daher als eine allgemein geltende Bestimmung wie bei allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens so auch bei Laudemial-Streitigkeiten seine Anwendung finden. Hofkanzlei-Decret vom 2. April 1835. Z. 7514. Reg. Verordnung vom 11. April 1835. Z. 19812. S. 175. J. 1835.

Laufpässe. Behandlung der mit militärischen Laufpässen entlassenen Militärs. (Siehe Militär-Individuen.)

Lebensbestätigung der Pensionisten, Provisionisten. (Siehe Pfarrer.)

Lebensrettung. Der von dem Professor von Rudtorfer verbesserte pneumatische Apparat, dann die Kittischen Instrumente sollen für die Rettungskästen angeschafft werden. Hofkanzlei-Verordnung vom 17. Mai 1821. Z. 13657. Reg. Verordnung vom 31. Mai 1821. Z. 24718. S. 325. J. 1821.

Lebensrettung. Neues Verfahren bei der Lebensrettung der Ertrunkenen. Hofkanzlei-Decret vom 6. December 1821. Z. 34035. Reg. Circulare vom 9. März 1822. Z. 59721. S. 806. J. 1821.

Lebensrettungs-Taglia. Die Belohnung für die Rettung eines in offenbarer Lebensgefahr schwebenden Menschen ist mit 25 fl. C. M. ex camerali zu bezahlen. Hofkammer-Decret vom 10. November 1821. Z. 40722. Reg. Verordnung vom 24. November 1821. Z. 54213. S. 739. J. 1821.

Lebensrettungs-Taglia. Daß die für die Rettung eines Menschen mit eigener Lebensgefahr aus dem Wasser festgesetzte Taglia auch demjenigen verabfolgt werde, welcher jemanden mit eigener Lebensgefahr aus dem Feuer rettet. Hofkanzlei-Decret vom 17. April 1826. Z. 10238. Reg. Circulare vom 6. Mai 1826. Z. 21320. S. 187. J. 1826.

Lebensrettungs-Taglia. (Bestimmungen in Ansehung der Belohnung für Lebensrettungen.)

§. 1. Nach dem allerhöchsten Patente vom 1. Julius 1769,

und nach der neuerlich erflossenen allerhöchsten Entschließung vom 7. April 1826, wird für die Rettung eines Menschen aus dem Feuer oder Wasser eine Belohnung von 25 fl. Conventions-Münze aus dem Staatsschatze bewilliget.

§. 2. Die gleiche Belohnung ist, gemäß dem eben bezogenen allerhöchsten Patente vom 1. Julius 1769 auch denjenigen zu verabfolgen, welche den aus was immer für einer Ursache der Gefahr des Erstickens preisgegebenen Menschen ihr Leben erhalten.

§. 3. In jedem dieser Fälle von Lebensrettungen, ist jedoch nach Vorschrift der Hofkanzlei-Verordnung vom 26. Mai 1787, und der Hofkammer-Verordnung vom 1. April 1813, zur Erlangung dieser Belohnung erforderlich, daß die wirkliche Lebensgefahr nicht nur des Geretteten, sondern auch des Retters durch unzweideutige Beweise außer Zweifel gesetzt werde.

§. 4. Wenn mehrere in offenbarer Lebensgefahr schwebende Menschen durch einen oder mehrere Menschen gerettet worden sind, so gebührt dem Retter oder den Rettern, vorausgesetzt, daß die im §. 3 enthaltenen Bedingnisse eintreffen, die gesetzliche Belohnung so vielmal, als in einem oder mehreren Vorgängen Menschen gerettet worden sind.

§. 5. Besitzt der Gerettete ein eigenthümliches Vermögen, so ist er, in Gemäßheit der Hofkanzlei-Verordnung vom 31. Mai 1785 verbunden, die Belohnung für seine Lebensrettung, welche einstweilen aus dem Cameral-Fonde vorgeschossen wird, dem Staatsschatze zurück zu ersetzen, und es ist demnach in jedem vorkommenden Falle die Erhebung hierüber einzuleiten, und wo es thunlich ist, aus dem Vermögen des Geretteten der Rückersatz einzubringen.

§. 6. Eben so ist auch nach der Hofkanzlei-Verordnung vom 2. Januar 1783, wenn Kinder oder Pflegebefohlene aus Sorglosigkeit der Aeltern, Vormünder, oder anderen Personen, denen die Aufsicht über dieselben aus natürlicher oder übernommener Pflicht obliegt, in die Gefahr des Lebens gerathen, von diesen Letzteren aus ihrem eigenen Vermögen die gesetzliche Belohnung für die allfällige Rettung dieser Kinder und Pflegebefohlenen dem Aerarium zurück zu vergüten, und es haben hierbei die §. 5 angeordneten Erhebungen einzutreten. Das gesetzliche Verfahren wegen Unterlassung der schuldigen Aufsicht wird dadurch nicht beirret.

§. 7. Wer eine Belohnung für Lebensrettung ansprechen will, muß dieselbe nach dem allerhöchsten Patente vom 9. September 1780 längstens binnen vier Wochen, vom Tage der vollbrachten Rettung an gerechnet, bei der politischen Obrigkeit nachsuchen. Nach Verlauf dieser Fallfrist ist der Anspruch auf die gesetzliche Belohnung erloschen. Hofkanzlei Decret vom 25. Januar 1827. Z. 1966. Reg. Z. 6848, dann Hofkanzleidecrete vom 9. und 26. März 1827. Z. 5295 und 8626. Reg. Circulare vom 31. März 1827. Z. 15540. S. 47. J. 1827.

Lebensrettungs-Taglia. Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß in Ansehung der in den k. k. Militär-Diensten stehenden Inländer, welche mit eigener Lebensgefahr einen Ausländer in fremden Staaten das Leben retten, jene Anordnungen, die in den Staaten Seiner Majestät, wegen Belohnung der Rettung eines Menschen aus der Lebensgefahr bestehen, in dem Falle angewendet werden, wenn nicht in dem betreffenden Staate auch ein Rettungs-Douceur eingeführt ist, oder der Retter von dem Geretteten oder seiner Obrigkeit keine besondere Belohnung erhält. Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1828. Z. 23809. Reg. Verordnung vom 22. October 1828. Z. 58938. S. 560. J. 1828.

Lebensrettungs-Taglia. Seine Majestät haben in Beziehung auf die durch Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1827. Z. 5295. Reg. Circulare vom 31. März 1827 erlassene Vorschrift zu verordnen geruhet, daß es von den in den §§. 5. und 6. dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen wegen des Rückersatzes dieser Taglien an das Aerarium abzukommen, und daß hinsichtlich der im §. 6 bezeichneten Fälle wegen Unterlassung der schuldigen Aufsicht auf Kinder und Pflegebefohlene lediglich das allgemeine gesetzliche Verfahren einzutreten habe. Hofkanzlei-Decret vom 11. Junius 1833. Z. 13635. Reg. Circulare vom 22. Junius 1833. Z. 32691. S. 262. J. 1833.

Lederausschnitt im Kleinen. (Siehe Geräthelträgerei.)

Lederer. Für die Gesellen der Lederer und Rothgärber in Wien werden Wanderbücher eingeführt. Regierungs-Verordnung vom 28. Februar 1827. Z. 9223. S. 219. J. 1827.

Lederergesellen. Folgende Mißbräuche bei den Lederergesellen sind abzustellen:

a) Das Tragen von Degen oder Säbeln auf der Wanderung.

b) Das Begrüßen der einwandernden Gesellen von Seite der Lederermeister mit dem Worte: Schulherr.

c) Das sogenannte Unterweisen d. h. das Unterrichten der Ausgelernten in den Handwerksgebräuchen gegen Zahlung einer bedeutenden Zeche.

d) Das Nichtdienen der ledigen Gesellen mit Verheiratheten.

e) Die willkürliche eigenmächtige Zueignung des Lederfleisches, der Haare und anderer Lederabfälle.

f) Das Ausschänken oder Bewirthen der einwandernden Gesellen. Endlich

g) das unbefugte Bestehen von Gesellenladen und die Zusammenkünfte der Gesellen ohne Zunft-Commissär. Regierungs-Verordnung vom 13. Januar 1836. Z. 516. S. 39. J. 1836.

Lederergewerbe. Von den Bewerbern um Lederergewerbe ist die Nachweisung eines Betriebs-Capitals nicht erforderlich. Hofkammer-Decret vom 31. Mai 1836. Z. 20864. Reg. Verordnung vom 10. Junius 1836. Z. 33244. S. 816. J. 1836.

Lederlackiren. (Siehe Beschäftigung freie.)

Lederlackirer sind zum Verschleiße eigener Erzeugnisse berechtiget. Hofkammer-Decret vom 16. März 1837. Z. 6861. Reg. Verordnung vom 3. April 1837. Z. 18830. S. 124. J. 1837.

Lederzurichten. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Legalisirung der Urkunden. Die von dem Modenesischen Ministerium ausgestellten Urkunden werden auch durch die Präsidien der Gubernien von Mailand und Venedig legalisirt. Hofkanzlei-Decret vom 30. August 1827. Z. 22758. Reg. Verordnung vom 17. September 1827. Z. 52098. S. 515. J. 1827.

Legalisirung der Urkunden. Es hat bei dem bisherigen Verfahren rücksichtlich der Legalisirung der Transito-Sicherstellungs-Erklärungen noch ferner zu verbleiben. Hofkammer-Decret vom 24. October 1827. Z. 37982. Reg. Verordnung vom 2. November 1827. Z. 61240. S. 616. J. 1827.

Legalisirung der Urkunden. In Zukunft darf die Le-

galisirung einer Urkunde über mündliches Ansuchen von den Gerichtsbehörden nur auf der Grundlage eines odentlich aufgenommenen Protokolls ausgefertigt werden. Hofkanzlei-Decret vom 16. September 1830. Z. 21650. Reg. Circulare vom 25. September 1830. Z. 53231. S. 622. J. 1830.

Legalisirung der Urkunden. Es geschieht häufig, daß in Fällen, wo es sich um die Geltendmachung der wichtigsten Ansprüche von Parteien handelt, die zum Beweise beigebrachten Urkunden, als: Tauf-, Trauungs-Scheine ꝛc. nicht legalisirt sind.

Da den Kammer-Procuraturen, welche solche Documente zu prüfen haben, die Unterschrift derjenigen nicht bekannt seyn kann, welche sie ausgestellt haben, so wird die Weisung ertheilt, bei vorkommenden Verhandlungen dieser Art jedes Mal auf die Beibringung legalisirter Urkunden zu dringen. Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1832. Z. 27351. Reg. Z. 68129. S. 551. J. 1832.

Legalisirung der Urkunden. Daß in Rücksicht der im Auslande errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden der Legalisirung der Gesandtschaft oder eines von der Oesterreichischen Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in deren Gebiete die Urkunde ausgefertigt worden ist, volle Beweiskraft beigelegt werden solle. Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1838. Z. 2496. Reg. Circulare vom 15. Februar 1838. Z. 8348. S. 63. J. 1838.

Legalisirungs-Formel. Die der Landesstelle vorzulegenden Abschriften von Commissions-Protokollen sind mit der Legalisirungs-Formel zu versehen. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 18. April 1826. Z. 688. S. 188. J. 1826.

Legate. Die Vermögens-Gebahrung des Gebär- und Irrenhauses wird von jener des Krankenhauses getrennt.

Von dieser Einleitung wird das Publikum zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, damit dasselbe bei freiwilligen Geschenken und Beiträgen, oder bei freiwilligen Vermächtnissen und Stiftungen, welche einer oder der andern dieser drei Anstalten zugedacht werden könnten, die Anstalten genau angeben möge, für welche diese freiwilligen Geschenke, Stiftungen, Beiträge und Vermächtnisse beabsichtiget werden. Hofkanzlei-Decret vom 24. August 1820. Z.

24932. Reg. Circulare vom 19. September 1820. Z. 39962. S. 514. J. 1820.

Legate. Fromme Vermächtnisse und Stiftungen sind in ihrer Einbringung und Einsetzung, da der Staat für deren Realisirung nach dem Willen der Erblasser und Stifter zu sorgen verpflichtet ist, somit hinsichtlich der Einbringung und Sicherstellung des gestifteten Vermögens von dem Fiscus zu vertreten. Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1820. Z. 29197. Reg. Verordnung vom 16. Januar 1821. Z. 1139. S. 936. J. 1821.

Legate. Legate zu den Armen-Instituten sind von den Dominien den Armen-Instituts-Vorstehern bekannt zu geben. Regierungs-Verordnung vom 14. September 1830. Z. 50301. S. 620. J. 1830.

Legate. Daß Vermächtnisse oder Stiftungen, bei welchen keine besondere Bestimmung ausgesprochen ist, zur Dotirung des Soldatenkinder-Fondes bestimmt seyen. Regierungs-Verordnung vom 21. April 1831. Z. 21196. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1831.)

Legate. Die ohne Bedingung erhaltenen Vermächtnisse und Geschenke sind als currentes Einkommen der Fonde zu verwenden. Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1836. Z. 5006. Reg. Verordnung vom 10. März 1836. Z. 15179. S. 541. J. 1836.

Legate. Die Verordnung wegen Verwendung der ohne Bedingung erhaltenen Vermächtnisse und Geschenke als currentes Einkommen, ist auch auf die der k. k. Studien-Hof-Commission unterstehenden Fonde anzuwenden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. Mai 1836. Z. 2379. Reg. Verordnung vom 5. Junius 1836. Z. 31978. S. 770. J. 1836.

Legate. (Benehmen der Abhandlungs-Behörden in Rücksicht der in letzten Willenserklärungen enthaltenen frommen oder gemeinnützigen Anordnungen.) Um sich der genauen Vollziehung der durch letzten Willen zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke getroffenen Verfügungen zu versichern, ist durch die allerhöchste Entschließung Seiner Majestät vom 19. Januar 1836 Folgendes angeordnet:

1) Jede letzte Willenserklärung, wodurch einer Stiftung, Kirche, Schule, geistlichen Gemeinde, öffentlichen Anstalt oder den

Armen eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zufällt, oder wodurch überhaupt eine zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke dienliche Verfügung getroffen wird, ist von der Behörde, welcher die Abhandlung der Verlassenschaft zusteht, den politischen Behörden anzuzeigen. Die Anzeigen sind von den Abhandlungs-Behörden, welche sich in Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Grätz, Laibach und Triest befinden, unmittelbar an die Regierung oder das Gubernium, von allen übrigen an das Kreisamt oder die Delegation zu überreichen. Zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke dienliche Erbeinsetzungen oder Stiftungen müssen sogleich nach Kundmachung des letzten Willens der administrativen Behörde mit Anschließung einer getreuen Abschrift der die Verfügung enthaltenden Stelle der letzten Willenserklärung bekannt gemacht werden.

Bloße Vermächtnisse der bezeichneten Art sind der administrativen Behörde nur von halb zu halb Jahr in verläßlich geführten Verzeichnissen zu eröffnen, in so fern nicht in Rücksicht einzelner solchen Verfügungen die Beschaffenheit der Umstände die unverzügliche abgesonderte und abschriftliche Mittheilung derselben räthlich macht.

2) Vor gänzlicher Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten oder zu andern frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Vermächtnisse darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht bewilliget werden. Jedoch kann die Ausfertigung der Stiftbriefe auch nach der Einantwortung erfolgen. Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1836. Z. 23984. Regierungs-Circulare vom 22. September 1836. Z. 53643. S. 1042. J. 1836.

Legate. Daß die für das Alumnat in Wien eingehenden Vermächtniß-Beträge von den Abhandlungs-Behörden von Fall zu Fall unmittelbar an das Fürsterzbischöfliche Consistorium abzuführen sind. Regierungs-Verordnung vom 10. December 1836. Z. 67022. S. 1148. J. 1836.

Legate. Die in Beziehung auf die Religions-Studien- und Schulfonde bereits bestehende Anordnung, daß sowohl die gesetzlichen, als auch die freiwilligen Vermächtnisse und die Geschenke, wenn der Erblasser oder Schenker keine besondere Bedingung bei-

gefügt hat, ohne Rücksicht auf die Größe des Betrages, als ein kurrentes Einkommen angesehen, und zur Bestreitung des laufenden Aufwandes verwendet werden dürfen, wird auch auf die Staats- und Local-Wohlthätigkeits-Anstalten ausgedehnt. Regierungs-Decret vom 11. October 1839. Z. 56793.

Legate für eine gewisse Schule. (Siehe Schulfondsbeitrag.)

Legiren. Nachweisung der Kenntnisse des Legirens bei Bewerbern um Befugnisse zur Erzeugung von Packfong-Waren. (Siehe Packfong-Waren.)

Legitimations-Gesuche. Behandlung derselben. (Siehe Adoptions- und Legitimations-Gesuche.)

Legitimirung der zur Behebung der Zinsen von Staats-Obligationen bevollmächtigten Privaten. (S. Obligationen.)

Lehen. Liquidirung der landesfürstlichen Lehen in Oesterreich ob und unter der Ens wird angeordnet. Hofkanzlei-Decret vom 5. Januar 1821. Z. 274. Reg. Verordnung vom 15. Januar 1821. Z. 1422. S. 3. J. 1821.

Lehenbrief-Abschriften. Die Hinausgabe abschriftlicher Lehenbriefe an fremde Parteien findet nicht Statt. Hofkanzlei-Decret vom 15. Junius 1820. Z. 16675. Reg. Verordnung vom 28. Junius 1820. Z. 28313. S. 376. J. 1820.

Lehenbriefe. Behandlung der Lehenbriefe nach der Eidesablegung des Vasalen. Regierungs-Verordnung vom 22. Februar 1821. Z. 8650. S. 133. J. 1821.

Lehensachen. (Maßregeln zur Sicherstellung der lehenherrlichen Gerechtsame.

a) In Absicht auf die Sicherstellung der lehenherrlichen Gerechtsame bei unmittelbar landesfürstlichen Lehen.

1) Das lehensherrliche Obereigenthum ist im ständischen Gültbuche sowohl, als in der Landtafel bei jenen Gütern, die entweder ganz oder theilweise lehenbar sind, unter der Rubrik des Gutes mit dem Ausdrucke: »ein landesfürstliches Lehen,« oder »befinden sich dabei landesfürstliche Lehenstücke,« einzuverleiben.

2) Das Vorhandenseyn oder der Abgang der Lehengnade, als

eines blos persönlichen Rechtes, ist in der Landtafel bei dem Titulus possidendi, unter der Rubrik des jedesmaligen Besitzers, mit dem Ausdrucke: »mit oder ohne Lehensgnade,« einzuschalten.

3) In das Gültenbuch, dann in die Instrumentenbücher der Landtafel sind die bei der Lehenstube befindlichen, und von derselben legalisirten, umständlichen Lehens-Specificationen einzutragen.

4) Diese Intabulirung ist durch die Lehenstube einzuleiten.

5) Eben so ist bei den Grundbüchern vorzugehen, bei welchen sich unmittelbar landesfürstliche Beutel-Lehen befinden, und in so ferne letztere zu landtäflichen Realitäten gehören, sind dieselben Vormerkungen, sowohl im Gültenbuche, als in der Landtafel zu bewirken.

6) Außer dem sind der Landtafel und den Grundbüchern auch die etwa zwischen dem Lehenherrn und Vasalen bestehenden, auf das Lehen Bezug nehmenden besonderen Verträge einzuschalten.

7) Die vorstehenden Bestimmungen haben sich jedoch nur auf diejenigen Realitäten zu beschränken, deren lehenbare Eigenschaft schon als solche in der Landtafel vor dem 1. Januar 1787 (als dem durch das Patent vom 12. April 1785 festgesetzten Zeitpunkte) erschien, oder mit dem Besitzer, seit dem 1. Januar 1787 bis zur Vormerkung der lehenbaren Eigenschaft, keine Veränderung vorgefallen ist.

b) In Absicht auf die Sicherstellung der lehenherrlichen Gerechtsame bei Privat-Lehen, als landesfürstliche Afterlehen haben dieselben Bestimmungen, welche in Ansehung der unmittelbar landesfürstlichen Lehen festgesetzt sind, zu gelten.

c) In Absicht auf das Verfahren bei Onerirungs-, Schätzungs- und Feilbiethungsfällen lehenbaren Körper.

1) Bei Lehen mit der Gnade bedarf es in Onerirungsfällen keiner besondern Vorsicht; in freiwilligen Veräußerungsfällen hat der Vasal die Anzeige über die Person des Käufers, damit kein Lehen-Unfähiger zum Besitze gelange, an die Lehenstube zu erstatten, und ist die Beibringung des Bescheides über diese Anzeige zur Besitzanschreibung des Käufers erforderlich.

In gerichtlichen Feilbiethungsfällen hat die Gerichtsbehörde die Lehenstube von der bevorstehenden gerichtlichen Veräußerung zu benachrichtigen, und im Edicte den Zusatz einzuschalten, daß sich die Kauflustigen über die Lehensfähigkeit auszuweisen haben.

2) Bei den Lehen ohne Gnade sind die Belastungen und Veräußerungen, letztere mögen gerichtlich oder freiwillig geschehen, durch die Erwirkung des lehenherrlichen Consenses bedingt, daher haben die Gerichtsbehörden bei Onerirungen und gerichtlichen Feilbiethungen die Vasalen, oder wenn die Veräußerung von einem Dritten verlangt wird, diesen zur vorläufigen Beibringung des lehensherrlichen Consenses anzuweisen, und bei freiwilligen Veräußerungen die Besitzanschreibung des Käufers, ohne Beibringung des Alienations-Consenses, zu verweigern.

3) Bei den Privat-Lehen haben, als landesfürstliche After-Lehen, dieselben Bestimmungen zu gelten.

4) Bei Beutel-Lehen ist blos die Anzeige der vorgehenden Veränderungen von Seite der Grundbücher an die Lehenstuben erforderlich.

5) Bei solchen Körpern, wo Lehen ohne Gnade mit Alloden vermengt sind, ist in den bemerkten Fällen gleichfalls die Ertheilung des Alienations-Consenses zur Giltigkeit der Veräußerung, oder damit die Alloden für sich veräußert werden können, die Trennung derselben von den Lehen-Entien zu bewirken. Hofkanzlei-Decret vom 2. Februar 1819. Z. 3434. Regierungs-Circulare vom 26. Mai 1819. Z. 19232. S. 37. J. 1819.

Lehensachen. Die Lehenleute in dem Inn-Kreise und in dem zurückerworbenen Antheile des Hausruck-Kreises werden zur Lehenmuthung vorgerufen. Hofkanzlei-Decret vom 22. December 1820. Z. 34283. Reg. Circulare vom 11. Januar 1821. Z. 747. S. 926. J. 1820.

Lehensachen. Für den ferneren Bestand und die Aufrechthaltung der Lehen ist zu sorgen, und Sr. Majestät jedes heimfallende Lehen anzuzeigen. Hofkanzlei-Decret vom 1. August 1821. Z. 21208. Reg. Verordnung vom 26. August 1821. Z. 39471. S. 462. J. 1821.

Lehensachen. Caducitäts-Fälle landesfürstlicher Lehen in den k. k. Deutschen Provinzen sind an Seine k. k. Majestät anzuzeigen. Hofkanzlei-Decret vom 9. August 1823. Z. 25178. Reg. Verordnung vom 28. August 1823. Z. 41322. S. 292. J. 1823.

Lehensachen. (Rechte und Obliegenheiten der Privat-Lehenherren in Oesterreich ob und unter der Ens.)

§. 1. Da die in Oesterreich ob und unter der Ens befindlichen Privatlehen landesfürstliche Afterlehen sind; so besitzen die Privat-Lehenherren blos die Ausübung der lehenherrlichen Gerechtsame, das Obereigenthum gehört dem Landesfürsten.

§. 2. Die Privat-Lehenherren können, vermöge der ihnen zustehenden lehensherrlichen Gerechtsame, ihre Activ-Lehen an den Landesgesetzen gemäß Besitzfähige, inner den Gränzen der bestehenden älteren Vorschriften verleihen.

§. 3. Dieselben dürfen alle, zu Folge des gemeinen hier Landes vorgeschriebenen Lehenrechtes, den After-Lehenherren zustehenden Amtshandlungen, in so weit solche nicht ausdrücklichen Gesetzen und der Landes-Verfassung widersprechen, in Ausübung bringen; daher die Lehenleute zu den Belehnungen vorrufen, auf die Erfüllung der den letzteren obliegenden Pflichten dringen, gegen die Schuldigen mit Schärfe nach Recht und nach der vorgeschriebenen Gerichtsordnung vorgehen, Ausnahmen und Lehengnaden, jedoch ohne den oberlehenherrlichen Gerechtsamen des Landesfürsten nahe zu treten, ertheilen, endlich das lehenherrliche Inspections-Recht in seiner ganzen Ausdehnung geltend machen. Alles dieses unbeschadet der Gerechtsame des obersten Landes- und Lehenherrn.

§. 4. Die Ausübung dieser Gerechtsame ist durch die Vorschriften der allerhöchsten General-Mandate vom 27. Julius 1559, dann vom 1. December 1582 und vom 13. April 1665 dahin beschränkt, daß die Privat-Lehenherren ihre Lehenleute nicht mit Neuerungen und Taxen wider das Herkommen und wider den Landesgebrauch beschweren, ein Mehreres, als in den Reversen und Lehenbriefen ausgedrückt ist, nicht fordern, auch sich gegen die Vasallen keine Verzögerung in den lehenherrlichen Amtshandlungen zu Schulden

kommen lassen, sondern ihnen jederzeit förderſamſt das Lehenrecht gewähren sollen.

§. 5. Belangend die Form der Belehnung, so haben sich die Privat-Lehenherren nach der Vorschrift vom 13. April 1665 (in cod. austr. part. I. pag. 775.) zu benehmen, keinen Eid von den Lehensleuten zu verlangen, sondern sich mit dem folgenden, von dem Vasallen auszustellen den Reverse zu begnügen:

»Ich N. bekenne für mich u. s. w.; und thue kund hiemit, daß ich vom N. heute Dato nachbenannte Stücke und Güter N. N. zu Lehen für mich u. s. w. empfangen habe, und mich verpflichte, daß ich alles das gehorsamlich leisten und thun will, was ich von Natur und Art solcher Lehen Rechtens, Herkommens und Landesgebrauches halber zu thun schuldig bin, Urkund dessen meine Fertigung.«

§. 6. Weil der Stock und Stamm oder das Obereigenthum der Privat-Lehenherren dem Landesfürsten gehöret, so dürfen die Privat-Lehenherren nichts verfügen, wodurch dieses allerhöchste Eigenthum beeinträchtiget oder gar verkürzet werde. Es ist ihnen daher verbothen, ihre Activ-Lehen, ohne vorher eingeholten oberlehenherrlichen Consens, zu allodialisiren oder zu belasten, vielmehr liegt denselben ob, für die Erhaltung und Sicherstellung des ihnen zur weiteren Verleihung anvertrauten landesfürstlichen Leheneigenthums, nach der durch Circulare vom 26. Mai 1819 kundgemachten allerhöchsten Vorschrift vom 25. Januar nämlichen Jahres, Sorge zu tragen.

§. 7. Endlich bestimmt sowohl die Natur der Afterlehenherrschaft als der allgemeine Landesgebrauch, daß den Privat-Lehenherren nicht erlaubt ist, ohne vorläufig erhaltene besondere allerhöchste Bewilligung, die zu verleihenden Lehen selbst zu genießen, sondern dieselben sind verpflichtet, ihre Activ-Lehen in Eröffnungsfällen wieder weiter zu vergeben.

§. 8. Die After-Lehenherren haben, sechs Monate vom Tage der gegenwärtigen kundgemachten Circular-Vorschrift, eine genaue ausführliche Beschreibung aller zu Lehen zu verleihenden Ritter- und Gemeinlehen, und zwar mit den dabei befindlichen Stücken, Gülten oder wie sie immer Namen haben, mit ihrer Ortslage, Herrschaft und Pfarre, in der sie gelegen sind, der Nieder-Oesterr.

Regierung als landesfürstliche Lehenstube zu überreichen. Widrigens gegen die Saumseligen nach Lehenrechten und Ordnung mit aller Strenge würde vorgegangen werden. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1824. Z. 9068. Reg. Circulare vom 5. April 1824. Z. 15860. S. 227. J. 1824.

Lehensachen. Daß es vor der Hand bei den von der Regierung bemessenen Lehenstuben-Gebühren und Honorarien, dann bei dem Bezuge von Seite jener Individuen, die bisher daran Theil genommen haben, zu verbleiben habe. Hofkanzleidecret vom 7. Junius 1825. Z. 17787. Regierungs-Verordnung vom 7. Julius 1825. Z. 31096. S. 215. J. 1825.

Lehensachen Weder die Veräußerung von Lehen ohne Gnade, noch die Umstaltung von Reallehen überhaupt, weder im Ganzen noch zum Theile in Geldlehen wird gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 19. April 1830. Z. 8786. Reg. Verordnung vom 7. Mai 1830. Z. 21970. S. 246. J. 1830.

Lehensachen. Eröffnung eines Vormerkbuches bei dem n. öst. landesfürstlichen Lehen-Archive über rechtskräftige landesfürstliche Lehen-Alienationen und Fristbestimmung zur Anzeige von der Uebergabe des Lehens an den Käufer. Regierungs-Verordnung vom 30. Junius 1830. Z. 33615. S. 438. J. 1830.

Lehensachen. Bestimmungen über den Inhalt und die Frist für den nach erhaltener Belehnungs-Bewilligung vorzulegenden Ausweis über den Lehen-Complex. Regierungs-Verordnung vom 11. August 1830. Z. 37861. S. 526. J. 1830.

Lehensachen. (Verfahren der Vasallen bei Belehnungsansuchen.)

§. 1. Bei jeder eintretenden Veränderung in der Person des Vasallen muß binnen sechs Wochen die Anzeige an die landesfürstliche Lehenstube gemacht werden und zwar ohne Ausnahme, ob nämlich diese Veränderung durch einen Todesfall oder auf was immer für eine Art, als: durch Cession, Verkauf oder dergleichen Platz gegriffen hat.

§. 2. Nach jeder Veränderung in der Person des Vasallen oder des Lehenherrn tritt der Fall einer Belehnungsansuchung ein; es muß jedoch unterschieden werden, ob eine erste Belehnung oder bloß eine Belehnungserneuerung Statt findet.

§. 3. Wenn eine erste Belehnung d. i. über ein neu acquirirtes Lehen, wovon der zu Belehnende der erste Erwerber ist, eintritt, so hat der neue Lehen-Acquirent binnen Jahresfrist und zwar bei den Lehen ohne die Gnade nach erhaltenem lehenherrlichen Consense, bei den Lehen mit der Gnade nach der Uebergabe des Lehen-Objects die Belehnung anzusuchen, dann

1) vor allem den Rechtstitel, nämlich bei einem Lehen ohne die Gnade den lehenherrlichen Consens, daß das Lehen veräußert werden dürfe, bei einem Lehen, womit noch die Gnade verbunden war, aber die Auffandung oder Erklärung der Uebergabe von Seite des Alienanten vorzulegen und die nach vorläufig erwirktem lehenherrlichen Alienations-Consense geschehene Uebergabe des erkauften Lehen-Objects insbesondere binnen vier Wochen an die Regierung anzuzeigen; ferner

2) darzuthun, daß er lehenfähig sei oder die zum Besitze des betreffenden Lehens erforderlichen Eigenschaften, als z. B. zum Erwerbe eines Ritterlehens die Adels-Qualität, besitze.

3) Mag das Lehen der Gnade theilhaftig gewesen seyn oder nicht, so muß der letzte Lehenbrief entweder in Original oder in vidimirter Abschrift dem Gesuche beigelegt werden.

4) Ist der dießfälligen Bittschrift die Specification oder das Bekenntniß mit Beifügung der Haftungs- und Intabulations-Clausel und der Mitfertigung zweier Zeugen anzuschließen.

Diese Intabulations-Clausel hat dahin zu lauten: »Der Unterzeichnete N. N. erklärt hiermit, daß er dasjenige, was er als Lehen einbekannt hat, wirklich unter dem allerhöchsten Lehenbande genieße, für dessen Daseyn und Erhaltung hafte, auch unter Einem bitte, daß das oder die dießfälligen Objecte bei der Landtafel auf der Herrschaft N. N., Landtafel-Rubrik N. N., als landesfürstlich lehenbar eingetragen werden möchten.

Zugleich wird den sämmtlichen Vasallen zur Vermeidung aller Nachträge erinnert, daß diese Bekenntnisse vollkommen mit den Lehenbriefen übereinstimmen müssen.

§. 4. Wo aber eine bloße Belehnungserneuerung Platz greift, nämlich wenn das Lehen schon einer bestimmten Familie verliehen, auch die erste Belehnung ertheilt worden ist und nur der Fall einer

Veränderung in der Person des Vasallen oder Lehenherrn eintritt, dann ist noch Folgendes zu beobachten, und zwar:

a) Falls die Veränderung in der Person des Vasallen Statt findet, soll

1) von dem Tage des Todesfalles des Vasallen oder des sonstigen Ueberganges des Lehenbesitzes unter die zur Nachfolge Berufenen anzufangen, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, die Bitte um die Erneuerung der Belehnung von demjenigen, der in die Lehennachfolge tritt, bei der landesfürstlichen Lehenstube überreicht werden.

2) Ist diesem Gesuche der Beweis, daß dem Bittsteller der Eintritt in den Lehenbesitz gebühre, beizulegen und zugleich die allenfalls eintretende Co-Investitur anzugeben.

Dieser Beweis kann durch die Sperr-Relation oder durch sonst eine gerichtliche Erklärung hergestellt werden. Sollte eine besondere fideicommissarische Nachfolgeordnung unter ursprünglich zum Lehengenuß Berufenen bestehen, so ist eine Abschrift von dem dießfälligen Fideicommiß-Instrument beizubringen.

3) Muß dieser Bittschrift ebenfalls der letzte Lehenbrief in Original oder vidimirter Abschrift, dann die Specification dergestalt verfaßt und mit den vorgeschriebenen Clauseln und Unterschriften versehen, wie in dem vorhergehenden §. 3 in Hinsicht der ersten Belehnung verordnet worden ist, angeschlossen werden.

b) Bei einer Veränderung in der Person des Lehensherrn haben die Vasallen den Vorruf abzuwarten und sich genau nach der innen enthaltenen Vorschrift zu benehmen, sohin aber die dem Belehnungsgesuche beizulegenden Behelfe und zwar vorzüglich die Specificationen auf oben angeführte Art zu verfassen.

§. 5. Wenn wichtige und wohlgegründete Hindernisse eintreten sollten, daß die Bittwerber die erforderlichen Behelfe binnen der bestimmten Zeit nicht aufzubringen vermögen, so können dieselben um eine Termin-Verlängerung bei der landesfürstlichen Lehenstube einkommen; jedoch muß das dießfällige Gesuch wenigstens 14 Tage vor dem Ablaufe der vorgeschriebenen Zeitfrist eingereicht und die vorgeschützten Umstände gehörig bewiesen werden.

§. 6. Die Personen, welche für diejenigen Besitzer der Ritterlehen, die nicht lehenfähig sind, als: Frauenspersonen, Unmün-

dige, Unadelige und Gemeinschaften die Verpflichtung übernehmen und eigentliche Lehenträger sind, bei deren Veränderung daher auch der Fall einer Belehnungserneuerung eintritt, müssen vollkommen lehenfähig seyn und sollen demnach nur solche beeigenschaftete Individuen dazu in Vorschlag gebracht werden.

Belangend die Gemeinschaften, so verbleibt es ganz bei den bisherigen hierüber bestehenden Vorschriften. Auch erheischt die Ordnung, daß denselben gehörig gefertigte Vollmachten von den Personen, für die sie die Lehen tragen, ausgefertigt und der Bittschrift um die Belehnung beigeschlossen werden.

§. 7. Sind diejenigen Personen, an welche der Eintritt in das Lehen fällt, noch minderjährig oder wegen geistiger Gebrechen zur Uebernahme des Lehens untüchtig, so haben die bestellten Vormünder und Curatoren die Belehnung anzusuchen. Da sie die ganze Verpflichtung übernehmen, so sollen dieselben lehenfähig seyn und von der obervormundschaftlichen Behörde die Erklärung beibringen, daß ihnen die Uebernahme der vasallitischen Schuldigkeit für den Pflegebefohlenen anvertraut worden ist.

§. 8. In den Fällen der bewilligten Belehnung haben die Vasallen, wie es das Circulare vom 21. Junius 1813 vorschreibt, binnen 14 Tagen nach erhaltenem Bescheide sich bei der landesfürstlichen Lehenstube ordentlich unter Vorlegung der erhaltenen Bewilligung zu melden, die Lehen-Taxen und Gebühren mittelst eines eigenen Anbringens an die Regierung ungesäumt zu überreichen, dann sich längstens binnen 4 Wochen bei dem Präsidium zu melden und um Bestimmung des Tages und der Stunde zur Ablegung der Lehenpflicht zu bitten.

§. 9. Jeder Vasall ist verbunden, die Lehenpflicht in eigener Person in der der Würde des Gegenstandes und schuldigen Hochachtung für den obersten Lehenherrn zusagenden Art abzulegen. Sollten aber wichtige gehörig zu erweisende Hindernisse dem Vasallen die persönliche Erscheinung sehr erschweren oder unmöglich machen, so hat derselbe längstens binnen 4 Wochen nach erhaltener Erledigung über das Belehnungsgesuch seine dießfälligen Entschuldigungsgründe anzubringen und bei der Regierung bittlich um die Erlaubniß anzulangen, dieser Pflicht durch einen Mandatar Genüge zu leisten.

§. 10. Dieser Mandatar ist wohl von einem Lehenträger zu unterscheiden, indem derselbe blos zum Act der Ablegung der Lehenpflicht bestellt wird; daher muß dieser Mandatar ad actum eine besondere, gehörig ausgefertigte Vollmacht von dem Vasallen erhalten, welche der Bittschrift um die Bewilligung eines solchen Gewalthabers beizulegen ist.

Zugleich ist erforderlich, daß dieser Mandatar lehenfähig und zu der dießfälligen Repräsentation geeignet sei.

§. 11. Weiters hat jeder Vasall drei Monate nach erhaltener Belehnung, es möge solche eine erste Belehnung oder eine Belehnungserneuerung seyn, eine genau detaillirte Beschreibung des ihm verliehenen Lehens und zwar mit genauer Anführung der Lage, Ausmaß oder Flächeninhaltes, der Anrainer und der Steuer-Regulirungs-Catastral-Nummern eines jeden einzelnen Lehenstückes bei der landesfürstlichen Lehenstadt unfehlbar zu überreichen.

§. 12. Wird den Vasallen und ihren Geschäftsführern ernstlich erinnert, die in den betreffenden obigen Paragraphen vorgeschriebenen Termine genau zuzuhalten, indem insbesondere, wenn die Belehnungserneuerung nicht in der durch die Gesetze bestimmten Frist angesucht wird, man mit der lehengesetzlichen Strafe der Felonie ohne weiters vorgehen, bei Unterlassung der schuldigen Beobachtung der übrigen in diesem Circulare festgesetzten Zeitfristen, binnen welchen die Geschäfte in den Belehnungsangelegenheiten besorgt werden sollen, aber in Folge des Patents vom 6. Julius 1696 für jeden Monat des Rückstandes ein Pönale von fünfzehn Kreuzer pr. Gulden von der lehenherrlichen Tare unnachsichtlich einfordern wird, wo übrigens den Vasallen und ihren Geschäftsträgern unbenommen bleibt, falls Hindernisse in der Befolgung der vorgeschriebenen Termine eintreten, die Anzeige davon in gehöriger Zeit vor Ablauf der bestimmten Frist zu machen und um eine Verlängerung derselben zu bitten. Regierungs-Circulare vom 8. August 1832. Z. 28508. S. 390. J. 1832.

Lehensachen. Bei Gütern, die zum Theil freies Eigenthum des Besitzers sind, zum Theil aus landesfürstlichen Lehen derjenigen Gattung, wobei keine Lehengnade Statt findet, oder aus Privat-Lehen bestehen, kann bis auf weitere Verordnung eine Einverleibung oder Vormerkung auf den freieigenen Antheil allein auch ohne

Absonderung von dem Lehen bewilliget werden. Sie ist jedoch sowohl bei der Besitzanschreibung als bei Eintragung der Lasten durch den Beisatz: »mit Ausnahme der Lehen« auf das freie Eigenthum ausdrücklich zu beschränken. Die Beistimmung der landesfürstlichen Lehenstube oder bei Privat-Lehen des Lehenherrn ist zu solchen Einverleibungen oder Vormerkungen nicht erforderlich.

Mit dem oben erwähnten Vorbehalt kann bei landesfürstlichen Lehen, deren Besitzern die Lehengnade zu Statten kömmt, die Besitzanschreibung des Käufers auch vor Beibringung des in dem Regierungs-Circulare vom 26. Mai 1819. Lit. e. num. I. erwähnten Bescheides der Lehenstube Statt finden.

Im Uebrigen hat es bei den Anordnungen des mit eben besagtem Circulare bekannt gemachten Hofkanzlei-Decretes vom 2. Februar 1819 sein Bewenden. Hofkanzlei-Decret vom 1. Februar 1833. Z. 1620. Reg. Circulare vom 22. Februar 1833. Z. 11196. S. 30. J. 1833.

Lehensachen. So lange der zu einem Erbamte in einer Provinz des Oesterreichischen Staates Berufene nicht aufgehört hat, ein Oesterreichischer Unterthan zu seyn, bleibt er zur Erlangung des ihm zugefallenen Erbamtes auch dann geeignet, wenn er wirklich, jedoch befugterweise selbst im Auslande domicilirt; jedoch haben diejenigen, welche sich im Besitze solcher Aemter befinden, die vorschriftmäßige periodische Anzeige über den Ort ihres Domicils zu erstatten. Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1833. Z. 9873. Reg. Verordnung vom 6. Mai 1833. Z. 25165. S. 215. J. 1833.

Lehensachen. Beutellehen sind gleich andern Bauerngütern zu behandeln, zu ihrer Veräußerung ist daher, sie mag nun ganz oder theilweise beabsichtiget werden, der oberstlehenherrliche Consens nicht erforderlich. Hofkanzlei-Decret vom 2. October 1834. Z. 24719. Reg. Verordnung vom 12. October 1834. Z. 54640. S. 774. J. 1834.

Lehensachen. Zur Allodialisirung der Beutellehen ist der oberstlehenherrliche Consens erforderlich. Hofkanzlei-Bescheid vom 6. December 1834. Z. 29807. S. 882. J. 1834.

Lehensachen. Evidenzhaltung der zur n. ö. Lehenstube gehörigen Lehen-Objecte und ihrer Besitzer. Hofkanzlei-Decret vom

12. Junius 1835. Z. 15298. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1835. Z. 38020. S. 370. J. 1835.

Lehensachen. (Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten Deutschen von der Krone Böhmen abhängigen Lehen und deren Besitzer.)

1) das Böhmische Appellations-Gericht wird von der demselben bisher ausnahmsweise zugewiesenen Gerichtsbarkeit-Verwaltung in erster Instanz über die erwähnten Lehen und deren Besitzer enthoben, und dafür

2) das Böhmische Landrecht als forum privilegiatum des gesammten Böhmischen Adels auch für die Deutschen Lehen Böhmens und deren Besitzer in allen Civil-Justiz-Angelegenheiten, sowohl in Streitsachen als in Geschäften des adeligen Richteramtes, zum Personal- und Real-Richter in erster Instanz mit Vorbehalt der Berufung an das Böhmische Appellations-Gericht in zweiter und an den obersten Gerichtshof in dritter Instanz bestimmt, in dessen Folge auch die deutsche Lehentafel künftig bei dem Böhmischen Landrechte aufbewahrt und fortgeführt wird. Dagegen werden

3) alle übrigen die Deutschen Lehen betreffenden Geschäfte in publico politicis dem Böhmischen Landes-Gubernium mit Vorbehalt der weiteren Berufung an die k. k. vereinigte Hofkanzlei zugewiesen.

4) In Criminal-Angelegenheiten aber haben die in Böhmen bestehenden Criminal-Gerichte die Gerichtsbarkeit auch über diese Lehen-Vasallen nach den in dem ersten Theile des mit 1. Januar 1804 in Wirksamkeit getretenen Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen auszuüben. Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1835. Z. 22421. Reg. Circulare vom 28. September 1835. Z. 52381. S. 557. J. 1835.

Lehensachen. Evidenzhaltung der Landes-Erbamt-Besitzer. Hofkanzlei-Decret vom 22. September 1838. Z. 21570. Reg. Verordnung vom 4. October 1838. Z. 55554. S. 819. J. 1838.

Lehen-Taxen. Bestimmungen über die Währung derselben. Hofkanzlei-Decret vom 21. Januar 1820. Z. 1289. Reg. Verordnung vom 31. Januar 1820. Z. 4166. S. 46. J. 1820.

Lehrämter. Ausländer werden von den Lehrämtern ausgeschlossen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. Mai 1828.

Z. 2418. Reg. Verordnung vom 22. Mai 1828. Z. 27570. S. 271. J. 1828.

Lehramts-Adjuncten. Der Anfang der Adjunctur bei einem Lehrfache soll mit dem Anfange des Schuljahres gleich laufen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. December 1829. Z. 6452. Reg. Verordnung vom 13. Januar 1830. Z. 422. S. 917. J. 1829.

Lehramts-Adjuncten oder Assistenten-Stellen sind nur an ledige Individuen zu verleihen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. April 1833. Z. 984. Reg. Circulare vom 30. April 1833. Z. 24007. S. 182. J. 1833.

Lehramts-Assistenten werden zu den obligaten Studien nicht zugelassen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. Februar 1834. Z. 7972. Reg. Verordnung vom 3. März 1834. Z. 11907. S. 81. J. 1834.

Lehramts-Candidaten. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Lehrbriefe. Das Formulare für Lehrbriefe bei den zünftigen Gewerben wird genehmiget, und die alsogleiche Ausfertigung der Lehrbriefe nach der Freisprechung aufgetragen. Regierungs-Verordnung vom 14. April 1830. Z. 16573. S. 231. J. 1830.

Lehrbücher-Einführung an den Schulen. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Lehrcontracte. (Siehe Lehrjungen.)

Lehrer bei landesfürstlichen Lehranstalten sind durch drei Jahre, vom Tage ihrer Anstellung an, nicht als stabil zu betrachten. Studienhof-Commissions-Decret vom 18. September und 30. December 1826. Z. 4412 und 6149. dann vom 23. Januar 1827. Z. 369. Reg. Z. 48192 und 51637 vom J. 1826, und 5903. v. Jahre 1827.

Lehrer. Die dreijährige provisorische Dienstleistung findet auf bereits gediente und blos übersetzte oder beförderte Lehrer oder Professoren keine Anwendung. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. October 1829. Z. 5510. Reg. Verordnung vom 6. November 1829. Z. 60458. S. 805. J. 1829.

Lehrer. Befugniß zur Abberufung wirklich angestellter Lehrer von dem Orte ihres Lehramtes und deren Verwendung zu Sup-

plirungen. Studienhof-Commissions-Decret vom 5. Junius 1832. Z. 2272. Reg. Z. 35303. S. 303. J. 1832.

Lehrer. (Siehe auch Schullehrer, und auch Schulen und Lehranstalten.)

Lehrer. Diensttaxen für selbe. (Siehe Taxen.)

Lehrer öffentliche, in Ansehung der Privat-Correpetitionen derselben. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Lehrerinnen. Bei Anstellung von Lehrerinnen an öffentlichen Erziehungsanstalten ist auf ein reiferes Alter Bedacht zu nehmen. Studienhof-Commissions-Decret vom 6. November 1826. Z. 5186. Reg. Verordnung vom 20. November 1826. Z. 58491. S. 602. J. 1826.

Lehrersstellen-Besetzung. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Lehrfach. Gültigkeit des ältern Substitutions-Normale in Fällen von Substitutionen im Lehrfache. (Siehe Substitutions-Normale.

Lehrjungen sind bis zum Ende ihrer Lehrzeit, ohne Rücksicht auf ihr Alter, zum Wiederholungs-Unterrichte verpflichtet; da sie ohnehin bis zur vollendeten Lehrzeit die Christenlehre zu besuchen haben, und der Schulunterricht für sie zum besseren Betriebe ihres Gewerbes von großem Nutzen ist.

Hingegen sind diejenigen Lehrjungen, welche bereits schon Ein Mahl ein Handwerk ordentlich erlernt haben, und frei gesprochen wurden, in dem Falle, wenn sie zu einem anderen Handwerke oder Gewerbe übertreten, von dem Besuche der Wiederholungsschule frei. Studienhof-Commissions-Decret vom 2. August 1823. Z. 4951. Reg. Verordnung vom 15. August 1823. Z. 39184. S. 287. J. 1823.

Lehrjungen. Maßregeln zur Controllirung des Besuches des Wiederhohlungs-Unterrichtes und der Christenlehre rücksichtlich der Lehrjungen in Wien. Regierungs-Verordnung vom 19. Januar 1824. Z. 31551. S. 22. J. 1824.

Lehrjungen. Hinsichtlich der Ermächtigung des Wiener-Magistrats, zur Nachsicht der Schulzeugnisse bei Aufdingung der Lehrjungen. Regierungs-Verordnung vom 19. Mai 1824. Z. 22813. S. 353. J. 1824.

Lehrjungen. Der Magistrat Wien hat die Einleitung zu treffen, daß die Altgesellen durchaus keinen Einfluß auf das Freisprechen der Jungen haben. Regierungs-Verordnung vom 16. Julius 1828. Z. 38878. S. 378. J. 1828.

Lehrjungen. Bestimmungen hinsichtlich der Lehrjungen-Bildung bei den unzünftigen Gewerben in Wien. Regierungs-Verordnung vom 10. September 1828. Z. 24875. S. 522. J. 1828.

Lehrjungen. Festsetzung der Taxe für die Ertheilung der Bewilligung an Befugte, Lehrjungen zu halten. Hofkammer-Decret vom 21. November 1828. Z. 47740. Reg. Verordnung vom 2. December 1828. Z. 67250. S. 612. J. 1828.

Lehrjungen. Ueber das Recht eines Befugten zur Jungenbildung hat die Regierung zu entscheiden. Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1830. Z. 38835. S. 490. J. 1830.

Lehrjungen. Unstatthaftigkeit der allgemeinen Einführung schriftlicher Lehr-Contracte bei den zünftigen Gewerben. Hofkanzlei-Decret vom 23. November 1830. Z. 26829. Reg. Verordnung vom 15. December 1830. Z. 67496. S. 718. J. 1830.

Lehrjungen. Die Bewilligung zur Aufdingung und Freisprechung israelitischer Lehrjungen steht dem Wiener-Magistrate zu. Regierungs-Verordnung vom 17. März 1836. Z. 15479. S. 639. J. 1836.

Lehrjungen. Ueber die Anfrage, ob eine auswärtige Handwerkszunft die Aufdingung und Freisprechung der Lehrjungen eines bei derselben nicht inkorporirten Gewerbs-Inhabers gesetzlich verweigern könne, wird bedeutet, daß jene Gewerbsleute, welche keiner Innung (weil sie gesetzlich dazu nicht verhalten werden können) einverleibt sind, ihre Lehrjungen allerdings selbst aufnehmen und freisprechen, und ihnen allenfalls in Gegenwart eines oder zweier Mitmeister, jedoch ohne Intervenirung einer Innung darüber ein Lehrzeugniß ausfertigen können, welches alsdann dieselbe Wirksamkeit haben wird, wie der von einer anerkannten Innung ausgestellte Lehrbrief, gleich wie dieses auch bei Meistern von ganz unzünftigen Gewerben der Fall ist. Regierungsdecret vom 8. Februar 1837. Z. 6358. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1837.)

Lehrjungen. Die Pfarrgeistlichkeit wird angewiesen, bei Ausstellung der Religions-Zeugnisse für Lehrjungen mit gehöriger

Vorsicht zu Werke zu gehen, und den Mangel des Christenlehrbesuches darin bemerklich zu machen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. März 1838. Z. 1410. Reg. Verordnung vom 13. April 1838. Z. 19562. S. 128. J. 1838.

Lehrjungen. Anwendbarkeit der Bestimmung II. Lit. b. des §. 156. I. Th. St. G. auf von Lehrjungen an ihren Meistern verübte Diebstähle. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Lehrjungen der Apotheker. (Siehe Apotheker-Lehrjungen.)

Lehrjungenbildung. (Siehe auch Gewerbssachen.)

Lehrkanzel-Concurrenten. Verpflichtung der geistlichen Concurrenten um Lehrkanzeln zur Beibringung eines Sittenzeugnisses. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. November 1829. Z. 5869. Reg. Verordnung vom 4. December 1829. Z. 66492. S. 839. J. 1829.

Lehrkanzel-Competenten. Hinweglassung der Rubrik »Religion« in den Competenten Tabellen für die Lehrkanzel der Religionslehre. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. October 1835. Z. 6788. Reg. Verordnung vom 4. November 1835. Z. 61582. S. 894. J. 1835.

Lehrkanzeln. Competenz-Fähigkeit der Professoren der Rechte an der Theresianischen Ritter-Akademie für Lehrkanzeln an der hiesigen Universität. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. September 1838. Z. 5669. Reg. Verordnung vom 2. October 1838. Z. 55815. S. 821. J. 1838.

Lehrmeister von den Ständen förmlich bestellte, wegen Erwerbsteuer-Befreiung derselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Lehrpersonale. (Siehe Schulpersonale.)

Lehrpersonale in Ansehung dessen Pensionirung. (Siehe Pensionirung des Lehrpersonals.)

Leichen. Ermächtigungs-Zetteln für die Todtengräber zur Beerdigung überbrachter Leichen sind von den Pfarrern auszufertigen. Regierungs-Verordnung vom 30. Junius 1837. Z. 31280. S. 252. J. 1837.

Leichenbegängnisse. In Absicht auf die Gebühren, welche für das Absingen des Miserere und des gewöhnlichen Todtenliedes bei Leichen der dritten Classe auf dem Lande zu entrichten kommen,

wird festgesetzt, daß für das bloße Absingen dieser Lieder ohne Exequien als Gebühr der dritten Classe, zwei Gulden festgesetzt, und im Falle Exequien gehalten werden, dieses Absingen der Lieder in die für die Musik bestimmte Taxe von fünf Gulden eingerechnet werde. Hofkanzlei-Decret vom 9. August 1819. Z. 31123. Reg. Verordnung vom 16. August 1819. Z. 31122. S. 499. J. 1819.

Leichenbegängnisse. Die Aufsetzung des Armen-Instituts-Buches darf nur auf ausdrückliches Verlangen der Parteien und lediglich bei Leichen der Erwachsenen von der ersten oder zweiten Classe statt finden, und hiefür die Gebühr von 1 fl. C. M. abgenommen werden, wovon dem Armen-Institute 38 kr. C. M. zu verrechnen, die übrigen 12 kr. Conv. Münze aber demjenigen, der sie bisher bezogen, für die Besorgung des Geschäftes zu verabreichen sind. Regierungs-Verordnung vom 27. Julius 1836. Z. 38686. S. 973. J. 1836.

Leichenbegängnisse. Entrichtung der Stolgebühren der Wallachisch-Griechischen Gemeinde. (Siehe Griechisch-Wallachische Gemeinde.)

Leichenbeschau. Die Vorschriften hinsichtlich der gerichtlichen Beschauen sind genau zu befolgen. Regierungs-Verordnung vom 4. März 1825. Z. 2043. S. 91. J. 1825.

Leichenbeschau. Daß sich bei allen gerichtlichen Leichen-Sectionen genau nach der mit Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1814 festgesetzten Instruction geachtet werden müsse, wornach laut des §. 2 auf dem platten Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, wozu dermalen auch die Districtsärzte zu zählen sind, als diejenigen Medicinal-Personen anzusehen sind, welche der Regel nach die gerichtlichen Leichenbeschauen (Obductionen) in allen sub §. 3 derselben Instruction angeführten Fällen zu besorgen haben, daß aber dann, wenn obige öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte Krankheitshalber oder irgend eines andern legalen Hindernisses wegen zu erscheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, an ihrer Statt ein anderer graduirte Arzt oder approbirte Wundarzt, die in der Gegend als geschickte und zuverläßige Männer bekannt sind, auf Anordnung der Obrigkeit, nachdem sie für einen jeden einzelnen solchen Act die Eidespflicht besonders geleistet haben, substituirt werden können. Re-

gierungs-Verordnung vom 1. Mai 1834. Z. 20422. S. 208. J. 1834.

Leichenbeschau. Daß dem Sanitäts-Personale die Vorschriften der Leichenbeschau-Ordnung, gemäß welcher die bestellten Todtenbeschauer, wenn sie Umstände vernehmen, oder Kennzeichen entdecken, welche auf eine Vergiftung oder eine äußere Gewaltthätigkeit schließen lassen, das Begräbniß des besichtigten Leichnams zu verschieben, und auf eine gerichtliche Leichenbeschau anzutragen haben, dann die Vorschrift vom Jahre 1814 der gerichtlichen Leichenbeschau-Instruction in Erinnerung zu bringen sei, vermöge welcher jeder Arzt oder Wundarzt die unerläßliche Pflicht auf sich hat, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen und anderen Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsetzlichen Vergiftung Statt findet, dann was immer für eine andere schon bekannte oder nur vermuthete gewaltsame Todesart sobald als möglich der nächsten obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen. Hofkanzlei-Decret vom 11. Junius 1835. Z. 14155. Reg. Verordnung vom 1. Julius 1835. Z. 35397. S. 365. J. 1835.

Leichenbeschau. Ueber die Anfrage: wer auf dem flachen Lande, außer dem Falle eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung die Kosten einer sich als nöthig darstellenden gerichtlichen Leichenbeschau zu tragen habe, wurde beschlossen, daß die Abhandlungs-Instanzen als solche nach dem Wesen ihrer gesetzlichen Bestimmung zur Tragung solcher Kosten nicht verhalten werden können, und daß derlei Auslagen, in so fern sie nur in der Causa publica ihre Veranlassung finden, nicht die Erben, sondern lediglich die politischen Obrigkeiten zu tragen haben. Kreisamts-Decret vom 28. Mai 1839. Z. 9025.

Leichenbeschau. (Siehe auch Obductionen.)

Leichenbeschau der Findelkinder. (S. Findelkinder.)

Leichenbeschau von Findlingen, wegen Vorspannsaufrechnung hiefür. (Siehe Findelkinder.)

Leichenbeschau und Beerdigung todt geborner oder bald nach der Geburt verstorbenen Kinder. (Siehe Kinder.)

Leichenbeschauer. (In Betreff der Anstellung der Medicinae Doctoren und Wundärzte als Todten-Beschauer.)

1) daß zwar an Orten, wo die Local-Verhältnisse es gestatten, und die betreffenden Gemeinden sich damit zufrieden stellen, die Todtenbeschau auch an Med. Doctores übertragen werden könne, daß aber

2) die Wundärzte von der Todtenbeschau nicht auszuschließen, und jene, welche dieselbe früher besorgt haben, und gegen welche keine Klage vorgekommen ist, selbst dann nicht von diesem Geschäfte zu entheben seien, wenn sich späterhin ein Arzt in ihrem Wohnorte ansiedelt, und zwar um so weniger, als sie in diesem Falle ohnedieß in ihrem Erwerbe beschränkt werden, indem ihnen an Orten, an welchen sich ein Arzt (Medicinae Doctor) befindet, ohnedieß die innere Praxis untersagt ist.

3) Daß endlich den Gemeinden das Recht, ihre Todtenbeschauer zu wählen, unbenommen bleibe. Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1840. Z. 33748. Regierungs-Decret vom 27. August 1840. Z. 49036.

Leichenbeschaukosten. Daß der Magistrat die gerichtlichen Leichenbeschau-Kosten im allgemeinen Kranken- und Gebärhause in Wien vorzuschießen, jedoch den Ersatz bei unvermöglichen gerichtlich beschauten Personen von derjenigen Gerichtsbehörde zu erholen habe, welche als Abhandlungsbehörde einzuschreiten gesetzlich berufen ist. Regierungs-Verordnung vom 11. August 1835. Z. 40250. S. 503. J. 1835.

Leichenbeschau-Ordnung für das flache Land vom 10. December 1796, wird neuerdings in Druck gelegt. Dieser Todtenbeschau-Ordnung findet die Regierung noch den geschärften Beisatz hiermit nachträglich anzuhängen, daß kein Pfarrer auf dem Lande eine Leiche beerdigen lassen dürfe, wenn nicht auf dem von dem bestellten Todtenbeschauer auszufertigenden Todtenbeschau-Zettel von dem Richter des Ortes ausdrücklich und deutlich bestätiget seyn wird, daß die verstorbene Person von dem bestellten Todtenbeschauer wirklich in ihrer Wohnung besichtiget worden sei. Regierungs-Verordnung vom 18. April 1824. Z. 11225. S. 272. J. 1824.

Ende des dritten Bandes.